

**MITTHEILUNGEN DES
INSTITUTS FÜR
OESTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG**



151

Library of



Princeton University.



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS
FÜR
OESTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

OSW. REDLICH, F. WICKHOFF UND H. R. v. ZEISSBERG

REDAKTIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XVIII. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1897.

(RECAP)

1645-

.491

Bd.18

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

82 38.

Inhalt des XVIII. Bandes.

	Seite
Urkundenstudien eines Germanisten. Von Edward Schröder . . .	1
Die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden Von M. Tangl . . .	53
Lucia Visconti, König Heinrich IV. von England und Edmund von Kent. Von Karl Wenck	69
Zur Geschichte der österreich. Handelspolitik unter Kaiser Karl VI. Von Franz Martin Mayer	129
Zu Dynamius von Massilia. Von M. Manitius	225
Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahr- hundert. II. Die Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung. Das Landschreiber- und Hubmeisteramt insbesondere. Von Alfons Dopsch	233
Eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfgang Schranz. Kritische Unter- suchung über die Entstehung der Brucker Pacification von 1578. Von J. Loserth	340
Der Herzog von Zweibrücken und die Sendung des Grafen Goertz. Von Adolf Unzer	401
Kirchliche Angelegenheiten in Oesterreich (1816–42). Von Adolf Beer	493
Die Berechnungsart der Minuta-Servitia. Von K. H. Karlsson	582
Urkundliche Beiträge zur Geschichte Kaiser Sigmunds. Von Wilh. Altmann	588
 Kleine Mittheilungen:	
Zur Geschichte Maximilians I. Von Joseph Seemüller	146
Bossuet und Kaiser Josef I. Von Richard Fester	147
Zu Georg Zappert's Fälschung „Wien's ältester Plan“. Von Theodor von Grienberger	150
Die Zusätze zu den Chroniken Isidors. Von Br. Krusch	362
Ein unbekanntes Diplom Konrads III. Von Richard Sternfeld	366
Eine päpstliche Geheimschrift aus dem 16. Jahrhundert. Von Josef Susta	367
Nachträge zu Einharts Stil. Von M. Manitius	610
Zu den Vorgängen in Canossa im Januar 1077. Von Heinrich Otto	613
Maximilian II. an Ferdinand I. Linz 11. Mai 1562. Von H. Kretschmayr	620

Literatur und Notizen:

Ahrens Die Wettiner und Kaiser Karl IV. S. 162. — Altmann Regesta imperii XI (1410—1437) 386. — Bauer Die Anfänge österr. Geschichte 202. — Binterim u. Mooren Die Erzdiözese Köln 217. — Bresslau Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone 212. — Bormann u. a. Die neuesten Funde in Carnuntum 202. — Brunner Der pfälzische Wildfangstreit 399. — Büdinger Mittheilungen aus spanischer Geschichte des 16. u. 17. Jahrh. 219. — Cantarelli Annali d'Italia etc. 455—476 203. — Čelakovský Codex juris municipalis regni Bohemiae 168. — Delaville le Roulx Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de S. Jean de Jérusalem 634. — Diemand Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen 631. — Eigenbrandt Lampert von Hersfeld 209. — Einert Ein Thüringer Landpfarrer im 30jährigen Kriege 219. — Engelmann Philipp v. Schwaben u. Papst Innocenz III. 211. — Études d'Histoire du Moyen Age, dédiées a Gabriel Monod 204. — Feret La Faculté de Théologie de Paris 690. — Fester Markgraf Bernhard I. 647. — Ders. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 641. — Finke Acta concilii Constantiensis 652. — Fischer Die Hunnen im schweizerischen Eifischthale 204. — Fischner Wappenbuch der Städte und Märkte Tirols 221. — Förstemann Novae Constitutiones audientiae contradictarum a. 1375. 640. — Friulana 689. — Fromme Die spanische Nation und das Constanzer Concil 654. — Giry Dates des deux diplômes de Charles-le-Chauve 206. — Derselbe Études carolingiennes 5. 206. — Geschichte der europäischen Staaten (Herausgabe derselben) 222. — Gittermann Ezzelin von Romano I. 212. — Haffter Georg Jenatsch 394. — Hagenmeyer Galterii Cancellarii Bella Antiochena 635. — Halban-Blumenstok Entstehung des deutschen Immobiliareigenthumes 372. — Haller Concilium Basiliense 655. — Hartel und Wickhoff Die Wiewer Genesis 193. — Harteliana Serta 201. — Hartl und Schrauf Nachträge zu Aschbachs Geschichte d. Wiener Universität 218. — Hartmann Ecclesiae S. M. in Via Lata Tabularium 626. — Hettner u. Sarwey Limes-Studien 202. — Huber Geschichte Oesterreichs 4. u. 5. Bd. 390. — Jaksch Monumenta hist. ducatus Carinthiae 378. — Joachimsohn Die human. Geschichtschreibung in Deutschland 660. — Kehr Ueber eine römische Papyrusurkunde i. Staatsarchiv zu Marburg 208. — Ders. Ueber den Plan einer kritischen Ausgabe der Papat-urkunden bis Innocenz III. 205. — Kneer Die Entstehung der konziliaren Theorie 216. — Kopallik Regesten zur Gesch. der Erzdiözese Wien 648. — Krackowitzer Ergebnisse der Besichtigung der vorzögl. Archive der Städte etc. von Oberösterreich 208. — Kretschmayr Das Original der Reichshofkanzleiordnung von 1559. 219. — Krones-Festschrift 200. — Lapôte L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne 376. — Leicht I diplomati imperiali concessi ai patriarchi d'Aquileja 207. — Leist Die Notariatsignete 635. — Lenel Studien zur Geschichte Paduas und Veronas im 13. Jahrh. 213. — Lindner Die Fabel v. d. Bestattung Karls des Grossen 206. — Lippert Socialgeschichte Böhmens 624. — Loewe Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere 189. — Loserth Beiträge zur Geschichte

der Husitischen Bewegung V. 170. — Ludwig Die Konstanzer Geschichte schreibung bis zum 18. Jahrhundert 659. — Luschin Oesterreichische Reichsgeschichte 661. — Marcomanenkrieg 201. — Mittag Erzbischof Friedrich von Mainz u. die Politik Ottos des Grossen 156. — Mittel- schulprogramme österr. (Prem) 669. — Montesquieu Voyages de Montes- quieu 220. — Nováček Aktensammlung zur Geschichte des Kutten- berger Schulwesens 180. — Oefele Nachtrag z. d. „Vermissen Kaiser- u. Königsurkunden d. Hochstiftes Eichstätt“ 208. — Ders. Traditions- notizen des Kl. Kühbach u. des Kl. Biburg 208. — Oxenstirnas Skrifter och Brefvexling 189. — Parisot Une interpolation dans le diplôme de Charles le Simple pour Salone 207. — Patsch Durchforschung der römischen Ueberreste in Bosnien u. Herzegowina 203. — Pfeilschifter Der Ostgothenkönig Theodorich d. Gr. 203. — Plath Die Königspfalzen der Merovinger und Karolinger 205. — Polaczek Der Uebergangsstil im Elsass 222. — Pouillet La Belgique et la chute de Napoleon I. 221. — Ders. Les premières années du Royaume des Pays-Bas 1815—18. 191. — Preisaufgaben 400. — Priebatsch Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles 172. — Rachfahi Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor d. dreissigjährigen Kriege 177. — Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 400. — Reinhardt Die Corre- spondenz von Alfonso und Girolamo Casati mit Erzherzog Leopold V. 181. — Roserot Diplômes carolingiens originaux des archives de la Haute-Marne 206. — Sägmüller Zur Geschichte des Kardinalates 216. — Schäfer Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Grossen 205. — Schiaparelli Diploma inedito di Berengario 207. — Schrauf Zur Geschichte der Studentenhäuser a. d. Wiener Universität 218. — Schwertfeger Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigismunds z. röm. König 651. — Seelmann Wiederauffindung der von Karl dem Grossen deportierten Sachsen 205. — Statthaltereien niederösterr. Beiträge zur Geschichte 663. — Stüve Osnabrücker Geschichtsquellen III. 209. — Sutter Johann von Vicenza u. d. italien. Friedensbewegung 1233. 214. — Téglás Neue Beiträge zu den Felseninschriften a. d. unteren Donau 202. — Tenckhoff Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona 215. — Thoma Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus 210. — Tille Die bäuerl. Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 165. — Ders. Uebersicht über d. Inhalt d. kleinen Archive der Rheinprovinz 209. — Tocilescu Das Monument von Adamklissi 203. — Tomassetti Della campagna Romana nel medio evo 153. — Trenta La tomba di Arrigo VII imperatore 216. — Turba Verhaftung und Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Hessen 667. — Uhlirz Die Continuatio Vindobonensis 215. — Ungarn Geschichtsliteratur 1896. 677. — Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 158. — Zahn Styriaca 688.	
Historische Landes-Commission für Steiermark. IV. Bericht.	222
Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.	691
Fünfzehnte Plenarsitzung der Badischen Historischen Commission.	693
Personalien	224

Urkundenstudien eines Germanisten.

Von

Edward Schröder.

Die nachfolgenden Beobachtungen und Excurse sind zum Theil unter der Vorbereitung von Seminarstunden niedergeschrieben worden, zum Theil durch eine directe Anregung meines frühern Kollegen Paul Kehr hervorgerufen. Ich hoffe in dieser Zeitschrift den Leserkreis zu finden, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Denn sie möchten gern der Erkenntnis zum Durchbruch verhelfen, dass auf dem Gebiete der mittelalterlichen Quellenkunde das Handwerkszeug oder, wo dies fehlt, der Beirath des Germanisten öfter als seither aufgesucht werden muss. Mag die Ausführlichkeit und gelegentlich Umständlichkeit meiner Darlegung diesmal nicht immer im Verhältnis zu den Zielen und Resultaten stehn — später wird man sich kürzer fassen können. Und es wird diesen Aufsätzen an Nachfolge gewiss nicht fehlen, sobald erst ein regerer Verkehr zwischen den Urkundenforschern und den deutschen Philologen angebahnt ist.

I. Das Hersfelder Zehnten-Verzeichnis.

(Mit einem neuen Abdruck.)

Bei der Dürftigkeit der ältern Ueberlieferung über den Besitz des Klosters Hersfeld sind zwei Register vom höchsten Werthe, die nur in jüngerer Aufzeichnung auf uns gelangt sind. Einmal das sog. „Breviarium S. Lulli“, das bereits Wenck im II. Urkunden-Bande seiner Hessischen Landesgeschichte S. 15—17 mitgetheilt und dann Landau in der Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde X (1865), 184—192 wesentlich genauer abgedruckt hat, und dann das thüringische Zehnten-Verzeichnis, dessen erstmalige Publication in v. Ledeburs Allgem. Archiv XII (1833), 213—218 wir gleichfalls Landau verdanken.

Ueber das Alter und die Bestandtheile des erstern Denkmals, das nur in dem wichtigen Hersfelder Chartular des 12. Jhs. auf uns ge-

kommen ist, hoffe ich ein andermal zu handeln. Für heute beschränke ich mich auf das Zehnten-Verzeichnis, dessen Ueberlieferung und Vorgeschichte trotz den verdienstlichen Arbeiten H. Grösslers noch immer nicht hell genug ins Licht gerückt scheint.

Schon der erste Herausgeber hatte erkannt, dass das Verzeichnis, dessen Schrift dem 11.—12. Jh. angehöre, nur Copie eines um zwei Jahrhunderte älteren Originals sei. Diese Auffassung hat Grössler in seiner ersten dem Denkmal gewidmeten Erläuterung Zeitschr. d. Harzvereins VII (1874), S. 85 ff. ohne weiteres übernommen: als Abfassungszeit des jüngsten Abschnitts (D) sah er wie Landau S. 234 die Zeit Ottos des Erlauchten (880—912) an, und da diesem „dux Otdo“ von D deutlich der „cesar“ von C gegenübergestellt wird, während seines Herzogthums aber Arnulf († 8. Dec. 899) den Kaisertitel zuletzt geführt hat, so schränkte sich die Frist auf die Jahre 880 bis 899 ein.

Zu einer Vertheidigung dieser Ansicht wurde Grössler, gewiss unerwartet, durch die in sehr bestimmtem Tone ausgesprochenen Bedenken genöthigt, welche G. Waitz brieflich dem Herausgeber der Zeitschr. d. Harzvereins (VIII 302 f.) mittheilte und für die er sich obendrein auf die Zustimmung E. Dümmlers berief. Waitz wollte unter dem „dux Otdo“ „Otto von Nordheim oder Ordulf von Sachsen, der mitunter auch so genannt wird“, verstanden wissen, war also offenbar geneigt, das Verzeichnis als Originalaufzeichnung des 11. Jhs. aufzufassen. Grösslers Antwort (ebenda S. 303ff.) suchte die Bedenken von Waitz und Dümmler zum Schweigen zu bringen und durch historische Gründe die obige Datierung des Schlussabschnittes wie durch allgemeine, auch sprachliche Erwägungen die Entstehung des Ganzen im karolingischen Zeitalter zu festigen. Dass er dabei in der Siegesfreude den Abschnitt A doch um ein paar Jahrzehnte zu hoch hinaufgerückt hat, soll unten ausführlich nachgewiesen werden.

Waitz hat an seinem Widerspruch gegen Grösslers Datierung noch 1885 in der 3. Aufl. der Jahrbücher Heinrichs I. (S. 97 Anm. 1) ausdrücklich festgehalten, und so mag es immerhin nicht überflüssig sein, die sprachliche Form der Ueberlieferung, welche für Landau bereits entscheidend gewesen ist, aber auch von Grössler keine eingehendere Behandlung erfahren konnte, einmal energisch ins Auge zu fassen.

Ich behandle zunächst den Abschnitt A, das umfangreichste und auch das wichtigste Stück. Was sofort ins Auge fällt, ist die durchaus einheitliche sprachliche Behandlung, die das Ganze nicht als Ergebnis allmählicher Eintragungen, sondern als das Werk eines Redactors mit einer überraschend scharfen orthographischen Physiognomie erscheinen lässt. Der Urheber dieses Registers hat für die zweiten

Compositionstheile deutscher Ortsnamen eine feste Schreibung gewählt, die er ohne je zu schwanken befolgt: er schreibt 5mal *-bach* (nie *-bah* oder *-babc*), 6mal *-leba* (nie *-leiba* oder *-leua*), 5mal *-rod* (nie *-rot*); neben 1 *Burc-*, 7 *-burc* und 4 *-berc* erscheint bei ihm kein einziges *-burg* oder *-berg*; er scheidet gewisse Ortsnamen auf *-sted* (es sind 3, die zusammen 8mal vorkommen, dazu *-stedin* 126) scharf von denen auf *-stat* (21 bei 25maligem Vorkommen), er schreibt in allen 68 Fällen *-dorpff*!

Was das heissen will, kann ein Blick in jedes Urkundenbuch lehren. Man sehe sich beispielsweise in Dronkes Cod. dipl. Fuld. Nr. 124 an, wo *Herifatorphe*, *Chunithorpfe*, *Pargthorffum*, dicht beisammen stehn: jedes *-dorf* hat seine eigene Orthographie! Der Aufsteller des Zehntregisters A ist in dieser Zeit beständiger Unsicherheit ein orthographischer Mustermensch, dem sich nur Otfrid und Notker an die Seite stellen lassen. Er schwankt überhaupt fast nie in der Schreibung der einzelnen Ortsbezeichnungen. An den 231 lesbaren Stellen seines Verzeichnisses sind uns nach meiner Berechnung höchstens 176 verschiedene Namen überliefert¹⁾: es kommen also mindestens 55 Namen mehrfach (darunter 11 3mal, 3 4mal und einer [*Brunesdorpff*] gar 6mal) vor, und nur bei 4 davon finden sich minimale Differenzen: *Rebiningi* 3. 66. 68; *Rebininge* 6. — *Uuipparaha* 233; *Uuipparacha* 235. 237. — *Zidamacha* 156; *Cidamacha* 158. — *Unschi* 127; *Unschi* 129. — *Curuuadi* 134; *Curuuuadi* 238; *Curuuuati* 215. Zweifellos fand der Verf. in dem Material, das er seiner Aufstellung zu Grunde legte, ein ganz ähnliches Schwanken und eine ähnliche sprachliche Bewegung vor, wie wir sie in der Ueberlieferung von Fulda und Weissenburg beobachten können: er entschied sich für bestimmte, seinem eigenen Sprachverständnis bequeme Formen und führte diese consequent durch. So hat er die jedenfalls merkwürdige Schreibung *Scabsted* viermal festgehalten.

Ich habe diese Regelung der Orthographie ohne weiteres dem Verfasser des Registers A zugeschrieben: an unsern Schreiber, der übrigens nach dem bestimmten Urtheil kundiger Freunde²⁾ dem Ausgang des 11. Jahrh. (nicht dem 12.) angehört, ist dabei gar nicht zu denken. Zu seiner Zeit schrieb man lange nicht mehr Ortsnamen auf *-husa* und *-hus*,

¹⁾ Dabei nehme ich die Lesung von 9 [*En*]zinga als sicher an, lasse es aber dahingestellt sein, ob 107 *Gisunstat* für 104 *Gistunstat* steht, ob 136 *Lodenstat* identisch ist mit 139 *Liodenstat* und ob 148 *Segara* Schreibfehler neben 146 *Steyera* ist, und rechne ferner den Locativ *Scriinbechiu* 33 als besondern Namen neben dem Nominativ *Scriinbach* 138.

²⁾ Der Herren Archivrath Dr. Könecke und Prof. Dr. Tangl.

wie er es 5 resp. 2mal bietet, sondern ausschliesslich *-husun*, man hatte ebenso längst den Dativ *-ingun -ungun* festwerden lassen, wo er noch (9mal) ausschliesslich *-ingi, -inga, -unga* copierte, man war von *-leba* über den Dat. Sing. *-lebu (-lebo)* längst zum abgeschliffenen *-lebe, -leve* übergegangen. Der Schreiber, der sich niemals verleiten lässt, dem lebendigen Sprachgebrauch Einfluss auf seine Copie zu gestatten, offenbart sich schon dadurch als ungewöhnlich treu, ja sklavisch gewissenhaft. Ein Schreiber, der im 2. Compositionsmitglied das für ihn in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. gewiss wunderliche *-dorpff* (worüber unten näheres) 68mal conserviert, hat sicher auch im übrigen an den Wortbildern seiner Vorlage nicht die leiseste absichtliche Aenderung vorgenommen; er mag sich ein paarmal verlesen haben, auch ein- oder zweimal in seinen eigenen Sprachgebrauch ausgeglitten sein: im allgemeinen ist seine Abschrift so treu, wie wir es von einer dem Original gleichzeitigen Copie kaum erwarten dürften. Wir können sie als ausreichenden Ersatz der Urschrift sprachlich zergliedern.

Ich beginne mit der Abgrenzung nach oben. Der Umlaut des *a* ist durchgeführt, soweit er dem 9. Jh. zukommt: es heisst stets *Megin-, Regin-, Egg-, -heres, -stedi, -bechiu, Rebingi* usw.; wo er fehlt wie in *Dachica* 130, *Bablide* 44, *Brullidesdorpff* 29, da liegen sicher slavische Wörter vor. Dem entsprechend haben wir ausschliesslich *ei* (*Einesdorpff* 25, *Eindorpff* 45, *Heidorpff* 47, *Leimbach* 99) — niemals *ai*. Schon damit verbietet sich eine Abfassung etwa vor dem Jahre 790. Etwas tiefer hinunterzugehen, nötigt uns zunächst das Fehlen jedes *h* im Wortanlaut vor *r*: *Kuoldesdorpff* 85, [*R]jeotstat* ¹⁾ 10, *Rebingi* ²⁾, *-e* 3. 6. 66. 68; *Rurbach* ³⁾ 2; (andere Wörter bleiben etymologisch unsicher). Dieser Abfall des *h* vor *r* beginnt nun in den Fuldaer Urkunden, an die wir uns bei dem Mangel einer zusammenhängenden Hersfelder Ueberlieferung halten müssen und gewiss auch halten dürfen, bereits vor 800 (vgl. Kossinna, Quellen u. Forschungen 46, s. 54 ff.), setzt sich aber in der Orthographie besonders der Eigennamen mit *Hruod-* und *Hraban* sehr schwer fest, sodass bis gegen 860 diese Formen entschieden im Uebergewicht sind: von da ab schwinden sie rasch. Aber wir müssen derartige Schreibungen um 850 unbedingt als Archaismen bezeichnen und dürfen die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass unser Autor in diesem Punkte ebenso durchgriff, wie etwa die

¹⁾ Diese Lesung ist sicher.

²⁾ Der Ortsname (Röblingen) bedeutet ‚Rabenplatz‘ und mithin dasselbe wie das in den Fuldaer Urkunden öfter vorkommende *Hramunga, Hraununga* (Dronke Cod. dipl. Nr. 70, 163, 396 u. s. w.).

³⁾ Mag es nun ‚Rohrbach‘ oder ‚Ruhrbach‘ sein.

um 825—830 in Fulda entstandene deutsche Tatianübersetzung, in der kein einziges *hr* mehr vorkommt. Nur soviel können wir schon jetzt ziemlich sicher behaupten: vor 800, wie Grössler, Ztschr. d. Harzver. VIII, 309 meinte, kann das Verzeichnis A nicht aufgesetzt sein.

Ein paar Erscheinungen aus der Flexion sollen uns weiter bringen. Fünfmal kommt ein Dativ des Plurals vor: *Sinesuunidun* 18, *Ziuuunidun* 61, *Hornun* 30, *Uuangun* 56, *Uulchistedin* 126: also stets *-un*, *-in*, niemals das alterthümliche *-um*, *-im*, dessen Verdrängung (s. u. s. 23 f.) sich in der Tatianhandschrift und in den Fuldaer Urkunden der zwanziger und dreissiger Jahre des 9. Jhs. vor uns abspielt. Um dieser Dativformen willen wird man das Werk gewiss nicht über 820 hinaufrücken dürfen. — Und noch jugendlicher sehend die Genitive femininer *ô*-Stämme aus, wie *Gerburgo-burc* 46, *Hildiburgo-rod* 19, dazu vielleicht 40 *Esiebo*, wenn dies aus *Eslebo* entstellt ein vereinzelter Dativ neben den vorwiegenden Nominativen auf *-leba* sein sollte ¹⁾. Vergleichsmaterial, das nur Urkunden bieten können, ist schwer zu beschaffen ²⁾; Braunes aus den Litteraturdenkmälern geschöpfte Angabe (Ahd. Gramm. ² § 207 Anm. 5), dass derartige Genitive vor dem Ende des 9. Jhs. nicht bezeugt seien, ist nicht entscheidend: aber fest steht, dass die Formen relativ jung sind und den bisher gewonnenen „terminus ante quem non“ 820 noch wesentlich herabzudrücken scheinen.

Ueber die Mitte des 9. Jahrhunderts weit herunterzugehen, verbieten indessen andere Thatsachen. Der Diphthong *au* kommt leider nur ein einziges Mal, in dem verstümmelten *-auchesdorpf* 83 vor: in Fulda herrscht das *au* zwar bis 812 unbedingt, nach 825 tritt es dagegen durchaus zurück (Müllenhoff Vorrede zu den Denkmälern S. XII); die Hs. des Tatian hat nur noch Reste des alten Lautes: *ou* herrscht hier wie in den Urkunden seit 825.

Wir haben bisher, soweit die Beispiele überhaupt hinreichen, um eine allgemeine Behauptung zu gestatten, überall Consequenz und Einheitlichkeit gefunden; im Umlaut und im *ei* wie im Fortfall des *h* vor *r* und im Schluss-*n* für *-m*. Wo also Inconsequenz und Unsicherheit auftritt, da wird der Autor selbst unter ihr gelitten haben, muss sie für die Entstehungszeit charakteristisch sein. Das trifft zunächst zu bei

¹⁾ Vgl. im Brev. S. Lulli *Eslebesstat*. Wer es wie Landau, Grössler, Dobenecker mit „Eisleben“ identifiziert, muss Entstellung aus *Eslebo* annehmen!

²⁾ Fulda hat noch späterhin *-u*: *Schiltu-rod* (Dronke Nr. 671, ca. 922), *Uualt-ratu-husun* (Nr. 597, a. 869), *Gerratu-huson* (Nr. 648, a. 901), *Buodsuuindu-husun* (Nr. 651, a. 906). Noch alterthümlicher scheint die Form *Berchloug a rod*, die aus einer ältern Hersfelder Aufzeichnung in eine Urkunde Ottos I. Aufnahme gefunden hat (Nr. 96, Dipl. I 179, 18, s. aber u. S. 17 Anm. 3).

dem alten Laut *eo*: einem 5maligen *eo* in *Theodendorpf* 182, *Theomendorpf* 80, *Theoboldesdorpf* 50, *Leobedagesdorpf* 41, [R]eotstat 10 steht gegenüber einmal *Lioboluesdorpf* 16, dann *Liodenstat* 139, das ich neben *Lodenstat* nicht sicher zu beurtheilen vermag, aber doch wohl als Zeugen für den Diphthongen *io* mit anführen darf, und schliesslich *Thidrichesdorpf* 133, das ich für keine reine Form des 9. Jhs. sondern für einen unwillkürlichen Compromiss des Schreibers unserer Hs. halte. Also *eo* überwiegt, *io* ist im Aufkommen. Ueber diesen Wandel bemerkt Braune in seiner Althochdeutschen Grammatik (2. Aufl.) § 37 im allgemeinen: „Der Uebergang [von *eo*] zu *io* vollzieht sich in der ersten Hälfte des 9. Jhs., von da ab ist *io* die regelmässige Form“. Im Tatian steht regelmässig *io*, nur der Schreiber γ bevorzugt *eo* und bei dem Schreiber δ findet es sich wenigstens vereinzelt (Ausg. von Sievers, 2. Aufl. S. LI, § 74, 1). In den fuldischen Urkunden beginnt das Schwanken zwischen *eo* und *io* speciell in den für uns wichtigen Namen mit *Theod-* erst nach dem Jahre 820 hervorzutreten: ich finde es zum ersten Male in Nr. 366 (a. 822) *Theotmuot* — *Thiotuin*; *Liobmar*; dieser Zustand erhält sich dann freilich bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts, wo wir in Nr. 604 (ca. 870) unter dem Abte *Thioto* zwar *Liobolf* und *Liobsuind*, aber daneben doch auch *Ebanleob*, *Theotrih* und *Theotlind* antreffen; ja noch in Nr. 621 (a. 880) stossen wir auf ein vereinzelt *Speozesheim* (Müllenhoff a. a. O. s. XIII).

Innerhalb dieses weiten Rahmens 820—880 muss sich auch das Schwanken zwischen *th* und *d* im Wortanlaut bewegen, das an sich keine bestimmtere Datierung gestattet. Denn einerseits erhält sich gerade das *th* in *Thiot-* etc., von dem das Register 4 Fälle bietet, in den Fuldaer Urkunden bis gegen 950 hin, andererseits begegnet im Anlaut des zweiten Compositionstheils *d* in *-dorpf* doch vereinzelt schon im 8. Jh., so in Nr. 24 (765) *Hengistdorpf*, Nr. 87 (788) *Theodorp*. Schade dass für den freien Wortanlaut nur das eine Beispiel *Dornstat* 87 vorliegt: ich wage es nur zur Festigung der obern Grenze zu verwerthen: vor 830 wäre es auffallend, obwohl nicht unmöglich¹⁾.

Es bleiben aber noch ein paar werthvolle Archaismen übrig, vor allem die beiden Formen mit *Seo*: *Seobach* 4 und *Seoburc* 42 und das feste *-dorpf*. Was zunächst die Erhaltung des aus *w* vocalisierten *o* nach langem Vocal im Silbenauslaut angeht, so ist in der Litteratur der

¹⁾ Ich vermute, dass die Urkunden, aus denen A schöpfte, dies *th* auch im Anlaut des zweiten Compositionstheils noch vielfach boten. Die etymologisch ganz unzugängliche Form *Liochodago* erkläre ich mir aus einem *Lioht-hago* oder *Lioht-hago* d. h. „Lichthagen“ (wie Grössler auch *Liochodago* versteht) der Vorlage, das durch mechanische Umschrift des *th* zu *d* usw. entstellt ward.

Tatian das letzte Denkmal, das sie aufweist (Braune § 108 A. 2), während Otfrid (um 870) bereits durchgehends *sê* (*ré*, *spê*) bietet. Aus den Fuldaer Urkunden kann ich nur *Seliub* in Nr. 488 (a. 835) anführen, das aber unsicher bleibt, da es ausser als *Sê-liub* auch als differenziert aus *Seli-liub* gedeutet werden könnte.

Und nun *dorpf!* es ist eine frühalthochdeutsche Form die noch während des 9 Jhs. durch *dorf* ersetzt wird. Die zeitliche Grenze des alten *Lautes* ist nicht leicht zu ziehen, da die Schreibung des Wortes resp. Worttheiles ungemein variiert (in dem Fuldaer Chartular und bei Pistorius finden wir 8 verschiedene Schreibungen: *-thorpf*, *-torpf*, *-dorpf*; *-thorph*, *-torph*, *-dorph*; *thorf*, *-dorf*; — *-torf* fehlt nur zufällig) und der Werth der Schreibung *ph* in der frühesten Zeit gewiss = *pf*, zuletzt sicher = *f*, in der Uebergangszeit aber unsicher ist. Ich habe mir im ganzen für *-pf* 15 (16) Fälle notiert, die sich von 765 bis 855 vertheilen:

-thorpf Nr. 99 (791). 124 (ca. 797). 185 (ca. 803). 262 (811).
354 (ca. 817). 413 (823). 564 (855)¹⁾. — dazu *Thurpfilin*
Nr. 430 (824).

-torpf Nr. 70 (780). 103 (792).

-dorpf Nr. 24 (765). 87 (788). 188 (ca. 803). 313 (815). 316
(815). 392 (820). 495 (837). 506 (837).

Die Schreibung mit *pf* taucht also diesseits des Jahres 837 nur noch einmal auf. Doch ist auch hier Vorsicht geboten; denn ein Zurückgreifen auf älteren Brauch kommt öfter vor. Während wir z. B. in den ältesten Weissenburger Traditionen (bei Zeuss Nr. 1—191) dieser Schreibung nur ganz vereinzelt begegnen (ich finde nur in Nr. 64 *Bruningesdorpf*), hat gerade der Anfertiger des Registers zu diesem Abschnitt, der entweder 861 oder 868 (s. Zeuss p. III) schrieb, eine Vorliebe dafür: er verwendet sie 23mal.

Ein paar hübsche Belege wachsen der althochdeutschen Grammatik schliesslich noch mit den Formen *Sidichenbechiu* 22 und *Scrinbechiu* 33 zu: es sind Locative, wie sie uns Kögel (*Zeitschr. f. d. Alt.* 28, 112 f. Anm. 2 und Paul und Braunes Beiträge 14, 120 f.) verstehen gelehrt hat. Im Alemannischen lassen sie sich ziemlich weit herunter verfolgen, die fuldischen Urkunden hingegen bieten die gleiche Form nur in Nr. 395 (821) und 429 (824): *in Barnbechhiu*, sowie in Nr. 220. 221 (ca. 804) *in Suuinfurtiu*, *in Ebalihbechiu*²⁾; eine jüngere in Nr. 640 (ca. 890) *in Dahbehu*.

¹⁾ In Nr. 583 (863) ist *Herphethorpfono* st. *-thorfono* ein Fehler Droukes.

²⁾ So und ferner ebenda *in Grasatelliu* ist beidemal statt des von Pistorius hier durchweg gebotenen *-in* zu lesen.

Wollen wir nun die sprachlichen Alterthümlichkeiten von A sorgfältig abwägen gegen das, was bereits auf jüngere Entwicklung hinweist, so spannen wir den Rahmen gewiss nicht zu eng, wenn wir das Denkmal dem zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts zuweisen. Nach meiner persönlichen Ueberzeugung wird, wer es „um 850“ datiert, eher zu tief als zu hoch greifen.

Es lag nicht in meiner Absicht, das ehrwürdige Denkmal grammatisch auszuschöpfen, und hier wäre auch nicht der Platz dafür. Im allgemeinen will ich nur noch bemerken, dass der Sprachtypus, den wir hier antreffen, durchaus dem entspricht, was wir nördlich von Fulda, an der hessisch-thüringischen Grenze, erwarten durften. Sehen wir von einer kleinen Zahl niederdeutscher Namen resp. Namenbestandtheile ab, wie *Helpide* 38, *Scabstedt* 112. 114. 118. 121, *Suderhusa* 13, *Nigendorpf* 31, so repräsentiert das Verzeichnis im ganzen einen mitteldeutschen Grenzdialect mit vereinzelt orthographischen Compromissen gegenüber dem theilweise niederdeutschen Wortmaterial; dem wichtigsten: *leba* aus *leua* und *leiba* ist bekanntlich eine Zukunft beschieden gewesen. Der wesentlichste Unterschied vom Fuldischen wie vom Oberfränkischen überhaupt, ist die durchgehende Erhaltung des *d* im Inlaut und nach langem Vocal im Auslaut: stets *-stedt*, *-nuardes*, *-hardes*, *-redes* usw., *-rod*, aber ebenso regelmässig *-stat*, *-furt*; auch hier die grösste Consequenz.

So gut dies sprachliche Bild zur geographischen Lage Hersfelds stimmt, ich bin natürlich weit entfernt, es zu verallgemeinern und als Ortsdialect festzulegen.

Ich wende mich nun zu B. Dies Verzeichnis der nordthüringischen „urbes“ oder „castella“ (wie sie später eine Urkunde Ottos II. nennt) rührt ursprünglich von anderer Hand her als A und ist vermuthlich einige Zeit später entstanden. Das erstere ergibt sich schon aus der Consequenz, mit der hier gegenüber dem ausnahmslosen *-burc*, *-berc* von A 18mal *-burg* geschrieben ist: das einmalige *-burc* gleich im Eingang verdanken wir offenbar dem Schreiber, der die Einzellisten zu einer grossen Tafel vereinigte — Z wollen wir ihn nennen — und dem die Gewöhnung *-burc* zu schreiben noch von A her in der Feder steckte. Ferner ist das consonantische *V* in *Vizenburg* 9 dem Autor von A (der diesen Namen 2mal als *Fizenburg* 57. 59 hat) überhaupt fremd. Für etwas spätere Entstehung könnten sprechen: die Verhochdeutschung von *Helpide* A 38 in *Helphideburc* B 1, das Schwanken zwischen *-ina*, *-ine* (besonders deutlich: *Uuirbineburg* 12, *Item Uuirbinaburg* 18), wo A consequent *-ina* bietet, ferner *Merseburg* B 4 gegenüber *Mersiburc*

ciuitus A 212; bestimmter spricht dafür *Niuuenburg* B 2 gegenüber *Niunburc* A 15: in A wird der schwache Genitiv (u. Dativ) des Fem. auf *-un* (*Azulundorpf* 163, *Langunfeld* 278. 280. 282 usw.) noch scharf geschieden von dem dutzendfach vorkommenden schwachen Masculinum und Neutrum auf *-en* (*Sidichenbechiu*, *Dachendorpf*, *Luzilendorpf*, *Nigendorpf* usw.), in B zeigt sich bereits Unsicherheit. Gross freilich wird die zeitliche Differenz kaum sein.

Der Urheber von C war wieder ein anderer, aber er stand wohl A zeitlich näher. Er schreibt wie B *-berg* (3), hat für *ing* (nach vorausgehendem Nasal!) im einzigen Falle *igg*: *Uuennigge* 1, was A trotz mehrfacher Gelegenheit (4mal *Rebiningi*!) nie anwendet, schreibt *Bis cofestat* C 7 gegenüber A 35 *Bis g ofesdorpf*. Aber er schreibt doch beidemale *-dorpf* wie A, bewahrt in *Suuabaredesdorpf* C 4 überdies ganz wie A 225. 231 *Hardaredesrod* das sächsische *e* und bietet sogar zwei Formen, die einen alterthümlichern Laut aufweisen, als die entsprechenden Namen in A: *Midilhusa* C 12 gegenüber *Midelhusa* A 26, *Leoboluesdorpf* C 13 gegenüber *Lioboluesdorpf* A 16. Das Schwanken zwischen *Salzacha* C 8 und *Luttaraha*¹⁾ C 11 haben wir schon bei A: *Uuipparacha* 235. 237 neben *Uuipparaha* 233 kennen gelernt.

Wieder eine neue Physiognomie schliesslich zeigt die Liste D. Allen übrigen Theilen ist die Einführung der „marca“ mit dem vorausgehenden Genitiv des Plurals überhaupt fremd, und das Wort „Dorf“, dass hier zweimal vollständig, einmal unvollständig überliefert ist, hat eine ganz andere Form als in A und C (B bietet kein Beispiel). Ferner tritt sicher einmal (*Gazloh*- 1), vielleicht zweimal (wenn nämlich *Lachstat* D 9 = *Lochstat* A 117. 120 ist) das in sächsischen Dialecten nicht seltene *â* für (aus *au* monophthongiertes) *ô* auf. Mit *thorph* an sich ist nicht viel anzufangen, zumal wir nicht wissen, ob es so in Hersfeld fixiert oder mit der kleinen Liste aus Nordthüringen übernommen ist. In Fulda kommt die Schreibung nur ganz vereinzelt vor (Nr. 133. 289. 626), aber freilich stammt das letzte Beispiel noch aus dem Jahre 887. Für die relative Jugend der Aufzeichnung D scheint am meisten zu sprechen das 5malige *-eno* statt des normalalthochdeutschen und auch in Fulda herrschenden *-ono* des Gen. Plur. der *an*-Stämme (identisch mit dem Gen. Plur. der Feminina auf *-ô*). Ich verzeichne aus Dronke nur solche Beispiele, die nach dem Jahre 850 fallen: *Herphethorfono* Nr. 583 (ca. 863), *Thiodorfono* Nr. 606 (ca. 870), *Hengisthorfono* Nr. 626 (a. 887), *Diodorphono* Nr. 702 (ca. 950—60), *Struphidorphono* Nr. 710, 5 (ca. 950—60);

¹⁾ *Luttdraha* ist Lesefehler von Z, zu dessen Orthographie (*Otdonia*) es passt.

Ithharteshusono Nr. 702 und *Hellenhusono* Nr. 710, 2 (beides ca. 950—60) — und so massenhaft *-heimono*, *-feldono*, *-geuono*: alles bis gegen 950 hin, wo nicht eine Abschwächung der Endung erfolgt, sondern die ganze Ausdrucksweise sich ändert. Aber vereinzelt tritt doch daneben auch *-eno* auf: *Undrungeueno* Nr. 520 (838), *Salagoeno* Nr. 593 (867), und dass sich Pistorius hier nicht verlesen habe, garantieren weiter die *-ino* in *Iuchisino* Nr. 639 (ca. 890) und *Sundhemino* Nr. 703 (ca. 950 bis 960). Die Formen auf *-eno* sind also hier keineswegs besonders jugendlich, und auch die Hs. der Lorscher Beichte, aus der das einzige von Braune § 207 Anm. 7 angeführte Beispiel stammt (Denkm. LXXII^b, Z. 2 *sunteno*, etwas jünger die Mainzer Beichte Denkm. LXXIV^a Z. 2 *sundino*) gehört ja noch dem 9. Jh. an. Der zweiten Hälfte des 9. Jhs. würden wir also auch D nach seinem sprachlichen Aussehen getrost zuschreiben dürfen. Uebrigens scheint diese letzte Reihe erst wieder aus zwei ältern Listen oder aber Urkunden zusammengestellt: voraus gehen die 5 *-loheno*, *-huseno*, *-thorpheno marcae*, es folgen 6 einfache Ortsnamen ¹⁾. Die drei *dorf*-Orte kommen in gleicher Reihenfolge als *Lizichedorf*, *Rudunestorf*, *Pamuchedorf* (so steht im Chartular!) auch gegen Schluss des Breviarium S. Lulli vor.

Von Z, dem Arrangeur der ganzen viertheiligen Tafel rührt nach meiner Ansicht keine der Einzellisten her: er hat sie alle vorgefunden und mit vollkommener Wahrung ihrer Orthographie abgeschrieben: nirgends tritt das deutlicher hervor, als da, wo er C mit seinen *-dorpf* und D mit seinen *-thorph* direct gegenüberstellt. Denn diese Gegenüberstellung allerdings ist sein Werk, und darum bleibt die aus ihr gefolgerte Datierung Grösslers in jedem Falle bestehen: bei Lebzeiten eines Herzogs Otto, der dem Ende des 9. (oder dem Anfang des 10.) Jhs. angehören muss, mithin nur Otto der Erlauchte sein kann; und zugleich unter der Regierung eines Kaisers, also Karls III. oder Arnulfs: demnach 880—899 — noch genauer: 881—887 oder aber 896 (Febr.) — 899. Diese Datierung gilt für das Ganze: die einzelnen Theile sind wahrscheinlich sämmtlich älter, am ältesten A und C, die bis über 850, aber nicht über 830 hinaufreichen können, jünger B und D, die erst dem letzten Drittel des 9. Jhs. angehören werden.

Vorbemerkung zum Abdruck des Textes.

Das Doppelblatt soll annähernd die Einrichtung des Pergaments wiedergeben, kann aber mit dessen vornehmer Erscheinung nicht entfernt wetteifern. Das Original im Marburger K. Staatsarchiv ist 78 cm hoch und 57 cm breit; von der Höhe nimmt der Haupttheil (A) 47 cm ein, die Ab-

¹⁾ Der letzte, *Scidinga*, ist allerdings erst nachgetragen, aber, wie schon die alterthümliche Form beweist, wohl auf Grund einer Collation mit der Vorlage.

schnitte B + CD etwa 15 cm; der untere Rest des Blattes mit ca. 16 cm bleibt also frei: unser Abdruck muss mithin viel gedrängter erscheinen. Auf der Rückseite steht von alter Hand *De decimatione Saxonū*.

Der Haupttheil ist durch eine grade Horizontallinie vom übrigen abgeschlossen und seinerseits durch Spatien und horizontale Wellenlinien in 3 gleichgrosse Abschnitte zerlegt. Ueber die Reihenfolge kann kein Zweifel sein — die Zählung ist natürlich von mir hinzugefügt. Ich mache besonders aufmerksam auf die (nur in der vorletzten Columne auftauchenden!) Zahlen hinter *Mechilacha* und *Bullisfeld*: sie deuten an, dass der Schreiber resp. Verfasser hier mit dem Raum in die Klemme kam und darum statt der bisherigen Wiederholung des Namens zu einem sparsamern Modus greifen musste. Sie sind also für die Frage, was denn diese Wiederholung des Ortsnamens bedeute, nicht gleichgiltig.

Die Lücken rühren grossentheils von Moderfrass her; ich habe nur zweifellose Ergänzungen eingetragen und diese cursiv in Klammer geschlossen. Bei 131. 132, wo die Klammer fehlt, handelt es sich um einen Wasserfleck.

Auf die verschiedene Wiedergabe des W durch den Schreiber habe ich keinerlei Rücksicht genommen, sondern stets *Uu* gesetzt. Nachdem die abscheulichen *Oudalrich*, *Counrat*, *Hrouhart* aus den Editionen der Historiker ziemlich geschwunden sind, macht auf den Germanisten nichts einen komischern Eindruck, als die Quälerei mit *Uu*, *Uv*, *Vu*, *Vv*, die dann im Index nicht selten zu einem wahren Verzweiflungstanz ausartet. So etwas wiederzugeben ist ebenso, genau ebenso richtig, als wenn ich etwa bei dem vorliegenden Text die verschiedenen Formen des *E*, *G*, *M* genau markieren wollte.

Ich bemerke noch, dass in CD das zweimalige *SC̄I WIGBERHDI* von einem jüngern Schreiber dazwischen geschoben und dass *Scidinga* am Schluss mit anderer Tinte, aber möglicher Weise doch von dem alten Schreiber (etwas flüchtig) nachgetragen ist.

Von den frühern Ausgaben ist die editio princeps, welche kein Bild den Hs. gibt, schon deshalb unbrauchbar, weil Landau die Anordnung von A verkennend über die Columnen hinweglas. Unbegreiflicher Weise hat sich Dobenecker, der das wichtige Document so gut wie vollständig in seine Regg. dipl. nec non epist. hist. Thuringiae (S. 64 ff.) aufnehmen musste, auf Landau verlassen und ganz übersehen, dass längst (seit 1878) eine neue Edition, von Grössler in Bd. XI der Zeitschr. d. Harzvereins (S. 222 ff.) vorliegt. In dieser ist die Reihenfolge der Ortsnamen richtig erkannt, doch wiederholt der Abdruck ein paar alte Lesefehler Landaus. Die mehrfachen Worttrennungen, auf die Gr. Gewicht legt, haben bei mir keine Berücksichtigung gefunden: mögen sie in *Hildiburgo rod* und *Uuindo dorpff* das richtige treffen — *Hor nun* oder *Misca uual* gewähren das gleiche Bild und zeigen, dass es sich bei dem Schreiber in erster Linie um ein neues Ansetzen der Feder handelt.

HERSFELDER

(A) HAEC EST DECIMATIO QUAE PTINET

[A] bundefleba.	Burdorpf.	Brunftat.	Nigendorpf.
Rurbach.	Niufat.	Sidichenbechui.	Ofterhufa.
Rebuingi.	Suderhufa.	Uuinidorpf.	Scrinbechin.
Seobach.	Niunburc.	Ofterhufa.	Hornberc.
⁵ Enzinga.	¹⁵ Grabanefdorpf.	²⁵ Einesdorpf.	³⁵ Bigofefeldorpf.
Rebininge.	Lioboluefdorpf.	Midelhufa.	Hardabrunno.
Gifilhuf.	Holdeftedi.	Uuinchilla.	Dachendorpf.
Sangerhuf.	Sinefuuinidun.	Uuolfhereftedi.	Helpide.
[En]zinga.	Hildiburgorod.	Brallidefdorpf.	Luzilendorpf.
¹⁰ [R]eotftat.	²⁰ Liudoluefdorpf.	³⁰ Hornun.	⁴⁰ Efiobo.
Donichendorpf.	Ofniza.	Duffina.	Ehftat.
[C]ollimi.	Duffina.	Breueliudeftat.	Scabftedi.
. auchefdorpf.	Cochftat.	Curnfurt.	Bernftat.
. ezemendorpf.	Ofniza.	Gifunstat.	Scabftedi.
⁸⁵ Ruodoldefdorpf.	⁹⁵ Duffina.	¹⁰⁵ Hubbufa.	¹¹⁵ Bernftat.
Studina.	Gozereftat.	Cucunburc.	Scuturregia.
Dornftat.	Ludefleba.	Gifunstat.	Lochftat.
Afendorpf.	Duffina.	Liubfici.	Scabftedi.
Erhardefdorpf.	Leimbach.	Ellefdorpf.	Milifa.
⁹⁰ Duffina.	¹⁰⁰ Engiluuardefdorpf.	¹¹⁰ Bernftat.	¹²⁰ Lochftat.
Brunefdorpf.	Liudimendorpf.	Crodefti.	Bebendorpf.
Ilauua.	Muchendorpf.	Theodendorpf.	Blefina.
Azalundorpf.	Zibuchefdorpf.	Crodefti.	Bebendorpf.
Coftiliza.	Ichendorpf.	Zcirduuaa.	Franchenleba.
¹⁴⁰ . . .	¹⁷⁵ Muchilidi.	¹⁸⁵ Brunefdorpf.	¹⁹⁵ Blefina.
. . .	Nannendorpf.	Zcirduuaa.	Bebendorpf.
. . .	Crupa.	Meginhardefdorpf.	Hufuuua.
. . . za.	Zebechuri.	Zcirduuaa.	Blefina/].
. . .	Crodefti.	Azechendorpf.	Franchen[leba].
¹⁷⁰ Gozacha ciuita*.	¹⁸⁰ Zebechuri.	¹⁹⁰ Edendorpf.	²⁰⁰ Blesin[af].

(B) HEE SUNT VRBES QVE C̄VICVLIS SVIS, ET OMNIB: LOCIS ADSE PTIN...

Helphildeburc. Niunenburg. Alftediburg. Merfeburg. ⁵Scrabenlebaburg. Bru[n]fte-
Uuirbineburg. Muchileburg. Gozzelburg. ¹⁵Cucunburg. Liudineburg. H[un]leba[.]

S̄C̄I WIGBERHDI

(C) Hec loca funt in potestate cefari^s Uenuigge. Balgefstat. Spiliberg. Suuabare-

S̄C̄I WIGBERHDI

(D) Hec loca funt in potestate duci (!) Otlo-
thorpheno marca. ⁵Pamuchethorpheno marca. Albuueftat. Alech. Uuieftat.

ZEHNTENVERZEICHNIS.

AD SCM UUIGBERHTV IN FRISONOVELD.

Leobedagedorpf.	Budinendorpf.	Ziunindun.	Rozuualeldorpf.
Seoburg.	Roftenleba.	Albereftat.	Guminifti.
Altftedi.	Megirichefdorpf.	Stedi.	Bndilendorpf.
Bablde.	Mimileba.	Ofpereftat.	Mifcaual.
⁴⁵ Eindorpf.	⁵⁵ Odeffurt.	⁶⁵ Scrabanloch.	⁷⁵ Iudina.
Gerburgoburg.	Uuangun.	Rebiningi.	Uuodina.
Heiendorpf.	Fizenburg.	Amalungedorpf.	Rifdorpf.
Uuicholdefdorpf.	Farniftat.	Rebiningi.	Ubbedere.
Heffimedorpf.	Fizenburg.	Uuenzeleba.	Azechendorpf.
⁵⁰ Theotboldefdorpf.	⁶⁰ Farniftat.	⁷⁰ Bannungeftat.	⁸⁰ Theommendorpf.
Scabftedi.	Hunenleba.	Bridalti.	Scidinge.
Balizi.	Brunefdorpf.	Spiliber.	Uuilichendorpf.
Criftat.	Thidirichefdorpf.	Reginherefdorpf.	Scidinge.
Cloboca.	Curuuadi.	Spiliber.	Cozimendorpf.
¹²⁵ Criftat.	¹³⁵ Smean.	¹⁴⁵ Brunefdorpf.	¹⁵⁵ Fizendorpf.
Uulchiftedin.	Lodenftat.	Stegera.	Zidamacha.
Uunfchi.	Smean.	Spiliber.	Brunefdorpf.
Cunbici.	Scriubach.	Segara.	Cidamacha.
Unfchi.	Liodenftat.	Zliufendorpf.	Brunefdorpf.
¹³⁰ Dachiza.	¹⁴⁰ Smean.	¹⁵⁰ Sigiriftat.	¹⁶⁰ Ilauaa.
Scirbina.	Lunftedi.	Mechilacha. III.	Hardarede ⁹ rod.
Gramannefdorpf.	Merfibure ciuita ⁹ .	Langunfeld.	Brunbach.
Azendorpf.	Codimefdorpf.	Hoenrod.	Uuipparaha.
Hachendorpf.	Uuirbina.	Cunnaha.	Fridurichefdorpf.
²⁰⁵ Zidimuflefdorpf.	²¹⁵ Curuuuati.	²²⁵ Hardaredefrod.	²³⁵ Uuipparacha.
Bizimendorpf.	Uuirbina.	Tharabefdorpf.	Hatdeffeld.
Launftedi.	Morunga.	Coriledorpf.	Uuipparacha.
.	Langunfeld.	Bulliffeld. III.	Curuuuadi.
.	Uuidilendorpf.	Eggiharde ⁹ frod.	Uuirbina.
²¹⁰	²²⁰ Langunfeld.	²³⁰ Liochodago.	

...⁴ DECIMATIONES DARE DEBENT ADSCM VVIGBERHDV ADHEROLVESFELD.

dibur]g. Seoburg. Gerburgoburg. Vizenburg. ¹⁰ Curnfurdeburg. Scidingeburg. burg. It⁵ Uuirbinaburg. Suemeburg.

defdorpf. ⁹ Gebunftat. Stercinloch. Bifcofeftat. Salzacha. Odenbach. ¹⁰ Lnttdraha. Iani.

nif. Gazloheno marca. Haffenhufeno marca. Lauzuchel[tor]pheno marca. Ruoduchel-Lachitit. ¹⁰ Hol. Sacharedi. * Scidinga.

II. Hersfeldisches in Urkunden der Ottonen.

Vor nun bald 20 Jahren hat Th. Sickel in seinen Beiträgen zur Diplomatik VI (WSB. LXXXV), 416 n. 1 einmal die Absicht ausgesprochen, aus den Urkunden der sächsischen Kaiser „sobald als möglich nach den Schreibern geordnete Namenlisten zusammen- und den Germanisten zur Verfügung zu stellen“. „Dann mögen sie auf Grundlage eines umfangreichen Materials über Dialect und Herkunft der einzelnen Notare entscheiden“. Das geschah aus Anlass einer Probe, die Sickel durch Befragung W. Scherers angestellt hatte und die ganz nach seinem Wunsche ausgefallen war.

Es scheint nicht, dass jene Absicht in irgend einer Form verwirklicht worden ist: die beiden ersten Bände der Diplomata zeigen nirgends die Spuren einer germanistischen Mitwirkung — und sie sind ihrerseits von meinen Fachgenossen bisher so gut wie gar nicht gewürdigt oder gar ausgebeutet worden. Man mag das bedauern — aber gross ist der Schade jedenfalls nicht, auf keiner von beiden Seiten. Vom Ausgang der Karolinger bis zum Einporkommen der Habsburger bietet die Sprache der Reichskanzlei dem deutschen Philologen nur geringes Interesse dar, und die urkundliche Ueberlieferung stellt nur selten Aufgaben, die der Diplomatiker nicht mit seinem eigensten Rüstzeug bewältigen könnte.

Hin und wieder freilich doch, wie das z. B. die Controverse zwischen Kehr und Erben über den Einfluss italienischer Notare unter Otto III. gezeigt hat: Erben hat vollkommen Recht, wenn er die deutsche Nationalität des Heribert C gerade auch mit sprachlichen Gründen aus der Schreibung der Eigennamen stützt, und ich wäre wohl in der Lage, seine Ausführungen in den Mittheilungen XIII, 580 f. noch zu ergänzen.

Von den Ausführungen Scherers in der Zeitschr. f. d. Alt. XXI, 474—482 lässt sich als sicheres Ergebnis festhalten, dass die officielle Sprache der sächsischen Kaiser in den sich am meisten wiederholenden Eigennamen der niederdeutschen Lautgebung nur gelegentliche Zugeständnisse machte, sie aber nicht, wie man wohl erwarten könnte, begünstigte. Im übrigen bedarf jener flüchtige Excurs heute, oder besser noch, wenn uns auch die Urkunden Heinrichs II. vorliegen, eines gründlichen, alle Factoren erwägenden Ersatzes. Von dem Inhalt der nachfolgenden mehr zufälligen Beobachtungen übersehe ich, in der Diplomatik vollkommen Laie, einstweilen nicht, wieweit ihn die Urkundenforscher sich nutzbar machen können. Ich habe sie zunächst

als einzelne Anmerkungen zu dem voranstehenden Artikel niedergeschrieben und erst nachträglich hier zusammengefasst.

Weit mehr als die Germanisten zu wissen und die Historiker zu glauben scheinen, ist schon die Sprache der sächsischen Kanzlei — man gestatte mir der Bequemlichkeit halber diesen kurzen Ausdruck, wobei ich immer nur die deutschen Personen- und Ortsnamen der Urkunden im Auge habe — abhängig von der jeweiligen Mundart und Schreibart der Personen oder Parteien, auf deren Antrag oder in deren Interesse die Ausstellung der betr. Urkunden erfolgt. Ich will das zunächst an einem besonders geeigneten Beispiel deutlich machen. Aus mehreren Kaiser- und Privaturkunden kennen wir eine vornehme Frau Helmburg, die Wittve eines Rieperht, die im J. 955 in dem ihr von Otto I. geschenkten Fischbeck (in der heutigen Grafschaft Schaumburg) ein Nonnenkloster errichtete. Die Dame gehörte einer Familie und einer Gegend an, in der ein eigenartiger niederdeutscher Dialect heimisch war, ein Dialect, der am nächsten dem des Thietmar von Merseburg und des Merseburger Totenbuchs steht und wie dieser eigenthümliche Erscheinungen mit dem Angelsächsischen gemein hat. Wir lernen ihn — immer sporadisch — auch aus den Paderborner Urkunden, der Vita Meinwerchi und dem jüngern Theil der Corveyer Traditionen kennen: ich werde das nähere demnächst an anderer Stelle beibringen. Als die wichtigsten Kennzeichen hebe ich die folgenden hervor: a) das kurze *a* zeigt, auch ohne dass ein *i* folgte, weitgehende Neigung zum Uebergang in *ä* resp. *e*; b) der Umlaut des *a* vor nachfolgendem *i* ist über *e* bis zu *i* weiterschritten; c) *ā* (d. h. altes *au*) erscheint als *ā*; d) das auslautende *g* ist Spirant; e) *ld* wird zu *ll* assimilirt; f) das Masc. der *n*-Declination geht im Nom. auf *-a*, im Gen. auf *-an* aus. Dass Helmburg und ihre Familie diese, wir würden sagen ingvönische Mundart sprachen, wird einfach schon dadurch bewiesen, dass einer ihrer Söhne *Aelfdehc* und von ihren Töchtern zwei *Maercsui*t und *Aethelwui*f (Urk. v. J. 1003 in den Forschungen z. deutschen Geschichte XIV 26) heissen. Sehen wir uns nun die Urkunde Ottos I. Nr. 174 (Dipl. I 256) v. J. 955 an, durch welche der Helmburg die Errichtung des Klosters Fischbeck gestattet und diesem die Immunität verliehen wird, so finden wir die oben aufgezählten Eigenthümlichkeiten in ihr wieder, soweit es überhaupt das wenig umfangreiche Namenmaterial möglich macht:

- ad a) *Aelf-dehc* (16) in seinen beiden Bestandtheilen [hochdeutsch *Albtac* — sächsisch *Alfdag*].
 ad b) *Visc-biki* (statt-*beki*; 10. 13. 23. 26) alle vier Male! ferner *Hiri-manni* (26). *Uuirin-hardi* (31).

ad c) u. e) fehlen Beispiele.

ad d) *Helm-burhc* (9). *Aelf-dehc* (16). *Thuli-berh* (31).

ad f) *Tiadan-*, *Hainan-* (25). *Dodican* (28)¹⁾.

Ferner ist für die Sprache der Urkunde sehr charakteristisch die Beibehaltung des *h* vor *r* in *Hroduerkes* (29) und *Hramnesberg* (30). Dies anlautende *hr* (*hl*, *hn*, *hw*) erhält sich freilich im niederdeutschen Gebiete bis in den Anfang des 11. Jahrhdts. hinein, während es im Hochdeutschen schon zeitig im 9. Jh. dem einfachen *r* Platz macht; aber zu jener Abneigung der ottonischen Kanzlei gegen die groben Saxonismen gehört es auch, dass man hier dies *hr* sonst grundsätzlich verschmäht: in den beiden Bänden der Diplomata findet sich kein zweiter Personennamen mit *Hrod-*, man muss diese Namen sämtlich unter *Rod-*, *Rot-*, *Ruod-*, *Ruot-* usw. suchen, und bei den paar Ortsnamen mit *hr-*, die noch vorkommen, liegt die Sache offenbar ähnlich wie hier: das der kaiserlichen Kanzlei vorgelegte Namensmaterial ist sorgfältig in die Urkunde herübergenommen und nach seinem Lautwerthe conserviert worden.

Aber nicht nur Dialectisches passierte unbeanstandet die kaiserliche Kanzlei und erhielt hier seine Sanction, sondern auch Archaismen. Das will ich erläutern an der

Urkunde Ottos I. Nr. 96 (Dipl. I 179).

Unterm 27. März 948 gibt Otto dem Kloster Hersfeld gegen Abtretung des Dorfes Wormsleben und des Zehnten im Hassegau nördlich vom Wilderbach eine Anzahl namhaft gemachte Orte in Franken und Thüringen in Tausch. Damit hängt eng zusammen die wenige Tage später (30. März) gleichfalls zu Magdeburg ausgestellte Urk. Nr. 97, in der den Mönchen von S. Moriz zu Magdeburg das eben von Hersfeld eingetauschte als Geschenk des Kaisers überwiesen wird. Die erstere Urkunde liegt im Original hier in Marburg, von der letztern gibt es zwei Originalausfertigungen: in Dresden (A) und Berlin (B). Nr. 96 ist nach Sichel²⁾ ganz von BA verfasst und geschrieben, Nr. 97

¹⁾ Die drei Grafen dieser Urkunde, welche im normalen Sächsisch „Werinhard“, „Heriman(n)“ und „Dodico“ heissen würden, sind unter ihren dialectischen Namenformen noch wiederholt bezeugt, so *Wirinhard* Erhard Reg. nr. 612, *Hirimmann* u. *Dodica* u. a. in den Trad. Corb. § 159. 169; die auffällige Schreibung *-stehc* hat sich (durch alle Zwischenstadien!) für einen Zeitgenossen und Landsmann des *Aelfdehc* erhalten in dem *Asdehc* der Trad. Corb. § 22, der gleich im folgenden § *Osdach*, sonst *Osdag*, *Osdac* heisst.

²⁾ Dies wie alles rein diplomatische immer nach der Ausgabe der MG.

A hat „nach einem Magdeburger Dictat“ derselbe Schreiber geschrieben, soweit es wenigstens für uns in Betracht kommt. Nr. 97 B rührt von BC her, der auch den Schluss von Nr. 97 A hinzugefügt hat.

Es fällt nun in Nr. 96 zunächst die von mir oben S. 7 als alterthümlich bezeichnete und dem zweiten Drittel des 9. Jhs. zugewiesene Form *-dorp* (*Amalungesdorp* 18, vgl. Zehntreg. A 67) auf¹⁾, ferner das *h* für *ch* im Silbenauslaut: *Buohuueride* 14, *-bah* 4mal, das sich freilich anderweit bis ins 11. Jh. erhält, aber doch in ottonischen Urkunden nicht das übliche ist und sogar schon im Hersfelder Zehntenregister vollständig durch *-bach* ersetzt war; sodann die ganze Form *Caragottesbah*, die genau so bei Dronke Nr. 405 (ca. 823) steht: an ihr ist sowohl das *C*²⁾ als die volle Form des Eigennamens für die Zeit um 950 auffällig. In der That hat denn auch derselbe Schreiber in Nr. 97 A: *Amalungesdorp* h (180, 32), *Buochuueride* und durchweg *-bach*, schliesslich die zusammengesetzte Form *Karoldesbach*, die offenbar die wirkliche Aussprache des 10. Jhs. wiedergibt, während die Form von Nr. 96 einem alten Register entstammt, einem Register, das, wie *-dorp* beweist, von Hersfeld aus eingereicht wurde. Weiter steht in Nr. 96 *Uurmeresleba* (179, 22), in Nr. 97 A *Vurmaresleua* (180, 26), in 96 heisst es wie im damaligen Hersfeld gewöhnlich „sancti *Uuigher chti*“ (179, 11. 25), in 97 A „beati *Vuicberti*“ (180, 25). Und immer derselbe Schreiber³⁾!

Dass man zunächst für die Nr. 96 sich lediglich nach den von den Hersfeldern als Grundlage ihrer Wünsche vorgelegten alten Documenten richtete, vielleicht gar einen Entwurf des Abts Hagano acceptierte, und dann hinterher bei der Urkunde für S. Moriz die Verhältnisse so feststellte, wie sie in der Gegenwart lagen, das ergibt sich auch aus folgender Beobachtung. Die Liste der im Tausch an Hersfeld gegebenen Besitzungen weicht in 97 (AB) von 96 in folgenden Punkten ab:

1. aus der Liste der fränkischen Orte fehlt in 97: *Buochon*.
2. in der Liste der thüringischen Orte ist ganz ausgefallen: *Berchlougarod* (179, 18), während *Anglenhus* + *Anglenrod* (179, 18) in ein neues *Anglendorp* (180, 32) zusammengefallen sind.

¹⁾ Es ist das einzige Beispiel der Diplomata I. II.

²⁾ Das Hersfelder Zehntenregister kennt, was hier nachgeholt werden mag, den Buchstaben *k* in keinem seiner Theile: es hat stets *c*, resp. *ch* (*Franchenleba*).

³⁾ Für archaisch und nicht mehr dem lebendigen Brauch dieser Zeit gemäss halte ich auch die beiden Ortsnamen mit dem Singular *-hus*. Dagegen wage ich in einer Urkunde, die *Magidaburc* schreibt, auf das an sich recht alterthümliche *Berchlougarod* keinen Werth zu legen.

Das ist selbstverständlich keine Willkür: es handelt sich um junge Rodungen der Karolingerzeit, von denen die eine inzwischen wieder eingegangen, die andere wohl mit dem Mutterdorf zusammengewachsen war. Die Hersfelder hatten in jenen Orten, wie es für *Amalungesdorf* ja durch das alte Register bezeugt ist, den Zehnten gehabt, und als sie jetzt in die Lage kamen, aus Anlass eines doch wohl vom Kaiser gewünschten Tausches ihre Ansprüche zu formulieren, schickten sie einen Auszug aus karolingischen Registern oder Urkunden ein, in welchem sie unter genauer Angabe der frühern Besitzer die für den Tausch geeigneten Güter namhaft machten.

Wenn ich die Fortlassungen in Nr. 97 für das Resultat einer „Grundbuch-Revision“ erkläre, so muss ich für eine andere Abweichung mein Urtheil vorsichtiger fassen. Nach 96 tritt Abt Hagano an Otto ab „*villam q. r. Uurmeresleba cum ecclesia eiusdem villę et omni decimatione quam idem venerandus abba et illi subiecti monachi in pago Hossegauue in septentrionali plaga rivuli qui dicitur Uuildarbah antea habuisse cognoscebantur, excepta illa parte quae a sancti Uuigberhti et sepe futi abbatis familia solvitur*“. In 97 dagegen ist in den etwas veränderten Wortlaut eingeschoben (180, 27) *aliam quoque in villa Vuidersteti nuncupata*. Mit welchem Rechte, wage ich nicht zu entscheiden: jedenfalls ist es möglich, dass die Hersfelder von dieser Abtretung, die nur in dem Instrument für S. Moriz, nicht in der wenige Tage vorher für sie selbst ausgefertigten Urkunde namhaft gemacht war, gar nichts gewusst haben.

Diese Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit ist nicht ohne Werth für die Beurtheilung des Diploms Nr. 215 Ottos I. (Dipl. I 297 f.), das nur in einem Magdeburger Copialbuch des 15. Jhs. auf uns gekommen ist. Diese Urkunde, welche dem Kloster Hersfeld den Besitz gewisser ihm seit langer Zeit gehöriger thüringischer „capelle“ und der zugehörigen Zehnten bestätigt (Magdeburg 960 August 26), nennt auch die *capella in Wuitheresteti* (298, 9), und der Bearbeiter (Laschitzer) hebt diese Angabe immerhin als „auffallend“ hervor, da ja „Wiederstedt bereits durch DDO. 96, 97 in den Besitz von Magdeburg gekommen war“. Hier liegt eben ein kleiner Irrthum vor: die Urkunde Nr. 96, die allein nach Hersfeld gelangt sein wird, sagt kein Wort von Wiederstedt — es handelt sich nur um einen Zusatz von Nr. 97, der offenbar über die von Hersfeld eingereichten und in Nr. 96 acceptierten Vorschläge hinausgegangen war ¹⁾.

¹⁾ Das entstellte und unerklärt gebliebene *Gunrinhersalibien* (298, 8) in Nr. 215 ist sicherlich (aus dem Breviarium S. Iulli ed. Landau S. 185. 187) als *Guorichesleba* resp. *-leiba*, *-leben* zu verstehen, d. i. Gorschleben süd. Haldungen.

Ich komme nochmals auf Nr. 97 zurück. Diese Urkunde liegt in zwei Originaldiplomen vor, und ich wage Sickel nicht zu bestreiten, dass das Dresdener Exemplar die ältere Ausfertigung sei; ich müsste ihm aber entschieden widersprechen, wenn er damit zugleich die WSB. LXXXV 438 ausgesprochene Ansicht festhalten wollte, dass der Schreiber des Berliner Exemplars B einfach A „copiert“ habe. Das wird durch die einfache Beobachtung ausgeschlossen, dass die Orthographie der Ortsnamen in 97 B der von 96 näher steht, als der von 97 A. Ueberraschend freilich und doch wohl nur so zu erklären, dass 97 B auf das Concept von 97 A zurückgriff, dieses Concept aber 96 resp. dem Hersfelder Entwurf noch näher stand als 97 A. Die Thatsache selbst ist unbestreitbar:

Nr. 96		Nr. 97 B		Nr. 97 A
<i>Buohuueride</i>	=	<i>Buohuueride</i> ;		<i>Buochuueride</i>
<i>Caragoltesbah</i>		vgl. <i>Karoltesbah</i> ;		<i>Karoldesbach</i>
<i>Fürbah</i>		vgl. <i>Furbah</i> ;		<i>Eurbach</i> (!)
<i>Hurnafa</i>	=	<i>Hurnafa</i> ;		<i>Hurnaffa</i> .

Haben wir hier wahrscheinlich gemacht, dass die Hersfelder der Kanzlei Ottos I. Notizen aus Aufzeichnungen der Karolingerzeit zur Verfügung stellten, so dürfen wir ähnliches wohl auch für andere Urkunden voraussetzen und damit überhaupt für die sprachliche Beurtheilung, insbesondere der Ortsnamen, eine Warnungstafel aufstellen. So tritt Hersfeld an Heinrich I. im J. 932 (im Tausch) seinen gesammten Besitz in 6 namhaft gemachten Orten des Friesenfeldes ab (DH 32); die Schreibung derselben: *Osterhusa*, *Asendorf*, *Uuntza*, *Hornpergi*, *Seorebininga*, *Sitechenbah* weicht freilich fast durchgehends von der Fixierung der gleichen Namen im Zehntregister A (wo sie sich als Nr. 24. 88. 127. 34. 3 usw. 22 wiederfinden) ab, aber immerhin weist schon das *Seo-* (vgl. o. S. 6 f.) darauf hin, dass man hier nicht die lebendige Aussprache, sondern eine ältere Aufzeichnung zu Grunde legte. Wir haben innerhalb des Zehntenregisters bereits so verschiedene orthographische Physiognomieen kennen gelernt, dass auch der Herleitung der obigen Liste aus Hersfeld an sich nichts im Wege stünde. Mir liegt aber hier nur daran, zu betonen, dass diese Liste in *Seo-* einen unbedingten Archaismus bietet.

Zu eigenthümlichen Betrachtungen Anlass gibt die Ueberlieferung der Memlebener

Urkunde Ottos II. Nr. 191 (Dipl. II 217 f.).

Das Original liegt hier in Marburg, ebenso das Hersfelder Copiarium des 12. Jhs., nach dessen im Eingang verstümmelter Ueberlieferung

die Urkunde neuerdings wieder in Schmidts Urkundenbuch d. Hochstifts Halberstadt I 28 f. gedruckt ist — freilich mit Beibehaltung vieler alter Fehler aus Wenck, die ich hier stillschweigend auf Grund einer Collation richtig stelle.

Diese Urkunde (A) vom 29. Mai 979 ist vermuthlich von einem Mönche des Klosters Memleben verfasst und geschrieben ¹⁾, ihre vermeintliche Copie (B) hat der Bearbeiter (Foltz) nur zur Ergänzung der schadhafte Stellen des Originals herangezogen, im übrigen keine Lesarten angegeben und nicht einmal notiert, dass das Copiarium, in dem zwischen Bl. 17 und 18 (moderner Zählung) ein Doppelblatt ausgefallen ist, das Schriftstück erst von 218, 6 *et stabiliri* erhalten hat.

Aber handelt es sich wirklich um eine schlichte Copie? Die Möglichkeit dazu war in Hersfeld, dem Memleben seit 1015 incorporiert war, recht wohl gegeben, und die Uebereinstimmung in dem sonderbaren *studela* st. *cautela* 218, 8 scheint gleich im Eingang dafür zu sprechen. Aber man beachte folgendes. Die Urkunde enthält u. a. das vielbesprochene Verzeichnis der nordthüringischen „*civitates et castella*“, und zwar zweifellos auf Grund jener Liste, die wir als B des Hersfelder Zehntenregisters oben S. 10 der zweiten Hälfte des 9. Jhs. zugesprochen haben. Und da stellt es sich denn heraus, dass die Namen im Copiarium vielfach besser überliefert sind, als in der Originalurkunde! Ich stelle die drei Fassungen zusammen in der Reihenfolge der Urkunde:

Zehntreg. B	DO II 191 B	DO II 191 A
Altstediburg (3)	Altstedeburg	Alstediburch
Gerburgoburg (8)	Gerburgaburg	Gerburgaburch
Niuenburg (2)	Niwanburg	= Niuanburch
Bru/ <i>nstediburg</i> ²⁾ (6)	Burnstediburg	Burnigstediburch (!)
Helphideburg (1)	Helphedeburg	Helpethingaburch (!)
Scrabenleaburg (5)	Scroppenleuaburg	= Scroppenleuburch
Cucunburg (15)	Cucunburg	Cucunburch
Curnfurdeburg (10)	Cornfurdeburg	Quernuordiburch (!)
<i>fehlt</i>	Smeringeburg	= Smeringaburch
Vizenburg (9)	Wizinburg	Uitzanburch
Seidingeburg (11)	Scidinburg	Scithingaburch
Muchileburg (13)	Muchunleuaburg	= Mochenleiuaburch
Gozzesburg (14)	Gozhoburg	= Gozkoburch
Uuirbineburg (12)	Wirbineburg	Uuirbiniburch
Suemeburg (19)	Swemeburg	Suuemoburch (!)
Merseburg (4)	Merseburg	Meresburch (!)

¹⁾ Wozu die niederdeutschen Formen *-leuo*, *-thorp* gut stimmen würden.

²⁾ Nur diese Ergänzung lässt der Raum zu.

H <i>funleba</i> burg ¹⁾ (17)	Hunleuaburg	Hunleiuaburch
Liudineburg (16)	Liudeneburg	Liutiniurch ²⁾
Seoburg (7)		<i>fehlt</i>
Item Unirbinaburg (18)		<i>fehlt.</i>

Ich habe die auffälligsten Abweichungen von DO II 191 A durch ein (!) markiert, die bemerkenswertesten Uebereinstimmungen zwischen A und B gegenüber dem Zehntregister durch = hervorgehoben.

Wie will man diese eigenthümliche Zwischenstellung erklären? Hat B aus dem Gedächtnis willkürlich hier und da retrovertiert? Dafür zeigt er sich doch wieder viel zu abhängig von solchen Eigenheiten seiner Vorlage, die am leichtesten zu ändern waren, — und was giengen den Copisten des 12. Jhs. schliesslich noch diese Orte an, mit denen sein Kloster seit zwei Jahrhunderten nichts mehr zu thun hatte! Hat er etwa gar das alte Zehntregister zur Controle aufgeschlagen? Dann würde er sich schwerlich mit der Beseitigung einzelner Fehler oder mit Compromisschreibungen begnügt haben. Beide Annahmen erscheinen gekünstelt neben der naheliegenden Möglichkeit, dass das Kloster Hersfeld selbst eine zweite Originalausfertigung der Urkunde DO II Nr. 191 besass, die ihrerseits der ursprünglichen Schreibung der Liste näher stand³⁾.

III. Eine undatierte Fuldaer Traditionsurkunde⁴⁾.

Unter Nr. 577 seines Codex diplomaticus Fuldensis hat Dronke

¹⁾ Nur diese Ergänzung lässt der Raum zu.

²⁾ Oder *Luitini*.

³⁾ Ein Curiosum soll nicht verschwiegen werden: Dipl. A bietet, dem niederdeutschen Schreiber gemäss, durchweg *-burch*, — Dipl. B. lässt auf ein erstes *-burc* 17 *-burg* folgen, ganz so wie das Zehntregister! Dabei sind die Namen, die an der Spitze stehen, beidemal verschieden: hier *Helphideburc*, dort *Alstedeburc*. Ist es also Zufall? Ich kann es nicht recht glauben, denke mir vielmehr, dass jene Liste, die von Hersfeld eingeschickt wurde, trotz der veränderten Anordnung unter dem orthographischen Banne des Zehntregisters zu stande gekommen war; des Schreibers Auge hatte zuerst das *-burc* am Eingang erfasst, er gieng aber alsbald mit seiner Vorlage zu *-burg* über.

Nun haben wir oben S. 8 jenes eine *-burc* vor 18 *burg* aus der Anfügung der *burg*-Liste B an das Zehntregister A mit constantem *-burc* erklärt: somit wurde für die Urkunde DO II 191 bereits das vereinigte Register A + B (+ C + D), das am Ausgang des 9. Jhs. zu stande kam, benützt, was ja von vornherein nicht unwahrscheinlich ist.

⁴⁾ Ich habe diesen Aufsatz, so wie ich ihn für Urkundenforscher niedergeschrieben hatte, unverändert gelassen, obwohl ich dicht vor dem Abschluss gewahr wurde, dass mir sein Hauptresultat bereits vor mehr als 30 Jahren von Müllenhoff in der Vorrede zu den „Denkmälern“ (1864) S. XIII vorweg genommen worden ist.

z. J. 860 eine undatierte „*Traditio Erpholes comitis*“ eingereiht, die bei Pistorius (1607) p. 523 als Nr. 80 des II. Buches überliefert ist.

Ich bemerke zunächst, dass Dronke, der bei dem einzigen erhaltenen Chartularbande die äusserste Sorgfalt in Lesung und Wiedergabe bewiesen hat, gegenüber dem Pistorius sehr oft eine geradezu verblüffende Sorglosigkeit und Willkür verräth. So auch hier. Man möge also zunächst folgende Aenderungen in den Dronkeschen Text eintragen. Z. 1 *Erpfoles* (st. *Erpholes*). — Z. 2 *Marahesfeldū*, was entsprechend den ausgeschriebenen constanten *Eichesfeldum*, *Bleichfeldum*, *Grapfeldum* usw. aufzulösen war in *Marahesfeldum* (st. *Marahesfeldun*). — Z. 2 in *Iuhhisomthrim* (st. *Iuhhisomthrun*), was zu trennen ist in *Iuhhisom thrim* = *in tribus Iuchisis*, wie in Nr. 157 (a. 800 3. Febr.) steht. — Z. 3 in *zuuisgem Eichesfeldum* gemäss Pist. in *Zwisgemeichesfeldum* (st. in *zuuisgen E. Dr.*) — Z. 8 *Ruadhart*. — Z. 9 *Otacer*. — *Isanperaht*. — Ausserdem hat Dronke stillschweigend Z. 5 *Cilianum* in *Kilianum*, Z. 7 *Raxahu* [Eberhart: *Sazenu*] in *Sazahu*, Z. 9 *Galuman* in *Saluman* geändert. Die letzte Aenderung hat den Werth einer guten Conjectur, da zwar Namen mit *Gala-*, aber nie solche mit *Galu-* belegt sind, während *Saluman*, *Salumar*, *Saluram* gerade in den Fuldaer Urkunden öfter vorkommen. — Z. 7 *Razaha* des Pistorius ist sicher verderbt, aber schwerlich mit Dronke in *Sazaha* zu ändern¹⁾: eher trifft die Aenderung *Kazaha* das richtige; ein solcher Ort²⁾ erscheint Nr. 611 (vom J. 874) „in comitatu Kristani comitis“ in einer Liste von 15 Ortsnamen, aus der noch weitere 3: *Heripha*, *Helidunga*, *Botoluestat* in unserer Urkunde wiederkehren; er begegnet ferner neben dem hier auch genannten Jüchsen in Nr. 562 (a. 852): *in Iuchisono*³⁾ *et in Kazahono marcu*.

Sicherer als diese sind zwei andere Besserungen von Lese- resp. Druckfehlern des Pistorius. Z. 1 in *Herfiu* wies auf einen an sich schon verdächtigen Nominativ *Herfia*: der Ort heisst aber *Herifa* (jetzt Herpf) vgl. Nr. 124 in *uilla Herifatorphe* und am Schluss in *Heriffu*; Nr. 190 in *uilla quae dicitur Herifa*, Nr. 354 in *Herifathorpfe*, Nr. 611 (874) *Heripha*, Nr. 87 (788) *Heripfe* (das *i* fehlt nur in Nr. 583 in *Herphethorpfono marcu*); es ist also in *Herifu* zu lesen. — Z. 6 in *Leobah* klingt gleichfalls verdächtig und findet weder sichere

¹⁾ Ein Ort dieses Namens ist in der ganzen in Betracht kommenden Gegend nicht aufzufinden.

²⁾ Wahrscheinlich des heutige Unterkatz bei Wasungen.

³⁾ Pistorius hat hier freilich *Luchisono* und Gegenbaur Fuldaer Gymn. Progr. 1874 S. 9 will darin Lauchendorf und in *Kazaha* Kautz südlich von Flieden wiederfinden: aber das ist beides sprachlich ganz unmöglich.

Parallelen noch eine locale Fixierung: beide Bedenken werden durch das aus Eberhards *Sebach* erschlossene *Seobah* beseitigt: es wäre Seebach NW v. Langensalza, in dessen Nähe auch die beiden Orte führen, die ihm in der Urkunde zunächst stehen: mit *Gutorne* ist (Alten-?)Gottern, mit *Thurnilohum* Dorla gemeint.

Wir wenden uns nun zur Datierung der Urkunde. Im alten Chartular stand sie zwischen Dronkes Nrn. 355 und 310: diese ist vom 7. Mai 815, jene wird ohne festern Anhalt vom Hrsg. einige Jahre später angesetzt; entscheidend ist die Ueberlieferungsstelle bei der chronologischen Unordnung des Chartulars überhaupt nicht. Dronke hat nun, dem Vorgange Schannats folgend, die Schenkungsurkunde des Grafen Erfol z. J. 860 eingestellt, und Dobenecker *Regesta Thuringiae* S. 49 (Nr. 222) ist ihm wie in so vielen Irrthümern unbedenklich auch in diesem gefolgt.

Der Grund für diese späte Datierung ist einzig und allein das Vorkommen eines Grafen von ähnlichem Namen im Fuldaer Nekrolog z. J. 860: nach Schannat soll er dort *Erpho* heissen, in der von Dronke Trad. et antiq. Fuld. S. 159 ff. abgedruckten Kasseler Hs. steht S. 170 ein „*Erpholt*“, der aber nicht als Graf bezeichnet ist. Dronke meint ganz naiv, diese Form stimme ja mit der bei Pistorius noch mehr überein. Nun, zunächst sind *Erpsol* und *Erpsolt* (*Erpholt*) ganz verschiedene Namen, und nur der dritte, *Erpfo*, könnte immerhin als Koseform zu beiden verwendet worden sein. Jedenfalls aber müssten ernste Gründe vorliegen, um die an sich durchaus nicht unbedenkliche Identification zu wagen.

Nun sieht indessen der Germanist auf den ersten Blick, dass Dronke mit seiner Ansetzung reichlich ein Menschenalter zu spät greift. Zwar mit den lautlichen Verhältnissen der Eigennamen ist nicht viel anzufangen: archaisch sind allerdings die beiden *eo* stat *io* in *Uuanenreodum* und *Theotrich*¹⁾, aber sie finden sich doch noch wiederholt in den folgenden Jahrzehnten (oben S. 6); ebenso mag das *o* in **Seobach* angesehen werden. Um so entscheidender ist das flexivische Element. Wir haben in der Urkunde eine grosse Anzahl alterthümliche Dativformen des Plurals: 1. ntr. *a*-Stämme: *Bleichfeldum*, *Eichesfeldum*, *Grapsfeldum*, **Marahesfeldum*; *Uuanenreodum*, *Thurnilohum*, *Brustlohum*; *Marchereshusum*, *Othelmeshusum*, *Suuabohusum*. — 2. Fem. *ô*-Stämme: *Juhhisom*, *Helidungom*, *Zimbrom*. — 3. Adj. resp. Zahlwort: *zuuisgem* (L. 3), *thrim*. Diesen 14 bis 15 Beispielen für Erhaltung des auslautenden

¹⁾ Rings umher bei Dronke überwiegt *io*: Nr. 572 *Theoto*—*Thiotonis*, *Thiototes*; Nr. 576 *Theoto*; Nr. 579 *Thioto*; Nr. 580 *Thioto*, *Thiotrih*; Nr. 581 *Thioto*, *Thiotrih* usw.

flexivischen *-m* stehen nur 2 mit Ersatz durch *-n* gegenüber: *Erpfolesstetin* und *zuuisgen* (Z. 2). Wenn wir nun berücksichtigen, dass diese zwei Dative gerade die ersten sind, die die Urkunde bietet, so werden wir sie unbedenklich dem Schreiber des Chartulars aufs Conto setzen: dieser wandte anfangs, wohl unwillkürlich, die ihm geläufigen Formen mit *-n* an, griff beim dritten Male zu dem neutralen Abkürzungszeichen: *Marahesfeldū*, und lenkte dann mit *Luhhisom thrim* in die Schreibung der Vorlage ein, die er nun weiterhin treulich festhielt. Das Original der Urkunde wird also noch durchgehends die alten Dative auf *-m* gehabt haben.

Nun hat sich der Uebergang des auslautenden *-m* in *-n* in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vollzogen (Braune, Ahd. Gramm.² § 124, n. 1); die in Fulda unter Hraban um 830 entstandene Tatianübersetzung, deren gleichfalls fuldische Abschrift (in S. Gallen) etwa ein Menschenalter jünger ist, hat nur noch geringe und vom Corrector lebhaft befehdete Reste des *-m* aufzuweisen¹⁾.

In den fuldischen Urkunden selbst liegen die Verhältnisse folgendermassen. Innerhalb des erhaltenen Chartulars kommen diese Dative Plur. auf *-m* zum letzten Male vor in den unter sich zusammenhängenden Schenkungsurkunden Nr. 395 (821) und Nr. 429 (823): *Feldum* und *Stetim* (Niederlahngau). Bei Pistorius schwinden sie — in dem sehr viel reichern Material! — gleichfalls in den nächsten Jahren: Nr. 446 und 447 (ex 824) beidemal *in pago Ascfeldum*, Nr. 470 (ex 826) *in pago Tullifeldum* sind die letzten Beispiele; fortan treffen wir nur *-un*, *-on* oder die dem Copisten bereits geläufige Abschwächung *-en*, soweit überhaupt der Plural in Geltung bleibt und nicht, wie bei den Bildungen auf *-feld(e)*, alsbald dem Singular Platz macht. Speciell die Endung *-om* der femininen Plurale lässt sich überhaupt nur noch an 5 Beispielen nachweisen: Nr. 93 (789) *in Pladungom* (l. *Fladungom*?), Nr. 99 (791) *in Giusungom*, Nr. 115 (796) *in uilla Uuintgrabom*, Nr. 157 (800) *in Helidungom*, Nr. 180 (Chartular, ca. 803) *ad Hrachatom*, tritt also scheinbar noch früher zurück²⁾.

Unsere Urkunde mit ihren 14 *-m*, neben einem *-ū* und zwei *-n*, muss also unbedingt der Zeit vor 825 angehören. Der Schreiber des Chartulars zeigt hier in der Behandlung des Wortauslautes genau das gleiche Schwanken wie in Nr. 124: *Tollifeldū*, *Grapfeldun*—*Suallun-*

¹⁾ Ausgabe von Sievers, 2. Aufl. Paderborn 1892, S. XXVIII S. 12.

²⁾ Gegen das viermalige *-husom*, *-feldom* des Pistorius (Nr. 115. 207. 347. 348) kann ich einen Zweifel, dass es vom Setzer verlesen oder falsch aufgelöst sei, nicht unterdrücken: gerade bei Pistorius begegnet auch zweimal die unwahrscheinliche Schreibung *Tollifeld* (Nr. 124. 133).

gom, Pargthorfum, Uueterungom, Suuanafeldum, Sceyifeldum, Suuanafeldum; anfangs unsicher zwischen Nasalstrich und -n tastend schliesst er sich dann consequent mit -m an die Vorlage an.

Suchen wir nun in der Zeit vor 825 nach einem Anhalt oder Beleg für den Testator Graf *Erpfol*, so bietet sich uns in dem *Erpfeol*, welcher die lange Zeugenreihe von Nr. 157 (v. J. 800) einleitet, derselbe Name in etwas alterthümlicherer Schreibung dar. Und diese Schenkung der Aebtissin Emhilt von Milz weist uns auch in die gleiche Gegend wie Nr. 577. Ich stelle die entsprechenden Ortsnamen gegenüber:

Nr. 157	Nr. 577
<i>Hentingi</i>	in <i>Hentinge</i>
in <i>Sulzedorfe</i>	in <i>Sulzithorfe</i>
in <i>tribus Iuchisis</i>	in <i>Iuhhisom thrim</i>
in <i>tribus Berchohis</i>	in <i>Berchohe</i>
in <i>Helidungom</i>	in <i>Helidungom</i>
<i>Greifesdorf et duo Eichesfeld</i>	in <i>Greifesdorf, in zuuisgem Eichesfeldum</i>
<i>Othelmeshus</i>	in <i>Othelmeshusum.</i>

Die reiche Schenkung der Emhilt gilt nur der Abtei Fulda, das Testament des Grafen Erpfol bedenkt auch das Bisthum Würzburg: aber die örtlichen Uebereinstimmungen beschränken sich auf den ersten Theil seines Vermächtnisses, die Schenkung an Fulda! Jene Emhilt, welche das Nonnenkloster Milz im J. 783 gestiftet und mit den obigen und andern Gütern ausgestattet hatte (die Stiftungsurkunde bei Pistorius S. 508 f.) und es nun mit Zustimmung des Convents an Fulda übergibt, muss eine nahe Verwandte, wahrscheinlich die Schwester des Grafen Erpfol gewesen sein, der darum mit Recht die Reihe der Zeugen eröffnet, und wenn in dieser Zeugenreihe von 30 Namen ausser seinem eigenen noch 8 von den 21 wiederkehren, die in Nr. 577 Zeugen seines Testamentes sind (*Arnolt, Gerolt, Heio, Sigifrid, Theotrich, Uuacho, Uuerinolt, Uuidarolt*), so werden wir darin keinen Zufall mehr erblicken.

Noch einmal begegnet der seltene Name: als *Erpheel* unter den Zeugen von Nr. 207: Schenkung des Purgart und der Frewirat vom 5. Juni 803. Die Urkunde ist in Fulda ausgestellt und betrifft Güter in der Mark Münnerstadt, also im Grabfeld und nur 2—3 Meilen entfernt von solchen gelegen, welche in den Schenkungen der Emhilt in Nr. 157 und des Erpfol in Nr. 577 enthalten sind. Unter den 19 Zeugen befinden sich hier ausser *Erpheel* selbst noch 4 (*Erdpraht, Herman, Theotrih, Uuerinolt*), die wir auch in der Zeugenliste von Nr. 577 antreffen. Die Probe darauf, dass das nicht gut ein Zufall

sein kann, dürfen wir machen, indem wir die 21 Zeugen von Nr. 577 mit den Unterschriften einiger von den Urkunden confrontieren, in deren Umgebung Drouke unrechtmässig das Testament des Erpfol gestellt hat: unter den 30 Namen von Nr. 576 und unter den 20 von Nr. 583 findet sich kein einziger aus Nr. 577!

Also auch der Zeuge „Erpheel“ aus Nr. 207 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die gleiche Person wie der „comes Erpfol“ der Nr. 577. Bald nach dem Termin jener Urkunde wird auch diese anzusetzen sein: ihre alterthümlichen Sprachformen passen nirgends besser hin als ins erste Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts. Das einzige, was man dagegen anzuführen geneigt sein könnte, wäre das Fehlen des anlautenden *h* in *Ruadhart* und allenfalls in (*Uuanen*)*reodum*. Aber den Mangel des Lautes im zweiten Compositionstheil kennt schon, ganz parallel, das alte Chartular in Nr. 145 *Hasareoda*, und auch für den Fortfall im Wortanlaut führt Kossinna, Ueber die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler (Strassburg 1881, Quellen und Forschungen XLVI) S. 54 aus der Zeit bis 800 schon 6 Beispiele an. Sie lassen sich wesentlich vermehren aus Pistorius, wo sich z. B. gerade auch in der für uns zeitlich nächstliegenden Urkunde Nr. 207 *Ruadmunt* und *Ruadperah*t finden.

Ich schliesse mit einigen Worten zum Schutze des Pistorius. Er hat sich in den altdeutschen Namen zuweilen verlesen, und noch öfter vielleicht hat sein Setzer Fehler begangen: aber sie sind fast sämmtlich derart, dass ein des altdeutschen Namenmaterials kundiger und das speciell fuldische vorsichtig vergleichender Germanist sie mit Sicherheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit bessern kann. Es ist also durchaus möglich, auch den bei ihm überlieferten, ungleich reichern Bestand von Eigennamen in ähnlicher Weise sprachgeschichtlich auszubenten, wie es Kossinna in der oben angeführten Schrift für das erhaltene Chartular gethan hat. Nur ist das eben nicht gerade eine Anfängerarbeit. Kein Vorwurf kann irriger sein, als der, welchen Kossinna a. a. O. S. 7 f. gegen Pistorius erhebt: dass er durch „massloses Einschwärzen“ fremder Laute, aus Nachlässigkeit oder „gelehrtem Unverstande(!)“ den hochfränkischen Lautcharakter seiner Vorlage entstellt habe. Alles was Kossinna dafür anführt, sind Dinge, die bei einem Herausgeber jener Zeit und gerade auch bei einem Manne wie Pistorius wissenschaftlich wie psychologisch unmöglich erscheinen: er soll beispielsweise den Umlaut des *a* schon von 765 ab mit Consequenz eingeführt haben, er soll an den massenhaften *ua* (für das *uo* des Chartulars), an dem Auftauchen des *y*, an den häufigen *d* für anlautendes *t* schuld sein! Ich glaube, jedermann, und Kossinna heute

selbst wird mir ohne weiteres zugeben, dass wir das alles dem Urheber resp. den Urhebern der beiden Chartulare des Pistorius zuzuschreiben haben. Die vielen *ua* in Verbindung mit den anlautenden *d* statt *t* weisen deutlich dauf hin, dass hier ein Südfranke, ein Landsmann Otfrids, als Copist mit im Spiele ist, und vielleicht erklärt sich daher auch die vereinzelt Anwendung des Zeichens *y*, das gerade für die Weissenburger Traditionen und für die Orthographie Otfrids selbst charakteristisch scheint.

IV. Die Corveyer Traditionen.

Die geringe Schätzung der „Traditiones Corbeienses“, welche der letzte Herausgeber P. Wigand (1843) selbst mitverschuldet und die bald darauf (1847) H. A. Erhard in dem harten Urtheil zusammengefasst hat, dass sie „ein ganz ordnungsgeloses und daher für die Geschichte im Allgemeinen wenig brauchbares Verzeichnis“ darstellten, ist einer gerechteren Auffassung gewichen, seit Dürre in der verdienstlichen Programmabhandlung „Ueber die angebliche Ordnungslosigkeit und Lückenhaftigkeit der Traditiones Corbeienses“ (Holzminen 1877, wiederabgedruckt Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens Bd. 36 II, 164—185), den Nachweis geführt hat, dass die §§ 1—224 hinter die §§ 225—486 der Wigandschen Ausgabe zu stellen sind, — dass also der böse Falke in diesem Punkte recht gesehen hat. Weiter hat Dürre durch Beachtung der Zahl der bei einzelnen Traditionen angeführten Schutzpatrone auch innerhalb der ältern Partie (§§ 225 bis 486) die chronologische Folge im allgemeinen nachgewiesen und durch die zeitliche Bestimmung der in den Traditionen ab und zu erwähnten höheren Geistlichen und einzelner Gaugrafen seine Ergebnisse zu festigen gesucht.

Als ich mich durch sprachgeschichtliche Interessen zu einer Prüfung des Ueberlieferungszustandes veranlasst sah, war mir die Schrift von Dürre Ausgangspunct und Stütze. Ich hielt meine streng auf das grammatische beschränkte Arbeit nach wenigen Tagen für abgeschlossen und wollte nur die allgemeinen Urtheile, zu denen ich gelangt war, vor der Handschrift der Traditionen selbst einer letzten Controle unterwerfen, als mir durch meinen verehrten Landsmann, Herrn Staatsarchivar Dr. Ilgen die Münsterische Dissertation von Martin Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters, Abschn. I—III, Theil 2 (Paderborn 1893) bekannt wurde, wo S. 1—10 durch eine sehr einfache Beobachtung die genaue chronologische Reihenfolge zunächst der jüngern Traditionen (Register II) §§ 1—224, erwiesen ist. Meyer ist durch die besonders hier auffällig grosse Anzahl der Traditionen

„pro filio suo“ (und demnächst „pro fratre suo“) veranlasst worden, dem Grunde dieser Schenkungen nachzufragen. Seine Annahme, dass es sich hier in der Regel um Söhne und jüngere Brüder handle, die ins Kloster eintreten (vgl. auch §§ 425. 429), erhielt die schönste Bestätigung durch einen Vergleich dieser filii und fratres mit dem „Catalogus abbatum et fratrum Corbeiensium“, den Jaffé, Monumenta Corbeiensia S. 66 ff. herausgegeben hat. Die Gegenüberstellung auf S. 5 ff. hat das wunderhübsche Doppelresultat ergeben ¹⁾, dass sowohl das Traditionsregister der verglichenen Partie wie die Matrikel — so will ich den „Catalogus“ kurzweg nennen — nach der Zeitfolge geordnet sind. Ist so die allgemeine und die relative Chronologie festgestellt, so fehlt es doch nach wie vor fast ganz an festen Daten, ja Meyer selbst hat sich in diesem Punkte den Weg der Erkenntnis versperrt durch die voreilige Behauptung (S. 9), dass die Tradition zwar bei der Uebergabe des Knaben an das Kloster erfolgt sei, die Eintragung in die Matrikel hingegen erst bei der Aufnahme in den Convent. Die erste Hälfte dieses Satzes mag im allgemeinen zutreffen, obwohl man gut thun wird, auch andere Möglichkeiten im Auge zu behalten: es kann, um nur ein Beispiel herauszugreifen, eine Tradition „pro fratre“ sehr wohl erfolgt sein, nachdem der ältere Bruder durch den Tod des Vaters, der seinerseits bei der Oblation des jüngern Sohnes eine Schenkung unterlassen hatte, Familienhaupt geworden ist. Dass der zweite Satz direct falsch ist, will ich sofort erweisen.

Die „Annales Corbeienses“ (bei Jaffé S. 33 ff.), eine Quelle, die man merkwürdigerweise für die Kritik der Traditionen noch gar nicht verwertet hat, melden z. J. 978 (Jaffé S. 36): *Hoc anno obierunt tres infantes: Avo, Mainwercus, Weluth*. Natürlich handelt es sich um „infantes monasterii“, will sagen „oblati“; s. Ducange s. vv. „infans“ und „oblatus“. Aber diese „infantes“ stehen da, wo wir sie suchen dürfen, unter Abt Liudolf in der Matrikel (Jaffé S. 69): *Weluth*²⁾, —, *Avo*, —, *Mainwercus*! Unter 31 Eintragungen, die in der Zeit vom März 965 bis zum August 983 erfolgt sind, nehmen sie die 16., 18. und 20. Stelle ein. Bei gleichmässiger Vertheilung der Eingetretenen auf die einzelnen Jahre — eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, die natürlich nur sehr bedingten Werth hat! — würden wir ihre Uebergabe an das Kloster in die Jahre 974—976 setzen. Wenn wir nun weiter im Traditionsregister finden, dass für diese drei Knaben,

¹⁾ Es würde noch schärfer hervortreten, wenn M. Meyer, dem die alte Sprache offenbar eine terra incognita ist, auf gewisse schlechthin unmögliche Gleichsetzungen, wie *Odila-Adaloldus*, ganz verzichtet hätte.

²⁾ Verlesen als *Wduth*.

die im J. 978 einer im Kloster herrschenden Kinderepidemie zum Opfer gefallen sind, in der gleichen Reihenfolge, wie sie die Matrikel aufführt, von den Vätern Schenkungen an das Kloster gemacht wurden,

§ 57 *Tradidit Thiatmarus pro f. suo Welut etc.*

§ 60 *Tradidit Gherwihc pro fi. suo Auone etc.*

§ 68 *Tradidit Folcbert pro se et pro uxore sua Gherberch et pro fi. suis Maynwarco et Thiadrico¹⁾ etc.,*

so haben wir für diese Nummern des jüngern Traditionsregisters einen chronologischen Anhaltspunct, wie er fester noch nicht gefunden worden ist: sie sind vor 978, aber nur wenige Jahre anzusetzen!

Diese Datierung steht unbedingt fest, und wenn andere dazu nicht stimmen, so muss entweder die bisherige Deutung falsch oder die Zeitfolge gelegentlich durch eine Umstellung oder eine Einschlebung gestört sein.

Das letzte trifft in der That zu für die Schenkung, welche Dürre und Meyer als ein fester Stützpunkt erschienen ist und den letztern geradezu veranlasst hat, die Traditionen „pro filio“ durchgehends ca. 18 Jahre hinter das Auftreten in der Matrikel zurückzudatieren: § 139. Der Hauptinhalt dieses §²⁾ berichtet ausführlich von einer grossen Schenkung des *Erp pro se et coniuge sua Amulred et pro filiis suis Walthardo et Ludolfo³⁾*. Daran schliesst sich unmittelbar der Zusatz:

Insuper tradidit Walthardus, presente abbate Gerberno, pro se et coniuge sua Windilsuith, et filio suo Recheri in Hemscentu quatuor familias. Das *Insuper* findet sich nur hier, und das *presente abbate Gerberno* fällt ganz aus dem Stil des Registers heraus: der Verfasser muss einen besondern Anlass gehabt haben, die Datierung nach dem Abte einzuführen; diesen Anlass sehe ich darin, dass er hier, durch den Namen „Walthard“ veranlasst, eine Notiz einschob, der eigentlich eine andere Stelle zukam, sei es nun, dass er sie vom richtigen Platze fortnahm, oder ohne feste Einordnung vorfand. Er fasste offenbar den Walthardus seiner Zusatznotiz als den „filius Walthardus“ des § 139 — aber ist es nicht an sich wunderbar, dass zunächst der Vater für sich, seine Frau und seine beiden Söhne, und dann („insuper“) einer dieser Söhne wieder für sich, Frau und Sohn tradiert? Das mögen bessere Kenner dieser Verhältnisse entscheiden. Das Urtheil,

¹⁾ Dieser *Thiadricus* ist wahrscheinlich der an 22. Stelle der Matrikel dicht hinter *Mainuercus* stehende *Thadricus*.

²⁾ Ueber die Willkürlichkeit der Paragrapheneintheilung (Falke und Wigands s. u. S. 36.

³⁾ Diese Schenkung ist nicht bei Gelegenheit einer Oblation erfolgt!

dass diese Notiz aus der Zeit des Abtes Gerbern (948—965), 70 bis 80 Nummern hinter den auf die Zeit „kurz vor 978“ festgelegten Traditionen 57. 60. 68 nicht an ihrem rechten Platze steht, ist unanfechtbar und wird obendrein bald eine weitere Bestätigung erfahren.

Wie weit reichen die Traditionen dieses jüngern Registers II (1—224) zurück? Meyer beginnt seine Gegenüberstellung der Oblationsschenkungen und der Matrikel erst mit § 27, was ich mir nur aus seiner Unsicherheit gegenüber den Namenformen erklären kann. Es finden sich nämlich unter den voranstehenden 26 §§ noch 8 ausdrückliche Traditionen „pro filio“: dabei bleibt viermal (§ 4^c. § 13. § 14^a. 14^d) der Sohn ohne Namen, von den vier namhaft gemachten filii lassen sich drei mit wünschenswertester Sicherheit in der Matrikel noch unter Abt Liudolf wiederfinden.

- | | |
|---|------------------------------------|
| § 11 <i>Tradidit Hosed pro filio suo Hatholdo in Manderiwesteran unam familiam</i> | Matrikel:
<i>Adoldus</i> Nr. 3. |
| § 12 <i>Tradidit Bernhardus pro filio Wegan j familiam¹⁾ in Osdeghusun</i> | <i>Wego</i> Nr. 4. |
| § 19 <i>Tradidit Uffo pro filio suo Godescalco j familiam in Horohusun</i> | <i>Godeschalcus</i> Nr. 8. |

So sind wir mit § 11 der Traditionen bis zu Nr. 3 der Matrikel unter Liudolf vorgedrungen, und wenn unter diesem Abte, wie wir oben sahen, die ‚infantes‘ Welut, Auo, Mainwerc bei der Oblation „immatriculiert“ wurden, so wird es mit den Knaben Hathold und Wega nicht anders gewesen sein: die Traditionen fallen also mit der Eintragung zeitlich zusammen, die §§ 11 und 12 gehören mithin in eines der ersten Jahre Liudolfs. Für den einen noch übrig bleibenden filius, den Volmarus in § 2, ist in der Matrikel des Liudolf kein Platz mehr zu finden, wir müssten um 15 Nummern zurückgreifen, um einen *Folemarus* mitten aus der Matrikel unter Gerbern herauszuholen; es wird sich also hier wie bei einer grossen Anzahl der Traditionen pro filio gar nicht um eine Oblationsschenkung handeln.

Bis zu den ersten Jahren Abt Liudolfs sind wir gelangt, und nichts steht im Wege, die zehn ersten Traditionen, für die sich kein Anhalt fand, auch noch dem Beginne seines Abbats zuzuweisen.

¹⁾ Wigand las ‚*Weganj familiam*‘; *Wegan* ist der Acc. zu *Wega*, und dieses die unserem Register ganz geläufige dialectische Nebenform für *Wego*.

Das Register II (§§ 1—224 bei Wigand) reicht also nur bis zum Jahre 965 hinauf.

Und nun verstehen wir auch erst richtig jenes auffällige und völlig isolierte „presente abbate Gerberno“ im Zusatz zu § 139: der Urheber des Registers hat hier eine Tradition untergebracht, die gänzlich ausserhalb des von ihm umspannten Zeitraumes lag.

Am Schlusse des Registers II steht bekanntlich in § 224 das einzige datierte Stück: es ist vom J. 1037. Das nächstliegende schien, die Reihe der Traditionen, nachdem ihre chronologische Anordnung erkannt war, ohne weiteres bis dahin auszudehnen: das hat denn auch Dürre gethan. Andererseits hebt sich diese Urkunde über die Schenkung der Kirche zu Bocla sowohl durch den Gegenstand, wie durch die Form so von den voraufgehenden Traditionsregistern ab, dass man mit der Möglichkeit rechnen muss, es sei ein später, mehr zufälliger Nachtrag, der so wenig zeitlich mit den vorausgehenden zusammenhängen müsse, wie er inhaltlich und formell dazu passt. Diese Erwägung hat M. Meyer angestellt, und sie war ihm erwünscht, weil er die so glücklich aufgefundenen Oblationsschenkungen immer um ca. 18 Jahre hinter das Auftauchen des entsprechenden ‚filius‘ in der Matrikel zurückverlegte. Wir haben dies Gewaltmittel nicht mehr nöthig, nachdem wir mindestens für die Zeit des Abtes Liudolf die Eintragung der ‚infantes‘ unwiderleglich nachgewiesen haben.

Sehen wir uns nun auch die letzten „traditiones pro filio“ näher an (vgl. Meyer S. 8), so ist sofort ersichtlich, dass sich eine ganze Reihe von Namen (darunter einzelne, die weder in der Matrikel noch in den Traditionen ein zweites Mal vorkommen) im Catalogus fratrum unter Druthmar (1014—1046) finden, jenem Abte also, unter dem auch im J. 1037 die Schenkung der Boclaer Kirche erfolgt ist. Freilich stossen wir hier, und nur hier, auf die Thatsache, dass die innere Chronologie der Traditionen sich nicht deckt mit der Anordnung der Matrikel. Hier ist zweierlei möglich: entweder die Traditionsnotizen sind in Unordnung gerathen, oder aber die Matrikel ist nicht regelmässig geführt und nachträglich nach Gutdünken vervollständigt worden. Ueber die wirkliche Identität kann ein Zweifel kaum aufkommen im Angesicht solcher Confrontierungen wie der nachfolgenden:

- § 216 *Tradidit Arnald pro fratre suo* Matrikel:
Ludolfo Liudulfus Nr. 1.
 § 217 *Tradidit Hoyerus pro filio suo*
Bernhardo Bernhardus Nr. 3¹⁾.

¹⁾ Aber auch Nr. 14. 24. 30. 33.

- § 218^a *Tradidit Thiadricus pro filio suo*
Bern Bern Nr. 6.
- § 218^b *Erp tradidit pro filio suo Fre-*
derico Fritharicus Nr. 5.
- § 219 *Tradidit Siward pro filio suo*
Thiatmaro Thiatmarus Nr. 2¹⁾.

Man beachte, dass hier in 5 aufeinanderfolgenden Traditionen 5 von den 6 ersten Namen der Matrikel unter Druthmar vorkommen. Oder aber

- § 209 *Tradidit Hogerus pro filio*
suo Christofero . . . Christoforus Nr. 10.
- § 211 *Tradidit Heppid pro propinquo*
suo Rokiero Rukgerus Nr. 11.

Es bleiben nun noch drei ‚filii‘ übrig; von ihnen scheint Regimarus § 221 kein oblatuſ zu ſein, die beiden andern ſetzen wir mit einem Fragezeichen an:

- § 220 *Tradidit Werinand pro*
filio suo Conrado . Conradus Nr. 8 (oder Nr. 31?)
- § 222 *Volcmar tradidit pro se*
et filio suo Volcmaro Folmarus Nr. 12?

Man ſieht, wir brauchen nicht über Nr. 12, das knappe erſte Drittel der Liſte unter Druthmar (38 Nrr.), herabzugehen, und da Abt Druthmar von 1014—1046 auf dem Abtſtuhl geſeſſen hat, ſo würde uns die Wahrſcheinlichkeitsrechnung etwa auf das Jahr 1024/25 führen. Aber ſowohl die Anordnung der Liſte wie die Identifizierung einiger Namen bleibt unſicher, und ſo mag ich die Anſicht nicht bekämpfen, die an ſich die ungezwungenere iſt: das Register II führe die Reihe der Traditionen biſ zu dem Punkte, wo, offenbar zur Zeit des Urhebers, mit der reichen Osnabrücker Schenkung von 1037 (Bocla) ein glänzender Abſchluss gegeben war.

Innerhalb dieſes Zeitraums 965—1037 hatte ich vorläufig als feſten Punkt nur für die §§ 57. 60. 63 die Zeit nicht lange vor 978 anerkannt; wir ſind aber nunmehr, nachdem wir Meyers Irrthum bezüglich der Eintragung in die Matrikel beſeitigt haben, in der Lage, ſeine ſchöne Beobachtung ganz anders auszunutzen. Wenn wir die beiden Namen *Bernharius* und *Heremannus*, die den Schluss der Liſte unter Liudolf bilden, in den Traditionen von § 95^a (*pro filio Hermanno*) und § 95^b (*pro filio Bernhario*) wiederfinden, ſo können wir mindestens für die Praxis unter Liudolf behaupten: im J. 983 (rund)

¹⁾ Aber auch Nr. 34.

sind diese beiden Knaben ins Kloster eingetreten, diesem Jahre gehört Wigands § 95 an. Und da wir doch eigentlich keinen Grund haben, anzunehmen, dass andere Aebte die Eintragungen in die Matrikel anders gehandhabt hätten, so dürfen wir unbedenklich ins Jahr 983—84 den § 96 (erste Tradition und erste Nr. der Matrikel unter Thietmarus), ins Jahr 1000—1001 den § 154 (desgl. letzte); ins Jahr 1001 den § 155¹⁾ und ins Jahr 1010 den § 195 (erste und letzte Nr. unter Hosed) setzen. Das sind Stationen, von denen aus die Specialforschung weiter vordringen und ausbauen mag. Meine Interessen gelten anderen Fragen.

Ich will mich darum auch bei der äussern Chronologie des Registers I (§§ 225—486) nicht lange aufhalten. Dürre (Westfäl. Zeitschr. 36, II 173 ff.) hat eine Reihe sicherer Anhaltspuncte ermittelt, denen Meyer S. 3 nur einen weitem hinzuzufügen vermag; denn das Experiment mit dem *Wala clericus* von § 438 halte ich für mindestens gewagt, will mich aber mit der Kritik nicht weiter abgeben²⁾.

Dass die Traditionen des Registers I gleich mit dem ersten Abte (Adalhard 822—826) einsetzen, hat Dürre ebenso sicher dargethan, wie dass sie im allgemeinen chronologisch geordnet sind. Wir wissen bestimmt, dass § 363 noch unter Warin, § 400 schon unter Adalger entstanden ist, aber auch § 387, die Schenkung des ehemaligen Hofcaplans (Ludwigs d. Frommen) Gerold, muss nach Meyer noch der Zeit des Warinus angehören: Gerold ist unter diesem Abt (als 41. von 57) eingetragen. Also fällt der Tod des Warin und der Amtsantritt des Adalger (856) zwischen § 387 und § 400 und aller Wahrscheinlichkeit nach erst ziemlich dicht vor § 400.

Wenn wir nun sehen, wie im Register II 224 §§ [Falke-Wigands] höchstens 72 Jahre, und im Register I die ersten ca. 170 §§ gar nur

¹⁾ Die Tradition Nr. 168 ‚pro Rethario episcopo‘ (von Paderborn 983—1009) fällt also nunmehr richtig in dessen Bischofszeit (gegen Meyer S. 4).

²⁾ Nur eins sei bemerkt: die Traditionen dieser Partie kennen sowohl den Namen *Wala* (252. 325. 438) wie den Namen *Wal* (241. 243. 246. 296. 363. 392. 394. 471), und beide werden sicher für verschiedene Personen gebraucht; ebenso bietet die Matrikel unter Warinus einen *Wala* (Nr. 18) und unter Adalgarius zwei Träger des Namens *Walh* (Nr. 40 und Nr. 47); es geht also nicht ohne weiteres an, auf das Zeugnis des jungen *Catalogus donatorum Corbeiensium* hin, der den *Wala clericus* zu einem *Wal pater* macht, ihn als *Walh* unter den Aebten Adalger oder Thanemar aufzufinden. Und weiter: diese drei *Walh*, die uns Meyer zur Wahl stellt, sind der eine im J. 877, die beiden andern kurz vorher eingetragen. Man beachte, wie weit wir damit von dem letzten bestimmbaren Termin abrücken.

34 Jahre umspannen, so wird man den erhaltenen Rest von rund 90 §§ doch nicht ohne weiteres über die Zeit des Abtes Adalger, d. h. über das Jahr 877 hinaus erstrecken wollen. Die Wahrscheinlichkeit, mit der wir vorläufig allein rechnen können, spricht vielmehr dafür, dass unsere Ueberlieferung noch in der Zeit dieses Abtes, allerdings wohl in einem seiner letzten Lebensjahre abbricht.

Wir besitzen also zwei durch eine gewaltige Lücke von einander getrennte Traditionsregister, welche die Abschrift des 15. Jhs. in falcher Reihenfolge überliefert:

Register I §§ 225—486 umfasst die Zeit 822— ca. 875.

Register II §§ 1—224 „ „ „ 963—1037¹⁾.

Ich komme nun erst zu meiner eigentlichen Aufgabe, der Ueberlieferung der Traditionen.

Das Mscr. VII Nr. 5209 des Königl. Staatsarchivs zu Münster zählt in einem modernen Einband 15 Folioblätter, die eine Hand des 17. Jhs. (Paullini?) durch fortlaufende Paginierung und durch ein Titelvorblatt (Papier) zu einem ganzen vereinigt hat, das aber auf den ersten Blick in zwei Theile zerfällt.

A) S. 1—12, die ersten 6 Blätter, bilden eine Lage (einen Ternio) und enthalten das heute für uns älteste Heberregister von Corvey, welches P. Wigand in seinem Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens I 2, 10—24. 3, 49—58 hiernach abgedruckt hat. Ihm steht der Bericht des Copisten, des Mönchs Johannes von Falkenhagen über Veranlassung und Entstehungszeit (1479) dieser Abschrift voran (bei Wigand a. a. O. S. 10 f), von dem ich aber ausdrücklich bemerke, dass er sich zunächst nur auf die Heberolle bezieht und nicht auch, wie später Wigand, Dürre, Meyer als selbstverständlich annehmen, auf das Traditionsregister. Die Schrift ist zierlicher, das Format kleiner als in diesem, auf der Seite stehen nur 45—46 Zeilen, während die ein wenig höhern Blätter der Traditionen bei gedrängterer Schrift deren 56—57 aufweisen. Die Abschrift bricht auf S. 12 unten mitten im Satze ab.

Diese Heberolle erfordert eine besondere Untersuchung, die aber erst dann ans Licht treten kann, wenn das durch Wigands Fingerschicksal gerettete Blatt der Vorlage (Münster St. A. Corveyer Urkk. Nr. 42a) in diplomatischem Abdruck alles lesbaren vorliegt. Schon Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westphalen I 458 ff. hat bemerkt, dass sich auf der Rückseite (richtiger Vorderseite) dieses Fragmentes

¹⁾ Oder aber § 1—223: 963 — ca. 1025. § 224: 1037.

einiges in der Abschrift von 1479 nicht überlieferte lesen lässt, was er einer „viel älteren Hand“ zuschreibt, „die jedenfalls noch dem X., vielleicht sogar dem IX. Jahrhundert“ angehört. Nun, so viel älter ist die Hand nicht, denn die Sprachformen weisen auch diesen ältesten Theil bestimmt schon ins 11. Jh. An dem, was uns die Abschrift überliefert, waren aber auch mindestens zwei Schreiber betheilt. Ich will den Nachweis nur andeuten: der Schreiber des bei Wilmans a. a. O. mitgetheilten Stückes der Rückseite schrieb (zweimal) *Thiedulf*, ebenso der von Wigands §§ 8—10 *Thiedricus* (2mal), *Thietmar*, *Thiedbarn* (und *Thiadbern*), das sind normale corveyische Formen aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs., der Schreiber der §§ 29—44 bietet dagegen *Dietmar*, *Dietwart*, *Diezelin*, ja *Dietleib* (§ 42. 43), das sind hochdeutsche Formen, wie man sie um's J. 1100 in Corvey anstrebte: sogar der alte Copist hat das bemerkt und dazu eine höchst lehrreiche Anmerkung (bei Wigand S. 55) gemacht. Wenn wir nun dieselbe Hinneigung zum Hochdeutschen auch schon in § 7 antreffen (*Dietbolt*, *Bruoder*, ferner *Wigerat* gegenüber *Wigered* in § 10), so ist die Frage erlaubt, ob nicht der Abschreiber die ursprüngliche Anordnung verwirrt habe. Man sieht, auch bei der Kritik dieses wichtigen Documentes wird der Germanist ein Wort mitzusprechen haben¹⁾. — Der Abschreiber hat

[¹⁾ Erst nach Abschluss dieses Aufsatzes mache ich die Bekanntschaft des vortrefflichen Osnabrücker Urkundenbuchs von Philippi (Bd. I 1892): dort ist unter Nr. 116 (S. 94 ff.) der Theil des Heberegisters, welcher sich auf das Osnabrückerland bezieht, also §§ 11—38, nach der Copie und, soweit dies erhalten, nach dem Original abgedruckt. Ich habe daraufhin diese in der Urschrift erhaltene Partie (§ 32 Mitte von *He decime* an bis § 38) noch einmal genau verglichen und lege das Resultat vor, damit man auch danach die Zuverlässigkeit des Johannes in Bezug auf die Sprachform schätzen lerne. Unter 68 noch heute lesbaren Ortsnamen des Fragments hat er 54 buchstäblich genau wiedergegeben. Er hat sich in der Schreibung folgende Abweichungen erlaubt: 2mal *-dorp* für *-dorp* (§ 33); 2mal *ey* für *ei* (§§ 35. 37), dazu *Yegenhuson* für *Iggenhuson* (§ 38); er ist ausgeglitten von *Bernesdorppe* in *Bernesdorpe* (§ 33) und umgekehrt von *Marschendorp* in *Marschendorpe* (§ 36): er hat eine Besserung seiner Vorlage verkannt in *Grobberehuson* für *-husion* (§ 37): er bringt kleinere Flüchtigkeiten in *Deust* st. *Diust* (§ 33), *Gerwerdinchuson* st. *Geroirdinc-* (§ 35), *Capelun* statt *Capellun* (§ 38); er hat sich offenbar verlesen in *Glann* st. *Glana* (§ 33), *Bicla* st. *Dicla* (§ 35), *Weldecun* st. *Wetdecun* (§ 35). (Richtig gelesen ist aber o. Zw. das Schluss -n in *Banrehdirun* § 35, wo Philippi *Banrehderum?* fragt). Weit günstiger steht es mit der Wiedergabe der gleichfalls 68 Personennamen: die 64 gut lesbaren hat er bis auf eine einzige graphische Variante (*Eldi* st. *Eddi* § 34) buchstäblich genau wiedergegeben; die beiden *Herda* § 34 sind natürlich unvollständig, aber ich bezweifle sehr, ob sie Philippi richtig zu *Heridac* ergänzt hat, statt zu *Heredag*, worauf die Schreibung dieses und des vorausgehenden § führt. Einen Fehler, *Welquerat* statt *Wolwerat* § 38, hat er mit Philippi gemein. Und

sorgfältig alle Schwankungen conservirt: seine einzige graphische Neuerung ist das *y*, das ihm also wohl auch in den Traditionen durchweg angehört.

B) S. 13—30 bringen die Traditionen in der Reihenfolge, wie sie bei Wigand stehn, aber ohne Andeutung der Paragraphenabtrennung, die Falke gewählt und Wigand, offenbar um die Bezugnahme und das Citieren zu erleichtern, beibehalten hat. Eine neue Ausgabe wird ganz neu abtheilen und numerieren müssen. Falke und Wigand haben selbst da, wo die Handschrift gelegentlich durch blaue und rothe Kreuze vorübergehend den Beginn der einzelnen Traditionen heraushebt, dem entgegen gehandelt. — Wigands § 1 beginnt mit einer rothen Initialen, der einzigen, die sich der Abschreiber gestattet; die Abschrift ist zweifellos im Eingang vollständig — um so weniger am Schluss.

Wir haben zunächst einen wohl erhaltenen Quaternio (S. 13—28), alsdann mit richtigem, durch einen Custoden gesicherten Anschluss, noch ein einzelnes Blatt (S. 29. 30), das mit der Tradition 486 abbricht. Das zugehörige Blatt ist abgeschnitten, und überdies sind Spuren erhalten, dass das Doppelblatt schon einmal geheftet war, dass also ausser dem abgeschnittenen noch eingelegte Blätter verloren gegangen sind. Es kann recht wohl noch der Rest eines vollen Quaternio (wo nicht mehr) verloren gegangen sein, denn wir wissen ja, dass zwischen den beiden umzustellenden Registern eine Lücke von fast 90 Jahren klafft.

Der Abschreiber fügte das Register I, das ihm offenbar ohne nähere Information übergeben war, auf S. 18 unmittelbar, innerhalb der Zeile (10) an den Schluss des Registers II an — d. h. mit einem Spatium, das er als Pergamentsparer sonst scheut und mit einer etwas grösseren Letter *C*, als er sie sonst anwendet. Die vielen unleserlichen Stellen, die er dann gleich in § 225 durch Lücken in der Abschrift andeutet, zeigen aber, dass er es hier mit einer Seite zu thun hatte, die mit dem Aussenblatt aller Unbill der Zeit ausgesetzt gewesen war.

Der Abschreiber auch der Traditionen ist Johannes von Falkenhagen, der im J. 1479 die Heberolle copiert hat; freilich ist die Schrift dort zierlicher, und der oft im Plauderton gehaltenen Noten, im Text und am Rande enthält sich der Schreiber jetzt ganz: er muss offenbar mit dem Pergament haushalten! Darum hat er gewisse Abkürzungen, deren er sich dort fast nur am Aussenrande in dem von ihm selbst hinzugefügten Verzeichnis der Orte bediente, hier auch in den Text

mit vier oder fünf Fehlern ist der moderne Herausgeber, doch gewiss einer unserer besten Urkundenleser, dem alten Schreiber voraus: § 37 2mal *Geruere* st. *Geruere*, *Lanzo* st. *Lanzo*, § 38 *Liuzichio* st. *Liuzicho*, schliesslich mit den falschen Schreibungen *Ajo* und *Hejo* st. *Aio* und *Heio* (§§ 34 u. 36).]

übernommen: so die Abkürzung *-huf* für *-husun* der Vorlage, das Wigand nicht ohne weiteres in der Sprache des jungen Abschreibers hätte auflösen, keinesfalls aber, wie es von S. 21 seiner Ausgabe an geschieht, unbezeichnet als *husen* hätte wiedergeben dürfen: dieses mehr als hundertmalige *husen* hat dem sprachlichen Ansehen der Ueberlieferung ohne Grund geschadet.

Diese Ueberlieferung ist nämlich eine wahrhaft überraschend getreue: sie kann einem verständigen Benutzer die Originalregister des 11. Jhs., die der Mönch von Falkenhagen vor sich hatte, nahezu ersetzen. Johannes hat mit gutem Verständnis der Schrift und mit unleugbarem antiquarischem Interesse geschrieben. (Er hatte, wie wir aus einer Notiz in der Heberolle [bei Wigand a. a. O. S. 56 n. **] schliessen können, die Schule von Deventer besucht). Dazwischen beschäftigten ihn freilich unausgesetzt die Fragen nach der Lage und Identität der Ortschaften, wie das die für den Corveyer Abt und Convent bestimmten Notizen zur Heberolle am deutlichsten bezeugen. So sind die Ortsnamen durch halb unwillkürliche Identifizierung mit den ihm geläufigen Sprachformen einigermassen gefährdet. Freilich noch nicht in der Heberolle: hier, wo ihm die Entzifferung des desolaten Manuscripts ersichtliche Schwierigkeiten bereitet, hat er sich Zug um Zug an den Buchstaben gehalten: er schreibt also beispielsweise *-husun* und *-huson*, wie es die Vorlage bietet und hat sich nur einmal die Abkürzung *-huf* gestattet (§ 43 *Valehuf*). In den Traditionen, deren Vorlage in weit besserem Zustand war, kommen solche Entgleisungen in den Ortsnamen viel häufiger vor. Dass die modernen Formen auch hier nicht gewollt sind, kann man z. B. sehen, wenn er in § 82 *Byueren* im Text nachträglich in *Byuerun* ändert, während er an den Rand, als *Weiser*, *Byueren* setzt, wie denn hier am Rande übh. die modernisierten Ortsnamen, soweit sie seiner Sprach- und Ortskunde zugänglich sind, ihren Platz finden.

Bei *-hausen* speciell ist das Verhältnis das folgende. Johannes schreibt:

	<i>-husun</i>	<i>-effsun</i> ; <i>-iffun</i> ; <i>-sun</i>	<i>-huf</i>	<i>-husen</i>	<i>-effen</i>
in II:	0 ¹⁾	6 ²⁾	111	4 ³⁾	3 ⁴⁾
in I:	5 ⁵⁾	0	55	15 ⁶⁾	0

¹⁾ Aber einmal *-husan*: 204^b.

²⁾ 100. 156. 206. 211; 128; 100.

³⁾ 31. 37. 41. 48.

⁴⁾ 44. 100. 214, vielleicht auch 176, wo die Hs. freilich *Amaleuessen* bietet.

⁵⁾ 301. 354. 402. 471.

⁶⁾ 336. 412. 445. 446. 449 (*Aldberteshusen*). 451. 435. 457. 460 (5mal). 474 (*Gerwerkeshusen*).

Dies Ausweichen in die ihm geläufige Form, die ihm vielleicht auch zuweilen als „die richtige“ erschien, passiert ihm bei Ortsnamen noch öfter: so hat er zwar 314 in *Cogardun* und 293 noch alterthümlicher in *Cogardo*, aber in 14 andern Fällen in *Cogarden* (*Cogharden*); so setzt er für *Listungun* (410) in 411 *Lystungen* ein, schreibt 89 *Westerelisungen*, 14 *Valuburgen*, 55 *Hanbrunnen*, in 51 2mal *Balahornen*. Es ist also kein Zufall, wenn die sog. Nachschlagsvocale, die sicher nicht in der Vorlage standen, gerade in Ortsnamen ein paarmal vorkommen: *Broekhuf* 147, *Broechuf* 223; *Daelhuf* 60, *Daelhem* 435. Aber all das ist vereinzelt.

Und noch geringer ist die Zahl der modernen Schreibungen, die er sich bei Personennamen zu Schulden kommen lässt: die vereinzelt *ck* in *Frederick* 242^b. 247; *Bruninck* 243 und gar *Helmerck* 53 schieb ich auf sein Conto; ferner die *o* für *a* in *Helmicordus* 185 und *Woldman* 453; die *o* vor *u* in *Helmborgh* 53 und *Borchard* 45. 61. 65. 183; die *e* für *i* in *Wedekind* 83 und doch wohl auch in den verschiedenen *Frederic* (242^b. 243. 247. 307. 308. 309. 342. 354; dazu *Fredericus* 40. 218. 262. 386), die ich in den corveyischen Quellen des 11. Jhs. sonst nie gefunden habe und die sich auch bei ihm um so merkwürdiger ausnehmen, als er alle andern *Frithu-* Namen (mit alleiniger Ausnahme von *Fredemund* neben *Frederic* 40) mit *Frithu-* (auch *Frithuric* 381), *Frithe-* (auch *Fritheric* 413), *Frite-* (auch *Friteric* 404), *Fride-* (auch *Frideric* 297) schreibt. Offenbar war ihm der Name wie kaum ein zweiter geläufig, und so substituierte er gerade hier leicht die Gebrauchsform. Es fällt auf, dass sich fast immer mehrere dieser (an sich seltenen) Fehler dicht bei einander finden: die charakteristischste Stelle ist wohl § 83, wo der Vater *Wedekind* (st. *Widukind*) und der Sohn *Reynuert* (st. *Rainfrid*) gleichmässig modernisiert sind. Es ist das alles, ich betone es nochmals, unwillkürlich. Der Schreiber will die Namen buchstäblich copieren, das sieht man an manchen kleinen Besserungen, wie wenn er § 167 sein *Reynbald* in *Rainbald* umändert. Und die Zahl dieser Fehler ist minimal: man bedenke, was es heisst, dass er bei fast 200 Fällen die Namen mit *Thiad-*, *Thanc-* (*Thing-*, *Tharf-*) niemals, wie ihm doch fast allein geläufig, mit *D*, sondern stets den Vorlagen gemäss mit *Th* und *T* gegeben hat!

Verlesen hat er sich zuweilen, und nicht alle Fehler derart können wir bei dem jetzigen Stand unserer Namenkenntnis feststellen: aber anderseits lässt sich auch die Grenze schwer ziehen gegenüber den Fehlern, die bereits die Register enthalten. Ich will ein lehrreiches Beispiel aus der Heberolle anführen. § 37 steht in der Abschrift des

Johannes im Text und am Rande deutlich beidemal *Harim*; wir kennen aber den Ort anderweit sicher als *Harun* (so auch aus den Traditionen § 280): es ist das heutige Haren nördl. von Meppen. Natürlich schob ich den zweifellosen Fehler unbedenklich auf den Abschreiber und war nicht wenig erstaunt, schon in dem Originalfragment deutlich mit Majuskeln *HARIM* geschrieben zu finden. Also verlesen hat sich hier der Schreiber der Heberolle!

Aber unlegbar und fast selbstverständlich sind Lesefehler auch für unsern Johannes anzunehmen. Ich bin ihnen sorgfältig nachgegangen, denn für mich, der ich die Personennamen grammatisch verwerthen will, sind die Fehlerquellen weit wichtiger, als für den Historiker, dem von 50 der hier genannten Menschen 49 stets gleichgiltig bleiben werden.

Da habe ich denn die merkwürdige Thatsache constatirt, dass ihm Lesefehler gegenüber dem voranstehenden Register II sogar nicht passieren: dieses einheitlich redigierte Registrum war offenbar von der Hand des Urhebers in gleichmässiger und hervorragend deutlicher Schrift aufgezeichnet. Die Verlesungen beginnen sofort bei den ersten §§ von Register I; ihre Hauptquellen sind die folgenden: es wird verlesen: *c* als *t*: *Haletdac* 257. *Helprüt* 263. *Foldet* 282; *c* als *e*: *Liutdae* 233 (vgl. *Liutdag* 234); *u* als *n*: *Lentghard* 228; *u* als *r*: *Gerlero* 262 (st. *Gerleuo*); *r* als *n*: *Henved* 310 (vgl. *Herred* 295. 364. 449); *b* als *h* mehrfach in *-hold*; *h* als *b*: *Ragenberi* 474¹⁾; *f* als *s*: *Atsmar* 245. *Atsward* 356; *in* als *m*: *Wermant* 220. *Remmund* 274; *al* als *ed*: *Adedger*. Fälschlich getrennt²⁾ ist das 372. 453. 483 richtig gelesene (388 zu *Dangwelp* entstellte) *Dagwelp* in *Day Welp* 302 und mit einem weiteren Lesefehler in *Dul Welp* 273; irrig zusammengerückt *Hiddi-milo* 456.

Eigentliche Schreibfehler sind noch seltener, und die meisten — es handelt sich in der Regel um Fortlassung eines Buchstabens (*Hraward* für *Hranward* 242^b. *Afger* für *Alfger* 328), Ueberspringen oder mechanische Assimilation — hat der Copist bei einer Revision im Text, ja bei Ortsnamen oft schon ganz von selbst in der Wiederholung am Rande richtig gestellt. Das letztere ist z. B. der Fall bei einer an sich jedem erkenntlichen Fehlergruppe, die durch

¹⁾ 268 ist *Reinhern* nicht umgekehrt in *Reinbern* zu bessern (das nie weiter vorkommt), sondern in *Reinheri*: es ist unter dem mechanischen Nachwürken des vorausgehenden *Wiebern* entstanden.

²⁾ Man bedenke, dass in der Vorlage wie ja auch in der Abschrift noch fast durchweg die Eigennamen keinen Majuskeleingang haben.

Marcberterhuf 298^b. *Wuringererusun* 301. *Meyngererhuf* 313 repräsentiert wird.

(Wigands Abdruck hat diese Fehler noch um ein geringes vermehrt, ist aber im allgemeinen, wie mich eine genaue Collation überzeugt hat, recht zuverlässig).

Ich habe eine naheliegende, aber von Wigand und Dürre nirgends direct ausgesprochene Erkenntnis oben unter der Hand vorausgenommen: dass wir es nämlich bei den Vorlagen des Johannes nicht mit Theilen oder Bruchstücken eines einheitlichen Unternehmens, sondern mit zwei ganz verschiedenen Registern zu thun haben, die freilich derselben Zeit und Tendenz entstammen mögen.

Das Register II unterscheidet sich auf den ersten Blick durch grössere Knappheit vom Register I: während dieses entweder die vollen Zeugenreihen oder doch den Anfang derselben, dann mit Nennung der Rest- oder Gesamtzahl bietet (das nähere s. u. S. 45), lässt II die Zeugen ganz fort: mit einer einzigen Ausnahme beim § 40, wo eine vielleicht in dem vorliegenden Chartular nicht eingereichte — objective — Traditionsnotiz in extenso mitgetheilt wird; ferner fehlen die Namen der Mancipien, ausser in § 41, wo der Verf. unwillkürlich noch etwas in der Ausführlichkeit von § 40 blieb. Dagegen hat II vor I voraus die fast durchgängige Angabe des Namens in den Traditionen pro filio und pro fratre, welche so schöne Anhaltspuncte für die Feststellung der Chronologie bietet; I verschweigt in der Regel den Namen des oblati¹⁾ und entzieht uns so ein wichtiges Kriterium der Zeitfolge.

Die einheitliche Redaction von II lässt sich nun auch noch sehr gut an gewissen sprachlichen Eigenthümlichkeiten nachweisen. Ich greife eine heraus, die besonders instructiv ist. Der Verfasser latinisiert mit einer durchaus individuellen Consequenz oder auch Inconsequenz: während er beispielsweise die Männer- und Frauennamen auf *-red* in 12 Fällen, wo sie vorkommen, in dieser alterthümlichen niederdeutschen Form belässt und erst ganz zuletzt 220 einen Abl. *Conrado* anwendet, hat er umgekehrt die Namen auf *-mer*, *-mar* fast durchgehends zu *-marus* umgeschaffen: er bringt in 32 Fällen: 18 *Thiatmarus*, *-o*; 10 *Volmarus*, *-o*; 3 *Thangmarus*, *-o*; 1 *Reginmaro*; nur 2mal hat er *-mer* (*Hathumer* 41. *Berner* 125) und ganz gegen Schluss

¹⁾ Besonders merkwürdig in solchen Fällen wie §§ 425 u. 429, wo der Grund der Schenkung so ausführlich angegeben wird: *Tradidit Reddag (Adalhardus), quando filium suum obtulit ad reliquias sanctorum Stephani atque Viti, mansum unum etc.*

auch 2mal das im 11. Jh. durchdringende *-mar* (*Volmar* 203! 222). Dem gegenüber hat das Register I: 54 *-mer*, 12 *-mar* und nur 6 *-marus*. I latinisiert überhaupt nicht selbständig, und so nimmt es nicht Wunder, wenn auch hier bei *-red*, *-rad* die lateinischen Formen zurücktreten: immerhin findet man auf 33 deutsche 4 lateinische Formen, sämtlich auf *-radus*¹⁾. Der *Catalogus abbatum et fratrum* aber, dessen Hs. zwar erst um 1150 entstand, aber die ursprüngliche Schreibung der einzelnen Listen mit ziemlicher Deutlichkeit bewahrt hat, kennt für das 9. und 10. Jh. sowohl *-redus* (*Alfredus* unter Adalger, *Folcredus* unter Thietmar) als *-radus* (*Hrodradus* unter Bovo I, *Bernradus* unter Bovo III, *Wlfratus* unter Liudolf), vom 11. Jh. ab nur noch *-radus*.

Von überraschender Consequenz erweist sich ferner in II die Schreibung der Personennamen mit dem alten *Theod-*, was wenigstens den Vocal anbetrifft: sehen wir von dem einen latinisierten *Theodericus* in § 37 ab, so bleiben 41 Fälle von solchen Namen übrig²⁾, die durchgehends *ia* bieten: *Thiad-*, *Thiat-*, *Tiat-*, *Tiad-*, andere Variationen kommen nicht vor, weder *Thiod-* noch *Thied-*, die wir zeitlich allesfalls doch erwarten dürften. Es ist möglich, dass auch die Urkunden resp. das Chartular des 10.—11. Jhs, das unserem Register vorausliegt, schon so consequent waren. Aber es ist unglaublich, dass der Verfasser des Registers, dem wir in einem Punkte ein Normalisieren nachgewiesen haben, diese *ia*-Formen durchweg beibehielt, wenn sie nicht die ihm geläufigen waren: dass er consequent 41mal einen Laut und eine Buchstaben-gruppe fixierte, die ihm fremd war. Also haben wir hier zum mindesten ein festes, sicheres Kriterium für das Alter des Registers II: es muss in der ersten Hälfte des 11. Jhs. entstanden sein, da man später allgemein *Thied-*, *Thiet-* schrieb. So bietet der *Catalogus* bis zum Jahre 1050 *Thiat-*, *Thiad-*, mit Ausnahme eines *Thidericus* (zw. 1001 und 1010), nach dieser Zeit hat er nur noch einen *Thiatmarus*, sonst *Thiemmo*, *Thietmarus*, *Thitmarus*, *Thidericus*. Die von unserm Schreiber Johannes abgeschriebene Heberolle, die nach Spancken

¹⁾ Diese Formen auf *-radus* und *-marus* stammen aus dem hochdeutschen Gebiete, aus dem auch der ganze unsächsische Name *Conrad(us)* im 10. Jh. importiert ist. Sie sind für sprachliche Untersuchungen so gut wie wertlos. Aber freilich bedürfen wir dringend einer Studie über Alter, Heimat und Ausbreitung der Latinisierungen: schon die Geschichte des langobardischen *-garius* und seiner Verdrängung durch das deutsche *-gerus* ist einer Untersuchung werth.

²⁾ Personennamen! denn die leicht abgeschliffenen Ortsnamen zeigen eine wechselnde Physiognomie: neben *Thiadwinigthorpe* (44) und *Thiaddugheshuf* (116) haben wir *Thieddeg(h)eshuf* (146. 160), ja sogar schon *Tieddükeshuf* 125. (heute *Tiedexen*); ferner *Thiedressun* (156) und andererseits *Thetmereshuf* (170^b).

(Westfäl. Zeitschr. 21, 25 f.) und Wilmans (Kaiserurkunden Westfalens I, 458) jedesfalls in ihren Hauptpartien der Zeit vor 1080 angehört, hat mit einer einzigen Ausnahme (§ 10 *Thiadbern*) durchweg *ie*: auch auf der (von Wilmans im Alter so überschätzten) Rückseite des Originalfragments steht beidemal *Thiedulf*. Ebenso hat die einzige erhaltene Privaturkunde dieser Zeit, die wir im Original heranziehen können, die Tradition bei Erhard Cod. I Nr. CLX (1081—1106) beidemal *Thietburga*. (Die *Annales Corbeiensis*, die zum J. 1001 noch *Thiadmarus* schreiben, bieten leider für die Folgezeit keine Controlbelege). Das grosse Hörigenverzeichnis im Corveyer Msc. I 132 p. 3—18. dessen älteste Theile freilich schon dem 12. Jahrhundert angehören, hat nie mehr *ia*, sondern neben *Thietbert*, *Thietburg*, *Thietmunt*, *Thiethart*, *Thietmar*, *Thielwin* constant *Thidericus*, vereinzelt *Thitmar*, *Thetmar*.

Aehnlich wie bei *Thiad-* liegt die Sache auch bei *Adal-*, wo freilich die Zahl der Beispiele niedriger ist. Von dem einen *Athaldus* § 16 abgesehen, bei dem es unsicher bleibt, ob er als *Hatholdus* (vgl. § 11) oder als *Athaloldus* (vgl. § 101) aufzufassen ist, haben wir ausschliesslich *Adal-*: 7mal¹⁾. Auch diese Form wird in der zweiten Hälfte des 11. Jhs., etwas später als *Thiad-*, verdrängt: durch *Adel-*. Die zeitgenössischen Aufzeichnungen der *Annales Corbeiensis* haben nach der Mitte des 11. Jhs. nur noch *Adel-*: *Adelbertus* 1067. *Adelheida* 1094. *Adelbertus* 1112. Etwas weiter zurück ist das Hörigenverzeichnis, in dessen ältern Partien durchschnittlich auf 5 *Adel-* noch 3 *Adal-* kommen, und noch weiter die Heberolle, wo ich 2 *Adel-* und 5 *Adal-* zähle. Im „Catalogus“ schliesslich tritt der Wandel erst um 1100 ein. [Im Verbrüderungsbuch kommt wieder *Athel-* auf.]

Auch die Formen des Dativus Pluralis darf man für die Chronologie in Anschlag bringen: um die Mitte des 11. Jhs. treten in Paderborn und der Wesergegend die jüngern Formen auf *-on*, seltener *-an* in den Vordergrund. Die Mindener Urkunde v. J. 1055 bei Erhard Cod. Nr. CXLVIII weist schon ausschliesslich (10mal) *-huson*, *-esson*, *-ungon* usw. auf; von 2 Corveyer Privaturkunden dieser Zeit, die ich im Original eingesehen habe, hat die ältere v. J. 1078 (vgl. Erhard Reg. Nr. 1179): *Valahusun*, *Aueredessun* und daneben *Werethan*, die oben citierte Tradition aus der Zeit Abt Marewards (nach 1081) *Horehuson*. In der Heberolle hat *-huson* bereits das Uebergewicht über *-husun*, während im übrigen noch die Formen mit *-un* im Vorsprung sind. In unserem Register nun finden sich neben einer starken Ueber-

¹⁾ *Adilger* § 39 ist natürlich = *Odilger*.

zahl¹⁾ des alten *-un* erst 6—8 Beispiele (sie sind nicht alle etymologisch sicher) für *-an*: *Vinclaan* 27. *Swehtharan* 70. *Crieapan* 65. *Holkhusan* 204^b. *Karlasthan* 204^a. *Fersthan* 82. *Ballevan* 171. *Manderiwoesteran* 11 (vgl. Dürre, Westfäl. Zeitschr. 42 II, 11), und nur ein *-on*, in dem etymologisch unsichern *Hiadanason* 219.

Im Verlaufe des 11. Jahrhunderts tritt ferner in Corvey, wie ich oben schon einmal angedeutet habe, eine deutliche Neigung auf, sich von der niederdeutschen Schreibung der Eigennamen zu emancipieren. Ich werde über diese und verwandte Erscheinungen an anderer Stelle und in anderm Zusammenhang handeln und will hier nur kurz anführen, worum es sich handelt: man schreibt jetzt gern *-dorph* und *-heim* statt *-thorp* (*torp*, *dorp*) und *-hem*, man schreibt *-rihc* und *-rat* statt *-ric* und *-red*, *Ruothart* und *Buvo* statt *Rodhard* und *Bovo*; man bildet Koseformen auf *-icho* statt *-ico* — und verräth bei alledem doch eine grosse Unsicherheit, wie wenn z. B. das Hörigenverzeichnis das oberdeutsche *o* auf *Gôzwin*, *Ôrtwin*, *Pôppo*, *Ôsdag* überträgt. Zeugen für diese Tendenz sind fast alle schriftlichen Ueberreste aus dieser Zeit: die Heberolle am stärksten, aber recht deutlich auch die Hörigenliste, das Verbrüderungsbuch und die Annalen. Ein hübsches Beispiel aus den Annalen kann ich mich nicht enthalten hier anzuführen. Im Jahre 1103, als der vertriebene Abt Marward zurückgekehrt war und die Güterverleihungen des Usurpators Günther rückgängig machte (Jaffé S. 41): *Eppo vir potens Höllessen remittere noluit, set ait: Cum Huclehem dimittam et Huldesson. Et factum est: nam brevi post occisus . . . Hucleheim, Höllessen et vitam perdidit.* Man beachte, wie der Berichterstatte dem widerspänstigen Niedersachsen eine andere Lautform in den Mund legt als die, deren er sich selbst bedient: er macht es freilich recht ungeschickt, aber die Absicht liegt doch zu Tage.

Von alledem findet sich nichts in unsern Registern: der Schreiber Johannes hat es uns sicher nicht unterschlagen, denn er erklärt bei der Heberolle, wo es ihm auffiel, dass er all das „*securitatis amplioris gratia*“ beibehalten wolle (Wigand Archiv I 3, 57 n. **).

Es steht also nunmehr nichts weiter im Wege, diesen Theil der Vorlage mit der Originalhs. des Registrum II zu identificieren und dessen Abfassung in jenes Jahr 1037 zu legen, dem die Urkunde des Schlusses (§ 224) angehört.

Wie umständlich! wird mancher Leser ausrufen: das war doch sogut wie gegeben. Meinetwegen, aber der Philologe, der diese Quellen für die Sprachgeschichte nutzbar machen will, muss alle bösen Fall-

¹⁾ Prozentzahlen lassen sich nicht angeben: schon wegen der massenhaften *-huf* und dann wegen der sicher dem Copisten Johannes zugehörigen *-en*.

stricke, die Möglichkeit von Zwischenhandschriften, Nachträgen, Einschaltungen aus dem Wege räumen, und das habe ich hier mit unserem gewöhnlichen Handwerkszeug gethan.

Nun will ich den Verfasser des Registers II, ehe ich ihn verlasse, nur noch von dem Verdachte befreien, als sei er ein sprachlicher Corrector, der uns bloss seine eigene Sprache und Orthographie hinterlassen, die wechselnde Lautgebung seiner Vorlagen völlig normalisiert habe. Seine Thätigkeit in dieser Hinsicht war eine sehr beschränkte: für gewisse, häufig wiederkehrende Namen hat er allerdings eine Normalform, so eben bei *Thiad-*, *Adal-*, *-marus*, und diese führt er in seine knappen Regesten gewiss auch da ein, wo die Vorlage sich anders verhielt. Aber man darf sich diese Eingriffe nicht zu radical vorstellen: der Zeitraum, den er umspannte, war weder gross genug, noch für die Sprachgeschichte so ereignisreich, dass er bei seinem Material etwa, wie wir es bald beim Register I sehen werden, auf eine ganze Stufenleiter von Wandlungen des gleichen Lautes zu stossen brauchte. Dagegen drängten sich allerdings überall dialectische Erscheinungen vor, und diese hat er mit grosser Zurückhaltung behandelt, in der Mehrzahl einfach unangetastet gelassen. Es ist hier nicht der Platz, darauf näher einzugehen: ich will nur ein paar Proben geben.

Die Tradition § 22^a ist von *Asdehc pro coniuqe sua Hathuburh* ¹⁾ gestiftet, die zweitfolgende § 23 von *Osdach comes et coniuq eius Hadeburg*. Weder Dürre noch Förstemann haben gesehen, dass das dasselbe Paar ist: die doppelte dialectische Abweichung in *Asdehc* gegenüber *Osdach* ist gerade in diesem Register vielfach bezeugt, vgl. z. B. $\hat{o} > \grave{a}$ in *Astereshuf* 24; *Vinclaan* 27. *Aewertlan* 219. *Bocla* 224; *Rarbeke* 35; *Radenbeki* 6; *Radi* 53; *Hanbrunnen* 55; *Marungun* 156; *Adilger* 39; — und anderseits $a > e$ in *Nedeg* 44. *Herdeg* 82. *Werdeg* 206. —

In einigen §§ häuft sich das dialectische förmlich; so in § 82, wo wir verschiedene Arten des Uebergangs von $a > e$ in *Herdeg* und *Mercsuit*, zweimal die Assimilation $ld > ll$ in *Hillikesfelle* haben; in § 78, wo der Uebergang des Umlauts-*e* in *i* durch *Wyndele*, *Wyrinhardus*, *Bikihuf* vertreten ist und daneben noch das durch An- und Auslaut bemerkenswerthe *Enna* (= *Anno*) begegnet; § 170, wo das erstere wieder in *Süihem*, $ld > ll$ in *Rotholleshus* (d. i. *Hrodoldes-*) zu Tage tritt. Die Kenntnis und genaue Beobachtung dieser mundartlichen Erscheinungen ist für jeden nothwendig, der diese Traditionen für die niedersächsische Territorialgeschichte nutzbar machen will. Der sonst höchst

¹⁾ So die Hs., nicht *-deht* und *-burch*, wie bei Wigand steht; ich bemerke ein für allemal, dass meine Abweichungen von Wigand auf eine Collation begründet sind.

werthvolle Commentar zu den Ortsnamen der Traditionen, den Dürre in der Westfäl. Zeitschrift Bd. 41 und 42 veröffentlicht hat, lässt das an mancher Stelle empfinden.

Ich wende mich nun zum Register I, das uns, woran ich erinnern will, als Torso überliefert ist, während wir II vollständig besitzen. Auch dies Register ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Werk eines Mannes, der sich darüber mitten in seiner Arbeit, in einer Note zu § 373 ausspricht. Er entschuldigt sich hier, wie kürzer schon vorher in §§ 329 und 354 (. . . *et alii XI [X] quos causa brevitatis hic obmitto*), dass er nicht das ganze 65stellige Zeugenregister mittheile: *presertim etiam quod in alio registro omnes nominatim et expresse habentur, ex quo videlicet registro hec collecta et hic in unum conscripta sunt*; dieser Hinweis wiederholt sich § 437: *ut patet in alio registro*. Offenbar erhielt er den Auftrag, die mehrbändigen Chartularien zu einem übersichtlichen Auszug zu verarbeiten, der natürlich diese selbst nicht überflüssig machte. Aber während der Autor von II, dem ein ähnlicher Auftrag das spätere Material zuwies, dabei nach ganz bestimmten Principien verfahren ist, die er vorher festgelegt hatte, hat I im Laufe der Arbeit seine Grundsätze wiederholt gewechselt. Das wesentliche will ich hier anführen:

Auf den § 225, der nur die Ueberschrift für den ersten, am Schlusse leider nicht markierten Abschnitt (Traditionen unter Adalhard) bietet, folgen zunächst 3 Schenkungen (§ 226^{a b c}), in denen alle Zeugen genannt und zum Schlusse noch einmal ihre Gesamtzahl angegeben ist: . . . *numero XII* u. ä.

Schon in § 227 bleibt die letztere als überflüssig fort, aber bis § 308 werden die Zeugenlisten vollständig gegeben.

§§ 309—311 wird zuerst ein abgekürztes Verfahren probiert: auf den Anfang der Zeugenliste (es sind jedesmal 4 genannt) folgt ein *etc. omnes numero XV* (resp. *XXII. XXIII*).

§ 312 hat nur 4 Zeugen, die voll genannt sind. Von § 313 bis § 450 herrscht dann das Princip, kleine Listen von 2—6 Zeugen unverkürzt zu geben, bei allen grössern aber nur die ersten 4, 5, 6 zu nennen und dann mit *et alii quinque* u. ä. zu schliessen¹⁾. In diese Partie fallen alle oben aufgeführten Entschuldigungen und Verweise.

Von § 451 bis zum Schluss unserer Ueberlieferung sind die Zeugen wieder vollständig gegeben.

¹⁾ Man könnte diesen Abschnitt auch erst mit § 452 schliessen, da es sich in 451 nur um 3, in 452 nur um 4 Zeugen handelt, wo also Vollständigkeit unter allen Umständen gegeben war.

Auffällig ist eigentlich nur diese Rückkehr zur Vollständigkeit, und ich habe mir darum die Frage vorgelegt, ob nicht am Ende hier doch ein anderer Bearbeiter eingetreten sei. Aber ich habe weder im lateinischen Ausdruck noch in der sprachlichen Behandlung der deutschen Wörter irgend einen Anhaltspunct gefunden. Es war offenbar ein recht unselbständiger Herr, der sich bei der Kürzung der Zeugenreihe nicht recht wohl fühlte und, nachdem er wiederholt durch Entschuldigungen und Verweise auf das „*alium registrum*“ sein Gewissen zu beschwichtigen gesucht hatte, schliesslich wieder bei getreulicher Nennung aller Namen Ruhe suchte.

Dieser Unsicherheit entspricht, für den Philologen sehr werthvoll, seine durchgehende Nachgiebigkeit gegen alle orthographischen Schwankungen der Vorlage. Von Ansätzen zur sprachlichen Regelung ist bei ihm nichts zu spüren, wir lernen alle Wandlungen der Orthographie und allerlei Schreiberindividualitäten so getreu kennen, wie sie die Chartulare bewahrt hatten. Und dass solche Chartulare des 9. Jhs. ihrerseits sehr gewissenhaft die Originalurkunden wiedergaben, das wissen wir aus Fulda und Freising. Was also in seinem Register fehlt, das hat er gewiss auch nicht im Chartular gefunden.

Ich will aus dem sehr reichen Beobachtungsmaterial — denn Register I enthält wohl viermal so viele Namen als II — nur einiges herausgreifen, um mein obiges Urtheil zu bestätigen und den von Dürre gelieferten Nachweis der chronologischen Anordnung auch dieses Registers zu vervollständigen.

Beginnen will ich mit einer Beobachtung, an die sich ein weitergehendes Interesse heftet. Im ersten Drittel etwa des Registers I finden sich eine Reihe von Formen mit *ch*, die auf den ersten Blick halbhochdeutsch scheinen: *Willibechi* 229. *Hasbechi* 255. *Astenbechi* 277. *Rimbechi* 316. *Billurbechi* 319; weiter *Ambrichi* 257. *Aluchi* 281^b. Dem Copisten Johannes können sie schon aus dem Grunde nicht gehören, weil er als guter Niedersachse vielmehr eine starke Abneigung gegen das ‚*obliquum ideoma*‘ des Hochdeutschen ¹⁾ zeigt: er hat auch in der That ausser bei *Ambrichi* stets die ihm geläufige Form mit *k* an den Rand geschrieben: *Willibeke*, *Hasselbeke*, *Aluke* usw. Also sind sie alt und stammen mindestens aus dem Chartular. In die gleiche Kategorie gehören noch: die Ortsnamen *Chirsenbrucge* 266 und *Bochinafeld* 239 und der Personennamen *Gichi* 246. 255. 264; ferner die Schreibung *sch* in *Tuischinun* 284 und in *Scherua* 272^a. 272^b. 300. Diesem 11maligen *ch*, 4maligen *sch* vor *i* (*e*) steht nun innerhalb des Ab-

¹⁾ S. bei Wigand a. a. O. S. 57 n. **.

schnitts von § 225—§ 320 gegenüber 9mal *k* vor *i* (*e*) und 3mal *sc* (*Scrua* 265, *-sced* zweimal 310). Die *k* vor hellem Vokal finden sich 4mal in *beke*: *Waribeke* 235. *Saltbeke* 252. *Swenabeke* 258. *Lianbeke* 297; diese Formen, wie sie dastehen, sind aber sicher Eigenthum des Johannes, der sich durch Abneigung gegen die fremdartigen Wortbilder doch zuweilen verleiten liess, seine eigenen einzuführen: in seiner Vorlage könnte er ausser *-bechi* nur *-beki* gefunden haben, wie er dann später 351 und 362 auch richtig *Billurbeki* schreibt. Ebenso sind die drei *Giki* (*Ghikin*) 236. 293. 314 gegenüber den 3 *Gichi*, um die sie sich gruppieren, verdächtig. Es bleiben noch die Zeugen *Keto*¹⁾ 233 und *Kedi* 269. Von 320 ab dagegen ist das *ch* vor Palatalvocal wie weggeblasen: *k* herrscht durchaus, und das eine *Bechina* 399 bedarf einer besondern Beurtheilung, wie *Bech* § 38, *Bechi* und *Bechinun* Heberolle § 6 u. § 40 darthun. Das Register II kennt *chi* überhaupt nicht.

Ich glaube also, dass die 12 (+ 4) gut bezeugten *ch* (*sch*) gegenüber den mehr oder weniger verdächtigen 9 (+ 3) *k* (*sc*) es wahrscheinlich machen, dass man in Corvey bis ungefähr zur Tradition 320 hinab zur Bezeichnung des *k*-Lautes vor hellem Vocal nur die Verbindung *ch* kannte; vor dunkeltem Vocal, ferner vor *r*, *l*, *n* wurde *c* angewendet. Das *k*-Zeichen war also allem Anschein nach der altcorveyischen Orthographie noch fremd²⁾! Es war ihr fremd noch in den dreissiger Jahren, in welche wir die Traditionen um 300 herum unbedingt setzen müssen, vielleicht sogar bis gegen das Jahr 840 hin. Das ist ein neues, recht gewichtiges Bedenken gegen die Hypothese von der Entstehung des Heliand in Corvey, welche neuerdings von Kauffmann *Germania* 37, 369 ff. mit jugendlichem Feuereifer vertheidigt worden ist³⁾.

¹⁾ Offenbar derselbe Name wie bei Dronke Nr. 246 (ao. 809) *Ceto* und im *Catalogus abbatum et fratrum Corb.* unter *Warinus* (verlesen) *Celo*.

²⁾ Kauffmann in seinem schon durch den Gegenstand verdienstlichen Aufsatz über die älteste Schreibung des *k*-Lautes Germ. 37, 243 ff. hat Niederdeutschland nicht berücksichtigt.

³⁾ Ich bin lange ein stiller Liebhaber der gleichen Vorstellung gewesen und möchte den Anhängern der corveyischen Hypothese, indem ich mich jetzt von ihnen verabschiede, doch auch ein Schutzmittel aus den Traditionen hervorholen. Jostes hat in seinen einschneidenden Untersuchungen über die Heimat unserer altsächsischen Denkmäler (*Zeitschrift f. d. Alt.* 40) auch mit grosser Bestimmtheit ausgesprochen, dass eine Aussprache des anlautenden *g*, welche den im Heliand üblichen Stabreim auf *j* erkläre, in Westfalen heute und erst recht für die alte Zeit undenkbar sei. Nun, für die Oberwesergegend trifft das im 9. und 10. Jh. jedesfalls nicht zu: die *Tradd. Corb.* bieten § 52 *Jerberth* und sogar (in ihren beiden Theilen!) für *Gericu* und *Geroldus* die überraschende Schreibung *Hierica* 231 und *Hieroldus* 187. Woher diese stammt, ist klar:

Ein zweites Beispiel entnehme ich der Bildungsweise der Ortsnamen auf *-hus*, *-husun*. Ich constatiere zunächst, unter Hinweis auf die Tabelle oben S. 37, dass die Kürzung *-essun* aus *-es-husun* im Register I noch gar nicht vorkommt, während sie im Register II als *-essun*, *-issun*, *-sun* 6mal und in der Abschleifung zu *-essen* (durch den Copisten) 3mal bezeugt ist; diese Formen gehören also erst dem 10. Jahrhundert und wahrscheinlich erst dessen zweiter Hälfte an: es finden sich vor § 100: (1) Beispiel, von § 100—211: 6 (+ 2). Dagegen begegnen wir in den ältesten Partien von I noch 4mal dem alterthümlichen Singular *-hus*: *Falohus* 233^b. *Odenhus* 248 (2mal). *Olenhus* 344^b. Diese älteste Form scheint also, von vornherein durch *-husun* gefährdet, sich nur bis gegen 840 gehalten zu haben.

Und nun ein paar Erscheinungen aus der Orthographie, die zugleich Wandlungen der Lautgeschichte widerspiegeln, ohne dass sie mit ihnen zusammenzufallen brauchen.

Für die Namen mit *Liud-* treffen wir ganz am Eingang die alterthümliche, aber offenbar aus hochdeutschem Brauch einfach übernommene Form *Leut-*: *Leutheri* 226. *Leutghard* u. *Leutheri* 228, später nur noch einmal *Leudmar* 333. Im übrigen herrscht *Liud-* (*Liut-*), von dem vereinzelt *Luid-* (*Luit-*) nicht immer scharf zu scheiden ist; ich zähle 32 Fälle. Es wird nur unterbrochen durch ein zweimaliges, fremdes *Leodulfus* (293. 449) und durch 11malige Schreibung mit einfachem *u*: von diesen treten drei vereinzelt auf: *Ludolf* 252. *Ludolfus* 350 (neben *Liudulfi*). *Luthard* 448, die übrigen in zwei geschlossenen Gruppen: 304. 305 (3 Fälle) und 429—436 (5 Fälle): hier haben wir es zweifellos mit Schreiberphysiognomien zu thun, die noch durch Chartular, Register und Copie hindurch erkennbar sind. Gegen den Schluss herrscht wieder reines *Liud-*. — Im Register II dagegen haben wir durchgehendes Schwanken: 6 *iu* (*ui*) stehen hier 11 *u* gegenüber.

Reicher und complicierter gestaltet sich das Bild bei *Thiod-*¹⁾. Ich will es in einer Tabelle vorführen, zu der ich die §§ in 3 annähernd gleiche Theile zerlege und die Laute so ordne, wie sie in der Reihenfolge auftreten. Die wenigen Ortsnamen schliesse ich hier mit ein, da sie keine Abweichung zeigen.

aus *Hierosolyma-Jerusalem*, und diese beiden corveyischen Schreiber, von denen der ältere ein Zeitgenosse des Helianddichters war, hätten also einen Stabreimvers wie Hel. 3088 *innan Hierusalem geres ordun* ganz selbstverständlich gefunden. Die Erklärung dieser Thatsache gebe ich in anderem Zusammenhange.

¹⁾ Ich behandle nur die lehrreichen Wandlungen des Vocals; im Anlaut bleibt *Th* oder (gleichwertig) *T* constant und der Wechsel zwischen *-d* und *-t* im Auslaut bietet nichts von actuellem Interesse.

	<i>eo</i>	<i>eu</i>	<i>ea</i>	<i>ia</i>	<i>io</i>	<i>ie</i>
§§ 225—311:	19	3	2	19	4	0
§§ 312—398:	8	1	0	17	0	4
§ 399—486:	7	0	0	24	1	1

Das allgemeine Bild der Entwicklung tritt deutlich hervor: *eo* ist der herrschende Laut in den ältesten, *ia* in der gewaltigen Mehrzahl der Traditionen; dass die Verdrängung nicht rascher und nicht gründlicher erfolgt, liegt natürlich an dem Schutze des gelehrten Klanges, der einem *Theodbertus*, *Theodulfus*, *Theodricus* anhaftete. In der ältesten Zeit zeigt sich ein paar mal *eu*: *Teutmer* 234 (neben *Teodo*). *Teutmar* 235 und (offenbar nach dieser Person benannt) *Theutmars-huf* 242^a; ganz sporadisch noch 323 *Teudold*. Die unsichere Zeit des Uebergangs von *eo* zu *ia* (um d. J. 830) wird nebenher durch die beiden Laute *ea* (*Theadinch* 239. *Theadbaldus* 245) und *io* charakterisiert; dass auch das letztere nur ganz sporadisch erscheint (246 neben zwei *ia*. 264 neben einem *eo*. 279. 280; dann nur noch 465), ist überraschend. Von den *Heliand* hss. kennt der Cottonianus, der nach der herrschenden Meinung (auch Gallées und Kauffmanns) dem Original sprachlich am nächsten steht, *ia* (*ea*) übh. nicht (von einem ganz vereinzelt *ghiadnes* 4693 abgesehen), sondern hat (nach Gallée *Altsächs. Gramm.* § 49): 112 *eo* — 422 *io* — 82 *ie*; ebenso fehlt *ia* (*ea*) im Fragment P. Im Monacensis finden sich auch bloss 24 *ia* und 2 *ea*, und nur in den neuen vaticanischen Fragmenten — die aber ganz sicher nicht nach Corvey gehören! — treten die 9 *ia*, 1 *ea* bemerkenswert hervor: neben 15 *io*, 8 *eo* (ed. Braune S. 13).

ie ist unserer Zeit im Ganzen noch durchaus fremd: die 5 Beispiele bedeuten nicht etwa ein Emporkommen des Lautes (den ja das spätere Register II gar nicht kennt!), sondern vertheilen sich auf 2 Schreiber, die auch sonst Unsicherheit verrathen. Innerhalb der Traditionen 391—398 ist der eine thätig gewesen; hier finden wir kein *eo*, *ea*, *ia*, wohl aber

§ 391 *Thiednodeshuf* — [*Tyds* = *Thiaz*?]

§ 393 *Theidger* ¹⁾

§ 398^a *Tiedgerus* — *Tiedgeri* — [*Tiude*] — *Tiedric*.

Dem andern gehört die Urkunde § 466 mit *Tethard* — *Theidric* — *Thiedger*; dass sich in den vorausgehenden §§ 461. 464. 465 ein Schwanken zwischen 2 *eo* und einem *io* (dem einzigen nach § 280!) zeigt, mag erwähnt werden.

¹⁾ Dies *ei* sieht recht spät aus, ich habe zuverlässig nur ein Beispiel aus d. J. 1003 zur Hand: *Theiddecheshusun* (Forsch. z. d. Gesch. 14, 27); Althof, Grammatik altsächs. Eigennamen (Paderborn 1879) bietet nichts.

Eine Entwicklung wie hier sehen wir freilich innerhalb I nicht zum zweiten Male. In andern Punkten stehen Sprache oder Orthographie fast unerschütterlich fest: so bei *Adal-*: neben 65 *Adal-* nebst den harmlosen Vocalassimilationen *Adolold* (368. 373) *Adululf* (309) findet sich ein einziges *Athelheri* (439); es ist wohl auch kein Zufall, dass die Zusammenziehung zu *Al-* in I noch bis gegen Schluss (*Alger* 454. *Almer* 466) fehlt, während uns gleich im Eingang von II *Albertus* mehrfach (4.33) entgegentritt.

Oder es herrscht fortgesetzte Unsicherheit: ich wähle als Beispiel *-mer*, wo die lateinische Form *-marus* das Eindringen des anfangs fremdartigen, hochdeutschen *-mar* begünstigt. Ich behalte die obige Dreitheilung der §§ bei und gebe wieder eine Tabelle ¹⁾:

	<i>-mer</i>	<i>-mar</i>	<i>-marus</i>
§ 225—311:	22	5	2
§ 312—398:	14	4	0
§ 399—486:	18	3	4

Man sieht: von einem Fortschritt ist nicht die Rede; der oberdeutschen Formen sind sogar gegen Schluss (wenn wir von den lateinischen absehen) procentual weniger. Das könnte Zufall sein, wenn es sich nicht bei *-red* viel deutlicher wiederholte:

	<i>-red</i>	<i>-rad</i>	<i>-radus</i>
§ 225—311:	12	5	2
§ 312—398:	6	0	0
§ 399—486:	8	0	2

Es gibt dafür nur eine Erklärung: wie das Kloster selbst, so ist auch seine Orthographie erst nach und nach nationalsächsisch geworden, hat die oberdeutschen Einflüsse erst allmählich, dann aber für lange Zeit zurückgedrängt. Die lange Erhaltung des german. *ê* ¹⁾, bis über das Jahr 1000 hinaus, ist für die corveyische Mundart hervorragend charakteristisch. Dass die Verhältnisse in II, obwohl durch die Latinisierung *-marus* theilweise verhüllt, noch nicht wesentlich anders liegen, habe ich oben S. 40 gezeigt: *Red-* und *-red* sind hier sogar ausnahmslos bis auf den *Conradus* 220.

Und wie stellt sich dazu der *Heliaud*? Nun, der hat nur noch verschwindende Reste dieses *ê* — gerade wieder der *Cottonianus* so gut wie gar keine!

Wieder anders sieht sich die Sache bei den Namen mit *Hrod-* an, die ihr anlautendes *h* im Hochdeutschen bekanntlich schon vor der

¹⁾ Ausgeschlossen habe ich hier die Ortsnamen: 242 *Theutmareshuf* sicher unter Einfluss von *Teutmar* 235 und andererseits 346 *Hamereshuf* u. s. w.

Mitte des 9. Jhs. verlieren, in sächsischen Gegenden aber es ebenso wie sonst, vor *r* und *w* ¹⁾ noch bis ums Jahr 1000 bewahren. In I liegen die Verhältnisse folgendermassen.

Ich zähle 42 Beispiele von Personennamen mit *Hrod-* (genauer 29 *Hrod-* + 13 *Hrot-*) und zwischen diese vertheilt 11 solche mit *Rod-* (genauer 6 *Rod-* + 5 *Rot*). Dazu treten 4 Ortsnamen: 3 mit *Hrod-*, 1 *Hrot-*; 1 *Rot-*. Der Gesamtbestand ist:

32 <i>Hrod-</i>	14 <i>Hrot-</i>
6 <i>Rod-</i>	6 <i>Rot-</i>

Schon daraus möchte man schliessen, dass bei den Namen ohne *h*, da sie zugleich das *t* bevorzugen, hochdeutscher Einfluss im Spiele sei resp. hochdeutsche Schreibung affectiert werde. Es ist anderseits zu beachten, dass von den 6 *Rod-* 4 allein auf einen *Rodulf(us)* entfallen, der von § 308^b bis § 394 bezeugt ist, während sich ein (?) anderer von § 228—§ 267 ebenso oft als *Hrodulf* uä. geschrieben findet. Und schliesslich auch, dass einmal 4 *R-* als geschlossene Gruppe (§§ 308^b, 320^b) auftreten. Solche Erwägungen zeigen jedesfalls, dass wir keinerlei Grund haben, den sporadisch erscheinenden Verlust des *h-* dem Register I oder gar dem wackern Johannes von Falkenhagen schuld zu geben. Auch hier spiegelt sich das Chartular mit seinen Urkunden wieder.

In II liegen die Verhältnisse ganz anders. Die Fälle mit einfachem *r-* haben schon einen kleinen Vorsprung und scheinen durch eine gewisse Gleichmässigkeit der Schreibung darauf hinzuweisen, dass der Urheber dieses Registers hier wie sonst einen Anlauf zu orthographischer Regelung machte. Man vergleiche

<i>Rothwercus</i> 4.	<i>Hrodold</i> d. i. <i>Hrodold</i> 54.
<i>Rothard</i> 32.	<i>Hrodgherd</i> 92.
<i>Rothwardus</i> 90.	<i>Hrothburghuhuf</i> 134.
<i>Rothgerus</i> 97.	<i>Hrotwardeshuf</i> 183.
<i>Rothwardus</i> 143.	<i>Hrothardus</i> 195.
<i>Rotholleshuf</i> ²⁾ 170.	
<i>Rokierus</i> 211.	

Die Corveyer Annalen schreiben noch im J. 975 den Mainzer Erzbischof Ruodbert *Hrodbertus*, im „Catalogus“ hingegen schwinden die *hr-* schon von Abt Folcmar (917) an vollständig.

¹⁾ *hl-* kenne ich bisher aus sächsischen Namen überhaupt nicht: ich bemerke nämlich, dass die Namen mit *Hlod-*, *Hlud-* den Sachsen des Festlandes von Haus aus fremd waren und noch länger fremd geblieben sind als den Angelsachsen. Aehnlich steht es mit den Namen auf *-hram*. (Der Kaiser *Hlotarius* § 357 kommt natürlich nicht in Betracht).

²⁾ D. i. *Hrodoldesh*.

Was das Alter von Register I anlangt, so steht nichts im Wege, es gleichfalls in die erste Hälfte des 11. Jhs. zu setzen, und an sich erscheint es ja als das natürliche, dass der Auftrag für II erst gegeben wurde, nachdem ein ähnliches knappes Register für die ältere Zeit bereits fertiggestellt oder doch mindestens in Auftrag gegeben war. Also I ist wohl vor II entstanden, aber wahrscheinlich nicht lange vorher: ein paar vereinzelte Dative Pluralis auf *-on*, die weder aus dem Chartular noch aus der Feder des letzten Copisten stammen können, müssen bereits auf das 11. Jahrhundert gedeutet werden: so *Duncgon* 242^b (neben *Dungun* 375). *Falhon* 259. *Haron* 251 (neben *Harun* 280). *Heloon* 390^c. *Hricon* 343^a, zu denen noch zwei Ausgänge auf *-an* treten: *Byueran* 255. *Scieferan* 443.

Das procentuale Verhältnis dieser jüngern Formen zu den ältern ist in II etwas günstiger als in I: bemerkenswert ist neben *-un*, dass der eine *-on*, der andere *-an* gebraucht; beide Formen sind aber auch sonst in Corvey nachgewiesen.

Beide Register wurden in Corvey unter dem Abt Druthmar, aber von verschiedenen Verfassern hergestellt, das Register II wahrscheinlich im Jahre 1037, das Register I kurz vorher — wo nicht gleichzeitig: denn es ist immerhin durchaus möglich, dass die Arbeit von vornherein vertheilt wurde, sodass etwa in der jetzt ca. 90 Jahre umspannenden Lücke zwischen I und II ausser dem Schluss von I noch das Opus eines dritten Corveyer Bruders verloren gegangen wäre.

Anmerkung. Bei der Correctur der letzten Blätter werde ich gewahr, dass einige der Einwendungen, die ich oben aus der Sprache und Schreibung unserer Traditionen gegen den corveyischen Ursprung des Heliand gewann, schon Rudolf Kögel in den Indogerm. Forschungen III 285. 288 mit sicherem Blick erfasst hat.

Die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden.

Von

M. Tangl.

Die Unechtheit der Urkunden, durch die Karl d. Gr. angeblich am 29. Juni 786 und 14. Juli 788 die Gründung der Bisthümer Verden und Bremen verbriefte (Mühlbacher Nr. 263 und 286), steht heute ausser Zweifel; ebenso ist das nahe Verhältnis beider Fälschungen zu einander längst erkannt¹⁾. Wenn ich daher an der wiederholt erörterten Frage neuerdings rühre, so geschieht dies aus dem Grund, weil ich als Mitarbeiter bei der Bearbeitung der Karolinger-Urkunden für die Ausgabe in den Monumenta Germaniae Gelegenheit hatte, mich mit den Ueberlieferungsformen beider Urkunden näher zu befreunden, und dabei zu neuen Ergebnissen für die Entscheidung des Prioritätsverhältnisses der beiden Fälschungen gelangt zu sein glaube.

Ich beginne damit, dass ich zunächst die weitgehende Uebereinstimmung der Bremer Urkunde (B) mit der Verdener (V) veranschauliche, wobei ich mich bei Hervorhebung derselben durch gesperrten Druck nicht auf unbedingte Gleichheit der Wortformen steife.

B.

Si domino deo exercituum succur-
rente in bellis victoria potiti
in illo et non in nobis glo-
riamur, et in hoc seculo pacem

V.

Cum domini nostri Jesu Christi vir-
tute favente bellorum victoriam
nuper potiti fuerimus, si graciaram
in immensum actione in ipso et

¹⁾ Für Anführung der Drucke und älteren Literatur verweise ich auf Mühlbacher l. c. und Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1, 1 Nr. 1.

B.

et prosperitatem et in futuro perpetuae mercedis retributionem nos promereri confidimus.

Quapropter noverint omnes Christi fideles, quod Saxones quos progenitoribus nostris ob suae pertinaciam perfidiae semper indomabiles ipsique deo et nobis tamdiu rebelles, quousque illius non nostra virtute ipsos et bellis vicimus et ad baptismi gratiam deo annuente perduximus, pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et sublegales devote addiximus, videlicet ut qui nostrae potestatis iugum hactenus ferre detrectaverunt, victi iam deo gratias et armis et fide domino ac salvatori nostro Jesu Christo et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum tociusque culturae decimas ac nutriturae divites ac pauperes legaliter constricti persolvant.

Proinde omnem terram eorum antiquo Romanorum more in provintiam redigentes et inter episcopos certo limite disternantes, septentrionalem illius partem, quae et piscium ubertate ditissima et pecoribus alendis habetur aptissima, pio Christo et apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote optulimus sibi in Wigmodia in loco Bremon vocato super flumen Wirraha ecclesiam et episcopalem statui-
mus cathedram.

Huic parrochiae decem pagos subiecimus, quos etiam abiectis eorum

V.

non in nobis gloriamur et pacem in presentiarum et regni prosperitatem, in futuro autem pro meritis nos donari supernae mercedis perpetuitate non diffidimus.

Quapropter notum sit omnibus fidelibus in Christo, quod Saxones, qui hactenas deo et nobis ob suae pertinaciam perfidiae semper cervice indomabili et rebelles obsecundare detrectarunt, modo tandem aliquando virtute Christi propiciante bellorum instantia vicimus et ad baptismi gratiam divina miseratione perduximus et gentes, quae dominum gloriae non noverant et regna, quae nomen domini non invocaverant, in lege domini meditari die ac nocte adiudicavimus et qui huc usque iugum Christi ferre minime contendebant, domino nostro Jesu Christo et sacerdotibus eius omnium iumentorum suorum et fructuum terre et omnis agriculturae decimas et nutrituram simul in unum divites et pauperes secundum canonicam assertionem et legalem cautionem constricti de cetero persolvant.

Terram autem eorum secundum antiquum Romanorum morem in provinciam redigentes et in episcopatus certo termino distribuentes quandam aquilonarem illius partem domino nostro Jesu Christo et sanctissimae eius genitrici devotissime obtulimus et in loco Fardium vocato super Aleram fluvium in pago qui dicitur Sturmia ecclesiam et cathedram episcopalem statuimus et Mogunciensis aeccliesie archiepiscopatus interventus Iullonis illius metropolis aeccliesiae episcopi eam subiecimus.

B.

antiquis vocabulis et divisionibus in duas redegimus provincias his nominibus appellantes, Wigmodiam et Lorgve.

Insuper ad praefatae constructionem ecclesiae in supradictis pagis septuaginta mansos cum suis colonis offerentes tocus huius parochiae incolas decimas suas ecclesiae suoque provisorii fideliter persolvere hoc nostrae maiestatis praecepto iubemus donamus et confirmamus.

Adhuc etiam summi pontificis et universalis papae Adriani praecepto nec non et Mogonciacensis episcopi Lullonis omniumque qui affuere pontificum consilio eandem Bremensem ecclesiam cum omnibus suis appendiciis Willehado probabilis vitae viro coram deo et sanctis eius commisimus. Quem etiam primum eiusdem ecclesiae tertio idus iulii consecrari fecimus episcopum, ut populis divini semina verbi secundum datam sibi sapientiam fideliter dispensando et novellam hanc ecclesiam canonico ordine et monasteriali competentia utiliter instruendo interim plantet et riget, quousque precibus sanctorum suorum exoratus incrementum de omnipotens deus.

Innotuit etiam isdem venerabilis vir serenitati nostrae eam quam diximus parochiam propter barbarorum

V.

Insuper etiam ad praefatam structuram aecclesiae in memorato pago CC mansos et quicquid ad ipsos mansos iure ac legitime pertinere videtur, cum domibus et edificiis mancipiis campis pratis silvis cultis et incultis aquis aquarumve decursibus viis et inviis exitibus et regressibus obtulimus et tocus huius diocesis incolas divites ac pauperes decimas suas eidem aecclesiae suoque dispensatori persolvere nostrae regiae maiestatis precepto firmiter iubemus et iubendo precipimus et legali sanctione confirmamus.

Ut autem hec confirmationis sententia oblacionisque donacio rata et inconvulsa et omni evo intransibilis permaneat, ex precepto summi pontificis et universalis papae Adriani nec non Mogonciensis archiepiscopi Lullonis et omnium qui in ibi aderant sanctorum pontificum et catholicorum sacerdotum et Alcuini insignis predicatoris rationis consilio supra memoratum sanctae dei genitricis aecclesiam cum omnibus appendiciis et donativis Suitberto sanctae conversationis viro et immortalis memoriae coram deo et apud homines commisimus. Quem quidem in agro dei laborantem primum eidem aecclesiae bonum militem Jesu Christi prefecimus, ut populo adhuc rudi verbi dei semina messem deinceps latura secundum dispensatam sibi sapientiam tamquam fidelis servus et prudens in domo dei administraret et canonica ordinatione

B.

infestantium pericula seu varios eventus, qui in ea solent contingere, ad sustentacula sive stipendia dei servorum inibi deo militantium minime sufficere posse.

Quam ob rem quia deus omnipotens ingente Fresonum sicut et Saxonum ostium fidei aperuerat, partem praenominatae regionis videlicet Friesiae, quae huic contigua parochiae esse dinoscitur, eidem Bremensi ecclesiae suoque provisorio Willehado episcopo eiusque successoribus perpetualiter delegavimus retinendam.

Et quia casus praeteritorum cautos nos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem diocesi usurpet potestatem, certo eam limite fecimus terminari.

Auch die Namen in den nun folgenden ausführlichen Grenzbeschreibungen decken sich, soweit es sich um die gemeinsame Grenzlinie beider Diöcesen zwischen Elbe und Weser handelt, vollständig, nur dass die Grenzangabe in der Bremer Urkunde von Ost nach West, in der Verdener dagegen von West nach Ost vorschreitet:

Albiam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Wimarcham, Sneidbach, Ostam, Mulimbach, Motam, paludem quae dicitur Sigefridismor, Quistinam, Chissenmor, Asbroch (Asborch)¹⁾, Wissebroch (Wiseborch), Bivernam, Uternam iterumque Ostam, ab Ostam vero usque quo perveniatur ad paludem quaedicitur Chaltenbach (Caldenbach), deinde paludem ipsam usque in Wemmam (Wempnam) fluvium, a Wemma (Wemna) vero Bicinam, Faristinam (Frastinam) usque in Wirraham fluvium.

V.

et competenti et aecclesiastica institutione aecclesiam sibi delegatam tam novellam plantaret atque rigaret, donec oracionibus servorum suorum fidelium interpellatus omnipotens deus incrementum daret.

Verumtamen quia casus praeteritorum prescios et cautos nos reddunt futurorum, ne quis sibi aliquam in eadem diocesi avertendo regulam ascribat usurpative potestatem, certo eam limite fecimus terminari.

Wirraham fluvium, Faristinam, Bicinam usque in Wiemenam, a Wiemenam in paludem que dicitur Caldenbach, deinde usque quo perveniatur ad Hostam, ab Ostam Uternam, Biuernam, Wissenbroch, Asbroch, Chissenmor, Quistinam, Motam, paludem quae dicitur Sigefridesmor, Mullenbach, iterumque Ostam, Sneidbach, Wimarcam, Hasulam, Steinbach, Liam fluvium qui absorbetur ab Albia fluvio.

¹⁾ Die Namensformen gebe ich nach der von Waitz besorgten Neuausgabe Adams von Bremen in den SS. rr. Germanicarum, in Klammern füge ich die Varianten aus dem Bremer Chartular s. XIV. bei.

B.

Eet ut huius donationis ac circumscriptionis auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signare iussimus.

Signum domni Karoli imperatoris ac regis invictissimi.

(M.)

Hildibaldus archiepiscopus Coloniensis et sacri palatii capellanus recognovi.

Data pridie idus iulii anno dominicae incarnationis septingentesimo octogesimo octavo, indictione duodecima, anno autem regni domni Karoli vicesimo primo; actum in palatio Nemetensi; feliciter amen.

V.

Eet ut hec auctoritas huius donacionis et circumscriptionis nostrę in dei nomine firmiorem et pleniorem obtineat vigorem et nostris et futuris temporibus a fidelibus Christi verius credatur et diligentius observetur, manu propria subscripsimus et sigilli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domini (M.) Caroli regis invictissimi.

Lullo archiepiscopus Mogunciensis recognovi. Hildebaldus archiepiscopus Coloniensis et sacri palatii capellanus recognovi. Amalharius Treuerensis archiepiscopus recognovi.

Data III. kal. iulii anno dominicae incarnationis DCCLXXXVI, indictione XII¹⁾, anno autem regni domini Caroli XVIII; actum Moguncie; feliciter amen.

So enge sich die Fassungen beider Urkunden berühren, so bestimmt stehen sie sich der Tendenz nach gegenüber, so dass die Annahme gleichzeitiger Entstehung durch ein und denselben Fälscher ganz ausgeschlossen ist; es bleibt nur die andere, in der einen Fälschung die Quelle für die spätere zweite zu sehen. Der Versuch, dieses Quellenverhältnis auf Grund der zahlreichen Parallelstellen beider Urkunden zu entscheiden, ist bisher nicht geglückt. So erklärte Sickel²⁾, „er vermöge nicht zu sagen, ob der ersten Fälschung für Bremen oder der für Verden die Priorität zuzuerkennen sei. Stilistisch verhalten sich beide Stücke so zueinander, dass ebensogut das Bremer aus dem Verdener abgeleitet sein kann als umgekehrt.“ Er nimmt gemeinsame, vielleicht auf Halberstadt zurückführende Quelle an. Aehnlich äusserte sich Dehio³⁾, die Priorität der Bremer vor der Verdener Fälschung lasse sich „nicht bis zur Evidenz erweisen“.

¹⁾ Die Indiktionszahl mit lichterer Tinte auf Rasur.

²⁾ Acta Carol. 2, 394.

³⁾ Gesch. d. Erzb. Hamburg-Bremen, 1, krit. Ausführ. 49.

Schwerer fällt für die Lösung der Frage die Ueberlieferung beider Urkunden ins Gewicht. Die Bremer Fälschung ist uns in Adams von Bremen *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* I. 13., ausserdem noch im Bremer Chartular s. XIV. erhalten, für sie bildet die Abfassungszeit von Adams Geschichtswerk, also etwa das Jahr 1072¹⁾, einen sicheren terminus ad quem. Die Verdener Urkunde besitzen wir noch in der jetzt im Staatsarchiv zu Hannover befindlichen Urschrift, die überwiegend ebenfalls dem 11. Jahrh. zugeschrieben wurde, während sich bereits gewichtige Stimmen für den Anfang oder die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts erhoben²⁾.

Die Priorität von B vor V wird dadurch immerhin bereits sehr wahrscheinlich gemacht, wenn auch die Sicherheit der daraus zu ziehenden Schlüsse durch die Vorsicht beeinträchtigt wird, die bei Altersbestimmung von Fälschungen, sofern sie lediglich mit den Hilfsmitteln der Palaeographie vorgenommen werden, stets geboten ist.

Die sichere Entscheidung bringt der Inhalt. V schiebt an der Stelle, die ich oben durch einen Strich kennzeichnete, drei in B fehlende Sätze ein: *Statuimus etiam, Preterea libertates, Decernimus ergo*, die sehr bestimmt ihre Herkunft aus einem päpstlichen Privileg verrathen, und zwar in einer Fassung, wie sie vor dem 12. Jahrh. nicht festgelegt ist³⁾. Mit dieser Beobachtung stehen nun auch die äusseren Merkmale von V in bestem Einklang: der Schriftcharakter im allgemeinen, die Gabelung der Oberlängen, die starke Hervorhebung der Initialen der einzelnen Absätze schliesst sich ganz dem Typus an, wie wir ihn in Papstprivilegien seit etwa 1130 als feststehend nachweisen können.

Kommen wir damit zum Schluss, für V ein Papstprivileg als Schriftvorlage und theilweise auch als Quelle für den Context anzunehmen, so fällt die Auswahl unter den für Verden ausgestellten Papsturkunden nicht schwer. Aus dem ganzen 12. Jahrh. kommt für uns nur die Urkunde Eugens III. für Verden vom 6. Januar (recte Februar) 1153 in Betracht⁴⁾, sie aber enthält genau, was wir suchen:

¹⁾ Wattenbach, GQ. II. 80.

²⁾ Böttger, in Hodenbergs Verdener GQ. 2, 201 entschied sich für „Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh.“ v. Buchwald. Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jh. S. 120: setzt sie „sicher in d. 12. Jh.“ „ja man brauche nach dem norddeutschen Schriftcharakter auch noch gar nicht unbedingt Anfang des 12. Jh. zu sagen.“ Darnach Hasse l. c.

³⁾ Böttger l. c. 202 spricht von diesen Sätzen sehr allgemein als „Kennzeichen von Urkunden des 11. oder 12. Jh.“

⁴⁾ Hodenberg, Verdener GQ. 2, 40 mit der Datierung: St. Peter, 6. Januar 1152, indict. 15 an, pont. 8 letzteres entscheidet für 1153; gegen 1152 spricht

Eugen III. JL. 9695.

Statuentes ut quascunque possessiones quecunque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum largicione regum vel principum oblacione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.

Preterea libertatem seu immunitatem a catholicis Romanorum imperatoribus sive regibus commisse tibi ecclesie concessam et scripti sui munimine roboratam tibi et per te ipsi ecclesie auctoritate sedis apostolice confirmamus.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere minuere seu aliquibus exactionibus fatigare; sed omnia integra et inconcussa serventur, eorum pro quorum gubernacione atque sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis profutura.

V.

Statuimus etiam, ut quascunque possessiones et quecunque bona eadem ecclesia in futurum concessione pontificum largicione regum vel principum oblacione fidelium liberorum et servorum seu aliis modis deo propicio poterit adipisci, firma sit et illibata permaneat.

Preterea libertates et immunitates eidem ecclesiae concedimus.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare possessiones eius auferre ablatas retinere minuere et aliquibus vexacionibus fatigare; sed omnia ad integritatem conserventur.

Die Uebereinstimmung ist, glaube ich, schlagend; die Abweichungen erklären sich aus der Natur der Sache, die angebliche Urkunde Karls d. Gr. musste natürlich Besitz — und Immunitätsverleihung enthalten gegenüber der Bestätigung in der Papsturkunde. Ich bemerke noch eines: die Sätze Statuentes, Preterea, Decernimus finden sich ganz oder nahezu gleichlautend in Hunderten von Papsturkunden jener Zeit. Ihre unmittelbare Aufeinanderfolge aber, wie wir sie im Privileg Eugens III. und der Fälschung Karls d. Gr. für Verden nachweisen können, gehört zu den Seltenheiten ¹⁾.

Die Entstehungsweise unserer Fälschung ist nun klar. Hauptquelle für sie war B, vermittelt durch Adam von Bremen, dessen auch das Itinerar. JL. 9695 mit der Emendation: Februar statt Januar, weil der Papst bis Ende Januar im Lateran und erst seit 3. Februar im Vatican residierte.

¹⁾ Als Seitenstück führe ich an: Eugen III. für Elwangen 1153 Febr. 19.; Pflugk-Harttung, Specimina T. 84.

Geschichtswerk man im nahen Verden gewiss kannte und zur Hand hatte. Daneben wurden drei Kraftstellen aus dem päpstlichen Privileg hinein verarbeitet. Dafür, dass Adam von Bremen als Vorlage diente, besitzen wir noch einen bestimmten äusseren Anhaltspunkt. Das Monogramm von B erscheint bei Adam von Bremen in ganz absonderlicher Gestalt ¹⁾, einer Verbindung von Kreuz und Ring, aus dem richtigen Grundtypus des Karl-Monogramms dadurch entstanden, dass die viereckige Raute kreisrund gestaltet und die vier von ihr ausgehenden Schäfte durch den Kreis hindurch mit einander verbunden wurden.



In ganz gleicher Verballhornung erscheint nun auch das Monogramm in der Urschrift von V ²⁾.

¹⁾ Vgl. die Nachbildung in SS. 7, 290 und Schulausgabe S. 13, den Typus des echten Karl-Monogramms konnte der Fälscher aus der Urk. Karls III. für Bremen ersehen.

²⁾ Mein Freund Prof. Edw. Schröder hatte die Liebenswürdigkeit, mir über das sprachliche Verhältnis von V zu Adam von Bremen folgende Bemerkungen zur Verfügung zu stellen:

Dass der Verdener Fälscher in Wahrheit keine andere Quelle als das Geschichtswerk des Adam von Bremen benützte, wird aufs schönste bestätigt durch sprachliche Beobachtungen an den Eigennamen.

Adam von Bremen war allem Anschein nach ein Obersachse, jedesfalls aber ein Mann hochdeutscher Sprachgewöhnung, und schon einem der alten bremischen Scholiasten ist es aufgefallen, dass die Lautform der Eigennamen bei ihm vielfach dem Niederdeutschen widerstrebt. (Vgl. Schol. 145 zu L. IV. 34, ed. Waitz in SS. rr. Germ. S. 182: Hic apparet quod scriptor huius libelli fuit ex Germania superiori, unde vocabula pleraque sive nomina propria, cum ad suam aptare voluit linguam, nobis corrupti). Dies trifft nun auch insbesondere für die Wiedergabe unseres Documents zu, denn ohne Zweifel rührt die vorwiegend hochdeutsche Schreibung der Flur- und Flussnamen erst von Adam her, dessen anderweit feststehender Orthographie sie durchaus entspricht.

Der Compiler des Bremer Chartulars a. XIV, der gleichfalls auf Adam zurückgehen muss, und der Verdener Fälscher nehmen beide vereinzelte Anläufe, die auffälligen Formen ihrer Vorlage durch geläufige zu ersetzen. So hat der Verdener das zweimalige obersächsisch-thüringische *-brôch* ‚palus‘ (*Asbroch*, *Wissebroch*) richtig in *-brôc* umgewandelt, das Chartular setzt dafür missverständlich *-borch* ‚oppidum‘ ein. Bei dem besonders charakteristischen *Chaltenbach* Adams haben beide die richtige altsächsische Schreibung *Calden-* eingeführt, aber *-bach* ebenso wie in *Sneidbach*, *Steinbach*, *Mulimbach* unangefochten passieren lassen, während das ortstübliche für sie beide *-beki* resp. *-beke* gewesen wäre. Auch das *ei* besonders in *Stein-* und die volle Form *Sigifrideamor* statt der ge-

Tendenz der Fälschung war, die Verdener Kirche als die ältere, reicher dotierte und mit weiterem Wirkungskreis ausgestattete hinzustellen ¹⁾.

Aus Adam von Bremen I. 12 ersah man, dass Widukinds Taufe im 18. Regierungsjahr Karls d. Gr. stattgefunden hatte. Unmittelbar ins Jahr darnach, ins 19. Regierungsjahr Karls, setzte man die Errichtung Verdens; dem entsprechend wurden auch die anderen Zeitangaben von B reducirt: II. id iulii zu III. kal. iulii, 788 zu 786; nur bei der Indiktion hielt man sich, nachdem man eine andere Zahl durch Rasur getilgt hatte, an die zu 789 stimmende Zahl XII von B. Die Handlung verlegte man nach Mainz als den Sitz des Erzbisthums. Die Recognition des Kölners als Pfalzkaplan wurde beibehalten, hinzugefügt wurde die des Metropolitens, Lull von Mainz, und die Amalhars von Trier. Letzterer ist mit 786 noch weniger vereinbar als Hildebold von Köln ²⁾, war aber in der Geschichte der nordischen Kirche eine bekannte Persönlichkeit; nach vita Anskarii c. 12 hatte er die älteste Kirche von Hamburg geweiht.

Durch diese verstärkte Recognition sollte Anwesenheit und Zustimmung der drei ältesten deutschen Metropolitens bei der Errichtung des Verdener Bisthums zum Ausdrucke gebracht werden ³⁾. Keinesfalls liegt ein Anklang an die spätere Drei-Erzkanzlertheorie vor. Eine solche Annahme würde die Entstehung der Fälschung in das Ende des 13. Jahrh. verweisen; dem aber widerspricht die Schrift selbst bei vorsichtigster Zeitbestimmung ganz entschieden.

Die Datirung des Eugenprivilegs schafft uns in dem Jahre 1153

kürzten *Sifridesmor* werden als Eigenthum Adams angesprochen werden dürfen. Und sicher ist *Wirraha* statt *Wisara* uä. für ihn bezeichnend (vgl. MG. SS. VII 285).

Ich will die Vermuthung nicht zurückhalten, dass beide, wenn nicht auf eine aus Adam herausgeschälte Erneuerung der unechten Urkunde, so doch auf die gleiche Handschrift oder Handschriftengruppe des Adam von Bremen zurückgehen möchten: bei der Spärlichkeit der Aenderungen ist das Zusammenstimmen in der Compromissform *Caldenbach* gegenüber dem echt adamischen *Chaltenbach* immerhin bemerkenswerth, und auch dem alterthümlichen *Asbroch* Adams gegenüber scheinen das *Asborch* des Chartulars und das *Asbroc* der Verdener Urkunde bereits eine jüngere — übrigens lautgesetzliche — Form *Asbroch* vorauszusetzen. Immerhin reicht es nicht aus, um mehr als die Möglichkeit hinzustellen.

¹⁾ Verden erhält 200 Ackerhufen zugewiesen gegenüber den 70 für Bremen; auf die erweiterte Diöcesangrenze komme ich weiter unten zu sprechen.

²⁾ Die Nennung Amalhars erfüllte selbst Böttger mit Misstrauen, der doch sonst die Recognition durch den Kölner Erzbischof, den Titel Pfalzkaplan, Jahreszählung nach Incarnationsjahr und Indiktion für 786 „an sich ohne Bedenken“ fand. (Hodenberg, Verdener GQ. 2, 203).

³⁾ Köln und Trier waren übrigens 786 noch einfache Bisthümer; vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2, 190, 192.

einen sicheren terminus a quo für V, sie führt uns aber auch unmittelbar auf die Entstehungszeit der Fälschung, auf die Zeit der Wiederbegründung und nunmehr endgiltigen Festigung der slavischen Bistümer Ratzeburg, Mecklenburg und Oldenburg. Dieser Zusammenhang ist zuerst von Wigger¹⁾ vermuthet, von Dehio²⁾ und Buchwald³⁾ neuerdings angenommen. Der Gedanke ist demnach nicht neu; nur können wir ihn durch den Nachweis der Benützung des Eugenprivilegs nunmehr viel bestimmter dahin formuliren, dass ein Früher einfach nicht möglich, ein Später der Schrift nach nicht wahrscheinlich ist und in der Bisthumsgeschichte keine Erklärung fände, die für die fünfziger Jahre des 12. Jahrh. allerdings sicher zu geben ist. Damals schritt Heinrich der Löwe, von Kaiser Friedrich I. mit dem Investiturrecht ausgestattet, an die Organisation der Kirche im Slavenlande⁴⁾. Der hochstrebende Erzbischof Hartwig von Bremen erhebt mannhalt Einspruch gegen die Allgewalt des mächtigen Herzogs. Die Folge ist erbitterte Fehde, die dem Erzbischof wahrhaft verhängnisvoll zu werden droht. Am 1. November 1155 hält Heinrich d. L. seinen Einzug in Bremen; Hartwig verschwindet auf zwei Jahre vollständig vom Schauplatze der Ereignisse.

In dieser Zeit nun rührte sich Verden. Wurden die Slavenbistümer in der beabsichtigten Weise geschaffen, dann schwand für Verden alle Hoffnung, seinen eigenen Machtbereich je wieder über das rechte Elbeufer auszudehnen. Auf diese ostelbischen Lande erhob es darum eigene Ansprüche und begründete sie durch unsere Fälschung. Kernpunkt derselben ist ein kleiner Theil der Grenzbeschreibung: *dehinc trans Albiam, ubi Bilena mergitur in Albiam, dehinc in ortum Bilene, inde ubi Trauena absorbitur a mari, deinde usque quo perveniat, ubi Peue fluvius currit in mare barbarum; inde in ortum eiusdem fluminis, hinc in Eldam, dehinc in Albiam.* Das Gebiet

¹⁾ Mecklenburgische Annalen bis z. J. 1066 S. 129—130.

²⁾ l. c. I, kritische Ausführungen 62—63.

³⁾ l. c. 120—121.

⁴⁾ Vgl. die Darstellung bei Dehio l. c. 2, 68 ff. Das undatierte Investiturrecht für Heinrich d. L. Stumpf 3692 hält er S. 71 in der vorliegenden Form für blossen Entwurf. Posse, Lehre von den Privaturkunden 94 A. 3, Facs. ebenda T. XXVIII., sieht in dem Diplom ein unter Goldbulle hinausgegebenes, von Empfängerhand ausgestelltes Blanquet, dem die endgiltige Beglaubigung durch Signumzeile, Recognition und Datierung in der Reichskanzlei schliesslich versagt wurde. Ficker UL. 2, 199 schloss aus dem Widerspruch von *sigilli nostri impressione* zur Goldbulle umgekehrt auf Voraufertigung des Contextes. Die Urk. bedarf jedesfalls noch näherer Untersuchung. Die endgiltige Uebertragung des Investiturrechts an Heinrich d. L. erfolgte erst 1158.

zwischen Elbe, Bille, Trave Ostsee, Peene und Elde entspricht so ziemlich genau dem Bereich der Bisthümer Ratzeburg und Mecklenburg zusammengenommen ¹⁾).

Durch diese Ansprüche waren nicht nur die neuzufestigenden slavischen Bisthümer, sondern ebenso sehr der Metropolit des deutschen Nordens getroffen. Die Erweiterung des Verdener Sprengels bedeutete zugleich eine Ausdehnung der Mainzer Kirchenprovinz und eine Beeinträchtigung der Bremer. Das ganze Vorgehen hatte gerade damals gewisse Aussicht auf Erfolg, da der Einspruch des Erzbischofs von Bremen nicht zu fürchten war und da man Heinrich den Löwen zu dieser neuen Feindseligkeit gegen Bremen unschwer gewinnen zu können hoffte.

Da erfolgte ein ganz plötzlicher Umschwung. Friedrich I. gelang es 1157, Heinrich d. L. und Erzbischof Hartwig zu versöhnen; in voller Eintracht schreiten die beiden im folgenden Jahre zur Neuordnung der Kirche im Ostelbischen Gebiet. Verden wird in der Gründungsurkunde Heinrichs d. L. für das Bisthum Ratzeburg vom Jahre 1158 mit einer geringfügigen Besitzerweiterung bedacht, seine viel weitergehenden Ansprüche erhalten eine ziemlich unwirsche Abfertigung ²⁾): „sedem episcopatus ei suisque successoribus ex auctoritate imperatoria in perpetuum designamus et terminos eius circumquaue, sicut in antiquis annalibus vel privilegiis Hammenburgensis ecclesie reperiuntur olim fuisse designati, protendimus et ab omni querimonia Verdensis, collatis ei dignis recompensationibus, videlicet Gorgerswerder et Reinerswerder, terminos Raceburgenses liberos reddidimus; execrantes etiam stulta quorundam imprudentum obloquia, statuimus etc. ebenso später: terminos etiam Raceburgensis

¹⁾ Dehio l. c. I krit. Ausführungen 63.

²⁾ Mecklenburg. UB. I, Nr. 65 S. 57. die Urkunde selbst ist mehrfach angezweifelt. Nachdem noch der Herausgeber des Mecklenburg. UB. gegenüber älteren Angriffen für volle Originalität und Echtheit der Urk. eingetreten war, hält sie neuerdings v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jh. S. 182—183 für eine 1174—1189 entstandende Innovation, die im Punkte der Dotierung des Ratzeburger Bisthums gegenüber der ursprünglichen Gründungsurkunde interpoliert sei. Die neuen Gründe, die v. B. für seine Behauptung ins Feld führt, sind keineswegs schlagend; insbesondere ist es ein überwundener Standpunkt, die subjective Wahrheit einer Urk. aus der objectiven Unwahrheit derselben zu bestreiten. Die beachtenswerthen Mittheilungen, die v. B. über die äusseren Merkmale der Urk. machte, verdienen zum Zweck eines abschliessenden Urtheils weiter verfolgt zu werden. Auf die Bedeutung der Urk. für unsere Frage hat zuerst Wigger, l. c. 130 und nach ihm v. Buchwald hingewiesen, der den unsere Frage berührenden Theil der Urk. vollkommen unangefochten lässt.

episcopatus usque ad locum, ubi Bilna Albim influat, designavimus, annuente nobis et operam dante domino Hartwigo sancte Hammemburgensis ecclesie archiepiscopo¹⁾. Es ist genau die Grenzlinie, die Verden für sich beansprucht hatte!

Die Verdener Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. ist demnach lediglich eine Quelle für die Geschichte des 12. Jahrhunderts, auch die eingehende Grenzbeschreibung ist nur für diese Zeit zu verwerten, und zwar gibt sie nur für das Gebiet westlich der Elbe die wirkliche, für das östlich des Stroms eine nur erstrebte, niemals erreichte Grenzlinie²⁾. Die Fälschung arbeitet ausschliesslich mit erborgten jüngeren Quellen; nirgends lässt sich nachweisen, dass ältere, echte Verdener Quellen mitbenützt sind³⁾. Dies zeigt sich deutlich

¹⁾ Dass Hartwig von Bremen dabei seine Hand entscheidend im Spiel hatte, ersieht man aus beiden Stellen sehr bestimmt. v. Buchwald schießt auch hier in ganz wunderlicher Weise über das Ziel, wenn er S. 120—121 Hartwig v. Bremen zur Entlarvung der Verdener Fälschung eigens eine Studienreise nach Korvey unternehmen lässt, um sich über Erfordernisse und Eigenschaften echter Karolinger Urkunden zu informieren, und den ganzen Fall als Beispiel für Regung von diplomatischer Kritik im Mittelalter anführt. Ich sehe keinen Grund, das ausdrückliche Zeugnis der Urk., dass die Zurückweisung Verdens auf Grund der entgegenstehenden Zeugnisse der Kirche von Bremen-Hamburg erfolgte, irgend anzuzweifeln. Dass letztere in ihrem Werth um keinen Deut besser bestellt waren als die Verdener, brauchte Erzbischof Hartwig nicht zu wissen und noch weniger zu verrathen. Den Gradmesser für die Werthschätzung beider lieferte einzig die Politik.

²⁾ Die Logik des Schlusses von Böttger (Hodenberg, Verdener GQ. 2, 204), dass die Grenzen für 786 stimmen, weil sie für die Zeit um 1100 zutreffen, ist mir unfassbar.

³⁾ Daher sind die Versuche von Böttger l. c. und Koppmann, die ältesten Urk. des Erzbisthums Hamburg-Bremen, Göttinger Diss. Hamburg 1866, S. 53, den Kern der Urkunde für Karolingerzeit zu retten, mit Dehio 1, Krit. Ausf. 62 zurückzuweisen. Das *Chronicon episcoporum Verdensium* aus d. 14. Jh. (Leibnitz, SS. Brunswic. 2, 211) geht für diese ältere Partie auf keine selbständige echte Quelle zurück, sondern schreibt lediglich sehr gründlich unsere Fälschung aus: Anno inc. d. DCCLXXXVI. indict. XII. fundata et instituta est sedes huius ecclesiae Verdensis a glorioso domino Karolo Magno rege anno regni eius XIX, presidente sanctae Romanae ecclesiae domino Adriano papa primo et confirmante sanctae Moguntinae sedis Lullone archiepiscopo, quo interveniente ipsius ecclesiae metropolitanae est subiecta et commissa est beato Swiberto immortalis memoriae et sanctae conversationis viro apud deum et homines cum suis terminis sic distinctis: videlicet in longitudine a Wirraha flumine usque quo perveniatur ubi Pena fluvius currit in mare barbarum; in latitudine a Luya quae absorbetur ab Albya usque in ortum Orae et Kalevorde et diversis paludibus aquarumque decursibus plenius designatis. Acta sunt haec Moguntiae III. id. iulii domino Karolo rege, Lullone archiepiscopo eiusdem loci, Amelharo Treverensi archiepiscopo,

darin, dass der Fälscher in dem einzigen Fall, in dem er genöthigt war, selbstständig von der Bremer Urkunde eine Nachricht in sein Machwerk einzuflechten, gründlich entgleiste. Während B Willehad als ersten Bischof von Bremen vollkommen richtig anzugeben weiss, nennt V als solchen von Verden den bereits 713 verstorbenen Friesenmissionär Swidbert, der die Gegend von Verden wohl überhaupt kaum je betreten haben dürfte¹⁾. Als thatsächlich erster Bischof von Verden ist uns der Ire Patto, Abt von Amorbach, leidlich gut bezeugt. Sein Todesjahr 788 gibt uns auch den einzigen Anhaltspunkt, seine Erhebung mit der am 13. Juli 787 erfolgten Weihe Willehads zum Bischof von Bremen ziemlich gleichzeitig anzusetzen²⁾. Dabei ist es noch immer wahrscheinlich, dass es sich zunächst lediglich um eine persönliche Auszeichnung für den als Missionär bereits verdienten Abt handelte, wobei ihm ein Sprengel zugewiesen wurde, der sich mit der späteren Verdener Diöcese annähernd decken mochte. Die fortlaufende Reihe der Bischöfe von Verden beginnt erst mit etwa 830. Von einer genauen Diöcesanabgrenzung kann für diese frühe Zeit gar keine Rede sein, am wenigsten in der in unserer Fälschung dargelegten Weise.

Nun zur Fälschung für Bremen: Adam von Bremen bietet für sie allerdings einen sicheren terminus ad quem; allein er ist nur Sammler und Benützer, die Fälschung kann viel älteren Datums sein. Wenn man sie bisher selbst auch dem 11. Jahrh. zuwies, so hängt dies wohl damit zusammen, dass man lange gewohnt war, in Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen in Bausch und Bogen den Sündenbock für die zahlreichen Hamburger Fälschungen zu sehen. Diese Ansicht ist durch die sorgsamen Untersuchungen Koppmanns³⁾ und W. Schröders⁴⁾, die Adalbert auf Kosten seiner Vorgänger und zum Theil auch Nachfolger entlasteten, längst widerlegt.

Bei unserer Urkunde ist bisher übersehen, dass sie bereits citirt wird in der Urkunde Arnolfs vom 9. Juni 888 (Mühlbacher 1744), durch die Bremen mit Privilegienbestätigung, Münzrecht, Markt und Zoll bedacht wurde⁵⁾. Zwar theilt auch letztere Urkunde das Schicksal

Hildebaldo Coloniensi archiepiscopo praesentibus et in omnium qui ibi aderant praesentia sanctorum pontificum et sacerdotum feliciter amen.

¹⁾ Vgl. über ihn Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, I, 399 A. 1 und 2, 334.

²⁾ Hauck l. c. 2, 353 A. 4. irrig zum 15. Juli; „in id.“ des Chron. Moiss. ist natürlich das „III. id.“ der Vita Willehadi.

³⁾ Die ältesten Urk. d. Erzbisthums Hamburg-Bremen; derselbe: Die mittelalterlichen GQ. in Bezug auf Hamburg; derselbe: Die falschen Urk. d. Erzstiftes Hamburg-Bremen, Jahrbücher f. d. Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg 10, 305 ff. ⁴⁾ Ebenda 10, 287 ff.

⁵⁾ Lappenberg, Hamburg, UB. I, 32 Nr. 22: Allata sunt coram nobis plura

der meisten älteren des nordischen Erzbisthums; sie ist gefälscht, liegt aber in derzeit im Staatsarchiv Hannover befindlicher Nachzeichnung vor, die eine echte Vorlage gewandt nachzuahmen versteht und sicher noch dem 10. Jahrh. angehört.

Wir werden daher die Entstehung von B wohl in die Zeit verlegen dürfen, die Koppmann als die erste Fälschnungsperiode bezeichnet, in die Regierung Erzbischofs Adaldag von Hamburg-Bremen. Für diese Zeit erklärt sich auch die Recognition unserer Fälschung durch Erzb. Hildebold von Köln am besten; es ist der Brauch, den man gerade zur Zeit des Kaiserbruders Brun von Köln ganz vorübergehend als den kanzleigemässen kannte ¹⁾. Die Freude, die Adaldag durch die Begründung der ersten Suffraganbisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus widerfuhr, ward ihm vergällt durch die Ansprüche des Erzbischofs Brun von Köln, der nunmehr die Heimfallspflicht Bremens an Köln geltend machte ²⁾. In dem darob entbrannten Streit hat Adaldag schliesslich gesiegt, aber mit keineswegs durchaus lauterem Mitteln ³⁾. Zu den damals entstandenen Fälschungen zähle ich auch unser B.

Echte Bestandtheile aus der Zeit Karls d. Gr. enthält es so wenig wie V; aber seine Quellen reichen doch viel weiter zurück als die von V. Die Invocation weist auf ein Diplom Ludwigs d. Fr. hin, wohl auf das von 834, das auch die Vorlage für die gefälschte Gründungsurkunde für Hamburg bot. (Mühlbacher 899). Sonst ist die *vita Willehadi* benützt, auf die sich insbesondere die Datirung von B. stützt. Der Satz: „*et quia casus preteritorum nos cautos faciunt in futurum*“ findet sich gleichlautend in dem gefälschten Diplom Ludwigs d. Fr. für Hamburg und der unechten Bulle Nikolaus I. vom 1. Juni 864 (Bestätigung des Besitzes des Klosters Ramesloh an Hamburg) ⁴⁾, einer

gloriorum principum precepta, ab avi scilicet nostri Caroli magni imperatoris nec non et proavi nostri Hluthuici cesaris atque Hluthuici regis avi nostri sed et proximi ante nos in regno decessoris patris utique nostri Caoli.

¹⁾ Die Nachzeichnung von Mühlbacher Nr. 1744 ist so meisterhaft gelungen, dass selbst das geübte Auge die Nichtoriginalität nicht sofort zu erkennen vermag. Auch die Fähigkeit hiezu wäre Adaldag selbst am ehesten zuzumuthen, der unmittelbar vor seiner Erhebung zum Erzbischof Notar und Titularkanzler in der Kanzlei Ottos I. gewesen war (Sickel, SB. der Wiener Akad. 93. 717). Schriftgleichheit mit dem vielleicht eigenhändig von Adaldag recognoscirten DOL. Nr. 1, KUia. I, 25 lässt sich nicht erweisen. Dies wäre bei dem geringen Vergleichsmaterial und dem doch beträchtlichen Zeitabstand von etwa 20 Jahren zwischen Ottonen-Original und Arnolffälschung auch misslich.

²⁾ Vgl. Dehio I, 127 f. Adami gesta II. 5.

³⁾ Dehio I. c. 128 und I. Krit. Ausführ. 64.

⁴⁾ Lappenberg, Hamburg. UB. I, 25. Darauf hat bereits Koppmann, die ältesten Urk. etc. 51 hingewiesen. Auch diese Beobachtung stellt unsere Fälschungen als Bremer, nicht als Verdener Diktat sicher.

Fälschung, die nach Koppmann vor 1012 entstanden ist, also wohl ebenfalls zur Reihe der Fälschungen Adaldags gehören dürfte.

Auch in der Frage der Grenzbestimmung ist B entschieden besser bestellt als V. Wir besitzen ein Diplom Friedrichs I. für Hamburg vom 16. März 1158 ¹⁾, das sich auf eine von Otto I. vorgenommene Grenzbestimmung beruft. Eine derartige Urkunde ist uns nicht erhalten; wohl aber ersehen wir aus den Gründungsurkunden für Havelberg und Brandenburg von 946 und 948 (D O I. 76, 105), dass damals Grenzbestimmungen in ähnlicher Fassung, wie sie B aufweist, vorgenommen, dass ferner damals die Linie Peene-Elde als Grenzscheide zwischen der Hamburger und Magdeburger (damals noch Mainzer) Kirchenprovinz ganz in der Weise festgestellt wurde, wie sie dann in der Gründungsurkunde für Ratzeburg wiederkehrt. Als Bremer Bisthumsgrenze für das 10. Jahrhundert oder, wie Dehio annimmt, von 848 an ²⁾ mag sie verwertet werden; sie als Quelle für die Diöcesaneintheilung unter Karl d. Gr. zu benützen, ist so unzulässig wie bei der Verdener Fälschung. Wie die Bisthumsgründung und Begrenzung damals thatsächlich erfolgte, darüber gibt uns die *vita Willehadi* MG. SS. 2, 383 für Bremen eine verlässliche Nachricht und für andere Bisthumsgründungen einen lehrreichen Typus. Willehad erhält anlässlich seiner Bischofsweihe vier friesische und zwei sächsische Gaue als Missionsbisthum zugewiesen; es ist dann seine Aufgabe sich den Bischofsitz zu wählen und die Bischofskirche zu bauen.

Von bis ins kleinliche abgegrenzten Sprengeln und von vornherein festgelegten Bischofsitzen ist für diese frühe Zeit noch nicht die Rede. Darum halte ich auch die Nachricht der *vita Rimberti* c. 1 SS. 2, 765, dass bereits Karl d. Gr. sich mit der Absicht getragen habe, jenseits der Elbe ein Erzbisthum zu errichten, für unrichtig. Er, der erst am Ende seiner gewaltigen Erfolge nach fast 30jähriger Regierung Köln und Salzburg zu Erzbisthümern erhob, der noch später Triers alte Rechte wieder anerkannte, war sicher nicht der Mann, die Lösung dieser Fragen auf kaum dem Reich und dem Christenthum gewonnenen Boden zu überhasten ³⁾.

Schwieriger gestaltet sich die Feststellung der dritten hiehergehörigen Fälschung, Mühlbacher 287, durch die Karl d. Gr. die gleichzeitige Gründung der Bisthümer Verden und Bremen bezeugt ⁴⁾.

¹⁾ Hamburg. UB. 1, 190 Nr. 208.

²⁾ 1, Krit. Ausführ. 50.

³⁾ Vgl. über die ganz allmähliche Organisation der Kirche im Sachsenlande Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 145—147 und Hauck 2, 328 ff.

⁴⁾ Hamburg. UB. 1, 7 Nr. 4 undatiert.

Die einzige handschriftliche Ueberlieferung beruht nur auf Wolters Chronicon archiepiscopatus Bremensis s. XV.; es mangeln uns daher nähere Anhaltspunkte, wie wir sie für B und V verwerten könnten. Formell ist die Urkunde ein meist wortgetreuer Auszug aus V, inhaltlich eine Combinierung von B und V, wobei die starke Betonung der ursprünglichen Unterordnung Bremens unter Köln auffällt, welche Reminiscenz aufzuwärmen man in Bremen-Hamburg keinerlei Interesse hatte. Dies und die starke wörtliche Anlehnung an V macht mir gleich Lappenberg Verdener Ursprung für diese Fälschung wahrscheinlich. Lappenberg sah in ihr ein Vorstadium von V¹⁾; ich möchte sie eher mit Mühlbacher für eine kaum gleichzeitig mit V sondern wahrscheinlich erst wesentlich später erfolgte Zusammenschweissung von B und V halten.

Unser Recept ist in neuerer Zeit noch zweimal zu Fälschungszwecken verwertet worden. In den Jahren 1606—15 fälschte der Dortmunder Stadtschreiber Detmar Müller genau nach dem Bremer Muster eine Urkunde Karls d. Gr., in der dieser den Edlen Trutmann zum Grafen und Kirchenvogt im unterworfenen und christianisierten Sachsen ernennt. (Mühlbacher 294) Zweck der Fälschung war, das Bestehen der Stadt Dortmund, ihres Grafen und ihrer Vehme bis auf Karl d. Gr. zurückzuführen²⁾.

Die Verdener Urkunde wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Muster benützt, um das Kloster Beuron im Fürstenthum Hohenzollern zu einer Gründung des Grafen Gerold, des gefeierten Paladins Karls d. Gr., zu stempeln. Der Verdacht dieser Fälschung richtet sich gegen Rizenberger, der sie in seiner *Commentatio inauguralis qua libertatem et immediatatem antiquissimi collegii ordinis s. Augustini can. reg. congreg. Lateranensis ad s. Martinum Beuronensis in Suevia, Tübingen, 1771* zuerst veröffentlichte und mit verdächtiger Wärme für ihre Echtheit eintrat³⁾.

¹⁾ Hamburg. UB. 1, 7 A. 1.

²⁾ Koppmann, in *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 9, 607 ff.

³⁾ Vgl. darüber Ziegler, *Gesch. d. Kl. Beuron* (Mittheil. d. Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde in Hohenzollern 17, 134 ff. bes. S. 137.

Lucia Visconti, König Heinrich IV. von England und Edmund von Kent.

Von

Karl Wenck.

Ich beginne mit einem Bekenntnis: Lucia Visconti, die jüngste Tochter Bernabo's, ist für mich seit einigen Jahren eine Gestalt geworden von Fleisch und Blut, ein Wesen, dessen Empfindungen und Schicksale mich in Zwischenräumen immer wieder auf das Lebhafteste beschäftigt haben. Danach wird man es begreiflich finden, wenn ich zum zweiten Male im Laufe zweier Jahre ihr eine längere Abhandlung zu widmen wünsche, aber man wird geneigt sein, das wissenschaftliche Bedürfnis in Frage zu ziehen, nachdem vorher schon Giacinto Romano ²⁾ die Räthsel von Lucia's Leben zu lösen sich bemüht hatte. Man wird sich versucht fühlen, anzunehmen, dass ich durch persönliche Sympathien, die ja unter Umständen auch aus den Pergamenten uns zufliegen können, verleitet sei, das Interesse des Gegenstandes zu überschätzen. Sollte ich mich durch die Besorgnis vor solchen Zweifeln bewegen lassen, die reichen Ergebnisse meiner letzten Studien im Pulte zu behalten? Aber es handelte sich doch keineswegs nur um die Schicksale eines Frauenherzens, das vielleicht als Typus einer neuen Epoche des Gefühlslebens gelten kann, sondern die Quellen, aus denen wir

¹⁾ Ich veröffentlichte 1895 im Neuen Archiv für sächs. Gesch. XVI, 1—42 die Abhandlung „eine mailändisch-thüringische Heirathsgeschichte aus der Zeit König Wenzels“, die auf Wunsch des Verlegers unter demselben Titel auch als Buch erschien. Dresden, W. Baensch 1895. Ich citiere künftig „Heirathsgeschichte“.

²⁾ Un matrimonio alla corte dei Visconti. Archivio stor. Lombardo XVIII (1891), 601.

Lucia Visconti in einer Krise ihres Lebens kennen lernen, zwei Gruppen von Notariatsurkunden durchaus widersprechenden Inhalts verdienen um ihrer selbst willen Gegenstand eindringender Forschung zu werden. Ich meine, dass, wer sie liest, einmal recht mit Händen greifen könne, welch' grosse Bedeutung das Notariatswesen in dem Italien der Frührenaissance hatte. Man hat offenbar damals, als das Individuum zum Bewusstsein seiner selbst kam, als das Recht der Persönlichkeit gleichsam neu entdeckt wurde, ganz anders als früher getrachtet, die persönlichen Entschliessungen und Handlungen jeweils durch Notar und Zeugen zu beglaubigen. Unsere Urkunden führen uns unmittelbar ein in dieses Emporringen der Persönlichkeit, in den anfangs aussichtslosen Kampf eines Frauenherzens gegen Vergewaltigung des Willens. Die wichtigste Urkunde der einen Gruppe soll gewisse Empfindungen und Entschliessungen eines Mädchens, die ihr von einem Uebermächtigen, der doch den Schein zu wahren wünschte, auferlegt waren, als durchaus ursprünglich und freiwillig erscheinen lassen, die andere Gruppe bezeugt, dass nur Zwang und Furcht den Schein der Entschliessung hervorbrachte. Es lag nahe, diese einander widersprechenden Urkunden auf die psychologische Wahrscheinlichkeit ihrer Angaben zu prüfen. Das hatte Romano und habe ich mit entgegengesetztem Ergebnis gethan, und Romano hat dann trotz einiger Zugeständnisse sich nicht von meinen Ausführungen überzeugt erklärt. Er hält auch jetzt ¹⁾ daran fest, dass Lucia ganz ohne einen Zwang des Herzogs, ihres Schwagers, in die Vermählung mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen gewilligt habe, wie es die Urkunden von 1399 zu bezeugen scheinen. Den Urkunden von 1403, die mit aller Schroffheit das Gegentheil aussagen und den Anfang vom Ende der eigenthümlichen Ehe in absentia bilden, hat Romano den Glauben versagt. Wir haben aber beide mit der ausschliesslich psychologischen Erörterung des Inhalts der Urkunden eine Lücke gelassen. Diese Rechtsinstrumente mussten in erster Linie als solche, auf die juristische Tragweite ihrer Aussagen, geprüft werden.

Als ich darauf ausgieng, habe ich überaus dankenswerte Unterstützung erhalten durch Herrn Dr. H. v. Voltelini, der aus seiner Kenntnis des italienischen Notariatswesens die fraglichen Urkunden prüfte und mir die lichtvollen Ergebnisse seiner tief eindringenden juristischen Würdigung brieflich mittheilte. Schon vorher hatte ich von anderer Seite Anregung erhalten, den Lebensschicksalen Lucia's auf's Neue nachzugehen. Sie sind eng verflochten mit den grossen

¹⁾ In seiner Recension der „Heirathsgeschichte“ Archivio storico Lombardo, ser. 3, vol. 4 (1895), 483—96.

politischen Wandlungen, die sich 1399 und 1400 in England und Deutschland vollzogen. Jene missglückte Ehe Lucia's mit dem Landgrafen von Thüringen sollte helfen den wankenden Thron König Wenzels zu stützen. Die Ehe Lucia's mit dem englischen Grafen Edmund von Kent, hervorgegangen, wie ich jetzt urkundlich bezeugen kann, aus der Initiative König Heinrichs IV. von England, der einst selbst um Lucia's Hand geworben hatte, war in ähnlicher Weise erdacht, um das aus der Revolution hervorgegangene Königthum Heinrichs IV. zu stärken. Diese englische Ehe Lucia's war für Romano in mysteriöses Dunkel gehüllt gewesen. Ich hatte aus englischen Quellen den Schleier ein wenig gelüftet, aber erst in Folge der Zuschriften einiger englischer Gelehrten ¹⁾, die meine Abhandlung gelesen hatten, wurde ich darauf geführt, dass über diese Ehe Lucia's noch ein reiches urkundliches Material vorhanden war, das mir allerdings leicht hatte entgehen können. Gleichzeitig ergab sich, dass auch die von mir geahnten älteren persönlichen Beziehungen Heinrichs von Derby (des späteren Heinrichs IV.) zum Mailänder Hofe interessante urkundliche Bestätigung fanden, und nun lag es nahe, den dynastischen Beziehungen zwischen England und Mailand gegen Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts überhaupt nachzugehen. Das musste um so lockender erscheinen, als dabei nicht nur die auswärtige Politik beider Mächte zu erörtern war, sondern auch die litterarischen Beziehungen, welche die italienische mit der englischen Renaissance verknüpfen, zur Sprache kommen mussten.

Dient nun ferner die Untersuchung der thüringischen Heirat Lucia's, wie wir sie jetzt bieten, als das Werk Giangaleazzo's in besonderer Weise der Würdigung dieses hochbedeutenden ersten Herzogs von Mailand, den ich als Staatsmann genau ebenso hoch stelle, wie es Romano thut, während ich von dem Menschen Giangaleazzo eine wesentlich andere Anschauung habe, als Romano, so fallen von dem breiten und vollen Lichte, das sich jetzt auch über die englische Heirath Lucia's werfen lässt, starke Streifen auf die Persönlichkeit König Heinrichs IV. von England, und diese intimere Kenntnis seiner Eigenart ist um so erwünschter, als die merkwürdige Veränderung Heinrichs unter dem Einfluss seines Staatsstreiches und der beständigen Verschwörungen, die seine neue Krone gefährdeten, das psychologische Interesse des Forschers immer in hohem Grade erregen wird.

1.

Die unmittelbaren Beziehungen zwischen Italien und England sind im Mittelalter ziemlich einseitig gewesen. Denkbarst verschieden war

¹⁾ I. H. Wylie und J. Tait.

die Stellung der beiden Länder im Welthandel, durch die heute ihr Verhältnis unter sich und zu den anderen Mächten entscheidend beeinflusst wird, von der gegenwärtigen, da Englands Handel im Mittelalter überwiegend passiv gewesen ist. Italienisches Geld und die von den italienischen Seestädten eingeführten Levanteproducte spielten auf dem englischen Markte eine grosse Rolle, während die englische Wolle die längste Zeit zur Verarbeitung nach Florenz und anderen Städten entführt wurde. Nur allzusehr passiv war England so manches Mal auch gegenüber der römischen Kurie, und wenn auf ihren Kreuzzügen englische Herrscher einmal Neigung bekamen, in die politischen Verhältnisse Italiens einzugreifen, so waren das Anwendungen vorübergehender Art. Eine gewisse Gemeinschaft Englands und Italiens im Gegensatz zu Frankreich scheint von selbst gegeben, als nach dem Zusammenbrechen der Kaiserherrschaft in Italien der natürliche Ausdehnungstrieb des französischen Königreichs gleichzeitig den englischen Länderbesitz auf französischem Boden und die Unabhängigkeit der italienischen Mächte bedrohte. Unzweifelhaft hätten die italienischen Kleinfürsten Oberitaliens, in erster Linie die von Mailand, ein lebhaftes Interesse daran haben sollen, dass Frankreich im 14. und 15. Jahrhundert durch die Angriffspolitik Englands im hundertjährigen Kriege vielmehr genöthigt wurde, um seine Selbständigkeit zu ringen als auf Eroberungen ausgehen zu können, denn dieser Gestaltung der Dinge verdanken wir es nicht am wenigsten, dass die Wiederbelebung der Wissenschaften und Künste in Italien sich im wesentlichen ohne Störung durch fremdländische Invasionen hat vollziehen können.

Und doch finden wir von einer Einsicht, dass die Schwächung Frankreichs der Vortheil Italiens sei, kaum eine Spur bei den italienischen Politikern jener Tage, und das darf uns nicht einmal befremden, wenn wir bedenken, wie in dem Italien der Renaissance das Interesse des kleinen Sonderstaates, mochte er von einem Tyrannen oder in republikanischen Formen geleitet sein, durchaus alle nationalen und kirchlichen Rücksichten in den Schatten stellte. Es hätte nahe gelegen, dass, als 1378 Europa sich in die Obedienz zweier Päpste schied, die Italiener fest und geschlossen mit England und dem Reiche zum römischen Papste gestanden hätten, wir sollten erwarten, dass sie die französischen Pläne, den Avignoneser Gegenpapst auf dem Wege der Gewalt, durch einen Feldzug nach Italien, zum alleinherrschenden Pontifex zu machen und zugleich durch die Festsetzung französischer Prinzen in Unter- und Mittelitalien die Hegemonie Frankreichs fest zu begründen, nur mit tiefstem Misstrauen betrachtet haben würden. Statt dessen finden wir bei dem hervorragendsten italienischen Staatsmann dieser

Zeit, bei Giangaleazzo Visconti vollendete Gleichgiltigkeit gegenüber der Frage, ob Urban VI. oder Clemens VII. obsiegen werde. Er verhandelt mit Avignon wie mit Rom. Aber er ist lange Zeit vorwiegend geneigt, den Avignoneser zu unterstützen, weil für diesen und für Frankreich seine, des Mailänders, Hilfe so wesentlich in Betracht kommt, dass er hoffen kann, von Frankreich als Erbherr der Lombardei und der Mark Treviso anerkannt, durch die französischen Prinzen, die in Neapel und in einem Theile des Kirchenstaates als Könige schalten werden, der eigentliche Schiedsrichter Italiens zu sein ¹⁾. Und noch mehr: auf diese Weise kann Giangaleazzo nicht nur den Florentinern, die nach alter Tradition mit Freundschaftswerbungen am französischen Hofe Anhalt und Beistand gegen den tiefgehassten Mailänder Tyrannen suchen, das Spiel verderben, sondern es bietet sich ihm auch über diesen unter allen Umständen sicheren Erfolg hinaus die Aussicht, die Florentiner und ihre Verbündeten in Italien völlig matt zu setzen. Und endlich bot die politische Verbindung mit Frankreich dem mailändischen Emporkömmling gleich zu Anfang Gelegenheit, einen Herzenswunsch zu befriedigen. Denn nach herrschendem Gebrauch gieng dem Bündnis eine dynastische Heirath zur Seite. Eine Familienverbindung mit der ältesten Dynastie Europas aber musste den Glanz seines Hauses in den Augen der europäischen Fürstenwelt ganz wesentlich erhöhen.

Nicht erst Giangaleazzo hat diese Politik des Anschlusses an Frankreich und der Familienverbindungen mit dem französischen Königshause aufgebracht. Sein Vater Galeazzo II. und sein Oheim Bernabò sind ihm darin vorangegangen. Galeazzo II hat 1360 für seinen Sohn Giangaleazzo eine Tochter des französischen Königs recht eigentlich gekauft, indem er die finanzielle Nothlage Frankreichs beim Frieden zu Bretigny ausnutzte. Er liess sich die Schwiegertochter die Kleinigkeit von 600,000 Goldgulden kosten, die dann zur Befriedigung der englischen Forderungen nach London wanderten.

¹⁾ Giangaleazzo ist mit Lebhaftigkeit und Beharrlichkeit für die Idee, einen päpstlichen Vasallenstaat in Mittelitalien für Ludwig von Orléans, seinen Schwiegervater, zu schaffen, eingetreten, ja er selbst ist der Vater dieses Gedankens. Ich habe früher (Heirathsgesch. S. 10) zu sehr betont, dass ihm bei der Allianz mit Frankreich vor Allem daran gelegen habe, ein gemeinsames Vorgehen von Frankreich und Florenz wider seine neue Machtstellung hintanzuhalten. Die Geschichte der oben berührten Verhandlungen ist ausführlich gegeben von Durrieu, *le royaume d'Adria 1393—94* *Revue des questions historiques* t. 28, (1880) 43 ss., ferner von Jarry, *la voie de fait et l'alliance Franco-Milanaise*, *Bibliothèque de l'école des chartes* t. 53 (1892) 247 ss., zuletzt in den Grundzügen von N. Valois, *la France e le grand schisme d'Occident*, II (1896), 189 ss.

Dasselbe Verlangen nach glänzenden Familienverbindungen veranlasste allerdings Galeazzo acht Jahre später ohne Rücksicht auf den politischen Gegensatz einem Neffen des englischen Königs eine Tochter zu vermählen, und an sich betrachtet war die Verbindung von Violante Visconti mit Lionel von Clarence, geschlossen am 5. Juni 1368, unzweifelhaft ein hervorragender Erfolg seiner geschäftigen Heirathspolitik, denn sie knüpfte Beziehungen mit der königlichen Dynastie Englands, das um die Mitte des Jahrhunderts sich so staunenswürdig in kriegerischer Kraft über Frankreich erhoben hatte¹⁾. Mit einem für Mit- und Nachwelt verblüffenden Prunke wurde die Vermählung zu Mailand gefeiert. Eine ganze Reihe von Chroniken haben uns seitenlang die kulinarischen Genüsse dieses Festes aufgezählt. Aber auch als ein hervorragendes Ereignis in der Geschichte der modernen Litteraturen würde dieses Hochzeitsfest gelten können, wenn es wahr wäre²⁾, dass unter den Gästen sich die führenden Geister dreier Nationen befanden, die drei Männer, deren Namen über die Anfänge der italienischen, französischen und englischen Nationallitteratur Glanz verbreiten: Petrarka, Froissart und Chaucer. Von Petrarka ist es allerdings mit Unrecht bezweifelt worden³⁾ und von

¹⁾ Vergleiche Petrarka's Brief vom 28. Febr. (1361) Ep. famil. XXII, 14. Ed. Fracassetti III, 162 und Matteo Villani Cronica IX, 103.

²⁾ Es wird als Thatsache erzählt von Kervyn de Lettenhove in der seiner Ausgabe Froissart's vorausgeschickten Biographie des Chronisten, Oeuvres de Fr. I, 1, 161.

³⁾ Körting, Petrarka's Leben und Werke (1878) S. 437 Anm. 3. Dagegen ist zu bemerken, dass der späte Corio keineswegs die einzige Quelle ist. Corio, ferner die Annal. Mediol. (Muratori SS. XVI, 739) oder vielmehr deren Quelle für die Jahre 1364—84, ein Parmesaner Anonymus, und das fragmentum hist. Mediol. (Mur. XVI, 1051) geben alle drei die gleichzeitige italienisch geschriebene Relation über das Hochzeitsfest wieder. Sie nannte Petrarka als Gast. Vergl. L. Ferrai gli annales Mediol. ecc. Archivio stor. Lomb. A. XVII (1890) 288. Nicht aufgeführt sind die Hochzeitsgäste von Galeotto del Carretto, Cronica di Monferrato (Mon. Hist. patr. SS. III, 1225 ss.) und von Buonamente Aliprando, Cronica della città di Mantova (Muratori Antiqu. V, col. 1187), die beide der Speisekarte der Hochzeitstafel alle Ehre erweisen. Der Aufsatz von F. Gabotto, le nozze di Violante Visconti in seinen „Ricerche e studi sulla storia di Bra II“ (1894) 5—26 ist nur den Streitigkeiten über die territoriale Mitgift Violante's, die dem frühen Tode Lionels folgten, gewidmet. Körting hebt zur Verstärkung seiner Zweifel Petrarka's Schweigen über das Hochzeitsfest hervor. Es würde mehr bedeuten, wenn seine Briefe aus diesem Jahre zahlreicher wären. Ich stelle, da Fracassetti's Zeittafel im Vorwort seiner Ep. fam. t. I, CLII ss. hier zahlreiche Irrthümer enthält, die wenigen bezüglichen Daten zusammen: 1. Am 19. Mai (XIV. Kal. Junias) 1368 starb in Pavia Petrarka's Enkel Franziskus, dem er ein Grabdenkmal setzte (ep. Sen. X, 4 und Fracassetti, Lettere famil. di Fr.

Froissart¹⁾, der im Dienste des Hochzeitlers stand, ist es ganz sicher, aber von Chaucer ist es durch Tenbrink widerlegt worden²⁾. Indessen im Gefolge Lionels sind 457 Mann nach Mailand gekommen und die meisten von ihnen sind gewiss später in die Heimat zurückgekehrt, als dem glänzenden Hochzeitsfeste überaus schnell, schon am 17. Oct. 1368, der Tod des jugendlichen Gatten gefolgt war. Was mögen sie Alles von dem glänzenden Hofe der Visconti's, von der liebevollen Pflege, die diese brutalen Menschen den Wissenschaften und Künsten

Petrarca II, 262). 2. Nach ep. sen. XI, 2 reiste Petrarca am 25. Mai 1368 von Padua ab und kam am 30. in Pavia an. 3. Boccaccio erwähnt in einem Schreiben an Petrarca (Boccaccio, Lettere ecc., comm. da Corazzini (1877) 128), das gewiss 1368 verfasst ist (Körting, Boccaccio's Leben und Werke (1880) 309 ff.), eines am 29. Mai in Pavia (quarto kalendas Junii Ticini scripta) an ihn von Petrarca geschriebenen Briefes. 4. Am 19. Juli kommt Petrarca von Pavia zu Schiff wieder in Padua an, ep. Sen. XI, 2. Diese Thatsachen stehen mit der Angabe des Hochzeitsberichts durchaus nicht in Widerspruch. Mit Unrecht hat auf Petrarca's Reise zur Hochzeit Violante's Novati den merkwürdigen Brief von Coluccio Salutati an Petrarca, dat. Rom 21. Sept. o. J. (Epistolario I, 96) bezogen, in dem Pracht und Glanz der Residenz des Tyrannen Galeazzo zu Pavia als durch die Thränen Tausender erworben in den Staub gezogen wird. Novati verlegt ja selbst, gewiss richtig, diesen Brief in das Jahr 1369. Petrarca ist offenbar auch im Sommer 1369 in Pavia gewesen und damals fieberkrank nach Padua zurückgekehrt. — Petrarca's Anwesenheit bei der Hochzeit Violante's ist schliesslich bezeugt durch eine alte, freilich unkontrollierbare Nachricht, dass Petrarca zur Zeit der Vermählung in seiner Villa zu Garignano, drei Meilen von Mailand, dreissig Mailändische Jünglinge versammelt habe, deren einer Antonolo Resta vor dem englischen Prinzen und anderen fürstlichen Hochzeitsgästen eine Rede gehalten habe. Diese Nachricht von Placidio Puccinello, Chronicon insignis monasterii Petri et Pauli de Glaxiate (Mediolani 1655) 289 ist schon von Giulini, Memorie di Milano, Continuaz. II, 182 und von Attilio Hortis, Scritti inediti di Franc. Petrarca (1874) 154 benutzt worden.

¹⁾ Die Trauer um den geliebten jugendlichen Herrn ist es wohl, die Froissart ganz gegen seine Gewohnheit in dieser Partie seiner Chronik wortkarg gemacht hat. So vermuthet Mary Darmesteter in ihrer hübschen Biographie Froissart's (Paris 1894) 31. S. Froissart VII, 246 ss. und 251 ss. und dazu die Anmerkungen p. 523 und 529. Dass Lionel am 18. Oct. 1368 zu Alba starb, sagt Dugdale, the baronage of England (London 1676) II, 167 wahrscheinlich auf Grund einer irländischen Quelle, die jetzt als Annals of Ireland 1162—1370 in Chartularies of St. Mary's Abbey Dublin (Rev. Brit. m. a. SS.) vol. II (1884) 397 gedruckt ist, vergl. Baluze, vitae papar. Aven. I, 1037. Lionels Testament dat. 3. Oct. Alba, das die italienischen Forscher interessieren dürfte, fand ich im Auszuge bei N. H. Nicolas, testamenta vetusta (London 1826) I, 70. Es soll vollständig gedruckt sein bei John Nichols, Collection of Wills of the Kings and Queens of England (London 1780) 88.

²⁾ Tenbrink, Chaucer, Studien zur Geschichte seiner Entwicklung und Chronologie seiner Schriften I (1870) 35 ff.

erzeigten, in England erzählt haben! Vier Jahre nach der Heirat Lionels ist Chaucer wirklich nach Italien gekommen und hat von dieser Reise bestimmenden Einfluss auf die volle Entfaltung seines Genius erhalten. Wie viel haben die Canterbury Tales dem Dekamerone Boccaccio's zu verdanken!

Als das Schisma ausgebrochen war, war in England die Einsicht lebendig, dass man mit den Freunden des römischen Papstes zusammenhalten müsse gegen Paris und Avignon. Gewiss in diesem Sinne wurde das Angebot von Heirathsverhandlungen, das Bernabò Visconti nach London, an den jungen, noch unvermählten König Richard II. gelangen liess, freundlich aufgenommen. Richard gieng auf vorläufige Erörterungen einer Verheirathung mit Bernabò's Tochter Katharina ein ¹⁾, aber ein Erfolg ist ausgeblieben! Wir können nur vermuthen, warum? Das politische Interesse war auf beiden Seiten nicht gross genug. Ein Jahr später, 1380 tauchte der Gedanke einer Verbindung Richards mit dem luxemburgischen Königshause auf, und diese hochpolitische Verbindung, welche die Intimität Englands und Deutschlands bedeutete, fand zur hohen Freude des römischen Papstes Verwirklichung, während Katharina Visconti, die sich jetzt zur „besseren Erhaltung des friedlichen Zustandes der Lombardei“ mit ihrem verwitweten Vetter Giangaleazzo zu verbinden wünschte, von demselben Papste leicht den nöthigen Dispens wegen naher Verwandtschaft erhielt ²⁾.

Nach Verlauf einiger Jahre wendete sich Bernabò ohne Rücksicht auf die kirchliche Spaltung ganz und gar Frankreich zu. Er war eifrig beschäftigt, eine Verbindung zwischen seiner jüngsten Tochter Lucia und einem Vetter des französischen Königs zu knüpfen ³⁾. Beide waren noch zarte Kinder. Der Vater des Knaben Ludwig I. von Anjou zog 1382 auf die Eroberung des Königreichs Neapel aus. Wäre er Sieger geblieben, so hätte sich der in Rom gewählte Papst Urban VI. nicht behaupten können. Das hat Bernabò, von dem ein früherer Papst im Consistorium sagte ⁴⁾, er wolle grösser sein, als der Papst, als der Kaiser und Gott, sich nicht kümmern lassen. Er hielt, soweit möglich, Freundschaft mit beiden Päpsten, ihm stand leitend vor Augen der Gedanke, dass der König von Neapel sein Schwiegersohn werde, davon versprach er sich eine grosse Stärkung seines Ansehens in Italien, ja er hoffte wohl, dann seinen Neffen Giangaleazzo, der

¹⁾ 18. März 1379. Rymer, foedera VII, 213, vergl. auch VII, 307.

²⁾ 4. Sept. 1380 Achery, Spicilegium III (Paris 1723) 751.

³⁾ Vergleiche unten den Exkurs über Regina della Scala.

⁴⁾ Urban V, nach den Mittheilungen des päpstl. Sekretärs Franzesco Bruni aus Avignon vom 3. März 1363, Documenti di stor. Ital. VI, 296.

die Hälfte der Mailändischen Staaten besass und durch seine blosse Existenz das Erbe der vier Söhne Bernabò's verkümmerte, aus dem Wege räumen zu können. Bekanntlich war der Verlauf ein ganz anderer. Die überlegene Schlaueit dieses Neffen, dessen politische Begabung im Sinne Macchiavelli's sich immer grösser, immer weit-sichtiger zeigt, je näher wir ihn kennen lernen, führte vielmehr Bernabò in die Falle. Er wurde der Gefangene seines Neffen und Schwiegersohns, der alsbald die Komödie eines Processes gegen ihn einleitete und ihn nach neun Monaten im Kerker an Gift sterben liess. Bernabò's Söhne wurden enterbt, Giangaleazzo wollte Alleinherrscher der 22 Städte, die das Mailändische Territorium umfasste, sein, und bald strebte sein Ehrgeiz noch weit höher.

Der jähe Wechsel hatte für Lucia, die kindliche Gattin Ludwigs II. von Anjou, die eben noch nach dem letzten Willen ihres Schwieger-vaters an den Hof des jungen Prätendenten hatte übergeführt werden sollen ¹⁾, die Folge, dass die jahrelang gesponnenen Verhandlungen über ihre Vermählung in Nichts zerflossen. Eine Waise ohne Anhalt war sie für die Pläne, welche die Freunde des Angiovinen verfolgten, ohne Wert, und das brutale Spiel der Heirathsschliessung zwischen Kindern liess sich nach den herrschenden Anschauungen der Kirche, die der Vermählung Unmündiger nicht mehr Gewicht beilegte als einem blossen Eheversprechen ²⁾, ganz stillschweigend lösen, wenn beide Theile einverstanden waren, es war nichtig, wenn auch nur die eine Partei bei Erreichung des gesetzlichen Alters ihre Zustimmung versagte. Begreiflicher Weise hat, als Ludwig II. und Lucia, die unmündig Vermählten, volljährig geworden waren, Niemand daran gedacht, sie zu fragen, ob sie durch ihre Zustimmung die einst geschlossene Ehe rechtskräftig machen wollten?

So ergebnisslos diese Verhandlungen verliefen, um so bedeutsamer ist bekanntlich damals und in viel späterer Zeit die Verheirathung von

¹⁾ N. Valois, la France etc. II, 83 (vergl. 70 not. 5) und Romano, il primo matrimonio di Lucia Visconti e la rovina di Bernabò, Arch. stor. Lombardo XX (1893) 601.

²⁾ Vergl. die trefflichen juristischen Ausführungen J. Ficker's gelegentlich Konradins Vermählung in dieser Zeitschrift IV (1883) 9 ff. Ludwig II. und Lucia waren am 2. August 1384 vermählt worden, (s. den Exkurs über Regina della Scala). Wenn ich Heirathsgesch. S. 6 diesen Akt als „Verlobung“ bezeichnete, so entspricht das vollkommen modernen Anschauungen, aber nicht den damals giltigen und verführte mich dazu, nicht nur die Verheirathung, sondern auch die Vermählung als noch bevorstehend anzusehen. Romano schweigt über die rechtliche Giltigkeit jenes Aktes, über den er durch die Angaben Corio's nicht hinreichend unterrichtet war.

Valentine Visconti, der Tochter Giangaleazzo's, mit Ludwig von Touraine, dem später Ludwig von Orléans genannten Bruder König Karl VI. von Frankreich, geworden. Da ich nur in aller Kürze an die Wendungen und Ziele der Viscontischen Politik in diesen Jahrzehnten erinnern will, gehe ich nicht näher derauf ein. Giangaleazzo bezeugte durch diese Verheirathung, dass auch er im Bunde mit Frankreich zu leben wünsche, dass er angesichts der eifersüchtigen Feindschaft, die seine glückliche Eroberungspolitik bei den Florentinern hervorrief, sich durch nahe Beziehungen mit dem Hause Valois den Rücken zu decken trachte. Zugleich aber liess er mehr und mehr die hochfliegenden Gedanken hervortreten, die er an dieses Bündnis mit Frankreich knüpfte: Absichten unmittelbarer erblicher Herrschaft über Oberitalien und mittelbarer Beherrschung der ganzen Halbinsel. Davon war schon oben die Rede. So sehr fühlte sich Giangaleazzo mit Frankreich solidarisch, dass er ihm eine nicht unbeträchtliche Hilfe gegen England versprach, falls diese Macht den französischen Feldzug nach Italien mit einer englischen Invasion in Frankreich beantworten würde ¹⁾.

Es ist ein wunderbares Zusammentreffen, dass gerade im Frühjahr 1393, als diese Pläne zwischen Paris, Mailand und Avignon auf das Lebhafteste verhandelt wurden, am Hofe des Visconti die Erinnerung an das Familienbündniß von 1368 durch das Erscheinen eines englischen Prinzen erneuert wurde. Damals, Lucia Visconti war inzwischen zur zarten Jungfrau von ungefähr fünfzehn Jahren herangeblüht, tauchte in Pavia und Mailand der Mann auf, der im Leben dieser mailändischen Prinzessin eine so bedeutungsvolle Rolle spielen sollte: der Vetter des englischen Königs, Graf Heinrich von Derby, der spätere König Heinrich IV., jetzt ein junger schöner Mann von 26 Jahren, ein tapferer Ritter voll Ehrgeiz und heissen Temperaments, ausgezeichnet durch eine nicht gewöhnliche Bildung und geübt in der Kunst die Herzen zu gewinnen. Sein abenteuernder Sinn hatte ihn in wenig Jahren schon

¹⁾ Siehe die Verträge von 1393 und 1394 bei Jarry, la „voie de fait et l'alliance Franco-Milanaise, Bibliothèque de l'école des chartes 53 (1892) 552 und 561, vergl. 519 und 534. Trotzdem bestanden doch auch damals äusserlich freundliche Beziehungen, wenn nicht mehr, zwischen Richard II. und Giangaleazzo. Am 8. März 1393 bekundet ersterer „magnam amicitiam, quae ante haec tempora inter nos et ipsum fuit et erit tempore futuro Deo dante“. Im Febr. 1385 bei Bernabò's Lebzeiten hatte Richard II. den natürlichen Wunsch gehabt, sich durch den Condottiere John Hackwood mit den mittelitalienischen Mächten zu verbinden gegenüber der drohenden französisch-mailändischen Vergewaltigung Unteritaliens. — Harmlos war wohl die Aussetzung eines kleinen Jahrgeldes an Bernabò's Söhne von Seiten Richards im August 1388. Rymer, foedera VII, 740, 457, 601.

zum zweiten Mal nach Preussen zur Fahrt gegen die Lithauer geführt, aber Streitigkeiten mit den Ordensrittern hatten ihn 1392 bald aus Preussen vertrieben, er war quer durch das östliche Deutschland von Danzig nach Venedig und ins heilige Land gezogen. Im Frühjahr 1393 befand er sich auf der Rückreise, die ihn von Venedig durch die Lombardei, durch Burgund und Frankreich in die Heimat führen sollte. Die sorgfältig geführten Rechnungsbücher ¹⁾ seines Schatzmeisters Richard Kingston erlauben uns ihn auf Schritt und Tritt zu begleiten. Sie bestätigen meine frühere Vermuthung, dass Heinrich von Derby sich auf einer seiner Reisen in Mailand aufgehalten habe, sie zeigen, dass er auf jener Rückreise vom 10. bis 17. oder 18. Mai 1393 eine Woche lang am Hofe der Visconti's in Pavia und Mailand verweilte ²⁾. Man begrüßte ihn in Erinnerung jenes schnell verstorbenen Herzogs von Clarence als Verwandten ³⁾. An der Stätte, wo Lionel

¹⁾ Sie sind in neuester Zeit durch zwei Ausgaben bekannt geworden, von denen aber nur die englische vollständige hier in Betracht kommt, da die andere, für den Geschichtsverein von Ost- und Westpreussen von Prutz besorgte, sich auf die Preussenfahrten Heinrichs von Derby beschränkt. Die englische Ausgabe, eine treffliche Leistung ist das Werk einer Dame. *Expeditions to Prussia and the holy land by Henry earl of Derby (afterwards Henry IV.) 1390—93, accounts by his treasurer ed. by L. T. Smith, Camden Society 1894.* — Aus dem Rechnungsbuch über Heinrichs erste Reise nach Preussen ergibt sich übrigens, dass Heinrich an der Expedition gegen Tunis im Jahre 1390, als deren Theilnehmer ich ihn Heirathsgesch. S. 19 bezeichnete, ursprünglich allerdings sich zu betheiligenden gedachte, dann aber sich auf die Fahrt nach Preussen, die er eigentlich jenem andern Unternehmen hatte anschliessen wollen, beschränkte. Meine irrtümliche Angabe entlehnte ich dem Werke von J. H. Wylie *history of England under Henry the fourth I (1884) 5.* Die Vorgeschichte Heinrichs ist in diesem sonst überaus gründlichen, auf breitester Kenntniss der Quellen beruhenden Werke, von dem 1896 der dritte bis 1410 reichende Band erschienen ist, kurz und flüchtig behandelt. In den Nachträgen des 4. und letzten Bandes wird Wylie, wie er mir brieflich mittheilt, auch zurücknehmen, dass Heinrich in der Schlacht bei Nikopolis gegenwärtig gewesen sei. Wylie hatte die Güte die vorliegende Abhandlung durch Rath und Belehrung mehrfach zu fördern. Ueber die Einzelheiten der Vorgeschichte Heinrich IV. bietet das Beste die Biographie Heinrichs IV. von T. F. Tout im *Dictionary of national biography ed. by Leslie Stephen and Sidney Lee vol. XXVI (1891) 31—43.* Siehe Heinrichs Charakteristik daselbst 42.

²⁾ *Expeditions p. LXXVII* ist das Itinerar zusammengestellt, vergl. p. LXVIII. So mancherlei zur Ausrüstung für Mensch und Thier auf der weiteren Reise wurde in jenen Tagen in Mailand beschafft, interessanter für die Gewerbegeschichte der Stadt sind die Eintragungen über Ankäufe von Seide-, Sammt- und Goldschmiedewaren. *Exped. 241 ss. 287 ss.*

³⁾ Heinrich nennt auch später in den Heirathsverhandlungen des Jahres 1406 *Lucia, consanguinea mea.* Rymer, *foedera X, 137.*

Ueberreste, soweit sie nicht in die Heimath gebracht worden, beigesetzt waren, zu Pavia in St. Pietro in Ciel d'oro, stiftete Heinrich Frieden zwischen den Hütern dieses Grabes, den Augustiner Eremiten und dem Signoren von Mailand Giangaleazzo¹⁾. Diese Augustiner Eremiten, die seit 1327 neben der genannten Kirche ein Kloster bewohnten, lagen seit vielen Jahren in Streit mit den regulierten Chorherren²⁾, die vorher allein in dieser berühmten Basilica die Leiber des heiligen Augustin und des Boezius für die Christenheit verwahrt hatten. Jede der beiden geistlichen Genossenschaften begehrte nun ihren Besitz für sich. Ein Schiedsspruch des Bischofs von Pavia vom 16. August 1392 hatte die Eremiten verurtheilt, die Schlüssel der Kirche und den Friedhof an die Chorherren zurückzuerstatten. Sie aber hatten Widerstand geleistet und wahrscheinlich war nun Giangaleazzo mit aller Energie für die bischöfliche Entscheidung eingetreten. Nur so ist es erklärlich, da sonst keine Ursache eines Conflictes sich denken lässt, dass er die Eremiten mit 1000 Mark zu strafen oder sie bei passender Gelegenheit ganz aus der werthvollen Nachbarschaft zu vertreiben gedachte. In dieser Krise fand Heinrich von Derby den Weg zu Versöhnung und Frieden. Es gelang ihm den Zorn des Herrschers zu beschwichtigen und obendrein gab er den Brüdern, die das Grab seines Oheims behüteten, ein Geldgeschenk. Unser Gewährsmann, der englische Augustiner Capgrave, der dies Alles von den dankbaren Mönchen seines Ordens erfahren haben mag, erzählt auch, dass Heinrich „nicht ohne grosse Ergriffenheit“ auf die Ruhestätte des grossen Kirchenvaters Augustin geblickt habe. Uns ist in kunstgeschichtlichem Interesse interessanter, dass Heinrich zu St. Pietro auch das herrliche Grabmal Augustins sehen musste, das im Auftrag der Eremiten 1362 von einem grossen unbekanntem Künstler begonnen und nun sicher längst aufgestellt war³⁾, wenn es auch noch nicht vollendet worden und den Leichnam Augustins noch nicht aufgenommen hatte⁴⁾.

¹⁾ Das erfahren wir aus dem Bericht über Heinrichs Reise, den der englische Augustiner John Capgrave seinem um 1450 verfassten wunderlichen Buche, „von den erlauchten Heinrichen“ eingereicht hat. John Capgrave, *liber de illustribus Henricis* (Rer. Brit. med. aevi SS.) 100, auch *Expeditions CXI*.

²⁾ Darüber handelte kürzlich eingehend eine Abhandlung von G. Romano, *Eremitani e Canonici regolari in Pavia*, Arch. stor. Lomb. ser. 3. vol. IV (1895), 5 ss Romano benützte Capgrave's Bericht nicht.

³⁾ Ich schöpfe aus D. Sacchi, *l'arca di S. Agostino*, Pavia 1832 durch Vermittelung von Schnaase, *Gesch. der bildenden Künste VII* (2. Aufl. 1876) 470.

⁴⁾ In Giangaleazzo's Testament von 1397 finde ich die Bestimmung: „quod arca marmorea . . . compleatur et corpus S. Augustini, quod esse dicitur in ipsa ecclesia, reponatur in arca predicta“. Osio, *documenti I*, 337.

Auch dem „grössten Philosophen und Theologen“ Boezius, dessen Leib an dieser ehrwürdigen Stätte gleichfalls ruhte ¹⁾, erwies Heinrich von Derby seine Verehrung. Nach alledem dürfen wir als sicher annehmen: die verwandtschaftlichen Beziehungen, die Verehrung Heinrichs für die grossen Todten Pavia's und jenes Friedenswerk machten Heinrich zu einem gern gesehenen Gaste der Visconti's und haben nachmals die Erinnerung an ihn lebendig erhalten. Unzweifelhaft haben sich in jenen Maitagen des Jahres 1393 Heinrich und Lucia gesehen, Heinrich wurde erst im folgenden Jahre Witwer, aber auch so hat er gewiss damals in Lucia's Herzen den Funken geworfen, der sechs Jahre später in Folge seiner Werbung sich zu jener leidenschaftlichen Neigung entwickelte, von welcher die merkwürdige Urkunde vom 11. Mai 1399 ein so beredtes Zeugniß ablegt.

2.

Als Heinrich von Derby 1394 Witwer geworden war, sind bald in raschem Wechsel von dieser und jener Seite, entsprechend den Wechselfällen seiner politischen Laufbahn, Bemühungen hervorgetreten, ihn wieder zu verheirathen.

König Richard II., dieser launische Herrscher, knüpfte 1396 gegenüber den Gefahren, die ihm durch die Parteiungen der englischen Grossen erwachsen, nahe Freundschaft mit Frankreich und ein Ehebündniß mit der jugendlichen Tochter Karls VI. In diese Freundschaft suchte er bald auch seinen Vetter Heinrich von Derby, der in den heftigen Parteiungen des letzten Jahrzehnts eine bedeutsame wechselnde Rolle gespielt hatte, hineinzuziehen, indem er ihn ebenso wie sich mit einer Dame aus dem königlichen Hause von Frankreich zu verheirathen bemüht war ²⁾. Dieser Plan zerschlug sich indessen, Heinrich zerfiel vielmehr 1398 mit dem König, als dessen Argwohn durch gewisse Mittheilungen von einem vertrauten Zwiegespräch zwischen Heinrich und Herzog Thomas von Norfolk geweckt war. Beide Lords hatten bei zufälliger Begegnung die aus der rachsüchtigen Gesinnung des Königs wider frühere Gegner drohenden Gefahren besprochen, dann aber hatten sie sich vor dem König gegenseitig verrätherischer Absichten wider die Krone bezichtigt. Heinrich war eifrig bedacht, durch seine Aussagen und dann auch durch sein gutes Schwert im Zweikampf vor dem König seine Unschuld zu erweisen. Um für diesen Zweikampf, der seit dem April 1398 auf den 15. Sept. desselben Jahres anberaumt war, in der denkbar besten Weise gerüstet zu sein, schickte Heinrich

¹⁾ A. Graf, Roma nella memoria e nelle immaginazioni del medio evo (Torino 1883) II, 322 ss. Art: Severino Boezio.

²⁾ Gesandtschaftsinstruction vom 27. Febr. 1397, Rymer VII, 850.

in Erinnerung der trefflichen Leistungen der Waffenschmiede von Mailand und Pavia eine Gesandtschaft an Giangaleazzo und dieser suchte der Bitte des englischen Prinzen voll zu entsprechen, indem er Rüstungen und vier der besten Waffenschmiede der Lombardei zu ihm entsandte ¹⁾. Nun aber zog es König Richard, argwöhnisch und unberechenbar, vor, den Zweikampf zu verbieten und sich beider gefährlichen Männer durch Landesverweisung zu entledigen. Mit dieser Entscheidung, die Heinrich am Ende, als neue Unbill des Königs hinzugekommen war, bewogen hat, seiner Verbannung und dem Königthum Richards zu gleicher Zeit ein Ende zu machen, störte Richard auch die Heirathsverhandlungen, die im Jahre 1398 zwischen Heinrich von Derby und Giangaleazzo gepflogen wurden. Es ist wahrscheinlich, dass Heinrich von Derby in Erinnerung seines Besuchs vom Frühjahr 1393 den Anstoss zu diesen Verhandlungen gegeben hat, indem er um die Hand von Lucia Visconti warb. Der warme Ton ungeheuchelter Wertschätzung, den er viele Jahre später gegen sie zum Ausdruck brachte, spricht dafür. Doch ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die erste Anregung vom Mailänder Hofe ausgieng, jedenfalls ist man dort der Werbung Heinrichs zunächst mit aller Bereitwilligkeit entgegengekommen. Giangaleazzo schickte ²⁾ einen der vielen Agnaten

¹⁾ Froissart (oeuvres publ. par Kervyn de Lettenhove) Chroniques XVI (1872) 95. „Heirathsgeschichte S. 18.

²⁾ Darauf hat zuerst Romano in der Recension meiner „Heirathsgeschichte“ Arch. stor. Lomb. ser. 3. vol. IV (1895), 492 hingewiesen, ohne die Quelle der bezüglichen Angabe Litta's (Famiglie celebri d'Italia fasc. IX Visconti di Milano tav. XI) zu kennen. Notizen von Imhof, Hist. Ital. et Hisp. geneal. (Norimb. 1701) 155, 182 und 213 führten mich mit gütiger Unterstützung der Münchener Königlichen Bibliothek zurück auf die „Vita et Attioni di Gasparino Visconti" des Conte Gal. Gualdo Priorato in seinen „Vite et Azzioni di personaggi militari e politici" Vienna 1674 (ohne Seitenzahlen). Gualdo Priorato, ein geborener Vicentiner († 1678) hat in diesem wohl wenig bekannten Bande auch die Biographien von anderen Visconti's des 15. bis 17. Jahrhunderts gegeben, des Ermes, Francesco, Battista, Ercole und Guido Visconti, nicht selten unter wörtlicher Anführung urkundlichen Materials. Solches hat er auch für die Biographie Gasparino's benützt. Ich theile mit, was sich auf seine Gesandtschaftsreisen nach England bezieht: „Galeazzo secondo . . suo cugino l'inviò capo di nobil' ambasciata ad Edoardo terzo re d'Inghilterra, dove accolto con dimostrazione di straordinario affetto e particular stima trattò seco e concliusse il matrimonio di Violante figlia del medesimo Galeazzo con Lionello duca di Clarenza suo figlio e avendo l'istesso re pochi anni avanti instituito l'insegne Ordine della Jarettiera, ne armò Cavaliere Gasparino, col qual' honore ritornato alla patria ivi assistè alle da lui concertate nozze. Gio. Galeazzo che poi fu duca di Milano . . anche' egli fece dello stesso non puoca stima, poichè fattolo suo cameriere d'honore lo rimandò in Inghilterra a trattare il matrimonio di Lucia figlia del principe Bernabò col

seines Hauses, Gasparino Visconti Uberteto's Sohn, der sich in so manchen diplomatischen und militärischen Stellungen ausgezeichnet hat, nach England. Noch lebte der Vater Heinrichs von Derby, der alte Herzog von Lancaster, Johann von Gent (er starb einige Zeit darauf am 3. Febr. 1399); mit ihm wurde vereinbart, dass künftig auch einer der kleinen Söhne Giangaleazzo's eine Tochter Heinrichs aus erster Ehe heirathen sollte¹⁾. Da wurden nun alle Hoffnungen und Berechnungen zu Fall gebracht durch die Verbannung Heinrichs auf zehn Jahre. Denn Giangaleazzo nahm dieser Massregel König Richards gegenüber die wohlbegreifliche Stellung ein, dass Heinrich erst wieder in Gnaden von König Richard zurückberufen sein müsse, ehe er seine Zustimmung zur Heirath geben könne. Die unsichere Zukunft des landesverwiesenen Grafen und naheliegende Rücksichtnahme auf die Gesinnung des englischen Königs mussten den Herrn von Mailand in gleicher Weise veranlassen, diese Bedingung zu stellen, die unter

conte d'Ermino figlio (!) del re, qual fu poi duca di Lancastro, ma questo non havendo effetto a causa delle dilazioni, che vi s'interposero, fu la terza fiata dallo stesso duca Gio. Galeazzo di nuovo destinato ambasciatore al medesimo re per chiedergli la figlia in moglie del suo primogenito e rinovare seco l'antica alleanza. Andò, stabilì la lega, ma non il matrimonio per l'età infantile de' principi, si che carico de doni e honori se ne ritornò alla patria benvenuto e accarezzato dal Duca il quale gli donò la rocca e terra d'Arona con tutto il suo distretto e giurisdizione. Apena riposato del viaggio d'Inghilterra fu di nuovo mandato ambasciatore a principi di Savoia e di Piemonte chiamandolo nelle lettere Ducali sotto li 28. Agosto del 1401: „Egregius D. Gasparinus affinis et camerarius noster.“

Wie in dem Angeführten so ist auch in dem weiter Folgenden Wahres und Falsches gemischt und urkundliche Mittheilungen eingestreut. Eine Biographie Gasparino's unter Benützung des von Osio II. und III. gelieferten Materials wäre eine dankenswerte Gabe. Auf dem Grabmal Gasparino's († um 1430 nach Litta) und seiner Gattin zu St. Eustorgio in Mailand (abgebildet bei Litta hinter Tafel 13, erläutert T. 18 und auch von Gualdo Priorato beschrieben) ist der Orden des Hosenbandordens, den G. P. erwähnt, mehrfach angebracht. Dass Gasparino, der noch 1428 als Bevollmächtigter des Mailändischen Herzogs thätig war (Osio III., 396 vergl. 85, 86), wirklich schon 1367 den Heirathsvertrag zwischen Lionel von Clarence und Violante Visconti abgeschlossen habe, ist an sich unwahrscheinlich, wird aber ausdrücklich durch die Urkunden, die andere Namen nennen (Rymer foed. VI, 547 u. 564), ausgeschlossen. Auch andere auffällige Fehler liegen vor. Der Verfasser kennt nur den einen König, Eduard III., er nennt Heinrich von Derby ‚figlio del re‘, dennoch wird der Kern der zweiten und dritten Nachricht richtig sein. Auf die letzte Gesandtschaft, die in die Zeit Heinrichs IV. 1400 bis 1401 fallen muss, komme ich weiter unten zu Anfang meines dritten Kapitels zurück.

¹⁾ Notariatsakt vom 11. Mai 1399 Giuliani, Memorie di Milano, Continuaz. III, 501. (Nuova ediz. VII, 267).

den obwaltenden Verhältnissen einer Ablehnung allerdings ziemlich gleich kam. Heinrich von Derby scheint den Bescheid in diesem Sinne aufgefasst zu haben und war schon ein halbes ¹⁾ Jahr nach seiner Verbannung sehr geneigt, eine andere Verbindung mit einer französischen Prinzessin einzugehen, als König Richard in Paris schroffen, wirksamen Einspruch gegen die Verbindung der französischen Königsfamilie mit einem Verräther erheben liess. König Richard würde auch eine Verbindung des Visconti'schen Hauses mit Heinrich ungern gesehen haben. In früheren Zeiten, als Giangaleazzo mit Frankreich in engen Freundschaftsbeziehungen stand, wäre ihm der Groll König Richards gleichgiltig gewesen. Jetzt aber lagen seit Jahren, seit 1394, die Verhältnisse ganz anders.

Die französische Politik hatte unter dem Einfluss einer veränderten kirchenpolitischen Strömung und unter dem Uebergewicht einer andern Hofpartei eine grosse Schwenkung vollzogen. Eine gewaltsame Lösung des Schismas in Verbindung mit Giangaleazzo war aufgegeben; Frankreich hatte sich von dem Mailänder zurückgezogen und schloss 1396 sogar ein Bündnis mit der Republik Florenz gegen Giangaleazzo ²⁾. Gemeinsamer Krieg wider ihn und Eroberungen der Verbündeten in der Lombardei waren vorgesehen. Zu einem thätigen Eingreifen der französischen Waffen in den Krieg, den Florenz eröffnet hatte, war es dann unter dem Eindruck der Niederlage von Nikopolis und Dank der Gegenbemühungen Ludwigs von Orléans doch nicht gekommen. Aber eine Bürgschaft gegen die Wiederkehr derselben Gefahr war nicht gegeben. Es war daher geboten, die Macht in Frankreichs Rücken, deren neue Freundschaft mit dem Hause Valois doch kaum von Dauer sein konnte, nicht zu reizen durch eine Verschwägerung mit dem verhassten Vetter des Königs, und um so mehr war dies zu vermeiden, als die Anlehnung, die Giangaleazzo sofort bei dem Haupte des Reichs, bei König Wenzel gesucht hatte ³⁾, als ihm die Freundschaft Frankreichs zu entgehen drohte, ihm zwar die ersehnte Erhebung zum erblichen

¹⁾ Froissart erzählt erst (XVI, 137) den Tod Johans von Gent († 3. Febr. 1399) und dann 141 ss. die Werbung Heinrichs. Eine Zusammenkunft Heinrichs mit Marie von Berry, der ihm zugehachten Witwe, scheint nach dem von Jarry, *la vie politique de Louis de France, duc d'Orléans* (Paris 1889) 228 mitgetheilten urkundlichen Notizen im April 1399 stattgefunden zu haben, daher ist die Angabe Pauli's (Gesch. Englands IV, 624), dass Heinrich um Weihnachten (1398) um die Hand Marie's angehalten, die wohl auf Froissart (XVI, 137) beruht, kaum anzunehmen.

²⁾ Durrieu, *les Gascognes en Italie, études historiques*. Auch 1885 p. 194 ss. Romano, *Gian Galeazzo Visconti e gli eredi di Bernabò*. Arch. stor. Lomb. A^o. XVIII (1891), 297.

³⁾ Jarry, *la ,voie de fait' etc.* p. 537 ss.

Herzog gebracht hatte, aber bei der Unfähigkeit des deutschen Königs gegen ernste Gefahren keinen Schutz bot.

Solche Gefahren schienen im Gegentheil am Ausgang des Jahrhunderts gerade von Deutschland her heraufzuziehen. Bekanntlich verführte Wenzels lässiges Regiment einige rheinische Fürsten zu einer Oppositionsstellung, die schliesslich in der Thronumwälzung des Jahres 1400 ihre Spitze gefunden hat. Zu der Unzufriedenheit jener Fürsten gesellte sich die Aufreizung durch florentinische und paduanische Diplomaten. Florenz, Padua und andere italienische Mächte waren in wachsender Besorgnis vor der immer mehr um sich greifenden territorialen Macht des tiefverhassten Mailänder Herzogs und giengen unmittelbar auf das Ziel los, die deutschen Fürsten zur Erhebung eines Gegenkönigs, der auf einem Römerzuge die Macht der Viscontis zu Boden schlage, zu bewegen. Ihren durch Handsalben reichlich unterstützten Einflüsterungen hatte es Giangaleazzo zu verdanken, dass sich die frondierenden Fürsten unter Anderm über die eigenmächtige Handlungsweise Wenzels bei der Erhebung Giangaleazzo's zum Herzog beschwerten und schon 1397 von Wenzel verlangten, er solle sich von dem Mailänder lossagen ¹⁾. Da sie forderten, dass der Mailänder seine Eroberungen herausgebe und seiner Rangerhöhung verlustig gehe, aber zugleich immer drohender gegen den König auftraten, so hatten Wenzel und Giangaleazzo das gleiche Interesse, sich unter den deutschen Fürsten möglichst viele gute Freunde zu machen. Diese konnten vielleicht die Erhebung eines Gegenkönigs verhindern, oder wenn sie doch erfolgte, Wenzels Nebenbuhler von Romfahrt und Feldzug gegen Giangaleazzo abhalten.

Das war die politische Lage, aus der heraus, wahrscheinlich auf Anstiften König Wenzels, die Familienverbindung zwischen den Visconti's und den Wettinern geknüpft wurde, von der im Folgenden zu handeln ist. Im Jahre 1397, als die ersten Anzeichen des drohenden Sturms hervortraten, standen die Wettiner im freundlichsten Einvernehmen mit dem Oberhaupt des Reichs. Sie hatten auch nicht das geringste Interesse an der Verwirklichung der gegen den Mailänder gerichteten kurfürstlichen Forderung. Nun aber brauchte Wenzel die Nichte Elisabeth, die er 1397 dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zugesagt hatte, 1398 anderweitig, um sich mit dieser hoffnungsvollen luxemburgischen Erbtöchter die Freundschaft Frankreichs zu erwerben ²⁾.

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel hera. v. J. Weizsäcker III (1877), 22 §§ 2, 4, 9^a. A. Winkelmann der Romzug Ruprechts von der Pfalz (1892) 6 ff.

²⁾ Th. Lindner, Gesch. des deutschen Reichs unter König Wenzel II, 391.

Wollte er durch den Bruch des Verlöbnisses sich die Wettiner nicht ganz verfeinden, so musste er unbedingt für einen Ersatz der erhofften Braut sorgen, und da empfahl sich nun eben durch die politische Lage ganz von selbst der Gedanke, den Wettinern eine Viscontische Prinzessin anzutragen, damit auf diesem Wege eine Solidarität der Häuser Luxemburg, Wettin und Visconti hergestellt werde. Eine reiche Mitgift war von Mailand zu erwarten und Giangaleazzo musste gern auf den Plan eingehen, da ihm die Stärkung der Luxemburgischen Partei im Reiche gegenüber der rheinischen, die ihn bedrohte, am Herzen liegen musste. Indessen diese Berechnung hatte eine schwache Stelle. Keineswegs war damals und schon lange der Gemeinsinn der deutschen Fürsten so stark, dass man auch nur mit einiger Bestimmtheit hätte darauf hoffen dürfen, unter ihnen feste Parteigänger mit unverbrüchlicher Hingebung zu werben. Es war den deutschen Fürsten sehr wohl möglich, eine neutrale Stellung zwischen den beiden Parteien, gegebenen Falls zwischen zwei Königen, einzunehmen und nur für das eigene Machtinteresse zu leben. Sich für diesen oder jenen König geradezu in den Kampf zu werfen, war sogar Niemandem anzurathen, da man bei Wenzels Indolenz und des Gegenkönigs Machtlosigkeit die eigene Existenz gefährdet haben würde. Diese Lage der Dinge ist scharf zu erfassen, wenn man das Verhalten der Wettiner in den Verhandlungen über eine Familienverbindung mit den Visconti's gerecht beurtheilen will.

Sehen wir zu, wie sich die Beziehungen der drei Mächte in Wirklichkeit gestalteten. Die Hoffnung, die Wenzel hegen mochte, dass die Wettiner durch die rücksichtslose Lösung jener Verlobung ihm nicht entfremdet werden würden, wurde getrübt, als gleichzeitig im Frühjahr 1398 die Wettiner durch ein anderes Ereignis in den Stand gesetzt wurden, sich ohne Gefährdung ihrer Interessen von der Partei des Königs zurückzuziehen. Damals wurde der schwere Kampf, der zwischen den Wettinern und Erzbischof Johann von Mainz als dem Verbündeten der Stadt Erfurt auszubrechen drohte, friedlich beigelegt in einem Waffenstillstand zwischen Markgraf Wilhelm und der thüringischen Metropole, den der kluge Erzbischof Johann vermittelte.

In das Jahr des Waffenstillstandes (bis Pfingsten 1399), der unentschiedenen Stellung zwischen den beiden Parteien im Reich, fällt die Anknüpfung der Wettiner mit Giangaleazzo. Zuerst werden die drei Markgrafen von der Osterländischen Linie Friedrich, Wilhelm und Georg nach Mailand ihre Bereitwilligkeit gemeldet haben, in Heirathsverhandlungen einzutreten. Darauf hat Anglesia Visconti, eine ältere Schwester Lucia's, am 2. Nov. 1398 Vollmacht an Paganino de Biassono zur Verhandlung eines Ehevertrags mit einem dieser drei Fürsten

ertheilt ¹⁾, aber diese Vollmacht nach vier Monaten, am 6. Februar 1399, widerrufen, ohne dass der urkundlich von ihr angegebene Grund, Misstrauen gegen ihren Bevollmächtigten, wie sich später zeigen wird, glaubhaft erscheinen könnte ¹⁾. Schon ein Mal, sechs Jahr früher, als Anglesia dem ihr seit 1377 verlobten Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg vermählt werden sollte ²⁾, war der Abschluss ausgeblieben, war im letzten Augenblick Alles zurückgegangen. Es bleibt die Frage offen, ob Anglesia's Wünsche in diesem und jenem Falle den Anstoss gaben. Jedenfalls müssen die Interessen des Mailänder Gewalthabers beide Mal die Lösung zugelassen haben ³⁾. Vielleicht durfte jetzt, im Februar 1399, Anglesia zurücktreten, weil inzwischen sich herausgestellt hatte, dass Lucia nicht die Gattin Heinrichs von Derby werden würde, also über ihre Hand noch zu verfügen war. Als Bewerber um Lucia trat nun jener Landgraf Friedrich auf, dem Wenzel die Braut weggenommen hatte. Seine und seines Vaters, des regierenden Landgrafen Balthasar, Gesandte waren schon Anfang April 1399 in Mailand ⁴⁾. Ein Mailänder Notar ⁵⁾ jener Tage hat uns in seinem reichhaltigen Register eine Reihe von Aktenstücken, die sich auf diese Heirathsverhandlungen beziehen, erhalten, aber vergeblich suchen wir darin eine Vollmacht Lucia's, wie sie Anglesia ausgestellt hatte und später noch einmal ausstellte, wie Lucia selbst 1403, als sie sich zu vermählen wünschte, verbrieft hat. Diese Thatsache ist gewiss nicht ohne Bedeutung. Romano und ich haben den Unterschied im Verhalten der beiden Schwestern mit Unrecht übersehen. Liefert uns doch unsere Beobachtung die wahrscheinlichste Erklärung auf die Frage, welche Umstände die Ausstellung des vielbesprochenen Notariatsaktes ⁶⁾ vom 11. Mai 1399 herbeigeführt haben? Ich sage, sie erklärt uns das Vorhandensein dieser Urkunde, keineswegs aber, wie wir sehen werden, ihren eigenthümlichen Inhalt.

¹⁾ G. Romano, Regesto degli atti notarili di C. Cristiani, Archivio stor. Lomb. ser. 3. vol. II (1894), 303.

²⁾ A. a. O. S. 26 und 49. „Heirathsgeschichte“ S. 15 und Gualdo Priorato, Vita . . . di Gasparino Visconti l. c. Gasparino's Vater Uberteto gab als nächster Agnat seine Zustimmung, als Anglesia 1393 auf ihre von Bernabò ererbten Rechte verzichtete.

³⁾ Auf den durchaus politischen Charakter aller von Galeazzo abgeschlossener Verlobungen und Heirathen visconti'scher Prinzessinnen habe ich „Heirathsgeschichte“ S. 28 hingewiesen.

⁴⁾ Am 4. April haben die Gesandten ihre Vollmacht übergeben, s. die Heirathsurkunde vom 28. Juni 1399 Giulini, Memorie di Milano, Continuazione III, 595.

⁵⁾ C. Cristiani, s. die erste Anmerkung auf dieser Seite.

⁶⁾ Giulini, Memorie, Contin. III, 591.

Wir dürfen mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Lucia sich geweigert habe, Bevollmächtigte für die Schliessung eines Heirathsvertrages zu ernennen, weil sie auf die Werbung des Landgrafen Friedrich von Thüringen, Balthasars Sohn, nicht eingehen wollte. Indessen so leichten Kaufes kam sie nicht davon. Der Herzog wünschte die Heirath, weil sie seinen politischen Interessen entsprach, er bedurfte, weil man am Hofe zu Mailand von der Werbung Heinrichs von Derby und gewiss auch von der Leidenschaft Lucia's für den englischen Grafen sehr wohl wusste ¹⁾, einer Willenserklärung Lucia's, damit die thüringischen Gesandten mit Vertrauen auf die Verhandlungen eingiengen, er durfte andererseits auch Lucia gegenüber den Bogen nicht aufs Aeusserste spannen, indem er ganz ohne sie zu fragen ihre Hand vergab und im letzten Augenblicke forderte, dass sie alle seine Abmachungen bestätigte. Giangaleazzo war viel zu sehr Diplomat, um so zu verfahren. Es lag ihm daran, einen Familienskandal zu vermeiden und doch an's Ziel zu gelangen ²⁾.

So beschied er denn zu Anfang Mai 1399 Lucia zu einer Unterredung unter vier Augen. Was er ihr da gesagt hat, wie er ihre Abneigung gegen die thüringische Heirath überwunden und sie seinem Willen unterworfen hat, das wissen wir nicht. Wir erfahren nur, was er gesagt haben wollte, als er einige Tage später durch seine Gattin das Ergebnis jener Unterredung der Oeffentlichkeit übergab.

In der Darstellung der Herzogin spielt Giangaleazzo in vollendeter Weise die Rolle des gutmüthigen, fürsorglichen Schwagers, der gern auf jeden Herzenswunsch Lucia's eingehen möchte, aber doch auch ein wenig dafür sorgen muss, dass sie nicht durch romantische Schwärmerei für einen landesverwiesenen Prinzen zur alten Jungfer werde. In diesem Sinne will er sie an die Werbung Heinrichs von Derby erinnert haben. Sie soll warten dürfen, bis Heinrich begnadigt in sein Vaterland zurückgekehrt ist, aber sie soll, falls diese Wendung in zwei bis drei Jahren nicht eintritt, dann nicht zu klagen haben über zwei verlorene Bewerber, den englischen Grafen und den deutschen Landgrafen, sondern sie soll dann entschädigt werden durch Vermählung mit dem natürlichen Sohne Giangaleazzo's Gabriel, den König Wenzel legitimisiert hatte, oder falls sie es vorzieht, durch einen andern Mann.

¹⁾ Wie weit die Kunde von Heinrichs Werbung verbreitet war, beweist die Thatsache, dass der Zeitgenosse Andrea Gataro in seiner paduanischen Geschichte (Mur. XVII, 499) unter den Kindern Bernabò's Lucia mit dem Zusatz „moglie promessa al Rè d'Inghilterra“ aufführt.

²⁾ Die Begründung dessen, was ich zur Einführung des im Notariatsakt vom 11. Mai Erzählten hier skizzenhaft entwickelt habe, kann ich erst später geben.

auch soll sie noch länger auf Heinrich von Derby warten dürfen. Das Alles soll Lucia wohl bedenken und überlegen, ehe man zu weiteren Verhandlungen mit den Gesandten von Thüringen verschreite. Darauf habe dann Lucia dem Herzoge geantwortet, dass, wenn sie sicher wäre, den Grafen Heinrich von Derby zum Gemahl haben zu können, sie warten würde, solange sie könne, auch bis an ihr Lebensende, auch wenn sie sicher wäre, drei Tage nach vollzogener Heirath mit Heinrich von Derby zu sterben ¹⁾. Aber weil sie bedenke, dass sie diese Gewissheit nicht haben könne und Gabriel Visconti ²⁾ nach längerer Wartezeit sie als zu alt verschmähen, sie also weder den einen noch den andern haben würde, so werde sie es zufrieden sein, dass in Gottes Namen mit jenen Gesandten über ihre Verhehlichung mit dem Landgrafen verhandelt werde, ohne auf die andern Bewerber Rücksicht zu nehmen.

Einige Tage nach diesem Zwiegespräch, das wir zunächst ganz für bare Münze annehmen wollen, berief die Herzogin Katharina ihre Schwester Lucia vor sich zu einer feierlichen Versammlung, welcher der Bischof Peter von Novara (der spätere Papst Alexander V.), der Markgraf Theodor von Montferrat und unter mehreren Rittern auch Gasparino Visconti beiwohnte, derselbe der im Jahre vorher in England über Lucia's Verheiratung unterhandelt hatte. Hier wiederholte die Herzogin, was zwischen Giangaleazzo und Lucia einige Tage früher gesprochen sein sollte und richtete dann an Lucia die Frage, ob die in jener Antwort an den Herzog ausgedrückte Meinung ihre Ansicht gewesen und noch sei oder ob sie sich anders besonnen habe? Darauf bejahte Lucia, sie sei der Meinung wie damals, sie sei ohne auf einen Andern zu warten zufrieden, dass man in Gottes Namen zum Abschluss ihrer Vermählung mit dem Landgrafen von Thüringen verschreite. Schliesslich wurde ein Notariatsakt aufgenommen, der die ganze Erzählung der Herzogin, die neue Befragung Lucia's und ihre Antwort wiedergab.

Wer die hier skizzierte Urkunde liest, wird mit steigender Verwunderung erfüllt werden. Sie geht über eine bündige Zustimmungserklärung Lucia's zu Verhandlungen mit den Markgrafen soweit hinaus, als ob sie darauf ziele, Gegenstand historischer Untersuchungen mit

¹⁾ „Quod si ipsa domina Lucia esset certa possendi habere prefatum comitem de Herbino in ejus maritum, expectaret tantum quantum posset, etiam usque ad ultimum vite sue etiam si certa foret moriendi infra tres dies postquam matrimonium contractum foret inter ipsam et ipsum“. Giulini, I. c. 593.

²⁾ Gabriel Visconti ist etwa im November 1386 geboren, wenn die beiden Altersangaben von Giov. Sercambi, *Croniche (Fonti per la storia d'Italia 1892)* III, 68 und 145 genau sind; er war also im Mai 1399 zwölf und ein halbes Jahr.

romantischem Hintergrund oder Grundlage eines historischen Romans zu werden. Ich hebe zunächst nur zweierlei hervor: Der grösste Theil der Urkunde ist Rekapitulation eines Gesprächs, das Lucia einige Tage vor dem 11. Mai mit dem Herzog gehabt hat. Die Herzogin berichtet darüber. Es wird sich fragen, ob sie eine zuverlässige Berichterstatterin war oder ob ihr Bericht eine Tendenz zeigt und was von dem Inhalt der Urkunde durch Notar und Zeugen allein beglaubigt worden ist? Eins lässt sich schon jetzt feststellen: Für die Giltigkeit der Eheschliessung, die am 28. Juni, also sechs Wochen später, erfolgte, ist die Erklärung vom 11. Mai gleichgiltig, mag sie freiwillig oder erzwungen gegeben sein. Für diese Frage kann es nur auf das Jawort vom 28. Juni ankommen. Daher verlangt Romano mit Unrecht, dass Lucia, als sie später die Giltigkeit ihrer Ehe verneinte, den Notariatsakt vom 11. Mai habe anfechten müssen.

Am 28. Juni erfolgte also die Vermählung, der Landgraf war durch seine Bevollmächtigten vertreten. Eine Mitgift von 75.000 Goldgulden war festgesetzt worden. Im nächsten Frühjahr sollte Lucia von Trient aus über die Berge geholt werden. Zwischen beiden Dynastien sollte künftig politische Solidarität bestehen. Die Landgrafen und ihre Nachfolger würden nichts gegen den Herzog und seine Nachfolger unternehmen, sie würden vielmehr wirken für die Erhaltung des Herzogs und seiner Nachfolger und würden für sie thun, was guten und treuen Freunden zu thun zukomme. Das Gleiche versprach ihnen der Herzog.

Da, als Alles im Reinen und beide Theile unverbrüchlich gebunden schienen, wurden die Abmachungen zerrissen. Sie blieben wenigstens thatsächlich ohne jedes Ergebnis, die Ehe wurde nicht vollzogen.

Was war geschehen? Dreierlei ist möglich. Es kann durch äussere politische Einfüsse das aus politischen Gründen geschlossene Band gelöst worden sein. Oder die innere Abneigung eines der beiden Theile gegen die geschlossene Verbindung ist übermächtig durchgebrochen. Oder endlich: beides hat zusammengewirkt. Die politische Wendung hat zufällig auch dem Widerstreben der Herzen entsprochen. — Romano hat sich für die erste Annahme entschieden, ich stimme für die dritte. Nach Romano hat Lucia ohne Zwang in die Ehe gewilligt und würde sie vollzogen haben, wenn nicht der Landgraf zurückgetreten wäre. Nach meiner Auffassung wurde Lucia durch die politische Schwenkung der Wettiner nur in den Stand gesetzt, dem übermässigen Drucke des Herzogs leichter zu widerstehen und die Ehe, die sie nie hatte verwirklichen wollen, die ihr nur durch die Interessenpolitik Giangaleazzo's aufgezwungen war, stillschweigend zu begraben.

Romano und ich sind einig darin, dass die Wettiner die Verbindung mit den Viscontis fallen liessen, weil sie in das Lager der rheinischen Oppositionspartei übergiengen und deshalb mit dem Freunde und Schützling Wenzels, Giangaleazzo sich nicht mehr verbinden konnten. Romano ¹⁾ beschuldigt aber Landgraf Balthasar, den Vater des fünfzehnjährigen Friedrich, höchst zweideutigen Verhaltens, weil er nicht rechtzeitig die Verhandlungen mit Mailand abgebrochen habe. Seinen Ausführungen liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Wettiner Anfang Mai 1399, also gerade zur Zeit jenes Notariatsaktes, schon mit offenen Fahnen zu den Gegnern Wenzels übergiengen, während nur eine Annäherung und Einigung über gewisse Streitpunkte, die mit der Thronfrage nichts zu thun hatten, zu constatieren ist. Allerdings beginnen sie damals aus der unentschiedenen Stellung, die sie seit dem Frühjahr 1398 eingenommen haben, herauszutreten, aber die Verwandlung des Waffenstillstandes vom 21. April 1398 in den endgiltigen Frieden vom 7. Mai 1398 und was sonst damals in Forchheim vereinbart wurde ²⁾, um Besitzstreitigkeiten zwischen Landgraf Balthasar und Erzbischof Johann zu schlichten und die Gemeinschaft der fürstlichen Interessen, des Mainzers, der Wettiner und der Wittelsbacher gegenüber rebellischen Städten auf fünf Jahre festzulegen, schliesst doch keineswegs auch eine Verständigung über gemeinsames Vorgehen gegen König Wenzel ein, im Gegentheil die noch sehr embryonische Verschwörung dreier rheinischer Kurfürsten wider den König, die zu Boppard am 11. April den Gedanken der Absetzung Wenzels vorbereitet, aber noch nicht ausgesprochen hatte, war damals das Geheimnis der drei Vertragschliessenden, und dieses Geheimnis war gewahrt durch einen ausserordentlichen Siegelverschluss der Urkunden des Boppardes Vertrages, wie er eben nur bei Verschwörungen angewandt wurde ³⁾. Erst am 15. September ist zu Mainz, als die Fürsten von Baiern, Meissen-Thüringen, Hessen und Nürnberg dem Bunde der Kurfürsten beitraten, der Plan einer Neuwahl offen und urkundlich ausgesprochen worden ⁴⁾. Wohl ist es möglich, dass Landgraf Balthasar schon im Laufe des Juni durch seinen Schwiegervater, den Herzog von Sachsen-

¹⁾ In seiner Recension meiner früheren Abhandlung Arch. stor. Lomb. ser. 3. vol. IV, 494. Ich muss es mir zum Vorwurf machen, dass ich früher von einer Bopparder „Erklärung“ gesprochen habe, statt den geheimen Charakter des Vertrags zu betonen.

²⁾ Th. Lindner a. a. O. II, 407.

³⁾ Deutsche Reichstagsakten III, 79 vergl. 94.

⁴⁾ J. Weizsäcker, z. Absetzung König Wenzels, deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. III (1890), 134 ff.

Wittenberg, der am 2. Juni zu Marburg dem Bunde beigetreten ist, im Allgemeinen Kunde von den Zielen der fürstlichen Verschwörung erhalten hat, aber damals war es zu spät, den Abschluss der seit Monaten am Viscontischen Hofe betriebenen Unterhandlungen zu unterbrechen. Und wenn es noch Zeit gewesen wäre, ist es denn ausgemacht, dass Balthasar den Gegensatz seiner neuen freundlichen Beziehungen mit der rheinischen Partei zu der geplanten mailändischen Heirath sofort in aller Schärfe erkennen musste? In dem Bopparder Vertrag, der in Marburg ebenso geheim behandelt wurde, sind die gegen Mailand gerichteten Forderungen allerdings zur Sprache gebracht worden, dann aber sind sie vor dem Nächstliegenden auf ein Jahr, bis zur Wahl Ruprechts, in den Hintergrund getreten. In jedem Falle waren die Absetzung Wenzels, eine Neuwahl und ein Feldzug gegen Giangaleazzo noch in so weitem Felde, dass Balthasar nur sehr geringe Schuld trifft, wenn er sich nicht entschlossen hat, den gehässigen Schritt eines plötzlichen Abbruchs der Verhandlungen auf sich zu nehmen. Um ein anderes Urtheil fällen zu können, müssten wir viel genauere Daten über die Stellung der Wettiner zu den beiden Parteien besitzen — und am Ende war doch Balthasars Sohn durch die kirchenrechtlich gültige Ehe ebenso gebunden, wie Lucia. Höchst seltsam ist der neuerdings von Romano ausgesprochene Gedanke, dass Balthasar trotz seines Uebertritts zu den Gegnern Wenzels die Verhandlungen über die Mailändische Heirath nicht rechtzeitig abgebrochen habe, weil er sich einen Ausweg im Falle von Wenzels Sieg habe offen halten wollen. Zu so macchiavellistischer Politik, deren nach Romano selbst ein Giangaleazzo nicht fähig gewesen wäre, war wahrhaftig bei der trägen Unentschlossenheit Wenzels keinerlei Veranlassung! Die Wettiner sind ihm, wenn ihr Interesse sie wieder dem Böhmenkönige näherte, jederzeit als Freunde willkommen gewesen¹⁾.

Wenn nach Allem ein rechtzeitiger Abbruch der Heirathsverhandlungen vor dem 28. Juni kaum von uns gefordert werden darf, so lag es dem Landgrafen doch nahe, dem Heirathsvertrag, den die Gesandten heimbrachten, die Ratification zu verweigern, da Balthasar im Juli eine politische Solidarität mit dem Hause Visconti, wie sie der Heirathsvertrag forderte, nicht mehr eingehen konnte, ohne sich gegenüber der rheinischen Partei zu compromittieren.

Dieser Entschluss Balthasars ist, so schliessen Romano und ich, zwischen dem 22. Juli und 5. August in Pavia bekannt geworden. An

¹⁾ Vergl. auch eine bezügliche Bemerkung König Sigmunds vom 28. Febr. 1402. R. T. A. V, 191 oder Osio l. c. I. 372.

dem ersteren Tage hat Anglesia, Lucia's Schwester, in Gegenwart der Herzogin demselben Bevollmächtigten, den sie früher urkundlich als höchst verdächtig bezeichnet hatte, auf's Neue Vollmacht gegeben zum Abschluss eines Ehebündnisses mit einem der drei osterländischen Markgrafen, und am 5. August hat sie, ebenfalls in Gegenwart der Herzogin, diese Vollmacht wieder zurückgezogen, genau mit denselben Worten ¹⁾, derselben Motivierung, wie früher, und diese ist daher natürlich mehr als verdächtig. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass beide Mal auf den Bevollmächtigten geschoben wird, was durch andere Gründe veranlasst war, da es wohl undenkbar ist, dass derselbe Bevollmächtigte, dessen Treue einmal verdächtig geworden war, ein zweites Mal dieselbe Vertrauensstellung überkam und dann demselben Vorwurf zum zweiten Mal verfiel. Sicherlich bedeutet der zweite Widerruf den vollständigen Abbruch aller Verhandlungen mit den Wettinern ²⁾. Weder von Lucia noch von Anglesia ist ferner zwischen ihnen die Rede. Wie aber ist es zu erklären, dass Anglesia am 22. Juli aufs Neue sich zu Heirathsverhandlungen anschickte? Da Anglesia nach dem Beispiele, das ihr Lucia's abweisendes Verhalten gab, gewiss nicht aus freiem Willen eine neue Vollmacht ausgestellt haben wird, so ist es überaus wahrscheinlich, dass sie es that unter dem unterschiedenen Drucke des Herzogs, der durch Verschiebung Anglesia's die Freundschaft der Wettiner festhalten wollte, als sie durch die Weigerung Lucia's, ihre Ehe mit dem Landgrafen von Thüringen anzuerkennen, ihm zu entgehen drohte. Nun aber hat Romano, der meine Vermuthungen über Anglesia's Verhaltungsgründe sehr beachtenswert findet ³⁾, neuerdings die Aufstellung gewagt, dass Lucia, die seiner Ansicht nach ja nur durch ein Zusammentreffen äusserer unberechenbarer Umstände erst einige Zeit ⁴⁾ nach ihrer Vermählung

¹⁾ cum . . contra dictum Paganinum . . suspicionem acceperit ac per hoc de ipsius fide ceperit nec immerito dubitare, idcirco iustissimis de causis etc. Vergl. „Heirathsgesch.“ S. 33 und Romano, Regesto l. c. p. 303 ss. Derselbe Paganino diente auch am 28. Juni bei Lucia's Vermählung als Dolmetscher.

²⁾ Romano (Regesto p. 305) nahm schon vor dem Erscheinen meiner früheren Abhandlung an, dass der Abbruch der Besprechungen zwischen den Visconti's und den Wettinern zwischen 22. Juli und 4. August erfolgt sei, als wahrscheinlich in der Lombardei Kunde einlief von der Wendung der Dinge in Deutschland und von der feindseligen Haltung, die die meissnischen Markgrafen gegen Wenzel und folglich auch gegen die Visconti eingenommen hatten*.

³⁾ Recension a. a. O. 495 ff.

⁴⁾ Ebenda 493 ff. Romano presst die Worte von Lucia's späterer Aussage „Et quod etiam post prolationem ipsorum verborum (ihres Jaworts bei der Vermählung) infra modicum tempus ipsa domina Luzia deposuit anulum“ in ganz unlässiger Weise.

bewogen worden ist, ihre Ehe mit dem Landgrafen als ungiltig auszugeben, in erster Linie durch die Nachricht von der Landung Heinrichs von Derby an der englischen Küste, die Veranlassung zur Abkehr von dem Wettiner empfangen habe, und Balthasar sodann vor dem 5. Aug. durch den Abbruch aller Verhandlungen die endgiltige Entscheidung gegeben habe. Wenn ich richtig vermüthe, dass Anglesia's zweite Vollmacht durch Lucia's Verweigerung des Ehevollzugs veranlasst sei, wie auch Romano anzunehmen geneigt ist, so unterliegt Romano's weitere Vermüthung von dem Einfluss jener englischen Nachricht auf Lucia's Denkweise der Voraussetzung, dass diese Nachricht vor dem 22. Juli am Hofe der Visconti's eingetroffen sei. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen ¹⁾. Diese Voraussetzung erscheint aber äusserst ungläublich. Warum soll unter den verschiedenen möglichen Daten, die über den Zeitpunkt der Landung Heinrichs in England überliefert sind ²⁾, gerade dasjenige richtig sein, das den denkbar frühesten Termin, den 4. Juli angibt, und nicht das, welches den 15. Juli annimmt? Warum soll ein Bote mit der alleräussersten Beschleunigung von der französischen Nordküste weggereist sein, die Nachricht nach Pavia zu überbringen, während sie vielmehr durch kaufmännische Vermittelung im Laufe des August dahin gekommen sein dürfte ³⁾. Wenn ich mich nicht täusche, wird Romano keineswegs geneigt sein, entgegen diesen Zweifeln und Bedenken seine neue Aufstellung festzuhalten. Er wird

¹⁾ Wenn Romano die Hypothese bezüglich Anglesia's zweiter Vollmacht etwa doch verwerfen möchte, so würde er für die Frist bis zur Ankunft der englischen Nachricht, die eben zuerst auf Lucia gewirkt haben soll, nur ganz wenige Tage gewinnen.

²⁾ Der neueste Biograph Heinrichs IV. Tout im Dictionary of national biography XXVI, 35 sagt: He . . . landed . . . not before 4. July 1399 (Annales Ricardi II., *Rer. Brit. SS.* ed. Riley 1866 p. 244), perhaps on the 15 th (Monk of Evesham, *historia Rich. II.* ed. Hearne 1729 p. 182). Ich setze einige mir zur Hand liegende Notizen über Botenreisen des 14. Jahrhunderts hierher. Villani (VIII, 80) lässt 1305 einen Boten von Perugia nach Paris elf Tage brauchen, 1317 (IX, 82) von Florenz nach Paris fünfzehn Tage. Tolomeo von Lucca (*Baluze, Vitae pap. Aven.* I, 23) lässt Bordeaux von Perugia dreissig Tage entfernt sein. Natalis de Wailly (*Mémoires de l'institut. imper. de France, Académie des inscr. et belles lettres* XVIII, 2 (1849) 473) berechnet, dass man zur Ueberbringung einer dringenden Botschaft von Rom nach der normannischen Küste um 1300 vierzig Tage gebraucht habe. Vergl. auch Sercambi, *Croniche* II, 397—402 über das Interesse der luchesischen Kaufleute an dem englischen Ereigniss und III, 60 über Ankunft von Giangaleazzo's Todesnachricht († 3. Sept. 1402) in Lucca am 10. Sept.

³⁾ An eine Botschaft Heinrichs ist nach seiner Werbung in Frankreich doch gar nicht zu denken.

sich auf das angebliche Hauptmotiv Lucia's, die politische Schwenkung der Wettiner, den Abbruch der Verhandlungen, zurückziehen. Nur allein durch diesen äusseren Umstand, wie schon früher, wird ihm Lucia bewogen erscheinen, ihre Ehe für ungiltig zu erklären. Sie hat dann die Auflösung dieser Ehe ganz ohne eigene Initiative über sich ergehen lassen, wie sie sich gutwillig, dem Wunsche des Herzogs gemäss, ohne mit der Wimper zu zucken, hat verheirathen lassen, und sie hat nachher das Verbrechen des falschen Zeugnisses, des Meineids, auf sich geladen, um aus der unglücklichen Ehe herauszukommen. Wahrhaftig, wenn dies das echte getreue Bild Lucia's wäre, so würde sie nicht, wie Romano meint, gleich ihrer Mutter eine Mischung von Schwäche und Energie, von Ergebung und stolzem Widerstand in sich getragen haben, dann wäre sie unserer Theilnahme unwürdig. „Wir wissen zu wenig von ihr, um zu sagen, dass ihr Benehmen immer gleichmässig, ihr Charakter ganz aus einem Stücke war“, äussert jetzt Romano. Aber wir wissen viel mehr von Lucia, als Romano ahnt. Im Folgenden wird sich zeigen, welche Thatkraft sie unter den schwierigsten Verhältnissen in den späteren Jahren ihres Lebens in England entfaltet hat. Indessen auch ohne Kenntniss dieser Dinge hätte Romano die Tochter Bernabò's und Regina's nicht so gering einschätzen sollen! Nun aber ist die Frage zwischen uns keineswegs bloss eine psychologische, wie Romano meint, sondern sie ist in hervorragendem Grade eine juristische, und indem ich jetzt von juristischen Gesichtspunkten aus die Aussagen von 1403 und von 1399 nach Form und Inhalt unbefangener Prüfung und scharfer Beleuchtung unterwerfe, hoffe ich die Frage zum Austrag zu bringen.

Am 3. Sept. 1402 war Giangaleazzo inmitten hochstrebender Pläne und Hoffnungen gestorben. Einige Monate später, am 24. Febr. 1403, treffen wir Lucia wieder vor Notar und Zeugen ¹⁾. Sie bekundet da dasselbe, was sie in Gegenwart der Herzogin und des Staatsraths schon früher ausgesagt hatte, bekundet unter feierlicher Eidesleistung auf die heilige Schrift, dass, bevor sie ihre scheinbare Zusage zur Vermählung mit Landgraf Friedrich gab, sie wieder und wieder ausgesprochen habe, sie thue dies aus Furcht in Gehorsam des Befehls und in Scheu vor dem Herzog ²⁾, dem sie nicht zu widersprechen wage und nicht in der Absicht, Friedrich als ihren Gemahl anzuerkennen.

¹⁾ Romano, un matrimonio p. 610 ss. theilte den lateinischen Text der Aussagen Lucia's und der Zeugen mit.

²⁾ „propter metum, mandatum et reverentiam quondam . . . Johannis Galeaz ducis“.

Und als sie jene Worte vorbrachte, habe sie Thränen vergossen und sofort, als sie hinausgegangen war, in Gegenwart Vieler erklärt, dass sie nicht verheirathet sei und was sie gethan und gesagt habe, nur aus Furcht und unter dem Drucke des Befehls gethan habe. Und kurze Zeit, nachdem sie die verhängnisvollen Worte gesprochen, legte sie den Trauring ab und wollte ihn nie mehr tragen zum Zeichen, dass sie sich nicht für verheirathet erachte. Nach Lucia kamen fünf Zeugen und Zeugengruppen zum Wort. Der Erste, ein auswärtiger Zeuge, hat von Lucia, als ihre Ueberführung nach Deutschland noch bevorzustehen schien, gehört, dass sie sich nicht für verheirathet halte. Zwei vornehme Bürger von Mailand bezeugen, dass sie nach des Herzogs Tod wiederholt die gleiche Erklärung von Lucia gehört haben. Hervorragendes Gewicht hatte die Aussage von Uberteto Visconti, dem Vater Gasparino's, der als naher Verwandter 1393, als Anglesia die Vorbereitungen zur Vermählung mit dem Hohenzollern traf und 1399 bei Lucia's Vermählung Zeuge gewesen war. Er stand an jenem 28. Juni 1399 im entscheidenden Augenblicke nahe hinter Lucia ¹⁾ und hörte, als sie gefragt wurde, ob sie den Landgrafen Friedrich zum Gemahl wolle, den Herzog zu ihr sagen: „sag' Ja!“ Und da sagte Lucia nach dem Befehle des Herzogs Ja, aber wenn Uberteto sie nicht gehalten hätte, so würde sie, glaube er, zur Erde gefallen sein. Und weiter, als sie sofort aus dem Saale, wo die Handlung erfolgt war hinweggeführt worden war, fragte Uberteto sie, „was hattet Ihr Herrin? hattet Ihr einen Schmerz?“ Da fieng sie an heftig zu weinen und da erkannte Uberteto, dass sie es ungern und wider ihren Willen gethan habe. Und von da ab hörte er sie viele Male sagen und erklären, dass sie sich nicht für verheirathet erachte und dass sie aus Furcht vor dem Herzog gehandelt habe. — Das vierte Zeugniß ist das eines Franziskanerprovincials, Beichtvaters der Herzogin und Lucia's. Er weiss, dass Lucia von dem Zeitpunkt ihres angeblichen Eheconsenses ab klagend und mit vielen Thränen oftmals die gleiche Erklärung abgab. — Endlich sagen drei Hofdamen Lucia's, die ihren heimlichen Kummer am besten kennen mussten, aus, dass Lucia, ehe sie ihr scheinbares Jawort gab, wieder und wieder ausgesprochen hatte, sie werde nie darein willigen, Landgraf Friedrich zum Mann anzunehmen. Sie habe sich an dem Vermählungstag eben mit dieser Erklärung geweigert, sich mit andern Kleidern zu schmücken. Da hätten ihr ihre Hofdamen und andere gute Frauen gesagt, wenn Ihr nicht wollt, was dem Herrn (dem Herzog) gefällt, wird er Euch, und die Euern

¹⁾ „Erat presens paulo retro seu post ipsam dominam Luziam“.

vernichten. Darauf that sie weinend und aus Furcht und Scheu vor dem Herzog, was er befohlen, jedoch ganz gegen ihren Willen.

Alle diese Zeugnisse sind eidlich abgegeben worden. Sie sollten unzweifelhaft vor dem kirchlichen Gerichtshof als Beweismittel dienen, um zu erhärten, dass die unter den üblichen feierlichen Formen vollzogene Eheschliessung Lucia's, obwohl sie bisher, getragen von der öffentlichen Vermuthung, dass kein Eehindernis vorhanden gewesen sei, als eine in alle Wege gültig abgeschlossene Ehe angesehen worden war, dennoch, weil die Einwilligung Lucia's keine freie gewesen, als nichtig zu betrachten und der entgegenstehende öffentliche Glaube durch eine Nullitätserklärung zu zerstören sei¹⁾.

In diesem Sinne hat ein kirchlicher Gerichtshof, den ich doch jetzt nicht mehr mit Romano²⁾ in Thüringen, sondern im Mailändischen selbst suchen möchte, kurze Zeit nach der Beweisaufnahme vom 24. Febr. 1403 entschieden. Sonst hätte es Lucia nicht wagen dürfen, an den Abschluss eines andern Ehebundes zu denken, wie sie mit Ertheilung einer leider nicht näher bekannten Vollmacht vom 14. Juli 1403 in Wahrheit gethan hat³⁾. Die Sentenz, die die Ehe Lucia's als nur dem äusseren Scheine nach bestehend aufhob, hat sich nicht auf nachweisliche Drohungen des Herzogs, also auf die Behauptung offenbaren Zwanges berufen können, aber das kanonische Recht⁴⁾ hat es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob die Ehrfurcht vor dem mit Nachdruck erklärten Willen des Familienoberhauptes (der „metus reverentialis“) im einzelnen Falle der aus Drohungen erwachsenen Furcht vor Vergewaltigung durch einen Dritten gleichzusetzen sei. Die Kanonisten gehen davon aus, dass Kinder ihren Eltern gegenüber meist wehr- und schutzlos sind, dass die Furcht vor dem aus ihrer Weigerung entspringenden andauernden Zorne der Eltern die Freiheit des Willens aufhebe.

Dürfen wir nun für psychologisch wahrscheinlich erklären, dass Lucia auch ohne Drohungen Giangaleazzo's von solcher Furcht zu einem Ja getrieben wurde? Die Frage ist zweifellos zu bejahen. Die Erfahrungen, die Lucia mit ihm als Oberhaupt des Staates und der Familie gemacht hatte, konnten sie nicht ermutigen [zu der Bitte, dass er ihr die Ehe mit jenem deutschen Fürstenknaben erlasse, sie glaubte zu wissen, dass sie für eine Weigerung, sich seinen politischen Interessen anzubequemen, schwer würde büssen müssen.

¹⁾ Vergl. J. Fr. Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts (1855), 339.

²⁾ Un matrimonio 624.

³⁾ Nur die Ueberschrift ist erhalten. Romano, l. c. 625.

⁴⁾ Schulte, Eherecht 128 ff.

Hatte er doch einst 1385 ihren Vater getödtet, dann 1388 ihren unglücklichen Bruder Carlo, weil er von ihm, dem Enterbten, einen Angriff erwartete, durch einen Arzt vergiften wollen¹⁾, und nicht genug damit²⁾, er wurde auch von Manchen als der Anstifter der Hinrichtung bezeichnet, die Franz Gonzaga, der Herr von Mantua, im Februar 1391 an Agnes Visconti, seiner Gattin, einer Schwester Lucias vollzogen hatte. Aus den Acten des Processes, den der betrogene Gatte dieser Tochter Bernabò's machen liess, flammt uns der furchtbare Hass entgegen, den sie gegen den Mörder ihres Vaters empfand, und nicht am wenigsten ist das berückend schöne Weib durch die Unempfindlichkeit ihres Gatten für dieses Racheverlangen in ihre Untreue hineingetrieben worden. Statt den Werbungen der Feinde Giangaleazzo's sein Ohr zu öffnen, machte er sich vielmehr zum Verbündeten des Uebermächtigen. Der tiefe Groll, der Agnes darüber erfüllte, liess die leichtentzündliche³⁾ Frau aufjubeln, als mit der Schilderhebung Padua's und der Rebellion Verona's im Sommer 1390 eine Reaction wider die Eroberungspolitik Giangaleazzo's hervortrat. Mit tausend Freuden sah sie die Tage der Rache kommen, sie feierte⁴⁾ die Nachrichten von Padua und Verona mit Singen und Tanzen, sie nannte Giangaleazzo den Conte di Virtù einen Conte delle Sozzure und einen Verräther, und als ihr Gatte sie einmal darum heftig schlug und mit dem Tode bedrohte, wenn sie solches nicht unterlasse, liess sie doch nicht davon ab, sondern entfremdete ihm nur umso mehr ihr Herz und gab sich ganz der Liebe zu einem schönen jungen Manne Antonio di Scandiano hin, einem Kammerherrn ihres Gatten. — Ich will hier die ergreifende Geschichte, wie endlich die Schuld der Liebenden entdeckt, im gerichtlichen Untersuchungsverfahren durch viele

1) Diario d'anonimo Fiorentino (Documenti di stor. Ital. VI, 1876) 479. Der Herausgeber verweist auf die ausführliche Erzählung von Minerbetti Chron. (Tartini, SS. II) c. XIV ad a. 1388. — Romano, Gian Galeazzo Visconti e gli eredi di Bernabò (Arch. stor. Lomb. A^o. XVIII), 26.

2) Auch der Tod von Violante, Giangaleazzo's Schwester, und des Grafen Johann III. von Armagnac wird von einzelnen Florentiner Chronisten auf Vergiftung durch Giangaleazzo zurückgeführt Romano, l. c. 302 vergl. unten 101 not. 1.

3) Schon 1381, im ersten Jahre ihrer Ehe, mussten ‚tres familiares lascivi‘ von ihr entfernt werden. Osio I, 222.

4) ‚Item quod, quando novitas Padue et Verone fuit, ipsa magnas laeticias ostendit et chorezavit et cecinit dicendo quod bene adhuc melius videret vindictas suas . . . item quod propter praedicta talia maledicta, que proferebat ipsa domina de domino Comite in appellando eum proditorem, Dominus semel ipsam acriter percussit et comminatus fuit ipsam occidere, nisi ommitteret talia dicere, a quo tamen non abstinebat‘ etc. L. Cibrario, opuscoli storici e letterarii (1835) 24.

Zeugen erwiesen und von dem Henker-Gemahl mit blutigem Tode gesühnt wurde, nicht wiederholen; leider sind die Acten dieses Processes, die im Archiv zu Mantua liegen, seit L. Cibrario ihnen seine Darstellung und ganz wenige Auszüge entnahm, nicht in grösserem Umfange veröffentlicht worden, damals sind nur einander widersprechende Gerüchte in die Oeffentlichkeit gedrungen, und so hat der Mailänder Hofklatsch gewiss auch die Erzählung gekannt, dass Franz Gonzaga den Henker auf Anstiften Giangaleazzos gespielt habe¹⁾. Unter den Vertrauten Lucias wird es nicht an Personen gefehlt haben, die solchen Gerüchten Glauben und Worte schenken.

Im Hinblick auf diese vorausgegangenen Familienereignisse, die ich früher nicht so überschaut habe, bekenne ich mich rundweg zu der Annahme Romanos²⁾, ich hätte mir den Herzog als eine Art Babau vorgestellt, fähig nur mit seinem Namen die Personen zu schrecken, die das Unglück hatten, um ihn zu leben. Gewiss stimme ich ebenso gerne den Lobpreisungen seiner staatsmännischen Talente bei³⁾, ich verstehe es, dass die politischen Dichter jener Zeit ihn als den Messias und das Heil Italiens feierten⁴⁾, weil durch das Interesse Italiens gefordert schien, was er in seinem Interesse that oder verübte, ich weise die scheinheiligen Anklagen der Florentiner, die, obwohl geriebenere⁵⁾ Politiker als er, über den „Tyranen“ zeterten, zurück, aber ich kann nicht umhin, denjenigen, die das Unglück hatten, seine Wege kreuzen zu müssen, ohne sich selbst aufgeben zu wollen, mein Mitgefühl zu schenken.

¹⁾ Sozomenus, histor. Pistor. (Mur. XVI) 1145 A.—F. Novati, la giovinezza di Coluccio Salutati (Torino 1888) 89 nimmt an, dass Franz Gonzaga für die Verdächtigung seiner Gattin mit gefälschten Briefen (vergl. Sozom. l. c.) sich an Giangaleazzo gerächt habe, indem er ihn bald nachher in gleicher Weise verleitete, seinen trefflichen Kanzler Pasquino de' Capelli zu tödten. Nach den Annal. Mediol. (Mur. XVI) 815 tödtete der Mantuaner vielmehr seine Gattin „in dedecus“, Giangaleazzo's, aber sie schicken voraus: „causa quia hoc fecit non bene scitur“. Andreas Gataro's Istoria Padovana (Mur. XVII) 813 B erzählt, dass Franz Gonzaga die Gattin enthaupten liess, indem er sie des Ehebruchs beschuldigte, und Giangaleazzo den nachfolgenden Krieg gegen ihn als Rachekrieg bezeichnete.

²⁾ Recension 489.

³⁾ Vergl. meine Würdigung Giangaleazzo's, Heirathsgesch. S. 7 ff. Sehr bemerkenswert sind das Urtheil Litta's, J Visconti, tav. VI u. Romano's geistvolle Bemerkungen am Ende seines neuesten Aufsatzes „J Visconti e la Sicilia“ Arch. stor. Lom. ser. 3. vol. V (1896).

⁴⁾ Al. d'Ancona, il regno d'Adria in seinen Varietà storiche e letterarie 2. serie (Milano 1885), 141 ss.

⁵⁾ Das hat Romano packend gezeigt in seiner Abhandlung „Giangaleazzo Visconti Avvelenatore“, Arch. stor. Lomb. A^o. XXI (1894) vol. I.

Romano hat versucht, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von 1403 zu erschüttern. Es würde mich zu lange aufhalten, wenn ich die einzelnen keineswegs starken Argumente, die er anführte, eingehend widerlegen wollte¹⁾. Nur zwei seien gestreift. Der Herzog habe nicht bei dem Vermählungsact zu Lucia sagen können: „dic sie“, weil er damit den Glauben an Lucia's freie Entschliessung vor allen Anwesenden zerstört haben würde. Romano übergeht, dass der Zeuge, der uns das berichtet, dicht hinter Lucia stand, also mehr als Andere hören konnte; weiter aber: in solchem Augenblick gilt gewiss der Satz, dass, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muss. Die Logik Romano's ist falsch. Sie ist es ebenso, wenn er hervorhebt, dass ausser Lucia nur die Hofdamen von Protesten Lucia's vor der Hochzeit zu berichten wussten. Ich meine, man würde an Lucia's Furcht vor Giangaleazzo nicht recht glauben können, wenn sie damals Anderen, als den vertrauten Damen ihrer Umgebung den geheimen Zustand ihres Herzens verrathen hätte.

Der kirchliche Richter wird als bewiesen angenommen haben, dass Lucia durch den nachdrücklich ausgesprochenen Willen, den „Befehl“ des Herzogs, die Freiheit ihrer Selbstbestimmung verloren habe, dass sie nur um den unmittelbaren Gefahren, die ihr von dem Zorne Giangaleazzo's drohten, zu entgehen, also ohne die Absicht, Friedrich als Gemahl anzuerkennen, nur scheinbar, einwilligte, dass ihre Ehe demnach erzwungen und nichtig sei. Dasselbe aber wird der Historiker als festgestellt ansehen dürfen, da ihm dasselbe Privileg der freien Beweiswürdigung zusteht wie dem römischen Richter, dem das Gesetz keine Regel vorschreibt, von der er den vollen und genügenden Beweis abhängig zu machen habe. Es reicht hin, dass die Aussagen von 1403 bestimmt und deutlich sind, dass sie nichts Unglaubliches enthalten und auf der eigenen Wahrnehmung der Zeugen beruhen. Wer sie verwerfen will, muss den Beweis liefern, dass sie

¹⁾ In der Anmerkung wenigstens weise ich zurück, was er Recension S. 492 im Allgemeinen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Uberteto Visconti einwendet: Dass er einst Bernabò, dann Giangaleazzo diente und nachmals in den Parteikämpfen, die auf dessen Tod folgten, sich, (wie so mancher der Besten!) zu der Herzogin-Regentin hielt, beweist nichts. Ebenso wenig wird, dass Uberteto zu sehr den Interessen Lucia's ergeben gewesen sei, um als unbefangener Zeuge zu gelten, durch die Thatsache bewiesen, dass sein Sohn Gasparino zur Verhandlung des Heirathsvertrags mit Heinrich von Derby nach England gegangen ist. Romano hat übersehen, dass dieser Gasparino auch bei dem famosen Notariatsact vom 11. Mai 1399, wo nach Romano Lucia so ganz freiwillig ihre Zustimmung zur Verbindung mit dem Landgrafen gegeben haben soll, zugegen war.

erlogen seien, trotz aller charakteristischen Einzelheiten, die sie enthalten. Romano nennt sie werthvoll, aber er gönnt ihnen keinen Einfluss auf seine Auffassung. Er geht daran vorüber, dass, wenn er Recht hätte, Lucia und alle die Zeugen sich des Verbrechens des falschen Zeugnisses schuldig gemacht haben würden.

Romano muss aber die Glaubwürdigkeit der Urkunden von 1403 bestreiten, weil er annimmt, dass sie dem von ihm verworfenen Bilde eines Tyrannen ohne Herz und ohne Treue entsprechen, das sich Viele von dem ersten Mailänder Herzog gemacht hätten, während er diese dunklen Seiten seines Helden nicht anerkennen möchte. Die Frage läuft also auf die Würdigung Giangaleazzo's hinaus.

Vielleicht haben die Einzelheiten, die ich aus seinen Beziehungen zur Familie Bernabò's vorgeführt habe, schon den Glauben erweckt, dass das von Romano verworfene Bild doch nicht ganz untreu war. In seinem eigenen Hause erscheint er nicht anders. Jene Agnes Visconti, die Gemahlin von Franz Gonzaga, allerdings eine befangene Zeugin, macht in dem erwähnten Prozess die Aussage, dass er seine erste Gemahlin, die gepriesene Isabella von Frankreich, sehr schlecht behandelt habe, seiner zweiten Gemahlin, die nur als sein Werkzeug erscheint, der Tochter des von ihm gemordeten Bernabò, that er die Liebe an, 1398 bei der Firmung seines unehelichen Sohnes vier Bischöfe und vier weltliche Herren in geistliche Verwandtschaft mit seiner Konkubine Agnes von Mantegazza treten zu lassen; eine Reihe von Urkunden²⁾ bezeugen die Thatsache. Aber ich bin der Meinung, dass Giangaleazzo's Verhalten gegen Lucia, die Ausübung eines Heiratszwanges um politischer Vortheile willen keineswegs das harte Urtheil Romano's verdient. Es entsprach durchaus der seit Jahrhunderten geltenden Uebung die fürstlichen Frauen nach den Forderungen der Politik zu verheiraten³⁾. Diese Praxis ist bekanntlich zum Unglück so mancher Prinzessin bis ins 18. Jahrhundert fast uneingeschränkt geübt worden. Im Mittelalter war sie erleichtert durch die herkömmliche Auffassung der Mönchstheologen⁴⁾ von der niederen Organisation der Frau, von

¹⁾ „Item quod praefata Domina dixit quod Dominus Comes in partu ultimo prime eius uxoris toxicavit eam et quod pessima tractaverat eam“. Cibrario, opuscoli (1835) p. 24. Giangaleazzo's erste Gemahlin Isabella von Frankreich starb 1372 bei der Geburt ihres Sohnes Carlo „ex defectu partus“. Chron. Placent. (Mur. XVI) 512 D und Annal. Mediol. 748 D.

²⁾ Romano, Regesto ecc. I. c. 283 ss. — Von Giangaleazzo's Vater erzählt Azarius (M. r. XVI) 404, dass er nach der Verheirathung „nullam aliam mulierem cognoverit“.

³⁾ „Heirathsgeschichte“ S. 1. Romano's Recension 493.

⁴⁾ Vergleiche z. B. die Anschauungen des Egidio Romano, älteren Zeitge-

ihrer Bestimmung, des Mannes Leitung unbedingt unterworfen zu sein. So fest gegründet war jene fürstliche Tradition, dass eine Prinzessin, die eine durch politische Interessen empfohlene Bewerbung nach ihres Herzens Stimmung abzulehnen beehrte, im 14. Jahrhundert noch eine völlig neue Erscheinung war. Wenn Romano annimmt, dass Giangaleazzo seinen Schwägerinnen Freiheit in der Wahl ihrer Gatten gewährt habe, so denkt er ihn stillschweigend unter den Einfluss jener Culturbewegung, die damals im Gegensatz zur Mönchstheologie den Frauen eine höhere Stellung und Gleichberechtigung einräumen wollte. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann man in Italien in weiten Kreisen anders von der Frau zu denken, Boccaccio hatte in den hundert Novellen des Dekamerone den Verstand der Frau sich fortwährend mit dem des Mannes messen lassen, nicht selten war er aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangen, und weiter vierzig Jahre später (1389), als Lucia vom Kind zur Jungfrau heranwuchs, gab es in Florenz Zusammenkünfte der adeligen Gesellschaft, bei denen die Frau an Disputationen über Fragen der Litteratur, historischer und antiquarischer Gelehrsamkeit, ja selbst über scholastische Probleme hervorragenden Antheil nahm. Das sind schon von Anderen ¹⁾ bemerkte Marksteine des rapiden Fortschrittes, den das Wissen und Können der italienischen Frauen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts machte. Noch zu wenig scheint mir beachtet, wie so manche einzelne ausgezeichnete Frau in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die scholastische Lehre von der niederen geistigen Organisation der Frau Lügen strafte, wie ihre Geistes- und Herzenseigenschaften in der historischen Ueberlieferung mit Liebe ausgemalt sind, ich denke an mehrere Mailänder Frauen, würdige Vorläuferinnen der grossen humanistischen Fürstinnen des 15. und 16. Jahrhunderts, an Regina della Scala, an Bianca von Savoyen, an Isabella von Frankreich, und meine, auch von ihnen gilt, was J. Burckhardt von den Fürstenfrauen des Quattrocento sagt: „sie haben fast alle eine besondere, kenntliche Physiognomie und nehmen an der Notorietät, ja am Ruhme der Gatten ihren Antheil“.

Ich halte es für durchaus wahrscheinlich, dass Giangaleazzo's Verhalten in Lucia's Angelegenheit unter dem Einflusse der Frauenbewegung jener Zeit gestanden hat, aber gewiss nicht in ehrlicher Nachgiebigkeit des Herzens gegen das neue Princip — man hätte von einem

nossen Dante's, dessen Buch vom Fürstenregiment im lateinischen Original und zahlreichen Uebersetzungen allenthalben verbreitet war, s. V. Courdaveaux, Aegidii Romani de principum doctrina Paris 1857 p. 37.

¹⁾ Janitschek, die Gesellschaft der Renaissance in Italien (1879), 52.

²⁾ Cultur der Renaissance, 3. A. II, 136.

Genius so durch und durch politischen Charakters nicht erwarten sollen, dass er vor den Empfindungen eines Frauenherzens habe capitulieren mögen, sondern nur mit dem Bemühen, den schönen Schein gelinden Vorgehens, freiwilliger Wahl für Lucia zu wahren.

Ich muss vielleicht ein Wort darüber sagen, warum Lucia dem Wettiner nicht wird haben angehören wollen? Wie hätte der fünfzehnjährige Knabe, der so erheblich jünger war als sie, den Vergleich aushalten können mit dem Bilde ihrer Träume, Heinrich von Derby. Friedrich ¹⁾ muss unmännlich auch in späterer Zeit gewesen sein, ein Sklave von Gattin und Schwiegervater, deshalb heisst er dann bei Späteren der Friedfertige oder der Einfältige, er wird es mit dem Lernen sicher nicht weiter gebracht haben, als sein trefflicher Oheim Wilhelm I., der zwar ein ausgezeichnete Landesfürst war, aber nicht schreiben noch lesen konnte²⁾. Die Verbindung mit Friedrich muss Lucia, die in ganz anderen Traditionen aufgewachsen war³⁾, als geistiger Tod erschienen sein. Hatte sie auch nur sehr geringe Hoffnung, noch die Gemahlin Heinrichs von Derby zu werden, so muss sie doch an ihm jeden Bewerber um ihre Hand. Heinrich vermochte einem lateinischen Gespräch zu folgen, er ergötzte sich an der Unterhaltung mit Männern der Wissenschaft, er war ein freigebiger Freund der Dichter⁴⁾. Zwischen ihm und Lucia war nichts von dem grossen Bildungsunterschied, der vermuthlich die wesentlichste Ursache gewesen ist, warum im 15. Jahrhundert, wie ich beobachte, die Zahl der Heiratsverbindungen zwischen italienischen und deutschen Fürstenthäusern im Vergleich zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausserordentlich gering gewesen ist.

Wenn nach Allem die Aussagen von 1403 die volle Wahrheit enthalten, so bleibt für die Urkunde vom 11. Mai 1399 nichts übrig, als dass sie eine officiöse Lüge ist. Ihre Würdigung ist die nächste Aufgabe. Ich habe in meiner früheren Abhandlung gesagt: Nur das Jawort beim Vermählungsact gehöre vor die Oeffentlichkeit, nicht die

¹⁾ „Heirathsgeschichte“ S. 35.

²⁾ K. Wenck, die Wettiner im 14. Jahrh. u. s. w. (1877) S. 38.

³⁾ In zwei leider von Osio (I, 221) nur erwähnten Briefen des Jahres 1381 begehrt Regina della Scala aus Mantua Theile eines Werkes „Totum continens“, wohl einer Encyclopädie, zur Erlangung einer vollständigen Abschrift. Von den wissenschaftlichen Interessen des 1412 im Alter von 23 Jahren gestorbenen zweiten Mailänder Herzogs Gianmaria sagt Nolhac, Petrarque et l'humanisme (Paris 1892), 88: „en qui je ferai connaître un jour un lecteur assidu des humanistes du XIV. siècle“.

⁴⁾ Tout im Dictionary of national biography XXVI, 42. Heinrich IV. verdoppelte Chaucers Pension und lud Christine de Pisan, die französische Dichterin ein, nach England zu kommen, weil er sich so an ihrer Dichtung erfreut hatte.

Einwilligung einer Jungfrau zur Fortsetzung von Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des Freiers. Hier weiche ich einen Schritt vor Romano zurück. Er hat Recht, wenn er hinweist auf die grosse Vorliebe der Zeit für notarielle Beglaubigung der verschiedensten Rechtshandlungen. Die Aufnahme eines Notariatsactes auch bei verhältnissmässig unbedeutenden Anlässen hat durchaus nichts Auffälliges, diese Urkundenart nimmt im Geschäftsleben Italiens damals den breitesten Raum ein. War sie doch ihrer Natur nach geeignet, jede wahrnehmbare menschliche Thätigkeit, überhaupt alles sinnlich Erkennbare in urkundlicher Form zu bezeugen ¹⁾, wenn nur der ausfertigende Notar des Rechtes und der Sprache hinreichend Meister war, um über die Formel hinaus dem einzelnen Falle gerecht zu werden. Die Notariatsacte, die an Fürstenhöfen aufgenommen wurden, haben nur das Unterscheidende, dass bei ihnen zumeist die vornehme Hofgesellschaft zum Zeugnisse herangezogen wird. Man darf die Frage aufwerfen, ob wohl ein Beispiel ähnlicher Consensertheilung unter den italienischen Notariatsacten jener Zeit zu finden sei, oder ob die Bücher über Notariatskunst, z. B. eines Rolandinus, eine ähnliche Formel enthalten, beziehungsweise bezeugen, dass es üblich sei, eine solche Erklärung zu beurkunden? Beide Fragen hat ein vortrefflicher Kenner dieser Litteratur, der mich mit seinem Rath unterstützte, Dr. Hans von Volteolini, verneinen zu müssen geglaubt ²⁾, aber er fügte sogleich hinzu, es sei bei der wirklich peinlichen Genauigkeit, mit der jedes rechtlich bedeutsame Ereigniss notariell beurkundet zu werden pflegt, immerhin wohl erklärlich, wenn Giangaleazzo als Rechtsgrundlage zu weiteren Verhandlungen mit den Gesandten des Landgrafen eine Urkunde in Händen zu haben wünschte. Wir sahen schon oben, dass dieser Erklärungsgrund für die Existenz der Urkunde vom 11. Mai uns im Vergleich mit Anglesia's Verhalten sehr nahe gelegt wurde. Höchst wunderlich blieb ihr Inhalt! Für den juristischen Zweck genügte eine einfache Willenserklärung, die sich am natürlichsten in Gegenwart des Herzogs vollzogen hätte. Was soll dagegen die lange Erzählung

¹⁾ Ranieri von Perugia sagt, dass durch die Notariatskunst, totius humane fragilitatis negotia roborantur*. Das Wort ist angeführt von F. Novati, la giovinezza di Coluccio Salutati (Torino 1888), 67. Novati giebt eine geistvolle Skizze der Entwicklung des italienischen Notariatswesens bis auf das 14. Jahrhundert.

²⁾ Er schreibt mir: „Es ist mir kein Act über eine ähnliche Consenserklärung bekannt und die Schriften der Praktiker wenigstens des 13. Jahrhunderts wie Rolandinus und Gulielmus Durantis in seinem ‚speculum judiciale‘ die mir gerade zur Hand sind, bringen dafür keine Formel und erwähnen überhaupt nicht, dass es gebräuchlich sei, diese Erklärung zu beurkunden*.“

der Herzogin über Dinge, die gar kein rechtliches Interesse und mithin auch kein Bedürfnis haben, beurkundet zu werden? Da aber Urkunden nicht dazu angefertigt werden, um späteren Historikern den Stoff zu Abhandlungen zu liefern, sondern einem praktischen Zwecke dienen, so muss man natürlich nach der Absicht eines so auffallenden Vorgehens fragen.

Auch Romano hat sich, obwohl er die Nothwendigkeit nicht ausdrücklich anerkennt, diesem Bedürfnisse nicht entziehen können, aber sein Erklärungsversuch ist sehr lahm. Der Herzog habe durch den Act vom 11. Mai sich vor Heinrich von Derby rechtfertigen wollen, da man sich ihm gegenüber durch die vorausgegangenen Verhandlungen noch verpflichtet gefühlt habe. Ich übergehe, ob dieser Zweck nicht in taktvollerer Weise hätte erfüllt werden können, weil ich es für überaus unwahrscheinlich halte, dass Giangaleazzo geneigt gewesen sei, sich gegenüber Heinrich von Derby zu entschuldigen. Dazu war bei der herkömmlichen Brutalität in Knüpfung und Lösung von Heiratsverhandlungen kein Anlass, am wenigsten aber gegenüber dem landesverwiesenen englischen Grafen, der schon mit einer französischen Prinzessin sich hatte trösten wollen¹⁾. Also diese Aufstellung Romano's ist unglücklich erdacht. Durchaus natürlich aber bietet sich die Erklärung, dass Giangaleazzo durch Einfügung von Katharina's wohlberechneter Erzählung über das einige Tage vorher zwischen ihm und Lucia stattgefundene Zwiegespräch die Freiheit von Lucia's Wahl in helles Licht zu setzen bemüht war. Ich deutete schon an, dass Giangaleazzo damit der beginnenden Frauenemancipation Rechnung getragen haben würde. Besondere Veranlassung, die Mailänder Gesellschaft über den wahren Zusammenhang der Dinge zu täuschen, ergab sich aus dem Staatsreich von 1385, aus dem natürlichen Mitgefühl, das den Nachkommen Bernabò's, am meisten der um eine Königskrone getäuschten Lucia entgegenschlug. Man wird über die wunderliche Heirathspolitik des Herzogs damals in Mailand den Kopf geschüttelt haben, Verhandlungen mit Heinrich von Derby waren angeknüpft und abgebrochen worden, ebenso gieng es mit den osterländischen Markgrafen, und nun sollte doch ein Wettiner Gatte Lucia's werden, deren Liebe zu dem englischen Grafen gewiss bekannt war. Alle Bedenken, die er selbst, die Herzogin und Andere gegenüber Lucia's Abneigung empfinden mochten, konnte er beseitigen durch die Legende von einer Vernuntheirath. War es nicht viel verständiger, wenn sich Lucia mit

¹⁾ Dass man das in Mailand wusste, ist mir allerdings nicht so sicher wie Romano. Vergl. oben S. 84.

einem demnächst regierenden deutschen Fürsten von ansehnlicher Macht vermählte, als mit einem verbannten englischen Grafen. Wahrhaftig, der Herzog handelte als wahrer Bruder an Lucia, wenn er ihr das empfahl. So wird er es nüchtern seiner Gattin dargestellt haben, und so wird er sie vermocht haben, als Wortführerin für seine Pläne öffentlich einzutreten, nachdem er selbst Lucia unter vier Augen entscheidend bestimmt hatte.

Romano hatte früher wunderlich missverstanden, dass auch die erste Unterredung zwischen Lucia und der Herzogin erfolgt sei. Er hat diesen Irrthum zurückgezogen, aber er beschuldigt mich jetzt willkürlicher Hinzufügung von Einzelheiten, weil ich jene erste Unterredung als ein Zwiegespräch zwischen Lucia und dem Herzog ansehe. Er will vielmehr glauben, die Herzogin sei dabei gewesen und spreche aus eigener Kenntnis, nicht als Stimmführerin des Herzogs. Das Vorgehen des Herzogs würde natürlich von vornherein in einem viel milderen Lichte erscheinen, wenn Romano Recht hätte. Das ist nun aber nicht der Fall. Wer die Urkunde unbefangen gelesen hat, wird ihm nicht zustimmen können. Immer, wohl dreimal, heisst es nur, dass Lucia dem Herzog dies und dies erwidert habe, niemals ist auch nur mit einem Worte angedeutet, dass Katharina Rede und Gegenrede gehört habe. Solche Zurückstellung solche freiwillige Beschattung der eigenen Persönlichkeit ist bei einer Frau, die von einer Unterredung berichtet, der sie selbst beigewohnt hat, nicht denkbar. Es wäre geradezu ein Mangel an Aufrichtigkeit in ihren Fragen und Lucia's Antworten gewesen, wenn Katharina auch nur stumme Theilnehmerin des Gesprächs zwischen ihrem Gatten und Lucia gewesen wäre.

Also daran darf ich festhalten: die Herzogin weiss, was sie erzählt, nur vom Hörensagen, nach der Mittheilung ihres Mannes, sie giebt also nur ein „testimonium de auditu“¹⁾ ab, kein beweiskräftiges

¹⁾ In seinem Testament von 1397 heisst es von Giangaleazzo „quas dominas Anglesiam Luciam et Annam (eine Enkelin Bernabò's) ut suas sorores reputat“. Osio I, 333. An die andere düstere Seite des Verhältnisses werden wir erinnert durch die eigenthümliche Bestimmung von Lucia's Heiratsvertrag (Romano, un matrimonio p. 607), wonach Landgraf Balthasar und sein Sohn dem Herzog urkundlich bezeugen sollten, dass Lucia ihnen zur Ehe von Herzog Giangaleazzo und von niemand Anderem übergeben sei und übergeben werden würde, und dass sie, ihre Kinder und Nachfolger immer anerkennen sollten, dass die Verbindung zwischen Friedrich und Lucia von diesem Herzog und niemand anderem ausgegangen sei. Die Feindseligkeiten, die Giangaleazzo von einem Schwager seiner Gattin Herzog Stephan von Baiern als Verbündeten der Söhne Bernabò's erfahren hatte, haben diese Bestimmung dictirt.

²⁾ Recension 489 ff.

³⁾ Carl Gross, die Beweistheorie im canonischen Prozess II (1880), 24.

Zeugnis, sie ist nicht vollkommen glaubwürdig. Giangaleazzo wird ihr manches verschwiegen oder anders dargestellt haben, was zwischen ihm und Lucia gesprochen war. Von der Antwort Lucia's war gewiss nur der erste Theil, das Bekenntnis ihrer Liebe zu Heinrich von Derby, ihr wahres Eigenthum, die resignierte Erklärung ihrer Einwilligung dagegen war ihr vom Herzog aufgeredet worden. Vielleicht hat die Herzogin am 11. Mai auch noch nicht Alles, was sie wusste, den erlauchten Zeugen mitgetheilt. Das Ganze war ihr von Giangaleazzo eingelernt, um den Zeugen recht deutlich vor Augen zu führen, was für ein liebevoller Schwager der Herzog sei.

Für diese Annahme von Katharina's voller Unselbständigkeit ¹⁾ finde ich den Beweis in ihrer entschiedenen Unfähigkeit gegenüber den politischen Schwierigkeiten, die nach dem Tode ihres Gatten hervortraten, und in ihrer Unthätigkeit gegenüber der üblen Lage Lucia's, die vier Jahre ihrer besten Jugend in einer Ehe in absentia vertrauern musste. Auch ohne das Bekenntnis seiner Zwangstübing hätte Giangaleazzo, wenn nur die Herzogin ihn energisch dazu veranlasst hätte, wohl eine Lösung jenes unglücklichen Ehebandes durch päpstlichen Gnadenact erwirken können.

Ich ziehe die Folgerungen aus meiner Beurtheilung des vielbesprochenen Notariatsactes. Keineswegs wird durch ihn rechtlich und historisch der Inhalt von Katharina's Erzählung erwiesen. Festgestellt wird allein, dass Lucia auf Befragen der Herzogin in der bekannten Form einwilligte, man möge in Gottes Namen zum Abschluss ihrer Heirath mit dem Landgrafen von Thüringen verschreiten. Ob aber diese Erklärung von Lucia mit freiem Willen gegeben ist oder ob der vom Notar bezeugten Rechts-handlung eine Drohung oder eine der Wirkung nach gleichstehende kategorische Willenserklärung des Herzogs vorangegangen ist, darüber vermag der Notar und die von ihm ausgestellte Urkunde nichts auszusagen, da die Furcht als ein Vorgang des inneren Seelenlebens von Notar und Zeugen nicht vorgenommen werden kann. Das Notariatsinstrument ist in diesem Falle nur Beweis dafür, dass die Handlung vorgenommen wurde, nicht aber über die Beschaffenheit des Willens. Der Wille konnte ein solcher sein, dass die Handlung rechtlich ungiltig war oder angefochten werden konnte. Durch

¹⁾ Romano meint (Recension 491), Katharina habe es immer verstanden, die Pflichten gegen ihren Gemahl mit denen gegen ihre eigenen Verwandten zu versöhnen. Ich weiss den fehlenden Beweis nicht zu ergänzen. Bedeutungsvoll ist doch, dass Agnes Visconti, die Mantuanerin, den Groll, den sie gegen Giangaleazzo hegte, auch auf seine Gattin, ihre Schwester, warf. „Et quod non poterat pati audire nominari dominam Comitissam“. Cibrario, l. c. p. 24.

die Notariatsurkunden vom 24. Februar 1403, Zeugnisurkunden reinster Form, wird erwiesen, dass Lucia unter dem Drucke der Furcht und vielleicht in der Hoffnung auf einen erlösenden Zwischenfall, ihre Zusage gab. Sie erhebt gegen die Heiratsurkunde vom 28. Juni 1399, die eine gültige Entschliessung zu bezeugen scheint, die ‚*exceptio quod metus causa*‘.

Die Wahrhaftigkeit ihrer und der andern eidlichen Aussagen vom 24. Februar 1403 aber wird man so lange festhalten müssen, bis die ‚*exceptio falsi*‘ bewiesen ist, und damit ist der Gemüthszustand Lucia's am Tage ihrer Vermählung festgestellt, denn jener Beweis dürfte nie zu führen sein.

Man wird vielleicht noch fragen, wie kam es, dass Lucia, die vor der Vermählung nur ihren Vertrauten ihre tiefe Abneigung gegen die aufgezwungene Ehe zu verrathen wagte, nach der Vermählung sich nach so vielen Seiten hin mit aller Offenheit aussprach und dadurch eben wohl veranlasste, dass ihre Schwester Anglesia ausersehen wurde, das Band mit dem Hause Wettin zu knüpfen, das von ihr weggeworfen wurde? Mir will Lucia's Verhalten, wenn es auch nicht folgerichtig und nicht logisch ist, doch durchaus erklärlich erscheinen. Vorher hatte das heissblütige Mädchen nur unter dem Schreckbild des herzoglichen Zornes gestanden, der Gedanke daran hatte ihr die klare Besinnung geraubt und sie zum Jawort getrieben, sie sagte sich wohl, dass sie doch nie die Gemahlin des Landgrafen werden würde, sie gab sich vielleicht der Hoffnung hin, ihr Widerstand werde künftig bessere Aussichten haben ¹⁾, aber bis zum 28. Juni hatte sie sich nie klar gemacht, wie sie dann dem Zwange der abgeschlossenen Thatsache entgegen werde? Nach diesem Tage trat das neue Schreckbild, dass man sie übers Jahr nöthigen könne, zum Vollzuge der verhassten Ehe nach Deutschland zu ziehen, vor ihre Seele. Nun erkannte sie ihre Unbesonnenheit, die Tragweite ihres Jawortes und erhob klagend ihre Proteste. Dem Herzog wird sie ihre Weigerung nicht selbst bekannt haben, er mochte durch seine Gattin davon erfahren.

Lucia's Verhalten war leidenschaftlich und unbesonnen, es hätte für sie verhängnisvoll werden, sie hätte ihr ganzes Leben in diesen

¹⁾ In anderem Zusammenhange („Heirathsgeschichte“ 28), um zu zeigen, dass Giangaleazzo ein gewisses Spiel mit Heirathsverhandlungen getrieben habe, wies ich darauf hin, dass der Herzog zwischen Vermählung und Verheirathung seiner Tochter Valentine und seiner Schwägerin Elisabeth jedes Mal mehr als zwei Jahre vergehen liess, obwohl in Elisabeth's Falle ursprünglich eine viel kürzere Frist in Aussicht genommen war. Beide Mal gab die Politik wie zur Vermählung auch zur Verheirathung den Anstoss.

Ehefesseln vertrauern können. War doch Giangaleazzo erst nahezu 51 Jahre alt¹⁾, als er starb.

Unwillkürlich drängt sich der Vergleich auf mit dem unglücklichen Loos der Tochter des Hohenzollern Albrecht Achilles, jener Markgräfin Barbara, die 1476 durch Procuravermählung dem böhmischen König Wladislaw verbunden worden war und in dieser rechtlich gültigen Ehe verharren musste bis zum Jahre 1500, ohne dass sie je den durch die Politik ihr entfremdeten Gatten zu sehen bekommen hat. Ihr stand nicht die Einrede des Zwanges zu, und das engherzige Standesgefühl ihrer Brüder verhinderte, dass sie nach heiss ersehnter Scheidung in der Verbindung mit einem geliebten fränkischen Edelmann Ersatz fand. Erst nach vierundzwanzig Jahren hat das Wort des Papstes sie befreit²⁾.

Aber wenn Lucia heissblütig und unüberlegt handelte, so ist sie sich doch keinen Augenblick untreu geworden. Sie hat nicht mit gleichmüthiger Ergebung in die Ehe mit Landgraf Friedrich gewilligt, sondern hochherzig um ihr Selbstbestimmungsrecht gekämpft und unter einem glücklichen Sterne gesiegt.

3.

Giangaleazzo mochte bald bereuen, als sich Heinrich von Derby auf den englischen Thron geschwungen hatte, dass er der Zukunft dieses englischen Grafen zu wenig vertraut hatte. Da ist denn, wohl im Jahre 1400 oder Anfangs 1401, Gasparino Visconti wieder nach England gesendet worden, um die schon 1398 in Aussicht genommene Verbindung zwischen einem Sohne Giangaleazzo's und einer Tochter Heinrichs zu verabreden, aber Heinrich IV. ist nicht darauf eingegangen, sei es, dass er seine Tochter mit Fürsten aus königlichen Geblüt zu verheiraten vorzog, sei es, dass er Giangaleazzo's Verfahren bei seiner Werbung nicht vergessen konnte. Wenn wir recht unterrichtet sind³⁾, so schlug Heinrich dem Mailänder die Hand seiner

¹⁾ Ueber Giangaleazzo's Geburtsjahr ist viel verhandelt worden, s. Z. Volta, *l'età, l'emancipazione e la patria di Gian Gal. Visconti*, Arch. stor. Lomb. A^o. XVI, 580 ss. Nach den von Volta mitgetheilten Materialien, die sich noch um Einiges vermehren liessen, ist es mir ganz sicher, dass Giangaleazzo am 16. Oct. 1351 in Pavia geboren wurde.

²⁾ Const. Höfler, Barbara, Markgräfin zu Brandenburg. (Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag 1867).

³⁾ Siehe die von Gualdo Priorato gegebene Nachricht oben S. 82 Giangaleazzo's ältester Sohn Giammaria war am 7. Sept. 1388 geboren (Giulini, Contin. II, 473) Heinrichs IV. älteste Tochte Blanca wird von ihm am 1. Dec. 1401 als „aetatis quatuordecim annorum existens“ bezeichnet, Rymer, foedera VIII, 232.

dreizehnjährigen Tochter ab, weil die Kinder noch zu klein seien, aber was wollte dieser Grund in einer Zeit, da man noch vor der Geburt der Kinder für sie Eheverträge schloss, besagen? Ungefähr um die Zeit, da Gasparino von England zurückgekehrt sein wird, im Februar 1401 nahm Heinrich IV. die Werbung um die Hand Blanca's, die Giangaleazzo's geschworener Feind König Ruprecht für seinen allerdings dreiundzwanzigjährigen Sohn an ihn richtete, ohne Zaudern an. Noch ehe die Heirat am 6. Juli 1402 vollzogen war, wurden die Beziehungen der beiden Könige, die in so ähnlicher Weise durch Entthronung der rechtmässigen Herrscher emporgestiegen waren, so innige, dass Heinrich dem deutschen Könige, der im Herbst 1401 vor Giangaleazzo hatte schmähhlich zurückweichen müssen, im Frühjahr 1402 für einen zweiten Feldzug eine Hilfstruppe von 2000 Arkebusieren nach Italien schickte, nach brieflicher Nachricht eines Italieners ihm sogar viel mehr, 4000 Lanzen und 4000 Arkebusieren, angeboten hatte. Jene 2000 Arkebusiere, die Ruprecht nur auf Kosten Heinrichs haben wollte, wurden dann vorzeitig abgeschickt, ehe Ruprechts Pläne für den Sommer 1402 feststanden. Ruprecht hatte aus Rücksicht auf Frankreich eine gewisse Abneigung gegen ein festes Bündniss mit England. Er hatte dem französischen König das Versprechen angeboten, sich nicht mit England gegen Frankreich zu verbünden, wenn Karl VI. wiederum verspreche, dem Mailänder keine Hilfe zu gewähren. Die gegnerischen Parteien am französischen Hofe stritten für und wider ein Bündnis Frankreichs mit Mailand. Schon warb Giangaleazzo wieder um eine französische Königstochter für seinen ältesten Sohn¹⁾. Wenn Heinrich IV. die Bekämpfung des Mailänders durch ein englisches Hilfsherr unterstützte, musste es Ludwig von Orléans gelingen, Frankreichs Eintreten für den Herzog von Mailand, seinen Schwiegervater, gegen den deutschen und englischen König durchzusetzen. Dann war Ruprecht zum festen Bündniss mit England gedrängt und zugleich Frankreichs Kräfte in Italien in Anspruch genommen. So durchschlagend waren die Vortheile dieser Berechnung, dass wir nicht

¹⁾ Wylie, history of England under Henry IV vol. I (1884) 166 und 203 hat in den hier erörterten Fragen einige erhebliche Irrthümer. Auch lag ihm noch nicht der 5. Band der „deutschen Reichsakten herausg. v. J. Weizsäcker“ (1885) vor, s. daselbst S. 12 ff. nr. 116, nr. 157 § 7, nr. 161—63. A. Winkelmann, der Romzug Ruprechts von der Pfalz S. 102 ff. und 117. Jarry, la vie politique de Louis de France, duc d'Orléans (Paris 1889), 252—273. Die oben erwähnte briefliche Nachricht von Franz von Padua (Reichstagsakten 116) ist wohl mit Unrecht von Weizsäcker und Winkelmann als übertrieben bezweifelt worden.

nöthig haben, den Grund von Heinrichs allzu eifriger Hilfsbereitschaft in einer aus seiner früheren Werbung um Lucia herrührenden Verstimmung gegen Giangaleazzo zu suchen. Indessen die Absichten Heinrichs wurden, insoweit der Kampf um Mailand dabei mitspielte, durchkreuzt durch Ruprechts Entschluss, seinen kläglichen italienischen Unternehmungen im Frühjahr 1402 mit einer schnellen Rückkehr nach Deutschland ein Ende zu machen.

Ein anderer ungefähr in diese Zeit fallender Nachklang der früheren Beziehungen Heinrichs zum Mailänder Hof war freundlicherer und harmloserer Natur. Als ihn das Glück so hoch gehoben hatte, hat eine Schwester Lucia's, jene Elisabeth, die sich 1396 mit Herzog Ernst von Baiern vermählt hatte, in treuer Erinnerung seines Besuches in Mailand einen Angriff auf Heinrichs Witwerstand unternommen. Sie schickte im November 1400 ein reizend naives Schreiben ¹⁾ an ihn, in dem sie ihm, recht eigentlich mit der Thür ins Haus fallend, eine Nichte, eine Tochter ihrer Schwester Magdalena und des verstorbenen Herzog Friedrich von Baiern, zur Gemahlin für sich oder auch für einen seiner Söhne anbot. Ihre Schönheit und Lieblichkeit, ihre körperliche und geistige Anmuth schildert sie mit beredten Worten, gross ist die Zahl der Fürsten, die schon um sie geworben haben, aber die Schreiberin weiss Niemand auf der ganzen Welt, mit dem sie die liebe Nichte lieber verbunden sehen möchte, als mit König Heinrich. Leider ist in dem Briefe der Name der Nichte nicht genannt. Der englische Forscher, der den Brief aus dem Original im Britischen Museum mittheilte, dachte an die ältere Tochter Herzog Friedrichs, Magdalene, die, wenig genannt, nachmals eine keineswegs glänzende Verbindung mit dem Grafen Meinhard von Görz eingieng. Er sah ab von der jüngeren, als „Schön-Else“ gefeierten, weil sie eben im Jahre 1400 sich mit Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg verheirathet habe. Aber diese Voraussetzung ist nicht richtig. Die Hochzeit, durch die „Schön-Else“ die Stammutter der Hohenzollern wurde, ist erst am 18. September 1401 erfolgt ²⁾. Von weiter zurückliegenden Heiratsverhandlungen ist nichts bekannt. Sonach werden wir eben an Schön-Else, die der brieflichen Schilderung ihrer Tante sicherer entsprochen hat, denken dürfen. — Dass König Heinrich auf den wohlgemeinten

¹⁾ Dat. 24. Nov. 1400 Wasserburg. *Archaeological Journal* XII (London 1855) p. 377. Wylie II, 40 verweist auf diesen Brief ohne aber an den Angaben des Herausgebers Anstoss zu nehmen.

²⁾ Riedel, *Geschichte des preussischen Königshauses* (Berlin 1861) I, 409. Dasselbst II, 573 und 595 Schilderung Elisabeths nach dem gleichzeitigen Portrait auf der Flügelthüre eines Altarschreins in der Kirche zu Kadolzburg.

Vorschlag nicht eingieng, hatte ohne Zweifel seinen Grund in den Beziehungen, die ihn schon damals mit der Herzogin-Witwe von Bretagne, seiner späteren Gemahlin, verbanden¹⁾.

Die Ueberlieferung und nach ihr Shakespeares Dichtung lässt König Heinrich auf dem Sterbelager schmerzliches Bedauern darüber äussern, dass er nicht habe auf einem Kreuzzuge in das gelobte Land das Unrecht sühnen können, durch das er sich auf den Thron geschwungen hatte. Von ähnlichen weichen Empfindungen möchten wir uns Heinrich beeinflusst denken, wenn wir ihn im Jahre 1406 bemüht finden, der einst von ihm umworbenen Lucia Visconti, die am Ende noch hätte die seine werden können, wenn er ihr trotz der widrigen Umstände die Treue bewahrt hätte, aus dem Königreich England einen anderen Freier zu erwählen.

Was ich früher vermuthete, dass König Heinrich selbst der Heirathsvermittler zwischen Lucia Visconti und Graf Edmund von Kent gewesen sei, wird durch die mir inzwischen bekannt gewordenen Urkunden vollinhaltlich bestätigt.

Es war Ende des Jahres 1405 oder Anfang 1406, als ein Schreiben König Heinrichs an Lucia in Mailand einlief²⁾: Dank der herzlichen Neigung, die er für sie eingedenk ihrer vortrefflichen Eigenschaften vor Alters gehegt habe und noch hege, habe er den Wunsch, dass sie innerhalb seines Königreichs das Glück der Verheirathung genieße.

¹⁾ Wylie, history of England under Henry IV. I, 260.

²⁾ König Heinrich schrieb am 18. Mai 1406 an Herzog Gian Maria von Mailand: „Dilectioni vestrae cupimus innotesci, qualiter ob affectionis intimae puritatem, quam erga personam ingenuae nobilis et praeclarae dominae Luciae de Vicecomitibus, amitae vestrae, nostraeque praedilectae, praesertim virtutum suarum intuitu gessimus antiquitus et gerimus in praesenti, desiderantes intra regnum nostrum foederis matrimonialis felicitate laetari, super quo sibi scripsimus alias nostrae continentiam voluntatis, unde finaliter tale responsum accepimus ab eadem, quod in ea parte libenter adquiescerit votis nostris mallens (ut asseruit) iuxta ordinationem nostram in regno nostro desponsari, quam alibi, confisa de nobis, quod non nisi de re digna et quae statui suo convenit, provisionem facere curaremus eidem. Nos itaque (cupientes hoc ipsum, quod in mente fervido zelo concepimus, effectum mancipare) rescripsimus eidem consanguineae nostrae, quod ambassiatam et praecipue domicellum nostrum Thomam de la Crois, merito nobis carum, ad vestram et ipsius consanguineae nostrae praesentiam destinare vellemus. Itaque circa festum paschae proximo futurum vel in continenti post, personaliter esset ibi sufficienti mandato munitus ad tractandum, ac etiam, si oporteat, concludendum super quodam honorabili conjugio, tractando cum illa, quod revera tenemus afferre utriusque partibus immensum commodum et honorem, prout Deo volente rei exitus demonstrabit“.

Lucia aber antwortete ihm, dass sie in dieser Sache gern seinen Wünschen entsprechen würde, da sie lieber nach seiner Anordnung in seinem Reiche verheirathet werden wolle, als anderwärts. Habe sie doch das Vertrauen zu ihm, dass er nur in würdiger und ihrem Stande geziemender Weise für sie sorgen werde! Nachdem Lucia so die Fürsorge ihres früheren Bewerbers angenommen hatte, schrieb ihr König Heinrich, dass er zu Ostern (1406) eine Gesandtschaft und besonders seinen lieben Knappen Thomas de la Crois, einen geborenen Mailänder ¹⁾, an sie schicken werde zur Verhandlung und zum Abschluss eines Heirathsvertrages. Und er hielt Wort! Was wir eben erzählten, berichtet der König zu Eingang eines Briefes vom 18. März 1406 an Herzog Gianmaria von Mailand, den Neffen Lucia's, der als Haupt der Familie und des Staates die Angelegenheit nach den Wünschen des Königs fördern sollte. Des Königs Knappe Thomas de la Crois erhielt am nächsten Tage Vollmacht von Graf Edmund von Kent zur Verhandlung mit dem Herzoge und Lucia. Zwei Monate später, am 25. Mai ²⁾, finden wir Thomas wieder im herzoglichen Palaste zu Mailand beim feierlichen Abschlusse des Verlöbnisses. Der Herzog vertrat Lucia, die dem Acte beiwohnte. Er versprach dafür zu sorgen, dass Lucia sich stillschweigend und zufrieden zur Vollziehung der Ehe stellen werde — wir werden an ihre Weigerung gegenüber dem Wettiner erinnert — Graf Edmund sollte sie vor dem kommenden ersten December in seine Heimat holen. Bis an das Meer, nach Dortrecht, Middelburg oder Calais, sollte der Herzog seine Tante auf seine Kosten geleiten lassen, nachdem die Ehe durch Stellvertretung abgeschlossen sei, er versprach dem Grafen 70.000 Gulden in einer Anzahl Jahresraten, die sich auf sieben bis acht Jahren vertheilt haben würden, als Mitgift Lucia's zu zahlen ³⁾. Für die Einhaltung dieser

¹⁾ In dem Heirathsvertrag heisst er: „egregius et nobilis armiger et domicellus Thomas de la Crois alias de la Cruce, natus quondam egregii viri domini Francisci civitatis (1 civis?) Mediolani (Mediolanensis?)“. Rymer X, 139. Es liegt nahe, diesen Franciscus zu identificieren mit dem Ritter Franz, den nach Froissart XVI, 95 Heinrich von Derby 1399 zur Auswahl einer Rüstung für seinen Zweikampf nach Mailand geschickt hat.

²⁾ Rymer X, 139. Der Heirathsvertrag trägt im Druck das Datum „die Martis vicesimo quinto mensis Martii“. Am 25. März konnte der Bevollmächtigte Edmunds natürlich noch nicht in Mailand sein. Ich verbessere „Martii“ in „Maii“, damit stimmt die Wochentagsbezeichnung, auch bei der im Text der Urkunde angeführten Urkunde der Stadt Mailand von Sonnabend dem 22. (März, corr. :) Mai. Wylie II. 40 not. 2 citirt den Heirathsvertrag, ohne die chronologische Unmöglichkeit, dass er am 25. März geschlossen sei, zu bemerken.

³⁾ Nach Vollziehung der Ehe 12000 Gulden, ein Jahr später 8285 und ebensoviel am Schlusse jedes folgenden Jahres bis zur Abzahlung.

Zahlungspflichten verbürgte sich neben dem Herzog auch die Stadt Mailand mit Verpfändung ihrer Güter und Einkommen durch Urkunde vom 22. Mai 1406, während andererseits Lucia für die Sicherstellung ihrer Mitgift seitens ihres künftigen Gemahl Versprechungen empfing.

Der Vertrag blieb, wie wir sehen werden, in so manchen Beziehungen unerfüllt. Schon die für die Ueberführung Lucia's nach England vereinbarte Frist wurde nicht eingehalten. Erst im Juli 1407¹⁾ ist die Heirath in London vollzogen worden. König Heinrich hatte vom deutschen König Ruprecht Geleitsbriefe erbeten²⁾ für Lucia, „seine aufrichtig geliebte Verwandte, die sich rüset, zur Vollziehung ihrer mit Graf Edmund von Kent geschlossenen Ehe nach England zu kommen“ und für ihr Gefolge. Lucia wird auf dem Rhein an die holländische Meeresküste gelangt sein. Zu London in der herrlichen Kirche St. Mary Overy in Southwark wurde das Paar getraut, der König war gegenwärtig, wie er auch die junge Frau zu den nachfolgenden Festlichkeiten nach dem Hause des Bischofs von Winchester geleitete³⁾.

Lucias Gatte wurde früher⁴⁾ von mir als ein jugendlich tapferer Kriegermann geschildert, der während der wenigen ihm vergönnten Jahre öffentlichen Hervortretens (1405—8) sich treu in des Königs Dienst stellte, inmitten aller Verschwörungen englischer Barone gegen den durch eine Revolution erhobenen Herscher. Ich bin jetzt in der Lage, das Bild von Edmunds Persönlichkeit mit schärferen Linien zu zeichnen, die äusseren Bedingungen seiner Ehe mit Lucia Visconti liegen nun klar vor uns, aber ob die Beweggründe seiner Handlungsweise gegen die beiden Frauen, die er in seine Kreise zog, hoch oder niedrig zu schätzen seien, ob sie gemein oder edel waren, ob er selbst

¹⁾ Nach Gregory's Chronicle of London (Camden Society, new series no 17). 104 am 14. Juli. Eine andere Quelle, a chronicle of London from 1089 to 1483 (ed. by N. H. Nicholas, London 1827), 90 hat in einer Handschrift den 17., in einer anderen den 24. Juli. Beide Chroniken und auch die Continuatio Elogii historiar. (Rer. Brit. m. a. SS.) 410, haben das Jahr 1407. Ich war durch die „Heirathsgeschichte“ 38 Anm. 62, angeführten anderen Quellen auf das falsche, nach den Urkunden unmögliche Datum 24. Januar 1406 geführt worden.

²⁾ Heinrichs Brief ohne Datum steht im Anhang zu Th. Bekynton, official correspondence II (Rer. Brit. m. a. SS.), 372.

³⁾ An english chronicle of the reigns of Rich. II, Henry IV—VI. (ed by Davies, Camden Society 1856), 34 und 179. Wylie II, 40.

⁴⁾ Heirathsgeschichte, 37 ff. Ich führte dort insbesondere einen Bericht der Annales Heinrici IV. reg. Angl. ed. Riley (Rer. Brit. SS. 1866), 401 über den Angriff auf die Citadelle von Sluys im Mai 1405 an. Er kann die Tapferkeit und Festigkeit des jugendlichen Grafen, der mit zwei schweren Wunden auf der Brust im Kampfe aushielt, nicht genug loben. Siehe auch Wylie II, 103.

oder ein ungünstiges Geschick die Widerwärtigkeiten verschuldete, denen beide verfielen, das werden die Leser dieser Abhandlung vielleicht verschieden beurtheilen.

Graf Edmund von Kent war noch sehr jung, als er um Lucia warb, nach unseren Vorstellungen viel zu jung für sie, da er zur Zeit, als Lucia schon jene kindliche Ehe mit Ludwig von Anjou schloss, nur eben zur Welt gekommen war. Er ist am 6. Januar 1384 geboren ¹⁾, Lucia war wohl fünf bis sechs Jahre älter. Als Edmunds Bruder Thomas im Aufruhr gegen König Heinrich im Januar 1400 umgekommen war, wurde er des Königs Mündel und übernahm erst im Januar 1405 seine Besitzungen selbst ²⁾. Eben in den ersten Monaten dieses Jahres aber trat eine schwere Entscheidung an ihn heran.

Er hatte, so jung er war, bereits in ungesetzlicher Ehe gelebt ³⁾ mit einer Dame aus königlichem Geblüt, mit Konstanze, Tochter von Heinrichs IV. Oheim Edmund von York. Konstanze war Witwe des Lord Thomas Spenser, der fast gleichzeitig und ungefähr auf dieselbe Weise wie Thomas von Kent als Verschwörer durch das königstreue Bürgerthum seinen Kopf verloren hatte. Lady Konstanze Spenser blieb in den Bahnen ihres ersten Gatten, sie war im Februar 1405 in hervorragender Weise betheiligte an einer Verschwörung gegen Heinrich IV., aber sie war dabei nicht glücklich, sondern gerieth alsbald in die Gewalt und Haft des Königs. Wohl hätte es nahe gelegen, dass Edmund von Kent die Gesinnungen getheilt hätte, für die sein Bruder sich verblutet hatte, die Konstanze zu gefährlichem Thun verführten. Ihrem Concubinat war eine Tochter entsprossen, die mit dem Makel unehelicher Geburt durchs Leben gehen musste, wenn Edmund Konstanze nicht zu seiner Frau machte. Er hat anders entschieden, und wer möchte sagen, welche Gründe ihn bestimmten, ihr und ihrer Tochter den Rücken zu kehren, sich ganz dem Dienste des Königs zu widmen und aus seiner Hand eine Gattin zu empfangen, deren treuer Ergebenheit Heinrich IV. sich versichert halten durfte. Formell war Edmund berechtigt zu heiraten, wen er wollte, der König

¹⁾ So theilt mir Wylie mit unter Bezugnahme auf J. G. Doyle *official baronage of England* (London 1886) vol. II, 278.

²⁾ Wylie II, 39. Auch mit Hilfe der Bibliotheken von Berlin und Göttingen konnte ich nicht alles von Wylie benutzte Material, aber doch das meiste und wohl alles Wichtige selbst benutzen.

³⁾ Quelle ist das Protokoll der Verhandlung vor dem Unterhaus über den vorgeblichen Legitimitätsanspruch von Eleanor, der Tochter aus dieser ungesetzlichen Ehe. Es steht in den Parlamentsakten des Jahres 1431. *Rotuli Parliamentorum ut et petitiones et placita in parlamento etc.* London 1767 ss. IV, 375 und in den *Statutes of the Realm* II (1816) 269 ss.

hatte ihm durch besondere Vergünstigung diese Freiheit gewährt — am 5. Januar 1405 ¹⁾, d. h. Wochen vor der Entdeckung jener Verschwörung, und vielleicht hätte der König Lady Spenser, die seit dem Februar 1405 ihr Leben in strenger Bewachung hat vertrauern müssen, begnadigt, wenn Edmund an ihr festgehalten hätte. Aber Edmund mochte sich dem Könige, der nach dem Tode seines rebellischen Bruders wohl dessen Besitzungen hätte an sich reissen können, zu Dank verpflichtet fühlen und grössere Gunst von ihm erwarten, wenn er sich ganz aus der Verbindung mit Konstanze losmachte. Wir werden seine Entschliessung menschlich begreiflich finden, und doch jener Frau und Tochter unsere Sympathien widmen ²⁾, wir werden

¹⁾ Wylie II, 39 not. 7.

²⁾ Die Verwandten Edmunds, die durch Eleanors Anspruch auf Legitimität in ihrem Erbe bedroht waren, sagten 1431 aus: „That the said Alianour, Wife to the said James, is Bastard, and never was any Marriage made, had nor solemnized betwixt the said Edmond and [Constance], but the said Edmond by the Ordinance, Will and Agreement of King Henry the Fourth, Grandfather to our Lord the King, that now is, after great, notable, and long Ambassage had and sent to the Duke of Millain, for a Marriage to be had betwixt the said Edmond and Luce, Sister (?) to the said Duke of Millain, did take to Wife, and openly and solemnly married the said Luce at London, the said [Constance] then living, and being there present, not claiming the said Edmond to her Husband, nor any Dower of his Lands after his decease; which marriage betwixt the said Edmond and Luce so had and solemnized continued without any Interruption of the said [Constance] or of any other, during the Life of the said Edmond as divers Lords and other credible and notable Persons of the said Realm do well remember; and how after the Decease of the said Edmond the said Luce was endowed of his Lands as his lawful Wife, continuig thereof her Estate peaceably all her Life“. Die Erben Edmunds bitten gegenüber den erdichteten Aussagen Eleanors um Feststellung der Thatsache, ob Eleanor ein Bastard sei oder nicht? Die Bitte wird gewährt. Ich gebe den Text nach den Statutes of the Realm (II, 269 ss.), weil deren Version leichter verständlich ist, als die der Rot Parl. — Wylie II, 40 schliesst aus dem Vorstehenden, dass Konstanze der Trauung Edmunds und Lucia's beiwohnte, aber sollte sie wirklich für diese Feier ihre strenge Haft zu Kenilworth (Wylie II, 49) verlassen haben? — Vor Drucklegung dieser Abhandlung wurde mir ein von Wylie angeführter historischer Roman zugänglich, dessen Heldin Lady Konstanze Spenser ist. Die Verfasserin († 1893) von „White Rose of Langley“ (o. J. London, Shaw and Co.), Emily Sarah Holt, kannte zum Theil die von mir benützten Quellen. In einem historischen Anhang (S. 315—44) hat sie kurze Biographien der Hauptpersonen ihres Romanes, auch Lucia's (S. 336), gegeben. Sie hält Lady Konstanze für eine Lollardin und für die rechtmässige Gemahlin Edmunds; sie sei von ihrem Gatten getrennt worden durch die Intriguen der Kirche und des Königs, und obwohl die Fehler und Lücken ihres Materials zu gross sind, als dass ich ihre Aufstellungen zu erörtern brauchte, so gebe ich doch zu, dass durch einen Befehl des Königs sich gut die Anwesenheit Konstanzens bei dem Vermählungsact Edmunds und Lucia's erklären würde.

bedauern, dass König Heinrich die scheinbar so gutherzige Fürsorge für Lucia's Verheirathung mit der politischen Berechnung verbunden hat, durch Lucia den Grafen von Kent an sich zu fesseln. Es wird keinem Zweifel unterliegen, mag auch die Anschauung von heute strenger sein, als die von damals: Graf Edmund war Lucia's nicht im vollen Sinne würdig, er hat sich in den ehelichen Fragen derselben jugendlichen Leichtherzigkeit schuldig gemacht, die ihn im Kampfe veranlasste, sein Leben tollkühn den Feinden preiszugeben, und König Heinrich hat das Vertrauen, das sie in ihn setzte, als sie ihm die Wahl ihres Gatten überliess, nicht voll gerechtfertigt.

Vielleicht aber spielte in König Heinrichs Bemühungen, Graf Edmund die Hand Lucia's zu verschaffen, noch ein anderes Motiv mit, das ebenso wenig romantischer Natur war. Als einst König Wenzel die Verbindung Lucia's mit Landgraf Friedrich von Thüringen anregte, hatte er den Wunsch, den Wettiner für den Verlust einer luxemburgischen Braut mit reicher Mitgift durch eine andere mit dem gleichen Vorzug zu entschädigen. Nun, das Geld, die Mitgift von 70,000 Gulden (5000 weniger als Landgraf Friedrich hatte erhalten sollen) hat auch bei Edmunds Werbung und Heinrichs IV. Vermittelung eine bedeutsame Rolle gespielt. Die vielen Aufstände, die Heinrich zu bekämpfen hatte, erschöpften seine Finanzen, und das Parlament, das unter Heinrich eine grössere Macht als je vorher erlangte, war überaus zach in Geldbewilligungen. Da hat nun, so scheint es, Heinrich an die Opferwilligkeit seiner Freunde grosse Anforderungen gestellt. Wir erfahren es aus einer späteren Zuschrift Lucia's an das Parlament ¹⁾, die gewiss auf Glaubwürdigkeit allen Anspruch hat, dass Graf Edmund im Dienste des Königs bedeutenden Geldaufwand gemacht hat — über seine Kräfte hinaus. Insbesondere auf drei kostspielige Leistungen Edmunds weist die verwitwete Lucia hin, auf die Aushebung von Mannschaften für den König zur Zeit der wilden, blutigen Schlacht bei Shrewsbury (1403), auf die Rüstungen und die Meerfahrten, die er (im Frühjahr 1405) mit des Königs zweitem Sohne Thomas von Clarence gegen die Citalde des Herzogs von Burgund zu Sluys in Flandern unternahm ²⁾, und endlich auf das Turnier zu Smiethfeld bei London (15. Sept. 1406) ³⁾, wo Edmund unter des Königs Augen die Ehre der englischen Waffen gegen einen Schotten, den Grafen von Mar, siegreich vertrat. Aus anderen Quellen erfahren wir ⁴⁾, dass, ehe Edmund, den des Königs

¹⁾ Rotuli Parliamentor. IV, 143 s. a. 1421.

²⁾ Wylie II, 100 ss., vergl. oben S. 114 not. 4.

³⁾ Wylie II, 461.

⁴⁾ Wylie III, 103. Auf Grund einer chronikalischen Quelle hatte ich, Heiraths-

Gunst im Mai 1407 zum Admiral erhoben hatte, im Juni 1408 seine letzte Ausfahrt mit einer englischen Flotte machte — hinüber nach der bretagne'schen Küste — er das mannigfaltigste Tafelgeräth, Löffel, Gabeln, Becher, Teller verpfänden musste, um Geld zusammen zu bringen. So unterliegt es keinem Zweifel, dass die Leistungen Edmunds für Heer und Flotte des Königs die Ursache der schweren Schuldenlast gewesen sind, die er sterbend hinterlassen hat. Seine Ansprüche an des Königs Casse hatte er nicht realisieren können, da Heinrich IV. selbst nichts hatte. Gerade zu Anfang des Jahres 1406 ¹⁾, ist der König mehr als je in Geldklemme gewesen, also in eben der Zeit, in welcher die Verhandlungen mit dem mailändischen Hofe über die Verheirathung Lucia's schwebten. Da wird man es kaum in Abrede stellen dürfen, dass Heinrichs Interesse, Lucia einen Mann zu schaffen, ganz wesentlich von dem Wunsche beeinflusst wurde, diesem Manne Geld zu schaffen. War doch die Werbung um Lucia's Hand auch wieder eine kostspielige Sache — noch nach fünf und zwanzig Jahren sprachen die Verwandten Edmunds in der erwähnten Bittschrift an das Parlament von der „grossen ansehnlichen und langen Gesandtschaft, die Graf Edmund zu dem Herzog von Mailand geschickt habe.“ Also der romantische Schimmer, mit dem Lucia's englische Heirath verbunden schien, verschwindet in dem Lichte eines reicheren Materials.

Ungerecht würde es sein, für die Widerwärtigkeiten, die über Lucia hereinbrachen, als ihr Gatte nach vierzehntonatlicher Ehe schwer verschuldet starb, ihn selbst und den König in vollem Masse verantwortlich zu machen. Wer hatte den frühen Tod des Grafen ahnen können? So wenig hatte der drei und zwanzigjährige Gatte daran gedacht, schon aus dem Leben scheiden zu müssen, dass er nicht einmal ein Testament hinterliess ²⁾. Aber trotz dieser Verschuldung wäre Lucia noch in keine schlimme Lage gekommen, wenn nur ihr Neffe, Herzog Gianmaria von Mailand die in dem Heirathsvertrage eingegangenen pecuniären Verpflichtungen eingehalten hätte. Aber sieben Jahre nach Lucia's Verheirathung war überhaupt noch keine Zahlung aus Mailand erfolgt ³⁾. War doch der Staat Giangaleazzos unter seinem Sohne Gianmaria in schweren Niedergang, die Verwaltung der Finanzen in völlige Unordnung gerathen.

geschichte*, 38, irrthümlich angegeben, dass Edmund 1408 Admiral geworden sei, siehe dagegen Wylie III, 103, not 3.

¹⁾ Dictionary of nat. biography 26, 40.

²⁾ „qui murrust intestat“ heisst es in der Bittschrift an König Heinrich V. vom Jahre 1414. Rymer, foedera IX, 121, auch Rot. Parl. IV. 29.

³⁾ „nientemeins du dite somme ascune paiement n'est unquore fait a grande perill de l'alme du dit n'adgaires Count“. Ebenda.

Jugendliche Sorglosigkeit hatte Edmunds Tod herbeigeführt. Eine Londoner Chronik ¹⁾ sagt geradezu, dass er durch eigene Thorheit umkam, weil er während der Belagerung der bretagne'schen Burg Bréhat einmal ohne Helm einherritt und so durch ein aus der Burg geseendetes Wurfgeschoss einer Schleudermaschine tödtlich am Kopf verletzt wurde. Es entspricht dem, was wir von der Heldenhaftigkeit des Verwundeten aus dem Feldzuge des Jahres 1405 hörten, wenn Thomas Walsingham ²⁾ berichtet, dass Edmund erst noch die Burg nahm und völlig zerstörte, ehe er den Schmerzen seiner Wunde über sich Gewalt gab.

Vor seinem Lebensende war er offenbar bemüht, für die Verwaltung seines Nachlasses Sorge zu tragen ³⁾ Aber die grosse Schuldenlast, die auf seinen Besitzungen ruhte, überstieg deren Wert so sehr, dass Niemand die Verwaltung des verschuldeten Nachlasses antreten mochte. Die Einzelheiten, die über die Geschichte seines Nachlasses aus den Urkunden festgestellt werden könnten, sind für uns von geringem Interesse, wir erkennen, dass Lucia sich weislich hütete ⁴⁾, die Erbschaft ihres Mannes anzutreten, dass ihr aber vom König, der sie schon bei Lebzeiten Edmunds naturalisiert hatte ⁵⁾, einige Liegenschaften ihres Gatten unter Zustimmung seiner Verwandten, insbesondere seiner fünf Schwestern, als Entgelt ihrer Mitgift, deren Höhe doch gewiss nicht erreicht wurde, bald nach Edmunds Tode zugewiesen wurden ⁶⁾. Dazu erwarb sie andere Güter desselben zu ihrem reellen Werte, nachdem der von ihrem sterbenden Gemahl eingesetzte Verwalter Johann Bache gestorben war ⁷⁾. In ihrem eigenen und im Interesse verschiedener Gläubiger Edmunds, englischer Lords, richtete dann Lucia mit diesen zusammen 1414 an König Heinrich V. das

¹⁾ A chronicle of London from 1089 to 1483 (ed. by N. H. Nicholas London 1827) 91: „Also this yere the earle of Kent was slayn, thourgh his owne folye, at Bryak in Bretagne, for he rood withoughte basnet, and was marked with a quarell (= quadrellus v. Ducange). Wylie III, 104.

²⁾ Historia Anglicana ed. Riley (Rer. Brit. SS. 1864) II, 279. Ypodigma Neustriac ed Riley (Rer. Brit. SS. 1876) II, 425.

³⁾ Rymer IX, 121. E. S. Holt S. 335 erzählt, ich weiss nicht, nach welcher Quelle, dass Edmund am 10. September verwundet wurde und nach fünftägigem Leiden starb. Den 15. September als Todestag giebt auch Dugdale, the baronage of England (London 1676) II, 77 an.

⁴⁾ Rotuli Parliamentor. IV, 143.

⁵⁾ Am 4. Mai 1408 Rymer VIII, 526.

⁶⁾ Am 1. December 1408 Rymer VIII, 561.

⁷⁾ Rotuli Parliamentor. IV, 143.

Gesuch, ernstliche Massregeln zur Einforderung der Mailänder Schuldsumme zu ergreifen. Sie beklagten sich über die Illoyalität des Herzogs und der Stadt Mailand und schlugen vor, auf Mailänder Waren, die zu Lande nach Venedig gebracht oder zu Schiff über das Meer geführt würden, kraft des Repressalienrechtes Beschlag zu legen, und der König versprach zu thun, was sich vernünftiger Weise thun lasse ¹⁾.

Ob auf diesem oder einem anderen Wege muss dahingestellt bleiben, jedenfalls wurde in den nächsten sieben Jahren mit Erfolg die schuldige Summe zum grössten Theile, bis auf 13000 Mark, eingefordert, und auch die Zahlung des Restes schien mit Sicherheit zu erwarten. Nun aber, da sich die pecuniäre Lage von Edmunds Witwe gehoben hatte, wurde sie von den noch unbefriedigten Gläubigern ihres Mannes vielfältig bestürmt und mit Processen nach gemeinem Rechte und vor dem Conseil des Königs belästigt, ja selbst im Parlament wurde gegen sie Beschwerde erhoben, es wurden Angaben gemacht, die Lucia zu schwerem Nachtheil reichen mussten, und es drohte ihr mit Wahrscheinlichkeit der Ruin, wenn ihr nicht Hilfe wurde ²⁾. Unser Material ist nicht ausreichend, um mit Sicherheit feststellen zu können, welche von beiden Parteien das Recht auf ihrer Seite gehabt habe. Wir wissen nicht, inwieweit die Güterverleihung König Heinrichs an Lucia vom 1. December 1408 dem Werte ihrer Mitgift entsprochen hat. Wir wissen auch nicht, in welcher Weise die von Mailand einlaufenden Zahlungen verwendet wurden, Wahrscheinlich lag das Recht in der Mitte, und dem entsprach dann der Vergleich, den das Unterhaus befürwortete, den König und Parlament rechtskräftig machten. Gräfin Lucia übertrug ihren Anspruch und das Klagerecht auf 6000 Mark von den ihr noch seitens des Herzogs von Mailand geschuldeten 13000 Mark an einige mit Namen genannte Gläubiger ihres Mannes, weltliche und geistliche Herren, sie erlangte damit, dass der König sie für die Zukunft gegen alle aus den Schulden ihres Mannes hervorgegangenen Ansprüche ein für alle Mal unangreifbar hinstellte.

Drei Jahre nach glücklicher Erledigung dieser peinlichen Sache ist Lucia am 14. April 1424 gestorben ³⁾.

¹⁾ Rymer IX, 121 und Rot. Parl. IV, 29.

²⁾ Rot. Parl. IV, 143.

³⁾ Rot. Parl. IV, 144.

⁴⁾ Rymer X, 316. Die Urkunde beschäftigt sich in Lehnssachen mit Lucia's Nachlass. Danach ist Romano's und meine frühere Angabe: 4. April 1424, beruhend auf Dugdale l. c., zu berichtigen.

Ein Chronist des 16. Jahrhunderts, Eduard Hall ¹⁾, erzählt eine unterhaltsam aufgeputzte Geschichte, dass Lucia nach dem Tode Graf Edmunds auf den Wunsch Heinrichs IV. dessen Bastardbruder, den Grafen von Dorset, heirathen sollte, aber an dem alten hässlichen Manne keinen Gefallen fand und statt dessen eine Liebesheirath mit dem hübschen jungen Esquire Henry Mortimer eingieng. Der König sei darüber erzürnt gewesen ²⁾, und habe ihr eine Geldbusse auferlegt, sein Nachfolger Heinrich V. aber habe sie erlassen, habe ihren Gemahl zum Ritter gemacht und ihn zu hohen Aemtern in England und der Normandie befördert. Auch eine Tochter aus dieser Ehe, deren Gatten und Nachkommenschaft nennt uns der redselige Chronist. Aber das Ganze beruht ganz sicherlich auf einer grossen Verwechslung, da Lucia in den nach dem Tode ihres Gatten ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1408, 1409, 1414, 1421, 1424 und 1431 nie anders als Gräfin von Kent und Gattin des weiland Grafen Edmund von Kent bezeichnet wird ³⁾, und bei ihrem Tode als ihr Erbe ihr Bruder Galeotto ⁴⁾ Visconti erscheint. Einen grossen Irrthum dürfen wir dem so viel später schreibenden Chronisten um so eher zutrauen, als er auch über die Verheirathung Lucia's mit Edmund allerlei unbedingte falsche Einzelheiten beibringt.

¹⁾ Hall's Chronicle containing the history of England (Henry IV. — Henry VIII.) ed. London 1809 p. 40. Wylie machte mich auf diese Nachricht aufmerksam.

²⁾ Aber nicht nur im December 1408 sondern auch im Frühjahr 1409 erwies sich ihr der König gnädig. Am 28. März 1409 gewährte er ihr die Gunst, alljährlich vier Fässer Wein aus der Gascogne durch den Hofmundschenk zu empfangen, Rymer X, 315, mit den Bestätigungen Heinrichs V. und Heinrich VI.

³⁾ Dieses Argument ist durchschlagend. Ein englischer Forscher, Kenner dieser Zeit, J. Tait, schreibt mir, dass den Geschichtschreibern des 16. Jahrhunderts hinsichtlich anderweit nicht bezugter Thatsachen früherer Zeiten nicht zu trauen sei, kein Autor des 15. Jahrhunderts aber berichte das Gleiche. Er führte weiter aus, dass keiner der etwa in Frage kommenden Grafen von Dorset nach Alter und Heirathsverhältnissen mit der Geschichte Hall's in Einklang stehe und verwies dafür auf J. E. Doyle's Official Baronage of England und auf Dugdale's Baronage I, 122.

⁴⁾ In der angeführten Urkunde über Lucia's Tod (Rymer X, 316) heisst es: „Et dicunt quod Galias de Viscont est frater et haeres propinquior praefatae Luciae et aetatis XL annorum et amplius“. Durch die beiden Worte „et amplius“ dürfte das Bedenken Romano's gegen die von Anderen vorgeschlagene Identificierung des „Galias“ im Testament Lucia's mit Galeotto, einem natürlichen Sohne Bernabò's, der weit über vierzig Jahre alt gewesen sein müsse, beseitigt werden. In dem auf Grund von Dugdale II, 78, gefertigten Auszuge von Lucia's Testament bei N. H. Nicolas Testamenta vetusta (1826), I, 205 ist der auf „Galias“ bezügliche Satz nicht wiedergegeben. Nicolas bemerkt, dass Lucia begraben wurde „in the church of the Augustine Friars near Broad street, London“.

Lucia hat nach einer Ehe von nur vierzehn Monaten fünfzehn und ein halbes Jahr in England als Witwe gelebt. Es hat einen eigenthümlichen Reiz zu denken, dass sie in dieser Zeit vertraut wurde mit dem grossen Gedichte Chaucers, den *Canterbury-Tales*, die sie an ihr italienisches Vorbild, den *Decamerone* ihres Landsmannes Bocaccio, erinnern mochten. Fand sie darin die herbe Charakteristik ihres Vaters Bernabò ¹⁾, den der Dichter 1378 auf seiner zweiten italienischen Reise in diplomatischer Mission selbst gesehen hatte, so hätte wohl eine trübe Stimmung ihrer Herr werden können, wenn sie nicht durch das Schicksal in Jahrzehnten viel zu rauh angefasst worden wäre, um solche Nadelstiche nicht mit Gelassenheit ertragen zu können.

Wie war doch ihr Geschick zum Gegenstand der leidigen Politik gemacht worden fast seit den frühesten Kindertagen! Und wenn die erste Vermählung mit Ludwig von Anjou an dem Kinde spurlos vorübergehen mochte, so kostete ihr die zweite mit Friedrich von Thüringen um so härtere Kämpfe, Jahre peinlicher Empfindungen. Als sie dann vertrauensvoll die Verfügung über ihre Hand dem Manne überliess, der einst ihr ganzes Herz erfüllt hatte, übergab Heinrich IV. sie einem Jüngling, der sein Vermögen in seinem, des Königs, Dienste aufgebraucht hatte, der in demselben Dienste nach einem Jahre durch seine Schuld sein Leben verlor. Und nun begannen erst recht die Widerwärtigkeiten für sie dank der Verschuldung ihres Mannes, dank der illoyalen Säumigkeit ihrer Neffen bei Zahlung jener Mitgift. Da hat die einsame Frau offenbar mit männlicher Kraft zusammengehalten, was noch zu retten war, sie verstand es, durch wiederholte Bittschriften an das Parlament alle Hebel in Bewegung zu setzen, um sich vor dem finanziellen Ruin zu bewahren, und das ist ihr gelungen! Als sie starb, konnte sie verschiedenen Kirchen stattliche Summen hinterlassen, derjenigen, in welcher ihr Gatte begraben war, der andern, in der sie ihm angetraut worden, den Mailänder Kirchen S. Giovanni in Conca, in der ihre Eltern ruhten, und S. Maria della Scala, die von ihrer Mutter erbaut war.

Viel war auf diesen Blättern von persönlichen Beziehungen zwischen England und Italien in dem letzten Menschenalter des 14. und dem ersten des 15. Jahrhunderts die Rede. Dass sie der Uebertragung der grossen damals in Italien erblühten geistigen Bewegung, nach dem britischen Inselreich förderlich waren, das lässt sich mehr ahnen

¹⁾ „God of delyt and scourge of Lumbardye“. The complete works of Geoffrey Chaucer ed. by W. Skeat vol. 4, the *Canterbury tales* (1894), 257 und vol 5, 240—41.

als aktenmässig feststellen, aber der Nachweis dieser persönlichen Beziehungen wird noch mehr als bisher zu der Annahme hinlenken, dass Poggio sich sehr von persönlicher Verstimung (über die vereitelte Hoffnung auf fette Pfründen) beeinflussen liess, als er, vom Konstanzer Council nach England gekommen, bei den englischen Barbaren den Mangel jedes Interesses für die Alterthumsstudien constatieren zu müssen glaubte ¹⁾).

Excurs.

Regina della Scala, Gemahlin von Bernabò Visconti.

Als ich zuerst das Bild von Lucia Visconti aus den Quellen zu gestalten suchte und die wenigen von Giulini und Romano mitgetheilten Urkunden nicht ausreichten, es mit schärferen Zügen hinzustellen, kam mir der Gedanke, die Phantasie des Lesers zu Hilfe zu ziehen, indem ich Lucia's Mutter, die vielgefeierte Regina della Scala, in all' ihrer Hoheit, Schönheit und Liebenswürdigkeit vorzuführen suchte. Mochte der Leser dann selbst zusehen, ob die Züge der Mutter sich in dem, was uns von der Tochter bekannt ist, widerspiegeln! Jetzt tritt aus Urkunden, die uns durch englische Quellenpublication erschlossen sind, Lucia's Denk- und Handlungsweise viel schärfer hervor. Aber ich möchte darum doch auf den früher gebrauchten Kunstgriff nicht ganz verzichten, und um so weniger, als mir inzwischen aus entlegenen Quellen neue Mittel zur Erfassung jener bedeutenden und sympathischen Frau zugeflossen sind. Um den Zusammenhang meiner Abhandlung nicht zu lockern, theile ich nach kurzer Zusammenfassung des „Heirathsgeschichte“ 40 ff. Ausgeführten die Ergebnisse meiner letzten Forschungen über Regina nur an dieser Stelle mit.

Ganz ohne Nachricht sind wir über Lucia's äussere Erscheinung. Es muss also allein der Phantasie überlassen bleiben, ob die lieblichen Reize, die einst, 1350, der jugendlichen Tochter Mastino's II, della Scala, Beatrice von einem unbekanntem Dichter nachgerühmt wurden, auf ihre jüngste Tochter Lucia übergegangen sind ²⁾). Das anonyme Gedicht, das die Gefeierte schon mit ihren beiden Namen Beatrice und Regina nennt ³⁾) und durch ihren Weggang von der Heimat Verona nach Mailand veranlasst war, schildert mit beredeten Worten den süsßen Glanz ihrer Augen, den Goldschimmer

¹⁾ Ge. Voigt, die Wiederbelebung des classischen Alterthums II ³, 247. Tenbrink Geschichte der englischen Literatur II, 331.

²⁾ Ich muss doch darauf hinweisen, dass auch Lucia's Schwester Agnes, die unglückliche Gattin von Franz Gonzaga, und ebenso Giangaleazzo's Tochter Valentina Visconti als ganz ungewöhnlich schön geschildert werden. L. Cibrario, opuscoli storici e letterari, editi ed inediti, Milano 1835, p. 17. E. Jarry la vie politique de Louis de France, duc d'Orléans 1372—1407, Paris 1889, p. 28. Und so werden auch die beiden natürlichen Töchter Elisabeth und Donnina, die Bernabò 1377 an zwei Condottieri verheiratete, von den Ann. Mediol (Mur. XVI) 763 E als „filiae pulcherrimae“ bezeichnet.

³⁾ Ueber die zwei Namen vergl. Heirathsgeschichte, S. 40, Anmerkung 68. In Mailand nennt sich Bernabò's Gattin nur Regina.

ihres Haares, die rosigen Farben ihres Antlitzes, die Anmut ihrer Sitten, und um so reizvoller muss uns diese Schilderung erscheinen, weil das Gedicht in einer Handschrift überliefert ist, die nur Autographen Petrarka's und ihn und seine nächsten Freunde betreffende Schilderungen enthält. Ist Petrarka selbst der Verfasser, wie man angenommen hat¹⁾, so war es wohl auch auf Wunsch Regina's, dass der grosse Mann einige Jahre später von Bernabò zum Paten ihres erstgeborenen Sohnes Marco erwählt wurde²⁾.

An der Seite ihres brutalen und unsittlichen Gatten hat Regina bewundernswerte Selbstbeherrschung, Milde und Klugheit geübt³⁾. Sie war der gute Genius des jähzornigen Mannes, den sie allein zu besänftigen verstand⁴⁾, dem sie in vierunddreissigjähriger Ehe immer wieder Achtung und Liebe abgewann. Hochgemut zog sie mit ihm zu Felde, als sie 1379 eine Abfindung ihrer Erbschaftsrechte von den neuen illegitimen Signoren Veronas zu erstreiten beehrte⁵⁾ und errichtete dann aus den erstrittenen Geldern eine Kirche und ein prächtiges Schloss⁶⁾. Mitleidig und barmherzig tröstete sie die Bewohner der vom Feinde arg misshandelten Stadt Reggio⁷⁾, liebevoll fürsorglich, voll heiterer Anmut und Würde erscheint sie in ihren Briefen an die Mantuanischen Verwandten⁸⁾.

Voll schöner Harmonie, stark und mild erscheint so dieses edle Herz. Und doch ist es, wie ich jetzt hinzufügen kann, keineswegs von schweren

¹⁾ Der Widerspruch, den Attilio Hortis, *Scritti inediti di Francesco Petrarca*, Trieste 1874, p. 55, gegen die bezügliche Behauptung des Abts Mehus erhebt, ist insofern unbegründet, als das Gedicht keineswegs für die Mailänder Hochzeitsfeier bestimmt ist, und es daher gar nicht in Betracht kommt, ob Petrarka noch 1351 von Hass gegen den Erzbischof Johann Visconti erfüllt war. Das Gedicht, das Hortis l. c. veröffentlicht hat, bezieht sich zweifellos auf die Veroneser Abschiedsfeierlichkeiten zu Ende September 1350. In Verona waren damals nach Chron. Estense (Muratori SS. XV) 461 D der Markgraf Obizo von Este, Jacob von Carrara und Maffeo Visconti. Die beiden ersten gaben Regina bis Peschiera das Geleite, waren also dann nicht in Mailand, trotzdem werden sie in dem Gedichte als anwesend genannt. Dieses dient ausschliesslich zur Verherrlichung Beatrice's und ihres Hauses, es spricht von ihrem Weggang als etwas Künftigen. Ob Petrarka nun oder ein Anderer der Verfasser sei, mögen die italienischen Forscher auf's Neue prüfen. Wann endlich wird Italien die Ehrenschuld einer kritischen Gesamtausgabe der Werke Petrarka's einlösen?

²⁾ Petrarka, *epist. poet. lat.* III, 29.

³⁾ Bei der Hochzeit einer natürlichen Tochter Bernabò's Donnina mit dem Condottiere John Hawkwood, 1377, schickte Regina der jungen Frau 1000 Ducaten Gold als Geschenk, Osio I, 192. Temple-Leader e Marcotti, *Giovanni Acuto* (Firenze 1889) 101 bemerken mit Recht, dass Regina hochherzig genug war, die Töchter ihrer Nebenbuhlerinnen gut zu behandeln und dass sich daraus nicht am wenigsten der grosse Einfluss erklärt, den sie auf den schrecklichen Mann immer hatte.

⁴⁾ Petrus Azarius, *Chronicon* (Muratori XVI) 397 C und E, auch 324 E. *Annal. Mediol.* (Muratori XVI) 721 B, 777 D und 798 B, Marzagaia, *de modernis gestis* (Antiche Cronache Veronesi I), 36. Einige wörtliche Mittheilungen aus diesen Quellen gab ich *Heirathsgesch.*, 40 ff.

⁵⁾ Chron. Est. (Muratori XV) 503 D, Giulini, *memorie di Milano*, Continuaz. II, 312.

⁶⁾ Giulini 342, 365—67.

⁷⁾ *Chronicon Regiense* (Muratori XVIII) 77.

⁸⁾ Osio, *documenti diplomatici* I, 217—240. Leider hat Osio keineswegs alle Briefe Regina's, wie er selbst p. 221 bekennt, mitgetheilt. Wer giebt uns diejenigen, die er ‚per brevitae auslies?‘

inneren Kämpfen verschont geblieben. Das lehrt uns ein an Regina gerichteter Brief der hochsinnigen Heiligen von Siena. Katharina war von ihr in peinlicher Lage als Gewissensrath angerufen worden.

Wenn der Florentiner Chronist Matteo Villani gut unterrichtet wäre, so würde in den Processen, mit welchen die Kurie den von ihr grimmig gehassten Mailänder Tyrannen Bernabò verfolgte, auch der Versuch auftreten, seine Gemahlin von ihm zu trennen. Als Urban V. 1363 Bernabò wegen beharrlicher Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt für einen Ketzer erklärte, löste er nach dem Bericht Matteo Villani's ¹⁾ auch seine Ehefrau als Christin von dem Ehebunde mit einem Ketzer und Ungläubigen. Von dieser äussersten Massregel enthält freilich die päpstliche Bulle selbst nichts, wenn uns, wie wir nicht zweifeln, von dem Historiker der Päpste ²⁾ das fürchterliche Verdammungsurtheil vollständig wiedergegeben ist, aber wohl werden in der Bulle alle, die Bernabò begünstigen oder aufnehmen würden, allen Strafen unterworfen, die auf die Beschützung von Ketzern gesetzt waren, und auch so mochte Bernabò's Gemahlin, als Urbans Nachfolger Gregor XI. 1372 in gleicher Weise gegen ihren Gatten vorgeht, geängstigt und von widerspruchsvollen Gefühlen erfasst sein.

In dieser Stimmung hat sie sich um Rath an Katharina von Siena gewandt, an jene wundersame Jungfrau, die aus der Fülle ihres gott-ergebenen Herzens so vielen ihres Volkes, Hohen und Niederen, Rath ertheilte und Erbauung gewährte. Wir erfahren aus einem Briefe ³⁾, den die noch so jugendliche Dominikanerin an die Gemahlin Bernabò's, die „ehrwürdige Mutter in Christo Jesu“ schrieb, dass Regina einen treuen Diener an die fromme Jungfrau mit mündlicher Botschaft gesendet hatte. Katharina antwortete ihr durchdrungen von dem innigen Verlangen, die Seele der hochgestellten Frau ganz mit der Liebe zu Christo zu erfüllen, dann werde sie das Mittel und Werkzeug sein, um ihren Gemahl mit dem süßen Herrn Jesus und mit seinem Statthalter, Christus auf Erden, zu versöhnen. „Ich bin sicher“, schreibt sie, „dass wenn in Euch die Kraft der Liebe ist, unansbleiblich Euer Gemahl ihre Wärme empfinden muss“. Und an anderer Stelle: „Ladet ihn ein und bittet ihn, soviel Ihr könnt, zu schaffen, dass er wahrer Sohn und Knecht des gekreuzigten Christus und dem heiligen Vater, seinem Stellvertreter, gehorsam und nicht länger Rebell sei . . . ich bitte Euch, dass Ihr Eure Söhne immer in der Furcht Gottes erzieht.“

¹⁾ Cronica XI, 41: „e privollo del matrimonio liberando la moglie come cristiana dal marito eretico e infidele.“

²⁾ Raynald, Annal, ecl. 1363, § 2. Zur Kritik des Villani'schen Berichtes dient auch das interessante Schreiben des bekannten päpstlichen Secretärs Francesco Bruni vom 3. März 1363 (demselben Datum, wie die Bulle Urbans V.), das wahrscheinlich an die Signoria von Florenz gerichtet war und in dem Diario d'Anonimo Fiorentino. Documenti di Stor. Ital. VI (1876) 296 vergl. 217 wiedergegeben ist. Bruni gibt die Bulle und eine Rede des Papstes wider Bernabò im Auszuge wieder, aber von der Ehe Bernabò's ist an keiner Stelle die Rede. — Zur kirchenrechtlichen Beurtheilung vergl. J. Fr. Schulte, Die Macht der römischen Päpste (3. A. 1896) § 52, S. 54, wo aber nur Villani's Bericht, wie ihn Spondanus, Ann. ecl. 1363, § 1, wiedergegeben hat, benutzt ist.

³⁾ Le lettere di S. Catterina da Siena rid. a miglior lezione da Niccolò Tommaseo I, 119—228. Die öffentliche Wirksamkeit der 1347 geborenen Heiligen fällt vornehmlich in die siebziger Jahre. Der Brief an Regina ohne Datum gehört sicher auch in diese Zeit.

Achtet nicht so sehr auf ihr leibliches Wohl, als auf das Heil ihrer Seele. Gedenken wir des warmen Lobes, das die Zeitgenossen Regina Visconti als der milden Beratherin ihres leidenschaftlichen Mannes gesendet haben, so werden wir sagen dürfen, dass die Mahnungen Katharina's ihren Eindruck nicht verfehlt haben, wenn auch Bernabò zu sehr eingeteufelt war¹⁾, als dass sich die weitgehenden Hoffnungen der frommen Jungfrau von Siena hätten erfüllen können.

Dass Bernabò in seiner Weise Regina liebte, sagt uns der mailändische Zeitgenosse Azarius²⁾, und Bernabò's in warmen herzlichen Worten abgefasster Befehl³⁾ zur Landestrauer für die geliebte Todte hestätigt es. Wie innerlich ergriffen aber Bernabò von ihrem Hinscheiden war, hätte sich aus diesem officiellen Erlass kaum entnehmen lassen. Das erfahren wir aus einer Chronik, deren Bericht auf die Mittheilungen eines französischen Diplomaten zurückgehen mag, der bald nach Regina's am 18. Juni 1384 erfolgten Tode, also gewiss gegen Ende desselben Monats in politischen Geschäften nach Mailand gekommen ist. Damals waren Enguerrand VII., Herr von Coucy, ein bewährter französischer Kriegsmann, und der Bischof von Beauvais Milo de Dormans an der Spitze eines stattlichen Heeres von Avignon her in Turin eingetroffen, um weiterziehend dem Angiovinen, Herzog Ludwig, der seit 1382 um die Krone Neapels kämpfte, neue Mannschaft zuzuführen. Von Turin aus sandten sie Mathieu d'Humières⁴⁾ als Boten an Bernabò, seine Gunst für ihre Heerfahrt zu erbitten. Wir wissen, dass seit 1382 Unterhandlungen zwischen Herzog Ludwig, dem Oheim des französischen Königs, und Bernabò über das neapolitanische Unternehmen gepflogen worden waren⁵⁾ und Bernabò für die Absichten des französischen Thronbewerbers eintrat, indem er dessen Sohn Ludwig II. durch Vermählung mit seiner jüngsten Tochter Lucia zu seinem Schwiegersohn machen wollte. Mit ihrem Gemahl lebte Regina in dieser Hoffnung. Von ihr erfüllt hat sie den letzten ihrer uns bekannten Briefe vom 28. December 1383 geschrieben: ihr Schwiegersohn in Mantua

¹⁾ In neuester Zeit sind verschiedene Quellen ans Licht getreten, die Beiträge zur Kenntniss der öffentlichen Meinung über Bernabò liefern. Es sprechen zu seinem Gunsten Marzagaia, *de modernis gestis* (Antiche cronache Veronesi I) und Sercambi Lucchese, *Croniche I* (Fonti per la storia d'Italia 1892), in entgegen gesetztem Sinne Coluccio Salutati in einem langen Briefe (Buch VI, 5) vom 25. October 1385, *Epistolario di Col. Salutati ed. Novati* (Fonti per la stor. d'Ital. 1893) II, 146 ss.

²⁾ Chron. (Muratori SS. XVI) 397 C: „Saepius irascitur et durante dicta ira nullus de mundo audeat sibi loqui excepta domina Regina, nobili et sapientissima consorte sua, quae tunc ipsum curat demulcere et demulcet et a dicta ira trahit, quoniam illam inter ceteras diligit“.

³⁾ Ann. Mediol. (Mur. SS. XVI) 777 D.

⁴⁾ Ueber ihn siehe den reichhaltigen Aufsatz von Paul Durrien, *La prise d'Arezzo par Enguerrand VII, sire de Coucy en 1384*. Bibliothèque de l'école des chartes 41 (1880), 165 not. 6 und desselben Verfassers Abhandlung *Le royaume d'Adria*, *Revue des quest. histor.* 28 (1880), 66.

⁵⁾ G. Romano, *il primo matrimonio di Lucia Visconti e la rovina di Bernabò*. Arch. stor. Lombardo XX (1893), 585. N. Valois, *l'expédition et la mort de Louis I^{er} d'Anjou en Italie (1382—84)* *Revue des quest. histor.* t. 55 (1894), 84—153. Dieser Aufsatz ist bereichert übergegangen in Valois' neues Buch *La France et le grand schisme d'Occident II* (1896), 7 ss. Eine auf die Verhandlungen von 1382 bezügliche Notiz aus dem Turiner Archiv gibt jetzt F. Gabotto, *l'età del Conte Verde in Piemonte (1350—83)*, *Miscellanea di stor. Ital.* 33 (1895), 269 not. 2.

sollte neue Nachricht geben über Ludwig von Anjou¹⁾. Aber sie hat ihre mütterlichen Wünsche nicht mehr erfüllt gesehen. Jene Chronik schreibt: „Der Herr von Humières und sein Knappe fanden, als sie nach Mailand kamen, Bernabò eingenommen von der Trauer über seine jüngst verstorbene Gattin Regina²⁾).

Indessen Bernabò liess sich doch nicht abhalten, im Sinne der Verstorbenen, und „getrieben von dem Ehrgeiz väterlichen Eifers, der unablässig trachtet, die Töchter prächtig und ehrenvoll zu verheiraten³⁾, auch

¹⁾ Osio, documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi I, 240.

²⁾ „Invenerunt Barnabo planctu occupatum propter uxorem suam nomine Regnam noviter defunctam“. Wenn dem in St. Denis arbeitenden Verfasser der flandrisch-französischen Chronik, von der wir sprechen, ein gleichzeitiger schriftlicher Bericht vorlag, so überarbeitete er ihn, da vor 1395 Bernabò nicht als „dux Mediolani“ bezeichnet worden wäre. Die Chronik reicht bis 1405. Ich vermuthete, dass der an Einzelheiten reiche Bericht von einem hervorragenden Gliede der Expedition des Herrn von Coucy eingegeben ist, am wahrscheinlichsten von Herrn von Humières selbst, da er gewiss nicht zufällig auf einer Seite drei Mal als Träger besonderer ihm übertragener Missionen genannt wird. Die Chronik ist erhalten in der Handschrift nr. 73 der Berner Bibliothek und recht missverständlich von Kervyn de Lettenhove als „chronique de Berne“ bezeichnet worden. Ich fand den Bericht, den weder Durrieu noch Romano benutzt haben, in seiner Ausgabe Froissarts XI, 442. Wie ich später nach Einsicht von N. Valois' eben genanntem Aufsatz p. 136 not. 5 und seines gleichfalls angeführten Buches II, 70 constatirte, sind Auszüge von der letzten Partie der Chronik 1384–1405 in den Chroniques relat. à l'hist. de la Belgique sous la domin. des ducs de Bourgogne I (Valois irrtümlich: II) ed. Kervyn de Lettenhove gedruckt, unser Bericht daher auch dort p. 207 ss. zu lesen. Die vollständige Ausgabe der Chronik, die H. Moranvillé unter dem Titel der Hs. „Chronographia regum Francorum“ für die Société de l'hist. de France besorgt, ist mit dem letzterschienenen zweiten Bande (1893) erst bis 1380 gelangt. Vergl. die von mir veranlassten Berichtigungen zum Art. „Chronographia reg. Fr.“ bei Potthast, bibliotheca histor.² II, 1746. — Die sehr ins Einzelne gehenden Nachrichten des Berichtes ergänzen in erwünschtester Weise, was der spätere Mailänder Chronist Corio mit mancher Verwirrung über die Anwesenheit jener Franzosen in Mailand erzählt hat. Freilich sagt unser Berichterstatteer nichts von den Verhandlungen über die Verbindung des jungen Ludwig von Anjou mit Lucia Visconti. Damals, am 2. Aug. 1384 ist an die Stelle der zwei Jahr früher geschlossenen Verlobung eine Eheschliessung durch Bevollmächtigte getreten. Ein französischer Ritter Renauld Brezille hat für den jungen Ludwig, für Lucia der Mailänder Erzbischof Antonio von Saluzzo das Jawort gegeben. Dazu verweise ich auf die Angaben von P. Anselme, histoire général. et chronol. de la maison royale de France, édit. Paris 1712, I, 114: „Louis II. . . roy de Naples . . . né le 7. Oct. 1377. Il n'avoit que sept ans, lorsque son mariage fut traité à Milan par Renauld Brezille Chevalier avec Lucia fille de Barnabon Viscomte . . . en présence d'Antoine de Saluces archevêque de Milan le 2. Août 1384, comme porte un titre de l'Inventaire d'Anjou“. Wie 1399 bei Lucia's Vermählung mit Friedrich von Thüringen der Bischof von Novara ihr Procurator war, so 1384 gewiss Antonio von Saluzzo. Durch Anselme's Notiz werden die Angaben von Romano und Valois ergänzt. Ersterer theilt aus dem Journal de Jean le Fèvre (Paris 1887) 55 mit, dass „Regnault Bresille“ nach Mailand geschickt wurde „pour faire les epousailles“ etc., Valois II, 71 nt. 1 giebt einen gegenüber Corio's Angaben berichtigten Auszug der Urkunde Ludwigs II. vom 6. Mai 1384: Ludwig gab an diesem Tage zu Angers in Gegenwart zahlreicher Zeugen seine Zustimmung zur Vermählung und schwor, sie immer für gültig zu halten.

³⁾ Worte aus einem Briefe Bernabò's vom 20. Juli 1382, in dem er den Herren von Mantua die Verlobung Lucia's mit Ludwig II. von Anjou meldet. Osio, documenti I, 229.

jetzt, die Förderung jenes Heiratsprojectes eifrig zu betreiben. Da hat es einen Anflug von Tragik, dass eben diese Vermählung und die Gefahr, die dem Neffen Bernabò's aus diesem Machtzuwachs seines Oheims drohte, Giangaleazzo angestachelt zu haben scheint, zu handeln, ehe es zu spät sei, seinem Oheim die Katastrophe zu bereiten, die Regina in angstvollen Träumen vorausgesehen hatte ¹⁾,

¹⁾ Marzagaia, de modernis gestis (Antiche Conache Veronesi I) 36. Auf der anderen Seite war Bianca von Savoyen, Giangaleazzo's Mutter, durch Visionen geschreckt worden, die ihr die bösen Absichten Bernabò's wider ihren Sohn verriethen. Lamento di Bernabò Visconti v. 18. Arch. stor. Lomb. XX, 609. Valois, la France II, 135, möchte die Frage offen lassen, ob die Verbindung zwischen Bernabò und dem neapolitanischem Prätendenten den Sturz Bernabò's entchieden habe (wie Romano denkt) oder ob Giangaleazzo seit Langem die Beseitigung des Oheims geplant habe?

Zur Geschichte der österreichischen Handels- politik unter Kaiser Karl VI.

Von

Franz Martin Mayer.

I.

Ueber den Plan, die böhmischen Länder mit Triest und Fiume in eine commercielle Verbindung zu setzen.

Die ersten umfassenden Bemühungen der Regierung Oesterreichs um Belebung der Handelsthätigkeit erfolgten zur Zeit Kaiser Karls VI. Zuerst (1718) wurde ein Handelsvertrag mit der Pforte abgeschlossen, dann wurden Triest und Fiume zu Freihäfen erklärt und die orientalische Handelscompagnie ins Leben gerufen. Auf die Belebung des Handels auf der Donau mit den Balkanländern, des Handels mit anderen Ländern des mittelländischen Meeres von Triest und Fiume aus und durch die orientalische Compagnie bezogen sich alle Massnahmen der Regierung, die es mit ihrer diesbezüglichen Thätigkeit sehr ernst nahm, hiebei aber auf zahlreiche, oft nicht vermuthete Hindernisse stiess. Ich habe über diese Angelegenheiten actenmässig in meiner Schrift „Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Compagnie“ ¹⁾ gehandelt und gebe hier einen neuen Beitrag zur Geschichte der Handelspolitik Oesterreichs unter Karl VI.

Es ist damals sehr viel angestrebt und verhältnismässig wenig erreicht worden. Besonders täuschte die orientalische Compagnie nahezu alle Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, und in den zwei Seehäfen entwickelte sich trotz der vielen Begünstigungen, die man ihnen

¹⁾ Innsbruck, Wagner'sche Univers.-Buchhandlung, 1882.

zutheil werden liess, trotz der Magazine und Lazarethe, die man dort errichtete, nur langsam ein regeres commercielles Leben. Man hoffte den Aufschwung der Seehäfen auch dadurch zu erreichen, dass man sich bestrebte, den Transport der böhmischen, mährischen und schlesischen Waren nach Triest und Fiume zu erleichtern, und zwar zunächst dadurch, dass man diesen Waren (im Jahre 1727) gewisse Mautbegünstigungen zugestand ¹⁾; aber merkwürdiger Weise ist die Regierung damals nicht imstande gewesen, diese Verfügungen durchzuführen. Da sie aber der Ansicht war, dass die commercielle Verbindung der böhmischen Länder mit den zwei Seehäfen von grossen Vortheile wäre, so verlangte sie eine sachgemässe, gründliche Antwort auf die Frage, „ob und welchergestalten mittelst der jetzigen Commercial-Verfassung und denen genommenen Principiis nach durch die freye Meerporten Fiume und Triest nicht sowohl mit dem Ertzherzogthumb Oesterreich, als mit denen Königreich böheimbischen Erblanden ein vice versa haben könnendes commercium errichtet und vereinbahret, folglich auch zum wahren Nutzen solcher Länder in Stand gesetzt und erhalten werden könnte.“

Eine nicht genannte Persönlichkeit unternahm im Auftrage der Regierung im Jahre 1728 ²⁾ eine Reise von Wien über Graz und Laibach nach Triest und Fiume und über Klagenfurt, Eiseuerz und Linz nach Wien zurück, um die Industrie- und Handelsverhältnisse in den östlichen Alpenländern kennen zu lernen und eine entschiedene Antwort auf die von der Regierung gestellte Frage zu finden. Der Reisende legte seine Wahrnehmungen in einem Berichte nieder, aus welchem die Hauptsachen hier mitgetheilt werden sollen.

Der Reisende fand die neue Strasse von Wien nach Graz über den „vorhin fast unbrauchbar gewesten Pass Semmering“ gut, dagegen war die Strecke bis Laibach noch nicht ganz fertig: die Strasse von Laibach nach Edelsberg war in gutem Zustande, ebenso die von Edelsberg ausgehenden Linien, von denen die eine nach Fiume, die andere nach Triest führte. Aber auf diesen zwei Strassen fehlte es noch an guten Gasthäusern, und Lebensmittel waren schwer zu haben. Doch dies werde sich, meint der Reisende, bald ändern, es sei ein Haupt-

¹⁾ Mayer, die Anfänge des Handels u. s. w. S. 95.

²⁾ Das Jahr wird nicht angegeben, aber der Reisende sagt in seinem Berichte: „Ich habe bey der in diesen Landen vorgewesten allerh. Gegenwart Ihr. kays. und kön. Maj. die Reise von Wien nacher Gratz, von da über Laybach nacher Görz etc. gemacht“. Die Reise des Kaisers erfolgte im Jahre 1728. (Der Bericht liegt im k. k. H. H. u. Staatsarchiv in Wien).

princip in allen Landen, vor allem Strassen zu erbauen und in gutem Zustande zu erhalten.

Triest schien ihm als Hafen „commoder als Fiume situirt“; doch ist der Hafen offen, so dass die Schiffe den im Golfe häufig wüthenden Stürmen ausgesetzt sind; der Hafen von Fiume ist mehr geschützt, und im Nothfalle können die Schiffe in den nahen Häfen von Buccari und Portoré Sicherheit finden. Daher war es gut, dass die orientalische Compagnie den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit von Triest nach Fiume verlegt hat. „Dahero auch, sagt der Bericht, vor gut angesehen worden, die in Triest anfänglich etablirte orientalische Compagnie nacher Fiume zu transportiren, obwohlen mit Erbauung der schönsten, kostbarsten Magazine und Lazarethe zu der Seehandlung alles Fundament gelegt worden.“ Der Handel von Triest war damals äusserst gering. Kaufleute, die „ein Negotium von 10 bis 20.000 Gulden“ unternehmen könnten, waren selten. Auch der Director der orientalischen Compagnie, Schubart, den der Reisende in Graz aufgesucht und auszuforschen gesucht hatte, hatte sich geringschätzig über Triest ausgesprochen. Man werde dort nicht finden, was man suche, meinte er; es seien dort keine Handelsleute und „genugsambe Capitalisten vorhanden, so vor ihre Rechnung einige Schiffe mit Effecten aus Ihre kays. Maj. Erblanden beladen und nacher Cadix und den dortigen Ländern absenden könnten.“ Gering war die Zahl der Schiffe, gering die Waarenvorräthe in den Magazinen, am schlimmsten stand es mit der Thätigkeit der orientalischen Compagnie. Der Verfasser des Reiseberichtes drückt sich darüber so aus: „Von einigen frembden Schiffen (ent)weder dahingeführten oder in deren Magazinen vorhandenen Waaren, damit nur einiger Handel und Gegenhandel zu unternehmen wäre, ist dazumahlen nicht das geringste zu sehen noch zu finden gewesen, wie dann ebenermassen bekannt, dass die Magazine der orientalischen Compagnie von inländisch- sowohl ausländischen Effecten lehr und offen gestanden und das Ansehen gehabt, als wann niemahls darinnen nur etwas darvon gewesen wäre.“

Klagen über die Compagnie waren nicht selten. Es gab früher in Triest viele kleinere Kaufleute, die Oel und Meersalz in die benachbarten Länder führten und dafür Eisen aus Steiermark und Kärnten bezogen, wodurch sie einen bescheidenen Gewinn hatten. Seitdem aber die privilegirte orientalische Compagnie „ihr vorhin frey gehabtes commercium fast völlig an sich gezogen und ihre solche eingeschränket“, sind sie zu Grunde gerichtet. Die Compagnie brachte Eisen und Stahl in grossen Mengen nach Italien, in die Romagna, nach Neapel und Sicilien; als dieser Handel in Schwung war, war sie so unklug, den

Preis dieser Waaren zu erhöhen, wodurch sie bewirkte, dass dieser Handel in's Stocken kam und schliesslich fast ganz aufhörte; denn man wandte sich in Italien dem schwedischen Eisen zu, das viel wohlfeiler war. Die Compagnie, welche den Privatkaufleuten den Eisenhandel entzogen hatte, musste ihre gesammten Vorräthe an Eisen und Stahl losschlagen und lange Zahlungsfristen gewähren, ja sie soll sich den Hauptabnehmern (den Godellischen Erben) gegenüber verpflichtet haben, „in gewissen ausgesetzten Jahren mit derley Eysen Handel und Wandel nicht mehr zu treiben“¹⁾. Da die Compagnie auch bei dem Versuche, mit Portugal Handelsgeschäfte anzuknüpfen, nur Verluste hatte, so war es erklärlich, dass damals in ihren Magazinen zu Triest nicht „für einen Gulden werth zu finden gewesen.“

In diesem trostlosen Zustande befand sich die Compagnie, obgleich ihr für ihre Unternehmungen ein verhältnismässig grosses Capital zur Verfügung stand. Es ist schwer zu glauben, meint der Verfasser des Reiseberichtes, dass „jemals eine Compagnie mit einem stärkeren Capital dörfte zusammengesetzt und etablirt werden können.“ Aber vom Capital allein, fährt er fort, hängt eben das Aufblühen des Handels nicht ab, sondern vielmehr von der „Facilitirung“ des in- und ausländischen Handels und davon, dass das Commercium „in seiner unbeschränkten Freiheit erhalten und nicht ausserordentlich gebunden und beschwehret wird“; das ist nach seiner Ansicht der „wahre und rechte Grundstein zu Emporbringung alles Handels und Wandels.“ Die Handelsmonopole, die der orientalischen Compagnie gewährt worden waren, haben sich also nicht nur nicht förderlich, sondern vielmehr schädlich erwiesen.

Zur Verwirklichung des Planes, in Oesterreich mittels der zwei Seehäfen Fiume und Triest ein „Universal-Commercium“ zustande zu bringen, könnte man, meint der Verfasser, den Vorschlag machen, der Kaiser solle in „diesen zwei Porten eine solche Universal-Stapel dergestalten verwilligen“, dass alle fremden Waren nur durch diese Häfen nach Oesterreich gebracht und alle inländischen Waaren nur durch sie ausgeführt werden dürften; denn dann müsste sich aller Handel in diese Häfen ziehen. Der Verfasser findet es nothwendig, die Hindernisse auseinanderzusetzen, die diesem ungeheuerlichen Plane entgegentreten würden, wobei wir wenigstens zur Kenntniss dankens-

¹⁾ Die Verdrängung des steirischen und kärntischen Eisens aus Italien wird auch in der 1759 verfassten Beschreibung der innerösterreichischen Länder von Stupan von Ehrenstein erwähnt, aber anders erklärt. Der Hauptmarkt war Sinigaglia. Vgl. Beiträge z. K. steiern. Geschichtsquellen 24. Jahrg. (1892) S. 8.

werter statistischer Daten gelangen. Aus Böhmen wurden damals schon sehr viele und sehr verschiedenartige Waaren ausgeführt. Aus den fünf „Zollquartieren“ Prag, Gabel, Kommtau, Pressnitz und Eger wurden nach den Zollregistern jährlich Waaren im Werte von 1,800.000 Gulden nach Sachsen und der obersächsischen Lausitz ausgeführt, wobei anzumerken ist, dass in den Zollämtern weniger als die Hälfte des wahren Wertes angesagt zu werden pflegte, so dass man gewiss 3 Millionen als wirklichen Wert annehmen kann. Jedenfalls führte Böhmen mehr Waaren aus als ein und es könnte seinen Handel noch erweitern, „wenn es sich in Cultivirung des Commercii der von Gott und der Natur verliehenen, von Chursachsen aber seit einigen Jahren widerrechtlich gesperrten Elbeschiffahrt so nützlich als nothwendig bedienen könnte.“ Diese böhmischen Waaren, besonders die „weissgarnichte Leinwand“ und Glas, giengen nach Holland, England, Portugal und selbst nach Westindien; Schlesien schickte nach den Zollregistern jährlich für dritthalb Millionen Thaler Leinwand und für mehr als zwei Millionen Garn in das Ausland. Diese Waaren giengen theils auf Landwegen, theils auf der Oder in die Hafenstädte Bremen, Hamburg, Lübeck und Danzig und von da in verschiedene Länder.

Diese Waaren nach Triest und Fiume zu schicken, statt in die nordischen Häfen, war natürlich unmöglich. Mit welchen Schiffen sollten sie von Triest und Fiume weiter geschickt werden? In den nordischen Häfen waren täglich Schiffe aller Nationen zu finden; sie brachten aus Spanien und Portugal Tabak, Farbholz, rohen Zucker, Cochenille, Indigo, Campeche-Holz und Droguerien, aus Holland und England Seidenzeuge, Gewürze, Fische, und nahmen die böhmischen und schlesischen Waaren in Empfang. Gegenüber diesem regen Handelsleben waren Triest und Fiume todte Orte, aber die Erkenntnis dieses Unterschiedes war es ja eben, welche die österreichische Regierung unablässig auf Mittel sinnen liess, den Handelszug aus den industrie-reichen böhmischen Ländern nach den eigenen Seehäfen zu leiten. Man dachte sogar daran, den Kaiser zu vermögen, dass er bei „dem vorhabenden Schiffs-Armament in deren Seeporten Buccari und Portoré an Kriegsgeräthschaften“ wie eisernen Stücken, Bomben, Granaten, Kugeln, Anker, Nägeln, böhmische Eisenwerke vor den steirischen und kärntnerischen bevorzuge trotz des weiten Weges, den diese Gegenstände zurückzulegen gehabt hätten¹⁾; doch dazu scheint es nicht gekommen zu sein.

¹⁾ Merkwürdig ist folgende Begründung der Möglichkeit dieses Versuches: „Dann so gut die Cron Spanien in Moscau (!) dergleichen Kriegsgeräthschaften,

Von allen böhmischen und schlesischen Ausfuhrartikeln gelangten damals nur Tuch und Leinwand in die südlichen österreichischen Länder und in die Hafenorte und auch diese nur in bescheidenem Masse. Die Kaufleute klagten über den geringen Absatz der böhmischen Tuchwaaren. Von den Leinwandsorten fanden nur die mittelfeinen und geringen, nach Art der St. Galler Leinwand hergestellten, einigen Anwert; feine Leinwand gieng in geringer Menge nach Neapel; grobe Leinwand bezog man vorzugsweise aus Steiermark. Der grösste Theil der Tuch- und Leinwandwaaren, die in Italien einen Absatz fanden, nahmen ihren Weg dahin nicht über Triest, sondern über Botzen. „Darbey, heisst es in dem Reiseberichte, auch dieses noch zu observiren, wie das Königreich Böhmeim in dem Verschleys seiner fabricirenden Waaren, sonderlich in denen aus böheimisch- und schlesischer Wolle gearbeiteten Tüchern und Leinwand über Botzen nacher Italien und dortigen Landen reichlich, welcher dem wenigsten Theile nach auf Baratto oder Gegenhandel nicht einmahl ankommt, sondern pahre Gelder dardurch ins Land gezogen werden, da die Botzener Handelsleute vor ihre Rechnung und mit vorheriger Uebersendung starker Rimessen grosse Bestellung an Tüchern und Leiwanden thun und also die Braunauer, Neuroder ¹⁾, Neuhauser, Trautenauser, in denen sogenannten St. Galliner Leinwanden grossen Verkehr haben, welches nicht nur die Zollregister respectu der Ausfuhr solcher Waaren die Pragerischen Wechsel-Negotianten Moser, Sickh und andere aber wegen der vor diese Tuch und Leinwand negotiirende Handelsleute empfangende Geldrissen beweisen können.“

Bei der Erklärung Triests und Fiumes zu Freihäfen war allerdings die Gefahr vorhanden, dass die Handelsstrasse von Italien über Botzen nach Böhmen und Schlesien veröden und die Waaren ihren Weg über Triest nehmen würden, zumal da der Bau der Strasse zwischen diesem Seehafen und Wien in Angriff genommen wurde. Die Tiroler waren auch in grosser Sorge und schickten im Jahre 1727 eine Deputation nach Wien, welche gegen die den Seehäfen gewährten Privilegien protestiren, die Ausbesserung der Strasse zwischen Linz und Eisenerz verhindern und durch andere Mittel die Verödung des Marktes von Botzen hintanhaltend sollte ²⁾; aber die Gefahr für Tirol gieng damals wie es die sicheren Nachrichten geben, verfertigen und nacher Spanien transportieren lassen kann, mithin die Weite des Orths nicht achtet, warumben solle der Transport mittelst der Elbe über Hamburg durch Ihre kays. Maj. eigendts haltende Kriegsschiffe nicht auch endlich geschehen können?⁴

¹⁾ Neurode in Pr. Schlesien, östlich von Braunau.

²⁾ Vgl. darüber meine „Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich S. 85 ff.

vorüber. Der Verfasser unseres Reiseberichtes fragt auch, warum wohl die Seehäfen noch nicht im Stande gewesen seien, die durch Tirol gehenden Waaren an sich zu ziehen, und findet zunächst, dass auch beim Handel die Gewohnheit eine grosse Macht sei. Botzen habe einmal seine Verbindungen mit Italien, besonders mit Mailand und Florenz, und unterhalte seit langem den Transithandel zwischen Italien und Böhmen, von wo der Handelszug über Schlesien und Polen nach Danzig gehe, überdies habe Botzen reiche Kaufleute, welche sich Waaren gegen bares Geld verschaffen, und daher sei zu zweifeln, dass die durch so lange Zeit „gebahnte Botzener Strasse“ zu Gunsten der Seehäfen verlassen würde, „indem sich das Commercium gleichsamb kettenweise hineinflechtet und seine unbeschränkte Freiheit präntendiret, und sobald es einmal zerrissen, nicht wieder zusammenzubringen ist.“

Die bisher über Botzen gehenden Waaren für die Seehäfen zu gewinnen, durfte man also nicht hoffen; und daher kommt der Reisebericht wieder auf den schon ausgesprochenen Satz zurück: Ein Seehafen, der den Gesammthandel, den inländischen und den ausländischen, an sich ziehen will, verlangt eine „unbeschränkte Freiheit in denen dahin führen könnenden fremden Waaren und Effecten; sonderlich in einem Land, wo die Absetzung der inländischen dargegen Gewinn und Nutzen deren Ländern verschaffen soll.“ Es wäre freilich zu wünschen, dass man den fremden Handelsleuten Mass und Ziel vorschreiben könnte, welche Waare sie bringen dürften und welche nicht; aber sowie die Inländer alle überflüssigen Waaren an Mann bringen wollten, so auch die Ausländer; daher habe es keinen Sinn, gewisse Waaren, wie Tabak, Quecksilber, Eisen, Stahl, Kupfer und Salz von der Einfuhr ganz auszuschliessen und andere fremde Waaren, wie Tuch, Woll- und Seidenwaaren mit einem starken Zoll und noch einem besonderen Aufschlag zu belegen; denn viele Kaufleute, die auch mit diesen Waaren Handel trieben, könnten nicht in die Seehäfen kommen, und die Inländer, die sich etwa da einstellten, fänden keinen Käufer.

Es war einfach unmöglich, die Einfuhr wichtiger Waaren aus der Fremde zu verbieten und zugleich den Handel in den zwei Seehäfen emporzubringen. Diese zwei Dinge wirkten einander entgegen. Daher behauptet auch der Reisebericht, dass sie „nicht anderst als zwei gegen- einander streitende Contradictorien angesehen“ werden können. Nur wenn alle Waaren eingeführt werden dürften, könnte gehofft werden, dass sich der Handel in den Seehäfen hebe. Es müssten aber auch sonst die Privilegien der orientalischen Compagnie, welche die kleinen Gewerbe und Kaufleute zugrunde gerichtet habe, geändert werden, so zwar, dass die kleinen Kaufleute Handel treiben könnten, wie sie

wollten. Auch die holländische ost- und westindische Handelscompagnie habe ein Gewerbemonopol, aber durch sie giengen die kleinen Handelsleute nicht zugrunde, weil diese Handelsgesellschaft „dem Verkauf ihrer Waaren all' in grosso dergestalten reguliret, dass wann selbige eine Parthie (Waaren) an In- und Ausländer abgesetzt und ihnen zu Machung ihres Profits genugsamben Rabatto gibet, als dann ihre Magazine versperret und nicht verkauft, sodann den Kaufleuten und Handelsleuten die Versilberung ihres Abgenommenen zu sichern überlasset, und sie dadurch in Handel und Wandel unterhaltet, so ausser diesem nicht sein könnte, wann die Compagnie allen Handel beständig auch thun wollte.“ Derartige Compagnien sollten sich in Oesterreich bilden. Die Frage nach den Maut- und Zollverhältnissen zieht der Verfasser des Reiseberichtes weniger in Erwägung, er sieht es eben für selbstverständlich an, dass eine Verminderung dieser Abgaben auf die Entwicklung des Handels nur von gutem Einflusse sein könne.

Nach diesen Darlegungen und Betrachtungen musste den Verfasser des Berichtes die Frage der Regierung, ob mit der jetzigen Commercialverfassung und den geltenden Handelsgrundsätzen die Seehäfen Triest und Fiume mit den böhmischen Ländern in eine innigere commercielle Verbindung gebracht werden könnten, vollständig verneinen. Eine solche Verbindung war nicht herzustellen, also auf diese Weise die Handelsthätigkeit in den Seehäfen nicht zu heben. Aber der Berichterstatter beantwortet auch die Frage, wie ohne Rücksicht auf Böhmen, Mähren und Schlesien der Handel in den Seehäfen in einen blühenden Zustand gebracht werden könnte. Dies kann nach seiner Meinung nur durch Entfernung aller der freien Entwicklung des Handels entgegenstehenden Hindernisse erreicht werden; man übe keinen Zwang aus und lasse dem Handel seine Freiheit, dann werde er sich auch heben. Er drückt dies in folgender Weise aus: Triest und Fiume werden sich zu Handelsplätzen entwickeln, wenn 1. dem Handel mit auswärtigen Waaren vollkommene Freiheit gewährt, 2. „alle Privat-handlungen, so sich auf die Arth eines Monopolii fussen, abgeschnitten, jedem aber seine freye Handlung verstattet“ wird, und wenn 3. Maut und Zoll in „eine moderirte Abnahme gesetzt werden.“

Nach diesem Ergebnisse seiner Beobachtungen lässt der Verfasser des Berichtes eine Darstellung der Industrie- und Handelsverhältnisse in den von ihm besuchten Orten folgen. Diese theile ich hier unverkürzt mit, weil aus der Zeit Karls VI. ein derartiger Bericht nicht bekannt ist ¹⁾.

¹⁾ Aus der Zeit Maria Theresias hat A. Fournier zwei derartige, auf eine grössere Zahl von Städten sich beziehende Reiseberichte veröffentlicht: einen

II.

Aus dem Berichte über eine Handelsreise
vom Jahre 1728.

Gratz hat in seiner Handelschaft ziemlich starken Verschleiss in denen böheimbischen und schlesischen Tüchern, wie ich dann in vielen Kaufmanns-Gewölbern recht starke Parthyen von denen Reichenberger, Braunauer, Neuroder, Glatzerischen und Neubäuser grobe und mittel und feine Tücher bis 2 Gulden 15 Kr. auch 2 Gulden 20 Kreuzer von hochrothen Farben gefunden, so aus purer böheimbisch. und theils schlesischer Wolle, dann auch schlesische sogenannte Kern und Kaptücher aus purer schlesischer Wolle gearbeitet und über Linz dahin gebracht, von dar auch weither nacher Laibach, Clagenfurth, Görtz, auch Triest und Fiume verführet und vernegotiiret werden. In nicht allzufeinen Leinwanden gehet dieser Orthen auch viel in Verkauf und weitherer Versendung ab; von grober oder mittelmässiger Sorte aber ist wenig Abnahme mit Nutzen zu finden, als die steyermärkische in guter Qualität gearbeite grossen Abgang findet und auch durch die Truckung auf Cotton-Arth zu Spallieren, Bethen und dergleichen consumiret wird, dabingegen nacher Böhmen und Schlesien viel steyermärkische Eysenwaaren in allerhand Sorten, auch Sensen, Sicheln und dergleichen verführet und gleichsamb de Baratto unterhalten wirdt; dann wann auch schon e. g. der Peter vor seine an Jakob hineingesendete Tücher keine Eysenwaaren directe nicht herausführet und also barattiret, so tretet doch ein dritter als Paul in das Mittel und zahlet dem Peter für seine dahin geführte Tücher die Gelder im Land wieder, so er nacher Steyermarkt vor die erapfangene Eysenwaaren zahlen müssete, dass also nicht just unter zwey, sondern auch mit Eintretung des dritten der Baratto sich hervorgiebt. Wann man nun in Ersehung dieses Verschleisses der böheimbischen und schlesischen Tücher auch theils Leinwanden sogleich darauf verfallen wollte, dieselben in grösserer Quantität dahin zu verschaffen, grosse Lager daselbst mit anzustellen und die Fabriquen und Arbeith im Lande zu verstärken, so würde dieses Negotium mehr Schaden und Nachtheil als Gewinn zu erwartem haben, als es hauptsächlich auf die Abnahme und nicht auf die blosser Ueberfuhr und Ueberhäufung deren Waaren ankommet, und solche nicht so leicht ins bahre Geld können versetzt als fabriziret worden; dann wann ein Fabricant sich auf 12 procento Nutz zu haben auf seine Waaren rechnet, selbige aber 2 Jahr unverhauffter behalten thuet, so seynd zweymahl 6 auch wieder 12 procento an Nicht-Nutzung der Gelder verlohren, und dieses gehet gradatim, er rechne seinen Profit so hoch, als er wolle. Wann also das Commercium nur in seinem Lauff gelassen und mit unterschiedlichen Beschwerden in Zoll und Mauthen sonderlich das inländische bey der Ausfuhr nicht belegt wirdt, so thuet es sich nach den Zeitläufften von selbstn mehreres ex-

(vom J. 1754) über die össterreichischen Alpenländer und Italien (Archiv f. össterreichische Geschichte 73. Bd. S. 230—274) und einen vom J. 1756 über Ungarn und Polen (in demselben Archiv 69. Bd. S. 373—465).

tendiren, dann es wechselweise seinen Ab- und Zufues hat, und weder geschmählert noch übertrieben werden will.

Diese eigene Bestellung der böheimbischen Tücher von diesen steyer-märkischen und Botzner Kaufleuten formiret denen erbländischen Tuch- und Leinwandfabricanten besser zu ihrem Profit, als wenn selbte ihre Waaren auf etwas ungewisses hineinsenden und den Verkauf abwarten müssen, da im ersten Fall ihnen die Gelder darzue angeschaffet werden und vor die Bezahlung nichts zu sorgen haben, in dem anderten Fall sie sich aber mit dem Verkauf ihrer Waaren der Discretion ihrer Commissarien und Factoren lediglich unterwerfen müssen, wo oft meistentheils stat Gewinn Schaden herauszukommen pfeget.

Laybach. Alldorthen ist gleiche Handelschaft wie in Gratz und providiret sich auch selbsten mit böheimbischen und schlesischen Tüchern, auch minderer Sorten von denen Arnauer, Trautenuer und in dem Glatzischen fabricirten Leinwand, so man die 68 St. Galliner nennet, weilen sie auf Schweitzerische Art gerichtet seynd und weither nacher Italien, Venedig, Napoli und diesen Landen seine Abnahme reichlich findet. Von diesem Tuch- und Leinwandhandl kommet eben, ob es wohl auch an Eysenwaaren in Baratto lauffet, das bahre Geld in Böhmen und Schlesien, und ist die Laybach florirende Handlung deren Godellischen Erben mit grossen Capitalien versehen, so das stärkste Negotium führet, auch dormalen den Eysenhandl nach denen Meer-Porten Fiume und Triest und weither nacher Italien, nachdem ihnen die orientalische Compagnie solche abgetreten, unterhaltet. Die Einführung der böheimbischen und schlesischen Tücher aber scheint selbst gegenwärtig in etwas ins Stocken zu gerathen, als die dortigen Landstände durch ihre eigene aufgerichtete Tuchfabriken ¹⁾ die Einfuhr zu hemmen suchen und ohne Erlaubnues keine derley erbländische Tücher eingeführet werden sollen, wiewohlen nur zweyfelhaft zu sein scheint, dass man selbiger Orthen, obschon die Wasser daselbst zur Walkung sehr gutte und erforderliche Qualität haben, und nicht hart und stark seynd, sondern Letten führen, in Fabricirung Ordinari-Tücher nach der böheimbischen Qualität Mangel genugsam hierzu erzeugender gutten und tanglichen Landes-Wolle reussiren und der Verschleiss der böheimbischen und schlesischen viel Abbruch thun dörfte, indeme auch zu denen Ordinari-Tüchern für die zu leisten habende Gränitz-Quarnisonen mehr mit Vermischung feiner oder mittlerer Neapolitanischer unter die sprütte und harte Landes-Wolle pfeget genommen, hingegen auch denen Soldaten in den Gränitz-Vestungen jede Elle (die zwar etwas länger als die erbländische Mass) umb 3 Gulden, jedoch blau und roth solche Ordinari-Mundirungstücher angeschlagen zu werden. Die Fabricanten und Tuchmacher seynd meistens aus Böhheim, Reichenberg, Braunau und der Orthen dahingezogen worden, folglich auf böheimbische Arth arbeithen.

Die Anrichtung dieser Laybacher Tuchfabrique mag die stärkste Bewegnus geben haben, dieweilen dortige Stände nach denen alten Verträgen die Gränitz-Quarnisonen gegen Croatien, Slavonien und Dul-

¹⁾ Diese Tuchfabrick erwähnt Dimitz, Geschichte Krains IV, nicht.

mation in der Unterhaltung haben und zufolge dessen ihnen ihr Unterhalt ein Drittel in Geld, ein Drittel in Mundierung und ein Drittel in Brod gereicht wird.

Gewiss ist es, dass wann das Königreich Böhme ein dergleichen Beneficium geniessen thete, und man Ihre Kay. Maj. auf denen Beinen habende Truppen einige Regimenter in Abschlag der jährlichen Landes-Verwilligung zu Verpflegung auch nur in denen nöthig habenden Mundirungsrequisiten zugetheilet würde und sich also auf einen beständigen und sicheren Consumo zu verlassen hette, die Landesfabriken in Verarbeitung der im Lande erzeugenden Wolle, so grössten theil nach zu dergleichen Mundirungs-Sorten allein zu gebrauchen ist, gar bald in bessern Stand mit vielen erarmeten Tuch-,Bye-¹⁾, Hüth- und Strimpfmachern befinden solten, und solches rohe Materiale in grösserer Quantität würde verarbeiten können, da in Erzeugung solcher Mundirungs-Sorten als Tücher, Bey, Hüthe, Strimpf, Leinwand, Leder zu Schuhen und Stiefeln, erbländische Juchten, Patrontaschen, Flinten und Pistolen in mindesten nichts abgehen, sondern allein auf den sichern Verschleis und Abnahme ankommen thuet.

Görtz führet zwar keine sonderliche Commerciana und verleget sich meystentheils ebenfahls mit böheimischen und schlesischen Tüchern theils aus Laybach und Gratz, theils auch von erster Hand von schlechter Consideration, ausser was die inländischen Effecten in Consumo anlanget und in Wein, Oehl, Schweinvieh, Salz und dergleichen bestehen thuet, theils Handel in Kleinigkeiten, auch mit dem Venetianischen Gebieth starke Connexion hat.

Die rohe Seyden-Erzielung ist hingegen daselbst und in dem ganzen Friaulischen Lande von der grössten Consideration und wird darinnen jährlich eine Quantität wenigst per 30.000 Pfund erzeugt. Dagegen muss man sich böchlich verwundern, dass im ganzen Lande, wo das rohe Materiale, als die rohe Seyde, seine Erzeugnis hat, nicht ein einzige Manufactur oder Arbeiter in Seydenwaaren weder in Zeug, ja nicht einmal seidenen Tüchern zu finden ist. Die Spinnung der Seyde und dass die rohen Ayer oder Galeten nicht ausser Landes und in das benachbahrte Venetianische Gebieth geführt werden, vorzukommen, ist zu Fara etwan eine starke Stunde von Görtz das grosse Seydenfilatorium ex parte camerae erbauet worden, welches ein Wienerischer Kaufmann Namens de Trevano mit dem allergnädigsten Privilegio, dass Niemand anderst im Lande eine rohe Seyden-Spinnerei und sich deren sonst in ziemlicher Anzahl befundenen Handfilatoren weiter bedienen darf, gleich solche alle abgeschaffen und einem ohnweith Gradisca wohnenden Colomba von drey gehaltenen Hand-Filatoren nur eines annoch gelassen worden, im Bestand hat.

Dieses grosse Filatorium hat wegen seiner herrlichen Structur, wo alles durch das Wasser getrieben wird, keine Ausstellung zu besorgen, und meritirt aller Zeit gesehen zu werden. Der de Trevano hat nun von allen im ganzen Lande erzaigenden Galeten den Vorkauf, und muss sich jeder Inwohner oder Bauersmann, so die Galeten von denen Seydenwürmern

1) Ist Boy, weiches Flanell.

erzieget, um den Abkauf bei ihm anmelden, so viel als dieser nun kaufen will oder kann und ihm anständig ist, davon ist er Abnehmer; das übrige kann alsdann allererst der Inwohner im Land oder ausser Landes gegen einen von ihm Trevono erlangten Passier-Zettel verkaufen.

In dem Lande findet man keinen Bauersmann, der einige Abnahme hat, weilen die vorhin im Brauch geweste Handfilatorien, darmit ein jeder Inwohner seine Sayden selbst spinnen können, cassiret und sich deren mehr zu gebrauchen verbothen worden, dahero es auch geschiehet, dass solche in grosser Quantität und oft die beste Galeten in das Venetianische Gebieth und nur 4 Meilen von Görz liegende Orthe Udine und Palma nova getragen und verkauft werden, wo einem jeden privato die Handfilatorien zu halten erlaubet sind, dass an diesen Orthen die schönste Seyden, so alle aus denen in kays. friaulischen Landen erzeugte Galeten der Seidenwürmer herkommet, und wohlfeyley als in dem Filatorio zu finden und zu haben ist, welche in starken Parthien nach Venedig, dann Nürnberg und von da nacher Holland gesandt wird.

Diese in dem friaulischen kays. Lande erzaigende rohe Sayde ist nun zwar in der Qualität und Güte der Turiner, Florentiner, Veroneser und Mayländer feiner Sayden von darumben nicht gleich, weilen der Seydenwurm in dem Friaulischen der Natur und Eygenschaft auch seiner empfangenden Nahrung nach nicht so feinen Faden als in dortigen italienischen und piemontesischen Landen spinnet, mithin auch jedes Landes Seyden different ist. Wie aber zu Fabricirung jeder Sorte Saydenwaare auch die Seyden muss sortiret und choisiret werden und da die feinen Taffet, gros de tours, Major und dergleichen Mode- oder Perterre-Zäuge die feine Piemonteser Seyden absolute erfordert und haben will, so ist doch die in deren kays. friaulischen Landen erzieglende Sayden von solcher Qualität, dass diese Fabricirung, Damast, Brocatet, Sattin, Taffet, halbseydene Zeug, Tüchel, Strimpf und solche Waaren sich tauglich befindet und hier in Wien starke Verarbeitung darvon geschiehet, die grösste Parthy aber ausser Landes und wie oben gedacht nacher Holland gehet und die daraus fabricirende Waaren wieder in die kays. Erbländer gebracht werden. Wie sich nun die Inwohner über die Unterbrechung ihrer Handfilatorien, dass nicht jeder vor sich seine erzaigende rohe Sayden verspinnen und zurichten kann, beklagen, so thuet es der Inhaber des grossen Filatorii, als der de Trevano, ingleichen und stellet vor, dass er mit Verkauf und Anwehning der Seyden nacher Holland nicht mehr fortkommen und voriggehabten Verschleys darmit finden könnte; dann wie er vorhin 10 bis 12.000 Pfund dergl. Seyde nacher Holland senden können und dafür die Helffte Rimessen auf bahre Gelder in Wechselbriefen erhalten, die andere Helffte aber in fabricirten Waaren annehmen und den Verschleys darvon in Länder wieder suchen müssen, so seye das Letzte wegen des auf solche Waaren über die hohe Mauth annoch gelegten Aufschlag unterbrochen, dass er den Werth und Preys der Sayden folglich auch die Versilberung nicht erlangen und forthsetzen könnte. Da nun in dem Görtzischen keine Seydenfabriken nicht angeleget seynd, in denen kays. Erblanden aber solche sich bereits mit grossen Spesen und Unkosten introducirt und in gutem Stand befinden, folglich dieser friaulischen Sayden-Verarbeitung zu denen Waaren, worzue sie ihrer Qualität nach tauglich, zimbliche Vortheil geben können,

so will doch dieses auf die Facilitirung des Transports ankommen, denn obwohl der vorhin geweste Zoll auf die in die Erblande einführende rohe Sayden die Helffte nachgelassen worden, so wirdt doch in den Zollämbtern zwischen frembden als Piemontesischen und Levantinischen, dann in Ihrö kays. Maj. Erblanden erzaigten Sayden keine Distinction gemacht, sondern in einer Gleichheit abgenommen, wo noch dazumahl man in einem Filial-Zollamt, Frantz genandt, zwischen Gratz und Laybach gelegen, vor einem Pallen solcher rohen Sayde der $1\frac{1}{2}$ Ctner, welcher von Görtz dieser Strasse nacher Wien gesandt worden, 19 fl. 30 kr. als Transito-Mauth abgenommen hat. Ein gleiches geschiehet auch auf der Strassen über Villach, wann aus dem Görtzischen dieser geraden Strasse nach über Lintz in die königl. böheimbischen Erblande derley rohe Seyden zu deren Fabriquen-Verarbeithung pfliget transportirt zu werden. Wie nun aber solche kostbare Fabriquen-Anlegung in den Erblanden ohnmöglich unterhalten und fortgesetzt werden kann, wann das hierzue erforderete Rohe Materiale, so in allen Ländern mit Nutzen nicht allemahl oder sogleich kann erzaiget werden, in dem Transport mit allzuhoher Abnahme der Mauth beschwehret wird, so solte denen erblandischen bereits angelegten Manufacturen ein grosser Vorschub geschehen, wann das rohe Seyden-Materiale, welches in die Erblande zu Handen solcher Fabriquen und Verarbeitung gesandt und transportirt wirdt, mittelst eines kays. Passes ohne alle zu zahlenhabende Mauth passiret würde, wo die Abnahme und Verarbeitung der in Ihrö kays. Maj. friaulischen Landen erzeigte rohen Seyden zugleich besser befördert und die Transportirung ausser Landes ihren Abfall nemete.

Passage über den Berg Loibl. Diese vorhin fast ohnmöglich geweste Passage, wo nur mit Saum-Rossen der Transport geschehen können, ist jetzo in solchen Stand gesetzt, dass beladene Wägen mit 6 Pferden auf- und abpassiren, so gefährlich als es immer anzusehen ist, und dahero ein und anderes Licht gibt, das in dem Königreich Böhemb auf der Strassen von Dresden nacher Prag der dermahlen eben zimlich beschwerlich zu passiren seyende sogenannte Heyersberg gleichermassen besser und commoder ganz leicht gerichtet werden könnte, wann auf gleiche Art man zur Arbeit die Hand anlegete und sich gleicher Mittel wie dortiger Landen bedienen thäte.

Clagenfurt. Da bestehet das grosse Negotium in Eysen und Stahl, allein alle Klagen der Inwohner und Negotianten gehen dahin, dass ihnen zeithero ihr vorhin gehabtes freyes Commercium auf unterschiedliche Arth und Wege durch die orientalische Compagnie seye gesperrtet und unterbrochen worden, und also in schlechtem Stand wäre. Die Gewehrfabriquen und deren Handwerker stehen still und ob sie schon das beste Eysen bey der Hand hat und in sehr wohlfeylem Preys, dass sie kaumb bestehen können, das tauglichste Gewöhr an Flinten, Pistohlen und Carabiner arbeiten, so ist doch auch unter dem eigenen kays. Militari keine sichere Abnahme zu finden, dass selbte unter sicher habenden Verschleys arbeiten könnte. Aus den königl. böheimbischen Erblanden ist das Stärkste die Bestellung von Ordinari-Tüchern und mittlerer Leinwand zu 50 und 84 Ellen in $\frac{6}{4}$ Breiten, wo ein und andere Negotianten solche ebenfalls wie die Gratzter

und Laybacher aus der ersten Hand bestellen, und die Correspondenz mit denen Braunauern, Neudorern und Reichenbergern, Neuhäusern und dieser Orten seyenden Tuchmachern und Handelsleuthen unterhalten und die Gelder über Lintz, Prag und Bresslau vor das dahin gehende Steyrische Eysenwerkh anweisen und scontriren.

Steyerische Eysenärztzte. Wie ein jedes Land seine Eysenschafften und Beneficia vor andern hat, so zeuget es sich auch in diesem, dann genugsamb von selbst bekandt ist, dass die Qualität und Quantität des Steyerischen Eysens fast alle andern in denen böheimbischen Ländern den Vorzug sonderlich dortigen Landen benehmen thuet, und da dieses Eysenmateriale den lebendigen Stahl mit sich führet, so ist auch die Manipulation in Fabricirung dessen anderes als mit dem böheimbischen Eysen nicht kann verfahren oder Nutzen, der (?) aus jenem verschaffet werden, dahero es auch ein unnöthiges Nachdenken seyn würde, auf einigen Verschleys aus denen böheimbischen Landen oder weither in die Meer-Porthen Fiume und Triest mit dieser Waare zu gedenkhen, es seye dann, dass Ihro kays. Maj. zu dero eigenem Dienst an Kriegs-Gerätschafften als Bomben, Granathen, Stüchkkugeln und derley Lieferung zu thun (wie oben gedacht) ihren böheimbischen Erblanden etwa mittheilen wolten.

Lintz und dessen angerichte Fabriquen. Diese von der orientasischen Compagnie angelegte und sehr herrlich erbaute Fabrique hat dem sumptuosen Gebäu und Structur nach seine eigene Meriten und diesem nach nichts auszusetzen; wann darinnen die viel aufgewandte unnöthige Unkosten wären menagieret worden, so würden alle mittelst der Compagnie thuende Vorschub fabricirte Waaren in bessern und leichtern Preys zu stehen kommen, als solche gemachte Spesen darauf geschlagen und das Publicum solange tragen mues, bis sich dessentwegen wieder erhohlet worden, und welches eine geraumbe Zeit erfordern dörfte. Die Einrichtung sowohl in der Wollen-Sortirung, deren Zurichtung, der Farberey, die angelegte Zwirnmühlen und was zu einer vollkommenen deley seyn sollenden Universal wollenen Zeug-Fabrique nöthig, findet sich in der vollkommensten Einrichtung und würde ein übervollkommenes Werkh zu nennen seyn, wenn dermahlen dem bürgerlichen Contribuenten als Spinner und Zeugmacher ein sonsten durch dergleichen freye Arbeit erlangter Gewinn nicht unterbrochen und abgekürzt würde, dass er mehr an Armuth als Reichthumb bey allen diesen Fabrique-Verfassungen zunehmen mues, dann aller Profit, so vormahlen in dem bürgerlichen Gewerb geblieben, sich zertheilet und also diesem und dem Inwohner als Handwerkhsmann zustatten kommen, dass sie die praestanda publica abzutragen noch taliter qualiter vermocht haben, wird ihren durch diese orientalische Compagnie mittelst dieser Fabrique und jetziger Verfassung entzogen, so dass, kurz zu sagen, diese Fabrique so viel an sich ziehet, worvon sonsten viel hundert Inwohner sich hetten besser ernähren und erhalten können. Es ist wahr, die Compagnie gibt scheinbarlicher Weise dem Inwohner als Weber und Spinner beständig zu arbeiten, denn im nichten zu widersprechen und mehr zu loben als zu tadeln ist; allein diese Verlegung in der Arbeit geschiehet mit Unterbrechung alles vorhin gehabtten freyen Handels und Wandels und

ziemlicher Entziehung der Nahrung des gemeinen bürgerlichen Gewerbes; denn diese Arbeiter, so vorhin dergleichen Waaren jeder nach seiner Industrie und Landesart fabriciret und darmit seinen freyen Verschleys gehabt hat, darf nach Einrichtung dieser Fabrique nichts mehr vor seine Hand und auf seinen Verschleys verfertigen, weniger verkaufen, sondern bloss zuhanden der Fabriken, wofür ihme ein so schlechter Arbeitslohn accordiret wirdt, dass er kaum das Brodt darbey zu finden hat und mit seinen Kindern zu leben vermag, arbeiten mues und also deren Contribuenten sonsten gehabter Profit der Compagnie heimfallen mues, daraus auch theils erfolgt, dass viel Waaren von sehr schlechter Qualität ausfallen und dem Preys nach viel hoher als sonsten in dem frey gehaltenen Handel und Wandel zu stehen kommen, wordurch das Publicum umb so mehr graviret wirdt, als diese meiste fabricirte Waaren nicht ad luxum gerichtet, sondern der Consumo auf den gemeinen und Burgersmann fallet.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass viel Sachen auch Errihtung ein- und anderer Fabriken in Anfang gewisse privativa erfordern und haben wollten, auch gewissermassen jedoch auch mit erforderlicher Modalität, dass es der Art eines Monopolii nicht gleichet, zu permittiren seynd. Es scheint aber dennoch, dass derley zu observiren auch vonnöthen seyn will, damit es derley Fabriken und fabricirende Waaren nur betreffe, so im Lande vorhin nicht gewesen und von neuer Erfindung dependiren und ankommen, andere aber, so von den Inwohnern vorhin in Lande gearbeitet worden und ihnen nur das Consumo oder der Verschleys abgangen, nicht belästige und die freye Arbeitung nebst Handl und Wandl nicht kränke noch unterdrücke, sondern derley erhalte.

Wann nun eine zusammengesetzte Compagnie oder errichtete Fabrique mittelst eines zusammenlegenden grossen Capitals sich als Verleger darstellt, den Inwohnern unter die Arme greifet, ihre fabricirende Waaren abnehmet und den weiteren Verschleys all' in grosso unterhaltet, dorbey aber doch die freye Arbeit und darmit suchenden Verschleys eines löblichsten unternehmen (?), welches in jedem Lande statthaben oder der Contribuent darbey bestehen, auch derley Fabricirung in florissanten Stand gebracht werden kann. (?) Und auf solche Weise würde diese Linzer Fabrique nicht allein Oesterreich, sondern auch deren andere königlichen Erblanden respectu deren Contribuenten und ihren darbey erlaubten frey Handl und Wandels mehr Nutzen als Schaden bringen.

Das Königreich Böhme hat dermahlen darvon mehr Schaden als Nutzen, denn da im selbigen sich sonderlich die Menge Cartties-, Rasch- und dergleichen Zeugmacher befinden und also Landes-Fabricanten zu nennen seynd, deren Arbeit auf derley Art noch mehrers in Flor und Erweiterung gebracht werden könnte, so dürfen doch die gearbeitete böheimbischen Wolle Zeugwaaren nacher Oesterreich und diesen Landen zum freyen Verkauf nicht verführet und darmit negotiirt werden, ausser die, so die orientalische Compagnie roher und ungefärbter etwan abnehmen thuet, und sich mit Farb und Zurichtung den Gewinn allein zuaignet, diese aber von ihnen gefärbte und zugerichte böheimbische Waaren wieder zum Verkauf in das Königreich dürfen eingeführt werden, mithin die inländische in Verschleis hindert und dieser den Gewinn entziehet, die feinste und ohne

dies im Lande in weniger Quantität erzeugende einschirrige Wolle aus dem Lande und nacher Oesterreich verführet wird, folglich den Arbeiter das rohe Materiale zur eigenen Fabricirung ebenfahls zimblichermassen benehmen thuet, wodurch dann dermahlen erhellet, dass ein Erbland das andere hindert und die Nahrung denen Inwohnern auf allerhand Arth und Weise mit Abschneidung alles freyen Handels zu benehmen suchet.

Ob nun wohl die Einrichtung der Landes-Manufacturen das im Lande selbstn erzeugende rohe Materiale zur Verarbeitung und besseren Flor zu bringen eines von denen fühnehmsten Hauptprincipiis ist, Land und den Inwohner in guten und bessern Stand zu setzen, so dürfte es dennoch nicht allemahl auf Errichtung grosser und prächtiger Fabriquen-Häuser ab exemplo des zu Lintz erbauten in dem Königreich Böhemb ankommen, angesehen nicht nur extraordinari Spesen hierzu erfordert worden, solche wieder auf die fabricirte Waare geschlagen und der Preys derselben dadurch erhöht werden mues, welches in dem Verschleys merklich Hindernus verursacht und den Verkauf zurückschlaget, sondern wann es in solcher Fabricirung bestehet, wo zu deren Arbeit sich die Menge der Arbeiter in Städten und Dörfern befinden thuen und kein frembdes Materiale darzue, noch neue Industrie und Abrichtung der Arbeiter, auf die ein stettes Aug gehalten werden mues, erfordert.

Respectu des Königreichs Böhemb ist das Haupt und stärkste Materiale die im Land erzaigende Wolle, zu deren Verarbeitung die ordinari Tuch-, Zeug-, Strimpf- und Hutmacher und also viel hundert Arbeiter, so sich in Städten und Dörfern befinden, erfordert werden, diese also eines aparte Fabriquen-Hauses nicht nöthig haben, sondern die Arbeit in dem Orth ihrer Wohnung verrichten können, wann ihnen nur die Abnahme ihrer Waaren in der nöthigen Versilberung facilitirt, und die Transportirung in die Städte mit Zoll und Manth als im Lande gearbeitete Waaren nicht beschwehret wirdt, da diese Arbeiter in kleinen Städten und Dörfern wegen Wohlfeyllichkeit der Lebensmittel (wie in andern Ländern in Fabricirung derley Ordinari-Waaren zu observiren ist), besser subsistiren und leben, auch wohlfeylere arbeiten können, als wann selbte in die Hauptstädte, wo die Lebensmittel ordinari theyrer als auf dem Lande seyend, gezogen und in so vielen Persohnen bestehend in einem à parte zu erbauen kommenden Manufactur-Haus erhalten werden solten; dann wann man e. g. zur Emporbringung deren Leinwand-Fabriquen im Königreich Böhemb allererst hette grosse Manufacturen-Häuser anlegen und solche auf etliche hundert ja tausend nöthig seyende Leinweber und dergleichen Arbeiter zu logiren hette extendiren sollen, so würde theils viel Zeit vorbey und unnöthige Unkosten aufgegangen seyn, ehender einiger Effect darvon, wie doch in der Allasonischer Unternehmung zu Rumburg und umliegenden Orthn erfolget, zum Vorschein gekommen wäre, sondern die in denen umliegenden Städten, Dörfern und Flecken wohnende Leinweber haben theils aus ihren eigenen erkauften Garn, theils dem ihnen darzue vorgestreckten die Leinwanden verfertigt und ihme Allasoni als Verleger zum Verkauf gebracht, darbey aber jederzeit den freyen Handel und Arbeit der Leinwanden genossen und ihnen blosserdings die Anwehrgung und Verschleiss dadurch facilitirt worden. Auf diese Weise würden auch die ordinari-wollene

böheimbischen Zeug-Manufacturen, in welchen die Arbeiter einiger neuen Unterrichtung nicht bedörffen, gar leicht jedoch ohne Einschränkung ihren freyen Handel und Wandels können gebracht werden (?).

Dieses ist also in generalibus dasjenige, was meine Wenigkeit über die nacher Fiume und Triest gethane Rayse und deren durchpassirte Oerther in dem Commerciën-Wesen anmerken und vorstellen können, jedoch in all und jedem mich einer hohen erleuchteten Ermessung unterwerffe.

Kleine Mittheilungen.

Zur Geschichte Maximilians I. Von der bei C. G. Buder, Nützliche Sammlung S. 1 ff. und Le Glay *Négociations* I, 1 ff. abgedruckten Denkschrift — die, 1491 und 92 verfasst, über Maximilians bretagnischen Heirathsplan und die daraus entstandenen Verwicklungen mit Frankreich handelt — kannte Ulmann Kaiser Maxim. 1, 186 eine deutsche Uebersetzung (bei J. J. Müller, Reichstagstheater unter Max I., 1, 151 ff.), die aber nur den zweiten 1492 verfassten Theil enthält.

Ich mache darauf aufmerksam, dass derselbe deutsche Text sammt einem neuen Stück der Uebersetzung des ersten Theils von 1491 in der Handschrift der Wiener Hofbibliothek 2918 (16. Jhdt.) auf Bl. 103^a—107^a überliefert ist. Die *Tabulae* II, 155 bezeichnen diesen Bestandtheil der Handschrift als *Fragmentum de rebus Maximiliani I regis et Annae Britannicae*. Er ist ohne jede äussere Abtrennung in eine Abschrift der Suntheim'schen Klosterneuburger Tafeln eingeschoben.

Der Schreiber des cv. 2918 (oder seiner Vorlage) scheint aus losen Blättern copiert zu haben, die ihm in Verwirrung geriethen; denn wie die Theile des Suntheim-Textes durcheinandergeworfen sind, so steht auch die zweite Hälfte der Denkschrift vor der ersten; es sind ferner Blätter des Originals ausgefallen, denn die Abschrift ist am Anfang und am Ende unvollständig.

Die deutsche Uebersetzung der Denkschrift beginnt auf Bl. 103^a mit den Worten *yedweder tail mit seinen dargebnn treweun vnnd briefnn* und reicht zunächst bis 105^a der *Ee vnnd vermälung zwischen Chunig Karll* (= Le Glay 13, 8 v. o. bis 17, 10 v. u.; Buder 17, 4 v. u. bis 24, 5 v. o.; Müller 153^b, 2 v. o. bis 156^b, 13 v. o.) — dieses Stück gehört in den zweiten Theil des Manifests. Unmittelbar daran schliesst sich — aus dem ersten Theil — geistlicher vnnd weltlicher rechtn u. s. w. (Bl. 105^a) bis

107^a vnnnd victorien offft vnnnd vill zu (= Le Glay 3, 6 v. u. bis 9, 3 v. o.; Buder 5, 5 v. o. bis 11, 1 v. u.; bei Müller fehlt der erste Theil ganz).

Die in VII (cv. 2918, 103^a—105^a) und M (Reichstagsth.) überlieferten Paralleltexthe stimmen so genau mit einander überein, dass nichts hindert, sie auf nähere gemeinsame Vorlage zurückzuführen. VII unterscheidet sich von M hauptsächlich durch Auslassungen, die — wie die anderen Fehler von V — insgesamt vom Schreiber herühren können. M hat nur an zwei — vielleicht drei — Stellen entschieden Fehler gegenüber VII: M 154^a, 18 v. o. vnnnd zu Außgang (statt: vntz z. A.), vielleicht 156^a, 2 v. o. allen (statt: andern), und nameptlich 153^b, 24 v. o., wo nach den Worten eyngenommen vnd erobert der in VII überlieferte und durch das lateinische Original als echt gesicherte Satz wie dann oben davon gemelt ist fehlt. Die zwei erstgenannten Lesarten sind leicht als Abschreibfehler anzusprechen, und die dritte beruht höchst wahrscheinlich auf absichtlicher Auslassung: denn das Sätzchen weist auf den ersten Theil zurück und dieser fehlt ja in M.

Die deutsche Bearbeitung in VII M sowohl als VI (Bl. 105^a—107^a) stellt sich näher zum Buder'schen (B) als zum Le Glay'schen (G) Texte. Daraus folgere man aber nicht, dass B und G zwei verschiedene Recensionen des Originals darstellen: denn die Einzelheiten, in denen die Uebersetzung mit B gegen G stimmt, sind durchaus so, dass sie als Abschreibfehler von G angesehen werden können¹⁾.

Durch V ist erwiesen, dass die ganze Denkschrift deutsch bearbeitet wurde. Insbesondere der in VI überlieferte Theil enthält Abweichungen vom lateinischen Original, die auf einen sachverständigen Bearbeiter schliessen lassen. Wie denn auch der Stil der deutschen Fassung, trotzdem sie eine Uebersetzung ist, freie und gewandte Handhabung der Sprache und dabei Eigenthümlichkeiten curialer Schreibart zeigt, die auf dieselben Hof- und Amtskreise weist, aus denen der lateinische Entwurf hervorgegangen ist.

Jnnsbruck.

Joseph Seemüller.

Bossuet und Kaiser Josef I. In seiner Biographie Josefs I. berichtet Rink²⁾, der dann die Quelle aller späteren geworden ist³⁾,

¹⁾ Die Vorlage, die Buder abdruckte, ist überhaupt besser als die Le Glay's. Auch irrt Ulmann, wenn er S. 186 anmerkt, dass in B die Verse und einige sehr poetische Stellen fehlen.

²⁾ Josefs des Sieghafften Röm. Kaysers Leben und Thaten 1712. 1, 28 ff.

³⁾ Vgl. u. a. M. Landau. Kaiser Karl VI. als König von Spanien 7, 8, 14.

über den Jugendunterricht des kaiserlichen Prinzen, *Josephs Gouverneur*, Fürst Karl Theodor von Salm, habe durch den Baron Wagner von Wagenfels „ein buch von der historie dieser zeit verfertigen lassen, von welchem aber nur drey exemplar aufgelegt worden, worüber der buchdrucker einen eid ablegen musste“. Ausserdem habe Wagner „eine grössere ausführung der historie, welche er bey unterricht des königes gebraucht und die vornemlich das teutsche Reich angehet, hernach zu Wien in folio herausgegeben, dessen titel: Ehrenruff Teutschlands der Teutschen und ihres Reichs“. Auch wurde nach Rink der Pfalz-Sulzbachische Geheimrath Andreas Lazarus von Imhof „veranlasset, den bekannten bildersaal zu schreiben, welches bloss das ansehen hatte, den römischen König dadurch in der historie zu unterrichten, welches buch man auch nach der zeit so gut befunden, dass es in das französische übersetzt worden“. Imhofs vielfach aufgelegter Bildersaal ist 1692 ff.¹⁾ erschienen. Die Merianschen Kupfer, von denen das Buch den Namen hat, finden sich beiläufig, nur in besserer Reproduction, auch im ersten Bande von Gottfrieds Chronik (zuerst Erfurt 1636), die unter anderm dem historischen Anschauungsunterricht des jungen Goethe gedient hat. Aus der von Rink erwähnten französischen Uebersetzung, die unter dem Titel „le grand theatre historique“ erschien, hat Friedrich Wilhelm I. von Preussen als Knabe Geschichte gelernt.

Da Josef I., als der erste Band des Bildersaales herauskam, schon 14 Jahre zählte und seit mehreren Jahren die römische Königskrone trug, so hat das Buch wohl nur im Manuscript in seinem Unterrichte eine Rolle gespielt. Der Bilderschmuck, an den sich später die Kinderaugen des Hohenzollernprinzen und Goethes ergötzen sollten, hat dem jungen Erzherzog schwerlich vorgelegen, und der Text des Bildersaales war ebensowenig als der von Gottfrieds Chronik für sich allein dazu angethan, auf ein Kindergemüth einen nachhaltigen Eindruck hervorzurufen. Wagners Zeitgeschichte und den „Ehrenruff“ kenne ich nicht. Nach Rink soll der „Ehrenruff“ der Sinnesweise Kaiser Leopolds entsprechend von antifranzösischer Tendenz gewesen sei. Es scheint mir daher wohl der Mittheilung werth, dass Kaiser Leopold, der abgesagte Feind der französischen Cultur und Sprache, für seinen ältesten Sohn Bossuets „Discours sur l'histoire universelle“ fünf Jahre nach dem Erscheinen des für den Dauphin bestimmten Buches über-

¹⁾ I. erschien 1692, 1697, 1703, 1752; II. 1693, 1704, 1727, 1753; III. 1694, 1704, 1725; IV. 1704, 1714. Die Fortsetzung von V ab rührt nicht von Imhof her und erschien erst 1707 nach seinem Tode.

setzen liess. Am 9. Februar 1686 schreibt aus Wien der Neuburgische Landrichter zu Weiden Rummel an den Bambergischen Geheimrath und Pfleger zu Vilseck Johann Hieronymus Imhof, den Vater des Verfassers des Bildersaales ¹⁾: „Indeme die K. Majestät allergnedigst gern sehen möchten, dass mit komnendes französisches buch zu dienst und nuzen Ihres vielgeliebten Prinzens, den Sie ad studium historicum zeitlich angewehnen wolten, in teutsch übersetzt würde, mein bruder ²⁾ aber und unser hof viel lieber einem Cavalier als einem andern ein meritum hierüber zu erlangen vergönnen möchten, als sehe man gerne, dass meinem hochgeehrten herrn belieben solte, die mühe auf sich zu nemen, dies Französische buch in zierlich Teutsch zu transferieren“. Der Kaiser werde Imhof seine Arbeit belohnen. „Sobaldten nun die erste quatern fertig, bin ich befehlt, solche per posta alsobaldten auf Wien zu schicken“.

Imhof nahm den Antrag an und gieng sofort an die Arbeit. Denn schon am 18. Februar erwähnt er in einem längeren Schreiben an seinen Landesherrn Bischof Marquard Sebastian von Bamberg ³⁾, dass vor einiger Zeit für den Dauphin ein Buch erschienen sei, „das ad studium universale historicum in ecclesiastica et prophana historia führen solle“. „Weil nun K. Majestät incliniren, ad methodum des studii, so man mit dem Mons. Dauphin gehalten, auch seinen geliebten Erbprinzen erziehen zu lassen“, so habe er durch Rummel das Buch zum Uebersetzen erhalten und hoffe nach angestregter Arbeit schon morgen den Boten mit der ersten Quatern als Probe abzufertigen. Wenn er nach Bamberg komme, wolle er das Buch (d. h. das französische Original, das der Bischof also noch nicht kennt) mitbringen. Der Bischof muss darauf um Aufschluss über die Beziehungen Imhofs zum Wiener Hof und zu Rummel gebeten haben. Denn am 31. März 1686 meldet Imhof, der inzwischen in Bamberg gewesen war, bereits 1656 habe man ihm angetragen, in kaiserliche Dienste zu treten, doch sei ihm schliesslich wegen einer „inportanten“ Sache nur eine goldene Kette, das Bildniss Ferdinands III. und Leopolds als Königs von Ungarn geschenkt worden. Seitdem habe ihm der Bruder des Landrichters in Weiden, der ihn in Nürnberg kennen gelernt

¹⁾ Bamberg. Kreisarchiv. Reichsrespondenz 32, 19. — Joh. Hieron. Imhof geb. 20. Juni 1624, gestorben 5. Oct. 1705, wurde 1676, nachdem er 1675 zum Katholicismus übergetreten war, Pfleger zu Vilseck.

²⁾ Franz Ferdinand, von 1684—96 Erzieher Josefs, 1705 durch seinen Zögling zum Fürstbischof von Wien befördert, gestorben 1716.

³⁾ A. a. O. 32, 19.

hatte und inzwischen (1684) der Erzieher Josefs geworden sei, in Wien empfohlen und durch den Landrichter sondieren lassen, ob er, ohne dass der Bischof beleidigt werde, in kaiserliche Dienste treten wolle. Als ein „sexagenarius“ habe er dies jedoch abgelehnt und nur erklärt, dem Kaiser „in allen Begebenheiten re et scriptis dienen“ zu wollen.

Ob Imhof Wort gehalten und den ganzen Bossuet — denu um kein anderes Buch kann es sich nach obigen Citaten handeln — nun auch wirklich übersetzt hat¹⁾, und ob Josef I. auf diese Weise mit der Universalgeschichte des Bischofs von Meaux bekannt geworden ist, geht aus dem Mitgetheilten freilich nicht hervor, doch dienen vielleicht diese Zeilen dazu, weitere Nachforschungen in Wien, die ich von meinem Wohnorte aus nicht anstellen könnte, anzuregen. Auch sonst erscheint Imhof als der literarische Vertrauensmann deutscher Fürstenhöfe. So erhielt er, wie er dem Bischofe von Bamberg am 22. Mai 1686 mittheilte, von dem kurpfälzischen Beichtvater Bodler den Auftrag, alle etwa nach Nürnberg gekommenen Exemplare eines Tractätleins von Professor Thomasius in Leipzig²⁾ aufzukaufen und zu sehen, ob es keine Anspielungen enthalte, dass Kurfürst Philipp Wilhelm zu dem frühzeitigen Tode seines Vorgängers Karl „amore regnandi und aus hypothesibus malis, die die ungleichheit der religion oftmals an die hande gebe“, beigetragen habe.

Erlangen.

Richard Fester.

Zu Georg Zappert's Fälschung „Wien's ältester Plan“.

Richard Schuster bemerkt in seiner Untersuchung über diese Fälschung (Sitzungsberichte der k. Akademie d. Wiss. 127. s. 18) einer Vermuthung von Lorenz folgend, dass der Vermerk *scatet erroribus*, eigentlich *scat3 erorb9*, in einer Schrift anscheinend des 15. Jh., der sich auf dem Plane rechts unten findet, mit dem Namen Georg

¹⁾ Ein eventueller Druck müsste anonym sein, da Will, Nürnberger Gelehrten-Lexicon 2, 238 sonst wohl den Titel anführen würde.

²⁾ Bamberg a. a. O. 32, 45. Die Autorschaft soll sich nach Imhof auf pag. 13 offenbaren. Welche Schrift von Thomasius gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen. „Im Uebrigen“, schreibt Imhof, ist „das Exemplar leswürdig und giebt veterem et novam seriem totius rei gestae, improspere autem, ut illum Fridericus exrex Bohemus olim contexit, finitae kürzlich an tag“. — Eine Flugschrift Imhofs von 1685 führt Zwiedineck-Stidenhorst, Die öffentliche Meinung S. 103 an. Auf die Wiener Beziehungen deutet hin auch der bei Will a. a. O. 6, 172 angeführte „Dialogus succinctus artis regnativae, quam politicam dicunt, erutus ex solo Aristotele ad praesentem Imperii Romano Germanici statum in plurimis accomodatus in usum illustrissimae illustris et generosae sobolis austriacorum procerum novae academiae, quam Viennae erigi curabunt. Salisb. 1692“.

Zapperts in Verbindung stehen könne, ähnlich, wie die hebräische Glosse ZPRT über Zanfana in dem gleichfalls von Zappert edierten gefälschten s. g. althochdeutschen Schlummerliede, vocalisiert den Namen Zapert ergibt (s. Jaffé in Haupts Zeitschrift 13 s. 501).

Schuster macht mit Recht aufmerksam, dass der Satz scatet erroribus genau dieselben Vocale in derselben Folge enthält, wie Zappert Georgius und dass man die Siglen für et und us, z und g, nach ihrem äussern Anscheine sehr wohl als z und g, d. i. die Anfangsbuchstaben des gedachten Namens, lesen könne. Diese Beobachtung ist gewiss sehr einleuchtend, allein ich finde bei genauerem Zusehen, dass diese Lösung des vorausgesetzten anagrammatischen Räthsels nicht die einzige ist, welche gewonnen werden kann, sondern dass es auch eine zweite gibt, die uns den vollständigen Namen des glücklichen Finders und Herausgebers vermittelt.

Der Satz scatz erroribg enthält nämlich nicht nur die Vocale, sondern auch alle Consonanten des Namens mit dem einzigen orthographischen Unterschiede, dass wir statt Zappert: Zabert, oder, wenn wir das b doppelt verwenden dürfen, Zabbert lesen müssen. Ziehen wir nun von dem anagrammatischen Vermerk den Complex Zab(b)ert ab, so verbleiben die Buchstaben sc und or(i)g, in denen wir, wieder unter Festhaltung von Schusters Fund, dass die Sigle g:g zu lesen sei, leicht die drei letzten Buchstaben des Vornamens (Ge)org erkennen. Wir haben dabei, um den vollen Namen zu gewinnen, nur das g als g doppelt zu nehmen und ebenso, das schon früher verwendete e ein zweitesmal zu setzen. Es zeigt sich demnach, dass es dem Verfertiger des Anagramms nicht darum zu thun war, seinen verhüllenden Satz auch in der Buchstabenanzahl sich mit dem verhüllten Namen decken zu lassen, sondern dass er den letzteren zunächst auf die möglichst geringe Zahl von Buchstaben reducierte und dann aus diesen erst ein Anagramm bildete.

Durch die Umsetzung von scatz erroribg in zab(b)ert (ge)org haben wir alle Buchstaben des Anagramms bis auf das sc aufgebraucht. Es ist nicht wahrscheinlich, dass dasselbe keinen andern Sinn habe, als das scatet der Zeile, wie sie da steht, zu eröffnen und mir scheint nichts wahrscheinlicher, als dass es zu sc(ripsit) zu ergänzen sei und sich wie die bekannten Kürzungen del. = delineavit, oder sc. selbst = sculpsit und dergl. mehr verhalte. Wie immer man nun auch die Anordnung der Worte lese, entweder sc. Zab(b)ert (Ge)org, oder (Ge)org Zab(b)ert sc., oder, indem man das nicht ausdrücklich geschriebene, sondern nach Art der Gabelsberger'schen Stenographie durch Hochstellung ausgedrückte i verwendet und die Sigle g einmal

auch mit ihrem gewöhnlichen Werte ansetzt, (Ge)org(ius) Zab(b)ert sc., in jedem Falle scheint der Satz ein Selbstbekenntnis des Fälschers von schlagender Beweiskraft vorzustellen. Aber ich glaube noch weiter kommen zu können. Das **I** hat der Verfasser des Anagramms nicht ausdrücklich geschrieben, sicher nur, um nicht allzu deutlich zu werden und seinen verhüllten Sinn nicht allzu leicht hervortreten zu lassen. Für den Zweck der Auflösung des Anagramms werden wir aber das **I** ohne Zweifel verwenden dürfen, nicht bloss innerhalb des Namens Georgius, sondern auch sonst, wenn wir desselben bedürfen. Suchen wir nun, ob der Verfasser das hypothetische scripsit wirklich nur durch **sc** ausgedrückt habe und nicht etwa gar ausgeschrieben, so sehen wir sofort, dass das **scatz error(i) b9** in der That auch sämtliche Buchstaben des Verbums enthält, wobei die Orthographie scribsit statt scripsit um so weniger bedenklich ist, als sie, was dem gelehrten Verfasser bekannt sein konnte, auch in römischen Inschriften vorkommt.

Ich stehe daher nicht an, das Anagramm in Georgius Zabbert scribsit aufzulösen und, indem ich den wirklich dastehenden verhüllenden Satz **scatet erroribus**, damit unmittelbar verbinde das unumwundene Geständnis der Fälschung zu finden.

Georgius Zabbert scribsit, **scatet erroribus** kann doch wohl nur heissen „Georg Zappert hat dies geschrieben, es wimmelt von Irrthümern“, oder, wenn wir das **scatet** persönlich beziehen „Georg Zabbert hat dies geschrieben; er ist aller Irrthümer voll“ oder etwa auch „er ist aller Verirrungen voll“.

Unter solchen Umständen und namentlich in Verbindung mit der aufdringlich gewissenhaften Art und Weise wie Zappert in seiner Veröffentlichung des gefälschten Planes das **scatet erroribus**, in dem er das Bekenntnis seiner Fälschung niedergelegt hat, erklärt, wie er überhaupt auf diesen Vermerk zu sprechen kommt, nicht wie einer, dem derselbe von ungefähr ins Auge fällt, sondern wie einer, der ihn finden muss und im Bestreben möglichst unbefangen zu erscheinen erst recht seine Befangenheit verräth, werden wir es nicht sehr glaublich finden, dass eine dritte Hand dem sorglosen Zappert den Plan in die Hände gespielt und zu dem Schaden auch noch den Hohn gefügt habe, Zappert selbst anagrammatisch als Fälscher zu bezichtigen, sondern es wird uns wohl wahrscheinlicher dünken müssen, dass der Fälscher des Planes Zappert selbst sei und jenem criminalistischen Zuge folgend, auf den schon Lorenz hingewiesen hat (siehe Schuster u. a. O.) in der That seinen Namen und sein umfassendes Geständnis der Falsification unter das Machwerk gesetzt habe.

Wien.

Theodor von Grienberger.

Literatur.

G. Tomassetti, *Della campagna Romana nel medio evo*. Roma 1884. 1886. 1892. — 1894 ff. (E. Loescher & C.).

Die Topographie der Umgebung Roms, der „Campagna“, wie man sie mit doppelsinnigem Ausdruck nennt (da „Campanien“ seit der Regioneneintheilung des Augustus bis Rom sich erstreckte und andererseits die Etymologie von „Campus“ mit einschlug), findet man für die altrömischen Zeiten im *Corpus inscript. Latinar.* Bd. XIV („Latium vetus“, herausgegeben 1887 von H. Dessau), XI (Etrurien, herausgegeben 1888 von E. Bormann), IX, X (Unteritalien, einschliesslich des Volsker- und Rutulergebietes, herausgegeben 1883 von Th. Mommsen, der 1852 mit den *Inscript. regni Neapolitani* vorangegangen war) neubehandelt, nicht zu vergessen die wertvollen Kartenbeilagen von H. Kiepert. Des letzteren *Carta corografica ed archeologica dell' Italia centrale* (1881) im Masstab 1:250 000 verzeichnete neben der modernen Nomenclatur auch die antike, ein sehr dankenswertes Unternehmen, das aber die Fortsetzung nach Norden über den lago di Bolsena und über Terni hinaus um so schmerzlicher vermissen lässt, als die vielen kleinen, aber in der Kaiserzeit blühenden Municipien Umbriens, wie Asisium, Vettona, Mevania (j. Bevagna), Hispellum (j. Spello), Fulginium und das damit verwachsene Forum Flaminii, Urvinum Hortense (bei Collemancio in der Nähe von Assisi)¹⁾, Urvinum Mataurense (Urbino) u. s. w. schwer in Evidenz zu halten sind, so lange eine solche Fortsetzung fehlt, die erst durch die für Corp. XI, 2 (Umbrien) bearbeitete Karte gegeben sein wird. Im Mittelalter hat diese Gegend in der Geschichte des Herzogthums Spoleto und der Kaiserherrschaft eine Rolle gespielt, es treten neben den alten Ortsnamen neue in den Urkunden auf, neben den Städten kommen Burgen empor, die in der Reichsgeschichte eine Rolle spielen: auch für das Verständnis dieser Erscheinung muss die genaue Kenntnis der antiken Topographie von grundlegender Bedeutung sein. Hier knüpft das Studium der mittleren Zeiten unmittelbar an eine von Mommsen und seiner Schule musterhaft bearbeitete Disciplin der Alterthumswissenschaft an; und das für die centrale Land-

¹⁾ Die Lage von Urvinum Hortense ist erst von Nissen, *Bull. archeol.* 1864 p. 241 f. gegenüber den älteren Topographien wie Cluver, Holstenius, Beretta sichergestellt worden. Im Mittelalter entsprach dem alten Orte die plebs S. Marie de Orbinum (1018), resp. die plebs et ecclesia S. Marie de Monte Urbini extra Collemancium dioecesis Asisiensis (1403).

schaft Italiens erkannt und durch das ganze Mittelalter erschöpfend durchgeführt zu haben, ist das Verdienst von Giuseppe Tomassetti.

Tomassetti gliedert die Topographie der „Campagna“ nach den Strassenzügen, die von Rom ausgehen, und diese nach alphabetischer Reihenfolge: Via Appia, Ardeatina, Aurelia, Cassia, Claudia, Flaminia. So weit geht der erste Theil. Die Fortsetzung beginnt mit der via Latina, der ältesten suburbicarischen Strasse, die in der Kaiserzeit in eine „vetus“ und eine „nova“ zerfiel, ohne dass diese beiden Zweige bisher auf dem Terrain hätten nachgewiesen werden können. Die Gegend um das Albanergebirge machte im Mittelalter eine interessante Geschichte durch, da aus den Villen der römischen Grossen Castelle entstanden und die Geschichte des Gegensatzes der städtischen und der ländlichen Gewalten von vorne anging. Einen besonders wichtigen Punkt hat Tomassetti noch speciell behandelt: Castell Savello. Im Bullet. comunale 1894 p. 1 ff. Das Gebiet von Bovillae (wobin nach der Zerstörung von Alba Longa in der römischen Vorzeit dessen Götter übernommen worden waren) gieng im Laufe der Zeit in einen Fundus Sulpicianus über, zu dem ein „Sabellum“ gehörte, nach dem Castell Savello benannt ist (einst Besitz der seit saec. IX hervortretenden Crescentii, deren Geschichte der Verfasser ausführlich darlegt). In jener Vorzeit war es ein für die Albaner strategisch wichtiger Punkt, der mit der Position „Due torri“ (im Alterthum wahrscheinlich Maecia) correspondiert. Tomassetti entwickelt bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über das von der Natur gebotene Anlehnen der Befestigungen in der kriegerischen Zeit des Mittelalters an die Werke des früheren Alterthums, während die dazwischen liegende Periode des gesicherten Besitzes durch das Villensystem charakterisiert war: vor den „Villen“ schwanden ganze Städte dahin.

Eingehend ist Tusculum und seine Umgebung behandelt, namentlich die zahlreichen Villen der Ciceronianischen und Augustischen Periode. Das heutige Frascati ist erwachsen aus einem „Lucullanum“, sowie den Villen der Kaiser Galba und Domitian, die schliesslich alle in einer Hand vereinigt waren; der Name des Ortes „frascata“ (saec. IX) ist von den „frascae“, d. i. den „Gebüschchen“ abgeleitet. Hoch oben auf dem Berge bestand das alte Tusculum fort als der Sitz mächtiger Feudalherren, der erst 1191 dem Angriffe der Stadtrömer zum Opfer fiel; nachdem diese im Jahre 1167 am Monte Porzio nordwärts von Tusculum eine sehr empfindliche Niederlage erlitten hatten, die Tomassetti nach Fickers Rainalt von Dassel beschreibt. Eine der Burgen der Tusculanergrafen, das „castrum montis Albani“ (im Alterthum Gabum, wonach der „Monte Cavo“ benannt ist), wurde nunmehr zur „Rocca di Papa“. — Musterhaft ist die Untersuchung nach der Lage des Berges Algidus geführt. Auf der Karte Kiepert's vom Jahre 1881 ist derselbe in die Gegend von Rocca Priora gesetzt, wohin im Mittelalter die Bedeutung des einst die via Latina deckenden Castells Algidum besonders auch in sacraler Hinsicht sich verzogen hatte. Das vom Dichter Horatius erwähnte Heiligthum der Diana stand aber auf dem Gipfel des Monte Lariano, der vielleicht von dieser „Ara Dianae“ den Namen hat; doch könnte derselbe auch auf ein Besitzthum der gens Arria, d. i. auf ein „Arrianum“ gedeutet werden. Im Mittelalter stand hier ein Castell, das den Tusculanergrafen gehörte, von denen

es im Jahre 1174 dem Papst verpfändet, 1179 gegen andere Besitzungen ganz abgetreten wurde. Die Geschichte der Tusculanergrafen und ihrer Machtstellung in der Campagna, in Rom, in Tusciën, in der Sabina ist von Grund aus behandelt, auch ein Stammbaum beigegeben.

Indem sodann T. mit der via Nomentana zugleich die „Salaria“ beschreibt, führt er uns über Nomentum (j. Mentana) ins Sabinerland bis Cures (Correse), wobei er von der neuen Ausgabe des Regesto di Farfa ausgiebigen Gebrauch macht, auch eine Erstreckung der Arbeit über das übrige Sabinergebiet für später in Aussicht stellt.

Andere Strassen, wie die Aurelia, die Claudia, die Cassia, die Flaminia durchziehen das Etruskerland, das daher bis zum 40. Meilenstein von der Stadt und gelegentlich weiter eingehend zur Behandlung kommt, besonders auch die Gegend am Berge Soracte, von dessen Klöstern nicht nur die Besitzungen sorgfältig verzeichnet, sondern auch die Beziehungen zu den Langobardenkönigen, Carlmanns Aufenthalt und Wirken in S. Silvester, endlich das Verhältnis zu den Beherrschern Roms und seiner Umgebung im 10. Jahrhundert zum erstenmale genau festgestellt werden. Fürst Alberich war der Wiederhersteller und der Wohlthäter dieser Klöster, der Chronist selbst war ihm verpflichtet; andererseits hatte Alberichs Familie in diesen Gegenden, namentlich beim alten Capena althergebrachten Besitz, auf den sie sich nach dem Sturze ihrer Machtstellung wieder zurückzog. Was für die Kritik des Benedictus neuen Anhalt bietet; auch über den sog. libellus de imperatoria potestate macht T. einige beachtenswerte Bemerkungen. Ferner hören wir, dass das Kloster zum heil. Andreas, dem der Chronist Benedictus angehörte, nicht auf dem Berge gelegen war, sondern „in flumine“, d. i. am Tiber, „iuxta montem Soractem“, am östlichen Abhang desselben in Ponzano (einem „Pontianum“) und dass daher eine effectvolle Stelle des Gregorovius, wo er den Benedict von der Höhe des Berges herunter gegen die „Sachsen“ wettern lässt, sachlich verfehlt ist. Nebenher bemerkt der Verfasser, dass nicht erst Pertz den Chronisten von S. Andrea entdeckt habe, wie noch immer bei Wattenbach zu lesen ist, sondern dass ihn schon Mabillon gekannt und in den *Annales ordinis s. Benedicti* auch benutzt habe.

Die Verödung der Campagna seit dem 4. Jahrhundert hängt nach T. mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage jener Zeit zusammen, wodurch zugleich der politische Rückgang Italiens eingeleitet und bis zur Ohnmacht vollendet wurde. Eine Besserung in Roms Umgebung trat erst ein, seit sich (im 8. Jahrhundert) die Päpste an die Spitze der wirtschaftlichen Wiedererhebung stellten, womit ihre politischen Bestrebungen Hand in Hand giengen. Nachdrücklich weist der Verfasser darauf hin, dass in den zahlreichen neueren Schriften gerade dieser ausschlaggebende Punkt nicht genügend gewürdigt worden sei. Man konnte zum vollen Verständnis desselben auch nur gelangen, wenn man wie T. die Geschichte der Gegend von Gehöft zu Gehöft verfolgte; ist doch die Untersuchung über eine „domusculta“ des 8. Jahrhunderts die Veranlassung zu der ganzen Arbeit geworden. Zudem ergab dafür das Besitzthum der römischen Kirche, da es stabil war und früh verzeichnet wurde, einen festen Haltpunkt.

Tomassetti hat die einzelnen Abschnitte seines Werkes seit 1878 zunächst im *Archivio della r. società Romana*, Band II. ff., erscheinen lassen

und sie erst nachträglich separat ausgegeben. Der erste Band (1884) ist bereits vergriffen. Der zweite (Via Latina) erschien 1886, der dritte (Nomentana und Salaria) 1892. Im Archivio XVII (1894) und XIX (1896) ist die Fortsetzung mit den „Vie Ostiense e Laurentina“ begonnen, die zahlreiche Nachträge für die in dieselben Gegenden führenden Theile der via Ardeatina und der Appia ergab; denn die Geschichte jedes Geländes correspondiert mit der des benachbarten und ergänzt sie, wodurch dem Forscher neue Perspektiven sich eröffnen, wie ihm zugleich das Quellenmaterial während der Arbeit unter den Händen wächst.

Wir bedauern nur, dass T. die „via Valeria“ von seinen Studien auszuschliessen erklärt hat, da sich jedenfalls (z. B. aus dem Reg. di Subiaco) eine interessante Nachlese zu „Konradins Marsch nach dem Palentinischen Felde“ ergeben haben würde, zu der Abhandlung, die seit 15 Jahren die topographische Forschung über das Gebiet der alten Aequor oder die Territorien von Carsoli, Alba, Aequiculi (d. i. „Cicolano“, vgl. Hist. Zeitschr. 75 S. 93 f.) fort und fort anregt und befruchtet hat.

Prag.

J. Jung.

A. Mittag. Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Grossen, Berlin 1895. 52 S. 4°. (Wissensch. Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums).

H. Böhmer. Willigis von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reichs und der deutschen Kirche in der sächsischen Kaiserzeit. Leipzig 1895. 206 S. 8°. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgeg. von Lamprecht und Marcks, I. 3).

Zwei tüchtige Arbeiten über zwei der hervorragendsten Mainzer Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts, beide beeinflusst durch Hauck's treffliche „Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern“, beide fussend auf der neuen Ausgabe der Diplomata, für deren Verwertung zuerst Kehr im 66. Bd. der Sybelschen Zeitschrift Wege gewiesen hat.

Böhmer will eine förmliche, wie schon der Titel besagt, mit breiter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse gearbeitete Biographie seines Erzbischofs geben; Mittag dagegen untersucht zunächst nur den geschichtlich wichtigsten Punkt aus Friedrichs Leben, seine Stellung zur Reichspolitik Ottos I.; aber um dieselbe psychologisch zu erklären, sind in gewandter Weise auch die übrigen Seiten von Friedrichs Charakter und von seinen Bestrebungen herangezogen. Diese Verschiedenheit der Behandlung hängt ganz wesentlich auch zusammen mit der gegensätzlichen Stellung, welche die beiden Männer im kirchlichen und staatlichen Leben ihrer Zeit einnahmen, mit der Differenz ihrer Individualitäten. Willigis ist der „ideale Typus eines deutschen Bischofs des 10. Jahrhunderts“ (Hauck, Deutsche Kirche, 3, 413 (ganz ähnlich Böhmer 164), sein Verhältnis zum Königthum und Kaiserthum, welchem er wiederholt in den schwierigsten Lagen die grössten Dienste erwiesen hat, liegt offen und unbezweifelt vor uns. Friedrich dagegen wird schon in den gleichzeitigen Quellen als ein unverstandenes Räthsel oder doch geheimnissvoll behandelt, namentlich infolge des Gegensatzes, in welchem sein heiligmässiger Lebenswandel zu steter

Opposition gegen den König stand. Und die neueren Geschichtsforscher haben sich die längste Zeit vergeblich bemüht, des Räthsels Lösung zu finden.

Mittag fasst sein Ergebnis, das in wesentlichen Punkten mit der Auffassung Haucks übereinstimmt, auf S. 4 dahin zusammen, dass zwischen Friedrich und Otto I. vor allem eine principielle Differenz über die Heranziehung der Kirche, beziehungsweise der Prälaten zu hauptsächlichlichen Organen und Trägern der Staatsverwaltung bestanden habe, dass also Friedrich aus rein kirchlichen Gründen ein Gegner der ottonischen auf die Bischöfe gestützten Reichspolitik gewesen sei. Dazu komme dann noch ein Kampf um die Wahrung der vollen und ungeschwächten Metropolitanrechte von Mainz.

Die Grundlage für seine Auffassung sucht sich Mittag durch eine feinsinnige und eindringende Untersuchung der hauptsächlichlichen Quellen über Friedrich zu schaffen. Es ist kein Zweifel, alle stehen sie auf kaiserlicher Seite, sie werden daher Friedrichs Bemühungen nicht nur nicht gerecht, sie verschleiern dieselben auch; die besondere Zurückhaltung Widukinds erklärt Mittag aus der Rücksicht, welche der Autor auf den in Friedrichs Fussstapfen wandelnden Erzbischof Wilhelm habe nehmen müssen. Dagegen mache Ruotger, der das Leben seines Gönners Erzbischofs Brun mit gutem politischen Blick, mit voller Begeisterung für dessen kirchenpolitische Stellung, aber ohne amtliche Beeinflussung schrieb, den principiellen Gegensatz seines Helden zu Friedrich wohl kenntlich.

Von diesem Boden aus werden nun Ottos Kirchenpolitik, welche Mittag in ihrem vollen Umfang und in ihren ganzen Zielen schon mit dem Regierungsantritt dieses Herrschers beginnen lässt, die Conflict, welche daraus mit Friedrich und auch nach dessen Tod mit dem Mainzer Stuhl entstanden, gründlich und eingehend erörtert. Die Aufstände von 939—942 und von 952—954, die in der Gründung des Erzbisthums Magdeburg gipfelnde Missionspolitik und mit besonderem Glück die Haltung Erzbischofs Wilhelm werden in ein scharfes, theilweise neues Licht gerückt.

Die interessantesten und fachkundigen Erörterungen Mittags verdienen durchwegs ernstliche Beachtung; die neue Beleuchtung, in welche das Bild Friedrichs gerückt wird, wird auch denjenigen interessieren, welcher wie ich den Folgerungen des Autors nicht in vollem Umfange zuzustimmen in der Lage ist. Ich vermochte mich bisher nicht von der Richtigkeit aller Voraussetzungen, daher auch nicht von der Gültigkeit aller Schlüsse Mittags zu überzeugen, so gerade nicht über die tiefste Differenz zwischen dem Erzbischof und seinem König¹⁾; aber ich möchte hier umsoweniger weitläufiger auf diese Abweichungen eingehen, als der Verfasser über eine der wichtigsten Quellen, die *Continuatio Reginonis*, eine eigene Arbeit ankündigt, deren Ergebnisse noch abgewartet werden müssen.

Die politische Stellung seines Helden hat auch Böhmer in den Mittelpunkt seiner Arbeit über Willigis gestellt, ja sie hat den biographischen Rahmen theilweise gesprengt. Mit Recht ist auch Böhmer der Ansicht, dass Willigis in den Kämpfen um die Thronbesteigung Ottos III. und Heinrichs II. von Anfang an eine Hauptrolle gespielt habe; er hat

¹⁾ Inzwischen hat auch Wattenbach in den SB. der Berliner Akademie 1896, 339 ff. berechtigte Einwände über die Beurtheilung Widukinds und Friedrichs erhoben.

daher die Wirren um die Nachfolge Ottos III. und um die Vormundschaft über ihn in allen ihren Stadien behandelt; kommt dabei über die Thätigkeit des Willigis auch kaum viel neues heraus, so gelang es B. doch, in einigen anderen Punkten bisherige Ansichten zu erschüttern oder neue zu begründen.

Im übrigen ist es ihm wohl gelungen, den Wirkungskreis des Willigis im Reichsregiment besser zu präzisieren, ihn zeitlich und gegenüber dem Einflusse anderer Persönlichkeiten während der vormundschaftlichen Regierung für Otto III. schärfer abzugrenzen.

Neben den Briefen Gerberts spielt auch hier die Intervention Ws. in den Kaiserurkunden eine grosse Rolle. Doch sind Böhmers bezügliche Aufstellungen sowohl in der eigentlichen Darstellung als in der sehr nützlichen Beilage „Itinerar des Willigis“ öfter anfechtbar. Irrthümer oder ungenügende Beweise, wie sie sich z. B. Seite 3, 7 Anm. 5 und 6, 8 Anm. 1 und 4, 11 Anm. 1, 19, 21, 53 Anm. 5, 75 Anm. 6, 82 Anm. 3 finden, hätten leicht vermieden werden können, wenn B. sich etwas eingehender mit der Urkundenlehre beschäftigt hätte, statt rasch über die Meinungen Sickels und seiner Mitarbeiter abzuurtheilen. Da ich schon im Tadeln begriffen bin, sei noch beigefügt, dass die Literatur, auch an grösseren Werken, nicht durchaus herangezogen ist.

Sehr ansprechend sind die Capitel über Willigis als Bischof. Ueber sein geistliches Wirken und über sein Walten als Grundherr, als Verwalter, Vermehrer und Organisator des Stiftungsgutes sind alle Nachrichten emsig gesammelt, scharfsinnig verwertet. Wir erhalten ein Bild, so gut es die Ueberlieferung ermöglicht. Der Einfluss von Lamprechts Richtung kommt in solider vertiefter Darstellung eines monographischen Themas zu glücklicher Wirkung.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Max Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Gekrönte Preisschrift der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, S. Hirzel, 1895. 138 S. Hoch 4^o.

Die vorliegende Arbeit von Vancsa ist die, wir dürfen es gleich von vorneherein sagen, glückliche und erschöpfende Lösung der von der Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Preisaufgabe „Ueber die allmähliche Einführung der deutschen Sprache in öffentlichen und privaten Urkunden bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts“. Wenn die Fragestellung vielleicht in erster Linie den Nachweis im Auge hatte, wie und wo und in welchem Masse die deutsche Sprache in die Urkunden eingedrungen ist, so hat Vancsa ausserdem noch die Bedeutung der deutschen Sprache für das Urkundenwesen selbst verfolgt und damit einen wertvollen Beitrag zur Lehre von den spätmittelalterlichen Urkunden geliefert. Wir wollen in gedrängter Kürze einen Ueberblick über die gehaltreiche Arbeit geben.

Vancsa gliedert sein Buch in sehr sachgemässer Weise in drei Capitel: die Urkunde des öffentlichen Rechtes, die Privaturkunde, die Königsurkunde. Die Aufzeichnungen des öffentlichen Rechtes, die zum Theil ja in urkundlichen Formen ausgestellt wurden, zum Theile aber freilich nur Urkunden im weiteren Sinne des Wortes genannt werden können, sind die

frühesten Denkmäler der deutschen Sprache ausserhalb der eigentlich literarischen Ueberlieferung. Die Ausübung des gemeinen Rechts lag durchweg in Laienhänden. Sobald sich einmal das Bedürfnis zeigte, Herkommen und Gewohnheitsrecht zum Nutzen der Praxis aufzuzeichnen, war es die deutsche Sprache, in der dies geschah. Sachsen-, Deutschen- und Schwabenspiegel, die zwei Fassungen des österreichischen Landrechts, die von V. mit Recht angenommene deutsche Fassung des Mainzer Landfriedens und der folgenden zumeist auf demselben beruhenden Territorial- und Reichs-Landfrieden des 13. und 14. Jahrhunderts, die Uebersetzungen ursprünglich lateinischer Stadtrechte ins Deutsche, die deutschen stadtrechtlichen Aufzeichnungen aller Art in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Weistümer — all das sind Zeugnisse für die bewusste Aufnahme der nationalen Sprache in das gesammte Bereich des Rechtslebens und der Rechtsaufzeichnung. Man muss auch die deutschgeschriebenen Urbare der Grafen von Tirol und der Habsburger dazunehmen und könnte die deutschen Predigten Bruder Davids und Bruder Bertolds als Analogon daneben stellen. Recht gesprochen und gepredigt ward von jeher in der Sprache des Volkes, aber das Wagnis, das nun auch in schriftlicher, dauernder Fixierung zu thun, das ward erst im Laufe des 13. Jahrhunderts unternommen, als die Entwicklung der Sprache soweit gediehen und als die Laienbildung auf das Niveau solchen Verständnisses gekommen war.

Von dem Gebrauch der deutschen Sprache bei Rechtsaufzeichnungen bis zur deutsch geschriebenen Urkunde war nur ein fast selbstverständlicher Schritt. Die Urkunde ist ja das Rechtszeugnis, sie begann eben in dieser Zeit das immer stärker überwiegende Beweismittel für die Rechtshandlungen zu werden, man gelangte nun vermöge eben jener allgemeineren Bildung bald auch wieder zur Auffassung der Urkunde als carta, durch deren Begebung die Rechtshandlung vollzogen wird. Wie einstmals das Latein und dessen Nichtverständnis in den deutschen Rechtsgebieten der Urkunde den Boden entzogen hatte, so ward nunmehr das Deutsche mit ein Factor um der Urkunde im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu einer ausserordentlich schnell um sich greifenden Verwendung zu verhelfen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts treten die deutschen Urkunden beinahe gleichzeitig in den Gegenden vom Niederrhein den Strom aufwärts bis zur Schweiz und die Donau entlang nach Oesterreich hin auf. Am Rhein verzögert sich dann die Bewegung etwas, in Süddeutschland aber ist sie am Ende des 13. Jahrhunderts schon siegreich. Im mittleren und nördlichen Deutschland ist erst die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts die Zeit des ersten Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden*. So fasst Vancsa S. 28 das Hauptergebnis der darauffolgenden Untersuchung zusammen, welche auf Grund umfassender und sorgfältiger Durchforschung des urkundlichen Materials diesen Gang der Dinge im einzelnen durch alle deutschen Landschaften hindurch darlegt. Die angeblich älteste deutschgeschriebene Urkunde von 1221 wurde seitdem von Seemüller in diesen Mittheilungen 17, 310 ff. auf die bescheidenere Jahreszahl 1321 zurechtgesetzt. Die älteste eigentliche Urkunde in deutscher Sprache bleibt der Theilungsvertrag der Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg von 1238/39.

Vancsa greift aus dem wachsenden Material deutscher Urkunden einige Gruppen zu näherer Betrachtung heraus. Seine Untersuchung stellt die Thatsache fest, dass gerade die seit dem 13. Jahrhundert in Schwung kommenden Beurkundungen von Sühnen und Schiedsprüchen vorwiegend in deutscher Sprache abgefasst wurden. Die Gründe hiefür liegen ja recht nahe. Die Gleichartigkeit des Vorganges, Versöhnung zweier Parteien oder Sprüche von Schiedleuten, auf welche die Parteien comprimitierten, brachte nun mehr oder weniger allenthalben auch eine gewisse Gleichmässigkeit der Ausdrucksweise mit sich. Indem diese Vancsa (S. 47 ff.) untersucht, gibt er uns Einblick in die Entstehung und die Mache derartiger Stücke.

Er verfolgt ferner S. 52 ff. das Auftreten der deutschen Sprache im besonderen noch bei den städtischen Rathsurkunden, d. h. bei den vom Stadtrath in Sachen von Parteien ausgestellten Urkunden, wo entweder der Rath als Aussteller figurirt, vor welchem die Rechtshandlung vor sich gieng, oder seine Beurkundung nur in einer angehängten Formel zum Ausdruck kommt. Charakteristisch ist die Beibehaltung einzelner lateinischer Theile wie etwa bei der Invocation oder Datierung. Dagegen hielt sich bei den Stadtbüchern des nördlichen Deutschland die lateinische Sprache sehr lange.

Der dritte Abschnitt behandelt die Königsurkunde. Die älteste deutsch geschriebene Königsurkunde rührt von Konrad IV. von 1240 Juli 25 für Kaufbeuern her. Aber das ist eine Ausnahme, das Dictat ist wohl dem Empfänger zuzuschreiben. Als regelmässige Erscheinung beginnen deutsche Königsurkunden erst unter Rudolf von Habsburg. Johann von Vietring (Böhmer, Fontes 1, 303) erzählt, Rudolf habe durch ein Reichsgesetz die deutsche Sprache in die Urkunden eingeführt und diese Stelle wurde z. B. von Goldast geradezu als ein Reichsgesetz in seine *Collectio Constitutionum* aufgenommen. Die Nachricht Johanns ist gewiss irrig, aber in Vancsas Buch hätte sie doch Erwähnung finden sollen.

Auch unter den Königsurkunden sind es vor allem jene Arten von Urkunden, in denen überhaupt die nationale Sprache zuerst auftritt: die Urkunden des öffentlichen Rechtes einer-, Sühnen- und Schiedsprüche andererseits. V. bespricht demnach mit vollem Rechte in eigenen Capiteln (S. 65 ff.) die Landfriedensinstrumente, die königlichen Hofgerichtsurkunden, die Stadtrechtsprivilegien und die königlichen Sühnen und Schiedsprüche bis 1313. Landfriedensurkunden und die im Namen des Königs ausgestellten Hofgerichtsurkunden sind mit voller Absicht und gewissermassen officiell in deutscher Sprache abgefasst worden. Freilich fallen beide Arten von Urkunden in gewisser Hinsicht ausser den Bereich der königlichen Kanzlei: die Landfrieden können vermöge ihrer ganzen Formulierung strenge genommen nicht mehr zu den Königsurkunden gezählt werden, die auf den Namen des Königs ausgestellten Hofgerichtsurkunden sind, wie V. wahrscheinlich macht, nicht von der Reichskanzlei, sondern von den Hofgerichtsschreibern hergestellt worden und wie sich für die Urkunden der Hofrichter selber ein ganz festes deutsches Formular seit Rudolf von Habsburg entwickelt hat (wie das Vancsa schon S. 18 ff. dargethan hatte), so zeigt sich nun eine entschiedene Anlehnung an dieses Formular auch bei den auf den Namen des Königs selbst ausgestellten hofgerichtlichen Stücken.

Anders steht es bei den in deutscher Sprache ergangenen Stadtrechtsprivilegien und den königlichen Sühnen und Schiedsprüchen. Hier ist es der unmittelbare Einfluss der Privaturkunde als Vorurkunde und der von aussen her wirkende Einfluss der Partei, des Empfängers, welcher den jedesmaligen Gebrauch der deutschen Sprache bewirkte und seit Rudolf dauernd zur Anwendung brachte. Damit haben wir einen Punkt berührt, den V. in den einleitenden Bemerkungen zu dem 3. Capitel (S. 62 ff.) nachdrücklich und mit vollem Rechte hervorhob, nämlich die Herstellung der Königsurkunden durch den Empfänger. „Unter den Missbräuchen, welche in dieser Periode (1273—1313) in der königlichen Kanzlei herrschten, ist namentlich einer, der freilich schon früher in anderen fürstlichen Kanzleien und ausnahmsweise auch in der königlichen waltete, besonders bemerkenswert, nämlich der, dem Empfänger einen grösseren oder geringeren Antheil an der Ausfertigung der Urkunden zu überlassen.“ Dieser „Missbrauch“ wird sich immer mehr und mehr als auch in den älteren Zeiten schon seit dem 10. Jahrhundert waltend herausstellen und zwar so sehr, dass man förmlich von einem „Brauche“ wird reden müssen. Ich hoffe noch einmal dieser Frage, welche jetzt eine der wichtigsten für die Kaiserdiplomatie bis zum 14. Jahrhundert ist, näher treten zu können. Vancas Aufstellung von drei Entstehungsarten: vollständige Herstellung durch die Kanzlei, vollständige Herstellung durch den Empfänger mit Ausnahme der Besiegelung, Dictat des Empfängers und Ausfertigung durch die Kanzlei — erheischt noch die Ergänzung durch einen vierten Fall: Dictat (und Besiegelung) der Kanzlei und Ausfertigung durch den Empfänger. Dies letztere fand z. B. im Grunde doch bei den verschiedenen Exemplaren des Landfriedens vom 24. März 1287 statt: das Dictat, die Fassung war natürlich officiell festgestellt, die Ausfertigung geschah durch Schreiber der Empfänger, die hiebei freilich auch ihren Dialect in den Text hineintrugen, was aber nur eine formelle, keine wesentliche Aenderung des Dictates war.

In der Regel aber ist sowohl die Wahl der deutschen Sprache, als auch das Dictat und damit dessen sprachliche Färbung, der Dialect, bei den deutschen Königsurkunden unter Rudolf und Albrecht wesentlich durch den Empfänger beeinflusst worden. Wir können uns mit Vancas (S. 71) bei den deutschen Stadtrechtsprivilegien den Vorgang ungefähr so denken: „Wurde einer Stadt ihr Recht bestätigt oder wurde sie mit fremdem Recht bewidmet, so arbeitete sie selbst das Privileg aus und legte es im Concepte der königlichen Kanzlei vor, welche die Urkunde darnach ausstellte.“ Bei Sühnen und Schiedsprüchen waren es die ja regelmässig in deutscher Sprache abgefassten Vorurkunden verschiedener Art, auf die schliesslich die Königsurkunde zurückgieng. V. gibt von der Stärke des Einflusses solcher privater Vorurkunden lehrreiche Beispiele. Und in Fällen, wo keine Vorurkunden mehr erhalten sind, gibt der Dialect der Urkunden, der stets jener des Empfängers ist, den deutlichsten Wink, wo wir die Herkunft des Dictats zu suchen haben (vgl. in dieser Hinsicht die Arbeit von Pischek zur Frage nach der Existenz einer mittelhochdeutschen Schriftsprache im ausgehenden 13. Jahrh., dazu Mitth. des Instituts 15, 171).

Die Anwendung der deutschen Sprache, anfänglich unter Rudolf von Habsburg mehr auf bestimmte Urkundengattungen (ausser den schon ge-

nannten auch noch Pfandbriefe) beschränkt, erweitert nach und nach ihren Kreis und unter Albrecht finden wir so ziemlich in allen Urkundenarten deutsch geschriebene Stücke.

Schliesslich unterzieht V. (S. 89 ff.) einige allgemeine Formeln der deutschen Königsurkunde bis 1313 einer Betrachtung. Das Ergebnis ist insoferne ein negatives, als sich herausstellte, dass das Aufkommen der deutschen Sprache in den Urkunden durchaus nicht etwa begleitet war von der Entwicklung eines deutschen Urkunden-, eines deutschen Kanzleistiles. Wie die deutschen Königsurkunden meist auf Einwirkung der Empfänger zurückgehen, so treffen wir in ihrer Fassung vielmehr die Formeln deutscher Privaturkunden wieder und eben entsprechend diesem verschiedenartigen wirkenden Einfluss ist gerade hier die Königsurkunde am weitesten entfernt von einer Regelmässigkeit, von einer kanzleimässigen Tradition. Dies wird erst anders, seitdem unter Ludwig d. B. etwa seit c. 1330 die deutsche Sprache, die unter Heinrich VII. so gut wie verschwunden war, zur dauernden Vorherrschaft gelangte. Unter Karl IV. geschah der hochbedeutsame Schritt zur Ausbildung einer eigentlichen deutschen Kanzleisprache, welche mit ein Factor zur Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache geworden ist.

Die Beilagen bringen einen sehr sorgfältigen Abdruck einer Reihe von Urkunden, welche bisher gar nicht oder nur in Auszügen bekannt oder nach abgeleiteter Ueberlieferung gedruckt waren. So unter anderem: der Landfriede K. Rudolfs für Baiern 1281 Juli, der Landfriede vom 24. März 1287, Schiedspruch Rudolfs zwischen Mainz und Hessen 1282 Oct. 24 (nach dem Orig. in Wien, ein anderes Orig. im Reichsarchiv München, vgl. Reg. der Pfalzgrafen bei Rhein n. 1080), Adolf für Heinrich von Hammerstein gegen die Bürger von Mainz 1293 Apr. 20, Hofgerichts-urkunden Albrechts im Streite der Vansdorfer gegen Salzburg 1303.

Ein paar Druckfehler und Versehen: S. 38 Mitte: 1290 statt 1292. S. 52, 53: Fortschreiten der Bewegung von Süden und Westen (nicht Osten) gegen Norden und Osten (nicht Westen). S. 74: Privileg für Aarau vom 4. März 1283 (nicht 1284) und für Winterthur vom 27. Febr. nicht 30. April 1275. S. 83 Anm.: an der Urkunde Rudolfs von 1274 Nov. 8 für Köln hängt das Siegel des Grafen Heinrich von Fürstenberg, nicht des Burggrafen von Nürnberg.

Wir dürfen uns aufrichtig über diese Arbeit freuen. Der Verf. hat seine Fähigkeit erwiesen, auf Grund tüchtiger Beherrschung eines weit-schichtigen Materials mit selbständigem Blick leitende Factoren für die Entwicklung nicht so leicht fassbarer Strömungen zu finden; er hat sich immer das Bewusstsein gewahrt, dass die nothwendig mitlaufende Kleinarbeit bei solchen Forschungen Bausteine mitführt, die nur als solche ihre Bedeutung haben, und er war im Stande, dieselben auch schon da und dort gleich an ihren rechten Platz zu setzen.

Wien.

Oswald Redlich.

Ahrens, Hermann, Die Wettiner und Kaiser Karl IV.
Ein Beitrag zur Geschichte der Wettinischen Politik in den Jahren

1364—1379. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, her. v. Lamprecht und Marcks Band I. Heft 2, Leipzig, Duncker und Humblot 1895), XI. u. 103 S. 8°.

Die Geschichte der Wettiner und ihrer Lande bedarf noch für fast alle Jahrhunderte eingehender Einzeluntersuchungen, und zwar gilt dies nicht nur für die Geschichte des inneren staatlichen Lebens, die ja auch in andern Territorien meist noch zu wünschen übrig lässt und für Meissen und Thüringen langer und ernster Thätigkeit der wirtschaftsgeschichtlichen Disciplinen bedürfen wird, sondern es gilt auch für die Kenntnis der äussern Vorgänge, für die politische Geschichte. Befriedigende Forschungen und Darstellungen besitzen wir nur für einzelne Abschnitte der letzteren, zwischen denen empfindliche Lücken klaffen. Ein sehr vernachlässigter Zeitraum der politischen Geschichte war auch das 14. Jahrhundert, wo ausser Wegeles Werk über Friedrich den Freidigen, das in ausführlicher Darstellung nur bis 1310 geführt ist und die letzten Jahre bis 1324 bloss in gedrängten Umrissen vorführt, nur Wencks Arbeit über Markgraf Wilhelm, die vorwiegend die letzten zwei Jahrzehnte betrifft, zu nennen war. Ref. hat selbst versucht, einen Theil der grossen Lücke auszufüllen, indem er die gerade für diese Periode besonders wichtigen Beziehungen der Wettiner zu den Wittelsbachern, Kaiser Ludwig dem Baiern und dessen Söhnen, den Markgrafen von Brandenburg, und ihre lausitzische Politik von Friedrich I., dem Freidigen, bis auf dessen Enkel Friedrich III., den Strengen, in seinem Buche „Wettiner und Wittelsbacher“ (1894) und mehreren Aufsätzen behandelte. Darin waren, wie auch in Wencks Schrift, die Beziehungen zu Karl IV. vielfach mit zu berühren, doch bildete eine eingehende kritische Darlegung dieser Beziehungen besonders in der zweiten Hälfte von Karls Regierung eine wünschenswerte Aufgabe, deren sich A. mit Erfolg unterzogen hat. Er hat das vorliegende gedruckte Material durch Beiziehung von Dresdner, Weimarer, Bamberger und Magdeburger Archivalien vervollständigt und eine — trotz mancher Ergänzungen von Einzelheiten, die vielleicht durch Prager oder Wiener Urkunden zu erwarten sein mögen — durchaus befriedigende Arbeit geliefert. Nach einer kurzen Darlegung über die Zeit von 1350 bis 1364, während welcher die Politik der Wettiner im engsten Anschluss an Karl bestand, erörtert A. in Cap. 2 die böhmischen Ausbreitungsbestrebungen 1365—1370, die ausser den Wittelsbachern in der Oberpfalz und Niederlausitz besonders den Wettinern gefährlich wurden, da Karl in Meissen und Thüringen aller Orten die böhmische Nordgrenze vorschob, mitten im Herzen der wettinischen Lande Besitzungen direkt erwarb oder sie aus dem Reichslehnverbande in den böhmischen Lehnverband aufnahm (Besitzungen der Vögte von Plauen und Gera, der Herren von Schönburg und Kolditz), ja sie sogar von Nordosten her zu umklammern suchte. Cap. 3 bespricht die Feindschaft mit dem Kaiser 1371 in Zusammenhang mit der grossen wittelsbachisch-ungarischen Coalition gegen Karl, nach deren baldiger Beilegung die Pirnaer Verträge vom 25. November 1372 das alte freundliche Verhältnis wieder herstellten. Cap. 4. Ihre Bethätigung erhielt diese Freundschaft durch Karls Eintreten für Bischof Ludwig von Bamberg, den Bruder der Markgrafen Friedrich III., Balthasar und Wilhelm, in dessen Kampf um das Erzbisthum Mainz gegen Adolf von Nassau. Der

Kaiser nahm selbst an der Belagerung von Erfurt, die das Hauptereignis dieses bekanntlich erfolglosen Krieges war, theil ¹⁾. Ein Excurs behandelt dann noch die interessanten Versuche einer gemeinsamen Regierung der wettinischen Brüder, die unter Festhaltung der Einheit nach aussen zwar verschiedene Formen der Antheilsgewährung an der innern Verwaltung nach einander einrichteten, aber erst nach 30 Jahren gemeinsamer Herrschaft und erst nach Karls Tod sich zur wirklichen Landestheilung entschlossen, was sie vor dem kläglichen Schicksale der wittelsbachischen Grossmacht bewahrte.

A's Schrift verbindet mit dem fleissigen Streben nach möglichster Zuziehung des Quellenmaterials die nöthige Sorgfalt bei dessen Verarbeitung und bietet der Kritik zu grösseren Einwänden keinen Anlass. Ref. kann sich daher auf einige kleinere Berichtigungen beschränken. So für manche Namensformen: mehrfach (S. 67, 73) Bischofsgattern statt Bischofsgottern (heute Großgottern), Axel Vitzthum (101) statt Apel, wobei auch Vitzthum nicht Amtstitel, sondern Familienname ist, Zell (100) statt Altzella; ferner waren, wo es sich nicht um Citate handelt, nicht die mittelalterlichen Formen Plowenitz, Kothewitz, Slyvin u. a. (S. 80, 98, 101) zu gebrauchen, sondern Planitz, Kottwitz, Schlieben. Die Berka von der Duba besaßen nicht Hohenstein westlich von Chemnitz (19), sondern Hohnstein in der sächsischen Schweiz. Die Belehnung der Wettiner mit der Lausitz erfolgte nicht im Anfange von 1355 (S. 12), sondern am 2. December. Die Klage der Markgrafen über die Zölle in der Lausitz zu Müllrose und Lübben galt nicht der „Erschwerung des Häringshandels aus Meissen in die benachbarten Gebiete“ (47), sondern der Vertheuerung der Einfuhr nach Meissen selbst; denn die Hinterländer Meissens, d. h. in diesem Falle nur Böhmen und Mähren, benutzten für die über Müllrose und Lübben kommenden Erzeugnisse der Ostseeländer die über Kalau, Senftenberg, Kamenz, Bautzen, oder Kottbus, Spremberg, Bautzen, oder Krossen, Sagan, Görlitz gehenden Strassen, berührten daher meissnisches Gebiet nicht; die Insassen der Mark Meissen wurden also nicht als Zwischenhändler des im Mittelalter als Hauptfastenspeise wichtigen Fisches betroffen, sondern als Selbstconsumenten. Zu Balthasars Charakteristik (S. 95) ist für sein Interesse an militärischen Dingen darauf hinzuweisen, dass er gerade auch den seit den siebziger Jahren in wettinischen Landen eingeführten Feuergeschützen seine Aufmerksamkeit zuwandte, s. Zeitschr. f. Thüring. Gesch. XVII. (N. F. IX.), 366. Betreffs des Eintritts der Mündigkeit im wettinischen Hause hatte

¹⁾ Diese mainzisch-erfurtischen Verhältnisse, die auch in älteren Arbeiten mehrfach eingehend berücksichtigt sind, sind in neuester Zeit wiederholt monographisch behandelt worden: kurz vor Ahrens fällt die dürftige, kritisch mangelhafte Leipziger Dissertation von Ernst Koniciecki, Die Wettiner im Kampfe mit Adolf I. von Mainz 1373—1381, vornehmlich im Erfurter Kriege 1375 (Zittau 1894) 32 S. 8^o; ferner der Aufsatz des Erfurter Stadtarchivar C. Beyer, Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit gegen die Wettiner 1370—1382, in den Jahrbüchern der kgl. Akad. gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N. F. Heft XX (1894) S. 229—268. Nach Ahrens ist erschienen (doch leider ohne ihn noch benutzen zu können), Paul Schulz, Hessisch-Braunschweigisch-Mainzische Politik im Jahre 1367—1379 mit besonderer Berücksichtigung des Mainzer Bisthumsstreites (Wolfenbüttel 1895) 158 S. 8^o. Ueber Koniciecki vgl. Ahrens S. 58 Anm. 1 und Schulz S. 140 Anm. 228.

Ref. (Wettiner und Wittelsbacher S. 72, 92, 250), gestützt auf eine Bestimmung des Luckauer Vertrags vom 8. August 1353, das vollendete 18. Jahr angenommen, denn für Balthasars Beitritt zu dem Vertrag wird darin ein Zeitpunkt bestimmt, der erst $\frac{1}{4}$ Jahre später liegt, aber mit Balthasars 18. Geburtstag annähernd zusammenfällt; dass man nicht den Geburtstag selbst, sondern den Martinstag 1354 angab, lässt sich damit motivieren, dass dieser ein gerade als Termin neben Walpurgis und Michaelis besonders häufig gebrauchter Tag ist. A. führt dagegen an (S. 2), Balthasar trete schon in Urkunden von 1351, ja sogar 1348, als mündig auf, bei jenem Vertrag sei er gerade nicht zugegen und deshalb seine spätere Beitrittserklärung nöthig gewesen; mündig sei er aber 1353 so gut wie Friedrich, nur Ludwig und Wilhelm seien damals noch unmündig. Doch erstens muss es auffallen, dass wegen augenblicklicher Abwesenheit eine $\frac{1}{2}$ -jährige Frist gesetzt sein soll; war ferner Balthasar, geboren 21. December 1336, am 21. December 1348 mündig, trat also die Mündigkeit schon mit 12 Jahren ein, so wäre 1353 doch Ludwig, geboren 25. Februar 1340, also fast $13\frac{1}{2}$ Jahr alt, auch schon mündig gewesen; dieser wird aber ausdrücklich in der Urkunde von 1353 noch als unmündig bezeichnet. Auch sonst finden wir Wettiner über ihr zwölftes Jahr hinaus unter Vormundschaft, so Balthasars Vater Friedrich II. Doch das sind Einzelheiten, die den günstigen Gesamteindruck der Arbeit nicht beeinträchtigen und ihren Wert nicht mindern.

Dresden.

W. Lippert.

A. Tille. Die bauerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck Wagner 1895. VII, 280 S. 8°.

Die vorliegende Arbeit, welche auf Anregung Lamprechts entstanden ist, und in erster Linie auf den Weistümern des Vintschgaues und der benachbarten Gegenden (Tirolische Weistümer herausgeg. von der k. Akademie der Wissensch. zu Wien 2. 3. 4. Bd.) beruht, sucht ihren Gegenstand nach allen Seiten zu erfassen.

In drei einleitenden Capiteln wird der äussere Rahmen der Untersuchung geschaffen. Tille stellt zunächst die landschaftlichen Grenzen des Vintschgaues fest, wobei er ganz richtig hervorhebt, dass, wie schon A. Huber angedeutet, die Landschaft und Grafschaft Vintschgau ursprünglich im SO. über die Passerbrücke hinausreichte und im NW. bis an den Inn gieng (die topogr. Angaben auf S. 5 und 7 sind allerdings nicht durchwegs genau). Dann bespricht T. die Nationalität der Vintschgauer. Die Urbevölkerung hält er der herrschenden Ansicht folgend für Raeto-Etrusker, welche später romanisiert wurden; statt des breiten auf die haltlosen Phantastereien Hormayrs und Thalers einzugehen und gar der Slaven zu gedenken, hätte es hier genügt auf die nicht erwähnte treffliche Schrift von Friedr. Stolz Die Urbevölkerung Tirols (2. Aufl., Innsbruck 1892) zu verweisen.

Für den nächsten Zweck wichtiger ist die Frage, durch welchen Stamm und unter welchen Umständen die Germanisierung des Thales erfolgt sei. Gewiss mit Recht entscheidet sich T. anknüpfend an Riezler dafür, dass

wir es mit einem friedlichen und allmählichen Vordringen des deutschen Elementes zu thun haben und dass in erster Linie an die Bajuwaren zu denken sei, welche sich zum gebietenden Herren des ganzen Landes gemacht haben. Ob aber diese „Colonisation“ ausschliesslich durch die Baiern, von der Lombardengrenze in der Bozner Gegend Etschauftwärts erfolgt sei, wie Tille annimmt, das scheint mir allerdings zweifelhaft. Wenn Tille gestützt auf Steubs beiläufige Angabe die letzten Schwaben auf der Malser Heide sitzen lässt; so ist dagegen anzuführen, dass wir über die Abgrenzung des alemannischen und des bajuwarischen Stammes im Vintschgau noch keine gründliche Arbeit besitzen; aber Anklänge an den schwäbischen Dialect machen sich jedenfalls noch durch den ganzen Bezirk Schlanders geltend. Was T. ausserdem noch für seine Ansicht ins Feld führt, wird kaum überzeugen: so dass die Welfen hier Besitzungen hatten — deren Stammsitz stand ja auf schwäbischer Erde; so der Verweis auf den bairischen Brauch, die Zeugen des Rechtsgeschäftes am Ohr zu ziehen — gerade aus Vintschgauer Urkunden bringt er keinen Beleg für diese im übrigen Tirol geltende Sitte. — Die Frage dieser Abstammung ist von Bedeutung, weil Tille auf Grund dieser Ergebnisse stets nur das bairische Volksrecht und die Lex Romana Curiensis zum Vergleich mit den Weistümern heranzieht.

Das dritte Capitel behandelt die sociale Stellung der wirtschaftlich thätigen Bevölkerung: Adel, Freie, Eigenleute, und nach der wirtschaftlichen Seite Bebauer eigenen, Bebauer fremden Bodens und Ingehäusen, d. h. besitzlose Hand- und Tagwerker. Die Skizze über den Adel bietet kaum neues; schwer vermisst man die Berücksichtigung des Uebertrittes fast aller freien Geschlechter in die Ministerialität. Bei der Erörterung über den Stand der Gemeinfreien treten so recht alle Schwierigkeiten zutage, welche die Unbestimmtheit der urkundlichen Ausdrücke, namentlich auch die Verwendung des Wortes „Eigen“, einem abschliessenden Ergebnis entgegenstellt. Die Aeusserung (S. 35) dass die Eigenschaft des Freien in dieser Periode (in der zweiten Hälfte des Mittelalters) sich lediglich nach dem Grundbesitz richte, dass Freileute die Bebauer eines freien Hofes oder Baugutes seien, abgesehen von dem Stand des Inhabers, geht wohl zu weit. Richtig ist, dass es im 15. Jahrh. im Vintschgau zu dieser Auffassung gekommen ist, aber nur durch den Einfluss der landesfürstlichen Gewalt. Wir können hier den Werdegang näher verfolgen. Zahlreiche Freileute suchten sich durch Vermählung mit Unfreien der Gerichts- und Heereslast der Freien zu entziehen. Auf die Klage der Uebergebliebenen, dass sie in ihrer geminderten Zahl der Last dieser Verpflichtung nicht gewachsen seien, wurde festgelegt, dass diese Obliegenheiten auf dem Gute haften (vgl. die interessante Urk. Archiv-Berichte aus Tirol II, n^o 767 und dazu n^o 293—296). Dass man daneben sich der alten Bedeutung der Freiheit bewusst blieb, beweisen doch auch die Beinamen „der Freie“ wie ihn die alten Herren von Tschengels führen, aber auch Hans im Anger in Sarentein, der noch als Richter die Hausmarke im Siegel führt (Archiv-Ber. I, n^o 675). Die Capitel 4—7: die agrarischen Betriebe als Grundlage der Einzelwirtschaften; die Objekte gemeinsamer Nutzung als Grundlage des Gemeindeverbandes; die Gemeinde als Wirtschaftsverband; die Gemeinde als Verwaltungskörper, und Cap. 10: die Gemeindebildung

machen den eigentlichen Kern der Arbeit aus. Hier ist der Verf. am tiefsten eingedrungen, hier beherrscht er am vollständigsten den Stoff und gibt uns so eine Reihe sehr wertvoller Aufschlüsse über die Entfaltung der Wirtschaft und bauerlichen Verfassung des Vintschgaues. Die concreten Ausführungen über die Entwicklung der Gemeinden aus ursprünglich nur örtlich zusammenhängenden Dorfschaften und über die endliche Ausgestaltung der Gemeindeverfassung unter dem Einfluss intensiverer Bewirtschaftung und stärker eingreifender Regierungsthätigkeit namentlich im Steuerwesen, bis sich endlich ein local festumgrenzter Bezirk bildet, der alle darin gelegenen Adelshöfe, Freileute und Bauleute, wes Grundherrn immer, zu einer Einheit verbindet, dürften im grossen und ganzen kaum einem Widerspruch begegnen.

Auch die Entwicklung der ländlichen Hand- und Tagwerker ist eingehend berücksichtigt. Sie erfolgte durch die Gemeindeverwaltung, deren Organisation und Ziele lichtvoll auseinandergesetzt werden. Sollten die Abweichungen in den Beamtungen, welche wir in den Gemeinden finden, nicht stärker durch die topographischen Verhältnisse der einzelnen Communen bedingt sein? — Im Zusammenhang mit diesen Fragen kommt dann auch der Wirtschaftsbetrieb der Gemeinde zur Darstellung. Der gemeinwirtschaftliche Betrieb beschränkt sich im Vintschgau, da die Ansiedlung wie überhaupt in den Alpen, hofweise und nicht dorfwaise erfolgte, im allgemeinen auf Nutzung der Alpen, der Wälder und auf den gemeinsamen Weidegang des „lieben Viehes“ auf der Hutweide und auf den abgeernteten Feldern. Nur durch Weidegang und Bewässerungsanlagen für die Wiesen entstand eine Art Flurzwanges. Auf den Ackerbau und den Weinbau fand er, wie Tille zeigt, keine Anwendung. So ist denn dieser beider Wirtschaftszweige nur im Vorübergehen gedacht und nach Tilles Programm nur so zu gedenken gewesen. Aber Viele werden doch mit mir bedauern, dass das wirtschaftliche Bild des Vintschgaus nicht durch die gleichmässige Berücksichtigung dieser beiden wichtigen Productionszweige abgerundet werden konnte; Vintschgau erzeugt heute noch den schönsten Roggen im Land und die Rebe hat schon im Bezirk Schlanders, noch mehr im Burggrafentamt, eine hervorragende Bedeutung als Kaufwaare wie als Lebensmittel, sie steht vielfach im Mittelpunkt der Wirtschaftsführung.

Die Gemeindebildung entwickelt sich nach Tille aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis, dem entspricht zunächst die Verwaltung, welche durch Beamte, vor allem den Dorfmeister, nach dem Wort des Ausschusses und der vollen Gemeindeversammlung gehandhabt wird. In dieser beruht in letzter Linie die bauerliche Gerichtsbarkeit, die Polizeiverordnungs- und Strafgewalt (über ihr Steuerrecht fehlte es T. leider an Material) der Gemeinde, dann überschreitet sie aber das rein wirtschaftliche Gebiet, sie wird Verwaltungs- und Wohlfahrtsorgan überhaupt, sie versieht staatliche Functionen und constituirt sich auch als Kirchengemeinde.

Für gewisse Zwecke, zunächst ebenfalls wirtschaftliche, associieren sich wohl auch mehrere Gemeinden. Die Ursache ist meist, dass sie ursprünglich gemeinsame Almendenutzung hatten. Ein Beispiel solcher langdauernder Gemeinnutzung der Weide ist dem Verf. entgangen. Hochgelegene Thäler und Orte wie Passeier und Sarntal oder wie Stills im obersten Vintschgau besaßen das Recht für gewisse Thiergattungen (z. B. Pferde)

oder für gewisse Jahreszeiten (Schneeflacht) den Weideboden in den wärmeren Thalebene und weiten Moosgegenden der Etsch, im Gebiet räumlich ganz getrennter Gemeinden mit zu benutzen (vgl. Archiv-Ber. I, n^o 722. 729. 730. 2691; II S. 103).

C. 8: die kirchlichen Verbände, und 9: die Gerichtsverbände gehören nur theilweise in den Rahmen dieser Arbeit, sie bieten nur wenig gelungenes oder neues.

Die Hauptquelle für Tilles interessante Arbeit bildeten wie erwähnt die Tirolischen und speciell Vintschgauer Weistümer. Die ältesten davon reichen ins letzte Drittel des 14. Jahrh. zurück, die meisten sind nicht bloss jüngerer Niederschrift sondern vielfach auch bedeutend späterer Entstehung. Mit weiser Bescheidenheit beschränkt sich daher T. die Verhältnisse „vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters“ zu schildern. Denn auch das zu den Weistümern hinzutretende Urkundenmaterial ist vor dem 14. Jahrh. vielfach ein recht spärliches; speciell in den Gemeindearchiven wird es im günstigsten Fall erst im 15. Jahrh. ergiebiger. Aber nur die wenigsten dieser spätern Documente sind gedruckt; von den Regesten der Archiv-Berichte aus Tirol konnte T. nur jene des Bezirks Meran benutzen, dagegen noch nicht die eben erschienenen der Bezirke Schlanders, Glurns, Nauders, die ihm allerdings mancherlei Ergänzung und Berichtigung geboten hätten. Auch die Urkunden der ältern Zeit sind recht verstreut publiciert, da wir leider noch kein Urkundenbuch von Tirol haben. Um so mehr Anerkennung verdient die fleissige Sammlung des Materials, das T. durch archivalische Studien namentlich in Partschins ergänzt hat.

Auch das soll hervorgehoben werden, dass Tille sich in die stark dialektisch gefärbte Sprache der Weistümer und in die ihm fremden und fernstehenden Verhältnisse von Land und Leuten gut hineingefunden hat; dass es dabei nicht immer ohne Irrthum oder Versehen abgegangen ist und seine Kenntnis der örtlichen Zustände nicht in jedem Falle ausreicht, soll ihm nicht weiter verargt werden — wenn man die topographischen Details nach Baedekers winzigen „Specialkarten“ studiert, sind freilich Fehlritte unvermeidlich und auch das Gebiet der Namendeutung und Sprachforschung hat seine gefährlichen Klippen!

Doch wenn auch sonst im einzelnen manche Behauptung aufgestellt ist, welche auf missverstandenen oder unbewiesenen Voraussetzungen beruht, so sei dem gegenüber noch lebhaft auf das Verdienst hingewiesen, welches sich Tille durch die gelungene und gründliche Erörterung der Hauptfragen erworben hat. Wir besitzen in Oesterreich noch wenige derartige Monographien. Hoffentlich findet das Beispiel reiche Nachfolge. Sie wird eine wahre Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse bedeuten.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Čelakovský Jar. Codex juris municipalis regni Bohemiae. Tomus II. Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225—1419. Sbirka pramenů práva městského království

Českeho. Díl II. Privilegia královských měst venkovských z let 1225 do 1419. Prag 1895. Gr. 8° p. XXXII und 1297.

Wir haben bereits in diesen Blättern VII. 178 den im Jahre 1885 erschienenen ersten Band dieser wichtigen Publication angezeigt. Der vorliegende Band bringt das urkundliche Materiale von 35 königlichen Städten, denen diese bevorzugte Stellung schon vor den Husitenkriegen zukam, und von 9 früher unterthänigen Städten, die erst nach 1420 zu diesem Range erhoben wurden und bei denen bei strenger Guthaltung des Eintheilungsprincips die Urkunden in zwei verschiedene Bände hätten getrennt werden müssen. Als königliche Städte erklärt der Herausgeber aber jene städtischen Communen, welche auf Krongut entstanden sind, dem Könige oder seinen speciellen Aemtern, besonders dem königlichen Unterkämmerer unterstanden, und welche bis jetzt diese Benennung führen. Unter diesen ragen wieder die so genannten privilegierten königlichen Städte hervor, welche der Machtsphäre des Unterkämmerers entrückt, von einem eigenen Beamten abhingen, wie z. B. Kuttenberg vom königlichen Münzmeister. Eine ähnlich bevorzugte Stellung nahm Eger als ehemalige Reichs- und an die Krone Böhmens verpfändete Stadt ein. Als eigentliche auswärtige königliche Städte erschienen nach den Urkunden König Johanns vom Jahre 1337. Aussig, Beraun, Brüx, Budweis, Čáslau, Chrudim, Elbogen, Hohenmaut, Jaroměř, Kaaden, Klattau, Kouřim, Königgrätz, Leitmeritz, Laun, Melnik, Mies, Nimburg, Perna, Pilsen, Pisek, Polička, Saatz, Schlackenwert, Schlan, Schüttenhofen, Tachau, Taus und Vodňan. Von diesen wurden im Jahre 1363 Chrudim, Jaroměř, Königgrätz, Melnik, Polička und Hohenmaut zum Leibgedinge der jeweiligen Königin erklärt; 1399 geschah dasselbe mit den Städten Königshof und Trautenuau. Eine besondere Stellung nahm auch die nach dem Egerer Rechte lebende Stadt Elbogen ein, indem sie eigenen Burggrafen und Hauptleuten, von denen auch Schlackenwert und Karlsbad dependierte, unterstand. Perna, 1404 an Meissen verpfändet, hörte auf eine königliche Stadt zu sein, weshalb auch von diesem Zeitraum an die Perna'er Urkunden nicht mehr berücksichtigt werden. Nach den Husitenkriegen wurden die unterthänigen Städte Rakonitz, Böhm. Brod, Pilgram, Rokycan, Moldautain, Prachatic, Bydžov, Jungbunzlau und Deutschbrod zum Range königlicher Städte erhoben.

Von all' diesen Städten also bringt der vorliegende, durch die Muncifenz der böhmischen Kaiser Franz Josephs Akademie, sowie durch die Unterstützung von 19 königlichen Städten ermöglichte Band das urkundliche Materiale bis zum Jahre 1420 in chronologischer Reihenfolge; die Fortsetzung und der Abschluss ist für den folgenden Band in Aussicht genommen. Wir sagen ausdrücklich urkundliches Materiale; denn das Buch bringt nicht nur Privilegien im engeren Sinne, sondern Materiale rechtlichen Charakters also Urkunden überhaupt, daher neben eigentlichen Privilegien Mandate, Litterae, Bullen, Breven u. dgl. m. Das Wort Privilegium erscheint somit im weiteren, ja weitesten Sinne genommen. Die Publication berührt sich daher in vielen Punkten mit den eigentlichen Urkundenbüchern und der vorgesezte Titel *codex iuris municipalis* schwebt ziemlich lose und nur insoferne ob dem Werke, als die Verleihung von Privilegien, durch welche das den Communen verliehene Stadtrecht ver-

mehrt und alteriert wurde, durch den massgebenden Einfluss des Unterkämmereramtes im Ganzen und Grossen nach einer einheitlichen Richtung erfolgte, so dass schliesslich selbst die mit verschiedenem Stadtrecht be- wiesenen Gemeinden bei einem und demselben Stadtrecht anlangten.

Von den 877 hier zum Abdruck gelangten Urkunden sind 9 Bullen und 791 Diplome. Nach den Regenten Böhmens geordnet entfallen auf Přemysl Otakar I. Wenzel I. 3, Přemysl II. 18, Wenzel II. 36, Johann 132, Karl IV. 244 und Wenzel IV. 136 Diplome. Aber nebstdem steckt eine grosse Zahl Urkunden theils ganz, theils auszugsweise als Erklärung in den Fussnoten. Schon daraus kann man auf die Wichtigkeit der Publication einen Schluss ziehen; sie wird noch, wie wir uns durch zahlreiche Stichproben überzeugten, durch die Correctheit des Abdruckes, bei fehlenden Originalen durch die auf die Herstellung der Texte verwendete Sorgfalt, durch ausführliche Commentierung sowie durch genau 107 Seiten füllende Orts-, Personen- und Sachregister gehoben. Bei einzelnen älteren Urkunden fanden sich alte böhmische Uebersetzungen, welche der Herausgeber mit Recht dort abdruckt, wo schon durch die Uebersetzung eine Erklärung früherer Zustände und juridischoe Terminologie gewonnen wird. Wenn er aber in dieser Beziehung etwas zu weit ging — weniger wäre nach unserer Ansicht mehr gewesen —, so waren offenbar Rücksichten auf diejenigen Städte zu nehmen, welche das Unternehmen subventioniert hatten. Da die Urkunden rein chronologisch, daher ohne Rücksicht auf ihre Zusammengehörigkeit gegeben sind, so führt Čelakovský in der Einleitung für eine jede Stadt nicht nur die urkundlichen Quellen, sondern auch die abgedruckten Stücke nummerweise, mit Angabe, ob Original oder Copie an. Zu bedauern ist nur, dass der Herausgeber nicht, wie im 1. Bande die gewonnenen Resultate zu einer kurzen Geschichte zusammengefasst hat, sondern den Leser auf eine separate Studie vertröstet. Wenn wir so mit ungetheiltem Beifall die vorliegende Publication C. begrüsst und uns auf die Fortsetzung derselben freuen, so beschleicht uns dabei doch eine leise Sorge, ob bei dem Umstande, als Emlers *Regesta Bohemiae et Moraviae* bis 1346 gehen und nun hier bei Č. die wichtigsten Stadturkunden auch aus späterer Zeit zum Abdruck gelangen, nicht durch sie künftige Editionen städtischer Urkundenbücher ganz aufhören werden.

Wittingau.

Franz Mareš.

Beiträge zur Geschichte der Husitischen Bewegung. V. Gleichzeitige Berichte und Actenstücke zur Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren von 1410 bis 1419, Gesammelt und herausgegeben von J. Loserth. Wien, 1895 (Archiv für österr. Geschichte Bd. LXXII, II. Hälfte).

Das fünfte Heft dieser wertvollen Beiträge bringt wieder manches wichtige Stück, vor allem zwei Berichte von Augenzeugen, in denen unter dem frischen Eindrucke des Gesehenen die Verurtheilung und Verbrennung der Mag. Joh. Hus und Hieronymus von Prag geschildert werden. Der erste Bericht (der Verfasser ist kein Freund des Verurtheilten) ist nur

als Bruchstück erhalten, der zweite ganz. Dieser zweite Bericht hat zwar in der Handschrift des Klosters Raigern, der er entnommen ist, die Aufschrift *De vita mag. Ieronymi de Praga*, aber die Erzählung beschränkt sich auf die letzten Verhöre, auf die Verurtheilung und Verbrennung im J. 1416; die Ankunft des Hieronymus in Constanz im J. 1415, seine *Revocation* — das alles wird als dem Leser bekannt vorausgesetzt. Ein in Constanz weilender Böhme schreibt und berichtet seinen Freunden in der Heimat; ihm erscheint Hieronymus als Held und Märtyrer. Er hat gleichzeitig mit Poggio geschrieben; er sagt dasselbe, aber schlicht und einfach. Die hinreissende Beredsamkeit des Verurtheilten wird auch hier besonders hervorgehoben. Und so dient uns sein Bericht zugleich zur Controlle jenes glänzenden Bildes; die Prüfung fällt diesmal zu Gunsten des Humanisten aus. Was bei seinesgleichen nicht immer der Fall ist, der Effect hat die Wahrheit nicht geschädigt. Viel Neues erfahren wir aber aus der neuentdeckten Quelle nicht: das alles haben wir ja bereits gelesen und zwar in der *Narratio de Mag. Hieronymo* in der Nürnberger Ausgabe der *Historia und Monumenta des Hus v. J. 1558*; nur der Ausdruck lautet hie und da anders. Der Wert des Berichtes, sein Verhältnis zu der *Narratio* hat Loserth erkannt und in der Einleitung festgestellt: für den zweiten Theil der *Narratio* (die Ereignisse des J. 1416) liegt die Quelle in diesem Berichte vor. Darüber kann kein Zweifel entstehen; der Bericht macht überall den Eindruck des Ursprünglichen. Mag. Hieronymus hat, wie vor ihm Hus, vom Scheiterhaufen das umstehende Volk in deutscher Sprache angesprochen, die letzten Worte, die man aus den Flammen noch vernahm, entwandten sich seiner Brust in seiner Muttersprache (*Boze, otczie, otpust my me hrzichi*, so ist zu lesen: Gott, Vater, verzeihe mir meine Sünden!); die *Narratio* giebt beides lateinisch wieder, die letzten Worte erweitert, eine der wenigen Stellen, wo sich ihr Verfasser (abgesehen von der Einfügung der Verurtheilung im ganzen Wortlaute) die Vorlage freier zu gestalten erlaubt. Wer ist aber dieser Verfasser gewesen? Loserth sagt: „Es ist wahrscheinlich, dass der Herausgeber (der *Hist. und Mon.*) des 16. Jahrh. erst mehrere Berichte zusammengeschweisst hat.“ Dieser Vermuthung kann ich mich nicht anschliessen. Die *Narratio* war bereits im 15. Jahrh. vorhanden, denn Lorenz von Brzezowa hat sie gekannt und benützt; die Artikel, die Hieronymus bei seinem Verhör ablehnte, werden in dem ursprünglichen Berichte als *sibi nocivi*, in der *Narratio* und in Brzezowas *Chronik* (*Fontes V, 342*) als *novici* (ohne *sibi*) et *conficti*) bezeichnet u. s. w. Dass aber die *Narratio* niemand anderen als Peter von Mladenowic zum Verfasser hat, das hat bereits im J. 1882 Fr. Procháska in einer den kleineren Schriften des Genannten gewidmeten, in böhmischer Sprache geschriebenen Abhandlung (*S. B. der böhm. Gesellschaft der Wiss.*) als sehr wahrscheinlich nachgewiesen. Peter von Mladenowic ist bekannt als Autor der zuletzt von Palacký (*Docum. Mag. Jo. Hus*) herausgegebenen *Relatio de Mag. Jo. Hus causa*. Von ihm rührt wohl auch ein Auszug aus dieser *Relatio* in böhmischer Sprache her, in dem aber neue Einzelheiten (K. Sigmund, an den Geleitsbrief gemahnt, erröthet, u. s. w.) hinzugekommen sind (vgl. *Doc. p. VIII*). Dieser Auszug ist später, wohl erst für die *Hist. und Mon.* (1558), übersetzt worden, und diese Uebersetzung finden wir daselbst (ihr

Latein zeigt eine humanistische Färbung) als *Narratio historica de condemnatione et supplicio J. Hus*. Dass aber die *Narratio de Mag. Hieronymo Peter von Mladenovic* zum Verfasser hat, geht mit ziemlicher Sicherheit aus ihrem Inhalte hervor. Der Verfasser, der (s. Einleitung und Schluss) für das J. 1415 als Augenzeuge, für 1416 nach Berichten anderer schreibt, durch den (per me) im J. 1415 Mag. Hieronymus sein Schreiben an K. Sigmund hat verfassen lassen, ist wohl identisch mit dem *unus de familia Mag. Hus*, mit dem Peter, der im J. 1415 bei der Verhaftung des Magisters zugegen war und mit ihm unter vier Augen in einer Fensternische eine kurze Unterredung hatte, die in der *Narratio* wörtlich wiedergegeben wird, und dieser Petrus ist sicherlich niemand anderer als Peter von Mladenovic. . . Auch diese *Narratio* besitzen wir in böhmischer Bearbeitung (ich habe sie 1878 als *Vypsání o M. Jeronymovi*, nach einer Handschrift des 15. Jahrh. herausgegeben) und auch diese Bearbeitung kehrt in *Hist. et Monum.* (1558) in lateinischer Fassung wieder als *Altera de eodem narratio*. Die (grössere) *Narratio* hat bei ihrer Aufnahme in diese Sammlung vielleicht kleine Veränderungen erfahren (*Romana* vor *ecclesia* verschwindet da, wo sich Hieronymus zum Glauben der Römischen Kirche bekennt), aber im Ganzen gehört sie dem 15. Jahrhundert an und hat dadurch, dass Loserth die Quelle ihres zweiten Theiles gefunden hat, an Wert nur gewonnen. Ist nun Petrus von Mladenovic Verfasser des Ganzen und namentlich des ersten Theiles, dann löst ein Augenzeuge den anderen ab. So wertvoll auch Poggios berühmtes Schreiben sonst ist und obwohl dasselbe, wie erwähnt, durch den Vergleich mit dem neugefundenen Berichte noch mehr gewinnt, bei der Schilderung der letzten Schicksale des Mag. Hieronymus wird es doch zurücktreten müssen vor der *Narratio*, dem Berichte und den bei v. d. Hardt IV. vorliegenden Quellen. Erst wenn wir diese herbeiziehen, wird auch eine Stelle verständlich, die gleich in der ursprünglichen Fassung des Berichtes, unverständlich geblieben ist, da dem Verfasser etwas in der Feder stecken geblieben war. Bei dem zweiten Verhöre erzählte Hieronymus, wie uns der Bericht lehrt, auch, „*quomodo Theutonicos de Praga et regno Boemio conabatur cum adiutorio extirpare*“. In der *Narratio* erhalten wir etwas mehr (*cum adiutorio et regnicolis libertatem procurare*), aber noch immer nicht das Fehlende. Es hat nach Hardt IV, 758 etwa zu lauten: *cum adiutorio Bohemorum, nobilium et aliorum*. Hier ist nämlich eine ausführliche Inhaltsangabe jener von Poggio so bewunderten Rede zu lesen.

Nr. 18 des neuen Heftes der Beiträge findet sich auch, und zwar in einer theilweise besseren Fassung, in der Hs. der Wiener Hofbibliothek Nr. 4749. — Nr. 20—27 hängen zusammen; sie beziehen sich auf den Streit um das Olmützer Bisthum, in dem sich Bischof Johann von Leitomischl und Also von Březí als Gegner entgegenstanden.

Prag.

J. Goll.

Felix Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, herausgegeben und erläutert. Erster

Band. 1470—1474. A. u. d. T.: Publicationen aus den k. Preussischen Staatsarchiven. 59. Band. Leipzig, S. Hirzel 1894. XII. und 830 S. 8°.

Verdienst und Schicksal haben die Gestalt des Markgrafen und Kurfürsten Albrecht Achilles in der Erinnerung der Zeitgenossen hoch emporgehoben. Sein scharfer Verstand und sein kriegerischer Muth, sein staatsmännisches Geschick und seine Formgewandtheit haben ebenso sehr wie seine rastlose Thätigkeit und durchgreifende Energie ihn die reichen individuellen Kräfte und die äusseren Machtmittel seiner Fürstenthümer zur Geltung bringen lassen. Die Nachwelt feiert Albrecht als eine der glanzvollsten Gestalten in der Reihe der Ahnherren des deutschen Herrscherhauses, unter dessen Führung in unseren Tagen das alte Reich zu neuer Macht und Grösse sich erhoben hat. Die politische Correspondenz eines solchen Fürsten, an sich schon von hervorragendem Werte, wird noch interessanter, insofern der Markgraf mit dem lebhaftesten Interesse Nahe- und Fernliegendes erfasst und für Alles den sachlich zutreffenden und sein eigenes Wollen und Empfinden noch besonders charakterisierenden Ausdruck zu finden und wiederzugeben versteht.

Natugemäss hat die Thätigkeit eines solchen Fürsten frühzeitig Beachtung seitens der Geschichtschreibung gefunden. Die Forschung geht seinen Correspondenzen seit langem nach. Eben die neueste Publication beweist wieder, dass weitaus der grösste Theil dessen, was davon wesentlich ist, bereits bekannt und auch verwertet ist. Vielfache und nicht unwichtige Nachträge und Ergänzungen liessen sich aber doch beibringen. Ein grosser Theil des früher edierten Materiales musste in einzelnen Details berichtigt werden. Dem Arbeitenden liess sich durch aufklärende Nachweise und Anmerkungen, vor allem auch durch ein genaues, sachliches und alles wesentliche berücksichtigendes Register an die Hand gehen.

Das ist ungefähr die Grundlage, auf der die vorliegende Veröffentlichung von Priebsatsch erwachsen konnte. Sie enthält nebst einer Vorrede (S. V—XII) und einer Einleitung (S. 3—93) nicht weniger als 684 Seiten Text und ein Register (S. 781—829) nebst Nachträgen und Berichtigungen (S. 829—830).

In der Vorrede spricht Priebsatsch über die bisherigen bezüglichen Editionen und weist auf Mängel derselben hin. Von den Bemerkungen über des Referenten Reichsgeschichte: dass dieses „bedeutsame“ Buch „für die brandenburgische Geschichte“ kaum in Betracht komme und von der Thätigkeit des Markgrafen in den östlichen Landen zu wenig gesagt werde (S. X), ist die erste gegenstandslos, da eben brandenburgische Geschichte 1470 bis 1474 nicht Reichsgeschichte ist, und letzteres irrig. Soweit der Markgraf eine beachtenswerte Rolle spielte, ist seiner nicht vergessen. Ein weiteres Eingehen auf eine Behauptung, für die kein Wort des Beweises beigelegt wird, ist aber wohl überflüssig.

Julius Weitzsäcker hat mit seinen Einleitungen zu den Reichstagsacten noch lange nicht die Gegner solcher Historiographie zu bekehren vermocht. Und doch stützte er sich auf alles vorhandene irgend erreichbare Materiale und sind seine Vorzüge als Geschichtschreiber bekannt. Was soll aber P.'s Einleitung, bei der dem Verfasser nahezu jede Kenntnis der böhmischen, ungarischen und polnischen Quellen (er nennt hier nur Dlugosch, citiert

ihn aber [1894!] nach der Ausgabe von 1712) und vieles anderen Materiales abgeht? Die Einleitung wiederholt im Ganzen nur, was aus den nachfolgenden Briefen und Acten erhellt, im übrigen ist sie nahezu wertlos und zudem reich an Irrthümern. So finden wir gleich Seite 1 (3) den Satz: »Seine (Albrechts) bisherige Politik hatte der Kampf gegen die Vergrößerungsgelüste des Hauses Bayern und gegen den Uebermuth der reichen süddeutschen Communen ausgefüllt.« Dass heisst denn doch die Dinge auf den Kopf stellen! Was sich Droysen in ähnlichen Behauptungen vor 30 Jahren und länger leisten konnte, sollte doch heute unmöglich sein! Genau ein gleiches gilt von dem nachfolgenden Satze: dass Albrecht den Kaiser bisher »mit hingebender Opferwilligkeit unterstützt« hatte, von Behauptungen: dass der Markgraf vom Kaiser trotz seiner treuen Dienste oft im Stiche gelassen und bei Seite geschoben worden sei, dass sich die kaiserlichen »Minister« zwischen den Kurfürsten und den Kaiser drängten, da sie auf Albrechts grossen Einfluss eifersüchtig waren, dass Albrecht »Achilles« heissen sollte, weil er »seinem Agamemnon nur allzu treu« gewesen, der Kaiser habe die Ansprüche der Hohenzollern auf das Herzogthum Stettin plötzlich den Herzogen von Wolgast »preisgegeben« u. s. w. u. s. w.

P's Ansichten werden gewöhnlich mit grosser Entschiedenheit vortragen, aber Beweise regelmässig nicht erbracht. Direct das Gegentheil von vielen findet sich in des Refer. Reichsgeschichte, Bd. I und II, dargethan; Bd. I. stand Pribatsch seit 1884 zur Verfügung. Falsch ist z. B. S. 3 »dass der Kaiser der steten Bedrohung durch Mathias müde, einen ernstlichen Kampf gegen Ungarn wollte und dass er im Bunde mit Herzog Karl (von Burgund) den Kampf wagen zu können glaubte. S. 49 und 52 stellt Pribatsch selbst fest, dass der Kaiser nach Trier gieng, »um seinen Thron und das Reich vor Karls ungemessenen Ehrgeiz zu schützen,« da »es klar war, dass sich Karl (nach dem Stillstande mit Frankreich) sofort in die deutschen Angelegenheiten mengen würde.« Nach S. 87 entfaltete sich Albrechts Politik, seitdem er den Kurhut trug, immer »grossartiger«; »er nahm Theil an allen europäischen Verwicklungen«. Aber sowie P. gleich S. 88 zugeben muss, dass sich die Mark nicht einmal am grossen Reichskriege gegen Burgund betheiligte, so wissen wir, dass Albrecht schon 1470 nahezu isoliert stand und sich 1473 auch der letzte engere Freund, Wilhelm von Sachsen, von ihm abwandte. Vgl. Pribatsch selbst S. 92.

Markgraf Albrecht war nicht erst seit Erlangung des Kurfürstenthums, sondern Jahrzehnte früher, sicher seit 1455, der eigentliche Leiter der hohenzollerschen Politik. Man kann nicht sagen, dass seine Position 1470—1474 bedeutender war, als etwa 1459—1463. Eine Publication seiner politischen Correspondenz musste also lange vor 1470 ansetzen. Freilich ist aus der »fränkischen Zeit« weitaus das meiste und namentlich ziemlich alles wichtige Materiale publiciert. Aber das ist in hohem Grade auch für die kurfürstliche Periode der Fall. Hier war eine Regesten-sammlung mit wesentlichen Correcturen zu älteren Drucken und unter Nachtrag des Ungedruckten in extenso am Platz.

Dafür ist nun die vorliegende Sammlung ganz ungebührlich angeschwollen. Bei einer grossen Anzahl Nummern frägt man sich aber, was sie mit einer »politischen« Correspondenz — man kann das »politisch« sehr liberal auffassen — zu thun haben. Viele waren als inhaltlich bedeutungslos

höchstens in Anmerkungen unterzubringen. Eine dritte Reihe ist zudem gedruckt und waren etwaige Verbesserungen und Zusätze genügend. Die Stücke wiederholen und daneben die früheren Drucke verbessern, hieß das Buch überflüssig belasten und gegen die Vorgänger gehässig sein. Zu diesen Kategorien zählt Refer. allein im ersten Hundert 40 Nummern, nämlich 4, 5, 8, 10, 13, 14, 19, 22, 24, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 42, 46 a, 47, 49, 50, 51, 53, 57, 58, 64, 66, 73, 74, 77, 78, 79, 85, 86, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 97.

Die Drucke sind im allgemeinen correct hergestellt; der Herausgeber verwendet darauf, freilich unter steter Jagd auf Versehen der früheren Editionen, das Hauptaugenmerk. Er hält sich an die Regeln Weitzsäckers, folgt aber in gewissen Dingen besonderen Anschauungen (Vorwort S. XI). Er hätte billig ein gleiches Recht auch anderen Herausgebern zugestehen sollen.

Im scharfen Gegensatze zur Correctheit des Textes steht die Interpunction. Sie ist weder ausreichend noch consequent, verfehlt ebenso oft ihren Zweck, den Arbeitenden zu orientieren, ja verwirrt ihn und führt ihn irre, als sie beweist, dass der Herausgeber den Text selbst nicht verstanden hat. So heisst es S. 97 (S. 1 des Textes), Z. 16 v. u. „uf dass der ding halb, glimpf und unglimpf gehort werde.“ Der Beistrich ist natürlich falsch. S. 98, Z. 4—6 v. o. „uwer m befel nach, beyn ich bei meyne here, herzo Wylhelm gewest unde ist myr zu antwort worden, also uwer gnaden in deysser ingeslossen zedeln wol verermen wyrt, demnach habe ich“ etc. Es muss aber heissen: „uwer m befel nach beyn ich bei meynem hern, herzo Wylhelm, gewest unde ist myr zu antwort worden, also uwer gnaden in deysser ingeslossen zedeln wol vernemen wyrt. Demnach habe ich“ etc. S. 100, Z. 12—17 v. o.: „wir werden auch ander gescheft halben verhindert, dass wir das vor vasnacht nicht wol mogen stat haben und wolt uns gefallen, das solch unser zusammenkunft uf sonntag oculi geschee und wo uns ewer lieb die malstat gen Lichtenfels, oder in ein ander euer stat oder slos, hie diesseits walds unter dem gepirg, zu eurem gefallen hin beschayden oder ernennen wirdet“ etc. Es muss heissen: „wir werden auch ander gescheft halben verhindert, das wir das vor vasnacht nicht wol mogen stat haben. Und wolt uns gefallen, das solch unser zusammenkunft uf sonntag oculi geschee; und wo uns ewer lieb die malstat gen Lichtenfels oder in ein ander euer stat oder slos hie diesseit waldes unter dem gepirg zu eurem gefallen hin beschayden oder ernennen wirdet“ etc. Solcher Fälle sind unzählige. Schlimmer sind andere Interpunctionen, aus denen sich ergibt, dass die Stelle unverstanden blieb, was den Herausgeber zu irrigen Lesungen verleitet und den Benützer leicht zu Schaden bringt. So bringt Priebatsch S. 121 zum Texte des Huldigungseides für Markgraf Friedrich den Zusatz: „die von Culmbach das mer. und alles das wir zu dem sloss Blassenberg verpflichtet sind zu thun.“ Es muss natürlich heissen: „die von Culmbach (werden schwören) das mer: „alles das wir (Culmbacher) zu dem sloss Blassenberg verpflichtet sind zu thun“. S. 239, Z. 13—10 v. u.: „euer schreiben, dass ir uns itzund getan habt, haben wir vernomen und sol die hochgeborne furstin, unser liebe swester, eur frau und muter und ir des bey uns getrostet und ungezweifelt sein. wir wollen irer lieb als unser swester und euch als unsrer tochter in

fruntlichem bevelh etc. gutwilliglich haben.“ Soll heissen: „eur schreiben, das ir uns itzund getan habt, haben wir vernomen. Und sol die hochgeborn furstin, unser liebe swester, eur frau und muter, und ir des bey uns getrostet und ungezweivelt sein: wir wollen ire lieb als unser swester und euch als unser tochter in fruntlichem bevelh etc. gutwilliglich haben.“ Ganz missverstanden ist auch S. 288, Z. 33 ff. v. o.: „und dem alten sprichwort nach, das ir erkennt unser treue meynung, so sagt man lang: ‚der nechst bei der tur, sey der erst hinein‘. so ist unser rat u. s. w.“ Beide Sätze gehören zusammen und nach hinein hat ein Doppelpunkt, und nicht ein Schlusspunkt zu stehen. Ebenso S. 361, Z. 13 v. u.: „dieselben zwen, unseres Herrn des konigs leut, gefangen und seinen k. g. die gen Ofen gesandt“. Zwen ist Object, leut Subject im Satze, die beiden Beistriche sind falsch und müssen fort. S. 673, Z. 6 v. u. druckt Priebatsch: „hat der konig an mich begeret am widerreyten, wider gen Prag zu reytan und im sagen, wie es mir gangen sei“. Der Beistrich gehört nach begeret, denn nicht der König hat „am widerreyten“ begehrt, sondern der Bote soll „am widerreyten“ Prag berühren u. s. w.

Sehr vieles ist gegen die Aumerkungen zu den einzelnen Nummern und die Angaben des Registers zu bemerken. Wir gestatten uns nur deshalb eine Reihe größerer Versehen anzuführen, weil Priebatsch, auch an ganz unnöthigen Orten, die Versehen Anderer sehr scharf tadelt. Dabei sei bemerkt, dass manches selbstverständliche oder doch jedem, der mit diesen Dingen je zu thun hatte, Bekannte erklärt ist, dass Erklärungen wiederholt sind, dass Vieles der Erklärung Bedürftige derselben entbehrt. Ausdrücke wie „Gindersi“ oder „Gindersich“ (S. 708 u. a.), „Sameten“ (S. 694), „Schrobenhausen“ (S. 157), „Slowonicz“ (S. 708), „Werde“, „Wenzelsberg“ (S. 230), „Sampan“ (S. 549) sind vergessen. Oder wusste der Herausgeber nichts damit zu machen? Auffällig ist auch, dass Priebatsch heute noch Gregor von Heimbürg schreibt (S. 120). Mit dem Range der böhmischen Herren und noch mehr mit ihren Namen steht Priebatsch auf schlechtestem Fusse, obwohl er so viel mit ihnen zu thun hat. Ist denn Böhmen gar so weit von Berlin und Breslau? Die böhmischen Herren und Ritter sind Priebatsch promiscue „Magnaten“, ein Titel, der in Böhmen so gebräuchlich war, wie etwa der Titel „Lord“ in der Mark Brandenburg. Mit „Woyks“ von Rosenberg weiss P. nichts anzufangen (S. 476 und 816); es ist natürlich der alte rosenbergische Name Wok, den auch der weitbekannte letzte des Hauses trug. Auch der Name „Schwamberg“ ist wieder da, obwohl längst die Schreibung „Schwanberg“ als richtig und der „Schwan“, nicht der „Schwamm“ als Abzeichen dieses Geschlechtes erkannt ist. Statt Riesenbürg soll es heissen „Riesenberg“. „Herr Leb“ (R. 535) ist nicht mit „Lev von Rosmital“ (soll heissen „Rožmítal“), sondern nach der eigenen Unterschrift dieses Barons mit „Leo von Rosental“ zu erklären. Mit „Teinz“ (S. 628 und 816) weiss Priebatsch nichts zu machen. Bischofteinitz (Teyntz) ist im 15. Jahrh. so wenig Stadt, wie Redwitz (S. 672, 684, 815) heute Dorf. Dafür ist Rokyžana utraquistischer „Erzbischof“ von Prag (S. 216 und 816) und auch „Tarvis“ hat einen Erzbischof erhalten (S. 319, 822). Der Herr sollte doch Tarvisium-Treviso kennen. Den Hauptfang hat Priebatsch aber mit dem ungarischen „Major“ — die Kriegsgeschichte wird dies gewiss würdigen — „Balasch“ gemacht (S. 102,

789). Hätte Priebatsch auch nur den einen Band der Acta externa der ungarischen Akademie eingesehen, so würde er leicht erkannt haben, dass Majer Balas = Mejer Blas = Blasius Magyar ist. „Grenvütz“ (S. 709) ist nicht „Kriwitz“, wie Priebatsch vermuthet, sondern Krenowitz bei Ledetsch. Ebenso ist „Senftenberg“ nicht der gleichnamige Ort im nordöstlichen Böhmen (S. 313), sondern das Schloss in der Lausitz. Mit Verwunderung werden die Herren von Aufsess lesen, dass sie einst „Wolkenstein in Tirol bei Castelruth“ besessen. Natürlich handelt es sich hier um ein ganz anderes Wolkenstein. Wayda (S. 362 und 824) ist wieder nicht Eigennaume, wie Priebatsch glaubt, sondern = Wojwode. Tyrzaw soll mit Tyfow, einstmals Schloss bei Pürglitz in Böhmen, erklärt werden. Nr. 216, S. 271 bis 273 ist in „Regensburg“ geschrieben, wie sich leicht feststellen lässt. Einen „Rakowitzer“ Kreis (S. 648 und Register 815 „Rakowizer“) hat es in Böhmen niemals gegeben; es soll „Rakonitz“ = Rakovnik heissen. S. 477 lautet die Lesung Otto von Schidingen nicht „Schidigen“ (s. S. 818). Die Familie „Schirnding“ nannte sich im 15. Jahrh. und nennt sich heute Schirntinger, Schirndinger, Schirnding, und „Schirnding“ nicht „Schürnding“ heisst noch jetzt ihr Stammsitz. Die „brüder“, S. 232, sind von Priebatsch keineswegs als Žebraken erkannt, was sie sicher sind; es muss daher „Brüder“ heissen. „Cecilien“, S. 549, ist im Register zu nennen und auf „Sicilien“ zu verweisen. Bei Belz (S. 575, 789) hätte eine genauere Ortsbestimmung nicht geschadet. Falsch ist die Vermuthung S. 794 bezüglich „Engelsburg“, „Engelsbruck“; es ist Schloss Engelshaus (Engelsburg) bei Carlsbad. „Zodimir“ heisst heute nicht Sedomir, sondern Sandomir (S. 829). Wenn Priebatsch betreffs des „Congresses“ zu Villach einen Nachtrag geben wollte (S. 829 zu S. 136), so müsste das lauten: einen „Congress zu Villach hat es (nach u. s. w.) nicht gegeben“. Warum „Hirsstein“ (S. 711) nicht mit „Hirschstein“ (Palacky, Popis 375) erklärt wird, ist unerfindlich. Der dort genannte „Jams“ ist natürlich „Jan—Johann“. Ebenso ist der Jaguko, aus dem Droysen gelegentlich seinen Jan Kuck gewonnen hat, sicher Jakaubek = Jakubko von Wfesowic (nicht Wresowic) (S. 304), wie die Lage seines Besitzes zeigt u. s. w. u. s. w.

Prag.

A. Bachmann.

Felix Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege. — (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Hrg. von Gustav Schmoller. Band XIII, Heft 1). Leipzig, Duncker und Humblot. 1894.

Rachfahls Buch, dessen grosser wissenschaftlicher Werth gleich im vorhinein betont werden soll, zerfällt in zwei grosse Abschnitte: der zweite, weitaus umfangreichere, ist der Darstellung der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens im 16. Jahrhundert gewidmet (S. 133—405); der Verf. wurde dann aber im Verlaufe seiner Arbeit auch darauf gelenkt, diesem Haupttheil die Geschichte der „Verfassung und Verwaltung Schlesiens im Mittelalter“ vorzuschicken. Hier greift R. bis auf die „Schlesischen Urzustände“ und die „Entstehung und die inneren Verhältnisse

des altpolnischen Reiches^c, von dem sich Schlesien abgesondert hat, sowie auf die Entwicklung der „inneren Verhältnisse Schlesiens unter dem Einflusse der Kolonisation und Germanisation“ zurück. Die allgemeine Bearbeitung dieser letzteren Frage wird gerade in Schlesien durch die bedeutenden Quellensammlungen und älteren Darstellungen erleichtert. Was den ersteren Abschnitt betrifft, so kann man dem Verf. die Anerkennung gründlicher selbständiger Forschung, die beispielsweise in seinen Ausführungen über die „Entstehung der altpolnischen Gesellschaft“ klar hervortritt, nicht versagen, allein man wird seinen Ansichten nicht immer zustimmen können. Wegen der Bedeutung des Wortes *Župa*, das R. „offenbar“ als eine „alte einheimische Bezeichnung für eine gewisse Volksgruppe und sodann für das von derselben occupierte Gebiet“ ansehen möchte, wäre doch die — übrigens R. bekannte — Studie Lipperts zu berücksichtigen gewesen, wonach *Župa* wenigstens im Gebiete der böhmisch-mährischen Ländergruppe keinen territorialen Begriff in sich fasst, sondern ein Amt, eine „Herrschaftsgerechsamte, *dominium*“ bedeutet. Die Identifizierung der *Županien* mit den *civitates* des bairischen Geographen, die Behauptung „der Schwerpunkt des inneren staatlichen Lebens lag also in den *Župen*“, oder das Axiom von den „weitgehenden Analogien zwischen der slavischen und germanischen Urverfassung“, sowie die Zurückführung der reicheren Gliederung der gesellschaftlichen Zustände der Slaven auf die Entstehung der fürstlichen Gewalt, während die „slavische Urbevölkerung im wesentlichen aus einer homogenen Masse“ bestand, das sind Vorstellungen, für welche wir eine überzeugende Begründung im Buche vermissen. — Seinem eigentlichen Thema tritt der Verf. mit dem 2. Capitel des 1. Buches näher, — das bisher besprochene füllt das 1. Cap. — welches von den frühesten, bloß zeitweiligen „Einigungsbetreibungen der schlesischen Fürsten in der 1. Hfte des 15. Jhd.“ handelt, die unter dem Einflusse der äusseren Verhältnisse — Wirren unter K. Wenzel, Hussitenkriege — sich geltend machten. Von thatsächlichem dauernden Erfolge begleitet sind erst die Einrichtungen, die Kg. Mathias in Schlesien schuf, und die durch R's treffliche Darstellung besonders klar zur Anschauung kommen.

Der zweite Hauptabschnitt (2. u. 3. Buch) zeigt im Gegensatz zu der mehr historischen des 1. Buches eine systematische Behandlung des Themas: im 2. Buche werden „die allgemeinen Landes- und Gerichtsbehörden“, im 3. Buche die „Finanzbehörden“ besprochen.

Nach einer Einleitung, in welcher neben anderem vorzüglich der eigenartige Dualismus zwischen der Krone und den im „Fürstentag“ repräsentierten Ständen bei Gesetzgebung und Verwaltung gekennzeichnet wird, behandelt Cap. 1. des 2. Buches „Das Oberamt“ oder „die Oberhauptmannschaft“. Der Oberhauptmann ist einerseits Statthalter und oberster Beamter der Krone, zugleich aber auch Vertreter der Stände und Wahrer der Rechte und Privilegien des Landes. Wie der Verf. auf Grund reichen archivalischen Materials über die Person des Oberhauptmanns, über das Recht der Einsetzung, über den Wirkungskreis und die Functionen desselben, sowie über dessen Besoldung und Hilfsorgane eingehend handelt, so zeigt er auch übersichtlich die historische Entwicklung dieses Amtes aus der Urform: der Hauptmannschaft der Landfriedens-

einungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. — „Das Ober- und Fürstenrecht“, den ersten für ganz Schlesien zuständigen Gerichtshof, bespricht das 2. Capitel. Es wurde eigentlich erst durch das grosse Landesprivileg des Königs Wladislaus 1498, so eine Art magna charta der schlesischen Verfassung, geschaffen, zeigt aber auch mancherlei Anlehnung an die ältere Institution der Landfriedensgerichte. War das „Ober- und Fürstenrecht“ thatsächlich ein von den Ständen abhängiges Forum, so wahrte sich der König das Recht der Appellation und Supplication bei der „Appellationskammer in Prag“, deren Entstehung unter K. Ferdinand I. 1548, Organisation, Geschäftsgang etc. im 3. und letzten Cap. des 2. Buches dargestellt wird.

Das 3. Buch über „die Finanzbehörden“, beginnt mit einer Einleitung, die einen „Abriss der Geschichte des schlesischen Finanzwesens im XVI. Jhd.“ bietet. Auch auf dem Gebiete des Finanzwesens finden sich, wie auf anderen Verwaltungsgebieten, bereits unter Mathias Corvinus in Schlesien die ersten Ansätze zu einer modernen centralen Organisation, indem der König zu verschiedenen Malen eine allgemeine schlesische Steuer „zur Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse“ einhob.

Allein schon im J. 1498 wurde im grossen Landesprivileg K. Wladislaus' die Freiheit der Fürsten und Stände von der Steuerpflicht ausdrücklich anerkannt. Erst unter Ferdinand I. bildete sich auch in Schlesien die allgemeine Landessteuer seit dem J. 1527 regelmässig aus. R. behandelt in dieser Einleitung 1. das königliche Finanzwesen (Aerar) nach den zwei Gesichtspunkten „ordentliche Einnahmen“, wozu er das Domainium, das übrigens 1527 sehr unansehnlich war, in der Folgezeit aber bedeutend wuchs, und die Regale (Münz-, Berg-, Zoll-, Salzregal) rechnet, und „ausserordentliche Einnahmen“, worunter das „auf Veräusserungen des Staatseigenthums und Benützung des Staatscredits basierende Einkommen“ verstanden werden soll; 2. das Landesfinanzwesen, wobei die staatsrechtlichen Grundlagen des Steuerwesens, dann die directe landständische Steuer (vornehmlich Schatzung und Erbsilberzins, Juden- und Ausländersteuer) und die indirecte (Biergeld und Verkehrsabgaben) besprochen werden; 3. das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben, d. h. die Anfänge des Etatswesens.

In der Entwicklung der Finanzbehörden, mit welchen sich dann die drei Capitel des 3. Buches befassen, bildet das J. 1552 einen merkbaren Abschnitt. Vor dieser Zeit (1. Cap.) gibt es keine eigentliche Scheidung zwischen dem königlichen und Landesfinanzdienst, überhaupt noch keine feste Ordnung, seit dem Prager Generallandtag vom Januar 1552 scheidet sich aber die königliche Finanzbehörde (2. Cap.), an deren Spitze der Zahlmeister, dann Vitzthum und zuletzt seit 1558 die königliche Rentkammer zu Breslau steht, strenge von der Landesfinanzbehörde (3. Cap.), die ihre Centralstellen in dem Generalsteueramt und in dem Landeszahlmeisteramt hat. In beiden Fällen führt R. im einzelnen die Organisation der Aemter und ihrer Unterbehörden, ihre Competenz, ihren Geschäftsgang und ihre Geschichte vor.

Eine Reihe von Exkursen (S. 407—438) zeugt von der Gründlichkeit der Einzelforschung; ein Anhang (S. 439—482) bringt verschiedene wichtige Urkunden und Aktenstücke.

Rachfahls Buch stellt sich als eine sehr bedeutende, in ihrem Haupttheil durchaus auf archivalischem Material aufgebaute gewissenhafte Arbeit dar, die auch für die Verwaltungsgeschichte Oesterreichs, deren Erforschung gerade in den letzten Jahren eine Reihe hervorragender Arbeiten gewidmet sind, von Wichtigkeit ist, umso mehr als R. vor allem der „organisatorischen Kraft und Fähigkeit der Krone“ zur Zeit der habsburgischen Herrschaft in Schlesien im Gegensatz zu den geringeren Verdiensten der schlesischen Stände Anerkennung zollt. Diesen schreibt er die Initiative bei vielen reformatorischen Massregeln auf dem Gebiete der Verwaltung zu, jener aber „die Lösung der Aufgaben, welche den Ständen unmöglich geworden war“.

Brünn.

Berthold Bretholz.

Nováček A. J., Listář k dějinám školství Kutnohorského (1520—1623). (Aktensammlung zur Geschichte des Kuttenberger Schulwesens (1520—1623). Historisches Archiv der böhm. Kaiser Franz Josephs-Akademie Nr. 5. Prag 1894 Gr. 8°.

Das Schulwesen bildet einen Gradmesser der menschlichen Civilisation; eine Publication, welche unsere Kenntnisse in dieser Richtung erweitert, kann daher im vorhinein auf unsere Sympathien rechnen, und das um so mehr, wenn es sich um eine Stadt von der Bedeutung der königlichen Bergstadt Kuttenberg handelt. Leider beziehen sich die beigebrachten Documente, welche Nováček bei der Perlustrirung des Kuttenberger Stadtarchivs fand und welche sich grossentheils den Blicken der bisherigen Localforscher Zach, Šimek entzogen, nur auf die Zeit von 1520—1623, also die Periode des blühenden Humanismus. Ueber die Vergangenheit des Kuttenberger Schulwesens vor diesem Jahre wissen wir, wie Nováček in der Einleitung berichtet, so viel wie nichts: die Zeit nach 1623 zieht mit dem Verfall der Nation auch den Verfall der Schule nach sich, wurde daher nicht weiter berücksichtigt. In der behandelten Periode (1520 bis 1623) gab es zwei öffentliche Schulen in Kuttenberg, eine fünfklassige bei der Kirche St. Jakob und eine dreiklassige bei St. Barbara. Daneben kommen auch mehrere Privatschulen für Anfänger oder Mädchen vor. Die Deutschen besaßen die Kirche St. Georg hinter dem Koufimer Thore und ohne Zweifel hatten sie auch eine deutsche Schule; wenigstens bewarb sich Philipp Göstl, bisher Lehrer im Joachimsthal, um eine solche Concession beim Kuttenberger Stadtrathe. Wie in Böhmen überhaupt, war auch das Schulwesen von Kuttenberg von der Prager Universität abhängig, indem der jeweilige Rector die Lehrer zu ernennen oder wenigstens zu bestätigen das Recht hatte. Die Lehrer waren ledig und hatten die Kost beim Pfarrer und das noch zu einer Zeit, wo die Pfarrer längst verheiratet waren. Aber eben dieses Coelibat war es, welches die Betheiligten veranlasste, den Lehrposten als ein Uebergangsstadium anzusehen und sich nach einer anderweitigen Versorgung, sei es als Stadtschreiber oder durch Zuheiraten als Bürger umzusehen; oft nahmen sie auch Weihen und wurden Priester. Dies hatte daher den häufigen Wechsel der Lehrer zum Nachtheile der

Schule zur Folge, vermehrte aber auf der anderen Seite die Intelligenz der Bürgerschaft. Die Schüler hatten zum Theil Wohnung und Kost in der Schule. Der Schulaufwand wurde aus den Einkünften des Bergwerkes, der königlichen Münze, aus Beiträgen der Stadt, dem Ertragnisse der Vermächtnisse und Stiftungen, sowie aus den von den Schülern gesammelten Gaben bestritten. Der ganze Lehrplan zielte auf die gründliche Erlernung des lateinischen Stils, der auch im Böhmischen nachgeahmt wurde, deswegen hatten die Lehrer mit den Kindern lateinisch zu conversiren, sich in lateinischen Briefen zu üben; besonders waren die *Officia Ciceronis* und andere lateinische Autoren vorgeschrieben; der Lehrer hatte sie vorzulesen und die Schüler nach ihm in ihre Hefte zu schreiben und dann zu wiederholen. Daneben wurde der *Katechismus* tradirt, wurden Psalmen gelesen, *artes dicendi* generales memorirt und Anfangsgründe der Physik und Ethik gelehrt; ebenso wurden griechische Autoren behandelt und böhmischer Stil vorgetragen. Zweimal des Jahres, zu Georgi und Galli, fanden öffentliche Disputationen über bekannt gegebene Themata statt; dann und wann wurden auch Schauspiele, wie *Debora*, *Melancholicus* u. A. aufgeführt. Da aber die Schule im engsten Zusammenhange mit der Kirche stand, von der sie ausgegangen war, so wurde ein grosser Theil der Schulzeit mit dem Singen in der Kirche, bei Processionen, Leichenbegängnissen, beim Krankenversehen, Coledasingen u. a. m. ausgefüllt; ja im Jänner, wo das Coledasingen und -Sammeln anfieng, stand der Unterricht fast still. Diesem Herumvagiren der Schüler suchte die Gemeinde durch das Erlegen eines Pauschals zu steuern; aber trotzdem hörte der Bettel nicht auf. Zur Aufmunterung der Lehrenden und Lernenden waren an den Wänden Sprüche moralischen Inhalts in Distichen angebracht. Die Schüler wurden nach ihrem Fortgange classirt und ihnen in den Bänken die Plätze angewiesen. Klagen über Mishandlungen der Schüler und über schlechten Schulerfolg sind häufig genug. In den Noten bringt der Herausgeber theils aus den Universitätsakten, theils aus der gedruckten Literatur biographische Daten über die vorkommenden Personen bei und ergänzt sein Materiale durch Regesten aus ähnlichen Publicationen wie *Dvorsky's*, *Zachs* u. A. und wird so dem Zwecke seiner Arbeit, ein quellenmässiges Bild der Kutenberger Schulzustände im 16. Jahrhundert in möglichster Vollständigkeit zu geben, gerecht.

Wittingau.

Franz Mareš.

Heinrich Reinhardt, die Correspondenz von Alfonso und Girolamo Casati mit Erzherzog Leopold V. von Oesterreich 1620—1623. Ein Beitrag zur schweizerischen und allgemeinen Geschichte im Zeitalter des dreissigjährigen Krieges. (*Collectanea Friburgensia Fascicul. I.*) Freiburg i. d. Schweiz 1894. LXXXVII und 214 p. Gr. Q.

Eine Arbeit Reinhardts vom Jahre 1881 nennt sich: *Beiträge zur Geschichte der Bündner Wirren*, das voluminöse Buch von Haffter über Georg Jenatsch führt sich ein als ein „Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren“, und vorliegende Publication wählt gleichfalls wieder das Attribut

„Beitrag etc.“ Schon diese äussere Form, in welcher verschiedene Autoren — verschieden zum Theil auch in ihrem Standpunkt — übereinstimmen, scheint anzudeuten, dass das über den Gesamtgegenstand vorliegende Material ein so ausgebreitetes ist, dass es zu seiner Bewältigung einer ganzen Reihe von Vorarbeiten bedarf. Jeder, den sein Forscherberuf in diese Periode führt, muss es auch bestätigen. Die Bündnerlande bildeten Jahrzehnte lang eine Kampfzone, wo spanische und französische Interessen gegen einander in die Schranken traten. Es war nicht viel anders, als wie wenn heute z. B. die russische und englische Orientpolitik in den afghanischen Emiraten aufeinanderprallen. Diese Thatsache verleibt aber den Bündner Wirren eine Bedeutung, die über den Rahmen der Berge, innerhalb deren diese Fehden zunächst ausgefochten wurden, hinausreicht. Spanien und Oesterreich einerseits, Venedig und Frankreich andererseits hatten ein Interesse, ihren Einfluss in Bünden, diesem oft begehrten Werbe- und Durchzugsgebiet, zur Geltung zu bringen. Diese politischen Interessen verbanden sich regelmässig mit den mehr lokalen Kirchenfragen, so dass die erstern Mächte den Katholiken, die letztern den Protestanten die Oberhand zu erhalten suchten. Genau so wie mit den drei Bünden verhielt es sich mit Veltlin. Es lag wohl im vorhinein schon nahe, dass Tirol als unmittelbares Nachbarland von diesen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogen werde.

Zur Zeit der beginnenden Stürme hatte Spanien in den beiden aufeinander folgenden Casati, Alfonso und Girolamo, sehr eifrige und gewandte Vertreter bei der Eidgenossenschaft, denen naturgemäss die Wahrnehmung der spanischen Interessen auch in Bünden zufiel. Alfonso betreibt neben Feria bei Erz. Leopold die von Tirol aus vorzunehmende Diversion gegen Bünden, indes die katholische Erhebung in Veltlin erfolgt. Leopold gieng nur sehr zögernd darauf ein. Aber einmal hineingezogen, will der Erzherzog die Gelegenheit nützen, um die schon oftmals verkürzten österreichischen Rechte in den Bünden ein für alle Mal klar zur Geltung zu bringen und den stark gefährdeten Katholizismus daselbst zu sichern. Der Anfang gestaltet sich für Spanien günstig. Frankreich bleibt noch neutral, die Parteinahme protestantischer Schweizer-Kantone gegen die Veltliner Katholiken mislingt. Aber bald beginnt Frankreichs Einmischung, zunächst eine diplomatische, welche es zum Madrider Vertrag bringt. Leopold findet sich dabei gänzlich zur Seite gerückt; seinen Unmuth theilt Casati, der durch diesen Vertrag die spanischen und katholischen Interessen geschädigt sieht.

Alfonso hat den Madrider Vertrag nur wenige Monate überlebt. Girolamo war, von Leopold empfohlen, endlich sein Nachfolger. Es ist nun ein merkwürdiges Schauspiel: nicht weniger eifrig wie vom Erzherzog wird der von der spanischen Krone geschlossene Vertrag auch von ihrem Schweizer Gesandten Casati angefochten. Ihnen sekundieren die katholischen Orte der Eidgenossenschaft. Während aber nun Leopold in eigenen Verhandlungen zu Imst über die Erfüllung seiner in Madrid vergessenen Forderungen mit den Bünden traktiert, kommt es zum friedstörenden Bündner Zuge nach Bormio, der mit dem Einrücken der Oesterreicher in Chur beantwortet wird. Im ersten Schrecken verzichten darauf die Bündner im Mailänder Vertrag auf das ihnen zu Madrid zuerkannte

Veltlin und geben dem Erzherzog Prättigau, Unterengadin und Münsterthal völlig preis. Allein jetzt regt sich Neid und Mißtrauen gegen Oesterreich bei den Schweizern, auch den katholischen. Bei diesen muss Casati beschwichtigen. In den acht Gerichten aber erhebt sich der Aufstand, welcher die Tiroler zum Abzuge nöthigt. Wohl eilt Leopold vom Elsass her an die bedrohte Grenze, aber sein ergebenster Freund, eben Girolamo, muss zu friedlichem Einlenken rathen. So kommt es zu den Lindauer Verhandlungen, die dann, als sich das Kriegsglück dem Erzherzog bei einem neuerlichen Einmarsch nach Bünden zuwendet, für denselben ein verhältnismässig gutes Resultat haben. Aber gerade deshalb erfolgt Frankreichs Protest gegen den Lindauer Vertrag, nochmals wird Casati's Thätigkeit gegen den französischerseits wieder hervorgezogenen Madrider Vertrag in Anspruch genommen.

So vertritt Girolamo bis zu seinem frühzeitigen Tode (1624) die Sache Leopolds mit einer Consequenz, die ihn manchmal mit seinem Charakter als Gesandten Spaniens (bei dessen zeitweiliger Annäherung an Frankreich) in Widerspruch zu setzen drohte. Das zeigte sich selbst in minder wichtigen Fragen, wie bei der Rangserhöhung des Grafen Trivulzio.

Damit ist in Kürze skizziert, worüber die vorliegende Correspondenz vornehmlich handelt. Leopolds Stellung und politische Motive entwickeln sich darin in erwünschter Deutlichkeit, von blosser „Ländergier“ kann wohl nicht weiter gesprochen werden.

Das hier publizierte Aktenmaterial ist insgesamt dem Statthalterarchiv in Innsbruck entnommen, wo R. es entdeckt hat. Dass die Serie nicht vollständig sei, hat der verdiente Herausgeber selbst hervorgehoben. In der That sind mir in jüngster Zeit so manche einschlägige Stücke untergekommen. Es mag gestattet sein, hier einige Ergänzungen für das Jahr 1620 zu bieten.

Am 15. März 1620 schreibt Alfons Casati an Leopold: Die Ursache, warum er auf den erzhertzoglichen Brief vom 5. März (dieser liegt nicht vor) nicht sogleich geantwortet, liege darin, dass er Planta erwartete, welcher 16. Febr. abgereist war, um sich mit seinem Bruder zu besprechen, und erst vorgestern zurückgekommen sei. Ohne Planta habe man nicht weiter gehen können „nel negotio trattato“. „Hora havendo communicato al detto Planta li dubbii, che V. A. per la sua incomparabile prudenza et valor singulare è stata servita di rilevare esso li riduce tutti a la impossibilità delle disgratie che si temono dicendo esser le cose di maniera disposte in Grisoni et la congiuntura così buona che il colpo fatto a tempo non può errare, ma io non sodisfacendomi di questo ho risoluto di non imbarcarmi senza sapere con fundamento sicuro lo stato presente delle cose da alcuni altri amici principali et fidelissimi di quella natione, li quali mandai a chiamare nel medemo punto, che ricevei la prima lettera da V. A. onde gli aspetto infalibilmente per tutto domani et così sentito il parer loro principalmente sopra la certezza della sollevatione de la comunità ben affette, che ha da seguire immediatamente alla mossa del Planta, dispachiaro il Moro per satisfare a tutti li quesiti, che V. A. è stata servita di farmi, et io mandaro dritto a Feldkirch come strada più sicura, perchè essendo V. A. arivata colà vada ad incontrarla. (Chiffr.)

Am 18. April 1620 schreibt Casati an Leopold aus Altdorf: Mohr ist 9. April hier angekommen und hat die erzherzogliche Entschliessung (offenbar die vom 1. April) überbracht. Casati gab davon dem Feria sogleich Nachricht „accio potesse repigliare l'indirizzo di quelle cose ch'erano state sussepe per aspettar ordine di V. A. et per havermi il detto Moro informato vom erzherzoglichen Wunsch, che il negotio si sbrighi quanto prima, ho fatto rissolutione, che lui stesso vada a Milano a sollecitare“. Casati hofft, Mohr werde schon heute dort angekommen sein und hoffentlich bald schreiben. Unterdessen will Casati eifrig sein „per mettere insieme qualche gente senza quella che deve venire da Milano, la quale havra cominciato tornar a marciare subito che al S. Duca di Feria sarra arrivato il mio corriere con le lettere di dieci, che portavano la nova d'haversi V. A. servito di riaprir il quartiere et di quanto andera succedendo darò minutissimamente conto a V. A.“ Casati dankt für die Erlaubnis, auf Grund deren Carlo (der Sohn Casati's und Kümmerer Leopolds) mit Mohr nach Mailand gieng, um die Mutter zu sehen und sie wo möglich hieher zu begleiten „con il restante delli figliuoli“. — Postscr: „Quando V. A. fosse servita di commandare che al restante della gente che si aspetta da Milano et quella che io andaro mandando di qui si desse quartiere un poco piu lontano delli confini dell'Aguedina, io crederei che servirebbe de sminuir grandemente il sospetto alli Grisoni. (Zum Theil Chiffr.)

Der Brief Casati's an Leopold vom 14. Mai 1620 liegt im Orig. vor.

Am 16. Juni 1620 schreibt Casati aus Altdorf an Leopold: „Questa matina hanno cominciato a passar molte troppe d'Holandesi che vengono d'Italia per san Gotardo et havendo fatto tentar parte d'essi per mandarli alla compagnia del Steigher, nissuno d'essi ha voluto accettar il partito, onde credo, che siano gia apostate et che vadano dritto a servir il Badense. Io ne ho fatto esaminar alcuni severamente, ma non ho potuto cavarne la verità, solo dicono che è un regimento licentiatto da Venetiani d'Holandesi, Francesi et altre nationi mische, di dodeci compagnie, ciascuna de 300 et 400 soldati, li quali marchiano per Savoja, per qui et per Grisoni alla volta del loro paese, di che ho voluto dar parte a V. A. con questo corriere proprio per haver ferma oppinione, che vadano dritto dal Badense. Io ho procurato di farlo(ro) serar il passo qui, ma non potendosi fare senz'autorità della superiorità, prima che se giunsino li consigli necessari, la gente sara passata tutta, perche da questa matina in qua ne sono passati piu di vinti troppe, altro che io son di parere, che la minor parte habbi pigliato questa strada, per la quale è verisimile, che volendo andare dal Badense capiterano nella giurisdittione delle quatro Waldstett, e quelli che anderano per Grisoni della parte di Faduzo Sargans, nei quali posti potrà V. A. esser servita di dar gli ordini che li pareranno (!) necessari, et io dal canto mio farò tutto quello che mi sarà possibile rimettendomi circa alli altri negotii all'altra carta della medema data, che va con questo“. (Zum Theil Chiffr.)

Der hier angezogene Brief liegt gleichfalls vor, Casati schreibt: „Il Moro giunse finalmente et è gia andato a Feldkirch per riconoscere lo stato di quelle cose et portar soccorso a conto del Livergeldt, sara qui presto et fra tanto s'aspetta di ritorno da Milano uno dei più principali

amici Grisoni, che dovrà portar la forma concertata col S. Duca di Feria per meter (!) in esecuzione la massa delli cantoni catolici che hanno d'aggiutar la nostra impresa, la quale piacerà a Dio d'indizar (!) a gloria sua. Io ho qui in casa quatro cento mila scudi in tanti reali da otto per inviare al Conte di Ognate per spendere in servizio di S. M^{sta} Ces. il che essequirò con ogni celerità ingegnandomi quanto sarà possibile d'evitare li pericoli, che non sono da sprezzare per il rumore che fa tanta moneta di argento. (Chiffr.)

Am 21. Juni 1620 meldet Casati aus Altdorf an Bemelberg: Von Mailand ist die endliche Entschliessung „del negotio noto“ gekommen (s. Reinhardt Nr. 8), so dass jetzt nichts mehr mangelt ausser der Ausführung. Deshalb ist es nöthig, dass Mohr und Baldirone sich besprechen. Bemelberg möge beide zu einem bestimmten Tag und Ort zusammenrufen, vielleicht in Feldkirch. Es ist kein Zweifel am guten Ausgang.

Dem Briefe Casati's an Leopold vom 3. Juli (Reinhardt Nr. 10) gehen zwei andere von den beiden vorherigen Tagen voraus. Casati schreibt am 1. Juli: Questo plico del Meschitta raccomandato da lui con tant'istanza in casa mia a Milano perche mi fusse mandato permesso a posta com'è seguito, mi fa risolvere d'inviarlo a V. A. prima ch'arrivino le nove della sollevatione dei Grisoni che aspetto d'ora in hora essendo li amici gia ripartiti tutti ognuno al suo posto et havend'io a Orsera persona di ricapito con il danaro necessario per socorrere le banneiere quando saranno levate conforme al concerto presso con loro. Dalla parte della Engadina spero anco che ogni cosa starà pronta, perche il Pianta è andato la con li altri amici in qual contorno che stanno travagliando nell'opera et io ho mandato con le provisioni che mi tocano il Moro che m'avisa d'esser stato chiamato a Inspruck e a quel consilio secreto et cosi non dubito che haverano stabilito la esecuzione dell'impresa, onde manca altro se non che Idio benedetto la benedica sotto li auspicii di V. A. alla quale comunicarò quanto seguirà di giorn in giorno particolarmente da questa parte dove si fa la sollevatione. (Chiffr.)

Und am 2. Juli schreibt Casati an Leopold: Hieri rapresentai a V. A. come stava d'ora in hora aspettando nove della sollevatione di Grisoni et hora mando a V. A. coppia dell'aviso ricevuto questa notte (es liegt auch bei ein chiffrierter Brief des Joh. Anton Gioiero von Belinzona an Casati vom 30. Juni, wo über den Ausbruch der Erhebung genau berichtet wird), che contiene il sequito nella valle Mesolcina la bandiera della quale si spiegarà hoggi et marcherano con essa li cinquecento soldati eletti per l'effetto, li quali passando per li altri comuni catolici anderano aggregandoli tutti conforme al concerto onde resta solo che della parte del Engadina si ponga prontamente in effetto lo stabilito, a che spero attenderano quei regimento e consiglio d'Inspruck poiche il Moro sta con essi con tutte le provisioni necessarie et io li ho dispachiato questa notte corriere con l'aviso della sollevatione fatta nella Mesolina la quale è seguita di concerto con li Francesi che hanno promesso de aggiutar con qualche danaro il che serve grandemente per levar la gelosia et li inconvenienti che da quella potrebbero nascere. (Chiffr.)

Auf den Brief Casati's vom 15. Juli (Reinhardt Nr. 13) antwortet Leopold am 19. Juli: Er habe aus Casati's Schreiben die „buoni progressi“

erfahren. Aber Baldirone habe nach Innsbruck über verschiedene Schwierigkeiten geschrieben. Casati möge daher thätig sein, dieselben zu beseitigen, und sorgen, dass Alles Nöthige vorhanden sei.

Einen Tag vor der Sendung Albertini's (Reinhardt Nr. 14) schreibt Leopold an Casati: Da er sehe, dass man ihn nicht unterstütze, wie er doch von Anfang an gehofft habe, so könne er bei der Armuth seines Landes nicht etwas Unmögliches leisten.

Am 23. Juli schreibt Casati an Leopold aus Luzern: Er habe schon Mittheilung gemacht von seiner Ankunft bei der hiesigen Versammlung. Dieselbe sei heute ganz nach Wunsch verlaufen. Denn die sieben katholischen Orte hätten einhellig beschlossen „d'aggiutare il negotio de Grisoni“. Der französische Gesandte schicke Geld nach Misox.

Nach der Ankunft Falkensteins schreibt Casati aus Gersau am 28. Juli an Leopold: Per mano del Sig. di Falkenstein ricevei hieri sera in Altorffo la lettera di V. A. in credenza sua, et appresso l'informazione di quello che V. A. comandava se negotiasse con li cinque cantoni, li quali havendo hoggi congregati una dieta in questo luogo di Gersau hanno in presentia mia unanimamente consentito quello che V. A. desiderava dando ordine al landvogt di Sargans che subito consegnassi alli deputati di V. A. il prigionero (gemeint ist der mährische Rebell Tieffenbach) che V. A. domanda, et con la lettera che contiene detto ordine parte in questo punto il gentiluomo della bocca che e venuto col detto Sign. di Falkenstein, con che spero V. A. restera compitamente servita, perche quello ch'hanno cura di ritirar il detto prigionero nello stato di V. A. n'habbino buona cura, perche qui s'e inteso che quelli di Zurico et li altri della medema fede hanno serrato li passi del Rino; confido tuttavia che il capitano Ball aggiutato del landvogt di Sargans che e affettissimo trovarà forma per condurlo sicuro, perche se lo lasciassero fuggire sarebbe error peior peiore. — Li cantoni catolici che hanno fatto a V. A. questo servitio con grandissimo amore considerando che da questa atione potrebbe risultare loro qualche persecutione, si racomandano alla protettione di V. A. quale il Sign. di Falkenstein et io habbiamo largamente promesso, et come anco che non sara difficulta nel consegnare nelle loro forze il Spagnoletto (ein Uebelthäter in österr. Gewahrsam) che sta a Feldkirch, di tutto che darà conto minuto il detto Sign. di Falkenstein al quale mi rimetto. Questa mattina ho ricevuto parimente l'altra lettera di V. A. concernente il negotio della Engadina in materia del quale mi rimetto alla relatione del prefetto di Benfeld et a quanto doppo ho representato a V. A. con altra de 26. di questo (fehlt); havendo stimato necessario d'inviar con quest' occasione coppia dell'ultima lettera che mi trovo del Moro, perche resti informata delle impertinenze dell'amici Grisoni et di comme (!) le lungeze et ir-resoluzioni che si vedono nel negotio, non procedono perchè si sia loro mancato in cosa possibile ma da la loro codardia. Spero tuttavia ch'hor-mai non havrano più che domandare, ne altra difficultà da proponere, perche li avisi del mio interprete che hieri ricevei dalla liga Grisa, portano che a Tisentis si toccava hieri tamburo per passar avanti con la leva. Dio benedetto disponga tutto cosi bene come io spero mediante li favori di V. A. Del negotio del Valtelina non ho che representar a V. A. più dello scritto alli 26. se non che quei catolici vanno fortificando

bravamente li passi per impelire al nemico l'entrate nella valle. (Zum Theil chiffr.)

Am 15. Aug. schreibt Leopold an Casati: Doppo la partenza che fu hoggi del mio consigliere et gentilhuomo di camera Giov. Erh. d. Falkenstein inviato al S. Duca di Feria et V. S. con mia istrutione et dichiarazione nei saputi affari gionse il presente messo con la sua di 11 Ag. (Reinhardt Nr. 21) rimettendomi perciò hora a quello che da esso mio consigliere et suo figlio haverà già forse più vivamente compreso. L'avisio communicatoli dal detto S. Duca da certa pratica di far ammutinare principi Italiani per conto delli negotii mi muove particolar meraviglia non sapendo io in che maniera possino esso farsi participi di quei negotii tocanti solamente la difesa della santa fede della quale loro se ne mostrano pur tanto zelanti. In quanto la leva d'un regimento di fanteria Allemana che per le presenti occorrenze desidera fare il detto S. Duca, mi fa pensiero la difficoltà del passo, mentre fosse resolute farlo marciare in cotesto stato, ne dubito anco dalla sufficienza del Conte Lodron per il comando di tal regimento, se bene nella presente occasione stimarei anco a proposito il colonello Baldironi il cui valore et pratica già cognosciuta da lei stessa giudicarei di ottima riuscita nei servitii di S. M. Catolica ma sendo già da me nel passato proposto a S. M. Catolica in futura simil occasione il detto Conte Lodron (racomandato?) per sua lealtà singolare rimetto alla prudenza di detto S. Duca et di lei farne l'elettione del uno di quei soggiecti che meglio perhora giudicaranno espedirsi a detto carico.

Das bei Reinhardt Nr. 24 angezogene Schreiben Casati's liegt vor. Am 13. Sept. 1620 schreibt Casati aus Altdorf an Leopold: Ho ricevuto le due lettere di V. A., del primo (Reinhardt Nr. 24) et secondo di questo mese et con li avisi che V. A. è stata servita di comunicarmi de quali ho dato parte, dove bisognava et l'importantia di quello di Bormio essendo stato comprobato dall'essito, havrà dato occasione a V. A. d'essercitare il valor et pietà sua per prevenire li mali, che quel successo minaccia in pregiuditio della santa fede et di tutta la Ser. Casa, et questi cantoni cattolici agiustano alla santa intentione di V. A. quanto possono havendo a quest'effetto levato per hora 1500 huomini, che marchiano già in soccorso delli cattolici della liga grisa, oltre altri 2000 che trattano di levare per impedir il passo a quelli che li cantoni heretici pensano d'aggiungere al soccorso già mandato a quelli della lor sette li quali 2000 dovendosi collocare verso li confini delli stati di V. A. servivano anco in qualche modo per spalegjarli, ne io dalla parte mia tralasciarò cosa, che possa risultar in servitio di V. A.

Endlich sei noch ein Brief herangezogen, den Casati an Leopold aus Luzern am 25. Dez. 1620 schreibt: Carlo ch'arrivò qui questi giorni mi diede la lettera di V. A. delle 11. del presente (nicht erhalten) et appresso mi communicò quello che V. A. fu servita imponerli in materia della leva del conte Lodrone, tutto che ho comunicato al S. Duca di Feria con corriere espresso, con il ritorno del quale spero arriveranno li ulteriori ordini che si desiderarono per la spedizione della detta leva, a che mi pare dovranno dar gran fretta le pratiche che va solicitando l'ambasciator di Francia in Grisoni in pregiuditio della pretensione che il duca di Feria et li cantoni cattolici de Suizzeri sollecitano di separar la legna

Grisa dalle altre due per beneficio della fede catolica, il che sta tant' inanzi, che senza le violenze dell'ambasciator Gueffier havrebbe havuto effetto come si spera anco che lo potra havere mediante le debite diligenze et il favore di V. A. al quale il S. duca di Feria m' impone di raccomandar tutto questo negotio nella forma che V. A. potra servirsi di vedere per l'alligata copia della lettera che mi scrive sopra questo particolare a che ho voluto aggiungere anco gli altri ordini che mi da, accioche V. A. informata d'ogni cosa possa meglio sapere come governar li favori che S. Eccell. pretende da lei, che tutti anderano indrizzati al fine saputo del rescorcimento et sicurezza della religione catolica, oltre l'interesse che S. M. Cat. et la Ser. casa d'Austria ha in non permettere che li Francesi si facciano arbitri assoluti di questo negotio come chiaramente pretendono et si scuopre da quello che le medeme bandiere della ligha Grisa hano mandato a rappresentarmi pochi giorni fa per un discorso autenticato da lettera credentiale che ho voluto comunicare a V. A. con la presente accio restando informata di quanto possa meglio disponer le cose come il servizio di Dio et l'interesse della Ser. casa richiedono. Carlo mi consignò anco la lettera che V. A. fu servita far scrivere a S. M. in raccomandatione di Gaspar della Torre fratello de prevosto della Scala, al quale ho fatto recapitare il tutto fedelmente assicurandomi che nelle occorrenze mostrerà la devotione che porta al nome di V. A. (Chiffre.) Vgl. Reinhardt Einl. p. 36.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Hoffnung zu begründen, dass es noch gelingen dürfte, die mannigfachen Lücken in der Correspondenz zwischen Casati und Leopold im Laufe der Zeit zu ergänzen.

Reinhardt hat sich grosse Mühe genommen, den mit der Correspondenz zusammenhängigen Personalien nachzugehen. Recht dankenswerth sind seine Angaben über Guilliman und Maximilian Mohr. Hier sei bemerkt, dass ich die früheste Angabe für Mohrs dritte Gemahlin zum Jahre 1627 kenne. Unter den Sekretären Leopolds ist nicht genannt Joh. Schlegel. Von demselben datieren wohl jene schwer leserlichen Conzepte, deren Hand Reinhardt mit E bezeichnet hat. Der 1664 zum Freiherrn erhobene Falkenstein ist der Sohn jenes Hans Erhard, der wiederholt von Leopold zu diplomatischen Sendungen gebraucht wurde. Michael Will ist Jahre lang erzbischoflicher Geschäftsträger in Rom. Dass Francesco Gambarana mit dem tirolischen Hofe in eifrigem Verkehre stand, mögen die Chiffrenschlüssel beweisen, die noch, auf Gambarana's Namen lautend, im Innsbrucker Statthaltereiarhive liegen. Die von Reinhardt für Nr. 120 der Correspondenz vorgenommene Correctur muss auch Geltung haben für Nr. 150. Unrichtig ist, was p. 45 der Einleitung über ein Denkmal des E. Leopold angegeben wird. Die citierte Stelle bei Egger enthält das Richtige. Ueber die Ausführungen Hafters bezüglich der Ermordung Jenatsch's habe ich in meiner Anzeige im österr. Literaturblatt im wesentlichen dieselbe Ansicht ausgesprochen wie Reinhardt in der Einleitung p. 86.

Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass Reinhardt's treffliche Publication in demselben vornehmen Gewande erschien, das man bei den Veröffentlichungen der Universität Freiburg i. Ue. bereits zu sehen gewohnt ist.

Innsbruck. Hirn.

Loewe Dr. Victor, Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Freiburg i. B. und Leipzig, 1895. Mohr. VIII, 99 S. 8°.

Der Verf. der vorliegenden Arbeit, deren erster Entwurf im Jahre 1893 den Preis der philosophischen Facultät der Universität Berlin erhielt, bezeichnet dieselbe als den ersten Versuch, den Organismus der Wallensteinschen Heere aus den Quellen zu schildern. Er hat ausser der gedruckten Literatur auch das k. u. k. Kriegsarchiv und das geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, das kgl. sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden und das kgl. geh. Staatsarchiv in Berlin benutzt und sich ein entschiedenes Verdienst erworben, indem er die freilich oft spärlichen Nachrichten gesammelt und systematisch zusammengestellt hat. Er behandelt nach einer kurzen Einleitung über die Aufstellung und Stärke des ersten Heeres „die Organisation“ (die Truppengattungen, die Truppengliederungen, Befehl und Amt, die Verwaltungsbeamten, die Rechtspflege, die Seelsorge, die Krankenpflege, den Tross), „die Verpflegung“ (die Aufbringung und Verwendung der Mittel), „Wallenstein und die Regierung“, „Wallenstein und die Offiziere“, „die Offiziere“, „die Gemeinen“, „die Artillerie“, und zeigt, dass die Organisation den Uebergang von den Landsknechtsheeren des 16. Jahrhunderts zu den stehenden Armeen bilde, Wallenstein selbst der letzte in der Reihe der grossen unabhängigen Söldnerführer gewesen sei, aber zugleich an der Schwelle der neuen Zeit stehe. Die Stärke des Heeres hat der Verf. S. 7 wohl zu hoch geschätzt, wenn er nach unsicheren oder übertriebenen Angaben annimmt, dass es im Juni 1626 52.000, 1627 und nach einer vorübergehenden Reduction 1630 wieder 100.000 Mann gezählt habe. Auch vermag derselbe in Folge der Lückenhaftigkeit der Quellen, wie er selbst anerkennt, oft nur einzelne Beispiele zu bieten. Aber auf Grund der von ihm gegebenen Daten wird man jetzt fortbauen und nach und nach ein genaueres Bild zu geben vermögen.

Wien.

Huber.

Rikskanzleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling utgifna af Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien. Senare Afdelningen V., VI., VII. Bandet. Stockholm 1893, 1895. P. A. Norstedt & söner. IV, 640; VI, 915; XV, 725. 8°.

Diese umfassende und werthvolle Publikation wird mit anerkennenswerther Raschheit gefördert. Die drei neuen Bände enthalten gegen 1200 Briefe, sämmtlich, wie die früheren, in vollem Wortlaut mitgetheilt. Band 5 ist von Styffe, Band 6 und 7 von Sondén bearbeitet. Jener enthält die Briefe des Reichsmarschalls Jakob de la Gardie, der von Jugend auf in einem ununterbrochenen Freundschaftsverhältnis zu dem gleichaltrigen Reichskanzler gestanden hat und zwei Jahre vor ihm gestorben ist. Jakob de la Gardie war der Führer der Schweden im russischen Kriege bis zum Frieden von Stolbowa, in den 20er Jahren Statthalter in Reval und neben Evert und Gustav Horn am baltischen Kriege gegen Polen hervorragend

betheiligt. Als Vorsitzender der Kriegskommission und Mitglied der Vormundschaftsregierung nach Gustav Adolfs Tod war er dann die wichtigste Persönlichkeit daheim für die Fortführung des deutschen Krieges und der treueste Vertreter der Politik Oxenstjernas. Für die berührten Hergänge und Verhältnisse sind daher seine Briefe zunächst werthvoll, besonders für die Zustände in Livland. Doch erhalten weniger die kriegerischen Ereignisse neues Licht als die Schwierigkeiten, welche die ausserordentliche Dürftigkeit und Karglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel der Aufrichtung und Erhaltung der schwedischen Macht in den Weg stellten. Dass nie ein Staatswesen mit so wenig so viel leistete wie Schweden unter Gustav Adolf, belegen diese Briefe neuerdings. Jakob de la Gardie hat ein besonderes Geschick entwickelt, die so ausserordentlich schwierigen Söldner der Zeit trotz allem zusammen und nach Umständen willig zu erhalten. — Weit näher liegen deutschen Interessen die beiden anderen Bände, die fast ausschliesslich den deutschen Krieg betreffen. Der sechste (stärkste von allen) enthält die Briefe Johann Baners, des in der landläufigen deutschen Vorstellung geistig wie sittlich meist zu gering eingeschätzten obersten schwedischen Heerführers nach der Nördlinger Schlacht. Die Nachrichten über die Ereignisse nach Gustav Adolfs Tod, die mehr als neun Zehntel des Bandes ausmachen, sind, wenn auch zum grossen Theil schon verwerthet von Chemnitzius und Cronholm, in ihrer vollen und unverkürzten Gestalt doch eine erwünschte Bereicherung des Quellenmaterials. Nur die Briefe bis 1630, so lange Baner in Preussen stand, sind von ihm selbst und in schwedischer Sprache geschrieben, alle späteren deutsch und von der Hand seines Secretärs. — Einen ausschliesslich deutschen Inhalt hat der siebente Band. Er enthält die Briefe Bernhards von Weimar, Wilhelms von Hessen und seiner Witwe Amalie Elisabeth. Dem Inhalt entsprechend hat der ganze Band in Vorrede, Inhaltsangaben, Noten und Register ein deutsches Gewand erhalten, bei dessen Herstellung den Herausgeber zum Theil Fritz Arnheim unterstützte. Abgesehen von den Briefen der Landgräfin, die einige 30 Seiten füllen, theilen sich die des Herzogs und des Landgrafen ungefähr zur Hälfte in den Band. Die den Briefen anliegenden Schreiben, nicht weniger als 189 an der Zahl, sind ebenfalls, jedoch in Noten, mit abgedruckt. Ein wesentlicher Vorzug der drei Bände vor ihren Vorgängern besteht darin, dass die vorgedruckten Inhaltsangaben der einzelnen Stücke reichlicher ausgefallen sind und wirklich einen Ueberblick ermöglichen. Von den früheren Bänden waren die, welche die Briefe des Hugo Grotius enthalten, ganz ohne Inhaltsangaben, die übrigen mit sehr kurzen, kaum verwerthbaren hinausgegangen. Vielleicht entschliesst sich die Leitung des Unternehmens noch, auch über frühere Drucklegung und Benutzung, überhaupt über die Geschichte des vorgelegten Stoffes das Nöthigste mitzutheilen. Sie hat bis jetzt an dem Grundsatz festgehalten, alles vollständig abzudrucken, und hat dieses Verfahren auch für die Beilagen festgehalten; gewiss macht das einen vornehmen und würdigen Eindruck, der dem wichtigen Stoffe wohl ansteht, aber es darf doch bemerkt werden, dass gelegentlich gekürzt, registriert, ausgezogen, verzeichnet werden könnte, ohne dass die Sache darunter leiden würde. Auch die vorliegenden Bände haben treffliche Register. Doch haben sich in das zum 7. Bande zahlreiche kleine Unebenheiten und Verstösse eingeschlichen.

Geographische Bestimmungen wie Kursachsen, Grafschaft Oldenburg, Grafschaft Waldeck, Schwaben etc. sollten nicht mehr gebraucht werden. Eine Erklärung: Biberach: Festung, „der Schlüssel zu Ober-Schwaben“ wird einem Schweden wohl nicht viel helfen; so: Memmingen, Kaufbeuren in Schwaben! Die Erklärung: „Breisach, Festung im Elsass“ beruht auf einer Verwechslung von Alt- und Neubreisach. Cloppenburg lag nie „in der Grafschaft Oldenburg“, es hätte ähnlich erläutert werden sollen wie Vechta. Pforzen ist Pforzheim, aber nicht eine „Stadt in Schwaben an der Wertach“. Aehnliches liese sich noch mancherlei bemerken, aber es sind Versehen, die der Arbeit sachlich kaum Eintrag thun; der deutsche Benutzer wird sie leicht verbessern. Trotz ihrer gebührt dem Herausgeber das Zeugnis, dass er auf die Bestimmung der deutschen Ortschaften grosse und zumeist erfolgreiche Sorgfalt verwandt hat.

Tübingen.

Dietrich Schäfer.

Pouillet, Prosper, Professor in Löwen, *Les premières années du Royaume des Pays-Bas 1815—1818.* (Extrait de la Revue Générale). Bruxelles, Société Belge de Librairie 1896.

Die Vereinigung Belgiens mit Holland war schon zur Zeit der belgischen Revolution ein Zielpunkt der englischen Politik, den diese nicht mehr aus den Augen verlor. Im Vertrag von Chaumont versicherte sich England in der That der Zustimmung seiner Verbündeten, ohne dass etwas darüber in die Oeffentlichkeit gelangte. In Belgien gab es zwei Parteien, von denen die eine sich lebhaft für den Anschluss an Frankreich, die andere aber für den an das Haus Oesterreich und damit für die Wiederherstellung der früheren Ordnung einsetzte. Dieser conservativen Richtung stand jene gegenüber, welche den Staat auf Grundlage der modernen Ideen errichtet haben wollte und die Möglichkeit eines solchen Unternehmens nur in der Verbindung mit Holland erblickte; immerhin waren auch hier die Ansichten getheilt, was so recht zum Ausdruck gelangte, als seitens der Verbündeten die Ernennung des Prinzen Wilhelm von Oranien zum General-Gouverneur erfolgte: Die Einen verlangten eine administrative Scheidung im weitesten Sinne, um für Belgien denn doch etwas von den alten Institutionen zu retten, die anderen hingegen, die von diesen nichts mehr wissen wollten, erhoben ihre Stimme für eine gänzliche Verschmelzung beider Stämme als der Grundbedingung für die Bildung eines modernen Staatswesens. Und das war es auch, was die Verbündeten in dem geheimen Vertrag von London, am 20. Juni 1814, ausgesprochen und beschlossen hatten.

Im Februar 1815 setzte der Wiener Congress den Anfang des neuen Staates fest, an dessen Spitze der Prinz von Oranien als König Wilhelm I. trat. Schwierig war es jedoch, die Gegensätze auszugleichen, die sich in Belgien wie in Holland bemerkbar machten. Erst die gemeinsame Gefahr, die heraufbeschworen wurde, als Napoleon Bonaparte wieder auf französischem Boden erschien, brachte eine Einigung zu Stande, die — wenigstens für den Augenblick — zu kräftig war, als dass sie durch eine Partei, die sich noch immer für den Anschluss an Frankreich erwärmte, mit Aussicht

auf Erfolg hätte untergraben werden können. Der Sieg von Waterloo brachte die beiden Nationen noch näher an einander und es schien, als ob die Verschmelzung dieser ungleichartigen Stämme denn doch möglich werden sollte. Aber gleich der erste Versuch, den der König unternahm, um dem neuen Staate die Ideen einer aufgeklärten Richtung einzupflanzen, öffnete wieder die Kluft, die sich kaum geschlossen hatte. Der König war an den Vertrag von London gebunden und demnach verpflichtet, das holländische Grundgesetz auch in dem anderen Theile des Gesamtreiches der vereinigten Niederlande einzuführen. Da zeigte es sich nun, wie schwierig ein Verschmelzungsprocess in Wirklichkeit durchzuführen ist, den sich die Diplomatie am grünen Tisch theoretisch construiert. Die drei Hauptpunkte jenes Gesetzes, welche das Verhältnis des Staates zur Kirche betrafen und den religiösen Bekenntnissen Freiheit und Schutz, sowie denen, die ihnen angehörten, den Eintritt in alle Aemter zusicherten, waren gleichsam Elemente, mit denen eine Vereinigung einzugehen sich das Wesen einer Nation sträubte, die Jahrhunderte hindurch an den Ueberlieferungen der katholischen Kirche und an den eigenen nationalen Institutionen festgehalten hatte. Aber das bizarre Geschnörkel eines mittelalterlichen Staates passte nicht mehr in den Rahmen einer Epoche, welche Gedankenfreiheit und mit dieser den Fortschritt der Menschheit verbiess.

In discreter Weise erhebt Poulet, der Professor an der katholischen Universität zu Löwen, gegen die damaligen Katholiken Belgiens den Vorwurf, sie hätten es nicht genügend bedacht, dass die wesentlichen Elemente des neuen Königreichs und die allgemeine Strömung der herrschenden Ideen die Proklamirung eines Grundgesetzes als nothwendig erscheinen lassen mussten. Der Vertrag von London wurde gleichzeitig veröffentlicht, damit die Nation erfahre, dass der König nicht anders denn im Sinne der Bestimmungen, die er enthielt, handeln durfte. Der Clerus widersetzte sich wie in den Tagen Josephs II. der weltlichen Gewalt, und wie ein zweiter Frankenberg stellte sich Broglie, der Bischof von Gent an die Spitze der Bewegung. Es ist wohl schwer, ein Urtheil darüber zu fällen, in wie weit der König gefehlt hatte. Poulet wirft diesem Mangel an Klugheit und an Geschicklichkeit vor; so unmöglich es gewesen sei, an dem Grundgesetze selbst etwas zu ändern, so hätte der König, nach Ansicht des Verfassers, immerhin die Bischöfe beruhigen sollen, indem er ihnen den wahren Sinn und das Wesen der strittigen Punkte erläuterte.

Das Verhalten des Königs erfuhr hingegen die vollste Billigung des diplomatischen Corps, dessen einzelne Mitglieder ganz richtige Bemerkungen über den belgischen Episkopat und die Nation fallen liessen.

So schrieb der österreichische Gesandte, Baron Binder, nach Hause, „dass die Belgier auch heute noch, wie in den Tagen der brabantischen Revolution, zu wenig aufgeklärt seien, um den Vortheil socialer Einrichtungen zu begreifen, die auf Grundlage einer verständigen Freiheit beruhen“.

Die Mehrzahl der Notablen verwarf das Grundgesetz, aber der König erklärte nichtsdestoweniger die Verfassung für angenommen — ein Vorgang, der den Beifall der österreichischen Regierung erfuhr; hingegen missbilligte diese in entschiedener Weise das Verhalten des Königs gegenüber der römischen Kurie bei Gelegenheit der Besetzungsfrage des Erzbisthums

Mecheln. Es war umsomehr zu bedauern, dass der König einen herausfordernden Ton angeschlagen hatte, als der päpstliche Staatssecretär Cardinal Consalvi nicht im geringsten die übertriebenen Vorurtheile der meisten Mitglieder des heiligen Collegiums theilte. Das Pathenkind der verbündeten Diplomatie musste demnach zurechtgewiesen werden und Metternich liess die Gelegenheit nicht vorbegehen, sich dieses Rechtes mit Nachdruck zu bedienen. Dank seiner Ermahnung, die gehörige Form zu wahren, Klugheit und Mässigung in gleicher Weise zu beobachten, entschloss sich der König zur Nachgiebigkeit. Der Ernennung des Monsignore Méan zum Erzbischof von Mecheln stand nichts mehr im Wege; am 13. October 1817 hielt dieser seinen feierlichen Einzug in seine Residenz, nachdem kurz vorher der Papst die vom König vorgeschlagene Eidesformel mit dem Vorbehalte angenommen hatte, dass der neue Kirchenfürst auch dem heiligen Stuhle und den Gesetzen der Kirche Gehorsam angeloben solle.

Aber der Zwiespalt zwischen Regierung und Clerus war dadurch noch keineswegs behoben worden; der Beschluss gegen Broglie, der in absentia zur Deportation verurtheilt wurde, machte jeden Versuch scheitern, die Gegensätze auszugleichen. Weniger noch die religiöse als die politische Spaltung stellte die Lebensfähigkeit des kaum entstandenen Staates in Frage. Die Verfassung war es, die sie eigentlich verursacht hatte. Die belgische Nation strebte eine nationale Unabhängigkeit an, die ihr nach langen Kämpfen erst im Jahre 1830 beschieden wurde.

Viel Lehrreiches und auch Neues bringt diese treffliche Ahhandlung Pouillet's und es ist nur bedauerlich, dass dem Verfasser im Berliner Staatsarchive die Einsicht in die holländischen Acten verweigert wurde; denn im anderen Falle würden die Berichte der Gesandten Frankreichs und Oesterreichs wesentlich ergänzt worden sein. Leider hatte Oesterreich damals keine gute Wahl getroffen, als es den Baron Binder, einen entschiedenem Gegner der liberalen Ideen als seinen Vertreter nach Haag sendete. In Piemont, wohin er im Jahre 1820 berufen wurde, war er allerdings besser am Platz, denn hier bedeutete nach Metternichs Ansicht die Ausbreitung jener Ideen eine grosse Gefahr für die italienischen Besitzungen des Hauses Oesterreich.

Wien.

Schlitter.

Die Wiener Genesis, Herausgegeben von W. Ritter von Hartel und Fr. Wickhoff. Wien 1895. 117 S. Folio 1).

Ein prachtvoll ausgestatteter Folioband, geschmückt mit Lichtdrucktafeln nach photographischen Aufnahmen, mit Illustrationen in Photochromotypie, Heliogravure, Phototypie, Zinkographie liegt vor uns, ein Werk, das palaeographisch und kunsthistorisch von hohem wissenschaftlichen Werthe ist. Die älteren Publicationen dieser Handschrift von Lambecius 1670 und von Schlechter 1778 vernachlässigten den Text und gaben von den Bildern nur die Compositionen und den gegenständlichen Gehalt ohne die künstlerischen Einzelheiten derselben zu bewältigen, auch waren diese nach

1) Beilage zum XV. und XVI. Band des Jahrbuches der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses (auch Separatausgabe in 200 Exemplaren).

den alten Stichen gegebenen Reproduktionen wegen Ungenauigkeiten und schlechtem Verständnis der Einzelheiten für stilkritische Studien ebenso ungenügend wie die lithographischen Umrisszeichnungen, welche Garucci 1867 in seiner Geschichte der christlichen Kunst lieferte. Die Genesishandschrift cod. theol. Nr. XXXI. ist seit dem 17. Jahrhunderte im Besitze der k. k. Hofbibliothek. Nur 24 Blätter in der Grösse von 350×210 Mm. sind erhalten und auch der erhaltene Rest ist durch den Abgang einzelner Blätter trümmerhaft, jedoch lassen sich diese Verluste genau constatieren. Nach Analogie der ältesten gleichartigen griechischen Handschriften schliesst Wicklöff, dass auch diese griechische Bibelhandschrift als Hexateuch angelegt war, also Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomion und Josua umfasste oder umfassen sollte. Der Beschreibestoff ist dünnes nicht durchweg gleichmässiges Purpurpergament, die Silberschrift ist vielfach schwer leserlich. Der Schreiber schrieb nur auf die Hälfte jeder Seite und liess den unteren Raum für den Maler frei. Die griechischen Uncialen sind in unserer Publication nach den photographischen Aufnahmen in Lichtdrucktafeln so wiedergegeben, dass die Tafeln über Grösse, Form der Buchstaben, Abkürzungen, Lesezeichen und Anordnung der Zeilen besser als die weitläufigste Beschreibung belehren. Mit grösster Exactheit ist ausserdem der Text in einer Buchstabenform transcribirt, die palaeographisch vollständig getreu erscheint. Jeder zweifelhafte Strich ist unter verschiedener Beleuchtung am Original genau geprüft, so dass die Fehler in der Uebertragung ausgeschlossen zu sein scheinen. Ueber alle die Palaeographie und Textkritik betreffenden Fragen kann nur der Fachmann referieren. Gegen die Herkunft der Handschrift aus dem vierten Jahrhunderte n. Chr. können nach Hartel gewichtige Gründe nicht aufgebracht werden und auch nach W. kuustgeschichtlichen Untersuchungen kann die Handschrift nicht in eine spätere Zeit gesetzt werden.

Mit den Blättern der Genesis sind zwei Blätter einer Evangeliumhandschrift des Lucas zu einem Fascikel vereint. Diese Blätter mit griechischer Schrift in 2 Columnen ohne Bilder gehören zu einer Evangelienhandschrift, von der die Klosterbibliothek in Patmos einen beträchtlichen Rest bewahrt, sowie auch nach Tischendorfs Entdeckung die Londoner Fragmente Evv. I und die Vaticanischen Evv: Γ derselben Handschrift des Lucasevangelium einzureihen sind. Während aber die Blätter des Lucasevangeliums eine so sorgfältige und prächtige kalligraphische Ausführung zeigen, dass diese Handschrift wohl als ein Schaustück für eine reiche Kirche aus der Hand eines bewährten Schönschreibers hervorgieng, zeigen die Schriftzüge der Genesis eine mehr flüchtige, handwerksmässige Ausführung. Dies deutet nach H. darauf, dass die Wiener Genesis ein Volksbuch sein sollte, das zur Erhaltung von Hand zu Hand geht — deshalb wollte man das Lesen auch möglichst erleichtern, es wurden daher die Worte getrennt und Punkte sowie kommaartige Striche häufiger angewendet als dies in den ältesten Bibelhandschriften, zu denen die Genesis auch der Buchstabenform nach gehört, der Fall ist. Die dem Texte beigegebenen Bilder mussten den als geoffenbart geltenden biblischen Inhalt wahrheitsgetreu illustrieren, alles „Fabulieren“ war völlig ausgeschlossen. Für eine solche genaue Textillustration boten die illustrierten Bücher der römischen Kaiserzeit die einzigen vorliegenden Muster. Die Genesis der Wiener Hofbibliothek

scheint die älteste aller erhaltenen Bilderhandschriften des christlichen Alterthums zu sein. Die ältesten christlichen Miniaturmaler sollten die Bibel des alten Testaments, zu deren cyclisch bildlicher Ausschmückung es die Juden nie gebracht hatten¹⁾, für Christen des römischen Reiches anschaulich und ikonographisch wahr schmücken. Sie konnten daher durchaus nur aus der Kunst der späteren römischen Kaiserzeit schöpfen. Man kann deshalb den Stil und die Malweise dieser Illustrationen nur dann verstehen, wenn man die Kunstsprache und Malweise der römischen Kaiserzeit in ihrem Werden und Wesen genau kennt und erfasst hat. Dieser Zweck nun erfüllt die Einleitung W., welche über den Stil der Genesisbilder und die Geschichte ihrer Entwicklung ausführlich und in gelehrter Gründlichkeit handelt. W. führt in ihr den Beweis, dass die Kunst der römischen Kaiserzeit eine originelle und zwar die erste originelle abendländische Kunst gegenüber der orientalisgriechisch-alexandrinischen war. Wir werden später auf diesen wichtigsten Theil der Abhandlung W. zurückkommen, wollen aber vorerst bemerken, dass nach W. stilkritischen Untersuchungen die Bilder der Wiener Genesis einerseits den Abglanz der nach Illusion strebenden Kunst der röm. Kaiserzeit zeigen, aber andernteils schon das Werden der mittelalterlichen Richtung verrathen, indem der eine der Maler, den W. den Miniator nennt, das Absterben der alten Kunst deutlich verkündet. Um dies klar zu machen, müssen wir auf W. Untersuchungen über die Maler der Handschrift einigermaßen eingehen.

An der bildlichen Ausschmückung der Genesis beteiligten sich mehrere Maler mit ihren Gehilfen. Seite 1—20 wurde von den „Miniaturisten“ ausgemalt, 21—32 von dem genial veranlagten „Coloristen“, von 33 an beteiligten sich drei Maler, die W. Illusionisten nennt, da sie möglichst nach Illusion strebten. Wenn wir die Blätter betrachten, welche der Colorist malerisch ausgeschmückt hat, müssen wir von der Kunst der röm. Kaiserzeit, die sich hier durchaus verräth, eine sehr hohe Meinung bekommen. Der „Colorist“ hat nicht nur eine sprühende Phantasie und versenkt sich liebevoll und geistreich in die Handlung, der er, ohne gegen die historische Treue zu verstossen, rein menschliche Züge abzugewinnen weiss, sondern sein feiner Farbensinn macht ihn zu staunenswerthen Leistungen fähig. Keine Reproduction sagt W. könnte die Feinheiten seines Colorites wiedergeben. Das Blut scheint in den Gestalten zu pulsieren und die Behanlung des Fleisches erinnert an jene, die in der modernen Kunst wiederkehrt und durch Rubens berühmt geworden ist. Die drei Illusionisten, deren Thätigkeit sich auf die Malereien auf S. 33—48 vertheilt, sind in ihrem kunstgeschichtlichen Charakter, der gleichfalls im Stile der röm. Kaiserzeit wurzelt, besonders interessant. Sie geben jene Malrichtung wieder, welche nicht körperlich durch modellierte Einzelheiten getreu im Bilde wirken will, sondern Farbentöne nebeneinandersetzt, welche der wirklichen Erscheinung entsprechen und deren Verbindung zu Körpern nicht der vertreibende Pinsel

¹⁾ Ueber die jüdische Kunst weiss W. Interessantes zu berichten, so vor allem, dass die Goldelfenbeinstatuen der Griechen in den mit Gold überzogenen Statuen der Hebräer. gegen welche die Propheten ihre Stimme erhoben, ihre Vorbilder haben.

auf dem Gemälde sondern wie beim Sehaete die innere ergänzende Erfahrung des Beschauers macht. Solche Maler täuschen uns, indem sie uns zwingen, die Verbindung der Farben zu Formen selbst zu vollziehen sowie dies auf Grund des Netzhautbildes beim Sehaete geschieht. Mit Recht nennt daher W. diese Künstler, denen wir in der röm. Kaiserzeit auf verschiedenen Gebieten selbst im pompejanischen Stilleben ebenso charakteristisch begegnen, wie in späterer Zeit im Grade höherer Kunstvollendung bei Velasquez, Rembrandt u. a. „Illusionisten“. Die Illusionisten der Genesishandschrift „streben mit malerischem Geschicke darnach das Bild zu vertiefen“, der zweite „malt Luftperspective sogar mit Uebertreibung“, der dritte ist in den landschaftlichen Hintergründen über sein Vermögen kühn, indem er Berglandschaften, einen Vulcan (den Vesuv?), Bäume und eine Höhle wiederzugeben versucht. W. vergleicht seine Leistungen mit denen eines talentvollen Knaben, der ein Künstler zu werden verspricht. Zeigen uns der Colorist und die Illusionisten das Fortleben der Kunstrichtung der röm. Kaiserzeit, so verkündet der Miniaturist schon das Absterben und Vergessen dieser Kunstweise. „Er sagt der Luft- und Liniarperspective Lebewohl“, bringt einen eigentlichen landschaftlichen Hintergrund nur in solchen Fällen an, wo ihm Vorbilder hiefür aus eklogischen Bildern der Landschaftsmalerei zu Gebote standen, während sonst Säle, Gemächer und Thüren zu einzelnen Säulen und Balken zusammenschrumpfen und die Bäume schon jene pilzartige Form mit Schuppen haben, welche man im Mittelalter häufig findet sowie die Hand Gottes schon die halbkreisförmige Umschliessung zeigt. Es kündet sich also das Werden der primitiven mittelalterlichen Illustrierung an. Ganz mittelalterlich ist dem Miniaturisten der „Genesis“ auch die primitive Theilung der Fläche in zwei ganz getrennte Streifen, so dass z. B. oben die Stadt Sodoma und darunter noch einmal ganz getrennt vorgeführt wird. Durchaus ist aber bei allen Malern in der Wiener Genesis jene Art der Darstellung im Gebrauche, welche W. die *continuierende* nennt. Ihre Eigenart besteht darin, dass auf einer Bildfläche mehrere der Zeit nach aufeinanderfolgende Handlungen und die gleichen Personen in verschiedenen *successiven* Actionen dargestellt werden. W. hat den Nachweis geliefert, dass diese Art der Darstellung vor der römischen Kaiserzeit nur ausnahmsweise vorkommt, im zweiten Jahrhunderte der Kaiserzeit aber herrschend zu werden beginnt; (Trajanssäule). Indem sämtliche Maler der Genesis der *continuierenden* Erzählungsweise huldigen, zeigen sie römischen Kunstcharakter aber dieselbe Darstellungsart wird dem Mittelalter überliefert und herrscht in dieser Zeit auf den christlichen Gemäldecyclen. W. zeigt, wie diese beliebte Manier sogar noch bei Raphael (Befreiung Petri in den Stenzen) und bei Michelangelo an einem Deckenbilde der Sixtina nachklingt. Besonders gut gewählt ist das Beispiel von einem Oelbergbilde nach Michelangelo, wo Christus zweimal dargestellt ist, das einmal betend und daneben sich zu den Jüngern wendend und dieselben scheltend. Diese Weise findet sich schon im Purpureodex des Klosters Rossano und ist auch von Michelangelo in einer Zeichnung (in den Ufficien) noch in gleicher Weise gebraucht. Da das Mittelalter im Banne der *continuierenden* Darstellung liegt, so werden wir dieselbe auch in den karolingischen Genesisbildern der grossen Prachthandschriften finden. Ich erlaube mir hier diesbezüglich auf Anton Springer (die Genesisbilder in der Kunst des früheren

Mittelalters, Leipzig 1884) hinzuweisen. Es werden in der Karolingerzeit in den illustrierten Handschriften mehrere Szenen, in Reihen übereinander gezeichnet, auf einem Blatte gewöhnlich so vereint, dass am Anfange eines jeden Buches die daselbst erzählten Ereignisse wie in einer anschaulichen Uebersichtstafel zusammengefasst werden. Ich möchte solche Darstellungen cumulativ continuierende nennen; (auch der Utrechter Psalter zeigt solche Bilder). Sollte nicht vielleicht zwischen diesen Darstellungen und jenen landkartenartigen Reliefanordnungen der späteren Kaiserzeit, von denen auch W. spricht, ein Zusammenhang zu constatieren sein?

Wenn aber auch die Bilder der Wiener Genesis durch die herrschende continuierende Manier und durch die Illustrierungsweise des „Miniaturisten“ die mittelalterliche Art vorbereiten, so sind doch keineswegs die Miniaturen der Genesis die ikonographischen Vorbilder für die mittelalterlichen Genesisdarstellungen und es wäre ganz falsch, wenn man glauben wollte, dass in der Wiener Genesis der Archetypus für die ältesten mittelalterlichen Cyclen dieser Art vorliege. Schon Tikkanen hat in seiner kunsthistorisch bedeutenden Schrift „die Genesismosaik von St. Marco in Venedig und ihr Verhalten zu den Miniaturen der Cottonbibel, (Helsingfors 1889)“ kritisch erwiesen, dass die griechischen Bibeln des Mittelalters wie die Vaticanischen mit der Wiener Genesis keine Gemeinschaft haben. Ueberhaupt steht die Wiener Genesis, wie W. betont, einzig da und es ist daher jetzt A. Springer's Verfahren nicht mehr zu billigen, der diese Bilderhandschrift zur Vergleichung mit dem Ashburnham-Pentateuch und karolingischen Darstellungen direkte heranzog, da ja hier ohne Zweifel zwei verschiedene Arten vorliegen und die Bilder der Wiener Genesis eine Species zeigen, die wohl nur in diesem einem Exemplar existiert. Es hat sich, wie W. hervorhebt, überhaupt nur eine verhältnismässig geringe Anzahl altchristlicher Compositionen ins Mittelalter verpflanzt, so dass die Geschichte der christlichen Typologie durch Jahrhunderte die Geschichte der Verzettelung eines ursprünglich reichen Besitzstandes ist. Dies gilt wenigstens von den Genesisbildern ganz gewiss. Die malerisch empfundenen Bilder der Genesis konnten überhaupt später, als das malerische Empfinden aufhörte, kaum mehr recht verstanden werden.

Ich komme nun auf die schönen Ausführungen W's. über die Kunst der römischen Kaiserzeit, ihre Geschichte und ihr Verhältnis zur hellenischen Kunst zu sprechen. Ich kann mich in Hinblick auf J. v. Schlossers eingehende Recension (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1895, Nr. 150 u. 151) hier kurz fassen, indem ich nur die Resultate der Untersuchungen W's. notiere. Auf die Barockzeit der griechischen Kunst, wie sie uns nach W. in der Gigantonachie von Pergamum, in der bekanten Lacoongruppe, im farnesischen Stiere u. a. gefeierten Werken entgegentreit, folgte eine dem Empirestil vergleichbare Ernüchterung, die sich durch glatte Technik und peinliche Durchführung ohne Erfindung und Schwung charakterisiert. Griechische Künstler in Rom im ersten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung vor allem zur Zeit des Augustus, eigenartig beeinflusst durch die Wünsche ihrer römischen Auftraggeber, bildeten auf Grund dieses alexandrinischen Empirestiles eine Kunstweise aus, welche W. als die Augusteische bezeichnet und ebenso eingehend als geistreich in ihrem

Werden, Wesen und Erzeugnissen würdigt. Diese Kunst schafft Büsten, Statuen, mythologische Reliefs und historische Landschafts- und Tierbilder, Fruchtkränze und Baumzweige, Nachbildungen alter getriebener Götterbilder und gegossener Broncestatuen, die das Eine den ganzen Stil Bestimmende haben, dass sich ihre detaillierte naturwahre Durchführung nur durch ein vorausgegangenes mit Benutzung sorgfältiger Naturstudien durchgeführtes Thonmodell erklären lässt. Ein Musterbeispiel für diese Kunst liefert die Ara Pacis, deren völlige Stilähnlichkeit mit den Wiener Brunnenreliefs W. überzeugend darlegt, ferner der Kopf des jungen Octavian im Vatican aus Ostia, sowie die grosse Statue dieses Kaisers ebendasselbst aus der Villa der Livia. Aus dieser Kunst als Mittelstufe entfaltet sich schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eine ganz originelle römische Kunstweise, deren Vorhandensein W. überzeugend und eingehend erörtert. Zum erstenmale in der Geschichte der Kunst weicht in der Kaiserzeit im Ornamente die stilisierende Richtung einer naturalistischen und es bildet sich im Nachaugusteischen Zeitalter eine geradezu illusionistische Manier, welche uns z. B. an den Pfeilern mit den Rosen, die W. zum Grabmale des Haterier rechnet und an dem Relief mit Quitten- und Citronenzweigen im Lateran eclatant entgegentritt. Das Relief, dessen Technik, vor allem die des Schattenswerfens auf den Hintergrund sowie dessen Polychromie W. durch die verschiedenen Entwicklungsstadien gründlich verfolgt, ist in den Darstellungen am Titusbogen zur Wirkung voller Illusion gereift, da in diesen plastischen Gebilden in erstaunenswerther Weise eine täuschende Gestaltung und Kunst derart erreicht ist, dass wir die Bewegungen einer Procession leibhaftig durch einen Rahmen zu sehen glauben. Die Gestalten scheinen, von Licht und Luft umflossen, an uns vorüberzuziehen. Diese Reliefs nennt W. mit Recht ganz einzige und in ihrer Art unerreichte Kunstwerke wie er auch den Adler in der Vorhalle von S. Apostoli in Rom als unübertroffenes Musterwerk eines illusionistischen Ornamentes preist. Auch das Werden des continuierenden Stiles in der Plastik verfolgt W. und zeigt wie der continuierende Stil mit dem Streben nach Illusion sich schon in den Reliefs an der Trajanssäule verbindet. Diese eigenartige Verbindung des continuierenden Stiles mit Streben nach Illusion ist für die römische Kaiserzeit vielfach charakteristisch, die tieferen Gründe hiefür bleiben freilich auch nach W's. Darlegung noch unerforscht. Dem Werden einer ganz eigenartigen Illusionsmalerei in der röm. Kaiserzeit geht W. mit Akribie, gründlicher Kenntnis und universellem Blicke nach. Er zeigt, wie seit dem Momente, in dem sich die griechische Malerei nach langen, zögernden Schritten durch die Stadien der conventionellen und der Schönmalerei zur Ausbildung der Localfarbe und zum einheitlich räumlichen Hintergrunde durchgebildet hatte, eine Pleinair-Malerei durchgreift, bis der werdende Illusionismus die Freilichtmalerei weichen macht. Man pflegt nun die Luftperspective besonders, man sucht die atmosphärischen Erscheinungen wiederzugeben zuerst in der Mondlandschaft, (das hölzerne Pferd im Museo Nazionale), dann in anderen Phänomenen. W. schildert das Auftreten der Illusionsmalerei in Pompeji im vierten Stile nach Maus Eintheilung. Ein Bildchen im Macellum, das die im Meere gleitenden Ruderschiffe vorführt, ist schon so malerisch fein empfunden, dass, wie W. bemerkt, nur auf

Hintergründen in Portraits Goyas sich ähnliche illusionistische Mittel angewendet finden. Diese ganze Richtung ist völlig ausgebildet in einem Cyclus von Bildern, nämlich in dem am Esquilin gefundenen Landschaftsbildern der vaticanischen Bibliothek mit den Irrfahrten des Odysseus. Diese Bilder sind illusionistisch in der Behandlung, naturwahr in der Beobachtung der atmosphärischen Vorgänge und staffirt mit Szenen in der continuierenden Darstellung. Mit Recht sagt W., dass es unmöglich ist die Gebilde der illusionistischen Kunst der Kaiserzeit auf hellenistische Vorbilder zurückzuführen. Es ist dies ebenso unmöglich als die Illusion in glücklichster Weise erstrebenden Portraits der nachangusteischer Aera als Nachbildungen der hellenistischen Weise zu erklären. Nein, all' dies ist eine neue, originelle abendländische Kunstweise. So ist durch W. eine neue, richtige Auffassung der verkannten Kunst der römischen Kaiserzeit angebahnt. Konnte sich doch selbst das mythologische Bild in der Kaiserzeit der illusionistischen Zeitrichtung nicht ent schlagen. Schon das Wandbild in einem Hause des dritten Stiles in Pompeji, das die Strafe des Actaeon vorführt, zeigt deutlich, wie die continuierende Darstellungsweise sich im mythologischen Bilde geltend macht, was auch ein Signum dieser eigenartigen Kunstperiode ist. Also eine originelle illusionistische und continuierende Richtung beherrscht die darstellende Kunst, die sich auch noch in den im vierten Saeculum gemalten Genesisbildern der Wiener Handschrift zeigt.

Die geistreichen Vergleiche W.'s zwischen Producten der früheren und späteren Kunsteralter verdienen besondere Beachtung. Es sei hier hingewiesen auf die feinsinnigen Bemerkungen über den dritten Stil der Wandmalereien in Pompeji mit den ägyptischen Formen der späteren alexandrini-schen Zeit und den Saal der Vergangenheit in Wilhelm Meisters Lehrjahren, ferner auf die richtig erfasste Aehnlichkeit zwischen den illusionistischen Ornamenten der römischen Kaiserzeit und dem japanesischen Decorationsstil. Bei Schilderungen der illusionistischen Beleuchtungseffecte auf solchen Wandmalereien in Pompeji wie die des schwebenden Satyr mit der Bachantin (4. Stil nach Mau), wo zwischen den Gestalten und der Fläche des Bildes Luft zu schweben scheint, weist W. auf die Malweise Fortunys hin. Der Satz „*nihil novi sub sole*“ bewahrheitet sich kunstgeschichtlich überhaupt mehrfach. Daran wird man besonders erinnert, wenn man W.'s Vergleich der Malweise auf campanischen Wandbildern mit den Erzeugnissen der modernen Pleinair in Erwägung zieht. Verrathen doch diese campan. Gemälde ganz die Art der heutigen Freilichtmalerei, so dass sogar das fatale „und fade kalkige Irisieren der modernen Gemälde“ nicht fehlt.

Grundlegend zieht sich durch W.'s Abhandlung der wahre Gedanke vom einheitlichen Zusammenhange zwischen griechischer Plastik und griechischer Malerei, der nicht mehr geleugnet werden kann, seit man weiss, dass die griechische Plastik durch Bemalung wirkte. W. verfolgt darum auch Plastik und Malerei in ihrer Farbenwirkung und legt in seiner Einleitung über den Stil der Genesisbilder die Hauptepochen in der Geschichte der griechischen Malerei klar. Er glaubt, dass die griechische Malerei trotz einer Formgebung, die vielleicht der Raphaels gleichkam, vor Apelles malerisch noch nicht auf der Stufe Giottos stand und ist der Ansicht, dass sich ein

einheitlich geschlossener malerischer Hintergrund erst in der Zeit nach Apelles entfaltet habe, ebenso wie rein malerische Wirkung durch die Localfarbe. Diese malerische Wirkung in gereifter Kunstweise hat den illusionistischen Eindruck der Reliefs des Titusbogens gewiss wesentlich gesteigert. Alle Untersuchungen W.'s dienen dem einen Zweck, das Werden der eigenartigen römischen Kunst der Kaiserzeit zu erfassen, da der Stil des Genesisbildes nur dadurch erkannt und gewürdigt werden kann. Die Unterscheidung der drei Haupterzählungsarten im Relief und in der Malerei, nämlich der completierenden, welche nicht bloß die Krisis einer Handlung, sondern alles was vorher und nachher zu ihr gehört, möglichst vollständig andeutet, der sich aus ihr entwickelnden distinguirenden, die in der sogenannten classischen Kunst herrscht und nur einen epochemachenden Moment vorführt und der continuirenden ist von hoher Wichtigkeit in der Kunstgeschichte und soll bei Einführung in das Studium der Kunstgeschichte berücksichtigt werden. Gibt es doch noch jetzt viele aesthetisch gebildete Menschen, welche die in Lessings Laocoon ausgesprochenen Ansichten, welche doch nur die einseitige Auffassung einer classicirenden Kunst-richtung sind und die darin gipfeln, dass Plastik und Malerei nur das Nebeneinander darzustellen vermögen und daher bei Vorführung einer Handlung auf einen glücklich gewählten Moment beschränkt sind, als Kunstevangelium ansehen. Eine tiefere geschichtliche Kenntniss der Kunst der verschiedenen Völker und Zeitalter befreit von solchen und ähnlichen Vorurtheilen wie auch von der Meinung, dass nur das stilisirte Ornament nicht aber die naturalistische Nachbildung von Blatt, Blumen und Frucht in der Kunst Berechtigung habe, sie befreit überhaupt von dem einseitigen Anlegen des Masstabes, der von der griechischen Kunst des 4. und 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung genommen ist, an die Gebilde der späteren Kunstperiode von der römischen Kaiserzeit angefangen. Gerade in dieser Hinsicht gehört W.'s Schrift über den Stil der Genesesisbilder zu den Arbeiten in der Kunstliteratur, die vom Alldrucke vorgefasster Schulmeinungen befreien. Ihre Resultate sollen daher nicht bloß bei den Fachmännern Beachtung finden.

Klagenfurt.

Fr. Hann.

Notizen.

Franz v. Krones widmeten zu seinem 60. Geburtstage am 19. November 1895 seine Grazer Collegen und Freunde eine Festschrift, die nur in einer sehr geringen Zahl von Exemplaren gedruckt wurde. Ihr Inhalt ist: Ad. Bauer, Das erste Capitel österreichischer Geschichte (Kämpfe auf Lesina 385/4 v. Chr.); Gurlitt, Der Nutricus Augustae in Poetovio; Loserth, Ueber Wiclifs erstes Auftreten als Kirchenpolitiker; Ed. Richter, Ueber den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer; Ant. Schönbach, Der Windadler Heinrichs von Veldeke; Seuffert, Ein Gutachten über Universitätswesen aus dem Jahre 1778; Zwiedineck, Das Grafendiplom der Windischgrätz von 1557.

In den „Serta Harteliana“ (Wien, bei F. Tempsky 1896), einer Sammlung von Aufsätzen, die W. v. Hartel anlässlich seines dreissigjährigen Professorenjubiläums gewidmet worden ist, finden sich u. a. die folgenden Beiträge: A. v. Domaszewski, Der Völkerbund des Marcomanenkrieges. J. Huemer, Unverständene Stellen in Freulf's chronicon. J. Jung, Zur Geschichte der Appenninenpässe. E. Szanto, Zur antiken Wirthschaftsgeschichte. S. Reiter, Eine unedierte Schrift des Pelagius. P. Knöll, Zu den Confessiones des Augustinus. J. Zycha, Standpunkt der Textkritik bei Augustinus. F. Klein, Textkritische Beiträge zu „S. Augustini collatio cum Maximino, Arianorum episcopo“. F. Wehrich, Balanus. Ein Beitrag zur Kritik Augustinischer Bibelcitate. H. St. Sedlmayer, Das zweite Buch von Hilarius de trinitate im Wiener Papyrus. R. Beer, Eine Handschriftenschenkung aus dem J. 1443. (Johannes de Ragusio's Bibliothek). Th. Gottlieb, Ein unbekannter Brief Locher's an Celtis. L. M. Hartmann, Abercius und Cyriacus.

Die durch die eingehende Untersuchung der Marcussäule in Rom veranlasste Revision der Ueberlieferung über den „Marcomanenkrieg“ beziehungsweise den Krieg gegen die Germanen und Sarmaten, wie er officiell hiess, fährt fort, wichtige Resultate zu ergeben. Den Aufsätzen von Petersen, Harnack, Domaszewski (vgl. „Mitth.“ XVI. S. 354 f.) folgte Th. Mommsen über „das Regenwunder der Marcussäule“ in der Zeitsch. „Hermes“ Bd. XXX (1895) S. 90 ff., worin die für die litterarischen Quellen massgebenden staatsrechtlichen und kritischen Momente schärfer beleuchtet werden; dann nochmals E. Petersen im „Rhein. Museum“ 1895 S. 453 ff. mit einer antikritischen Auseinandersetzung über „Blitz- und Regenwunder an der Marcussäule“. Domaszewski untersuchte „die Chronologie des bellum Germanicum et Sarmaticum 166—175 n. Chr.“ in den „N. Heidelberger Jahrbüchern“ V (1895) S. 107 ff., worin die ganz zertrümmert auf uns gekommene Geschichtserzählung des Dio an der Hand der Inschriften, der Münzen, der Marcussäule wiederzugewinnen versucht wird. Für die richtige Anordnung der Fragmente des Dio sind dabei beachtenswerthe Ergebnisse erzielt. Eine unter den „Falsae“ im Corp. insc. Latinar. XIV n. 289* verzeichnete Inschrift, die sich gemäss der kühnen aber gelungenen Ergänzung und Interpretation durch Domaszewski als echt erweist, liefert einen neuen Beitrag zur Geschichte jenes Krieges; danach führte der gewesene „[pra]ef(ectus) castr(orum) leg(ionis) II Tr(aiana) f(ortis)“, also der Lagercommandant der in Aegypten stationierten Legion, als „praeposit(us) v[exillat(ionum) per Ital(iam)] et Raet(iam) et Noric(um) [bello Germanico] ein Detachement, das ohne Zweifel aus Aegypten nach dem westlichen Kriegsschauplatz (Italien, Raetien, Noricum) beordnet worden war. Das Commando über die Vertheidigungsanstalten auf diesem Flügel führte der Consular Antistius Adventus; die neu errichtete leg. III Italica lässt D. zunächst in Trient stationiert sein, mit Bezug auf die Inschrift Corp. insc. Lat. V n. 5036, welche einen angesehenen Municipalen als „adlectus annon(ae) leg(ionis) III Italic(ae)“ nennt. Auch über die Sachlage auf dem rechten Flügel der römischen Aufstellung, in Dacien und Moesien, sucht D. durch neue Combinationen mehr Licht zu verbreiten. Unterdess hat G. Tomassetti im Bullet. della commissione

archeol. comunale di Roma 1895 p. 159 eine hier einschlagende bisher unbekannte Inschrift aus Tusculum veröffentlicht, die leider sehr verstümmelt überliefert ist. Von dem Namen sind nur wenige Buchstabenreste erhalten; doch sieht man, dass es sich um einen der hohen Würdenträger des Reiches handelt, ein Mitglied des Priestercollegiums der XV viri s(acris) f(aciendis), das als legatus pro pr(aetore) Augusti Caesaris an der Donau und nordwärts derselben eine bedeutende Wirksamkeit entfaltet haben muss. Es sind in seinem cursus honorum der Danuvius (vielmehr „Danivius“) und die Bastarnae (hier „Basternae“), dann die in den Berichten über den Krieg des Marcus wiederholt erwähnten Cotini, endlich die im nördlichen Dacien sitzenden Anartes oder Anartii genannt — ein neues Bruchstück zur Geschichte einer für sämtliche Donaulandschaften überaus wichtigen Periode. J. J.

In den „Archaeologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn“ Bd. XVIII (1895) S. 128—150 behandelt Adolf Bauer „Die Anfänge österreichischer Geschichte. Griechische Colonien in Dalmatien, Roms erster illyrischer Krieg“; worin die Nachrichten und Inschriften, welche die griechische Colonisation auf den Inseln Issa (j. Lissa), Pharos (j. Lesina), Melita (j. Meleda), Corcyra nigra (j. Curzola), sowie auf dem benachbarten Festlande belegen, dann die über den illyrischen Krieg des J. 222 v. Chr. bei Polybius, Appian, Dio erhaltenen Relationen in gelungener Weise verwerthet, beziehungsweise kritisiert werden. — Ebendasselbst sind S. 169—227 von Prof. E. Bormann und seinen Mitarbeitern die neuesten Funde in Carnuntum beschrieben: das dritte Mithraeum; das Solabündel von Deutsch-Altenburg (mit Lageplan und Querprofil des römischen Leitungscanals von Jos. Dell); die älteste Gräberstrasse von Carnuntum (mit Lageplan der Grabsteinfunde und Zinkotypen der Soldatendenkmale, deren Inschriften commentiert werden; die Geschichte der legio XV Apollinaris und die Anfänge des Lagers von Carnuntum erfahren mehrfache Aufklärung); schliesslich wird ein römischer Sarkophag besprochen, der im Sommer 1895 westlich von Deutsch-Altenburg, südlich vom Amphitheater zu Tage kam. Willkommene Nachträge zur 3. Auflage (1894) des „Führer durch Carnuntum“ von J. W. Kubitschek und S. Frankfurter. Im Anschluss daran (es handelt sich hier um die Grundlagen unserer Territorialgeschichte, die ebenso durchwegs in die römische Kaiserzeit zurückführen, wie die einzelnen Territorien sich ergänzen) nennen wir Felix Hettner, Bericht über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des obergermanisch-rätischen limes. Ein Vortrag gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895. Separat erschienen, 36 S., Trier 1895. Man findet darin die Resultate der in den letzten vier Jahren am limes angestellten Untersuchungen in einer guten Uebersicht wieder gegeben, während die grosse Publication der Reichslimescommission „Der obergermanisch-rätische limes des Römerreiches“, von dem militärischen und dem archaeologischen Dirigenten O. v. Sarwey und F. Hettner Ende 1896 bis zur 3. Lieferung gediehen ist. — In der „Ungarischen Revue 1895 S. 1 ff. gibt Gabriel Téglás, der bekannte siebenbürgische Forscher, „Neue Beiträge zu den Felseninschriften (des Tiberius, Vespasian,

Domitian, Traian) an der unteren Donau⁴, wozu die Regulierungsarbeiten am „Eisernen Thor“ den Anlass gaben; ebenda S. 216 wird desselben Téglás Untersuchung des limes Dacicus zwischen der grossen Kokel und dem Altfluss im nördlichen und östlichen Theil des Udvarhelyer Comitatus erwähnt, worüber vorläufig nur ein ungarisch geschriebener Bericht gedruckt ist. — Die Feldzüge Traians gegen die Daker endlich illustriert das prächtig ausgestattete Werk: „Das Monument von Adamklissi“. Unter Mitwirkung von O. Benndorf und G. Niemann herausgegeben von Gr. G. Tocilescu. Mit 3 Tafeln und 134 Abbildungen im Text. Wien 1895. J. J.

In den Occupationsländern Bosnien und Herzegowina macht die Durchforschung der römischen Ueberreste rasche Fortschritte, worüber K. Patsch im J. 1895 auf der Philologenversammlung in Köln („Verhandlungen“ S. 179 ff.) eingehenden Bericht erstattete. Es ist eine grössere Anzahl von römisch gebauten, ausgestatteten und constituirten Ortschaften und der sie verbindenden Strassen festgestellt, die Lage mehrerer im Alterthum genannter Orte geographisch fixirt, seit 1893 die systematische Bereisung, so nach dem übrigens noch recht ungastlichen Sandschak von Novibazar, nach der Drina im Osten, endlich in die nordwestlichen Gegenden, wo einst die römischen Provinzen Pannonia superior und Dalmatien zusammenstiessen, ausgeführt; auch die östlichen Striche des heutigen Dalmatien, wie die Gegand von Knin (schöne Sarcophagreliefs) mit einbezogen. Ueber die epigraphischen Funde in der Nähe von Bihać, welche die Organisation der alten Völkerschaft der Japoden unter „principes“ und „praepositi“, ferner den Cult des „Bindus Neptunus“ in diesen Gegenden erweisen, handelt Dr. Patsch im „Glasnik“ des bosnisch-herzegowinischen Landesmuseums 1896; es ist auch ein Separatabdruck erschienen. J. J.

In den „Studi e documenti di storia e diritto“ Anno XVII (1896) p. 39—124 gibt L. Cantarelli eine beachtenswerthe Neubearbeitung der „Annali d'Italia dalla morte di Valentiniano III. alla deposizione di Romolo Augustolo (anni 455—476)“. Er erörtert in der Einleitung hiezu die Bedeutung des Jahres 476 als einer Endstation für die „alte Geschichte“. Diese Bedeutung ist aber bekanntlich eine geringe; das Datum der Schlacht von Actium, der Thronbesteigung des Diocletian, der langobardischen Invasion ist von grösserer Wichtigkeit. Um bestimmte Fragen lösen zu können wird die geschichtliche Forschung übrigens weder den einen noch den anderen Termin strenge respektieren dürfen, da die eine Periode in die andere ausläuft, die spätere in der früheren wurzelt. J. J.

In den „Kirchengeschichtlichen Studien“ herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, Band III, 1. und 2. Heft (1896), ist von G. Pfeilschifter „Der Ostgothenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche“ behandelt, mit sorgfältiger Verwerthung des Quellenmaterials und vollständiger Ausnutzung der schon nicht mehr leicht übersehbaren Litteratur über Theoderich. J. J.

Ant. Karl Fischer, Die Hunnen im schweizerischen Eifischthale und ihre Nachkommen bis auf die heutige Zeit. Mit vielen in den Text gedruckten Illustrationen. Zürich, bei Orell Füssli. 1896, (433 S.). Ist ein „curieuses“ Buch, worin über die Hunnen, über die Ungarn, über den Canton Wallis überhaupt und über das Anniviers- oder Eifischthal, das sich bei Siders vom Rhönethal abgrenzt, insbesondere gehandelt wird. Der letztere Theil ist für Folkloristen von Interesse; denn das abgeschlossene Thal, in dem man ein wälsches Patois spricht, hat mancherlei Eigenthümlichkeiten bewahrt, die hier wie anderswo zu einer „Hunnentheorie“ den Anlass gaben. J. J.

Études d'Histoire du Moyen Age, dédiées a Gabriel Monod (Paris 1896), enthalten eine reiche Zahl von Beiträgen, welche Schüler Monods ihrem Meister widmeten, „a l'occasion de son élection à la présidence de la section des sciences Historiques et Philologiques de l'école pratique des Hautes Études“. An ein warmes an Monod gerichtetes Vorwort von Ernest Lavisse reihen sich folgende Abhandlungen: Prou, Examen de quelques passages de Gregoire de Tours relatifs a l'application de la peine de mort; Yver, Euric roi des Wisigoths (466—485); Diehl, L'origine du régime des thêmes dans l'empire byzantin; Émile Molinier, La coiffure des femmes dans quelques monuments byzantins; Imbart de la Tour, Des immunités commerciales accordées aux églises du VII. au IX. siècle; Julian, Le palais carolingien de Cassinogilum; Roy, Principes du pape Nicolas I. sur les rapports des deux puissances; Giry, Études carolingiennes; Bourgeois, L'assemblée de Quierzy-sur-Oise (877); Édouard Favre, La famille d'Évrard marquis de Frioul dans le royaume franc de l'ouest; Paul Fabre, La Pologne et le Saint-Siège du X. au XIII. siècle; Omont, La messe grecque de Saint Denys au moyen age; Manteyer, L'origine des douze pairs de France; Lot, L'élément historique de Garin le Lorrain; Pfister, L'abbaye de Molesme et les origines de Nancy; Guiraud, Le titre des Saint Quatre Couronnés au moyen age; Bémont, Hugues de Clers et le „De senescalcia Franciae“; Kohler, Un nouveau récit de l'invention des patriarches Abraham, Isaac et Jacob a Hébron; Brutaills, Comment s'est constituée la seigneurie de Saint-Seurin-lès-Bordeaux; Lefranc, Le traité des reliques de Guibert de Nogent et les commencements de la critique historique au moyen age; Auguste Molinier, Les grandes chroniques de France au XIII. siècle; Thiriou, Les échevinages ruraux aux XII. et XIII. siècles dans les possessions des églises de Reims; Jordan, Notes sur le formulaire de Richard de Pofi; Berger, Requête adressée au roi de France par un vétérân des armées de Saint Louis et de Charles d'Anjou; Funck-Brentano, Les pairs de France a la fin du XIII. siècle; Pirenne, Les sources de la chronique de Flandre jusqu'en 1342; Petit-Dutallis, Les prédications populaires, les Lollards et le soulèvement des travailleurs anglais en 1381; Prost, Recherches sur „les peintres du roi“ antérieurs au règne de Charles VI.; Coville, Les finances des ducs de Bourgogne au commencement du XV. siècle; Coudere, Le manuel d'histoire de Philippe VI. de Valois; Jorga, Un auteur de projets de croisades, Antoine Marini.

P. Kehrs Rede Ueber den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. (gehalten in der öffentlichen Sitzung der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen am 7. Nov. 1896) legt die Grundzüge des weitausgreifenden Planes dar, dessen Ausführung die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften unter ihre Aufgaben aufgenommen hat. Ein wissenschaftlich ebenso bedeutendes, als schwieriges und, wenn ohne Beihilfe und in den Mitteln beschränkt, für die Arbeitskraft des Einzelnen kaum zu bewältigendes Unternehmen, das, wenn es in der geplanten Weise durchgeführt werden kann, ein monumentales Werk sein wird. Es soll nur die Urkunden in eigentlichem Sinne mit Ausschluss der in den verschiedenen Sammlungen (der Hispana, Hadriana, Avellana u. a.) und in der Registern (Gregor I., Johann VIII) oder aus den Registern (in der brittischen Sammlung) erhaltenen Papstbriefe und der Decrete in Glaubenssachen auf der besten handschriftlichen Grundlage und mit dem ganzen kritischen Apparat bringen. Die Durchführung liegt in durchaus berufener und rasch zugreifender Hand. Eine Vorarbeit bietet bereits Kehrs Reisebericht über Papsturkunden in Venedig. (Nachrichten der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen, philol. hist. Klasse 1896, 4. Heft S. 277—308), der, auf der bisher gründlichsten Durchforschung des Staatsarchivs von Venedig beruhend, noch 15 unbekannte Stücke theils vollständig, theils im Auszug gibt. E. M.

Als „einen Theil und eine Probe des umfangreichen Unternehmens, die sämmtlichen 150 Pfalzen des fränkischen Könige in vergleichend-historisch-archaeologischer Untersuchung zu behandeln“ veröffentlichte Konrad Plath, Die Königspfalzen der Merowinger und Karolinger, I. Dispergum (Bonn 1894; gr. 8°, 64 S.), seine eingehenden und vielfach zu eingehenden Untersuchungen über die Pfalz Dispergum = Duisburg. Eine neue und gründliche Arbeit über die Pfalzen käme einem dringend gefühlten Bedürfnis entgegen, aber sie müsste den Stoff zusammenfassen und über der Gründlichkeit nicht die Beschränkung auf das Wesentliche verlieren. E. M.

Gegen den auch in unserer Zeitschrift 11, 506 besprochenen Versuch v. Bippens, Karl den Grossen von dem „furchtbaren Verbrechen“ der Hinrichtung von 4500 Sachsen (782) zu retten, und nebenbei gegen den dort ebenfalls zum Verdross der Redaktion von Quidde's D. Zeitschr. f. Geschichtswissensch gewürdigten Einfall Ulmanns, die Zahl durch Weglassung von „ein paar Nullen“ zu mindern, nimmt auch der Aufsatz von Dietrich Schäfer: Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Grossen (Hist. Zeitschr. N. F. 42, 18—38) Stellung. Der Beweis, dass jener Rettungsversuch ein verunglückter ist, dass nach dem Quellenbestand an der geschichtlichen Thatsache sich nicht rütteln lasse, wird nach jeder Richtung hin zur Genüge erbracht. E. M.

Sachlich ebenso interessant wie anziehend geschrieben gibt der Artikel von Emil Seelmann, Universitätsbibliothekar in Bonn: Wieder auffindung der von Karl dem Grossen deportierten Sachsen (Separatabdruck aus der Kölnischen Zeitung, 1895, 8° 13 S.) Nachricht

von einer Entdeckungsfahrt in die südbelgischen Ardennen, deren Bewohner, „Wallonen“, sich durch ihren Volkstypus, das Lautsystem ihrer Mundart, die Uebertragung niederdeutscher Orts- Berg- Flussnamen, durch ihre Mythen und Sagen und die auch noch in ihrem Französisch erhaltenen Reste der deutschen Sprache ihre deutsche Herkunft bekunden und offenbar Nachkommen der von Karl d. Gr. deportierten Sachsen, dort speciell von Harzbewohnern, sind. E. M.

Die Schrift von Theodor Lindner: Die Fabel von der Bestattung Karls des Grossen (Aachen 1893) hatte für die Frage, ob Karl d. Gr. in sitzender Stellung, wie man früher allgemein glaubte, bestattet wurden sei oder nicht, eine volle Lösung geboten. Nur Grauert erhob dagegen Einsprache (Hist. Jahrbuch 14, 302) und stützte sich auf den Hinweis, dass auch griechische Geistliche und angeblich auch griechische Kaiser auf einem Sessel sitzend bestattet wurden. Dass dieser orientalische Brauch, selbst wenn er damals schon bestanden hätte, keine Beweiskraft haben würde, wurde schon in Mittheilungen 15, 182 betont. Die Unhaltbarkeit des Arguments und der ganzen Argumentation hat nunmehr Lindner in einer Entgegnung, welche den gleichen Titel führt wie seine Schrift, unter Beigabe einiger Ergänzungen zu dieser in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 18 im einzelnen begründet. E. M.

Seiner Arbeit über die Siegel der Karolinger im Archiv zu Chaumont (vgl. Mittheil. 15, 174) liess A. Roserot unter dem Titel: *Diplômes caroliens originaux des archives de la Haute-Marne* (Extr. du Bulletin de la Société des sciences hist. et nat. de l'Yonne; Auxerre 1894, 8°, 37 p.) eine ebenso dankenswerthe Publikation der im selben Archiv liegenden Karolinger Originale folgen. Es sind 18 Stücke aus der Zeit von 814—967, darunter 4 inedita (3 von Karl dem Kahlen n° 4, 5, 6, eines von Karl dem Einfältigen n° 17). Die Ausgabe ist eine sehr sorgfältige. Von Werth ist im Register die Beifügung der modernen Ortsnamen. Beigegeben ist ein stark verkleinertes Facsimile einer Urk. Karls des Kahlen von 871 Okt. 7. E. M.

Eine kritische Vorarbeit zu der in nächster Zeit zu gewärtigenden Ausgabe der Urkunden Karls des Kahlen liefert der Aufsatz von A. Giry, *Dates des deux diplômes de Charles-le-Chauve pour l'abbaye des Fossés* (Bibl. de l'École des chartes t. 56). Das erste der beiden Stücke ist ein interessanter Fall späterer Beurkundung, wie sie auch anderweitig auftritt (vgl. Mittheil. 3, 309 und Reg. d. Karol. 1480, 1527). Für das zweite nur in Kopie erhaltene und hier zum ersten Mal veröffentlichte Stück wird eine scharfsinnige Emendation der verderbten Daterungszeile gegeben. — Eine ansehnliche Ausbeute von unedierten Diplomen, allerdings nur in Auszügen oder kurzen Notizen, für das Kloster Montieramey bietet Giry im 5. Stück seiner *Études carolingiennes* (in *Études d'histoire du moyen âge dédiées à G. Monod, Paris 1896*) aus neueren Urkundensammlungen der Bibl. nat. in Paris, die noch das jetzt verlorene Chartular benützten. Diese unedierten Diplome gehören

fast ausschliesslich den westfränkischen Karolingern (Karl dem Kahlen, Karlmann, Odo, Rudolf) an; es finden sich auch Notizen über zwei verlorene Urkunden Karls III.; von der einen ist nur das Protokoll erhalten und die Datierung ergibt, dass Karl 886 auf seinem langsamen Marsch zum Entsatz von Paris am 13. September noch in Quierzy war. E. M.

Ein Artikel von R. Parisot: Une interpolation dans le diplôme de Charles le Simple pour Salone (25. juillet 896) im Journal de la Société d'archéologie lorraine (42. année n° 2 p. 56) weist noch, dass die Schlussworte der 6. Zeile „et in Anceiaco“ und die näheren Daten in der folgenden Zeile auf Rasur stehen und von einer Hand des 10.—11. Jahrh. interpoliert sind sowie dass die von den Herausgebern der Urk. (Tabouillot und d'Arbois de Jubainville) gegebene Lesung „Nanceiaco“, in der man die älteste Erwähnung von Nancy fand, unrichtig ist. Die Zeitschrift La Lorraine artiste (13^e année n° 11 von 24. März 1895) gibt ein Facsimile eines Theiles der Urk. mit der interpolierten Stelle.
E. M.

In den Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino 31, 172 veröffentlicht Luigi Schiaparelli unter dem Titel: Diploma inedito di Berengario I in favore del monastero di Bobbio mit Beigabe eines allerdings stark verkleinerten Facsimiles eine nach mancher Richtung interessante Urkunde Berengars I., welche bereits Böhmer (Reg. d. Kar. n° 1290) nach einer Notiz bei Muratori verzeichnet hatte, und fügt diplomatische und palaeographische Erläuterungen bei. Diese lassen sich noch ausweiten und vertiefen, aber es ist anerkennenswerth, dass man in Italien endlich daran gehen zu wollen scheint, sich mit der Diplomatie der nachkarolingischen einheimischen Könige ernstlich zu befassen.
E. M.

P. Silv. Leicht, I diplomi imperiali concessi ai patriarchi d'Aquileja (Udine, 1895; 8^o, 57 p.). Eine Erstlingsarbeit, die dem Namen des Verfassers alle Ehre macht — es ist eine Arbeit leichtester Sorte. Nur die nächstliegenden Editionen (Rubeis, Madrisio, Ughelli, die von Giuseppe Loschi mit Uebersetzung der Einleitung in den Mon. stor. pubbl. della R. Deput. Veneta Ser. 4 Miscell 3^b wieder abgedruckten und zuerst im 1. Band unserer Zeitschrift veröffentlichten Diplome aus Aquileja, hier nur als Joppi citiert, u. a.) sind benützt, ohne ausgenützt zu sein, der Verf. kennt weder die Neubearbeitung der Karolinger Regesten noch die Ausgabe der Diplomata in den Mon. Germ. Die Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung sind also durchaus ungenügend und nur von hier und da abgeschrieben. Daher auch eine Anzahl irriger Daten: n° 10 gehört in das Jahr 854, nicht 855, n° 23 zu 977 April 16. nicht 976 Apr. 17, n° 22 richtiger zu Juli 29 statt 25. Wenn nicht Flüchtigkeit, ist es Druckfehler, dass als Tagesdatum bei n° 11 Mai 7 (statt 8), bei n° 12 Nov. 29 (st. 2), bei n° 21 Apr. 20 (st. 29) angegeben ist. Sachlich genügen die Regesten im ganzen mit ihrer Inhaltangabe; in n° 9 ist ein Patriarch Enghelfred eingeschoben, der in der Urkunde fehlt, der richtige Name wäre, wie in der Anmerkung erwähnt ist, Andreas. Das Regest

n° 20 confundiert bei dieser Urk. (M. G. DD. 1. 386 n° 271) den Inhalt einer Urkunde Ottos II (hier n° 24, gedr. M. G. DD. 2, 271 n° 241). Unter den älteren Urk. ist nur ein einziges Stück neu, eine Urk. Berengars I von 921 Okt. 3 (n° 14) mit dem Citat „Collez. Joppi“; ich fürchte aber, dass hier eine Vermengung mit einer andern Urk. vorliegt.
E. M.

Als Nachtrag zu den „Vermissen Kaiser- und Königsurkunden des Hochstiftes Eichstätt“ (vgl. Mittheil, 15, 168) theilt E. Freih. v. Oefele in der Archival. Zeitschr. N. F. 5, 276—283 aus der Hs. 243 der k. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart die nur das Protokoll mit den Anfangsworten des Textes umfassenden Auszüge mit, die Konrad Peutinger aus einem andern Archivinventar abschrieb; diese geben auch zu andern Urk., die aus Kopien oder Drucken bekannt sind, einige bessere Lesearten und Nachträge, so die Rekognition zu Reg. der Karol. 1932. — Aus derselben Hs. veröffentlicht Freih. v. Oefele (Sitzungsber. der phil. hist. Classe der bayer. Akad. 1894 H. 2, 269—286) Traditionsnotizen des Klosters Kühbach aus dem 11. und 12. Jahrh., deren wichtigstes Stück (n° 11) eine Schenkung der Kaiserin Kunigunde, der Witwe Heinrichs II., ist, und neuestens aus 2 jüngeren Abschriften (von 1775 und 1590) Traditionsnotizen des Klosters Biburg (ebenda 1896 H. 3, 398—447), die, fast sämmtlich dem 12. Jahrh. angehörend, für die Genealogie und Rechtsgeschichte manches Interessante bieten; den Schluss bilden 2 unedierte Urk. von K. Friedrich I. (1177) und Herzog Leopold VI. von Oesterreich (1186).
E. M.

Im Staatsarchiv zu Marburg befinden sich 4 aus Hersfeld stammende Papyrusfragmente, 3 beschriebene und ein unbeschriebenes mit der Bulle eines Papstes Johannes, welche man zumeist für Bruchstücke einer Papsturkunde zu halten geneigt war. In der scharfsinnigen Abhandlung: Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg (Abhandl. der k. Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen N. F. Bd. 1 Nr. 1) erbringt P. Kehr den Beweis, dass die beschriebenen Fragmente die Reste einer stadtrömischen Urkunde aus der 2. Hälfte des 10. Jahrh. sind; er gibt eine Transcription und an der Hand der von L. M. Hartmann publicierten Urkunden von S. Maria in Via lata, auf die wir ausführlicher zurückkommen werden, eine Ergänzung der formelhaften Theile derselben; die begründenden Erläuterungen greifen weiter aus und beschäftigen sich mit der Verwendung des Papyrus seitens der römischen Tabellionen (bis gegen Ende des 10. Jahrh.), der cursiven Schrift der römischen Privaturkunden, dem Institut der Tabellionen, sie bieten in diesen kleinen Einzeluntersuchungen beachtenswerthe Ergebnisse. Die Bulle am unbeschriebenen Fragment gehört wahrscheinlich Johann XIII. an, der 768 Hersfeld ein Privileg verlieh.
E. M.

Es ist ein grosses und bleibendes Verdienst des k. k. Landesgerichtsraths und früheren Landesauschuss-Mitgliedes von Oberösterreich, Julius Strnad in Kremsmünster, dem Archivwesen in Oberösterreich erfolgreiche Fürsorge zugewendet zu haben. Seiner Anregung verdankt das

oberösterr. Landesarchiv in Linz seine äussere und innere Reorganisation und auf seinen Antrag geht eine Bereisung der Gemeinde- und Communalarchive Oberösterreichs im Jahre 1895 zurück. Die „Ergebnisse der im Auftrage des oberösterr. Landesauschusses durch den Landes-Archivar Dr. Ferdinand Krackowizer im Sommer 1895 unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte, Märkte und Communen von Oberösterreich“ (Linz 1895) liegen nun in einem Buche von 152 S. vor. Da die Bereisung zunächst zur Orientierung über den Archivbestand im allgemeinen zu dienen hatte, konnte die Registrierung nicht ins einzelne gehen; doch treffen wir mehrmals auch Einzelregesten der Urkunden und die Angaben über die Bestände an Rathsprotokollen, Rechnungsbüchern, Inventare, Urbaren, Ordnungen, Handwerksbüchern, geschichtlichen Handschriften u. s. w. sind als Anhaltspunkte für weitere Forschung genügend. Wir können hier auf Einzelheiten des reichen Stoffes dieser oberösterreichischen Archive nicht eingehen und verzeichnen nur die Orte, deren Archive diese verdienstliche Zusammenstellung bespricht: die Städte Braunau, Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Linz, Ried, Schärding, Schwanenstadt, Steyr, Vöcklabruck, Wels, die Märkte Aschbach a. d. Donau, Bad Hall, Hallstatt, Haslach, Ischl, Kremsmünster, Laufen, Leonfelden, Mauthausen, Obernberg, Rohrbach, die Gemeinden Aigen, Gallneukirchen, Oberneukirchen, Ottensheim, Perg, Zwettel.

O. R.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde hat seit 1895 ein neues sehr verdienstliches Unternehmen in Angriff genommen, nämlich eine Inventarisierung der kleineren Archive der Rheinprovinz, ähnlich wie dies die badische histor. Kommission unternommen hat und wie es in den Archiv-Berichten aus Tirol durchgeführt wird. Sie betraute Dr. Armin Tille mit dieser Aufgabe und es ist nunmehr ein erster Theil dieser Uebersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz (Bonn 1896) erschienen. Es sind dahier behandelt die Archive der Kreise Köln-Land, Neuss, Krefeld-Stadt und Land, St. Goar. Die sorgfältige Bearbeitung schliesst sich im ganzen an das Vorbild der badischen „Mittheilungen“ an.

O. R.

Der dritte Band der Osnabrücker Geschichtsquellen herausgegeben vom historischen Verein zu Osnabrück enthält die Iburger Kloster-Annalen des Abtes Maurus Rost bearbeitet von E. Stüve (Osnabrück 1895). Die vom Abt lateinisch geschriebene Chronik von 1070—1700, welche zu Nutz und Frommen der Vereinsmitglieder auch ins Deutsche übertragen wurde, hat nur lokale Bedeutung.

A. Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung (Cassel, Huhn 1896, 137 S.). Der Verf. dieser Schrift vertheidigt im ausgesprochenen Gegensatz zu Delbrück (Ueber die Glaubwürdigkeit Lamperts von Hersfeld 1873) und Holder-Egger (Studien zu Lampert von Hersfeld, NA. 19) die subjektive Glaubwürdigkeit des Hersfelder Mönches. Die unlängbaren mannigfachen Mängel der Berichterstattung L's sucht er zurückzuführen auf dessen ungenügende Kenntnis

von Vorgängen, die ihm räumlich oder zeitlich ferne lagen, wie z. B. der Ungarnfeldzug d. J. 1060 oder die Verhandlungen zu Canossa i. J. 1077, auf die Verworrenheit der Zeitumstände, unter denen L. geschrieben hat, auf die Eigenart des stark subjektiven Schriftstellers, der bei dem Streben nach künstlerischer Gestaltung seines Stoffes, nach innerlicher Erfassung und Verknüpfung der Thatsachen denselben oft Gewalt anthut, namentlich auch auf L's völlige Verständnislosigkeit gegenüber staatsrechtlichen Fragen und diplomatischen Vorgängen, wie ihm denn die kirchenpolitische Bedeutung und Tragweite des zwischen Heinrich und Gregor ausgebrochenen Kampfes keineswegs zum Verständnis gekommen sei. Dass natürlich L's Urtheil einseitig ist, giebt Verf. unumwunden zu. Wie er eine gewisse Vorliebe verrathe für Otto von Nordheim und Anno von Köln, so sei er, seit 1069 in wachsendem Masse, ungerecht gegen Heinrich. Obwohl aber L. nach Ansicht des Verf. der literarische Vertreter des politischen Pessimismus seiner Zeit ist und obwohl die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revolution seine Darstellung beeinflusst hat, so verfolgt er doch keinen bestimmten politischen Parteizweck. Er will nicht etwa für Rudolf von Schwaben werben; seine Erzählung ist höchstens nach Rankes Ausdruck dazu „angethan“, die Gegenwahl zu rechtfertigen. L. ist also kein Tendenzschriftsteller, aber auch rein objektiv genommen glaubt der Verf. in wesentlichen Punkten seinen Bericht stützen zu können. Dahin gehören u. a. die Einzelheiten des Königsraubs von Kaiserswert, die Intervention Eberhards von Nellenburg zu Gunsten Ottos von Nordheim i. J. 1071, die Vorgänge auf der Erfurter Synode i. J. 1073 und insbesondere der Plan einer Thronumwälzung i. J. 1073—74, sowie der von L. erwähnte Zug Heinrichs nach Böhmen und Meissen i. J. 1076. Ueber diese und andere Punkte verbreitet sich der Verf. ausführlich in den dem allgemeinen Theile beigegebenen Excursen, für die bereits der 2. Band der „Jahrbücher“ benützt werden konnte. — Im Vorübergehen wendet sich der Verf. gegen die Annahme, dass L. der Verfasser des „carmen“ oder dass er mit Abt Hartwig identisch sei. Eine Benützung L.s durch den sog. „Annalisten“ für die berühmte Abendmahlsscene will er nicht gelten lassen. Auf eine ablehnende Besprechung seiner Arbeit in der „Deutschen Literaturzeitung“ (1896, Nr. 22) hat E. in einer besonderen Broschüre geantwortet: Lampert v. H. u. die Wortauslegung. Leipzig, Fock 1896.

Cassel.

H. Otto.

Eine Leipziger Dissertation von Walter Thoma, Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. u. 13. Jahrh. (Leipzig, 1894, 154 S.) verfolgt im einzelnen die Richtung und die Ausdehnung der Besiedlungen, die Schlesien den Cisterciensern dieses Klosters verdankt, denn im allgemeinen ist die grossartige Thätigkeit, welche die Leubuser Mönche für Colonisation und Germanisation entwickelt haben, wohl bekannt und voll gewürdigt (vgl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens 1, 40). In der Einleitung beschäftigt sich Th. mit der Gründungsgeschichte des Klosters, welche nicht in voller Klarheit bekannt ist. Die eine Streitfrage ist, ob vor den Cisterciensern in Leubus Benedictiner angesessen waren. Der Verf. verweist diese Annahme, für welche Wattenbach, Mon. Lubensia, Winter, Die Cistercienser des n. ö. Deutschlands u. a. eingetreten sind,

„in das Reich der Sage“. Was die Gründungszeit betrifft, so gilt ihm das Jahr 1175, in welchem der volle Convent mit dem Abt Florentius einzog, als entscheidend, doch mögen auch schon früher, etwa bald nach 1163, da Boleslav d. Lange aus seiner Verbannung in Deutschland heimkehrte, die ersten Mönche aus Porta dahin berufen worden sein, die es aber angesichts der politischen Wirren bis 1175 zu keiner eigentlichen Thätigkeit brachten. Die Zeit von 1175—1300 theilt Th. mit Bezug auf die colonisatorische Thätigkeit in drei Perioden: die ersten Anfänge 1175 bis 1203, die Blütezeit bis 1239, den langsamen Niedergang. Die Blütezeit hat das Kloster der emsigen Thätigkeit des Abtes Günther zu danken, unter welchem die schlesischen Fürsten und der Adel des Landes in der Wohlthätigkeit für Leubus wetteiferten, die dann dem ganzen Lande zu Nutzen kam. Gleichwohl stand Günther nicht an, durch gefälschte Urkunden die „Erwerbspolitik“, wie Th. diese Thätigkeit benennt, zu fördern. Die colonisatorische Thätigkeit von Leubus fand nicht sowohl in der nächsten Umgebung statt — „in den Gebieten von Breslau und Glogau war der Zuwachs des Klosterbesitzes sehr unbedeutend“ (S. 58) — sondern lenkte sich in das Land zwischen der Katzbach und Weistritz von der Oder bis hinauf zum Riesengebirge, ferner in Oberschlesien in das Gebiet von Jarozlaw, auf dem rechten Ufer der Stradune bis an die Oder und später zwischen den Flüssen Stradune und Hotzenplotz. Ausserhalb Schlesiens erlangte es, von drei Dörfern im Kouřimer Kreis in Böhmen abgesehen, ungeheure Besitzungen in Grosspolen, dann im Krossenschen am Bober und im Bisthum Lebus. „Alles in allem dürfte sich die colonisatorische Thätigkeit des Klosters in der Zeit von 1203—1239 über ein Areal von c. 950.000 Morgen erstreckt haben“ (S. 87). Allerdings ein enormer Besitz. Der Rückgang in dieser grossartigen Entwicklung erklärt sich dann zum Theil aus den Folgen des furchtbaren Mongoleneinfalls 1241 und aus ungünstigeren politischen Verhältnissen. — Einen Abschnitt (S. 88—136) widmet Th. der Darstellung der „Organisation des Klosterbesitzes“ mit guter und eingehender Benützung der hierüber bestehenden Literatur.

B. Bretholz.

Emil Engelmann, bekannt durch seine Abhandlung über den Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886) handelt in der Beilage zum VI. Jahresbericht des K. Prinz Heinrichs-Gymnasiums in Berlin (1896) über „Philipp von Schwaben und Papst Innocenz III. während des deutschen Thronstreites 1198—1208“, vielfach im Gegensatz zu Winkelmann (Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1873) und Schwemer (Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites 1198—1208. Strassburg 1882). Insbesondere sucht er zu erweisen, dass einerseits der Friede zwischen Rom und Philipp nicht so vollständig gewesen, dass er mit einer Anerkennung Philipps als König besiegelt worden sei, andererseits dass Philipp bei seinen Verhandlungen mit der Curie seinen prinzipiellen Standpunkt streng gewahrt, also nicht nach dem Ausdruck Maurenbrecher's (Geschichte der deutschen Königswahlen Leipzig 1889) einer Selbstverstümmelung sich schuldig gemacht habe. Was die Approbationsfrage betrifft, so hält E. trotz Dönitz (Ueber

Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Halle 1891) an seiner Ansicht fest, dass Gregor VII. der Begründer des Approbationsanspruchs sei.

Cassel.

H. Otto.

H. Bresslau veröffentlichte im Jahrbuch f. Schweizer. Geschichte (1895) Bd. 20 eine Untersuchung über Das älteste Bündniss der Schweizer Urkantone. Die antiqua confoederatio, welche in der Bündnissurkunde von 1291 erneuert wird, setzte man bisher in die Zeit von 1245 bis 1252, als Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg auf päpstlicher Seite gegen die kaiserlich gesinnten Schweizer und Unterwaldner kämpfte. Mit Hilfe scharfsinniger Deutung schon oft verwerteter und Heranziehung bisher unbenützter Urkunden und besonders mit glücklicher diplomatischer Analyse des Bundesbriefs von 1291 gelangt B. zu dem Ergebniss, dass jenes älteste Bündniss ein einfacher Schutz- und Landriedensbund gewesen, welcher keineswegs gegen Habsburg gerichtet war, dass der einzige Artikel, welcher auf derartiges hindeutet, die Ausschliessung fremder Richter, erst 1291 hinzugefügt wurde und eben seinerseits den Grund zur Erneuerung des alten Bundesbriefes gegeben haben wird. Der älteste Bund fiel, wie B. anzunehmen geneigt ist, wahrscheinlich in die Zeit des Interregnums, könnte aber auch erst unter K. Rudolf geschlossen worden sein. — Vgl. zu dieser Sache noch die an Bresslau's Aufsatz anknüpfenden Bemerkungen von August Bernoulli im Anz. für Schweiz. Gesch. 1895 S. 212.

O. R.

Im Folgenden mögen einige Arbeiten über die Geschichte Ober- und Mittelitaliens in der letzten Hohenstaufenzeit, welche seit Beginn der neunziger Jahre in Deutschland erschienen sind, eine kurze, zusammenfassende Besprechung finden. Die älteste derselben ist: Ezzelin von Romano. I. Theil: Die Gründung der Signorie (1194—1244) von Dr. John M. Gittermann. (Stuttgart, Kohlhammer 1890) Gestützt auf das neuerer Zeit veröffentlichte und auf ungedrucktes Material, auf eine kritische Prüfung der früher bekannten Quellen, sowie auf die Forschungen Fickers und Winkelmanns unternimmt es der Verf., die Geschichte und Charakterentwicklung Ezzelins zu schildern, welchen er, einen Gedanken Burkhardts in seiner „Geschichte der Renaissance“ weiter ausführend, in politischer und in rein menschlicher Beziehung als Vorläufer der gewaltigen italienischen Renaissanceherrscher auffasst. Indem er den früher als parteiisch vielfach bei Seite geschobenen Gerardus Mauricius wieder zu Ehren zu bringen sucht, legt er im Gegensatz zu seinem Vorgängern Gewicht darauf, dass Ezzelin in seinen Anfängen antistaufisch war und erst durch den Verrath des Lombardenbundes im Jahre 1232 zu dem Anschluss an den Kaiser gezwungen wurde, nachdem er schon früher eine Schwenkung von der Adelspartei zur Volkspartei in Verona gemacht. Bemerkenswerth ist der Hinweis, welchen Einfluss die weitausblickende, moderne Ziele verfolgende Staatskunst Friedrichs II. bei dem persönlichen Umgang mit diesem auf Ezzelins ganze Politik in der Folgezeit gewonnen. Bis dahin blosses Parteihaupt wie alle andern kleinen Landadeligen, handelt er nun als Vertreter des Kaisers und verfolgt seine Feinde als Reichs-

feinde und Majestätsverbrecher, wobei ihm die einzig dastehende Stellung, welche ihm der Kaiser in der Mark Treviso einräumte und wodurch er selbst den kaiserlichen Generalvikar beeinflusste, und die Hochverrathsgesetze, welche von Friedrich II. erlassen worden waren, die nöthige Macht verliehen. Nach 1241 that er dann den letzten Schritt zur Selbstherrschaft im Sinne der späteren Signorien; ohne von Friedrich II., welchem er als starke Stütze in Oberitalien unentbehrlich war, daran gehindert zu werden, ersetzte er die früher vom Kaiser eingesetzten Beamten durch seine Verwandten und Anhänger; zuerst die Podestas und Rectoren, endlich 1244 den Generalvikar. Hand in Hand mit den Wandlungen in der Politik geht die Entwicklung des Charakters. Allerdings lässt sich Ezzelin zeitlebens fortwährend von seinem rein persönlichen Empfinden leiten. Wer ihn verräth, den verfolgt er unerbittlich mit seiner Rache, wenn auch Jahre darüber vergehen, ehe er sie ausführen kann. Aus diesem Gefühl der Rache entspringen die auffallenden Parteiwechsel in seiner ersten Periode. Dennoch war er zu jenen Zeiten immer gerade und offen im Kampfe, massvoll und von grosser Selbstbeherrschung im Siege. Aber seine andauernd bedrohte Lage ungefähr seit dem Jahre 1240, da Mantua, Treviso und Venedig seine Herrschaft gewissermassen umschlossen und fortwährend mit wechselndem Erfolge beunruhigten, machten ihn düster, misstrauisch und grausam, denn auch in den ihm untergebenen Städten waren Verschwörungen an der Tagesordnung, und die grosse Macht, die er besass, masslos in seinen wilden Leidenschaften. Mit dem entscheidenden Wendepunkt des Jahres 1244 bricht der bis jetzt vorliegende erste Theil des Werkes ab. Dem Bande sind zwei Podestisten von Verona und mehrere ungedruckte Urkunden beigegeben. — Theils indirekt, theils direkt gegen Gittermann richtet sich eine kleinere Arbeit von Walter Lenel: Studien zur Geschichte Paduas und Veronas im dreizehnten Jahrhundert. (Stassburg, Trübner 1893), welche eigentlich aus zwei nur äusserlich zusammenhängenden Abhandlungen besteht. Die erste „Zur Kritik der Geschichtschreibung Paduas im 13. Jahrhundert“ sucht auf Grund der Uebereinstimmungen der beiden einzig erhaltenen Paduaner Geschichtsquellen des 13. Jahrhunderts, der Chronik des Notars Rolandin und der Annalen des Klosters S. Justina, mit einander und mit dem späteren Chronicon Pataviense, welches mit 1399 endet, eine verlorene dritte Quelle nachzuweisen, welche ungefähr mit 1188, vielleicht mit 1179 begonnen und mit 1261 aufgehört hätte; ja er behauptet sogar, dass das spätere Chronicon die Ueberlieferung reiner bewahrt hätte, als Rolandin und die Annalen, welche ihre gemeinsame Quelle parteiisch gefärbt haben, namentlich Rolandin würde nach ihm viel von dem Werthe, den man ihm bis jetzt beigegeben, verlieren. Die zweite Abhandlung: „Verona und Ezzelin III. von Romano bis zum Anschluss an Friedrich II.“ beschäftigt sich hauptsächlich mit der in Verona plötzlich auftauchenden Partei der „Vierundzwanzig“, welche zusammen mit den Montecchi den Grafen von S. Bonifazio mit seinem Anhang vertrieben, und kommt zu dem Ergebnis, dass sie keine Popolanenpartei gewesen, wie man — und insbesondere noch Schumann und Gittermann — angenommen, sondern abtrünnige Parteigänger des Grafen, vielleicht von Ezzelin bestochen. Der bald darauf eingesetzte Capitaneus Veronae wäre ein gemeinsamer Vertreter

der beiden siegreichen Parteien gewesen. Ferner wird noch, abgesehen von Berichtigungen der Darstellung Gittermanns in kleineren Einzelheiten, von dem Verf. hervorgehoben, dass die lombardische Liga einen Sonderbund zur Hintanhaltung neuer Fehden in Verona gegründet habe, auf welchen sich eine Reihe von Quellenstellen beziehen, die von Gittermann und Anderen fälschlich auf die grosse Liga angewendet wurden. — In der Geschichte Ezzelins von Romano bildet eine vorübergehende, aber ganz eigenthümliche Episode der grosse Versöhnungs- und Friedensversuch des Dominikanermönches Johann von Vicenza. Mit diesem sonderbaren Heiligen beschäftigt sich eingehender das Buch von Dr. Carl Sutter: Johann von Vicenza und die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233. (Freiburg i. Br., Mohr 1891). Es ist ein interessantes Bild, von völkerpsychologischer, cultur- und socialgeschichtlicher Bedeutung, welches darin entrollt wird. In dem durch die Kriegszüge der deutschen Kaiser verwüsteten, durch unzählige kleine Parteikämpfe zerklüfteten Oberitalien treten im Jahre 1233 die Bettelmönche auf und predigen den allgemeinen Frieden und das Volk, welches gerade damals von Hungersnoth und Krankheiten verfolgt wurde und angsterfüllt nach dem Schiedspruch des Papstes zu Gunsten der Lombarden einem neuen Kriegszug des Kaisers entgegenschau, nun aber in dem Evangelium des Friedens sein einziges Heil zu erblicken wähnte, strömte ihnen in heller Begeisterung schaaarenweise zu, so dass viele wilde Parteimänner, von der mächtigen Strömung fortgerissen thatsächlich ihre Fehden beilegten. Weitans der hervorragendste dieser Prediger war Johann von Vicenza (nicht von Schio, wie Gittermann und Andere vor ihm behaupteten). Der Hauptschauplatz seiner Thätigkeit war Bologna, wo er nicht nur das Volk zu seinen gefügigen Werkzeug machte und die feindlichen Parteien versöhnte, sondern auch ein, wenn gleich nicht bedeutendes gesetzgeberisches Wirken entfaltete; den Höhepunkt seines Ruhmes erreichte er jedoch auf dem von ihm veranstalteten grossen Friedensfeste zu Pacquera in der Etschebene (28. August 1233), an welchem 400.000 Personen, darunter viele geistliche und weltliche Fürsten, theilnahmen und sich eine Reihe feindlicher Parteien Oberitaliens feierlich versöhnte. Der beschworene „ewige“ Friede war aber nur eine Eintagscomödie und von dem schwindelnden Gipfel, den der Mönch hier erklimmen, folgte sein jäher Fall. Schon bei seinen übereilten Reformen in Padua, Vicenza und Verona hatte er seine politische Urfähigkeit erwiesen, nun trat noch der masslose Grössenwahn und die Herrschsucht hinzu, womit er alle Würden, sogar die herzogliche, an sich zu reissen suchte, wodurch er sich aber bald verhasst machte und allen Nimbus verlor. Als er gar von seinen Feinden in Vicenza gefangen genommen wurde und seine früheren Beschlüsse zu widerrufen genöthigt war, hatte er seine Rolle ausgespielt. Es ist das Hauptverdienst des Verf., alle Nachrichten über Johanns Persönlichkeit sorgfältig gesammelt und in gute chronologische Ordnung gebracht zu haben; namentlich gelang es ihm, auch noch einige Aufschlüsse über sein Leben nach 1233, mit welchem Zeitpunkte seine Spuren sich verlieren oder verwirren, zu geben. Er scheint in und um Bologna noch immer einen gewissen Boden seiner Thätigkeit gefunden zu haben, wenn er auch vielfach ein Gegenstand des Hasses ja sogar des Spottes war. Aus der Vorgeschichte wäre noch er-

wähnenswerth, dass der Verf. die von einigen angenommene Identität unseres Johann mit jenem Bruder Johann, welcher 1230 in der Diöcese Bremen das Kreuz gegen die Stedinger Bauern predigte, widerlegt und als diesen den Bruder Johann von Strassburg oder Teutonicus nachweist. Das Buch schliesst mit einem Ausblick auf die Geisslerbewegung des Eremiten Raniero Fasani von 1260, zu welcher die Friedenspredigten des Jahres 1233 nur ein Vorspiel waren. — Endlich sei hier noch eine kleinere Arbeit von Dr. Franz Tenckhoff: „Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto von der zweiten Exkommunikation Friedrichs II. bis zum Tode Konradins“ (Paderborn, Schönigh 1893) erwähnt, welche sich die bescheidene Aufgabe setzt, das unerquickliche Hinüber und Herüber der Besitzverhältnisse in den beiden genannten Gebieten während des letzten grossen Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum zu verfolgen. Sie bietet nichts Bemerkenswerthes. M. V.

Dr. Karl Uhlirz, Die *Continuatio Vindobonensis*. Ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte Wiens. (Blätter des Vereins für Landeskunde Niederösterreichs 1895). Man hat bisher diese wertvolle Quelle mit dem Namen des Wiener Bürgers Paltram Vatzö in Zusammenhang gebracht und als das erste aus Bürgerkreisen hervorgegangene Geschichtswerk Wiens betrachtet. Uhlirz tritt in seiner gründlichen und unheimlich sorgfältig geführten Untersuchung den Nachweis an, dass Paltram Vatzö in keiner Beziehung zu dieser Quelle steht, und dass das Annalenwerk überhaupt nicht bürgerlichen Wiener Kreisen entstammt, ja wahrscheinlich gar nicht in Wien, sondern im Stifte Klosterneuburg entstanden ist. Der erste Theil dieses Nachweises (wobei U. in dankenswerter Weise über die verschiedenen Familien Paltram Klarheit schafft) ist ganz entschieden und überzeugend gelungen: wir haben von Paltram Vatzö auch als Veranlasser der *Contin. Vindobon.* in Zukunft abzusehen. Wer ist also ihr Verfasser, wo stammt sie her? Zur Beantwortung dieser Frage untersucht nun U. neuerdings eingehend die Ueberlieferung der *Cont. Vind.*, die Entstehung der Handschrift F (Cod. 352 der Wiener Hofbibl.) und den Inhalt der Quelle. Der erste Theil des Codex F (bis 1103) ist von Cod. 539 (A) abgeschrieben, dessen erster Theil in Klosterneuburg entstand; andererseits hat F für eine in Klosterneuburg geschriebene Handschrift (G, darin die *Contin. Claustroneob. VI*) als Vorlage gedient; es ist also wahrscheinlich, dass auch F überhaupt Klosterneuburg zuzuweisen ist. Aber allerdings könnte die Handschrift um das Jahr 1267, mit dem die *Cont. Vindob.* beginnt, aus dem Stifte fortgekommen, in Wiener Besitz gelangt sein. Allein „mit bürgerlichen Kreisen überhaupt, mit denen Wiens insbesondere haben diese Jahrzeitbücher nichts zu schaffen“; „selbst dafür, dass die *Cont.* in einem der Wiener Klöster verfasst worden sei, bot sich uns gar kein Anhaltspunkt, wir konnten vielmehr recht beachtenswerte Anzeichen dafür hervorheben, dass sie ausserhalb der Stadt entstanden sei“ (S. 56). Der handschriftliche und inhaltliche Befund spreche dafür, dass sie in Klosterneuburg geschrieben wurde, die Ergebnisse der Schriftvergleichung (mit Urkunden) sprechen jedenfalls nicht dagegen. Diese ganzen Ausführungen, aus denen ich besonders die Scheidung der

Hände und der verschiedenen Verfasser der *Cont. Vindob.* hervorheben möchte, will nun Uhlirz selbst nicht als abschliessend hingestellt haben. Mir scheint, dass U. doch zwei Umstände etwas zu gering angeschlagen hat: einmal die Thatsache, dass mitten zwischen die *Annalen* hinein dieselben Schreiber eine ganze Reihe der Wiener städtischen Privilegien eingeschrieben haben (vgl. S. 24 ff.) und dann, dass nach des Verf. eigener Annahme (S. 28) die *Annalenhandschrift* im Jahre 1326 im Besitze des Wiener Stadtschreibers Walchun erscheint. Auch sind in den *Annalen* selber die Beziehungen auf Wien doch durchaus nicht unerheblich und scheinen mir schwererwiegend als die für Abfassung ausser der Stadt sprechenden Anzeichen.

Osw. Redlich.

Giorgio Trenta, *La tomba di Arrigo VII imperatore* (monumento del Camposanto di Pisa) con documenti inediti (Pisa, Enrico Spoerri 1893). In einem einleitenden Abschnitt behandelt T. eingehend die Beziehungen und den Aufenthalt K. Heinrich VII. zu Pisa auf Grund der bekannten Quellen und der italienischen Litteratur — die Benützung von Böhmers *Regesta imperii* hätte ihm dabei manche Mühe erspart —, spricht dann im zweiten Capitel über Heinrich VII. und Dante und besonders über die Frage, ob Dante eben damals, als der Kaiser in Pisa weilte, dort gewesen, und gibt im dritten und wertvollsten Theil eine eingehende Schilderung und Geschichte des von den getreuen Pisanern dem Kaiser errichteten Grabmals auf Grund der Domrechnungen und anderer im Anhang mitgetheilte Documente. Der Sarkophag mit dem liegenden Bildnis des Kaisers ist das Werk des Meisters Tino di Camaino von Siena, eines Schülers von Giovanni Pisano, der Sockel mit der Inschrift ward zu Ende des 15. Jahrhunderts hinzugemacht. Eine treffliche Reproduktion gibt eine willkommene Vorstellung dieses ehrwürdigen Denkmals. Wir möchten nur den Wunsch aussprechen, dass uns noch durch eine eigene grössere Reproduktion ein deutlicheres Bild von dem Kopfe des Kaisers, wie er hier dargestellt ist, verschafft werde.

O. R.

Kneer Aug., *Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein.* 145 S. — Sägmüller J. B., *Zur Geschichte des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Teodoro de' Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat.* 189 S. (I. und II. Supplementheft der „Römischen Quartalschrift“, Rom 1893). — Die erste Abhandlung gipfelt in dem Nachweise, dass der eigentliche Urheber der konziliaren Theorie Konrad von Gelnhausen, ein sonst wenig bekannter Mann, sei. Derselbe verfasste als Professor der Theologie in Paris auf Befehl des Königs Karl V. im Jahre 1380 eine Schrift „*epistola concordiae*“, in welcher er Ansichten über ein allgemeines Concil darlegte, wie sie dann von Gerson, Ailly, Zabarella u. a. vertreten wurden. Heinrich von Langenstein schrieb über diesen Gegenstand drei Schriften: *epistola pacis*, *epistola concilii pacis* und *epistola de cathedra Petri*. Letztere wird von dem Verfasser im Anhang zum erstenmale veröffentlicht. Der Verfasser zeigt nun, dass die *epistola concilii pacis* ein Plagiat der *ep. concordiae* Konrads von Gelnhausen sei.

Dieser starb als Dompropst von Worms im Jahre 1390. Das zweite Heft enthält die Ausgabe einer Abhandlung über das Cardinalat. In der vorausgehenden Erörterung wird gezeigt, dass der Verfasser der Schrift der Bischof von Feltre, Teodoro de' Lelli, sei. Die Abhandlung, im Jahre 1464 verfasst, ist eine der wichtigsten über den Gegenstand, da sich der Verfasser durch grosse juristische und historische Kenntnisse auszeichnet. Die Schrift ist gegen das Cardinalat gerichtet; der Primat und die Gewalt der Bischöfe werden in Schutz genommen.

Melk.

O. Holzer.

Binterim und Mooren, Die Erzdiocese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. Neu bearbeitet von Dr. med. Albert Mooren. I. Bd. Düsseldorf, L. Voss 1892 (XVI u. 637 S.) II. Bd. 1893 (XVIII u. 654 S.) „Die vorliegende neue Ausgabe ist eine in jeder Hinsicht verbesserte zu nennen, denn eine unendliche Fülle handschriftlicher Aufzeichnungen, die sich in dem Nachlass meines Onkels vorfanden, konnte zur Erweiterung des Werkes herangezogen werden, das er im Verein mit Binterim vor länger als 60 Jahren geschaffen hatte. Der Charakter des Buches ist damit in keiner Weise geändert; denn die Herren Verfasser haben ausdrücklich erklärt keine Geschichte, sondern nur Beiträge zur Klarstellung der mittelalterlichen Geographie und des inneren Bestandes der Erzdiocese für die der Kirchenspaltung folgenden Zeiten geben zu wollen.“ (S. VI). Der Inhalt der beiden Bände ist ein sehr mannigfaltiger. Der I. Band enthält zunächst Beiträge aus dem Mittelalter. Vorausgeschickt sind einige Ausführungen über die Grenzen der Erzdiocese Köln, über die ältesten Bewohner des Landes, über die Entstehung der Pfarren, Archidiaconate und Decanate, über die Grenzen derselben u. a. Die Publicationen sind folgende: 1. Liber valoris, ein Verzeichnis der Einkünfte „einer jeden kirchlichen Würde, eines jeden kirchlichen Amtes jeder Pfarrkirche, jeder Kapelle nebst der Berechnung des zehnten Theils, dieses Ertrags“ (S. 57) aus dem 14. Jh. 2. Ein Calendarium von Köln aus dem 14. Jh. 3. Liber collatorum, ein Verzeichnis der Personen, welche Beneficien zu verleihen hatten aus dem 14. Jh. 4. Ein Necrologium des Stiftes zu Xanten aus dem 13. Jh. Dieses Necr. ist interessant durch die vielfachen Eintragungen; auch Vergabungen an das Stift sind verzeichnet. Nach den Eintragungen vermute ich auch, dass es älter sei. (S. 563, Z. 7, S. 571 Z. 10). 5. Liber procuracionum et petitionum Archidiaconi Xantensis, ein Verzeichnis der zum Archidiaconate Xanten gehörigen Pfarrkirchen und Kapellen und der Abgaben derselben an den Propst zu Xanten aus dem 13. Jh. An den liber valoris sind Anmerkungen über die einzelnen Pfarren und Kirchen der Erzdiocese angeknüpft, welche den grössten Theil des 1. B. einnehmen. Diese localgeschichtlichen Ausführungen sind bis auf die neueste Zeit fortgeführt und sind jedenfalls dankenswert, da in denselben eine grosse Fülle von Material zusammengetragen ist. Der 1. B. leidet an Formlosigkeit und an mangelhafter Citierung. Störend sind auch die vielen Druckfehler. Insbesondere häufen sich die Druck- und Lesefehler in dem Calendarium und Necrologium. Es würde zu weit führen alle aufzuzählen. In allen Publicationen sind die Kürzungen der Hss. bei-

behalten; bald sind dieselben jedoch kenntlich gemacht bald nicht. Immerhin ist anzuerkennen, dass der 1. B. eine reiche Fülle von Material für kirchliche Geographie, Diöcesengeschichte und Archaeologie enthält. Hervorzubeben sind namentlich die vielen mitgetheilten Inschriften als Beitrag zu einer Epigraphik des Mittelalters. (S. 71, 108, 124, 153, 174, 199, 245, 401, 407, 420.) Der II. B. enthält Beiträge aus der Neuzeit. Voraus gehen zwei Abhandlungen über die „Entwicklung und Folgen der Kirchentrennung in der Erzdiocese“ und über die wirtschaftliche Lage der Geistlichkeit im 16. u. 17. Jh. Einzelnen Publicationen sind auch geschichtliche Betrachtungen vorangeschickt z. B. über das Verhältnis König Friedrich Wilhelm III. zu den westlichen Provinzen. Die Veröffentlichungen selbst sind folgende: 1. Descriptionsbuch der Erzdiocese aus dem J. 1599, 2. Aufzählung der Pfarren, Kirchen und anderer Beneficien und ihrer Einkünfte in den Herzogthümern Jülich und Berg aus dem J. 1676. 3. „Der Grundbesitz der Geistlichkeit im rheinischen Theil des Erzstifts um 1670“ nach der Landesdescription von 1669—1672. 4. „Der innere Bestand der Erzdiocese zu Ende des XVIII. Jahrh.“ nach dem Berichte von Siersdorf an den Kurfürsten (1750) und nach der Descriptio Archid. Col. von Dumont. 5. „Der politische und kirchliche Zusammenbruch der Erzdiocese“ ebenfalls nach einer von Dumont veröffentlichten Handschrift. 6. „Die letzten Verfassungen des kirchlichen Eigenthums.“ 1818—1824 nach den Amtsblättern. 7. „Die kirchliche Vergangenheit Kölns in der Gegenwart“, eine Aufzählung der einst vorhandenen und heute noch bestehenden Kirchen Kölns. Zum Schlusse ist eine kurze Geschichte der Kölner Erzbischöfe gegeben. In formeller Beziehung ist der 2. Band frei von den Mängeln des 1. Bandes.

Melk.

O. Holzer.

Die 2. Abtheilung der Nachträge zu J. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität von Hartl und K. Schrauf (Wien 1893) beschäftigt sich ausschliesslich mit Claudius Cantiancula, dem berühmten Juristen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (geb. vor 1490 zu Metz), der als vorderösterreichischer Kanzler in Ensisheim 1549 starb. Er war 1535 als Professor des Civilrechts für Wien in Aussicht genommen, hat die Professur aber vielleicht gar nicht angetreten oder doch nur kurze Zeit versehen. Ueber die Besetzungsangelegenheiten der juristischen Lehrkanzeln in den Jahren 1534—1540 werden eingehende und interessante Nachrichten gegeben. — Einen weiteren dankenswerten Beitrag zur Geschichte der Wiener Universität bietet Schrauf in seiner in den Mitth. der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte 5. Jahrg. (1895) erschienenen Arbeit „Zur Geschichte der Studentenhäuser an der Wiener Universität während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens“. Im ersten Abschnitt behandelt Schr. übersichtlich die Geschichte der Wiener Bursen von 1387—1481 und bringt aus dem Universitätsarchiv die darauf bezüglichen Belege; im zweiten wird die bedeutendste Burse, die Rosenburse und ihre Statuten von 1432 behandelt, die Statuten, an deren Abfassung Thomas Ebdorfer den hervorragenden Antheil gehabt, werden in ihrem Wortlaut nach dem Original exemplar mitgetheilt. O. R.

Das Original der Reichshofkanzleiordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1559 fand ich durch einen Zufall im 2. Fascikel der Mainzer Reichsrathsacten im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive auf; dasselbe ist schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht zu finden gewesen (vgl. de Brée, mainzischer Resident in Wien an den Erzbischof von Mainz im Jahre 1768 in Erzkanzlerarchiv, Reichskanzlei und Taxamt fasc. I. unter d); jetzt ist es in den letzterwähnten Fascikel umgelegt worden. Ich werde die Ordnung demnächst nach dem Originale publicieren.

Heinrich Kretschmayr.

Unter dem Titel „Mittheilungen aus Spanischer Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts“ veröffentlicht Büdinger in den Sitzungsber. der k. Akademie, 128. Band, zwei Abhandlungen über das königliche Schloss in Madrid und über K. Philipps II. Lebensende; beide stehen mit B. gründlichen Don Carlosforschungen in Zusammenhang. Führten den Verf. seine Studien über die Katastrophe des unglücklichen Prinzen schon zu Detailuntersuchungen über die bauliche Beschaffenheit des Madrider Schloßes als des Schauplatzes der Tragödie, so vertieft er in der ersten Abhandlung seine Untersuchung bis zu einer Art Baugeschichte des Palastes, dessen Ausschmückung in der ersten Zeit Philipps II. begonnen, unter seinen Nachfolgern fortgesetzt und vollendet wurde. Eine Skizze in einem Foliant der Wiener Hofbibliothek (vielleicht von Wyngaerde herrührend) bietet B. den Ausgangspunkt; vier Abbildungen des 17. Jahrh. zeigen dann die fortschreitenden baulichen Veränderungen. Die chronologische Angabe Mesonero Romanos' über Texeira's grossen Stadtplan von Madrid erhält durch B. eine wesentliche Berichtigung. Eine Reproduction der ältesten Skizze veranschaulicht deutlich die Ausführungen im Texte. — Die zweite Abhandlung bringt zunächst Nachträge zu des Verf. „Don Carlos' Haft und Tod“, so insbesondere einen Brief Philipps an Vanegas vom 18. Juli 1568 aus dem erst 1891 erschienenen 101. Bande der *Documentos ineditos*. B. führt uns in das Mausoleum des Escorial, wo die Leichname Philipps und seiner Familienangehörigen ruhen. Und die Statuen derselben, darunter auch die des Prinzen Carlos, wie sie da nach des Königs eigener Anordnung zu einem Gesamttgrabmonument vereinigt friedlich dastehen, reden deutlich genug die Sprache eines väterlichen Vergebens und Vergessens. Bezüglich der letzten Augenblicke Philipps II. entdeckte B. im Innsbrucker Archive die Abschrift zweier Briefe, die von Persönlichkeiten stammen, welche dem sterbenden König ganz nahe standen; der eine ist ein Ungenannter, der andere der Minister Christof v. Moura. Darnach ist die auch von Lafuente gegebene Erzählung von einer rührenden Ansprache des sterbenden Philipp an seine Kinder in das Reich der Sage zu verweisen. Der König war der Sprache nicht mehr mächtig, aber als letztes Unterpfand seiner Liebe ertheilte er ihnen den Segen. Mit Recht wirft B. die Frage auf, warum des Königs Schwester, die alte Kaiserin, nicht an seinem Sterbebette weilte. Die Frage lässt sich mit dem heute bekannten Material nicht beantworten. J. H.

Ein Thüringer Landpfarrer im 30jährigen Kriege. Mittheilungen aus einer Kirchen-Chronik von E. Einert (Arnstadt, Frotscher

1893). Aehnlich wie Gustav Freytag in den „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ andere Pfarrchroniken dieser Periode verwendet hat, so schreibt Einert in archaisierendem Deutsch eine Art kulturhistorische Erzählung, wobei der Chronist nur stellenweise selbstzu Worte kommt. Dies ist der Pfarrer Thomas Schmidt des lutherischen Dorfes Dornheim bei Arnstadt in Thüringen, ein wetterharter Mann, dem die rauhe Zeit praktischen Sinn und einen gar grimmen Humor gegeben. Nur so vermag er in den wilden Kriegsstürmen auszuharren und seine Gemeinde vor der völligen Auflösung zu bewahren. Von 1630 bis 1650 Jahr für Jahr reichen seine Aufzeichnungen über die Schicksale seines Pfarrdorfes, welches gerade an der Heerstrasse gelegen ist, auf der die Kämpfenden auf- und niederfluthen. Sie bieten ein sehr fesselndes Zeitbild von den nicht endenwollenden Durchzügen der verschiedensten Truppen, den Einquartierungen, den grausamen Plünderungen, bei welchen Freund und Feind gleich schonungslos vorgeht, von den drückenden Contributionen, dann von dem zügellosen Treiben der Soldateska, dem unbeschreiblichen, immer zunehmenden Elend der früher so blühenden Gegenden und der um sich greifenden Sittenverwilderung. Als Schilderungen eines Augenzeugen haben sie hervorragende Bedeutung. M. V.

Voyages de Montesquieu. Publiés par le Baron Albert de Montesquieu. I. Bordeaux 1894. 4°. Es war im Frühling 1728, dass Montesquieu den ihm befreundeten Lord Waldegrave, der sich als Botschafter Englands nach Wien begab, dahin begleitete. Von hier aus machte er einen Abstecher nach Ungarn, ging dann über Graz nach Venedig, besuchte Oberitalien, Mailand, Turin, Genua, hierauf Florenz und Rom, wo er bis zum Frühling 1729 verweilte. Der vorliegende Band nun verzeichnet in der Form eines flüchtig hingeworfenen Tagebuches die Eindrücke, welche Montesquieu auf dieser Reise gewann und da derselbe als universeller Geist den verschiedensten Dingen seine Aufmerksamkeit zuwendet, so streifen seine Bemerkungen ebensowohl Politik, Volkswirtschaft und Statistik, wie bildende Kunst, nationale Sitten oder die intimen Verhältnisse der Gesellschaft, in der er sich bewegt. Einen übermässigen Werth wird man den niedergelegten Beobachtungen gerade nicht beimessen können, immerhin aber sind einige, sowohl an und für sich, als weil sie die Anschauungen eines bedeutenden Mannes wiedergeben, nicht ohne Interesse. Charakteristisch z. B. für den landschaftlichen Geschmack des 18. Jhdts. (und früherer Zeiten) ist es, wenn er Kärnten ein hässliches, von Bergen bedecktes Land nennt, dagegen den Weg von Padua bis Verona als unvergleichlich schön preist, ähnlich wie auch Mabillon an der Schweiz weit weniger Gefallen fand, wie an der Gegend zwischen Augsburg und München! Die gotische Architektur bewundert er zwar in einzelnen ihrer Werke, verurtheilt sie aber im Prinzip als einen Ausfluss schlechten Geschmacks. Selbstbewusstsein oder Eitelkeit veranlassen ihn, stets auf das Genaueste die geistreichen Antworten zu verzeichnen, die er hochgestellten Personen ertheilt u. s. w. — die mit ausführlicher Vorrede und erläuternden Noten versehene Ausgabe macht dem Herausgeber, einem Nachkommen des Präsidenten, alle Ehre. A. B.

Poulet Prosper, *La Belgique et la Chute de Napoléon I.* (Extrait de la Revue générale 1895. Bruxelles. Société Belge de Librairie 1895). Als Zar Alexander I. in Form einer Proklamation, d. d. Warschau ^{10. 22.}/_{2.} 1813, Deutschland, Holland und Belgien aufforderte, das napoleonische Joch von sich abzuschütteln und die Waffen gegen den Usurpator zu ergreifen, beobachtete Belgien allein eine zurückhaltende Stellung; es unternahm nichts, um sich der Fremdherrschaft zu entledigen. Dieses Verhalten trug ihm in der Folge schwere Vorwürfe seitens der deutschen Patrioten und der Holländer ein, und nicht nur im übrigen Europa, im eigenen Lande selbst wurden Stimmen laut, dass Belgien, als es unter französischer Herrschaft stand, seines Nationalitätsbewusstseins ganz und gar verlustig geworden sei. Die vorliegende Schrift ist gegen diese Anschuldigungen gerichtet und erbringt in der That stichhältige Beweise für eine Ehrenrettung Belgiens. Das Materiale zu diesen suchte Poulet nicht in einheimischen Archiven sondern im Pariser Nationalarchive, und er fand es in den Berichten, welche die Präfekten der vereinigten Departements an die kaiserliche Regierung erstatteten. Diese Berichte, die uns Poulet im Auszug bringt, Stimmungsbilder von der Strömung im Lande, zeugen von dem ausgesprochenen Vaterlandsgefühl der in den Jahren 1813 und 1814 unterjochten Belgier. Als der Cäsarenthron wankte und die Verbündeten in ungetheilter Stärke gegen Napoleon sich erhoben, da war auch in Belgien Alles reif für die Erhebung; dass aber keine solche erfolgte, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass es angesichts der übergrossen Anzahl französischer Truppen, die im Lande lagen, an den nöthigen Führern mangelte, denn Bürgerthum und Adel scheuten davor zurück, sich an die Spitze der Volksbewegung zu stellen, da sie von Plünderungen sich nicht sicher wähten. Schl.

Auf die Anregung und mit Unterstützung des Freiherrn von Lipperheide, Besitzers von Schloss Matzen im Unterinntal, ist ein prächtig ausgestattetes Wappenbuch der Städte und Märkte der gefürtesten Grafschaft Tirol (Eigenthum und Verlag des Museum Ferdinandum in Innsbruck, 1894) zu Stande gekommen. Der verdiente Custos des Innsbrucker Museums, C. Fischnaler, hat in sorgfältigster Weise das Material gesammelt, um eine möglichst gesicherte historische Grundlage für die Feststellung der Wappen der 54 Städte und Märkte Tirols zu gewinnen. Die fleissigen Nachweise des Verf. werden immer dankenswerth bleiben, auch wenn man hie und da den Bemerkungen über Entstehung und Verfassung der Städte und Orte nicht vollkommen wird bestimmen können. Diesem historischen Theile voraus gehen die Abbildungen von 48 Wappen, von Karl Rickelt ebenso stylgerecht wie geschmackvoll gezeichnet; im Texte des zweiten Theiles finden wir ausserdem noch einige vortreffliche Siegelabbildungen (Bozen, Brixen, Hall, Innsbruck) und Wappenzeichnungen. Die schöne Publication ist auch typographisch (Druck der Tafeln: Aug. Pries, Leipzig, Druck des Textes: Wagner in Innsbruck) gelungen, möchten ihr bald ähnliche auf dem noch wichtigeren Gebiete der Heraldik des tirolischen Adels nachfolgen. O. R.

Der Uebergangsstil im Elsass bildet den Gegenstand einer Untersuchung von Ernst Polaczek (als 4. Heft des I. Bandes der Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Strassburg Heitz und Mündel 1894) die in dem bemerkenswerthen Ergebnisse gipfelt, dass der Elsass entgegen der verbreiteten Meinung keineswegs das Eindringen des gothischen Baustils aus Frankreich nach dem inneren Deutschland vermittelt hat, sondern bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts einen ausgesprochen deutschromanischen Stil mit gewissen provinziellen Sondereigenthümlichkeiten gepflegt hat. Die Analyse der erhaltenen Denkmäler aus spätromanischer Zeit, begleitet von den Abbildungen ausgewählter Beispiele auf sechs Lichtdrucktafeln, wirkt eindringlich und überzeugend. Das gelegentliche Vorkommen französischer Einflüsse an diesen Denkmälern wird zugegeben, aber ihre Bedeutung auf das richtige Maass zurückgeführt. Man wird fortan damit zu rechnen haben, dass der Elsass später als manche andere deutsche Landschaft zum gothischen Baustil übergegangen ist.

A. Rgl.

Die Leitung der Herausgabe der Geschichte der europäischen Staaten hg. von Heeren, Ukert, v. Giesebrecht hat nunmehr Professor Lamprecht in Leipzig übernommen. Es wurden dem Unternehmen eine Anzahl neuer Aufgaben einverleibt: Prof. Pirenne in Gent hat eine Geschichte der belgischen Niederlande übernommen. Eine Geschichte Böhmens schreibt Professor Bachmann in Prag, eine Geschichte Finnlands Prof. Schybergson in Helsingfors. Für eine Geschichte Italiens im Mittelalter und zu der Zeit der Renaissance ist Privatdozent Dr. Sutter in Freiburg i. B., für eine Geschichte Russlands, zunächst in zwei Bänden bis zum Abschluss des vorigen Jahrhunderts, war Staatsrath Professor Brückner in Jena (seitdem verstorben) gewonnen worden. Die Fortsetzung der Geschichte Schwedens hat Prof. Dr. Stavenow, früher in Upsala, jetzt in Gothenburg, übernommen.

Historische Landes-Commission für Steiermark. IV. Bericht. März 1895 — März 1896.

Regierungsrath v. Zahn beanspruchte wegen Kränklichkeit eine Beurlaubung auf längere Zeit, auf seinen Wunsch wurde Prof. Loserth in den Ausschuss berufen.

Für die Arbeit des Herrn v. Siegenfeld über das steierische Landeswappen sind sämmtliche Tafeln bereits im Drucke und das Manuscript für den Text kann in den nächsten Monaten erwartet werden. Regierungsrath Ilwof hat das Manuscript seiner Monographie: „Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark“ vorgelegt. Die Arbeit kann voraussichtlich noch in diesem Jahre in Druck erscheinen. Die „Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark von den ältesten Zeiten bis 1283“ wird von Prof. v. Krones der Vollendung entgegengeführt.

Das 28. Heft der „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“ wird von Commissionsmitgliedern folgende Arbeiten enthalten: Loserth,

Die steierische Religionspacification 1572--1578, v. Zwiedineck, Das reichsgräflich Wurmbrand'sche Familienarchiv zu Steyersberg. Diese werden auch in Separatabdrücken als „Veröffentlichungen der Histor. Landes-Commission f. Steiermark“ mit fortlaufender Zahl ausgegeben werden.

Die beiden Hilfsarbeiter Anton Kapper und Hans Meier, Hörer der philosophischen Facultät, waren mit der Herstellung von Copien und Regesten von Urkunden und Acten des Steyersberger und Feistritzer Archivs, des steiermärkischen und kärntenischen Landesarchivs beschäftigt.

Im Interesse der Commission wurden Reisen unternommen von: v. Krones nach Wien und Wiener-Neustadt; Loserth nach St. Paul, Klagenfurt und Innsbruck; v. Zwiedineck nach Steyersberg, Feistritz, Steyr und Tachau. Von den Berichten über die Ergebnisse dieser Reisen sind im Anhange zu diesem Berichte die von Loserth und v. Krones bereits abgedruckt; v. Luschin hat seine Forschungen in Innsbruck noch nicht abgeschlossen, sein und v. Zwiedinecks Detailbericht wird im nächsten Jahre veröffentlicht werden können. Als ein Ergebnis seiner Erhebungen hat der letztere in der am 30. März abgehaltenen allgemeinen Versammlung nachfolgenden Antrag eingebracht:

In einzelnen Archiven steierischer Adelsgeschlechter befinden sich umfassende Materialien, grösstentheils Correspondenzen österr. Staatsmänner des 17. und 18. Jahrh., die ihrem Inhalte nach weder in der allgemeinen Familiengeschichte, noch in den Monographien einzelner hervorragender Persönlichkeiten verwertet werden können, die aber für die Geschichte Oesterreichs und des Deutschen Reiches die wertvollsten Beiträge liefern. Die histor. Landes-Commission f. Steiermark kann in eigener Wirksamkeit die Sammlung und Bearbeitung dieser Quellen nicht unternehmen, sie hält es aber doch für ihre Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass sie vorhanden seien, und dass ihre Veröffentlichung eine wesentliche Bereicherung der Wissenschaft nach sich ziehen werde. Da das k. k. Ministerium f. Cultus u. Unterricht eine derartige Veröffentlichung voraussichtlich würdigen und fördern dürfte, so sei ein Gesuch um Gewährung einer Subvention zur Sammlung und Herausgabe von „Correspondenzen österr. Staatsmänner des 16., 17. und 18. Jahrhunderts“ aus den Familienarchiven steierischer Adelsfamilien durch die histor. Landes-Commission an dasselbe zu richten. Es wurde beschlossen, dass der Secretär mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Denkschrift betraut und eine Deputation an den Unterrichts-Minister entsendet werde, um seine Unterstützung für das Unternehmen zu erbitten und den Zusammenhang desselben mit den in der ersten Denkschrift (betr. Landes-Commissionen f. österr. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte und Verwendung jüngerer Kräfte zu Forschungen in heimischen Archiven) gestellten Anträgen darzulegen.

Auf Anordnung des Commissionsmitgliedes Dr. Leopold Schuster, Bischofs von Seckau, wird seit zwei Jahren an der Ordnung des Seckauer Diöcesanarchivs gearbeitet. Die Sichtung des sehr umfangreichen und wertvollen Materiales wird ununterbrochen fortgesetzt werden.

Herr Dr. Peisker legte im Verfolge seiner agrargeschichtlichen Forschungen, eine Anleitung für die Feststellung der Lagen- und Vulgonamen vor, die in Verbindung mit den Fragebogen und Mustern an sämtliche Pfarrämter der Diöcesen Seckau und Lavant versendet werden. Die

einführende Erklärung Dr. Peiskers „Ueber die Wichtigkeit der Lagen- und Vulgonamen“ und die Musterblätter für die Zusammenstellung derselben, verfasst von Dr. Ambros Gasparitz, Stiftscapitular von Rein und Pfarrer von Semriach, finden sich im Anhange.

Graz, Mai 1896.

Der Secretär: v. Zwiedineck.

Personalien.

Hofrath H. R. v. Zeissberg wurde zum Director der Hofbibliothek ernannt und auf sein Ansuchen von der Leitung des Instituts für österr. Geschichtsforschung enthoben. Zum Vorstande des Instituts wurde E. Mühlbacher ernannt.

Th. R. v. Sickel feierte am 18. December 1896 seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlasse wurde vom Institut f. österr. Geschichtsforschung, dessen ausgezeichnete Leiter Hofrath v. Sickel durch fast zwei Jahrzehnte gewesen, demselben eine Adresse übersandt, auf der sich die in Wien lebenden Schüler Sickels unterzeichneten. — Sickel wurde zum auswärt. Mitglied der schwedischen Akademie der Wissensch. gewählt.

E. Mühlbacher wurde zum ordentl., J. v. Zahn, J. Emler und A. v. Jaksch wurden zum corresp. Mitgliedern des k. k. Archivrathes ernannt.

J. Loserth wurde zum corresp. Mitglied der k. Akademie der Wissensch. in Wien gewählt.

L. Wahrmond wurde zum ord. Professor für Kirchenrecht an der Universität Innsbruck ernannt.

Ernannt wurden: zu Archivaren M. Mayr am Statth.-Archiv in Innsbruck, R. Schuster am Archiv d. Minist. d. Innern und A. Starzer am Statth.-Archiv in Wien; zu Archivsconcipisten L. Klicman am Statth.-Archiv in Prag, Fr. Dörnhöffer am Statth.-Archiv in Wien K. Klaar am Statth.-Archiv in Innsbruck; zum Archivpraktikanten H. Kretschmayr am Archiv d. Minist. d. Innern in Wien; M. Vancsa zum Custos am niederösterr. Landesarchiv in Wien, J. Teige zum Adjuncten am Stadtarchiv in Prag.

H. Kretschmayr ist als ständige Arbeitskraft für die vom Institut in Angriff genommene Neubearbeitung der Regesten der österreichischen Habsburger von 1281—1493 eingetreten.

Zu Dynamius von Massilia.

Von

M. Manitius.

B. de Rossi hat *Inscript. christ. urbis Romae* II, 1 p. 70 n. 40^a ein Gedicht des Dynamius erstmalig veröffentlicht, auf welches auch J. Huemer in seinem *Iter austriacum* (Wiener Studien IX, 59) aufmerksam machte. Durch eine aus Göttweih mir freundlichst zugesandte Abschrift bin ich in den Stand gesetzt, einiges zur Textkritik für das Gedicht zu liefern, da sich die Ausgabe von de Rossi hauptsächlich auf eine Klosterneuburger Handschrift stützt. Die Ueberschrift lautet: „de lerene insula laus dinami“. Doch zuvor erübrigt es, die Persönlichkeit des Verfassers festzustellen.

In einer kurzen Einleitung handelt de Rossi p. 60 über den Verfasser. Unzweifelhaft ist es jener Dynamius, welchen Gregor von Tours (*Hist. Franc.* VI, 7 p. 252 und VI, 11 p. 255 ed. Arndt) „rector Provinciae“ nennt. Er war zugleich Inhaber einer grossen kirchlichen Vertrauensstellung, nämlich nach Gregorii I. *registrum* III, 33 (*M. G. Epist.* I, 191) und VI, 6 p. 384 f. ¹⁾ „rector patrimonii Galliarum“; als solcher stand er in unmittelbarem Verkehr mit dem römischen Stuhle. Von Dynamius als Schriftsteller erfahren wir bei Gregor von Tours und aus den päpstlichen Briefen nichts, was auch nicht Wunder nehmen kann, da jener fränkische Bischof nur selten über literarische Dinge spricht und auch der grosse Papst kein Freund der schönen Literatur gewesen ist (vgl. *Registr.* XI, 54). Doch das ano-

¹⁾ Vgl. ausserdem *ep.* VII, 12 p. 454. VII, 33 p. 482, und IV, 37 p. 274. Sonst noch kommt für ihn in Betracht Gregor. *Turon. hist. Franc.* IX, 11 p. 368 und X, 2 p. 409.

nyme Werk de dubiis nominibus (Keil, Grammat. Latini V, 579, 13) hat einen Vers von ihm aufbewahrt „ut Dynamius: laeta sedens filomella fronde“; diese Anführung weist auf eine alcäische Ode hin. Natürlich war Venantius Fortunatus mit Dynamius bekannt, der ja zu allen römischen und fränkischen Grossen seines neuen Heimatlandes in Beziehung trat. Er spricht ihm dichterisches Talent zu, worauf man freilich nicht viel geben kann, da Fortunatus bei weltlichen wie bei geistlichen Herren alles in glänzendem Lichte gesehen hat. Fortun. Carm. VI, 9, 17 (p. 150 ed. Leo) „Ad Dynamium de Massilia“ heisst es von ihm:

Vel mihi verba dares de fonte refusa loquaci
Ut faceret tecum pagina missa loqui.

Der „fons loquax“ ist hier als der Musenquell Hippocrene zu verstehen. Fortunatus kannte Gedichte von ihm, die unter anderem Namen erschienen waren; er rühmt ihn deswegen Carm. VI, 10, 57 p. 151:

Legi etiam missos alieno nomine versus,
Quo quasi per speculum reddit imago virum.
Fonte Camenali quadrato spargeris orbi,
Ad loca quae nescis, duceris oris aquis.
Hinc quoque non aliquo nobis abolende recedis,
Quo fixus scriptis nosceris esse tuis.

Eine weitere Erwähnung des Dynamius hat sich in seinem Epitaph erhalten, das von der bekannten gallischen Inschriftensammlung des Manno aufbewahrt wurde. Die Aufschrift des Epitaphs „Epitaphium Dinamii patricii et Eucheriae coniugis“ ist nicht alt, sondern von den Herausgebern hinzugesetzt worden. Das Gedicht wurde von dem gleichnamigen Enkel des Dynamius¹⁾ für das in einer Kirche zum h. Hippolyt gelegene Grab der Ehegatten verfasst²⁾. In diesem Gedicht wird der schriftstellerischen Arbeiten des Dynamius mit keiner Silbe gedacht, was um so mehr auffällt, als es von des Verstorbenen eigenem Enkel her stammt. Endlich haben sich zwei Briefe eines Dynamius erhalten, der mit dem unsrigen identifiziert worden ist, und zwar in der Sammlung der Epistulae Austrasicae aus Cod. Vat. Pal. 869 s. IX. Von diesen ist der an Vilicus von Metz gerichtete (M. G. Epist. III, 130 n. 17) bei weitem wichtiger als der andere (ib. III, 127 n. 12). Denn bei dem letztern vermisste der Sammler die Auf-

¹⁾ Alcimi Aviti opera ed. Peiper p. 194 N. XXI, 21 „Dinamius parva lacrimans haec carmina fudi Nomen avi referens patre iubente nepos“.

²⁾ Vs. 5 „Dinamius hic nam pariter Eucheria coniunx Martyris Hippoliti limina sancta tenent“.

schrift und fand nur den Absender bemerkt, sodass die Worte „Epistula Dinamii ad amicum“ wohl von ihm selbst vorgesetzt worden sind, wenn man nicht annehmen will, dass sich hinter „amicus“ ein Eigenname verbirgt. Hingegen gewinnen wir für den Brief an Vilicus als äusserste Grenze der Abfassungszeit das Jahr 568, da jener Bischof von Metz am 17. April 568 starb. Sehen wir nun zu, ob alle diese Thatsachen sich auf einen und denselben Dynamius beziehen können.

Aus dem Grabgedichte des Enkels wissen wir ¹⁾, dass Dynamius, der Gemahl der Eucheria, fünfzig Jahre alt geworden ist. Dass er aber im Jahre 601 gestorben ist, wie de Rossi p. 60 und p. 267 adn. 22 angibt, ist keineswegs erwiesen. Diese Annahme geht auf die Hist. litt. de la France III, 459 zurück und fusst auf einer willkürlich interpretierten Stelle von Gregorii registr. XI, 75. Der Brief an Vilicus lässt nun ohne jeden Zweifel erkennen, dass Dynamius mit jenem Bischofe schon längere Zeit in vertrauter Beziehung gestanden hat, vgl. „Vereor quidem ne pro huius tarditate libelli reus vestri existam imperii, sed si solito pietatis arbitrio mearum amaritudinum pondus inspicitis, necessitati protinus indulgetis“. Auch war die Lage des Dynamius damals nicht sehr günstig, wie jene Anfangsworte des Briefes verrathen und aus der Bitte an Vilicus hervorgeht „ut iugiter me . . . intercessio vestra commendet et omnibus quibus necessarium inspicitis, per quos etiam regis auribus deferatur, meam necessitatem adserite vel celerem reditum optinete“. Danach war Dynamius damals schwerlich ein Neuling im Staatsleben und in der Politik, also kein junger Mann mehr, und da der Brief spätestens 568 geschrieben ist, so wird man seine Geburt kaum später als um 535 ansetzen dürfen. Gehen wir nun zu den anderen überlieferten Daten über. Aus der Zeit um 581 erwähnt Gregor von Tours (Hist. Franc. VI, 7 p. 253), dass Albinus „per Dinanium rectorem Provinciae“ zum Bischof in Uzès eingesetzt wurde. Um dieselbe Zeit brach zwischen Dynamius und dem Bischof Theodor von Massilia heftige Feindschaft aus (Gregor. Turon. hist. Franc. VI, 11 p. 255). Aus dem Jahre 587 erzählt Gregor (IX, 11, p. 368) „Dinanium et Lupum ducem redditus rex Childeberthus recepit“. Die letzte Erwähnung bei Gregor im Jahre 590 (X, 2 p. 409) bezieht sich auf eine Gesandtschaft des Evantius, des Sohnes von Dynamius „Erant enim ibi tunc . . . legati Bodigisilus . . . et Evantius filius Dinami Arelatensis“. Auf eine etwas frühere Zeit beziehen sich wohl die beiden Gedichte, welche Fortunatus an Dynamius gerichtet hat

¹⁾ Vs. 11 „Instra decem felix tulerat post terga maritus Cum dedit hanc sedem morte suprema dies“.

(Carm. VI, 9. 10), in deren ersterem Fortunat den Besuch des Dynamius von Massilia bei sich besingt, während er ihm in dem zweiten Grüsse an eine Reihe von Bischöfen aufträgt; und zwar wird hier an erster Stelle (VI, 10, 67) Theodorus von Massilia genannt. In spätere Zeit hingegen führt uns der Briefwechsel Gregors des Grossen mit Dynamius. Registr. III, 33 (I, 191) schreibt ihm Gregor im Jahre 593. „Gregorius Dinamio patricio Galliarum“, als Dynamius „rector patrimonii Galliarum“ war. Denselben Titel erhält er im Jahre 595 (Registr. VI, 6), während er in drei anderen Briefen aus den Jahren 594 ¹⁾, 596 und 597 (Registr. IV, 37. VII, 12. VII, 33) nur „Dinamius“ heisst. Bedeutend wichtiger ist, dass in den zwei letztgenannten Briefen seine Gattin erwähnt wird „iuxta petitionem filiorum nostrorum Dinamii atque Aurelianae“ und „Gregorius Dinamio et Aureliae per Francias“. Der Name kann sich nur auf dieselbe Persönlichkeit beziehen, und ohne Zweifel ist damit die Gattin des Dynamius gemeint. Dabei ergeben sich aber chronologische und andere Schwierigkeiten.

Wie wir oben sahen, wurde Dynamius fünfzig Jahre alt. Im Jahre 597 erscheint seine Person das letzte Mal in den Briefen Gregors. Wenn er also noch im Jahre 597 starb, so könnte er nicht vor 547 geboren sein. Gesetzt nun, dass der Brief an Vilicus von Metz auch erst in dessen Todesjahr 568 verfasst ist, so könnte Dynamius damals nicht älter als 21 Jahre gewesen sein. Erstens aber erweist der Brief nach seinem Inhalte den Absender schon als einen gereiften Mann, und zweitens geht die Coincidenz unserer beiden Annahmen, dass nämlich die Briefe des Dynamius an Vilicus und des Gregor an Dynamius beide im Todesjahr der Adressaten geschrieben wären, doch schon bis dicht an die Grenze der Möglichkeit: Sie ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Hierzu kommt aber noch ein anderer Umstand. Im Grabgedichte des Enkels heisst die Gattin des Dynamius Eucheria, Papst Gregor nennt sie dagegen Aureliana oder Aurelia. Wenn man nicht annehmen will, dass in dem Epitaph Eucheria statt Aurelia ver-
schrieben ist, so muss man nach alledem zwei Dynamii unterscheiden. Das Grabgedicht löst die Schwierigkeit am einfachsten. Sein Verfasser ist der gleichnamige Enkel des Dynamius. Nach unserer obigen Ermittlung könnte der Dynamius, der den Brief an Vilicus schrieb, kaum nach 535 geboren sein, und da der Patricius Dynamius nur fünfzig Jahre alt wurde, aber noch 597 in einem Briefe des Papstes Gregor erscheint, so kann der Briefschreiber, der aller Wahrscheinlichkeit nach lange vor 535 geboren ist, mit jenem Patricius nicht identisch sein. Somit bleibt kaum ein anderer Ausweg als die Annahme, dass der

¹⁾ Der Brief, auf welchen hier Bezug genommen wird, ist nicht erhalten.

Correspondent des Vilicens der Gemahl der Eucheria war, sowie dass dessen Enkel der Patricius und rector patrimonii Galliarum und Freund des Fortunatus gewesen ist. Wenn der ältere Dynamius schon 520 oder früher geboren ist, so würde man im Jahre 581 ohne Schwierigkeit einen Enkel annehmen können, der sich schon in angesehener Stellung befand. Dieser Enkel wäre dann der Dichter Dynamius, der den Grosseltern das Epitaph dichtete, aus Fortunatus bekannt ist und auch aus dem Werke *de dubiis nominibus* als Dichter hervortritt. Damit stimmt auch, dass in dem Epitaph mit keiner Silbe der dichterischen Thätigkeit des älteren Dynamius gedacht wird.

Noch möchte ich eine kurze Bemerkung an die Eucheria, die Gattin des älteren Dynamius anknüpfen. Von einer Eucheria poetria ¹⁾ findet sich in einigen Handschriften des 9. Jahrhunderts ein Gedicht, das allerlei Gegensätze spielend zusammenstellt (Anth. lat. Riese ² 390. Baehrens, Poet. lat. min. V, 361 N. LX). Dort heisst es Vs. 9 „*Lingonico pariter claudatur in aere smaragdus*“. Durch diese Anspielung auf die Eisenindustrie von Langres dürfte das Gedicht seinen gallischen Ursprung erweisen. Und dass die Dichterin von hohem Stande war, wie ja auch die Gattin des älteren Dynamius, ergibt sich aus dem Schlussverse 32 „*Rusticus et servus sic petat Eucheriam*“, der etwas Unmögliches ausdrücken soll. Und mehrfache, dem späten Latein angehörende Ausdrücke ³⁾ bezeugen, dass das Gedicht in späte Zeit zu setzen ist. Es ist darnach möglich, dass zwischen dieser Dichterin und der Gattin des älteren Dynamius ein Zusammenhang besteht, er fusst freilich auf noch sehr unsicherer Grundlage.

Wenden wir uns nun zu dem Dichter Dynamius. Seine Beziehungen zu dem Kloster des hl. Honoratus auf der Insel Lerine sind dadurch bekannt, dass er das Leben des hl. Maximus beschrieb, eines früheren Abtes der Stiftung, der später Bischof von Rièz wurde ³⁾. Er widmete die Schrift einem Nachfolger des Maximus, dem Bischofe Urbicus von Rièz. Es kann ihm somit nicht schwer gefallen sein, an Ort und Stelle Nachrichten über den Begründer der nachmals so berühmten Stiftung einzuziehen. Und darauf gehen wohl die Angaben in seinem Gedicht zurück. Von dem früheren Schlangenreichthum der Insel und der wirksamen Bekämpfung durch Honoratus spricht übrigens auch Hilarius von Arles in seinem *Sermo de S. Honorato* c. III, 15. (*Acta SS.* Jan. II,

¹⁾ Im Parisin. 8071 *Versus Eucheriae poetrie*.

²⁾ 16 *nullificare*. 17 *crassantes*. 18 *tracta*.

³⁾ Vgl. Vinc. Barralis, *Chronol. sanct. et alior. virorum illustr. ac abb. s. insulae Lerinensis* (Lugd. 1613) II, 115; ed. Surius *de probat. SS. hist.* VI, 647 (Colon. 1581).

383. Bruxell. 1863) „Vacantem itaque insulam ob nimietatem squalloris et inaccessam venenatorum animalium metu . . . petit . . . nunc suis proferens: super aspidem et basiliscum ambulabis et conculcabis leonem et draconem . . . Fugit horror solitudinis, cedit turba serpentium“. Es dürfte nicht leicht zu entscheiden sein, ob sich Dynamius in seinem Bericht an diese Schilderung oder deren Quelle angelehnt hat, oder ob er Localtradition benutzte; wenigstens ist mir eine weitere Anlehnung an jene Schrift des Hilarius bei ihm nicht aufgestossen. Sprachliche und metrische Bedenken, das Gedicht dem Dynamius zuzuschreiben, finden sich nicht, denn Sprache und Verskunst sind dem 6. Jahrhundert durchaus angemessen und reichen nicht an Fortunatus heran, mit dessen Dichtungen unsere Verse sonst mancherlei Berührungspunkte zeigen ¹⁾. Ausserdem weist schon der Zusammenhang, in welchem das Gedicht im Neoclaustroburgensis 723 und im Gottwicensis 64 überliefert wird, darauf hin, dass es alten Ursprungs ist, indem es nämlich in einer sehr alten Sammlung unter allerhand römischen und gallischen Inschriften und Epitaphien steht. So dürfte es mit voller Wahrscheinlichkeit auf den Patricius Dynamius von Massilia zurückzuführen sein. Da das kurze Gedicht erst einen einmaligen Abdruck erfahren hat, der sich ganz nach der Anlage des Werkes von de Rossi der Form von Inschriften anschliesst, und dies Werk nur in grossen Bibliotheken erhältlich ist, so erlaube ich mir, hier einen zweiten Abdruck zu bieten, der sich enger an die handschriftliche Grundlage anschliesst, als die Aufgabe von de Rossi. Eine Collation der Handschrift von Klosterneuburg konnte ich leider nicht erlangen. So war ich für den Neoclaustroburgensis auf die, wie mir scheint, nicht ganz ausreichenden Angaben bei de Rossi angewiesen, der zwar p. 61 sagt, „utriusque codicis scripturam in ima pagina adnotavi n. 40“, aber p. 60 erklärt „eius (scil. Goettweihensis) codicis accuratior descriptio minime videtur necessaria“. Er gibt fast ausschliesslich die Klosterneuburger Lesarten.

Im folgenden ist G = Gottwicensis 64. N = Neoclaustroburgensis 723. Rossi = de Rossi, Inscr. christ. urb. Romae II, 1 p. 70 n. 40^a.

De Lerine insula laus Dinami.

Inter praecipuas quas cingunt aequora terras

Nil simile in mundo est, sancta Lerine, tibi.

Inscr. lerene G. 1 praecipuas GN. equora GN. 2 in om. GN. add. Rossi. mundo esce lerine G, mundo est sancte N.

¹⁾ Vgl. mit dem Gedichte besonders Fortunati Carm. I, 18—21 und mit Vs. 12 im einzelnen das bei Fortunat unendlich oft variierte Thema desselben Inhalts.

Optima quae vivo fundata est insula saxo ¹⁾
 Et super ornato tegmine plana viret.
 Dives multiplici laetatur silva colore, 5
 Arboribus mixtis fert coronata ²⁾ comas.
 Per nemus umbrosum ³⁾ ventorum flamina ⁴⁾ vitat,
 Et portum sanctis praeparat illa viris.
 Ut caret haec numquam foliis nec tempora mutat,
 Sic meritis semper pectora laeta tenet. 10
 Prisca redivivo quo constat regula cultu,
 Quo grex agnorum non timet ora lupi.
 Culmine Honoratus meritis ed nomine dictus
 Floruit hic primus incola, Christe, tuus.
 Postquam sancta viri perrexit fama per orbem, 15
 Vix alium meruit dives habere patrem.
 Hic novus antiquum iecit athleta draconem
 Nec post hic rabidus horrida fauce nocet.
 Quod si vel casu veniat in litore serpens,
 Vivere non ultra noxius ore potest. 20
 Justorum hoc opus est, ut nostri funeris auctor
 Pellatur victus, vita iubente mori.
 Sic electa deo praecellit insula saeclo
 Quae tot perfectis gaudet amoena viris.
 Temnere mundanas optat qui mente procellas, 25
 Invenit hic valvas iam, paradise, tuas.

3 que *GN.* es *G.* 4 ornata *N.* uiget *G.* 5 letatur *GN.* 8 praeparat *GN.*
 9 Ut *prius* Et *G.* 9 tempore *N.* 10 pectora tenet *GN.* viva *adi. Rossi.* laeta
ego. 14 tuis *GN.* corr. *Rossi.* 15 sancta porrexit *GN.* corr. *Rossi.* 16 Vix (*Vir*
G.) meruit aridas *GN.* corr. *Rossi.* 17 adthleta *G.* ad letham *N.* ad leta *Rossi.*
 18 rapidas *G.* rapidam *N.* corr. *Rossi.* 21 opus est ut *ms* funeris *G.* opus est
 ut *m* funeris *N.* opus est ut nostri f. *Rossi.* 23 Sic *prius* Hic *G.* praecellit *GN.*
 saeclo *GN.* 24 Que *GN.* gaudet agmina viris *N.* gaudet hic agmina viris *G.*
 corr. *Rossi.* 25 Tempnere *G.* 26 paradisae *G.*

Sicher stehen beide Handschriften in engem Zusammenhang. Während aber *N* an einigen Stellen das Richtige überliefert, ist das anderwärts auch bei *G* der Fall, wie aus obigem hervorgeht. Und daher sind die Lesarten von *G.* nicht so gering abzuschätzen, wie es de Rossi gethan hat, der die Ueberlieferung von *G* hier gar nicht geprüft zu haben scheint, wie aus Vs. 17 hervorgeht.

Zu erwähnen ist hier noch, dass J. H. Albanès ebenfalls aus der Ueberlieferung zwei Dynamii herausgelesen hat und darüber briefliche Mittheilung an de Rossi machte, welche dieser p. 267 adn. 22 theil-

¹⁾ cf. Verg. Aen. I, 167 vivoque sedilia saxo.

²⁾ cf. Ovid. Met. V, 388 Silva coronat aquas cingens latus omne.

³⁾ cf. Ovid. Met. VII, 75 Quas nemus umbrosum secretaque silva tegebat.

⁴⁾ Juvenci evang. III, 99 surgentis flamine venti.

weise abdruckte. Albanès nimmt an, dass der von Gregor von Tours X, 2 zum Jahre 590 erwähnte Dynamius Arelatensis von dem Dynamius Massiliensis zu unterscheiden sei, von welchem letzteren es weder bekannt sei, dass er aus Arles stamme, noch auch, dass er einen Sohn Euantius gehabt habe. Derjenige Dynamius aber, dessen Epitaph erhalten sei, habe einen Sohn Euantius und einen Enkel Dynamius gehabt. So passe die Beziehung Arelatensis nur auf diesen, zumal da im Epitaph erwähnt werde, dass Dynamius und Eucheria in einer Kirche zu St. Hippolyt begraben wären und eine Kirche dieses Namens niemals zu Massilia, wohl aber zu Arles existiert habe. Das klingt zunächst bestechend und de Rossi hat sich den Ausführungen von Albanès angeschlossen. Wo aber wird in dem Epitaph erwähnt, dass der Sohn jenes Dynamius Arelatensis Euantius geheissen habe? Und Gregor von Tours nennt nirgends den Dynamius als aus Massilia stammend oder in Massilia lebend, er sagt nur „rector Provinciae“. So konnte aber Dynamius genannt werden, sowohl wenn er in Massilia, als auch wenn er in Arles lebte. Es ist keineswegs sicher, ob Gregor mit dem Worte Arelatensis die Heimat, oder ob er den Ort bezeichnet, an welchem Dynamius sein Herrschaftsgebiet leitete. Der Ausdruck Dynamius Arelatensis bezeugt doch jedenfalls, dass Gregor hier von einer seinen Lesern bekannten Persönlichkeit spricht und es daher nicht für nöthig findet, Titel oder Würde derselben anzugeben. Der Ausdruck kann sich daher füglich nur auf den schon früher genannten Dynamius beziehen, Gregor hätte sonst unstreitig einige erläuternde Worte hinzugefügt. Ein Euantius erscheint übrigens als Verfasser eines Akrostichons (Nicholao-Euantius), das sich unter den Gedichten des Eugenius Tolestanus findet¹⁾. Jedenfalls hat er mit dem gleichnamigen Sohne des Dynamius nichts zu thun. Es dürfte sich aber aus unsern Ausführungen ergeben, dass der ältere Dynamius einen gleichnamigen Enkel und dass dieser von seiner Gattin Aureliana einen Sohn Euantius gehabt hat.

¹⁾ Anthologia latina ed. Riese n. 669. Vgl. meine Geschichte d. christl. lat. Poesie S. 429.

Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert¹⁾.

Von

Alfons Dopsch.

II. Die Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung. Das Landschreiber- und Hubmeisteramt insbesondere.

Die Finanzverwaltung der österreichischen Landesfürsten in der älteren Zeit lässt in ihrer Organisation deutlich die einzelnen Quellen noch unterscheiden, auf welchen die Finanzen derselben beruhten.

Die Einnahmen gliedern sich bei der verschiedenen Form, in welcher sie ihnen zuflossen, ihrem rechtlichen Charakter nach wesentlich in zwei grosse Gruppen.

Es sind einmal solche, die der Herzog als Grossgrundbesitzer von dem in seinem Besitze befindlichen liegenden Gute (Grund und Boden) empfing. Mit diesen vereint er andererseits jene, welche ihm als Landesfürsten zukamen: die Erträgnisse aus den Regalien (Gericht, Mauth und Zoll, Münze und Judenregal, endlich Forst- und Bergregal) und gewisse öffentlich-rechtliche Leistungen. (Marchfutter, Landpfennige und Burgwerk).

Eine Mittelstellung könnte vielleicht den Nutzrechten an geistlichem Lebensbesitz, sowie dem Vogtrechte zugewiesen werden, insoferne sie, wenn auch wie jene ersteren auf privatrechtlicher Grundlage ruhend, dem Herzog in diesem Umfang doch vornehmlich wegen seiner Stellung als Landesfürst zutheil wurden.

Ueber die Verwaltung der Einnahmen des Landesfürsten gewähren einigen Aufschluss die Einkünfterverzeichnisse, welche dieselben anlegen

¹⁾ Vgl. diese Zschr. 14, 449 ff.

liessen. Für Oesterreich liegen uns davon aus dem 13. Jahrhunderte noch zwei vor: eines der Zeit Otakars zugehörig, das andere aus jener Albrechts I. von Habsburg. Die gemeinsame Grundlage beider, ein älteres Urbar aus der Zeit der beiden letzten Babenberger, ist uns sicher bezeugt, leider aber nicht mehr selbst erhalten¹⁾.

Vermöge ihres urbarialen Charakters unterrichten sie uns besonders über die landesfürstliche Domänenverwaltung. Diese erscheint nach ihnen derart organisiert, dass der Grundbesitz des Landesherrn²⁾ in eine Reihe von Aemtern (officia) eingetheilt war. Sie werden nach dem Ort ihres Sitzes³⁾, seltener nach ihrem Inhaber⁴⁾ benannt.

Nach Aemtern werden in diesen Einkünfteverzeichnissen die verschiedenen Abgaben und Dienste an den einzelnen Orten angeführt. Sie stellen also, indem sie die landesfürstlichen Einkünfte mehrerer Orte in sich fassen⁵⁾, gleichsam Steuerbezirke, einen Kreis gewisser, eine Verwaltungseinheit ausmachender Pertinenzen dar.

Der Umstand aber, dass wiederholt die verschiedenen Einkünfte aus einem solchen Amt am Schlusse der Aufzählung summarisch zusammengefasst werden⁶⁾, lässt sie andererseits als Centren der Localverwaltung erscheinen.

In diesen Aemtern nun begegnen uns landesfürstliche Amtleute (officiales). Sie waren nicht nur mit der Einhebung der verschiedenen

¹⁾ Ueber das erstere habe ich in dieser Zeitschr. 14, 449 ff. gehandelt und zu den Einwendungen Erben's ebda. 16, 97 ff. bereits Stellung genommen. ebd. 16, 382 ff. — Das zweite Urbar (gedr. Rauch, SS. rer. Austr. 2, 3—113 wurde bisher — auch von mir früher — der Zeit König Rudolfs zugewiesen. Dass es in die ersten Jahre der Herrschaft Herzog Albrecht's gehört, werde ich bei anderer Gelegenheit näher begründen.

²⁾ Dazu wurden durchaus auch die reichen Kirchenlehen gerechnet, welche die österreichischen Landesherrn von den benachbarten Hochstiften (Salzburg, Passau, Regensburg und Freising) innehatten. Es erscheinen z. B. die passauischen Lehen, welche wir in dem Bekenntnis Herzog Friedrichs II. von 1241 (Mon. Boica 28 a, 154) aufgezählt finden, auch in dem otakarischen Urbar aufgenommen. Aehnliches ist auch in dem Einkünfteverzeichnis aus der Zeit Albrechts (Rationarium Austriae), u. zw. in noch weiterem Umfang zu verfolgen.

³⁾ So in dem otakarischen Einkünfteverzeichnis: o. in Walthersdorf; o. circa Gritshenstain et Mukerawe (Chmel, Notiz, Bl. 5, 335). — O. in Rechperch (ebd. 354). — O. circa Weidervelde et Pernekke (ebd. 355).

⁴⁾ Otakarisches Urbar: o. Rudlonis in Gevelle (ebd. 355). — Urbar Albrechts: o. Ottonis de Celle (Rauch, a. a. O. 37).

⁵⁾ Urbar Otakars: unter der Ueberschrift: o. [ad] S. Petrum (ebd. 403). — Urbar Albrechts: redditus in o. Rechperge (Rauch a. a. O. 21); redditus in o. Lengenpach (ebd. 22).

⁶⁾ Otakar. Urbar: summa in hoc officio (Rez) (Chmel a. a. O. 336) oder summa huius officii (ebd. 355).

Abgaben betraut ¹⁾, sondern zugleich auch angewiesen, für die Wahrung des Besitzstandes und der Rechte des Landesfürsten Sorge zu tragen ²⁾.

Für ihre Dienstleistung wurden ihnen als Entlohnung von amtswegen (*ratione officii*) gewisse Einkünfte zugewiesen: sei es der Nutzgenuss an bestimmten Besitzungen ³⁾, sei es ein Antheil an den zu leistenden Abgaben selbst (*ius officialis*) ⁴⁾.

Ein Unterschied zwischen den einzelnen Amtleuten (*officialiales*) wird in diesen Quellen nicht gemacht, sodass aus ihnen nicht auf die Unterordnung des einen unter den andern, nicht etwa auf eine Centralisierung dieser Aemter (oder mehrerer von ihnen) unter einem gemeinsamen Oberamte geschlossen werden kann.

Aehnlich wie bei der Domänenverwaltung treten uns auch bei jener der Regalien „Aemter“ (*officia*) entgegen, und zwar wird diese Bezeichnung sowohl für dieselben im einzelnen als in ihrer Gesamtheit verwendet ⁵⁾.

Im Gericht übte der Landesherr in jener früheren Zeit noch vielfach selbst (in den Landtaidingen) die höhere Gerichtsbarkeit aus. Doch erscheint auch bereits ein Richter „an seiner Statt“ ⁶⁾.

Auf dem flachen Lande finden wir wiederholt *iudices provinciales*, die gewöhnlich mit dem Namen ihres Bezirkes bezeichnet werden. Ihnen war die Landgerichtsbarkeit vom Landesherrn für ein bestimmtes Gebiet geliehen ⁷⁾.

¹⁾ Dies erhellt aus der ganz allgemein zutage tretenden Erscheinung, dass in den landesfürstlichen Privilegien, durch welche Befreiung von der Abgabenerleistung ertheilt wird, die Bestimmung sich findet, kein Amtmann (*officialis*) solle fürderhin Abgaben erheben oder Leistungen fordern.

²⁾ Da Herzog Leopold VI. dem Kloster Victring für dessen Grundbesitz in der Mark Abgabefreiheit gewährt, setzt er zugleich fest: *quod per iudices et defensores nostros . . . sine omni exactione . . . tamquam predia nostra fideliter debeant defensari*. Meiller, B[abenberger] R[egesten] 86 n^o 27. Vgl. auch die Urk. Herzog Friedrichs II. für Waldhausen von 1240 ebd. 160 n^o 53.

³⁾ Vgl. das otakarische Urbar: In Probstorf . . . *ibidem beneficium quod spectat ad officialem ratione officii* (a. a. O. 333) oder: *ibidem area una spectat ad officialem* (ebd. 334); oder: *redditus in Widen . . . item dimidium beneficium habet officialis* (ebd. 353).

⁴⁾ Urbar Albrechts: *De Chamersperch . . . solventes . . . ex hiis pertinet unus ad officialem; item solvunt . . . et quinque modii cedunt officiali* (a. a. O. 98).

⁵⁾ Wir hören ca. 1196 von einem ‚*officium monetarum*‘ (Mon. Boica 4, 86); im Urbar Albrechts aber werden als ‚*officia magna*‘ bezeichnet: *moneta, mute et iudicia civitatum* (Rauch a. a. O. 3).

⁶⁾ Oesterr. Landesrecht (ältere Fassung von 1236/7) bei Hasenöhr, Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhunderte Art. 70.

⁷⁾ Vgl. Hasenöhrl a. a. O. 166 u. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger Sitz. Ber. der Wiener Akad. 47, 363. N. 1.

Ausserdem kommen hier noch die Richter in den landesfürstlichen Städten in Betracht, vom Landesherrn schlechthin als *iudices nostri* in N. genannt.

Für die Münze war neben dem Kämmerer bereits auch ein besonderer Münzmeister (*magister monetae*) bestellt ¹⁾.

Aber auch die Verwaltung von Zoll und Mauth, wie jene des Forst- und Bergregales ²⁾ weist besondere Amtleute (*officiales*) des Landesherrn auf. Sie werden in ersterem Falle als *mutarii* und *thelonearii* ³⁾, im zweiten als *forestarii* oder *magistri silve* ⁴⁾ bezeichnet. All' diese Amtleute nun sind ähnlich wie jene bei der Domänenverwaltung als niedere Verwaltungsorgane zu betrachten, die mit der Aufsicht über die Regalien des Landesherrn beauftragt, zugleich — wie jene — auch die aus denselben sich ergebenden Einkünfte vereinnahmten.

An den landesfürstlichen Richter sind in den Städten nach den Bestimmungen der herzoglichen Stadtrechtsurkunden, die für Verbrechen und Gesetzesverletzung zu bezahlenden Wandel- und Sühnegelder ebenso zu entrichten ⁵⁾, wie an den *iudex provincialis* auf dem flachen Lande die dem Landesherrn vermöge seiner Gerichtsoberherrlichkeit zukommenden Abgaben. Dem entspricht, dass im Falle der Landesherr Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit gewährt, in dem betreffenden Immunitätsprivileg dem landesfürstlichen Richter nicht nur die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagt, sondern insbesondere auch hervorgehoben wird, dass derselbe fernerhin keine Abgaben erheben solle ⁶⁾. Auch sonst erscheinen die Richter des Landesherrn in ausserordentlichen Fällen berufen, Gelder entgegenzunehmen, die an jenen zu zahlen waren ⁷⁾.

Was ferner Mauth und Zoll betrifft, so war es in der Natur der

¹⁾ Vgl. die Urk. Herzog Leopold's VI. für die Flandrer vom Jahre 1208 A[usgewählte] U[rkunden z]ur V[erfassungsgesch.] der deutsch-östrerr. Erblande von Schwind u. Dopsch n° 23.

²⁾ Urk. desselb. für Geirach von 1227 bei Zahn, Steir. UB. 2, 335.

³⁾ Urk. dess. für das Regensburger Bisthum von 1224 Ried, cod. dipl. Ratisp. 1, 340 u. Hz. Friedr. 2. für Reichersberg von 1240 O(ber) Oe(sterr.) UB. 3, 84.

⁴⁾ Hg. Leopold für Garsten von 1213 OOe. UB. 2, 573.

⁵⁾ Vgl. die Urkk. Herzog Leopold's VI. für Enns von 1212) AUzVG n° 26, oder dess. für Wien (1221) Tomaschek, Rechte u. Freiheiten der Stadt Wien (WR) 1, 8.

⁶⁾ Eine wiederkehrende Formel in solchen Privilegien lautet: *decernimus, ut nulli . . . liceat in possessionibus . . . iurisdictionem usurpare vel solutiones, quas iudices et advocati exigunt, expetere.* Vgl. Brunner a. a. O. 350 An. 1 u. 349 N. 2.

⁷⁾ So bestimmt Herzog Leopold VI. 1222, dass die ihm von Passau schul-

Sache gelegen, dass die Mauthner und Zöllner des Landesfürsten die betreffenden Abgaben da einhoben. An sie werden denn auch bei Verleihung von Mauth- und Zollfreiheit die entsprechenden Mandate gerichtet, zu Gunsten des also Bevorrechteten von der Erhebung der Mauth- und Zollgebühren abzustehen ¹⁾.

Aehnlich verhielt es sich schliesslich auch beim Forst- und Bergregal. Die Münze und das Judenregal nehmen insoferne eine besondere Stellung ein, als sie in näherer Abhängigkeit der Kammer des Landesherrn untergeordnet waren. Wir kommen darauf noch in anderem Zusammenhange zurück.

Auch bei der Regalienverwaltung fand die Entlohnung der Amtleute in der Weise statt, dass ihnen vom Landesfürsten ein Antheil von den Abgaben selbst gewährt wurde ²⁾.

Stellen also die Erträge der Domänen- und Regalienverwaltung jene beiden Gruppen von Einkünften dar, auf welchen die Finanzen des österreichischen Landesherrn vornehmlich beruhten, so verfügte derselbe gleichwohl noch ausserdem bereits in jener älteren Zeit über eine Reihe weiterer nutzbarer Rechte. Sie sind ihrem Charakter nach verschieden, ja nach ihrem Ursprung, dem Rechtstitel, aus welchem sie abgeleitet waren.

Es sind zunächst das sogenannte Marchfutter, dann der Landgerichtsdienst und das Burgwerk. Sie stellen in ihrer häufigen Wiederkehr so recht den Umfang der öffentlichen Leistungen im Oesterreich der älteren Zeit dar. Noch erscheint damals in königlichen Urkunden hervorgehoben, dass der österreichische Landesherr diese Rechte vom Reiche zu Lehen besitze ³⁾. Besonders oft treten die beiden ersteren (Marchfutter u. Landgerichtsdienst) hervor.

digen Geldsummen: iudici suo in Anaso seu notario eius in Vienna abgeführt werden sollten Mon. Boica 29^b, 236.

¹⁾ Vgl. aus der grossen Menge solcher Fälle z. B. die Urk. Herz. Leopolds VI. für Heiligenkreuz F(ont.) R(er.) A(ustr.) (II.) 11, 56 (1219), oder Herz. Friedrichs II. für Reichenberg (1240) OOe. UB. 3, 80.

²⁾ So bestimmt Herz. Leopold VI., da er dem Kloster Raitenhaslach Mauthfreiheit verleiht: mutariis interdicimus omnem exactionem preter ius suum, quod sunt XII denarii Mon. Boica 3, 121. Vgl. auch die Bestätigung dieses Privilegs durch Herz. Friedrich II. von 1240 ebd. 136 (excepto iure mutariorum).

³⁾ Vgl. die Urk. Kaiser Friedrich's I. von 1189 für Freising FRA 31, 121: dux videlicet Austrie Leopaldus eiusque filius Fridericus nomine omnem maiestati nostre resignassent iusticiam, quam per dominicalia Frisingensis episcopi quondam ab imperio possederant in Austria, id est marhrecht et langgerichte et burwerch, que specialiter ad usus eorum respiciebant und ebenso die Urk. Kg. Friedrichs II. für Lilienfeld von 1217 Meiller BR. 121 n^o 147. Vgl. auch Brunner a. a. O. 329 f. u. 346 f.

Das Marchfutter, auch Marchmutte genannt, ist, wie Brunner m. E. mit Recht betont, eine der Mark eigenthümliche Abgabe. Sie ist auch in anderen Marken zu finden¹⁾. Man hat, um über den Charakter dieser Abgabe nicht in's Irre zu gerathen, scharf zwischen den Quellen der früheren und späteren Zeit zu unterscheiden. Die verschiedenen Arten der Bezeichnung, die ursprünglich vorkommen, lassen, glaube ich, kaum einen Zweifel bestehen.

Marchrecht, Marchdienst²⁾, *annona marchialis*³⁾, *iustitia marchiae*⁴⁾; sie alle kehren übereinstimmend als charakteristisches Merkmal die Beziehung zur Mark hervor⁵⁾.

Dieselbe Abgabe wird anderseits auch als *Fodrum* bezeichnet⁶⁾. Das weist wie ich meine, ebenso auf deren Bedeutung als die Vereinnahmung derselben durch den landesfürstlichen Marschall⁷⁾. Es war eine Naturalleistung — *ius nostrum in annona* heist es wiederholt in den Urkunden⁸⁾ — die als *Fourage* oder *Proviand* für die Kriegsmacht des Markgrafen dienen sollte. „Verköstigungsdienst“ (*debitum opsonium*) kommt dafür auch einmal vor⁹⁾; das spricht deutlich. Und der Marschall vereinnahmt das Marchfutter. Er, dem die Aufsicht über den Marstall des Landesherrn ebenso zukommt, wie das *Commando* der landesfürstlichen Kriegsmacht (Reiterei)¹⁰⁾.

Aber die Geltung dieser Abgabe. Wurde sie für die Befreiung von der Heerbannpflicht¹¹⁾, oder von allen Neuculturen in der Mark erhoben? Für die letztere Ansicht, die R. Schröder vertritt¹²⁾, könnte

¹⁾ Brunner a. a. O. 343. N. 2.

²⁾ Urk. Herz. Leopolds VI. für St. Lambrecht von 1202 Meiller BR. 89 n° 36.

³⁾ Urk. Herz. Friedrichs II. für St. Florian (1243) Ludwig, *Reliquiae manuscript.* 4, 223. Vgl. über die nicht ausser Frage stehende Echtheit dieser Urk. Brunner a. a. O. 360. An.

⁴⁾ Urk. König Konrad's III. für Klosterneuburg von 1147 Meiller BR. 32 n° 13: *iusticia illa marchiae, que vulgo marchmutte dicitur.*

⁵⁾ Dass March hier nicht mit *marh* = Ross zusammenhänge (Mährenfutter), hat schon Waitz VG 8, 392 N. 2 ausgeführt.

⁶⁾ Vgl. die Urk. Kais. Friedrichs II. für Passau von 1215: *fodrum quod vulgo dicitur marchetfuter* (AUzVG n° 28) u. jene Herzog Leopolds VI. für Seitenstetten von 1203 FRA 33, 31.

⁷⁾ Vgl. die Urkunden für Göttweih: FRA 8, 279 (1195) u. 287 (1212).

⁸⁾ Urk. Herzog Friedrichs für Wilhering von 1197 OOeUB 2, 458; oder *pabulum, quod marscalco nostro solvitur* in der Urk. Hz. Leopolds V. für die Schotten in Wien (1181) FRA 18, 10.

⁹⁾ Urk. Herzog Leopolds IV. für St. Florian von 1137 OOeUB 2, 180.

¹⁰⁾ Vgl. Luschin, *Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich* S. 82.

¹¹⁾ Brunner a. a. O. 343 An. 2.

¹²⁾ *Deutsche Rechtsgeschichte* (2. Aufl.) 419.

man vielleicht anführen, dass das Marchfutter in den Urkunden wiederholt als Abgabe von liegendem Gute bezeichnet wird ¹⁾.

Doch ist das keinesfalls entscheidend. Wir wissen ja, dass auch andere Abgaben ursprünglich persönlichen Charakters auf Grund und Boden radiiert worden seien. Das Vogtrecht ist dafür ein deutliches Beispiel. Dass die Auffassung Schröders auch für Oesterreich zutrefte, möchte ich schon deshalb nicht annehmen, weil in den Einkünfteverzeichnissen der Landesherrn Abgaben von Neuculturen (*de novalibus*) neben dem Marchfutter und von diesem unterschieden vorkamen ²⁾.

Es scheint mir dagegen die Ansicht Brunners umsomehr begründet, als es nahe lag, die vom Heeresdienst Befreiten, indirect zur Unterhaltung der Kriegsmacht beizuziehen. In der Mark zumal hatte man ein begreifliches Interesse daran, alle Kräfte zur Sicherung einer schlagfertigen Truppe aufzubieten.

Ursprünglich wird das Marchfutter durchaus von dem Landgerichtsdienst sowohl als dem Vogtrecht unterschieden. Diese Abgaben werden neben einander angeführt ³⁾.

Anders in der späteren Zeit. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vermischt sich der ursprüngliche Charakter dieser Abgabe, derart dass sie auch in landesfürstlichen Urkunden im Sinne von Vogtrecht aufgefasst wird ⁴⁾.

Die Erklärung dafür ist unschwer zu finden. Bestand das Vogtrecht ebenso wie das Marchfutter grossentheils auch in Naturalleistungen (*annona*), speciell Hafer, und traten beide andererseits häufig gleichzeitig mit einander auf, so erscheint es begreiflich, dass man sie mit einander vermengte. Man hielt an der Thatsache der Abgabenerleistung fest, ohne sich in praxi besonders für den Rechtstitel zu interessieren, auf welchem dieselbe ursprünglich ruhte ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. die Urkunden: Herz. Heinrichs II. für die Propstei Neustift (1164) Meiller BR 46, 63 (in prediis); Herz. Leopolds VI. für St. Florian (1202) OOeUB 2, 486 (de prediis); derselbe für Seitenstetten (1203) FRA 33, 31 (de bonis); Herz. Friedrich II. für Haimburg (1234) A[rchiv für] Oe[sterr.] G[esch.] 6, 313 n^o 14 (in bonis).

²⁾ Vgl. das Otakar. Urbar: Chmel a. a. O. 353 (Redditus Pernhoven).

³⁾ Vgl. die Urkunden: Herz. Leopolds VI. für St. Lambrecht von 1202 (Zahn, steir. UB 2, 96); Kais. Friedrichs II. für Passau von 1215 (AU z VG n^o 28) und König Friedrichs II. für Lilienfeld von 1217 (Meiller BR 121 n^o 147).

⁴⁾ Vgl. die Urk. Otakars für Göttweih von 1264 FRA 8, 316 (summa avene que dicitur marchfuter . . . dari . . . pro iure advocacie).

⁵⁾ Recht illustrierend tritt dafür das Einkünfteverzeichnis aus der Zeit Otakars als Beleg auf. Die Eingänge an Hafer werden da zusammen unter einem verzeichnet: Descriptio avene de forestis et de advocatis et de marchfuter (Chmel, Notiz. Bl. 5, 377).

Der Landgerichtsdienst — lantgerichte schlechthin heisst es wohl auch in den Urkunden — umschloss ausser persönlichen Verpflichtungen der Gerichtsinsassen (Dingpflicht etc.) ¹⁾, auch die aus dem Gerichtsgang sich ergebenden Buss- und Sühnegelder ²⁾. Mit demselben hängt noch eine andere Abgabenart zusammen, die in jener älteren Zeit in Oesterreich auftritt. Es sind die sogenannten Landpfennige. Die Quellenstellen, in welchen sie sich nachweisen lassen, stimmen gleichmässig zusammen, ohne einen Widerspruch über die Bedeutung derselben aufkommen zu lassen. Die Landpfennige sind ein Gelddienst für die Befreiung von der Landgerichtsfolge, dem Landgerichtsdienst. Ausdrücklich wird so deren Bedeutung in einer Urkunde Herzog Friedrichs II. für Göttweih (1232) erklärt ³⁾. Und in dem gleichem Sinne ist offenbar auch ein anderes Privileg desselben von 1234 für Haimburg zu fassen ⁴⁾.

Landpfennige als Abgabe für Befreiung von der Landgerichtsbarkeit finden sich auch noch in der Zeit Otakars. So in der Privilegienbestätigung für Melk von 1256 ⁵⁾, so auch in einer anderen für Freising aus dem Jahre 1265 ⁶⁾. Diese Abgabe, an sich nicht häufig, da bei Immunitätsverleihung die Exemption von der Landgerichtsbarkeit gewöhnlich ohne jedes Entgelt gewährt wurde, verschwindet später. Mitunter mochte sie wohl auch eine andere Form angenommen haben, wie das Beispiel von Göttweih zeigt. Auf Bitten

¹⁾ Vgl. die Urk. Herz. Leopold's V. für die Schotten in Wien (1181): ab omni iure nostro, tam a placito provinciali, quod vulgo lanteidinch dicitur . . . exceptimus (FRA. 18, 10).

²⁾ Vgl. die Urk. König Friedrichs II. für Lilienfeld von 1217 (bei Meiller BR 121 n° 147): si qua sunt, que forte ad nostram spectant iurisdictionem. . . videlicet iudicium, quod dicitur lantgericht et compositiones et bannos.

³⁾ Item que XL talenta, que vulgo dicuntur lantpfeninge, super quibus solvendis iudici nostro in Tulna, ne aliquam iurisdictionem in homines ecclesie haberet, privilegium acceperat. AU z VG n° 32.

⁴⁾ AOeG 6, 313 n° 14. Wenn der Herzog hier die von seinen Vorfahren erlangten Rechte bestätigend verfügt: ut nullus marschallus noster aut aliquis officialium nostrorum in bonis memorate ecclesie vel denarios exigit pro steura, vel avenam accipiat, que marchfuter vulgariter nuncupatur — so ist in Hinblick auf ein diesem vorausgehendes Privileg Herzog Leopolds VI. (ebd. 312), durch das derselben Pfarre Befreiung vom Landgericht gewährt wird, kaum eine andere Deutung möglich. Vgl. Brunner a. a. O. 352.

⁵⁾ Schramb, Chron. Mellicense 144.

⁶⁾ FRA 31, 254. Hier allerdings nicht ausdrücklich als Landpfennige bezeichnet, doch sachlich übereinstimmend (in signum exemptionis huiusmodi et iudicium tria talenta denariorum Wiennensium singulis annis . . . faciat assignari).

des Abtes wurde 1232 dieser Gelddienst in eine Naturalleistung (100 Scheffel Hafer) umgewandelt ¹⁾.

Als dritte der öffentlich-rechtlichen Abgaben in Oesterreich ist das sogenannte Burgwerk (burwerk) zu betrachten, ein Personaldienst behufs Anlegung von Befestigungen. Wie das Recht Befestigungen und Burgen zu errichten ursprünglich an ein besonderes Privilegium des Königes geknüpft war, so galt auch der Burgwerkdienst als ein vom Reiche geliehenes Recht des Landesherrn ²⁾.

Die Landesfürsten machten dann ihrerseits das Recht des Burgenbaues, nachdem es ihnen ganz allgemein zuerkannt worden war, innerhalb ihres Territoriums von ihrer Erlaubnis abhängig ³⁾.

Der Charakter dieses Dienstes als einer persönlichen Verpflichtung tritt in einem älteren Privileg, jenem Heinrichs Jasomirgott von 1164 für die Propstei Neustift, noch deutlich hervor ⁴⁾. Wie hier so erscheint das Burgwerk neben der Marchfutterabgabe auch in einem anderen, Melk betreffenden Falle, da Herzog Leopold 1217 den Verzicht Durings von Rätelsberg auf diese Rechte in seine Hand bezeugt ⁵⁾. Sie waren diesem anscheinend vom Landesherrn geliehen.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Abgaben und Diensten repräsentiert des weiteren die Vogtei eine der vornehmsten Einnahmequellen des Landesherrn in Oesterreich.

Beruhend ⁶⁾ auf dem deutschrechtlichen Grundsatz, dass der Pfaffe nicht wehrhaft sei und demzufolge sowohl eines Schutzes nach aussen hin, als einer Vertretung im Gericht bedürfe, trägt die zur Wahrung dieser Interessen bestimmte Vogtei durch einen Laienarm privatrechtliches Gepräge an sich. Als Entgelt für den Schutz und die Vertretung erhält der Vogt das sogenannte Vogtrecht, bestimmte Abgaben und Leistungen seitens der Bevogteten ⁷⁾.

¹⁾ Urkunde oben S. 240 N. 3.

²⁾ So in der Urk. Kaiser Friedrichs I. von 1189 für Freising FRA 31, 121. Vgl. oben S. 237 An. 3.

³⁾ Oesterr. Landrecht (ältere Fassung) Art. 58.

⁴⁾ *Nihil exigatur a prediis vel colonis eorum excepta nuda iusticia, illa videlicet que dicitur marchmutte, et illo servicio qui vocatur purchwerch.* Mon. Boica 9, 566.

⁵⁾ Meiller BR. 120 n^o 142. — Herz. Otakarschen, Kt 1256 dem Kloster Hl. Kreuz neben anderen Einkünften auch „purchwerch ad Melicum“ FRA 11, 134 n^o 135. ⁶⁾ Brunner a. a. O. 338 ff.

⁷⁾ Als Inhalt des Vogtrechtes wird in einer Urkunde Herz. Leopolds VI. für St. Florian von 1203 angeführt: *iusticias advocaciae, scilicet placita bannos et steuras et precipue oblationes rusticorum et pernoctationes* OOeUB 2, 493. — Vgl. auch die Urk. Herz. Heinrichs II. für Admont bei Wichner, Gesch. des Stiftes Admont 1, 294 (*absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione*).

Gerade in Oesterreich kam demselben insoferne eine grössere Bedeutung zu, als der Landesherr nicht nur die Patronatsvogtei über die von ihm gestifteten und dotierten Kirchen und Klöster, sondern ausserdem auch noch in weiterem Umfange die Lehensvogtei über den Besitz auswärtiger Kirchen in seiner Hand vereinigte.

Untervögte, die er zu seiner Vertretung bestellte, übten thatsächlich die Vogtei aus. Wie anderwärts so haben diese, scheint es, auch in Oesterreich ihre Stellung zur Bedrückung der Bevogteten widerrechtlich ausgenützt. Auf deren Beseitigung ist man daher auch hier frühzeitig bedacht. Der darauf abzielende Process der gerichtlichen Entwogtung, wie Brunner ihn genannt hat ¹⁾, geht vielfach mit der Immunitätswerbung Hand in Hand. Letztere, die Immunität, war praktisch solange unwirksam, als man nicht auch Befreiung von der Vogteigerichtbarkeit erlangte. Und diese Thatsache hat ihrerseits ein neues Abgabeverhältnis gezeitigt. Indem die Kirchen das Recht erlangten, unter Beseitigung des Vogtes dem landesfürstlichen Schutz direct unterstellt zu sein, mussten sie dafür, zumal ihnen oft zugleich auch die eigentlichen „Vogtrechte“ erlassen wurden, eine Abgabe als Entgelt entrichten ²⁾.

Dies also die vornehmsten und ursprünglichen Einnahmsquellen des österreichischen Landesherrn. — Aber ausser ihnen standen ihm noch eine Reihe weiterer zu Gebote. Das Aufblühen von Handel und Gewerbe in den landesfürstlichen Städten trug auch dem Landesherrn reichen Nutzen ein, indem er es verstand, für den von ihm gewährleisteten Schutz und die öffentliche Sicherheit eine Gegenleistung sich zu erwirken.

Für den Handelsbetrieb in den Märkten, das lässt sich sicher nachweisen, erhob der Landesherr eine besondere Abgabe, das *ius fori*. Ein Mandat Herzog Leopolds VI. an seine Amtleute von 1200 (?) ist uns erhalten, durch das er den Stiftsleuten von Admont volle Verkehrsfreiheit in einem bestimmten Markte — Meiller vermuthet Ybbs — zusichert. Von den Amtleuten (*officiales*) sollte keine Abgabeforderung erhoben werden, da der Herzog ihnen das ganze *ius fori* erlassen hätte ³⁾.

¹⁾ n. a. O. S. 339.

²⁾ Herz. Friedr. I. für Göttweih von 1195 (200 Muth Hafer) FRA 8, 279; vgl. die Urk. Herz. Friedrichs II. von 1232 ebd. 296. — Herz. Leopold VI. für Lambach 1222 (30 talente) OOeUB 2, 639; Bestätigung Herz. Friedr. 1232 ebd. 3, 8. — Vgl. auch die Urk. Herz. Friedrichs II. für Kremsmünster von 1236 OOeUB 3, 38.

³⁾ Wichner, Gesch. von Admont 2, 263 (zu 1202) u. Zahn, steir. UB 2, 64 (zu 1200): *tam ipsi quam hominibus coram totum ius fori relaxavimus statuentes*,

Wie hier der Handelsbetrieb, so wurde auch die Ausübung des Gewerbes in den Städten zu einer Quelle landesfürstlicher Einnahmen. Eine Art Gewerbesteuer kommt bereits zur Zeit der Babenberger in Oesterreich vor. Denn an eine solche ist wohl zu denken, wenn wir in den landesfürstlichen Einkünfterverzeichnissen Eintragungen finden wie (bei dem Markte Wichartslag): *ibidem caupones X sol. den., ibidem panifices X sol., carnifices ib. VIII sol. et XVIII den* ¹⁾.

Zudem weist auch das Privileg Herzog Leopolds VI. für die Flandrer (Münzergenossenschaft) in Wien darauf hin, dass sie für die Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Steuer entrichteten ²⁾.

Auch die Handhabung des Propinationsrechtes hatte der Landesherr in seinen Städten einer Abgabe bereits unterworfen. Ausdrücklich wird 1239, da Herzog Friedrich dem Deutschen Orden jenes Recht für dessen Häuser in den landesfürstlichen Städten zugesteht, hervorgehoben, er solle sich desselben erfreuen: *absque omni exactione* ³⁾.

Endlich haben wir hier der ausserordentlichen Besteuerung durch den Landesherrn zu gedenken (Steuern im engeren Sinne).

Für die älteste Zeit fehlen uns dafür allerdings sichere Nachrichten. Gegen Ende der Babenbergerzeit aber tauchen auch sie schon auf. Die Art ihrer Entstehung wird hier besonders deutlich. Unter dem Druck äusserer Nothwendigkeit beansprucht der Landesherr eine ausserordentliche Geldhilfe von seinen Unterthanen. Friedrich II. bietet hierfür, da er in Opposition gegen Kaiser und Reich grosser Geldmittel bedarf, ein charakteristisches Beispiel. Nicht nur dass er in Kirchen und Klöster gewaltsam einbrach und den Schatz plündern liess, er erhob auch in seinem gesammten Herrschaftsgebiet eine allgemeine Landsteuer (Grundsteuer), von jeder Hufe 60 Denare ⁴⁾ Wie sehr damals ein solches Vorgehen noch als ganz unerhört angesehen wurde, erhellt am besten aus dem Commentar, mit welchem der Chronist uns diese Nachricht überliefert hat ⁵⁾.

ut nullas a vobis angarias pati debeant, quoties vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint. Vgl. Meiller BR 86 n° 23. — Vgl. dazu auch die Urkk. Herz. Leopolds V. für Ardagger 1192 Meiller BR 71 n° 58. Herz. Leopolds VI. für Regensburg (1224) Ried, Cod. dipl. Ratispon. 1, 340.

¹⁾ Chmel, Notiz Bl. 5, 356 vgl. auch ebda. 357: in Wichartslag . . . in Perhtolds . . . in qualibet villa dant caupones $\frac{1}{2}$ urnam mellis.

²⁾ Nur der soll zur Ausübung desselben berechtigt sein, welcher ihrer Zunft zugehörig *cum eis sub eodem iure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi* AUzVG n° 23.

³⁾ Ebda, n° 38.

⁴⁾ *In toto principatu suo recepit de unoquoque manso 60 denarios.* Contin. Sancruc. II Mon Germ. SS. IX, 638.

⁵⁾ *Initium dolorum fuerunt hec et causa deiectionis sue* (ebda).

Erst in der späteren Zeit, unter den ersten Habsburgern, werden solche Nachrichten häufiger ¹⁾. Sie wiederholen sich da unter deutlichem Unbehagen der geistlichen Annalisten. Das wird kaum zufällig sein. In der früheren Zeit mochte der Landesherr thatsächlich einen solchen Anspruch nicht erhoben haben. Die neuen und grossen Aufgaben, welche die Habsburger zu lösen hatten, machten das nothwendig. Das System selbst war ihnen aus ihrer Heimat vertraut und dort geläufig ²⁾.

Eine directe Geldsteuer erhob der Landesherr bereits zur Babenbergerzeit in den Städten ³⁾.

Fragen wir uns nun nach diesem kurzen Ueberblick über die Einnahmsquellen der österreichischen Landesfürsten in der älteren Zeit, wie die Verwaltung ihrer Finanzen eingerichtet war, so muss dabei im allgemeinen festgehalten werden, dass wir da mangels entsprechender Quellen einen nur sehr dürftigen Einblick gewinnen können.

Wir sahen, dass bei den einzelnen Einnahmestellen besondere Beamte, Amtleute (*officiales*) des Landesherrn bestellt waren. Sie repräsentieren die niederen Verwaltungsorgane, ihr Amtsbereich greift nicht über den Kreis der ihnen zugewiesenen besonderen Einnahmestelle hinaus. So bei der Domänenverwaltung, so auch bei den Regalien.

Nirgends lässt sich eine Zusammenfassung zu einer höheren Verwaltungseinheit, eine dadurch bedingte Unterordnung aller oder auch nur mehrerer solcher Verwaltungsstellen unter ein Centralorgan mit Sicherheit verfolgen. Ueberall bleibt die Verwaltungsorganisation noch bei der Sonderverwaltung der einzelnen Einnahmequellen stehen.

Man könnte an die „Kammer“ des Landesherrn als eine Centralstelle für die Finanzverwaltung desselben denken.

Wir hören urkundlich, dass gewisse dem Landesfürsten zukommende Geldsummen ‚*ad cameram principis*‘ zu entrichten waren, ein Kämmerer (*camerarius*) begegnet uns frühzeitig, ein förmliches Kämmererammt (*officium camere*) lässt sich nachweisen. Die Kammer mit dem Kämmerer an der Spitze war also, das läge nahe anzunehmen,

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Huber, Oesterr. Gesch. 2, 401 Anm.

²⁾ Vgl. Aloys Schulte in dieser Zeitschr. 7, 522 ff.

³⁾ Im Freiheitsbrief für Neustadt von 1239 gewährt Herzog Friedrich II. den Bürgern dieser Stadt, welche im vorausgehenden Kampfe mit dem Kaiser treu zu ihm gestanden: *quod steuram ab eis non recipimus, quousque probabile sit, eos de dampnis pro nobis receptis esse restitutos AOeG 10, 128.*

jene höhere Verwaltungsstelle, unter der die gesammte Finanzverwaltung des Landesherrn einheitlich organisiert war.

Allein diese Annahme wird sich mindestens nicht beweisen lassen, vieles kann vielmehr, so schlecht wir für jene früheste Zeit auch unterrichtet sind, dagegen geltend gemacht werden.

Prüfen wir zunächst die Fälle, in welchen eine Abgabentrachtung ad cameram principis vorliegt, so zeigt sich, dass es sich dabei stets um Ausnahmefälle handelt, bei welchen die ordnungsmässige Abgabentrachtung durch eine besondere Vergünstigung des Landesherrn aufgehoben und an deren Statt die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Barem angeordnet wurde¹⁾.

Es darf somit aus ihnen, da hier zugleich auch die ordnungsmässige Function der entsprechenden Beamten zu Gunsten des Bevorrechteten aufgehoben erscheint, nichts schlechthin Giltiges erschlossen werden.

Andere Fälle aber, die gleichfalls eine Zahlung ad cameram principis aufweisen, heischen ihrerseits eine besondere Erklärung. So die für Verletzung von Juden oder deren Besitz zu bezahlende Pön²⁾. Die Juden galten als Kammergut; es war natürlich, dass eine Schädigung desselben auch einen Ersatz an die Kammer bedingte.

Wie im ersteren Falle die Zahlung ad cameram principis kaum etwas anderes bedeutet, als eine directe Abführung jener Bargelder an den Landesherrn, so ist der Begriff des Kammergutes hier im Sinne eines specifischen Abhängigkeitsverhältnisses zu fassen, einer Zugehörigkeit zum Landesfürsten als solchen.

Der Kämmerer (camerarius) selbst stellt eines der vier Hofämter dar, die sich nach dem Muster der königlichen Hofhaltung dann auch in den Territorien ausgebildet hatten³⁾. Als solches schloss es kaum mehr als die Aufsicht über einen Theil der Hofhaltung des Landesherrn in sich, ähnlich wie das beim Truchsess, Mundschenk und Marschall der Fall war. Der Umstand aber, dass in jener frühen Zeit die landesfürstliche Hofverwaltung noch nicht von der Landesverwaltung geschieden war, beide noch in einander übergiengen, mochte eine weitere Wirksamkeit des Kämmerers alsbald bedingen. Durchaus be-

¹⁾ Vgl. die Urkunden: Herz. Leopolds VI. für Lambach von 1222 (OOeUB 2, 639); Herz. Friedrichs II. für Kremsmünster von 1236 (ebd. 3, 38) und für St. Pölten (1243) St. Pöltener UB 1, 55.

²⁾ Vgl. das Privilegium Herzog Friedrichs II. für die Juden in Oesterr. vom Jahre 1244 AUzVG n^o 40.

³⁾ Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 582 und die daselbst cit. Specialliteratur.

greiflich ist, dass ihm die dem Landesfürsten als solchem gehörigen „Kammergüter“ unterstellt waren.

Dazu gehörten aber nicht bloss die Juden ¹⁾ und gewisse Märkte im Lande ²⁾, sondern vor allem auch die Münze mit all' ihren Pertinenzen. So wird die nähere Beziehung speciell der Wiener Münze zum Kämmerer begreiflich. Frühzeitig wird hier, das hat schon Karajan hervorgehoben ³⁾, der Begriff „Münze“ und „Kammer“ gleichwertig gebraucht. Ein *camerarius monetae* kommt 1208 urkundlich vor ⁴⁾.

Das Kämmereramt (*officium camerae*) befand sich wie die übrigen Hofämter in Oesterreich als Lehensbesitz vom Landesherrn in den Händen hervorragender Ministerialen-Familien. Es ist nun noch eine Verleihungsurkunde zu Gunsten Konrads von Hindberg aus dem Jahre 1233 erhalten ⁵⁾. Eine Beziehung zur Finanzverwaltung des Landesherrn lässt sich darin nicht belegen.

Sie hatte, wenn überhaupt zutreffend, sicherlich nur in einem beschränkten Masse statt und dürfte über den Kreis der Kammergüter kaum hinausgereicht haben.

Im allgemeinen dürfte festzuhalten sein, dass damals die landesfürstliche Finanzverwaltung grossentheils noch in einer Sonderverwaltung der einzelnen Einnahmequellen aufgieng, was ja den noch wenig entwickelten, bescheidenen Verhältnissen jener Zeit entsprechen mochte. Bei dieser Art der Verwaltungsorganisation finden wir es dann auch begreiflich, dass die zur Percipierung landesfürstlicher Einnahmen zunächst berufenen Untereinnehmer eventuell auch betraut werden, ausserordentliche Zahlungen an den Landesherrn entgegenzunehmen ⁶⁾.

¹⁾ Vgl. das Privileg Herzog Friedrichs für die Juden von 1244 AUzVG n° 40.

²⁾ Das Privilegium König Rudolfs für die Wiener Münzgenossenschaft (Hausgenossen) von 1277, das ältere Rechte derselben bestätigend verbrieft, erwähnt auch: *fora, que ad principis cameram sunt specialiter instituta AUzVG n° 55*; vgl. dazu auch den deutschen Text dieser Urkunde bei Tomaschek, Wiener Rechte 1, 39 u. 35 (die märkt, die besunder gehorent zu des fursten kamer).

³⁾ In Chmel's Geschichtsforscher 1, 298 vgl. auch Primisser in Hormayr's Wien 3, 210 ff.

⁴⁾ Privileg Herzog Leopolds VI. für die Flandrer AUzVG n° 23.

⁵⁾ AUzVG n° 33; Vgl. über dies Amt auch Meiller in den Denkschriften der W. Akad. 8, 64 ff.

⁶⁾ In dem Verträge Herz. Leopolds VI. mit Passau (1222) über die Tilgung passauischer Schulden an den Herzog wird stipuliert, dass diese Summen an den Herzog ‚*vel iudici sui in Anaso, seu notario eius in Wienna*‘ gezahlt werden sollten. Meiller BR. 131 n° 179. Als derselbe Herzog zwei Jahre später (1224) den Unterthanen des Bischofs von Regensburg zu Pöchlarn freien Handelsverkehr in Melk gewährte, verfügte er, dass jene ihm, *sive officialibus nostris in Medelico*

Es entspricht dem anderseits auch, wenn in der Ausgabengebahrung des Landesherrn einzelne Summen direct von bestimmten Einnahmequellen — nicht von der Kammer aus — bestritten werden ¹⁾.

Einen Lichtstrahl in das Dunkel dieser Verhältnisse wirft das österreichische Landrecht in seiner älteren, der Babenberger Zeit angehörigen Fassung. Art. 70 bestimmt nämlich für den Fall, dass der Landesherr einen Stellvertreter im Gericht einsetzt ²⁾: „Es soll des landesherrn schreiber an des richter seiten sitzen und schreiben die wandel und die puss, die da ertailt wirt; und sol der schreiber dem landesherrn fürbringen, und sol der landesherre damit tun, was an seinen gnaden ist“.

Wir hören also bei dem Gericht von einem besonderen, neben dem Richter bestellten Beamten, dem „Schreiber“. Hasenöhrl hat nun diesen „Schreiber“ unter das dem Gerichte zur Seite stehende Dienstpersonale eingereiht, ihn als Urkundenschreiber gefasst, der „die Urtheilsbriefe niederzuschreiben und auch sonstige Schreibgeschäfte des Gerichts zu besorgen hatte“ ³⁾.

Dafür ist, meine ich, aus der Stelle selbst keinerlei Begründung abzuleiten. Ganz abgesehen davon, dass die Ausnahme eines besonderen Schreibers der Gerichtsurkunden für jene Zeit höchst bedenklich ist ⁴⁾, spricht auch das, was die Stelle selbst positiv enthält, gegen eine solche Ausiegung. Nichts wird ja über die Niederschrift der Gerichtsbriefe, der Urtheile insbesondere, da gesagt, wir erfahren vielmehr, dass dieser Schreiber die aus dem Gerichtsgang sich ergebenden Gefälle, Buss- und Sühnegelder, zu verzeichnen habe. Er scheint somit über den (gar nicht erwähnten) gewöhnlichen Urkundenschreiber gestellt und zur Aufzeichnung landesfürstlicher Einkünfte berufen. Der Umstand, dass er auch im Falle der Landesherr nicht selbst den Vorsitz im Gerichte führt, diese Function übt, schliesst zugleich die Annahme einer nur persönlichen Beziehung desselben zu jenem aus.

Wir erfahren weiters, dass er diese seine Verzeichnung der Gefälle sodann „an den Landesherrn zu bringen“ hat. Er ist also nicht

constitutis‘ zwei Pfund Wr. Münze dafür entrichten sollten. Ried, Cod. dipl. episc. Ratisp. 1, 340.

¹⁾ So weist Herzog Friedrich II. dem Konrad von Hindberg bei der Belehnung mit dem Kämmereramte alljährlich 10 Talente de moneta nostra in Wienna an AUzVG n° 33. — Und da derselbe Herzog dem Kloster Kremsmünster 1236 jährlich ein Pfund Pfennige schenkt, wird der Bezug dieser Summe auf die Einkünfte zu Grafenberg gewiesen. Meiller BR 156 n° 35.

²⁾ Ausgabe bei Hasenöhrl, Oesterr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrhundert.

³⁾ Ebda. S. 203.

⁴⁾ Luschin, Ger.-Wesen 132.

ein dem Richter bloss zu Schreibzwecken untergeordneter Kanzleibeamter; seine Thätigkeit erschöpft sich nicht mit der Verzeichnung dieser Gefälle im Gericht, es kommen ihm darüber hinaus Functionen zu, die nicht auf das Gericht sich beschränken. Jene Verzeichnung ‚dem Landesherrn fürzubringen‘ will wohl nichts anderes besagen, als demselben darüber Rechenschaft zu erstatten, ihm Rechnung zu legen. Diese Stelle des Landrechtes ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da sie uns einen Einblick gewährt, wie mindestens bei der Verwaltung eines der Regalien vorgegangen wurde.

Versuchen wir nun festzustellen, was wir sonst über den landesfürstlichen „Schreiber“ aus jener Zeit wissen. Ein ‚Scriba‘, Schreiber also, des Landesherrn kommt urkundlich in Oesterreich bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts vor. Die erste sichere Stelle datiert aus dem Jahre 1216¹⁾. Der Ausdruck an sich weist auf einen Zusammenhang mit der zur Besorgung des Schreibgeschäftes vor allem berufenen Kanzlei hin. Man hat denn auch in diesem „Schreiber“ geradezu den Leiter der herzoglichen Kanzlei erblicken wollen²⁾. Doch ist dem nicht so, da als solcher auch in Oesterreich, wie das für andere Territorien gleichfalls erwiesen ist³⁾, der „Protonotar“ angesehen werden muss⁴⁾.

Ein Zusammenhang aber ist sicherlich vorhanden, wir können einen solchen für jene erste Zeit direct nachweisen. Derselbe Heinrich, ein Passauer Canoniker und zugleich Pfarrer in Probstorf, welcher uns im Jahre 1216 in der oben citierten Urkunde als „scriba“ entgegentritt, wird in anderen Urkunden derselben Zeit als Datar in der Aushändigungsformel genannt⁵⁾. Er ist zugleich Notar. Er gehört also neben anderen Notaren zur Kanzlei des Landesfürsten. Dass er aber daneben auch als scriba bezeichnet, dieser Titel aber den anderen Notaren derselben Zeit nicht beigelegt wird, deutet auf eine besondere Stellung desselben in der Reihe der Notare, in der Kanzlei. Und dieser Titel, das sahen wir, bezeichnet nicht einen bevorzugten Rang in dieser selbst, er bezieht sich nicht auf die Leitung etwa dieser. Er muss also eine andere Bedeutung haben. Untersuchen wir nun die Fälle, in welchen diese Bezeichnung

¹⁾ Urk. Herzog Leopolds VI. für Melk vom 11. Nov. Meiller BR 119 n° 138.

²⁾ Lampel, das Gemärke des Landbuches Bl. d. Vereins f. Landeskunde von Nied.-Oesterr. 21, 283.

³⁾ Vgl. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden 176.

⁴⁾ Vgl. über diesen die Zusammenstellung der einzelnen Belege bei Meiller, Bab. Reg. S. 316.

⁵⁾ So 1215 März 26. OOe. UB 2, 575: Data . . per manum magistri Heinrici plebani de Probstorf tunc notarii; 1216 Juni 5. Meiller BR 117 n° 129; 1227 Nov. 7. ibd. 140 n° 220.

(scriba) angewendet wird. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass dieselbe verhältnismässig selten gebraucht wird, während häufiger der Ausdruck notarius schlechthin für dieselbe Person begegnet.

Jener Heinrich von Passau erscheint als scriba, wie bereits erwähnt, 1216 bei der Entscheidung eines Zehentstreites zwischen den Klöstern Melk und Heiligen-Kreuz durch Herzog Leopold VI ¹⁾, dann wiederum 1217 gelegentlich eines Vertrages des Bischofes von Passau und Heinrichs von Wessenberg über passauische Lehen ²⁾, endlich 1222 bei einem Vergleich Herzog Leopolds VI. mit dem Bischof von Passau wegen Tilgung von Schulden des letzteren an jenen ³⁾.

Später finden wir in Urkunden der Landesfürsten als Schreiber genannt: 1227 Wulfingus, der aber wahrscheinlich der Steiermark zugehört ⁴⁾; sodann 1232 Ulrich von Witzlisdorf wiederholt, u. zw. bei der Regelung des dem Herzog von Göttweih zukommenden Vogtrechtes ⁵⁾, sowie in zwei Urkunden Privater für dieses Kloster ⁶⁾. Derselbe Ulrich ist wohl auch mit dem Ulricus scriba gemeint, welcher 1229 als Zeuge in einer Urkunde des Propstes von Klosterneuburg erscheint ⁷⁾ und anderseits 1232 in einer solchen des Hermann von Kranichberg ⁸⁾. Nach ihm tritt noch in demselben Jahre (1232) ein Leopoldus scriba auf bei einer Schenkung Herzog Friedrichs II. für Mariazell ⁹⁾; derselbe begegnet uns wieder 1234, da der Herzog einen Gütertausch zwischen St. Florian und einem Privaten genehmigt ¹⁰⁾.

Bemerkenswert ist, dass dieselben Personen in den Urkunden des Landesherrn als „scriba noster“, in jenen Privater aber als „scriba Austriae“ bezeichnet werden. Für sich ist also der Schreiber des Landesherrn Schreiber des Landes ¹¹⁾. Seine Stellung ist nicht eine etwa nur auf privaten Beziehungen zum Landesherrn beruhende, sein Amt hat vielmehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Dem entspricht auch, dass wir ein besonderes Schreibersiegel nachweisen können. Der Titel scriba erscheint officiell in die Legende desselben aufgenommen ¹²⁾.

¹⁾ FRA 11, 49.

²⁾ OOeUB 2, 592.

³⁾ Mon. Boica 29^b, 236.

⁴⁾ Die Urkunde bezieht sich auf einen steirischen Empfänger (Geirach) und ist in Steiermark ausgestellt (Marburg). Meiller BR 141 n^o 221.

⁵⁾ FRA 8, 296.

⁶⁾ Ebda. 298 u. 299 (7. Juni).

⁷⁾ FRA 10, 4.

⁸⁾ AOeG 1, 27.

⁹⁾ FRA 11, 294.

¹⁰⁾ OOeUB 3, 21.

¹¹⁾ So Heinrich 1217, Ulrich von Witzlisdorf 1232 Juni 7.

¹²⁾ Urk. vom 7. Juni 1232; Beschreibung FRA 8, 300.

Unsere Aufmerksamkeit ziehen nun besonders jene Urkunden auf sich, die nicht aus der landesfürstlichen Kanzlei stammend, des Schreibers doch Erwähnung thun. Der Schreiber des Landesherrn erscheint als Zeuge beigezogen in Urkunden Privater, die von Rechtsgeschäften solcher handeln ohne directe Beziehung auf den Landesherrn. Man könnte nun einwenden, dass es sich bei diesen Fällen, wie auch sonst so häufig, einfach um ein Zeugnis in fremder Sache ohne nähere Beziehung auf den amtlichen Charakter des Zeugnisgebenden handle ¹⁾.

Demgegenüber darf einmal schon hervorgehoben werden, dass in diesen Fällen die Amtsbezeichnung (*scriba Austriae*) voll angeführt wird, was sonst bei Zeugenschaft schlechthin nicht das Gewöhnliche war, umsomehr als es sich hier um einen Titel handelt, der nicht (etwa wie jene des *dapifer* oder *pincerna*) zum ständigen Beiwort der betreffenden Personennamen sich entwickelt hatte.

Es verdient dieser Umstand sicherlich eine gewisse Beachtung, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugen gerade für die Privaturkunde. Eben hier sind dieselben ja bei dem Handlungsbeziehungsweise Beurkundungsacte nicht nur gegenwärtig, sondern an diesem theilhaftig. Sie sind nicht — wie oft bei der Königsurkunde — zufällig anwesend, sondern im Interesse der Parteien dazu berufen ²⁾. Wir sehen: Man hatte in diesen Fällen im Interesse daran, dass der Schreiber des Landes bei der Veräußerung, oder aber dem Gewinn dieser Rechte zugegen sei, die darüber ausgefertigten Urkunden durch seine Zeugenschaft bekräftige. Er übernahm ja in gewissem Sinne zugleich die Bürgschaft für den Rechtstitel, der damit begründet wurde.

Deutlich weisen darauf jene Fälle, in welchen der Schreiber auch als Siegelzeuge erscheint. Man betrachtete die Mitsiegelung des „*Scribae*“ als besonders wertvoll und beweiskräftig ³⁾.

Es fragt sich nun, ob wir wohl einen Kreis von Rechtshandlungen einheitlichen Charakters nachweisen können, bei welchen eine solche Mitwirkung des Schreibers statt hat, ob diese etwa an eine bestimmte Gruppe solcher geknüpft erscheint. Mit absoluter Sicherheit wird man diese Frage kaum beantworten können, da sich jedenfalls stets eine Reihe gleicher Fälle darthun lässt, bei welchen wir von einer solchen

¹⁾ Ficker, Beitr. z. Urk.-Lehre 1, §. 59.

²⁾ Vgl. Posse, die Lehre von den Privat-Urkunden S. 70.

³⁾ So heisst es gelegentlich der Schenkung eines Weingartens an das Kloster Göttweih vom Jahre 1232: *Ut autem hec rata permanent, sigillo capituli Scriptorum et domni Vlrici notarii presentem cedulam iussibus roborari* — das Siegel Ulrichs trägt seine Amtsbezeichnung als *Scriba* — FRA II, 8, 300. — Vgl. auch die Urk. des Abtes Heinr. von Göttweih ebd. 299.

Mitwirkung des Schreibers nichts hören. Doch wird das, meine ich, kaum überraschen, wenn wir bedenken, dass eine solche Mitwirkung vielfach von äusseren Umständen (der örtlichen Anwesenheit u. a.) abhängig war, andererseits aber für jene frühe Zeit überhaupt eine strenge Scheidung nach sachlichen Competenzen ganz und gar nicht dem Geiste der Verwaltung entspricht und endlich das Moment der persönlichen Beziehung stets mitentscheidend gewesen ist.

Immerhin aber können wir eine gewisse Zusammengehörigkeit jener Einzelfälle, ein Gemeinsames herausfinden, besonders wenn wir auch jene Urkunden zur Betrachtung heranziehen, in welchen die uns als Schreiber bekannten Personen als Zeugen (ohne diese Bezeichnung) auftreten, vornehmlich mit dem Titel notarius. Eben damit werden zugleich die Mittel unserer Erkenntnis erheblich vermehrt, sodass sicherer eine bestimmte Schlussfolgerung sich ableiten lässt.

Soviel ich sehe, lässt sich die Reihe der Urkunden, in welchen der Schreiber uns begegnet, wesentlich in zwei Gruppen scheiden. Es sind einmal solche, die von Besitzveränderungen an liegendem Gute (Grund und Boden) handeln, also bei Schenkungen ¹⁾, Lehnvergabe ²⁾, Kauf- und Tauschhandlungen ³⁾ oder Besitzstreitigkeiten und Verträgen ⁴⁾ und zwar nicht nur solchen, die sich auf den Landesherrn beziehen.

Andererseits aber finden wir den Schreiber in Urkunden des Landesfürsten, welche Bestimmungen enthalten, die mit den Einkünfte- oder aber Ausgabewesen desselben in Zusammenhang stehen: Befreiung von der Marchfutterabgabe ⁵⁾, von Mauth und Zoll ⁶⁾, dem Vogtrecht ⁷⁾, Zehnten ⁸⁾, oder Verträgen über Schuldforderungen desselben ⁹⁾.

Diese beiden Gruppen von Urkunden aber treten nun wiederum darin zusammen und einheitlich insoferne uns entgegen, als ja die landes-

¹⁾ 1215 März 26 für Kremsmünster OOeUB 2, 574; — 1227 Nov. 7 f. Geirach Meiller BR 140 n° 220; 1232 Göttweih FRA 8, 300; 1232 Juli 22 f. Hl. Kreuz FRA 11, 294.

²⁾ 1217 Juli 2 Passau OOeUB 2, 593.

³⁾ 1229 Klosterneuburg FRA 10, 4; 1234 Juni 28 St. Florian OOeUB 3, 21.

⁴⁾ 1211 Meiller BR 106 n° 93; 1220 Febr. 11 OOeUB 2, 610; 1216 Nov. 11 (Melk—Hl. Kreuz) Meiller BR 118 n° 138; 1220 April 24 OOeUB 2, 615.

⁵⁾ 1212 (Göttweih) FRA 8, 287; 1215 April 5 (Passau) OOeUB 2, 576.

⁶⁾ 1216 (Passau) Meiller BR 116 n° 129; 1234 Dec. 7 f. Erla Pez, Thes. anecd. VI, 2, 85.

⁷⁾ 1211 (Salzburg) Meiller BR 109, 93; 1215 März 26 (Kremsmünster) OOeUB 2, 574. — 1227 Juli 7 (f. Geirach) Meiller BR 140 n° 220 u. 221; 1232 März 3 FRA 8, 297 (Göttweih); 1232 März 23 f. Göttweih FRA 8, 298.

⁸⁾ 1216 Nov. 11 FRA 11, 49; 1232 Juni 7 Göttweih FRA 8, 299.

⁹⁾ 1222 Juli 6 (Passau) Meiller BR 131 n° 179.

herrlichen Einkünfte grossentheils eben an Grund und Boden hafteten. Besitzveränderungen an solchem mussten jene in gewissem Sinne beeinflussen und modificiren.

Und wie nun der Landesherr frühzeitig eine bestimmte Ingerenz bei der Erwerbung oder Veräusserung von Grundbesitz innerhalb seines Territoriums sich gesichert hatte, — seine Zustimmung zu solchen war, insbesondere bei den Ministerialen, nothwendig, — so erscheint in gleicher Weise begreiflich, dass er, im Hinblick auch auf die daran sich knüpfenden Abgaben, ein Interesse daran hatte, über diese Besitzveränderungen unterrichtet zu sein. — Sein Interesse begegnete sich dabei mit jenem der Parteien, die ihrerseits Wert darauf legen mussten, neuerworbene Rechtstitel an massgebender Stelle notificiert und anerkannt zu wissen, umsomehr, als damit den dadurch begründeten Rechtsansprüchen ein gewisser Schutz gesichert schien.

Der Schreiber des Landes also tritt als Zeuge vornehmlich in solchen Urkunden auf, sei es dass er mit dieser Bezeichnung selbst genannt erscheint, sei es ohne dieselbe, oder auch mit dem Titel notarius schlechthin. Es lässt sich nach dem oben Gesagten vermuthen, dass diese Zeugenschaft mehr als bloss zufällig gewesen sei. Und tatsächlich können wir in einzelnen Fällen, wo der Schreiber als Zeuge erscheint, eine directe Betheiligung desselben an der Sache, eine Mitwirkung an der Handlung selbst nachweisen.

In der Urkunde Herzog Leopolds VI. nämlich, durch welche dem Kloster Erla Mauth- und Zollfreiheit verliehen wurde, heisst es von dem als Zeugen angeführten Ulrich von Witzlisdorf, der uns anderweitig als scriba bezeugt ist: *qui fuit nuncius huius facti* ¹⁾. Er erstattete also vermuthlich den Bericht an den Herzog über das Ansuchen des Klosters, er hat vor allen bei dieser Verleihung interveniert.

In diesem Zusammenhange verdient noch eine andere der oben angeführten Urkunden besondere Besprechung. In dem Vertrage desselben Herzogs mit dem Bischofe Gebhard von Passau vom Jahre 1222, welcher von der Tilgung gewisser Schulden des Passauer Bisthums an den Herzog handelt, wird bestimmt, dass die noch restliche Summe an den Herzog, oder seinen Richter in Enns, „*seu notario eius in Winna*“ zu zahlen sei ²⁾. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir unter diesem „Notar des Herzogs zu Wien“, nicht einen beliebigen Notar der herzoglichen Kanzlei verstehen, sondern eben den Schreiber, der sonst auch besonders als „*notarius ducis*“ bezeichnet wird ³⁾. Er also erscheint

¹⁾ Pez, Thesaurus anecdot. 6^b, 85.

²⁾ Mon. Boica 29^b, 337.

³⁾ Ich verweise zum Vergleiche insbesondere auf die Urk. einer gewissen

neben dem herzoglichen Richter zu Enns, der in diesem Specialfall schon aus örtlichen Gründen zur Vereinnahmung jener passauischen Schuldsommen zunächst berufen sein mochte, bestellt, Gelder des Landesfürsten entgegenzunehmen. Und wenn wir nun das, was wir aus dem österreichischen Landrecht über die Verrechnung der aus dem Gerichtsgang sich ergebenden landesfürstlichen Gefälle wissen, hinzunehmen, so wird die Thatsache, dass der Schreiber des Landes vor allem bei den auf die Einkünfte des Landesfürsten Bezug habenden Urkunden genannt wird und eine Mitwirkung desselben hier sich darthun lässt, es kaum mehr als zu gewagt erscheinen lassen, wenn wir daraus auf eine nähere Beziehung desselben zu der Einnahmehabehaltung des Landesfürsten schliessen.

Wie aber haben wir uns diese vorzustellen? Im Vorhergehenden ist gezeigt worden, dass die bei den einzelnen Einkunftsquellen bestellten landesfürstlichen Beamten zugleich auch die Vereinnahmung der Abgaben selbst besorgten. Scheint somit hiebei die Mitwirkung des Schreibers ausgeschlossen, so entsprach es anderseits nur einem natürlichen Bedürfniss, die aus den einzelnen Einkunftsquellen fliessenden Erträge zu verrechnen. — Eine Thätigkeit des Kämmerers in dieser Beziehung lässt sich nirgends verfolgen und ist bei dem Charakter seines Amtes überhaupt schwer anzunehmen. Da wir aber nach directer Aussage des Landrechts wissen, dass mindestens bei dem Gericht der Schreiber diese Befugnisse übte, liegt es nahe, Aehnliches auch für die übrigen Einkunftsquellen des Landesfürsten zu vermuthen, zumal der Schreiber nicht lediglich ein dem Gericht untergeordneter Beamter war. Stellen wir uns nun vor, dass der Schreiber mit der Verrechnung der landesfürstlichen Einkünfte betraut war, so erklärt sich nicht nur, weshalb wie 1222, Schuldsommen an ihn gewiesen wurden, wir verstehen dann auch, dass er bei Abgabenbefreiungen (von Mauth und Zoll, Marchfutter etc.) besonders hervortritt. Aber noch mehr! Fassen wir die Stellung des Schreibers so auf, dann ist ferner wahrscheinlich, dass er auch die Verzeichnung des landesfürstlichen Grundbesitzes besorgt habe, sowie der daran sich knüpfenden Rechte. Und eben damit wiederum ist die natürliche Erklärung gegeben für die Thatsache, dass eine Mitwirkung desselben bei Besitzveränderungen an liegendem Gute sich constatieren lässt. Das Bestreben Privater erscheint dann natürlich, ihn bei Rechtshandlungen solcher Art beizuziehen, die darüber ausgefertigten Urkunden durch ihn mit beglaubigen zu lassen.

Reichardis für Göttheih (die Schenkung eines Weingartens) presentibus . . et notario ducis domno Ulrico de Wizleinadorf FRA 8, 300.

Es vereinigt sich also das, was wir von der Thätigkeit, dem Vorkommen des „Schreibers“ überhaupt wissen, dahin, ihn mit der Finanzgebarung des Landesherrn in nähere Beziehung zu setzen u. zw. so, dass wir annehmen, er habe die Verzeichnung und Verrechnung der aus den einzelnen Einkunftsquellen des Landesherrn sich ergebenden Erträgnisse zu besorgen gehabt. Es waren also thatsächlich „Schreib“-Geschäfte, die ihm oblagen. Der Ursprung seines Namens wird verständlich. Aber auch seine Beziehung zur Kanzlei des Landesfürsten. Denn sollte der „Schreiber“ die Verzeichnung und Verrechnung der landesfürstlichen Einkünfte übernehmen, so lag es nahe, eine der Kanzlei des Landesherrn angehörende Persönlichkeit damit zu betrauen, galt doch für jene Thätigkeit als nothwendige Vorbedingung, was vor allem Sache der Kanzlei war: die genaue Kenntnis des Schreibgeschäftes und des damit zusammenhängenden Rechnungswesens. In der Zeit der Babenberger haben die uns als „Schreiber“ des Landesherrn bekannten Personen, wie schon erwähnt, der Kanzlei desselben zugleich angehört; sie werden nicht nur als Notare bezeichnet, sie erscheinen auch als Datare in der Aushändigungsformel der Urkunden des Landesherrn ¹⁾. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass eine solche Kanzleithätigkeit der Schreiber verhältnismässig selten zu belegen ist gegenüber dem Vorkommen anderer der Kanzlei zugehöriger Notare ²⁾. Die Besorgung der ihnen als Schreiber obliegenden Geschäfte lässt dies hinreichend begreiflich erscheinen.

Erwägen wir zum Schlusse noch das, was wir an äusseren Umständen hinsichtlich der uns als Schreiber genannten Persönlichkeiten sonst beobachten können. Da ist vor allem hervorzuheben, dass dieselben durchaus dem geistlichen Stande angehörten. Von jenem Heinrich, dem Passauer Canoniker, wurde das schon angeführt; es war auch Ulrich von Witzlisdorf geistlich ³⁾, der nach ihm als scriba Austriae auftritt, ebenso wie der uns sonst noch als Schreiber bekannte Leopoldus ⁴⁾.

Diese Erscheinung wird kaum auffallend sein, wenn wir die Beziehung des Schreiberamtes zur Kanzlei bedenken, wo ja (aus naheliegenden Gründen) vornehmlich Geistliche in jener früheren Zeit ver-

¹⁾ Siehe oben S. 248.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellungen über die Kanzlei bei Meiller BR 316 u. 317.

³⁾ In der Göttweiher Urk. vom 7. Juni 1232, in welcher er als scriba erscheint, wird er zugleich plebanus genannt. FRA 8, 299.

⁴⁾ Es ergibt sich dies aus dem Umstande, dass er in einer Urk. Herzog Friedrichs II. für Maria-Zell unter den Zeugen neben dem Melker Abt und vor dem Grafen von Hardegg angeführt wird. FRA 11, 294. — In der Urk. für St. Florian erscheint er vor dem plebanus Heinricus in Erturch OOeUB 3, 21.

wendet wurden. Aber nach einer anderen Richtung hin ist diese Thatsache bedeutsam. Dass in jener ältesten Zeit nur Geistliche als Schreiber des Landesherrn in Oesterreich vorkommen, schloss bei der Lebensunfähigkeit derselben die Leiheform bei diesem Amte aus; es wurde dasselbe von vornherein nicht lehensweise vergabt. So war zugleich als Entlohnung für die in diesem Amte zu leistenden Dienste die Ausstattung mit einem Lehen ausgeschlossen. Sie musste auf andere Art erfolgen. Augenscheinlich wurden den Inhabern desselben entsprechende Pfründen zugewendet. Der Schreiber Heinrich war Pfarrer in Probstorf ¹⁾, Ulrich Pfarrer in Witzlisdorf ²⁾. Von letzterem wissen wir übrigens auch, dass er im Besitze reicher Zehnten von Göttweiher Besitzungen sich befand ³⁾.

Derselbe Umstand aber, dass in jener ersten Zeit der Entwicklung dieses Amtes durchaus Geistliche dasselbe innehatten, hinderte ferner auch, dass sich dasselbe zu einem Erbbesitz bestimmter Familien ausbildete, wie etwa die Hofämter in Oesterreich.

Zwei wesentliche Momente also sind damit von vornherein gegeben, welche für die Entwicklung dieses Amtes und seinen Charakter von Einfluss sein mussten.

Die Inhaber desselben während der Babenbergerzeit treten sonst in der Geschichte des Landes nicht besonders hervor; es sind keine politisch wirksamen Individualitäten. Das Amt als solches, scheint es, entbehrt damals noch einer grösseren Bedeutung im Leben des sich entwickelnden Staates.

Im Anschluss an das Schreiberamt am Hofe des Herzogs in Wien haben wir uns nun noch mit einer Institution zu beschäftigen, die ähnlich geartet wie diese, in Enns hervortritt.

Im Jahre 1240 nämlich wird uns urkundlich ein ‚Meinhardus scriba ducis in Aneso‘ genannt ⁴⁾. Die Urkunde handelt von einer Schenkung liegenden Gutes seitens eines Privaten an das Kloster St. Florian. Derselbe Meinhard begegnet uns dann wieder im Jahre 1243 in einer Urkunde Herzog Friedrichs II. für dasselbe Kloster als scriba. Sie datiert aus Krems und enthält die Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten dieses Klosters, unter andern auch Befreiung von der Marchfutterabgabe ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. die Urk. Herzog Leopolds VI. für Kremsmünster (vom 26. März 1215) OOeÜB 2, 574; für Heiligenkreuz (11. Nov. 1216) FRA 11, 49.

²⁾ Siehe oben S. 254 N. 3.

³⁾ Urk. des Abtes Heinrich von G. vom 7. Juli 1232 FRA 8, 299.

⁴⁾ OOeÜB 3, 85.

⁵⁾ Ebda. 3, 121.

Was haben wir nun unter diesem ‚scriba ducis in Aueso‘ zu verstehen?

Es läge vielleicht von vornherein nahe zu vermuthen, dass es der Stadtschreiber in Enns gewesen sei. Und thatsächlich hat Lampel Aehnliches angenommen, oder wenigstens gemeint, dass dieser Schreiber „aus dem Stadtschreiber hervorgegangen“ sei ¹⁾.

Doch wird sich dagegen nach meiner Ansicht Erhebliches einwenden lassen. Zunächst sind in Oesterreich für jene frühe Zeit besondere Stadtschreiber überhaupt nicht nachzuweisen; soviel bis jetzt bekannt ist, treten dieselben erst später auf. In Wien seit 1248 ²⁾, in Neustadt 1310 ³⁾.

Aber selbst wenn wir die Existenz solcher für die frühere Zeit annehmen, so widerspricht das was wir über dieselben überhaupt wissen, durchaus dem von jenem Schreiber in Enns uns Bekannten. Der Stadtschreiber, gewöhnlich als notarius civium oder civitatis bezeichnet, ist durchaus Beamter der Commune. Eben daraus erklärt sich wohl auch, dass er in Oesterreich erst so spät nachzuweisen ist. Er kommt vermuthlich mit der Entwicklung der städtischen Eigenrechte und Selbstständigkeit auf. Seine Thätigkeit, seine Befugnisse sind auf die Stadt selbst beschränkt. Ganz anders aber jener scriba ducis in Aueso. Beide Fälle, in welchen eine Mitwirkung desselben sich constatieren lässt, haben mit der Stadt Enns gar nichts zu thun, sie beziehen sich auf das Kloster St. Florian. Ja, die Handlung selbst fand beidemal gar nicht in Enns statt: einmal in St. Florian selbst, das anderemal in Krems.

Auch Lampel nimmt von dem scriba ducis in Aueso an, dass „der Amtsbereich nicht die Stadt, sondern das Land war.“ Eben damit aber wird der Möglichkeit jeder Boden entzogen, dass derselbe Stadtschreiber gewesen sei.

So wird eine andere Deutung näher liegen und eher begründet sein. Wie jener notarius ducis in Winna von 1222 nicht Stadtschreiber von Wien gewesen ist, sondern darunter — das sahen wir früher — vermuthlich der landesfürstliche Schreiber zu verstehen sein wird, so stellt augenscheinlich der scriba ducis in Aueso ein Pendant zu dem scriba Austriae dar. Strnadt hat denn auch angenommen ⁴⁾, dass vornehmlich finanzielle Befugnisse den Wirkungskreis jenes Schreibers in Enns ausgemacht haben dürften. Allerdings stützt er sich dabei

¹⁾ a. a. O. S. 291.

²⁾ Tomaschek, Wiener Rechte 2, 297.

³⁾ Winter, Urk. Beiträge zur Rechtsgesch. nied.-österr. Städte etc. 74, 75, 77.

⁴⁾ Die Geburt des Landes ob der Enns S. 119.

durchaus auf Belege aus der späteren Zeit, ein Rückschluss, der von Lampel mit Recht als „unzulässig“ angefochten wurde ¹⁾.

Wir brauchen hier aber gar nicht zu solchen Hilfsmitteln unsere Zuflucht zu nehmen. Ist von vornherein wahrscheinlich, dass die gleiche Amtsbezeichnung auch auf gleiche Befugnisse weise, so schliesst sich auch das, was uns von jenem Meinhard bekannt ist, ganz dem früher bei der Betrachtung des scriba Austriae Erkannten an. Die Fälle, in welchen er auftritt, entsprechen ihrem rechtlichen Charakter nach durchaus jenen, wo eine Mitwirkung des scriba Austriae sich verfolgen liess. (Schenkung liegenden Gutes, Befreiung von landesfürstlichen Abgaben.)

Es steht zunächst mindestens der Annahme nichts entgegen, die Stellung dieses scribae ducis in Aneso ähnlich aufzufassen, wie jene des scribae Austriae. Damit aber drängt sich uns die weitere Frage auf, welches das Verhältnis dieser beiden zu einander gewesen, wann jenes Schreiberamt in Enns entstanden sei und welche Umstände wohl dessen Errichtung veranlasst haben mochten.

Lampel hat angenommen ²⁾, dass das Schreiberamt zu Enns bereits im 12. Jahrhundert, mit der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum (1180) entstanden sei. Allein dagegen spricht nicht nur das immerhin bedeutsame testimonium a silentio, dass in der ganzen Zeit bis 1240 sich absolut keine Spur für die Existenz dieses Amtes in Enns nachweisen lässt, es ist damit auch nicht gut vereinbar, was jene mehrfach citierte Urkunde vom Jahre 1222 besagt.

Wenn damals wirklich ein solches Amt zu Enns schon bestanden hätte, dann ist nicht einzusehen, warum für die Entgegennahme der von Passau an Herzog Leopold VI. zu zahlenden Geldsumme neben dem notarius ducis in Winna der iudex in Aneso und nicht der scriba ebendasselbst bestellt worden sei.

Oberösterreich, südlich der Donau, gehörte eben damals noch zur Mark Steier, es fiel in den Amtsbereich des scribae Stirie. Und thatsächlich lässt sich auch für dieselbe Zeit dort gelegentlich eine Amtswirksamkeit des steirischen Schreibers nachweisen ³⁾. Bei dieser Sachlage dürfte gegenüber der Ansicht Lampels eher die Erklärung, welche Strnad

¹⁾ a. a. O. S. 288.

²⁾ a. a. O. S. 292.

³⁾ Unter Abt Reinhart von Garsten (1219—29) werden zu Steyr vor dem scribae ducis Heinrich von Merin Ansprüche des Klosters Garsten auf gewisse prediola apud Wiztra durch Inquisitionsbeweis sichergestellt. Cod. tradit. Garst. bei Kurz, Beitr. zur Gesch. Oesterr. 2, 531 n^o 58. — Heinrich von Merin aber ist 1222 als scriba Stirie urkundlich nachweisbar. Meiller BR 130 n^o 175, Zahn, steir. UB 2, 716.

gegeben hat, zu acceptieren sein. Sie entspricht mindestens eher dem Wenigen, was wir aus jener Zeit darüber wissen. Er betrachtet nämlich das Schreiberamt zu Enns als eine Institution des letzten Babenbergers, welche durch die während der Aechtung Herzog Friedrichs II. getroffenen Verfügungen des Kaisers gezeitigt worden sei. Dass 1237 Albero von Polheim zur Sicherung des besonders exponierten Gebietes zwischen Hausruck und Enns als Machthaber ob der Enns (*iudex provincialis*) vom Kaiser bestellt wurde, habe den Herzog nachher veranlasst, „dieses Grenzgebiet einer besonderen Verwaltung, wenn auch ohne förmliche Abtrennung von Steyr, zu unterstellen ¹⁾.“

Wie immer dem auch sein mag, Thatsache ist, dass wir erst seit 1240 einen solchen landesfürstlichen Schreiber zu Enns nachweisen können. Der Umstand aber, dass der Landesherr neben dem *scriba Austriae* einen solchen besonders bestellte, weist jedenfalls darauf hin, dass damals jene Gebietstheile ob der Enns eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung errangen. Als Mittelpunkt und Sitz derselben tritt Enns hervor. Nicht unzutreffend ist es als Hauptstadt des damaligen Oberösterreich bezeichnet worden ²⁾.

Mit dem Tode Friedrichs II. (1246) erlosch das herzogliche Geschlecht der Babenberger; Oesterreich und Steier werden dem Reiche ledig. Der Kaiser nimmt diese Herzogthümer an sich, da zunächst kein neuer Landesherr bestellt wird. Im Frühjahr 1247 wird Graf Otto von Eberstein als kaiserlicher Statthalter nach Oesterreich geschickt; er übernimmt als Hauptmann und Verweser des Reiches die Verwaltung der südöstlichen Herzogthümer.

Neben ihm aber erscheint gleichzeitig ein „*scriba Austriae et Stirie* ³⁾.“ Es ist Witigo, ein Angehöriger des berühmten südböhmischen Geschlechtes der Witigonen ⁴⁾. Neben Otto von Eberstein als „*sacri imperii per Austriam et Styriam capitaneus et procurator*“ nennt er sich dann im folgenden Jahre (1248) urkundlich „*scriba eiusdem imperii gloriosi*“ ⁵⁾.

Er ist also Schreiber des Reiches, d. h. von Reichswegen als Schreiber bestellt, und zwar ebenso wie Otto von Eberstein für Oesterreich und Steier.

¹⁾ a. a. O. S. 119.

²⁾ Lampel a. a. O. S. 292.

³⁾ FRA 31, 147.

⁴⁾ Vgl. über ihn die wertvollen Bemerkungen von F. Kurz, Oesterr. unter Ottokar u. Albrecht I. 1, 82 u. Pangerl, die Witigonen AOeG 51, 549 ff. (zum Theil irrig) sowie die von Emler, Reg. Bohem. unter Vitek (2, 1444) cit. Urkunden.

⁵⁾ Wichner, Gesch. des Benedictiner-Stiftes Admont 2, 329 (vom 20. Jänn.).

Diese Thatsache an sich, spricht, meine ich, eine überaus beredete Sprache. Die Verwaltung der beiden Länder Oesterreich und Steier wird einheitlich organisiert, für beide ein Landeshauptmann bestellt. Dass aber der Kaiser, als er diese Länder an sich nahm, zu deren Verwaltung ausser diesem Landeshauptmann einen „scriba“ bestellt, zeigt, wie wichtig dieses Amt für die Führung einer gedeihlichen Verwaltung gewesen ist. Man ersah Witigo dazu aus. Dieser kam nicht als Neuling zu dieser Stellung, sondern stand schon im Dienste Herzog Friedrich's II.; in den letzten Jahren desselben hatte er das Amt des scriba Stirie bekleidet ¹⁾.

Wir sehen, es erscheint damals nicht nur als Bedürfniss, dass ein besonderes Schreiberamt in Oesterreich weiter bestehe, der Kaiser legte auch Wert darauf, dafür einen Mann zu gewinnen, der nicht landfremd mit den Verhältnissen im Lande bereits wohl vertraut war.

Aus dem spärlichen Material, das uns für jene Verhältnisse nur zur Verfügung steht, tritt eine Urkunde besonders illustrierend hervor. Es handelte sich um die Sicherstellung einer grösseren Geldsumme, die vom Kaiser an den Bischof von Freising zu zahlen war für Auslagen, welche derselbe zu Wien gemacht hatte. Otto von Eberstein fertigt als Reichsverweser dem Bischof zu Enns darüber eine Urkunde aus. Fünf Bürgen werden diesem überdies gestellt. Und unter diesen befindet sich auch Witigo „Schreiber von Oesterreich und Steier“.

Dass er bei dieser Finanzoperation mitwirkt, ist an sich nicht ohne Bedeutung. Seine Mitwirkung dabei gewinnt aber noch ein besonderes Relief, wenn wir näher zusehen. Wer sind die vier anderen Bürgen? Durchaus Angehörige der vornehmsten Ministerialen-Geschlechter Oesterreichs, Persönlichkeiten, die gleichzeitig in der Geschichte des Landes eine bedeutende Rolle spielten ²⁾. Es ist kein Zweifel: wir haben hier Vertreter des Landes vor uns. Sie übernehmen gewissermassen für das Land diese Bürgschaft. Bei Witigo aber, der neben ihnen erscheint, ist die Mitwirkung nicht aus seiner ständischen Zugehörigkeit, seiner landständischen Stellung etwa, zu erklären. Als scriba Austriae et Stiriae tritt er auf; ob seines Amtes, das wird klar, wurde er da beigezogen. Stand der Schreiber zur Finanzverwaltung des Landes in näherer Beziehung, so wird seine Mitwirkung in diesem Falle sehr begreiflich.

Ebenso charakteristisch wie diese ist die andere der beiden Urkunden, in welchen Witigo uns während jener Zeit der Reichsunmittelbarkeit

¹⁾ Zahn, Steir. UB. 2, 716 u. Kurz a. a. O.

²⁾ Es sind: Otto von Perchtoldsdorf, Otto von Haslau, Otto von Meissau u. der Truchsess von Greizenstein.

dieser Länder entgegentritt. Die Markgräfin Sophie von Istrien hatte noch bei Lebzeiten Herzog Friedrichs II. zu Gunsten des Klosters Admont eine Schenkung an liegendem Gute vorgenommen, in deren Genuss das Kloster nach ihrem Tode treten sollte. Da sie gestorben war, wird die früher erfolgte Handlung durch Otto von Eberstein und den Schreiber Witigo urkundlich beglaubigt. Sie beide genehmigen und ratificieren damit förmlich jene Donation mit der ausdrücklichen Erklärung, dies als Vertreter des Reiches zu thun ¹⁾.

Auch hier also erscheint neben dem Landeshauptmann und Verweser des Reiches wiederum der Schreiber von Amtswegen zur officiellen Beglaubigung von Rechtshandlungen Privater berufen. Diese selbst aber entspricht inrem Charakter nach durchaus dem, was wir früher zur Zeit der Babenberger über die Amtswirksamkeit der Schreiber beobachten konnten (Schenkungen an liegendem Gut). Beachtenswert ist dabei noch, dass Witigo, welcher die Urkunde (ebenso wie Otto von Eberstein) durch sein Siegel beglaubigt, hier ein förmliches Amtssiegel führt. Es hat den steirischen Panther im Felde und als Legende: S. [Witigoni] Scribe Stirie ²⁾.

II.

Für die Zeit von 1248—1251 mangeln uns sichere Belege über das Schreiberamt. Und dies wird kaum überraschen, stellen diese drei Jahre doch überhaupt eine Zeit der Wirren in Oesterreich dar, in welcher bei dem Kampfe der Parteien um das Erbe der Babenberger eine kräftige oder allgemein anerkannte Regierungsgewalt überhaupt nicht bestand. Der Adel des Landes, vor allen die grossen Ministerialengeschlechter, machten sich diese schöne Gelegenheit zu Nutze, indem sie nicht nur Kirchen und Klöster plünderten, deren Güter und Einkünfte an sich zogen, sondern ein Gleiches auch hinsichtlich des landesfürstlichen Besitzes wagten. Es war niemand da, ihren Uebergriffen zu steuern.

Ende 1251 errang Otakar von Mähren die Herrschaft in Oesterreich. Ein Theil des Adels hatte ihn berufen, die Kirche förderte ihn

¹⁾ Nos igitur fungentes vice sacri imperii donacionem supradictam ratam habentes huius scripti testes accessimus. Wichner a. a. O. 329.

²⁾ Wichner a. a. O. — Der Umstand, dass Witigo im Siegel nur den Titel scriba Stirie führt, während er sich im Text scriba imperii nennt, ist doch wohl so zu erklären, dass er — früher bloss scriba Stirie — einfach desselben Siegels sich weiter bediente. Gerade hier lag umsoweniger Anlass vor, sich (falls er überhaupt noch ein solches hatte) eines anderen Siegels zu bedienen, da es sich um eine specifisch (sowohl dem Empfänger als dem Schenkungsobjecte nach) steirische Angelegenheit handelte.

wirksam. Nun kehrt die Ordnung wieder; das macht sich sofort auch in der Verwaltung des Landes bemerkbar. Von neuem treten „Schreiber“ auf. Witigo, den wir von früher her kennen, wird als solcher genannt. Otakar beließ ihn somit in seinem Amte; auch er beobachtet darin eine conversative Haltung. Aber Witigo ist nicht mehr Schreiber von Oesterreich und Steier, sein Amtsbereich erscheint auf die Steiermark beschränkt, er wird von neuem ‚scriba Stirie‘ genannt ¹⁾.

In Oesterreich aber finden wir nun wiederum einen besonderen „Schreiber“; es ist der magister Wilhelmus. Als ‚scriba ducis‘ erscheint er urkundlich 1253 neben (und vor) dem scriba Stirie Witigo ²⁾.

Derselbe magister Wilhelmus tritt uns andererseits gleich vom Beginn der Herrschaft Otakars in Oesterreich in einer grossen Anzahl von Urkunden des Landesfürsten als Datar entgegen mit der Bezeichnung notarius, bald aber (von 1252) protonotarius curie ³⁾. Er gehörte also nicht nur der Kanzlei Otakars an, sondern ist frühzeitig auch als deren Vorstand zu betrachten. Otakar, in dessen Diensten er schon früher (als Notar) stand, hatte ihn von Mähren aus mit nach Oesterreich gebracht.

Hervorzuheben ist, dass demselben der Titel scriba nur ausnahmsweise beigelegt wird, — ich vermag ihn nur einmal nachzuweisen — dass er für gewöhnlich protonotarius oder notarius curie schlechtweg genannt wird.

So nimmt zunächst die Urkunde, in welcher er als scriba bezeichnet wird, unser Interesse in Anspruch.

Es ist der Vertrag, welchen Otakar mit Passau abschloss, da er in den Besitz der seit dem Tode des letzten Babenbergers erledigten passauischen Lehen in Oesterreich trat. Die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen werden durch Schiedsrichter festgestellt und dieser Schiedsspruch (in der uns noch erhaltenen Ausfertigung) von Otakar urkundlich bestätigt. Besondere Bürgen erscheinen bestellt, welche die Garantie für die Ausführung der Vertragsbestimmungen durch Otakar übernehmen. Als solche aber werden neben einigen (drei) Grossen genannt: der magister Wilhelmus ‚scriba ducis‘ und Witigo ‚scriba Styrie‘.

Der Umstand, dass die beiden Schreiber hier nebeneinander auf-

¹⁾ Pusch u. Frölich, Dipl. sacra ducatus Styriae 1, 323 n° 32 u. 33.

²⁾ OOeUB 3, 197.

³⁾ Vgl. darüber Emler, Die Kanzlei der böhm. Könige Přemysl Ottokars II. u. Wenzel II. in d. Abhandl. d. böhm. Gesell. d. Wiss. 6. F. 9, 16 ff.

treten, — der von Oesterreich ¹⁾ und jener von der Steiermark — weist darauf hin, dass ihre Beiziehung in dem Amte begründet war.

Erwägen wir aber, dass der Inhalt des Vertrages und besonders die von Otakar zugestandenen Bedingungen von der Zahlung gewisser, für den Besitz jener Lehen zu entrichtenden Summen, ferner von der Zusicherung umfassender Abgabefreiheit (Mauth u. Zoll etc.) handelte, so sind das eben wieder durchaus solche Fälle, zu welchen das Schreiberamt in der früheren (Babenberger) Zeit, wie wir sahen, eine nähere Beziehung aufwies. Sie betreffen die Einnahmen und Ausgaben des Landesfürsten.

Näher als sonst können wir hier die Antheilnahme der Schreiber feststellen. In dem genannten Vertrage lassen sich nämlich deutlich Handlung und Beurkundung unterscheiden. Jene erfolgte mit Feststellung der einzelnen Vertragsbestimmungen durch die Schiedsrichter; ihr entspricht die in das Vertragsinstrument inserierte Urkunde dieser, ausgestellt zu Betsche am 27. März 1253. Die Beurkundung aber wurde zu Prag am 1. April vollzogen mit der Bestätigung jener Vertragsbestimmungen durch Otakar. Die Schreiber werden nur bei der Handlung erwähnt. An dieser nahmen sie Theil, — wohl als Vertreter und zur Wahrung der Rechte des Landesfürsten, — bei der Beurkundung in Prag treten sie nicht hervor. Sie finden sich nicht unter den (zahlreichen) Zeugen, die — am Schlusse der Urkunde Otakars angeführt — bei jener zugegen waren.

Dass von den Beamten des Landesfürsten gerade die Schreiber zur Garantie der Passau zugesicherten Freiheiten und Rechte ausersehen wurden, zeigt, welche Bedeutung diesem Amte bezüglich jener, vornehmlich die Finanzverwaltung des Landesfürsten tangierenden Vertragsartikel zukam. Die Mitwirkung beider Schreiber, des österreichischen und des steirischen, war begründet durch die Lage der passauischen Lehensgüter, auf welche sich der Vertrag bezog. Sie waren ja nicht auf Oesterreich selbst beschränkt, sondern umfassten auch die Besitzungen Passaus in dem zu Steier gehörigen Gebiets-theilen ob der Enns.

Hier also, bei diesem so bedeutsamen Vertrag begegnen uns die landesfürstlichen Schreiber in derselben Stellung wie zur Zeit der Babenberger. Deren sonstige Wirksamkeit des weiteren zu verfolgen, hindert anscheinend der bereits erwähnte Umstand, dass Wilhelm,

¹⁾ So ist offenbar die Stellung Wilhelms hier aufzufassen. Dieselbe Bezeichnungsweise (*scriba ducis*) ist ja aus der früheren Zeit für den *scriba Austriae* urkundlich belegt. Siehe oben S. 249.

der uns als Schreiber bekannt ist, später nicht wieder mit diesem Titel auftritt.

Man könnte nun meinen, er sei von diesem Amte zurückgetreten und fürderhin, entsprechend seinen nunmehr vorkommenden Titeln (notarius oder protonotarius curie) nur in der Kanzlei thätig gewesen. Allein es lässt sich, soviel ich sehe, für die ganze Zeit seiner Amtswirksamkeit in der Kanzlei — bis 1262 — für Oesterreich auch sonst kein landesfürstlicher Schreiber nachweisen ¹⁾.

Untersuchen wir also die Fälle, in welchen Wilhelm überhaupt thätig ist, indem wir davon jene zunächst ausscheiden, welche lediglich eine Function in der Kanzlei bezeugen (Vorkommen als Datar).

Wilhelm erscheint als Zeuge in landesfürstlichen Urkunden: 1252, da Otakar Bestimmungen über die Vogtei in St. Pölten trifft ²⁾, dann 1255, ebenso wie 1253 neben Witigo, da Otakar dem Kloster Garsten bestimmte Einkünfte von landesherrlichem Gute zuweist ³⁾. Eben hier könnte der Zeugenschaft Wilhelms bei der spezifischen Diction der Urkunde möglicherweise eine besondere Geltung zuerkannt werden. Indem die Ertragsquelle der dem Kloster überwiesenen Einkünfte jedesmal genau angegeben und die dauernde Geltung des Bezuges dieser festgesetzt wird, bedient sich die landesfürstliche Urkunde im Wortlaute der entsprechenden Bestimmung des Ausdruckes: in proprietatem perpetuam conscribantur. Diese Einkünfte (redditus) von den landesfürstlichen Domänen (de prediis) sollten also gewissermassen abgeschrieben werden zu Gunsten des Klosters.

Ob dieser Ausdruck (conscribere) wohl auf den scriba weist? Die beiden uns von früher her als Schreiber des Landesfürsten bekannten Personen werden vor allen andern unter den Zeugen angeführt.

Hatte der Schreiber die Verzeichnung und Verrechnung der Einkünfte des Landesherrn zu besorgen, wie es zur Zeit der Babenberger der Fall war, dann schien er in dem vorliegenden Fall naturgemäss berufen, die Ueberweisung dieser Einnahmen an das Kloster Garsten aufzuzeichnen, letztere für dasselbe gut zu schreiben.

In demselben Jahre (1255) finden wir Meister Wilhelm wieder als Zeugen in einer Urkunde Otakars für Seitenstetten, durch welche diesem Kloster Freiheit vom Landgericht und dem Vogteidienste ver-

¹⁾ Der 1257 in einer nicht landesfürstl. Urk. genannte Wisinto scriba (FRA 11, 138) ist wohl als Schreiber des Ausstellers dieser Urkunde, Heinrich's von Seefeld, aufzufassen u. identisch mit dem in einer Urk. desselben Ausstellers von 1249 als notarius domini de Seveld genannten Wisinto (Pez, Thea. anecd. 6, 99 n^o 171).

²⁾ St. Pöltener UB. 1, 70.

³⁾ OÖeUB 3, 220.

brieft wird ¹⁾. Ferner (ohne Amtsbezeichnung) in einem ähnlichen Privilegium desselben für das Spital am Pryn, das zugleich auch Mauthfreiheit enthält ²⁾, endlich in einer Mauthfreiheit zusichernden Urkunde für Reitenhaslach ³⁾.

In der Aushändigungsformel landesfürstlicher Urkunden aber begegnet uns derselbe 1252 bei Befreiung des Klosters Zwettl von der Mauthabgabe ⁴⁾, sowie in einem gleichen Privileg für Metten ⁵⁾, 1253 bei Zuweisung einer Kirche an Geras ⁶⁾, 1254 in einem Privileg für Garsten ⁷⁾, das demselben Vorrechte hinsichtlich der Vogtei und Landgerichtsbarkeit, sowie Mauthfreiheit und freie Wasser- und Waldnützung verbrieft, schliesslich 1256 in einem Exemtionsprivileg für Melk ⁸⁾ und 1262, da Otakar das Patronatsrecht über die Kirche in Hollabrunn an Passau überträgt ⁹⁾.

Die Aehnlichkeit und das Gemeinsame dieser Fälle kann schon auffallen. Noch mehr aber die Uebereinstimmung derselben (ihrem Inhalte nach) mit jenen, in welchen früher (zur Zeit der Babenberger) eine Wirksamkeit der landesfürstlichen Schreiber sich belegen liess.

Wir sehen: Soweit sich die Thätigkeit des magister Wilhelm verfolgen lässt, deckt sich dieselbe mit jener der Schreiber aus der früheren Zeit. Und indem er, bereits früher (1252) auch als Proto notar nachzuweisen, 1253 uns direct als Schreiber bezeichnet wird, andererseits aber in der Folge neben ihm kein anderer „Schreiber“ in Oesterreich auftritt, dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass er auch dann dieses Amt inne gehabt habe, obwohl er nicht wieder den Titel ‚scriba‘ ausdrücklich führt.

Wenn er jetzt durchaus protonotarius curie genannt wird, so liegt die Erklärung für diese Erscheinung ja nicht ferne. Wie früher so bestand auch unter Otakar, zunächst mindestens, die Verbindung des Schreiberamtes mit der Kanzlei des Landesfürsten fort. Ja dieselbe war jetzt noch insoferne enger geworden, als der Schreiber zugleich Vorstand der Kanzlei ist, während er früher (als notarius auch bezeichnet) neben den anderen Notaren der Kanzlei stand.

¹⁾ FRA 33, 56.

²⁾ Lorenz Deutsche Gesch. 1, 446.

³⁾ Mon. Boica 3, 151.

⁴⁾ FRA 3, 161/2 u. 167.

⁵⁾ Mon. Boica 11, 444 n^o 17.

⁶⁾ AOeG 2, 24.

⁷⁾ OOeUB 3, 209.

⁸⁾ Hueber, Austria ex archivis Mellic. illustr. 24.

⁹⁾ Mon. Boica 29^b, 439.

Schon damit wird Einiges erklärt. Indem dieselbe Persönlichkeit beide Aemter in einer Hand vereinigte, erscheint es bei dem grösseren, über den des Schreiberamtes hinausgehenden Geschäftskreis der Kanzlei von vornherein begreiflich, dass dieselbe häufiger in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Kanzlei hervortritt. Und diese Bezeichnungsweise schlechthin anzuwenden, lag umso eher Anlass vor, als der Titel des Kanzleivorstandes, des Protonotars, augenscheinlich eine höhere Geltung hatte als jener des Schreibers (auch ‚Notars‘ kurzweg¹⁾).

Es ergibt sich aber aus jener Thatsache noch ein Weiteres. Der Umstand, dass auch unter Otakar die Verbindung des Schreiberamtes mit der Kanzlei fortbestehen blieb, bedingte, da die Kanzlei nunmehr für Oesterreich und Böhmen zu fungieren hatte, dass die persönliche Antheilnahme Wilhelms an den Geschäften des Schreiberamtes zurücktrat. Indem die Kanzlei Otakars einheitlich weiter arbeitete und nicht für jede seiner Ländergruppen (zunächst wenigstens) eine besondere Kanzlei eingerichtet wurde, musste dieses Verhältnis in seiner Rückwirkung auf das Schreiberamt zugleich auch eine Entlastung des Schreibers selbst nothwendig machen. Und eben damit scheint mir die Erklärung gegeben für eine andere Erscheinung, die da noch zu beobachten ist.

Wir finden nämlich, dass neben dem magister Wilhelm auch einzelne andere Notare thätig sind in Fällen, bei welchen früher eine Wirksamkeit des Schreibers sich verfolgen liess. Vor allem begegnet uns da der magister Gotschalk. Er war schon in der Kanzlei des letzten Babenbergers, Friedrich's II., beschäftigt; Otakar hatte ihn übernommen und in seiner Kanzlei vornehmlich zur Erledigung österreichischer Geschäfte verwendet²⁾.

In einer Reihe von Fällen nun, bei welchen wir früher eine Thätigkeit Wilhelms beobachten konnten, tritt auch Gottschalk neben Wilhelm als Zeuge auf, ganz abgesehen von jenen Urkunden, in welchen er nur als Datar erscheint. Und übt er da gleichmässig neben und mit Wilhelm eine analoge Wirksamkeit wie dieser, so lässt er sich in solcher auch selbständig nachweisen. Besonders deutlich wird dies in einem Fall aus dem Jahre 1255. Wir finden ihn hier geradezu als Aussteller der Urkunde³⁾, durch welche der Abt von Garsten eine Besitzverleihung von liegendem Gute vollzieht. Er nennt sich ‚notarius curie

¹⁾ Nicht ganz unähnlich wird Otakar selbst seit der Königskrönung oft auch als rex schlechthin bezeichnet, obwohl er für Oesterreich doch nur dux war. Das eine schloss das andere eben nicht aus.

²⁾ Vgl. dafür und für das Folgende Emler a. a. O. S. 18.

³⁾ OÖeUB 3, 224.

domini ducis Austrie. Neben ihm aber treten noch als Aussteller auf: der Ardagger Canonicus magister H(einricus) und der uns schon bekannte „Schreiber“ Witigo. Gerade des letzteren Mitwirkung möchte vielleicht nicht ohne eine gewisse Bedeutung sein. Ist nämlich dieselbe durch den Titel Witigos (scriba Anasi) genügend erklärt, — es handelt sich um einen das Gebiet ob der Enns betreffenden Fall — so lässt sie ihrerseits Gottschalk in einer dem scriba Anasi parallelen Function erscheinen.

Mit dem Jahre 1255 tritt Gottschalk zurück. An seine Stelle rückt in der Kanzlei magister Arnold. Und auch bei diesem dieselbe Erscheinung: Er begegnet neben Wilhelm ebenso wie früher Gotschalk.

Aber ein Weiteres noch. Emler hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass Wilhelm seit 1257 — unbekannt weshalb — für eine gewisse Zeit in der Kanzlei nicht nachweisbar ist¹⁾. Er tritt aber 1260—62 nochmals hervor, wieder als Vorstand der Kanzlei.

Auch für diese Zwischenzeit können wir einen besonderen „Schreiber“ in Oesterreich nicht nachweisen. Dagegen erscheinen die Notare der Kanzlei, ähnlich wie früher Wilhelm und jene anderen neben ihm, als Zeugen in den Urkunden, wo man eventuell eine Mitwirkung des Schreibers erwarten könnte. Die Sachlage ist deutlich. Es wurden, meine ich, die Geschäfte des Schreiberamtes von der Kanzlei besorgt, wozu die Doppelstellung Wilhelms den Anlass gegeben haben mochte.

Noch ist ein Moment wiederum bemerkenswert. Wie zur Zeit der Babenberger, so gehört auch jetzt der „Schreiber“ — Wilhelm — dem geistlichen Stande an. Er war Pfarrer in Russbach²⁾. Und ebenso auch die anderen Notare, die neben ihm auftreten, insbesondere Gotschalk³⁾.

Im Ganzen also zeigt sich, wenn wir diese Entwicklung überblicken, dass in jener Regierungsperiode Otakars in Oesterreich, etwa die ersten 10 Jahre, wesentlich dieselben Verhältnisse bezüglich des Schreiberamtes zu constatieren sind, wie in der Zeit der Babenberger.

Es interessiert uns nun zu erfahren, wie es damals mit dem Schreiberamt zu Enns stand.

Zunächst begegnet uns in den ersten Jahren der Herrschaft Otakars kein besonderer scriba Anasi. Wohl aber tritt ein solcher 1255 hervor. Es ist Witigo, der in der Zeit der Reichsunmittelbarkeit

¹⁾ Möglich wäre, dass damals das Schreiberamt in Oesterreich vorübergehend nicht besetzt war, da eine solche Eventualität Otakar selbst doch in's Auge fasste, als er 1256 für St. Florian den Schreiber zum defensor bestellte (vel si scribam non habuerimus iudicem provinciale) OOeUB 3, 225.

²⁾ Vgl. Urk. v. 1256 für Melk; Schramb a. a. O. Nicht Butzbach, wie Emler irrig meinte. Vgl. Lampel im St. Pöltener UB. 1, 71 An. 1.

³⁾ Emler a. a. O. S. 18.

Schreiber für Oesterreich und Steier gewesen, dann aber seit Beginn der Herrschaft Otakars als scriba Stirie erscheint ¹⁾.

Mit der Feststellung dieses Thatbestandes ist auch die Erklärung für jene Erscheinung gegeben. Indem Witigo mit der Bestellung eines eigenen Schreibers für Oesterreich durch Otakar entlastet wurde, ergab sich die Möglichkeit, seinem Amtsbereich auch jene Gebiete ob der Enns zu unterstellen. Sie gehörten ja noch zur Steiermark; und so finden wir denn in jenem Verträge Otakars mit Passau von 1253 neben dem österreichischen Schreiber Wilhelm, den scriba Stirie Witigo erwähnt. Jene passauischen Lehensgüter betrafen vor allem ja auch das Gebiet ob der Enns.

Im Jahre 1254 wird die Steiermark im Ofner Frieden an Ungarn abgetreten. Die Folgen davon machen sich auch beim Schreiberamte geltend. Witigo's Amtsbereich wird jetzt auf den Landstrich ob der Enns beschränkt, er ist seit 1255 scriba Anesi ²⁾. Allein seiner Thätigkeit in dieser Stellung war nur eine kurze Dauer beschieden, da er schon im folgenden Jahre (1256) in St. Florian ermordet wurde ³⁾.

Das Amt wurde aber sofort wiederbesetzt. Nachfolger Witigos ist der magister Heinrich. Er war anscheinend zuletzt bereits neben Witigo thätig ⁴⁾ und lässt sich bis zum Ende der fünfziger Jahre verfolgen ⁵⁾.

Im Jahre 1261 wird dann Heinrich von Haag als scriba Anasi urkundlich genannt ⁶⁾.

Man könnte meinen, dass es derselbe Heinrich sei, der vordem in derselben Stellung thätig war. Doch ist zu beachten, dass jener nie mit dem Beisatz ‚de Hage‘ nachzuweisen ist, und dieser hinwiederum nicht, wie jener, den Titel magister führt. Wenn ich beide unterscheide, so habe ich dabei vor allem auch das im Auge, was sich bezüglich ihres Standes beobachten lässt. Heinrich von Haag wird urkundlich

¹⁾ Vgl. die Urk. Otakars für Seckau vom 17. Mai 1253 Notiz. Bl. 6, 322 n^o 11.

²⁾ OOeÜB 3, 224. — Bemerkenswert ist, dass er auch jetzt sein früheres Amtssiegel als ‚scriba Stirie‘ mit dem steyrischen Panther fortführt. Vgl. Kurz, Beitr. 2, 482 und oben S. 260.

³⁾ Contin. Garstens. MG. SS. 9, 600.

⁴⁾ In einer Urk. vom 23. März 1255 wird er bereits scriba Anasi genannt. FRA 33, 56. Eine andere Urk. Otakars aus demselben Jahre aber, die nach dem Itinerar desselben später anzusetzen ist, nennt noch Witigo als ‚scriba Anasi‘ OOeÜB 3, 220.

⁵⁾ Vgl. die Urkunden des Bischofes Otto von Passau für St. Florian von 1257 Oct. 7 u. 1258 Dec. 19 OOeÜB 3, 244 u. 254.

⁶⁾ OOeÜB 3, 283.

direct als miles bezeichnet ¹⁾; er gehörte dem Ritterstande an. Dagegen war jener magister Heinrich vermuthlich geistlich ²⁾.

Heinrich von Haag scheint aber im Verlaufe der sechziger Jahre von dem Amte zurückgetreten zu sein. Er wird in den Urkunden ohne Amtsbezeichnung genannt, 1267 aber begegnet uns ein neuer scriba Anasi: Konrad ³⁾. Es ist derselbe Konrad, der uns — als Konrad von Tulln allgemeiner bekannt — später noch beschäftigen wird ⁴⁾. Doch hat auch er dieses Amt nicht lange inne gehabt. Im Jahre 1272 tritt Heinrich von Haag neuerdings als scriba Anesi hervor ⁵⁾. Konrad aber ist seit 1270 als scriba Stirie nachzuweisen ⁶⁾. Möglich, dass er bis 1272 beide Aemter inne hatte, dass die Verwaltung der ehemals steirischen Gebiete wieder einheitlich organisirt war. Doch ist mir das nicht recht wahrscheinlich, umso mehr als mindestens bis 1269 ein besonderer Schreiber in Steiermark neben Konrad, dem scriba Anasi, fungierte. Es war Ulrich ⁷⁾.

So möchte ich eher annehmen, dass Heinrich von Haag bereits 1270 das Schreiberamt zu Enns wieder übernommen habe, als Konrad Landschreiber der Steiermark wurde. Allein auch jetzt war seine neuerliche Amtsführung nur von kurzer Dauer, denn schon im Jahre 1273 zeigen sich neue Verhältnisse an der Enns. Heinrich ist damals nicht mehr Schreiber dort gewesen.

Wir halten an. Wie stellt sich uns das Amt während der Zeit dar, da diese Personen es bekleideten? Die Inhaber desselben werden wie früher scriba Anasi (oder Anesi) genannt. Daneben aber tritt 1269 in einer landesfürstlichen Urkunde auch die Bezeichnung auf: scriba

¹⁾ Urk. von 1272 April 24. OOeUB 3, 385.

²⁾ Aus einer Urk. des Jahres 1257 entnehmen wir, dass ihm von St. Florian die St. Michaelskirche in der Wachau übertragen worden war. Als dann über diese ein Streit mit dem Kloster entstand, wurde schliesslich bestimmt, dass er sich zufrieden geben solle, illa prebenda et illis proventibus, quos habuit, pie memorie plebanus Gotfridus. OOeUB 3, 244. — Vgl. auch seine Stellung in der Zeugenreihe der Urk. Otakars von 1255 (FRA. 33, 56).

³⁾ Wichner a. a. O. 2, 355.

⁴⁾ Vgl. über ihn A. Kerschbaumer, Konrad von Tulln in den Bl. f. LK. von NOe. 8, 36 ff. u. Lampel a. a. O. 294, der ihm (wohl nur aus Versehen) die seinem Amtsvorgänger zukommende Bezeichnung „von Haag“ beilegt.

⁵⁾ OOeUB 3, 385.

⁶⁾ Am 25. Mai dieses Jahres erscheint er noch als scriba Anasi OOeUB 3, 376, am 25. Nov. aber bereits als scriba Stirie. Cesar, ann. Styriae. 2, 545 n° 154. Dass dies kein „Stellentausch“ gewesen sei, wie Kerschbaumer im Hinblick auf den scriba Witigo meint, welcher angeblich jetzt „von Steiermark nach Enns kam“, ergibt sich aus dem früher Gesagten.

⁷⁾ Wichner a. a. O. 2, 358.

apud Anasum ¹⁾. Otakar selbst führt dann denselben Konrad 1270 urkundlich unter den Zeugen an als „scriba nostro per Anasum“ ²⁾. Heinrich von Haag endlich erscheint 1272 als Zeuge in der Urkunde eines Privaten mit dem Beisatze: qui fuit tunc procurator circa Anasum ³⁾.

Andererseits kommt gleichwertig für den Titel scriba wiederum auch der Ausdruck notarius vor. Otakar nennt bei der Bestätigung einer Urkunde des Heinricus scriba Anasi vom Jahre 1258 diesen notarius Anasi ⁴⁾. Und Heinrich selbst spricht in der genannten Urkunde von seinem Amt als ‚officium notarie‘. Auch officium notariatus findet sich dafür urkundlich ⁵⁾.

Sind somit die Schreiber zu Enns als landesfürstliche Notare zu betrachten, so ist doch festzuhalten, dass dieselben nichts mit der Kanzlei als solcher zu thun haben. Keiner dieser Ennsener Schreiber lässt sich in der Aushändigungsformel einer Urkunde Otakars als Datar nachweisen, sie werden auch nie — das ist hervorzuheben — als Protonotare oder notarii curie bezeichnet, wie etwa der österreichische Schreiber Wilhelm oder die anderen Notare in Oesterreich. Sie stehen somit ausserhalb der Hofkanzlei, was ja im Hinblick auf den Sitz ihres Amtes sehr natürlich erscheint.

Als solcher ist die Stadt Enns anzusehen. Enns ist der Ausstellungsort einer Reihe von Urkunden dieser Schreiber; besonders deutlich äussert sich eine solche aus dem Jahre 1267 über die Residenz des Schreibers ⁶⁾.

Jedoch war der Amtsbereich der landesfürstlichen Schreiber zu Enns keineswegs auf diese Stadt selbst beschränkt. Darauf deuten schon die verschiedenen Bezeichnungen derselben hin. Wenn auch der Ausdruck scriba Anasi oder selbst apud Anasum noch einen Zweifel bestehen liesse, so kann per Anasum oder gar circa Anasum nur einen Landstrich bedeuten ⁷⁾.

Thatsächlich sehen wir denn auch die Ennsener Schreiber wiederholt bei Rechtsgeschäften mitwirken, die ausserhalb der Stadt Enns an anderen Orten vollzogen wurden. Allerdings kann man da einwenden, dass die Nennung derselben in solchen Urkunden, besonders jenen des Landesfürsten, auf der zufälligen Anwesenheit des Schreibers, etwa im Gefolge des letzteren, beruhe. Das trifft gewiss theilweise zu. Man

¹⁾ OÖeUB 3, 364 (für Konrad). ²⁾ OÖeUB 3, 375.

³⁾ OÖeUB 3, 393. ⁴⁾ FRA 33, 60.

⁵⁾ OÖeUB 3. 175 n° 181 (1251).

⁶⁾ Datum et actum . . . apud Anasum in domo domni nostri regis.
Wichner a. a. O. 2, 355.

⁷⁾ Darauf hat schon Lampel mit Recht hingewiesen a. a. O. S. 291.

wird auch aus demselben Grunde jenen Urkunden keine grosse Bedeutung beizumessen haben, die in der Stadt Enns benachbarten Orten (ob der Enns) ausgestellt, eine Antheilnahme des Schreibers erwähnen. Doch liegt darüber hinaus eine Reihe bestimmter Fälle vor, die sich so nicht erklären lassen.

Im Jahre 1258 erscheint der Ennser Schreiber in einem Streite über die Zugehörigkeit gewisser Güter bei St. Peter, auf welche das Kloster Seitenstetten Anspruch erhob, vom Landesherren mit der Untersuchung betraut¹⁾. Es handelt sich also um Objecte, die nicht im Gebiete ob der Enns gelegen, zu Oesterreich selbst gehörten. Die Austragung des Processes erfolgte in diesem Falle zu Enns. Und später, 1267, erfolgt die Anerkennung freisingischer Besitztitel vor einem österreichischen Landrichter und dem scriba Anasi zu Amstetten²⁾. Hier also weist nicht nur die Lage des strittigen Objectes wie dort — es handelt sich wiederum um Grundbesitz unter der Enns — auf Oesterreich, die Handlung selbst erfolgt gleichfalls in niederösterreichischem Gebiet. In demselben Jahre (1267) interveniert ferner derselbe scriba Anasi Konrad, als ‚regis notarius‘ bei der Bestätigung einer Verfügung über liegendes Gut durch das Kapitel zu Ardagger³⁾.

War somit die amtliche Wirksamkeit des scriba Anasi nicht auf die Stadt Enns beschränkt, so ergibt sich aus den durch die vorgeführten Urkunden belegten Thatsachen noch mehr. Sie deuten m. E. darauf, dass auch der an der Enns gelegene, der Stadt benachbarte Theil Niederösterreichs (St. Peter-Amstetten-Ardagger) dem Ennser Schreiber zur Verwaltung überwiesen war. Der Ausdruck ‚circa Anasum‘ im Titel wird damit verständlich.

Wie weit sich der Amtsbereich desselben nach dieser Richtung hin erstreckte, lässt sich allerdings nicht ermitteln.

Immerhin ist aber dabei festzuhalten, was sich im allgemeinen über das Princip der Kompetenzabgrenzung dieser Schreiber feststellen lässt. Zwei Admonter Urkunden aus nahezu derselben Zeit lassen uns da erwünschten Einblick thun. Sie handeln beide von Rechtsgeschäften, die sich auf Grundbesitz dieses Klosters beziehen. In dem einen Falle (1267) erfolgt die Beurkundung durch den scriba Anasi⁴⁾, im zweiten (1269) vor dem scriba Stirie⁵⁾. Dort sind es Güter im Gebiete ob der Enns, hier Neuriss-Zehnten auf steiermärkischem Grunde. Die Lage

1) FRA 33, 60.

2) FRA 31, 287.

3) AOeG 46, 481.

4) Wichner a. a. O. 2, 355.

5) Ib. 358.

des Realobjects also — das scheint klar — bedingte in diesen Fällen die Competenz der verschiedenen Schreiber.

Wie aber wenn es sich um Verleihung von Rechten handelte, die nicht an Grund und Boden hafteten? Da war der Sitz des Empfängers massgebend. Der scriba Anasi wird als Zeuge auch angeführt in einer Privilegiumsbestätigung Otakars von 1269, die aus Znaim datiert ¹⁾. Sie ist eben zu Gunsten des oberösterreichischen Klosters Gleink erfolgt.

Derselbe Rechtsgrundsatz also erscheint hier befolgt, der auch anderwärts, besonders in der königlichen Kanzlei, zu Tage tritt ²⁾.

Suchen wir nun festzustellen, in welcher Weise die Ennsrer Schreiber in dieser Zeit thätig sind. Da gibt uns die mehrfach bereits citierte Urkunde des Schreibers Heinrich aus dem Jahre 1258 erwünschten und zugleich authentischen Aufschluss. Er habe, so heisst es im Eingange der von ihm ausgestellten Urkunde, bei seiner Bestellung zum Notar von Otakar den Auftrag erhalten: *ut possessiones ipsius distRACTAS et dissipatas in unum redigerem et reformarem*.

Diese Stelle ist deutlich. Indem Otakar nach Erwerbung der Herrschaft in Oesterreich, daran gieng, den in der vorausgehenden Zeit der Reichsunmittelbarkeit insbesondere durch die Landherren arg beeinträchtigten Rechten des Landesfürsten wiederum Geltung zu verschaffen, stellte sich ihm die Revision des landesfürstlichen Grundbesitzes, der ja eine der Hauptgrundlagen der Macht des Landesherrn in Oesterreich ausmachte, als vornehmste Aufgabe dar. Mit der Durchführung derselben wird der Schreiber betraut, und zwar von Amtswegen, ein Moment, das Beachtung verdient. Er hat, das sagt er uns selbst, die verschiedenen Besitzungen des Landesherrn, welche diesem entzogen und so zerstreut worden waren, wiederum zusammenzubringen und den ursprünglichen Bestand derselben herzustellen.

Diese allgemeine Angabe unseres Gewährsmannes findet dann durch den weiteren Inhalt der betreffenden Urkunde eine entsprechende Illustrierung. Indem er sie an den Eingang seiner Urkunde stellt, begründet er ja damit gewissermassen sein Vorgehen in dem speciellen Fall, der im folgenden zur Darstellung gelangt. Der Abt von Seitenstetten hatte auf gewisse Güter des Landesfürsten Ansprüche erhoben. Als Vertreter des letzteren leitet der Schreiber eine Untersuchung darüber ein ³⁾. Sie erfolgte vermuthlich durch Inquisitionsbeweis ⁴⁾.

¹⁾ OOeUB 3, 365.

²⁾ Vgl. darüber Waitz, VG 6, (2. Aufl.) 369 u. H. Bresslau, Urk-Lehre 1, 340.

³⁾ *Summa diligentia acquisivi me ipsius domini mei nomine intromittendo*.

⁴⁾ Darauf weist der Ausdruck der Urkunde hin: *Ego enim de quorundam*

Und da er die Rechtsansprüche des Abtes nicht genügend begründet findet, zieht er das Gut für seinen Herrn ein und verzeichnet es.

Durch directe Aussage des Schreibers selbst finden wir also für diese Zeit bestätigt, was wir früher nur mit einem gewissen Vorbehalt aus dem Vorkommen der Schreiber für deren Amtsthätigkeit und Befugnisse ableiten konnten.

Aber noch mehr. Dieser Bericht des Schreibers Heinrich bezeugt auch, welches der Grund für diese seine Wirksamkeit war, worin dieselbe eigentlich gipfelte. Jenen Grundbesitz, heisst es in der Urkunde, habe er, indem er ihn für den Landesherrn wieder in Anspruch nahm, „unter den übrigen Einkünften desselben verzeichnet“¹⁾.

Er hatte also überhaupt für die Verzeichnung der landesfürstlichen Einkünfte Sorge zu tragen. So tritt dieser Beleg in erwünschter Klarheit zu jener Stelle des österr. Landrechtes hinzu, die Richtigkeit unserer Auffassung von der Stellung und den Aufgaben des landesfürstlichen Schreibers zu verbürgen.

Die ganze Reihe der Urkunden, in welchen eine Wirksamkeit der Schreiber von damals zu verfolgen ist, lässt sich darunter subsumieren. Es sind Beispiele für die hier allgemein formulierte Regel. Von dem Vertrage Otakars mit Passau (1253), bei dem auch der steirische Schreiber Witigo interveniert, wurde früher schon gesprochen. Die Beziehung auf die Einkünfte des Landesherren mochte dort die Mitwirkung jenes Schreibers ebenso begründen, wie bei der Verleihung von Landgerichts- und Vogteidienstfreiheit an das Kloster Seitenstetten im Jahre 1255²⁾.

Wir verstehen jetzt auch, weshalb bei Rechtsgeschäften Privater, die liegendes Gut betrafen, der Schreiber so häufig genannt wird. Kam ihm die Verzeichnung der Einkünfte des Landesherrn zu, so hatte er ein natürliches Interesse daran, solche Veränderungen an Grundbesitz zu vermerken. Und war zumeist dabei infolge der Nothwendigkeit der Zustimmung des Landesherren eine Ingerenz der landesfürstlichen Organe von vornherein gegeben, so musste auch im Falle freien Veräußerungsrechtes das gleiche Interesse geweckt werden, da ja dadurch das Abgabenverhältnis berührt wurde.

Umgekehrt aber ist aus demselben Grunde klar, dass auch die Parteien selbst Wert darauf legten, derartige Besitzveränderungen an

informatione iusticiam ipsius ecclesie minime recognoscens, eandem curiam annotavi. Vgl. dazu oben S. 257 A. 3.

¹⁾ Inter ceteras domini mei redditus annotavi.

²⁾ FRA 33, 56.

der competenten Stelle zur Kenntniss zu bringen, und für die entsprechenden Rechtstitel womöglich die Zeugnenschaft des Schreibers selbst zu gewinnen.

Wiederholt tritt denn auch in dieser Periode der Schreiber zu Enns in solchen Urkunden auf. So 1261 bei einer Schenkung von Hörigen an das Kloster St. Florian ¹⁾ durch Private, 1272, da ein Streit um Grundbesitz entschieden wird ²⁾, und in demselben Jahre nochmals als Zeuge gelegentlich einer lehensweisen Uebertragung von Grundbesitz und Zehnten ³⁾. In den beiden ersten Fällen wurden die betreffenden Urkunden von ihm auch besiegelt. Im Jahre 1256 beurkundet der scriba Anasy Heinrich, dass das Spital am Pryn gewisse Besitzungen im Rechtsweg erstritten habe: coram domino Wokone et me ⁴⁾. Hieher gehören ferner auch jene bereits früher angeführten Fälle, da einerseits Freising sich Besitzurkunden durch den österr. Landrichter „in Gegenwart des Schreibers von Enns“ (etiam presente Chunrado scriba Anaçi) bestätigen lässt, anderseits aber der „notarius regis“ Konrad bei der Vergabung Ardagger'scher Besitzungen als Zeuge genannt wird ⁵⁾. Die wiederholte Hervorhebung, dass bei der Anerkennung jener Rechtstitel Freising's auch der Schreiber zugegen gewesen sei, verdient im ersteren Falle besondere Beachtung.

Wir sehen. Durch den ursprünglichen Beruf des landesfürstlichen Schreibers, die Einkünfte des Landesherrn zu verzeichnen und für deren Verrechnung Sorge zu tragen, wurde die Eigenart seiner Bethätigung nach aussen hin bestimmt. Indem gerade in Oesterreich das Gros der Einkünfte des Landesfürsten auf dem Grundbesitz beruhte, musste so die Wirksamkeit des Schreibers vornehmlich im Hinblick auf diesen sich bethätigen. In natürlicher Abfolge ergibt sich dann, dass Besitzveränderungen an solchem überhaupt infolge ihrer Rückwirkung auf die Abgabentrachtung in den Kreis seines Amtsinteresses fallen, ebenso wie die Erwerbung von Rechten, welche in gleicher Richtung sich äussert (Abgabenbefreiungen).

Im Zusammenhange damit verdient jene Urkunde des Schreibers Heinrich noch weiters eine besondere Beachtung. Seine Thätigkeit erschöpft sich hier nicht mit der Verzeichnung des landesfürstlichen Besitzes und der sich daran knüpfenden Rechte. Er führt auch, da dieselben angefochten und von Seite Privater Ansprüche darauf erhoben werden, die Untersuchung über die Rechtsgültigkeit letzterer Er zieht endlich die strittigen Güter zu Gunsten des Landesfürsten ein, nachdem die Unzulänglichkeit jener dargethan ist. Auf was

¹⁾ OOeUB 3, 283.

²⁾ Ebda. 385.

³⁾ Ebda. 3, 393.

⁴⁾ AOeG 72, 218 n^o 40.

⁵⁾ Siehe oben S. 270.

deutet das alles? Es bezeugt einen weiteren Kreis von Befugnissen, deren Ausübung durch den Schreiber gerade der vorliegende Fall recht anschaulich erklärt. Naturgemäss mochte es bei Entrichtung der dem Landesherrn schuldigen Abgaben vielfach zu Streitigkeiten über die Rechtstitel kommen, auf welche sich jene gründeten. Zudem, das war eben damals nichts Seltenes, befand sich so manches Gut des Landesherrn unrechtmässig in fremder Hand.

Sollte aber anderseits die Verwaltung eine möglichst einheitliche bleiben und deren regelmässiger Gang nicht durch stete Inanspruchnahme fremder Hilfe z. B. des Landrichters verzögert werden, so schien es geboten, den Schreiber, der mit der Verzeichnung und Verrechnung der Einkünfte betraut war, auch jene weiteren Befugnisse (Wahrung der landesfürstlichen Rechte) zu übertragen.

Analoge Fälle werden wir im Folgenden noch wiederholt anzuführen haben, ein Beweis dafür, dass es sich hier nicht um eine Ausnahme handelt ¹⁾.

Erwägen wir diese Stellung des Schreibers und ziehen wir anderseits in Betracht, dass die landesfürstlichen Urbare nichts anderes sind als ein Verzeichnis der Besitzungen des Landesherrn und der ihm zustehenden Rechte und Dienste, so wird jetzt die Annahme kaum mehr gewagt erscheinen, dass wir eben in dem Schreiber die Persönlichkeit erblicken möchten, welche mit der Verzeichnung und Führung derselben betraut war.

Als positive Belege dafür lassen sich jener Bericht des scriba Anasi Heinrich von Haag (aus dem Jahre 1258) über die von ihm vorgenommene Verzeichnung der landesfürstlichen Einkünfte, sowie anderseits die Anfertigung des ‚Rationarium Stirie‘ durch den Notar Helwig anführen ²⁾.

¹⁾ In der Steiermark übt der Schreiber dieselben Befugnisse nachweisbar bereits zur Zeit der Babenberger. 1245 belangt der scriba Stirie Witigo den Erwählten der Kirche von Seckau, Ulrich, gerichtlich, um die Giltigkeit gewisser Rechtsansprüche desselben festzustellen. Er thut dies mit der charakteristischen Begründung: unde ipsius domini mei (sc. Friderici ducis) iura diminui et subtrahi videbantur. Zahn, Steir. UB 2, 555.

²⁾ Dasselbe erscheint also eingeleitet: In nomine domini amen. Anno domini MCCLXV regnante domino Ottachero, inclito Boemorum rege, duce Austrie et Styrie ac Moravie marchione feliciter et potenter ex mandato venerabilis patris domini Brunonis Olomucensis episcopi eiusdem domini regis per Styriam vicem tunc gerentis ego Helwicus notarius de terra Thuringie nationis trahens originem rimatis diligenter et examinatis omnibus predictae terre Styrie officiis principatui attinentibus, omnes proventus eorum in hoc volumine studui compilare. Rauch a. a. O. 2, 114.

Entschieden für diese Annahme spricht ferner auch der Umstand, dass nach dem Früheren gerade der Schreiber mit der Führung solcher Untersuchungen betraut erscheint, wie sie nach Ausweis der Urbare aus der Zeit Otakars der Anlegung dieser vorausgingen ¹⁾.

Mit jenen Befugnissen des Schreibers nun, für die Wahrung der Besitzrechte des Landesherrn zu sorgen und dieselben eventuell auch im Processwege zu verfolgen, war der Uebergang zu einer neuen Ausgestaltung seines Amtes vermittelt. Eben unter Otakar lässt sich eine solche constatieren, Wir hören, dass er 1256, da er dem Kloster St. Florian die früher erworbenen Privilegien bestätigt und dasselbe insbesondere auch von der Gerichtsbarkeit der Vögte befreit (entvogtet), einen ‚vicedefensor‘ an seiner Statt bestellt: *qui non vice advocati, sed solummodo vice defensoris sine omni exactione quam exercere solent advocati in sibi commissos, prefatam . . . ecclesiam secundum tenorem privilegiorum suorum tuebitur et defendet* ²⁾. Ausersuchen dazu aber ist der Schreiber oder, in Ermangelung eines solchen, der Landrichter.

Indem das Kloster von der Amtsgewalt der Vögte befreit und ihm die freie Wahl seines Vertreters nach aussenhin, speciell vor Gericht, zugesichert wird, erscheint zugleich ein Beamter des Landesherrn mit dem Schutze desselben und seiner Rechte betraut.

Diese Erscheinung verdient eingehendere Würdigung, da sie, wie ich meine, in näherem Zusammenhange mit der inneren Politik Otakars in Oesterreich überhaupt steht und innerhalb derselben ein bedeutungsvolles Ziel derselben erkennen lässt.

Schon in der Zeit der Babenberger tritt, wie Brunner bereits dargelegt hat ³⁾, frühzeitig das Bestreben der Kirche hervor, sich von dem Drucke, den die Inhaber der Vogtei mit widerrechtlicher Ausnützung ihrer Stellung ausübten, zu befreien. Man suchte nicht nur die Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu erlangen, sondern zugleich auch von jener der Vögte, da erstere ohne diese thatsächlich ohne praktische Bedeutung war. Und diese gerichtliche „Entvogtung“, wie man diesen Prozess nach Brunner zu bezeichnen pflegt, war für die Kirche eben damals als Otakar die Herrschaft in Oesterreich errang, zu noch dringenderem Bedürfnis als früher geworden, da gerade in den Jahren vorher der Adel das Kirchengut geplündert und das-

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in dieser Zschr. 14, 457 f. u. 467 Anm. 4. und dazu Bl. f. Lk. v. NOe 27, 249 Anm. 4.

²⁾ OOeUB 3, 225.

³⁾ SB. d. Wiener Akad. 47, 339 f.

selbe vornehmlich auf Grund der Vogtei, welche er an sich riss, gegen alles Recht willkürlich bedrückte.

Abhilfe war dringend nöthig, sie zu gewähren, eine der vornehmsten Aufgaben des neuen Landesherrn. Otakar besonders hatte allen Grund der Kirche, welcher er sein Aufkommen verdankte, entgegenkommend sich zu erweisen.

So nimmt er von vornherein da zu ihren Gunsten Stellung. Gleich auf der ersten Landesversammlung zu Neuburg, 1251 noch, zog er durch einen Urtheilspruch im Landtaiding vor allen Ministerialen des Landes die Vogtei über die Kirchen, wie sie zuletzt der Babenberger Friedrich innegehabt hatte, an sich¹⁾. Und das geht auch in den nächsten Jahren fort. Eine Reihe von Urkunden bezeugen im Einzelfall das Nämliche. 1265 übernimmt dann Otakar noch einmal persönlich die Vogtei über sämtliche Kirchen Oberösterreichs mit der Verpflichtung, sie niemand an seiner Statt zu übertragen²⁾.

Es war eine Restitution der Kirche in ihre Rechte. Gewiss. Aber dieser Vorgang entbehrt nicht einer bedeutsamen staatsrechtlichen Bedeutung. Nicht eine reine Gunstbezeugung für die Kirche nur, es war ebenso eine Stärkung der Macht des Landesherrn. Der Besitz ausgedehnter Vogteirechte machte praktisch eine der vornehmsten Stützen der Stellung des österreichischen Landesherrn aus³⁾.

Indem Otakar sie revindiciert, sichert er nicht nur sich selbst alle Vortheile, die sich daran knüpften, er führt indirect zugleich einen gewaltigen Stoss gegen die Macht des gefährlichsten Gegners des österreichischen Landesfürstenthums, die Ministerialen. Ihnen war ja nach den Bestimmungen des Landrechtes die Handhabung der Vogtei vorbehalten⁴⁾. Sie, die damals eben an ihr sich hauptsächlich be-

¹⁾ OÖeUB 3, 178 die Urkunde, zunächst Lambach betreffend, besagt doch ausdrücklich: ad Niwenburch ad placitum generale, quod nos sollempniter duximus celebrandum presentibus ministerialibus Austrie universis, ubi tam prelibatam advocatiam quam alias de una sententia nostre adtraximus potestati, presertim sicut eas illustris memorie dux Fridericus predecessor noster novissime possidebat.

²⁾ OÖeUB 3, 579: quod claustrorum advocacias, ad quas principes Austrie ipsa claustra spontanea elegerunt, metipsi tenere debeamus.

³⁾ Vgl. oben S. 241 f. Bezeichnend ist übrigens in dieser Beziehung, dass Herzog Leopold III., da er bei seinem Tode 1136 die Herrschaft seinem ältesten Sohne sichern will, diesem die Vogtei über die Kirchen u. Klöster übertrug. Contin. Claustroneob. I. MG. SS. 9, 610.

⁴⁾ (LRI) Art. 62: Es sol auch die vogtei niemant haben, nur ein unvermanter dienstman.

reichert hatten, wurden damit empfindlich getroffen ¹⁾). Otakar wusste so sehr geschickt das Interesse der Kirche mit jenem des Landesfürstenthums zu verbinden und für sich eine Festigung seiner Stellung davonzutragen.

Es irrt daher Lorenz, wenn er meint, es seien damals „die Rechte des Staates preisgegeben“ worden, man werde „kaum eine Regierung finden, wo in der kürzesten Zeit eine solche Masse von Privilegien — soviel ihrer die Kanzlei nur ausfertigen konnte — mit einer bewundernswerten Liberalität herausgeschleudert worden sind“ ²⁾).

Gerade das Gegentheil war der Fall.

In diesem Zusammenhang will jene Neuerung Otakars in der Verwaltung betrachtet sein.

Indem er die Vogtei über Kirchen und Klöster an sich zieht und diese von der Gerichtsbarkeit der Vögte befreit, nimmt er zugleich die Gelegenheit wahr, einen Theil der im Umfange des Vogteirechtes enthaltenen Befugnisse an seine Beamten zu übertragen. Mit der aus dem Inhalt der Vogtei gelösten Defensio wird der landesfürstliche Schreiber (oder Landrichter) betraut.

Damit war nicht nur den Bedürfnissen der Kirche Rechnung getragen, da diese defensio nicht wie die Vogtei einen Anspruch auf Vogteidienste begründete, die jener zu drückender Last geworden waren, der Landesfürst sicherte sich damit zugleich auch durch seine Organe eine unmittelbare Ingerenz auf jene ³⁾).

Mit dieser Befugnis des Schutzes, der defensio, wird der Schreiber beauftragt. Sein Amt schien dazu besonders geeignet. Denn hatte

¹⁾ Die Tendenz erhellt deutlich, wenn wir sehen, dass auch in jenen Fällen, wo die Vogtei aus persönlichen Rücksichten einzelnen Ministerialen belassen wurde, ausdrücklich jede widerrechtliche Nutzung derselben verboten und zur Sicherstellung vor solcher geradezu das Absetzungsrecht des Vogtes zugestanden wird. So heisst es in einer Urkunde Otakars von 1252, die von der Vogtei Alberos von Kunring auf den Gütern des Klosters Metten handelt: *ut sit defensor et non exactor. Quod si iniuriosus et molestus ceperit esse hominibus, damus abbati predictae ecclesie libertatem eligendi alium defensorem.* Mon. Boica 11, 357.

²⁾ Deutsche Gesch. 1, 91 f.

³⁾ Als sprechendes Gegenstück zu dieser bedeutsamen Regung der stetig vorwärts dringenden Landeshoheit darf der bezeichnende Umstand hier angeführt werden, dass etwa um dieselbe Zeit die Kirche ihrerseits in gleicher Richtung Stellung nimmt. Eben damals — im Verlaufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts — wird in Oesterreich die Pflicht, die Kirchen nach aussen zu vertreten, welche die Kirchengenehmer bislang vornehmlich infolge der Advocatie ausübten, als „cura beneficii“ in das *ius patronatus* (plenum) einbezogen. Vgl. Wahrmond, das Kirchenpatronatsrecht in Oesterreich 1, 70 (besonders auch Anm. 38).

er, wie wir gesehen haben, im Anschluss an seinen ursprünglichen Beruf auch für die Wahrung der Rechte des Landesfürsten an Grund und Boden, sowie der daran sich knüpfenden Giebigkeiten einzutreten, so stellt diese *defensio* eigentlich nur mehr eine spezifische Bethütigung dieser seiner Befugnis dar, insoferne diese Kirchen vermöge des Vogtei-Verhältnisses dem Landesherrn untergeordnet waren. Die Sache wird uns später noch beschäftigen.

Im Ganzen betrachtet zeigt sich, wie hier die Politik Otakars auf die Verwaltung einwirkt. Die durch sie begründeten Massnahmen geben zur Entwicklung des Schreiberamtes Anlass. Dieses gewinnt an Bedeutung, indem Otakar sich desselben als Executivorganes zur Durchführung seiner politischen Pläne bedient.

An der Enns also, hatte sich, das hebt sich deutlich ab, auf Grund der Verhältnisse, welche wir dort in der babenbergischen Zeit zuletzt verfolgen konnten, eine gewisse Selbständigkeit in der Verwaltung ausgebildet. Sie war jetzt zu bestimmter Entwicklung gediehen.

Bemerkenswert ist dabei, dass wir da in der Bezeichnung des Amtes niemals, selbst als das Land ob der Enns zu einer selbständigen Provinz erstanden war, den Ausdruck ‚*supra Anasum*‘ nachweisen können, wie dies auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung der Fall ist ¹⁾. Die Enns bildete für dieses Amt und die von demselben geleitete Verwaltung wie früher ²⁾ so auch jetzt anscheinend keine Grenze. Wie in Oesterreich so erscheinen auch hier als Inhaber desselben — bis 1260 wenigstens — Geistliche: Witigo und der magister Heinrich ³⁾.

Wir kehren zu Oesterreich selbst zurück. Hier war die frühere Verbindung des Schreiberamtes mit der Kanzlei des Landesfürsten auch unter Otakar aufrecht erhalten worden. Soweit hatten wir die Entwicklung früher verfolgt. Jener magister Wilhelm, der uns am Beginne von Otakars Regime als Schreiber genannt wird, blieb bis 1262 etwa im Amte ⁴⁾.

In den nächsten Jahren trat nun eine vollständige Aenderung in dem bisherigen Verhältnis ein. Es werden uns Männer als *scribae Austriae* genannt, für welche eine Beziehung zur Kanzlei in keiner

¹⁾ Bereits im Jahre 1264 kommt ein *index provincialis Austriae superioris* urkundlich vor OOeUB 3, 321.

²⁾ Siehe oben S. 270.

³⁾ Dass Witigo geistlich war, wurde bis jetzt nirgends hervorgehoben. Es ergibt sich dies aber einerseits aus seiner Stellung in der Zeugenreihe mehrerer Urkunden (vgl. OOeUB 3, 219 u. 220) sowie aus der *Contin. Garstens.*, die ihn als ‚*virum venerabilem*‘ bezeichnet. MG. SS. 9, 600. — Ueber den magister Heinrich vgl. oben S. 268.

⁴⁾ Emler a. a. O. S. 17.

Weise zu belegen ist. Es sind dies Konrad von Hartperg ¹⁾, Merchlin, Johann, Sifrid und Sidlin.

Niemals begegnen sie uns in der Aushändigungsformel der Urkunden Otakars als Datare, sie finden auch sonst keinen Platz in der geschlossenen Geschichte seiner Hofkanzlei.

Schon Lorenz hatte bezüglich einiger, nur vereinzelt vorkommender Notare (unter andern auch der beiden scribae Anasi Witigo und Konrad) Zweifel geäußert, ob dieselben „in der Hofkanzlei angestellt, oder mit sonstigen Notariaten betraut“ gewesen seien ²⁾.

Emlers Spezialuntersuchungen haben sodann in diese Sache einiges Licht gebracht. Er scheidet von dem Hofkanzleipersonale Otakars streng „eine ganze Reihe anderer Notare, die vom Könige eine mehr oder weniger abhängige Stellung hatten“. Zu diesen rechnet er vor allem „die Landschreiber (notarii terae), die das Schriftwesen bei dem Landrechte leiteten“. Für die österreichischen Länder hebt er unter denselben insbesondere den früher besprochenen Witigo hervor, welcher „sicherlich nicht in der Hofkanzlei bedienstet gewesen sei“ ³⁾.

Diese Männer also treten jetzt als Schreiber auf, andere aber gleichzeitig in der Kanzlei. Nicht treffen dieselben Namen mehr hier und dort zusammen. Es besteht — dies wird daraus klar — jetzt auch nicht mehr dieselbe Verbindung von Kanzlei und Schreiberamt wie früher. Letzteres ist selbständig geworden, es steht neben der Kanzlei.

Im Verlaufe der sechziger Jahre — eine nähere chronologische Fixirung ist bei dem Stande der Quellen nicht möglich — tritt diese Neuerung zu Tage. Und das wird kaum zufällig sein. Es ist dieselbe Zeit, da — 1265 — auch die Kanzlei selbst neu organisiert wird. Sie besteht nicht mehr einheitlich für die böhmischen und österreichischen Länder fort, es tritt da vielmehr eine Scheidung nach Territorien ein, so zwar dass fortan zwei Abtheilungen gesondert functionieren, eine für die böhmischen Erblande Otakars, die anderen für die österreichische Ländergruppe ⁴⁾.

„Was die Veranlassung zu dieser Aenderung im Kanzleiwesen Otakars gab, meint Emler, wissen wir nicht“ ⁵⁾.

Ob die Erklärung wirklich so fern liegt? Anders und grösser war ja eben damals der Machtkreis Otakars erwachsen, als vordem. Eine so bedeutende Gebietserweiterung, wie sie die definitive Erwer-

¹⁾ Ihn möchte ich doch auch in diese Reihe stellen, obwohl er nicht sicher als scriba nachzuweisen ist. Vgl. unten S. 280. ²⁾ Deutsche Gesch. 1, 396.

³⁾ A. a. O. S. 37.

⁴⁾ Emler a. a. O. S. 21.

⁵⁾ Ebda. S. 22.

bung der Steiermark und des damit verbundenen ob der eunsischen Landstriches im Jahre 1260 darstellt, musste naturgemäss eine Häufung der Geschäfte in sich schliessen, die auf eine solche Neuerung hindrängte.

Und auf der anderen Seite. Auch das Schreiberamt rückte jetzt in eine andere Stellung vor. Selbst nach der Scheidung innerhalb der Kanzlei konnte jene frühere Verbindung nicht mehr genügen. Es ist ja dieselbe Zeit auch, dass Otakar die Zügel seiner Regierung im Innern schärfer anzieht, nach äusseren Erfolgen darangeht, im Innern endlich definitiv Ordnung zu schaffen. Weitausschauende Pläne wollte er damals realisieren. Die Revindication des in den Wirren der früheren Jahre vom Adel arg beeinträchtigten landesfürstlichen Besitzes und seiner Rechte nimmt er energisch in die Hand, in Oesterreich und in Steier ¹⁾. Zu Gunsten der Kirche ist er andauernd in gleichem Sinne wirksam. Die Neuordnung der Vogteiverhältnisse bedeutet gegenüber den Zuständen bei Beginn seiner Herrschaft in Oesterreich geradezu eine Umwälzung.

Und bei all' dem hatte das Schreiberamt mitzuwirken. Der Schreiber sollte dort die Verzeichnung des landesfürstlichen Besitzes herstellen, die verschiedenen Rechtstitel prüfen, für die Sicherung der Einkünfte des Landesherrn sorgen und hier zugleich den Vogteibesitz an Stelle des Landesherrn schirmen. Man begreift, dass eine Vervollständigung dieses Amtes nothwendig wurde, sollte es Otakar bei Durchführung jener Pläne wirksam dienen.

Zunächst bleibt in unserer Kenntnis von jener Neuorganisation eine kleine Lücke bestehen. Nach dem magister Wilhelm, der wie gesagt 1262 verschwindet, ist als nächster Schreiber in Oesterreich sicher Merclin zu belegen, der etwa von 1265 ab dies Amt inne hatte. Wir kennen ihn nur aus einem Briefe, den der Vorstand der österr. Kanzlei an ihn richtete ²⁾.

Vor ihm ist vielleicht der bereits früher genannte Kourad, Pfarrer von Hartperg, landesfürstlicher Schreiber gewesen. Allerdings können wir ihn in diesem Amte nicht sicher nachweisen.

Er wird in einer Urkunde Otakars für Klosterneuburg aus dem Jahre 1261 (2. Dec.), die von der Bestätigung der Besitzrechte dieses Klosters auf das Gut Kogelbrunn handelt, unter den Zeugen als notarius neben den Vorständen der Kanzlei angeführt ³⁾.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. 14, 467 ff.

²⁾ Osw. Redlich, Eine Wiener Briefsammlung zur Gesch. des deutschen Reiches u. d. österr. Länder n^o 41.

³⁾ FRA 10, 13.

Im Jahre 1264 erscheint er noch urkundlich als notarius regis Boemie ¹⁾.

Da er nun in der Kanzlei selbst nicht bedienstet war ²⁾, wäre es nach dem Vorausgehenden nicht unmöglich, in ihm einen „Schreiber“ zu erblicken.

Mit dem Jahre 1269 erst gelangen wir auf festen, urkundlich gesicherten Boden. Im folgenden Jahre (1270) nämlich erscheint am Beginn und Ende desselben urkundlich der Schreiber Sifridus, dort (12./3.) als scriba serenissimi domini regis Boemie ³⁾, hier (28./10.) als scriba Austriacae ⁴⁾. Um die Mitte desselben Jahres aber (Juli) wird mit völlig gleicher Amtsbezeichnung in anderen Urkunden ein Sidlinus genannt ⁵⁾. Möglich, dass beide ein und dieselbe Persönlichkeit darstellen. Doch wird die Auffassung der Namensform Sidlo oder Sidelinus als Kosenamen für Sifrid sprachlich kaum zu rechtfertigen sein. Identisch jedenfalls ist dieser Sidelinus scriba Austrie mit dem Sidlo notarius, der in einer Urkunde Otakars von 1269 für Melk als Zeuge auftritt ⁶⁾. Auf ihn folgt dann als Schreiber Johann ⁷⁾. Seine Amtsführung wird etwa 1271—1273 anzusetzen sein, da 1273 Verhältnisse platzgreifen, die eine Fortdauer derselben ausgeschlossen erscheinen lassen.

All' das nun, was wir von diesen Schreibern wissen, zeigt, dass die Stellung, welche sie einnahmen, jener des Schreiberamtes an der Enns durchaus analog war. Der scriba Sifrid wird von Otakar 1270 als Mitglied der Commission bestellt, welche zur Untersuchung der Passauischen Besitztitel auf die Kirche in Wulfleinsdorf eingesetzt wurde. Vor ihr wird über die Gültigkeit desselben erkannt, ähnlich wie 1267 zu Amtsetten hinsichtlich Freising ⁸⁾. Hier wie dort erscheint neben dem Landrichter der Schreiber des Landesherrn zur Entscheidung der Rechtsfrage berufen. Mit dem Landrichter (Otto v. Haslau) und Kämmerer (Otto v. Perchtoldsdorf) fertigt er die Approbationsurkunde aus; sie trägt auch sein (Schreiber)siegel ⁹⁾.

Wie der Schreiber an der Enns so übt auch er bei Besitzstreitigkeiten gewisse Befugnisse aus. Dieselben sind jedoch nicht rein iudi-

¹⁾ Emler, Regesta Bohemiae 2, n° 457.

²⁾ Emler, Kanzlei S. 37.

³⁾ Mon. Boica 29^b, 495.

⁴⁾ St. Pöltner UB 1, 127.

⁵⁾ FRA 31, n° 287 bis 291. Auf ihn weist auch ein Brief Otakars aus den folgenden Jahren (als quondam notarii nostri) Redlich, Wiener Briefsamlg. n° 69.

⁶⁾ Schramb, Chron. Mellic. 148.

⁷⁾ Redlich, Wiener Briefsammlung n° 42.

⁸⁾ Vgl. oben S. 270.

cieller Art gewesen, sondern dürften in anderer Weise zu erklären sein. Gerade bei solchen Processen, wo es sich um die Feststellung von Besitzfragen an liegendem Gute handelte, mochte seine Mitwirkung ja vermöge seines Amtes besonders wertvoll sein, da für die Ermittlung des Thatbestandes die von ihm geführten Aufzeichnungen über Besitzverhältnisse sehr zu statten kamen. War der Landrichter naturgemäss der Gerichtsstand, welchem die Judicatur über solche Fälle zukam, so wird gerade die Mitwirkung des Schreibers neben diesem also verständlich.

Anderseits erhellt bei dieser Auffassung seiner Befugnis auch, weshalb der Schreiber in dergleichen Fällen, auch wenn er nicht bei der Untersuchung und Urtheilsfällung mitwirkte, doch von dem Ausgang des Processes officiell benachrichtigt wird. Eine Urkunde des Abtes Ortolf von Melk aus dem Jahre 1270 ist dafür sehr bezeichnend. Er war von Otakar zur Untersuchung über den Streit zwischen Freising und der Witwe Engelschalks von Reinsberg bezüglich der Burg Randeck, sowie dazu gehöriger Besitzungen delegiert worden. Da er nun die definitive Austragung des Processes dem Schreiber notificiert, hebt er ausdrücklich hervor, es geschehe das über speciellen Auftrag Otakars ¹⁾. Der Landesherr hatte ein Interesse daran, dass der mit der Verzeichnung seiner Besitzverhältnisse betraute Beamte von solchen Entscheidungen verständigt werde, um dieselben entsprechend zu registrieren ²⁾.

Der vorliegende Fall verdient deshalb noch weitere Beachtung, da über denselben ein reicheres Actenmaterial erhalten blieb. Nach der Urtheilsfällung trägt der Landesherr dem Schreiber die Execution desselben auf, den Bischof von Freising förmlich in den Besitz einzuführen ³⁾. Er hat die Besitzeinweisung vorzunehmen.

Damit gewinnen wir nun ein vollständig geschlossenes Bild von der Wirksamkeit und den Befugnissen des Schreiberamtes hinsichtlich des Besitzes an liegendem Gute. Ergibt sich aus seinem ursprünglichen Berufe eine accessorische Mitwirkung bei der Judicatur über solche Besitzfragen, so war damit seine Thätigkeit mitnichten abgeschlossen, er hat auch die Einführung in die Gewere vorzunehmen. Und noch mehr. Ihm kommt des weiteren zu, für den Schutz und die Sicherung der so gewonnenen Rechtstitel zu sorgen. In dem Mandat Otakars

¹⁾ FRA 31, 312: cum prefatus dominus rex nobis dederit suis litteris in mandatis, ut eandem sententiam vobis destinaremus nostris scriptis.

²⁾ Eben in diesem Falle ist das besonders begreiflich, da es sich um eine Burg handelt, der Landesfürst aber bezüglich des Burgenbaues wichtige Rechte besass. Hasenöhr! Oesterr. LR. S. 43 ff.

³⁾ FRA 31, 313 u. 315.

an Sidlin, die Besitzanweisung des Freisingers zu vollziehen, ist auch der Auftrag enthalten, jenen gegen allen sich darob erhebenden Widerspruch und Auflehnung zu vertheidigen und zu schützen ¹⁾.

Und diese Pflicht, des Schutzes rechtskräftig gewordener Besitztitel scheint nicht etwa nur für besondere Fälle zu gelten. Wir besitzen für denselben Schreiber Sidlin noch ein anderes Mandat Otakars, durch das ihm derselbe Auftrag zutheil wurde in einem anderen Falle, da es sich um ein Grundstück Freising's zu Alarn handelte ²⁾. Der Bischof war in der Nutzung seiner Reche daselbst (in nemore, in pascuis et in viis publicis) durch einige Ministerialen gehindert worden. Es ergeht nun an den Schreiber der Auftrag des Landesherrn, dem Bischof in seinem Namen dagegen Schutz zu gewähren und keine widerrechtliche Bedrückung zu dulden ³⁾.

Ganz den gleichen Vorgang können wir dann noch in einem dritten Falle beobachten, der sich auf die (in Oesterreich gelegenen) Güter der deutschen Ordensbrüder in Friesach bezieht. Auch da ganz allgemein die Weisung, an Statt des Landesherrn (loco nostri) Schutz zu gewähren und jede Beeinträchtigung hintanzuhalten ⁴⁾. Aber hier erhalten wir doch auch einen Hinweis darauf, welchen Geltungskreis diese defensorische Befugnis des Schreibers hatte, wie weit ihm nur eine solche zukam. Otakar führt nämlich zur Begründung seines Mandates die Thatsache an, dass er jene in seinen Schutz genommen habe ⁵⁾.

Die Ertheilung eines Schutzprivilegs seitens des Landesherrn also — ein solches hatten die Deutschherrn damals offenbar erhalten — begründete einen Anspruch auf jenen Schirm durch den Schreiber, für diesen aber die Verpflichtung, solchen Schutz zu gewähren.

Eine noch eindringendere Erkenntnis dieser Verhältnisse aber gestattet ein Brief aus den letzten Jahren von Otakars Herrschaft in Oesterreich.

Abt Dietmar von St. Peter in Salzburg wendet sich 1275 bei seiner Rückkehr von Prag, wo er von Otakar ein Schutzprivileg erwirkt hatte, selbst direct an den Schreiber, um sich seines Schutzes zu vergewissern. Im Hinblick auf ein königliches Schreiben

1) Indudum contra omnes rebelles et contradictores tuearis et defendas FRA 31, 313; u. ebenso bei dem zweiten Mandat ib. 315.

2) FRA 31, 314.

3) Idem predium . . . nostro nomine manuteneas et defendas non permitens ipsum ab aliquibus ibidem contra iusticiam pregravari.

4) Redlich, a. a. O. n^o 42.

5) Cum . . . in nostram recepimus protectionem et graciám specialem.

das er, wohl der rascheren Beförderung halber, für den Landschreiber selbst mitgebracht hatte, gibt er der Hoffnung Ausdruck: quod secundum tenorem illarum (sc. literarum) nostram . . . velitis ecclesiam promovere ¹⁾.

Die Sachlage ist, trotzdem uns jene beiden Urkunden Otakars selbst nicht mehr erhalten sind, gerade in diesem Zusammenhange klar. Der Brief Otakars an den Schreiber enthielt das dem Schutzprivileg entsprechende Mandat zu Gunsten des Klosters einzutreten. Ganz so also wie in den früher besprochenen Fällen. Aber auch die nähere Beziehung wird uns hier zur Erklärung mitgetheilt. Otakar, dem die Kastenvogtei über seine Kirche zukomme, schreibt der Abt, habe dieselbe in Schutz genommen und zugleich jenes Mandat an den Schreiber erlassen. Als Grundlage für diese defensorische Befugnis also ist, das wird hier deutlich, das Vogteiverhältnis zu betrachten. Was wir früher beim Schreiberamt an der Enns ausgesprochen fanden, findet hier seine neuerliche Bestätigung. Der landesfürstliche Schreiber gilt schlechthin als jenes Organ, von welchem man in diesen Fällen Schutz erwartete.

Dieselbe Erscheinung also hier und dort, es ist auch derselbe Grundzug zu dem gleichen politischen Ziele Otakars.

In dem zweiten (Freising betreffenden) Falle hier wird die Spitze besonders deutlich. Gegen die Laienaristokratie, die Ministerialen vor allem, welche meinten, noch immer die Willkür von vordem fortsetzen zu können, richteten sich diese Massnahmen in der Verwaltung. Und auch hier wiederum steht das Schreiberamt in dem Vordergrund, da Otakar gegen die Uebergriffe des Adels zu Felde zieht.

Immer mehr hebt sich die Stellung desselben heraus, getragen von dem Gang der inneren Politik Otakars, an der es nunmehr activen Antheil zu nehmen beginnt.

Unwillkürlich drängt sich uns da eine Frage auf. Wir sahen: früher stand dieses Amt, auch in einer gewissen Beziehung zu der Gerichtsverfassung des Landes, wie sich dieselbe nach dem österreichischen Landrecht (ältere Fassung) darstellt.

Ob wohl da die Neuerungen, welche Otakar auf diesem Gebiete einführte, eine Rückwirkung auf dasselbe geäußert haben?

Wir wissen ja ²⁾, dass sein weites Herrschaftsgebiet gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Babenberger bestanden hatten, eine Entlastung seiner Stellung als oberster Gerichtsherr nothwendig

¹⁾ Redlich, Wiener Briefsammlung n^o 61.

²⁾ Vgl. Hasenöhrli im AOeG 36, 314 ff.

machte. So setzte er vier Landrichter ein und überwies ihnen einen Theil der bis dahin von dem Herzog selbst geübten Iudicatur, indem er sich fortan nur das Wichtigste vorbehielt. Zugleich entfiel die alte Beschränkung der Malstatt auf die drei habenbergischen Taidingstätten Mautern, Tulln und Neuburg.

War aber, wie das Landrecht besagt, der Schreiber des Landesherrn Beisitzer im Gericht und beauftragt, die aus demselben sich ergebenden landesfürstlichen Gefälle zu verzeichnen, so läge es nahe anzunehmen, dass nunmehr auch dieses Amt eine Vermehrung seines Personalstandes erfahren habe. Man könnte für diese Annahme vielleicht auch geltend machen, dass ein Mandat Otakars vom Jahre 1273 in der Adresse eine Mehrzahl von Schreibern voraussetze¹⁾.

Dagegen lässt sich nun schon von vornherein einwenden, dass wir mehrere Schreiber in Oesterreich gleichzeitig nicht nachweisen können in dem Sinne, dass sie stetig neben einander thätig gewesen wären.

Umso bedeutsamer muss unter solchen Umständen in's Gewicht fallen, wie sich die jüngere Fassung des österreichischen Landrechtes (LR II.) dazu verhält, die nach meiner Ansicht Anfang 1266 entstanden ist²⁾.

Im allgemeinen schliesst sich dieselbe an der betreffenden Stelle (§ 91) an die entsprechende Bestimmung der ältern Fassung (LRI) Art. 70 an. Eben deshalb verdienen nun die Abweichungen, welche im einzelnen zu Tage treten, umso grössere Beachtung.

Der besseren Uebersicht halber stelle ich im Folgenden die Texte beider Fassungen einander gegenüber:

LR. I. Art. 70.

Und wan der landesherre ainen richter seczet an sein stat, dem sol er ze dem iar ze kost geben drew hundert phund und sol des landesherrn schreiber an des richter seiten siczen und schreiben die wandel und die püss die da ertaillet wird, und

LR. II. § 91.

Es ist auch recht, wann ein landsherr ein landgericht seczet nach rat seiner landherren, das er denn geb IIIc t. d. das er kost müg gehaben zu den taidingen; so sol man³⁾ auch alle die püss und die wandl, die da ertailt werdent, anschreiben und sol

¹⁾ FRA 31, 324 es ist gerichtet an: singulis nostris scribis, officialibus . . . qui pro tempore fuerint.

²⁾ Vgl. AOeG 79, 1 ff.

³⁾ So der Text der Nürnberger Hs. (Bibl. d. german. Mus. n° 28909, s. XV ex.), in welcher die zweite Fassung des LR., das uns früher nur nach einer Wiener Hs. (Hofbibl. 12688 s. XV) bekannt war, gleichfalls enthalten ist. In letzterer fehlt das Wort „man“. Vgl. AU z VG n° 50 S. 104.

sol der schreiber dem landesherrn | sy für den landsherren pringen und
fürpringen und sol der landesherre | sol damit tûn was er welle; und sol
damit tun, was an seinen genaden ist. | auch derselb lantrichter . . .

Die Nennung des landesfürstlichen Schreibers ist also in LR. II. ganz entfallen, es wird uns an der betreffenden Stelle nicht direct gesagt, wer nun die Functionen, die nach LR. I. ihm zugewiesen sind, auszuüben hat.

Das ist gewiss nicht zufällig. Der Schreiber des Landesherrn verrichtete jetzt augenscheinlich nicht mehr diese Aufschreibung im Gericht, denn es wäre sonst kein Grund einzusehen, weshalb in LR. II. eine Aenderung der (sonst befolgten) Vorlage (LR. I.) hätte vorgenommen werden sollen. Es war somit nicht auch eine Vermehrung der Schreiber eingetreten, sondern hier das alte Verhältnis belassen worden. War nur ein Schreiber nach wie vor bestellt, so erklärt sich, dass er bei der neuen Organisation, welche die Möglichkeit verschiedener Gerichtssitzungen zu derselben Zeit in sich schloss, nicht mehr die alte Thätigkeit entfalten konnte.

Es war thatsächlich ein Grund vorhanden, jene Bestimmung in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise abzuändern.

Wer jetzt diese Aufschreibung im Gericht besorgte, wird wie gesagt nicht ersichtlich. Die ganz allgemeine Fassung der Stelle — jene Aufzeichnung wird schlechthin angeordnet, ohne dass, wie früher, eine bestimmte Person namhaft gemacht würde — deutet m. E. darauf hin, dass man jetzt diese Geschäfte durch untergeordnete Organe versehen liess. Es scheint kein besonderer Werth darauf gelegt, wer dieselben verrichtete ¹⁾.

Die Anwendung des Plurals aber in der Adresse jenes Mandates Otakars von 1273 findet in anderer Weise eine zureichende Erklärung, wenn man erwägt, dass im gesammten Machtbereich Otakars — die Adresse ist ganz allgemein gehalten — thatsächlich mehrere Schreiber im Amte waren: neben dem in Oesterreich jener an der Enns und weiters noch der in der Steiermark.

Für die Annahme einer solch einheitlichen Organisation des Schreiberamtes in den einzelnen Territorien spricht auch das, was wir über die Entwicklung der folgenden Jahre wissen. Bis zum Jahre

¹⁾ Vielleicht waren damit jetzt Schreiber etwa in unserem modernen Sinne betraut, die den Landrichtern zur Seite standen. Die Existenz solcher ist mindestens für die nächstfolgende Zeit bezeugt. Vgl. den auf den oberösterreichischen Landrichter Eberhard von Walsee sich beziehenden Gerichtsbrief vom Jahre 1305 OOeUB 4, 482, in welchem unter den Zeugen auch genannt wird: Leupolt hern Eberharts schreiber von Walsee.

1273 hatten wir die Geschichte des Amtes an der Enns und in Oesterreich verfolgt. Nun tritt uns eine Einrichtung entgegen, wie sie (mindestens nach dem jetzt bekannten Materiale) in der früheren Zeit nicht zu belegen ist. Otakar übertrug nämlich damals die Leitung der gesammten Finanzverwaltung Oesterreichs, unter und ob der Enns, an zwei österreichische Bürger. Gozzo von Krems und Paltram von Wien, der nachmals auch eine bedeutende politische Rolle spielte, treten als Leiter an die Spitze aller Fiscalämter (*officia*) in Oesterreich. 1274 sind sie in dieser Stellung sicher nachzuweisen¹⁾; es ist aber anzunehmen, dass diese Neuerung bereits 1273 platzgriff. Denn in diesem Jahre bereits erscheint Gozzo von Krems urkundlich mit dem Titel: *nunc domini regis Bohemie officialis in Anaso*²⁾ und ein andermal als *procurator Anasy*³⁾.

Noch 1272 hatte Heinrich von Haag diese Stellung inne⁴⁾. Die Aenderung trat somit 1273 ein. Auch das ‚nunc‘ in dem zuerst angeführten Titel deutet wohl darauf hin, das Gozzo damals noch nicht lange in dieser Stellung sich befand.

Wie haben wir uns nun diese neue Einrichtung vorzustellen, und welches war insbesondere das Verhältnis jener beiden zu einander? Gozzo wird auch ‚*rector officiorum per Austriam*‘ schlechthin genannt⁵⁾. Das bedarf vielleicht einer Erklärung. Aber dass diese Ausdrucksweise des Zwettler Stiftungsbuches nicht etwa so zu verstehen sei, als ob er allein die oberste Leitung der Aemter geführt habe, erhellt schon aus jener anderen Stelle derselben Quelle, die, wie wir sahen, auch Paltram von Wien in gleicher Stellung neben Gozzo auftreten lässt. Keinen Zweifel lassen über seine Stellung die Urkunden, in welchen er sonst damals genannt wird. Wenn er sich selbst als *officialis in Anaso* oder *procurator Anasy* bezeichnet, so zeigt das deutlich, dass ihm nur der Verwaltungsbezirk an der Enns unterstand.

Somit hatte Paltram, das ist die nächste Schlussfolgerung, das Gebiet unter der Enns zu verwalten. Bestätigt wird uns das durch

¹⁾ Das Zwettler Stiftungsbuch berichtet, dass sie nebst vielen anderen Wohlthaten dem Kloster auch die für den Ankauf einer Besitzung in Schönau nöthigen Gelder vorgeschossen hätten: *dum ipsi omnia officia per Austriam regerent* FRA 3, 343. Dieser Ankauf erfolgte aber im Jahre 1274 (Urk. vom 1. Sept. ebd. 344).

²⁾ Urk. vom 17. Aug. Chmel, Geschichtsforscher 1, 553. Vgl. auch die Urk. v. 18./XII. Chmel a. a. O. 556. = OOeUB 3, 399.

³⁾ FRA 33, 91.

⁴⁾ Siehe oben S. 268.

⁵⁾ FRA 3, 462—3.

eine Stelle aus einem Privatbrief jener Zeit, in welchem es von ihm heisst, dass er „die Aemter in Oesterreich erhalten habe“¹⁾.

Sie führten also in coordinierter Stellung nebeneinander die Verwaltung der österreichischen Aemter.

Für die Auffassung ihrer Stellung nun ist sehr bedeutsam, dass während der Zeit, da sie dieselbe inne haben, weder in Oesterreich noch an der Enns ein Schreiber nachweisbar ist.

Der Titel scriba Anasi kommt, soviel ich sehe, im Jahre 1272 für längere Zeit zum letzten Male vor, er verschwindet dann aus den Urkunden. Heinrich von Haag, dem er damals beigelegt wird, erscheint in demselben Jahre noch mit der Bezeichnung: qui fuit tunc procurator circa Anasum²⁾, später jedoch ohne jeden Amtstitel³⁾.

Für Oesterreich aber fehlt in den Jahren 1273 und 1274 jede Nachricht, dass ein besonderer Schreiber vorhanden gewesen sei. Ein Zusammentreffen, das auf eine innere Beziehung weist. Gozzo und Paltram versahen in jener Stellung vermutlich die Geschäfte, welche früher dem Schreiberamt zukamen. Und das bestätigen thatsächlich auch die Urkunden, welche von ihrer Wirksamkeit Zeugnis geben. Bei Gozzo wird das besonders deutlich. Schon der Titel selbst lässt ihn als Nachfolger des scriba Anasi erkennen. Wie jener, wird er auch, procurator Anasy genannt⁴⁾. Durch ihn wird ein Besitzstreit, der zwischen dem Kloster Seitenstetten und einer Laiensperson über einige Lehensgüter bestand, entschieden. Er selbst fertigt die entscheidende Urkunde darüber aus; sie ist aus Enns datiert. Und ausdrücklich hebt er am Schlusse derselben hervor, dass das Kloster fortan in ruhigem Besitze dieser Güter belassen werden, der Landesherr aber, oder wer immer dazu an seiner Statt bestellt würde, verhalten sein solle, dieselben zu schützen⁵⁾.

Die Urkunde, glaube ich, spricht deutlich. Es ist dasselbe Bild, das sich uns früher darstellte, da wir das Schreiberamt selbst betrachteten.

Und wenn noch ein Zweifel bestünde, so wird er unzweideutig beseitigt durch eine Nachricht aus den folgenden Jahren. Ein Brief des Abtes Friedrich von Garsten, der (undatiert) bisher in das Jahr 1265

¹⁾ Vgl. den Brief des Notars Ortlieb an seinen Vater, den Wiener Bürger Ortlieb bei Redlich a. a. O. n^o 43: cum dominus Paltramus officia per Austriam sit adeptus.

²⁾ OOeUB 3, 393.

³⁾ OOeUB 3, 402 (1273); FRA 10 n^o 27 (1276).

⁴⁾ FRA 33, 91. (1273) u. (1278) AOeG 72, 227 n^o 70.

⁵⁾ FRA 33, 91.

gesetzt wurde ¹⁾, ist gerichtet an: G. gubernatori scribatus Anesi. Dass darunter niemand anderer als eben unser Gozzo gemeint sei, ergibt sich aus einer Urkunde desselben vom 1. Juni 1278, die sich auf dieselbe Sache bezieht und für die jener Brief als Voract zu betrachten ist. Wir kommen auf die Sache selbst später noch zurück.

In diesem Zusammenhange interessiert sie uns ja nur deshalb vornehmlich, weil durch sie der Beweis erbracht erscheint, dass Gozzo wirklich in jener Stellung das Schreiberamt an der Enns leitete. Er wird direct auch „Leiter des Ennser Schreiberamtes“ genannt.

Mit dieser bestimmten Nachricht über das Schreiberamt an der Enns, erhält zugleich unsere Annahme Begründung, dass auch Paltram im Lande unter der Enns das Schreiberamt versah, da er ja hier dieselbe Stellung inne hatte, wie Gozzo dort.

Und damit ist auch wohl vereinbar, was uns über die Leitung der „Aemter“ Oesterreichs durch Gozzo und Paltram berichtet wird. Denn unter diesen „Aemtern“ (officia) haben wir uns ja nichts anderes vorzustellen, als einerseits die Domänenverwaltung des Landesherrn — sie war, das sahen wir eingangs, in einzelne Aemter (officia) gegliedert ²⁾ — anderseits aber jene der Regalien ³⁾. Dass dem Schreiberamt bei jener, der Verwaltung des landesfürstlichen Besitzes an Grund und Boden, eine hervorragende Rolle zukam, dürften die früheren Ausführungen genugsam dargethan haben. Gerade in dieser Beziehung war ja eine Wirksamkeit der Schreiber vor allem zu verfolgen ⁴⁾.

Aber auch in letzterem Betracht, bezüglich der Regalien, war eine nähere Beziehung bereits früher dem Schreiberamte nicht fremd. Bei Verleihung von Freiheiten im Gericht sowohl als insbesondere bei Mauth und Zoll fanden wir die Schreiber genannt ⁵⁾. Und eben für diese Zeit, die letzten Jahre Otakars, lässt sich ein directes Zeugnis dafür vorbringen, dass dem Schreiber eine gewisse leitende Stellung hinsichtlich

¹⁾ OOeUB 3, 343. — Auch B. Schroll AOeG 72, 221 n^o 53 setzt ihn, ohne diesen Zusammenhang zu erkennen, in diese Zeit, obwohl er selbst wenige Seiten später ebd. 227, n^o 70 die entscheidende Urk. vorbringt.

²⁾ Vgl. oben S. 234.

³⁾ In dem steirischen Urbar aus der Zeit Otakars (1265—67) werden Gericht, Mauth und Münze geradezu als magna officia bezeichnet. Rauch SS. rer. Austr. 2, 114 vgl. oben S. 235.

⁴⁾ Vgl. oben S. 272 f. Dem schliesst sich als weiterer Beleg an, wenn 1273 bei der Beurkundung einer Tradition Privater an das Kloster Zwettl Gozzo und Paltram als Zeugen genannt werden. Es handelte sich um eine Schenkung liegenden Gutes FRA 3, 428—9.

⁵⁾ Siehe oben S. 251 u. 264.

dieser „Aemter“ zukam. Ein Mandat Otakars aus dem Jahre 1276 tritt hier wirksam ein ¹⁾).

Da der König infolge Störung des Handelsverkehres an und auf der Donau — durch Behinderung des freien Durchzuges der Kaufleute und Beschlagnahme von Frachtschiffen — sich wegen der damit verbundenen empfindlichen Schädigung seiner Gefälle genöthigt sieht ²⁾, gegen jene Missbräuche einzuschreiten, verfügt er zugleich, dass alle Klagsachen wider jene Handelsleute vor dem österreichischen Schreiber im ordnungsmässigen Rechtswege verfolgt werden sollen ³⁾. Wohl wird man in der Auffassung der dem Schreiber hier eingeräumten richterlichen Befugnis vorsichtig sein müssen, da die Bemerkung Otakars: *cui nostras vices commisimus* den Gedanken an eine ausserordentliche Delegation der königlichen Gerichtsbarkeit nahe legt ⁴⁾.

Allein, dass Otakar gerade den Schreiber zu seiner Vertretung da bestellt, zeigt klar von einer näheren causalen Beziehung desselben zu jenen Aemtern, der Mauth insbesondere. Er ward damit beauftragt, weil er auch sonst die Oberleitung über diese „Aemter“ führte. Gerade bei diesen mochte der Schreiber zu einer solchen vermöge seines ursprünglichen Berufes alsbald gelangt sein, floss doch aus ihnen ein Grosstheil der landesfürstlichen Einnahmen.

Im Ganzen also sehen wir, dass Gozzo u. Paltram wesentlich die dem Schreiberamte zukommenden Befugnisse übten, da sie die Leitung sämtlicher Aemter in Oesterreich führten.

Es liegt sonach auch — zunächst mindestens — kein Grund vor, darin meritorisch eine Aenderung in der Finanzverwaltung zu erblicken.

Dagegen spricht auch die Thatsache, dass sich Functionen des Schreiberamtes für die gleiche Zeit nicht nachweisen lassen, anderseits aber Paltram nicht mehr in jener Stellung hervortritt, da ein Schreiber in Oesterreich wieder zu belegen ist.

¹⁾ Redlich a. a. O. n° 62.

²⁾ *Ex quo nostris officiis magnum prejudicium generatur.*

³⁾ *Quicumque adversus ipsos aliquid actionis habuerit, coram magistro Ch[unrado] scriba Austrie cui vices nostras commisimus, suam intencionem ordine iudiciario prosequatur.*

⁴⁾ Otakar war dazu, wie wir wissen, auch sonst häufig genöthigt, da er nicht wie die Babenberger mehr selbst die Gerichtsbarkeit stets ausüben konnte. (Hasenöhr, AOeG 36, 315 ff.) Eben damals aber weilte er — das Mandat datiert aus Podiebrad — ausser Landes. Uebrigens würde die Annahme einer Art Causalgerichtsbarkeit des Schreibers in Rechtssachen der Officia nichts Aussergewöhnliches in sich schliessen, wenn man erwägt, dass gerade in Oesterreich das Princip der Causalgerichtsbarkeit eine weitreichende Geltung hatte. Ich erinnere da nur an die besonderen Berg (= Weinberg), Wald- und Münzgerichte. Vgl. Luschin, Gerichtswesen 172—74; 187—192; 244—51.

Das trifft nun bereits mit dem Jahre 1275 wieder zu. Da begnuet uns neuerlich ein Schreiber.

Es ist Konrad von Tulln, uns von früher her schon bekannt. Er war in den sechziger Jahren als Schreiber an der Enns thätig, seit 1270 dann Schreiber in der Steiermark ¹⁾. Nun übernimmt er, Anfang des Jahres 1275, das Schreiberamt in Oesterreich ²⁾. Zu seinem Nachfolger in der Steiermark wird Konrad von Himberg bestellt ³⁾.

Konrad, welcher einer der erbgewesenen Bürgerfamilien Tullns angehörte, stand damals also bereits seit längerer Zeit im Verwaltungsdienste. Die Erfahrungen, welche er an der Enns und in der Steiermark gesammelt hatte, mochten ihn für diese neue Stellung besonders empfehlen.

In demselben Jahre (1275) noch wird ihm auch der Titel procurator Austriae neben jenem des scriba beigelegt ⁴⁾. Er blieb bis zum Schlusse der Herrschaft Otakars in dieser Stellung und hatte dieselbe ohne Unterbrechung selbst später noch inne.

An der Enns bleibt Gozzo von Krems auch nach dem Rücktritt Paltrams im Amte. Wie Konrad tritt er später in die Dienste König Rudolfs über, nachdem dieser Oesterreich an sich gebracht hatte.

Die Entwicklung des Schreiberamtes im Ganzen wird deutlich. Wir sahen früher, dass im Verlaufe der Regierung Otakars die enge Verbindung dieses Amtes mit der Kanzlei, wie sie vordem bestand,

¹⁾ Vgl. oben S. 268.

²⁾ In einer Urk. vom 23. März dieses Jahres erscheint er, soviel ich sehe, zum erstenmale, als scriba Austriae Hormayr, Wien 7 UB 197.

³⁾ Wichner 2, 378 n° 240 (1277 Aug. 29). Dass dieser Konrad von Himberg bereits 1272 Landschreiber der Steiermark gewesen sei, ist eine der vielen Ungenauigkeiten Muchars. (Gesch. Steierm. 3, 29 An. 2) Die von ihm an dieser Stelle angezogene Urk. (angeblich vom 22. Juli oder nach einem anderen Citat im 5. Bd. S. 350 vom 28. Juli) ddo. 1. Juli 1272 (or. Reun, Kop. Landes-Arch. Graz 983^a) weist nur einen mag. Chunradus scriba Styrie ohne weiteren Zusatz auf. — Vgl. auch Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 472 u. 475.

Einen steirischen Landschreiber Christoforus, der diesem Konrad v. Himberg vorangegangen sein soll, hat es thatsächlich nicht gegeben. Diese Annahme Muchars beruht auf einem Lesefehler Cäsars in der von ihm (Ann. ducat. Styr. 2, 547 n° 159) publicierten Urk. vom 22. Apr. 1272. (Vgl. Emler, Reg. Boh. 2, 311 n° 777).

Konrad von Himberg ist wohl von dem gleichzeitig in Oesterreich neben ihm wirkenden Konrad von Tulln zu unterscheiden. Letzterer wird doch schon als scriba Stirie im Jahre 1271 mit dem Beisatz ‚de Tulna‘ bezeichnet (FRA 1, 125) u. führt denselben auch später wiederholt. Der scriba Stirie der Jahre 1275—79 aber wird, wenn überhaupt so stets des näheren von Himberg genannt. Zuvor Passauer Chorherr wird er später Bischof von Chiemsee 1279 (Muchar, 5, 429).

⁴⁾ FRA 10, 20 (12. Nov.).

gelöst wurde und dasselbe eine selbständige Stellung neben jener errang. Neue und grosse Aufgaben waren in der Verwaltung jetzt zu bewältigen, sollten die Ziele der inneren Politik Otakars realisiert werden. Ein Grosstheil davon fiel dem Schreiberamte zu, dessen Wirkungskreis damit nicht nur erweitert wird, sondern auch an politischer Bedeutung gewinnt¹⁾. Diese weiter zu entwickeln, ermöglichte dann eine Wandlung voll belebender Triebkraft, welche sich etwa gleichzeitig vollzog. Früher begegneten uns als Schreiber durchwegs Persönlichkeiten, die dem geistlichen Stande angehörten. Auch in der ersten Zeit Otakars noch. Dann aber wird das mit einem Schlage anders. Heinrich von Haag, das wird uns direct bezeugt, war Ritter. Auch Sifrid und Sidlin waren es vermuthlich, jedenfalls aber weltlich²⁾. Und nach ihnen folgt eine Reihe von Schreibern aus dem Bürgerstande: Konrad von Tulln, Gozzo von Krems, Paltram von Wien.

Aus zwei Gesichtspunkten wohl ist diese Erscheinung zu erklären. Vor allem war dafür ohne Zweifel das wirtschaftliche Moment massgebend. Kam dem Schreiber eine hervorragende Rolle in der Finanzverwaltung des Landesherrn zu, so mochte es von vornherein zweckmässig erscheinen, dazu Persönlichkeiten zu wählen, die selbst über eine entsprechende finanzielle Stellung verfügten. Die Eigenart dieser Verwaltung liess dies, wie wir sehen werden³⁾, geradezu als Bedürfnis erscheinen.

Finanzkräftige Elemente aber bot, wie kaum ein anderer, damals eben der Bürgerstand, indem gerade in den Städten mit dem Aufblühen des Handels unter steter Förderung der Landesherrn auch bedeutender Reichthum erstand⁴⁾. In Wien speciell mochte es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so manche Bürger geben, deren Stellung hinter der moderner Gross-Banquiers relativ nicht zurückstand. Und speciell für Gozzo von Krems und Konrad von Tulln ist nachgewiesen worden⁵⁾, dass sie thatsächlich zu den wohlhabendsten Kreisen des damaligen Oesterreich zählten.

¹⁾ Siehe oben S. 280 u. 284.

²⁾ Sifrid wird 1270 in einer Urk. Otakars unter den laici angeführt u. zwar vor den Bürgern Gozzo u. Paltram. St. Pöltener UB 1, 127. In einer anderen Urk. desselben Jahres steht er nach den Ministerialen Otto von Haslau u. Otto von Perchtoldsdorf Mon. Boica 29^b, 495. Er war somit entweder Ritter oder Bürger. — Von Sidlin aber wissen wir, dass er verheirathet war. Redlich, Wiener Briefsammlung n^o 69.

³⁾ Vgl. unten S. 322.

⁴⁾ Vgl. Luschn, Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter S. 15.

⁵⁾ Kerschbaumer in Bl. f. LK. v. NÖe 8, 36 ff. u. ders. ebd., 29, 146 ff.

Das war sicherlich das Hauptmotiv. Aber daneben dürfte auch die politische Seite nicht zu übersehen sein. Die ganze Stellung des Schreiberamtes brachte es mit sich, dass dasselbe in einen gewissen Gegensatz zu jenen Ständeclassen trat, welche die finanziellen Rechte des Landesherrn beeinträchtigten. Zu deren Wahrung waren ja die Schreiber vor allem berufen. Dieser Gegensatz wird unter Otakar besonders deutlich, dessen Massnahmen in der Finanzverwaltung — und hier nicht allein — sich in bestimmter Weise gegen den Adel, speciell die Ministerialen des Landes richteten.

So war dieser Stand (abgesehen von anderen Gründen) naturgemäss von dem Amte ausgeschlossen, da es geboten erschien, solche Ständeclassen dazu heranzuziehen, deren Interesse nicht mit jenem der Landherrn verknüpft war. Und gerade unter Otakar stand das umsomehr zu erwarten, als er auch sonst das Bürgerthum und den Ritterstand deutlich begünstigte, um ein Gegengewicht gegen die übermächtig gewordenen Landherrn zu schaffen.

Die Thatsache, dass mindestens in der späteren Zeit des otakari-schen Regimes nahezu ausschliesslich Bürger an der Spitze der österr. Finanzverwaltung nachweisbar sind, entbehrt daher sicherlich nicht einer gewissen politischen Bedeutung, zumal diese Erscheinung in derselben Zeit zu Tage tritt, als die innere Politik Otakars überhaupt immer mehr jene spezifische Färbung annimmt.

Die Geschichte der österr. Finanzverwaltung unter Otakar ist aber noch nach einer anderen Richtung hin bedeutsam. Freilich, als Gozzo von Krems und Paltram die Leitung der Aemter übernahmen, übten sie kaum eine andere Wirksamkeit, wie vermuthlich die Schreiber vordem. Es ist nicht einmal anzunehmen, dass damit auch nur äusserlich eine neue Form der Finanzverwaltung geschaffen wurde. Die uns vorliegenden Berichte sprechen davon nicht als etwas Neuem, sondern vielmehr wie von etwas bereits Bestehendem.

Aber es ist der erste sichere Beleg für die Thatsache, dass man die landesfürstliche Finanzverwaltung in Oesterreich einheitlich zu organisieren sich bestrebte.

Wir hören, dass jene beiden sämmtliche Aemter (*omnia officia*) geleitet haben. Und Gozzo nennt sich selbst urkundlich auch: *officialis regis Boemie* schlechthin. Nicht etwa wie die bei der Domänenverwaltung vorkommenden Aemtleute (*officiales*), welche wohl auch gleichzeitig neben ihm genannt und nach dem Sitze ihres Amtes bezeichnet werden ¹⁾, ist er aufzufassen; er ist nicht wie jene niederer

¹⁾ Vgl. die Urk. Gundakars von Storchinberch für Minbach von 1273, wo

Verwaltungsbeamter, sondern landesfürstlicher Amtmann $\kappa\alpha\tau' \epsilon\acute{\iota}\xi\sigma\chi\eta\gamma$. Alle Aemter, sowohl jene der Domänen- als Regalienverwaltung, sind ihm ob der Enns ebenso unterstellt wie unter der Enns dem Bürger Paltram.

Aber noch mehr. Diese einheitliche Zusammenfassung der landesfürstlichen Aemter, die vielleicht schon früher in ähnlicher Weise (unter dem Schreiber) bestand, gewann jetzt insofern grössere Bedeutung, als Otakar zugleich eine Verbindung derselben mit der Kammer durchführte.

Dieselben zwei Bürger, Gozzo und Paltram, welche 1273 als *rectores officiorum* auftreten, sind vordem in Urkunden Otakars als *comites camere* nachweisbar¹⁾. Sie waren also Beamte der herzoglichen Hofkammer, als sie mit der Leitung der Aemter Oesterreichs betraut wurden. Sie blieben dies aber auch weiter, in der Zeit, da sie jene neue Stellung inne hatten. Gozzo nennt sich selbst in einer Urkunde vom 13. November 1273: *comes camere Austrie, procurator Anasy*²⁾.

Und so wird der Umstand, dass damals (1273) der Titel *scriba Anasi* aus den Urkunden verschwindet, Gozzo aber auch als *gubernator scribatus Anasi* bezeichnet wird, eine spezifische Bedeutung beanspruchen dürfen.

Indem Otakar damals einen Beamten seiner Hofkammer mit der Leitung des Schreiberamtes betraute und ihm die Verwaltung der Aemter übertrug, war nicht nur eine engere Verbindung letzterer mit jener (der Kammer) hergestellt, es wurde damit zugleich auch die Finanzverwaltung unter dem Kämmerer des Landes centralisiert, da diesem (als dem obersten Vorstand der Kammer) die Kammergrafen unterstanden.

Dass dieser gewiss bedeutsame centralistische Versuch unter Otakar, soviel wir sehen, zum erstenmale hervortritt, wird nicht überraschen. Sein organisatorisches Talent tritt ja auch sonst zu Tage. Auch in der Gerichtsverfassung hat er neue Einrichtungen geschaffen, eine neue Entwicklung angebahnt.

Aus der Zeit seiner Herrschaft sind uns — gewiss nicht zufällig — für Oesterreich und Steiermark umfassende Aufzeichnungen über

unter den Zeugen neben Gozzo, *officialis domini regis* in Anaso auch ein *Perchtoldus officialis* in Minpach angeführt wird. OOeUB 3, 399.

¹⁾ Paltram bereits 1267 Quell. z. Gesch. d. Stadt Wien I. Regesten (Wiener Reg.) 1, 181 n^o 859 u. dann mit Gozzo 1270: FRA 1, 107 (7. Febr.) u. St. Pöltener UB 1, 127, (28. Oct.).

²⁾ FRA 33, 91.

die landesfürstlichen Einkünfte erhalten, unter ihm haben sich auch seine Erbländer einer glänzenden Finanzlage erfreut ¹⁾.

Er war ohne Zweifel auch ein tüchtiger Finanzmann. Der realpolitische Zug, der seiner Persönlichkeit eigen ist ²⁾, mochte auch darin zum Ausdruck gelangen. — Noch muss eine Erscheinung hier besprochen werden, die vermuthlich auf Otakar zurückgeht. Es ist der Titel dieses Amtes. Stets war bisher der Inhaber desselben als scriba oder „des landesherrn Schreiber“ bezeichnet worden. Unter Otakar wird, soviel ich sehe, zum erstenmale in Oesterreich die Bezeichnung lantscriba, Landschreiber verwendet. Sie findet sich in der Ueberschrift zu einem Briefe des Protonotars Ulrich an den Schreiber Merchlin ³⁾. Allerdings ist der Charakter dieser Quelle durchaus nicht danach angethan, zu beweisen, dass dieser Titel wirklich auch der Zeit Otakars angehöre. Diese Ueberschrift rührt ja von dem Schreiber der Briefsammlung her, welche erst später (unter Herzog Albrecht) zusammengestellt wurde. Gewiss. Aber immerhin bezeugt sie die Thatsache, dass in der späteren Zeit diese Bezeichnung schon geläufig war. Unter den ersten Habsburgern ist dieser Titel auch urkundlich nachweisbar ⁴⁾. So ist nicht unwahrscheinlich, dass er bereits unter Otakar aufgekommen sei. Indem ich dies annehmen möchte, lasse ich mich dabei von folgender Erwägung leiten. Diese prägnantere Fassung des bislang einfach gehaltenen Titels (scriba) weist auf ein Bedürfnis, diesen Schreiber von andern Schreibern zu unterscheiden. Gerade unter Otakar nun war in Oesterreich die Uebung aufgekommen, die Notare der herzoglichen Kanzlei als notarii curie zu bezeichnen.

Wurde aber eben damals die alte Verbindung des Schreiberamtes mit der Kanzlei gelöst und gehörte der Schreiber jetzt nicht mehr wie früher der Kanzlei an, so war thatsächlich Veranlassung zu einer solchen Unterscheidung geboten. Unter diesen Umständen aber lag es nahe, den Schreiber im Gegensatz zu den notarii curie, als notarius terre oder Landschreiber zu bezeichnen.

Und wenn wir nun sehen, dass in den Erbländern Otakars (Böhmen und Mähren) wirklich jene Amtsbezeichnung (notarius terre) zuvor schon vorkommt, u. zw. in relativ gleicher Geltung ⁵⁾, so dürfte

¹⁾ Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 382.

²⁾ Ibid. S. 301.

³⁾ Redlich, Wiener Briefsammlung n^o 41 (c. 1265—74) u. n^o 13 (1272).

⁴⁾ So findet sich 1282 31.3. unter den Zeugen: her Chunrat der lantscribär OoeUB 3, 545.

⁵⁾ Vgl. d. Urk. Kg. Wenzel I. bei Emler 2, n^o 2648 (1250 März 25) u. Emler,

unserer Annahme der mögliche Grad von Wahrscheinlichkeit kaum abgehen.

Es wird vielleicht auffallen, dass wir bei der Darstellung der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert nirgends noch der Juden Erwähnung gethan haben. Es ist ja bekannt, dass dieselben in anderen Territorien Deutschlands gerade in diesem Zweige der sich ausbildenden Territorialverfassung eine massgebende Stellung gewannen, vielfach geradezu die Leitung der Finanzen übernahmen ¹⁾.

Auch in Oesterreich finden sich, soweit das Quellenmaterial einen Einblick gestattet, dazu einzelne Ansätze. Wir hören, dass im letzten Decennium des 12. Jahrhunderts Herzog Leopold V. den Juden Schlom zum Vorstand der Münze gemacht habe und dass derselbe Jude auch noch unter dem Nachfolger Leopolds V., Hzg. Friedrich I. (1195—98) eine gewisse Rolle gespielt habe ²⁾.

Wie die Juden damals überhaupt, so verdankte auch er vermuthlich diese seine Stellung der Finanzkraft, über welche er verfügte ³⁾.

Anscheinend haben die Juden auch in der nächstfolgenden Zeit in dieser Beziehung einen bedeutenden Einfluss in Oesterreich ausgeübt. Denn solches ist wohl als Voraussetzung für den Rückschlag zu betrachten, der gegen Ende der Babenbergerzeit erfolgte. Wenn Kaiser Friedrich II. in das den Wienern verliehene Stadtrecht von 1237 ausdrücklich einen Paragraphen aufnahm, der die Ausschliessung der Juden von der Leitung der Aemter verfügte (*ab officiorum prefectura iudeos excipimus*), mit der Motivierung: *ne sub pretextu prefecture opprimant Christianos* ⁴⁾, so wird das wohl eine Begründung gehabt haben. Vermuthlich wurde ihr, durch bedeutenden Reichthum gestützter Einfluss damals als Druck empfunden. Auch aus jener Urkunde von 1196 tönt ja eine solche Klage hervor.

Kanzlei S. 37. Der *notarius terre* in Böhmen stand jedenfalls ausserhalb der Hofkanzlei u. ist von dieser zu unterscheiden.

¹⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1b, 1449 ff. (Moselland).

²⁾ Urk. von ca. 1196 in Mon. Boica 4, 85 n^o 115 *donec Liupoldus dux Austriae quendam iudeum nomine Shlom preponeret super officium monete.*

³⁾ Es ist gewiss bezeichnend, wenn es in der vorcitierten Urkunde von Schlom heisst, er habe seine Ansprüche auf einen dem Kloster Formbach gehörigen Weinberg bei Herzog Friedrich durchzusetzen versucht, indem er: *eum adiit, multa dedit, plura promisit a. a. O.*

⁴⁾ Tomaschek, Wiener Rechte 1, 15. — Weniger Bedeutung möchte ich einer ähnlichen Bestimmung in dem Neustädter Stadtrecht von 1239 beimessen (AOeG 10, 128), da dieselbe wahrscheinlich jener nur nachgebildet wurde. Allerdings liegt zwischen beiden das, eine tolerantere Stellung einnehmende Judenrecht des Kaisers für Wien (1238) Tomaschek a. a. O. 1, 20. Vgl. Juritsch, Gesch. der Babenberger 575 ff.

Unter Otakar nun treten neuerdings zwei Juden in der Finanzverwaltung auf. Es sind die beiden Brüder Lublin und Nekelo; sie nennen sich selbst 1257 urkundlich: *comites camere illustris ducis Austrie* ¹⁾.

Vielleicht haben sie gegen Ende der fünfziger Jahre eine ähnliche Stelle an der Spitze der landesfürstlichen Finanzen inne gehabt, wie später die beiden Bürger, Gozzo und Paltram, die ja auch als *comites camere* bezeichnet werden.

Dann wäre wohl das Zurücktreten des uns als *scriba* bekannten magister Wilhelm in den Urkunden Otakars eben um jene Zeit nicht als zufällig zu betrachten ²⁾.

Sicheres lässt sich, da jedes weitere Material fehlt, nicht feststellen. Aber genug. Wir sehen doch, dass im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts Juden in solcher Stellung nicht mehr nachweisbar sind. Wahrscheinlich haben dazu auch die Beschlüsse der Provincialconcilien, vor allem jenes zu Wien vom Jahre 1267, beigetragen. Dasselbe nahm ja in überaus scharfer Weise gegen die Auswüchse des Uebermuthes der Juden ³⁾ Stellung und richtete insbesondere noch an die Landesfürsten und deren Richter die Ermahnung: *ne iudaeis huiusmodi statuta nostra servare nolentibus alicuius protectionis seu defensionis favorem impendant*.

Otakar aber hatte, wie wir wissen, allen Grund und auch das Bestreben, den Wünschen der Kirche sich entgegenkommend zu erweisen.

III.

Mit dem Wiener Frieden von 1276 fand die Herrschaft Otakars in Oesterreich definitiv ihr Ende. König Rudolf übernahm dann persönlich die Verwaltung dieser nunmehr vom Reiche als ledig betrachteten Länder.

Wie vollzog sich nun, das fragen wir uns zunächst, dieser Uebergang in der Finanzverwaltung Oesterreichs?

An der Spitze derselben standen unter Otakar zuletzt Gozzo von Krems im Lande ob der Enns und Konrad von Tulln in Niederösterreich.

Otakar hatte, um seine in diesen Landen bereits gefährdete Herrschaft zu sichern und die Gährung daselbst zu dämpfen, schliesslich

¹⁾ FKA 31, 193.

²⁾ Vgl. oben S. 266.

³⁾ Hartzheim, *Concilia Germ.* 3, 635 c. XV: *„cum in tantum insolentiae iudeorum excreverint“*.

zu Gewaltmassregeln seine Zuflucht genommen. So forderte er 1275 eine Anzahl hervorragender Männer vom Adel und den Städten zu Geiseln. Unter denen nun, welche er aus den letzteren davon führte ¹⁾, befand sich auch Gozzo, ein Zeugnis zugleich für die Stellung, welche derselbe damals einnahm.

Mehr als ein Jahr wohl blieb Gozzo in der Gefangenschaft des Böhmen-Königs ²⁾. Der Vertrag vom 6. Mai 1277, welcher die Rückgabe der Geiseln beiderseits verfügte, brachte vermuthlich auch ihm die Freiheit.

Neuerdings tritt er nun als procurator Anasi im Lande ob der Enns auf ³⁾. König Rudolf beließ ihn ebenso in seiner früheren Stellung, wie den scriba Austrie, Konrad von Tulln. Sie beide haben noch eine stattliche Reihe von Jahren unter König Rudolf, ja auch noch unter dessen Sohne Albrecht dieses Amt inne gehabt.

Es entspricht das durchaus der conservativen Haltung der Habsburger gegenüber den österreichischen Verhältnissen, in die sie als Fremdlinge eintraten.

Insbesondere erfreute sich Konrad von Tulln im hohen Grade des Vertrauens der neuen Landesherrn. Unter dem neuen Regime fanden seine Verdienste besondere Anerkennung, wiederholte Auszeichnungen wurden ihm zu theil ⁴⁾.

Wie früher wird er als scriba Austrie bezeichnet; daneben aber kommt auch der Titel notarius Austrie vor ⁵⁾; auch als comes camere erscheint er urkundlich ⁶⁾. Jedoch war er nie Hofmeister oder Kanzler, wie Kerschbaumer meinte ⁷⁾.

¹⁾ Contin. Vindob. (zu 1275): plures et pociores rex a Wiennensibus et ab aliis civitatibus obsides requisivit. MG. SS. 9, 706.

²⁾ Dass diese Gefangenschaft drei Jahre gedauert habe, wie Kerschbaumer (Bl. f. LK. v. NOe 29, 149) „nach einer Notiz“ (?) annimmt, ist irrig. Noch am 17. Mai 1275 erscheint Gozzo in einer zu Falkenstein ausgestellten Urkunde Friedrichs von Liechtenstein als Zeuge. (Chmel, Geschichtsforscher 1, 561). Im Jahre 1277 aber hatte er nachweislich seine Freiheit bereits wieder erlangt FRA 31, 363 u. 368.

³⁾ Urk. vom 1. Juni 1278 AOeG 72, 227.

⁴⁾ Vgl. Kerschbaumer in Bl. f. LK. v. NOe 8, 36 ff.

⁵⁾ (1277) FRA 11, 313.

⁶⁾ So in einer Urk. vom 6. Jän. 1276 Hormayr Wien 7 UB 199 und vom 27. Aug. dieses Jahres ebd. 6, UB 6.

⁷⁾ Es geht nicht an, den Titel magister als magister curie zu deuten. Die Bezeichnung cancellarius aber beruht auf einem Lesefehler in einer jüngeren Ueberlieferung (trans. von 1529) einer noch im or. erhaltenen Urkunde vom 21. Mai 1281 (Wiener Staats-Archiv). Obwohl beschädigt ist hier der ursprüngliche Text: scriba Austrie noch erkennbar.

Bis 1282 blieb er sicherlich in diesem Amte. Doch lässt sich die Zeit seines Rücktrittes nicht ganz genau fixieren, da das uns bekannte urkundliche Material Widersprüche aufweist. Wahrscheinlich legte er Anfang des Jahres 1283 sein Amt nieder¹⁾. Er trat dann in das Dominicanerkloster zu Tulln ein, dessen Männerabtheilung er selbst gestiftet hatte.

Als sein Nachfolger im österreichischen Schreiberamte ist Jakob von Hoya zu betrachten.

Allerdings vermag ich ihn nach dem mir zu Gebote stehenden Urkunden-Material erst 1285 in dieser Stellung nachzuweisen. Er wird damals, ‚provisor officiorum Austrie‘ genannt²⁾. 1289 begegnet er uns mit dem Titel *rector officiorum per Austriam*³⁾ und in demselben Jahre auch als Lantschreiber⁴⁾. 1291⁵⁾ und 1292⁶⁾ wird er als ‚amtman des herzogen Albrecht von Oesterreich‘ respective als ‚amtman ze Oesterreich‘ bezeichnet. Es ist wohl auch derselbe Jakob von Hoya, der uns in einer anderen Urkunde des letzteren Jahres als ‚her Jakob der lantschreiber‘ unter den Zeugen entgegentritt⁷⁾.

Er zählte, einer der hervorragenden Wiener Bürgerfamilien zugehörig, anscheinend zu den bedeutendsten Wiener Banquiers seiner Zeit. Schon König Rudolf hatte bei ihm Ende der siebziger Jahre Gelder aufgenommen, da es galt, die Kosten seiner Hofhaltung und verschiedener anderer Reichserfordernisse zu decken⁸⁾. Damals schon trat er in Beziehung zum Landschreiber Konrad. Er mochte durch

¹⁾ In zwei Urkk. des Erzb. Friedrich von Salzburg vom 5. u. 9. Nov. 1282 (Kerschbaumer, Tulln 326 n° 33 u. Hormayr, Archiv 29, 437) wird er bereits als ‚olim scriba Austrie‘ bezeichnet. Dagegen erscheint er nach den von Zahn (Steier. Geschichtsblätter 2, 129 ff.) publicierten Amtsrechnungen, die bis Ende 1282 (24. Dec.) reichen, noch durchaus im Amte thätig. Ja wir finden ihn sogar noch am 11. Juli 1283 urkundlich als scriba Austrie (OOeUB 4, n° 10). Unter diesen Umständen wird die obige Annahme vielleicht die grösste Wahrscheinlichkeit für sich haben, indem für sie die beiden Urkk. des Bischofs Gotfried von Passau vom 19. Apr. und 1. Mai 1283 (Kerschbaumer, Tulln 328 n° 43 u. 40) sowie zwei mit letzterer Urk. im Zusammenhange stehende Briefe an den genannten Bischof (Redlich Wiener Briefsammlung n° 215 u. 216) als massgebend betrachtet wurden. Sie alle sprechen von Konrad bereits als: olim, quondam oder aliquando scriba Austrie.

²⁾ Kerschbaumer, Tulln 329 n° 43 u. Wiener Regg. 2, 98.

³⁾ FRA 18, 83.

⁴⁾ Ebd. 11, 320.

⁵⁾ Tomaschek, Wiener Rechte 2, 281.

⁶⁾ FRA 11, 321.

⁷⁾ OOeUB 4, 173 (11. Nov.).

⁸⁾ Vgl. die Urk. König Rudolfs vom 2. Juni 1281 bei Zahn, Geschichtsbll. 2, 132 n° 4 (nicht 1282 wie Zahn druckt).

diese Verbindungen von früher nach Konrads Rücktritte sich als dessen Nachfolger besonders empfehlen.

Er war aber nicht allein Landschreiber; neben ihm tritt als solcher 1288 der Wiener Bürger Ulrich hervor ¹⁾.

Jakob von Hoy verblieb bis in die neunziger Jahre an der Spitze der Finanzverwaltung Oesterreichs. Auch hier sehen wir nicht ganz deutlich bezüglich der Zeit, da er dies Amt niederlegte. Wahrscheinlich geschah dies im Jahre 1293 ²⁾. Anfang des folgenden Jahres nämlich (1294 März 5) bezeichnet ihn sein früherer Notar bereits als „olim scriba Austrie“ ³⁾. Er wird dann auch ohne jede Amtsbezeichnung in den Urkunden angeführt ⁴⁾.

Für das Jahr 1296 sind uns die Brüder Otto und Haim als Landschreiber bezeugt ⁵⁾. Sie erscheinen in diesen letzten Jahren des Herzogthums Albrechts häufig gemeinsam in den Urkunden ⁶⁾ unter den milites und besiegeln auch im Jahre 1298 eine Urkunde des Wiener Bürgers Pitrolf von Tulln „zden zeiten chamergraf“, durch welche die Schenkung eines Weingartens an das Siechenhaus zu dem hl. Kreuz verbrieft wird ⁷⁾. Auch sie zählten, wie Jakob von Hoya, zu den vornehmeren Wiener Bürgergeschlechtern und sassen im Rathe der Stadt ⁸⁾.

Für die Zeit, da Herzog Rudolf, der Sohn Albrechts I., in Oesterreich herrschte, wird als Landschreiber zunächst (1299) Gundacher gelegentlich eines Besitzstreites mit Zwettl genannt ⁹⁾.

Im folgenden Jahre 1300 tritt Ulrich von Chiczendorf als „Amtmann des herzogen“ auf ¹⁰⁾. Ein gleichnamiger Ritter (ob derselbe?) war 1293—96 Hofmeister des Herzogs Albrecht ¹¹⁾.

¹⁾ Er wird als Bürge angeführt in dem Gehorsambrief des Konrad von Breitenfeld vom 16. Mai 1288 Notizenbl. f. österr. Gesch. u. Lit. 1843 S. 78.

²⁾ Allerdings wird von ihm in der Urk. eines Privaten vom 30. März 1290 bereits als „quondam rectoris officiorum Austrie“ gesprochen. Doch steht dieser nur bei Hormayr, Wien 7 UB 204 (ohne Angabe der Quelle) überlieferten Urk. das bestimmte Zeugnis der drei oben bereits angeführten Urkunden gegenüber, nach welchen er noch bis Ende 1292 in dieser Stellung nachweisbar ist.

³⁾ MB 29^b 581 n^o 193 (Urk. des Chunradus de Votzinge).

⁴⁾ So 1296 Juni 28 (Hormayr 7, UB 207).

⁵⁾ Urk. vom 24. Febr. Hormayr 5, UB 17.

⁶⁾ FRA 18: 93, 95, 100.

⁷⁾ Notiz Bl. 4, 60.

⁸⁾ Vgl. über die Heimonen Tomaschek W. R. 2, 306 u. die dort cit. Literatur.

⁹⁾ Urk. von 1299 FRA 3, 457.

¹⁰⁾ FRA 10, 64 (Urk. v. 22. Mai).

¹¹⁾ Vgl. FRA 10, 44 (Urk. vom 25. Nov.) u. das Stadtrecht Herz. Albrechts für Wien vom 12. Febr. 1296 AUzVG n^o 77 dazu FRA 10, 32 n^o 38.

Nachher sind uns als Landschreiber bekannt: Rapot von Urvar, u. zw. im Jahre 1303¹⁾. In einer Urkunde König Albrechts, die wohl kaum mit Chmel, ihrem Herausgeber, zu 1305 zu setzen ist, wird er auch ‚rector officiorum per Austriam‘ genannt²⁾. Ihm kam aber die Leitung der Finanzverwaltung nicht allein zu, wir hören vielmehr, dass er dieselbe gemeinsam mit einigen anderen führte. In einem Formelbuch aus der Zeit Herzog Friedrichs (des Schönen)³⁾ ist uns nämlich unter andern auch eine Quittung des Protonotars Albrecht erhalten, die von Rapot et suos socios officiales Austrie spricht⁴⁾.

Rapot von Urvar war 1296 Stadtrichter in Krems⁵⁾ und gehörte gleichfalls dem Bürgerstande an. Im Jahre 1304 übernahm er mit einem Gundacher als Landschreiber der Steiermark die Leitung der steirischen Finanzen⁶⁾.

Ebenso wie damals verwalteten auch später, in den letzten Jahren Herzog Rudolfs, mehrere Amtmänner die österr. Finanzen. Heinrich von der Neisse wird unter diesen ‚officiales Austrie‘ besonders hervorgehoben. Eine Abrechnung Herzog Rudolfs mit diesem Heinrich ‚et suis sociis rectoribus officiorum nostrorum Austrie‘ ist uns in dem genannten Formelbuche noch erhalten⁷⁾.

Er begegnet uns wiederholt in den Urkunden der Jahre 1300 bis 1307⁸⁾ und ist als ‚ze den zeiten lantschreiber in Oesterreiche‘ für das Jahr 1304 (März 12) nachzuweisen⁹⁾.

Zuletzt (1306) erscheint als Landschreiber in Oesterreich noch urkundlich Perhtold¹⁰⁾.

¹⁾ Urk. v. 3. März OOeUB 6, 603.

²⁾ Geschichtsforscher 2, 416.

³⁾ Cod. n^o 2493 (Philol. 383) der Wiener Hofbibl. Vgl. darüber Wattenbach in Pertz Archiv 10, 523.

⁴⁾ Ich bringe dieselbe hier aus der genannten Hs. (fol. 2^v) zum Abdrucke: Ego magister Albertus illustris ducis Austrie protonotarius apud honestos viros Rapotonem (Rapt. die Hs.) et suos socios officiales Austrie Volrico civi in La castenerio pro uno provido viro H. de Pilchdorf et famulis predicti domini d. ducis ministrato et vendito XVII. tal. et septuaginta den. de iudicio in La vice et nomine predicti mei ducis deputo litera ista teste.

⁵⁾ Chmel, Geschichtsforscher 2, 575.

⁶⁾ Mittheil. d. histor. Ver. f. Steierm. 5, 220 n^o 18 (Urk. v. 28. Apr.).

⁷⁾ Gedr. Chmel, Geschichtsforscher 2, 417 (zu 1299—1305) der Name hier irrig Werz statt Weiz, wie es in der Hs. heisst. Offenbar ist diese Schreibart des Codex aber nur eine (in solchen Quellen ja nicht auffallende) Incorrectheit für Weiz.

⁸⁾ So 1300 Apr. 25 Wiener Reg. 1, 185; 1306 Febr. 24 ebd. 2, 106; 1306 Nov. 30 1307 Jän. 6. u. Mai ebd. 1, 186, n^o 881, 882, 883.

⁹⁾ FRA 18, 115. Vielleicht ist auch der in einer Urk. des Schottenstiftes vom 7. Juli 1303 als Zeuge genannte ‚maister Heinrich, schreiber des herzogen von Osterreich‘ mit ihm identisch. Wiener Reg. 2, 103. ¹⁰⁾ FRA 18, 118.

Wir haben damit die äussere Geschichte des Landschreiberamtes in Niederösterreich bis unter Herzog Rudolf, den Beginn des 14. Jahrhunderts, verfolgt.

Wie lagen unterdessen die Verhältnisse an der Enns? Gozzo von Krems war, das sahen wir schon, nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft Otakars neuerdings als procurator Anasy bestellt worden. Er blieb bis 1285 in diesem Amte thätig.

In diesem Jahre tritt der Abt Heinrich von Admont, seit 1279 Landschreiber der Steiermark, mit dem Titel: scriba Styrie et superioris Austrie auf ¹⁾.

Und das stimmt sehr wohl zusammen. Wir wissen, dass Gozzo, der 1288 in das Kloster Zwettl eintrat ²⁾, Anfang 1286 im Begriffe war, eine Pilgerfahrt nach Rom zu unternehmen ³⁾. Damals also hatte er offenbar sein Amt schon niedergelegt; es wird 1285 geschehen sein.

In jenem Titel des bekannten Admonter Abtes tritt eine bedeutende Neuerung zu Tage. Zunächst die neue Bezeichnungsweise (scriba superioris Austrie), welche neben ⁴⁾ der alten (scriba Anasi) auftritt. Die Ausgestaltung des Landes ob der Enns zur selbständigen Provinz findet auch hier nunmehr ihren entsprechenden Ausdruck.

Aber ein Weiteres noch. Die frühere Selbständigkeit dieser Provinz in der Finanzverwaltung erscheint jetzt aufgehoben, indem die Leitung derselben dem steirischen Landschreiber überwiesen wird. Allerdings, es war eine Neuerung, die gewiss durch persönliche Motive begründet war: die Rücksicht auf das Verwaltungstalent des Admonter.

Wie kein zweiter hatte ja Abt Heinrich ⁵⁾ die Interessen des Landes Herrn zu vertreten gewusst. Man kann dies am deutlichsten an der Masslosigkeit des Hasses abmessen, den er sich ob seiner schneidigen Amtsführung in der Steiermark allenthalben zugezogen hatte. Er besass das unbedingte Vertrauen Herzog Albrechts, der an ihm so recht das Executivorgan für seine, auf die Wahrung der landesfürstlichen Rechte abzielenden Pläne gefunden hatte.

Wenn ihm jetzt auch die Verwaltung der oberösterreichischen Finanzen übertragen wurde, so geschah dies im eigensten Interesse

¹⁾ OOeUB 4, 32 (Apr. 11).

²⁾ Kerschbaumer, Bl. f. LK. v. NOe. 29, 153.

³⁾ Urk. Gozzo's vom 30. Jän. 1286: volensque ad sanctorum apostolorum Petri et Pauli limina . . . proficisci FRA 8, 333.

⁴⁾ 1286 nennt sich Abt Heinrich doch auch scriba Stirie et Anasi Urk. bei Wichner a. a. O. 2, 419.

⁵⁾ Vgl. über ihn Wichner a. a. O. 2, 144 ff. u. G. Fuchs, Abt Heinrich II. von Admont u. seine Zeit. S. 40 ff.

des Landesherrn, der damit eine gleich nachdrückliche Vertretung seiner Rechte auch dort gesichert sah. Immerhin liegt ein gutes Stück kluger Finanzpolitik in dieser Massnahme. Diese zielsichere Zusammenfassung der Finanzen in einer starken Hand entspricht durchaus dem Bilde von Albrechts innerer Politik überhaupt ¹⁾.

Jene Verbindung der beiden Länder zu gemeinsamer Finanzverwaltung dauerte vermuthlich bis Anfang 1292. In den folgenden Jahren wird Heinrich von Admout wiederum bloss als scriba Stirie bezeichnet ²⁾.

Es ist aber anzunehmen, dass er bereits Anfang 1292 von dem Schreiberamt ob der Enns enthoben wurde. Damals musste er ja auch auf seine Stellung als Landeshauptmann der Steiermark verzichten ³⁾. Er fiel der Opposition der steirischen Stände zum Opfer, und Herzog Albrecht verstand sich dazu im Hinblick auf die Verhältnisse im Reiche, die eine friedliche Beilegung des steirischen Aufstandes geboten.

So blieb sein Amtsbereich wieder auf die Steiermark beschränkt. Hier wirkte er als Landschreiber weiter bis zu seiner Ermordung im Jahre 1297.

Für die letzten 8 Jahre des 13. Jahrhunderts (1292—1300) sind dann besondere Schreiber in Oberösterreich (mit dem auf dieses bezugnehmenden spezifischen Titel) soviel ich sehe, nicht nachzuweisen.

Es erscheinen aber jetzt in oberösterreichischen Urkunden als Zeugen die Landschreiber: 1292 (Nov. 11) Jacob ⁴⁾, 1295 Maister Otte (schreiber des edeln hertzen von Osterreich) ⁵⁾, 1298 Jän. 9 Ulrich (hern Chuenen sun) ⁶⁾.

Im ersten Falle haben wir, wie früher bereits ausgeführt, wohl niemand anderen vor uns als Jakob von Hoya, der uns für jene Zeit aus Niederösterreich bekannt ist.

Weniger gesichert ist im zweiten Falle die Vermuthung, dass dieser Maister Otte identisch sei mit Otto, dem Bruder Hayms. Leider ist das einst an der Urkunde vorhandene Siegel dieses Otto verloren gegangen, sodass dieses Hilfsmittel versagt. Dass unter den Zeugen auch ein ‚her Haym‘ erscheint, könnte eventuell für die obige Iden-

¹⁾ Vgl. Bl. f. LK v. Noe. (1893) 27, 241 ff.

²⁾ So 1293 Pusch u. Frölich a. a. O. I, 106; 1295 Wichner 2, 468; 1297 (März 17) OOeUB 4, 251.

³⁾ Wichner 2, 160 ff.

⁴⁾ OOeUB 4, 173.

⁵⁾ lb. 4, 228 n^o 252.

⁶⁾ lb. 4, 272.

tifizierung sprechen, indem dieser Haym wohl der auch sonst meist gleichzeitig genannte Bruder Ottos sein dürfte ¹⁾.

Ulrich endlich, der Sohn Chuenens, ist ein Wiener Bürger; er tritt als solcher in jener Zeit wiederholt hervor ²⁾.

Im Ganzen also kann ich für diese Zeit keinen besonderen scriba Anasi oder superioris Austrie namhaft machen. Es erscheinen aber in oberösterreichischen Urkunden Landschreiber, die, wie wir wissen, Niederösterreich zugehören.

Das kann zufällig sein. Sicherlich. Aber es liesse sich daran auch die Vermuthung knüpfen, dass damals wiederum ein ähnliches Verhältnis eingetreten sei, wie vordem, als Gozzo und Paltram gemeinsam alle Aemter Oesterreichs leiteten. Gerade bei den zwei Haimonen, Otto und Haym, läge es nahe, solches anzunehmen. Und zudem wissen wir, dass später mindestens wieder mehrere Amtleute gemeinsam die Finanzverwaltung Oesterreichs führten.

Wie immer dem auch sein mag: die Entwicklung des Landschreiberamtes unter den ersten Habsburgern zeigt am Beginne des 14. Jahrhunderts so manchen verwandten Zug zu dem, was sich in der letzten Zeit der Herrschaft Otakars ausgebildet hatte.

Nahezu durchaus Bürger sind es, die an der Spitze der österreichischen Finanzverwaltung stehen, neben diesen einzelne Ritter. Und diese Bürger tragen bekannte Namen, sie sind uns auch sonst bekannt aus der politischen Geschichte ³⁾. Es sind Persönlichkeiten, die in dem damals sich regenden städtischen Verfassungsleben eine Rolle spielen. Wiederholt treten uns dieselben auch als Stadtrichter entgegen ⁴⁾.

Man sieht: Das Landschreiberamt hatte an Bedeutung gewonnen. Und anderseits tritt der Bürgerstand vermöge seiner mächtigen Finanzkraft immer stärker hervor. Er übernimmt geradezu die Führung der landesfürstlichen Finanzverwaltung.

¹⁾ Doch ist vielleicht dabei eher an den in dem Stadtrecht Albrechts für Wien von 1296 als Zeugen genannten Kanzleivorstand (meister Otte, obrister schreiber von Medlich) zu denken AUzVG n^o 77.

²⁾ Unter den Treuebriefen, welche sich 1288 Herzog Albrecht von den hervorragenden Wiener Bürgern ausstellen liess, finden wir auch einen solchen von ihm. Hormayr 2, 39 An. 1296 erscheint er als Zeuge neben anderen bekannten Grossbürgern. Hormayr, 7 UB 207. u. 5 UB 17.

³⁾ Da 1281 die Wiener Bürgerschaft dem Reichsverweser Albrecht sich zu Gehorsam verpflichtet, erscheinen besondere Treuebriefe auch ausgestellt von Jakob von Hoya sowie den beiden Brüdern Otto u. Haym. Vgl. Uhlirz in dieser Zschr. Erg. Bd. 5, 79.

⁴⁾ So war Jakob von Hoya 1291, Otto, der Bruder Hayms 1292 Stadtrichter von Wien (Tomaschek, Wiener Rechte 2, 281) Gozzo 1282 u. Rapot von Urvar 1296 in Krens. Chmel, Geschichtsforscher 2, 560 u. 575.

Die Landschreiber werden jetzt ganz allgemein auch als *rectores officiorum* bezeichnet¹⁾. Es sind gleichwertige Ausdrücke, das wird deutlich, für dieselbe Sache. Auch der deutsche Titel „Amtmann“ kommt bereits vor, wie seinerzeit Gozzo ja auch schon sich ‚officialis‘ kurzweg nannte. Der Landschreiber ist als *rector officiorum* eben „Amtmann“ des Landesherrn schlechthin. Jedoch kommt ihm nicht mehr allein dieser Titel zu; mehrere „Amtmänner“ treten auf, als ‚*socii officiales*‘ mit ihm verbunden. Eine Unternehmungsgesellschaft also, ein Consortium von Geldmännern, führt die Verwaltung der Finanzen.

Die Befugnisse dieses Amtes sind wesentlich die gleichen geblieben. Wie früher treten die Landschreiber besonders in solchen Urkunden als Zeugen auf, die von Besitzveränderungen an liegendem Gute handeln. Dieselben Fälle und Unterarten liessen sich da wie zuvor besonders belegen. (Kauf, Tausch, Schenkung, lehensweise Vergabung u. A.)²⁾.

Ich hebe daraus nur eine Gruppe noch besonders hervor, weil dieselbe jetzt bedeutsamer zur Geltung gelangt: die Gültchenkungen an Kirchen. Solche Zuweisungen bestimmter Einkünfte als jährlich von Grund und Boden zu leistender Abgabe³⁾ lassen bei dem Charakter dieses Amtes nach den früheren Ausführungen eine Mitwirkung des Schreibers sehr begreiflich erscheinen.

Aus dieser Thätigkeit der Landschreiber hatte sich allmählich, wie wir bereits zuvor verfolgen konnten, auch eine gewisse Antheilnahme derselben an der Judicatur über Besitzstreitigkeiten herausgebildet⁴⁾. Eben in dieser Folgezeit nun lassen sich mehrere Fälle nachweisen, die einen klareren Einblick in dieser Beziehung gestatten. Ein Process des Spitals am Pryn um gewisse Güter am Schweikharlsberg aus den siebziger Jahren fällt da vor allem auf.

Der Landschreiber, damals Gozzo von Krems, ist durchaus mit der Führung desselben betraut. Er nimmt die Feststellung der Besitztitel an diesen, dem Hospital entfremdeten Gütern mittelst Inquisitionsbeweis vor, indem er einzelne besonders glaubwürdige Personen zum Zeugenbeweis vor sich lädt⁵⁾. Vor ihm werden dann schliesslich auch

¹⁾ So Jakob von Hoy, so Rapot von Urvar, auch Heinrich von der Neitze. Siehe oben S. 299 ff.

²⁾ Vgl. die Urkunden: 1276: Hormayr 6, UB, 6; FRA 8, 324, 1277: Wiener Regg. 2, 3, 1285 Aug. 5: ebda. 2, 98, 1286 Juli 12 FRA 10, 34, 1288 Nov. 25 Hormayr 2, UB 59, 1289 FRA 18, 79; ebd. 11, 320 1292 Apr. 21 ebd. 11, 321 1297 Apr. 24 ebd. 18, 94 1300 ebd. 10, 64.

³⁾ Vgl. die Urk. vom 12 Apr. 1277 FRA 11, 313.

⁴⁾ Siehe oben S. 281 f.

⁵⁾ So den Abt F(riedrich) von Garsten. Seine Zeugenaussage ist uns noch in einem Briefe erhalten, den er (am Erscheinen verhindert) an Gozzo richtete.

jene Besitzungen dem Spital zurückgestellt, nachdem erwiesen war, dass sie demselben widerrechtlich entzogen worden waren. Gozzo selbst stellt die Urkunde aus, durch welche diese Restitution verbrieft wird. Sie stellt die endgiltige Austragung jenes Processes dar ¹⁾.

Aehnlich wie dieser und gleichartig in seinem Verlauf ist ein anderer Fall aus den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts. Ein Besitzstreit zwischen Salzburg und Seckau um Güter bei Zeiring ²⁾. Der scriba Styriae et Anasi leitet, da beide Parteien gleiche Gewere behaupteten, an Ort und Stelle ein Inquisitionsverfahren durch Nachbarzeugnis ein. Nach Aussage der Umsessen, u. zw. durch Zeugenmehrheit wird zu Recht erkannt.

Hervorzuheben ist dabei, dass der Landschreiber in der Urkunde, welche er darüber ausfertigt, ausdrücklich erklärt, er habe den Process zur Entscheidung gebracht: *ex officio nostro debito*.

Seine Mitwirkung dabei war also nicht etwa zufällig, sie beruhte nicht — wie in einem anderen Zwettl betreffenden Fall aus dem Jahre 1299 anzunehmen ist ³⁾ — auf Wahl der Parteien zum Schiedsrichter, der Landschreiber leitet seinen Beruf dazu direct aus seiner Amtsverpflichtung ab.

Wie früher Heinrich von Haag (1258) oder Sidlin (1270) üben also auch jetzt die Landschreiber eine gewisse Befugnis aus bei Streitigkeiten um Grundbesitz, bei Klagen, die liegendes Gut betreffen. Und diese Befugnis besteht nicht nur in einer etwa dem Landrichter gebotenen Unterstützung, sie tritt hier selbständig und unabhängig von jenem zu Tage.

Gedr. FRA 1, 79 = AOeG 10, 315 (zu 1266); OOeUB 3, 343 (zu 1265) = AOeG 72, 221 n° 53 (reg). Vgl. oben S. 288 f.

¹⁾ Urk. vom 1. Juni 1278 Reg. bei Schroll, AOeG 72, 227.

²⁾ Cum inter . . . super quibusdam bonis . . . questio verteretur, nos dictum locum accedentes et huic questioni ex officii nostri debito finem cupientes imponere salutarem, de bona voluntate et consensu pareium elegimus et nominavimus viginti viros et unum fide dignos convicinos, qui vulgariter umbaez dicuntur, ex quibus tandem secundum ius et terre consuetudinem hactenus approbatam septem electos deputavimus ex quibus quatuor . . . iurati coram nobis deposuerunt, quod predicta bona ad prefatam ecclesiam . . . iam longis retroactis temporibus pertinerint. Igitur possessionem predictorum prediorum . . . memorato domino Ortolfo restituvimus. — Wichner 2, 419 (lückenhaft). Ich verdanke die in diesem Falle so wichtigen Ergänzungen der freundlichen Mittheilung A. v. Jaksch's, dessen Abschrift aus dem Orig. (Gurker Capit. Arch.) ich benutzen konnte.

³⁾ Damals wurden Streitigkeiten um den Besitz gewisser Güter, die zwischen einem Privaten und dem Kloster schwebten, durch einen Schiedsspruch des Abtes von Engelzell und des Landschreibers Gundaker geordnet. FRA 3, 457.

Zu bemerken ist doch, dass jene Fälle aus dieser späteren Zeit sich nicht auf Niederösterreich beziehen, sondern den scriba Anasi betreffen. Wir werden nachher sehen ¹⁾, dass dies nicht zufällig sei, indem hier (in Niederösterreich) diese Befugnisse bereits an einen anderen Verwaltungsbeamten (den Hubmeister) übergegangen waren.

Doch weiters.

Auch für jene Befugnisse des Landschreibers, die sich meines Wissens in Oesterreich erst unter Otakar und gezeitigt durch dessen innere Politik entwickelt hatten, finden wir jetzt wiederum ebenso Belege. Ich meine seine Stellung als Defensor des Kirchengutes, seine Aufgabe, den Vogteibesitz des Landesherrn gegen äussere Eingriffe zu schützen.

Sehr bezeichnend spricht da ein Brief aus der Zeit der ersten Habsburger, in welchem der Landesherr gegen die Schädigung und Bedrückung einer Kirche seitens eines Ungenannten ²⁾ auftritt. Für den Fall, so lautet der Nachsatz, dass der Adressat davon nicht ablasse und den Schaden nicht gut mache, habe er (der Landesherr), dem österreichischen Landschreiber aufgetragen, ihn dazu mediante nostra potencia zu zwingen. Derjenige Beamte des Landesherrn also, welcher zu solchem Schutz von kirchlichen Rechten vor allem berufen erscheint, ist auch hier wiederum der Landschreiber.

Eine Vermuthung noch möchte ich in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt lassen. „Konrad der Landschreiber“ (von Tullu) erscheint 1282 in gewissem Sinne auch theilhaftig, da Wernhart von Schaunberg den Strassenschutz zu Wasser und zu Lande zwischen Passau und Eferding übernahm ³⁾. Vielleicht kommt dem eine tiefere Bedeutung zu. Man muss sich dabei gegenwärtig halten, dass damals Verhandlungen zwischen Graf Albrecht von Habsburg, dem Bischof von Passau und Herzog Heinrich von Baiern zur Abstellung der daselbst erfolgten Friedstörung vorangegangen waren (1281) ⁴⁾ und bei denselben als Delegierter Oesterreichs (neben vier anderen Räten Albrechts) vor allem Wernhart v. Schaunberg interveniert hatte.

Es ist daher auch jene Urkunde des Schaunbergers nicht etwa die Aeusserung einer bloss privatim getroffenen Vereinbarung, sie stellt vielmehr das Ergebnis einer vom Landesherrn beeinflussten und

¹⁾ Vgl. S. 337.

²⁾ Redlich n° 181.

³⁾ Er wird in der darüber ausgefertigten Urkunde vom 31. März unter den Zeugen angeführt (OOeUB 3, 545).

⁴⁾ lb. 532 (14. Sept. 1281).

in dessen Interesse erfolgten Massnahme dar. Möglich, dass jene defensorische Befugnis des Landschreibers allmählich einen weiteren Geltungskreis erlangt hatte, nicht auf den Vogteibesitz des Landesherrn allein sich beschränkte.

Diese Pflicht des österreichischen Landschreibers, den Besitzstand und die Rechte des Einzelnen gegenüber widerrechtlichen Eingriffen von aussen zu schützen, Besitzstörung und öffentliche Gewaltthätigkeit hintanzuhalten¹⁾, lässt ihn nun in einer Stellung erscheinen, die in jener des bairischen Vitzthumes ihre nächste Analogie findet.

Derselbe war, wie wir noch sehen werden, auch sonst mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet, gleichfalls „als Schirmer des Landfriedens“ zum Schutz der Rechte Einzelner „vor gewalt und vor unrechter handlung“ bestellt²⁾.

Es gleicht darin des weiteren der österreichische Landschreiber auch bis zu einem gewissen Grade den Landvögten im Reiche³⁾. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass ein vorbildlicher Einfluss dieser Institution auf die Ausbildung des Landschreiberamtes in Oesterreich, den anzunehmen im Hinblick auf die Stellung der Habsburger ja nahe liegt, ausgeschlossen scheint, da der Landschreiber hier jene Stellung bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts, zur Zeit Otakars, inne hatte.

Wenden wir uns nun dem anderen Zweige der landesfürstlichen Finanzverwaltung zu, jener der Regalien. Ursprünglich und von vornherein, das sahen wir, kam dem Schreiber da eine Antheilnahme an der Verwaltung zu, insofern er die Gefälle (z. B. im Gericht) zu verzeichnen und zu verrechnen hatte. Eine ähnliche Thätigkeit desselben auch bei der Mauth- und Zollverwaltung anzunehmen, legte das häufige Vorkommen der Schreiber als Zeugen in den Urkunden nahe, die von Mauth- und Zollbefreiungen handelten.

Die gleiche Erscheinung lässt sich fortlaufend verfolgen. Wir erhalten jetzt aber auch positivere Nachrichten über die Beziehungen des Schreibers zu diesen Verwaltungsstellen. Auch hier bietet uns die

¹⁾ Des näheren lässt sich eine solche Wirksamkeit des Landschreibers in der Steiermark nachweisen, wo für die Zeit, da Abt Heinrich von Admont das Amt inne hatte, eine Reihe entsprechender Belege vorliegen. Vgl. Wichner a. a. O. 2, 139 ff. u. G. Fuchs a. a. O. 49 ff.

²⁾ Vgl. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Baierns I, 282. Diese Ausführungen beziehen sich allerdings erst auf das 14. Jahrhundert.

³⁾ Vgl. J. Teusch, die Reichs-Landvogteien in Schwaben u. im Elsaas zu Ausgang des 13. Jahrh. Bonn Inaug. Diss. 1880 S. 43 ff.

neu entdeckte Briefsammlung aus der Zeit der ersten Habsburger, welche Redlich mustergiltig herausgegeben hat, in erfreulichster Weise ein Quellen-Material, das uns sonst (entsprechend seiner nur vorübergehenden Geltung) nirgends mehr erhalten blieb. Eben durch dieses wird aber erst recht sicher erwiesen, was wir an der Hand der Urkunden für die frühere Zeit nur vermuthungsweise und hypothetisch ableiten oder erschliessen konnten.

Es sind die Füllwerte an dem kahlen Gerüst der Urkunden, die Verbindungsglieder für die einzelnen Bruchstücke einer dürftigen Ueberlieferung.

Recht illustrirend fügt sich in die Lücken unserer Erkenntnis zunächst der Brief eines Propstes an den Landschreiber Konrad aus den Jahren 1277—81. Da jener der von König Rudolf erlangten Mauthfreiheit für seine Kirche möglichst rasch praktische Wirksamkeit verschaffen will, wendet er sich an den Landschreiber mit der Bitte, das ist der Inhalt seines Briefes, an die landesfürstlichen Mauther die entsprechende Weisung zu erlassen, auf dass sie die Schaffner seiner Kirche unbehelligt (d. h. zollfrei) passieren liessen ¹⁾.

Oder ein anderer Fall. Im Jahre 1280 hatte der Markgraf von Hachberg zu Linz eigenmächtig Mauthgebühren einheben lassen, anscheinend um sich für gewisse, ihm schuldigen Geldsummen bezahlt zu machen. Da tritt nun der österreichische Landschreiber ihm mit der Aufforderung entgegen ²⁾, vom Könige zuvor einen Erlass zu erwirken, auf dass er zu seinen Gunsten von der Einhebung dieser Mauth abstehen und seinen Mautheinhebern entsprechende Weisungen zugehen lassen könne. Sonst würde jenem, so schreibt Konrad, sein Vorgehen wenig fruchten, da er zu Stein (im Unterlaufe der Donau) dieselben Mauthgebühren werde nochmals einheben lassen. Alsdann aber werde niemand Salz auf dem Wasserwege verfrachten und die Mauth weder ihm noch dem Könige etwas tragen.

Die Einrichtung der Regalienverwaltung, mindestens jene von Mauth und Zoll, tritt, meine ich, aus diesen Briefen deutlich zu Tage. Der Landschreiber hatte nicht nur die aus derselben sich ergebenden Einfünfte des Landesfürsten zu verrechnen, es war ihm die Verwaltung von Mauth und Zoll direct unterstellt. Er lässt auch die

¹⁾ Redlich n° 180: *honestatem vestram petimus et monemus, quatenus gratiam nobis factam dignemini, quantum in vobis fuerit, effectui mancipare mittendo universis mutariis in districtu domini regie residentibus vestras literas speciales mandando, ut nos et procuratores nostros sine impedimento aliquo predictam gratiam sinant efficientes . . .*

²⁾ Redlich n° 157.

Mauthgebühren vereinnahmen, ihm sind die mit der Percipierung derselben betrauten niederen Verwaltungsbeamten (Mauthner und Zöllner) untergeordnet, von ihm erhalten diese ihre Instructionen, falls kraft einer besonderen Vergünstigung die ordnungsmässige Ausübung ihrer Functionen eingestellt werden soll. — Und wie er die Vereinnahmung von Mauth und Zoll zu veranlassen hat, so ist er es auch, der, im Falle Zahlungen des Landesherrn auf die Mauth gewiesen wurden, für die Flüssigmachung dieser Summen und deren Auszahlung zu sorgen hat. Dafür ist der Brief des Abtes Gerung v. Melk an denselben Konrad von Tulln ein sprechender Beleg. (c. 1275—81)¹⁾.

Es ist klar, dass der Landschreiber, vermöge dieser seiner Stellung zur Mauth- und Zollverwaltung alsbald einen wichtigen Einfluss auf den Handelsverkehr im Lande gewinnen musste. Wie man sich an ihn wandte, um Vergünstigungen kraft landesherrlichen Privilegs praktisch wirksam zu machen, so mochte auch sonst seine Geneigtheit für die Handeltreibenden bei der Handhabung der Zollsätze von grosser Bedeutung sein. Darüber verbreiten eine Reihe sonst wohl belangloser, aber eben in diesem Zusammenhange sehr interessanter Empfehlungsbriefe ein charakteristisches Licht, die uns gleichfalls jene Wiener Briefsammlung gebracht hat. So verwendet sich Herzog Ludwig von Baiern bei dem Landschreiber Konrad zu Gunsten des Passauer Bürgers Christian: *quatenus, ut sales coemptos sine theloneo deducat, promovere . . . et in quibuslibet aliis agendis suis efficaciter iutendatis*²⁾. Weniger deutlich, offenbar aber mit gleicher Absicht, tritt ein andermal Graf Eberhard von Katzenellenbogen bei demselben Landschreiber für einen Bürger aus Regensburg ein³⁾.

Die Bedeutung aber, welche dem Landschreiber also im Handel des Landes zukam, musste dann umgekehrt wiederum auf das Amt selbst zurückwirken. Der Landschreiber war ein vielvermögender Mann geworden: es war natürlich, dass sich damit auch die sociale Stellung seines Amtes hob. Doch nicht wohl nur diese allein! Die einzelnen Handeltreibenden werden, falls sie eine solche Begünstigung durch den Landschreiber — wie das in dem einen Falle der Graf von Katzenellenbogen in ebenso discreter als unzweideutiger Weise von

¹⁾ Redlich n° 173. Der Abt bittet den Landschreiber; *quatenus . . . reliquam partem denariorum nobis a domino rege in muta Medicensi, ut nostis dispositam, si non totam, saltem ut fieri potest, de vestra gracia et quantocius ad id se facultas obtulerit, nobis solvi ibidem per vestrum mutarium ordinetis.*

²⁾ Redlich a. a. O. n° 210.

³⁾ Ebd. n° 211, *quatenus eundem civem vobis habeatis recommissum, ut idem in promociione qualibet apud vos senciati preces nostras.*

seiner Fürsprache erhofft — in der Förderung ihrer Handelsinteressen „merkten“, ihrerseits jenem gegenüber es nicht an einer entsprechenden Bethätigung ihrer „Aufmerksamkeit“ haben fehlen lassen.

Es waren ja das nicht etwa Kleinbürger, die sich solche Vergünstigungen zu erwirken wunsten. Ausdrücklich hebt der Herzog von Baiern dort hervor, dass es sich um einen seiner „geliebten“ Gläubiger handle (*creditore nostro dilecto*), und hier betont der Graf ebenso deutlich, der Empfohlene sei ihm zu wiederholten Malen in liebenswürdigster Weise zu Diensten gewesen (*nobis sepius hylariter servierit*). Friedrich Pollex, der Regensburger, ist uns auch sonst als Grosskaufmann und Banquier bekannt¹⁾.

Der weittragende Einfluss des Grosscapitals und dessen selbstwerbende Kraft wird durch die Streiflichter aus jenen Briefen ebenso beleuchtet, wie anderseits die Thatsache erklärt, dass die Landschreiber jener Zeit durchwegs — als reiche Männer starben.

In ähnlicher Weise nun, wie wir das hier bei Zoll und Mauth verfolgen konnten, bethätigt sich das Landschreiberamt auch in den übrigen Zweigen der Regalienverwaltung des Landesherrn. Und darüber geben näheren Aufschluss die von Zahn publicierten Abrechnungen des österreichischen Landschreibers Konrad von Tulln²⁾ aus den Jahren 1281 und 1282. Ergänzend treten zu diesen, für die Finanzgeschichte Oesterreichs im 13. Jahrhundert so überaus wertvollen Quellen einzelne ähnliche Rechnungen der späteren Landschreiber (Rapots von Urvar und Heinrich's von der Neizze) hinzu, die uns in dem bereits citierten Formelbuch aus der Zeit Herzog Friedrich's überliefert sind³⁾.

Nach diesen Quellenmaterial, es liegen uns im ganzen noch 11 Stücke vor, vereinnahmte der Landschreiber überhaupt alle Einkünfte des Landesherrn, und zwar ebenso die Gefälle aus den verschiedenen Regalien (als Münze, Mauth und Gericht), wie die Abgaben von liegendem Gute und die Steuern im engeren Sinne. Bei dem Umstande, dass diese Abgaben noch grossentheils in Natural-

¹⁾ Auch bei ihm hatte König Rudolf in den siebziger Jahren zur Deckung seiner Reichserfordernisse Gelder aufgenommen. Vgl. d. Urk. desselben vom 2. Juni 1281 bei Zahn a. a. O.

²⁾ Steierm. Geschichtsbl. 2, 129 ff. Von Zahn irrthümlich dem Konrad von Himberg zugeschrieben. Dass unter diesem Landschreiber Konrad nur Konrad von Tulln verstanden werden könne, ergibt sich aus dem früher Gesagten. Vgl. auch Kerschbaumer, Gesch. v. Tulln S. 324 ff. Die beiden Landschreiber mit dem Namen Konrad (von Tulln für Oesterr. u. von Himberg für die Steiermark) kommen als Zeugen nebeneinander in einer Urk. v. 1277 vor. Wiener Regg. 2, 3 n^o 1265.

³⁾ Gedruckt bei Chmel, Oesterr. Geschichtsforscher 2, 416 ff.

lieferungen bestanden, hatte er neben der Vereinnahmung der Gelddienste auch jene zu übernehmen ¹⁾).

Und das stellt nur eine Seite der amtlichen Thätigkeit des Landeschreibers dar. Auch die Ausgabegebarung des Landesfürsten war ihm überwiesen. Er hatte von jenen Einnahmen auch alle Ausgaben seines Herrn zu bestreiten. Die Abrechnungen mit den Landschreibern beziehen sich ebenso auf jene durch dieselben vereinnahmten Einkünfte, wie auf die für den Landesfürsten verausgabten Summen. In einer derselben, welche Herzog Rudolf mit Heinrich von der Neitze abnahm ²⁾, wird uns Näheres über die Art dieser Ausgaben mitgetheilt. Es erscheinen da solche: *pro vestibus, clenodiis, dextrariis, serviis nobilium, vino ad curiam . . . comparato, coquina, purchudis quam etiam necessariis*“. Also vorwiegend Erfordernisse der Hofhaltung des Landesherrn; daneben findet aber doch auch die „Burghut“ besondere Erwähnung und Ausgaben für Dienstleistungen adeliger Herren ³⁾).

Wie diese Stellung des Landschreibers zu dem Ausgabewesen des Landesherrn sich practisch gestaltete, können wir aus einigen speciellen Fällen, über die nähere Nachrichten vorliegen, entnehmen.

So schreibt König Rudolf im Jahre 1278, gelegentlich einer von dieser in Aussicht genommenen Reise, seiner Gemahlin, er habe Gozzo von Krems angewiesen: *ut de his que ad expeditionem tuam proficiunt, sit ob nostram reverentiam diligens et intentus* ⁴⁾).

Ein andermal wendet sich derselbe König an den steirischen Landschreiber Heinrich von Admont, auf dass dieser einem nach Italien abgehenden königlichen Gesandten 24 Mark Silber unverzüglich anweise ⁵⁾).

Und auch von dem österr. Reichsverweser Graf Albrecht ist uns ein solcher Auftrag erhalten. 1282 ersucht er den Landschreiber von Oesterreich, Konrad v. Tulln, einem Dominikanerbruder für eine Reise ein Pfund Pfennige, welche er ihm „*pro vie subsidio*“ ausgesetzt hatte, zu verabfolgen ⁶⁾).

¹⁾ Die Verrechnung König Rudolfs mit dem scriba Austrie Konrad vom 2. Juni 1281 bezieht sich ausdrücklich: *de omnibus receptis per ipsum magistrum C . . . tam de monetis, quam mutis, iudicii, precariis, steuris, mutuo, contributionibus et urburis, tam in argento et auro quam in denariis et annona*. Zahn a. a. O. 131 n° 4. Aehnlich auch die Verrechnung des Reichsverwesers Graf Albrechts: *de officiis Austrie, videlicet monetis, muta . . . et quibusdam receptis de iudiciis et preventibus denariorum, urbre et aliis obventionibus* Zahn a. a. O. 132 n° 5.

²⁾ Chmel a. a. O. 417.

³⁾ Vgl. dazu S. 313 An. 1.

⁴⁾ Redlich a. a. O. n° 119.

⁵⁾ Redlich n° 184 (1279 oct. — 1281 mai).

⁶⁾ Ib. n° 208.

Eine weitere Reihe ähnlicher Zahlungsaufträge des Landesherrn an den Landschreiber enthält dann das Formelbuch aus der Zeit Friedrichs des Schönen. Ich hebe einen daraus hervor. Herzog Rudolf befiehlt einmal dem Richter zu Neuburg, er möge für die Deckung der Ausgaben Sorge tragen, welche für zwei zur Vertheidigung des Landes nach La aufbrechende Adelige nothwendig würden¹⁾. Hier also ergeht das Mandat nicht an den Landschreiber, sondern direct an eine bestimmte Gefällseinnahmestelle. Besondere Umstände mögen dafür massgebend gewesen sein; möglicherweise mochte damit der Auftrag eine raschere, oder für die Empfänger bequemere Erledigung finden.

Aber auch in solchen Fällen wurde der Landschreiber nicht gänzlich umgangen. Das zeigt uns jenes bereits früher citierte Beispiel, das sich auf Melk bezieht.

Wie in dem zuvor angeführten Fall, war auch damals (1275—81) eine für das Kloster bestimmte Summe von König Rudolf direct auf eine bestimmte Hebestelle gewiesen worden, die Mauth in Melk. Um die also angewiesenen Gelder aber wirklich zu erhalten, wendet sich Abt Gerung doch auch an den Landschreiber Konrad mit dem Ersuchen, die Auszahlung jener durch seine Mauthner anzuordnen²⁾. Und wenn das auch keinesfalls als nothwendig angesehen werden darf — die landesfürstliche Anweisung an die Untereinnehmer reichte jedenfalls vollkommen aus — so mussten diese Zahlungen dem Landschreiber gegenüber von den Hebestellen aus doch verrechnet werden.

An den Landschreiber also, das wird im Ganzen deutlich, ergehen die Zahlungsmandate seitens des Landesherrn, er hat die Auszahlung der im Einzelfall benöthigten Summen zu veranlassen. Im Falle aber der Auftrag direct auf bestimmte Einnahmequellen gewiesen wird, haben diese dem Landschreiber darüber Rechnung zu legen.

Das wurde schon durch den Gang der Verwaltung bedingt. Der Landschreiber hatte ja seinerseits über die Führung der Einnahmewie Ausgabengebahrung dem Landesfürsten Rechnung zu legen. Wenden wir uns nun dieser zu, so lassen die erhaltenen Amtsrechnungen

¹⁾ Rudolfus dei gratia etc. provido viro iudici Newenburgensi trans Danubium gratiam suam etc. Volumus et mandamus precise, quatenus nobilibus viris comiti de Strasburch [et] de Rapolzstein et sue comitive versus La pro defensione terre ire volentium studeas de expensarum necessariis providere dictas expensas nostris rationibus ascribendo. (Cod. f. 2¹). Dies Mandat ist, da es vermuthlich auf den Einfall der Cumanen Bezug hat, in das Jahr 1304 zu setzen. Vgl. Contin Zwettl. III. MG SS. 9, 660.

²⁾ Redlich n^o 173.

den dabei beobachteten Vorgang recht klar noch erkennen. Sie stellen allerdings nur die Schlussverrechnung, die Generalbilanz, möchte ich sagen ¹⁾, dar. Ganz allgemein wird hier nur die Summe der aus den einzelnen Einnahmequellen sich ergebenden Einkünfte, jener der verschiedenen Ausgaben gegenübergestellt. Weder die Einnahmen noch die Ausgaben sind hier im einzelnen ausgewiesen. Auch letztere nicht. Doch solcher Schlussbilanz gieng eine genaue Sonderverrechnung voraus. Ausdrücklich und wiederholt nimmt jene auf eine solche Bezug. Beide, die Einnahmen- wie Ausgabengebahrung, waren im einzelnen anzuführen und zu belegen ²⁾.

Das aber setzte zweierlei voraus. Einerseits eine vorausgehende Sonderabrechnung mit den einzelnen Hebestellen. Dass eine solche wirklich statt hatte, können wir direct belegen, u. zw. schon für die Zeit der otakarischen Herrschaft.

Otakar weist, da er 1260 dem Kloster Zwettl die mauthfreie Verfrachtung von jährlich 2 Pfund Salz gewährt hatte, seine Mauthnehmer ausdrücklich an, unter Beachtung dieses Specialprivilegs, jede Ueberfracht in den ihm zukommenden Rechnungen zu buchen ³⁾.

Wie bei den Zollstätten lassen sich auch bei der Domanialverwaltung solche Verrechnungen der Untereinnehmer nachweisen. Von demselben Otakar ist uns in der Wiener Briefsammlung auch noch ein Mandat erhalten, das einen Kastner (grauator) anweist, unverzüglich „mit seinen Rechnungen“ vor ihm zu erscheinen ⁴⁾.

Für die spätere Zeit bietet das oben ⁵⁾ abgedruckte Zahlungsmandat Herzog Rudolfs an seinen Richter zu Neuburg ein entsprechendes Beispiel. Am Schlusse desselben nämlich bemerkt der Herzog,

¹⁾ Graf Albrecht gebraucht 1282 für diese Verrechnung den Ausdruck *computacio finalis*.

²⁾ So heisst es in der Verrechnung König Rudolfs vom 2. Juni 1281: *habita et audita seu facta racione cum magistro Conrado scriba Austrie . . . per singulas partes* und später nochmals in derselben: *per computacionem seu racionem legitimam per singulas particulas factam* Zahn a. a. O. 131 n° 4.

Herzog Albrecht aber hebt in seiner Decharge (für Konrad von Tulla) vom 24. Dec. 1282 (Zahn a. a. O. 136 n° 8) hervor: *perfectam et plenam reddidit rationem et de hiis omnibus, ubicumque et qualitercumque exposuerit sive receperit, tam ipsum patrem nostrum quam nos racionabiliter expedit.*

³⁾ Zwei gleichlautende Mandate haben sich noch erhalten; das eine an die Mauthner in Linz, das andere an jene von Stein. Die betreffende Stelle lautet: *Quicquid vero super hoc accrescat, nostris computacionibus rescribatis* FRA 3. 167 u. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 457.

⁴⁾ *Quatenus ad nos . . . venire non differas . . . tuas raciones tecum afferendo* Redlich a. a. O. n° 67 (1262—76).

⁵⁾ S. 313. An. 1.

es solle der Richter diese Auslagen der für ihn bestimmten Rechnung hinzuschreiben (*dictas expensas nostris rationibus ascribendo*).

Doch auch ein Weiteres noch. Mit diesen Sonderabrechnungen über die einzelnen Einnahmequellen wurde ja die Gesamtrechnungslegung des Landschreibers keineswegs erschöpft. Er hatte anderseits auch zahlreiche Ausgaben zu verrechnen, die nicht an eine bestimmte Einnahmequelle gewiesen, von ihm selbst oder von anderen, ausserhalb der landesfürstlichen Finanzverwaltung stehenden Persönlichkeiten (entsprechend den momentan sich ergebenden Bedürfnissen) waren gedeckt worden. Für diese nun waren besondere Bescheinigungen, Quittungen im modernen Sinne, beizubringen. Darauf weist schon jene Abrechnung Herzog Rudolfs mit Heinrich von der Neisse hin ¹⁾.

Zufällig haben sich uns eine Anzahl solcher Belege auch noch erhalten. So ist wohl ein Schreiben Herzog Albrechts vom Jahre 1285 aufzufassen, durch das er bestätigt, dass ein Richter für einen seiner Rathgeber 11 Pfund ausgegeben habe ²⁾.

So bezeugt derselbe Albrecht später als König, dass ihm der *rector officiorum Austrie*, Rapot von Urvar, für bestimmte Ausgaben 340 Pfund und 21 Denare ausgefolgt habe ³⁾.

Mehrere andere solche Quittungen sind dann noch in dem Formelbuch Herzog Friedrichs enthalten ⁴⁾.

Die formelhafte Wendung: *litera ista teste*, die jemals am Schlusse erscheint, lässt über den Charakter und Zweck dieser Briefe wohl kaum einen Zweifel bestehen.

Wie der Landschreiber in dieser Beziehung vorging, illustriert sehr hübsch ein Brief des Stadtschreibers von Tulln an den *scriba Austrie Konrad* (von Tulln) vom Jahre 1281. Der Stadtschreiber hatte wiederholt die Ausgaben bestritten, welche die Anwesenheit der Königin und ihres Hofhaltes zu Tulln bei verschiedenen Anlässen verursacht hatte. Ueber Auftrag des Landschreibers sollte nun jener darüber eine Verrechnung einsenden, und dieselbe, das wird ausdrücklich verlangt ⁵⁾, auf einem besonderen Blankett im einzelnen genau specificieren ⁶⁾.

¹⁾ *Idem officiales ostenderunt, se de secundo quartali sui officii per literas et sine literis exposuisse* Chmel a. a. O. 417.

²⁾ In der Wiener Briefsammlung. Redlich n^o 241. Die Ueberschrift: *dux universitati (!) terre ist in dieser Fassung wohl nur eine Verballhornung der Hs.*

³⁾ Chmel, a. a. O. 416.

⁴⁾ Siehe oben S. 301. An. 3.

⁵⁾ Redlich, Wiener Briefsammlung n^o 170: *scripsit mihi nuper vestra pietas reverenda, quod omnes expensas factas . . . vobis particulas in una cedula explicarem.*

⁶⁾ Wie sehr der Stadtschreiber sich bemühte, die einzelnen Posten bis ins

Bildeten also neben der Abrechnung über die einzelnen Einnahmequellen diese Belege über besondere Ausgaben die Grundlage für die Schlussverrechnung, so musste sich alsbald auch das Bedürfnis herausstellen, die einzelnen Verrechnungen selbst zu registrieren.

Und das wird uns für folgende Jahre, die Zeit Herzog Rudolfs, auch dann direct berichtet; damals wurde über die Einnahmen- und Ausgabengebahrung förmlich Buch geführt. Die wiederholt erwähnte Abrechnung des Herzogs mit dem Landschreiber Heinrich von der Neitze, welche ziemlich allgemein und kurz gehalten ist, verweist bezüglich der näheren Nachweise dieser Rechnungslegung direct auf ein Rechnungsbuch des Landesherrn (*prout in nostro registro particulariter invenitur*). Es ist nur zu bedauern, dass uns dieses Rationar selbst nicht mehr erhalten ist.

War also hier mit der Regelung der politischen Verhältnisse alsbald auch eine geordnetere Verwaltung erstanden, so ist Aehnliches auch in anderer Hinsicht zu verfolgen. Ich meine die Festsetzung bestimmter Termine für die Abnahme dieser Rechnungslegung. Die ersten Nachrichten, welche wir da gewinnen können, besagen, dass der Landschreiber Konrad dem Könige Rudolf nach dessen Einzug in Wien Rechnung gelegt habe¹⁾. Man könnte über den Zeitpunkt, welcher mit diesem „*introitus*“ König Rudolfs gemeint sei, Zweifel hegen, da uns diese Angabe erst im Jahre 1281 — von Rudolf selbst — gemacht wird. Allein wenn es weiters heisst, jene Rechnungslegung habe sich auf die Summen bezogen, mit welchen Konrad dem Böhmenkönig Otakar in der Verwaltung der Aemter („*ratione officiorum*“) als Schuldner verblieben sei, so ist dabei wohl mit größserer Wahrscheinlichkeit an die erste Ankunft Rudolfs in Wien (1276 Herbst) zu denken.

Und das ist ja auch sehr wohl verständlich. Man hatte ein Interesse daran, die Finanzlage Oesterreichs bei Uebernahme der Verwaltung desselben festzustellen, die Bilanz zu ziehen gewissermassen, mit der das alte Regime abschloss.

Die nächste Abrechnung, von der sich uns eine Nachricht erhalten hat, erfolgte dann im Frühsommer 1281, zu Christi Himmelfahrt (22. Mai) in Wien. Sie scheint thatsächlich die nächstfolgende nach jener von 1276 gewesen zu sein, da König Rudolf dabei ausdrücklich

kleinste Detail auszuführen, erhellt deutlich aus der Rechnung selbst. Unter anderem wird da auch angeführt: *Item specialiter dedi comiti Eberhardo pro pabulo, feno et lumine nocturnali novem solidos minus decem denarios.*

¹⁾ Urk. König Rudolfs vom 23 Mai 1281 bei Zahn a. a. O. 129.

vermerkt ¹⁾, es seien damals alle Einkünfte verrechnet worden, die der Landschreiber Konrad von der Zeit der Ankunft des Königs in Wien (ab adventu nostra in Wiennam) vereinnahmt hatte. Als Ausgangspunct für dieselbe galt also jene frühere Abrechnung, die wir zuvor besprochen haben.

Auch das ist durch die Eigenart der politischen Verhältnisse genügend erklärt. Diese ganze Zeit über hatte König Rudolf selbst die Verwaltung Oesterreichs geleitet, eben damals übertrug er sie an seinen ältesten Sohn Albrecht. Indem er Oesterreich jetzt nach mehrjährigem, ununterbrochenem Aufenthalt verliess, mochte ihm noch eine Gesamtverrechnung über diese Zeit erwünscht erscheinen. Diese Rechnungsabnahme wird, wie die Urkunde des Königs selbst besagt, in Linz fortgesetzt, nachdem sie in Wien begonnen hatte. Sie ist auch von da datiert, am 2. Juni ausgestellt ²⁾ worden. Ueber Linz zog ja Rudolf nach Deutschland fort.

Graf Albrecht führt jetzt die Verwaltung als Verweser des Reiches. Im October des nächsten Jahres (1282) nimmt er demselben Konrad wiederum Rechnung ab. Sie wird am 10. Oct. begonnen, am 19. aber beurkundet ³⁾.

Auch diesmal dürften noch äussere Umstände für den Termin massgebend gewesen sein. Die Reichsverweserschaft Albrechts gieng eben damals ihrem Ende entgegen, man stand vor dem Augsburger Reichstag (Dec. 1282). Auf diesem sollte die österreichische Frage, wie bekannt, ihre definitive Erledigung finden.

Albrecht kehrt von da mit den südostdeutschen Herzogthümern feierlich belehnt, als Herzog nach Oesterreich zurück. Geordnete Verhältnisse waren nun mehr begründet. Leider lassen uns von da ab die Quellen im Stich, wir können nicht verfolgen, in welchen Terminen jetzt die Verrechnungen abgenommen wurden. Immerhin ist bemerkenswert, dass die Abrechnung, welche Albrecht im Octob. 1282 vornahm, nicht einheitlich die ganze Zeit vom Juni 1281 an umfasste, sondern in zwei Abtheilungen gegliedert wurde. Es wurde sowohl im Etat der Ausgaben als jenem der Einnahmen zunächst die Finanzgebarung eines vollen Jahres (Juni 1281—Juni 1282) verrechnet und dann besonders die Zeit vom Juni 1282 bis zur Rechnungsabnahme selbst (Oct. 1282).

¹⁾ Bei Zahn a. a. O. 131 n° 4.

²⁾ Ebda.

³⁾ Zahn a. a. O. 132 n° 5 (mit dem Druckfehler XIII Kal. nov.). Vgl. AUzVG n° 66.

Erst aus den späteren Jahren dringt wieder eine Kunde zu uns. Die letzte der für jene Zeit erhaltenen Rechnungen erstreckte sich, das hebt Herzog Rudolf darin hervor, nur auf ein Quartal. Es war das zweite im Jahre, die Verrechnung fand am 26. Mai statt ¹⁾.

Damals also wurde ganz regelmässig, jedes Vierteljahr, eine solche Abrechnung vorgenommen ²⁾, der Saldo des vorhergehenden dabei in Rechnung gestellt ¹⁾.

Vermuthlich war Aehnliches schon in den Jahren vorher eingeführt worden. Die Unregelmässigkeit der Termine in jener ersten Zeit der habsburgischen Verwaltung war ja durch äussere Verhältnisse bedingt. Da diese ihre Regelung fanden, mochte auch die Verwaltung geordneter Formen annehmen.

Wie war es nun, diese Frage liegt nahe, mit der Controle bestellt? wer übte dieselbe dem Landschreiber gegenüber aus? Die Nothwendigkeit einer solchen war naturgemäss und von vornherein gegeben. Unser Quellenmaterial weist auch thatsächlich darauf hin, dass eine solche statt hatte. Da wir zuerst nähere Nachricht über die Abnahme einer Verrechnung erhalten, im Jahre 1281 2./6., erwähnt König Rudolf doch, dass dieselbe „vor ihm und seinem erstgeborenen Sohn Albrecht“ abgelegt worden sei ³⁾. Die Angabe ist wenig deutlich, da kaum anzunehmen ist, dass nur die beiden Fürsten allein mit dem Landschreiber jene Verrechnung durchgeführt haben werden. Schon aus practischen Rücksichten musste sich die Beziehung weiterer Persönlichkeiten empfehlen, solcher zum mindesten, die mit der Verwaltungstechnik vertraut waren.

Näheren Aufschluss gewährt dann die Abrechnung des Reichsverwesers Albrecht von 1282. Bei dieser wirkte eine Anzahl von Männern mit, deren Anwesenheit in der darüber ausgefertigten Ur-

¹⁾ Chmel a. a. O. 417. — Unter den Ausgaben werden auch erwähnt *remanencia primi quartalis*.

²⁾ Das deutet auch ein Brief König Albrechts an seinen Sohn Rudolf aus etwa derselben Zeit an, da der König letzteren bittet, eine für ihn ausgelegte Geldsumme dem österr. Landschreiber Rapot v. Urfar bei der nächsten Verrechnung, die zu Weihnachten stattfinden sollte, in Abzug zu bringen. Ich bringe diesen, gleichfalls in jenem Formelbuche aus der Zeit Herzog Friedrichs erhaltenen Brief (fol. 3^v) hier zum Abdrucke: *Nos Albertus etc. illustri Rudolfo duci Austrie gratiam suam etc. Cum providus vir Rapoto de Urvar spadonem quendam nobis pro triginta duabus libris denariorum Wiennensium comparavit strennuo viro Wl. de Clingenberch per nos datum, sinceritatem tuam rogamus attente, quatenus predicto Rapotoni dictas triginta duas libras Wiennensium denariorum super festum nativitatis domini venturum proxime facias defalcari.*

³⁾ Zahn a. a. O. 131 n^o 4.

kunde besonders erwähnt wird¹⁾. Ueberblicken wir aber die Namen, welche da genannt werden, so wird, meine ich, klar, dass die Commission, welche jene darstellen, sich aus zwei Theilen zusammensetzte, und der Beruf zu solcher Mitwirkung ein verschiedener gewesen sei. Heinrich von Admont, der steirische Landschreiber, wird ebenso wie der Protonotar Bentzo als Vorstand und drei weitere Notare als Mitglieder der landesfürstlichen Kanzlei dazu von Amtswegen beigezogen worden sein; sie sollten als Experten ihr fachmännisches Gutachten abgeben.

Wenn daeben aber noch Bischof Wernhard von Seckau und eine Reihe österr. und steirischer Adelige genannt wird, so kann bei dem Klang der Namen²⁾ allein kaum ein Zweifel bestehen, wie die Stellung dieser Commissionsmitglieder zu fassen sei. Es sind ja dieselben Persönlichkeiten, die uns anderweitig als „Räte“ des Reichsverwesers genannt werden, derselbe Ausschuss des Hochadels, der auch sonst als Vertretungskörper des Landes jenem zur Seite stand³⁾. Hatten diese, den vornehmsten Adelsgeschlechtern des Landes entnommenen „Räte“ überhaupt an der Seite des Reichsverwesers die Interessen des Landes zu wahren, so musste ihre Mitwirkung hier umsomehr zu Tage treten, als es sich um die Verrechnung der gesammten Finanzwirtschaft des Landes handelte. Der Umstand, dass dieselbe damals sich noch nicht in eine specifisch landesfürstliche und landständische schied, involvierte naturgemäss einen Anspruch auf das Recht der Controle seitens der ständischen Vertreter. Wir wissen, wie sehr gerade unter den ersten Habsburgern die Verwendung der Gelder des Landes für die Hausinteressen der Landesfürsten ausserhalb des Landes den Ständen Anlass zur Unzufriedenheit bot. Im Aufstand der Landherrn vom Jahre 1295 ist das einer der vornehmsten Beschwerde- und Klagpunkte gewesen⁴⁾.

Anders wohl als damals werden sich in den folgenden Jahren auch in dieser Beziehung die Verhältnisse gestaltet haben, da Albrecht nicht als Reichsverweser, sondern als Herzog über Oesterreich gebot. Wir wissen mindestens, dass er sonst die concurrierende Gewalt dieses

¹⁾ Ebd. S. 132 n^o 5.

²⁾ Es waren dies: Wernhard von Schaunberg, Ulrich von Taufers, Otto von Perchtoldsdorf, Stefan von Meissau, Friedrich von Pettau, Erchengen von Landeser, Konrad von Pillichdorf, Friedrich von Lengbach, Konrad von Sumerau und Hermann von Landenberg Zahn a. a. O. 133.

³⁾ Vgl. Bl. f. LK. v. NOe. 27, 244 ff. die steirischen Adelige erscheinen beigezogen, da gleichzeitig auch die Finanzgebarung dieses Landes damals mitverrechnet wurde.

⁴⁾ Friess in Bl. f. LK. 1882, 386 f. Vgl. auch ebd. 27, 248.

Ständeausschusses zurückdrängte, dass dieser zum grossen Verdrusse des Hochadels seine frühere Bedeutung verlor ¹⁾.

Später, unter Herzog Rudolf, ist auch diese Controle der Finanzgebarung zu bestimmten Formen gediehen. Ihm stehen bei der Abnahme dieser Verrechnung 3 Männern zur Seite, die von ihm als Commissäre (auditores) dazu speciell bestimmt wurden. Es waren das neben dem Vorstand der Kanzlei, dem Protonotar Berthold: Hermann, Marschall von Landenberg und H. von Trautmannsdorf ²⁾.

Man sieht: Nun sind bei jener Controle nicht, wie früher, mehr die Stände, vor allem die Landherrn betheiligt, die Zusammensetzung dieser Commission lässt deren Thätigkeit eher im Sinne einer amtlichen Function erscheinen.

Ermöglichen jene Abrechnungen mit den Landschreibern die Finanzverwaltung Oesterreichs unter den ersten Habsburgern nach verschiedenen Seiten hin klarzustellen, so lassen sie zugleich auch noch eine andere wichtige Thatsache zu Tage treten.

Die Abrechnung König Rudolfs vom Jahre 1281 bezieht sich auf alle Einkünfte des Landesherrn „sive de Austria, Stiria sive Moravia qualitercumque provenientibus“ ³⁾. Und in ähnlicher Weise heisst es wiederum in der Rechnungsabnahme Albrechts (1282), der Landschreiber Konrad habe in Silber 1361 $\frac{1}{4}$ Mark „tam de Austria quam de Stiria“ vereinnahmt ⁴⁾.

Der österr. Landschreiber verrechnete damals also nicht nur die Einnahmen Oesterreichs (ob und unter der Enns), sondern auch jene der Steiermark; ja 1281 sogar die von Mähren. Und mag die Einbeziehung des letzteren Landes auch als eine in den politischen Verhältnissen begründete Anomalie vorübergehender Geltung betrachtet werden — Mähren war im Vertrage von Sedletz (1278) König Rudolf auf 5 Jahre zum Ersatz der Kriegskosten verpfändet worden — so bleibt doch die Thatsache bestehen, dass die Verrechnung des scriba Austria sich nicht auf die Einfünfte Oesterreichs unter der Enns beschränkt, sondern sich auch erstreckt auf jene im Lande ob der Enns und der Steiermark.

Und doch wissen wir, dass diese Länder — Oberösterreich war ja auch bereits eine selbständige Provinz geworden — einen besondern scriba hatten, mit ähnlichen Functionen wie jene des scriba Austria.

¹⁾ Bl. f. LK. v. NOe. 27, 247 ff.

²⁾ Chmel a. a. O. 417.

³⁾ Zahn a. a. O. 132.

⁴⁾ Ib. 134.

Es kann kein Zweifel sein: der österr. Landschreiber nahm damals eine centrale Stellung ein, ihm waren die Landschreiber von Oberösterreich und auch von Steiermark in gewissem Sinne untergeordnet¹⁾. Man wird allerdings bei der Auffassung seiner Stellung sehr vorsichtig sein müssen, besonders hinsichtlich der Steiermark. Sie stand sicherlich in einem anderen Verhältnis zum österr. Landschreiber, als Oberösterreich. Letzteres wird bei der Aufzählung der Verwaltungskörper, auf die sich jene Rechnungslegung bezog, gar nicht besonders erwähnt, der scriba Anasi tritt gar nicht dabei hervor. Wohl aber hat solches bezüglich der Steiermark statt. Die Anwesenheit des steirischen Landschreibers bei der Rechnungsabnahme wird im Jahre 1282 doch ausdrücklich erwähnt und ebenso die Mitwirkung der steirischen Landherrschaft in der Controlecommission eigens hervorgehoben. Vermuthlich bezog sich diese Unterordnung unter den Landschreiber von Niederösterreich nur auf die Schluss- und Gesamtverrechnung, da ja ein einheitlicher Rechnungsabschluss praktisch ohne Zweifel grosse Vortheile in sich schloss. Die Finanzverwaltung der beiden Provinzen, Oberösterreichs und der Steiermark, oder mindestens doch letzterer, mochte im übrigen thatsächlich selbständig sein. Es gieng wahrscheinlich jener Gesamtabrechnung eine Sonderverrechnung des niederösterr. Landschreibers mit den Landschreibern jener Provinzen voraus²⁾.

Immerhin aber ist beachtenswert, dass auch nachher wieder, da die Rechnungslegung mit einem Deficit abschloss, ein Theil der dem niederösterr. Landschreiber und anderen Gläubigern des Landesherrn schuldigen Summe auf die Einkünfte der Steiermark, u. zw. bei deren Landschreiber, Heinrich von Admont, angewiesen wird³⁾.

Wie die Einnahmen von beiden Ländern einheitlich verrechnet wurden, so haben auch beide gemeinsam die Schuldenlast des Landes-

¹⁾ In diesem Sinne liesse sich auch ein Brief des steir. Landschreibers Heinrich von Admont an Konrad von Tulln aus dem Jahre 1283 deuten, in welchem jener letzterem von der Erwerbung eines Landgerichtes in Untersteier, gewissermassen berichterstattend, Mittheilung macht. Redlich a. a. O. n° 220. Vgl. auch ebd. n° 221. — Der Sitz des österr. Landschreiberamtes zu Wien, am Hofe des Herzogs, mochte es naturgemäss mit sich bringen, dass dem österr. Landschreiber, in der Umgebung des Herzogs, gegenüber den beiden anderen Landschreibern eine gewisse dirigierende Rolle zufiel.

²⁾ 1282 verrechnet der nied.-österr. Landschreiber unter andern auch 100 Mark Silber, die er vom steirisch. Landschreiber erhalten habe. Zahn a. a. O. 134.

³⁾ Urk. König Rudolfs vom 1. Juni 1281 Zahn a. a. O. 130 n° 3 (adicientes eisdem in solutionem debitorum suorum sexcentas marcas argenti, quas ipsi apud abbatem Admontensem de officio Styrie ordinavimus).

herrn zu tragen. Möglicherweise war jene Unterordnung des oberösterreich. und steirischen Landschreibers, wie sie bei der Schlussverrechnung im Jahre 1282 zu Tage tritt, damals gerade durch besondere Umstände, die politischen Verhältnisse vielleicht, begründet. Es mochte, da diese noch nicht eine entsprechende Regelung gefunden hatten, besonders opportun erscheinen, einen möglichst klaren und sicheren Ueberblick über das Ganze zu haben, die Finanzverwaltung möglichst einheitlich zu gestalten.

Das konnte auch nur vorübergehend sein. Herzog Rudolf verrechnet mit dem österr. Landschreiber nur die Einkünfte von Oesterreich. Aber es war mindestens der Versuch einmal thatsächlich gemacht worden, die Finanzverwaltung zu centralisieren, dieselbe einheitlich zusammenzufassen.

Im Ganzen springen, wie sehr auch diese Darstellung lückenhaft sein mag, die Mängel, welche dieser Organisation der österreichischen Finanzverwaltung anhafteten, sofort ins Auge.

Der Landschreiber hatte alle Einkünfte des Landesherrn zu vereinnahmen, er hatte aber auch davon alle Ausgaben zu decken. Man arbeitete entsprechend dem damaligen Brauche ohne Aufstellung eines Budgets. Als nächste Folge solcher Wirtschaft, das wird nicht überraschen, ergab sich gewöhnlich ein Deficit ¹⁾. Für dasselbe hatte zunächst der Landschreiber selbst aufzukommen, der Saldo wurde sodann bei der Rechnungslegung zu seinen Gunsten fixiert.

Wir begreifen nun, weshalb nur reiche Bürger damals an der Spitze der österr. Finanzverwaltung erscheinen. Zur Uebernahme solcher Verpflichtungen war eine bedeutende finanzielle Position nothwendig.

Aber es mochte auch der Fall eintreten, dass der Landschreiber selbst diese Vorschüsse in zureichendem Masse nicht gewähren konnte. Dann zog man weitere Finanzkreise bei, man sah sich zu Anleihen ausserhalb genöthigt ²⁾.

Die Schuld, welche man so contrahierte, musste schliesslich gedeckt werden. Es geschah dies in der Form, dass dem Landschreiber die Einnahmsquellen selbst (wie Münze, Mauth und Gericht) verpfändet wurden, u. zw. so lange, bis jene Schuld getilgt war. Er hatte damit nicht nur sich für die selbst geleisteten Vorschüsse bezahlt

¹⁾ So 1281 u. 1282 (Zahn a. a. O.); so auch unter Herzog Rudolf Chmel 417.

²⁾ Das wurde unter König Rudolf nothwendig. Als Gläubiger werden da genannt der Regensburger Bürger Friedrich Pollex, Jacob von Hoy und Jacob von Metz (auch er ein Wiener Bürger vgl. Hormayr 2 UB 39 An.) Zahn 132.

zu machen, sondern auch die etwa noch sonst vorhandenen Gläubiger des Landesherrn zu befriedigen.

So wurden dem Landschreiber Konrad von Tulln im Jahre 1281 (1. Juni) die Aemter in Oesterreich (Münze, Mauth und Gericht) verpfändet ¹⁾, im October 1282 von dem Reichsverweser Albrecht wiederum die kleinere Mauth zu Stein auf ein Jahr ²⁾, und später, in demselben Jahre noch (Dec. 14.) von König Rudolf auch die Münze zu Enns ³⁾.

Staatsrechtlich ist hiebei von Interesse, dass im zweiten Falle, da die Verpfändung der Mauth von Stein durch den Reichsverweser Albrecht erfolgt, noch eine besondere Bestätigung dieser Verfügung seitens König Rudolfs vorliegt ⁴⁾, anderseits aber, dass die Verpfändung der Münze zu Enns durch König Rudolf (zur Tilgung von früherher noch restierender Schuldbeträge) vom 14. Dec. 1282, sodann am 24. Dec. von Herzog Albrecht in einer eigenen Ratificationsurkunde besonders anerkannt wurde ⁵⁾.

Wie dieser Vorgang sich dort aus dem Umstand erklärt, dass es damals keinen Herzog von Oesterreich gab und somit dem König das oberste Verfügungsrecht über die Regalien in diesen, dem Reiche ledigen Lehensherzogthümern zustand, so hatte es hier offenbar die inzwischen erfolgte Belehnung Albrechts mit den österreichischen Ländern opportun erscheinen lassen, eine specielle Anerkennung jener noch von dem Könige getroffenen Verfügung seitens des neuen Herzoges von Oesterreich nachzusuchen, da nunmehr diesem zunächst jenes Verfügungsrecht zukam.

Und das mochte auch den Intentionen Rudolfs selbst entsprechen, der in zielbewusster Politik stets auf die Wahrung der Rechte des Landesherrn in Oesterreich Bedacht nahm, indem er dabei seine Söhne schon im Auge hatte ⁶⁾.

Im ersten Falle (1281 Juni 1) war zu einem solchen Vorgange keinerlei Veranlassung vorhanden, da jene Bestimmung nicht vom Reichsverweser, sondern vom König selbst getroffen wurde.

Es muss aber hervorgehoben werden, dass damals der Rath von Oesterreich, jener Ausschuss der Landherrn, welcher dem Reichsver-

¹⁾ Zahn a. a. O. 130 n^o 3.

²⁾ Ebda. 132 n^o 5.

³⁾ Ebd. 134 n^o 6 vgl. Luschin im AOeG. 41, 271 Anm.

⁴⁾ Ebd. 135 n^o 7.

⁵⁾ Ebd. 136 n^o 9.

⁶⁾ Vgl. über die staatsrechtliche Bedeutung der Finanz- u. speciell Münz-Politik K. Rudolfs in Oesterreich Luschin in d. Bl. f. LK. v. NOe. 16, 353 ff.

weser Albrecht als landständischer Vertretungskörper zur Seite stand, jene Verfügung des Königs in einer besonderen Urkunde förmlich genehmigt und garantiert ¹⁾.

Zur Wahrung der Interessen des Landes berufen, erscheint jenem Ständeausschuss das Zustimmungsrecht bei diesen Verfügungen über die Einnahmsquellen desselben gewahrt. Es handelte sich ja noch dazu um die Deckung von Ausgaben, welche nicht im spezifischen Interesse des Landes, sondern zu Reichszwecken waren gemacht worden ²⁾.

Im Ganzen betrachtet stellt das Landschreiberamt, am Ende des 13. Jahrhunderts eine der wichtigsten Verwaltungsstellen Oesterreichs dar.

Aus der herzoglichen Kanzlei erwachsen, ward dasselbe unter Otakar bereits zu einem selbständigen Amte ausgestaltet. Die Inhaber desselben sind nicht mehr, wie früher, auch Mitglieder der Kanzlei.

Die Fülle der Agenden, welche es nunmehr, wie wir gesehen haben, zu erledigen hatte, lassen es begreiflich erscheinen, dass zur Bewältigung derselben allmählich auch ein grösseres Personal bei diesem Amte nothwendig wurde. So bildete sich hier neben der Hofkanzlei alsbald eine besondere Kanzlei aus, eine Landschreiberstube, wie wir etwa sagen würden.

Wir hören gegen Ende des Jahrhunderts bereits von Notaren einzelner Landschreiber. Das ist bei Gozzo von Krems der Fall, ebenso wie nachher bei Jacob von Hoy, dem Wiener Bürger ⁴⁾.

Es ist uns auch der Brief eines Notars noch erhalten, in welchem derselbe seinen Vater um Verwendung bei dem Amtmanne Paltram von Wien ersucht, auf dass ihm dieser eine einträgliche Stelle verschaffe oder aber ihn zum Schreiber aufnehme. Bezeichnend aber ist die Begründung dieses Bittgesuches. Da Paltram eben die Leitung der Aemter übernommen habe, meint der in seiner Stellung bedrohte Bittsteller die günstige Gelegenheit zur Sicherung gekommen, indem er auf die Vermittelung eines mit seinem Vater anscheinend befreundeten Schwagers Paltrams hofft ⁵⁾.

¹⁾ AUzVG n^o 61.

²⁾ Auch später verwendet König Albrecht wiederholt österreichische Gelder für seine Erfordernisse. Vgl. die bei Chmel a. a. O. 416 gedr. Urkunde, sowie den Brief desselben an Herzog Rudolf (oben S. 318. An. 2.) Das illustriert recht deutlich die Klagen der Landherrschaft über Verwendung der Landesgelder für die Hauspolitik der ersten Habsburger.

³⁾ Ein Rudlinus notarius Goççonis erscheint urkundlich 1276 FRA 31, 337.

⁴⁾ Vgl. die Urk. Konrads de Votzinge vom Jahre 1294 MB 29^b, 581 und oben S. 300. An. 2.

⁵⁾ Cum dominus Paltramus officia per Austriam sit adeptus, paternitatem

Ist somit die Existenz einer besonderen Schreibstube bei diesem Amte anzunehmen, so mochte immerhin zwischen dieser und der österreichischen Hofkanzlei eine gewisse Beziehung bestehen, wie das ja bei dem Zusammenhang der einzelnen Verwaltungszweige untereinander ganz natürlich erscheint.

Auf eine solche Beziehung lässt wenigstens der Umstand schliessen, dass uns in der hier so vielfach benützten „Wiener Briefsammlung“ eine stattliche Anzahl von Briefen erhalten ist, welche sich auf das Landschreiberamt beziehen und anscheinend aus dem Actenschatze der Landschreiberstube stammen. Sie erscheinen hier mit Briefen der königlichen und herzoglich österreichischen Kanzlei zu einem Ganzen vereinigt ¹⁾.

Es erübrigt noch, das Verhältnis des Landschreibers zur Kammer des Landesherrn in dieser späteren Zeit zu untersuchen.

Wir sahen eingangs ²⁾, dass die Kammer, soweit diesem Begriff eine concrete Geltung beizumessen ist, eine Finanzstelle am Hofe des Herzogs darstelle, welche, mindestens den Kreis der in einem näheren Abhängigkeitsverhältnis zum Landesherrn stehenden Kammergüter in sich fassend, eine specielle Verbindung mit der Wiener Münze aufwies.

Es liess sich allerdings nicht darthun, dass dieser Kammer in jener früheren Zeit eine centrale Stellung in der Finanzverwaltung zukam, etwa in dem Sinne, dass ihr die einzelnen niederen Finanzstellen im Lande (wie Gericht, Zoll und Mauth etc.) in directer Verbindung wären untergeordnet gewesen.

Das, was sich bezüglich dieser letzteren verfolgen liess, deutete eher auf eine besondere Eigenverwaltung dieser, bei welcher dem Schreiber eine gewisse Mitwirkung zukam.

Auch in dieser späteren Zeit nun hören wir, wie früher, von der Entrichtung gewisser Geldsummen *ad cameram principis*. Es schliessen sich aber diese Fälle in ihrem Charakter durchaus jenen an, die sich zuvor beobachten liessen. Es sind besondere Umstände, auf welchen sie beruhen, Ausnahmefälle, bei welchen die ordnungsmässige Abgaben-

tuam duxi affectuose deprecandam, quatenus Johannem sororium Paltrami necnon consobrinum meum Fridericum notarium accedere velis, ut illi una tecum se attemptent pariter et laborent, si per prefatum dominum Pal(tramum) in locum aliquem mihi proficuum poni possem, vel quod me reciperet in scriptorem Redlich a. a. O. n^o 43. — Der Brief gehört (nach den früheren Ausführungen) in das Jahr 1273. Vgl. oben S. 287.

¹⁾ Vgl. Redlich a. a. O. Einleitung p. XX.

²⁾ Siehe oben S. 244 ff.

entrichtung durch ein landesfürstliches Privileg aufgehoben und mit der Exemption von dieser, jene besonders angeordnet erscheint.

Ich hebe davon einen heraus. Im Jahre 1262 befreite Otakar das Bisthum Freising von der Vogteigerichtsbarkeit gegen Entrichtung von jährlich 30 Pfund Wiener Pfennige an die Kammer. Der Fall scheint mir besonders charakteristisch, weil hier zugleich auch Näheres über die Entgegennahme dieser Summe verlautet. Otakar bestimmt nämlich unter einem, dass an seiner Statt der jemalige Wiener Münzmeister dieselbe vereinnahmen solle ¹⁾.

Diese Thatsache legt neben einer neuerlichen Bestätigung des bereits beobachteten näheren Verhältnisses der Kammer zur Wiener Münze auch die Vermuthung nahe, dass in letzterer das concrete Substrat für jene zu suchen sei.

Auch das Privileg König Rndolfs für die Hausgenossen vom Jahr 1277, welches, im wesentlichen eine Bestätigung älterer Rechte, uns über die Einrichtung der Wiener Münze detaillierten Aufschluss gewährt ²⁾, lässt den Wiener Münzmeister neben dem obersten Kammer-schaffer (summus procurator camere) als eigentlichen Geschäftsleiter der Wiener Münze sowohl als der Kammer erscheinen, während der Kämmerer des Landes dem gegenüber mehr im Hintergrund steht. Nun konnten wir verfolgen, wie unter Otakar eine gewisse Verbindung der Finanzverwaltung mit der Kammer dadurch hergestellt wurde, dass zwei Beamte der letzteren, Gozzo von Krems und Paltram (comites camere), mit der Leitung der „Aemter“ betraut wurden (1273). Indem sie nach wie vor — bei Gozzo mindestens wird das deutlich ³⁾ — in ihrer früheren Stellung zur Kammer verblieben, wurde die Verwaltung der Aemter an jene der Kammer angegliedert.

Und das scheint nicht bloss von vorübergehender Dauer gewesen zu sein, nicht bloss auf persönlichen Beziehungen beruht zu haben.

Der Landschreiber Konrad von Tulln nämlich, der nach jenen an die Spitze der österr. Finanzverwaltung trat, weist die gleiche Beziehung zur Kammer auf. Wiederholt wird auch er als comes camere et scriba per Austriam in den Urkunden bezeichnet ⁴⁾. Allerdings

¹⁾ Ad quarum inquam XXX librarum receptionem loco et nomine nostro magistrum monete nostre Vienna, qui tunc pro tempore fuerit, deputamus et constituimus FRA 31, 227.

²⁾ AUzVG n^o 55.

³⁾ Vgl. oben S. 294.

⁴⁾ So nennt er sich selbst in einer Urk. vom 27. Febr. 1276 Hormayr 6 UB, 6. u. mit demselben Titel erscheint er in einer Urk. des Spitals in Zerwald vom 6. Jänn. dieses Jahres ib. 7, UB 199. Wahrscheinlich bezieht sich auch auf

fallen die Belege dafür noch in die Zeit der Herrschaft Otakars in Oesterreich.

Damals also war der Landschreiber zugleich auch Beamter der herzoglichen Hofkammer. Es ist anzunehmen, dass damit eine gewisse Unterordnung desselben unter den Kämmerer des Landes gegeben war, soweit diesem die oberste Leitung der Kammer und ihrer Pertinenzen zukam ¹⁾.

Doch wird man sich dieses Verhältnis keineswegs so vorzustellen haben, als ob der Landschreiber etwa ein Unterbeamter des Kämmerers schlechthin gewesen wäre. Das wäre schon mit all' dem kaum zu vereinigen, was wir über seine Stellung sonst früher ermittelt haben.

Vielleicht vermag da eine andere Bezeichnungsweise dieser Landschreiber einigermaßen Aufklärung zu bieten. Wir haben früher gesehen, dass eben jene auch als *comites camere* erscheinenden Landschreiber anderseits unter Angabe des Amtsbereiches noch den Titel *procurator* führen ²⁾. Gozzo wird *procurator Anasi*, Konrad von Tulln *procurator Austrie* genannt. *Procuratores* (Schaffer) finden sich auch in der Kammer des Landesherrn. Sie sind die Vertreter der Kammerrechte und berufen, dieselben nach aussen hin geltend zu machen ³⁾.

Nun haben schon frühere Forscher vermuthet, dass die *comites camere* mit diesen *procuratores camere* identisch seien ⁴⁾. Sie treten in ähnlicher Stellung auf. Ist dies richtig, dann könnte man sich das Verhältnis jener Landschreiber zur Kammer so vorstellen, dass dieselben damals zugleich Kammerschaffer gewesen seien. Es mochten einerseits bereits in dieser Function befindliche Persönlichkeiten wohl auch die Leitung der Finanzverwaltung übernehmen (wie Gozzo und Paltram) und umgekehrt andere, sobald sie zu solcher Stellung gelangten, auch zu Kammerschaffern bestellt werden (wie Konrad von Tulln). Schien eine solche Verbindung des Landschreiberamtes mit der Kammer am Hofe des Landesfürsten im Interesse einer einheitlichen Finanzverwaltung an sich geboten, so war die Stellung jener Landschreiber — das ist festzuhalten — in der Verwaltung der Aemter

ihn jener Brief Otakars an einen Ritter, der von der Verleihung mehrerer Güter zu Bellreis u. Stammersdorf an einen ‚*camerario Tulnario*‘ handelt. Redlich Wiener Briefsammlung n^o 68.

¹⁾ Vgl. Luschin, in Bl. f. LK. v. NOe. 16, 359.

²⁾ Vgl. oben S. 287 u. 291.

³⁾ Vgl. das bereits citierte Privileg König Rudolfs für die Wiener Hansgenossen von 1277 § 24.

⁴⁾ Karajan bei Chmel, Gesch. Forscher 1, 320.

doch eine selbständige¹⁾. Dass ihnen innerhalb des zugewiesenen Verwaltungskörpers die oberste Leitung (der Finanzen) zukam, deutet, meine ich, auch die spezifische Ausdrucksweise im Titel an: Schaffer im Lande ob der Enns (procurator Anasi) dort, Schaffer in (Nieder-) Oesterreich (procurator Austrie) hier. Sie waren, wie wir heute sagen würden, Finanzlandesdirectoren.

Für die Zeit der ersten Habsburger vermag ich ein gleiches Verhältnis nicht wieder zu belegen. Die Landschreiber werden, soviel ich sehe, jetzt nicht auch als *comites camere* bezeichnet. Wir finden anderseits „Kammergrafen“, die nicht Landschreiber gewesen sind. So Pitrolf von Tulln im Jahre 1298²⁾. Allerdings wäre es trotzdem möglich, dass ähnliche Beziehungen wie früher auch jetzt bestanden.

Eine Urkunde König Rudolfs von 1281 enthält einige Anhaltspunkte, die zur Illustrierung der Verhältnisse von damals vortrefflich dienen. Da der König dem Nonnenkloster in Tulln den Bezug von 60 Mark Silbers (Wiener Münze) zusichert, die alljährlich von den Einkünften aus den landesfürstlichen Zollstätten in Oesterreich verabfolgt werden sollten, erlässt er zugleich ein Mandat behufs Durchführung jener Bestimmung. Dasselbe³⁾ ist nun charakteristischer Weise gerichtet an: *coniti camere per Austriam et magistro monete Wienensis aut officiali Austrie, qui pro tempore fuerit*.

Man sieht: der König wendet sich an den obersten Kammer-schaffer — denn dieser ist offenbar unter dem *comes camere per Austriam* gemeint — und den Wiener Münzmeister oder den Amtmann von Oesterreich.

Der *comes camere* und der *rector officiorum* (= *officialis*) werden jetzt also unterschieden, sie stellen jeder ein besonderes Amt dar; indem sie aber beide zu derselben Function berufen erscheinen, treten sie in paralleler Stellung neben einander auf. Nicht als ob sie dieselben Befugnisse überhaupt gehabt hätten. Ich möchte sagen: jeder

¹⁾ Vielleicht bestand jetzt schon ein ähnliches Verhältnis wie später (zu Beginn des 15. Jahrhunderts). Damals „hatte der Oberstkämmerer mit finanziellen Geschäften des Staates u. Hofes nichts zu thun; er war oberster Administrativbeamter in Sachen von Münze, Mass u. Gewicht u. oberster Richter über die ihm untergebenen Verwaltungsorgane in der Münze mit allen zugehörigen Handwerken und die auf dem Gebiete des Mass- u. Gewichtswesens Beschäftigten und ausserdem oberster Richter über die fahrenden Leute“. — Schalk, Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangeln, 1412—1436 Bl. f. LK. von NOe. 15, 286 f.

²⁾ Vgl. Notiz. Bl. 4, 60.

³⁾ Herrgott, Mon. domus Austr. 2 a, 253 n° 6; ein unzutreffendes Reg. bei Kerschbaumer, Tulln 324 n° 21. Vgl. Luschin im AOeG 41; 263 An.

in einer anderen Ansehung. Dem König stehen zwei Wege offen, jene Verfügung zu realisieren: der Amtmann in dem einen Betracht vermöge seiner leitenden Stellung bezüglich der officia — und dazu gehörten auch die Zollstätten —, der obriste Kammerschaffer und Wiener Münzmeister in dem anderen, als eigentliche Geschäftsleiter der Kammer. Sie stellt ja gewissermassen jene Centralkassa dar, in welcher mit dem daselbst ruhenden landesfürstlichen Schatz die reellen Erträgnisse der gesammten Finanzgebarung sich vereinigen mochten.

Fassen wir nun zum Schlusse unserer Darstellung noch das Dienstverhältnis, in welchem der Landschreiber zum Landesfürsten stand, in's Auge. Bedeutsam mussten für die Entwicklung desselben einzelne Momente sein, die wir eingangs schon hervorgehoben haben ¹⁾. Indem während der früheren Zeit — und das dauert bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts herauf an — durchaus Geistliche dieses Amt inne hatten, wurde nicht nur von vornherein die Leiheform bei diesem Dienstverhältnis ausgeschlossen, sondern zugleich auch verhindert, dass das Amt sich zu einem erblichen Besitz bestimmter Familien entwickelte.

Anderseits mussten diese Verhältnisse auch für die Art der Dienstentlohnung entscheidend werden. Die Ausstattung mit einer Pfründe, respective die Zuweisung des Nutzgenusses bestimmter Güter ergab sich da naturgemäss als die entsprechende Form der Dienstesentschädigung.

Nachher, da — in der späteren Zeit Otakars — mit der Trennung dieses Amtes von der Kanzlei die Geistlichen von der Führung desselben zurücktreten, wäre allerdings die Möglichkeit einer Anwendung der Leiheform vorhanden gewesen. Es treten Ritter (Heinrich von Haag und Sifrid) und neben ihnen vornehme Bürgergeschlechter (Gozzo-Krems, Paltram, Konrad v. Tulln) als Inhaber derselben auf. Einzelne von letzteren werden geradezu auch als Ritter bezeichnet (so die beiden Heimonen).

Wenn wir aber die äussere Geschichte dieses Amtes in dieser seiner weiteren Entwicklung überblicken, so lassen sich bestimmte Anhaltspunkte gewinnen, dass es auch jetzt nicht zu einer solchen Umgestaltung des Dienstverhältnisses gekommen sei. Wir sahen, wie die einzelnen Landschreiber verhältnissmässig rasch einander folgten, dass die Inhaber des Amtes wechseln, ohne Erledigung desselben infolge Todesfalles. Dieselben Persönlichkeiten sind uns auch nach Uebernahme des Amtes durch einen anderen noch als lebend bezeugt. Ja es kam vor — Heinrich von Haag bietet ein Beispiel dafür — dass einzelne

¹⁾ Siehe oben S. 255.

nach ihrem Rücktritt vom Amte, dasselbe später wieder übernahmen. Sie besaßen es also nicht auf Lebenszeit. Eine Erbfolge vollends ist nirgends bei diesem Amte nachweisbar, wir finden auch nicht zwei Personen der gleichen Familie nacheinander im Besitze desselben.

Fehlen also die Kennzeichen eines rechten Lehens, so weist eben jene Erscheinung (des steten und oft raschen Wechsels im Amte) darauf hin, dass das Dienstverhältnis nur für eine gewisse Zeit Geltung gehabt habe. Und ergibt sich demzufolge als wahrscheinlich, dass dasselbe auf einer Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und Amtsinhaber beruht haben dürfte, so lässt anderseits das Fehlen einer bestimmten, bei den einzelnen Landschreibern etwa gleichmässig wiederkehrenden Amtsdauer vermuthen, dass dieses Dienstverhältnis bezüglich seiner Dauer nicht im voraus fixiert, sondern beiderseits kündbar gewesen sei ¹⁾. Man könnte, das läge nahe, an eine Pacht denken. Aber es ist nicht nur die Annahme einer ihr entsprechenden freien Nutzung des Pachtobjectes (der Aemter) gegen ein bestimmtes Entgelt hier ausgeschlossen, auch manch' andere Züge, welche dieses Verhältnis aufweist, liessen sich damit schwer vereinigen.

Das Princip der Verantwortlichkeit tritt dabei deutlich zu Tage. Allerdings war das gerade hier durch die Eigenart dieses Amtes, ich möchte sagen naturgemäss gegeben. Hatte der Landschreiber die Einkünfte des Landesherrn zu vereinnahmen und auch dessen Ausgaben davon zu bestreiten, so war damit ein natürlicher Anspruch des Landesherrn begründet, über diese Gebahrung des Landschreibers mit seinen Geldern Rechenschaft zu fordern. Es begegnete sich aber mit diesem natürlichen Interesse des Landesherrn auf Rechnungslegung zugleich jenes des Amtsinhabers, da er wiederholt, wie wir sahen, mit seinem persönlichen Privatvermögen einzutreten hatte, im Falle die Bedeckung für die Ausgaben nicht gefunden wurde.

Aber noch mehr. Der Landschreiber war nicht nur verpflichtet, über seine Amtsgebahrung Rechenschaft zu erstatten, er war auch während der Dauer seiner Amtsführung für dieselbe verantwortlich. Ausdrücklich bezeugen das die Dechargen, welche der Landesherr ihm ertheilte. Uebereinstimmend findet sich in ihnen die Sicherung, dass niemand ihn *pretextu officii seu rationis non redditae* belangen, oder einen

¹⁾ Möglicherweise war dies Verhältnis damals schon so geartet, wie wir es für die spätere Zeit nachweisen können. In dem Bestallungsbrief für den in gleicher Stellung später erscheinenden Hubmeister (Konrad Holzler) vom Jahre 1455 heisst es: Wenn ihm das (Amt) dann nicht lenger fuglich ist zu verwesen und uns das aufsagt, so sollen wir es und sein raitung von im aufnemen, in und sein erben darumb nach notdurften quittiren und ledig sagen und si davon ledig lassen und ir gnediger herr sein. AUzVG n° 200.

Anspruch an ihn erheben solle (*impetere* oder *questionem movere*. Und diese Verantwortlichkeit aus dem Amte oder der Führung desselben ist nicht privatrechtlicher Natur, etwa so zu fassen, als ob ein Recht an sie nur durch private Ansprüche (in der Verwaltung) begründet worden wäre. Die Adresse, an welche sich jenes Verbot in den Dechargen richtet, jene Sicherung vor Ansprüchen an den Landschreiber *pretextu officii*, ist da bezeichnend: *Nullus principum, dominorum, vicariorum aut ministerialium terre Austrie* lautet sie in der Decharge König Kudolfs von 1281¹⁾. Den Vertretern öffentlicher Rechte also — der Herrschaftsgewalt im Lande und jenen der landständischen Rechte — steht solcher Anspruch zu. Letzteren vermuthlich deshalb, da es sich um Gelder und Einkünfte des Landes handelte.

Im gleichen Sinne ist auch eine andere Decharge, jene Herzog Albrechts von 1282 gehalten²⁾. Das Verbot hier, „*nostro aut alicuius nomine*“ den Landschreiber zu belangen, entspricht jenem in der Urkunde König Rudolfs.

Der Landschreiber ist also verantwortlich. Er haftet auch mit seinem Privatvermögen für seine Amtsbahrung. Die Entlastung, welche ihm durch jene Dechargen zuteil wird, wird auch bezogen auf seine Frau und Nachkommen, ja sogar auf seine Diener, oder in dem andern Falle kurzweg auf seine Erben (*heredes*). Man sieht: das Dienstverhältnis ist, obwohl auf einer wechselseitigen Vereinbarung, einem Vertrage vermuthlich beruhend, seinem Geiste nach bereits zu einem Amtsverhältnis geworden, Ansätze der späteren Beamtung treten hier schon auf. Die Bezeichnungen *officium* und *officialis* sind gleichwohl für Oesterreich nicht als charakteristischer Ausdruck dieses Verhältnisses zu betrachten³⁾, da die erstere sich auch bei den zu Lehen gehenden Hofämtern findet (z. B. dem Kämmereramte), die letztere aber in Oesterreich offenbar von den ihm unterstehenden Aemtern (*officia*) abzuleiten ist.

Indem also bei diesem Amte die Eigenart der ursprünglichen Entwicklung die Leiheform ausschloss und anderseits der Inhalt desselben (dessen Befugnisse sowohl als Pflichten) die Möglichkeit persönlichen Eintretens mit dem Privatvermögen ebenso in sich schloss, als die Verantwortlichkeit in der Amtsführung zum Bedürfnis machte, vereinigten sich hier eine Reihe von Momenten, die alte Form des Dienstverhältnisses, das Lehen, zu brechen, und eine neue anzubahnen. So stellt diese Art desselben einen Uebergang dar zu dem

¹⁾ Zahn a. a. O. 130 n° 2.

²⁾ Zahn a. a. O. 136 n° 8.

³⁾ Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1374 ff.

späteren reinen Amtsverhältnis, der Beamtung. Einen Uebergang, noch nicht dieses selbst. Es fehlt ihm noch unter andern ein wichtiges Charakteristikum, die Besoldung. Und gerade da, hinsichtlich der Dienstentlohnung, zeigt sich so recht das Wesen dieses Ueberganges. Man hielt zunächst, da das alte auf der Leiheform beruhende Verhältnis auf die gegebene Entwicklung eine volle Anwendung nicht finden konnte, doch noch insofern an demselben fest, als mau sich seiner bei der Dienstentlohnung bediente.

Ursprünglich, da Geistliche als Inhaber dieses Amtes erscheinen, ward diese Frage in einfacher Weise gelöst. Die Schreiber wurden mit entsprechenden Pfründen ausgestattet. Sie sind nahezu durchwegs als Pfarrer nachzuweisen.

Später, als Laien die Führung desselben übernahmen, wurde die Dienstentlohnung in der Weise vorgenommen, dass man ihnen gewisse Besitzungen an liegendem Gut verlieh. Wir hören in einer Urkunde des Jahres 1251 von mehreren Besitzungen bei Enns, die zum Landschreiberamt gehörten ¹⁾. Und anderseits hatte Konrad von Tulln Einkünfte und Zehnten von mehreren Ortschaften aus dem Passauischen Lehensbesitz Herzog Albrechts von diesem als Afterlehen inne. Der Umstand, dass Konrad diesen Besitz eben damals dem Herzoge auftrug, als er vom Landschreiberamte zurücktrat ²⁾, dürfte meine ich, nicht zufällig sein. Dieser Besitz stand vermuthlich in näherem Zusammenhang mit der Führung des Amtes, er mochte Konrad zur Entlohnung für jene verliehen worden sein ³⁾.

Indem man so an der lehensrechtlichen Form festhielt, war mit Verleihung solcher Besitzungen oder Einkünften an solchen nicht nur das Treueverhältnis des Amtsinhabers als Lehensmann des Landesfürsten gegeben, sondern zugleich auch die Frage der Dienstesentlohnung gelöst. Uebrigens mochte die Verwaltung der Aemter den mit Finanzoperationen vielseitig beschäftigten Geldmännern, welche an ihrer Spitze standen, auch sonst mancherlei Gewinn eintragen. Zudem erscheint das Landesfürstenthum auch in Oesterreich wie in anderen

¹⁾ OOeUB 3, 175 (Urk. des Herzogs von Baiern v. 24.[IV.] VI possessiones apud Anasum ad officium notariatus pertinentes.

²⁾ Vgl. die Urk. Bischof Gotfrieds von Passau vom 27. Aug. 1283 bei Kerschbaumer Gesch. v. Tulln 328 n^o 48 u. jene Herzog Albrechts aus derselben Zeit (undatiert) gedr. AOeG 2, 254 n^o 19.

³⁾ Zur Beleuchtung dieser Verhältnisse kann auch eine Formel aus der Zeit König Rudolfs dienen, durch welche sich mit seiner Einwilligung dessen Söhne bezüglich eines ihrer Notare: ad providendum . . . de primo beneficio ad ipsorum collationem spectante verpflichten. Bodmann, Cod. epist. Rudolphi I. 256.

deutschen Territorien ¹⁾ bemüht, durch ausserordentliche Gunst- und Gnadenbezeugungen eine möglichst reelle Amtsgebarung der Landschreiber zu sichern und unredliche Führung desselben zu verhindern.

Man wird die Bedeutung eines solchen Vorgehens nicht übersehen dürfen, zeigen doch die Klagen und Vorwürfe, welche in gleichzeitigen Quellen gegen einzelne Landschreiber in jener Beziehung erhoben werden, recht drastisch, wie sehr die Führung dieses Amtes mindestens der Verdächtigung Missgünstiger ausgesetzt war ²⁾. Hervorgehoben darf werden, dass wir neben den allgemein gehaltenen Nachrichten über solche Gunstbeweise an die Landschreiber ³⁾, im Einzelfall doch auch schon von der Zuweisung bestimmter Geldsummen an diese hören. Wohl mag es sich dabei um ausserordentliche Fälle handeln. Es wird dabei auch der Charakter dieser Zuweisungen als eines Geschenkes betont ⁴⁾. Doch dürften derartige Fälle — wenn auch die *donatio* oft nur eine Form zur Umgehung des canonischen Verbotes des Zinsnehmens gewesen sein mag — nicht ohne Bedeutung für die spätere Entwicklung geblieben sein.

Im Ganzen zeigt sich, wenn wir all' das, was wir über das Dienstverhältnis des Landschreibers zum Landesherrn beobachten konnten, zusammenfassen, eine ähnliche Entwicklung, wie sie Lamprecht für das Moselland bezüglich des Burggrafenamtes (später „Amtmann“) etwa um dieselbe Zeit (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts) festgestellt hat ⁵⁾. Das will näherer Betrachtung wert gehalten werden.

Brunner hat seinerzeit auf die Tendenz des Landesfürstenthums aufmerksam gemacht, die Gerichtslehen in Aemter im eigentlichen Sinne umzuwandeln, indem er scharfsinnig erkannte, welch grosse Bedeutung dem für die Ausbildung der Landeshoheit zukomme ⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Lamprecht a. a. O. 1, 1419.

²⁾ So wurde besonders der schneidige steirische Landschreiber, Heinrich Abt von Admont, verleumdet; u. zw. nicht nur von dem ihm recht übel gesinnten steir. Reimchronisten (vgl. MG. Deutsche Chron. V, 1, 546) sondern auch von dem kleinen Lucidar. (Ausgabe Seemüller) V, 49—52.

³⁾ So spricht Konrad von Tulln beim Abzug König Rudolfs aus Oesterreich im Jahre 1281, diesem in einem besonderen Briefe seinen Dank aus: *de multa benivolencia, quam mihi, pueris meis cunctisque meis consanguinis et amicis graciose impendistis*. Redlich a. a. O. n^o 185.

⁴⁾ Aus der Verrechnung Graf Albrechts mit dem Landschreiber Konrad von Tulln von 1282 (Zahn a. a. O. 134) erfahren wir auch, dass König Rudolf 1281, bei seinem Abzug aus Oesterreich, jenem 2400 Pfund Wiener Pfennige auf die kl. Mauth in Stein zum Geschenke angewiesen habe: *propter fidem et merita sua*.

⁵⁾ Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, 1373 ff.

⁶⁾ In Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswiss. I³, 260.

Wie dort auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung sehen wir nun auch hier bei der Finanzverfassung das Landesfürstenthum an der Arbeit, die Herrschaft des Lehenswesens auf dem Gebiete der Aemterverfassung zu brechen. Mit jener früher geschilderten Form des Dienstvertrages war ein wichtiger Schritt in dieser Beziehung gemacht. Das Recht des Inhabers an dem Amte war gegen früher (die Leihform) bedeutend beschränkt, andererseits aber eine grössere Abhängigkeit vom Landesfürsten begründet, die Pflicht aus dem Amte gesteigert worden.

Allmählich wird mit diesen vorbereitenden Wandlungsformen die Ausbildung eines Beamtenverhältnisses angebahnt.

So treten diese Ausführungen zu jenen Riezlers¹⁾ (für Baiern) und Isaacsohn's²⁾ (für Brandenburg) ergänzend hinzu, gegenüber Schulte³⁾ und Meyer⁴⁾ die Ansicht Rehm's⁵⁾, zu bestätigen, dass die Entstehung des landesherrlichen Dienertums nicht erst in das 14. Jahrhundert, oder gar erst in die Zeit der Reception des römischen Rechtes fällt, sondern in organischem Zusammenhang steht mit der Ausbildung der Landeshoheit, welche auch in Oesterreich ins 13. Jahrhundert zu setzen ist.

Verhältnismässig frühe (mit Ende des 13. Jahrhunderts) für diese östlichen Territorien lässt sich also eine relativ entwickelte Organisation der Finanzverwaltung in Oesterreich verfolgen. Es zeigt sich, dass diese letztere auch hier wie in anderen Territorien den gesteigerten Staatsbedürfnissen entsprechend zunächst von der allgemeinen Staatsverwaltung losgelöst und damit eine sachliche Gliederung letzterer angebahnt wurde⁶⁾.

Das österreichische Landschreiberamt, wie es sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet hatte, findet, abgesehen von ähnlichen Institutionen späterer Zeit in verschiedenen anderen Territorien⁷⁾, seine nächste Analogie in dem bairischen Vitzthumante und jenem

¹⁾ Gesch. Baierns II, 172 ff.

²⁾ Gesch. des preuss. Beamtenthums 1, 54.

³⁾ Lehrbuch der deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte S. 353.

⁴⁾ Deutsches Staatsrecht § 142 S. 353.

⁵⁾ Die rechtl. Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in G. Hirth u. M. Seydels Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgeb., Verwaltung u. Statistik Jg. 1883 S. 565 ff.

⁶⁾ Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft 1, 197 u. Lamprecht a. a. O. 1, 1409 f.

⁷⁾ Vgl. über ähnliche Verhältnisse in Sachsen, die schliesslich zur Bestellung des „Landrentmeisters“ im 15. Jahrhundert führten, die Darstellung Löbe's in Schanz, Finanz-Archiv 2, 2 ff.

des Kellners im Mosellande. Die Ausführungen über diese, welche wir Rosenthal und Lamprecht verdanken, decken sich grossentheils mit dem, was wir feststellen konnten.

Einen wesentlichen und durchgreifenden Unterschied aber weisen die österreichischen Verhältnisse jenen gegenüber auf.

In Baiern wie an der Mosel stellen die entsprechenden Aemter durchaus Mittelbehörden dar, die, in ihrem Amtsbereich auf einen bestimmten Verwaltungsbezirk beschränkt, der Centralbehörde am Hofe des Landesfürsten untergeordnet sind.

In Oesterreich dagegen ist das Landschreiberamt Oberbehörde. Es erscheinen als Verwaltungskörper lediglich die einzelnen Länder. Neben dem österreichischen Landschreiber tritt ein solcher in der Steiermark und dann im Lande ob der Enns (scriba Anasi) auf. Die Finanzverwaltung erscheint hier nach Ländern zusammengefasst, so zwar, dass der scriba Austriae eine gewisse centrale Stellung gegenüber den andern beiden einnimmt.

Die historische Entwicklung des österreichischen Staates, wenn wir so sagen dürfen, mochte dazu den Grund gelegt haben. Von Niederösterreich aus ward ja das Herrschaftsgebiet der österreichischen Herzöge allmählich erweitert; zunächst auf die Steiermark, später auch auf das als Provinz neu erstehende Oberösterreich.

Das war wohl der ursprüngliche Grund zu dieser Entwicklung. Und wenn später, da diese Länder zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete sich zusammenschlossen, nicht eine weitere Gliederung in eine grössere Anzahl kleinerer Verwaltungsbezirke erfolgte, so mochte dabei, abgesehen von der auch jetzt stets bis zu einem gewissen Grade festgehaltenen Sonderstellung der einzelnen Provinzen, vielleicht auch die Eigenart der Gerichtsverfassung dazu Einiges beigetragen haben. Wir wissen ja, dass diese zumeist in einer gewissen Wechselbeziehung zur Finanzverfassung stand. Und gerade da möchte der Vergleich mit Baiern wiederum recht lehrreich sein.

Es ist Luschins Verdienst, den Gegensatz, der in der Gerichtsverfassung dieser beiden benachbarten Länder bestand, klargelegt zu haben ¹⁾.

Während dort die Eintheilung des Herzogthums in Landgerichte „die Grundlage der territorialen Organisation“ bildete, wurde in Oesterreich „die Auftheilung des ganzen Landes unter eine Anzahl fest abgegrenzter Landgerichte“ bereits im 13. Jahrhunderte verwischt, derart dass die Landgerichtsbarkeit immer mehr und mehr zersplittert wurde.

¹⁾ Gesch. des älteren Gerichts-Wesens 114 f. u. Mittheil. d. Institutes 12, 521.

Der Umstand nun, dass in Oesterreich festabgegrenzte Verwaltungsprengele wie in Baiern nicht vorhanden waren, dürfte, meine ich, auch mitgewirkt haben, dass hier Mittelbehörden in dem Sinne, wie sie in Baiern die Vitzthume darstellen, entfielen und man sich mit einer ländersweisen Finanzverwaltung zu behelfen suchte. Und das mochte umso eher möglich sein, als hier die Mehrzahl der einzelnen Provinzen eine gewisse Untertheilung und Gliederung des gesammten Staatsgebietes doch bedingte.

Das österreichische Landschreiberamt bestand als solches durch das ganze Mittelalter hindurch fort. „Landschreiber“ begegnen uns in Oesterreich sowohl im 14. wie auch im 15. Jahrhundert ¹⁾.

Die Functionen derselben aber, wie wir sie für den Schluss des 13. Jahrhunderts dargestellt haben, giengen im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich an den Hubmeister über.

Letzteres Amt ²⁾ geht, soviel ich sehe und die wertvollen Ausführungen K. Schalk's bestätigen, auf die Zeiten der ersten Habsburger zurück. Urkundlich begegnet als Hubmeister in Oesterreich zuerst Reinbot der Zeleub im Jahre 1284 ³⁾.

In der von Redlich herausgegebenen Briefsammlung aus der Zeit König Rudolfs ist nun auch ein Schreiben enthalten, das an einen magister hubarum per Austriam M. gerichtet ist ⁴⁾.

Dieser Brief aber gehört in die Jahre 1268—1281 Mai. Wir hätten sonach, vorausgesetzt dass hier — was nicht unmöglich ⁵⁾ — eine Veränderung im Namen des Adressaten nicht vorgenommen wurde, einen Vorgänger Reinbots, den ersten Hubmeister Oesterreichs, vor uns. Leider war es bei dem gegenwärtig vorliegenden Urkundenmateriale mir nicht möglich, der Person desselben näher zu treten.

¹⁾ So 1330 (Steyerer, Comment. Alberti II. p. 29); 1399 und 1411 Friedrich von Aspach (Mittheil. d. Alterthumsvereins zu Wien 11, 220 n^o 20 u. 223 n^o 35; 1490 Hans Hueber (J. Feil, Kunst u. Gewerbethätigkeit in Wien 57). Vgl. K. Schalk, Quellenbeitr. z. älteren niederösterr. Verwaltungs- u. Wirtschaftsgesch. in Bl. f. J.K. v. NÖe. 21, 433 ff.

²⁾ Vgl. darüber Schalk a. a. O. u. S. Adler, die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian S. 175 ff.

³⁾ Nicht erst 1288, wie Schalk meinte. Vgl. die Urk. Herzog Albrechts für Lilienfeld vom 20. Oct. 1284 Wiener Reg. 1, 183. Er war 1281—83 Stadtrichter von Wien, ebenso wie sein Nachfolger Konrad der Harkmarkter (von 1293 ab) in den Jahren 1288 u. 1289. Vgl. Tomaschek Wiener Rechte 2, 281.

⁴⁾ Redlich a. a. O. n^o 172.

⁵⁾ Thatsächlich kommen solche Veränderungen in der genannten Briefsammlung vor, jedoch gehören sie zu den Seltenheiten. Vgl. Redlich a. a. O. S. XLI.

Der Hubmeister war, wie der Name schon andeutet ¹⁾ und die Urkunden in welchen er uns begegnet ²⁾, darthun, zunächst mit der Aufsicht über den landesfürstlichen Besitz an liegendem Gute betraut. Für die Auffassung dieser seiner ursprünglichen Befugnisse ist eine Urkunde aus dem Jahre 1285 sehr bezeichnend, in welcher sich der uns als Hubmeister bekannte Reinbot (der Zeleub), selbst ‚magister urborum‘ nennt ³⁾.

Seine Amtsthätigkeit bezog sich somit zunächst auf die landesfürstlichen Zinsgüter, die wir unter Urbar oder urburae zu verstehen haben ⁴⁾. Ihm oblag auch die Vereinnahmung der redditus hubarum, oder der Einkünfte von dem Urbar ⁵⁾.

Erscheint derselbe also bei seinem ersten Auftreten im Besitze eines Theiles der Befugnisse, welche bisher der Landschreiber geübt hatte, so möchte das Aufkommen dieses Amtes vielleicht folgendermassen zu erklären sein.

Das Hubmeisteramt darf nach dem Früheren als eine Neuerung der Habsburger betrachtet werden. Eben sie hatten nun, wie A. Schulte nachgewiesen ⁶⁾, auf ihren Eigengütern im Elsass eine vorzügliche Finanzverwaltung organisiert. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass diese auf Oesterreich einen bedeutsamen Einfluss gewonnen habe,

¹⁾ Dem Ausdruck ‚Hubae‘, welchen Schalk auf Grund des von mir behandelten sog. ‚Rationarium Austriacum‘ gleichsetzt mit ‚zum landesfürstlichen Urbar gehörenden Bauerngütern‘, darf neben dieser Bedeutung im engeren Sinne doch wohl auch noch eine weitere, allgemeinere Geltung beigemessen werden im Sinne von liegendem Gut überhaupt. Dafür spricht die von Schalk nicht herangezogene Ueberschrift desselben Urbars, welche lautet: ‚Liber hubarum et reddituum per totam Austriam‘.

²⁾ Vgl. die Urkunden der Jahre 1284 Wiener Reg. 1, 183, 1285 ebd. 2, 98 und FRA 11, 244, 1288: Hormayr Wien 2, UB 59, FRA 18, 79, 1289: FRA 11, 320, 1293: FRA 10, 44, 1294: FRA 11, 275, 1296: FRA 10, 53, 1297: Hormayr 6, UB 8.

³⁾ Kerschbaumer, Tulln 329 reg. 53.

⁴⁾ Darauf weist der Gebrauch dieser Bezeichnung in den vielbesprochenen Amtsrechnungen der österr. Landschreiber, welche darunter den landesfürstlichen Grundbesitz zusammenfassen. Zahn a. a. O. 132 und 134. Vgl. auch die Eintragung in dem Einkünfteverzeichniss aus der Zeit Otakars Chmel a. a. O. 383 Potenstein (redditus qui ad urbor pertinent) und endlich die Stellen der steir. Reimchronik: MG. Deutsche Chron. V, 321 (24333 ff.) 322 (24381 ff.); 482 (37060).

⁵⁾ Ein directes Zeugnis dafür bietet der bereits citierte Brief des Propstes E(berhard) von St. Pölten an den magister hubarum per Austriam M., in welchem sich ersterer über die Wegnahme einer ihm gehörenden ‚annona‘ durch einen Diener des letzteren beklagt und deren Rückstellung verlangt. Redlich n^o) 172.

⁶⁾ Studien zur älteren und ältesten Gesch. der Habsburger und ihrer Besitzungen vor allem im Elsass in dieser Zeitschr. 7, 513 ff.

sobald die Habsburger hier die Herrschaft errangen. Das war nur natürlich.

Derselbe Forscher (Schulte) hat aber auch in sehr scharfsinniger Weise bereits auf die Eigenart der Herrschaftsverhältnisse in Oesterreich gegenüber jenen in den habsburgischen Stammländern aufmerksam gemacht ¹⁾. Während in letzteren ein ausgebildetes Steuersystem frühzeitig die Haupt-Ertrags-Quelle bildete, ruht in Oesterreich die Herrschaft vor allem auf dem Grundbesitz; aus den Erträgen von diesem, sowie indirecten Steuern setzen sich hier vor allen die landesfürstlichen Einkünfte zusammen.

Da nun die Habsburger nach Oesterreich kamen und sie, die „sparsamen und tüchtigen Hausverwalter“, daran giengen, die neuerworbenen österreichischen Gebiete, — in welchen seit dem Tode des letzten Babenbergers (1246) eine planmässige und geordnete Verwaltung durch die wiederholten Wirren und anderseits vermöge politischer Rücksichten arg beeinträchtigt, ja vielfach unmöglich geworden war — nun ihrer Eigenart entsprechend zu organisieren, lag es wohl nahe, dass man jenen specifisch österreichischen Verhältnissen Rechnung tragend eben für die Verwaltung der landesfürstlichen Domänen einen eigenen Beamten bestellte. Die Bezeichnung desselben als „magister hubarum“ ist so prägnant, dass über den Zweck der neuen Institution, die Befugnisse, welche jener ursprünglich übte, kaum ein Zweifel bestehen kann.

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat der Hubmeister, wie die von Chmel publicierten Amtsrechnungen aus den Jahren 1326—1338 ²⁾ darthun, wenig hervor, er war damals „den übrigen Amtsleuten, wie Mauthnern, Landrichtern, Kellermeistern und Münzmeistern etc. noch coordiniert“ ³⁾.

Allmählich aber hob sich die Bedeutung dieses Amtes, wesentlich begünstigt insbesondere auch durch die persönlichen Beziehungen und die Stellung derer von Tirna ⁴⁾, welche dasselbe von der Mitte des Jahrhunderts an inne hatten, immer mehr und mehr, derart, dass es bereits gegen Ende desselben die Stellung einer Central-Finanzbehörde errang ⁵⁾, wie sie der Landschreiber ein Jahrhundert früher repräsentierte.

¹⁾ a. a. O. S. 552.

²⁾ Geschichtsforscher 1, 28 ff. und 2, 203 ff.

³⁾ Schalk a. a. O. S. 435.

⁴⁾ Vgl. v. Franzenshuld, „die Tirna“ Jahrb. f. LK. v. NOe. 2, 327 ff. und Tomaschek in Wiener Stadtrechte 2, 311 ff. u. Schalk a. a. O. 440.

⁵⁾ Ueber diese Stellung des Hubmeisters mit all' seinen Rechten und Amts-

Die Annahme Adlers ¹⁾, dass dies erst „im Anfange des 15. Jahrhunderts“ geschehen sei, indem damals die Geschäfte des „Amtmannes“ (der nach ihm Ende des 14. Jahrhunderts „an der Spitze der landesfürstlichen Finanzverwaltung“ stand) an den Hubmeister „übergangen“ seien, erweist sich als irrig. Sie beruht auf einer oberflächlichen Einsichtnahme in den von ihm benützten Cod. suppl. 409 des Wiener Staatsarchives, da unter dem „Amtmann“ des ausgehenden 14. Jahrhunderts eben der Hubmeister zu verstehen ist, indem jener deutsche Ausdruck damals ganz gleichwertig mit dem lateinischen „magister hubarum“ gebraucht wird, wie die von Schalk nunmehr aus demselben Codex publicierten Actenstücke unzweifelhaft darthun ²⁾.

Dieser gleichwertige Gebrauch aber der beiden Bezeichnungen für dasselbe Amt erscheint nach unseren früheren Ausführungen vollauf erklärt. Wir sahen, dass bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Landschreiber in Oesterreich, indem sie die Verwaltung der Aemter führten, auch als *rectores officiorum* oder *officiales* schlechthin urkundlich bezeichnet wurden ³⁾. Diese gleichmässige Verwendung der beiden Titel für ein und dasselbe Amt hatte sich alsbald derart eingebürgert, dass z. B. der steirische Reimchronist Anfang des 14. Jahrhunderts den Landschreiber seines Landes geradezu auch Amtmann nennt ⁴⁾.

Da nun das Hubmeisteramt allmählich jene Stellung errang, die vordem der Landschreiber inne hatte, lag es nahe, indem das officium *hubarum* immer mehr und mehr zum officium *κατ'ἑξῆς* sich ausbildete, auch die Inhaber desselben als „Amtmänner“ schlechthin zu bezeichnen.

Für die weitere Geschichte dieses Amtes, sowie das Aufkommen der Vicedome am Ende des 15. Jahrhunderts kann ich auf die eingehenden Ausführungen Schalks verweisen. Die von ihm gedruckten Amtsinstructionen und Bestallungsbriefe geben zugleich über die Stellung und Befugnisse derselben hinreichend Auskunft.

pflichten werden wir sehr genau bis ins Detail durch zwei von Schalk publicierte Actenstücke unterrichtet; es sind dies einerseits die Amtsinstruction vom 30. Apr. 1392 für Ulrich den Zink (Schalk a. a. O. S. 443 n° 4), anderseits der Bestallungsbrief K. Ladislaus für den Hubmeister Konrad Holtzler (17. Dec. 1455) Schalk a. a. O. S. 455 n° 9.

¹⁾ a. a. O. 175.

²⁾ Schalk a. a. O. S. 441 ff. n° 1—5.

³⁾ Siehe oben S. 299 ff.

⁴⁾ MG. Deutsche Chron. V, 2, 976 (73979 ff.) und 1031 (78507 ff.) (Albrecht von Zeiring).

Hervorheben möchte ich nur, dass auch da das Landesfürstenthum bemüht erscheint, den Einfluss des Adels auf die Finanzverwaltung hintanzuhalten und dies Amt unter Ausschluss jenes' von der Führung desselben allmählich in ein festes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Das führte 1392 bereits zu der ausdrücklichen Bestimmung: auch ist unser mainung, daz man unser empter und ungelt dhainem edlen man verlasse, nur sunderleich den die uns undertau sind, oder sust gemainen leuten ¹⁾).

¹⁾ Instruction für den Amtmann Zinko, Schalk a. a O 443.

Eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfgang Schranz.

Kritische Untersuchung über die Entstehung der Brucker Pacification von 1578.

Von

J. Loserth.

I.

An verschiedenen Stellen seiner Bücher über Ferdinand II. und dessen Mutter, Erzherzogin Maria, hat Hurter die steiermärkische Landschaft einer versuchten, ja selbst einer begangenen Fälschung beschuldigt. Man wird errathen, dass es sich um kirchliche Dinge handelt: es betrifft jene grossen Zugeständnisse, die den steirischen, bezw. innerösterreichischen Ständen innerhalb der Jahre 1572—1578 gemacht worden sind. Auf diese Zugeständnisse haben sich die Protestanten fortan in guten und öfter noch in schlimmen Tagen berufen: diese Zugeständnisse, behauptet Hurter, hätten sie keineswegs in dem von ihnen festgehaltenen Umfang bekommen: Willkürliche Aenderungen, falsche Deutungen hätten stattgefunden. Doch davon später. Hurter ist nicht der erste, der diese Behauptung aufstellte; er war leider auch nicht der letzte. Als die steirische Landschaft unmittelbar nach dem Tode Erzherzog Karls II. und noch ganz unter dem Eindruck der schweren Verfolgungen, denen die Angehörigen des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses seit dem Jahre 1580 ausgesetzt waren, dem Administrator in Innerösterreich für die Zeit der Minderjährigkeit Ferdinands II., Erzherzog Ernst, die Huldigung zu leisten verweigerte, wofern er nicht die grosse Religionspacification von 1578 mit unter die Landesfreiheiten aufnehme und sie mit diesen vor der Huldigung beschwöre, demnach nicht bloss den Mitgliedern des Herren-

und Ritterstandes der A. C., sondern auch ihren Glaubensgenossen in Städten und Märkten und „auf dem Gay“ völlige Glaubens- und Cultusfreiheit zugestehende, da liess sich die Erzherzogin Maria, die Witwe Karls II., in einem Schreiben an Kaiser Rudolf II. vernehmen: Mit der Pacification von 1578 verhalte es sich im Grund der Dinge ganz anders als die Stände es darstellen. Ihr Freiheitsbrief sei — auf das kommt es hinaus — nicht echt; sie sandte dem Kaiser unter einem ein — wie sie meinte — echtes Exemplar der den Ständen am 9. Februar 1578 ertheilten Concession mit — ein solches, das mit der von den Ständen vorgelegten Fassung in einem hauptsächlichlichen Punkte in vollstem Widerspruch steht.

Welches waren denn die Zugeständnisse, die Karl II. den Protestanten gemacht hatte?

Nach einem Kampfe, der ihm wahrlich sehr schwer geworden, hatte Karl II. am 24. Februar 1572 „den beiden Ständen von Herren und Ritterschaft“ folgende „Erklärung“ gegeben: „Er wolle sie, die von Herren und Ritterschaft, sammt Weib, Kind, Gesind und angehörigen Religionsverwandten, Niemand ausgeschlossen, in den Religions-sachen wider ihr Gewissen nicht bekümmern, beschweren oder vergewaltigen, sondern ihnen ebenso wie den andern, die der Religion J. F. Dt. zugethan sind, jederzeit mit landesfürstlichen Gnaden entgegengehen, voraus aber ihre Prädicanten unangefochten und unverjagt, als auch „ihre habende Kirchen und Schulen uneingestellt, desgleichen die Vogt und Lehensherrn bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten unbedrängt verbleiben lassen, alles jetzt und künftighin, bis man sich in den strittigen Religions-sachen christlich und friedlich verglichen haben wird“.

Man erkennt sofort, dass man sich ganz im Bann, ja selbst in der Sprechweise der Kirchenpolitik Maximilians befindet, die in ganz Steiermark, in Kärnten und Krain ungetheilte Bewunderer fand — und zwar nicht bloss auf protestantischer, sondern auch auf katholischer Seite. Ohne hier auf Einzelnes näher einzugehen, will ich nur andeuten, dass Karl II. seinen Ständen die Zugeständnisse machte, nachdem Maximilian II. „in tiefstem Geheim“ ihm hatte sagen lassen, er habe in seinen österreichischen Landen dasselbe gethan.

Es sind nun gewiss grosse Zugeständnisse, die den Angehörigen der Augsburgischen Confession mit den obigen Worten gemacht worden sind, und das ist wohl auch der Grund, weshalb neuere Darsteller wie Franz M. Mayer¹⁾ und Alfons Huber die Bedeutung des Grazer

¹⁾ Der Brucker Landtag A. Oe. G. 73, 369, Huber, Gesch. Oesterr. IV, 326.

Landtags von 1572 höher einschätzen als jene des grossen Ausschusslandtages von Bruck im Jahre 1578. Dies ist wohl freilich auch deswegen geschehen, weil man auf Grund der Hurterschen Darstellung und des von ihm veröffentlichten Actenmaterials die Dinge nicht in ihrer wahren Gestalt zu sehen vermochte.

In der obigen Concession wird nur eine Bedingung angeknüpft: „Doch mit dieser ausgedingten namhaften Condition, dass hinwiederum sie, die von Herren- und Ritterschaft, den Landesfürsten und seine Religionsverwandten bei ihrer alten katholischen Religion, auch an ihren Personen, wohlhergebrachten Gütern, Rechten, Gerechtigkeiten, wie J. F. Dt. es auch ihnen gegenüber halten wolle, ungeschwächt, unbetrübt, unangefochten und unabpracticiert lassen¹⁾“. Herren und Ritter verpflichten sich, „dawiderhandelnde zu verdienter Straff“ bringen zu helfen und sich für ihre Person aller gebührlichen Bescheidenheit und des schuldigen Gehorsams in allweg zu erhalten und erweisen“.

Die Stände waren an diesen Zugeständnissen noch nicht „ersättigt“: Was ihnen am nächsten lag, war, dass sie die Concessionen für alle Zukunft erhalten. Sie verlangten daher, der Erzherzog möge nicht bloss für sich selbst sondern auch für seine Erben und Nachkommen erklären, dass er sie, die vom Herren- und Ritterstand, sammt Weib, Kind, Gesinde und Unterthanen in ihrem Gewissen nicht beschweren werde. Darauf gieng der Erzherzog nicht ein, wenn er auch noch verschiedene Erläuterungen und Erklärungen im Sinne der ständischen Ansprüche durch seine geheimen Rätthe machen liess. Es blieb bei der getroffenen Festsetzung: Die beiden Stände erhielten für sich und die Ihrigen und, was besonders in Betracht kommt, auch für ihre Unterthanen völlige Glaubens- und Cultusfreiheit. Ihre Prädicanten sollten unangefochten, ihre Kirchen und Schulen „uneingestellt“ bleiben.

Wenn man bedenkt, dass der lange Religionsstreit im Wesentlichen von den Beschwerden der protestantischen Einwohner in den einzelnen Städten und Märkten seinen Ausgang genommen hatte, wie z. B. in Radkersburg, Fürstenfeld u. s. w., so nimmt es wunder, dass ihrer im Verlauf der weiteren Verhandlungen nicht gedacht wird. Ganz leer giengen ja freilich auch die protestandischen Bewohner von Städten und Märkten nicht aus, denn wie Kobenzl und Khevenhüller erklären, waren sie in den Worten „und angehörige Religionsverwandte, Niemand ausgeschlossen“ inbegriffen. Die Landschaft hat diese Stelle

¹⁾ Hurter, Gesch. Ferdinands II., I, 598—594. Loserth, Die steirische Religionspacification 1572—1578. S. 54.

auch immer so gedeutet. Völlig gesichert waren freilich nur die Herren und Ritter.

Indem nun aber in den nächsten sechs Jahren die Angehörigen der A. C. in allen landesfürstlichen Städten und Märkten mit Ausnahme von Graz, Klagenfurt, Laibach und vielleicht auch von Judenburg, mehr oder minder schwere Bedrängnisse erfuhren, gieng das Bestreben der Protestanten in den innerösterreichischen Ländern dahin, auch die Bürger in den Städten und Märkten in kirchlicher Hinsicht sicher zu stellen. Man muss diesen Umstand fest im Auge behalten, will man die Bedeutung des Brucker Generallandtags richtig erfassen. Die schwersten Streitigkeiten in den Jahren 1575, 1576 und 1577 betreffen nicht die Herren- und Landleute, denn diesen trat Niemand mehr in den Weg, höchstens dass es in der Ausübung der Lehens- und Vogteirechte noch einen Streit gab, sondern fast ausschliesslich die Städte und Märkte.

Wie wenig sicher sich die Protestanten in Graz fühlten, wo sie längst die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bildeten, will ich an einem Beispiele erläutern. Man hatte im Jahre 1574 Chyträus nach Steiermark berufen, um hier das Schulwesen einzurichten und eine feste Kirchenordnung aufzustellen: Man zögerte die Berufung in Vollzug zu setzen, denn man hatte erfahren, der Erzherzog werde seine Anwesenheit in Graz nicht dulden. Ein anderer Gelehrter, Dr. Caelestinus aus Berlin, kam aus diesem Grund dann auch thatsächlich nicht ins Land, denn der Kurfürst gestattete die Reise nur für den Fall, dass Karl II. nichts dagegen einwende.

Je heftiger man nun in den Jahren 1572—1578 über die Lage der protestantischen Bürger gestritten hatte, um so eifriger dachten die Herren und Ritter, und nicht zuletzt auch die Bürger selbst, daran, die Kriegsnoth des Landes zur Erreichung kirchlicher Zugeständnisse auszunützen und sie erhielten in der That die berühmte Zusage vom 9. Februar 1578, die von den Protestanten Innerösterreichs fortan für „ihr edelstes Kleinod“ gehalten wurde. Man gestatte uns, die wichtigsten Punkte dieser Pacification auszuheben: „Und zweiffelt mir nit, Ir werdet mich, wie ichs hievor auch angezaigt, vernomben haben, nemblich dass ich alles das, was ich und meine rätthe anist zuegesagt, die Religionspacification, so in Steier beschlossen, dasselbig alles aller rechten gebür nach halten will. Und hab mich nit zu erinnern, dass ich darwider solt gehandelt oder so ernste bevelch darwider ausgeen lassen. Und will solche pacification noch

redlich halten gegen euch, die ir allda beisamen¹⁾, und alle, so der A. C. zugethan seind . . .

Doch behalt ich mir lautter vor die disposition in meinen stetten und märkten und aigenthumblichen güetern, nit der mainung, wie man davon sagen wellen, dass ich die praedicanten und schuelen zu Grätz, Laybach, Clagenfurd und Judenburg will vertreiben

Als will ich die burger auch nit beschwären in iren gewissen, wie ich inen dann bisheer von wegen der religion nit ain harl gekrumbt; das will ich hinfüran auch nit thuen: aber dass sie ired gefallens in die stett und märkt prädicanten aufnehmen wollen, das kann ich auch nit leiden. . . Aber sie will ich in iren gewissen unbekumert lassen. Darauf mugen sie sich wol verlassen

Nachdem der Erzherzog „diese mündliche Vermeldung“ gethan, nahmen die anwesenden Ausschüsse der n.-ö. Länder eine Unterredung „in der Tafelstube“. „Nach gehaltener Umfrag“ trat Hans Friedrich Hoffmann, der als Landmarschall zugleich der Sprecher war, vor und hielt an den Erzherzog eine Ansprache, in der es hiess:

„Dieweil sie dann E. F. Dt. jetzige gn. mündliche erklärung anderst nicht verstehen künen, dann dass es irer, der lande, nächst ubergebnen schriftlichen erklärung nichts durchaus zuwider, sondern ein gn. ratification derselben sei so wolte inen . . . keineswegs gebüren, in E. F. Dt. l. f. wort ainichen zweiffil zu stellen“.

Nächst Gott danken sie dem Landesfürsten, dass er die Sache zu einem guten Ende gebracht hat und bitten ihn demüthig um Verzeihung, wenn sie mit ihrem oftmaligen Replicieren etwa der F. Dt. zuwider gehandelt haben sollten: „Es bedanken sich, wird noch hinzugefügt, neben den gehorsamsten landleuten die von stetten und märkten gar demüthig diser gn. und vätterlichen erlütterung, dass sie und ire mitverwandten nit weniger als andere in irem gewissen befridet und versichert seien“.

Auf die Bedeutung dieser letztgenannten Stelle kann nicht genug hingewiesen werden. Hier ist doch mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Deutlichkeit gesagt, dass in die neue Pacification nicht weniger die Bürger inbegriffen seien, als die Herren und Ritter.

Wenn sich die Pacification von 1578 nicht über die von 1572 erheben würde, der Stein nicht aus dem Weg geräumt worden wäre, an dem man alle die Jahre her in allen Städten des Landes ansties,

¹⁾ Anwesend waren auch Bürger.

was hätten die Stände wohl für einen Grund gehabt, durch ihren Sprecher namens der Städte dem Erzherzog danken zu lassen. Hätte der Erzherzog die Auffassung der Stände als eine irriige erkannt, so hätte er wohl nicht unterlassen, dagegen Einsprache zu erheben, statt durch sein Schweigen einer Sache zuzustimmen, die zu bewilligen er keineswegs gewillt war. Er nimmt aber die Rede als etwas durchaus Richtiges entgegen und erwidert: „Was ich euch zugesagt und wie ich mich gegen euch erklärt habe, dem will ich also auchkommen. Ich versehe mich gänzlich, ihr werdet es auch thun“

Die Zusagen, die auf die Bürger Bezug nahmen, sind hier besonders stark. Sie bedeuten, wenn man will, völlige Religionsfreiheit für die Protestanten in Innerösterreich, denn der Beschränkungen gibt es nur noch wenige und auch über diese wird man bei der nächsten Gelegenheit hinübersteigen. Es war völlige Toleranz für den innerösterreichischen Protestantismus verkündet: so fassten es auch die katholischen Prälaten des Landes auf. Hätte sich nicht unmittelbar darauf der grosse Sturm gegen diese Zugeständnisse von Rom aus erhoben, so würden die Dinge sich von hier aus naturgemäss weiter entwickelt haben — auf die gegenseitige Toleranz hin. Ich betone den Umstand, weil ich weiss, dass man ihn bisher wenig anzuerkennen geneigt ist. Man sagt eben, aber das Studium der Acten gibt hiezu keine Berechtigung ¹⁾, dass dies Zeitalter für die Idee der Toleranz noch nicht reif war. Doch das sind Dinge, die ich in die vorliegende Frage nicht einziehen will. Ich komme auf die Aeusserungen Hurters zurück. Dieser schreibt ²⁾: Wie sehr die Ausschüsse auch in den Erzherzog dringen mochten, dass er ihnen etwas schriftliches zustelle — hievon findet sich in den Acten der Landschaft keine Andeutung — dies konnten sie nicht erhalten: „seinem Worte sollten sie glauben“. Deswegen wurde eine Acte über das Verabredete durch sie selbst verfasst. Diese überbrachten sie dem Fürsten eine Stunde später“. Man sieht, wie wenig Hurter in den Geist der Verhandlungen von 1578 eingedrungen ist. Deswegen aber hätte er nicht Noth gehabt, eine durchaus unwahre Behauptung aufzustellen: „Sie hatten, schreibt er, nämlich die Worte hineingefügt: Der Erzherzog verpflichte sich zu dem Bewilligten für seine Erben und Nachkommen“. „Hievon war auch nicht von ferne die Rede gewesen. Karl hätte sich hiezu nicht für befugt gehalten. Erst verwahrte er sich mündlich gegen diesen eigenmächtigen Zusatz, strich ihn sodann hinweg, so dass die Schrift nur unter Beseitigung der Worte anerkannt wurde“. Hurter behauptet dies, wie-

¹⁾ Vgl. die Zustände in Mähren.

²⁾ Gesch. Ferdinands II., I, 347.

wohl sich in den Materialien, die ihm über diesen Landtag erwiesenermassen vorlagen, nicht ein Wort davon findet. Er fährt dann fort: Ebenowenig unterzeichnete er die Schrift, so sehr die Ausschüsse in ihn drangen. Er überliess dies seinen geheimen Räthen. Mit dem Errungenen, fährt Hurter fort, nicht zufrieden, gaben sie der Bewilligung eine dem Sinn des Erzherzogs zuwiderlaufende Auslegung, vornehmlich darin, dass sie die ihnen in den vier Städten bewilligte Freiheit des Gottesdienstes so deuteten, als wäre sie den Einwohnern eingeräumt worden.

Noch schärfer spricht sich Hurter in einem zweiten Buche hierüber aus¹⁾: „Vor den Augen (der Unterhändler) strich Karl diese Stelle eigenhändig aus, was in der Folge Veranlassung zu ernstern Erörterungen gab. Diejenigen, welche der Einschaltung sich unterwunden, behaupteten bald nach dem Tode ihres Herrn deren Giltigkeit²⁾, indess Maria alsbald hierauf nochmals in vielen Briefen, selbst in einem eigenhändig geschriebenen Codicill zu ihrem Testament, somit in einem der feierlichsten Acte, an der Thatsache jener Auslöschung auf das Beharrlichste festhielt. Es wurde sogar nach des Erzherzogs Tod eine verfälschte Urkunde vorgelegt, in welcher jene Worte mit voller Giltigkeit wieder erschienen“.

Hier sind fast mehr falsche Behauptungen als Sätze. Wer aber Jemanden, wie Hurter dies thut, der Fälschung anklagt, dem muss man zurufen: Heraus mit den Beweisen. Die Beweise! Sie beizubringen war umso nothwendiger, als bei dem in vielen Kreisen unbestrittenen Ansehen Hurters diese Angaben gläubig nachgebetet wurden, wie man an Robitsch sieht³⁾, der sich begnügt, Hurters Sätze einfach wieder abzudrucken. Und doch sind sie alle unwahr. Unwahr ist es, dass die Stände anno 78 den leisesten Versuch machten, den Landesfürsten auf seine Erben zu verpflichten. Es ist demnach auch unwahr, dass sich der Erzherzog feierlich gegen einen solchen Zusatz aussprach und ihn wegstrich. Eine solche Zumuthung stellten die Stände anno 72 auf, aber nicht heimlich, sondern vor aller Welt, und damals lagen die Dinge so, dass man auch in einer Versicherung für die Erben und Nachfolger nichts Besonderes sehen konnte. Der Gedanke, dass anno 78 damit irgendwie eine Fälschung beabsichtigt gewesen sei, kann demnach nicht im mindesten aufkommen. Umso merkwürdiger ist es, dass man bis zu dieser Stunde

¹⁾ Bild einer christlichen Fürstin, Maria, Erzherzogin zu Oesterreich S. 43.

²⁾ Das ist eine unerhörte Verleumdung und eine ganz unwahre Behauptung.

³⁾ Gesch. des Protestantismus in Steiermark S. 110.

auch in Kreisen, denen es um die Wissenschaft vollster Ernst ist, von den Ständen als „Fälschern“ munkeln hört. Es ist offenbar die Nachwirkung der Behauptungen Hurters, und schon darum lohnt es sich, der Sache nachzugehen.

Von einem Versuche der Stände, nach Karls Tode etwa eine verfälschte Urkunde vorzulegen, habe ich nicht den mindesten Beleg gefunden, trotzdem ich das landständische Archiv in Graz und die betreffenden Archive in Innsbruck und Wien aufs genaueste durchforscht habe. Gäbe es eine derartige Urkunde: entweder sie selbst oder eine Spur davon fände sich unter den Actenbeständen des steiermärkischen Landesarchivs. Sie könnte nicht verborgen bleiben, auch wenn man es seinerzeit darauf angelegt hätte, sie zu vernichten. Man muss nur einen Einblick in den Geschäftsgang der steiermärkischen Landschaft haben, um hierüber ein Urtheil abzugeben: da ist zunächst die Registratur mit ihrer genauen Angabe aller ein- und ausgehenden Schriftstücke, hier finden sich die Protokolle über die Sitzungen der Verordneten, die Landtagsprotokolle, die Landtagsrathschläge u. s. w. In einer Falte des Archivs müssten die Spuren sich finden, die auf die Fälschung führen. Nun denn — von einer Fälschung durch die Landstände kann keine Rede sein, wohl aber sind wir imstande den Nachweis zu führen, dass die am 9. Februar 1578 in Bruck abgegebene Erklärung von den Gegnern der Stände verfälscht wurde, und kein Geringerer als der Vicekanzler Schranz ist es, auf den die Fälschung zurückgeht.

II.

Die Zusage des Erzherzogs Karl ist uns nicht allein in der Fassung erhalten, die wir in der grossen Pacification von Bruck im Jahre 1578 finden, sondern auch in einer Niederschrift, die von dem Vicekanzler Dr. Schranz herrührt (Hurter I, 619). Eben auf diesen Bericht des Schranz hat sich Erzherzogin Maria im Jahre 1592 berufen. Es ist ganz etwas anderes, was dieser und was die Fassung der Stände enthielt. Der Unterschied betrifft eben die Städte und Märkte: Hier ja — dort nein; hier gilt die Pacification auch für die Städte und Märkte — oder genauer gesprochen, sie sind von ihr nicht ausgeschlossen — dort sind es nur die Herren und Ritter genau wie anno 72, die in Religionssachen versichert sind. Man vergleiche die beiderseitigen Texte:

Pacification der Stände:	Schranz'scher Text:
Doch behalt ich mir lauter vor die disposition in meinen stätten und märkten, . . . nit der mainung . . .	sondern wollen ire solche disposition . . . vorbehalten . . . doch solches nit dahin verstanden haben, dass ir,

dass ich, die prädicanten und schuelen zu Grätz, Laybach, Clagenfurt und Judenburg will vertreiben, doch dass ir

Als will ich auch die burger nit beschwären in irem gewissen
aber dass sie ires gefallens

der ausschuss, prädicanten zu Grätz, Judenburg, Clagenfurt und Laybach, wo sie sich anders der gebur nach bescheidenlich verhalten, von dannen ausgeschafft, sondern fur sie, die ausschuss und die irigen, allda gelassen, auch sonst die

Die „Bruggerische Erklärung“, welche die Erzherzogin an Kaiser Rudolf sandte, weicht demnach gerade in dem Hauptpunkte von der Pacification der Stände ab, in dem Satztheile „sondern fur sie die ausschuss und die irigen“. Die Erzherzogin konnte im Besitze dieser Schranz'schen Fassung und sie für echt haltend, mit Recht sagen, „dass die den Ständen gemachte Zusage im Grund der Wahrheit eine andere Meinung habe, als das zu ihrem, der Stände, Vortheil verfasste und Echt fürgebrachte Concept ausweise“. „Das Original sei das Schranz'sche Stück“. Ist dies auch wahr? Wir müssen es bestreiten. Nicht die Schranz'sche Fassung, sondern das ‚Concept‘ der Stände enthält das Versprechen des Erzherzogs so, wie er es in einem feierlichen Augenblick am 9. Februar den versammelten Ausschüssen aller innerösterreichischen Landschaften vortrug. Sogar die Görzer waren dabei, ein Umstand, in welchem Maria späterhin auch ein Kriterium der Unechtheit sehen wollte. Es ist aber eine Thatsache, dass sich auch die Görzer, soweit sie der A. C. angehörten, in diese Pacification eingeschlossen hielten.

Zur Prüfung der wichtigen Frage, welche Fassung die echte sei, fehlt zunächst das Original der Schranz'schen Erklärung, das zu finden ich mich vergebens bemüht habe. Ich halte aber die Sache in dem Falle, wo es sich um historische Kritik handelt, nicht gerade für belangreich. Wenn ein solches Original, ich meine ein Schriftstück in feierlicher Form, — woran ich sehr zweifle — am 9. Februar 1578 ausgefertigt worden wäre, so lägen eben die Dinge für die Regierung noch viel schlimmer: dann wäre den Ständen nicht dieses sondern etwas vorgetragen worden, was man ihnen zu bewilligen niemals die Absicht hatte. Es konnten aber die sieben oder acht Worte Zusatz, um die es sich in der Schranz'schen Fassung handelt, in dem angeblichen Original — es wird ein einfaches Concept gewesen sein — auch später eingefügt werden, damals als Erzherzog Karl in seine schwere Bedrängnis gerieth.

Dass diese Worte der Schranz'schen Fassung den Ständen am 9. Februar 1578 weder vorgetragen worden sind, noch auch vorgetragen werden konnten, lässt sich bis ins Einzelne auf directem und indirectem Wege erweisen. Diese Worte beschränken die Bewilligung

des Erzherzogs nur auf den Herren- und Ritterstand: nun zielte der Kampf der letzten Jahre gar nicht mehr auf diesen Punkt, denn dieser war durchaus unbestritten. Man darf nicht zweifeln, dass die Ausschüsse am 9. Februar die Verhandlungen sofort abgebrochen hätten, wären ihnen die Worte „für sie, die Ausschüss und die Ihrigen“ aufgestossen.

Für die „Ausschüss und die Ihrigen“. Damit sind nicht etwa Ausschüsse gemeint, wie sich solche zu gewissen Zeiten für einen bestimmten Zweck (ad hoc) bildeten, sondern jene Ausschüsse, die auch heute noch den bezeichnenden Namen „Landesausschüsse“ führen, damals entweder „Verordnete“ oder „Vorordneten-Ausschüsse“ oder „Ausschüsse“ schlechtweg genannt wurden. Ihnen gehörten in den Jahrzehnten kirchlicher Kämpfe ausschliesslich Mitglieder des Herren- und Ritterstandes an.

Wenn nun die Schranz'sche Fassung das Richtige enthielte, so hätte die neue Concession, die den Ständen so viel gewährte, dass sie des Dankes kein Ende fanden, in Wirklichkeit viel weniger geboten, als sie schon vor dem 9. Februar besaßen. Man hätte ihnen nicht gegeben sondern genommen, doch davon später. Zunächst sind jene Umstände zu beachten, unter denen des Erzherzogs Versprechen aufgenommen wurde, und zu erwägen, in wie weit dieses den Ansprüchen der Stände entsprach.

Nach dem Vortrag des Erzherzogs traten diese „in die Tafelstube“ zurück. Hier wurde in der halben Stunde, die sie dort verbrachten, über den Wortlaut des Versprechens berathen. Da man aus den früheren Verhandlungen wusste, wie bedeutungsvoll ein jedes der hier gesprochenen Worte in Zukunft werden konnte, wird man sich die grösste Mühe genommen haben, jedes Wort wirklich so festzuhalten, wie es gesprochen wurde. „In der Tafelstube“ wurde über das Versprechen „Umfrag“ gehalten. Man fand, „dass es der zuletzt überreichten Bittschrift der Ausschüsse über die kirchlichen Dinge nicht nur nicht zuwider, sondern vielmehr eine Ratification derselben sei“. Welches waren denn die Wünsche, welche die Landschaft in kirchlichen Angelegenheiten zuletzt geäussert hatte und deren „Ratification“ sie jetzt erhielt? Nun denn — nicht bloss in dem letzten, sondern in allen vorhergehenden Schriftstücken handelt es sich um einen einzigen Punkt: Wie können die Bürger A. C. in den Städten und Märkten in Religionssachen gesichert werden. Ich will nur einige Sätze ausheben. Am 4. Januar verlangen die Ausschüsse die Zurücknahme der gegen Städte und Märkte ergangenen Befehle: „Wenn sie so schwere Bürden übernehmen sollen, so müsse

männiglich im Lande assecuriert sein“. Am 19. Januar verlangen sie eine „Religionsversicherung, die dem Reichen ebenso zu Gute komme wie dem Armen“. „Fürderhin soll Niemand im ganzen Land, der sich frei und gutwillig zu der A. C. bekenne, in seinem Gewissen beschwert werden“. Man wusste diesmal, dass man die Forderungen hoch spannen könne. Darum war vielen Landtagsmitgliedern das Vorgehen der Abgeordneten zu mild: „Man schiebt die Sach' wie der Hund den Fuchsen“. „Also thun ihrer viele. Sie zeigen Willen, ist ihnen aber kein rechter Ernst“. Am 28. Januar wurde im Landtag ausschliesslich von kirchlichen Sachen gesprochen: „Man werde auf keinen Fall zur Bewilligung greifen, wenn die F. D^t. nicht einen jeden im Lande versichere, dass er in Gewissenssachen unbetrübt gelassen werde. Man gieng auf einzelne Beschwerden der Bürger ein. Immer und ausschliesslich handelt es sich um die ‚Asseruration‘ der protestantischen Bürgerschaften. Und so sagen sie auch am 1. Februar: Wenn man sehe, wie die Leute ihrer Religion wegen ausgeschafft werden, wie reime sich das zur Pacification, in welcher ein Jeder inbegriffen ist. Hans Friedrich Hoffmann überreichte die Eingabe mit einer Rede, die noch erhalten ist und einen ausserordentlich tiefen Eindruck machte. Auch sie beschäftigt sich mit den Vorgängen in Stein, Judenburg, Cilli und Bruck. In einer folgenden Eingabe am 4. Februar heisst es: „Sollen die Bürger in Städten und Märkten nicht, wie es ihr Gewissen begehrt, die Sacramente empfangen können, das wäre, gnädigster Fürst und Herr, ein ganz beschwärlicher Handel, den wir bei unseren Principalen kaum verantworten können“. Es ist also ganz richtig, was sie in einer späteren Eingabe bemerken: „Dass auch an jetzt in allen Landtagen fast nur der meiste Stritt ihrenthalben, d. h. der Städte und Märkte halben, geschehen sei“.

Und da soll der Erzherzog nun seine Concession auf sie, die beiden Stände der Herren und Ritter, beschränkt haben. Ja noch mehr, diese Stände sollen freudig erregt gewesen sein und erklärt haben, des Erzherzogs Worte seien geradezu eine Ratification ihrer am 8. Februar ausgesprochenen Wünsche. Was waren das für Wünsche? Sie erklären an diesem Tage: „den Städten müssten ihre Freiheiten und Gewohnheiten gelassen werden. Zu diesen gehöre nun auch die, dass sie in kirchlichen Dingen nicht bedrängt, sondern in jenem Stand gelassen werden, wie er seit Ferdinand I. in den Städten üblich geworden sei. Sie müssten darauf beharren, dass auch da, wo die Verordneten sich Amtshalber aufhalten, das Exercitium ihrer Religion

gestattet werde¹⁾, hauptsächlich aber, dass ihren Religionsangehörigen erlaubt werde, wenn sie an dem Orte, wo sie wohnen, die Sacramente ihrer Confession nicht erhalten können, ihrem Gottesdienst an anderen Orten beizuwohnen. Wenn, heisst es in dieser letzten Schrift, die F. Dt. ihre Bitte bewilligt, dann werden sie mit fröhlichem Gemüth zu den Bewilligungen greifen.

Man wird somit als ganz sicher annehmen dürfen, dass ihnen in Bruck gegeben, nicht genommen wurde; eine Restriction früherer Zugeständnisse kann die mündliche Zusage des Landesfürsten in gar keinem Falle enthalten haben. Wenn die Erklärung des Erzherzogs eine Ratification der am 8. Februar geäusserten ständischen Wünsche war, so muss der Erzherzog diesen Wünschen durchaus entgegengekommen sein. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wie hätte auch er sich ohne Widerspruch die Rede Hoffmanns gefallen lassen können, die neue Zusage enthalte eine Ratification ihrer Wünsche. Von einer Beschränkung der Concession auf die Herren und Ritter kann nach alledem keine Rede sein.

Man könnte vielleicht sagen: die Schranz'sche Einschränkung sei überhört worden: Nun, von so vielen Zuhörern müsste wohl einer dies gerade Gegentheil von alledem, was ihr Wunsch und ihre Hoffnung war, gehört haben. Der Dank Hoffmanns an den Landesfürsten wäre sinnlos, hätte sich in der Zusicherung des Erzherzogs diese Einschränkung befunden. Und nun wird man ja auch nicht annehmen dürfen, dass die Herren, Ritter und Bürger am 9. Februar so völlig überrascht wurden, wahrscheinlich ist, wie wir dies für die Vorgänge früherer Jahre erweisen können, dass das Einzelne schon Tags vorher mit den geheimen Räten vereinbart wurde: man weiss auch von diesen Verhandlungen, dass sich die Stände schon lange vorher auf einen siegreichen Ausgang ihrer Sache gefasst machten, entschlossen waren, alle drei Länder in kirchlichen Fragen „zu einem corpus“ zu machen, als welches sie dann auch auftreten, bis ihm die letzte Phase der Gegenreformation den Todesstoss versetzte.

Die Schranz'sche Fassung enthält somit eine Unmöglichkeit. Um so vielmehr Glaubwürdigkeit besitzt die Pacification der Stände. Schon an und für sich bietet die Persönlichkeit jener Leute aus den Ständen, die hier thätig waren eine grössere Bürgschaft als Schranz,

¹⁾ Wie sehr dieser Aufenthalt wechseln konnte, erwies die Geschichte des letzten Jahres: In Graz wüthete die Pest, sie, die Verordneten, weilten erst in Radkersburg und dann in Bruck, nachdem eine Zeitlang auch Judenburg für den Landtag in Aussicht genommen war.

von dem man weiss, dass er bestechlich, ein Denunciant und Zwischen-träger, mit einem Wort ein unlauterer Character war. Von seinen Sachen hat mitunter nicht einmal die katholische Prälatenpartei im Lande etwas wissen wollen. Dagegen sind die Männer, die da „in der Tafelstube“ zusammensassen, um die Worte des Erzherzogs zu prüfen, insgesamt, wie man actenmässig erweisen kann, lautere Charactere, die eher das äusserste erduldet hätten, als etwas zu bestätigen, was nicht bis auf das Itüpfelchen wahr gewesen wäre. Diese ehrenwerten Männer haben die Worte, wie „sie aus landesfürstlichem Munde“ kamen, getreulich zusammengestellt und haben sich auf diese Zusammenstellung vor Jedermann auch vor dem Landesfürsten fortan berufen.

Dass die Zugeständnisse des Erzherzogs auch die Städte und Märkte umfassten, sieht man erstens aus der Aufnahme, welche die Concession bei den Prälaten des Landes und dem Papste fand, zweitens aus der Bestätigung des päpstlichen Nuntius Feliciano Ninguarda und drittens aus dem späteren Verhalten des Erzherzogs einer-, der Stände andererseits diesen Zugeständnissen gegenüber.

Bevor ich auf diese drei Punkte eingehe, mag eine kleine Abschweifung gestattet sein, die freilich stark zur Sache gehört. Wer die Concession von 1578 mit kritischem Blick betrachtet, wird bald finden, dass nicht aller Vortheil auf Seiten der Protestanten war. Man hatte bisher in einer grossen Zahl innerösterreichischer Städte das Recht gehabt oder wenigstens beansprucht, Prädicanten zu halten. Einzelne Orte wie St. Veit in Kärnten beriefen sich auf ein ganz besonderes Privilegium Maximilians II.; dieser habe sich bei Ferdinand I. zu Gunsten der Stadt verwendet. Jetzt geben es alle Städte principiell auf, eigene Prädicanten zu halten, mit Ausnahme der vier Städte, von denen die Pacification spricht. Wie sind die Stände zu diesem Zugeständnis an die geheimen Rätthe gekommen? Man kann eben die Pacification von 1578 kaum recht würdigen, wenn man ihre Vorgeschichte nicht kennt. Nicht lange vor den Brucker Verhandlungen — es war im Jahre 1577 und gleichfalls in Bruck — stritt man wegen der Vertreibung der Prädicanten aus Leoben, Cilli und anderen Orten. Man liess sich vernehmen, wenn diese Verfügungen nicht rückgängig gemacht werden, wird's keine Bewilligungen geben. Warum, sagten da die geheimen Rätthe, steift Ihr Euch so sehr auf die Städte? Wenn Euer Prädicant nicht in Cilli sitzen darf, wird er bei Cilli sitzen. Diesen Zustand betrachtete man nun als einen rechtlichen. Man legt kein so grosses Gewicht mehr auf das Exercitium in den Städten selbst: dafür erhoben sich die protestantischen Kirchen in

Sachsenfeld bei Cilli, in Windenau bei Marburg, bei Rottenmann und a. O. Da in der Hauptstadt und in Judenburg das Exercitium nun auch gesetzlich gestattet war, so hatte man alles erreicht, was man billigerweise wünschen konnte. Von diesem Gesichtspunkt aus muss man die Concession von 1578 betrachten. Man wird dann sehen, dass sie doch beträchtlich mehr Zugeständnisse an die Protestanten enthält, als die von 1572. Und nur daraus lässt sich erklären, mit welcher Erbitterung sie von den katholischen Kreisen des Landes aufgenommen wurde. Die Prälaten in allen drei Ländern liessen auf die Kunde hievon „Händ' und Füss' zu Boden fallen“. Dazu hätten sie sicher keinen Grund gehabt, wenn die Zugeständnisse in Bruck bloss an die Herren und Ritter gegeben worden wären. In der gedrücktesten Stimmung richteten sie eine Anfrage nach der andern an den Hof. Am 22. Februar klagen sie, die ‚Confessionisten‘ sind in Religionsachen assecuriert — wir nicht. Sie verlangen gleichfalls eine Assecuration. Der Fall war eingetreten, wo der Prälatenstand der Meinung war, er befinde sich auch dem Landesfürsten gegenüber in einer schlechteren Lage, als die Angehörigen der A. C. Das, schreiben sie, bereitet uns schmerzvolles Nachgedenken, dass unserem katholischen Glauben auch fernerhin Abbruch, unserer Jurisdiction noch grössere Schmälerung zugefügt werden könnte.

Die Prälaten zögerten nicht, ihre Besorgnisse in Rom anzumelden. Die Kunde von dem Geschehenen erregte dort ein wahres Entsetzen. Am 7. Mai 1578 macht Gregor XIII. dem Erzherzog die ernstesten Vorwürfe, dass er dem Adel und den Städten freie Religionsausübung nach dem A. C. gestattet habe (*te non solum nobilibus illis sed totis civitatibus concessisse facultatem eius impietatis amplectendae . . .*¹⁾). Es dauerte gar nicht lange, da erschien der Nuntius Feliciano Ninguarda, Bischof von Scala, mit neuen Vorstellungen und heftigen Vorwürfen des Papstes. Er zog nun in Steiermark zunächst Erkundigungen über die Vorgänge in Bruck ein. Die Prälaten schenkten ihm reinen Wein ein. Wie er über das Geschehene dachte, geht aus seinen Schreiben an Erzherzog Ferdinand und den Herzog von Baiern hervor. Die Regierung brachte Entschuldigungen vor. Sie suchte das Geschehene abzuschwächen und warf den Ständen überdies vor, sie hätten die Concessionen des Erzherzogs viel freier ausgelegt, als dieser sie vermeint habe (*qui eius verba maiori ex parte aliter interpretati, secus etiam quam senserat in vulgus sparserint*).

Der Nuntius bewies dem Erzherzog die Nothwendigkeit eines Widerrufs. Was für ein Grund zu widerrufen wäre aber da gewesen,

¹⁾ Mitgetheilt von J. v. Zahn in den St. Gesch. Bl. I p. 71.

wenn Karl II. den Ständen nicht mehr bewilligt hätte, als die Schranz'sche Fassung. Sollte man da nicht eher erwarten, dass Karl eine Belobigung seitens des Papstes verdient hätte; denn darnach wäre ja die Macht des Protestantismus nicht unbedeutend eingedämmt worden. Es muss also schon der Umstand auffallen, dass der Nuntius auf dem Widerruf besteht (*Ostendi, necessarium esse, ut S. Serenitas, quidquid provinciales sui in lucem emisserint, id ipsum aperte ac palam revocet et rescindat*). Karl II. war sofort zum Widerruf bereit. Dass dieser nicht eine dem Ansehen des Hauses Habsburg abträgliche Form annahm, dankte man der Weisheit Erzherzog Ferdinands, der auch in dieser Frage wie in vielen anderen klarer sah und kühler dachte als sein Bruder Karl. Dieser hatte, um aus seiner schwierigen Lage zukommen, den Erzherzog Ferdinand um Rath gefragt. Wen sandte er nach Innsbruck? Keinen andern als Schranzen. Man staunt und fragt: Ja, weshalb hat sich denn dieser nicht mit seiner Fassung gemeldet? Sie hätte doch klarer als alles viele Reden bewiesen, dass der Papst irrig berichtet worden sei.

Es ist durchaus kein kühner Schluss: die Schranz'sche Fassung existierte damals noch nicht; denn es liegt kein Grund vor, weswegen man sie nicht vorgewiesen hätte. Karl wäre der schwierigsten Lage entkommen, in der er sich je befand.

Ueber die Vergehen des Erzherzogs schrieb der Nuntius ausführlich an Ferdinand. Er weilte in der Zeit, als er dies schrieb, in Graz und hatte gute Gelegenheit sich über die Sachlage auf das genaueste zu informieren. Es wird also der Wahrheit entsprechen, wenn er schreibt: *Insuper confirmavit eis omnia, quae per se vel per consiliarios suos aliquando illis concessit et quaecunque inter provinciales et consiliarios S. S^{tis}. tractata et conclusa fuerunt*. Es ist eine Uebersetzung aus der von den Ständen verfassten Pacification, wenn der Nuntius schreibt: *Etiam promisit, quod illorum conscientias aggravare nolit et illos in exercitio novae religionis illorum non solum non molestare aut impedire sed etiam defendere velit. Quae sane vera esse ac certa et publica vox et quotidiana exempla docent*.

Der Nuntius hat durchaus Recht und dahin giengen auch die obigen Anführungen: Die Stände hätten ihrer Freude nicht so lauten, nicht so rauschenden Ausdruck gegeben, wenn sich die Sache nicht so verhalten hätte, wenn ihnen nicht in der That sehr bedeutsame Bewilligungen gemacht worden wären. Die ganze Stelle ist sehr interessant, denn sie zeigt erstens, dass der Nuntius die Pacification der Stände selbst in den Händen hatte und zweitens, dass er ihre,

nicht die Schranz'sche Fassung für die richtige hält. Er sagt: Si Sua Serenitas non concessisset provincialibus petitionibus, ipsi nunquam tam diligentes egissent gratias, nec ita gloriati fuissent abunde suis petitionibus esse satisfactum. Man vergleiche nur die Darstellung der Pacification mit jener des Nuntius. Sie decken sich:

Pacification:
Dieweil sie dann E. F. D^t. erklärung anderst nit versteen künden, dan dass es ir der lande negst übergebenen schriftlichen erklärung nichts durchaus zuwider, sondern eine gn. ratification derselben sei

Nuntius:
Nec ita gloriati fuissent abunde suis petitionibus esse satisfactum nec in graciaram actione dixissent suas petitiones fuisse a S. Ser^{tas} ratificatas, quod S. Ser^{tas} non negaverit nec postea etiam revocaverit, ut qui taceat consentire videatur.

Noch an einer späteren Stelle kommt der Nuntius auf die Pacification zu sprechen. Er sagt, die Stände verdienen, die Vergünstigung zu verlieren, denn sie haben ohne Wissen und Willen des Erzherzogs die Concession triumphierend in die Welt hinaus verkündet . . . dass aber etwa diese Concession etwas Falsches enthalte, das zu behaupten, fällt dem Nuntius nicht bei. Er kennt sonach eben die von ständischer Seite verbreitete Pacification und hält all' das, was in ihr vorkommt, für echt. Ja dabei kann doch nicht die Schranz'sche Fassung bestehen.

Der Nuntius gibt dann einen Bericht über die kirchlichen Zustände Steiermarks. Der geistliche Stand war über den Erzherzog auf das tiefste erbittert. Zweimal hatte er sich bittend an ihn gewandt, er möge um Gotteswillen keine weiteren Zugeständnisse machen, zweimal hatte der Erzherzog die bündigsten Versicherungen gegeben. Was aber that er? Hoc tamen non obstante supradictam concessionem provincialibus secreto fecit, remotis omnibus prelati et cunctis minus uno secularibus catholicis exclusis . . .

Wozu aber diese Heimlichkeit, wenn Karl II. an jenem 9. Februar nicht einmal das gewähren wollte, was schon die Pacification von 1572 enthielt?

Der Bericht des Nuntius an den Erzherzog Ferdinand bestätigt somit alle Angabe der „Pacification“ von 1578. Jedes Wort, das sie enthält, ist auch gesprochen worden. Und dem entsprechen, um zum Schluss zu kommen, die Aeusserungen der Stände über die Pacification einerseits, die Karls II. andererseits. Es ist nicht anders: Um die Befugnisse der Bürgerschaft dreht sich der Kampf auch in den nächsten Jahren.

Auf Grundlage der (bisher noch unbekannt) Münchner Conferenzen vom 13. und 14. October 1579 hatte Karl II. die Gegenreformation mit einem Hauptschlag auf den ganzen Protestantismus in seinen Ländern im Jahre 1580 begonnen. An die Spitze der Bewegung tritt der Nuntius. Indem man aber den Bogen allzustraff spannte, brach er; man musste sich bescheiden, vorerst nur eine — allerdings bedeutende — Stellung des Protestantismus zurückzuerobern: die Bürgerschaft. Der Kampf gegen die protestantische Bürgerschaft begann 1582 und wurde nun in ganz methodischer Weise bis aus Ende geführt. Alle die Grundsätze, nach denen gehandelt wurde, wurden schon jetzt aufgestellt und vorläufig im Kleinen erprobt; was sich dann später unter Ferdinand II. zutrug, bietet nichts Neues dar: es ist die straffere Durchführung dessen, was 1579 in München berathen und seit 1582 ins Werk gesetzt wird. Bezeichnend ist es nun, dass es zuerst gegen den Protestantismus der Bürger in Städten und Märkten gieng. Dagegen blieben nun freilich auch die Stände nicht müßig. Sie liessen sich vernehmen: „Wenn die ihnen gemachten Zusagen nicht gehalten werden sollten, so wollten sie all ihr Lebtag von keinen Zusagen, Pacificationen, Siegeln und Briefen mehr etwas halten“. Das erste Decret, das der Erzherzog am 10. December 1580 erliess, darin den Bürgern von Graz auf das schärfste verboten wurde, die protestantische Stiftskirche zu besuchen, musste dieses Widerstandes wegen am 3. Februar 1581 zurückgezogen werden. Der Wortlaut dieses Decretes ist schon bei den Münchener Conferenzen festgestellt worden. Schon damals wurde also festgesetzt: die Gegenreformation müsse an jenem Punkte in Angriff genommen werden, wo die letzte Bewilligung geschehen war. Die kirchlichen Concessionen sollen fortan nur für die Herren und Ritter und ihre Unterthanen gelten. In Städten und Märkten habe sich der Landesherr die völlig freie Disposition vorbehalten, mit Ausnahme der Städte Graz und Judenburg, Klagenfurt und Laibach, wo die beiden Stände, — aber nur für sich und die Ihrigen, Kirche und Schule halten dürfen. Der Erzherzog zeige dies dem Bürgermeister und Rath der Stadt Graz mit dem Bedeuten an, dass sie insgesamt sich der Theilnahme an dem protestantischen Gottesdienst enthalten müssten. Dieser Erlass des Erzherzogs, der somit 1579 verfasst, Ende 1580 verkündigt wurde, entspricht ganz der Fassung des Vicekanzlers Schranz und wenn diese echt wäre, so stünde man vor der sonderbaren Thatsache, dass etwas, wogegen sich die katholische Kirche angeblich so lebhaft ausgesprochen hatte, dass darüber der Erzherzog selbst dem Banne verfiel, jetzt förmlich von einer antiprottestantischen Conferenz gutgeheissen und

öffentlich verkündigt wurde, mit anderen Worten: Nichts anders als die Schranz'sche Fassung wäre nun schon zum zweitenmal erlassen worden.

Man entnimmt aus alledem, was in Bruck bewilligt wurde: Es wurde verheissen, die Bürger nicht zu strafen, wenn sie in den vier Städten die protestantischen Kirchen und Schulen und sonst im Lande die Kirchen oder Bethäuser des protestantischen Adels besuchten. Ueber die Bedeutung des Satzes, den auch die Schranz'sche Fassung hat: „Als will ich die Bürger in ihrem Gewissen nicht beschweren“, hat es in dem Augenblick, als er gesprochen wurde, keine verschiedene Meinung gegeben. Was die geheimen Rätthe darunter verstanden, ist uns bekannt: Niemand sollte gestraft werden, wenn er seinen kirchlichen Pflichten in den protestantischen Gotteshäusern nachkam. Und das war natürlich auch die Meinung der Stände. Jenen Unterschied, den man zwischen Glaubens- und Cultusfreiheit macht und der zuerst in den Münchener Conferenzen betont wird, hätte man anno 78 unsoweniger verstanden, je näher diese sogenannte Gewissensfreiheit dem Gewissens- und Cultuszwang stand. Im Jahre 1579 ist in München verkündet worden: die Pacification muss vernichtet werden, aber beibe nicht auf einmal, das Geschrei — und mehr noch — der Widerstand wäre zu gross, sondern ruckweise, Schritt für Schritt, auch muss sie „in ihrem rechten Verstand“ erklärt werden. Kein Wunder, dass jetzt die „Glossen, Meinungen und Deutungen“ kamen, von denen man früher nichts wusste. So verfährt nun die Regierung: Auch bei dem ärgsten Druck, welcher in kirchlichen Dingen auf der Bürgerschaft lastet, immer heisst es: Im Uebrigen denke die Regierung nicht daran, die Bürger in ihrem Gewissen zu beschweren. So schon 1582, als ihnen der Besuch der protestantischen Kirchen in den genannten Städten auf's neue entzogen, dawiderhandelnde mit hohen Geldstrafen belegt, eingekerkert, ausgewiesen wurden: Im Uebrigen — hiess es — gedenke der Erzherzog Niemanden in seinem Gewissen zu beschweren. Die protestantischen Kanzlei- und Kammerbeamten wandten sich an Kobenzl, der ja an der Pacification vom 9. Februar 1578 mitgewirkt hatte, um Rath und Verwendung. Wäre in dieser Pacification in der That der Schranz'sche Vorbehalt zu finden gewesen, so hätte Kobenzl mit Achselzucken die Bittsteller auf die Thatsache hingewiesen, dass des Erzherzogs Verfahren ja ganz dem Brucker Vertrage entspreche. Sein Rath geht dahin: Sie mögen gehorchen: „Der Erzherzog gedenke sie nicht in ihrem Gewissen zu beschweren. Es gäbe genug Christen in der Welt, die von einer Stiftskirche nie was gehört hätten“. „Auf Gottes Befehl, antworteten die Beamten der

Kammer, sind wir schuldig, unser Gewissen täglich zu üben und nicht unsere Ohren vor ihm zu verstopfen. Und du lieber Gott, wer wollte auch solches thun? Sind wir doch alle „übernächtige Menschen“, keine Minute vor dem Tode sicher. Noch viel weniger könnten wir unsere Frauen, Kinder und Gesinde von solcher Lehr' abhalten, da sie all ihr Lebtag in keine päpstische Kirche gekommen. Sollten wir sie jetzt von ihrer Religion abführen, so würde nicht allein das Gewissen verletzt sondern gerade zu Boden gedrückt“. Der Erzherzog meinte, „der wahrhaft Fromme wird überall zu Gott beten“. Wo diese wahrhaft Frommen ihre Kinder taufen, ihre Ehen einsegnen lassen, ihre Todten begraben sollten, wird nicht gesagt. Dass die unablässigen Betheuerungen, man werde Niemanden im Lande in seinem Gewissen beschweren, eitle Phrasen waren, hinter denen sich der Zwang versteckte, sieht man aus den Klagen, die schon das Jahr darauf (1583) einliefen: „Der Pfarrer von Strassgang, liest man in den Landtagsprotokollen, verhält sich schändlich, wer bei ihm nicht communiciert hat, den will er nicht begraben lassen, wer in die Kirche nach Graz geht, den excommuniciert er. In bitterster Weise lässt sich der Landtag hören: „Die Gewissen seien nicht die Kammergüter Sr. Dt.“. „Jetzt mache man neue Glossen“. Teutsch reden, rief der Landverweser in offener Sitzung, keine Sophistereien, man halte, was man zugesagt“. Was die Landschaft von solchen Glossen zur Pacification hielt, lesen wir in einer ihrer Schriften (5. März 1583): Trotz der lautersten Zusicherung verfolge man die armen Bürger „und soll doch diesen Verstand haben, dass sie in ihrem Gewissen nicht beschwert werden; jetzt will man aber diese Beschwerde mit neuer Auslegung auf die scharfe und hässige Inquisition deuten“. „Man könne sich die löblichen, teutschen, klaren, lauterer Worte nit also glossieren lassen“. „Wir haben den Worten E. F. Dt. getraut, wie schwer würde es fallen, würde nun solche fremde Glossierung eingemengt. In allen Landtagen haben wir nichts verlangt, als dass man auf gut Deutsch mit uns handle und schreibe. Und da ist uns die Antwort erfolgt, wir sollen nur den Worten E. F. Dt. trauen, sie meine es treulich und mit gutem, teutschem, aufrechtem Gemüth gegen uns“. „Auch die geheimen Rät'h' als Biedersleut' müssen sich erinnern, dass die Worte wegen der Bürgerschaft keinen anderen Verstand haben, als dass man alles Wesen in altem Stand lasse. Da komme man aber nuu mit neuen Glossen . . . 1).

1) Steierm. Land. Arch. Landt. Handl. 35, 162.

Wäre Schranzens Protokoll echt, Karl hätte oft genug Gelegenheit gehabt, es öffentlich vorzuweisen. Es war nichts geringes, wenn kaum ein halbes Jahr nach der Verleihung der Zugeständnisse der Nuntius dem Erzherzog erklärt: *Nescio quo se ab excommunicationibus in bulla Coena Domini eximere posset, quae sunt contra omnes laedentes aut violantes aut impediētes archiepiscopos, episcopos aliosque superiores vel inferiores praelatos Nonne incurrit excommunicationem, quae in bulla Coena Domini in primo loco ponitur contra omnes et singulos haereticos, eorum credentes ipsorumque receptatores et fautores ?*

So war es auch: Erzherzog Karl befand sich als „Ketzerfreund“ im Bann. Man wird sich das Entsetzen der gesammten erzherzoglichen Familie ausmalen dürfen. Nun denn, warum hat der Erzherzog damals nicht den Schranz'schen Schein hervorgesucht. Der hätte ihn ja glänzend gerechtfertigt. Da stand es ja schwarz auf weiss: früher durften sich die Prädicanten in allen Städten und Märkten aufhalten, wo sie schon seit den Tagen Ferdinands I. geduldet waren, jetzt sind es nur mehr vier, und auch da war ihre Wirksamkeit nur auf die Herren und Ritter beschränkt. Indess Karl II. schweigt und die Schranz'sche Fassung bleibt verborgen.

Aber noch mehr: Was den Erzherzog in den folgenden Jahren auf das tiefste kränkte und oft in einen begreiflichen Zorn versetzte, war der immer und immer wiederkehrende Vorwurf des Wortbruchs, den er seitens der Herren und Ritter zu hören bekam. Warum legte er denn den Ständen diese Schranz'sche Fassung nicht offen vor und bestrafte die Wortführer als Verleumder und noch mehr — als Fälscher; dann ist die Schranz'sche Darstellung echt, dann ist ja eben die Pacification der Stände gefälscht. Nichts von alledem. In der ersten Zeit nach 1578 vertheidigte sich Karl II. in München, Innsbruck und vor dem Nuntius mit den Worten: Die Zugeständnisse seien so nicht „gemeint“ gewesen, wie die Stände behaupten. Ja aber die geheimen Räthe, die in seinem Namen mit den Ständen verhandelten, wussten doch ganz genau, was die Herren und Ritter verlangten, nämlich Zugeständnisse für die Bürger, und was sie selbst im Namen ihres Herrn zusagten. Im Gefühle ihres Rechtes gebrauchten die Herren und Ritter den geheimen Räthen gegenüber die stärksten Worte — und doch, die geheimen Räthe verstummen. Ein einzigesmal taucht, aber das ist doch auch nur eine Muthmassung, dieser fatale Bericht des Schranz auf, um gleich wieder in der Versenkung unterzugehen. Die Landschaft hatte nämlich einen ausnehmend scharfen Bericht an die Regierung gesandt, darin sich Aeusserungen fanden, die dem Erz-

herzog ganz besonders nahe giengen. Da hören wir zum erstenmal: Auch er könnte ein Protokoll vorlegen. Das ist nun aber doch weder damals noch später geschehen, trotzdem die Stände auch später nicht milder gestimmt waren, ja sich wo möglich noch schärfer vernehmen lassen. Gerade in der Antwort auf die Ankündigung „eines Protokolls“ betonen sie nochmals den Werth ihrer Pacification und erinnern daran, wie sie zu Stande gekommen: „die anwesenden Ausschüsse haben die von landesfürstlichem Mund gesprochenen Worte gehört, die ganze Tractation in die Feder gebracht und durch alle anwesenden Landesauschüsse zu ewigem Gedächtnis mit Handschrift und Petschaft fertigen lassen“.

Nach alledem ist wohl kaum ein Zweifel möglich, dass die Darstellung des Schranz eine Fälschung ist, die in keiner Weise den Verhältnissen und Zuständen am Brucker Landtag entspricht. Daraus erklärt sich, dass sie niemals in die Oeffentlichkeit gelangte. Alles spricht dagegen für die Echtheit der landständischen Fassung der grossen Pacification von Bruck im Jahre 1578.

Kleine Mittheilungen.

Die Zusätze zu den Chroniken Isidors. In der Mommsen'schen Ausgabe der kleinen Chroniken findet sich unter den Zusätzen zu den Isidor'schen Chroniken (Auct. antiq. XI, S. 489 ff.) nicht unwichtiges und theilweise bisher unbekanntes Material zur fränkischen Geschichte. Indem nämlich der Chronist am Schlusse der grösseren wie der kleineren Chronik die Jahre bis auf seine Zeit summierte, hat er den Abschreibern Anregung zu eigenen Zuthaten und wenigstens zur Fortsetzung der Zeitrechnung gegeben.

Ein Exemplar der grösseren Chronik ist schon bald nach der ersten Ausgabe (615) nach Gallien gekommen und dort von einem Franken fortgesetzt worden. Er weiss, dass bei den Verfolgungen der Juden durch den Westgothenkönig Sisebut einige zu den Franken entkommen sind, er kennt auch die Einfälle, durch welche das ost-römische Reich unter Heraklius beunruhigt wurde, mit behaglicher Breite schildert er aber die Ereignisse, welche zur Vereinigung der drei Frankenreiche unter Chlothar II. 613 führten. Bei dem blutigen Drama innerhalb des fränkischen Königshauses stehen seine Sympathieen auf der Seite dieses Königs. Bis zu dessen 40. Jahre und dem 14. des Heraklius zählt er 5822 Weltjahre im Anschluss an die Rechnung Isidors; er schrieb also 624 n. Chr. Der Nachtrag ist von Isidor losgelöst und am Schluss der Chronik des Marius in deren einziger Hs. eingetragen, weshalb man ihn bisher als App. Marii citierte. Mit Recht hat Mommsen diese rein zufällige Verbindung aufgegeben und ihn unter dem Titel „Auctarium a. 624“ vielmehr dem Isidor ange-reiht. Der Hinweis auf das 40. Jahr Chlothars findet sich auch in der Unterschrift des Isidor in der ältesten Fredegar-Hs.; die Zusätze fehlen aber hier, und ich glaube auch nicht, dass sie, wie Mommsen meint, in der Vorlage gestanden haben, denn sie sind zum Theil in

den Satzbau Isidors (z. B. bei der Juden-Verfolgung) eingeschachtelt und hätten daher nur durch eine Nachverglei chung mit dem Originaltext aus geschieden werden können. Dagegen ist der interpolierte fränkische Isidor von 624 gekannt und benützt worden von dem Verf. des L. h. Fr. c. 38. 40.

Nur die Schlussberechnungen sind weitergeführt in einem mit der ältesten Fredegar-Hs. verwandten Text (Berlin, Cheltenham. nr. 1686, saec. IX). Hinter der Summierung der Weltjahre bis zum 40. Jahre Chlothars (624) ist dort im Anschluss an Orosius I, 1, § 5. 6, eine detaillierte Berechnung bis 638 beigefügt:

von Adam bis Ninus und Abraham	3184 J.
von Ninus bis Christi Geburt	2015 J. (IIXC Hs.)
von Christi Geburt bis zum Consulat des Severinus junior (482)	486 J.
vom Consulat des Severinus bis zum 2. Jahre des Langobardenkönigs Rothari, ind. XI (638)	155 J. (CLC Hs.)
	Summa 5840 Jahre.

Das letzte Intervall ist um 1 zu niedrig gegriffen und dafür das vorhergehende um 2 zu hoch, denn Orosius setzt Christi Geburt in das 2. Jahr vor Chr. Das Schlussergebnis ist aber durch die Angabe der Indiction gesichert und stimmt mit der heutigen Ansetzung der Regierung Rotharis ¹⁾.

Auch in der vatikanischen Hs., Palatinus n. 239, saec. IX, der grösseren Chronik geht die Rechnung weiter, nämlich bis zum 6. Jahre Chlodoveus II (= 644 n. Chr.), aber der Abstand von Isidors Schlussjahr ist mit 36 statt 29 unrichtig angegeben.

Ganz ähnlich, wie in diesen Hss., ist auch in denen der kleinern Chronik von Abschreibern die Schlussrechnung bis auf ihre Zeit vervollständigt worden, und eine ganze Gruppe von Hss. schliesst mit dem 10. Jahre des Westgothenkönigs Receswinth = Era 696 = Weltjahr 5856 = 658 n. Chr. Für die Berechnung, auf welche ich die Aufmerksamkeit der fränkischen 'Geschichtsforscher durch diese Zeilen hinlenken möchte, bietet die kleinere Chronik eine nicht unerwünschte Ergänzung zu der grösseren.

Isidor hatte in der ersten Ausgabe seiner grösseren Chronik bis zum 5. Jahre des Kaisers Heraklius und 4. König Sisebuts (= 615

¹⁾ N.-Archiv III, 236. Ich schwanke übrigens, ob nicht in dem 2. und letzten Posten C als Schreibfehler für das bekannte alte 6 = Zeichen zu fassen ist, trotz der Bestätigung von 2015 durch Orosius, und man würde dann durch Herabsetzung des 3. Postens auf die richtige Zahl (484) die Rechnung mit der überlieferten Gesamtsumma in Einklang zu bringen haben.

n. Chr.) 5813 Weltjahre gezählt. Der fränkische Rechenkünstler, von dessen Thätigkeit die Pariser Hs. 17544, saec. XII, und etliche Hss. der kleineren Chronik (Mommsen S. 493. 505) Zeugnis geben, knüpfte an diese Summe ¹⁾ an, erklärte sie aber aus dem ihm allein geläufigen System des Victorius und setzte sie so = 612 n. Chr., denn sein Gewährsmann hatte bis 457 n. Chr. 5658 Weltjahre gezählt. Sein Ausgangspunkt fällt unter die Regierung Chlothars II, und er selbst schrieb unter dessen Urenkel ²⁾, dem III. dieses Namens, in dessen 15. Regierungsjahre. Bis zu diesem seinem ‚annus praesens‘ (= 672 n. Chr.) zählt er richtig 60 Jahre, und er bestimmt das Jahr ganz genau als Schaltjahr und als das 113. im Cyclus des Victorius, welche Angaben die kürzere Chronik noch durch den Consulat des Aviola ³⁾ und Maximus vervollständigt. Es handelt sich natürlich um das 113. Jahr im zweiten Umlauf des Cyclus, und da 457, als Victorius schrieb, noch 102 Jahre vom ersten Umlauf restierten, beträgt bis 672 die Summe der Weltjahre $5658 + 102 + 113 = 5873$: es fehlen also noch 127 Jahre am 6 Jahrtausend.

In eben dem Jahre 672 hat nach unserm Gewährsmann Chlothar einen Feldzug gegen die Basken, oder wie es in der kürzeren Chronik heisst, gegen die Dänen unternommen:

Chr. maj. ‚Chlotharius exercitum contra Wascones movit‘,

Chr. min. ‚ipse cum ingenti exercitu contra Danos (fehlt im Vat.) abiit‘.

Die letztere Lesart scheint mir weniger gut beglaubigt, denn ‚Danos‘ fehlt in einer guten Hs.; auch lagen die Basken, wie wir gleich sehen werden, dem Verf. näher als die Dänen, und von ihren Aufständen sind die fränkischen Chroniken voll. Ich glaube also, dass der Feldzug von 672 gegen sie gerichtet war. Von diesem, wie überhaupt von den Thaten Chlothars III., war bisher nichts bekannt. Der König starb schon im folgenden Jahre nach dem L. H. Fr. c. 45. als ‚puer‘, nach dem Fortsetzer Fredegars c. 2. wohl richtiger ‚in iuventute‘, denn er muss etwa 19 Jahre alt geworden sein.

Noch eine zweite Denkwürdigkeit mehr localen Characters weiss der Verf. zu demselben J. 672 zu berichten. Bischof Chado und Abt Barclaicus haben damals den Neubau der Sulpiciuskirche begonnen

¹⁾ In dem Anhang zur kürzern Chronik steht aber fälschlich $\nabla\text{DCCCXII}$ (Mommsen S. 505).

²⁾ Wenn das Verwandtschaftsverhältnis in der längern Chronik durch ‚abavus‘, in der kürzern durch ‚abnepos‘ (denn für ‚acnepotis‘ ist ‚abnepotis‘ zu lesen) ausgedrückt wird, so ist in beiden Fällen eine Generation zu viel gerechnet.

³⁾ Dessen Name fehlt allerdings in den Hss., doch ist Raum dafür freigelassen. Die vorhergehenden Worte (Mommsen S. 505) sind so zu verbessern: ‚in cyclo vero Victorii CXIII‘.

an derselben Stelle, wo die alte Kirche stand und der Heilige ruhte ¹⁾. Bischof Sulpicius von Bourges hatte sich noch bei Lebzeiten seine Begräbnisskirche bauen lassen, und schon unter dem ersten Abte Domio hatten die Wunder und der Zudrang Gebrechlicher so zugenommen, dass ein Erweiterungsbau nöthig wurde ²⁾. Von dem obigen Neubau aber ist sonst ebensowenig etwas bekannt wie von dem Abte Barcelaicus ³⁾. Bischof Adus von Bourges hat dem Concile von Bordeaux beigewohnt ⁴⁾ und war der zweite Nachfolger des Heiligen. Seit dem Tode des letztern aber waren nach unserm Gewährsmann 26 Jahre verflossen. Das Todesjahr des H. Sulpicius schwankt jetzt zwischen 640 und 647, und man giebt gewöhnlich eine Mittelzahl an; durch die Isidor-Berechnung wird aber die Sache entschieden und das Jahr 646 als richtig erwiesen. Denn die Zuverlässigkeit unsers Rechenkünstlers von 672 ist über jeden Zweifel erhaben, und es braucht kaum bemerkt zu werden, dass er, wenn nicht dem Sulpiciuskloster selbst, so doch dem Clerus von Bourges angehört hat.

Auch die wichtige Berechnung vom J. 675 im Oxforder Isidor-Codex, Bodl. e museo n. 113, saec. X/XI, mit Hilfe deren mir die Berichtigung der Chronologie der Merowingischen Könige ⁵⁾ geglückt ist, hat Mommsen (S. 492) neu herausgegeben und vollständiger als Waitz. Es zeigt sich jetzt, dass dieser Merowingischen Berechnung eine Karolingische bis zum 7. Jahre Karls d. Gr. = 775 vorausgeht. In einer Hs. von Modena (Mommsen S. 490) hat der Schreiber, der elende Johannes, wie er sich selbst nennt, bis zu seiner Geburt im 28. J. des Langobardenkönigs Liutprand (= 739) 124 J., von da bis zu seinem ‚annus praesens‘, dem 27. der Herrschaft Karls d. Gr. in Italien (= 800), 62 (richtiger 61) Jahre gezählt. In diesem Jahre war der Ostervollmond am 13, das Osterfest am 19. April ⁶⁾. Wenn man den Tag des Weltanfangs mit dem Osterfest wandeln lässt und, da Gott alles in Vollkommenheit geschaffen hat, nun auf den Ostervollmond 13. April die Entstehung der Gestirne und den 4. Welttag setzt, so ist der Schöpfungstag des Menschen der 15. April ⁷⁾.

Br. Krusch.

¹⁾ Ich ändere folgendermassen bei Mommsen S. 493: ‚basilicam s. S. a f. edificare ceperunt circa illam priorem, ubi in c. requiescit‘.

²⁾ V. Sulpicii, AA. SS. Jan. II, p. 175.

³⁾ Er ist Gall. Christ. II., p. 127, hinter Domio einzuschieben.

⁴⁾ Maassen, Concilia I, p. 216.

⁵⁾ Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII, S. 477.

⁷⁾ Statt ‚Kl. Martias‘ ist beide Male ‚Maias‘ bei Mommsen zu lesen.

Ein unbekanntes Diplom Konrads III. Im vorigen Jahre habe ich in dieser Zeitschrift (Bd. 17, S. 167—176) vier verwandte Arelatische Diplome König Konrads III. einer Prüfung unterzogen, wobei ich fand, dass ihre bisher angezweifelte Echtheit nicht zu bestreiten sei. Ich füge heute einiges Neue hinzu, was diese Ansicht bestätigt.

Herr Dr. Schauss hierselbst machte mich gütigst darauf aufmerksam, dass in dem Werke von Fornier, *Histoire générale des Alpes maritimes* (Paris, Champion, 1892), Band III., eine Bestätigung des Privilegs von 1147 für den Erzbischof von Embrun (E) erwähnt sei, welche ihm Konrad III. 1151 verliehen hat. Da bei Fornier nur Zeugen und Eschatokoll angegeben war, so wandte ich mich an Herrn Professor Paul Fournier in Grenoble, dessen oft erprobter Gefälligkeit ich eine vollständige Abschrift der im Départemental-Archiv der Isère, Reg. B. 3011, befindlichen Copie verdanke.

Damit gewinnen wir eine bisher noch nicht bekannte Urkunde Konrads III., deren Abdruck aber hier insofern nicht nothwendig ist, weil der Context fast ganz mit dem jenes Diploms (E) von 1147 übereinstimmt¹⁾, während die abweichenden Zeugen nebst dem Datum bei Fornier gedruckt sind. Ferner aber ist Zeugenreihe und Datum sehr ähnlich dem Privileg für Silvio von Clérieu (C), und dadurch habe ich eine Bestätigung für meine Annahme gewonnen, dass das bisher am meisten verdächtige Diplom für Clérieu unantastbar sei.

C war deshalb nämlich besonders angezweifelt worden, weil ihm zufolge Konrad III. am 16. Sept. 1151 in Worms urkundete, während er damals in Würzburg gewesen sein soll. Unser neues Diplom nun ist datiert: Worms, 14. Sept. 1151. Keine Frage, dass es mit C am selben Tage ausgestellt ist, wenn auch die Beurkundung — wofern kein Fehler der Copie vorliegt — um zwei Tage differiert. Ein Aufenthalt Konrads in der Mitte des September 1151 in Worms ist somit wohl nicht mehr zu bezweifeln, und das Regest der neuen Urkunde lautet:

1151, Sept. 14. Worms. Konrad III. bestätigt dem Erzbischof Wilhelm von Embrun das Privileg, das er ihm 1147 (St. 3526) verliehen hatte.

Auch bei diesem Diplom wird die am seidenen Faden hängende Goldbulle erwähnt. Die Zeugen stimmen zum Theil mit denen der

¹⁾ Bei urbis Ebredunensis ist hinzugefügt: „et totius episcopatus tui“ (nostra regalia concedimus), und statt sigillo nostro aureo ist, wie in C, nostra bulla aurea gesagt.

Urkunde für Clérieu überein (Konrad von Worms, Burchard von Strassburg, der Kanzler Arnulf), zum Theil sind es neue: zwei Aebte, unter ihnen Wibald von Stablo, und zwei Pröbste. Der in jener vier Diplomen vorkommende Ortlieb von Basel fehlt hier, dafür ist der ebenfalls dort überall genannte Archidiakon Diether hier als „von Basel“ bezeichnet. Interessant ist endlich, dass jener Notar Albert, der zwar im Diplom für Clérieu fehlt, der sich aber in dem für Arles von 1144 und in mehreren andern Arelatischen Diplomen findet (s. meinen Aufsatz S. 168), auch hier als Zeuge auftritt. Das bestätigt meine Ausführungen (das. S. 175) über den Zusammenhang aller dieser Urkunden.

Berlin.

Richard Sternfeld.

Eine päpstliche Geheimschrift aus dem 16. Jahrhundert.

Geheimschriften der päpstlichen Kanzlei aus einer so frühen Zeit wie z. B. in Venedig, wo ihre Ansätze bis in das 12. Jhd. reichen ¹⁾, sind uns nicht erhalten.

Die älteste bekannte Geheimschrift aus Rom stammt aus dem 15. Jahrhundert; dieselbe beruht auf blosser Vertauschung der Buchstaben ²⁾. Doch wurde diese Methode bald durch die eigentliche Chiffreschrift gänzlich verdrängt. Im 16. Jahrhundert wird die letztere im Verkehre der Curie mit den Nuntien und Legaten ausschliesslich gebraucht. Die bisherige Nichtbeachtung dieses Capitels der päpstlichen Diplomatie rechtfertigt unseren kleinen Versuch, welcher die Geheimschrift der Curie im Verkehre mit einem der Trienter Concilslegaten darlegen soll.

Nach dem Tode des Cardinals von Mantua, welcher als Präsident der päpstlichen Concilslegation in Trient im März des Jahres 1563 starb, wurde von Rom an seine Stelle der bewährte Curialdiplomate Cardinal Morone entsendet. Derselbe traf am 10. April in Trient ein, verliess aber die Stadt schon am 16. April um sich, wichtiger Verhandlungen wegen, an das kaiserliche Hoflager in Innsbruck zu begeben; nach Trient kehrte er am 17. Mai zurück und leitete sodann die Concilsverhandlungen bis zu ihrem Ende im December 1563 ³⁾. Er war, wie auch die anderen Legaten mit einer eigenen Chiffre versehen, um mit der Curie, welche täglich in die Concilsverhandlungen eingriff, geheim correspondieren zu können. In seinem Nachlasse,

¹⁾ Meister, Zur Kenntniss des venetianischen Chiffrenwesens. Hist. Jahrbuch. XVII. 319.

²⁾ Sichel. in den Mitth. des Inst. XV. 372.

³⁾ Sichel, Römische Berichte. I. 53 in den S. B. der Wiener Akad. 133. Bd.

welcher in ziemlicher Vollständigkeit, im vatikanischen Archiv ruht, ist eine Reihe von Originalchiffren, welche an ihn aus Rom abgegangen sind, erhalten. Chiffrierte Risposten Morone's nach Rom sind unauffindbar; doch scheint es sicher zu sein, dass sie sich von den erhaltenen Proposten in nichts unterschieden haben.

Die erwähnten chiffrierten Proposten, siebzehn an der Zahl, sind uns in den Sammelbänden der Conciliarcorrespondenz erhalten¹⁾. Einige von ihnen sind mit der Klarschrift versehen, einige nicht. Wir wollen zuerst den ganzen aus der Durchsicht dieser Stücke gewonnenen Chiffreschlüsse folgen lassen, um daran weiter einige Bemerkungen über den ganzen Vorgang des Chiffrirens anzuknüpfen.

Chiffre chiffrant.

Buchstaben		Nomenclator			
a	01, 03, 05	S. S ^{ta} , N. S ^{re}	90	avviso	97
b	07, 09	imperatore	70	havere	25
c	02, 04	re Catholico	50	havendo	35
d	06, 01	cardinale Lorena	23	essere	45
e	2, 12, 22	concilio	30	essendo	55
f	32, 42	Trento	20	qui	73
g	52, 62	Germania	10	questo	93
i	6, 16, 26	Francia	11	quello	15
l	36, 46	Spagna	21	che	65
m	56, 66	vescovo	71	per	75
n	76, 96	monsignore	91	quà	53
o	4, 14, 24	duca	61	que	63
p	34, 44	V. S ^{ria} Ill ^{ma}	37	come	95
r	54, 64	S. S ^{ria} Ill ^{ma}	47	non	39
s	74, 94	legati	57	quando	17
t	72, 92	negocio	19	et	04
u	05, 07, 09	risposta	29	con	
z	02	corriere	59		
Chiffre non - valeur					8

Wir sehen also, dass dieser Schlüssel nach gewissen Regeln zusammen gestellt ist, deren consequente Durchführung aber vermieden wurde.

¹⁾ Es sind die Bände, Arm. LXII. t. 27 n° 5, 18, 23, 23^a, 32, 37, 46, 50, 66, 79, 81 weiter t. 29 n° 107, 108, 114, 115, 116 und t. 68 n° 134.

Die Vocale besitzen drei Chiffren, die Consonanten (mit Ausnahme von z) nur zwei. Bei Vocalen allein wird die einstellige Zahl gebraucht, sonst immer die zweistellige. Für die Buchstaben werden die geraden Zahlen gebraucht; da sie aber bei der Vermeidung des Achter nicht ausgereicht haben, benützte man für einige Buchstaben Zahlen mit der Null an erster Stelle, wobei zur weiteren Unterscheidung auch Punkte über die zweite Zahl gesetzt wurden. Im Nomenclator dagegen finden wir nur ungerade Zahlen oder Zahlen mit der Null an zweiter Stelle. Ausnahme O4, das zugleich „et“ und „con“ bedeutet. Die Zahlen werden in den einzelnen Gruppen in solcher Weise zu Paaren gereiht, dass die zweite Zahl dieselbe bleibt und die erste steigt. Doch ist diese Weise nicht consequent durchgeführt, wohl um den Decchiffreur irre zu leiten.

Wir haben auch schon bemerkt, dass der Achter vermieden wird. Er hat keinen Buchstabenwerth und wird nur als Non-valeur zwischen einzelnen Wörtern gesetzt. Er diente nur zur Irreleitung des unbefugten Decchiffreurs und zur leichteren Worttheilung für den im Besitze des Schlüssels sich befindenden. Er wird ganz nach Belieben hie und da zwischen zwei Wörtern eingestellt.

Die verschiedenen Zahlen für einen Buchstaben werden abwechselnd gebraucht. Die im Nomenclator eingesetzten Wörter haben nur eine Chiffre. Die im Nomenclator nicht aufgenommenen Personen- und Ortsnamen werden wie andere Wörter chiffriert. Doppelte Buchstaben werden nur einfach gebraucht, Apostroph und Satzcheidung nicht berücksichtigt. Es sieht also ein aus der Proposte vom 4. August 1563 entnommener Satz: „Noi havemo ordinato di dar qui li mille scudi à un amico del Ferreriis“ in der Originalchiffre folgendermassen aus: 961416805071266481454066760592480660103647346168661636228740209062680507768016626024801223632225412641626748.

Die Chiffrendepeschen wurden in dem päpstlichen Geheimsecretariat so verfertigt, dass ein Concept verfasst wurde¹⁾ und nach seiner Genehmigung in der oben dargelegten Weise auf ein Blatt, welches als Beilage der anderen in Klarschrift verfassten Depesche diente, chiffriert wurde. Am Ende der ganzen Chiffre fügte immer der Schreiber noch 4—12 Consonanten zu, welche keine andere Bedeutung hatten als zum besseren Schutze des Geheimnisses beizutragen.

¹⁾ Dass auch zu chiffrierten Depeschen Concepte gemacht wurden, wissen wir, obzwar uns Originalminuten fehlen, aus den Expeditregistern, welche, obzwar nach Jahren verfasst, auch die chiffrierten Mittheilungen enthalten.

Am unteren Rande des Blattes wurde dann der Adressat mit „Rev^{mo} Morone“ bezeichnet, welches in Klarschrift geschrieben wohl den Expeditionszwecken diene.

Was die in Rom mit dem Geschäfte dieser Geheimcorrespondenz betrauten Männer anbelangt, so schweigen über sie unsere Quellen fast ganz. Die Ruoli della famiglia nennen den Triphone Bencio, welcher mehreren Päpsten als segretario per le ziphere diene¹⁾. Er hatte Gehilfen. Die uns erhaltenen Moronechiffren zeigen durchwegs eine und dieselbe Hand; blos die zwei letzten aus dem November 1563 sind von einem anderen Schreiber. Die Minuten wurden, wie schon erwähnt, aufbewahrt um registriert zu werden.

Nun noch einiges über die Absender und Empfänger unserer Geheimdepeschen, und ihre Behandlung seitens des Empfängers.

Fast alle an Morone abgegangenen Chiffren sind Beilagen zu Briefen Kard. Borromeo's an denselben und sprechen vom Papste in dritter Person. Nur ein einziges Stück, ein Brief vom 22. September 1563, ist vom Papste selbst an Morone in der Geheimschrift gerichtet²⁾. Ausser directen Proposten wurden auch wichtige Copien anderer Schriftstücke in der Geheimschrift mitgetheilt. So wird die Instruction an den Nuncius Delfino vom 8. Juni 1563 Morone in seiner Chiffre übermittelt.

Von dem Empfänger unserer Chiffren, Morone haben wir oben schon gesprochen. Doch sind nicht alle in seiner Chiffre verfassten Stücke nur für ihn bestimmt. Es gab nämlich viele Geschäfte, die nicht ganz in den Kreis der Particularcorrespondenz gehörten, aber auch nicht der Gesamtheit der Legaten sogleich bekannt werden sollten. In diesen Fällen half man sich so, dass man die Depesche in der Chiffre des Präsidenten schrieb, sie aber unten mit der Bemerkung „Rev^{mis} legatis in cifra Moronia“ versah.

Der Präsident allein konnte das Stück entziffern und theilte den einzelnen Legaten mehr oder weniger mit. Solche Originalchiffren sind uns drei erhalten³⁾. Dass aber bei diesem Verfahren auch Störungen vorkommen konnten, zeigt uns folgender Fall. Kardinal Borromeo schrieb am 8. Mai 1563 an die Legaten und legte ein solches Chiffreblatt bei. Nun befand sich aber Morone noch in Innsbruck und den Legaten blieb nichts übrig, als ihm die Chiffre nachzusenden. Sie berichten davon an Borromeo „non potendo noi inten-

¹⁾ Siekel, Ein Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV. Mittheil. d. Instit. XV. 580.

²⁾ Arm. LXII t. 55 f. 324¹.

³⁾ tom. 29 n^o 107, 108 tom. 68 n^o 134.

dere ciò, che contenesse quella zifra essendo scritta colla contrazifra che ha seco Mons. Ill^{mo} Morone — pigliamo per ispediente di mandarla subito per istaffetta à posta à S. Ill^{ma} Sria^{ca} 1).

Morone war also allein im Besitze seiner Chiffre. Ueber die Behandlung, welche er angekommenen Geheimdepeschen zu theil werden liess, geben uns die Originale einige Nachrichten. Sobald dieselben angekommen waren, wurden sie dechiffirt. Dabei gebraucht die Kanzlei Morone's anfänglich die Weise, dass die Dechiffirate auf selbständige Zettel geschrieben wurden 2). Seit der Rückkehr Morone's nach Trient wird aber der Modus angenommen, dass alle Dechiffirate gleich zwischen die Zeilen der Geheimschrift eingetragen werden.

Was ihre Aufbewahrung anbelangt, wurden sie oft bei ihren in Klarschrift geschriebenen Briefen belassen 3); doch wurden die wichtigeren in einer gesonderten Abtheilung zugleich mit den Papstbriefen aufbewahrt 4). Dass einige auch der Sicherheit wegen gleich vernichtet wurden, hat Sickel schon erwähnt 5).

Rom.

Josef Šusta.

1) tom. 61 f. 181 Risposte vom 13. Mai 1563.

2) Solche Zettel sind erhalten tom. 27 n^o 104, 105, 109.

3) tom. 27.

4) tom. 29. Letzter Theil mit der späteren Ueberschrift „Cifre interpretate da S. Carlo et altri.

5) Röm. Berichte II. 49.

Literatur.

Entstehung des deutschen Immobiliareigenthumes von Dr. Alfred Halban-Blumenstok I. Band: Grundlagen. Innsbruck Wagner 1894. 375 S.

Ein eigenartiges Buch, dessen Endergebnissen man in vielen Punkten wird zustimmen müssen, dessen Lectüre aber vielfach ermüdet, weil sie oft den Eindruck erweckt, als würde da ziemlich unbekümmert um die Frage des engeren Zusammenhanges von vielem gesprochen, was nur in irgend eine Beziehung zu den jeweils behandelten Fragen gebracht werden kann. Und hebt auch der Autor die Schwierigkeit „Maass zu halten“ besonders hervor, man wird ihm doch nicht ganz verzeihen können, dass ihm dies so wenig gelungen sei, weil Klarheit und Präcision der Darstellung darunter zu sehr gelitten haben. Das Buch will die Grundlagen bieten für eine spätere Darstellung; man kann hoffen, dass manche von den Ausführungen, die jetzt wenig motiviert erscheinen, im 2. Bande noch ihre Rechtfertigung finden werden.

Der bisher allein vorliegende 1. Band behandelt in seinem ersten Theile die gallorömischen, im zweiten die ältesten salfränkischen Bodenrechtsverhältnisse. In wie weit aus der wechselseitigen Beeinflussung romanischer und germanischer Elemente das mittelalterliche Recht hervorgegangen ist, soll der zweite Band zeigen. Der erste hat die beiden genannten Gebiete in ihrer Isolierung behandelt und mit dem Ergebnisse abgeschlossen, dass in dieser Zeit die Gegensätze minder stark erscheinen, als man sie allgemein annimmt. Gewiss nicht unrichtig ist es, wenn Halban Blumenstok dabei den engen Zusammenhang des Rechtes mit den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Zeit betont. Ist doch diese Erkenntnis heutzutage selbstverständliche Grundlage jedweder rechtsgeschichtlichen Untersuchung. Nur wenn er am Schlusse (S. 373) hervorhebt: . . . , es ist wichtig zu sehen, dass sowohl das verfallende römische wie das aufkeimende germanische Recht sich vorwiegend durch Einflüsse und Triebfedern leiten lassen, denen eigentlich eine officiële rechtsbildende Einwirkung nicht zugestanden wird. In beiden Fällen ist das thatsächliche Bedürfnis massgebend und dieses Bedürfnis ist für den kleinen Mann hüben und drüben fast dasselbe“, dann möchte so nebenbei denn

doch die Frage gestattet sein, was denn in aller Welt als treibendes Moment, als Triebfeder für jede gewohnheitsrechtliche Rechtsbildung — officiell oder inofficiell — zu erklären ist, wenn nicht das thatsächliche Bedürfnis. Allen anderen Factoren die bei der Entstehung des Gewohnheitsrechtes in concreto mitwirken, kommt doch in dieser Beziehung kaum eine Bedeutung zu.

Methodologisch ist an der Arbeit zweifellos zu billigen, dass der Autor nicht mit a priori hingenommenen feststehenden Rechtsbegriffen an den zu untersuchenden Rechtsstoff herantritt, sondern erst aus demselben die Rechtsbegriffe abzuleiten sich bemüht. Denn gerade auf dem Gebiete des deutschen Vermögensrechtes führt eine sorgfältige Untersuchung mehr als einmal zu dem Ergebnisse, dass manche der als absolut hingenommenen Formen, jener „Typen einheitlicher Rechtsentwicklung“, mit denen man gerne wie mit etwas Selbstverständlichem rechnet, doch jenes absoluten Characters entbehren.

Was zunächst das erste Buch über die gallorömischen Bodenrechtsverhältnisse betrifft, so möge eine genaue Prüfung der Details solchen überlassen bleiben, die, mit den Quellen des spätrömischen Rechtes vertraut, auch im Stande sind den Fährlichkeiten bei ihrer Verwerthung Trotz zu bieten oder sie zu umschiffen. Das Endergebnis, dem man wohl beitreten können, liegt darin, dass die complicierteren wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in den römischen Provinzen bezüglich des Rechtes an Grund und Boden zu Gestaltungen führten, für die im Rahmen der wenigen Typen des classischen römischen Rechtes nicht das Auslangen zu finden ist. Namentlich das Zusammenwirken und Ineingreifen öffentlicher und privater Verhältnisse sowie der Bestand von Clientel und Schutzverhältnissen verschiedener Art sind als Ursache hiefür angegeben. Gegenüber den Einzeldarlegungen dürften, manche schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden. Wenigstens vermögen sie m. E. vielfach nicht zu überzeugen; auch leiden diese Ausführungen durch die schon eingangs gerügten Hereinbeziehung von all zu ferne Liegendem¹⁾, was namentlich in den Partien doppelt unangenehm berührt, wo die Darstellung naturgemäss doch nur eine Conglomerat älterer Lehrmeinungen sein kann. In solchen Darlegungen, die zumal bei Behandlung von Grenzgebieten vielfach zweifelsohne unvermeidlich sind, ist aber m. E. die Einschränkung auf das unbedingt nothwendige ganz besonders geboten.

Das 2. Buch behandelt die fränkische Zeit. Die Ergebnisse, zu denen die Darstellung hier gelangt, hat HB. S. 343 ff. etwa dahin zusammengefasst, dass nach altfränkischem Rechte der Rechtsschutz des Hauses weiter geht als der der curtis, die überhaupt erst später rechtliche Berücksichtigung erfährt. In dem Schutze des bebauten Ackers vor Eingriffen der Hirten, wie ihn die lex. sal. gewährt, erblickt HB. das Ergebnis eines Kampfes zwischen Landwirtschaft und Viehzucht, Bauernthum und Hirtenthum. Ein Individualrecht an Weide und Waldland sowie an Wiesen

¹⁾ Zu welchem Zwecke z. B. die oft ganz unmotivierten Ausführungen über Detailprobleme verfassungsrechtlicher Art?

und Waldprodukten findet weniger Berücksichtigung in dem ältern Volksrecht und eine Reihe von Nutzungsformen und Nutzungsarten, die später eine Rolle spielen, werden noch gar nicht erwähnt. Man wird dem Autor gewiss zustimmen können, wenn er sich weiter dagegen verwahrt, dass die im Volksrechte und den Capitularien gebrauchten römischen Rechtsausdrücke wie *dominus*, *suus*, *alienus* etc. nicht etwa schlechthin so gedeutet werden dürfen, als würden sie den juristisch-technischen Eigenthumsbegriffen der Römer gleichzusetzen sein. Sie bedeuten nur analoge Rechtsinstitute, deren Umfang sich nach den wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Zeit bestimmt. Da von Autoren auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte die Begriffe selbstverständlich nur in diesem Sinne genommen werden können, so dürfte manche gegen sie gerichtete Polemik überschwendet sein. Gewiss wird man HBs Ausführungen wieder zustimmen, wenn er den Grund des Schweigen der *lex* über Immobilienveräußerung und Execution im Gegensatz zu Fustel de Coulanges weniger in einem rechtlichen Verbote als in dem Mangel der entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen, also darin vermuthet, dass Grund und Boden damals noch nicht zum Verkehrsobjecte geworden.

Was den Einfluss und das Recht der Familie, der Nachbarn und der Gesamtheit auf das Individualeigenthum anlangt, so negiert HB. zunächst den Einfluss der ersteren. Die im Titel *de migrantibus* (*lex sal. XLV*) enthaltene Beschränkung im Erwerb von Grundeigenthum, dürfte m. E. im Gegensatze zu HB's Ausführungen besser nicht unter sachenrechtlichen, sondern wohl nur unter den Gesichtspunkt des Rechtes der Gemeindeverfassung gebracht werden. Nicht etwa weil jeder einzelne — die Gesamtheit als solche kommt hiebei nicht zur Geltung — in irgend welchen sachenrechtlichen Beziehungen zum Grundstücke steht, sondern weil man jedem die Möglichkeit geben wollte, einen Unliebsamen vom Eintritt in die Gemeinde zu verhindern, hat m. E. das Recht der *lex sal.* diese Bestimmung gekannt, und ihr Inhalt scheint mir ebensowenig Ausfluss eines Rechtes der Gesamtheit oder der *vicini* an Grund und Boden gewesen zu sein, wie etwa die in Rechten der letzten Jahrhunderte nicht seltenen Bestimmungen, die z. B. Ausländer vom Grunderwerbe ausschliessen. Dieses Bedenken scheint mir auch gegen die ganzen Ausführungen von S. 259 ff. zu bestehen¹⁾. Dagegen ist HB. zuzugeben, dass er in den ausführlichen Darlegungen über die *Chrene chruđa* mit Geschick die Aufstellung Lamprechts unterstützt hat. Insbesondere aber ist seine Ansicht über das Verhältnis der Volksgewalt zum Eigenthumsrechte der einzelnen, wonach die Grundbesitzverhältnisse in jenen Zeiten sich als ein Mittelding zwischen Bodenhoheit des Volkes und Individualeigen darstellen m. E. vollständig beizutreten. Mir muss dieses Ergebnis um so sympathischer sein, als mir scheinen will, dass der von mir s. z. einmal (Gierke Untersuchungen XXXV S. 171 ff.) unternommene theoretische Kampf gegen den von romanistischer Seite so vielfach behaupteten oder als selbstverständlich hingegenommenen absoluten Character des römischen Eigenthums-

¹⁾ Auch das aus einem Cap. Chlodowechs genommene Argument (S. 260 f.), das eigentlich das einzige ist, was für die hier bekämpfte Auffassung angeführt wurde, vermag dieselbe doch in keiner Weise zu kräftigen.

begriffes einerseits auch diesen Ergebnissen zu gute kommen müsste, andererseits meine damals aufgestellten Behauptungen aus diesen Thatbeständen neue Bekräftigung erhalten könnten.

Aber auch hier erscheint es mehr als zweifelhaft, ob der ganze Apparat der hiefür aufgeboten wurde, auch erforderlich war; auch hier wäre eine kürzere aber dafür prägnante Darstellung, die das Wesentliche klar behandelt und das nicht zur Sache gehörige bei Seite lässt, dem Ganzen von Vortheil gewesen.

Das zweite Buch des vorliegenden ersten Bandes enthält nämlich folgende Grundlegung der hier schon vorweggenommenen Schlussergebnisse. Nach einer kurzen Vorbemerkung, welche den Plan des Folgenden angibt und motiviert, wird zunächst ausführlich das Bodenrecht der lex Salica, dann das der Capitularien und das der lex Ribuaria besprochen (S. 196 bis 290). Der Abschnitt über die lex Salica beginnt mit einigen textkritischen Ausführungen, dem der materielle Theil, gegliedert in die vier Capitel: „Die Ansiedelung“, „Die Ausnützung des Bodens“, „das Subject der bodenrechtlichen Verhältnisse“ und „die Bethätigung des Rechtssubjectes“ folgt. Was zunächst im textkritischen im allgemeinen gesagt wird, enthält nicht viel neues, es ist der Hauptsache nach (cf. S. 203) die Annahme der Brunner'schen Darlegung. Dass die lex nur solche Rechtsverhältnisse regelt, welche vom Standpunkte des Volkes irgend ein Interesse haben, wie HB. S. 210 ausführt, wird niemand bestreiten und in dieser Allgemeinheit wird es wohl auch richtig sein, dass aus der Aufnahme von Rechtsnormen in die lex zu schliessen ist, dass irgend ein solches Interesse bestand. Um so sicherer wird man aus dem Fehlen irgend einer Rechtsnorm, daraus, dass das Volksrecht von irgend welchen Rechtsverhältnissen nicht spricht, nicht die geringste Schlussfolgerung ziehen dürfen. Nicht im mindesten — m. E. doch noch weniger als es der Autor für berechtigt erachtet — kann man daraus ersehen, wie weit in jener Zeit das Bereich der Staatsgewalt reichte, was dagegen noch anderen Organen anvertraut gewesen (S. 211). Denn die Vollständigkeit, welche man zur Rechtfertigung eines solchen Schlusses voraussetzen müsste, wird niemand der lex zuzusprechen geneigt sein; HB. selbst giebt dies ja auch zu, wenn er dabei zur Vorsicht warnt und darauf hinweist, dass wo nicht „da und dort eingestreute Erwähnungen“ eine Controlle an die Hand geben, das Problem eine „Gleichung mit zwei Unbekannten“ — also unlösbar sei. — Mit diesen allgemeinen Ausführungen ist also nicht viel gewonnen und nicht viel besser steht es mit den textkritischen Bemerkungen specieller Art. (S. 203—206). Würden sie gänzlich fehlen, so würde niemand sie vermischen oder im Buche eine Lücke verspüren; denn die folgenden Ausführungen wären deshalb nicht minder gut fundiert. Jedenfalls aber hätte der ganze Einleitungsparagraph (S. 196—216) durch eine wesentliche Kürzung ebenso wesentlich gewonnen. Und ähnliche Gedanken überkommen den Leser wohl auch noch anderwärts. Dadurch nämlich, dass der Verf. aus dem Bestreben nach möglichst unbeeinflussten, vorurtheilsfreien Berichten jede Quellenstelle isoliert betrachtet und überall alles sagt, was darüber zu discutieren ist¹⁾, ist die Darstellung in einer unerfreulichen

¹⁾ Vergl. z. B. im Abschnitte über die Ansiedelung S. 216—31 die ganzen detaillierten Ausführungen über die Deutung des Wortes villa, die darum für die

Weise breit und eine grosse Zahl von Wiederholungen nicht zum Vortheile des Ganzen nothwendig geworden. Und ob diese Grundlegung dadurch objectiver wurde, dass die Folgerungen erst viele Seiten später ausgesprochen wurden, erscheint mir darum zweifelhaft, einerseits weil man doch überall in den analytische Darlegungen, soweit sie Bausteine für das Folgende liefern, sofort wahrnehmen kann, in welcher Richtung dieselben später verwerthet werden sollen, andererseits weil die Umrahmung derselben mit anderen Ausführungen, die für die Hauptfragen irrelevant sind, keine Erhöhung der Objectivität mit sich bringen kann. Gegenüber der Neigung zu unbegründeter Breite und nicht motivierten Abschweifungen kann aber zumal in unseren Zeiten nicht entschieden genug Stellung genommen werden, und so mag auch die theilweise ablehnende Haltung der vorstehenden Besprechung als begründet gelten, obwohl die Richtigkeit der Ergebnisse und zahlreicher Einzelausführungen vorbehaltlos zuzugeben ist.

Innsbruck.

Schwind.

A. Lapôte S. J., *L'Europe et le Saint-Siège à l'époque Carolingienne. I. Le pape Jean VIII.* Paris, Picard et fils 1895.

Die Vorzüge seiner Methode hat der Verf. gleich selbst in der Vorrede auseinandergesetzt. Man findet also bei ihm strenge Wissenschaftlichkeit und Kritik, aber keine Gleichgiltigkeit, denn er kennt den Unterschied von Unparteilichkeit und Unempfindlichkeit und hütet sich beides zu verwechseln: er ist also gleichzeitig kritisch und empfindlich, das letztere hauptsächlich, wenn er auf Deutsche zu sprechen kommt. Hat doch die deutsche Historiographie von den Ann. Fuld. an bis auf die neueste Zeit einen so ausgezeichneten König, wie Karl d. Kahlen, in unerhörter Weise verleumdet. Für die Parteilichkeit der Deutschen dient ihm als schlagendes Beispiel Mühlbacher. Er der seinen ganzen Scharfsinn anbietet, um französischen Quellen Irrthümer anzuhängen, hat gegenüber den Ann. Fuld. nicht den geringsten Argwohn — natürlich, weil sie deutschen Ursprungs sind. Und wie leicht wäre es gewesen, in diesem Pamphlet die verleumderische Tendenz zu entdecken, denn der Hass gegen Frankreich blickt überall durch. Aber die Kritik der Deutschen nimmt sich nun einmal nicht die Mühe zu erwachen, und es sind wenige unter ihnen, denen Karl d. Kahle nicht als die feige Memme gilt, von der ihre Quellen reden. „Zaghaft und kleinmüthig“, schreibt Dümmler, „wich er jedem Drucke der Noth“. Das Bild des französischen Königs war also bisher durch die Deutschen verfälscht, und Lapôte ist es, der zuerst mit dem ganzen Rüstzeug seiner empfindlichen Kritik eine wahrheitsgetreue Zeichnung entworfen hat. Die Gegner werden freilich für seine Resultate nur ein leichtes Lächeln haben: „ceux qui s'imaginent naïvement posséder le secret de la méthode objective“. Dass aber ein Franzose und gar der ge-

Hauptsache nichts besagen, weil sie zu keinem Schlussergebnisse führen. Dass beide Formen Hof- und Dorfsystem neben einander vorkommen, ist heutzutage ohnedies feststehend, und etwas über „das Verhältnis, in dem diese beiden Formen zu einander gestanden sind, anzugeben, darf man sich“ nach des Verf. eigenen Worten, also trotz seiner Ausführungen „nicht zutrauen“.

feierte Montesquieu sich soweit vergessen konnte, den französischen König gleichfalls als den feigen Schwächling zu malen, der er nicht war, und uneingedenk seines Vaterlandes germanischen Ursprung für den französischen Adel anzunehmen, bringt den Verf. in gerechten Zorn: die Ehre, germanisches Blut statt gallischem in seinen Adern zu haben, gönnt er ihm allerdings gern. Nach alledem ist anzunehmen, dass L.'s Blut rein gallisch ist, wie auch seine empfindliche Methode, von der die obigen Blüten genügen werden.

Grund zur Empfindlichkeit hatte er allerdings, aber Deutsche hatten ihm den Anlass dazu nicht gegeben, vielmehr verdankt er ihren Forschungen recht viel. Seine frühere Arbeit über Anastasius Bibliothecarius ist, wie er in der Vorrede bemerkt, leider nicht zur Kenntnis derjenigen Kreise gelangt, die Belehrung aus ihr schöpfen oder doch wenigstens sich dafür hätten interessieren können. Er beklagt den Vorzug und verweist in der Note auf mich und meine Remigius-Fälschungen (N.-Archiv XX, S. 511 ff.), nicht ohne seiner empfindlichen Kritik in der ihm eigenen unparteiischen Weise Ausdruck zu geben. Ob er sich die Mühe genommen hat, die gefälschten Documente selbst einzusehen, ist aus der Note nicht ersichtlich; um so gespannter war ich auf das L.'sche Buch, welches meinen Gesichtskreis so erheblich erweitern sollte. Aber keine Bibliothek besitzt es, und von zuständiger Stelle erhielt ich die Auskunft, dass es vor etwa 4 Jahren als lateinische These zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde in Paris gedruckt, aber nicht in dem Handel gekommen sei, und der Verf. es überhaupt Niemandem mittheilen wolle. Das klingt ganz geheimnisvoll, hat aber einen sehr realistischen Hintergrund. Die These ist nicht aufrechterhalten worden, es fehlt die soutenance, und ohne diese hat der Verf. nicht das Recht, sie der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Es ist aber höchst merkwürdig und für die edle Dreistigkeit des Verf. charakteristisch, dass er sogar seine nicht erschienenen Schriften den Mitmenschen als belehrendes Beispiel vorhält und fast ihre Nichtbenützung vorwurfsvoll zu bemängeln scheint. Um so auffallender ist seine Zurückhaltung gegenüber den wirklich erschienenen. Wenn er im Anschluss an den Excurs über seinen Anastasius fortfährt: „Wir treten heute mit Papst Johann VIII. in die Erörterung der andern Fragen ein“, als wenn dieser Gegenstand hier zum ersten Mal von ihm behandelt würde, so muss ich seinem Gedächtnis zu Hilfe kommen. Bereits seit dem J. 1891 hat L. unter dem Titel „Études d'histoire pontificale. Le pape Jean VIII“ in den „Études religieuses, philosophiques, historiques et littéraires“, einer von den Pariser Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift, eine Reihe von Artikeln über denselben Papst erscheinen lassen, und eine Vergleichung zeigt, dass er diese einfach abgedruckt hat, so dass sich sogar die Seitenanfänge meistens decken. Ueber die Hälfte seines Buches ist hier bereits gedruckt, und zwar steht der letzte Aufsatz im Hefte vom 15. Juli 1895, während die Vorrede seines Buches vom folgenden Tage datiert ist. Diese Schnelligkeit in der Reproduction ist wirklich erstaunlich. Die Fortsetzung der interessanten Studien können aber die Leser der Zeitschrift nun in dem Buche von S. 353 an nachlesen. Der Abdruck ist so mechanisch, dass Papst Clemens IV. wieder 1276 stirbt, — das ist das Todesjahr des Nachfolgers; L. ist in der Eile in die nächste Zeile gerathen. — und erst in

den Additions et Corrections ist der Irrthum berichtigt. Hier sind auch die von Maassen entdeckten Acten einer unter Johann VIII. gehaltenen römischen Synode nachgetragen, obwohl sie der Verf. bereits bei Jaffé nr. 3021 angeführt gefunden hatte; das Citat hat ihn aber nicht bewegen können, die Schrift bei der Ausarbeitung selbst nachzuschlagen. Der Fall ist bezeichnend für seine Gewissenhaftigkeit, und ein anderer hätte doch wenigstens nach Entschuldigungsgründen gesucht. Dafür hat L. sofort eine neue Ansicht über die Entstehungszeit des Documents zur Hand; sie ist aber ungenügend begründet und erscheint wenigstens bei dem heutigen Stande der Wissenschaft unhaltbar. Die Kapitel über das Register Johans VIII. und den Libellus de imper. potestate in urbe Roma sind gleich nach ihrem Erscheinen in der genannten Zeitschrift critisiert und ziemlich sceptisch aufgenommen worden (N.-Archiv XVI, 646. XX, 241), und die Ansicht, dass das Originalregister von der Partei des Formosus absichtlich verstümmelt worden sei, ist in der That nur eine leere Vermuthung. Auch sonst ist seiner Methode der gebührende Beifall nicht immer zu Theil geworden (vgl. Dümmler, Gesch. d. Ostfr. Reichs II, 238. 239).

Von der wiederholten Verwerthung seiner literarischen Producte hat L. den Leser nicht bloss nicht unterrichtet, sondern sogar den Glauben zu erwecken gesucht, als ob es sich um neue Forschungen handle. Die Rechtfertigung dieses Geschäftsverfahrens muss ihm überlassen bleiben. Seine Auffassung von der Aufrichtigkeit giebt allerdings zu denken. Die Erörterung der Absichten des Bulgarenkönigs Boris bei seiner Bekehrung giebt ihm Gelegenheit sich in den 'Études' 1891, S. 626, darüber näher auszusprechen: 'La sincérité a l'habitude de faire bon ménage avec toute sorte de compagnons moins honorables'. Dieses freimüthige Selbstgeständnis gewährt einen überraschenden Einblick in die Lebensweisheit des Verf., und wenn er auch in seinem Buche S. 50 die unvorsichtige Aeusserung geschwinde verhüllt: 'La sincérité n'exclut pas tout calcul', bleibt doch auch so der Kern der Sache erkennbar.

Die Fortsetzung wird den Pontificat des Formosus behandeln und, 'wenn es Gott gefällt', baldigst nachfolgen. Auch hier hat L. bereits vorgearbeitet. Von seiner Schrift 'Le pape Formose' erfahren wir aus den 'Études' 1891; er citiert sie da und bemerkt, dass ihr Druck schon weit vorgeschritten sei. Sie ist aber bis jetzt noch nicht erschienen, und es scheint fast, dass sie dem gleichen Schicksal, wie der Anastasius, verfallen ist. Seine Ausgabe des Registers Johannes VIII. soll schon über die Hälfte vollendet sein; wenn es also Gott nicht anders gefällt, wird uns der Verf. bald mit neuen Leistungen seiner empfindlichen Kritik überraschen.

Die Ehre der Widmung haben die Bollandisten.

B. Krusch.

Monumenta historica ducatus Carinthiae. 1. Band.
Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232. Im Auftrage der
Direction des Geschichtsvereines f. Kärnten zum 100. Geburtstage

G. Freih. v. Ankershofen und zum fünfzigjährigen Jubelfeste des Vereines hg. von dessen Archivar August v. Jaksch. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr 1896. XXIII und 432 S. Grossoctav.

Der Geschichtsverein für Kärnten hätte zu dem doppelten Feste, das er im October 1895 feierte, keine angemessenere und würdigere Gabe bringen können, als sie uns sein Archivar mit diesem ersten Bande eines kärntnischen Urkundenbuches geboten hat. Was der Mitbegründer und erste Vorstand des Geschichtsvereines vor bald einem halben Jahrhundert mit seinen Regesten zur Geschichte Kärntens, die in einer Reihe von Bänden des Archivs für Österr. Geschichte erschienen, vorbereitete, was A. v. Jaksch selbst durch die musterhafte Ordnung, Ausgestaltung und Einrichtung des Vereinsarchivs erst ermöglichte, das liegt nun in einem stattlichen Bande als erste voll ausgereifte Frucht vor uns. Er eröffnet eine Publication, welche unter dem umfassenden Titel von Monumenta ducatus Carinthiae nach und nach alle geschichtlichen Denkmäler Kärntens in sich zu vereinigen bestimmt ist. Natürlich muss mit den urkundlichen Quellen der Anfang gemacht werden. Jaksch will zunächst die Urkunden, welche auf Kärnten Bezug haben, bis zum Jahre 1269 gesammelt herausgeben und zwar in zwei Gruppen: die eine davon, die beiden ersten Bände der Monumenta umfassende, bringt die Gurker Urkunden, die zweite Gruppe sollen dann alle übrigen Quellen bilden, welche sich auf Kärnten in seinem heutigen Umfang beziehen. Da nun aber jenem umfassenderen Plane entsprechend, nicht bloss das urkundliche Material allein herangezogen werden soll, sondern auch Nachrichten erzählender Natur, Aufzeichnungen in Nekrologien usw., so wurde für diesen ersten Band der Titel „Gurker Geschichtsquellen“ gewählt. Vielleicht hätte man zutreffender „Quellen zur Geschichte von Gurk“ sagen können, da ja z. B. die aus Salzburger Quellen hergenommenen Nachrichten nicht wohl als Gurker Geschichtsquellen im strengeren Sinne dieses Wortes bezeichnet werden können.

Aus guten Gründen hat Jaksch die Gurker Urkunden aus dem Gesamtstoff ausgeschieden (vgl. Vorwort S. VIII). Sie bilden in der That eine eigenthümliche, in sich geschlossene Gruppe, die überhaupt auf jeden Fall ganz für sich hätte bearbeitet werden müssen. Es ist ja wie ein Leitmotiv, das schon bei einem der ersten Stücke des Bandes (n. 5) anklingt und immer wiederkehrend und variiert durch das ganze Buch bis zur allerletzten Urkunde (n. 538) uns begleitet: das singuläre Rechtsverhältnis des Bisthums Gurk zu seinem Metropoliten und zum Reiche, der Kampf der Gurker um die Unabhängigkeit von Salzburg und um die Reichsunmittelbarkeit, die Mittel in diesem Kampfe, nämlich Fälschungen. Erst durch Jakschs unverdrossene Forschung sind uns die Augen geöffnet über eine der consequentest fortgesetzten und umfassendsten Urkundenfälschungen, welche das Mittelalter aufzuweisen hat. Und wenn wir sonst in den auffallend zahlreichen Fälschungen des 12. Jahrhunderts den Schutz der Rechte und des Besitzes geistlicher Anstalten gegenüber den Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten der Vögte, der Ministerialen und überhaupt der Laien als die gewöhnliche Triebfeder erkennen (vgl. Dopsch in Mitth. des Instituts 17, 25 ff.), so hat in Gurk in erster Linie jenes andere,

früher angedeutete Motiv in den letzten Decennien des 12. und ersten des 13. Jahrhunderts auf den Weg der Fälschung geführt.

Schon Meiller und Ficker (Reichsfürstenstand 285 Anm. 1) haben die Echtheit der angeblichen Gurker Gründungsurkunden König Heinrichs IV. und Erzbischof Gebhards von Salzburg bezweifelt. Hirn hat in seiner Abhandlung über die kirchen- und reichsrechtlichen Verhältnisse Gurks (Gymn.-Programm Krems 1872) die Fälschung derselben nachgewiesen und bereits die Zeit um 1170 als Entstehungsperiode angenommen; ganz richtig hat Hirn ferner auch schon die Unechtheit von drei Urkunden der Erzbischöfe Konrad I. (Jaksch n. 42), Eberhard I. (n. 171) und Konrad II. (n. 249) erkannt. Zehn Jahre später behandelte dann F. M. Mayer (Die östl. Alpenländer im Investiturstreite 35 ff.) als letzter die Gründungsgeschichte von Gurk, ist zwar in einzelner um ein paar Schritte weiter gekommen, aber in Bezug auf Erkenntnis der Fälschungen nicht über Hirn hinausgelangt.

So liegt denn der gewaltige Fortschritt klar zu Tage, der durch Jakschs gründliche und den ganzen Gurker Urkundenstoff durchdringende Forschung gewonnen ward, wenn wir nun mit Staunen sehen und an der Hand des Urkundenbuchs uns überzeugen können, dass nicht bloss ein halbes Dutzend, sondern im ganzen bei vierzig Urkunden von Seite der Gurker Kirche ganz gefälscht oder mehr oder weniger verunechtet worden sind. Es bedurfte einer mühsamen, schwierigen und gewissenhaften Arbeit, es bedurfte der Beherrschung aller Hilfsmittel, welche die neuere Urkundenlehre an die Hand gibt, es bedurfte der vollsten Vertrautheit mit der frühmittelalterlichen Geschichte des Erzbisthums Salzburg und der kärnthnerischen Lande, um aus dieser so sehr verdunkelten Ueberlieferung über an sich ungewöhnliche Verhältnisse das wahre oder wahrscheinliche herauszuschälen, unechtes und echtes zu scheiden, die Entstehung des unechten blosszulegen und damit erst eine richtige historische Beurtheilung des ganzen zu ermöglichen. Wie sehr dies Jaksch gelungen, beweist die klare und überzeugende Darstellung, welche er in der Einleitung über die Gründung und Ausgestaltung des Bisthums Gurk, über dessen Verhältnis zu Salzburg und den Streit mit den Erzbischöfen gegeben hat.

Das Bisthum Gurk ist bekanntlich eine Gründung Erzbischof Gebhards von Salzburg (1072). Er verwendete dazu Salzburger Kirchengut, hauptsächlich aber die Güter des von Gräfin Hemma um 1043 gestifteten Nonnenklosters zu Gurk. Als Schutzherr dieses letztern hatte der Erzbischof das Verfügungsrecht über dessen Besitz. Gebhard hatte die Absicht, in dem neuen Bischof sich einfach einen Vicar für jene Gegenden zu bestellen. Daher hatte ihn der Erzbischof zu ernennen, vom Erzbischof und nicht vom Reich hatte er seine Lehen zu empfangen, er war in geistlicher und weltlicher Beziehung vom Erzbischof vollständig abhängig. Heinrich IV. und Papst Alexander II. gaben ihre Zustimmung zu dieser Gründung, freilich doch unter der Voraussetzung, dass Gurk eine Diocese und die gebräuchlichen Zehnten zugewiesen werden. Aber weder dieses noch ein Domcapitel besass Gurk in den ersten Jahrzehnten seines Bestandes. Erst nach dem Austoben der Wirrnisse des Investiturstreites, der auch die Erzdiocese Salzburg aufs tiefste erschütterte, konnte unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg die Consolidierung der kirchlichen Ver-

hältnisse in den östlichen Alpenländern beginnen. Damit hängt es zusammen, dass Bischof Hiltibold von Gurk in den Jahren 1123 und 1124 ein förmliches Domcapitel errichtete, dass 1131 Erzbischof Konrad dem Bisthum endlich eine bestimmte Diöcese und 1144 die gebührenden Zehnten zuwies. Allein um dieselbe Zeit hatte Gurk auch bereits urkundliche Verbriefungen von Rechten erworben, die weit über das hinausgehen, was ihm nach der Intention des Gründers zukommen sollte. Bischof Hiltibold erwirkte 1130 von König Lothar III. eine Urkunde, worin die Art der Gründung in den Hintergrund gestellt ist, dagegen dem Reich die Absetzung des Vogtes und die Entscheidung bei Streitigkeiten über Bisthums-gut vorbehalten, dem Bisthum Münze und Zollrecht zu Friesach, Bergwerke und Salinen auf seinen Gütern gegeben wurden (n. 58), und 1145 erlangte das Capitel von Papst Lucius II. das Privileg der freien Bischofs- und Vogtwahl (n. 136). Beide Urkunden sind zweifellos echt; wären sie in Wirksamkeit getreten, so hätte Gurk strenge genommen schon eine Stellung gleich anderen Bisthümern erreicht gehabt. In der That wird Bischof Roman I. (1131—1167), der Freund der Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I., von diesen selbst und den andern Salzburger Suffraganen wie einer ihresgleichen betrachtet. Das eigentliche geistliche und weltliche Verhältnis Gurks schien vergessen.

Aber in Gurk selbst hatte man es nicht vergessen. Man war sich bewusst, dass die Urkunden Lothars und Lucius II. den alten Urkunden Heinrichs IV. und Alexanders II. widersprachen, dass der Erzbischof von Salzburg jeden Augenblick die alte Abhängigkeit der Gurker Kirche mit Recht wieder herstellen konnte. Es galt sich mit andern Waffen vorzusorgen: Bischof und Capitel waren hierin einig, ja das Capitel ist vielleicht das treibende Element gewesen. Der rechte Moment schien gekommen, als Erzbischof Adalbert von Salzburg in seinem Streite mit Friedrich I. seit 1169 aus dem Erzstift flüchtig war, als man vom Kaiser die directe Belehnung mit den Regalien und damit die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen hoffen konnte. Jetzt, um 1170, begann man in Gurk eine Fälscherthätigkeit, die sich mit Unterbrechungen die nächsten Jahrzehnte bis gegen 1220 hinzog. Die Gurker bischöflichen Notare Konrad, Arnold und Gebeno waren es hauptsächlich, welche dieses ganze Archiv von Falsificaten mit Ausdauer und Geschicklichkeit zusammengeschrieben haben. Nach drei Richtungen hin wurden die alten echten Vorlagen umgearbeitet und an ihre Stelle mehr oder minder verunachtete Erzeugnisse gesetzt: dies waren das freie Wahlrecht des Domcapitels und die Unabhängigkeit des weltlichen Besitzes von der Salzburger Lehenshoheit, zu diesem Zwecke Zurückführung des Domcapitels auf ein angeblich schon von Hemma neben ihrem Nonnenkloster eingesetztes Capitel, Zurückführung alles weltlichen Besitzes auf die Schenkung Hemmas und Einfügung von Hemmas Namen in die älteren Kaiserurkunden; dann zweitens die volle geistliche Jurisdiction auch auf allen ausserhalb der Diöcese Gurk gelegenen Besitzungen des Bisthums; und endlich das Bergregal und Münzrecht.

Die Mittel, mit denen in Gurk gearbeitet wurde, bieten mannigfache Belehrung, Nachzeichnungen der Vorlagen mit Einfügung der gewünschten weitergehenden Stellen; Ablösung echter Siegel von den Originalen und Anbringung am Falsificat; Fassung alter echter Siegelbilder in neue Siegel-

masse, noch öfter Nachguss echter Siegel; auch freie Erfindung von Siegeln nach irgend einem Muster (z. B. Siegel Erzbischof Balduins nach einem Siegel K. Heinrichs II. in n. 17, erfundenes Siegel der Gräfin Hemma in n. 18); Umgestaltung alter, unbesiegelter, nicht beweiskräftiger Acte in beweiskräftig sein sollende Urkunden durch Herstellung einer subjectiven Fassung, Interpolationen und Zuthat eines Siegels; willkürliche Zufügung von Datierungen; Benützung von erzählenden Quellen wie der Vita Heinrichs II. und Vita Gebhardi zu den gewünschten textlichen Aenderungen und zu Herstellung ganz neuer Urkunden (vgl. n. 28 und 33).

Allein all diese mühsam zusammengeschmiedeten Urkunden haben doch schliesslich den Gurkern nicht viel geholfen. Wir können auf die Phasen des Kampfes, den Bischöfe und Capitel von Gurk mit ihren Erzbischöfen von 1178 bis 1232 führten, nicht eingehen; der endgültige Ausgleich von 1232 brachte zwar für Gurk insoferne eine Errungenschaft, als künftighin das Capitel aus drei ihm vom Erzbischof vorgeschlagenen den Bischof wählen und die Ministerialen von Gurk in ihrem Treueid nicht bloss Salzburg sondern auch das Reich ausnehmen sollten. Allein schon im Laufe des 13. Jahrhunderts verzichtete das Capitel auf die Präsentation von drei Personen (Hirn 53 f.), der Erzbischof erhielt so thatsächlich das unbeschränkte Besetzungsrecht.

Auffallend ist nun, dass in dem langen Streite diese Fälschungen so weit wir sehen von Seite Gurks nur zum geringen Theile ins Feld geführt wurden. In den Jahren 1179 und 1180 haben sich die Gurker gar nicht auf die bis dahin schon vorhandenen Fälschungen bezogen, sondern auf das Privileg Lucius II. und auf die lange Gewohnheit; im Jahre 1206 haben sie allem Anschein nach nur die Fälschungen auf den Namen der Erzbischöfe von Salzburg (n. 31, 42, 171, 249) an der Curie producirt (vgl. Einleitung 23, 25); in ein paar andern minder wichtigen Streitpunkten wurden unechte Urkunden an der Curie zur Bestätigung vorgelegt, so n. 213, 303. Diese Thatsache führt uns auf den Gedanken, dass in dieser grossen Reihe von unechten Urkunden doch im einzelnen recht bedeutende Unterschiede walten. Gewiss, in Bezug auf die Hauptsache, das Rechtsverhältnis zu Salzburg und zum Reich, haben die Gurker mit Bewusstsein und mit voller Absicht der Fälschung gehandelt. Aber in einer Reihe von andern Fällen, etwa besonders dort wo es sich um *ordinatio* und *administratio*, d. h. die volle geistliche und weltliche Verfügung über eine Kirche handelte, da macht es uns doch den Eindruck, dass wir das auch an andern Orten auftretende Bestreben vor uns haben, das ohnehin und ganz rechtmässig Erreichte durch ältere oder bessere urkundliche Zeugnisse zu stützen. Freilich sind auch solche Urkunden Fälschungen, insofern sie nicht das sind was sie zu sein vorgeben, aber im Gegensatze zu jenen materiellen Fälschungen könnte man diese als bloss formelle bezeichnen. Ja in einzelnen Fällen streifen solche Urkunden sehr nahe an das, was Jaksch anderemale ganz richtig als bloss Innovationen bezeichnet hat, Erneuerungen von Urkunden mit verschiedenen Zuthaten, welche ganz und gar nicht der Zeit der Urkunde entsprechen, aber *sine dolo* gemacht sind. Die Kirche St. Martin am Krapfeld wurde zur Zeit Erzbischof Hartwigs von Salzburg (991 bis 1023) von einem Edlen Heimo errichtet, im Jahre 1075 wurde sie von

Bischof Gunther von Gurk neu aufgebaut und dotiert, vor 1142 ward sie an den Bischof Roman I. von Gurk, c. 1158 von diesem an das Gurker Capitel geschenkt, 1163 erkannte letzterem Erzbischof Eberhard ausdrücklich *administratio et ordinatio* darüber zu. Nun wurde im Jahre 1075 der alte unbeglaubigte Act aus der Zeit Hartwigs umgeschrieben, mit einer unmöglichen Jahreszahl, einer Bannformel und einem nachgebildeten Siegel Hartwigs versehen, n. 11, von Jaksch als Innovation bezeichnet. Um 1200 aber wurde die Urkunde Erzbischof Gebhards von 1075 über die Weihe und Restauration durch Gunther umgeschrieben und ein Passus eingeschoben, wonach schon Gebhard die Kirche an Gurk geschenkt hätte (n. 36); ebenso ward gleichzeitig eine Urkunde Erzbischof Konrads von 1146 umgewandelt, um die Schenkung der Kirche und aller Rechte daran schon durch Gebhard hineinzubringen (n. 142). Um 1200 besass aber das Domcapitel alle diese Rechte schon längst. In n. 37 haben wir eine Erneuerung einer Urkunde Erzbischof Gebhards von 1087, welche ebenfalls um 1200 entstand, um in die Urkunde hineinzubringen, dass schon der Gründer der Kirche in Projern für sich auch das Patronatsrecht erwarb; diese Kirche in Projern war aber schon 1163 mit allen Rechten an das Capitel gekommen und ihm 1184 sogar durch Papst Lucius III. bestätigt worden. Ganz ähnlich ist n. 74 die um 1200 entstandene Neuausfertigung einer Urkunde Erzbischof Konrads von 1134, worin der Passus über *ordinatio et administratio* in Otmanach eingeschoben ist; diese schenkte 1163 Erzbischof Eberhard dem Capitel, welches sie also 1200 ebenfalls schon lange besass. Aehnliche Fälle begegnen in n. 202, 230, 292. Derselben Wende des 12. und 13. Jahrhunderts gehören aber auch fast alle Innovationen an (n. 60, 109, 163, 186, 216, 263) und sind theilweise von denselben Schreibern angefertigt (so n. 60 und 216 von Arnold); sie sind mit nachgeahmten oder abgenommenen Siegeln versehen und haben allerhand Einschübe im Contexte. Es macht den Eindruck, als ob man in Gurk um 1200 herum eine grosse Generalrevision aller Besitztitel vorgenommen, nicht beweiskräftige alte Acte in der Form von wirklichen, besiegelten Urkunden erneuert und eine Reihe von Urkunden umgeschrieben hätte, um die Erwerbung des Rechtes als älter erscheinen zu lassen. „Alle diese Dinge bewegen sich, wenn ich die Worte wiederholen darf, die ich einst gerade über die älteren Fälle dieser Gurker Innovationen (n. 7, 11, 24) in diesen Mittheilungen 5, 365 gesagt, auf dem schlüpfrigen Zwischengebiet zwischen voller Echtheit bis zu voller Fälschung. Nur in den günstigen Fällen, wo auch anderes Material zur Vergleichung und Prüfung vorhanden ist, wird es der Kritik gelingen können, die Entstehung und damit auch die Stufen der Glaubwürdigkeit solcher oft sehr sonderbarer Machwerke darzulegen“. Allerdings ist nun dieses sachliche Substrat in Jakschs Werk in allseitigster Weise herangezogen und berücksichtigt und insoferne verschlägt es weniger, wenn nach unserer Ansicht in manchen Fällen statt der Brandmarkung mit dem Worte Fälschung ein milderer Gesamturtheil am Platze gewesen wäre.

Auch abgesehen von diesen merkwürdigen Innovationen und vielen Fälschungen bieten die Gurker Urkunden eine Fülle von interessantem Material für die Kenntnis des südostdeutschen Privaturkundenwesens. Gerade die Uebergangszeit von der Herrschaft der *Notitia* und des unbe-

glaubigten Actes zur besiegelten Urkunde erzeugte eine Menge eigenthümlicher Erscheinungen. Wenn n. 89 ein in eine Handschrift eingetragener Act ist, so finden wir andererseits treffliche Beispiele von Stücken, die ihrer Fassung nach als die reinsten Acte erscheinen, welche aber durch stillschweigende Anhängung eines authentischen Siegels, und sei es auch das des Empfängers, zu Urkunden gestempelt werden, so n. 23, n. 193 von c. 1156, n. 200 von 1157 und noch n. 384 von 1200. In anderen Fällen treffen wir zwar urkundliche Formeln, subjective Fassung, ohne dass jedoch der Aussteller genannt wäre, der nur aus dem Siegel erkennbar ist, n. 214 und 215 von 1160 und 1161, n. 251 von 1167, 260 von 1169, n. 411 von 1206—1212; vgl. dazu die Vorbemerkungen S. XIX. Von Herstellung der Urkunden durch den Empfänger finden wir eine Reihe lehrreicher Beispiele. Die Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileia von 1169 für das Gurker Capitel (n. 258) ist von dem Gurker Notar geschrieben, obwohl der Patriarch seinen eigenen Notar bei sich hatte und dieser die Recognition und Siegelung vornahm laut der von ihm geschriebenen Zeile: *Ego Romulus domini patriarche notarius presentem paginam recognovi, mandato eius sigillavi et manu propria subscripsi.* Die Datierung dieses Stückes aber lautet: *Actum a. d. i. 1169 indict. 2, apud Ratmarsdorf postulata, sed apud Villacum 9. kal. apr. data* — ein schöneres Auseinanderhalten von Handlung und Beurkundung lässt sich nicht denken. Aehnlich sind Urkunden der Erzbischöfe Albrecht und Eberhard von Salzburg für Gurk von 1192 (n. 356) und 1203 (n. 396, 399), wie nicht minder eine Urkunde Herzog Leopolds von Oesterreich von 1203 (n. 398) von Gurker Schreibern geschrieben. An den drei letzten Stücken ist das Siegel in der für Gurk ausserordentlich charakteristischen Weise rückwärts eingehängt, eine Art der Befestigung, die ja den österreichischen Herzogs- und Salzburger Bischofsurkunden im allgemeinen fremd war. Wir müssen annehmen, dass hier entweder dem Empfänger ein Siegelabdruck gegeben und ihm die Anbringung überlassen wurde (vgl. die Plattensiegel Buchwalds Bischofs- und Fürstenurk. 177 f.), oder dass der Empfänger die Wachsmasse auf dem Pergament in seiner Weise vorher anbrachte und dann der Abdruck des Siegelstempels darauf erfolgte. Weitere Fälle der Herstellung durch den Empfänger sind n. 430 (Markgraf Heinrich von Istrien 1211), n. 436, 466 (Erzbischof Eberhard 1212, 1217), n. 474, 475 (Ministeriale Otto, Abt Ulrich von St. Paul 1218). Diese letzteren Stücke schrieb Gebeno, der auch das ganze n. 471 mitsamt den angeblich eigenhändigen Unterschriften des Propstes von Gurk und der Aebtissin von Göss geschrieben hat. Solchem Fall gegenüber steht ein entgegengesetzter in n. 505 von 1227—1230, mit der sehr bemerkenswerthen Unterschrift: *Ego prepositus de S. Magno subscribo, quia sigillum ad presens non habeo.* Es liessen sich noch eine Reihe anderer lehrreicher Exempel hinzufügen.

Es ist klar, dass diese ganzen Ergebnisse nicht gewonnen werden konnten ohne die eindringendste Anwendung von Schrift- und Dictatvergleichung. Selbst jenen, die sonst mit einem überlegenen Achselzucken über solche Untersuchungen abzusprechen lieben, dürfte es bei der Benützung dieses Gurker Urkundenwerkes einleuchten, dass man einem derartigen Stoff gegenüber ohne diese Hilfsmittel überhaupt nichts aus-

richtet und dass erst dadurch ein gebahnter Pfad für die richtige historische Beurtheilung erschlossen ist. Wir haben in diesem Bande nach den Diplomata Sickels das erste und gleich auch hervorragende Beispiel, dass ein umfangreiches Urkundenwerk mit Consequenz und daher auch mit Erfolg in dieser Richtung durchgearbeitet auftritt. Schlicht und unaufdringlich, ja unauffällig bietet Jaksch bei jedem Stück das Ergebnis langwieriger und mühsamer Untersuchungen dar. Wir bedauern es mit Jaksch, dass es ihm nicht möglich war, durch Beigabe von Facsimiles nicht bloss die Belege für seine Annahmen zu geben, sondern überhaupt diese Gurker Urkunden zugänglicher und anschaulicher zu machen. Wir hoffen zuversichtlich und möchten es dringend wünschen, dass doch beim 2. Bande Facsimiles beizufügen möglich werde. Was die Dictatvergleiche betrifft, hat Jaksch allerdings hier und da bei den Bemerkungen zu den Stücken einige Andeutungen gegeben und hat in den Vorbemerkungen S. XVIII ff. die Gurker Notare und die von ihnen verfassten und geschriebenen Urkunden aufgeführt. Da wäre nun der Ort gewesen und es hätte nicht unterlassen werden sollen, bei den einzelnen Notaren eine kurze zusammenhängende Charakteristik ihres Stiles, ihrer Dictateigenthümlichkeiten zu geben. Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit von Jakschs Zuweisungen, denn wir wissen, dass dieselben das Resultat jahrelanger und immer erneuter Durcharbeitung des Stoffes sind. Aber im allgemeinen gesprochen, ist eine solche Begründung doch immer wünschenswerth, auch im Interesse der Urkundenlehre; ganz besonders in vorliegendem Falle, wo so viele Fälschungen, Vernechtungen und Innovationen das Werk derselben Männer sind, welche die übrigen Urkunden von Bischof und Capitel verfasst haben.

Was wir sonst noch auf dem Herzen haben, ist nicht viel und möge gleich da angeschlossen werden. Es erscheint mir ernstlich zweifelhaft, ob blosser Anführungen von Gurker Bischöfen in fremden Urkunden und Aufzeichnungen und ähnliches (z. B. n. 65 ff., n. 99 ff.) in die „Gurker Geschichtsquellen“ hineingehören; eigentlich fallen solche Erwähnungen und Zeugenschaften doch viel besser einem Regestenwerke zu. Die Urkundentexte sind mit grösster Sorgfalt und mit Beobachtung aller Momente des Schriftbestandes ediert; nur bei den feierlichen Papstprivilegien vermissten wir Bemerkungen, ob und wie weit bei dem Kreuz in der Rota und bei den Unterschriften des Papstes (mit Ausnahme von n. 493) und der Cardinale Wechsel von Hand und Tinte auftritt. Mit der gesammten Druckeinrichtung und den Editionsgrundsätzen, die sich enge den Diplomata anschliessen, sind wir bis auf nebensächliche Kleinigkeiten vollkommen einverstanden, nur in einem Punkte möchten wir den Herausgeber dringlichst bitten, in Zukunft eine Aenderung zu treffen: nämlich in dem übermässigen Gebrauch von Abkürzungen und Siglen für die Druck- und Literaturangaben. Ich kann da den Worten Tangls in den Götting. Gel. Anz. 1896 S. 910 nur aus innerster Ueberzeugung beistimmen und kann darauf hinweisen, dass auch Fester in der Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1 Monatsbl. 184 ähnlichen Missbrauch von Kürzungen in den Regesten K. Sigmunds von Altmann mit Recht gerügt hat. In Urkundenbüchern soll man doch um Gotteswillen diese Unsitte nicht einreissen lassen, die ich selbst an den Jahresberichten

der Geschichtswissenschaft, von wo sie ausgegangen, nur als ein nothwendiges Uebel betrachten kann.

Wir haben in unseren Bemerkungen in erster Linie die diplomatische Seite des Gurker Urkundenwerkes besprochen. Allein es ist gerade diese Seite hier von solcher Wichtigkeit, die richtige diplomatische Bearbeitung so grundlegend für die historische Verwerthung, dass, indem wir diese Bearbeitung als eine vorzügliche kennen gelernt haben, daraus zugleich auch die Bedeutung der Publication für die Geschichte Gurks, Kärntens und der Ostalpenländer überhaupt erhellt. Kärnten besitzt in dem Bande den Beginn eines einheitlichen Quellenwerkes für seine Geschichte; die schwierigste Frage seiner frühmittelalterlichen Geschichte, eine Frage auch von allgemein verfassungsgeschichtlichem Interesse, sie ist gelöst. Gegen 150 Urkunden sind hier zum erstenmale vollständig voröfentlich, darunter beinahe die Hälfte aus dem 11. und 12. Jahrhundert; die übrigen, bisher in den alten, unzulänglichen und oft schwer zugänglichen Drucken bei Eichhorn, Hormayr usw. zerstreut, sind gesammelt und kritisch gesichtet. Es ist eine Freude, auf solchem Grund und Boden weiter zu arbeiten.

Auch die äussere Ausstattung des Werkes, welches aus der Officin der Klagenfurter Firma F. v. Kleinmayr hervorgegangen, ist eine durchaus angemessene und gefällige, ja stattliche und schöne. Die sehr dankenswerthen Siegelabbildungen am Schlusse sind gut ausgeführt.

So haben wir denn ein durch und durch gediegenes Werk vor uns, eine Frucht gründlicher, gewissenhafter und unermüdlicher Arbeit. Es verdient vollauf die Unterstützung die es gefunden und verdient sie dort noch zu finden, wo sie bisher vielleicht ausgeblieben. Das Land Kärnten, sein Geschichtsverein und dessen Archivar dürfen mit wahrer Befriedigung auf diesen glücklichen Beginn ihres Unternehmens blicken, dem wir ein ungestört gedeihliches Fortschreiten wünschen.

Wien.

Oswald Redlich.

Regesta imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) verzeichnet von Wilhelm Altmann. 1. Lieferung. Innsbruck. 1896. Wagner'sche Buchhandlung.

Die äussere Anlage dieser Sammlung ist die der Böhmer'schen Regesten in ihrer Neubearbeitung, an die auch die vorliegenden schon durch ihren Titel anknüpfen, wenn gleich diese Arbeit „ganz ohne Zusammenhang mit der Böhmerstiftung entstanden ist“. Im Uebrigen ist freilich gleich an der Spitze der Sammlung eine Aenderung zu verzeichnen, die ich für keinen Fortschritt halten kann. In den früheren Theilen des grossen Regestenwerkes wurde auch die Geschichte der einzelnen Herrscher vor ihrer Wahl berücksichtigt (s. Mühlbacher Regg. der Karol. zu Pippin, Karl dem Grossen usw. Ottenthal zu Heinrich I. Otto I. usw.); Huber hat seinen Regesten Karls IV. noch die Sammlung der Regesten Karls als Markgrafen von Mähren vorausgeschickt: in dem vorliegenden Werke ist weder auf Ungarn, noch auffallenderweise auf Brandenburg Rücksicht ge-

nommen. Aufgenommen sind auch nur jene „Briefe und Urkunden, die sich erstens als Urkunden Sigismunds im strengsten Sinne (durch den Anfang „Wir Sigmund etc.“) kennzeichnen und zweitens nur Sigismunds Thätigkeit für das römisch-deutsche Reich veranschaulichen“. Die Urkunden Sigismunds für Ungarn wurden deswegen nicht vermerkt, weil die Budapester Akademie die Ausgabe eines Codex Sigismundianus vorbereitet. Trotzdem wäre es nothwendig gewesen, auch die ungarischen Urkunden hereinzuziehen, denn ganz abgesehen von dem, was hierüber schon von anderer Seite bemerkt ist¹⁾, haben nicht wenige der hieher gehörigen Urkunden einen genauen Bezug auf österreichische, mährische und böhmische Verhältnisse, die auf keinen Fall zu übergehen waren. Schon die eine der unten mitgetheilten Proben wird das Gesagte verdeutlichen. Dann denke man an das mährisch-husitische Söldnerwesen in den oberungarischen Städten. Derartige Urkunden hätten unter allen Umständen aus dem ungarischen Urkundenmaterial ausgehoben werden müssen. Die Hauptquelle der vorliegenden Sammlung bilden die Reichsregistraturbücher und das Achtbuch Sigismunds. Die in tschechischer Sprache erlassenen Urkunden sind von A. Novaček bearbeitet. Ein Register der benützten Archive soll die zweite Lieferung bringen: es wäre entschieden besser gewesen, wenn diese Archive schon jetzt im Vorworte genannt worden wären, wahrscheinlich würde für die Nachträge noch manches Stück eingelaufen sein, während man im Augenblick nicht weiss, ob dies oder jenes Archiv bereits durchforscht ist.

Dass die Regesten jener Urkunden, die „in bequem zugänglichen Werken abgedruckt sind“, knapper gefasst sind als die ungedruckten Urkunden, kann man ja im allgemeinen billigen: die Hauptsache bleibt hiebei aber doch die grössere oder geringere Bedeutung ihres Inhalts, und die Fassung der Regesten ist da nicht immer eine glückliche. Die handschriftliche Ueberlieferung wird mit möglichster Vollständigkeit verzeichnet; die Angabe älterer Drucke fehlt bei jenen Urkunden, die in den deutschen Reichstagsakten enthalten sind. Bei ungedruckten Urkunden ist wie billig neben dem reducierten auch das unaufgelöste Datum angegeben und sind die vielen Fehler, die sich hierüber in den Urkundenbüchern finden, corrigiert. Von erzählenden Quellen sind nach Böhmers Vorgang „die auf die Regenten bezüglichen Zeit- und Ortsangaben“ der Annalen und Chroniken mit aufgenommen. Auch hier kann man über das Ausmass des aufzunehmenden Stoffes verschiedener Meinung sein. Ich würde ganz unbedenklich einige Stellen aus Ludolf von Sagan angefügt haben, z. B. aus Cap. 55 des ersten Buches oder sonst einen und den anderen für die Charakteristik Sigismunds bedeutsamen Satz. Im Uebrigen wird man es nicht tadeln, wenn in der Aufnahme einzelner Stellen aus Annalen und Chroniken wirklich nur auf Wichtiges Rücksicht genommen wird. Es ist ja ganz gut, wenn man mit dem Raum sparsam umgeht, wie dies bei Altmann der Fall ist, aber es will mir scheinen, als ob dies hie und da auf Kosten der Deutlichkeit und der Möglichkeit einer raschen Orientierung geschehen wäre. Die vorliegenden Regesten beginnen mit dem 5. August 1410, dem Tage, mit welchem Sigismunds Bemühungen um die römische

¹⁾ Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. N. F. I. Monatsbl. 182.

Königskrone¹⁾ anfangen und schliessen mit dem 4. August 1418. Da nach den Erklärungen A's die Sammlung bereits im Jahre 1895 abgeschlossen wurde, dürften die folgenden Hefte bald erscheinen. Zu bedauern ist der Umstand, dass einzelne Archive nicht zugänglich waren, „weil sie geordnet wurden oder der betreffende Beamte verreist waren“. In diesem Fall wird das Fehlende wohl bald nachgetragen werden können. Schlimmer ist es, „dass von manchen Archiven auf die Frage, ob Sigmund-Urkunden vorhanden seien, nicht einmal eine Antwort eingieng“. Das darf freilich bei dem Zustand vieler Privatarchive nicht Wunder nehmen. Auch die Archive städtischer Corporationen sind nicht selten in einer chaotischen Verfassung, so dass ein Arbeiten daselbst geradezu unmöglich wird. So kommt es, dass leider auch heute noch viel und oft auch wichtiges Material verloren geht. Mir fielen jüngstens einzelne Urkunden in die Hände, die offenbar auch einem städtischen Archiv angehörten. Sie fallen in die Zeit Sigmunda, freilich erst in das Jahr 1430, und behandeln den angeblichen Ritualmord der Juden; in den Städten Schwabens und vornehmlich in Constanz, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau kam es hierüber zu schweren Judenverfolgungen, und die Juden wurden an ihrem Vermögen hart gebüsst. Hoffentlich wird A. noch in der Lage sein, diese Stücke in das nächste Heft aufzunehmen, bisher war nur wenig über diese Sache bekannt. (Aschbach III 354, 472). Man wird den Urkunden entnehmen, dass Sigismund keineswegs so menschenfreundlich und uneigennützig verfuhr, wie man wohl gemeint hat.

Ein anderes wichtiges Aktenstück, das gleichfalls in meine Hände gelangt ist und wohl wie die früheren einem ungarischen, wahrscheinlich dem Pressburger Archive entstammen dürfte, ist von einer solchen ausserordentlichen Wichtigkeit auch für die wirthschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zu Ungarn, es enthält so viele Angaben über Sigismunds Reisen nach Constanz, Paris, an den Rhein etc., dass ich mir nicht versagen kann, den wesentlichen Theil auszuheben und vorzulegen. Das Stück, auf einem einen ganzen Hogen füllenden Blatt geschrieben, ist das Concept einer Eingabe an den König, worin die Gründe vorgelegt worden, weshalb die Stadt so sehr in's Abnehmen kommt: die Schuld tragen die grossen Anzapfungen Pressburgs in Folge kgl. Besuche oder Reisen und die wirthschaftliche Engherzigkeit der Oesterreicher, die, wiewohl sie den ungarischen Markt beherrschen, ungarischen Weinen den Durchgang durch Oesterreich verweigern.

Durichlewchtiger fuerst und gnediger lieber herr; geruch zu vernemen ewer kgl. gnad dye sachen, da ewer stat ze Prespurgk var abgenommen hat und tegleich abnimpt.

. . . . Der Slandersperger weert uns zu strassen, ewer stat freythum, darumb haben wir gethan fuer Ew. gnad gen Passau ayn rays mit III pberden facit lb. 40. . . .

Item, wier haben . . . verzert mit grossen raysen inner u. ausser lands.

¹⁾ Die Literatur über diesen Punkt ist in 13* verzeichnet. Nachzutragen ist jetzt Schwerdfeger, Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigismunds zum römischen König. Wien 1895.

Item, fuer unser gn. fraw die kunigin gen Offen ayn rays.

Item, zu den lantherrn gen Offen ayn rays.

Item, gen Tyerna ayn rays.

Item, zu dem ertzpisscholff gen Gran II rays.

Item, zu dem ertzpisscholff in dye eysenen statt ayn rays.

Item, fuer Ew. Gn. gen Ost (sic) ayn rays.

Item, fuer E. Gn. gen Parys ayn rays.

Item, fuer E. Gn. gen Costnicz ayn rays. . . .

Item, gen Costnitz ayn rays.

Item, gen Gran IV rays.

Item, gn. herr, ewer stat Prespurck verdirbt grossleich van der Oesterreicher wegen: dye fueren ire weyn ins land gen Ungarn und füllen die gegenhayt genhalb u. disshalb Thuna und besunder in der Schütta. . .

Item, die Ossterreicher habent uns verpoten, dass wir kaynen weyn gen Osterreich thürn füern und haben uns all strassen durch ir lant nieder gelegt, das kayn Behem nach kein Merher durch ir lant van uns nicht mag füern, wye wol es duch van alter her uns alzeyt frey ist gewesen.

Item, dye Wyener wollen uns kayn thaufeln noch holcz ze kueffen herab lassen gehen, davon wir alle iar an unsern weyn grosse scheden muessen nemen.

Item, dye Oesterreicher fuern all ir kauffmanschacz ins land gen Ungern, und all hendel und genies, dye wier ins land und pesunder in der Schuetta und in der gegenhayt umb Prespurk haben sulln, denselbigen genies habent sye

Item, dye Wyener habent ayn newerung gemacht ze Wyen, das kayn gast mit dem andern nicht handeln thar, ausgenomen dye iarmerk. und was wier zwischen iarmerkten handln welen, das mues wir thuen mit aynem Wyener.

Item, da unser fraw dye kunigin zu Ew. Gn. auff an Keyn zogen ist, hat uns ir gnad zuegeschickt zwelf lantherrn; die hab wir gespeisst acht tag, iczleichen iner ayner pesundern kuchen.

Item, wier haben unser gn. fraw dy kunigin ze Kötze gespeist u. sint mit I. Gn. gezcogen hincz gen Wyenn mit LX pherden auf unser aygne zerung.

Item, da unser gn. fraw die kunigin wyeder ins land zocht mit dem bischolff van Passa, mit herczog Ludweygen u. mit andern landherrn, hab wier mit I. Gn. verzert XII^c kamergulden (f. per c. $\frac{1}{2}$ = 12^c am Rande).

Item, dye zway phert, dye wier E. Gn. gen Costnicz geschick(t) haben, stent mit sampt der zerung tausent kamergulden.

Item, wir haben dem Onofrio, als uns E. G. gepoten hat, geben VI^c .

Andere Stücke, die Altmann verwenden dürfte, sind mir im Augenblicke nicht zur Hand. Sie liegen in der Redaktion des Notizenblattes des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, die sie unter dem Titel „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung und der Husiterkriege“ zum Abdruck bringt; 17 Nummern hievon sind bereits erschienen (Notizenbl. 1896, S. 115—120). Da eine Durchforschung der ungarischen Archive auch für die von Altmann enger begrenzten Zwecke dieses Regestenwerkes eine reichliche Ausbeute liefern

dürfte, so wäre sie noch jetzt vorzunehmen und die gefundenen Materialien in einem Nachtrage zu verzeichnen.

Graz,

J. Loserth.

Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Vierter und fünfter Band. (Gotha. Perthes 1892. 1896).

Es ist die Zeit, in der die Besitzungen des deutschen Hauses Oesterreich Elemente eines staatlichen Gefüges geworden sind, die Zeit, in der die Bedeutung dieser Besitzungen als „Erbländer“ der mächtigsten Dynastie in der abendländischen Christenzeit grösser und für ihre innere Entwicklung entscheidender geworden ist, als ihr Verhältnis zum alternden römischen Reiche deutscher Nation, die Zeit des Absterbens der staatenbildenden Kraft des Feudalsystems, in der die Keime des Militär- und Beamtenstaates gediehen, dessen Nährboden die Territorialherrschaft lebenskräftiger Dynastien war. Maximilian I. hat die Mittel, die ihm seine Hausmacht gewährte, zur Sicherung und Ausgestaltung des nationalen Kaiserthums verwendet. Karl V. hat sich vergeblich bemüht, Hausmacht und Kaiserthum zur Aufrichtung einer Universalmonarchie der Casa d' Austria auszunützen, sein Bruder Ferdinand und dessen Nachfolger aber haben in der kaiserlichen Gewalt das Mittel gesehen, ihrer Hausmacht eine selbständige staatliche Stellung zu geben, die einzelnen Theile derselben, die sie unter den mannigfaltigsten Besitztiteln des Feudalrechtes erworben hatten, unter dem neuen Titel der Souveränität fest aneinanderzuschliessen, die Ansprüche der feudalen Stände zu beseitigen und das Recht des Souveräns, der zugleich der Träger der alten Kaiserkrone war, zur Grundlage des staatsrechtlichen Zusammenhanges ihrer in und ausser dem Reichsverbände gelegenen Länder zu machen. Am Ende des Zeitraumes, den Alfons Huber im 4. und 5. Bande seiner Geschichte Oesterreichs darstellt, war die Loslösung der habsburgischen Länder aus dem deutschen Reiche und ihre Einbeziehung in ein besonderes Staatswesen, zu dessen Organisierung noch ein und ein halbes Jahrhundert erforderlich waren, bereits angebahnt, die politische Publizistik, deren glänzendste Vertretung wir in Chemnitz und Pufendorf erblicken, hat es anerkannt, dass die deutschen Habsburger ihren Staat derart eingerichtet hatten, um uns ihm, sobald sie nur wollten, eine „eigene Republique“ bilden zu können.

Wie das gekommen ist, hat Huber ohne weitläufige staatsrechtliche Auseinandersetzungen, ohne Reflexionen, durch eine ebenso schmucklose als von seltener Klarheit erfüllte Erzählung der Thatsachen nachgewiesen. Diese Art der Erzählung ist seine Stärke, in ihrer kunstvollen Beschränkung und Anordnung ist er Meister. Niemals schwankt oder irrt er in der Auswahl des Stoffes, niemals lässt er sich zu einer Concession an ein Lieblingsthema, an das Interesse für militärische oder kulturgeschichtliche Einzelheiten verleiten, irgendwo den Zusammenhang zu lockern und den Hauptzweck, eine Uebersicht aller die politischen Ergebnisse begründenden Ereignisse zu bieten, aus dem Auge zu verlieren. Was erzählt wird,

muss erzählt werden, weil es zur Erkenntnis des inneren Gewebes der europäischen Politik unerlässlich ist. Und dies geschieht mit einer Sicherheit und mit einer Beherrschung der Litteratur, die von demjenigen gewiss am aufrichtigsten bewundert werden wird, der selbst ähnliche Aufgaben zusammenfassender Geschichtschreibung zu lösen versucht hat. Hubers Geschichte ist für Jedermann verständlich, sie aufzufassen und aufzunehmen wird keinem gebildeten Menschen Schwierigkeiten bereiten, sie wird nicht ermüden, nicht besondere Anforderungen an Geduld und Vorbildung stellen und dennoch ist sie ein wissenschaftliches, ja wir können mit dem Laien sagen, ein „gelehrtes“ Werk, aus welchem sich jeder Fachmann über die Ergebnisse der Forschung bis in die jüngsten und entlegensten Verzweigungen derselben zu unterrichten vermag.

Der Inhalt der beiden Bände, von denen wir hier zu sprechen haben, umfasst wesentlich die politische Geschichte im engeren Sinne, kulturgeschichtliche Schilderungen treten der Mittheilung der Staatshandlungen nur erklärend zur Seite, wo sie dieselben begründen oder ihre Folgen darzuthun berufen sind. Die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der österreichischen Länder, des religiösen Lebens, der confessionellen und nationalen Gegensätze wird ebenso aufmerksam beobachtet als die geheime Thätigkeit der Diplomatie, die sich auf alle europäischen Verhältnisse und Fragen erstreckt hat. Das biographische Material tritt in den Hintergrund, wenn es nicht in directen Beziehungen zu den öffentlichen Angelegenheiten steht. Unter diesen sind namentlich die staatsrechtlichen ausführlich behandelt, die verfassungsmässigen Beziehungen der einzelnen Länder zur Krone, zum deutschen Reiche und zu den anderen habsburgischen Besitzungen finden eine von jeder Voreingenommenheit freie, von Parteianschauungen unbeeinflusste, echt historische Erörterung. Um nur ein besonders bemerkenswerthes Beispiel dafür anzuführen, mag auf die Darstellung der böhmischen Verhältnisse hingewiesen werden. Während Huber die Gleichstellung der Königreiche Böhmen und Ungarn in staatsrechtlicher Beziehung unter Ferdinand I. unumwunden anerkennt (IV. Bd. 214 u. ff.) und hervorhebt, dass die Stände dieser beiden Reiche den Erzherzog von Oesterreich nur unter der Bedingung zum Könige angenommen haben, dass ihre Selbständigkeit im vollen Umfange gewahrt bleibe und dass zwischen ihnen und den deutschösterreichischen Ländern keine Realunion, sondern nur eine Personalunion hergestellt werde, verfehlt er nicht die einschneidenden Aenderungen festzustellen, welche in Böhmen nach der ständischen Empörung des 17. Jahrhunderts eintraten. „Dass die Stände durch die Rebellion ihre früheren Rechte verwirkt hatten, wurde kaum von jemandem bestritten“. Böhmen wurde als erobertes Land behandelt, der Kaiser bemerkte in einer Instruction, in welcher er die von ihm und seinem Statthalter ausgeschriebenen Steuern rechtfertigte: „Seit unserem vor Prag mittels göttlichen Segens erhaltenen glorwürdigen Siege haben sich die Gebräuche ja der ganze Zustand selbigen Königreiches einigermassen verändert“. Die „vernewerte Landesordnung“ vom 10. Mai 1627 war das Ergebnis eingehender kommissioneller Beratungen, in denen das Hauptgewicht darauf gelegt wurde, die königliche Gewalt zu stärken und den Ständen jeden Einfluss auf die Regierungshandlungen zu entziehen (V. Bd. S. 221 u. ff.).

So nahe es gelegen wäre, vermeidet Huber es dennoch, die Konsequenzen dieser Vorgänge für die Verfassungskämpfe der Gegenwart in Böhmen zu ziehen, wie er überhaupt mit Aeusserungen eigener Meinung zurückhält. Er lässt die Thatsachen sprechen, Schilderungen von Zuständen, in denen die subjective Anschauung hervortreten muss, begegnen wir in seinem Werke nicht. Selbst die Darstellung der Gegenreformation in Innerösterreich unter Karl II. und Ferdinand II. befeisst sich, wenn darin auch eine aufrichtige, katholische Ueberzeugung zum Ausdruck kommt, möglichster Objektivität. Das Recht des Landesherren, mit gewaltsamen Mitteln in seinen Ländern auch gegen den Willen der Ständemehrheit die Glaubenseinheit nach seinem Willen und im Geiste seines eigenen Bekenntnisses herzustellen, wird nicht in Zweifel gezogen, doch vermag Huber den Erzherzog Ferdinand und seine Rätthe nicht von Intoleranz freizusprechen. „Aber intolerant war das ganze Zeitalter, die Calvinisten und Lutheraner, welche sich auch gegenseitig mit grimmigem Hasse verfolgten, nicht weniger als die Katholiken, die Bevölkerung mit seltenen Ausnahmen nicht weniger als die Fürsten und Geistlichen. Auf das Princip der Gewissensfreiheit berief man sich überall nur dann, wenn man in der Minorität war“ (IV. S. 353). Die weittragenden Folgen der Gegenreformation aber versteht Huber in dem einzigen Satze treffend zusammenzufassen: „Damals begann die geistige Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Reiche, die endlich auch die politische Trennung zur Folge gehabt hat“.

Auch in der Wallensteinfrage gibt Huber sein Urtheil nur mit wenigen Worten ab, nachdem er die Katastrophe mit Heranziehung der so mächtig entfalteten neueren Litteratur, insbesondere der Forschungen Hallwachs, Gadekes, Hildebrands, Wittichs, Irmers, gewissenhaft und durchsichtig, energisch dem Ziele zustrebend, ohne Excurse und Abschweifungen geschildert hat. „Nachdem Wallenstein vom Kaiser mit beispiellosen Vollmachten ausgestattet worden war, starb er als Verräther an demselben, dem er im Einvernehmen mit den Feinden desselben einen Frieden, wie er ihn für gut hielt, aufzunöthigen, dessen verlässlichste Bundesgenossen er zu schwächen oder gar zu vernichten beabsichtigte. Er hatte aber für das Gelingen zu sehr auf die schlechten Eigenschaften in den Menschen, auf den Eigennutz der höheren Offiziere gerechnet. Aber die moralischen Factoren erwiesen sich doch als stärker, als er geglaubt hatte. Denn nicht die Jesuiten und Spanier haben zuletzt seinen Tod herbeigeführt, sondern seine eigenen, protestantischen wie katholischen Offiziere, welche die Treue, die sie dem Kaiser geschworen, nicht brechen wollten“. Wir wollen hier mit der Ansicht nicht zurückhalten, dass uns eine ausführlichere Begründung dieses Verdictes wünschenswerth erschienen wäre. Der Sieg der moralischen Factoren über den Eigennutz der Gallas, Aldringen, Piccolomini, Colloredo, Buttler scheint uns nicht nachgewiesen, da doch nicht gelaugnet werden kann, dass die Aussicht auf das Erbe des in Wien Preisgegebenen eine ziemlich sichere und vielversprechende war. Wenn Huber zugibt, dass Wallenstein „eine Zeit lang eine welthistorische Stellung eingenommen hat“, so durfte man wohl erwarten, dass in dieser die Erklärung für seine selbständige Politik gefunden werden konnte. Die Rechte, die ihm als Reichsfürsten zukamen und die ihm durch den Göllersdorfer Vertrag eingeräumt worden waren, konnten im Friedländer wohl

die Ueberzeugung befestigen, dass seine Macht europäische Bedeutung erlangt habe und dass er in einer Zeit, in der alle Throne wankten, alle Traditionen verläugnet wurden und der Reichsverfassung vom Kaiser selbst Gewalt angethan wurde, eine über die Befugnisse eines vereidigten Truppenführers weit hinausreichenden Mission zugebracht sei.

Aber es liegt in der Oekonomie des Werkes, das uns Huber bietet, dass er sich auf weitläufige Deductionen nicht einlässt, dass er sich dieselben nicht gestatten zu dürfen glaubt. In dieser Beschränkung liegt das Geheimnis seiner bewunderungswürdigen Leistung in der Bewältigung des Thatächlichen, die in keinem ähnlichen Werke übertroffen wird. Der historische Stoff, der in demselben verarbeitet ist, weist die allergrössten Dimensionen auf. Auch in der Geschichte der einzelnen Reichtheile und Provinzen fehlt kein wesentliches Moment; Hubers „Geschichte Oesterreichs“ enthält die vollständige Geschichte der Länder der ungarischen Krone mit allen ihren Verzweigungen. Wir brauchen heute nicht mehr zu bedauern, dass kein moderner österreichischer Historiker die Summe der magyarischen Forschungen gezogen und uns ausreichende Kunde über die von derselben gewonnenen Kenntnisse früherer Zustände jenseits der Leitha gegeben hat: denn Huber hat dies nunmehr bestens besorgt, er hat sich nicht verdrissen lassen, selbst die magyarische Sprache zu erlernen und den östlichen Nachbarn auf diese Weise Einzelnes von den Schätzen des neu erworbenen Wissens zu entreissen, das sie keinem Anderen als dem Kenner ihrer eigenen, auf einen so kleinen Kreis von Volksgenossen beschränkten Sprache gönnen. Für die nächste Zeit dürfte der Abriss ungarischer Geschichte, den Huber mit wahrhaft meisterhafter Auswahl des Werthvollen aus den unheimlich anwachsenden Massen gedruckten Quellenmaterials konstruirt hat, vollkommen genügen, um die Beziehungen zwischen der deutschen und allgemein europäischen Geschichte mit der ungarischen deutlich erkennen zu lassen und die Entwicklung des ungarischen Staatswesens der Beurtheilung nahe zu rücken. Ein noch tieferes Eindringen in die verschlungenen Pfade ungarischer Politik würde sich kaum empfehlen und leicht zu einer Ueberschätzung der zwar zahlreichen aber meistens unbedeutenden Erschütterungen führen, die in Ungarn zu den durch die Gewohnheit sanctionierten Eigenthümlichkeiten nationalen Lebens gehören. Es sind der Stürme im Wasserglase doch gar zu viele, um sie insgesamt als Staatsactionen von historischem Werthe zu behandeln und in einer Erzählung zu berücksichtigen, die den weltgeschichtlichen Zusammenhang der Ereignisse nicht aus den Augen verlieren will.

Für die kritische Sonderung des Details bringt Huber eine besondere Feinfühligkeit mit, er schätzt den Werth desselben für die Charakteristik von Personen und Zeitperioden mit grosser Sicherheit ab und gewinnt dadurch sehr rasch das Vertrauen jener Leser, die vor Allem über das Wissenswerthe aus der Geschichte der Staatswesens unterrichtet werden wollen, dem sie durch Geburt und Beruf angehören. Sie empfinden die Wohlthat einer gleichmässig rubigen Führung in den labyrinthischen Gängen, welche die emsige Forschung in den reichhaltigen Ablagerungen vergangenen Lebens der österreichisch-ungarischen Monarchie eröffnet hat, und verzichten vielleicht gerne auf jene innere Bewegung, die durch einen pathetischen Zug in der Darstellung hervorgerufen werden könnte, zu

Gunsten der Einfachheit, Schlichtheit und Wahrheit. Der letzteren Bahn zu brechen, ist Hubers vornehmstes Bestreben, sein ernster, männlicher Wille, dem der Erfolg niemals fehlt.

Graz.

v. Zwiedineck.

Haffter, Dr. Ernst, Georg Jenatsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren. Davos, Hugo Richter, 1894. XIX und 552 S. — Hiezu: Urkundenbuch, enthaltend Exkurse und Beilagen. Chur, Hitz. 1895. IV und 178 S.

Er gehört sicherlich zu den interessantesten Erscheinungen im Zeitalter des dreissigjährigen Krieges, dieser Bündnerische Parteiführer, der als Prädikant und fanatischer Gegner Habsburgs und des „Papismus“ seine Laufbahn beginnt, als Kriegsmann im Dienste der Union, Venedigs und Frankreichs sie fortsetzt, inzwischen convertiert, später im Einverständnis mit Spanien und Oesterreich das Heil seines Landes sucht, gegen Richelieu und Rohan entschlossen Front macht, dabei aber seine Selbständigkeit als patriotischer Politiker wahrt, um schliesslich in geheimnisvoll tragischer Weise unterzugehen. Eine Biographie aber, welche diesen durch Conrad Ferdinand Meyers Roman weiteren Kreisen näher gerückten und dichterisch geistvoll interpretierten historischen Charakter uns in wissenschaftlich befriedigender Darstellung vorführen würde, haben wir bis jetzt nicht besessen. Was an früheren biographischen Versuchen vorliegt, ist entweder dilettantisch gearbeitet, oder in zu engem Rahmen gehalten und mit zu bescheidenen Mitteln unternommen. Das Werk von Haffter soll diese Lücke in unserer historischen Literatur ausfüllen.

Als erste Requisiten für seine Aufgabe bringt der Verf. Gewissenhaftigkeit, streng methodische Schulung und kritische Veranlagung mit: es ist ein zuverlässiger, vertrauenswürdiger Führer, dem wir da durch das vielverschlungene Gewirr der politischen und der Kriegsgeschichte jener stürmischen Jahrzehnte folgen. Nicht eine blosse Biographie wird uns geboten: überall erscheint der Held im grossen Zusammenhange der Ereignisse, und da diese Ereignisse vielfach der allgemeinen Geschichte angehören, hat das Buch nicht nur für engere, lokale Kreise seinen Werth. Vielleicht geht der Verf. in der angedeuteten Richtung hier und da sogar zu weit, indem in der Masse des Unpersönlichen das Persönliche oft beinahe verschwindet. Aber er bringt uns überall reiche Belehrung: seine Kenntnis des Thatsächlichen ist eine sehr viel ausgedehntere als diejenige seiner Vorgänger; eine bedeutende Anzahl von Bibliotheken und Archiven hat ihm eine Fülle neuen Materials geliefert. So gibt uns Haffter — um nur ein Beispiel herauszugreifen — aus den Depeschen des venetianischen Residenten Cavazza viel neuen Aufschluss über den Antheil von Jenatsch an der Vorbereitung des ersten französischen Zuges in's Veltlin (1624). Das Haffter'sche Werk bedeutet also einen wesentlichen Fortschritt für unsere Erkenntnis, und Ref. weiss ihm für seine unendlich fleissige, sorgfältige Arbeit um so wärmern Dank, da ihm selbst die Schwierigkeit der „Entwirrung“ von „Bündner Wirren“ des 17. Jahrhunderts nicht unbe-

kannt ist: der Biograph von Georg Jenatsch ist ihm als tapferer Genosse auf mühseligem Arbeitsgebiet hochwillkommen.

Nach dieser rückhaltlosen Anerkennung möge dem Referenten gestattet sein, auch gleich den Punkt zu berühren, in dem nach seinem Gefühl das „Ideal“ nicht erreicht ist: es fehlt dem Jenatsch Hafters an Plastik und an psychologischer Tiefe. Die innere Entwicklung des Mannes bietet auch nach der vorliegenden schönen Leistung noch der Räthsel genug.

Ganz ungenügend ist, was wir über Jenatschs Conversion erfahren. Immerhin ist es so viel, dass Hafters Erklärung für diesen Schritt uns noch weniger befriedigen kann. Er sieht nur politische Motive dahinter. Darum also jahrelanges Erwägen, mindestens seit 1633, vielleicht schon seit 1628, bis endlich, 1635, der formelle Uebertritt sich vollzieht! Wenn Hafter allenfalls meint, dass solch gewalthätige, heftige Naturen mit ihrem unläugbar starken Egoismus ganz und gar religiöser Auffassungs- und Gefühlsweise unzugänglich seien, so wird er der Psyche des 16. und 17. Jahrhunderts niemals gerecht zu werden vermögen. Dass politische Erwägungen und Interessen — bewusst oder unbewusst — bei Jenatsch mitgewirkt haben, soll damit nicht geläugnet werden; schief aber scheint mir Hafter S. 278 des Hauptbandes diese politischen Einflüsse zu charakterisieren, wenn er davon spricht, dass Jenatsch sich zur katholischen Kirche bekannte, „um eher persona grata zu werden bei den österreichischen und spanischen Ministern“. Im Jahre 1635 liess sich Jenatsch sicherlich mehr durch Rücksichten auf Venedig und Frankreich bestimmen, wenn er auch daneben bereits Beziehungen zur Regierung in Innsbruck unterhielt; gerade die Aufmerksamkeit nun, mit welcher der venetianische Resident Rosso in Zürich offenbar das Schwanken und Zaudern Jenatschs in der Conversionsangelegenheit verfolgt hat, scheint mir darauf hinzuweisen, dass die Signorie den endlichen Entschluss Jenatschs nicht ungern sah; der letztere mochte ihr (und Frankreich) als Katholik ein noch werthvollerer Freund sein denn als Protestant.

Nicht recht zu befriedigen vermochte den Referenten überhaupt das ganze neunte Kapitel, eben jenes, in welchem Jenatsch politisch und religiös im Stadium der Gährung erscheint. Und dasselbe gilt für die an Geheimnissen besonders reichen letzten Jahre seines Lebens.

Ein gewisser Mangel an Intuition und Gestaltungskraft, den wir auf Seiten des Verf. wahrzunehmen glauben, mag mit Schuld hieran sein. Aber die Hauptursache liegt anderswo: auch Hafters Material ist eben bei allem Reichthum noch sehr der Ergänzung bedürftig. So dankenswerth die Aufschlüsse sind, die aus den Innsbrucker Archivalien beigebracht werden, der Verf. hat doch nicht selbst an Ort und Stelle Nachsichtung gehalten: er beschränkte sich darauf, Abschriften zu benützen, welche s. Z. Hr. v. Planta in Fürstenu zu einem Zwecke, der mit der Aufgabe Hafters sich keineswegs deckt (für seine Chronik der Familie Planta), gesammelt hatte. Sicherlich wäre in Innsbruck noch viel mehr zu finden gewesen. Ebenso sehr ist zu bedauern, dass Hafter neben der Correspondenz der venetianischen Residenten nicht auch diejenige der französischen Ambassadoren ausbeuten konnte. Einzig aus dieser Correspondenz würde sich z. B. die sehr wichtige Frage, ob und wie Jenatsch in seinen letzten Tagen, mit

Spanien unzufrieden, weil es mit der Rückgabe des Veltlins zögerte, wieder Beziehungen zu Richelieu gesucht habe, mit voller Bestimmtheit entscheiden lassen; was Haffter, insbesondere auf die Memoiren von Salis sich berufend, darüber mittheilt, ist nicht über alle Anfechtung erhaben. Unschwer würde sich aus den Depeschen der Gesandten wohl auch constatieren lassen, wann (genau) Ludwig XIII. die Nachricht von der Ermordung Jenatschs erhalten hat. Ohne Zweifel hätte sich unser fleissiger Jenatsch-Biograph die Gelegenheit nicht entgehen lassen, wenn diese kostbare Quelle ihm erreichbar gewesen wäre; offenbar haben die umfassenden Sammel- und Copiararbeiten, welche die Leitung des eidgenössischen Bundesarchivs schon seit Jahren in den Bibliotheken und Archiven des Auslandes betreibt, die hier in Betracht kommenden Abtheilungen der französischen Gesandtschafts-correspondenz noch nicht in ihren Bereich gezogen. Immerhin hätte Haffter uns über diese Lücke in seinem Material genauer belehren dürfen; sein Schweigen darüber könnte so gedeutet werden, als ob er dieselbe gar nicht empfunden hätte.

Mit jenem Mangel an künstlerischer Gestaltungskraft hängt es zusammen, wenn die Darstellung uns etwas zu nüchtern und farblos erscheint und auch der Stil nicht immer ganz tadellos ist. Gewiss trägt die Aufnahme italienischer Citate in den deutschen Text nicht dazu bei, die Lectüre angenehm zu machen. In der kritischen Erörterung wird der Verf. vor lauter Scrupulosität hier und da pedantisch. Kleines und Grosses wird mit derselben wichtigen Miene behandelt. Die Umständlichkeit im Citieren, in Textbehandlung und Commentierung der Documente geht „ins Aschgraue“. Unzähligemale taucht z. B. die Filza 35 der venetianischen Correspondenz im Bundesarchiv vor unserm gequälten Auge auf, und dazu noch mitten in einer Unmasse von Siglen und Abkürzungen, die wie ein Lanzenwald uns entgegenstarren. Warum hat der Verf. nicht einfach vorn, bei der Rechenschaft über Quellen und Literatur, ein für allemal bemerkt, wie die Depeschen der Venetianer auf die einzelnen „Filze“ sich vertheilen? Und was die Abkürzungen betrifft, so scheint mir, dass da überhaupt in unserer wissenschaftlichen Literatur des Guten zu viel gethan wird: auch hier darf und soll ein feineres ästhetisches Gefühl mässigend und mildern wirken, und das um so eher, als Raum- und Zeitersparnis dabei oft für Setzer wie Verf. in gleichem Masse fraglich erscheint. Sehr lästig wird das Studium der Anmerkungen des Hauptbandes dadurch, dass sie in endloser Reihe am Schluss des Bandes einander folgen und dabei nicht etwa einen Hinweis auf die Seite, zu der sie gehören, tragen, sondern nach den Kapiteln des Buches wieder in Serien mit besonderer Nummerierung zerfallen. Wenn der Verf. nun einmal — was ich bei der typographischen Anlage des Buches begreife — die Anmerkungen nicht an den Fuss einer jeden Seite setzen wollte, so stand ihm ja noch ein anderer Ausweg zu Gebote: sie jedem Kapitel als kritischen Anhang folgen zu lassen.

Nach diesen Bemerkungen mehr allgemeiner und zum Theil formeller Natur mögen noch einige Punkte hervorgehoben werden, die der Berichtigung oder Ergänzung bedürfen.

Die Charakteristik, welche S. 7 des Hauptbandes von der Lage im Veltlin zu Carl Borromeo's Zeiten und von dem Wirken des Cardinals

dasselbst gegeben wird, ist eine mehr summarische und kräftige als geschmackvolle. Dass gerade durch Borromeo's Bemühungen eine „scharfe confessionelle Spannung“ im Veltlin sich bildete, klingt etwas seltsam: um diese Zeit brauchte die „Spannung“ wie in der Welt überhaupt, so auch im Veltlin nicht erst geschaffen zu werden.

Zu S. 68, bezw. Anm. 19 auf S. 428 des Hauptbandes: das genauere Datum der Synode von Zuz (1619) lässt H. unentschieden. Nach meiner Ansicht kann darüber kein Zweifel sein, dass dieselbe am 16/26. Juli zusammengetreten ist; dagegen spricht einzig die Relation über den Status Rhaetiae vom 13/23. Juli 1619 in der Vadiana in St. Gallen, deren Angabe (6/16. Juli) sehr leicht aus einem Missverständnis, d. h. einer Verwechslung von altem und neuem Kalender, sich erklären lässt.

Unrichtig ist es, wenn S. 93 unten der Zug der Truppen der V Orte nach dem obern Bund (1620) als ein Nachspiel der Niederlage des Zürcherisch-Bernischen Heeres bei Tirano (11. Sept.) aufgefasst wird. Jener Zug war längst vor dieser Katastrophe beschlossene Sache und am 11. September waren die Fähnlein der katholischen Orte bereits auf dem Marsche nach Disentis. S. meine Arbeit im Luzerner Programm von 1881, S. 64, und die andere im „Geschichtsfreund“, Bd. 40 (1885), S. 334.

Ueber den zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Madrider Vertrag vom 25. April 1621, nach welchem letzteres den Bündnern das Veltlin schon damals hätte zurückgeben sollen, drückt sich H. (S. 128 bis 129) folgendermassen aus: „In Madrid jedoch dachte man gar nicht daran, den Traktat in Kraft treten zu lassen . . . diese Nachgiebigkeit war spanischerseits eine blosser Finte . . . Somit verlief der ganze Handel richtig im Sande, wie Spanien von Anfang an gewünscht hatte“.

Haffter folgt in dieser Auffassung des Madrider Vertrages und der dabei von Spanien befolgten Politik Sprecher und Moor, und es soll ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, da sein Material ihn kaum zu einer anderen Ansicht über diese Dinge führen konnte. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht aber muss ich um so nachdrücklicher Verwahrung einlegen, da ein uns beiden wohlgesinnter Recensent (Sonntagsblatt des „Bund“, 1894, Nr. 36) gerade in diesem Punkte Uebereinstimmung zwischen Haffter und mir constatieren zu müssen glaubte. Ganz das Gegentheil trifft zu: ich hoffe mit meiner „Casati-Correspondenz“, die unmittelbar nach dem Hauptbande von Haffters Jenatsch zum Abschluss und zur Ausgabe gelangte, diese landläufige Darstellung ein für allemal beseitigt zu haben, und gerade darin sehe ich eines der wichtigsten Resultate meiner Forschung — ein Resultat, das allerdings für Haffters Gegenstand von wenig Belang ist, dagegen für eine Charakteristik der Politik Philipps III. und Philipps IV. und damit für die allgemeine Geschichte jenes Zeitalters nicht ohne Werth sein kann. Es ist auf's schärfste zu unterscheiden zwischen der Haltung des Madrider Kabinetts und des von ihm ad hoc Delegierten (des Erzherzogs Albrecht, bezw. Thomassins) einer- und derjenigen seiner „ordentlichen“, in diesem Falle aber nicht competenten Organe, Alfonso Casatis, des spanisch-mailändischen Gesandten in der Eidgenossenschaft, oder vielmehr seines Sohnes Girolamo, und Ferias, des Statthalters in Mailand, andererseits. Jenes — das Madrider Kabinet — wollte durchaus loyal die Ausführung des Madrider Vertrages; diese Ab-

sichten aber wurden durchkreuzt durch die Bemühungen Casati's und Feria's, die ihre Instructionen eben nicht in Madrid, sondern in Innsbruck, bei Erzherzog Leopold, sich holten und im Sinne des letzteren, gegen ihren Hof, Politik auf eigene Faust trieben, wie das übrigens bei den Organen dieses Hofes (Madrid war allzu fern!) keineswegs sehr selten war. Siehe ganz besonders S. 58 der „Casati-Correspondenz“, dazu S. 50 der Einleitung. Ref. gedenkt das Schicksal dieses Madrider Vertrages unter Heranziehung weiteren Materials in einer besonderen Arbeit zu behandeln, die genauer ausführen und noch schärfer betonen wird, was dort nur angedeutet werden konnte.

Der Vertrauensmann Cavazza's, von dem auf S. 200, bezw. S. 478, Anm. 50 die Rede ist, kann wohl niemand anders als der Hauptmann Stephan Thys sein. Vgl. über denselben z. B. Salis S. 150. — Als Adressaten der Schreiben Jenatschs aus Davos vom 6. Juli und 13. October 1634 (Urkundenbuch S. 113 und 124) vermüthe ich den damaligen Churer Dompropst (Vgl. S. 502 des Hauptbandes, Anmerk. 60). — Das Jenatsch der Anstifter des an Stampa, einem Anhänger von Ulysses Salis, verübten Mordes (26. Juli 1638) sei, ist für H. unzweifelhaft. Er beruft sich dafür nicht nur auf Sprecher, sondern auch auf eine Depesche Vico's vom 7. Aug. 1638. Leider wird uns der Wortlaut dieser Stelle nicht mitgetheilt. Etwas auffallend erscheint mir, dass Salis selbst in seinen Denkwürdigkeiten nicht geringste über diesen Mord verlauten lässt (wenigstens habe ich in der Moor'schen Bearbeitung nichts hierüber finden können).

Für den Untergang von Jenatsch möchte H. gerne die spanische Diplomatie, im besonderen Francesco Casati, Bruder des damaligen Gesandten in Luzern (Carlo C.), mitverantwortlich machen. Zwar bleibt sich unser Autor in dieser Beziehung keineswegs ganz consequent; bald drückt er sich mehr, bald weniger bestimmt aus, und dazwischen will er auch gar nichts gesagt haben. Auf S. 46 (unten) des „Urkundenbuches“ scheint er so ziemlich zurückzunehmen, was er unmittelbar vorher, S. 44—45, behauptet hat. „Wie aber Casati seine Mission ausgeführt, ob er wirklich im geheimen gegen Jenatsch intriguiert und sich mit dessen Todfeinden ins Einvernehmen gesetzt hat, bleibt unbestimmt“. Also nicht einmal so viel ist erwiesen, dass Casati gegen Jenatsch intriguiert habe! Diesem Zugeständnis gegenüber verliert alles das, was der Verf. weiter noch über diesen Punkt bemerkt, gar sehr an Gewicht. Aus Sprecher (Moor'sche Ausgabe II, 280) und den Depeschen des venetianischen Residenten Vico ergibt sich nur so viel, dass eine nicht unbedenkliche Spannung zwischen Jenatsch und den Staatsmännern Spanien-Mailands vorhanden war — vielleicht auch weniger: dass im protestantisch-venetianischen Lager von einer solchen Spannung „gemunkelt“ wurde. Einzig Salis (S. 298 der Moor'schen Bearbeitung) geht weiter, indem er von einer „stillschweigenden Einwilligung“ der spanischen Agenten zur Beseitigung von Jenatsch spricht. Aber Salis bezeichnet das ausdrücklich als etwas „Geglaubtes“. Er schreibt zudem erst lange Zeit nach dem Ereignisse, und die Vermuthung liegt nahe, dass die Kreise, in denen „man“ so etwas glaubte, ausser der Persönlichkeit des Schreibenden nicht allzu viele umfassten. Unmittelbar nach der Katastrophe fiel es keinem Menschen ein, in Casati einen der moralischen Urheber oder Förderer der

That zu suchen: das dürfte eben aus den von H. mitgetheilten Aktenstücken, insbesondere aus der „Churer Relation“ vom 15/25. Jan. 1639 (siehe Urkundenbuch S. 157) deutlich genug erhellen. Und was die Autorität von Salis betrifft, so hat gerade H. das Verdienst, zuerst nachdrücklich an dessen Memoiren Kritik geübt zu haben (vgl. meine Bemerkung in der „Casati-Corresp.“ S. 168 oben, Anm. zu Nr. 153). Es wird sich zudem kaum empfehlen, über die geheimsten Gedanken der spanischen Diplomaten im Lager ihrer Gegner Aufschluss suchen zu wollen. Am besten würden uns darüber natürlich die Depeschen Francesco Casati's an den spanischen Statthalter in Mailand belehren. Leider findet sich, wie ich mich bei einem Aufenthalte in Mailand im Sept. 1894 überzeugen musste, im dortigen Archivio di Stato von dieser Correspondenz aus den hier in Betracht kommenden Jahren (1638 und 1639) nichts vor. Referent hofft später einmal im spanischen Staatsarchiv zu Simancas nachforschen zu können, und sollte sich da etwas finden, was für die Schuld Casati's spricht, so soll's Hrn. Hafter und der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben.

Freiburg i. d. Schweiz, Januar 1896.

H. Reinhardt.

Der pfälzische Wildfangstreit unter Kurfürst Karl Ludwig (1664—1667). Von Dr. Karl Brunner. Innsbruck. Wagner 1896, 68 S.

Die vorliegende Arbeit, die ihre Entstehung einer Anregung Erdmannsdörffers verdankt, ist als eine nützliche freudig zu begrüßen. Sie enthält einige nicht unerhebliche Ergänzungen unserer Kenntnisse über den Wildfangstreit, der in den politischen Wirren der sechziger Jahre des 17. Jahrh. eine grössere Rolle spielte, als manche scheinbar ungleich wichtigere Angelegenheit. Erst durch B.'s Arbeit begreifen wir die Zähigkeit, mit der Karl Ludwig an seinem Rechte festhielt, von den Wildfängen, d. h. „von den Bastarden und den Fremden, die keinen nachfolgenden Herren hatten“ bestimmte Abgaben zu fordern. Geht ja aus den statistischen Mittheilungen B.'s auf das deutlichste hervor, dass die aus den Abgaben der Wildfänge eingehenden Summen 12% des Gesamtterträgnisses der pfälzischen Gebiete betragen, dass es also in erster Linie praktische Gründe waren, die den Kurfürsten veranlassten, das lange ausser Brauch gekommene Recht wieder aufzunehmen. Ein weiteres Verdienst der vorliegenden Arbeit ist die einleitende Darstellung der Entstehung und Schicksale des Wildfangrechtes. Wir entnehmen derselben, dass das Wildfangrecht ein Ueberrest des altgermanischen Königsschutzes ist und nachweislich seit 1398 von dem Pfalzgrafen bei Rhein kraft königlicher Verpfändung geübt wurde. Weniger reich an neuen Ergebnissen ist die ausführliche Schilderung des Streites, der sich entspann, als Karl Ludwig, bald nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges, durch die massenhafte Einwanderung solcher Wildfänge in sein Gebiet bestimmt, sein Recht in Anspruch nahm und gegen die benachbarten Fürsten, deren Gebiete zum Theile ursprünglich zu den dem Wildfangrechte des Pfälzers unterworfenen Ländern gezählt hatten, mit aller Energie geltend machte. Der wichtigste dieser Streite, der zwischen

Pfalz und Mainz in den Jahren 1664—1667 endete 1667, vornehmlich durch allgemein politische Verhältnisse entschieden, mit dem Siege des Pfälzers. Die im Anhange beigegebene Karte veranschaulicht sehr deutlich die Grenzen, innerhalb deren der Pfälzer sein Recht auf die Wildfänge geltend zu machen suchte.

A. Pribram.

Notizen.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt auf die Lösung der folgenden 3 Preisaufgaben einen Preis von je 3000 M. aus der Mevissen-Stiftung:

1. Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen.

2. Aufnahme und Ausgestaltung des gothischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350.

3. Die Gaue und Grafschaften im Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. bis zu Beginne des 12. Jahrh. nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen.

Die Bewerbungsschriften sind, entweder unter Namensnennung oder anonym mit einem Sinnspruche versehen (unter Beifügung eines versiegelten Zettels, der auf der Aussenseite den Sinnspruch, inwendig den Namen des Verfassers enthält), bis zum 31. Januar 1901 an den Vorsitzenden, Stadtarchivar Professor Dr. Hansen in Köln, einzusenden.

Preis Aufgabe der Wedekindschen Preisstiftung für Deutsche Geschichte. Der Verwaltungsrath der Wedekindstiftung macht hierdurch die erste Aufgabe bekannt, die gemäss den neuen Ordnungen der Stiftung für einen fünfjährigen Zeitraum gestellt wird. Der Verwaltungsrath verlangt: eine archivalisch begründete Geschichte der innern Verwaltung des Kurfürstenthums Mainz unter Emmerich Joseph (1763—1774) und Friedrich Karl Joseph (1774—1802). Besonderer Werth wird auf die Ermittlung der Theilnahme von Johannes Müller gelegt.

Die Bedingungen (Frist bis 1. August 1900, Preis 3300 Mark) können des nähern aus den Nachrichten der Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Geschäftliche Mittheilungen 1896 Heft 1 ersehen werden.

Die Administratoren des wissenschaftlichen Nachlasses von J. Fr. Böhmer haben die Fortführung der von C. Will bis 1288 bearbeiteten Regesten der Erzbischöfe von Mainz bis 1504 beschlossen; die Leitung des Unternehmens, das nun vor allem das archivalische Material heranziehen will, hat Prof. Konst. Hühlbaum und die Bearbeitung Privatdocent J. R. Dieterich in Giessen übernommen.

Der Herzog von Zweibrücken und die Sendung des Grafen Goertz.

(Januar bis April 1778).

Von

Adolf Unzer.

Wenn man in Wien glaubte mit der Zustimmung des Kurfürsten Karl Theodor zu der von seinem Gesandten am 3. Januar 1778 abgeschlossenen Convention sei die bayrische Erbschaftsfrage als in der Hauptsache erledigt anzusehen, so befand man sich in einem verhängnisvollen Irrthum¹⁾. Man mochte ja hoffen den zu erwartenden Einspruch des Königs von Preussen durch Entgegenkommen in der ansbach-baireuth'schen Erbfolge aus der Welt zu schaffen; damit wäre allerdings der gefährlichste Gegner beseitigt gewesen. Man hatte auch Grund zu glauben, dass der nach Karl Theodor nächste Erbberechtigte, der Herzog von Zweibrücken Schwierigkeiten irgend welcher Art der getroffenen Abrede nicht in den Weg legen werde, denn es wurde von pfälzischer Seite mit Bestimmtheit behauptet, wiederholt habe er seinem Oheim, dem Kurfürsten, erklärt, Alles was dieser als Chef des Hauses im Interesse der Familie thun werde, könne auf seine Zustimmung rechnen. — Frankreich hatte seiner Zeit die amtlichen Eröffnungen des kaiserlichen Botschafters Grafen Mercy über die Nothwendigkeit diplomatischer Unterhandlungen zwischen den Höfen von Wien und Mannheim zur Festsetzung der bayrischen

¹⁾ Arneth, Maria Theresia. Band X S. 217. — Unzer, Die Entstehung der pfälzisch-österreichischen Convention vom 3. Jan. 1778 in Mittheilungen des Instituts für ö. Geschichtsf. Bd. XV. S. 113.

Erbfolge freundlich aufgenommen und dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass die Regelung der Frage nicht in der Schwebe gelassen, sondern dass vor Eintritt des Erbfalls Alles vollkommen geordnet werde; es hatte sich dabei freilich ausbedungen, dass man ihm von dem Fortgang der Verhandlung ausführliche Mittheilungen mache¹⁾; da nun aber bei der Erkrankung und dem raschen Hinscheiden des Kurfürsten Max Joseph von Bayern die Umstände beschleunigtes Handeln erfordert hatten, rechnete man in Wien darauf, dass die verbündete Regierung des Allerehrlichsten Königs dem Vertrag ihre Zustimmung ertheile, obgleich sie von seinem Inhalt vorher nicht unterrichtet worden war.

Alle diese Voraussetzungen trafen aber nicht zu: der König von Preussen schlug Lärm und berief sich auf Reichsverfassung und Wahlkapitulation, während er die Erbfolge in Anspach-Baireuth als sein gutes Recht in Anspruch nahm; der Herzog von Zweibrücken liess sich durch preussischen Einfluss zum Protest gegen das ohne seine Mitwirkung und Einwilligung getroffene Abkommen bestimmen; und die Krone Frankreich gab zwar nicht in klaren Worten, aber doch zwischen den Zeilen einer diplomatischen Note ihre Missbilligung des österreichischen Vorgehens in Bayern zu erkennen. Freilich, Frankreich, durch die amerikanischen Verhältnisse in Anspruch genommen und am Vorabend eines Krieges mit England stehend, hätte trotz seiner Verstimmung keine Schritte zur Erhaltung eines deutschen Reichsstandes gethan; und selbst der König von Preussen würde kaum von Neuem zu den Waffen gegriffen haben, wenn nicht die nächsten Erbberechtigten ihm einen Rechtsgrund zum Einschreiten geliefert hätten, indem sie ihn mit der Vertretung ihrer Interessen betrauten. Wie der Herzog von Zweibrücken sich der Gestaltung der Dinge in Bayern gegenüber verhalten und wie er dem König Friedrich jenen Rechtsgrund zum Vorgehen gegen Oesterreich geliefert hat, soll im Nachstehenden dargelegt werden.

Auf seinem Jagdschloss Jägersburg erhielt Herzog Karl am Vormittag des 1. Januar 1778 die Nachricht vom Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph. Sogleich entsandte er seinen Minister Freiherrn von Eseebeck nach Mannheim, doch kehrte dieser unverrichteter Dinge am 3. Januar schon wieder zurück; den Kurfürsten Karl Theodor hatte er nicht mehr angetroffen, da er bereits nach München abgereist war. Der Todesfall in Bayern brachte dem Herzog in so fern

¹⁾ Unzer, Die Entstehung der pfälzisch-österreichischen Convention. Mittheilungen des Instituts Band XV. S. 81—82.

unmittelbaren Gewinn, als nunmehr die vormalig dem Herzog Clemens gehörigen Lehensgüter in Böhmen ihm zufielen, deren Einkünfte auf nahezu 100.000 Thaler veranschlagt wurden; eine so bedeutende Erhöhung der jährlichen Einnahmen musste dem arg verschuldeten Hofe sehr willkommen sein. Auch mittelbar hoffte der junge verschwenderische Fürst aus der eingetretenen Veränderung Nutzen zu ziehen: sein Oheim sollte jetzt seine Apanage um 100.000 Gulden erhöhen, da er als Thronfolger doch grössere Repräsentationspflichten habe. Im Unklaren war er mit sich darüber, ob es politisch klug und zweckmässig sei alsbald sich persönlich nach München zu begeben ¹⁾. Zunächst wählte er den Ausweg seinen bewährten Diplomaten Christian von Hofenfels dorthin zu senden, nach dessen Berichten er sein eigenes Verhalten einzurichten gedachte. Es war anzunehmen, dass gerade Hofenfels dem Kurfürsten sympathisch sein werde, denn er hatte sich wiederholt schon als eifriger Verfechter der pfälzischen Interessen erwiesen; übrigens blieb bei der beschränkten Zahl brauchbarer Rathgeber dem Herzog kaum eine Wahl. Als Zweck der Reise wurde die Besitznahme der böhmischen Lehensgüter bezeichnet; doch erhielt Hofenfels Vollmachten, um gegebenen Falls als Minister des Herzogs in München auftreten zu können. Am 14. Januar reiste er von Zweibrücken ab; auf seinen Wunsch hatte ihm der französische Gesandte Graf O' Kelly ein Empfehlungsschreiben an seinen Collegen in München, den Ritter de la Luzerne, mitgegeben ²⁾.

Kaum hatte Hofenfels die Reise angetreten, als der Herzog durch Nachrichten aus Regensburg erschreckt und in Aufregung versetzt wurde. Vermuthlich berichtete sein Comitialgesandter Freiherr von Schneid über die umlaufenden und täglich an Stärke zunehmenden Gerüchte von dem bevorstehenden Einmarsch österreichischer Truppen in Bayern und die Oberpfalz, von dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem neuen Kurfürsten und dem Wiener Hof über die Abtretung eines Theils von Bayern an Oesterreich. In seiner Besorgnis beschloss er sich dem Vertreter des Königs von Frankreich vertrauensvoll zu eröffnen. Als solcher war erst seit wenigen Tagen ein sehr jugendlicher Verwandter des leitenden Ministers Grafen Maurepas, der bereits genannte Graf O' Kelly, bei ihm beglaubigt; mit diesem hatte nun der Herzog am Abend des 18. in Gegenwart Eisebecks eine lange Unterredung; er gab seinem Bedauern Ausdruck getäuscht

¹⁾ O' Kelly an Vergennes, Zweibrücken 9. Januar 1778. Ausfertigung. Arch. des affaires étrangères. Palatinat et Deux-Ponts vol. 119.

²⁾ O' Kelly an Vergennes, Zweibrücken 15. und 18/19. Januar 1778. Ausf.

worden zu sein in der bestimmten Erwartung, dass keine bindende Entschliessung ohne seine Theilnahme erfolge; noch mehr aber beklagte er es, dass Kurfürst Karl Theodor seine Warnungen nicht beachtet und sich nun von seiner ganz in's Interesse des Wiener Hofes gezogenen verrätherischen Umgebung habe täuschen lassen; doch wollte er noch die Hoffnung nicht aufgeben, dass seinem Oheim jetzt die Augen aufgingen und dass er das hinterlistige Verfahren des Wiener Hofes, sowie das Treiben seiner nächsten Berather endlich durchschaue. — Ob und in wie weit der Herzog ein Recht hatte an Warnungen zu erinnern, die von ihm ausgegangen seien, muss ich dahin gestellt sein lassen.

O' Kelly war sich seiner schwierigen Stellung wohl bewusst; mit sorgfältig gewählten Worten suchte er jede Parteinahme zu vermeiden; Versicherungen der Freundschaft seines Herrn und die Aussicht, dass man in Versailles den Herzog in der Behauptung seiner Rechte unterstützen werde, waren in der gegenwärtigen Lage für den zweibrückischen Hof nicht ganz werthlos, banden aber den Gesandten in keiner Weise. Dieser hatte zudem noch den Vortheil jetzt zu wissen, wie der Herzog über die bayrische Angelegenheit dachte; man versprach ihm weitere Mittheilungen nach Massgabe der einlaufenden Berichte, jedoch mit dem Ersuchen den Münchener Hof nichts davon merken zu lassen ¹⁾.

In Versailles hatte bereits am 13. Januar im Auftrag des erkrankten kaiserlichen Botschafters Grafen Mercy der Legationsrath Baron Barey dem Grafen Vergennes Kenntniss gegeben von dem Abschluss des Vertrags mit Karl Theodor auf Grund einer ausführlichen Weisung des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz vom 5. Januar; die Bitte war hinzugefügt worden, man möge vor erfolgter Ratification des Vertrags durch den Kurfürsten von dem Mitgetheilten keinen Gebrauch machen ²⁾. Es dauerte nicht lange, da kamen Depeschen des französischen Botschafters in Wien, Baron Breteuil an; die darin enthaltenen, von Baron Ritter, dem pfälzischen Gesandten, herrührenden Angaben über das Zustandekommen der Convention bestätigten die sogleich aufgetauchte Vermuthung, dass eine Ueberrumpelung des Kurfürsten von der Pfalz und seines Gesandten durch die kaiserliche Diplomatie vorliege, wobei der Wiener Hof noch den Vortheil hatte,

¹⁾ O' Kelly an Vergennes, Zweibrücken 18. Januar 1778. Ausf.

²⁾ Joseph II. an Ludwig XVI. Wien 5. Jan. gedr. bei Feuillet de Conches I, 101—104. — Kaunitz an Mercy, Wien 5. Jan., gedr. bei Arneth et Flammeumont, *Corresp. secrète du cte de Mercy*, II, 518,9. — Kaunitz an Mercy 5. Jan., Mercy an Kaunitz Paris 17. Jan. Ausf. Haus-, Hof- und Staats-Archiv Frankreich Corr. 211.

dass er der Controlle Frankreichs entzogen war. Noch wusste man nichts von der Ratification des Vertrags durch Karl Theodor, aber es war in hohem Grade wahrscheinlich, dass der schwache Fürst angesichts der Truppenbewegung in Böhmen den Drohungen Oesterreichs weichen und den Wiener Abmachungen seine Genehmigung ertheilen werde. Man würde vielleicht es gerne gesehen haben, wenn er die Annahme des ohne seine Ermächtigung geschlossenen Abkommens verweigert hätte, aber irgend einen Schritt in diesem Sinne zu thun wagte man nicht; vielmehr glaubte man über die peinliche Lage, in der man sich dem Verbündeten von 1756 gegenüber durch dessen Schuld befand, am Besten hinweg zu kommen, wenn man sich in Schweigen hüllte, sorgfältig jede Kundgebung des Beifalls oder Missfallens vermied und den Anschein zu erwecken suchte, als ob man ein bestimmtes Urtheil über diese Frage sich noch nicht gebildet habe ¹⁾. Etwas mehr Hoffnung durfte man auf den Herzog von Zweibrücken setzen; weit weniger von Oesterreich als von Frankreich beeinflusst, war es nicht unwahrscheinlich, dass er der österreichischen Verführung widerstehen und das Interesse seines Hauses thatkräftig wahren werde; allein seinen Rathgeber Hofenfels hielt man für ganz kaiserlich gesinnt und gerade dessen Sendung nach München betrachtete man als ein Zeichen, dass der Herzog geneigt sei sich der Politik seines Oheims anzuschliessen. Man erwartete, dass der Gesandte alsbald seinen Herrn auffordern werde selber nach der bayrischen Hauptstadt zu kommen, um dort den Vereinbarungen von Wien beizutreten. Daher mahnte auch Vergennes den Gesandten in München, Ritter de la Luzerne, der bereits durch Beglaubigungsschreiben vom 14. Januar bei dem neuen Kurfürsten accreditirt war, noch besonders die Thätigkeit des zweibrück'schen Staatsmannes aufmerksam zu beobachten. Gleichzeitig erging an ihn die Weisung von Neuem und noch nachdrücklicher als zuvor, er solle sich von Niemandem, auch nicht von Karl Theodor oder dessen Ministern, zu einer Aeusserung bestimmen lassen, die als Billigung oder Missbilligung des Geschehenen ausgelegt werden könne; er mochte sich mit Mangel an Instructionen entschuldigen, was für's Erste nicht unglaublich klang und ihm doch ermöglichte, ohne sich und seine Regierung bloss zu stellen, Eröffnungen und Mittheilungen zur Berichterstattung entgegen zu nehmen ²⁾.

¹⁾ Breteuil an Vergennes. Wien 10. Januar. Ausf. — Vergennes an Breteuil. Versailles 22. Januar. Entw. — Arch. des aff. étr. Vienne vol. 334.

²⁾ Vergennes an Luzerne. Versailles 22. Januar 1778. Entwurf. Arch. des aff. étr. Bavière vol. 161.

Hofenfels traf am 23. Januar in München ein und machte am folgenden Tage dem Kurfürsten seine Aufwartung. Kurz vorher, am 22., hatte endlich Karl Theodor sich entschlossen seinem Neffen und Nachfolger in einem Schreiben Kenntnis zu geben von dem, was zwischen ihm und dem Wiener Hof vereinbart worden war. Ausdrücklich hatte er darin betont, dass nur das Drängen des Kaiserhofes ihn zur Annahme der Convention veranlasst habe, über deren Inhalt er gern mit dem Herzog und den befreundeten Höfen in Meinungs-austausch getreten wäre, wenn man ihm nur Zeit gelassen und ihn nicht vor die Wahl gestellt hätte: sofortige Ratification oder Besetzung von ganz Bayern — als heimgefallenes Reichslehen — durch kaiserliche Truppen. Unter diesen Umständen aber habe er im Interesse seines Hauses und zur Erhaltung des Ruhestandes im Reich ein Opfer gebracht und den Vertrag genehmigt; er hoffe, dass der Herzog seine Haltung billigen werde, um so mehr, als er, der Kurfürst, verspreche bei der in Aussicht genommenen Convention über einen Gebietsaus-tausch mit Oesterreich alles Mögliche zu thun zum Besten seines Hauses und zur Erhaltung von Land und Leuten¹⁾.

Es ist wahrscheinlich, dass schon in den ersten Unterredungen mit dem Kurfürsten und dessen leitendem Minister Baron Vieregg Hofenfels eingehende Mittheilungen erhielt über das Zustandekommen des Vertrags vom 3. Januar und über die Art, wie der Wiener Hof die Genehmigung Karl Theodors zu erlangen gewusst hatte; er mochte wohl erkennen, wie verderblich dieser Schritt werden konnte, zumal wenn Oesterreich bei der geplanten zweiten Vereinbarung in gleicher Weise seinen Vortheil zu wahren wusste; und es konnte kaum ausbleiben, dass auch er, wie die bayrischen Staatsmänner Freiherr von Kreittmayr und Freiherr von Leyden in einem Protest seines Herrn, des Herzogs, als des nächsten männlichen Verwandten und zur Erbfolge Berufenen, gegen die Convention die einzige gesetzliche Möglichkeit der Opposition sah²⁾. Freilich war er zunächst so klug, sich nichts merken zu lassen und sich scheinbar nur mit dem ihm erteilten Auftrag zu beschäftigen; überall gab er als Zweck seines Erscheinens an, dass er die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen habe für die Uebnahme der böhmischen Herrschaften. Seine nahen Beziehungen zu den französischen Diplomaten wurden indes von dem kaiserlichen Gesandten, dem Landkomthur Baron Franz Lehrbach

¹⁾ Karl Theodor an den Herzog v. Zweibrücken. München 22. Januar. gedr. Hertzberg, *Receuil des déductions* II, 211.

²⁾ Marbois an Vergennes. München 22. Januar. *Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière* vol. 161.

nicht als ganz harmlos angesehen, während Vieregg durchaus nicht glauben wollte, dass französischer Einfluss den Herzog von Zweibrücken auf gefährliche Wege bringen könne; er gründete sein Vertrauen darauf, dass der Herzog die Regelung der bayrischen Erbschafts-sache dem Kurfürsten vollständig anheim gestellt habe; auch hielt er die Verbindung zwischen Oheim und Neffen für viel zu innig, als dass dieser etwas verwerfe, was jener in der vorliegenden Frage für gut halte ¹⁾).

Indes tauchten nun doch Gerüchte auf, es bestehe an verschiedenen Orten die Absicht, den Herzog zum Widerspruch gegen die erfolgte Regelung zu veranlassen und Misstrauen gegen den Kurfürsten bei ihm wach zu rufen. Lehrbach sprach darüber sowohl mit Vieregg als auch mit Hofenfels, und Beide stimmten ihm bei, dass es nothwendig sei den Herzog nach München zu berufen, „um ihn den rechten Weg desto sicherer führen zu können“. Karl Theodor genehmigte den Vorschlag, und alsbald ging — am 27. — ein Courier ab mit der Aufforderung an den Herzog ohne Verzug an den Hof seines Oheims zu kommen. Zweifellos ist es Lehrbach, der den Anstoss zur Berufung des Herzogs gegeben hat, und nicht Hofenfels, der Luzerne gegenüber wiederholt dies Verdienst in Anspruch nahm; bei dem Vertrauen, welches seiner Meinung nach der Herzog sowohl zu ihm als zu Vieregg und Hofenfels hegte, glaubte er sich von ihr einen wesentlichen Erfolg für den allerhöchsten Dienst versprechen zu dürfen ²⁾. Die Nachricht von dem Versuch eines preussischen geheimen Emissärs bei dem pfalz-lautern'schen Gesandten von Brentano in Regensburg, den Kurfürsten zum Rücktritt von der Convention zu veranlassen, wofür ihm der moralische und materielle Beistand des Königs von Preussen zugesichert wurde, mochte Lehrbachs Zufriedenheit mit jenem Schritt noch erhöhen, denn es war anzunehmen, dass der Emissär, von Karl Theodor abgewiesen, sich an den Herzog wenden werde; war der Herzog aber erst in München, dann getraute sich der kaiserliche Gesandte schon ihn vor den preussischen Fallstricken zu bewahren.

Kurz nach seiner Ankunft in München war Hofenfels in Verbindung mit dem französischen Gesandten getreten, gestützt auf das Empfehlungsschreiben O' Kellys; und ihm gegenüber entsagte er auch bald der sonst beobachteten Zurückhaltung; er sprach es offen aus,

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 27. Januar. PS II. Ausf. H. H. u. St.-A. Staats-Kanzlei Bayern. Correspondenz. 49.

²⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 27. Januar PS V. Ausf.

dass der Herzog, der einen Sohn habe, die Zerstückelung Bayerns mit andern Augen ansehen müsse, als der kinderlose Kurfürst. Sein Verhalten erweckte bei Luzerne den Eindruck, dass man ihn dränge der Convention beizutreten, dass man seinem Herrn mit einer abermaligen Zertheilung Bayerns bei seinem Regierungsantritt drohe. Dem gegenüber blieb der französische Gesandte kühl und zurückhaltend, zumal Vergennes ihn ausdrücklich vor Hofenfels warnte; aber es war ihm nicht leicht angesichts der vertrauensvollen und rückhaltlosen Aussprache des zweibrück'schen Diplomaten an dessen Aufrichtigkeit zu zweifeln. Denn in der That rückhaltlos weihte ihn Hofenfels in den Stand der Dinge ein; er bekannte ihm die peinliche Verlegenheit seines Herrn, der einerseits die guten Beziehungen zu seinem Oheim erhalten wolle, andererseits aber dessen Willen nicht zu erfüllen und dem Vertrag nicht beitreten zu können glaube, weil er dadurch seinem Hause schweren Schaden zufüge. In die Hingabe des Landes jenseits des Inn und eines Theiles der Oberpfalz könne der Herzog allenfalls willigen, nicht aber in so umfangreiche Abtretungen; ohne seine Zustimmung sei das Geschehene ungültig, denn der Vertrag vom 5. August 1777 gestatte keine einseitigen Abmachungen, wie sie die Wiener Convention enthalte. Hofenfels sprach zugleich die Ansicht der französischen Staatsmänner aus, wenn er die Januar-Convention als einen Verrath Ritters bezeichnete, dem Viereggs Beschränktheit und Unterwürfigkeit unter den Willen des kaiserlichen Gesandten die kurfürstliche Sanktion verschafft habe; er verfehlte nicht darauf hinzuweisen, dass er nach wie vor in Frankreich die einzige Stütze für seinen Herrn sehe, wenngleich Lehrbach diese Hoffnung zu zerstören suche durch die Behauptung, der Hof von Versailles billige die Theilung Bayerns, wofür ihm als Belohnung Gebiete in Flandern von Oesterreich überlassen würden. Aber selbst diese Aeussersetzung vermochte nicht Luzerne aus seiner Zurückhaltung heraus zu locken; er blieb völlig passiv. — Schwieriger wurde die Lage der französischen Gesandtschaft, als der Herzog persönlich in München eintraf¹⁾.

In Versailles hatte man, wie erwähnt, vorausgesehen, dass Hofenfels den Herzog nach München rufen werde, und O'Kelly hatte Erlaubnis erhalten die Reise mitzumachen; indes nur, wenn er dazu aufgefordert werde. Im Uebrigen war auch ihm strengste Reserve zur Pflicht gemacht; freiwillig gemachte Mittheilungen sollte er dankend entgegen nehmen, selbst aber jeden Schritt zur Erlangung von Nach-

¹⁾ Luzerne an Vergennes, München 31. Januar; 4. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière vol 161.

richten vermeiden, der als ein Zeichen von Interesse an der Neugestaltung der Verhältnisse aufgefasst werden könne; verlangte man einen Rath von ihm, so hatte er Mangel an Weisungen, Unkenntnis der Absichten seiner Regierung vorzuschützen ¹⁾.

Das Verhalten des zweibrückischen Hofes gegen O' Kelly war nun freilich keineswegs offen und ehrlich; als der Herzog durch die ersten ungünstigen Nachrichten aus Regensburg in Angst und Sorge gerathen war, da hatte er sich an den Vertreter Frankreichs gewendet; von den weiteren Berichten, namentlich den ersten Meldungen Hofenfels erfuhr O' Kelly aber nichts trotz des ihm ertheilten Versprechens, man werde ihn auf dem Laufenden erhalten. Als man ihn dann in Kenntniss setzte von dem Inhalt der Depeschen eines in der Nacht zum 29. angelangten Couriers, schloss er aus dieser Thatsache, dass man sich wieder sehr beunruhigt fühle; am 31. bei der Abendunterhaltung eröffnete ihm endlich der Herzog, dass er nach München reise, doch ging er nicht auf die Gründe ein, welche ihn dazu veranlassten; Esebeck sagte, es sei nur eine Abwesenheit von wenigen Tagen geplant, verschwieg aber, dass der Herzog nicht aus eigenem Antrieb handle, sondern einem an ihn ergangenen Rufe Folge leiste ²⁾.

Am 1. Februar reiste Herzog Karl in Begleitung Esebecks von Zweibrücken ab; O' Kelly bedauerte ihn, denn er war der Ueberzeugung, dass der junge Fürst rath- und führerlos sich einem Hofe in die Hand liefere, der vielleicht gewonnen sei, um ihn zu verderben; der sich auch gewiss nicht scheuen werde ihn zu opfern, wenn es zur Durchführung der eigenen Pläne förderlich sei.

In Mannheim wurde der Kurfürstin ein Besuch abgestattet; Esebeck begab sich zu dem französischen Gesandten Grafen O' Dunne, um eine Unterredung mit dem Herzog zu verabreden, der nichts ohne Zustimmung des Versailler Hofes thun wolle; als der Diplomat aber sich weder eine Meinungsäußerung entlocken lassen noch auch nur einen Rath ertheilen wollte, unterblieb die Zusammenkunft. Wahrscheinlich empfing hier der Herzog ein Schreiben Viereggs, welches ihn zur Beschleunigung der Reise aufforderte und ihm als einen Beweis der Freundschaft seines Oheims die Verleihung der Grossmeisterwürde des Sanct Michael-Ordens anzeigte ³⁾.

¹⁾ Vergennes an O' Kelly. Versailles 22. u. 27. Januar. Entw. Arch. des aff. étr. Palatinat et Deux-Ponts vol. 119.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibrücken 27. u. 29. Januar, 1. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

³⁾ O' Dunne an Vergennes. Mannheim 2. Februar 1778. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

An demselben Tage, da der Herzog von Mannheim weiterreiste, machte sich der geheime Sendbote des Königs von Preussen Graf Goertz von Regensburg auf nach Zweibrücken. Graf Johann Eustach von Goertz, genannt von Schlitz, geboren 1737, war dem König Friedrich von Preussen seit 1763 bekannt; ein älterer Bruder von ihm, Karl Friedrich Adam, stand als Generalmajor in preussischen Diensten und hatte als Generaladjutant eine Vertrauensstellung bei der Person des Königs inne. Im Jahre 1776 kam Graf Eustach auf Wunsch Friedrichs des Grossen nach Berlin und wurde wiederholt in Audienz empfangen, indes seine Uebernahme in preussische Dienste erfolgte nicht, da er nicht selbst dazu die Anregung geben wollte. Anfang 1778 lebte er als Privatmann im Kreise seiner Familie in Weimar, er hatte aber bereits Schritte gethan, um als Nachfolger des schwer erkrankten Grafen Büнау die Vertretung der thüringisch-sächsischen Staaten auf dem Reichstag in Regensburg zu erhalten. Er erfreute sich eines regen Verkehrs und hatte gute Verbindungen an mehreren deutschen Höfen. Indessen scheint er um diese Zeit auch ernstlich an den Eintritt in preussischen Staatsdienst gedacht zu haben, denn wenige Monate nachher schreibt er an den König, er habe damals die Absicht gehabt sich um die durch den Tod des Grafen Werthern erledigte Stelle des Grand maître de garderobe am preussischen Hofe zu bewerben ¹⁾. Da erschien am 8. Januar unerwartet sein Bruder, der Generalmajor, in Weimar; er überbrachte ihm die Aufforderung des Königs in geheimer Mission nach Mannheim und nöthigenfalls auch nach Zweibrücken zu gehen, um die Stimmung des pfälzischen Hofes zu erkunden. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern hatte König Friedrich den Generaladjutanten von Potsdam nach Berlin zu sich ins Schloss berufen und ihn gefragt, ob sein Bruder wohl zur Uebernahme des ihm zugedachten geheimen Auftrags bereit sein werde. Der General konnte eine bindende Antwort nicht geben, er erklärte sich aber bereit nach Weimar zu fahren, um persönlich sich mit seinem Bruder zu besprechen; und sofort erhielt er die Erlaubnis hierzu. Mit Verwunderung vernahm Graf Eustach, was man von ihm wünschte; ein von des Königs Hand herrührendes Schriftstück, dem jedoch Datum und Unterschrift fehlten, belehrte ihn über den Zweck der Reise. Man besass in Berlin ein Exemplar eines angeblichen Vertrags über die Erbfolge in Bayern, dessen Echtheit festgestellt werden sollte; schon

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 11. März 1778, gedruckt im *Mémoire historique*, Frankfurter Ausgabe v. 1812, S. 130 ff.

das Verhalten des pfälzischen Hofes konnte darüber Aufklärung geben, und dieses zu beobachten war der nächste Zweck der Sendung des Grafen. Stellte sich dabei heraus, dass Kurfürst Karl Theodor und der Herzog von Zweibrücken bereits einverstanden seien mit dem Wiener Hof und seinen Vergrößerungsabsichten, so sollte Goertz versuchen den Prinzen Maximilian von Zweibrücken, den Bruder des Herzogs, oder den Prinzen von Birkenfeld zum Einspruch gegen jene Vereinbarung oder zur Anrufung des Reiches zu bestimmen.

Graf Eustach nahm trotz vieler Bedenken den Auftrag an; Rücksicht auf den Bruder, dessen Stellung bei dem König gefährdet worden wäre durch die Ablehnung, vielleicht auch der Rath des damals als Generalsuperintendent in Weimar wirkenden Herder trugen zu seinem Entschlusse bei ¹⁾. Gemeinsam betrieben die Brüder die Reisevorbereitungen mit solchem Eifer, dass schon am 10. Eustach sich auf den Weg machen konnte. Als Ziel gab er Wetzlar an, wo er am Reichskammergericht Geschäfte zu erledigen habe; in Wahrheit aber begab er sich über Eisenach und Fulda nach Würzburg, während sein Bruder nach Potsdam zurückreiste. Mancherlei Kunde über die Ereignisse in Bayern hatte sich schon verbreitet; man wusste, dass ein Patent den Regierungsantritt Karl Theodors in ganz Bayern und der Oberpfalz, sowie die Besitzergreifung dieser Länder verkündigt hatte; ferner, dass der Kurfürst sich nach seinen neuen Besitzungen begeben habe; man zog daraus den Schluss, dass eine Abmachung mit dem Wiener Hof noch nicht getroffen sei; aber es ging auch das Gerücht, dass österreichische Truppen bereits die bayrische Grenze überschritten hätten ²⁾. In Würzburg, dessen Bischof Graf Seinsheim ein Bruder des leitenden Staatsmannes in Bayern war, hörte Goertz Näheres über die Vorgänge beim Regierungswechsel, über die Reise des Kurfürsten, über die beschleunigte Ankunft Lehrbachs in München; indes war Gewisses über den angeblichen Einmarsch der Oesterreicher nicht in Erfahrung zu bringen. Was er hier vernommen, legte er in seinem ersten Bericht nieder, den er durch Vermittlung des Kaufmanns Streiber in Eisenach unter der Adresse seines Bruders an den König absandte; er bat darin gleichzeitig, dass ihm ein Beglaubigungsschreiben an Karl Theodor gegeben werde; denn nur als legitimierter Vertreter und Beauftragter des Königs stand er unter dem Schutze des Völkerrechts, und nur

¹⁾ Historisch-politische Denkwürdigkeiten des Grafen J. E. v. Goertz Bd. 1, S. 35.

²⁾ Graf E. Goertz an den König. Weimar 10. Januar, gedruckt Mém. hist. S. 17 ff. — Gen.-Maj. Graf Goertz an den König. Potsdam 12. Januar 1778. — Ausf. Geh. St.-A. R 96. 19 L. des Grafen Goertz Sendung.

als solcher konnte er zu den Ministern und zu dem Fürsten selbst in Beziehungen treten ¹⁾. Wollte er sein Ziel erreichen und die Regierung in München ermuthigen, dass sie der von Oesterreich drohenden Gefahr nicht weiche, so musste er persönlich und verantwortlich handeln und verhandeln können. Einstweilen reiste er als Privatmann, seinen Auftrag sorgfältig geheim haltend; über Nürnberg gelangte er am 16. Januar nach Regensburg. Hier wurde er als künftiger Gesandter bei der Reichsversammlung und muthmasslicher Nachfolger Bünaus freundlich empfangen; die österreichische Partei betrachtete ihn als ihren Anhänger oder suchte ihn doch für sich zu gewinnen; kein Argwohn machte sich bemerkbar. Wunderbarer Weise herrschte aber hier am Sitze der Reichsvertretung völlige Unkenntnis über das, was in der nächsten Nähe, in den bayrischen Landen und am kurfürstlichen Hofe vorging, und so entschloss sich Goertz, nachdem er in dem Bruder des kursächsischen Gesandten Baron Loeben einen Reisegefährten gewonnen hatte, nach München zu gehen. Dort machte er dem Kurfürsten, dem er von einem Besuch in Schwetzingen (August 1776) her schon bekannt war ²⁾, seine Aufwartung; auch stattete er in den vornehmsten Häusern mit Loeben Besuche ab. Durch diese Anknüpfungen, sowie durch persönliche Beziehungen gelang es ihm, sich eine ziemlich zutreffende Vorstellung von der in Bayern herrschenden Stimmung zu verschaffen. Gerne hätte er auch die Ansicht des kurbayrischen Gesandten bei der Reichsversammlung, Baron Leyden, kennen gelernt, der gerade in München weilte; aber dieser liess ihm sagen, es sei ihm, aus Besorgnis sich bloss zu stellen, nicht möglich ihn jetzt zu sehen; in wenigen Tagen würden sie indessen sich in Regensburg ungestört miteinander besprechen können ³⁾.

Für die Beurtheilung der rechtlichen Seite der bayrischen Erbfolgefrage erhielt Goertz hier bedeutsame Aufschlüsse: er hörte von dem zwischen Maximilian Joseph und Karl Theodor im Jahre 1774 abgeschlossenen Familienvertrag, der ein Mitbesitzrecht je des einen Kurfürsten an den Ländern des Andern, die er bei dessen Tode erben sollte, feststellte; er vernahm die Bestätigung einer schon früher erhaltenen Nachricht, dass bereits seit längerer Zeit zwischen Wien und Mannheim verhandelt worden sei über die Erbfolge in den bayrischen

¹⁾ Goertz an den König. Würzburg 14. Januar. Inhaltsangabe im Mém. hist. S. 20 f.

²⁾ Riaucour an den Kurf. v. Sachsen. Mannheim 13. Aug. 1776. Königl. Sächs. Haupt-Staatsarchiv. Loc. 2628. Acta des Geh. Rath's Grafen von Riaucour Abschickung betr.

³⁾ Mém. hist. S. 34.

Landen; es entging ihm nicht, dass man zwar die Existenz eines Abkommens vermuthete, aber gar keine Vorstellung hatte, auf welche Rechtstitel die bereits in bayrisches Gebiet einrückenden österreichischen Truppen ihr Vorgehen stützen könnten. Der Kurfürst schien über das was geschah, im Einverständnis zu sein mit dem Wiener Hof; dagegen war man offenbar noch nicht in Verbindung getreten mit dem Herzog von Zweibrücken und den anderen Prinzen des pfälzischen Hauses, um sich ihrer Zustimmung zu versichern. Für die Beurtheilung der Haltung des Hofes von Versailles fand Goertz einen Anhaltspunkt an den Aeusserungen des ihm persönlich bekannten französischen Gesandtschaftssekretärs Marbois; danach war Frankreich durchaus nicht einverstanden mit Oesterreich, dessen Vorgehen seine Interessen schädigte. Indes richteten sich die Blicke der bayrischen Patrioten nicht nach Paris sondern nach Berlin, wie Goertz beobachtet haben will; von dem Eingreifen des Preussenkönigs erwarteten sie ihre Rettung.

Am 20. Januar verabschiedete sich Goertz von dem Kurfürsten und reiste mit Loeben, dem er mittlerweile seinen geheimen Auftrag vertraulich eröffnet hatte, nach Regensburg zurück. An demselben Tage wurde nun hier von den Vertretern des Wiener Hofes amtlich die erste Erklärung abgegeben, welche etwas Licht über die Vorgänge der letzten Wochen verbreitete: Das Vorhandensein eines Vertrags zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Erzhause über die österreichischen Gerechtsame auf einige Bezirke im Herzogthum Bayern und auf Mindelheim wurde als Thatsache offen verkündigt ¹⁾. Das, was die bayrische Patrioten bisher nur vermuthet hatten, war jetzt Gewissheit, und die Aussichten Goertz' auf Gewinnung des pfälzischen Hofes begannen zu schwinden, zumal er noch immer nicht mit einem officiellen Charakter versehen war. Indes glaubte er trotz der kaiserlicherseits erfolgten öffentlichen Verkündigung des Abschlusses doch Grund zur Vermuthung zu haben, dass der von Ritter geschlossene Vertrag noch nicht von Karl Theodor ratifiziert sei; er sah und hörte, wie die Kaiserlichen ihre Ansprüche ausdehnten und fast täglich neue Besitzergreifungen vornahmen; es schien ihm durchaus möglich, dass Karl Theodor lebhaft wünsche von den Abmachungen wieder los zu kommen. Er entschloss sich also, mit diesem Fürsten doch noch einen Versuch zu machen. In einer geheimen Unterredung trug er dem

¹⁾ Eröffnung der kaiserl. Principalcommission vom 20. bezw. 23. Januar 1778, gedruckt „Vollständige Sammlung von Staatsschriften“ Theil I, S. 39 ff.

pfalz-lautern'schen Gesandten von Brentano den Beistand des Königs an, und zwar den Beistand mit gesammter Macht, um dem Kurfürsten seine Staaten und besonders das Herzogthum Bayern ungeschmälert zu erhalten, sobald er seine Beschwerden an die Reichsversammlung bringe oder die Hülfe des Königs und der Garanten des westfälischen Friedens anrufe ¹⁾).

Allein Karl Theodor besass nicht den moralischen Muth von einem unter dem Drucke stärkster Androhung abgeschlossenen, also erzwungenen Vertrage zurück zu treten; die ihm von den heranrückenden österreichischen Truppen drohende Gefahr überwog die Hoffnung mit Hülfe brandenburgischer Genadiere das Erbe seines Vorgängers ungeschmälert zu erhalten, und so musste Brentano am 28. Januar dem geheimen Unterhändler den Bescheid ertheilen, sein Herr bedaure von den Anerbietungen des Königs von Preussen keinen Gebrauch machen zu können, da er mit der Kaiserin-Königin feierliche Verpflichtungen eingegangen sei und da österreichische Truppen bereits die Hälfte seines Gebietes besetzt hätten ²⁾).

An demselben Tage, da Goertz durch Brentano die ablehnende Antwort des Kurfürsten erhielt, ging ihm das erbetene Beglaubigungsschreiben des Königs für Karl Theodor zu. Es war begleitet von einer Cabinetsordre in Ziffernschrift, wonach Goertz den Oesterreichern es möglichst verbergen solle, dass er einen Auftrag habe, denn noch sei es nicht Zeit sich ihnen zu entdecken. Darunter stand als Nachschrift unchiffriert von der Hand des Königs geschrieben: „Qu'on ne fasse rien sans l'aveu de la France“ ³⁾).

Das Creditiv hatte jetzt keinen Werth mehr für Goertz, denn auch der am 31. anlangenden erneuten Weisung des Königs vom 26. Januar, wenn irgend möglich jenes Schreiben zu übergeben, glaubte er nach dem, was inzwischen geschehen war, nicht Folge leisten zu können; dagegen beeilte er sich von der Erlaubnis zu dem Herzog von Zweibrücken zu reisen, Gebrauch zu machen. Er war schon gleich nach Brentanos Antwort dazu entschlossen gewesen und hatte nur die nächsten Befehle des Königs abwarten wollen; Baron Leyden bestärkte

¹⁾ Brentano an Karl Theodor, Regensburg 25. Januar Ausf. — Bayr. Geh. Staats-Archiv. K. schw. 274/4. — Goertz an den König. Regensburg 26. Januar. Geh. St.-A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung. Ausf.

²⁾ Brentano an Vieregg. Regensburg 28. Januar. Goertz an den König. Regensburg 28. Januar. — Goertz mém. hist. S. 40.

³⁾ Der König an Goertz. Berlin 21. Januar. Eigh. Entw. Geh. St.-A. R 96. 19. L. Des Grafen Goertz Sendung.

ihn in diesem Entschlusse, da auch er meinte, dass es in der bayrischen Hauptstadt für ihn nichts mehr zu thun gebe, während er in Zweibrücken noch rechtzeitig eintreffen werde ¹⁾.

Kurz vor seinem Weggang erhielt er über die Lage in München und die dort herrschende Stimmung durch seinen Vertrauensmann, den Canonicus Grafen Thurn, der von einer Sendung des Fürstbischofs dorthin eben nach Regensburg zurückkehrte, die neusten Nachrichten. Thurn hatte Hofenfels getroffen, der entrüstet war über das was jetzt in Bayern vorging und sein Möglichstes zu thun versprach, um den Beitritt des Herzogs zur Convention zu verhindern, indes keineswegs von dem Erfolg seiner Bemühungen überzeugt zu sein schien, denn er äusserte die Besorgnis, man werde in Wien doch schliesslich Mittel finden seinen Herrn zur Unterzeichnung des Vertrags zu veranlassen. Offenbar die Befürchtungen Hofenfels, theilend, hätte Thurn es am Liebsten gesehen, wenn Goertz sofort nach München gereist wäre, um den zweibrück'schen Diplomaten mit seinem Rath zu unterstützen; indes hatte er von der Berufung des Herzogs an den Hof Karl Theodors höchst wahrscheinlich nichts gehört, da er gewiss nicht unterlassen haben würde Goertz von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen, der dessen Reise ganz zwecklos machte. Goertz widerstand dem Drängen Thurns; er hielt es für wichtiger sich des Herrn zu versichern als seinem Gesandten in der Bedrängnis beizuspringen, und reiste am Morgen des 2. Februar „nach Schwaben“ ab, angeblich zum Besuch einer erkrankten Schwester in Aalen; indes richtete er von Neustadt an der Donau aus ein Schreiben an Hofenfels und setzte ihn von seiner Reise in Kenntnis; er fügte den Rath hinzu, der Herzog möge in einer so wichtigen Angelegenheit wie die vorliegende keinen Schritt thun ohne die Theilnahme des Kurfürstencollegiums und seiner Mitstände, auch solle er sich vorher stets mit dem französischen Hofe ins Einvernehmen setzen; dies sei der Wunsch des Königs ²⁾. In Cannstatt hatte eben Goertz Pferde bestellt zur Fahrt nach Mannheim, als er von dem Postmeister erfuhr, dass der Herzog von Zweibrücken am 2. Februar auf dem Weg nach München durchgekommen sei und dass wenige Stunden vor seiner, Goertz', Ankunft ein Courier nach Zweibrücken den Ort passiert habe. Da blieb ihm nichts übrig als umzukehren und dem Herzog zu folgen; von Bopfingen sandte er einen seiner Diener als Courier voraus an den Herzog nach München mit

¹⁾ Goertz an den König. Regensburg 1. Februar. *Mém. hist.* S. 45 ff.

²⁾ Goertz an Hofenfels, Neustadt an der Donau. 2. Februar. Hertzberg, *Recueil des déductions* II. S. 218.

der Bitte ihm anzugeben, wo er sich unter Wahrung des anbefohlenen Geheimnisses der Aufträge des Königs entledigen dürfe. In Augsburg, wo er am 5. unter dem Namen eines Baron von Stauchheim eintraf, erhielt er in der Nacht zum 6. durch Hofenfels die Antwort, dass ihn am nächsten Nachmittag 5 Uhr in der Ortschaft Mosach nahe bei München ein Mann erwarten werde, der beauftragt sei ihn sicher und unbemerkt in den vor der Stadt gelegenen Garten der Herzogin Maria Anna zu geleiten, wo im Gartenhaus Zimmer für ihn bereit seien. Diese Nachricht erweckte bei ihm die grössten Hoffnungen, zumal da Hofenfels die Versicherung hinzugefügt hatte, sein Herr werde zu nichts seine Zustimmung geben, was seinen Interessen nachtheilig sei; weder Ueberredung noch Gewaltanwendung würden einen Gesinnungswechsel zu Stande bringen, da er ja jetzt auch auf die Hülfe des Königs von Preussen zählen dürfe ¹⁾. Am Nachmittag des 6. Februar traf Goertz in Mosach den Rentmeister der Herzogin, André, und wurde von ihm in sein Absteigquartier geführt. Kaum war er hier angelangt, liess ihn die Fürstin schon zu sich rufen, und noch in Reisekleidern machte er ihr seine Aufwartung; er traf dort den Herzog, der ihm seinen Dank für des Königs Verhalten aussprach, aber nach kurzem Verweilen mit Eseebeck sich zum Spiel an den Hof begeben musste; dagegen blieb Hofenfels bei der Herzogin und Goertz zurück ²⁾.

Am 2. Februar Abends hatte Hofenfels die Nachricht erhalten, dass der Herzog am 3. Abends oder in der Frühe des 4. in München eintreffen werde; er beschloss sogleich ihm entgegen zu reisen, um ihm vor der Ankunft in der bayrischen Hauptstadt die erforderlichen Aufklärungen über die augenblickliche Lage zu geben.

In seinem Mémoire ³⁾ behauptet Goertz, der Herzog habe vor seiner Abreise von Zweibrücken an Hofenfels die Weisung geschickt, er solle in seinem Namen die Convention unterzeichnen; seine, des Herzogs Reise an den Hof habe nur den Zweck gehabt, Bayern ein letztes Lebewohl zu sagen. Diese Angabe findet nun aber weder in den Berichten des Grafen Goertz an den König, noch in sonst einem mir bekannten Aktenstück eine Bestätigung oder auch nur eine Stütze; da selbst zeitliche Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen, darf sie wohl als irrthümlich bezeichnet werden. Dass die österreichische Partei und der päpstliche Hof auf den Beitritt des präsumtiven Erben be-

¹⁾ Goertz an den Herzog. Bopfingen 4. Februar [nicht 9.!] Mém. hist. S. 64 ff. — Hofenfels an Goertz ebenda S. 66 ff.

²⁾ Goertz' Relation an den König. München 8. Februar. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

³⁾ S. 59 u. 60.

stimmt rechneten, steht allerdings fest, und Lehrbach hat dem vor-
sichtigen Hofenfels gewiss Glauben geschenkt, als dieser ihm vor der
angeblich vom Herzog befohlenen Reise nach Augsburg versprach
seinen Herrn in seiner bisherigen Gesinnung erhalten zu wollen ¹⁾.
Richtig ist dagegen zweifellos das Hofenfels ausgestellte Zeugnis, dass
er von der Annahme der Convention entschieden abgerathen und dass
das Schreiben von Goertz ihm dafür eine gewichtige Unterstützung
gewährt habe. — Dagegen habe ich wieder für die Angabe ²⁾, dass
Hofenfels auf Goertz' Schreiben hin versucht habe seinen Herrn zur
Umkehr nach Zweibrücken zu bewegen, damit er mit dem Sendboten
des Königs von Preussen dort zusammentreffe, keine anderen Beleg-
stellen gefunden. Dieser Schritt würde das grösste Aufsehen erregt
haben und von unberechenbaren Folgen gewesen sein; er wäre poli-
tisch falsch gewesen schon deshalb, weil für den Herzog der Bruch
mit dem Kurfürsten und dem Wiener Hof vernünftigerweise erst dann
in Frage kommen konnte, wenn er in dem König von Preussen oder
einer anderen Macht einen festen Rückhalt gewonnen hatte. Das war
aber zu jener Zeit noch nicht der Fall.

Hofenfels traf seinen Herrn am 3. Februar in Augsburg; nachdem
er Bericht erstattet hatte über die Vorgänge in München und Regens-
burg, sowie über das Schreiben des Grafen Goertz, das er unmittelbar
vor seiner Abreise erhalten, sandte der Herzog sofort einen Courier
nach Zweibrücken ab mit einem Brief an Goertz. Darin gab der
Fürst sein Ehrenwort, dass er die Convention vom 3. Januar nicht
annehmen, überhaupt nur vier Tage in München bleiben werde, um
dem Kurfürsten, der ihn berufen habe, seine Aufwartung zu machen.
Niemand werde er ohne die Zustimmung Frankreichs und des Königs
von Preussen einen Schritt von so grosser Tragweite thun ³⁾. Dieses
Schreiben hatte der Courier bei sich, welcher wenige Stunden vor
Goertz' Ankunft Cannstatt passierte. Goertz weist in seinem Mémoire
darauf hin, welch ein glückliches Geschick auch in diesem Falle über
seiner Sendung gewaltet habe; hätte er nämlich das Schreiben unter-
wegs erhalten, so würde er voll Zuversicht nach Zweibrücken weiter-
gereist sein, während der Herzog höchst wahrscheinlich in München
der an ihn herantretenden Versuchung erlegen wäre.

Mit der Ankuft des Herzogs in der bayrischen Hauptstadt, in

¹⁾ Lehrbach an Fürst Kannitz. München 3. Februar. Ausf. H. II. u. Staats-
Archiv. St. K. Bayeru. Corr. 49.

²⁾ Mémo. hist. S. 61.

³⁾ Der Herzog an Goertz. Augsburg 3. Februar. Mémo. hist. S. 61/62.

der Frühe des 4. Februar, beginnt dort ein lebhaftes Ränkespiel; das kluge und kraftvolle Auftreten des Grafen Goertz führt zwar bald eine wenigstens vorläufige Entscheidung herbei, ist indes nicht im Stande, allen Intriguen mit einem Schlage ein Ende zu machen.

Die zeitliche Aufeinanderfolge der Besprechungen, welche nun in München stattfanden, lässt sich nicht ganz genau feststellen; die Berichterstatter haben meist weniger Werth darauf als auf den Inhalt und das Ergebnis der Verhandlungen gelegt.

Am Tage der Ankunft mag der Herzog sich von den Anstrengungen der Reise erholt haben, wie Lehrbach berichtet; aber zu einem Besuch bei Hofe hat er gewiss noch Zeit gefunden, und dabei war es doch kaum zu vermeiden, dass das Gespräch zwischen Oheim und Neffen auf die Convention vom 3. Januar kam. Wenn am 5. bei dem Empfang Lehrbachs und des Fürsten von Lobkowitz, der dem Kurfürsten die Ordensabzeichen des Goldenen Vlieses überbracht hatte, geschäftliche Angelegenheiten nicht berührt wurden, so wird dies wohl auf eine bestimmte Absicht des Herzogs zurück zu führen sein. Dagegen haben an diesem Tage zweifellos bei Hofe Besprechungen stattgefunden, an denen sich auch die anwesenden Minister beider Parteien beteiligten. Es mag das Streben des Herzogs gewesen sein zunächst nur Zeit zu gewinnen, denn an diesem Tage traf bei ihm die Nachricht von Goertz' bevorstehender Ankunft ein; und deshalb hat er auch wohl in der Unterredung, die er am 6. Mittags unter vier Augen mit Lehrbach hatte, nur eine gewisse Verstimmung gezeigt darüber, dass er von der beabsichtigten Convention über die bayrische Erbschaft nicht einmal eine vorläufige Anzeige erhalten habe; er äusserte, man habe ihm unter Berufung auf die bestehenden Hausverträge gesagt, dass Geschäfte dieser Art nicht einseitig vorgenommen werden dürften, und deshalb hätte er wohl erwarten können, dass man ihn nicht ganz und gar zurücksetze. Er ersuchte dann den kaiserlichen Gesandten zwischen ihm und dem Kurfürsten zu vermitteln und für die Erhaltung der Einigkeit im pfälzischen Hause zu wirken; zu weiteren Verhandlungen mit ihm seien Eisebeck und Hofenfels bereits angewiesen. Lehrbach ging auf die vorgebrachte Klage nicht ein, da ihm die Hausverträge nicht bekannt waren; indes äusserte er die Erwartung, der Herzog werde bei genauerer Betrachtung der Sachlage einsehen, dass der Wiener Hof mit grösster Mässigung vorgegangen sei und dass Karl Theodor sich durchaus rühmenswerth benommen habe. Zur Beruhigung des Herzogs fügte er hinzu, er wisse, wie sehr der Kurfürst seinen Neffen liebe und wie er nur seines Nachfolgers Wohl im Auge habe.

Indes die Aeusserungen des Herzogs kamen ihm doch etwas verdächtig vor; bestimmter als zuvor nahm er jetzt an, dass von französischer Seite Eifersucht bei ihm rege gemacht werde auf das Einvernehmen des kurfälzischen mit dem Wiener Hofe; der längst gehegte Argwohn gegen Hofenfels wegen seines vertrauten Verkehrs mit Marbois verstärkte sich. Doch ernstere Besorgnisse hegte er nicht; er hoffte trotz jener Einflüsse den Herzog auf dem richtigen, d. h. dem von Oesterreich gewünschten Wege festhalten zu können, zumal der Fürst ihm ausdrücklich seine Dankbarkeit zu erkennen gab für die angekündigte Absicht der kaiserlichen Majestäten auch ihm das Goldne Vliess zu verleihen ¹⁾. Allerdings hatte vielleicht damals schon Karl Theodor seinem Neffen gesagt, er dürfe den Orden nicht zurückweisen, wenn er ihm angeboten würde.

In dem Schreiben aus Neustadt an Hofenfels hatte Goertz auf die Nothwendigkeit hingewiesen, das Einverständnis Frankreichs zu allen Schritten des Herzogs zu haben. Es ist begreiflich, dass Herzog Karl wie in Mannheim in der Person O'Dunnes, jetzt nach jener Mahnung noch viel mehr in München an Luzerne eine Stütze suchte. Vermuthlich am Nachmittag des 6. Februar stattete Luzerne, — angeblich um dem beabsichtigten Besuch des Herzogs zuvor zu kommen, in Wahrheit wohl, um nicht dadurch vor den Oesterreichern kompromittirt zu werden, — diesem selbst einen Besuch ab und traf bei ihm Esebeck und Hofenfels. Der Herzog erzählte ihm, man dränge ihn der Convention beizutreten, aber er werde dies nicht thun im Interesse seines Sohnes und der Würde des pfälzischen Hauses, obwohl man behaupte Frankreich billige das Abkommen; Vergennes habe dies schriftlich geäußert. Diese Worte in Verbindung mit der vorhergegangenen Erklärung des Herzogs, er werde überall die Rathschläge der Vertreter des Königs von Frankreich befolgen, sollten offenbar eine Gegenäußerung des Gesandten hervorrufen; Luzerne merkte die Absicht, er war sich vollkommen bewusst, dass ein paar ermuthigende Worte den Herzog zur Ablehnung der österreichischen Anerbietungen bestimmen würden; aber eingedenk der erhaltenen Weisung sprach er diese Worte nicht, sondern drückte sich so dunkel und unbestimmt wie nur möglich aus. Ihm, der das österreichische Ränkespiel durchschaut hatte, mag es schwer genug gefallen sein, manche Hoffnung zu täuschen, um so mehr, da er voraussah, dass der Wiener Hof nun ohne grosse Mühe den einer kräftigen Stütze entbehrenden Fürsten

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 6. Februar. Ausf. H. II. u. St. A. — Goertz' Relation vom 8. Februar. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

auf seine Seite herüberziehen werde; konnte er doch nicht vermuthen, dass ein Anderer zur Stelle sei, um die ersehnte und höchst nöthige Unterstützung nachdrücklich zu gewähren. Die Zweifel an der Richtigkeit des von Vergennes über Hofenfels gefällten Urtheils wuchsen aber bei dieser Unterredung ganz bedeutend; Luzerne sah, dass es für diesen gewandten Diplomaten eine Kleinigkeit gewesen sein würde seinen Herrn zur Annahme des Vertrags zu bestimmen; nun aber erzählte gerade er mit sichtlichlicher Genugthuung, der Herzog habe das Goldene Vliess abgelehnt und den Beitritt zur Convention verweigert ¹⁾.

Vom Abend des 6. Februar an macht sich nun der Einfluss des Grafen Goertz bemerkbar. Goertz hatte die Zeit bis zum Eintreffen der Antwort von Hofenfels in Augsburg benützt, um in zwei kurzen Denkschriften seine Ansicht über die Lage und über das, was geschehen müsse, für den Herzog und für dessen Berather nieder zu legen. Die erstere sprach den Wunsch des Königs von Preussen aus mitzuwirken bei der Wahrung der Rechte des pfälzischen Hauses und besonders des Herzogs, sobald dieser die Möglichkeit dazu gewähre. Um den Frieden zu erhalten, sei das Einschlagen des der Reichsverfassung entsprechenden Weges nothwendig; demgemäss möge der Herzog, da der Kurfürst sich dessen weigere, seine Beschwerden gegen den Januarvertrag an die Reichsversammlung bringen, worauf Preussen und die anderen Mitstände, sowie Frankreich sich der pfälzischen Interessen annehmen könnten. Jeden anderen Weg zur Lösung der Streitfrage, selbst den vollkommenen Verzicht Oesterreichs auf alle unbegründeten Ansprüche sieht Goertz für geeignet an die erstrebte friedliche Regelung zu verhindern. Gehe der Herzog auf die Absichten des Königs ein, so werde ihm Goertz im Namen seines Herrn erklären, dass dieser ihm bei jeder Gelegenheit seine Freundschaft zu beweisen und die Interessen der zweibrückischen Linie stets wahrzunehmen bereit sei ²⁾. Die andere Denkschrift war für Hofenfels und Eisebeck bestimmt; sie zählte diejenigen Gesichtspunkte auf, welche sich für die Annahme des freundschaftlich angebotenen preussischen Beistandes anführen liessen. Auf die Zustimmung Frankreichs zu den Schritten des Herzogs war auch hier der grösste Nachdruck gelegt. Goertz wies auf die Möglichkeit hin, dass bei dem Regierungsantritt des Herzogs in Pfalz und Bayern der Wiener Hof neue Opfer an Land und Leuten fordern, und dass es alsdann vielleicht Preussen und Frankreich nicht mehr möglich sein werde so nachdrücklich wie jetzt zu seinen Gunsten zu inter-

¹⁾ Luzerne an Vergennes. München 7. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière vol. 161.

²⁾ Mém. hist. S. 70—73.

venieren. Auch der Fall, dass die beiden Mächte dem Kurfürsten von Sachsen für seine beträchtlichen Allodialansprüche ihre Unterstützung gewährten, wurde in Betracht gezogen. Und schliesslich bezeichnete es Goertz als undenkbar, dass die an Deutschlands Wohl interessierten Mächte der Zerstückelung eines Kurfürstenthums, die ja schon durch die Reichsgrundgesetze verboten sei, ruhig zusehen würden; wenn also das pfälzische Haus deren oder des Reiches friedliche und verfassungsmässige Einmischung ablehne, werde es zum Krieg kommen¹⁾.

Die beiden Schriftstücke übergab Goertz dem Herzog und seinen Ministern bei der kurzen Begrüssung am Abend des 6. Februar; dann blieb er mit Hofenfels bei der Herzogin Maria Anna, die ihn von vielen Dingen unterrichtete, über die er bisher wenig oder gar nichts wusste, deren Kenntniss aber für die Beurtheilung der Verhältnisse von grosser Wichtigkeit war. Gewiss trugen diese Informationen viel dazu bei, seine Verhandlungen mit den Ministern des Herzogs zu erleichtern und zu fördern; sie gaben ihm aber zugleich auch Gelegenheit, den Charakter der Herzogin Maria Anna kennen zu lernen, die mit feuriger Begeisterung für die Einheit und Selbständigkeit Bayerns eintrat und die einzige Möglichkeit sie zu behaupten erblickte in dem Anschluss an den von ihr bewunderten Preussenkönig²⁾. In seinen Berichten an den König gab Goertz seiner Hochachtung vor dieser Fürstin wiederholt Ausdruck; ihre Thätigkeit schien ihm wirksamer und erfolgreicher zu sein als die selbst des eifrigsten Gesandten des Königs sein könnte, und er bedauerte, dass sie nicht Kurfürst sei an Stelle des schwachen Karl Theodor. Am Vormittag des 7. Februar hatten Esebeck und Hofenfels mit Vieregg eine Besprechung, an der auch der Herzog theilnahm. Vieregg berichtete zunächst, unter welchem Zwange der Abschluss des Vertrags vom 3. Januar erfolgt sei, und empfahl dann wohl dessen Annahme, da mehr doch nicht zu erreichen sein werde. Der Herzog aber entgegnete, er könne seine Zustimmung nicht geben; das Abkommen laufe allen Familienverträgen entgegen und im Besonderen der Vereinbarung zwischen ihm und Karl Theodor vom 5. August 1777. Der pfälzische Minister gab sich die grösste Mühe eine günstigere Stimmung zu erzielen; er stellte die Behauptung auf, der Herzog werde durch seine Weigerung nicht nur den Wiener Hof sondern auch Frankreich vor den Kopf stossen, das mit dem Kaiser im Einvernehmen sei. Als der Herzog hierfür Beweise forderte, zog Vieregg das Schreiben Vergennes' vom 24. No-

²⁾ Mém. hist. S. 73—75.

¹⁾ Goertz' Relation vom 8. Februar. — Mém. hist. S. 75—79. Bericht vom 29. April s. Beilage.

vember des Vorjahres hervor, die Antwort des französischen Staatsmannes auf Viereggs Anzeige, dass ihm nach Beckers' Tod die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Kurfürstenthums übertragen worden sei; darin war in allgemeinen Ausdrücken gesagt, der König von Frankreich werde in der bayrischen Successionsfrage allen Massregeln zustimmen, welche geeignet seien, die Ruhe im deutschen Reiche zu erhalten ¹⁾. Freilich musste er zugestehen, dass erst nach Empfang dieses und noch eines weiteren Briefes von Vergennes in Versailles Mittheilung von der erfolgten Abtretung des Straubing'schen Gebietes gemacht worden sei, dass also darin eine Billigung des Januarvertrags nicht enthalten sein könne; er meinte aus dem Inhalt jener Schreiben den Schluss ziehen zu dürfen, dass der Allerchristlichste König ausnahmslos alles gut heissen werde, was zur Ordnung der bayrischen Erbschaft geschehe; für die zweite, die Austauschconvention, versprach er die Vermittlung des französischen Hofes ausdrücklich anzurufen. Diese noch in Aussicht stehende endgültige Regelung des Besitzstandes in Bayern scheint ebenfalls erörtert worden zu sein.

Von dieser Conferenz machte Hofenfels auf Befehl des Herzogs dem französischen Gesandten am Nachmittag eingehende Mittheilung und fügte von sich aus die Versicherung hinzu, dass sein Herr in der ablehnenden Haltung fest verharren wolle; auch Freiherr von Kreittmayr, der bayrische Kanzler, habe dazu gerathen ²⁾.

Danach fand eine neue grosse Conferenz statt, welche gleich nach dem ergebnislosen Gespräch Lehrbachs mit dem Herzog am vorigen Tage geplant worden war; mit vereinten Kräften wollten die Anhänger des Januarvertrags den Herzog auf ihre Seite bringen. Es erschienen dazu Hofenfels und Esebeck, der Herzog selbst blieb fern unter dem Vorwand, er habe Kopfschmerzen. Ueber diese Berathung berichtet Goertz ausführlich in seinem Mémoire nach den Mittheilungen der Zweibrücker, Lehrbach dagegen thut ihrer gar nicht Erwähnung. Nach Goertz' Erzählung liess der kaiserliche Gesandte kein Mittel unversucht, bei den Ministern es zu erreichen, dass sie ihren Herrn zur Befolgung des von seinem Oheim gegebenen guten Beispielen veranlassten; offenbar machte er ihnen grosse Versprechungen, die in der Austauschconvention erfüllt werden sollten, scheint dabei aber nicht vorsichtig genug gewesen zu sein, denn Hofenfels und Esebeck wollten bemerken, dass es darauf abgesehen sei, ganz Bayern den Oesterreichern in die

¹⁾ Vieregg an Vergennes. Mannheim 3. November; Entw. Vergennes an Vieregg. Versailles 24. November 1777, Ausf. Bayr. Geh. St. A. K. schw. 329/30. bezw. 329/31.

²⁾ Luzerne an Vergennes. München 7. Februar 1778. Ausf.

Hände zu spielen. Angesichts dieser Gefahr schwanden ihnen alle Zweifel und sie erkannten, dass es für den Herzog keine andere Wahl gebe als die grossmüthigen Anerbietungen des Königs von Preussen anzunehmen. Auf die bestimmte Erklärung, dass die Convention einstweilen für sie unannehmbar sei, versprach zwar Lehrbach binnen wenigen Tagen neue Vorschläge zu machen, die den Herzog wahrscheinlich befriedigen würden, fand damit jedoch keinen Glauben¹⁾.

Am Abend dieses Tages erfolgte die Entscheidung, und zwar zu Ungunsten des Wiener Hofes und seiner Freunde. Im Dachstock des Palastes der Herzogin Maria Anna trafen Esebeck und Hofenfels mit Goertz zusammen und berichteten ihm über die Vorgänge des Tages. Goertz begriff die peinliche Lage des Herzogs vollkommen, den er schwanken sah zwischen seiner persönlichen Dankbarkeit und Anhänglichkeit an den Kurfürsten und der Erkenntnis, dass seine Ehre, seine Interessen gefährdet seien; er betonte aber den Ministern gegenüber ausdrücklich, dass hier nicht jene an sich löblichen Regungen des Gemüthes, sondern allein Ehre und Pflichtgefühl den Ausschlag geben müssten; es handle sich um die ganze Existenz des Herzogs, daneben um die Freiheit des Reiches²⁾. Seine Worte verfehlten ihren Eindruck nicht, die Minister stimmten ihm bei und es wurde verabredet, der Herzog solle in einem Schreiben an den König von Preussen versprechen, dass er niemals in eine Theilung Bayerns willigen werde, ferner solle er den Schutz des Monarchen anrufen und ihm die Vertretung seiner und seines Hauses Interessen völlig überlassen, auch sich mit einem Protest gegen den österreichisch-pfälzischen Vertrag und einem Vermittlungsgesuch an die Kurfürsten und die Stände des Reichs wenden. Nur für den Protest bei der Reichsversammlung erbaten sich die Zweibrücker Frist bis nach Eintreffen der von Lehrbach versprochenen Vorschläge zur Befriedigung des Herzogs, damit man nicht sagen könne, ihr Herr habe den entscheidenden Schritt gethan und den Bruch vollzogen, bevor er gewusst habe, was man als Aeusserstes von ihm verlange. Diese Frist konnte Goertz unbesorgt gewähren, denn es war ganz unwahrscheinlich, dass der Wiener Hof auf jeglichen Erwerb bayrischen Gebietes verzichte; Hofenfels aber versicherte ihm aufs Bestimmteste, dass an eine Einwilligung in die Losreissung bayrischen Landes seitens des Herzogs nicht zu denken sei³⁾. Mit Rücksicht auf das Alter und die schwankende Gesundheit des Königs empfahl Goertz die Absendung eines

¹⁾ Mém. hist. S. 79—80.

²⁾ Goertz' Relation vom 8. Februar 1778.

³⁾ Goertz' Relation vom 8. Februar 1778.

Schreibens an den Thronfolger gleichzeitig mit dem an den König zu richtenden Gesuch um seinen Schutz, Ausserdem aber rieth er dringend, dass der Herzog den König von Frankreich von seiner Lage und dem daraus hervorgegangenen entscheidenden Schritt dem König von Preussen gegenüber in Kenntnis setze und auch seinen Beistand anrufe. An den Prinzen von Preussen zu schreiben waren die Zweibrücker sofort bereit; aber sich an den Hof von Versailles zu wenden wollte ihnen zunächst gar nicht in den Sinn, denn die von den französischen Vertretern geübte Zurückhaltung hatte im Verein mit dem österreichischerseits verbreiteten Gerücht von dem Einvernehmen der Allirten von 1756 auch in der bayrischen Frage Misstrauen rege gemacht.

Ihrerseits richteten Hofenfels und Esebeck nun an Goertz die Bitte, er möge sich dafür verwenden, dass die pfalz-bayrischen Erbverträge und der Vertrag des Herzogs mit Kurfürst Karl Theodor vom 5. August 1777 von Preussen garantiert würden. Der Graf versprach diesen Wunsch zu erfüllen und dem König vorzustellen, dass er durch diesen Act den mächtigsten Fürsten im Reich für sich gewinnen könne. Er sah darin ein gutes Mittel, um den Herzog bei der Partei, die er eben zu nehmen im Begriff war, fest zu halten, und bat den König, ihn wenigstens zur Erklärung zu ermächtigen, die Garantie werde nicht verweigert werden, wenn in den in Frage kommenden Verträgen nicht etwa Bestimmungen ganz besonderer Art enthalten seien. Vor Allem mussten dann die Verträge im Wortlaut mitgetheilt werden.

Am Morgen des 8. Februar wiederholte der Herzog in einer Unterredung dem Grafen persönlich die Tags zuvor von seinen Vertretern gegebenen Zusicherungen; aus seiner Stimmung liess sich schliessen, dass er die ertheilten Rathschläge für sein künftiges Verhalten gerne befolge und den Augenblick, da er München verlassen könne, ungeduldig erwarte. Freilich sollte er ja noch die feierliche Einkleidung als Ritter des Goldenen Vlieses über sich ergehen lassen, der er mit einem Gefühl der Demüthigung, der Kurfürst dagegen voll Befriedigung und Freude entgegenseh. Aber trotz seines guten Willens stellte der Herzog die Geduld des preussischen Abgesandten auf eine schwere Probe; vielleicht wollten seine Minister durch die Verzögerung Zeit gewinnen, um, bevor der entscheidende Schritt geschah, erst noch zu sehen, ob die von Lehrbach in Aussicht gestellten Propositionen nicht doch annehmbar wären.

So musste denn am 8. Februar Goertz vergeblich auf das Schreiben des Herzogs an den König warten; um 8 Uhr Abends er-

hielt er von Esebeck und Hofenfels eine schriftliche Mittheilung, ihr Herr halte es für nöthig, wenn er sich mit Preussen einlasse, auch nach Versailles einen Courier zu schicken; man wolle darüber noch an diesem Abend mit dem französischen Gesandten berathen, dann könne am nächsten Morgen der Bote nach Potsdam abreiten. Goertz konnte mit diesem Entschluss nur zufrieden sein, nachdem die Benachrichtigung Frankreichs zuerst auf Widerstand gestossen war. Er selbst war bisher mit Luzerne noch nicht in Verbindung getreten, da dieser Diplomat in die Politik seiner Regierung nicht eingeweiht zu sein schien; indes benützte er die sich jetzt bietende Gelegenheit gerne, um zu erfahren, wie sich die Vertreter Frankreichs zu dem von König Friedrich so angelegentlich empfohlenen Zusammenwirken stellten. So begab er sich denn zum Abendessen zu Esebeck; Luzerne, der sich schon dort befand, war sehr verwundert ihn zu sehen, da er von seiner Anwesenheit noch nichts wusste¹⁾. Goertz gab nun dem Gesandten und Marbois Kenntniss von der eigenhändigen Nachschrift des Königs unter der Weisung vom 21. Januar und liess sie die Worte lesen, dass ohne Einwilligung Frankreichs nichts geschehen solle; er deutete an, sein Herr wolle dem Kurfürsten und dem pfälzischen Hause den Gesamtbesitz der Verlassenschaft Maximilian Josephs sichern, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass bei diesem Anlass alte Verbindungen zwischen Berlin und Versailles sich wieder anknüpfen liessen. Sein Herr werde, dies fügte er hinzu, so lange Frieden halten, als es nur irgend möglich sei; aber ebenso entschlossen sei er zu verhindern, dass die Reichsverfassung Schaden leide und dass das rivalisierende Oesterreich seine Macht bedeutend vergrössere. Wenngleich Luzerne diesen Grundzügen der preussischen Politik, wie Goertz sie ihm vortrug, innerlich seinen Beifall kaum wird versagt haben, blieb er doch der ihm aufgetragenen Rolle treu und lehnte es ab eine Meinung zu äussern oder gar bei dem Herzog für die Erfüllung der von den Ministern bereits bewilligten preussischen Forderungen sich zu verwenden; immerhin hat Goertz den ziemlich bestimmten Eindruck gewonnen, dass Frankreich das Eingehen des Herzogs auf seine Vorschläge nicht missbilligen werde; er hat dies auch Luzerne zu er-

¹⁾ Diese Angabe entnehme ich dem Bericht Luzernes an Vergennes vom 10. Februar. Goertz berichtet dagegen in seiner ausführlichen Relation über die Vorgänge vom 8. bis 20. Februar: auf die Nachricht v. Hofenfels und Esebeck, dass Luzerne ihn zum Abendessen erwarte, sei er zu dem französischen Gesandten gegangen und habe dort die zweibrück'schen Herren getroffen. — Bei der Zurückhalten, die Luzerne bis dahin beobachtet hatte und auch weiter beobachtete, möchte ich seinen Bericht über den Sachverhalt für den richtigeren halten.

kennen gegeben. Dagegen war dessen Zurückhaltung durchaus nicht geeignet den Herzog zu ermuthigen, und so musste Goertz noch länger auf den Brief warten, der den Triumph seiner staatsmännischen Begabung besiegeln sollte. Die französischen Diplomaten glaubten überhaupt nicht, dass der Herzog sich zu einer Erklärung an die Reichsversammlung oder zu einem entscheidenden Schreiben an König Friedrich entschliessen werde, und waren dann recht überrascht, als Hofenfels dennoch am 9. Februar um 1 Uhr Nachmittags das gewünschte Schreiben dem Grafen überbrachte. Ganz ohne gelinden Zwang scheint dies Ergebnis indes nicht erreicht worden zu sein; Luzerne erzählt nämlich, Goertz habe plötzlich einen reisefertigen Courier antreten lassen, welcher dem preussischen Gesandten in Dresden, von Alvensleben, den Befehl bringen sollte mit Kursachsen abzuschliessen. Auch die Herzogin Maria Anna bot ihren ganzen Einfluss zu Gunsten des Anschlusses an Preussen auf; sie stellte auch den Eilboten in Gestalt eines ihr verpflichteten Geistlichen zur Verfügung, der ohne Verdacht zu erregen durch das von österreichischen Truppen besetzte Gebiet reisen konnte. Luzerne will wissen, dass der Herzog sehr bald schon Reue und Besorgnis empfunden habe über den gethanen Schritt; noch am Nachmittag habe er von Goertz seinen Brief zurückfordern lassen, aber der Courier sei damit längst abgegangen gewesen ¹⁾. Der Inhalt des herzoglichen Schreibens entsprach den Wünschen und Vorschlägen des Grafen Goertz nur unvollständig, wenn dieser auch, froh, es überhaupt zu bekommen, keine Ausstellungen machte. Herzog Karl wollte offenbar solange als irgend thunlich den Bruch mit seinem Oheim vermeiden; er schrieb an den König, er werde für den Augenblick keineswegs die Anerbietungen zurückweisen, die man ihm von österreichischer Seite mache, um ihn zur Theilnahme an der zweiten Convention willig zu machen; sei es doch von grösster Wichtigkeit, von der ganzen Unterhandlung zwischen Wien und München Kenntniss zu erhalten, um danach die geeigneten Massregeln zu treffen. Uebrigens werde der Schleier des Geheimnisses bald schon durch Ritter gelüftet werden, dessen Rückkehr von Wien unmittelbar bevorstehe. Danach wolle er seine Rechte wahren durch einen feierlichen Protest an das Reich; um seine Stellung zu festigen, möge der König ihm die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774 garantieren und Frankreich, sowie die interessierten Reichsstände zum Beitritt dazu veranlassen ²⁾. Das war freilich etwas Anderes, als was Goertz in der

¹⁾ Luzerne an Vergennes. München 10. Februar. — Goertz an den König. Zweibrücken 20. Februar 1778.

²⁾ Mém. hist. S. 95—98.

vor dem Empfang des Schreibens verfassten Begleitdepesche auf Grund der Abrede vom 7. Februar als Inhalt angegeben hatte; er sah sich daher genöthigt in einer Nachschrift hinzuzufügen: „das Schriftstück sagt viel, aber nicht das, was ich gerne gesehen hätte; ich erkenne die traurige Nothwendigkeit diese Leute zu überwachen“. Durch diese Erfahrung gewitzigt, nahm er sich vor, bei den ferneren Schritten die grösste Umsicht walten zu lassen. Er selbst fertigte den Entwurf zu der Erklärung des Herzogs an die Reichsversammlung an und liess sich von Hofenfels schriftlich die Zusicherung geben, dass die Erklärung nicht schwächer als der Entwurf sein und unverzüglich übergeben werde. Die Ueberreichung in Regensburg wollte er durch den brandenburgischen Gesandten insgeheim kontrollieren lassen ¹⁾.

Am Abend des 10. Februar verabschiedete sich Goertz von dem Herzog und von der Herzogin Maria Anna; am folgenden Tag in der Frühe trat er die Reise nach Zweibrücken an. Er hatte vor seinem Weggang noch die Genugthuung, dass am 10. Luzerne von seinem Hofe angewiesen wurde, das Gerücht von einer Verständigung zwischen Versailles und Wien über das österreichische Vorgehen in Bayern amtlich auf das Bestimmteste in Abrede zu stellen; ruhiger konnte er München verlassen, da diese Erklärung dem Herzog als eine nachträgliche Rechtfertigung des gethanen Schrittes erschien und er nun wirklich Freude empfand über die ihm zugewiesene Rolle und über sein täglich wachsendes Ansehen bei allen bayrischen Vaterlandsfreunden.

Die Frage liegt hier nahe, warum Goertz den Herzog nun in München allein gelassen und so sein eigenes Werk auf eine Probe gestellt hat, die verhängnisvoll hätte werden können. Er selber gibt darüber Auskunft: er fürchtete entdeckt zu werden und dadurch nicht nur seine Gönnerin, die Herzogin Maria Anna, in die peinlichste Lage zu bringen, sondern auch den erzielten Erfolg ernstlich zu gefährden. Ueberdies durfte er seine Aufgabe als in der Hauptsache gelöst ansehen, nachdem er die Zusicherung des Herzogs und Luzerne Weisungen seines Hofes in einem der zweibrück'schen Sache günstigem Sinne erhalten hatte. Für die Dauer freilich glaubte er auf die Festigkeit des Herzogs und seiner Rathgeber doch nicht unbedingt zählen zu dürfen; deshalb begab er sich auch nicht nach Berlin, sondern auf den Posten, für den er bestimmt war; in wenigen Tagen wollte der Herzog nachkommen; unter Goertz' Schutz hoffte er selbst den Ver-

¹⁾ Goertz' ausführliche Relation an den König. Zweibrücken 20. Februar 1778.

suchungen eines Lehrbach widerstehen zu können, wenn dieser zu ihm geschickt werde ¹⁾.

Unter angenommenem Namen reisend, schlug Goertz den gebräuchlichen Weg über Stuttgart nach Mannheim ein; hier besuchte er am 14. den französischen Gesandten und machte auch bei ihm Gebrauch von der Nachschrift König Friedrichs; er erzählte ihm Alles, was sich in München zugetragen hatte, und gab ihm Abschrift von verschiedenen Actenstücken über die bayrische Erbfolgefrage. In O'Dunne will er einen entschiedenen Gegner der österreichischen Allianz und des sich darauf stützenden kaiserlichen Despotismus erkannt haben ²⁾. Der Gesandte freilich behauptet in seinem Bericht über diese Unterredung, er habe Goertz gesagt, er sei ohne Weisungen und könne sich deshalb um die bayrischen Angelegenheiten nicht kümmern ³⁾. Gerne hätte Goertz der Kurfürstin seine Aufwartung gemacht, aber diese hielt es für klüger angesichts der unklaren politischen Lage eine Zusammenkunft zu vermeiden und liess deshalb nur dem Grafen durch einen Vertrauensmann ihre Dankbarkeit für den ihrem Hause gewährten Schutz des Königs von Preussen ausdrücken. Dagegen sprach Goertz mit dem Oberstkämmerer Freiherrn von Zedtwitz, der allein von den pfälzischen Ministern an dem Abschluss der Verträge von 1766, 1771 und 1774 betheiliget gewesen war; es ist begreiflich, dass er mit ganz besonderem Interesse die Nachricht von den auf die Erhaltung jener Verträge hinzielenden Schritten des Herzogs vernahm ⁴⁾.

Am Abend des 15. Februar langte Goertz in Zweibrücken an und erhielt Wohnung im herzoglichen Schlosse, wie es bei angesehenen Fremden häufig geschah ⁵⁾. In der bayrischen Hauptstadt aber tauchten jetzt die abenteuerlichsten Gerüchte auf über den Freundling im Garten der Herzogin; die Einen behaupteten, es sei der Kaiser in eigener Person gewesen, während Andere in ihm den Prinzen Heinrich von Preussen oder den General Lentulus vermutheten ⁶⁾.

¹⁾ Goertz' Relation vom 8. Februar.

²⁾ Goertz' Relation vom 20. Februar.

³⁾ O'Dunne an Vergennes. Mannheim 14. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

⁴⁾ Goertz' Relation vom 20. Februar.

⁵⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 17. Februar. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

⁶⁾ Luzerne an Vergennes. München 10. Febr., PS vom 12. Febr. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière vol. 161. — Unger an Stutterheim München 15. Februar. Ausf. Sächs. Haupt-St. A. Loc 3463 Dépêches écrites en cour 1778.

Für den Herzog gab es nach Goertz' Weggang, dem der seine bald folgen sollte, schlimme Tage der Anfechtung. Lehrbachs Verdacht, dass irgend etwas nicht in Richtigkeit sei, hatte sich ausserordentlich gesteigert, namentlich nachdem Hofenfels bei ihm erschienen war mit Einwendungen gegen mehrere Stellen des Wortlauts der Januar-Convention und die Versicherung verlangt hatte, dass es bei den bisherigen Abtretungen sein Bewenden habe und dass bei Karl Theodors Tod nicht etwa neue, weitergehende Ansprüche auf bayrisches Land erhoben würden; auch die Zweckmässigkeit der Garantie fremder Mächte für die Convention hatte er erwähnt. Nur gegen dies letzte Verlangen hatte sich Lehrbach, offenbar französischen Einfluss dahinter argwöhnend, gewendet, die anderen Punkte unberührt gelassen; er hatte dabei wohl an Hofenfels die Frage gerichtet, ob sein Herr sich wegen der bayrischen Erbfolgefrage die Hände gebunden habe, aber die Antwort erhalten, der Herzog habe noch keinen Schritt deshalb gethan, auch stehe er mit keiner Macht in Verbindung ausser mit Frankreich durch den Subsidienvortrag ¹⁾. — Da die Unterredung vor dem 9. Februar stattgefunden zu haben scheint, sagte Hofenfels nicht die Unwahrheit, denn noch war ja der Brief des Herzogs an den König von Preussen nicht abgegangen. — Als dann Lehrbach den Minister Vieregg von Hofenfels' Begehren benachrichtigte, erfuhr er, dass auch bei diesem sich Hofenfels in derselben Weise geäussert habe; er sah sich daraufhin veranlasst den Staatskanzler Fürsten Kaunitz um Weisungen zu bitten, wie er sich bei einer Wiederholung solcher Anträge verhalten solle.

Zwölf Stunden nach der Abreise des Grafen Goertz traf Baron Ritter aus Wien in München ein; an sein Erscheinen mochten sich bei Karl Theodor und seinen Rathgebern grosse Hoffnungen knüpfen, denn er hatte an Vieregg geschrieben, die Annahme der Austauschvorschläge, die er überbringe, würde dem Interesse und der Würde des pfälzischen Hauses angemessener sein als jede andere Stellungnahme, die überdies zweifellos einen für das bayrische Land verhängnisvollen Krieg nach sich ziehen werde ²⁾. Freilich hatte er hinzugefügt, man verlange in Wien, dass vor Abschluss der zweiten Convention völliges Einverständnis herrsche über den durch den Vertrag vom 3. Januar Oesterreich zukommenden Antheil von Bayern; aus

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 10. Februar. Ausf. II. H. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Ritter von Vieregg. Wien 31. Januar. Ausf. Bayr. Geb. St. A. K. schw. 329/32.

den bayrischen Archiven müssten die darauf bezüglichen Urkunden vorgelegt und die Erträgnisse genau angegeben werden¹⁾. Indessen mag man in München wohl gehofft haben eines so umständlichen Verfahrens doch schliesslich überhoben zu werden.

Ritter überbrachte ausser den Tauschvorschlägen und den zugehörigen Erläuterungen auch erneute Weisungen des Staatskanzlers an Lehrbach, den Herzog von Zweibrücken mit besonderer Rücksicht zu behandeln und, wenn irgend möglich, nicht nur zum Beitritt zur Januarconvention, sondern auch zum Eingehen auf die Austauschabsichten zu veranlassen²⁾. Es ist zweifelhaft, ob man in Wien Bedenken wegen der Haltung des Herzogs von Zweibrücken gehegt hat; Ritter will dort bereits Ende Januar aus guter Quelle von einer Aeusserung Hofenfels' gehört haben, wonach der Herzog seine Zuflucht genommen habe zum König von Preussen gegen das Versprechen, dass man ihn unter allen Umständen in seinen Rechten schützen werde³⁾. Gewissheit über die Gesinnung des Herzogs erhielt man in Wien erst, als Lehrbach die Zurückweisung des Goldenen Vliess-Ordens meldete; bis zu diesem Augenblick wiegte sich der kaiserliche Gesandte selber noch in trügerischen Hoffnungen, zumal seitens der Minister des Herzogs nichts geschah, um die bei der österreichischen Partei herrschende Unklarheit zu beseitigen.

In seinem Bemühen, dem Befehl aus Wien entsprechend, von den zweibrück'schen Staatsmännern eine unzweideutige Erklärung wegen des Beitritts des Herzogs zur Convention zu erlangen, fand Lehrbach eine Stütze an Ritter. Dieser kannte die Stimmung in Wien genau und sagte es dem Herzog frei heraus, eher werde der Kaiser zum Schwert greifen als seine Ansprüche aufgeben; das Dazwischentreten fremder Mächte werde ihn nur reizen, und auch die Kaiserin-Königin werde sich nicht von Preussen oder Frankreich Gesetze vorschreiben lassen. Die Frage des Herzogs, ob der Wiener Hof sich mit der Oberpfalz und Sulzbach begnügen werde, verneinte Ritter und erklärte, auf seine Kenntnis der Austauschvorschläge gestützt, die Donau müsse den Oesterreichern verbleiben, nur auf dieser Basis sei eine Verständigung möglich. Vieregg versuchte es mit einer verlockenderen Nachricht, dass nämlich der Kaiser die Garantie für die

¹⁾ Ritter an Karl Theodor. Wien 31. Januar. Ausf. Bayr. Geh. St. A. K. schw. 329/32.

²⁾ Kaunitz an Lehrbach. Wien 31. Januar, 6. Februar. Entw. H. H. u. St. A. Staatskanzlei. Weisungen nach München 1778.

³⁾ PS. zum Schreiben Ritters an Vieregg. Wien 31. Januar. Ausf. Bayr. Geh. St. A. K. schw. 329/32.

pfälzische Nachfolge in Jülich-Berg übernehmen wolle; aber auch er hatte keinen Erfolg, ebenso wirkungslos blieb die Mittheilung von einer geheimen Declaration des Staatskanzlers, worin die Kaiserin-Königin dem Kurfürsten von der Pfalz seinen Besitzstand gegen Jedermann garantierte. Lehrbach verfiel noch auf andere Pläne und Auskunftsmitel, aber erfolglos; er versprach Esebeck und Hofenfels grosse Belohnungen, wenn sie ihren Herrn zum Beitritt vermöchten, aber die Minister blieben fest; am 16. kamen sie dem so oft geäusserten Verlangen sich über die Stellungnahme des Herzogs zu äussern, in einer Conferenz mit Vieregg und Lehrbach nach, allerdings in einem der gehegten Erwartung entgegengesetzten Sinne. Danach lehnte es der Herzog ab, seine endgültige Entschliessung zu fassen ohne Kenntniss der Urkunden, welche zur Beurtheilung des Rechtsstandpunktes nothwendig seien, nämlich des Lehensbriefes Kaiser Sigismunds von 1426 und der Anwartschaftsurkunde auf Mindelheim, sowie der pfälzisch-bayrischen Hausverträge von 1766, 1771 und 1774. Sobald diese Actenstücke ihm mitgetheilt seien, werde er eine endgültige Erklärung abgeben. Auch über den Austausch wollte er sich äussern, sobald er wisse, wie man sich die Convenienz des Kurfürsten dabei vorstelle und wie hoch sich der dem Erzhaus unzweifelhaft gebührende Antheil an der bayrischen Erbschaft belaufe; ferner wie gross der Wert des darüber hinaus Abzutretenden und derjenige des Acqui- valents sei ¹⁾.

Lehrbach mass dieser Erklärung, welche die Erfüllung der Wünsche seines Hofes abermals hinausschob, an sich keine grosse Bedeutung bei; er konnte ja nicht ahnen, dass man ihr, wie es nachher geschah, die Form eines an ihn gerichteten Mémoires geben wolle ²⁾; aber sie gab ihm Aufklärung über einen Vorgang, der ihm nicht recht verständlich gewesen war, und zugleich gewann sie durch diesen Zusammenhang an innerer Bedeutung.

Am 14. Februar hatte der Courier aus Wien dem Baron Lehrbach die Ordensabzeichen des Goldenen Vlieses überbracht, welche Karl Theodor seinem Neffen überreichen sollte. Der Kurfürst, sehr geschmeichelt durch diese Ehre, bestimmte für die Ceremonie der Ein- kleidung den 16. Febrnar und forderte Vieregg, den Grafen Königs- marck und Esebeck auf, dabei zugegen zu sein; auch der Herzog schien sich über die ihm zugedachte Auszeichnung zu freuen. Es ist nicht

¹⁾ Mémoire Esebecks und Hofenfels. München 16. Februar 1778. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Lehrbach an Kautitz. München 7. März. PSI. vom 8. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

klar zu erkennen, aber doch höchst wahrscheinlich, dass dieses äusserliche Vergnügen mit der inneren Stimmung im Widerspruch stand; vielleicht besass der Herzog nicht den moralischen Muth, die Entscheidung sogleich herbeizuführen und einen Schritt zu thun, der sowohl den Wiener Hof wie den Kurfürsten jetzt um so mehr kränken musste, als ihm die geplante Auszeichnung seit dem 6. Februar officiell bekannt war, ohne dass er bisher Einspruch dagegen erhoben hatte; vielleicht geschah dies aber auch absichtlich, um, wie der Herzog dem König von Preussen geschrieben hatte, in der gewonnenen Zeit möglichst tiefe Einsicht in die Pläne des Wiener Hofes zu erlangen. An die Annahme des Ordens konnte er im Ernste ja kaum denken; der Eindruck wäre, namentlich in Anbetracht dessen, dass Karl Theodor augenscheinlich nur zum Lohn für die schmähliche Januarconvention diese hohe Auszeichnung erhalten hatte, in Versailles und in Berlin zweifellos höchst ungünstig gewesen und hätte sogar den Verlust des preussischen Schutzes zur Folge haben können. Aber bis zum letzten Augenblick zögerte der Herzog mit der Ablehnung: erst am 16. Februar in der Frühe liess er Vieregg rufen und ersuchte ihn um einen kurzen Aufschub der Feierlichkeit; eine Beängstigung sei über ihn gekommen, die er nur durch die Verzögerung der Einkleidung wieder loswerden könne. Vieregg liess es nicht an dringenden Gegenvorstellungen fehlen und bemühte sich den erregten Fürsten zu beruhigen, doch ohne Erfolg; der Herzog fuhr fort zu klagen über die unglücklichen Umstände, in denen er sich befinde, und blieb dabei, dass er „aus unüberwindlichen Ursachen“ den Orden noch nicht annehmen könne. Auch Karl Theodor war über die plötzliche Sinnesänderung des Neffen nicht wenig erstaunt; er liess ihn rufen, erreichte aber mit seinem Zuspruch nicht mehr als sein Minister; dagegen erklärte der Herzog jetzt sogar, er wolle nach Hause reisen und erst bei seiner Rückkehr nach München die Wünsche des Oheims erfüllen; ein Aufschub der Reise sei sein sicheres Verderben. Soviel erkannte man indessen aus den Reden des Herzogs, dass äussere Einflüsse im Geheimen gewirkt hatten und noch wirkten, besonders, dass ihm unter der Hand die Erwartung ausgesprochen worden sei, er werde weder die Convention unterzeichnen noch den Orden annehmen; man erkannte ferner seine Besorgnis die französischen Hilfsgelder zu verlieren, und auch die Aeusserungen über die drückende Schuldenlast und über die Forderungen seines Bruders Maximilian schienen darauf hinzuweisen, dass die Geldfrage einen grossen Einfluss auf seine Stellungnahme gehabt habe. — Durch Vieregg von dem Vorgefallenen benachrichtigt, machte zuletzt auch Lehrbach dem Herzog eindringliche Vorstellungen gegen den Aufschub

der Investitur, jedoch gleichfalls vergeblich. Er erhielt dann spät am Abend das Schreiben des Herzogs an den Kaiser, welches, offenbar zurückdatiert auf den Zeitpunkt, da die Ordensabzeichen eintrafen, das Datum des 14. Februar trug. Es bringt die Ordensverleihung mit dem Beitritt zur Convention in Zusammenhang und wünscht Aufschub der Investitur, bis der Herzog die Verträge eingesehen und die Rechtsansprüche geprüft habe: der finanziellen Sorgen thut es keine Erwähnung¹⁾. Vermuthlich waren diese überhaupt nicht so ernster Natur, und ihre Hervorhebung dem pfälzischen Hofe gegenüber hatte wohl vorwiegend den Zweck, den Oheim der gewünschten Apanagerhöhung geneigt zu machen. Die Gefahr des Verlustes der französischen Hilfsgelder bestand wohl überhaupt nicht, denn schon bei dem letzten Besuch in Paris war dem Herzog die Erneuerung des Subsidienvtrags in tiefstem Geheimnis bestimmt zugesichert worden²⁾. Die hier gegebene Darstellung beruht auf den Berichten, die der kaiserliche Gesandte über die „ganz ungläubliche und alle Erwartung übertreffende Veränderung“ in der Gesinnung des Herzogs nach Wien erstattet hat. Diese Berichte machen den Eindruck anerkannter Sachlichkeit und scheinen mir mehr Glauben zu verdienen, als die über dasselbe Thema handelnde Depesche Luzernes³⁾, wenigstens soweit diese sich nur auf die von Gehässigkeit und Uebertreibung nicht freien Angaben Hofenfels' gründet. Danach habe Lehrbach, als alle Ueberredungskünste keinen Erfolg gehabt hatten, seinen letzten Trumpf ausgespielt, indem er das Schreiben des Kaisers vom 12. Februar an den Herzog vorbrachte, worin gesagt war, der Kaiser beeile sich dem Herzog das Goldene Vlies zu übersenden, da er gehört habe, die Verleihung des Ordens werde ihm wohl erwünscht sein, und zwar habe er den Kurfürsten gewählt, damit dieser es ihm überreiche⁴⁾; gleichzeitig habe Lehrbach den Entwurf einer Empfangsbescheinigung über Kette und Diamanten vorgelegt. Da der Kurfürst sogleich den Tag für die Ueberreichung des Ordens festgesetzt und eine Anzahl Personen zur Theilnahme an dem Acte berufen habe, sei dem Herzog zu gründlicher Ueberlegung kaum Zeit geblieben; er

¹⁾ Lehrbach an die Reichkanzlei. München 14. Februar. Abschrift. — Der Herzog von Zweibrücken an den Kaiser. München 14. Februar. Abschrift. II. H. u. St. A. St. K. Bayern Corr. 49.

²⁾ Vergennes an Gaussen in Berlin. Versailles 16. August 1778. Entw. Arch. des aff. étr. Prusse vol. 197.

³⁾ Luzerne an Vergennes. München 18. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière vol. 161.

⁴⁾ Joseph II. an den Herzog von Zweibrücken. Wien 12. Februar. Abschrift, ebenda.

habe dann in Gegenwart seiner Minister mit Vieregg eine Unterredung gehabt und ihm eine Denkschrift übergeben, worin die Ablehnung der Januarconvention begründet worden sei; zu dem gleichfalls anwesenden Lehrbach habe er gesagt, er werde den Kaiser bitten ihm den Orden bei anderer Gelegenheit zu verleihen. Diese Eröffnung soll, wie Luzerne nach Hofenfels' Angaben weiter berichtet, einen niederschmetternden Eindruck auf Lehrbach und seine Partei gemacht haben; Vieregg habe Hofenfels bei Seite genommen und ihm gesagt: „Wenn der Herzog der Convention nicht beitrith und den Orden zurückweist, dann ist alle unsere Mühe umsonst gewesen; sein Widerstand wird alles Unheil auf uns herabziehen, dem der Kurfürst durch die Annahme des Vertrages hat vorbeugen wollen; bedenken Sie, dass der Vertrag ungültig ist (*sans valeur*), wenn Ihr Herr nicht beitrith“. Als dies in der That recht ungeschickt gewählte Argument wirkungslos geblieben war, versuchte es Lehrbach mit Versprechungen — ich folge immer noch Luzerne — und verkündete, er habe weitgehende Vollmacht, eine für das pfälzische Haus befriedigende Convention abzuschliessen; der Herzog möge nur seine Wünsche äussern; er, der Gesandte, verpflichte sich ihre Erfüllung zu erwirken; ja, er stellte ihm grössere Geldbewilligungen in Aussicht, als irgend eine andere Macht gewähren könne. An dieser Stelle seines Berichtes kann selbst Luzerne die Bemerkung nicht unterdrücken: „— wenn Hofenfels die Wahrheit sagt“. Schliesslich stellte Lehrbach die Behauptung auf, die Höfe von Berlin und Versailles hätten sich in Wien so günstig geäussert, dass sie voraussichtlich die ablehnende Haltung des Herzogs missbilligen würden; und als man sich dadurch nicht beeinflussen liess, gingen die Parteien höchst unbefriedigt auseinander. — Luzerne erzählt in seinem Bericht noch weiter, der Herzog habe ihn darum befragt, ob er den Orden annehmen solle; er aber habe ihm geantwortet, er möge thun, was Ehre, Pflicht und Interesse ihm geböten. Dagegen bezeichnet er als diejenigen, welche ihr Möglichstes für die Zurückweisung gethan hätten, die Herzogin Maria Anna und die Minister des Herzogs; eine ganz besondere Wirkung habe dann der Courier des Königs von Preussen hervorgebracht, der im Augenblick der grössten Krisis zurückgekehrt sei. Diese Angabe ist von Wichtigkeit; es ist in der That nicht unmöglich, dass erst das Schreiben König Friedrichs den Entschluss des Herzogs zur Reife gebracht hat.

Als die Antwort auf das vom 8. Februar datierte Schreiben des Herzogs verfasst wurde, glaubte man in Potsdam, dass der Herzog inzwischen in seine Residenz zurückgekehrt sei, und sandte sie an den Grafen Goertz nach Zweibrücken; indessen wurde auf Goertz' Rath

dem Schreiben an die Herzogin Maria Anna eine Abschrift beigelegt ¹⁾. Der Courier ist vermuthlich in der Nacht zum 16. — Luzerne sagt: am 16. — in München angekommen, und die Herzogin wird dem Herzog sofort die Abschrift des an ihn gerichteten Schreibens haben zugehen lassen. Darin beglückwünscht König Friedrich den Herzog zu seiner Haltung, da er sich durch seinen Widerspruch gegen ein betrügerisches Abkommen die Möglichkeit gewahrt habe von Freunden in seinen Rechten geschützt zu werden. Frankreich und Schweden seien in ihrer Eigenschaft als Garanten des Westfälischen Friedens dazu verpflichtet, und auch er müsse die deutsche Ständefreiheit in Schutz nehmen gegen die Unterdrückung seitens derjenigen, die sich eine despotische Gewalt im Reiche anmassen wollten. Zum Schluss ersucht er um Mittheilung der Verträge zwischen dem Herzog und dem Kurfürsten, damit er sich mit dem Versailler Hof in Verbindung setzen könne über die wirksamsten Mittel zur Wahrung der herzoglichen Rechte ²⁾.

Den Abend des kritischen Tages verbrachte der Herzog in der Gesellschaft des Kurfürsten und gab ihm sein Wort, er werde in 14 Tagen wieder in München sein. Vielleicht wurde bei dieser Gelegenheit ein Gespräch geführt, worüber Goertz am 8. März, offenbar nach Aeußerungen des Herzogs oder Esebecks, an den König berichtet. Karl Theodor sagte nämlich zu seinem Neffen: „Wenn ich auf Sie und Ihre Leute vertrauen könnte, würde ich Ihnen etwas mittheilen, aber ich wage es nicht“; und dann setzte er zur Erklärung hinzu: „Es handelt sich um eine Krone für unser Haus“. Darauf erwiderte der Herzog: „Eine Krone ist ja recht schätzenswert, aber man darf sie nur nicht um zu hohen Preis erkaufen. Sie, als Herr von Bayern, der Pfalz und der anderen Besitzungen, können sich, wenn Sie wollen, Achtung verschaffen und bedürfen jenes äusseren Glanzes nicht“ ³⁾. Es war dies wahrscheinlich eine Anspielung auf den österreichischen Plan, ganz Bayern zu erwerben im Tausch gegen die 1772 erworbenen früher polnischen Gebietstheile, für die man Karl Theodor die Königswürde verleihen wollte. — Am Morgen des 17. Februar trat der Herzog seine Reise nach Zweibrücken an.

Die Zurückweisung des von dem Kaiser gesandten Ordens, die rasche Abreise des Herzogs erregten das allgemeinste Aufsehen; die

¹⁾ Goertz an seinen Bruder. München 8. Februar. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ Der König an den Herzog. Potsdam 13. Februar. Mém. hist. S. 111 f.

³⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 8. März. Abschrift. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

bayrischen Patrioten schöpften neue Hoffnung, dass ihr Land nicht zerrissen und zum Theil an Oesterreich ausgeliefert werde, die Anhänger des Wiener Hofes aber sahen ein, dass ihre Rechnung auf die Fügsamkeit des Herzogs von Zweibrücken falsch gewesen sei. In einer peinlichen Lage befand sich der Kurfürst, fühlte er sich doch in gewissem Grade verantwortlich für seines Neffen Wohlverhalten; er sah voraus, dass dessen Weigerung der Convention beizutreten und den Orden anzunehmen, in Wien höchst ungnädig aufgenommen werde; dann aber gedachte er voll Schrecken der Zukunft: welches Unheil mochte nach seinem Tode über sein Haus kommen, wenn jetzt schon sein dereinstiger Nachfolger sich in so unerlaubter Weise bemerkbar machte ¹⁾! Trotzdem gab er noch nicht alle Hoffnung auf seinen Neffen auf den nach seiner kleinmüthigen Ansicht richtigen Weg zurück zu führen, denn jener hatte ihm versichert und Hofenfels es bestätigt, dass er in der bayrischen Angelegenheit die Hände noch frei habe; auch kannte man den beweglichen Sinn des jugendlichen Fürsten, der leicht zu beeinflussen, von einem Extrem ins andere zu bringen war ²⁾. Daher nimmt denn auch in dem an den Kaiser gerichteten Schreiben Karl Theodor seinen Neffen noch in Schutz und versichert, der Herzog sei von derselben Verehrung und Achtung gegen das Kaiserhaus erfüllt wie er selber ³⁾.

Für Lehrbach war es keine angenehme Aufgabe, dem Staatskanzler zu berichten über ein Ereignis, dessen unvermuthetes Eintreten seinen diplomatischen Scharfblick nicht in glänzendem Lichte erscheinen liess. Indes auch er hoffte noch, dass die Entschliessung des Herzogs keine endgiltige sei; vielleicht konnte gerade die Entfernung aus München vortheilhaft sein, denn als die gefährlichen Leute, welche den Herzog irre machten, ihm falsche Grundsätze und selbst Misstrauen gegen seinen Oheim beibrachten, sah Lehrbach in erster Linie die Herzogin Maria Anna, dann den Oberstallmeister Grafen Daun, der das Regiment Royale Bavière in französischen Diensten commandierte, und den französischen Legationssecretär Marbois an, während er die Opposition Hofenfels' gegen die österreichischen Absichten nicht ernst nahm und an diejenige Esebecks überhaupt nicht glaubte. Er wusste freilich nicht, welche Stütze für die eingeschlagene Richtung der Herzog in seiner Residenz antreffen werde, wie er überhaupt die

¹⁾ Lehrbach an die Reichskanzlei. München 20. Februar. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 20. Februar. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

³⁾ Karl Theodor an den Kaiser. München 18. Februar. Abschrift ebenda.

Spur des Grafen Goertz seit dessen Weggang von Regensburg verloren hatte und ihn in Versailles als Specialbotschafter des Königs von Preussen vermuthete. Immerhin war ihm klar, dass von Aussen her eine starke Beeinflussung ausgeübt worden sei; er hatte Kenntniss von zwei Courieren, die in aller Stille bei dem Herzog angelangt seien, auch von anonymen Briefen, in deren einem versucht wurde, den Herzog zu feierlichem Protest zu veranlassen gegen Alles, was Karl Theodor in der bayrischen Erbfolgesache gethan hatte ¹⁾. In Wien kannte man in diesen Tagen schon die Hauptzüge jener auswärtigen Beeinflussung; man wollte wissen, dass ein preussischer Offizier Namens Below — ein solcher hielt sich in der That zu Werbezwecken in Augsburg auf — von Augsburg aus verschiedene Vorstellungen an den Kurfürsten und den Herzog gerichtet habe; von Letzterem aufgefordert, sei er am 6. Februar eilig nach München gekommen und habe im Garten der Herzogin von Bayern gewohnt ²⁾.

Auf seiner Reise traf der Herzog am 18. Februar nachmittags in Mannheim ein und stattete der Kurfürstin einen längeren Besuch ab, während Esebeck, wie auf der Hinreise, sich zu O' Dunne begab und ihn versicherte, sein Herr werde nichts thun ohne die Zustimmung Frankreichs. Mit herzlicher Freude begrüßten die Pfälzer den Fürsten, welcher so wacker den Verlockungen des Wiener Hofes widerstanden hatte, während ihr eigener Herr ihnen erlegen war. Das Gerücht, dass Alles, was Oesterreich in Bayern that, von der französischen Regierung gebilligt werde, war zwar auch hierher gedrungen, hatte aber keinen Glauben gefunden; immerhin hatte O' Dunne dem pfälzischen Minister des Innern Freiherrn von Oberndorff als dem Vertreter der kurfürstlichen Regierung amtlich Kenntniss gegeben von dem jenes Gerücht bekämpfenden Rundschreiben Vergennes' ³⁾. In der Frühe des 19. Februar erfolgte des Herzogs Ankunft in Zweibrücken, und noch an demselben Tage überreichte ihm Graf Goertz sein Beglaubigungsschreiben.

Aus den Weisungen, die Goertz bald nach seinem Eintreffen in Zweibrücken erhalten hatte, die nun aber durch die Ereignisse längst überholt waren, hatte er zu seiner Befriedigung ersehen, dass sein nothgedrungen eigenmächtiges Verfahren, insbesondere die Umkehr

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. 20. Februar.

²⁾ Kaunitz an Lehrbach. Wien 21. Februar. Entw. H. H. u. St. A. St. K. Weisungen nach München. Konz. 2.

³⁾ Oberndorff an Viereg. Mannheim 17. Februar. Abschrift. H. H. u. St. A. Frankreich Corr. 209. — O' Dunne an Vergennes. Mannheim 20. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Palatinat et Deux-Ponts 1778 vol. 119.

nach München die Billigung seines Herren finden werde. Kurz danach ging ihm die Depesche aus Potsdam zu, worin der König seine Anerkennung aussprach für die Erfolge bei dem Herzog, aber auch seine Besorgnis nicht verhehlte, es möge Lehrbach doch noch glücken den Herzog für Oesterreich zu gewinnen. König Friedrich empfahl, nach Uebergabe der Protestation solle der Herzog sich an das Kurfürstencollegium wenden und förmlich den Schutz Frankreichs und Schwedens als der Garanten des Westfälischen Friedens anrufen; er gestattete seinem Gesandten in Betreff der Garantie der Familienverträge weitestes Entgegenkommen zu versprechen ¹⁾.

Bei seiner Thätigkeit am Hofe des Herzogs Karl fand Goertz seitens des französischen Vertreters nicht diejenige Unterstützung, auf die er gehofft hatte; im Gegentheil trat eine gewisse Rivalität hervor, die auch auf die Haltung der herzoglichen Regierung einwirkte. Goertz war offenbar durch die Nachschrift des Königs unter der Depesche vom 21. Januar zu dem Glauben gekommen, zwischen den Höfen von Berlin und Versailles bestehe eine Art Einvernehmen über die bayrische Erbfolgefrage, wobei er sich freilich ganz allein auf diese wenigen Worte und eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhältnisses berufen konnte. Er hatte bewirkt, dass nicht nur der Herzog in einem Schreiben vom 13. Februar sich an Ludwig XVI. wandte mit der Bitte um Fortsetzung seines Schutzes, der in der kritischen Lage des pfälzischen Hauses besonders nothwendig sei ²⁾, sondern auch, dass Hofenfels eine ausführliche Denkschrift über die Lage anfertigte, die mit dem herzoglichen Schreiben an den Grafen Vergennes nach Versailles abgesandt wurde ³⁾. Durch die Zurückhaltung O' Dunnes in Mannheim liess Goertz sich in seinem Glauben ebenso wenig irre machen, wie durch Luzernes Schweigsamkeit in München, zumal ihm die Erklärung der französischen Regierung über ihre Stellung zu den Vorgängen in Bayern als ein Zeichen einer beginnenden Abwendung vom Wiener Hof erscheinen mochte; das Verhalten der Gesandten liess sich hier wie dort auf Mangel an Instructionen aus Versailles zurückführen. Deshalb zögerte Goertz auch nicht einen Augenblick, mit Graf O' Kelly in Beziehungen zu treten und ihm über Alles zu berichten, was er in Regensburg und München erlebt und erfahren hatte, wengleich der Gesandte ihm eingestand, dass er keine besonderen Weisungen

¹⁾ Der König an Goertz. Potsdam 12. Februar. *Mém. hist.* S. 108 f.

²⁾ Der Herzog an Ludwig XVI.; an Vergennes. München 13. Februar. *Ausf. Arch. des aff. étr. Palatinat et Deux-Ponts* vol. 119.

³⁾ *Mémoire Hofenfels'*. München 11. Februar. Abschrift. *Geh. St. A. R. XI.* Nr. 33. *Allgem. Corresp.* vol. I.

erhalten habe; freilich glaube er des Interesses seines Herrn für das pfälzische Haus und hauptsächlich für den Herzog sicher zu sein. Seinen guten Willen zeigte O' Kelly gleich darauf, indem er Goertz von dem gerade bei ihm eintreffenden Rundschreiben seines Hofes Kenntnis gab; doch kannte Goertz dies Actenstück schon von München her ¹⁾.

Das Misstrauen des Herzogs und seines Ministers in die Absichten Frankreichs erschwerte Goertz vielleicht mehr noch als die Passivität der französischen Diplomaten die Erfüllung der Aufgabe, den zweibrück'schen Hof in ein näheres, ein Vertrauensverhältnis zu dem von Versailles zu bringen. Darauf wies ja auch wieder das Schreiben des Königs von Preussen an den Herzog hin, wenn es sagte, König Friedrich wolle sich mit Frankreich über die Gewährleistung der herzoglichen Rechte in Verbindung setzen. Aber der Herzog glaubte eben nicht an die Uneigennützigkeit seines französischen Alliirten und hätte es lieber gesehen, wenn Preussen selbständig mit Bewilligung der Garantie vorangegangen wäre, da dann Frankreich weniger leicht ihm Bedingungen vorschreiben könne, und Preussen allein den Ruhm und die Ehre davon haben werde ²⁾.

Obwohl seitens der zweibrück'schen Minister in München dem Grafen Goertz das Versprechen gegeben worden war, dass der von ihm entworfene Protest gegen den Januarvertrag spätestens am 16. Februar der Reichsversammlung zugestellt sein werde, war von der herzoglichen Regierung bisher nichts geschehen, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Die erste Aufgabe des preussischen Gesandten musste es also sein dafür zu sorgen, dass jene Voraussetzung für das Einschreiten seines Königs baldigst eintrete. Aber das war nicht so leicht zu erreichen, wie man nach den Vorgängen in München hätte annehmen können; so ganz Unrecht hatten doch Luzerne und Marbois mit ihrem Urtheil über Herzog Karl nicht gehabt. Die Berichte Goertz' geben nur in grossen Zügen ein Bild von den Schwierigkeiten, welche vor dem Abgang der Declaration zu überwinden waren; eingehender äussert sich darüber O' Kelly in den Depeschen an Vergennes. Wahrscheinlich hat Goertz schon in der Antrittsaudienz am 19. Februar verlangt; dass der Protest unverzüglich nach Regensburg abgeschickt werde, man versprach, es solle am folgenden Tage geschehen, aber am 21. erfuhr Goertz, dass der Courier noch nicht abgegangen sei,

¹⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibrücken 18. Februar. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

²⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 20. Februar. Ausf. 8. März. Abschrift. Geh. St. A. R. XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

dass Esebeck vielmehr die Rückkehr des nach Versailles entsandten Couriers abwarten wolle, der die Antworten auf die Schreiben des Herzogs und auf die Denkschrift Hofenfels' bringen sollte. Der Gesandte war nun aber durchaus nicht willens, die Erfüllung der gegebenen Zusage an eine Bedingung knüpfen zu lassen; denn was sollte die Verzögerung anders bedeuten, als dass bei ungünstigem Inhalt des Bescheids aus Versailles die Declaration vielleicht gar nicht oder doch in wesentlich abgeschwächter Form erfolgen werde? Er erneuerte daher am 22. das Verlangen nach beschleunigter Absendung des Couriers, da er sonst seinem König Meldung machen müsse; wiederum wollte man sogleich seinen Wunsch erfüllen und liess sich sogar seine Briefe nach München und Regensburg zur Mitbeförderung geben, täuschte ihn aber zum zweiten Mal. Denn Esebeck wendete sich an O' Kelly, und dieser rieth ihm, den Courier nicht vor Ankunft der Antwort aus Versailles abzulassen, zumal Goertz ja den Entwurf zur Declaration in Händen habe, worauf in der That die Absendung abermals hinausgeschoben wurde. Als Goertz am 24. nachmittags, von einem Besuch bei der Gräfin von der Leyen in die Stadt zurückkehrend, vernahm, dass der Courier noch immer nicht unterwegs sei, eilte er zu dem Minister und erreichte durch nachdrückliche Vorstellungen, dass man die Absendung im Laufe der Nacht zusagte. Am nächsten Morgen brachte er es endlich dahin, dass das so oft wiederholte Versprechen ausgeführt wurde; er begab sich in Esebecks Wohnung und erklärte, er werde nicht eher wieder weggehen, als bis die Papiere unterwegs seien, oder aber jegliche Beziehung zu dem herzoglichen Hofe abbrechen. Endlich um 10 Uhr ritt der Eilbote, von dannen, ein Packet reichen Inhalts mit sich führend: Zunächst eine Vollmacht für Hofenfels, damit er als Vertreter des Herzogs theilnehmen könne an den zwischen Pfalz und den kaiserlichen Ministern in Aussicht genommenen Berathungen über die bayrische Succession ¹⁾; alsdann ein Schreiben des Herzogs an seinen Oheim, worin er unter Berufung auf die am 16. dem Baron Vieregg abgegebene ministerielle Erklärung anzeigt, er überlasse es der reiferen Einsicht seiner Mitstände die Gerechtsame des Hauses Oesterreich mit denen des pfälzischen Hauses in gedeihlichen Einklang zu bringen, — wie dies der Reichsverfassung entspreche und auch schon wiederholt vorgekommen sei. Indem er diesen Weg als den sichersten zu seiner Beruhigung einschlage, wolle er keineswegs das Verhalten des Kurfürsten tadeln,

¹⁾ Vollmacht für Christian von Hofenfels. Zweibrücken 22. Februar. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

hoffe aber auch, dass dieser ihm seine abweichenden Ansichten nicht verübeln werde ¹⁾. Ein drittes Schreiben, das Hofenfels weiterzusenden hatte, beauftragte den herzoglichen Gesandten in Regensburg Freiherrn von Schneid die ihm gleichzeitig zugehende Note — die von Goertz entworfene Declaration — unverzüglich auf die herkömmliche Art oder in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Reichsversammlung zu bringen und sich deren Inhalt gemäss zu benehmen, so dass die herzoglichen Successionsrechte gewahrt würden; im Uebrigen aber für jeden Fall sich erst Instructionen durch schleunigste Berichterstattung zu erbitten ²⁾. Das Schreiben des Herzogs an Hofenfels, welches das Packet begleitete, habe ich nicht auffinden können; die zweibrück'schen politischen Akten aus jener Zeit scheinen überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein, und wenn sich auch in Berlin und Paris Abschriften von vielen wichtigen Stücken daraus finden, so bleiben doch genug Lücken unausgefüllt. — O' Kelly behauptet, in diesem Schreiben sei Hofenfels angewiesen worden, die Declaration bis zum Eingang weiterer Weisungen bei sich zurückzuhalten ³⁾; ist diese Angabe begründet, so wäre Goertz' Vertrauen auf die Ehrlichkeit des zweibrück'schen Hofes auch hierbei getäuscht worden. Die Datierung sämtlicher Schreiben beweist, dass erst die Ermahnungen des Grafen vom 22. Februar Wirkung hatten, aber auch nur insofern, als man zur Abfassung der versprochenen Schriftstücke schritt, während man mit der Absendung zögerte, solange es nur irgend anging. Uebrigens verheimlichte man dem preussischen Gesandten durchaus nicht die inneren Gründe für diese Haltung; abgesehen von dem Wunsch über Frankreichs Gesinnung Gewissheit zu haben, wirkte eine lebhafte Beunruhigung des Herzogs mit, die durch ein Schreiben des zweibrück'schen Residenten Pachelbel in Paris hervorgerufen war; darin wurde nämlich vor Preussen und Frankreich gewarnt, da diese Mächte den Herzog nur zu ihren anti-österreichischen Plänen gebrauchen, dann aber im Stich lassen würden, und eindringlich zum Anschluss an Karl Theodor gerathen. Goertz that sein Möglichstes, die Unrichtigkeit dieser Behauptungen nachzuweisen und den Fürsten zu beruhigen; die Rücksicht auf diese Stimmung und der eigne Wunsch die Antwort

¹⁾ Der Herzog an Karl Theodor. Zweibrücken 22. Februar. Abschrift ebenda.

²⁾ Der Herzog an den Freiherrn von Schneid. Zweibrücken 22. Februar. Abschrift, ebenda.

³⁾ O' Kelly an Vergennes, Zweibrücken 3. März. *Ausf. Arch. des aff. étr. Palatinat et Deux-Ponts* vol. 119.

Frankreichs, wenn möglich, noch abzuwarten, mögen seine Geduld gegenüber Eseebeck etwas verlängert haben. Das lange Ausbleiben der Nachrichten aus Versailles war auch ihm auffällig; er wandte sich fragend an O'Kelly, der für die Verzögerung sich die wunderliche Erklärung ausdachte, sein Hof werde wohl die Beständigkeit der Gesinnung bei dem Herzog erst prüfen wollen, bevor er sich äussere; denn dessen Haltung sei eine durchaus andere als man am Anfang befürchtet habe ¹⁾).

In Wahrheit aber wurde die Verzögerung bewirkt in erster Linie durch das späte Eintreffen der herzoglichen Schreiben aus München in Versailles, und dann durch eingehende Berathungen und Erwägungen der französischen Regierung über die Haltung, welche sie Deutschland gegenüber in der gegenwärtigen Lage einnehmen und beobachten wollte. Der nächste Erbberechtigte in Bayern, ein Fürst, der in einem gewissen Schutzverhältnis zu Frankreich stand, hatte sich an diese seine Schutzmacht gewendet und sie an die im Westfälischen Frieden übernommene Garantie der deutschen Reichsverfassung und Ständefreiheit erinnert, ihre Vermittlung angerufen zum Schutz seiner Interessen gegen deren Preisgabe durch den characterschwachen Chef des Hauses. Die Regierung Ludwig XVI. musste sich darauf äussern, sie musste dem, der sich an sie gewandt hatte, kund thun, was er von ihr zu erwarten habe. Das war nun allerdings sehr wenig, nahezu nichts; und wenn man das, was in Versailles jetzt beschlossen wurde, ein Programm nennen will, so war es im Wesentlichen ein rein negatives Programm.

Den Entschluss des Herzogs von Zweibrücken, der Convention vom 3. Januar, die sein Oheim geschlossen hatte, nicht beizutreten, fand zweifellos die Billigung des Versailler Hofes; dagegen war man weit weniger zufrieden mit den dem König von Preussen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, und da man sie nicht unbeachtet lassen durfte, wollte man wenigstens versuchen, sie mit den für nöthig erachteten Grundsätzen massvoller Zurückhaltung in bestmöglicher Einklang zu bringen. Dass der Herzog Anlass zu Klagen hatte, war nicht zu bestreiten, aber man wünschte, dass sie nicht in Form eines Protestes gegen das Geschehene an die Reichsversammlung gebracht würden. Deshalb empfahl man ihm seine Beschwerden unmittelbar dem Kaiser und der Kaiserin-Königin vorzutragen und dabei auseinander zu setzen, dass weder die Vertreter des Wiener Hofes noch

¹⁾ O'Kelly an Vergennes. Zweibrücken 22. und 26. Februar. Ausf. — Goertz an den König. Zweibr. 20. und 27. Februar. Ausf.

die Minister des Kurfürsten ihm bisher irgend einen der Rechtstitel mitgetheilt hätten, auf denen die Convention beruhe; solange er aber deren Grundlage nicht kenne, könne er ihr auch nicht beitreten. Daher möchten die kaiserlichen Majestäten ihm ihre Ansprüche und deren Begründung kundmachen, worauf er ihnen alle Genugthuung geben wolle, die mit den Rücksichten auf Billigkeit, auf die Ehre seines Hauses und seiner Nachkommenschaft vereinbar sei ¹⁾.

Die Schwäche der französischen Politik spricht sich in jeder Zeile aus, mit der sowohl dem eigenen Gesandten als dem Herzog gegenüber dieser Vorschlag begründet wird. Man hätte eben gerne einer Machterweiterung des Alliierten an der Donau vorgebeugt und sah in der Opposition des Zweibrückers gegen den geschlossenen Vertrag ein geeignetes Mittel dazu; man billigte auch die Anrufung des Königs von Preussen in der Hoffnung, dass dieser nur friedliche Mittel anwenden werde; man versprach dem Herzog, wenn er die grösste Mässigung beobachte, kräftige Unterstützung, betonte aber dabei immer wieder, dass König Ludwig XVI. weit davon entfernt sei, etwas Feindseliges gegen Oesterreich zu unternehmen, vielmehr sich bemühen werde, seine Verpflichtungen als Garant des Westfälischen Friedens und seine Fürsorge für die Interessen des pfälzischen Hauses in Einklang zu bringen mit seiner Friedensliebe und seiner Eigenschaft als treuer Verbündeter Oesterreichs. Man warnte den Herzog vor Einflüsterungen, die ihm ein energischeres Auftreten anriethen, und versprach ihm von allen Vorgängen Kenntnis zu geben, die sein Benehmen irgendwie beeinflussen könnten. Das Ziel und der Zweck aller dieser Mahnungen und Rathschläge war die Erhaltung des Friedens auf dem Continent um jeden Preis zu einer Zeit, da die Beziehungen zwischen den alten Gegnern Frankreich und England wegen der amerikanischen Colonien höchst gespannt waren und der Bruch unmittelbar bevorzustehen schien.

Nun war aber der Vertreter des Königs von Preussen, Graf Goertz, in Zweibrücken, und daher konnte man in Versailles kaum annehmen, dass der Herzog von der Erklärung an die Reichsversammlung absehen werde. Für den sehr wahrscheinlichen Fall, dass sich die Declaration nicht verhindern lasse, empfahl Vergennes dem Schreiben an die kaiserlichen Majestäten einen Satz anzufügen, der die Anrufung des Reiches in milderem Lichte erscheinen lassen sollte. Der Herzog solle

¹⁾ Vergennes an O' Kelly. Nr. 4. Versailles 25. Februar. Abschrift. Arch. des aff. étr. Palatinat et Deux-Ponts vol. 119. — Précis de la conduite que la France désire qu'observe le duc de Deuxponts. Mém. hist. S. 125 f.

diesen Schritt nämlich so darstellen, als wolle er damit einen unanfechtbaren Beweis seiner guten Gesinnung und seines Vertrauens auf die Gerechtigkeit und Freundschaft der kaiserlichen Majestäten geben; und zwar thue er ihn nur aus Besorgnis, dass die Verzögerung seines Beitritts zum pfälzisch-österreichischen Vertrag und sein bisheriges Schweigen zu ungünstigen Auslegungen Anlass gebe in einem Augenblick, da die Blicke von ganz Deutschland auf ihn gerichtet seien ¹⁾.

Für den Fall, dass die Declaration bereits vor Ankunft dieser Weisungen abgegangen sei, wurde O' Kelly beauftragt dahin zu wirken, dass die Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin-Königin alsbald hinterher geschickt würden. Vergennes selbst schrieb an den Herzog, er hoffe, dass sein Rath zur Mässigung nicht zu spät komme und der Protest noch nicht unterwegs sei, denn dieser werde immer den Eindruck eines Angriffs auf das Reichsoberhaupt und das kaiserliche Haus machen; sollte wirklich der Herzog das gehoffte Entgegenkommen in Wien nicht finden, könne er sich auch später noch an die Reichsversammlung wenden, denn seine Rechte seien unantastbar, solange er sie nicht selber preisgebe. Im Uebrigen bezog sich Vergennes auf die Mittheilungen, die O' Kelly machen werde, und fügte nur den Ausdruck der Bereitwilligkeit seiner Regierung zur Erneuerung der im Sommer 1778 ablaufenden Verträge mit dem Herzog bei ²⁾. Der Gesandte aber wurde angewiesen bei allen Rathschlägen, welche er Namens seiner Regierung auf den Wunsch des Herzogs hin ertheilte, ausdrücklich zu bemerken, dass ihre Befolgung ganz dem freien Willen des Herzogs überlassen bleibe; dass der König nicht beabsichtige, ihm Vorschriften zu machen oder ihn zu hindern an einer Handlung, die er für seiner Würde angemessen und seinen Interessen nützlich erachte; dass er ferner keine Aenderung in der Gesinnung des Königs zu befürchten brauche, denn dieser werde ihm seine Ansicht schon ohne Umschweife kundgeben, sobald er eine Massregel für unbedingt nothwendig halte.

Am 27. Februar erhielt O' Kelly eine Depesche Vergennes' vom 19. mit dem Befehl, dem Herzog und seinem Minister eine Note vorzulesen, die dazu dienen sollte die falschen Nachrichten zu zerstören, mit denen man in München auf sie hatte Eindruck machen wollen. Diese Note gibt eine kurze Uebersicht des Verlaufs der Verhandlungen, welche zwischen Wien und Versailles über die Regelung der bayrischen Erbfolge stattgefunden hatten, und hebt hervor, dass nach langer

¹⁾ Vergennes an O' Kelly. Versailles 25. Februar. Nr. 4 und 5. Abschrift.

²⁾ Vergennes an den Herzog. Versailles 25. Februar. Entwurf. Arch. des aff. étr. Palat. et Deux-Ponts vol. 119.

Pause Anfang Januar der französischen Regierung durch Vermittlung ihres Botschafters am Kaiserhofe die amtliche Mittheilung zugegangen sei von dem Abschluss eines Vertrags mit dem Kurfürsten von der Pfalz; keineswegs aber habe Oesterreich den Rath des Königs erbeten, noch weniger seine Zustimmung oder gar Mitwirkung nachgesucht, auch keine Angaben gemacht, welche Rechtstitel es geltend mache und welche Abtretungen es für deren Aufgabe fordere. Unter diesen Umständen könne natürlich von einer Zustimmung Frankreichs zu dem, was inzwischen geschehen sei, gar nicht die Rede sein, und das Verhalten der österreichischen Diplomaten sowohl als Viereggs, welche die Existenz eines Einvernehmens als Thatsache hinstellten, müsse als sonderbar und befremdend bezeichnet werden ¹⁾.

An dem Tag, da Vergennes seine Weisung an O' Kelly abfasste, wusste man in Versailles noch nichts von der Weigerung des Herzogs dem Vertrag beizutreten, noch weniger etwas von der Ablehnung des Goldenen Vlieses, aber man sah doch bereits ziemlich klar darüber, dass der Herzog die Wünsche des Wiener Hofes nicht, wie man zuerst befürchtet hat, zu erfüllen geneigt sei. Vergleicht man den freundlichen, anerkennenden Ton und Inhalt dieser Depesche, die Aufmunterung des Herzogs sich bei Frankreich Rath zu holen, mit dem gewundenen Ton der Depeschen vom 25. Februar, so zeigt sich schon allein an dem Unterschied, wie unangenehm die Nachricht von der beabsichtigten zweibrück'schen Protestation dem Versailler Hof gewesen ist ²⁾. Auch die gleichzeitige Weisung an den Botschafter in Wien, Baron Breteuil, er solle Kaunitz mittheilen, der französische Hof habe bisher zwar die Bitten des Herzogs um Rath unberücksichtigt gelassen, jetzt aber ihm anempfohlen, sich statt an die Reichsversammlung an die kaiserlichen Majestäten zu wenden, zeigt, wie man in Versailles in dem Bestreben, es mit keiner Partei zu verderben, fast sich verpflichtet glaubte, sich vor Oesterreich zu rechtfertigen wegen einer dem Wiener Hofe unbequemen Handlung des Herzogs ³⁾.

Nachdem in der Nacht zum 28. Februar ein Courier die Depeschen vom 25. nach Zweibrücken gebracht hatte, wurde O' Kelly vom Herzog empfangen, der den Hauptinhalt dessen, was ihm der Gesandte sagen

¹⁾ Französische Note, am 19. Februar an O' Kelly, am 23. an Luzerne geschickt. Abschrift. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

²⁾ Vergennes an O' Kelly. Versailles 19. Februar. Nr. 3. Abschrift. Arch. des aff. étr. Palat, et D.-P. vol. 119.

³⁾ Vergennes an Breteuil. Versailles 25. Februar. Entwurf. Arch. des aff. étr. Vienne vol. 334.

sollte, aus den an ihn gerichteten Schreiben des Königs und Vergennes' bereits kannte, aber neugierig war auf die in Aussicht gestellten mündlichen Erläuterungen. O' Kelly theilte ihm einige Abschnitte aus der Weisung vom 19. mit und las die (ostensible) Depesche vom 25. mit besonderer Betonung der wichtigeren Punkte vor. Der Zweck wurde erreicht; der Herzog, geschmeichelt durch das Lob des Königs, zeigte sich einverstanden mit dem empfohlenen System der Mässigung und behauptete, er habe bereits selber die Absicht gehabt, die kaiserlichen Majestäten von der bevorstehenden Erklärung an die Reichsversammlung in Kenntniss zu setzen, weshalb Hofenfels angewiesen sei, die Absendung derselben noch aufzuschieben; er versprach nun sich des vorgeschlagenen Entwurfs für diese Schreiben zu bedienen. Als er dann aber seiner gereizten Stimmung gegen den Wiener Hof in heftigen Ausfällen Luft machte, hielt es O' Kelly für angebracht, an die freundschaftliche Gesinnung seines Königs gegen Oesterreich in unzweideutiger Weise zu erinnern und namentlich vor übereilten Schlussfolgerungen aus der augenblicklichen Haltung Frankreichs zu warnen, da der Herzog sich sonst leicht den Beistand dieser Macht verscherzen könne. Da O' Kelly Widerspruch des Grafen Goertz gegen die Schreiben an die kaiserlichen Majestäten erwarten mochte, wurde verabredet, dass der Herzog dem preussischen Gesandten nur seine Zufriedenheit kundgeben sollte mit dem Inhalt der französischen Antwort, ohne dabei nähere Mittheilungen über die ihm ertheilten Rathschläge zu machen ¹⁾.

Es scheint, dass Goertz bald nach O' Kelly von dem Herzog empfangen und hierbei wirklich nur von dem Hauptinhalt der französischen Antwort in Kenntniss gesetzt wurde; noch am 28. berichtet er nämlich an den König, der Herzog könne nun wohl als für immer gesichert betrachtet werden; er sei sehr zufrieden mit dem ihm empfohlenen Verhalten, denn Frankreich billige die dem König von Preussen und den Mitständen gegenüber gethanen Schritte; es werde im Einvernehmen mit Preussen alle Mittel anwenden und bei allen Gelegenheiten den Herzog unterstützen, auch alle seine Pflichten als Garant des Westfälischen Friedens erfüllen. — Offenbar wurde seitens des Herzogs bei diesen Mittheilungen an Goertz die vom 19. Februar datierte Weisung Vergennes' an O' Kelly in den Vordergrund gestellt, und da dieser immer noch in dem Wahne lebte, dass zwischen den Höfen von Berlin und Versailles ein enges Einvernehmen bestehe,

¹⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibrücken 3. März 1778. *Ausf. Arch. des aß. étr. Pal. et D.-P.* vol. 119.

hörte er aus dem; was man ihm sagte, viel mehr heraus als darin enthalten war; davon, dass Frankreich ausdrücklich erklärt hatte, sein Bündnis mit Oesterreich werde durch die dem Herzog gegenüber beobachtete Haltung und durch Noten zur Widerlegung falscher Gerüchte nicht im Geringsten berührt, hat man ihm wohl noch nichts verrathen. Als einen Beweis der französischen Zustimmung zu der Haltung des Herzogs sah er die Zusage den Subsidienvortrag zu erneuern, an, und die Note Vergennes', welche O' Kelly ihm wohl als ein Zeichen des Vertrauens mittheilte, erschien ihm als ein neuer Schritt Frankreichs zur allmählichen Auflösung der Allianz, zumal ihm, dem Vertreter König Friedrichs, die besondere Anerkennung der französischen Regierung für sein Verhalten Luzerne, Marbois und O' Dunne gegenüber ausgesprochen wurde ¹⁾.

Der Widerstreit zwischen der französischen und der preussischen Politik am Hofe von Zweibrücken trat seit dem Eintreffen der Vergennes'schen Weisungen vom 25. Februar scharf hervor; der nächste Kampf entbrannte um die herzoglichen Schreiben nach Wien. In der That scheinen sie vor dem Eintreffen der Weisungen Vergennes' vom 25. schon geplant gewesen zu sein, freilich in durchaus anderer Form als die, welche O' Kelly nunmehr anempfahl. Goertz mag sie für überflüssig gehalten haben, da er aber selber den Anstoss zur Hereinziehung Frankreichs gegeben hatte, konnte er nun nicht von ihrer Absendung abrathen und er that, wenigstens dem französischen Gesandten gegenüber, so, als ob er darin eine Förmlichkeit oder höchstens eine Sache der Schicklichkeit sehe und sich um den Inhalt nicht bekümmere. Denn hinter seinem Rücken wagte der Herzog doch wohl nicht in der von Frankreich gewünschten Form nach Wien zu schreiben, und so erfuhr er bald, dass O' Kelly nicht nur die Zweckmässigkeit der Schreiben überhaupt hervorgehoben, sondern einen förmlichen Entwurf dafür vorgelegt habe. Der französische Text entsprach nun aber gar nicht seinen Anforderungen, namentlich der Schluss schien ihm viel zu matt und die Besetzung bayrischen Gebietes durch österreichische Truppen war darin nicht einmal erwähnt; sei es, dass er selber einen neuen Entwurf verfasste, sei es, dass man den vorher von dem Herzog geplanten Text jetzt doch verwendete: jedenfalls sind die Schreiben an die kaiserlichen Majestäten in weit schärferem Tone abgefasst, als man es in Versailles beabsichtigt hatte. Der Herzog ersucht darin

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 28. Februar. Abschrift. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz. — O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 3. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. t. 119.

unter Berufung auf die Note vom 16. Februar an Vieregg und Lehrbach darum, dass die Ausführung der Convention, durch die der uralten Verfassung des Herzogthums und allen Erb- und Hausverträgen zuwider Bayern getheilt werde, bis nach erfolgter Anerkennung durch ihn ausgesetzt bleibe, und spricht die Erwartung aus, der Kaiser als oberster Reichs-Lehensherr werde „die Angelegenheit zu einer gedeihlichen reichsgrundgesetzmässigen Auskunft befördern“¹⁾. Von dem lebhaften Verlangen den kaiserlichen Majestäten zu Gefallen zu sein und ihre Gnade und Freundschaft zu verdienen, von der Bitte um Gewährung einer freundschaftlichen Erörterung und von dem Versprechen alle nur angängigen Beweise guter Gesinnung zu geben, worauf der französische Entwurf so grossen Wert legte, — von Alledem steht in den Schreiben kein Wort. So wie sie endgiltig abgefasst waren, konnten sie nur dazu dienen, die Gereiztheit des Wiener Hofes gegen den Herzog noch zu erhöhen.

O' Kelly erhielt eine Uebersetzung der beiden Briefe, sah sie aber zuerst nur oberflächlich an und berichtete, sie machten den Eindruck, als sei ihr Ton demüthig und ehrerbietig, ihr Inhalt dem Sinn des von ihm vorgelegten Entwurfs entsprechend. Als er dann aber die Schriftstücke durchlas, merkte er sofort, dass sie einen ganz anderen Charakter hatten, und der Verdacht stieg ihm auf, dass Goertz, entgegen dem äussern Anschein, lebhaften Antheil an ihrer Abfassung genommen habe²⁾. Sehr bald sah er, dass man ihn hintergangen, dass sein Rivale ihn aus dem Felde geschlagen und das Vertrauen des herzoglichen Hofes vollständig gewonnen habe; es war gar nicht daran zu zweifeln, dass Goertz von den Rathschlägen der französischen Regierung Kenntnis erhalten und daraufhin dem Herzog vorgestellt hatte, wie bedenklich es sei seine Rechte der Discretion des Wiener Hofes zu überlassen; dies geschehe aber, wenn er auf eine Unterhandlung eingehen wolle; und wenn noch ein Zweifel möglich gewesen wäre über Goertz' Mitwirkung, so wurde er durch Goertz selbst gehoben, der O' Kelly begreiflich zu machen suchte, dass der von Versailles gesandte Entwurf für den Herzog ungeeignet gewesen sei. Bei Alledem konnte O' Kelly sich nicht einmal beschweren über die eigenthümliche Befolgung des gegebenen Rathes, weil er selber ausdrücklich erklärt hatte, der französische König wolle dem Herzog keine

¹⁾ Pfalzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem vom 28. Febr. 1778. — Desgl. an Ihro der Kaiserin-Königin Majestät gedr. Vollst. Sammlung von Staatschriften Theil IV. S. 201—206.

²⁾ O' Kelly an Vergeennes. Zweibr. 5. März. Ausf.

Vorschriften machen ¹⁾. Eine Beruhigung für ihn war es, dass ihn keine Schuld an seinem Missgeschick traf, denn er hatte seine Weisungen wörtlich ausgeführt. Den Erfolg seines preussischen Collegen schrieb er der verlockenden Argumentation zu, die Goertz, in dem Bestreben das von ihm begonnene Werk zum glücklichen Abschluss zu bringen, anwende und bei der der Hinweis auf die zweihunderttausend Soldaten seines Herrn sehr wesentlich mitwirke, um immer von Neuem die Entrüstung des jungen Fürsten gegen Oesterreichs Habgier und Ungerechtigkeit anzufachen und die Wirkung mässiger Rathschläge zu hintertreiben ²⁾.

Wenden wir uns nun wieder zurück nach München, um zu sehen, was dort nach der Abreise des Herzogs geschah.

Der Herzog hatte die Annahme des Goldenen Vliesses verweigert, er hatte erklärt, dass er der Convention vom 3. Januar nicht beitreten könne; der Gegenpartei, dem Wiener Hof und dem Kurfürsten, überliess er es durch die erbetene Mittheilung der Grundlagen für die Vereinbarung den Zeitpunkt seiner endgiltigen Entschliessung zu bestimmen. Sein Versprechen in vierzehn Tagen wieder in München zu sein hat wohl Niemand ernst genommen ausser vielleicht Karl Theodor. Ein gefährlicher Posten aber war es, auf dem er Hofenfels zurückliess; denn Lehrbach, Ritter, Vieregg, sogar der Kurfürst selbst bemühten sich um die Wette, den Gesandten zu gewinnen. Ein gewichtiges Argument freilich hatte die französische Erklärung ihnen geraubt: sie konnten nun nicht mehr so kühn wie bisher behaupten, dass Frankreich mit Oesterreichs Vorgehen einverstanden sei; aber sie thaten ihr Möglichstes um nachzuweisen, dass jener Schritt des Versailler Hofes nur den Schein wahren und verhindern solle, dass Frankreichs Ansehen in Deutschland völlig dahinschwinde; im Grunde sei er bedeutungslos, wie man denn in Wien ja bestimmt wisse, dass Frankreich es wegen dieser Frage nicht zum Bruche kommen lassen werde ³⁾. Hofenfels' Auffassung von der Kundgebung Luzernes war aber doch eine andere, und das Benehmen dieses Gesandten, der geflissentlich die Verbreitung jener Note betrieb, berechtigte ihn dazu vollständig. Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse am Hofe befestigte sich in ihm immer mehr der Verdacht, dass man in Wien sich den Kurfürsten willfährig gemacht habe durch das Versprechen, seine unehelichen Kinder mit Reichslehen zu versorgen, und er machte

¹⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 8. März. Nr. 13. Ausf.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 11. März. Nr. 14. Ausf.

³⁾ Luzerne an Vergennes. München 20. Febr. Ausf.

Luzerne gegenüber sogar die Bemerkung, Karl Theodor sei im Stande für die Versorgung seiner illegitimen Sprösslinge ganz Bayern dahinzugeben. Aber er hütete sich vor Lehrbach etwas Derartiges laut werden zu lassen; im Gegentheil nährte er in ihm die Hoffnung, dass sein Herr sich dem Kurfürsten doch noch anschliessen werde, und als der kaiserliche Gesandte das übliche Mittel der Bestechung bei ihm anwenden wollte und fragte, was er als Belohnung für den Beitritt zur Convention zu erhalten wünsche, wies er ihn nicht etwa schroff ab, sondern sagte nur, vor völliger Erledigung der schwebenden Fragen könne er nichts annehmen; dabei liess er deutlich durchblicken, ein kleines Reichslehen in der Nähe seiner Heimat, der Grafschaft Falkenstein, werde ihm ganz erwünscht sein ¹⁾.

In Wien sah man den Beitritt des Herzogs nicht mehr als unbedingt erforderlich für die Giltigkeit des Vertrags an, hätte ihn aber doch, um zahlreiche Schwierigkeiten zu vermeiden, gerne gesehen: am 23. Februar, zu einer Zeit da man von der Ablehnung des Ordens in Wien noch nichts wusste, erging an Lehrbach eine Weisung des Staatskanzlers, er solle von dem Herzog endlich eine bestimmte Erklärung verlangen über das, was er zu thun gedenke; keine Antwort sei als Verweigerung des Beitritts anzusehen. — Man hätte sich in diesem Falle damit getröstet, dass man dann auch keine Verbindlichkeiten gegen den dereinstigen Nachfolger Karl Theodors hatte und bei des Kurfürsten Tod etwa herrschende günstige Umstände zu neuen Gebietserwerbungen benutzen konnte ²⁾.

Wenn man in München auch einstimmt in die von Wien her kommende Behauptung, dass Frankreich von einer Stellungnahme gegen Oesterreich ebenso weit entfernt sei wie je, fühlte man sich doch innerlich beunruhigt durch die Erklärung Luzernes hier, O' Dunnes in Mannheim, und dazu kam, dass man noch immer vergeblich wartete auf die Antwort des Grafen Vergennes, dem Vieregg am 20. Januar von dem Abschluss der Convention Kenntnis gegeben hatte; dieses Zögern Vergennes', die Haltung der französischen Diplomaten in München und ihr reger Verkehr mit Hofenfels erweckten die Besorgnis, dass Frankreich vielleicht doch mehr als es öffentlich zugab, in Gegnerschaft zu Oesterreich sei. Die Lage war um so peinlicher, als gerade jetzt die Austauschfrage zu ernstern Meinungsverschiedenheiten zwischen München und Wien zu führen drohte; auf wen sollte Karl Theodor

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 20. Februar. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Kaunitz an Lehrbach. Wien 23. Februar. Entw. H. H. u. St. A. St. K. Weisungen nach München 1778. Conz. 2.

sich stützen, wenn Oesterreich nun alle seine Mittel moralischen und materiellen Druckes gegen ihn ins Treffen führte, gegen ihn, der das Hilfeangebot König Friedrichs von Preussen zurückgewiesen hatte, — sobald Frankreich ihm grollte? In seiner Noth hielt es Vieregg für angebracht, Vergennes daran zu erinnern, dass er ihm noch eine Antwort schuldig sei; und wie er sich nicht lange vorher auf unter ganz anderen Verhältnissen geschriebene Briefe des Ministers berufen hatte, um Frankreichs Zustimmung zu dem Vertrag vom 3. Januar glaubhaft nachzuweisen, so that er jetzt dasselbe, um seine nur aus Rücksicht auf den Wiener Hof geübte Zurückhaltung vor den französischen Diplomaten zu rechtfertigen mit der im November des Vorjahres von Vergennes gestellten Forderung, dass die Verhandlungen nur persönlich zwischen ihnen Beiden stattfinden sollten. Ein chronologischer Abriss der Unterhandlungen zwischen dem pfälzischen und dem Kaiserhof, soweit sie Frankreich betrafen, — eine Arbeit Ritters, der allerdings am Besten unterrichtet war — sollte den Nachweis liefern, dass eine Benachrichtigung des Versailler Hofes bei der durch Maximilian Josephs Erkrankung und Tod gebotenen Beschleunigung der Unterhandlung unmöglich gewesen sei ¹⁾. Es scheint übrigens, dass Lehrbach an der Abfassung dieses Schreibens Antheil gehabt hat; Vergennes glaubt, es sei ganz auf österreichischen Ursprung zurückzuführen ²⁾.

Vieregg würde allerdings, auch wenn er mit Luzerne in Verbindung getreten wäre, schwerlich viel erfahren haben, denn den französischen Vertretern in München und Mannheim war noch immer strengste Zurückhaltung zur Pflicht gemacht. Nur bei Hofenfels durfte und sollte Luzerne eine Ausnahme machen; er sollte ihm, gegen den die Voreingenommenheit der französischen Regierung vor der beredten Sprache der Thatsachen hatte schwinden müssen, die Versicherung geben, dass seine Ergebenheit für seinen Herrn bei dieser Gelegenheit ihm das Wohlwollen des Königs, die Achtung und das Vertrauen der Minister erworben habe. Auch durfte Hofenfels Kenntnis erhalten von der Note Vergennes' an Luzerne, welche weit schärfer als die frühere Erklärung die österreichischen und pfälzischen Behauptungen von der Theilnahme Frankreichs an der Januar-Convention widerlegte. Dafür hoffte man von dem zweibrück'schen Gesandten erfahren zu können, was in den leitenden Kreisen der bayrischen Hauptstadt vor-

¹⁾ Vieregg an Vergennes. München 24. Februar, und *Abrégé chronologique*. *Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P.* t. 119.

²⁾ Vergennes an Breteuil. Versailles 10. März. Entw. *Arch. des aff. étr. Vienne* t. 334. — an Luzerne 10. März. Entw. *Bavière* t. 161.

ging und verhandelt wurde, und namentlich was es mit der im Januar-Vertrag stipulierten Austausch für eine Bewandnis hatte. Denn nach Allem, was man in Versailles bisher vernommen und bemerkt hatte, war der Verdacht wohlbegründet, dass es dabei weit weniger auf eine dem pfälzischen Hause annehmbare Grenzgestaltung als auf neuen Gewinn für das Haus Oesterreich abgesehen sei ¹⁾.

Aus Lehrbachs Berichten vom 20. Februar erfuhr Kaunitz, welche Wendung die Dinge in München genommen hatten. Sie kam ihm überraschend; nach allem Vorhergegangenen, noch nach dem Inhalt der Depesche Lehrbachs vom 10. war sie nicht zu vermuthen gewesen. Indes liess er sich nicht aus der Fassung bringen, zumal er die zweibrück'sche Weigerung bereits in Erwägung gezogen hatte; sein Hof sollte deshalb von keinem einzigen seiner Ansprüche abstehen, sie vielmehr, koste es auch was es wolle, ausnahmslos aufrecht halten; war man ja dazu entschlossen gewesen selbst für den Fall, dass mit Karl Theodor ein Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre. Seiner Meinung nach trafen die Nachtheile nicht den Wiener Hof, sondern allein den Herzog, der sich selbst von den Wirkungen der Convention ausschloss, in Folge dessen auch nicht mehr auf Oesterreichs Unterstützung in anderen Fragen, wie der jülich-bergischen rechnen konnte, sich dagegen darauf gefasst machen musste, dass man Gleiches mit Gleichem vergelten und nöthigenfalls selbst sich Entschädigung verschaffen werde für etwaige Folgen seiner Handlungsweise. Deutlicher als am 23. Februar spricht sich der Staatskanzler jetzt aus über künftige Eventualitäten, indem er sagt: „— wie dann überhaupt annoch zu erwarten stehet, wie die politische Welt-Umstände alsdann beschaffen seyn werden, wann die Nachfolge auf den Herrn Herzogen oder seine Erben fallen dürfte, da inzwischen unser Allerhöchster Hof auf alle Fälle ganz freye und ungebundene Hände behält“. Einstweilen gedachte er sich an denjenigen zu halten, mit dem der Januarvertrag abgeschlossen war, an Karl Theodor; mochte er sehen, wie er die für seine Erben und Nachfolger übernommenen Verbindlichkeiten erfülle, soweit sie seinen Neffen betrafen. Lehrbach erhielt Befehl ihm vorzustellen, welch' unliebsame Folgen die Beitrittsverweigerung des Herzogs nach sich ziehen werde, die Nutzenanwendung aber ihm zu überlassen; und da die Würde des kaiserlichen Hofes es nunmehr nicht mehr zuliess, dass Lehrbach noch weiter unmittelbar mit dem Herzog oder seinem Vertreter verhandle, sollte jetzt der Kurfürst eine Aufforderung an den Herzog richten, sich endgiltig zu erklären, ob er seinen Beitritt noch länger verweigern wolle. Indes sollte es

¹⁾ Vergennes an Luzerne. Versailles 23. Februar. Abschrift.

Lehrbach vermeiden, dem Kurfürsten unnöthige Unaannehmlichkeiten zu machen; man begriff sehr wohl, wie ausserordentlich peinlich ihm die Haltung seines Neffen sein musste ¹⁾).

Lehrbach sah in dem Verhalten des Herzogs keinen Grund, die Beziehungen zu Hofenfels abzubrechen, bevor er von Kaunitz den Befehl dazu erhielt; im Gegentheil setzte er mit erhöhtem Eifer seine Bemühungen fort, den zweibrück'schen Staatsmann, der offenbar, als der einzige fähige Kopf unter den Rathgebern des Herzogs, der Leiter der antiösterreichischen Politik war, doch noch für den Beitritt zu dem Theilungsvertrag vom 3. Januar zu gewinnen. Er versuchte aus der ungünstigen Finanzlage des kleinen, aber verschwenderischen Hofes Vortheil zu ziehen und bot ihm ausser der Grafschaft Falkenstein 1,200.000 Gulden zur Tilgung von Schulden an — vielleicht wurde allerdings als Gegenleistung eine Abtretung aus der Zahl der vom Herzog kürzlich ererbten böhmischen Lehengüter gefordert —; ferner sollte er dieselben jährlichen Hülfgelder bekommen, wie sie ihm bisher von Frankreich gewährt worden waren; Hofenfels persönlich erhielt das erneute Versprechen, dass der Kaiser ihm nach seinem Wunsch ein Reichslehen verleihen werde; aber so verlockend, rein äusserlich betrachtet, diese Angebote auch waren, ging Hofenfels doch nicht auf sie ein, sondern warnte in seinen Berichten den Herzog, er möge nicht um kleiner gegenwärtiger Vortheile willen die künftigen grossen Interessen seines Hauses preisgeben. Als nun Lehrbach einsah, dass er auf diesem Wege nicht zum Ziel kommen werde, versuchte er durch Drohungen etwas zu erreichen: eine neue Theilung Bayerns, die Sendung einer kaiserlichen Commission wegen der alten Schulden des Herzogs wurde in Aussicht gestellt, die politische Lage als für Oesterreichs Ansprüche überaus günstig geschildert, aber Hofenfels blieb fest, wengleich ihm doch hie und da Zweifel an der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges auftauchen mochten ²⁾).

Am 27. Februar trafen die auf Goertz' Drängen endlich abgegangenen Weisungen bei Hofenfels ein. Er beeilte sich nicht mit der Ausführung des erhaltenen Auftrages; erst am folgenden Mittag machte er dem pfälzischen Hofe Mittheilung, dass sein Herr das erneuerte Verlangen nach Angabe der Grundlagen für die Convention vom

¹⁾ Kaunitz an Lehrbach. Wien 26. Februar. Entwurf. H. H. u. St. A. St. K. Weisungen nach München 1778. Conz. 2.

²⁾ Luzerne an Vergennes. München 28. Febr. und 4. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière t. 161. — Hofenfels an die Herzogin Maria Anna. München 2. März. Abschr. H. H. u. St. A. Frankreich Corr. 209. — Goertz an den König. Zweibr. 1. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19. L. Des Grafen Goertz Sendung.

3. Januar stelle, und bat um baldige zusagende Antwort, da sein Courier bereits am folgenden Vormittag abreisen müsse. Der Kurfürst war sehr ärgerlich über die Verzögerung, noch mehr aber über den unbefriedigenden Inhalt der Mittheilung; indes stellte Hofenfels das Eintreffen einer ausführlicheren Depesche in Aussicht. Sei es nun, dass dem Gesandten anbefohlen war, wie O' Kelly berichtet, mit der Absendung der Declaration nach Regensburg noch zu zögern bis zum Eintreffen jener ausführlicheren Weisung, sei es, dass ihm baldigste Beförderung zur Pflicht gemacht war, wie Goertz sagt, — Thatsache ist, dass er die Weisung an Schneid zurückhielt, und auch das Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten noch nicht übergab ¹⁾).

Am Abend des letzten Februartages erhielt Lehrbach das Schreiben des Staatskanzlers, das ihm sein weiteres Verhalten zu Hofenfels vorschrieb und die Auffassung des Wiener Hofes von der durch die Weigerung des Herzogs geschaffenen Lage kundgab. Am Vormittag des 1. März benachrichtigte er den Kurfürsten und Vieregg von dem Inhalt und erhielt die Versicherung Karl Theodors, er werde nichts unterlassen, was den Beitritt des Herzogs herbeizuführen geeignet sei, obgleich man das Verhalten des zweibrück'schen Gesandten als widerspruchsvoll und unaufrichtig bezeichnen müsse. Daraufhin hatte Vieregg am Nachmittag eine Besprechung mit Hofenfels; noch einmal wandte er Verheissungen und Drohungen an, um eine Sinnesänderung zu bewirken; er übergab ihm beglaubigte Abschriften der pfälzisch-bayrischen Hausverträge von 1766 und 1771, indes nicht von dem letzten und wichtigsten von 1774, und behauptete, Ritter, der auf der Rückreise nach Wien war, sei beauftragt, um Mittheilung der österreichischen Ansprüche auf Mindelheim zu bitten, während er Tags zuvor Hofenfels gesagt hatte, dieserhalb und wegen des Sigismund'schen Lehenbriefes müsse sich der Herzog unmittelbar an den Kaiserhof wenden ²⁾). Auch Karl Theodor versuchte am 2. März nachmittags persönlich in anderthalbstündiger Conferenz sein Glück mit dem ihm schon höchst unsympathisch gewordenen Vertreter seines Neffen, ohne indes etwas Anderes zu erreichen, als dass er sich über Hofenfels' „unanständigen, weitläufigen und widersprechenden Vortrag“ gründlich ärgerte. Denn dieser erklärte ihm ohne Umschweife, dass weder der Hof von Versailles noch der von Berlin sein Betragen billigten, auch

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 1. und 7. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Mémoire Hofenfels' an Lehrbach. München 3. März. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

werde er wohl vergeblich auf eine amtliche Beantwortung des Schreibens an Vergennes warten; und wie um des Kurfürsten Entrüstung noch zu erhöhen, regte Hofenfels an, man möge die Vermittlung der beiden Höfe nachsuchen, — worauf er allerdings nicht einmal eine Antwort erhielt. Karl Theodor und Vieregg mussten schliesslich, so schwer es ihnen auch wurde, der Erkenntnis Raum geben, dass von dem Herzog nicht mehr viel zu erwarten sei¹⁾.

Zwei Stunden vor dieser Conferenz war der entscheidende Courier bei Hofenfels eingetroffen; es bleibt dahingestellt, ob er entscheidend war, indem er eine nicht mehr vorhandene Weisung überbrachte, die Uebergabe der Declaration jetzt zu bewirken, oder insofern als er den Gesandten bestimmte der von ihm bisher für zweckmässig erachteten Verzögerung ein Ende zu machen. Nicht lange nach der Ankunft der herzoglichen Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin-Königin ging am Abend des 2. oder in der Frühe des 3. März ein Kammerdiener der Herzogin Maria Anna als Courier nach Regensburg ab, und zwar an den kurbrandenburgischen Comitialgesandten Baron Schwartzenau, mit dem Ersuchen, die beiliegende Declaration und Weisung des Herzogs dem herzoglichen Gesandten Freiherrn von Schneid zur Uebergabe an die Reichsversammlung zugehen zu lassen²⁾³⁾. Als dieser Courier unterwegs war, richtete Hofenfels ein Billet an Vieregg mit der Mittheilung, dass der Tags zuvor eingetroffene Courier ihm Schreiben des Herzogs an die kaiserlichen Majestäten zur Uebermittlung an Lehrbach gebracht habe, sowie ein herzogliches Schreiben

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 4. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Vielleicht hat Hofenfels selbst in einem seiner Berichte nach Zweibrücken die Benachrichtigung der kaiserlichen Majestäten vorgeschlagen. Aus dem, was der Courier vom 25. Februar ihm mitbrachte, wird er ersehen haben, dass bei dessen Abgang sein Vorschlag noch nicht angelangt war, und deshalb hat er wohl mit der sofortigen Ausführung der erhaltenen Weisung gezögert. Als nun O' Kelly in Zweibrücken am 28. beantragte, den Wiener Hof von der Declaration in Kenntnis zu setzen, war Hofenfels' Bericht und Vorschlag inzwischen wohl eingetroffen und man hatte schon, wahrscheinlich mit Goertz' Beihilfe, die gewünschten Schreiben entworfen, was ja der Herzog dem französischen Gesandten andeutete, indem er sagte, er selber habe bereits die Benachrichtigung des Wiener Hofes geplant; auch behauptet O' Kelly später, die Schreiben nach Wien seien bereits abgefasst gewesen, als er den Entwurf Vergennes' übergab. — Als die Schreiben dann in München eintrafen, waren die Förmlichkeiten, die Hofenfels in Betreff der Declaration zu beobachten für nöthig hielt, erfüllt, und sofort leitete er deren Uebergabe ein.

³⁾ Schwartzenau an den König. Regensburg 3. März. Ausf. Geh. St. A. R. 96. 54. J. Regensburg 1778—1784.

an den Kurfürsten, für dessen Uebergabe er um eine Audienz bitte ¹⁾. Abends begab er sich zu Lehrbach, der ihn, durch sein von Vieregg übermitteltes Gesuch veranlasst, empfing, aber sich wohl in seiner Erwartung getäuscht sah, als er nichts als die Wiederholung des Verlangens nach Vorlegung der Urkunden vernahm; er konnte nur erwidern, was er früher schon Esebeck gesagt hatte: es möge sich Jemand nach Wien begeben, wo man die Originalurkunden gern zur Einsicht und Prüfung vorlegen werde. Er benützte dann die sich bietende Gelegenheit, nochmals eine bestimmte Erklärung des Herzogs über Annahme oder Ablehnung des Januarvertrags zu fordern; eine Weigerung gelte als Ablehnung. Nun wollte ihm Hofenfels die Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin-Königin übergeben, Lehrbach aber wies sie zurück und stellte ihm anheim, sie Vieregg zuzustellen, denn Karl Theodor habe den Vertrag nicht nur für sich, sondern auch für alle seine Erben und Nachfolger, folglich auch für den Herzog abgeschlossen; an seinen Oheim möge sich der Herzog wenden. Er wies sie also zurück ohne noch Kenntnis von ihrem Inhalt zu haben; aus der Thatsache, dass Hofenfels ihm keine Abschriften davon gab, schloss er auf versteckte böse Absichten. Am folgenden Tag ging Hofenfels zu Vieregg und gab ihm die Originale der herzoglichen Schreiben mit Abschriften, um sie Lehrbach zuzustellen, in Begleitung eines Memoires für den kaiserlichen Gesandten ²⁾. In diesem wurde gesagt, der Herzog habe, um seine Stellung zur Convention vom 3. Januar vor den auswärtigen Mächten und vor seinen Mitständen klar darzulegen, die beifolgenden Schreiben an die Kaiserin-Königin und den Kaiser gerichtet und ausserdem eine Erklärung, die er in Abschrift mittheile, durch seinen Comitialgesandten in Regensburg übergeben lassen, deren Zweck es sei, bis nach erfolgter Einsicht in die Urkunden die herzoglichen Rechte zu wahren und die in Umlauf gesetzten Gerüchte zu widerlegen. Hofenfels fügte hinzu, er sei zum Bevollmächtigten seines Herrn für die Verhandlungen über die bayrische Erbschaftsfrage ernannt; auch solle er das Gesuch um Mittheilung der Urkunden bei Lehrbach unterstützen und seine bisherigen Bemühungen noch verdoppeln, damit der Herzog möglichst bald die gewünschte Beitrittserklärung abgeben könne ³⁾.

¹⁾ Hofenfels an Vieregg. München 3. März. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 4. März; P. S. zum 7. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

³⁾ Mémoire Hofenfels' für Lehrbach. München 3. März. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

Am Spätnachmittag des 3. März traf bei Baron Schwartzenu in Regensburg der Courier Hofenfels' ein, und sogleich liess er dem Baron Schneid die für ihn bestimmten Papiere zugehen. Schneid, der als gut kaiserlich gesinnt galt, war nicht nur zweibrückischer, sondern auch herzoglich bayrischer Gesandter und als solcher, obwohl er sein Beglaubigungsschreiben noch nicht überreicht hatte, Vertreter Karl Theodors. Er glaubte daher einen Auftrag, der in gewissem Sinne sich gegen diesen Fürsten richtete, nicht ohne vorgängige Anfrage in München ausführen zu dürfen. Er berichtete also am 4. März dem Herzog, er wage es nicht ohne Wissen des Kurfürsten der erhaltenen Weisung nachzukommen, und sandte seinen Courier nach Zweibrücken über München ab mit den Schreiben an Karl Theodor und an den bayrischen Kanzler Freiherrn von Kreittmayr, worin er seine Verlegenheit schilderte und um baldige Verhaltensbefehle bat. Bis zum Eintreffen der Antwort gedachte Schneid offenbar Schweigen zu bewahren. Aber er war nicht der Einzige, der in Regensburg von dem Befehl des Herzogs Kenntnis hatte. Schon am Abend des 3. März war der kaiserliche Concommissar Freiherr von Erthal durch Lehrbach aufmerksam gemacht worden auf den von Hofenfels abgetfertigten Courier¹⁾, und unmittelbar nachdem Lehrbach von dem Text der Declaration des Herzogs Kenntnis erhalten hatte, machte er von dem bevorstehenden Schritt ebenfalls dem Baron Erthal Mittheilung. Dieser hatte darüber am Nachmittag des 5. mit dem österreichischen Directorialgesandten Freiherrn von Borié eine Besprechung, und es wurde verabredet am Abend in der Gesellschaft beim Fürsten von Thurn und Taxis Schneid über die Angelegenheit zu befragen. Aber Schneid erschien dort nicht, und nun wurde noch Freiherr von Leyden ins Geheimnis gezogen; dabei machte Borié die Bemerkung, die zweibrück'sche Erklärung, die der Gesandte entweder schon erhalten habe oder noch erhalten werde, sei in den ziemlichsten Ausdrücken abgefasst, und er bat Leyden doch einmal bei Schneid anzufragen, was an der Sache sei. Am folgenden Morgen, am 6. März, besuchte Leyden den zweibrück'schen Vertreter und erfuhr von ihm, dass er in München um Weisungen gebeten habe; Schneid fügte hinzu, da die Erlaubnis zur Uebergabe der Declaration wahrscheinlich verweigert werde, müsse er die Vertretung des Herzogs wohl niederlegen²⁾. Der Entschluss dies zu thun scheint bei ihm schon um diese Zeit festgestanden zu

¹⁾ Erthal an Lehrbach. Regensburg 4. März. Abschr. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. 49.

²⁾ Erthal an Lehrbach. Regensburg 6. März. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

haben, denn Borié, der bald nach Leyden erschien, sagte er, wenn aus München die Erlaubnis eintreffe, den erhaltenen Auftrag zu vollziehen, werde er dies zwar thun, danach aber sogleich zurücktreten, denn vermuthlich würden schärfere Erklärungen nicht ausbleiben, und auf so bedenkliche Sachen sich einzulassen habe er keine Neigung ¹⁾.

Wider Erwarten traf nun aber gegen Abend in einem Antwortschreiben Kreittmayrs die Erlaubnis zur Uebergabe der Declaration ein, da man sie ja doch nicht verhindern könne, und zwar bezeichnete der Kanzler sein Schreiben als verfasst „auf ausdrücklichen kurfürstlichen Befehl“ ¹⁾. Schneid war überrascht, versprach aber Leyden, den er gleich aufsuchte, am folgenden Tage durch seinen Legationssecretär die von ihm unterzeichnete Declaration in die Wohnungen der Gesandten (ad aedes legatorum) austheilen zu lassen. Indes er wurde bald anderen Sinnes, da Borié, den er nun gleichfalls von der Antwort Kreittmayrs in Kenntnis setzte, ihn dringend bat, doch noch einige Tage mit der Uebergabe zu warten. Dieser Gesandte hatte nämlich Vorstellungen gegen die Erlaubnis zur Uebergabe der Declaration durch Lehrbachs Vermittlung an Karl Theodor gelangen lassen und erwartete jetzt die Antwort seines Münchener Collegen über den Erfolg dieses Schrittes. Leyden, der am 7. eine kurze Benachrichtigung von Schneid erhielt, dass sich der Ausführung des erhaltenen Auftrags Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten, begab sich unverzüglich zu ihm und erfuhr nun den Sachverhalt; er erkannte, dass für den Augenblick die kaiserliche Diplomatie den Sieg davongetragen und zum Mindesten eine nicht unbeträchtliche Verzögerung der Declaration erwirkt habe. Unter diesen Umständen und zumal da Schneid bestimmt erklärte, dass er auf seine Stellung im Dienste des Herzogs verzichte, hielt Leyden es für seine patriotische Pflicht, sich der Geschäfte anzunehmen; er machte der Herzogin Maria Anna und Hofenfels Mittheilung von dem Geschehenen und gab den Rath, der Herzog möge, sobald Schneids Entlassungsgesuch eingelaufen sei, diesem befehlen allen Ministern in Regensburg die Niederlegung der zweibrück'schen Stimmführung anzuzeigen, den Legationssecretär Poschinger aber möge er ermächtigen, die Declaration ad aedes legatorum zu vertheilen. Zugleich erstattete er dem Grafen Goertz von Allem Bericht und empfahl den Regensburger Canonicus Grafen Thurn, der auch Goertz schon manchen Dienst geleistet hatte, als den geeignetsten Nachfolger des Freiherrn von Schneid ²⁾.

¹⁾ Erthal an Lehrbach. 7. März. Abschrift, ebenda.

²⁾ Leyden an Goertz. Regensburg 8. März. Abschrift. Geh. St. A. R 96.
19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

Inzwischen war am 7. wirklich bei Schneid eine Weisung aus München eingetroffen, er solle die zweibrück'sche Erklärung noch zurückhalten, da der Kurfürst beabsichtigte, dem Herzog Vorstellungen zu machen. Nicht ohne Kampf war es Lehrbach gelungen, diesen Befehl an Schneid zu erwirken. Am 4. März hatte ihm Vieregk die Abschriften der herzoglichen Schreiben an die kaiserlichen Majestäten und das Memoire Hofenfels' übergeben lassen; den Text der Declaration aber scheint er erst am Abend dieses Tages erhalten zu haben ¹⁾. Vielleicht war diese Verzögerung beabsichtigt; Vieregk war krank, litt an Schwindelanfällen, und Kreittmayr als der in die Landesangelegenheiten am meisten eingeweihte unter den bayrischen Ministern gewann während seiner Behinderung offenbar massgebenden Einfluss, den er gewiss nicht in Oesterreich-freundlichem Sinne ausübte. Je später Lehrbach von dem Text der Declaration Kenntnis erhielt, um so weniger war er im Stande ihre Uebergabe an die Reichsversammlung zu hintertreiben. So mochte er am 5. März mit nicht allzu grossen Hoffnungen auf Erfolg an den Hof gegangen sein, um Karl Theodor zu bewegen, dass er Schneid verbiete den Befehl des Herzogs auszuführen, als der Bericht dieses Gesandten eintraf und ihm die angenehme Gewissheit gab, dass es noch nicht zu spät sei für seine Vorstellungen. In der That erhielt er die Versicherung man werde seinem Verlangen nachkommen. Als er dann aber das Concept des kurfürstlichen Rescriptes las, musste er Einspruch erheben, denn es enthielt das Gegentheil dessen, was er verlangt hatte; es hiess nämlich darin, der Kurfürst würde es zwar lieber sehen, wenn sich der Herzog mit seiner Erklärung noch nicht an das Reich wende; da er es aber doch nicht verhindern könne, müsse er es geschehen lassen, nehme indes keinen Antheil daran ²⁾. Dass ein Verbot an Schneid die Uebergabe nicht verhindern, sondern nur verzögern, dabei aber den Herzog ganz dem König von Preussen und seinem Reichstagsgesandten Schwartzau in die Arme treiben werde, mochte Lehrbach wohl einsehen; deshalb bestand er nicht darauf, sondern bemühte sich nur, eine möglichst unzweideutige Erklärung zu erwirken, dass Karl Theodor dem Schritt des Herzogs völlig fern stehe und niemals an demselben Theil haben wolle ³⁾. Man erklärte sich schliesslich dazu bereit, doch

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 4. März. PS. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern 49.

²⁾ Diese höchstwahrscheinlich von Kreittmayr herrührende Fassung des ersten Entwurfs theilt Erthal in seinem Schreiben an Lehrbach vom 6. März mit.

³⁾ Lehrbach an Erthal. München 6. März. Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

konnte in Folge der Erkrankung Viereggs erst am folgenden Tage, am 6. März, über die endgültige Fassung des kurfürstlichen Rescriptes berathen werden. Der Versuch Kreittmayrs durch sofortige Mittheilung des Inhalts des ersten Entwurfs an Schneid den wohl wesentlich durch seine Bemühungen errungenen Erfolg bayrisch-patriotischer Sonderpolitik auszunützen, scheiterte an der zielbewusst und rücksichtslos voranschreitenden Thätigkeit der kaiserlichen Diplomatie. Dabei ist es von geringer Bedeutung, ob Kreittmayr die Mittheilung an Schneid gesandt hat, bevor Lehrbachs Einwendungen erfolgt waren und ihre Wirkung gethan hatten, also bona fide, oder nachher, also mala fide. Am 6. erging nun wirklich der kurfürstliche Befehl an Schneid, von der herzoglichen Declaration bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen; da sich aber das Gerücht verbreitet hatte, das Actenstück sei mittlerweile schon durch Schwartzenua vertheilt worden¹⁾, erliess der Kurfürst gleichzeitig an Leyden und Brentano die Weisung, für den Fall, dass das Gerücht auf Wahrheit beruhe, sofort mit der Gegenerklärung hervor zu treten, dass er an jener Kundgebung keinen Antheil habe und niemals haben werde²⁾. Das Gerücht, dass Schwartzenua an Stelle Schneids den Auftrag des Herzogs ausgeführt habe, ist vielleicht auf ein Schreiben von Schwartzenua selbst etwa an Hofenfels zurückzuführen, das wohl nicht mehr vorhanden ist; in ähnlicher Weise, wie dem König gegenüber am 3. März mag er darin gesagt haben, er werde unter allen Umständen für die Ausführung des herzoglichen Befehls sorgen, und vielleicht hinzugefügt haben, er werde im Nothfall selbst die Declaration übergeben. Jedenfalls war Hofenfels in München am 8. März noch des festen Glaubens dass die Erklärung überreicht worden sei; seine Bemerkung in der Mittheilung dieser vermeintlichen Thatsache an Goertz, dass nämlich Schneid sich als ein Miethling des österreichischen Hofes, Schwartzenua dagegen als echter preussischer Minister erwiesen habe, lässt ebenfalls ein actives Vorgehen des Letzteren vermuthen³⁾. In einem Briefe, den Leyden an Goertz richtete, ist indes von einem Eingreifen oder auch nur einer Einwirkung des brandenburgischen Gesandten nicht die Rede.

Die kurfürstliche Weisung vom 6. März wurde von der kaiserlichen Partei mit Freuden begrüsst; durch die Zurückbehaltung der

¹⁾ Luzerne an Vergennes. München 7. März. Ausf. Arch. des aff. étr.

²⁾ Karl Theodor an Leyden und Brentano. München 6. März. Abschrift. Lehrbach an Kaunitz 7. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

³⁾ Hofenfels an Goertz. München 8. März. Auszug. Geh. St. A. R. 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

Declaration war Zeit gewonnen, um die Meinung des Wiener Hofes einzuholen über die Personenfrage; denn dazu hatte sich die Frage der Uebergabe der Declaration schliesslich zugespitzt. Gestattete man Schneid überhaupt nicht dem Befehl des Herzogs nachzukommen, so nöthigte man den Gesandten die zweibrück'sche Vertretung niederzulegen, der Herzog musste dann einen anderen Gesandten ernennen und die Gefahr lag vor, dass er einem Protestanten, etwa gar Schwartzenu die Stimmführung übertrug¹⁾. In München hegte man den Wunsch, dass Schneid die Vertretung des Herzogs beibehalte, denn er, der zugleich Gesandter Karl Theodors war, musste ein weit massvolleres Verhalten beobachten als ein ganz selbständiger zweibrück'scher Vertreter, und verkörperte gewissermassen in sich die beiden Linien des Hauses Pfalz. Schneid hatte indessen die Unvereinbarkeit der beiden Aemter richtig erkannt, wie schon aus seinen Aeusserungen zu Borié vom 6. März hervorgeht. An diesem Tage schon will er ein Gesuch an den Herzog um Enthebung von seinem Posten gerichtet haben, doch ist dies nicht an sein Ziel gelangt²⁾. Auf dies Gesuch Bezug nehmend, theilt er am 8. März Hofenfels schriftlich mit, er lege die Stimmführung für Zweibrücken nieder; er habe sich in der Collision seiner Pflichten an die kaiserlichen Minister gewendet; diese hätten es aber durchaus nicht zugeben wollen, dass die Declaration durch ihn geschehe³⁾.

Dass das Gerücht von der erfolgten Uebergabe der Declaration unbegründet war, muss der pfälzische Hof sehr bald erfahren haben, denn am 8. März erging das Schreiben des Kurfürsten, welches bezweckte, den Herzog zur Unterlassung des geplanten Schrittes zu bestimmen. Karl Theodor theilt darin seinem Neffen mit, dass er die Uebergabe der Erklärung einstweilen verhindert habe, um ihm Zeit zur Ueberlegung zu geben, ob es rathsam sei, „einen so anstössigen und gefährlichen Schritt zu wagen“; er, der Kurfürst, könne davon nur dringend abrathen. Bestehe der Herzog aber auf seinem Vorhaben, so werde die kurfürstliche Regierung den Comitialgesandtschaften kundmachen lassen, dass sie daran unbetheiligt sei, und zwar werde dies geschehen, um den Verdacht eines geheimen Einverständnisses zu zerstören. Denn die Declaration werde den kaiserlichen Hof

¹⁾ Erthal an Lehrbach. Regensburg 7. März. Abschrift. H. II. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Der Herzog v. Zweibrücken an Karl Theodor. Zweibr. 15. März. Abschrift. Geh. St. A. R. 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

³⁾ Hofenfels an Schneid. München 12. März. Abhandl. u. Materialien. Theil V. 3. u. 4. Stück S. 90 ff.

sehr peinlich berühren und die übelsten Folgen für das pfälzische Haus, die bayrischen Lande und für das ganze Reich könnten daraus entspringen ¹⁾.

Hofenfels hatte erst am 7. März die am 3. erbetene Audienz zur Ueberreichung des herzoglichen Schreibens erhalten, die Erkrankung Viereggs wurde als Grund der Verzögerung angeführt; Karl Theodor nahm das Schriftstück entgegen und sagte kurz, er werde es lesen und ihn dann das Weitere wissen lassen. Hofenfels scheint über diese Behandlung erstaunt gewesen zu sein, zumal da die ertheilte Erlaubnis zur Uebergabe der Declaration doch als ein Entgegenkommen der kurfürstlichen Regierung hatte gedeutet werden können; von der Rücknahme des ersten Entschlusses wusste er noch nichts. Auch Lehrbach verweigerte noch immer die Annahme der nach Wien bestimmten Schreiben, so dass sie Hofenfels nach Zweibrücken zurückzuschicken beschloss, um so mehr, als er auf das erneute Ersuchen um Mittheilung der österreichischen Rechtstitel den Bescheid erhielt, sein Hof könne in seiner dermaligen Gesinnung und solange ein preussischer Gesandter in Zweibrücken weile, überhaupt darauf nicht rechnen ²⁾. Lehrbach erzählt, in der Unterredung mit ihm habe Hofenfels selber zugegeben, er könne manche Ausdrücke in den Schreiben nicht gut heissen, auch die Erklärung an die Reichsversammlung keineswegs billigen; aber sein Herr sei sehr in die Enge getrieben und habe diesen Schritt nicht vermeiden können. Denn der König von Preussen habe ihm gedroht, wenn er sich seinen Absichten nicht füge, werde er sich mit Prinz Maximilian und den Prinzen von Birkenfeld in Verbindung setzen ³⁾.

Wenngleich durch Boriés energische Abmahnungen die Uebergabe der zweibrück'schen Erklärung für's Erste verhindert worden war, konnte man in München dieses Erfolges nicht froh werden. Der Kurfürst befand sich in einer höchst peinlichen Lage. Das Vorgehen seines Neffen, der sein Versprechen, nach München zurückzukehren, nicht erfüllte und nun die Consequenzen seines Anschlusses an den König von Preussen zog, betrückte ihn tief und erfüllte ihn mit banger Sorge um sein eigenes künftiges Wohlbefinden; grosse Hoffnungen konnte er auch auf sein Schreiben nicht setzen, da er des Herzogs

¹⁾ Karl Theodor an den Herzog. München 8. März (von Kreittmayr verfasst). Abschrift. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Pro memoria Esebecks an Goertz. Zweibr. 10. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

³⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 7. März. PS. vom 8. März. Ausf. H. H. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

Eigensinn kannte und den mächtigen Einfluss des Grafen Goertz auf den schwankenden Charakter des jungen Fürsten sich wohl vorstellen konnte. Dazu hatte er selbst Niemanden, dem er unbedingt vertraute, ausser Vieregg; dieser aber war für ihn keine grosse Stütze; als bejahrter Mann erst seit wenigen Monaten in einen ihm völlig fremden Wirkungskreis gestellt, besass er noch zu wenig Geschäftskennntnis, um in einer so heiklen Situation wie derjenigen des Pfälzer Hofes zu jener Zeit sich zurechtzufinden. Die bayrischen Beamten, die in Folge der Unzulänglichkeit der pfälzischen Rathgeber vielfach in Anspruch genommen werden mussten, hatte Karl Theodor, zum Theil mit Recht, im Verdacht, dass sie Gegner des Wiener Hofes, Vertreter des Grundsatzes der Untheilbarkeit Bayerns und in Folge dessen Anhänger des Herzogs von Zweibrücken seien; mit Schrecken wurde er gewahr an stets sich mehrenden Anzeichen, welchen Einfluss die Gegner des Hauses Oesterreich gewonnen hatten, wie deren Partei sich um die Landstände scharte, welche ihn mit Vorstellungen zu Gunsten der Integrität des bayrischen Herzogthums beunruhigten und ihre Klagen sogar an das Reich zu bringen drohten. Alle diese Umstände verbunden mit dem Unbehagen, welches das nothwendige Einleben in neue, von dem Gewohnten so sehr abweichende äussere Verhältnisse mit sich bringt, haben dann wohl bei Karl Theodor den Gedanken wachgerufen, noch vor der Erledigung der zweiten Convention nach Mannheim in die Mitte seiner getreuen pfälzischen Unterthanen zurückzukehren, wenigstens so lange, bis das Schicksal der neuen Erwerbung entschieden war. Freilich war diese Rückkehr kein Allheilmittel, und die Gründe zu Besorgnis und Unruhe hätten auch hier nicht gefehlt. So liess ja die Antwort des französischen Hofes auf die Mittheilung von dem Vertragsabschluss mit Oesterreich trotz Viereggs Erinnerungsschreiben noch immer auf sich warten; den friedliebenden Kurfürsten berührte es höchst peinlich, als Lehrbach ohne Umschweife von der durch die Haltung Preussens herbeigeführten Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Conflictes sprach und hinzufügte, Frankreich sei offenbar der preussischen Partei nicht abhold; und welcher Schreck mag erst über den Hof gekommen sein, als an Karl Theodor die Aufforderung erging, nun auch Stellung zu nehmen in dem drohenden Streite, mit dem Wiener Hof ein Vertheidigungsbündnis zu schliessen und die pfälzischen und bayrischen Truppen in kaiserlichen Dienst übertreten zu lassen ¹⁾. Der Mann aber, der diese

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 1. und 10. März. Ausl. Geh. St. A. R. 96. 19 l. Des Grafen Goertz Sendung. — Lazerne an Vergennes. München

Anforderungen an den Kurfürsten stellen musste, war wieder derselbe, der allein die nöthige Geschäftskennntnis und Gewandtheit besass, um das pfälzisch-bayrische Staatsschiff vor'm Scheitern zu bewahren, also eine für Karl Theodor geradezu unentbehrliche Persönlichkeit, der kaiserliche Gesandte Freiherr von Lehrbach, der es verstanden zu haben scheint, die schwierige Aufgabe als Berather und Helfer sowohl, wie als Aufseher über die Ausführung des Angerathenen und Beschlossenen ohne allzu grosse Schroffheit durchzuführen¹⁾. Dass Lehrbach sich in diesen Verhältnissen nicht besonders wohl fühlte, kann man begreifen.

In einer eigenthümlichen Lage befand sich Hofenfels; am 7. März hatte er einen Eilboten nach Zweibrücken entsandt mit der Nachricht von der günstigen (ersten) Entschliessung des Kurfürsten, am 8. hatte er Goertz triumphirend gemeldet, dass die Declaration endlich übergeben sei; gleich danach vernahm er aber, dass dies ein Irrthum sei; und wenig später ging ihm Schneids Schreiben zu, wodurch dieser mittheilte, er lege die Stimmführung für den Herzog nieder. Darauf richtete Hofenfels am 12. ein Schreiben an Schneid, worin er ihm die Unzulässigkeit seines Verfahrens vorhielt und ihn dringend ersuchte, die Erklärung, wenn er sie denn nicht selber abgeben wolle, durch den Legationssecretär in die Wohnungen der Gesandten vertheilen zu lassen²⁾. Grosse Aussicht auf Erfolg dieses Ersuchens hatte er freilich nicht und er wandte sich daher an Vieregg mit der Anfrage, ob nicht durch Brentano die Uebergabe erfolgen könne. Hieraus scheint hervorzugehen, dass Hofenfels von der zweiten kurfürstlichen Weisung, vielleicht sogar von dem Schreiben des Kurfürsten an den Herzog keine Kenntniss hatte; Schneids Weigerung führte er allein auf den Einspruch der kaiserlichen Minister in Regensburg zurück. Er schilderte die Verlegenheit, in die sein Herr sich durch das Verhalten seines Vertreters versetzt sehe, zumal sich ein anderer katholischer Gesandter zur Uebergabe der Declaration nicht willig finden werde, und erklärte sich bereit dasjenige aus dem Text der Erklärung zu

7. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Bavière vol. 161. — Ritter an Karl Theodor. Wien 10. März, an Vieregg 25. März. Ausf.; Vieregg an Ritter. München 20. März. Entw. Bayr. Geh. St. A. k. schw. 329/32.

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 7. März; 3. April. — Luzerne an Vergennes. München 28. Februar. — Vieregg an Ritter, München 26. Mai, sagt, dass alle Denkschriften des Münchener Hofes geradezu der Censur Lehrbachs unterbreitet würden. Entw. Bayr. Geh. St. A. K. schw. 329/32.

²⁾ Hofenfels an Schneid. München 12. März, gedr.: Abhandl. u. Materialien. Theil V. — Goertz an den König. Zweibr. 16. März. — O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 21. März.

streichen, was der Uebergabe durch Brentano etwa im Wege stehe; Vieregg ging natürlich nicht darauf ein, sondern empfahl ihm die Antwort seines Herrn auf das Schreiben des Kurfürsten abzuwarten. Nun ging er zu Lehrbach, der ihn mit Rücksicht auf den von Karl Theodor geäußerten Wunsch, er möge den Herzog noch nicht ganz fallen lassen, zwar empfing, aber ihn mit dem Ersuchen um seine Verwendung zu Gunsten der Uebergabe durch Brentano abwies. Es nützte auch nichts, dass Hofenfels sein Bedauern aussprach über die Erklärung seines Herren und offen zugestand, der ganze Plan, ja sogar der Entwurf sei von Aussen her gekommen, die herzogliche Regierung habe noch mässigend eingewirkt, indem sie den ursprünglichen förmlichen Protest in eine einfache Declaration umwandelte; denn er musste hinzufügen, dass es für ein gänzlichcs Fallenlassen des Planes zu spät sei; alle Höfe seien bereits benachrichtigt und Schwartzenau dränge lebhaft zur That, da er selber eine gleichzeitige Aeusserung zu thun habe und der König sich bis dahin in seinen weiteren Massnahmen gehemmt sehe. Als Lehrbach sich auf nichts einlassen wollte, erklärte Hofenfels, er selbst werde nach Regensburg gehen. Der kaiserliche Gesandte warnte ihn vor diesem Schritt und wiederholte seinen Rath, der Herzog solle sich, dem Schreiben seines Oheims folgend, an den Wiener Hof und Karl Theodor anschliessen unter thunlichster Rücksichtnahme auf Frankreich. — Es ist wohl möglich, dass Hofenfels die kleinen Indiscretionen über die Herkunft der Declaration gemacht hat, um den Abbruch aller Beziehungen zu ihm zu verhüten; denn dass man ihn nur höchst ungern sah, konnte ihm nicht entgangen sein. War dies der Zweck, so hat er ihn erreicht: man sah in München ein, dass man von ihm immer noch mehr erfahren werde als von einem vielleicht in anderer Beziehung sympathischeren Nachfolger, und duldeten ihn deshalb auch ferner ¹⁾.

Hofenfels war in der That entschlossen, selbst bei der Reichsversammlung die Declaration zu übergeben, denn Schwartzenau hatte den 16. März als äussersten Termin gesetzt. Nachdem er bis am späten Abend des 14. mit Luzerne zusammen gewesen war, reiste er in Begleitung des französischen Gesandtschaftssecretärs Marbois ab und traf am Nachmittag des 15. in Regensburg ein ²⁾. Am nächsten Vormittag liess er durch den herzoglichen Legationssecretär Jakob Poschinger die Declaration in der Gestalt eines von diesem unterzeichneten Promemoria ³⁾ den Gesandten ins Haus bringen, mit Aus-

¹⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 17. März.

²⁾ Lehrbach an Kaunitz. 17. März. — Vieregg an Ritter. München 20. März.

³⁾ Vollständige Sammlung von Staatsschriften. Bd. I. Theil I. S. 76 ff.

nahme der Vertreter des Wiener und Münchener Hofes; den Letzteren, Baron Schneid, v. Brentano und Baron Leyden stattete er selbst Besuche ab und theilte ihnen die in Folge der Amtsniederlegung Schneids durch Poschinger erfolgte Uebergabe der Declaration mit. Leyden antwortete ihm, er sehe sich nunmehr genöthigt im Namen des Kurfürsten sämmtlichen Gesandtschaften förmlich kund zu thun, dass sein Herr an dem zweibrück'schen Schritt weder Theil habe noch jemals haben werde ¹⁾. Am Nachmittag gaben Schwartzenu und der kursächsische Gesandte von Loeben in der Sitzung der Reichsversammlung mündliche Erklärungen ab, von denen die brandenburgische ausdrücklich auf den erfolgten Protest des Herzogs Bezug nahm ²⁾.

Nur wenige Gesandtschaften wiesen das von Poschinger vertheilte Actenstück zurück mit der Begründung, dass der Secretär zu dessen Uebergabe nicht berechtigt sei; im Ganzen konnte daher Hofenfels seinen Schritt als gelungen bezeichnen. Da sich aber das Gerücht verbreitete, die Vertreter des Wiener Hofes wollten die Gesandten der geistlichen Fürsten sämmtlich zur Rücksendung des Schriftstückes veranlassen, sperrte Hofenfels den Legationssecretär bei sich ein und liess dessen Wohnung schliessen. Weitere Massregeln gegen die trotz so vieler Hindernisse doch endlich übergebene Declaration scheinen in Regensburg nicht erfolgt zu sein ³⁾. Am 19. März kehrte Hofenfels, mit Marbois demonstrativ in demselben Wagen fahrend, nach München zurück ⁴⁾.

Während so in München und Regensburg Hofenfels die Partei des Herzogs nach den Wünschen des Grafen Goertz vertrat, dauerte in Zweibrücken der Widerstreit des preussischen und des französischen Einflusses fort. Freilich gab es auch Punkte wo Goertz und O'Kelly gleicher Meinung waren, so in der Frage der Rückberufung Hofenfels', der nun, nachdem er an Karl Theodors Hof von den österreichischen Tauschplänen das Wichtigste erfahren hatte, in Zweibrücken seinen Herrn bei dem angenommenen System festhalten sollte ⁵⁾. Freilich mussten die beiden Diplomaten in dieser heiklen Frage sehr behutsam

¹⁾ Leyden und Brentano an Karl Theodor. Regensburg 16. März. Abschrift. H. II. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

²⁾ Vollständige Sammlung von Staatsschriften. Bd. I. Theil 1. S. 79 ff.

³⁾ Hofenfels an den Herzog; Leyden an Goertz. Regensburg 17. März. Abschriften. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

⁴⁾ Lehrbach an Kaunitz. München 20. März. Ausf. H. II. u. St. A. St. K. Bayern. Corr. 49.

⁵⁾ Vergennes an O'Kelly. Versailles 25. Februar. Abschr. Arch. des aff. étr. Palat. et Deux-Pouts vol. 119.

zu Werk gehen, denn sie durften Esebecks Selbstgefühl nicht kränken, der das volle Vertrauen seines Herrn genoss. Bewahrheitete sich indessen die von Hofenfels mit grosser Bestimmtheit gemeldete Nachricht, dass der Kurfürst alsbald nach der Rheinpfalz zurückkehren werde ¹⁾, so waren die Aussichten auf seine Rückberufung günstiger, denn gar leicht konnte Lehrbach von Mannheim aus eines Tages unvermuthet in Zweibrücken erscheinen; diesem gewandten Diplomaten hatte aber der Herzog Niemanden entgegen zu setzen ausser eben Hofenfels. Vergennes hatte für den Fall, dass Hofenfels in München nicht entbehrlich sei, O' Kelly beauftragt, für die Wiederanstellung des früheren Vertrauten des Herzogs, von Beer, im herzoglichen Dienst zu wirken, aber der Gesandte schrieb zurück, ein solcher Versuch sei bei der gegen Beer herrschenden Stimmung aussichtslos ²⁾.

In Versailles war man über die Nachgiebigkeit des Herzogs gegenüber dem Drängen des Grafen Goertz auf Absendung der Declaration um so mehr verstimmt, als durch sie der Erfolg der Ermahnungen vom 25. Februar vereitelt worden war, bevor diese noch ihr Ziel erreicht hatten; man hielt den Schritt des Herzogs nicht nur für überflüssig, sondern befürchtete besonders, dass der Wiener Hof und vorzüglich der Kaiser dadurch aufs Aeusserste gereizt und alle Mühe Frankreichs den Frieden doch noch zu erhalten erfolglos sein werde. Wollte man aber dem Herzog ein grösseres Mass von Mässigung beibringen, so galt es zunächst den von Goertz eifrig genährten Irrthum zu beseitigen, dass Preussen und Frankreich im Einverständnis mit einander seien. Für die eigenhändige, Jedermann lesbare Nachschrift König Friedrichs über die Nothwendigkeit der Zustimmung Frankreichs zu Allem, was in der bayrischen Erbfolgefrage geschehe, hatte man eine ganz verständige Erklärung ausfindig gemacht: der König wusste, dass die kaiserliche Post die Briefe öffnete; durch sie erhielt man in Wien zweifellos Abschrift von der Depesche, und das war eben die Absicht: man sollte dort argwöhnisch gemacht werden durch den angeregten Verdacht eines wenigstens im Entstehen begriffenen Einvernehmens zwischen Preussen und Frankreich. Eine Lockerung der Allianz wäre die wahrscheinliche Folge gewesen. Nun hatte aber Frankreich kein Interesse, jene Allianz lockern oder gar zerstören zu lassen; es durfte eine Meinung nicht bestärken, die der Gesinnung

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 1. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 I. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibrücken 3. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

König Ludwigs XVI. widersprach. Danach musste auch die französische Diplomatie ihre Sprache einrichten, stets musste sie die schmale Grenzscheide beobachten, welche lag zwischen dem Vermeiden jeglichen Urtheils über die bayrische Frage und dem Entschluss die Verpflichtungen des westfälischen Friedens zu erfüllen auf der einen Seite, dem Abweichen von dem österreichischen Bündnis auf der andern Seite. Das aber war gewiss nicht leicht einem Manne gegenüber wie Goertz, und deshalb versäumte Vergennes keine Gelegenheit, den jugendlichen und unerfahrenen Vertreter des Königs in Zweibrücken mit Weisungen zu versehen. Zurückhaltung blieb die Losung auch jetzt, soweit sie überhaupt möglich war, ohne das entgegengebrachte Vertrauen zu verscherzen. Dem Herzog konnte die französische Regierung nur den wohlgemeinten Rath geben, die Lage nicht noch ungünstiger zu gestalten durch Schritte, welche jede Unterhandlung unmöglich machten; sie wies ihn jetzt schon darauf hin — und diese Voraussage, von der der Herzog durchaus nichts hören wollte, hat sich sehr bald als richtig erwiesen —, dass das Haus Pfalz ohne Verluste nicht davon kommen werde; es handle sich nur darum sie möglichst zu vermindern ¹⁾.

O' Kelly fand bei der kindlichen, oft fast kindischen Art, mit der der Herzog, sich gegen ihn benahm, bald Gelegenheit, die Rathschläge seiner Regierung anzubringen. Am 10. März traf eine Depesche ein, worin Hofenfels berichtete, Lehrbach habe die Annahme der herzoglichen Schreiben an die kaiserlichen Majestäten verweigert. Der Herzog wurde durch diese Nachricht aufs peinlichste berührt, und bei der Mittagstafel wandte er sich an O' Kelly mit den Worten: „Sehen Sie, der Rath Ihres Hofes war nicht gut; Lehrbach hat meine Schreiben zurückgewiesen; hätte ich dies voraussehen können, so würde ich ihn nicht befolgt haben“. Da wurde der Gesandte nun doch aber ärgerlich, er erwiderte, die Schreiben seien ja bereits abgefasst gewesen, bevor er überhaupt davon gesprochen habe; sein Rath, sie geziemender abzufassen, würde ihrer Aufnahme schwerlich geschadet haben; die Annahme sei verweigert worden wegen der Declaration des Herzogs, die ebenfalls gegen den Rath seines Hofes erfolgt sei. Als dann der Herzog sich bemühte seinen Fehler gut zu machen, empfahl ihm O' Kelly grösste Vorsicht, damit er aus seiner kritischen Lage wieder heraus komme, und suchte ihm Misstrauen einzuzulösen gegen Preussens Absichten, das in ihm nur ein gefügiges Werkzeug zur Aus-

¹⁾ Vergennes an O' Kelly. Versailles 4. März. Abschr. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

führung seiner Pläne zu gewinnen suche; wenn es zum Krieg komme, werde das pfälzische Haus gewiss keinen Nutzen davon haben. Jetzt schon schiebe Preussen die früher versprochene Garantie der Familienverträge hinaus unter dem Vorwand, es wolle sich erst mit Frankreich darüber verständigen. Eine Probe auf die Gesinnung des Königs von Preussen könne man machen bei der Frage der Garantie von Jülich und Berg. Diese Bemerkung verfehlte ihre Wirkung nicht: der Herzog wurde sehr betroffen und sagte, wenn die Besorgnis wegen Jülich und Berg begründet sei, so sei er verloren, falls Frankreich ihm nicht beistehe. — Der Gesandte erklärte dann noch, eine Vereinbarung zwischen den Höfen von Berlin und Versailles bestehe nicht, doch hatte er damit nicht so viel Erfolg, da Goertz stets zur Hand war, um das verblässende Trugbild des preussisch-französischen Einvernehmens wieder aufzufrischen. Uebrigens kann O'Kelly nicht umhin zu bekennen, dass Goertz seinen durch die Declaration des Herzogs erlangenen Triumph mit Bescheidenheit genieße, und dass er keineswegs eifersüchtig sein würde, wenn man auch von Versailles aus einen starken Einfluss auf den Herzog, natürlich nicht in einem dem preussischen entgegengesetzten Sinne, ausübte; denn er rieth sogar für den Fall, dass Lehrbach nach Zweibrücken komme, dem Herzog an, durch eine Reise nach Paris dem unwillkommenen Gaste aus dem Wege zu gehen ¹⁾, auch empfahl er die Schreiben an die kaiserlichen Majestäten durch Breteuil in Wien bestellen zu lassen ²⁾.

Bei der Zurückhaltung, welche die französische Regierung dem Herzog gegenüber zu beobachten gedachte, war es ihr unangenehm nun wieder an die Garantie der pfälzischen Familienverträge erinnert und zu deren Uebernahme aufgefordert zu werden ³⁾. Dies geschah durch ein Memoire Esebecks vom 10. März, das mit demselben Ersuchen in etwas erweiterter Form auch an den preussischen Gesandten gerichtet wurde. In der für Goertz bestimmten Fassung wurde gesagt, der Herzog habe sich an Frankreich gewendet wegen der Garantie der Familienverträge, und die Erwartung wurde ausgesprochen, dass der König von Preussen die förmliche Gewährleistung übernehme, da aller Wahrscheinlichkeit nach Frankreich in der Hauptsache schon damit einverstanden sei. Das erneute dringende Gesuch wurde begründet mit der lebhaften Beunruhigung, in die der Herzog versetzt

¹⁾ Goertz an den König. Zweibr. 13. März. Ausf. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ Goertz an den König. Zweibr. 11. März. Gedr. Mém. hist. S. 133.

³⁾ Vergennes an O'Kelly. Versailles 4. März. Abschr. Arch. des aff. étr. Palat. et D.-P. vol. 119.

werde durch das Verhalten Lehrbachs, der nicht nur die Schreiben zurückgewiesen, sondern auch die Mittheilung der österreichischen Ansprüche verweigert habe und zwar mit der ausdrücklichen Motivierung: weil und solange ein preussischer Gesandter in Zweibrücken residire. Da nun aber die Declaration geplant sei auf den Rath Preussens, und die Schreiben verfasst seien „guten Theils auf Veranlassung des französischen Hofes“, so hätten diese beiden Mächte eigentlich auch die moralische Verpflichtung den Herzog zu beruhigen und zu beschützen¹⁾).

Auch Goertz war betroffen weniger von dem Inhalt des Gesuches, denn für dessen Bewilligung war er wiederholt bei dem König eingetreten, als von der Thatsache, dass die zweibrücksche Regierung offenbar durch ihm unbekannte Umstände oder Einflüsse wieder sehr besorgt gemacht worden war, denn die in der Denkschrift selbst gegebene Begründung erschien ihm nicht ausreichend; er wandte sich um Auskunft an O' Kelly, der indes nicht mit der Sprache heraus und jedenfalls nicht zugestehen wollte, dass er den Herzog mit ernstesten Worten gewarnt habe, sondern nur die Bemerkung machte, der Herzog müsse abwarten, was der Wiener Hof thue. Goertz sagte darauf, es wäre grausam, wenn man erst den Herzog den entscheidenden Schritt habe thun lassen und ihn dann nicht unterstützen wolle, worauf der Franzose erwiderte, das wäre von den Freunden des pfälzischen Hauses doch nicht zu befürchten²⁾. Während O' Kelly zwar Abschrift von dem ihm zugestellten Memoire an seinen Hof schickte, aber vor endgültiger Annahme desselben Abänderung der unrichtigen Angabe über die Rathschläge seines Herrn verlangte, beeilte sich Goertz in einer Denkschrift an den herzoglichen Hof seine weit ruhigere Auffassung der Lage kund zu geben; er werde, so schrieb er, trotzdem Esebecks Memoire an den König schicken und glaube im Voraus versichern zu können, dass die Entschliessungen seines Herrn so befriedigend als nur möglich sein würden. Das Versprechen thätigen Beistandes könne er jetzt schon geben, nachdem der Herzog sich an den König und das Reich gewendet habe — dass die Declaration nicht übergeben

¹⁾ Esebeck's Promemoria für O' Kelly. Zweibr. 10. März. Abschr. Arch. des aff. étr. Palat. et D.-P. t. 119. — Dss. für Goertz. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 11. März. Privatschreiben. Ausf. Darin heisst es: Goertz sagte: il serait cruel qu'après avoir laissé engager le Duc dans la démarche qu'il a faite, on n'eut pas la générosité de le soutenir. O' Kelly erwiderte nur qu'il n'avait pas cela à craindre des amis de sa maison. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. t. 119.

worden war, konnte man in Zweibrücken noch nicht wissen — und die Familienverträge werde der König garantieren, sobald sie ihm vorgelegt seien; die Zögerung sei veranlasst durch den Wunsch, Alles im Einverständnis mit der Krone Frankreich vorzunehmen ¹⁾.

Aber vollkommen ruhig, wie er sich hinzustellen suchte, war er durchaus nicht; seine eigenen Berichte verrathen seine Besorgnisse, und O' Kelly weiss von seiner schlechten Laune zu erzählen. Er hatte freilich auch Grund ärgerlich zu sein. Zunächst liess die Nachricht, dass die Declaration in Regensburg übergeben sei, auf sich warten; am 8. März musste er den absichtlich zurückgehaltenen Courier nach Potsdam abgehen lassen ohne die ersehnte Kunde ²⁾. Dann traf zwar die von Hofenfels gesandte Meldung ein, dass Alles in Ordnung und die Declaration wesentlich durch Schwartzenaus Verdienst übergeben worden sei ³⁾; aber unmittelbar danach muss das jene Meldung Lügen strafende Schreiben des Kurfürsten angelangt sein, welches den Herzog aufforderte, von der Uebergabe der Declaration abzustehen. In seiner Verlegenheit wandte sich der Herzog natürlich an Goertz, der ihn zu jenem Schritt getrieben hatte; und Goertz konnte wieder nur rathen, die unverzügliche Ausführung des einmal gegebenen Befehles anzuordnen; vermuthlich empfahl er dabei den von Leyden, dem trefflichen Kenner der Regensburger Verhältnisse, angegebenen Weg einzuschlagen ⁴⁾. O' Kelly zu befragen durfte man zwar nicht unterlassen, aber der Herzog achtete nicht seiner Warnungen, sondern beschloss den Rath des preussischen Gesandten zu befolgen; indes wollte er wenigstens die Rückkehr des nach Mannheim gereisten Esebeck abwarten, bevor er die nothwendigen Schritte that. O' Kelly liess nichts unversucht, um jetzt den Rathschlägen Vergennes' Geltung zu verschaffen, die am 27. Februar zu spät eingetroffen waren; er warnte den Archivarius Bachmann, der wohl bei Esebecks kurzer Abwesenheit die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte, davor, den Herzog ganz in das preussische Fahrwasser hineinziehen zu lassen; am 15. früh erschien er schon mit denselben Warnungen vor Goertz' Rathschlägen bei dem eben zurückgekehrten Minister und bat dringend, der Herzog möge ihn erst anhören, bevor er seine Entscheidung treffe. Esebeck

¹⁾ Goertz' Promemoria an Esebeck. Zweibr. 11. März. Abschr. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ Goertz an den König. Zweibr. 8. März. Abschr. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

³⁾ Hofenfels an Goertz. München 8. März. Auszug. Goertz an den König. Zweibr. 10. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

⁴⁾ Siehe oben S. 458.

vermittelte ihm eine Audienz bei dem Fürsten, worin der Gesandte nun Alles zusammenfasste, was nach der Ansicht seines Hofes sich gegen jedes auffällige Hervortreten vorbringen liess. Unversöhnliche Feindschaft des Kaiserhofes und ein beklagenswertes Zerwürfnis mit Karl Theodor würden die nächsten Folgen der Declaration sein; dann werde auch Frankreich nicht mehr so leicht wie bisher für Zweibrücken eintreten können. Nur der König von Preussen bleibe danach als Alliierter übrig, aber auch mit ihm könne der Herzog, wegen der preussischen Absichten auf Jülich-Berg, nicht dauernd in Freundschaft leben, und auch er sei nicht im Stande, die Gewähr für die Erhaltung der Integrität Bayerns zu übernehmen. Wolle der Herzog sich aber des Gedankens an die Declaration nicht sogleich gänzlich entschlagen, so solle er die Ausführung aufschieben und vorher versuchen, durch neue Schreiben, die er durch Vermittlung des Kurfürsten an die kaiserlichen Majestäten richte, die Erfüllung seiner berechtigten Wünsche von dem Wiener Hof zu erlangen; nach Eingang der Antwort möge er dann seine Entscheidung treffen. Wenn er diesen Weg einschlage, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden; und sollte sich etwa der Berliner Hof darüber beschweren, so zeige dies eben nur, dass Preussen andere Absichten verfolge als es vorgebe. Indes die Bemühungen O'Kellys waren umsonst, wenngleich, seiner Meinung nach, weder der Herzog noch Eisebeck die Richtigkeit der vorgetragenen Sätze verkannten und sogar ihr Bedauern kundgaben, damals die Rathschläge Frankreichs nicht befolgt zu haben; sie erklärten, jetzt sei es zu spät, um von der Uebergabe der Declaration abzustehen, auch habe man Goertz bereits die Zusage gegeben, dass der eingeschlagene Weg weiter verfolgt werde. Ein Zugeständnis aber machte der schwache Herzog doch: er versprach, dass der Befehl zur Uebergabe der Declaration nicht sofort, sondern erst in einigen Tagen abgehen solle. O'Kelly gab deshalb auch die Hoffnung auf den Erfolg seiner Vorstellungen noch nicht ganz auf¹⁾.

Da traf am Abend des 15. März ein Schreiben von Hofenfels aus München ein, welches eine rasche und von weiteren Weisungen aus Zweibrücken unabhängige Entwicklung der Dinge in Regensburg in Aussicht stellte. Danach war der Gesandte entschlossen, wenn Schneid auf seine erneute schriftliche Aufforderung vom 12. hin sich noch immer weigere dem Befehl des Herzogs Folge zu leisten, selber an den Sitz der Reichsversammlung zu eilen und den entscheidenden

¹⁾ O'Kelly an Vergennes. Zweibrücken 15. März. Ausf. Arch. des aff. étrang. Pal. et D.-P. vol. 119.

Schritt zu thun. Diese Nachricht wird dem Herzog vermuthlich nicht unerwünscht gewesen sein; sie überhob ihn einer folgenschweren Entschliessung —, denn so lange der Courier nicht abgegangen war, konnte die Entscheidung in Zweibrücken nicht als gesichert angesehen werden, und der O' Kelly zugestandene Aufschub der Absendung der Befehle ist ja ebenfalls ein Zeichen, dass man noch nicht vollkommen entschlossen war; — er glaubte sogar, die Antwort an seinen Oheim nunmehr wenigstens so lange sich ersparen zu können, bis die Uebergabe der Declaration erfolgt und die nächste Wirkung ihm bekannt sein werde. Aber Goertz bestand darauf, dass trotz der veränderten Sachlage die am 15. ihm zugesicherten Anweisungen und Schreiben abgesandt würden; freilich dauerte es bis zum 19., ehe sein Verlangen erfüllt wurde, vier Tage voll höchster Besorgnis für Goertz, der vielleicht sogar fürchtete, Hofenfels werde, wenn er nun eigenmächtig die Declaration übergebe, von seinem Herrn desavouiert werden, denn das Verhalten des Herzogs gegen ihn war bedeutend weniger herzlich und offen als früher; aber auch die Möglichkeit lag vor, dass man von Hofenfels in Regensburg die Erklärung gar nicht annahm, weil er keine Vollmacht dazu vorweisen konnte. Als der Courier endlich abging, trug er bei sich das Antwortschreiben des Herzogs an den Kurfürsten, vom 15. März datiert, worin Beschwerde geführt wurde über die Zurückweisung der nach Wien bestimmten Briefe durch Lehrbach, und Schneid herben Tadel erfuhr, weil er nicht sofort nach Eingang der Erlaubnis des Kurfürsten den ihm anbefohlenen Schritt gethan habe; auch enthielt es die Anzeige, dass Schneid auf sein Gesuch von der Stimmführung für den Herzog entbunden und dass wegen Ueberreichung der Declaration gleichzeitig anderweitig verfügt werde. Schliesslich wurde die Erwartung ausgesprochen, eine etwaige Gegenklärung des Kurfürsten werde nichts Anderes enthalten als die Versicherung, dass er an der zweibrückischen Note unbetheiligt sei ¹⁾. Hofenfels erhielt, wie O' Kelly berichtet, Befehl, dies Schreiben nur zu übergeben, wenn sein Schritt in Regensburg geglückt sei, in diesem Falle auch die herzoglichen Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin-Königin mit den ihm nun zugehenden Begleitbriefen an den Fürsten Kaunitz und den Reichsvicekanzler Fürsten Colloredo abgehen zu lassen. Sei dagegen der Erfolg ihm nicht günstig gewesen, so solle er bis zum Eintreffen weiterer Weisungen nichts thun ²⁾.

¹⁾ Der Herzog an Karl Theodor. Zweibrücken 15. März. Abschrift. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 21. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

Schon am Tage nach dem Abgang dieses Couriers traf die Nachricht ein, dass die Declaration am 16. der Reichsversammlung mitgetheilt worden sei. Freilich war die Uebergabe durch den dazu nicht bevollmächtigten Legationssecretär rechtlich nicht unanfechtbar, und O'Kelly glaubte zu bemerken, der Herzog sei sogar nicht unzufrieden damit, denn dieser Umstand gewähre ihm die Möglichkeit das Geschehene für ungiltig zu erklären, sobald es sein Interesse erfordere. Für Goertz war trotzdem diese Nachricht eine Erlösung von schwerer Besorgnis; eine beruhigtere Stimmung kam über ihn, wenngleich er an der Möglichkeit, den Herzog dauernd im preussischen Fahrwasser zu halten, doch manchmal verzweifeln mochte. Er hatte das beste Mittel, den Fürsten an Preussen zu fesseln, dem König schon bei der Uebersendung des herzoglichen Schreibens am 8. Februar dringend empfohlen; zuletzt hatte er am 11. März die Erfüllung dieses Wunsches befürwortet und dabei namentlich auch auf die unschätzbaren Vortheile einer Verbindung mit Zweibrücken und dem pfälzischen Hause für Preussens Stellung in Deutschland hingewiesen¹⁾; aber noch war er nicht ermächtigt, einen bindenden Schritt in Sachen der Garantie der pfälzischen Familienverträge zu thun; ihm war nur geschrieben worden, der König werde seine Garantie geben, wenn Frankreich sie gleichfalls gebe²⁾. Und als Bescheid auf seine dringenden Vorstellungen vom 11. März schrieben ihm jetzt Graf Finckenstein und Hertzberg — es ist die erste Weisung, die ihm von den Cabinetsministern zugeht — er solle dem Herzog die bestimmte Zusicherung wiederholen, dass er auf Preussens Beistand rechnen und darauf vertrauen könne, niemals im Stiche gelassen zu werden, wie die Dinge sich auch gestalten würden. Aber die Garantie der Verträge könne der König nicht übernehmen, bevor die Meinungsäußerung des Versailler Hofes eingetroffen sei, mit dem er sich deshalb ins Einvernehmen gesetzt habe. Der Gesandte möge die Ungeduld des Herzogs und seiner Minister beschwichtigen und versprechen, dass nach Eintreffen der französischen Antwort der König sich ausführlich über die Garantie äussern werde. Die Voraussetzung dafür sei aber, dass die so lange in Aussicht gestellte Protestation in Regensburg endlich erfolge — man hatte nämlich am 21. März in Berlin noch keine Kunde von der erfolgten Uebergabe der Declaration³⁾.

¹⁾ Goertz an den König. Zweibr. 11. März. Gedr. Mém. hist. S. 130 ff.

²⁾ O'Kelly an Vergennes. Zweibr. 21. März. Ausf. Arch. des aff. étr. Palat. et D.-P. vol. 119.

³⁾ Finckenstein und Hertzberg an Goertz, ad mandatum. Berlin 20. März. Entwurf, Geh. St. A. R. XI. 33. Sendung des Grafen Goertz.

Mit der erbetenen Garantie der Familien- und Erbverträge beschäftigt sich auch Vergennes' Weisung an O' Kelly vom 19. März; die Denkschrift Esebecks hatte diese Frage in Versailles wieder angeregt. Aber der Bescheid war für den Herzog von Zweibrücken nicht erfreulich; König Ludwigs XVI. Regierung hielt es nicht für geeignet, die Verträge zu gewährleisten in einem Augenblick, da die Frage ihrer Giltigkeit erst entschieden werden sollte, sei es mit den Waffen in der Hand, sei es auf dem Wege der Unterhandlung. Die Gefahr lag vor, dass die Anerkennung der Verträge ohne genaue Kenntniss vom Stand der Dinge Frankreich unversehens in einen Krieg verwickeln werde, den es so angelegentlich zu vermeiden suchte. Aus diesem Grunde erhielt O' Kelly den Auftrag, die Zurücknahme der Esebeck'schen Denkschrift zu veranlassen; als Trost durfte er hinzufügen, dass später, wenn einmal Alles geregelt sei, sein König gern die Garantie auf sich nehmen werde. Dem Grafen Goertz sollte er nochmals die bestimmte Versicherung geben, dass Frankreich seine Allianz mit Oesterreich erhalten wolle, und ihm mittheilen, er sei angewiesen sich der Mitwirkung an allen Schritten zu enthalten, welche die kriegerische Stimmung befördern und die dem Frieden Deutschlands drohenden Gefahren erhöhen könnten; übrigens sei der Herzog sein eigener Herr und der Allerchristlichste König beabsichtige nicht, ihn in seiner Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Vergennes war der Meinung, dass diese Aussprache auch das Verhältnis O' Kellys zu Goertz einfacher und klarer gestalten werde. — Wenn die französische Regierung hierdurch die Garantie für die Familienverträge ablehnte, so that sie dasselbe aber auch in einer Frage, deren Anregung nach ihrer Ansicht dem König von Preussen in diesem Augenblick unbecquem sein musste: der Garantie der Erbfolge in Jülich-Berg; O' Kelly erhielt Weisung, den Gedanken daran als verfrüht fallen zu lassen ¹⁾.

In Berlin war inzwischen dem Herzog ein einflussreicher Fürsprecher entstanden in der Person Hertzbergs. In einem Bericht vom 23. März empfahlen die Cabinetsminister dem König mit Bezugnahme auf die letzten Depeschen vom Grafen Solms aus Petersburg, die Herzöge von Mecklenburg sollten für ihre Ansprüche auf Leuchtenberg den Schutz der Zarin anrufen, wie es der Kurfürst von Sachsen für seine Ansprüche auf das bayrische Allodium bereits gethan hatte; auch riethen sie in Petersburg von den günstigen Antworten umfassenden Gebrauch zu machen, die von den protestantischen Reichsständen ein-

¹⁾ Vergennes an O' Kelly. Versailles 19. März. Abschrift. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

gelaufen waren auf Preussens Ersuchen mit ihm gemeinsame Sache zu machen bei der Reichsversammlung zur Erhaltung des westfälischen Friedens, und gaben dem Gedanken Ausdruck, dass Russland bei dieser Gelegenheit an Stelle Schwedens Garant dieses Friedens werden könne ¹⁾.

Ueber die Hereinziehung Russlands in die bayrische Angelegenheit erstattete Hertzberg noch einen besonderen Bericht. Zur Erreichung dieses Zweckes schien es ihm wichtig, dass mindestens die Fürsten, welche sich Preussen bereits angeschlossen hatten, fester an diesen Staat gekettet würden durch den Abschluss von Verträgen. Mit Sachsen war dies übrigens wenige Tage vorher wenigstens vorläufig schon geschehen. Auf die Bereitwilligkeit Frankreichs, die Familienverträge dem Herzog von Zweibrücken zu gewährleisten, konnte man nicht warten, wenn man nicht Gefahr laufen wollte den Herzog zu verlieren; ohnehin wäre Preussen gar nicht in der Lage gewesen, die uneingeschränkte Garantie aller Vertragsbestimmungen zu übernehmen, weil diese zum Theil den sächsischen Ansprüchen zuwider liefen; selbst in Betreff Jülich-Bergs wollte der König freie Hand behalten. Aber nichts hinderte, dass der König dem Herzog, wie er es dem Kurfürsten von Sachsen schon gethan hatte, in einer allgemein gehaltenen Urkunde das Versprechen gab, er werde niemals die Interessen des Herzogs preisgeben, vielmehr alle möglichen Mittel anwenden, um die bayrische Erbfolge den Bestimmungen des westfälischen Friedens und den berechtigten Forderungen des pfälzischen Hauses entsprechend zu ordnen; sei dies Alles glücklich vollbracht, so werde er dem Herzog die Erbfolge und den Besitz garantieren. Dagegen solle der Herzog sich verbindlich machen, der Zerstückelung Bayerns, wie der Kurfürst sie vollzogen habe, nicht zuzustimmen, vielmehr in allen Fragen in Uebereinstimmung mit dem König von Preussen zu handeln und sich nicht von dessen System zu trennen ²⁾.

Der König war mit Hertzbergs Vorschlag einverstanden und gab sogleich Befehl, eine Instruction für Goertz in diesem Sinne anzufertigen, ferner eine Vollmacht zum Abschluss einer Convention zu entwerfen und die Convention selbst im Entwurf festzustellen ³⁾. Am

¹⁾ Finckenstein und Hertzberg an den König. Berlin 23. März. Ausf. Geh. St. A. R. XI. Nr. 33. Allgem. Corresp. vol. II.

²⁾ Hertzberg an den König. Berlin 23. März. Gedr. Unzer, Hertzbergs Antheil an den preussisch-österreichischen Verhandlungen 1778|79. (Frankfurt a. M. 1890). Beilage 5.

³⁾ Der König an Hertzberg. Potsdam 24. März, Ausf. Geh. St. A. R. XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

nächsten Tag schon gingen die Actenstücke nach Potsdam ab. Die Minister hatten die Form gewählt, dass Goertz dem Herzog eine mit der Unterschrift des Königs und ihrer Gegenzeichnung versehene Urkunde überreichen sollte, welche das Versprechen enthielt, dass Alles wieder in den dem westfälischen Frieden entsprechenden Stand gesetzt werde, und zugleich die Gegenverpflichtungen des Herzogs aufzählte. In einer an den Wortlaut der preussischen so viel als möglich sich anlehnenden Gegenacte sollte der Herzog die Uebnahme dieser Verpflichtungen ausdrücklich aussprechen. Immerhin blieb es Goertz anheimgestellt einen förmlichen Vertrag abzuschliessen, doch durfte dieser dann nicht mehr enthalten als was in der Urkunde stand. Die Frage der pfälzischen Hausverträge sowohl wie die wegen Jülich-Bergs sollte, wenn möglich, gar nicht berührt werden; komme man von zweibrückscher Seite aber doch darauf zu sprechen, so hatte Goertz zu erklären, letztere habe mit der bayrischen Erbfolge gar nichts zu thun, die Hausverträge könnten aber als Ganzes aus Rücksicht auf Sachsen nicht garantiert werden; indes werde sich der König bemühen, soviel als möglich die pfälzischen und sächsischen Ansprüche in Einklang mit einander zu bringen ¹⁾.

Schon vor der Ankunft der Nachricht, dass die Declaration in Regensburg nun wirklich übergeben worden sei, hatte der Herzog von Zweibrücken dem Grafen Goertz den Wunsch geäußert, einen förmlichen Allianzvertrag mit dem König von Preussen zu schliessen; um dieselbe Zeit, da in Berlin auf Hertzbergs Anregung diese Frage ihrer Lösung zugeführt wurde, erklärte sich der Herzog bereit in dem Vertrag die Verpflichtung zu übernehmen, auf dem Reichstag stets gemeinsam mit dem König zu stimmen und zu handeln, ferner Preussen den Besitz Schlesiens und die Nachfolge in den fränkischen Markgrafschaften zu garantieren und später, wenn er erst Kurfürst und Herr von Bayern sei, im Kriegsfall dem König 12.000 Mann Hilfstruppen zur Verfügung zu stellen ²⁾. Obwohl Goertz nicht erwähnt, dass er selber bei der Feststellung dieser Angebote theilhaftig gewesen sei, ist es doch wahrscheinlich und entspricht ganz seiner Art, diesen jeglicher Entschliessungs- und Thatkraft entbehrenden Hof zu behandeln: mehr als darüber seinem Herrn zu berichten, konnte er freilich auch nicht versprechen, als der Herzog den von ihm angeregten

¹⁾ Finckenstein und Hertzberg an den König. — Instruction für Goertz. 25. März. Entw. — Entwurf zur Garantieacte für den Herzog. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

²⁾ Goertz an den König. Zweibr. 20. u. 23. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

Schritt dann that; aber aus dem Ton, in dem man sich an ihn wandte, erkannte er, dass man sich nicht länger mit leeren Versprechungen werde hinhalten lassen, sondern etwas Schriftliches haben möchte; der Verdacht, den Frankreich gegen Preussens Absichten rege zu machen suchte, mag daran seinen Antheil gehabt haben. Auch das Schreiben an die Kaiserin Katharina, worin nach dem Wunsch König Friedrichs der Herzog den Schutz und Beistand der russischen Herrscherin anrufen sollte, liess immer noch auf sich warten. Mit Mühe erreichte Goertz, dass man sich offen ihm gegenüber aussprach; die Anlässe zu Besorgnis waren ja ihm meist nicht unbekannt, doch mochte es ihm neu sein, dass man in Zweibrücken eine besondere Begünstigung Sachsens durch Preussen befürchtete. Die Ankunft der Weisung vom 20. März erleichterte ihm seine Aufgabe den Herzog zu beruhigen; in einer Denkschrift ertheilte er die früher mündlich gegebene Zusicherung preussischen Beistands nun auch schriftlich; und obwohl er weder Garantie noch Allianz bot, war man für's Erste damit zufrieden und übergab ihm das Schreiben an die Zarin ¹⁾. Doch diese günstige Stimmung war nur von kurzer Dauer; gleich danach wurde Goertz wieder in die grösste Besorgnis eines Gesinnungsumschlags versetzt. O'Kelly machte nämlich dem Hof amtlich Mittheilung von der Antwort seiner Regierung an den König von Preussen auf dessen Drängen Stellung zu nehmen zu dem Verlangen des Herzogs nach Garantie der Verträge, und behauptete, es sei darin gesagt, Frankreich könne keinen unmittelbaren Antheil nehmen an der bayrischen Frage, sondern werde deren Lösung abwarten, bevor es sich erkläre; der Herzog möge indes in seiner festen Haltung verharren und die Rechte, welche er zu haben glaube, nicht aufgeben. Der Herzog war bestürzt, als er vernahm, dass Frankreich sich vollständig passiv verhalten, gar nichts für das pfälzische Haus thun wolle; und die Nichterwähnung der Frankreich zukommenden Garantie des westfälischen Friedens machte einen ganz besonders schlechten Eindruck. Freilich stellte sich dann, als O'Kelly den Wortlaut der Depesche Vergennes' vorzeigte, heraus, dass er in seiner mündlichen Erklärung zu viel gesagt hatte, nicht aus bösem Willen, sondern aus Ungeschick und Mangel an Erfahrung; doch der schlimme Eindruck liess sich so leicht nicht wieder verwischen ²⁾.

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 27. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

²⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 31. März. 3. April. Geh. St. A. Ausf. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz. — Vergennes an O'Kelly.

Wenn die Mittheilungen O' Kellys geeignet waren starke Besorgnisse bei dem Herzog wachzurufen, so konnte ein etwa gleichzeitig eintreffender Bericht von Hofenfels über die Nothwendigkeit eines engen Anschlusses an Frankreich nur die grösste Verwirrung hervorbringen. In einem Schreiben Esebecks an Hofenfels vom 18. März war gesagt worden, Vergennes sei gegen eine Declaration und befürchte von ihr schlimme Wirkungen, auch warne er davor den Wiener Hof zu beleidigen, und rathe durch Zögern Zeit zu gewinnen; die französische Regierung habe kein Zutrauen zu der Ehrlichkeit der preussischen Absichten und sei keineswegs im Einvernehmen mit dem Berliner Hofe, wie dieser glauben zu machen suche. Hofenfels war über diese Nachrichten nicht ohne Grund erstaunt; er war bei Allem, was er gethan hatte, im Einverständnis mit dem französischen Gesandten vorgegangen, der selbst gegen seine Reise nach Regensburg zur Uebergabe der Declaration keine Einwendungen machte, wofür ja auch der Umstand spricht, dass Marbois ihn dorthin begleitete; ferner bedurfte er keiner Bestätigung mehr für das, was er selbst längst erkannt hatte, dass nämlich Goertz nicht berechtigt war von einem Einvernehmen zwischen Berlin und Versailles zu reden, und dass Frankreich weit davon entfernt sei mit Oesterreich brechen zu wollen. Er begriff nicht, wie jetzt Vergennes etwas einzuwenden fand gegen die Declaration, da ja Frankreich stets sogleich von den Plänen des Herzogs unterrichtet und da ihm, Hofenfels, durch Luzerne erst kürzlich die Anerkennung König Ludwigs XVI. für seine zähe Vertheidigung der Interessen des Herzogs ausgesprochen worden war; trotz Alledem hatte er noch die Ankunft eines Couriers aus Versailles abgewartet und erst als dessen Depeschen eine erneute Billigung seiner Haltung enthielten, hatte er sich zur Reise nach Regensburg entschlossen, da ja auch die Rücksicht auf den König von Preussen einen weiteren Aufschub nicht duldeten. Luzerne, an den er sich nun wandte, war nicht weniger erstaunt über das, was Esebeck geschrieben hatte, wusste er doch nichts davon, dass Vergennes eine Verschiebung der Declaration gewünscht habe. Hofenfels entschloss sich nun an den Herzog zu schreiben, er möge möge ausdrücklich kundthun, dass er sich allein von Frankreich leiten lassen wolle, denn diese Macht sei ihm am meisten geneigt und nehme sich seiner Interessen am uneigentlichsten an. Preussen bedarf nach seiner Ansicht steter Beaufsichtigung; nicht einmal das betrachtet er als feststehend, dass König Friedrich bei dieser Gelegenheit Oesterreich wirklich in Schran-

Versailles 19. März. Abschrift. O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 4. April. Aust. Arch. des aff. étr. Pal. et D.-P. vol. 119.

ken halten wolle; er empfiehlt die Sendung eines Residenten nach Berlin und erbietet sich diesen Posten selbst wenigstens vorübergehend zu übernehmen, da Eseebeck am Hofe unentbehrlich, Bachman kränzlich sei. Als Ziel der zu führenden Unterhandlungen seines Herrn mit Preussen bezeichnet er den Verzicht des Königs auf die Besetzung von Jülich und Berg, die Garantie der Familienverträge sowie der Erbfolge des Herzogs in allen jetzt in Karl Theodors Besitz befindlichen Staaten, und schliesslich das Versprechen, dass Preussen im Fall eines glücklichen Krieges seine Entschädigung nicht in bayrischem Gebiet, sondern in den österreichischen Erblanden suchen werde. Aber auch hierzu verlangt Hofenfels die Zustimmung der französischen Regierung; ja, Vergennes soll entscheiden, ob überhaupt der Herzog in seiner bisherigen Haltung verharren könne, damit in Zukunft keine Missverständnisse mehr möglich seien. Uebrigens sei Frankreichs Rath und Anleitung auch den Ansprüchen Sachsens gegenüber sehr erwünscht ¹⁾.

Man kann sich vorstellen, in welche Verlegenheit der Herzog gerieth, als er diese eindringlichen Mahnungen zum engsten Anschluss an die Macht erhielt, in deren Namen eben O' Kelly erklärt hatte, sie werde sich in keiner Weise in den bayrischen Erbfolgestreit einmischen und erst nach dessen Erledigung Stellung nehmen. Hofenfels' Rath zu befolgen war nach der amtlichen Mittheilung O' Kellys ein Ding der Unmöglichkeit; man war auch Preussen schon zu weit entgegen gekommen, um nun plötzlich wieder den Rückzug anzutreten; aber das Misstrauen gegen diese Macht, dem nun auch Hofenfels Ausdruck gab, verfehlte seine Wirkung nicht. Goertz erkannte, dass nur die Hoffnung auf thatkräftige Unterstützung durch Preussen den Herzog noch aufrecht hielt, dass aber der kleinste Zwischenfall genügen werde, seiner Festigkeit ein Ende zu machen, wenn seine Hoffnung sich nicht vollständig erfüllte. Die Nothwendigkeit, den Fürsten durch eine schriftliche Vereinbarung für Preussen zu sichern, ihm die Hände zu binden und zugleich seine moralische Kraft zu stärken, machte sich gebieterisch geltend ²⁾.

Da traf im richtigen Augenblick, am Abend des 1. April, die Ministerialweisung vom 25. März ein und setzte Goertz in die Lage sein Werk zu vollenden. Da ihm die Form überlassen war, in welcher

¹⁾ Hofenfels an den Herzog. Zweibr. 24. März. Abschrift. — Luzerne an Vergennes. München 24. März. Ausf. Arch. des all.étrang. Bavière vol. 161.

²⁾ Goertz an den König. Zweibr. 31. März. Ausf. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

die gegenseitige Verpflichtung geschah, legte er dem Herzog die „Zusicherungs- und Garantie-Urkunde“ vor und rühmte dabei den Edelmuth des Königs, der nach dem Eintreffen der französischen Antwort unverzüglich die gewünschte Versicherung ertheile. Ihre Form sei allerdings sowohl dadurch, dass Frankreich seine Theilnahme verweigere, als durch die Rücksicht auf die Interessen Sachsens bedingt; der König hoffe aber doch im richtigen Augenblick die Ansprüche des pfälzischen und des sächsischen Hauses in Einklang bringen zu können.

Der Inhalt der „acte d'assurance et de garantie“ ist kurz folgender: Da Kurfürst Karl Theodor entgegen den unanfechtbaren pfälzischen Erbfolgerechten und in sichtbarem Widerspruch mit den Hausverträgen und dem westfälischen Frieden einen Theil des Herzogthums Bayern und der Oberpfalz an das Haus Oesterreich abgetreten hat, hat der Herzog von Zweibrücken Einspruch erhoben gegen die ungerechtfertigte Zertheilung seines Erbes und hat die Vermittlung und den Beistand aller Reichsstände sowie der Garanten des westfälischen Friedens angerufen. Der König von Preussen, an den er sich besonders gewendet hat, hat aus Freundschaft für ihn, aus Interesse für das ganze pfälzische Haus und für die Erhaltung der Reichsverfassung den kaiserlichen Majestäten Vorstellungen gemacht; da sie aber nicht die erwartete Wirkung zu haben scheinen, verspricht der König durch die vorliegende Urkunde in aller Form, dass er den Herzog Karl August von Zweibrücken niemals „dans les circonstances présentes“ im Stich lassen, dass er vielmehr Alles thun werde, um die bayrische Erbfolge zurückzuführen auf einen dem westfälischen Frieden und den bayrischen Hausgesetzen entsprechenden Stand; sobald dies geglückt sei, werde er sie dem Herzog und seinen Nachkommen garantieren. Dagegen erwartet der König, dass der Herzog niemals in die zwischen dem Wiener Hof und Karl Theodor vereinbarte Theilung Bayerns einwilligt, dass er an seinem Einspruch festhält und mit allen Mitteln mitwirkt, die bayrische Erbfolge auf den früheren Stand zurück zu führen, dass er besonders auf der Reichsversammlung stets nur im Einvernehmen mit Preussen handelt, und schliesslich vor glücklicher Beendigung des Streites sich nicht von Preussen trennt.

Der Herzog schien von diesen Zusicherungen befriedigt zu sein und gab Goertz alsbald die Gegenurkunde, worin er sich bereit erklärte, die Forderungen des Königs zu erfüllen. Jetzt erst athmete Goertz auf; nun hielt er den Herzog für geborgen vor allen Fallstricken der Gegner und treuloser Rathgeber, vor den Anfechtungen der schwächlichen Politik Frankreichs sowohl wie vor seiner eigenen

Unruhe und Besorgnis ¹⁾. Dem französischen Gesandten blieb die Veränderung in der Stimmung des zweibrückischen Hofes nicht verborgen. Während man ihn bisher von dem Inhalt der Depeschen aus München, von den darauf gefassten Beschlüssen und auch von den Eröffnungen des preussischen Gesandten gewöhnlich benachrichtigt hatte, hüllte man sich jetzt in Schweigen und er schöpfte Verdacht, da er aus dem lebhaften Courierverkehr auf die Wichtigkeit der Verhandlungen schliessen konnte. Immerhin glaubte er nicht einen gewagten Schritt des Herzogs befürchten zu müssen; die Zweifel über die Haltung und die Absichten Preussens, die Neutralität Frankreichs und die gewaltigen Rüstungen des Wiener Hofes würden, so meinte er, ihn schon in den gebührenden Schranken halten, zumal das Gesuch um Erlaubnis zum Durchmarsch der aus den Niederlanden kommenden Truppen ihn an die Nähe der österreichischen Macht erinnern musste ²⁾.

Am 6. April erhielt Goertz die Erlaubnis des Königs nach Berlin zu kommen, sobald der Austausch der Urkunden in Zweibrücken erfolgt sei. Nachdem der Herzog das Schreiben an die Zarin gerichtet und sein Geschick durch die Garantieacte an den Erfolg der preussischen Politik gekettet hatte, schien ein Vertreter König Friedrichs bei ihm nicht mehr erforderlich zu sein. Die Cabinetsordre enthielt dann aber noch die für Goertz' Zukunft entscheidende Mittheilung, dass der König ihn auf sein Ansuchen in seine Dienste nehme und ihm den von dem verstorbenen Grafen Werthern innegehabten Posten als *grand maitre de garderobe* übertrage, den er für sich erbeten hatte ³⁾. Dem Herzog war die Nachricht von dem bevorstehenden Weggang des preussischen Gesandten recht wenig erwünscht; Goertz, der bemerkte, wie peinlich es ihm war, des seither gewährten Rathes von nun an entbehren zu müssen, beruhigte ihn, indem er versprach, einen regelmässigen Briefwechsel mit seinen Ministern zu unterhalten ⁴⁾.

Als weitschauender Staatsmann beschränkte sich Graf Goertz nicht darauf, die ihm zugewiesene Aufgabe zu lösen, sondern wo sich Gelegenheit bot, im Interesse seines Herrn etwas zu thun, that er es, viel-

¹⁾ Goertz an den König. Zweibr. 3. April. Ausf. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

²⁾ O' Kelly an Vergennes. Zweibr. 4. April. Ausf. Arch. des aff. étrang. Pal. et D.-P. vol. 119.

³⁾ Goertz' Gesuch in dem Bericht vom 11. März, gedruckt *Mém. hist.* Der König an Goertz. Potsdam 29. März, 1. April. Entw. Geh. St. A. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung. Bezw. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

⁴⁾ Goertz an den König. Zweibr. 10. April. Ausf. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

fach ohne erst anfragen zu können, ob sein Vorgehen in Berlin auch als sachgemäss und geeignet angesehen werde. Als die erste Kunde von dem Abschluss einer Convention zwischen Kurpfalz und dem Wiener Hof in die Oeffentlichkeit gedrungen war, als dann klar wurde, dass Karl Theodor sich den Netzen der kaiserlichen Diplomatie nicht mehr zu entwinden, dem Druck der österreichischen Macht keinen Widerstand entgegen zu setzen vermochte, hatten sich schon Aller Blicke auf die Glieder der zweibrück'schen Linie, auf den Herzog und seinen Bruder, den Prinzen Max gerichtet. Der Widerspruch des Herzogs gegen Alles, was ohne sein Wissen und seine Zustimmung auf Grund ihm unbekannter angeblicher Rechtstitel verabredet und ausgeführt worden war, hatte eine Hereinziehung des jüngeren Bruders vorerst unnöthig erscheinen lassen. Nun aber kam Prinz Max nach Zweibrücken, und Goertz trat in Beziehungen zu ihm in der geheimen Absicht seinen Beitritt zu den Verpflichtungen zu bewirken, die der Herzog dem König von Preussen gegenüber übernommen hatte. Seiner Anerkennung für Goertz' Wirken in München und Zweibrücken hatte der Prinz schon vorher in einem Schreiben Ausdruck gegeben¹⁾, so dass es jetzt bei den Verhandlungen mit ihm wesentlich darauf ankam zu verhindern, dass der Herzog eifersüchtig wurde²⁾. Indes scheint dabei ein befriedigendes Ergebnis nicht erzielt worden zu sein, denn in seinen Berichten erwähnt Goertz nichts mehr von dem Schreiben, welches er von dem Prinzen zu erhalten gehofft hatte. Aeusserungen O'Kellys lassen vermuthen, dass wirklich die Eifersucht des Herzogs schliesslich Goertz veranlasst hat von der Hereinziehung des Prinzen in die Verabredungen mit Preussen abzusehen³⁾.

Bald darauf bot sich Gelegenheit zu persönlichen Verhandlungen mit dem Markgrafen von Baden, der, von einigen seiner Räthe begleitet, am 7. April zum Besuch des herzoglichen Hofes in Zweibrücken eintraf. Schon am 13. März hatte Goertz dem König Mittheilung von dem bevorstehenden Eintreffen des Markgrafen gemacht und um ein Schreiben für diesen Fürsten gebeten, auch einen Brief eines badischen Ministers eingeschickt, worin es hiess, es wäre zu wünschen, dass der König den Markgrafen zum Beitritt zu seiner Partei veranlasse⁴⁾. Indes scheint man in Potsdam zunächst auf eine

¹⁾ Strassburg 4. März, gedr. Mém. hist. S. 127.

²⁾ Goertz an den König. Zweibr. 20. März. Ausf. Geh. St. A. R 96. 19 I. Des Grafen Goertz Sendung.

³⁾ O'Kelly an Vergennes. Zweibr. 28. März. Ausf. Arch. des aff. étrang. Pal. et D.-P. vol. 119. — Prinz Max war vom 23. bis 28. März in Zweibrücken.

⁴⁾ Goertz an den König. Zweibr. 13. März, 3. April.

Parteinahme des Markgrafen keinen grossen Wert gelegt zu haben, denn Goertz erhielt das gewünschte Schreiben nicht, auch sonst keinerlei Anweisung, wie er sich bei dem bevorstehenden Besuch verhalten solle. Trotzdem glaubte er den Markgrafen und seine Minister nicht vernachlässigen zu dürfen, als sie nun in Zweibrücken weilten; er besprach mit ihnen die augenblickliche Lage und gab ihnen Kenntnis von den preussischen Noten an den Wiener Hof. Der Markgraf vergalt dies Vertrauen, indem er sich aussprach über seine Verhandlungen mit Frankreich, und dem Grafen eine Denkschrift über seine Stellung zur bayrischen Erbfolgefrage überreichen liess, welche offenbar die frühere schwächliche Antwort auf die preussische Aufforderung zu gemeinsamem Vorgehen in Regensburg ersetzen sollte¹⁾. Kaum war er aber abgereist, da trafen Weisungen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. April bei Goertz ein, aus denen hervorging, dass man seiner Stimme sowohl in der Reichsversammlung als auf dem schwäbischen Kreistag preussischerseits doch ein gewisses Gewicht beimass, indes darauf rechnete, dass sie auch ohne besondere Anregung in preussen-freundlichem Sinne abgegeben würde. Wohl aber war man in Berlin besorgt wegen angeblicher Bemühungen Frankreichs, Baden für sich zu gewinnen und eine Art Rheinbund neu zu begründen. An und für sich hatte König Friedrich gegen eine solche Vereinigung nichts einzuwenden, wenn sie nicht etwa missbraucht wurde, um preussische Interessen zu schädigen, sein in der bayrischen Frage angenommenes System zu durchkreuzen oder gar den Wiener Hof zu begünstigen. Dass dies Alles nicht der Fall war, dass vielmehr die Verhandlungen Badens mit Frankreich Preussen nur nützlich sein konnten, hatte Goertz bereits von dem Markgrafen persönlich gehört und stattete nun darüber seinen Bericht nach Berlin ab²⁾.

Am 14. April verliess Goertz Zweibrücken und trat die Reise nach Berlin an. Unterwegs setzte er sich mit dem hessen-darmstädtischen Minister von Moser in Verbindung wegen der von dem Landgrafen gewünschten Uebernahme hessischer Truppen in preussische Dienste zur Besetzung von Wesel; der Erfolg der Vereinbarung scheint

¹⁾ Goertz an den König. Zweibrücken 10. April, Frankfurt a. M. 17. April. Ausf. Geh. St. A. R. XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz. — Précis de la déclaration verbale du b. d'Edelsheim ministre du margrave de Bade fait aux Deux-Ponts le 10 d'avril 1778. R. XI. Nr. 33. Allgem. Corresp. vol. II.

²⁾ Finckenstein u. Hertzberg an Goertz. ad mand. Berlin 4. April. Entw. Goertz an den König. Frankfurt a. M. 17. April. Ausf. Geh. St. A. R. XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz. — Goertz' Schlussbericht v. 29. April, siehe Beilage.

dann allerdings durch französischen Einfluss wieder zunichte gemacht worden zu sein ¹⁾. Am 26. traf er in Berlin ein und übergab am folgenden Tag dem Grafen Finckenstein das Recreditiv des Herzogs. Er erfuhr jetzt erst, dass der König inzwischen anderer Ansicht geworden sei über die Nothwendigkeit seines Aufenthaltes in Zweibrücken, und dass Depeschen unterwegs seien, welche ihn auf seinem Posten zurückhalten sollten, bis der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen ausgebrochen sei, da man eine weitere Ueberwachung des Herzogs für nöthig hielt ²⁾. Er erklärte sich bereit alsbald wieder nach Zweibrücken zu reisen ³⁾, indes entschied der König, er solle suchen auf brieflichem Wege von Berlin aus seinen Einfluss am herzoglichen Hofe geltend zu machen; und da infolge der Correspondenz der beiden an der Spitze ihrer Heere sich gegenüberstehenden Monarchen neue Verhandlungen bevorstanden, erhielt er den Auftrag die Entsendung einer mit den Ansichten des Herzogs vertrauten Persönlichkeit nach Berlin zu erwirken ⁴⁾.

Dem König, der seit der zweiten Aprilwoche im Feldlager weilte, machte Goertz schriftlich Meldung von seiner Ankunft in der Hauptstadt und ersuchte ihn gleichzeitig um Verleihung des Charakters als königlicher Staatsminister, da dieser allein ihm Schutz vor Oesterreichs Rachsucht bieten könne; auch diese Bitte wurde ohne Verzug gewährt ⁵⁾.

In seinem Schlussbericht fasste Goertz die Eindrücke noch einmal zusammen, die er auf seiner Reise von den leitenden Persönlichkeiten in Bayern und Zweibrücken erhalten hatte; und wenn er in seinen Depeschen mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Correspondenz oft Vieles hatte verschweigen müssen, so konnte er sich jetzt offen und freimüthig aussprechen, zumal da der Bericht nur für den König bestimmt war ⁶⁾.

Während der Verhandlungen, die in Berlin zwischen dem kaiserlichen Gerandten Grafen Cobenzl und den preussischen Cabinets-

¹⁾ Finckenstein an den König. Berlin 27. April. Entw. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Allgem. Corr. vol. II. — Goertz an Finckenstein. Berlin 2. Mai. Ausf. R XI. Nr. 33. Correspondenz Finckensteins mit Goertz.

²⁾ Die Cabinetsminister an Goertz, ad mand. Berlin 18. April. Entw. Geh. St. A. R XI. Nr. 33. Sendung des Grafen Goertz.

³⁾ Goertz an Finckenstein. Berlin 29. April. Ausf. R XI. Nr. 33. Allgem. Corr. vol. II.

⁴⁾ Finckenstein an den König. Berlin 27. April. Entw. R XI. Nr. 33. Allg. Corr. vol. II.

⁵⁾ Goertz an den König. Berlin 27. April, 3. Mai. Ausf. R 96. 19 L. Des Grafen Goertz Sendung.

⁶⁾ Goertz an den König. Berlin 29. April 1778, s. Anlage.

ministern geführt wurden, unterhielt Goertz den schriftlichen Verkehr seiner Regierung mit dem zweibrück'schen Hof; es gelang ihm durchzusetzen, dass trotz der Abmahnungen des Hofes von Versailles die Sendung eines herzoglichen Bevollmächtigten nach Berlin beschlossen und Hofenfels mit der Vertretung Zweibrückens bei den Conferenzen mit Cobenzl betraut wurde. Am 7. Juni traf Hofenfels in Berlin ein ¹⁾; er hoffte, es werde ihm gelingen, dem Grundsatz der Integrität Bayerns Anerkennung zu verschaffen, und bemühte sich den Ministern die Ueberzeugung beizubringen, dass allein auf dieser Grundlage eine Verständigung möglich sei. Aber die Aussichten auf einen friedlichen Ausgleich der Differenzen zwischen den beiden mächtigsten Reichständen hatten sich um diese Zeit schon stark vermindert; die Theilnahme Hofenfels' an den Conferenzen kam kaum mehr in Frage und vier Wochen nach seiner Ankunft war der Bruch vollzogen, der Krieg erklärt.

Beilage.

Schlussbericht des Grafen Goertz.

Geh. St. A. Rep. XI. Nr. 33.

1778 April 29. Berlin.

Acta betr. die Sendung des Grafen Goertz.

Orig.

Sire!

De retour de la commission dont Votre Majesté a daigné me charger après la mort de l'électeur de Bavière auprès de la maison palatine et dans l'Empire, je crois de mon devoir de rendre encore un compte détaillé de tout ce qui pourrait L'intéresser. Ayant été le plus longtemps accrédité de la part de V. M. à la cour du duc de Deux-Ponts, je commencerai mon rapport par ce qui regarde ce prince, sa maison, et ceux qui l'environnent. Le duc de Deux-Ponts m'a paru avoir cette bonne qualité d'être fidèle aux engagements qu'il prend, d'être jaloux de sa gloire, et d'avoir un désir de s'acquérir de l'estime. Mais malheureuse-

¹⁾ Gausen an Vergennes. Berlin 9. Juni 1778. Ausf. Arch. des aff. étr. Prusse vol. 196.

ment, ce prince n'a ni par son éducation ni par la suite de sa vie, avant de devenir duc régnant, pu prendre aucune connaissance des affaires. Maltraité de son oncle feu le duc de Deux-Ponts, de la comtesse Forbach ¹⁾, et de ceux qui l'entouraient, il a été même dans un âge assez mûr, tenu dans un état d'humiliation qui contribue beaucoup à l'esprit méfiant et à une humeur souvent noire qui le tourmente, qui rend son commerce très difficile et met ceux qui ont à faire avec lui souvent dans de très grands embarras. L'abaissement dans lequel on l'a tenu, est probablement aussi la cause de la sujétion extrême dans laquelle il tient tous ceux qui sont en son service. A commencer de madame la duchesse jusqu'au dernier serviteur, on peut dire qu'ils sont dans une espèce d'esclavage, et ils dépendent tous pour ainsi dire par des signes de sa volonté. Méfiant, son inquiétude souvent pour les plus petites choses est extrême, et des riens font un tourment pour lui. Avec cela tous ses goûts qui sont la chasse, les chevaux, la table, le faste et une envie d'acheter tout ce qu'il voit le mènent à une dépense excessive. Ses finances sont si dérangées qu'à moins que l'électeur palatin ne meurt bientôt, il n'est pas à prévoir quelle fin ça pourra prendre. Depuis son règne, aucuns appointements ni pensions ont été payés, et souvent dans le temps que j'y ai été, pour l'envoi des couriers, on a été plusieurs jours à chercher des expédients pour trouver cette modique somme. Le repos en Allemagne rétabli, ses créanciers s'adresseront aux tribunaux de l'Empire, et la haine qu'il s'est attirée par sa conduite présente, peut ne laisser aucun doute qu'on saisira la première occasion, qu'on la suscitera même, pour l'accabler d'une commission.

Son attachement pour madame d'Esebeck qui s'est commencé depuis son enfance, est public, quoiqu'il paraisse prétendre que personne n'ose le remarquer. Après son avènement à la régence il a fait passer à m. d'Esebeck qui était grand-maitre des forêts, un acte par lequel il lui cède sa femme contre une somme d'argent et la place de ministre. Sans aucune connaissance, par le moyen de sa femme, il a obtenu que le duc ne se décide pour rien sans être convenu avec lui. On peut dire que cette famille avec leurs parents gouverne entièrement ce prince et le pays. L'homme vraiment habile qui est dans son service, et qui a tenu une conduite intrépide et digne des plus grands éloges, est le sieur de Hofenfels qui se trouve dans ce moment de la part du duc à Munic. Comme c'est le seul dont le duc peut se servir, il est pour la plupart de temps au dehors. Outre lui il y a le conseiller privé Bachmann, homme savant, bien intentionné, mais par son âge extrêmement craintif, qui dirige entièrement m. d'Esebeck, mais qui n'aurait jamais le courage de le contredire, même pour le bien du service. Toutes les affaires se traitent avec une lenteur inconcevable. Le duc veut tout savoir lui-même, mais la chasse lui prenant à lui et à son ministre presque tous les jours, toute la journée, j'ai été souvent plus de huit jours à attendre la simple signature d'une lettre importante. Si la guerre devrait encore avoir lieu, il me paraîtrait dans quelques mois d'ici assez nécessaire pour le service de V. M. d'avoir quelqu'un de Sa part auprès de ce prince, pour pouvoir pour le moins faire aller les affaires. Par ce que j'ai eu l'honneur de

¹⁾ Die Maitresse des 1775 verstorbenen regierenden Herzogs Christian IV.

rapporter, Elle sera convaincue qu'il y faut un homme également patient et vigilant, et je croirais par toutes les connaissances locales que j'en ai, qu'un simple chargé d'affaires qui pût toujours agir sur le sr. Bachmann serait le plus convenable, et j'ai même eu lieu de m'apercevoir que ce serait ce qui pourrait être le plus agréable au duc. Un envoyé qui n'aurait pas toute la prudence pour éviter, sans se rendre désagréable au duc, d'entrer dans aucune familiarité avec lui et sans donner aucune espèce de jalousie au parti de la maîtresse, risquerait de gêner plus les affaires que de leur faire du bien. V. M. s'étant attirée par tout ce qu'Elle a fait à Sa gloire immortelle pour ce prince, à l'occasion de la succession de Bavière, sa plus juste reconnaissance, il me paraît essentiel de s'attacher pour Sa maison pour longtemps un souverain qui a de si belles perspectives, et son concert avec V. M. dans la suite, pour les affaires importantes de l'Empire, Vous assurerait Sire, une prépondérance décidée. Madame la duchesse ¹⁾, princesse d'un caractère extrêmement doux et digne d'un sort heureux, n'a dans ce moment aucune influence, mais comme selon l'usage de la maison palatine les mères sont, à l'exception de ce qui regarde l'électorat, tuteurs et régentes, elle pourrait un jour être intéressante, et il est à prévoir que, si son bon esprit la fait tomber en bonnes mains, elle pourra faire le bonheur du pays. Je crois être obligé de remarquer cela, vu que le genre de vie que mène le duc, ne peut lui pronostiquer un âge avancé.

Le prince Maximilien, frère du duc, est d'une légèreté qui m'oblige presque à ne lui croire aucun caractère. On l'accuse généralement d'avoir un goût pour les tracasseries, et même à la cour de France il s'est acquis par là une si mauvaise réputation qu'il n'y jouit d'aucun crédit ni protection. La chose qui m'a paru intéresser le plus le duc et ceux qui ont part à ses affaires, est la succession de Juliers et de Berg. Il n'y a presque point de jour qu'on n'est revenu sur cet article, et j'ai eu toutes les peines à éviter d'entrer sur ce sujet dans quelque détail. Ils croient même qu'à la mort de l'électeur, le duc est fondé par les pactes et par les droits féodaux d'exclure madame l'électrice, la duchesse de Bavière et sa propre mère. Ils m'ont donné le dernier jour encore sur ce sujet un extrait que je joins ici sous n° 1.

Le duc tire de la France une espèce de pension sous le titre de subsides de trois cent mille livres. Le terme du traité est fini dans le mois de mai, mais on a prévenu le duc qu'on serait disposé à le renouveler, vu la conduite ferme qu'il a tenue dans la succession de Bavière.

Le duché de Deux-Ponts peut rapporter environ cinq cent mille florins. Outre cela, il a hérité par la mort de l'électeur de Bavière les terres du duc Clément de Bavière en Bohême qu'on évalue à trois millions. Mais elles sont chargées de onze cent mille florins de dettes et de tant de pensions qu'elles ne rapporteront presque rien.

V. M. a daigné approuver que je n'ai point remis la lettre de créance dont Elle m'avait honoré pour l'électeur palatin; après que ce prince s'était

¹⁾ Maria Amalia, Tochter des verstorbenen Kurfürsten Friedrich Christian v. Sachsen und der Maria Antonia, der Schwester des Kurfürsten Max Joseph v. Bayern.

entièrement abandonné à la cour de Vienne, il n'y avait pas à espérer d'en pouvoir tirer un bon parti. Je la remets aujourd'hui à Son département des affaires étrangères, ainsi que le plein-pouvoir dont Elle m'avait honoré sous le 25 de mars pour stipuler, si cela serait nécessaire, un traité avec le duc.

Cet électeur qui n'est pas sans connaissance, ayant réussi quelquefois à mener assez heureusement de petites intrigues dont sa cour est nourrie, paraît être parvenu à se persuader qu'il possède un talent particulier pour ces petits manèges. La cour de Vienne a heureusement rencontré dans la personne de son ministre m. de Lehrbach un homme qui sans connaissances et talents, possède le même art, et cette circonstance a peut-être beaucoup influé sur tout ce qui s'est passé en Bavière. Des ministres autrichiens, beaucoup plus habiles avant lui, n'avaient rien pu effectuer. Dans toutes les négociations que l'électeur a menées et qui ont réussi, on a remarqué que c'était par de petites intrigues à l'insu des ministres qui auraient dû être employés, qu'elles ont été conduites. Si l'on ajoute à cela qu'il n'a point d'enfants légitimes, qu'il aime extrêmement ses enfants illégitimes, et que la cour de Vienne leur a fait sûrement des avantages, cela explique peut-être clairement comment un ministre aussi peu habile, tel que m. de Lehrbach, aidé par d'aussi infidèles, tels que feu m. Beckers¹⁾ et les sieurs de Ritter²⁾ et de Schlipp³⁾, ont pu mener une si grande négociation au gré de la cour de Vienne. Le sr. de Vieregk qui n'a que le nom de ministre, est employé de l'électeur et du baron de Lehrbach parce qu'ils savent que par son attachement, depuis qu'il a été son page, et par son ignorance il ne leur contredira jamais. Le baron de Zedtwitz, ministre palatin, est un homme très bien intentionné, patriotique, mais trop impérieux et violent pour pouvoir garder ou prendre un ascendant sur un prince si faible. M. d'Oberndorf, autre ministre, est aussi bien intentionné, mais ne paraît pas d'une trempe à pouvoir prendre un ascendant. Le baron de Hompesch, ministre des finances, a des talents, de l'habileté, et pourrait bien en prendre un jour; il paraît jusqu'à présent bien intentionné, mais comme on se défie assez généralement de sa droiture, il serait encore bien incertain si vu son habileté indubitable, cela serait avantageux à la bonne cause, quand la cour de Vienne s'en serait assuré.

Le sr. Stengel, ministre de l'électeur, qui est avec lui en Bavière, a en autrefois sa confiance, mais comme il a été entièrement contre tout ce qui s'est passé sur la succession de Bavière, il l'a totalement perdue. Il en est de même de madame l'électrice qui est détestée de la cour de Vienne et obligée de garder les plus grands ménagements, pour ne pas être exposée à des procédés extrêmes de la part de l'électeur à l'instigation de cette cour. Il est à désirer qu'elle conserve la vie avant que l'électeur puisse encore penser à se remarier. Cela pourrait avoir des suites fâcheuses pour le duc de Deux-Ponts et en général.

¹⁾ Heinrich Anton Freiherr von Beckers, der Leiter der pfälzischen Politik, gestorben 31. Oktober 1777.

²⁾ Freiherr von Ritter, kurpfälzischer Gesandter in Wien.

³⁾ von Schlipp, kurpfälzischer Resident in Berlin.

Il crois n'avoir pas besoin de m'étendre sur la personne de madame la duchesse de Bavière. Son patriotisme pour la bonne cause, pour le bien-être de la Bavière, son attachement extrême pour V. M. qui va jusqu'à l'enthousiasme, sa haine toujours nourrie contre la maison d'Autriche, son courage intrépide, sa noblesse et toute l'élévation de son âme sont trop reconnus, et je dois convenir que si j'ai été assez heureux d'avoir eu quelque succès, je le dois en très grande partie à cette princesse par la confiance que je lui ai témoignée. Elle fait l'âme de tout le parti des bons Bavaois, et par elle on les affermira toujours. Elle m'honore de sa correspondance particulière, et ne voulant se diriger que selon les ordres de V. M., elle m'a demandé encore en dernier lieu sa volonté, si en cas de guerre l'électeur quittant la Bavière, si Vous ordonnez Sire, qu'elle reste pourtant dans le pays, ou si elle devrait se transporter ailleurs. Il n'est pas douteux que sa présence animerait beaucoup les esprits abattus, mais il est à craindre aussi qu'elle serait exposée aux procédés pour le moins les plus désagréables de la part des Autrichiens.

Les personnes principales qui sont dans ce pays, sont le comte de Seinsheim, vieillard qui pour ses richesses et sa naissance a occupé de grands emplois, mais qui d'ailleurs n'est dirigé que par son médecin, et a pour le moment peu d'influence. Il a d'ailleurs été toujours dévoué à la maison d'Autriche. Le baron de Kreittmayr est un homme profondément savant, a été bien intentionné et a eu la grande confiance de tout le pays; mais ayant vu sous ce règne son souverain si faiblement abandonner la basse Bavière, où il est possessionné, il a paru chanceler et n'a pas risqué de contredire. On prétend que sa femme a beaucoup de crédit sur lui. Elle ne doit point être indifférente aux présents. Parmi les personnes bien intentionnées on peut mettre à la tête ceux qui ont la plus intime confiance de madame la duchesse de Bavière. C'est le baron de Leyden, ministre électoral à la Diète, homme d'un très grand mérite et bien propre par sa sagesse, ses talents et sa droiture à être à la tête des affaires. Aussi la cour de Vienne l'a-t-elle toujours poursuivi. Outre lui il y a encore les conseillers privés Obermayr, Lori et le chancelier des Etats, m. le comte de Tattenbach, chef des Etats, et les comtes Preysing et Daun qui jouissent de la confiance de madame la duchesse. Le général de la Rosée et le comte Morawitzky, homme d'un très grand mérite qui est président de la chambre, sont encore bons patriotes bavaois.

Je reviens maintenant Sire, à quelques autres princes allemands, dont j'ai eu occasion d'approfondir les sentiments par rapport aux circonstances actuelles. Je passe sous silence le duc de Wurtemberg qui paraît entièrement dévoué à la cour impériale. La note ci-jointe n° 2 dont le margrave de Bade m'a chargé pendant mon séjour à Deux-Ponts, prouvera à V. M. l'effet qu'ont produit sur ce prince d'ailleurs patriotique les notes qu'Elle a fait remettre à la cour de Vienne. Elle daignera par moi ou par une autre voie lui faire connaître Ses intentions sur cela. On m'a promis positivement de m'instruire sur tout ce qui se passerait dans les assemblées du Cercle et qui pourrait intéresser V. M. Ce que la cour de France a traité en dernier lieu avec lui, regardait la navigation du Rhin, sur laquelle il y avait beaucoup de différends. Ils ont été arrangés amiablement, et en même temps le margrave a obtenu de la France en secret une

garantie entière de ses possessions, avec la clause qu'en cas qu'il y eut dans ces circonstances présentes une guerre où la France serait mêlée, et que l'empereur se déclarant contre elle, et le margrave obligé par la pluralité de donner ses troupes à l'armée de l'Empire, la France non-obstant cela regarderait le pays du margrave comme pays d'ami et d'allié.

Le président Moser à Darmstadt qui dirige entièrement les affaires du landgrave et du pays, est un des plus zélés patriotes pour la conservation des constitutions de l'Empire. Il a eu lieu à Vienne d'apprendre à connaître les intentions de cette cour. A mon passage à Francfort, il m'a écrit sur la demande que V. M. a fait faire au landgrave de deux de ses régiments pour la garnison de Wesel. Il ne me laisse point de doute que, si V. M. daigne les lui demander formellement et veut conclure sur cela une convention avec lui, en lui assurant en toute occasion Sa protection royale, qu'il n'y mettra pas d'autres conditions.

Généralement, je puis assurer V. M. que jamais dans tout l'Empire on a été rempli d'un plus grand dévouement et d'un attachement plus marqué pour Elle que dans ce moment. Son nom et Sa gloire retentissent partout, et cela s'étend même sur les États catholiques et ecclésiastiques. Plusieurs chanoines à Mayence sont de ce nombre. Il y a entre autres un comte de la Leyen, homme de grande naissance, riche, qui est en même temps chanoine à Cologne. Il désirerait avoir un jour à V. M. préférablement l'électorat de Cologne. Il a de grandes espérances pour cela, est assuré de la protection de la France, et se flatte de celle de la Hollande, mais espère encore par V. M. que celle-là pourra lui être plus assurée et souhaiterait qu'Elle daignât instruire Son ministre à Cologne sous le secret de s'employer pour lui le cas existant. C'est un homme d'une grande droiture, de beaucoup de noblesse, qui ne sera jamais esclave de la cour de Vienne. Il me semblerait en résulter un grand avantage, si dans des circonstances critiques on pourrait sûrement compter sur un électeur ecclésiastique. Celui de Mayence en revanche est entièrement vendu et dépend de la cour de Vienne. Au moment de la mort de l'électeur de Bavière, l'empereur lui a écrit de main propre pour lui faire part de ce qu'il allait faire et lui demander son concert à la Diète. Il doit avoir répondu sur cela qu'il pourrait compter sur lui, qu'il enverrait quelqu'un à Vienne pour concerter et arranger les démarches, et a offert en même temps en cas de guerre ses troupes. L'empereur doit avoir répondu sur ce dernier article qu'il prendrait en tout cas trois mille hommes à sa solde, et depuis le ministre Sickingen de Mayence s'est rendu à Vienne pour arranger ce concert.

Tout ce que j'ai pu apprendre des dispositions de la France me confirme que jamais ils ne seront pour la maison d'Autriche dans cette affaire, que leur alliance avec elle leur pèse, que les sentiments du comte de Vergennes y ont toujours répugné, et que, sans la faiblesse du comte de Maurepas qui craint par son âge toute guerre et sans leurs occupations avec l'Angleterre, on en serait déjà plus loin. On augure encore bien de l'éloignement de m. Gérard qu'on a toujours cru attaché à l'alliance, laquelle presque toute la nation française regarde comme contre nature.

Les ministres employés de la part de la cour de France en Allemagne que j'ai appris à connaître, sont le chevalier de la Luzerne à Munic, le

sr. O'Dunne à Manheim, le comte O'Kelly aux Deux-Ponts et encore le comte de Grais à Cassel. Le chevalier de la Luzerne est un homme de mérite, prudent et bien intentionné. Il a avec lui le sr. de Marbois qui s'est fait une étude particulière de notre constitution, qui a beaucoup d'intelligence et est d'un mérite peu commun.

Le sr. O'Dunne est un des ministres de France qui a le plus de crédit à la cour, qui a beaucoup d'esprit, de l'habileté et qui est extrêmement versé dans les affaires. Son esprit cependant qu'il écoute peut-être trop, qui le conduit à la causticité, ne lui a fait nullement réussir près de l'électeur palatin. Pour le comte O'Kelly, je l'ai fait connaître dans différentes relations, et son influence politique sera probablement toujours nulle. Le comte de Grais m'a paru un homme de mérite, allié au comte de Vergennes, et il m'a semblé être entièrement bien intentionné pour la bonne cause.

Je joins à la fin de cette relation encore sous n° 3 l'acte d'adhésion du duc pour les pactes de succession faits entre les deux électeurs et publiés à Munic avec le testament le 11 de mars.

Sous nos 4 et 5 il y a les réponses de l'impératrice-reine et de l'empereur au duc des Deux-Ponts que je viens de recevoir ici, avec une lettre du ministre dont n° 6 est la copie, ainsi que n° 7 est le mémoire que sur la réception de ces lettres on a chargé le sr. Hofenfels de présenter à l'électeur¹⁾.

Je crois maintenant avoir rendu compte des points les plus intéressants. Il désire que mon zèle puisse m'avoir mis à même de remplir les vues de V. M. et me valoir dans la suite Sa protection et Sa bienveillance royale.

Je suis avec le plus profond respect

eigh.

Sire

De Votre Majesté

A Berlin le 29 d'avril 1778.

Le très humble très obéissant et
très soumis serviteur

E. C^{te} de Goertz.

¹⁾ Beilage 4: Joseph II. an den Herzog. Wien 4. April 1778. — Beil. 5: Maria Theresia an den Herzog. Wien 3. April. — Beil. 6: Eseebeck an Goertz. Zweibrücken 19. April.

Kirchliche Angelegenheiten in Oesterreich (1816—42).

Archivalische Mittheilungen.

Von

Adolf Beer.

Den Abschluss des Concordates vom 18. August 1855 begrüßte Metternich mit Freude. Durch die Unterzeichnung desselben war seiner Ansicht nach der Geburtstag des Kaisers auf eine ebenso würdige als höchst bedeutungsvolle Weise gefeiert worden. Er rühmte sich, dass er nach Herstellung des Friedens „seine Blicke auf die Nachwehen der Josephinischen Gesetzgebung im Gebiete der Kirche“ gewendet habe, leider aber mit seinen Ansichten nicht durchdringen konnte, obgleich die persönlichen Gesinnungen des Kaisers Franz der Beseitigung der seit der Regierungsperiode Josephs II. bestehenden Zustände aus religiösen und politischen Gründen zugewendet waren. Die Beamtenwelt, ja auch der Clerus habe Widerstand geleistet, von febronianischen Lehren erfüllt ¹⁾. Ganz zutreffend sind diese Aufzeichnungen nicht. In den nachgelassenen Schriften sind wohl einige Stücke aufgenommen, welche aber nicht in vollständig klarer Weise die Bestrebungen Metternichs und die Stellung der massgebenden Kreise zu den kirchlichen Fragen aufhellen. Bei dem unmittelbar nach dem Abschlusse des Concordates niedergeschriebenen Aufsätze lagen Metternich die Schriftstücke aus den Jahren 1816 bis 1820 nicht vor und er scheint sich lediglich auf sein Gedächtnis verlassen zu haben, um den Beweis zu erbringen, dass er bereits vor Jahrzehnten die Nothwendigkeit einer Vereinbarung mit Rom erkannt habe. Ein in dem

¹⁾ Nachgelassene Schriften, Band III., S. 7.

III. Bande der nachgelassenen Schriften abgedruckter Vortrag gibt Kunde von seinen auf den Abschluss eines deutschen Concordates gerichteten Bestrebungen, beeinflusst durch den Bischof von Constanz Wessenberg. Ueber seine Absichten hinsichtlich der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich waren wir bisher nicht unterrichtet, die hier gebotenen Mittheilungen dürften daher nicht ohne Interesse sein.

I.

Nach Herstellung des Friedens traten an die Regierung bedeutende kirchliche Fragen heran, deren Regelung dringend war. In den neu erworbenen Provinzen mussten erledigte Bischofstühle besetzt, eine Neueintheilung der Diöcesen vorgenommen, ferner die Gesetzgebung in Eheangelegenheiten in Uebereinstimmung mit jener der alten Länder, wo kurz zuvor das bürgerliche Gesetzbuch zum Abschlusse gelangt war, gebracht werden.

In Folge der Ernennung einiger Bischöfe für die lombardisch-venetianischen Gebiete ¹⁾ brachte das Gubernium von Venedig die Bedenken zur Sprache, wenn die Bischöfe, um geprüft, präconisirt, instruiert und consecrirt zu werden, sich gegen den Gebrauch deutscher Bischöfe und abweichend von dem, was unter der früheren Regierung in Italien üblich gewesen sei, nach Rom begeben würden. Früher sei dies der Fall gewesen, allein im Jahre 1806 hätte Napoleon einige Bischöfe ernannt und durch Decret vom 7. Juni allen neuernannten Bischöfen und Erzbischöfen verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis ausser Landes zu gehen; die für die canonischen Institutionsbullen zu entrichtenden Taxen wurden auf den vierten Theil der Einkünfte herabgesetzt. Rom erhob keinen Widerspruch. Jedem confirmierten Bischofe wurde in den päpstlichen Bullen die Erlaubnis beigefügt, sich von irgend einem katholischen Bischofe consecriren zu lassen. In der That hatten auch die Bischöfe in Mailand die Consecration erhalten.

Der Präsident der Central-Organisierungs-Commission Graf Lazausky brachte diese Thatsachen zur Kenntnis des Kaisers und bemerkte in seinem Gutachten, dass an diesem Gebrauche auch österreichischerseits festzuhalten sei. Die ältere Kirche, heisst es in dem Vortrage, habe diese Gewohnheit nicht gekannt: nachdem sie sodann

¹⁾ Der Kaiser ernannte den Bischof von Vigevano Millei zum Patriarchen von Venedig, den Bischof von Chioggia Peruzzi zum Bischof von Vicenza, den Capitularvicar von Belluno Zuppani zum Bischof von Belluno, den Pfarrer Lodi zum Bischof von Chioggia.

durch längere Zeit bestanden, sei sie abgekommen; sie müsste wieder eingeführt werden, was in keiner Rücksicht rathsam sei. Die Reise nach Rom koste viel Geld, falle den Bischöfen bei ihren kärglichen Einkünften schwer und entziehe bedeutsame Summen der Circulation. Der ernannte Prälat könnte durch mancherlei Zumuthungen der römischen Curie in bedenkliche Collisionen zwischen dem, was er dem Oberhaupte der Kirche und was er seinem bischöflichen Charakter und den mit demselben verbundenen Rechten und Pflichten und noch mehr, was er dem Kaiser als Unterthan schuldig sei, versetzt werden. Wenn man auch den Männern, welche der Kaiser zu Bischöfen ernennet, das Vertrauen schenken und ihnen Einsicht und Standhaftigkeit zumuthen könne, dass sie sich durch keinerlei Insinuation von ihren Pflichten werden abwendig machen und sich lieber allerlei Zögerungen und unfreundliche Begegnung werden gefallen lassen, so scheine es doch nicht rathsam, sie unnöthiger Weise auf die Probe zu stellen. Es sollte daher an den heil. Vater das Ansinnen gestellt werden, dieselbe Willfährigkeit jetzt und in allen Fällen künftig zu bekunden; die Sache sei so einzuleiten, dass derlei Ansuchen nicht von Fall zu Fall erneuert werden müssen, da man sonst Gefahr laufen könnte, einmal eine abschlägige Antwort zu erhalten.

Der Kaiser genehmigte die Anträge, trug dem Grafen Lazansky auf, sich hienach zu benehmen und die bereits ernannten Bischöfe des venetianischen Gouvernements zu instruieren ¹⁾.

Der Kaiser erliess gleichzeitig ein Cabinettschreiben vom 27. Februar 1816 an Metternich, mit der Weisung, dass das Decret der vormaligen italienischen Regierung vom 7. Juni 1806, welches den neuernannten Bischöfen des Königreiches Italien verbot, sich ohne Erlaubnis der Regierung ausser Landes zu begeben, als fortan geltend betrachtet werde und daher die von dem Kaiser bereits ernannten oder künftig zu ernennenden Erzbischöfe und Bischöfe des lombardisch-venetianischen Königreiches nicht nach Rom gehen sollen, um die canonische Einsetzung in ihr Amt zu erlangen; auf der Forderung, sich von wem immer für einen katholischen Bischof consecrieren zu lassen, soll nachdrücklich bestanden und von dem heiligen Vater verlangt werden, dass er, was er im Jahre 1807 auf Verlangen der vorigen italienischen Regierung gethan, auch jetzt und in künftig gleichen Fällen zu thun keinen Anstand nehmen werde. Diesem Befehl wurde noch hinzugefügt, dass der Kaiser nicht gewillt sei, von den lombardisch-

¹⁾ Vortrag vom 23. Hornung 1816, die kaiserl. Entschliessung Mailand, 27. Hornung 1816.

venetianischen Bischöfen für die Ausfertigung der päpstlichen Bestätigungsbullen an Taxen mehr als was von Napoleon angesprochen worden war, das ist den vierten Theil ihrer Einkünfte, bezahlen zu lassen.

Diesem Auftrage entsprach Metternich durch eine Weisung an den Gesandten in Rom, und gieng dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass bei dem ersten zu machenden Schritte sorgfältig Alles vermieden werden müsse, was irgend einen Zweifel an den bereitwilligen Gesinnungen Sr. Heiligkeit verrathen könnte. Lebzeltern habe sich daher vor der Hand in keine weitere Discussion einzulassen und sich darauf zu beschränken, das in Erfahrung Gebrachte zu berichten, damit sodann mit der grössten Umsicht weitere Weisungen nach Umständen ertheilt werden können.

Der Minister rechtfertigte diese Weisung in einem Vertrage an den Kaiser mit folgenden Erwägungen. Erstens, um durchaus das Ansehen zu haben, als ob nicht einmal die Möglichkeit vorausgesetzt werde, dass der heil. Vater gegen den Kaiser minder gefällig als gegen die vorige Regierung sein könnte, die Gesandtschaft in Rom im ersten Augenblicke einer Beanstandung mit keiner Weisung für einen solchen ganz unerwarteten Fall versehen sein müsse; diese könne nur erst dann mit einiger Aussicht auf Erfolg ertheilt werden, wenn man die Einwendungen des päpstlichen Hofes vernommen haben werde. Diese Verhandlung gehöre unter diejenigen, bei welchen die Klugheit gebiete, freie Hand zu behalten, so lange man des Erfolges nicht sicher sei, weil man wohl nicht zurücktreten könne, ohne sich zu compromittieren; vielleicht könnte das Ziel auf dem vorgeschlagenen Wege ohne Gehässigkeit erreicht werden, und wenn dies auch nicht der Fall wäre, werde es noch immer an der Zeit sein, eine bestimmtere und ernstere Sprache über die Willensmeinung des Kaisers zu führen.

Der päpstliche Hof habe von jeher über die Lehre und das Benehmen der italienischen Bischöfe mit ungleich grösserer Eifersucht als über die ultramontanischen Bischöfe gewacht; dies und die geringe Entfernung von Rom waren die Ursache, dass sie in Person dort erscheinen und sich vor ihrer Einsetzung der gewöhnlichen Prüfung unterziehen mussten, um der Einheit und Gleichheit der Lehre der bischöflichen Sitze, welche dem päpstlichen Throne die nächsten sind, desto mehr versichert zu sein. Es werde daher eine um so schwierigere Verhandlung werden, den Papst zur Nachgiebigkeit über diesen Punkt zu bewegen, da dermalen, nachdem Italien durch so lange Zeit unter französischer Oberherrschaft allen Irrlehren eines revolutionären

Zustandes preisgegeben war, es der Curie dringlicher erscheinen müsse, darauf zu bestehen.

Metternich fügte die Bemerkung hinzu, dass Kaiser Josef II., welcher durch das im Jahre 1784 abgeschlossene Concordat in vertraulicher, mit dem Papste Pius VI. persönlich gepfogener Verhandlung so manche Erweiterung der landesherrlichen Befugnisse in ecclesiasticis erwirkt habe, doch so wenig für angemessen befunden habe, auf der Dispensation der neu ernaunten lombardischen Bischöfe von der Reise nach Rom zu bestehen; diese Reise sei ihnen vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, und dass sonach der päpstliche Hof statt die Berufung auf die Napoleonische Gesetzgebung in ecclesiasticis anzuerkennen, sich höchst wahrscheinlich auf dieses Concordat beziehen werde. Auch sei eine Berufung auf Napoleons Anordnungen in geistlichen Angelegenheiten überhaupt eine so gehässige und der Folgen willen in vielfacher Rücksicht wirklich bedenkliche Sache geworden, dass die Staatskanzlei, wenn der Kaiser wirklich entschlossen sein sollte, es auf eine öffentliche Fehde mit dem päpstlichen Stuhle ankommen zu lassen, vielmehr anrathen würde, die diesseitigen auf Erweiterung der kaiserlichen Gerechtsame in ecclesiasticis abzielenden Anforderungen auf jedem anderen Wege als auf diesem zu stützen, besonders da in dem vorliegenden Falle aus dem Vortrage des Gouverneurs Grafen von Saurau an den Präsidenten der Organisations-Hofcommission vom 15. Februar d. J. ersichtlich sei, dass der römische Hof dem Andringen und der augenblicklichen Uebermacht Napoleons im Jahre 1807 aus Furcht und Klugheit gewichen sei, um, wie er damals glaubte, seine Existenz zu retten und noch grösseres Unheil von der Kirche abzuwenden, keineswegs aber, dass derselbe sich des Rechtes, die neu ernaunten lombardischen Bischöfe nach Rom zu berufen, durch irgendein Uebereinkommen auch für die Zukunft begeben habe, das Geschehene also bloss als eine Ausnahme von der fortbestehenden Regel dargestellt werden dürfte¹⁾.

¹⁾ Vortrag Metternichs, Verona, den 3. März 1816. Die kais. Entschliessung lautet: Venedig, 13. April 1816. Was Sie an meinen Gesandten in Rom erlassen haben, dient mir zur Nachricht, und zweifle ich an der Willfähigkeit des römischen Hofes, meiner in dem Handschreiben vom 27. Hornung ausgedrückten Gesinnung zu entsprechen, um so weniger, als nach einer von meinem Präsidenten der Central-Hofcommission erhaltenen Anzeige der von mir zum Patriarchen von Venedig ernannte Bischof von Vigevano von dem Cardinal Consalvi nur aufgefordert worden sei, einen Bevollmächtigten in Rom zu ernennen, um die nöthigen Schritte zur Bewirkung der Präconisirung und Bullen zu machen. Uebrigens finde ich Ihnen zu bemerken, dass das mit meinem Oheim weiland Kaiser Josef höchstseligen Andenkens geschlossene Concordat, da seitdem

Da die kaiserliche Entschliessung sich verzögerte erstattete Metternich, Verona, den 3. April 1816, einen Vortrag in Betreff der sonst gewöhnlichen Einberufung der hierländigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom, um daselbst ihre Confirmation zu erhalten, und bemerkte, dass er über diesen Gegenstand die früheren Acten zu Rathe gezogen, und glaube, dass die Sache so geleitet werden müsse, dass nicht der Kaiser die Initiative nehme, um auf einer Concession des päpstlichen Stuhles gegen den Kaiser Napoleon zu bestehen, sondern dass vielmehr dem römischen Hofe die Initiative der Behauptung vorbehalten bleibe, dass diese Concession auf die dermaligen Verhältnisse der österreichisch-italienischen Provinzen nicht mehr anwendbar sei. Auf diese Weise bleibe dem Kaiser der fernere Entschluss offen, und wenn Discussionen entstehen sollten, so sei es sicher ohne Vergleich wünschenswerther, wenn diese von dem römischen Hofe zuerst provociert werden.

Metternich machte in dem Vortrage auf die grossen Nachtheile aufmerksam, welche aus den täglichen Differenzen mit dem römischen Stuhle entstehen und welche häufig in der Art liegen, dass von manchen Behörden des Inlandes entweder Anforderungen gestellt, anerkannte Rechte behauptet oder streitige Fragen zur Sprache gebracht werden. Die Staatskanzlei mache sich zur strengsten Pflicht die Verhältnisse des Auslandes gegen den Kaiser in dem Lichte zu erhalten, welches der Grösse, der Macht und dem Ansehen der Monarchie würdig sei. In keinem Zeitpunkte war das Ansehen der Monarchie ehrfurchtgebietender als seit dem glücklichen Ereignisse der letzten zwei Jahre; nie hat der römische Hof mehr des Schutzes des Kaisers benöthigt als heute. Wie sollte nicht in einer solchen Lage der Dinge alles billig erscheinen und jeder gerechte Wunsch des Kaisers ganz leicht erzielt werden können. Wenn dies nicht geschehe, so betreffen die Anforderungen entweder Fragen, über welche der römische Hof den Grundsätzen gemäss, auf welchen seine Existenz beruht, nicht nachgeben könne, oder dass die Fragen zwischen Oesterreich und Rom ohne gehörige Berücksichtigung der Formen oder durch eine falsche Wahl derselben compliciert werden. Er werde nie rathe, dass der Kaiser irgend eine dem römischen Hofe in den revolutionären Zeiten, aus denen man kaum zu treten beginne, durch die Gewalt abge-

zwischen der nachgefolgten rechtmässigen Regierung und dem heil. Stuhle andere Verabredungen getroffen worden, keine verbindende Kraft mehr haben dürfte und dass es überdies nur für die Lombardei geschlossen worden und die venetianischen Staaten nicht enthält, daher es nur darauf ankommt, den Status quo aufrecht zu erhalten.

drungene Concession als ein „*implicites*“ Recht geltend mache. In solchen Fällen seien nur zwei Stellungen möglich. Entweder habe der heil. Vater ausdrücklich nachgegeben, um grössere Zwecke aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten, oder derselbe habe in eben dieser Absicht stillschweigend geduldet, was er nicht ändern konnte, ohne grössere Uebel zu gewärtigen. Keiner dieser beiden Fälle könne für den Kaiser als ein Recht gelten. Sollte demnach der Kaiser es dem Interesse der Monarchie gemäss finden, den neuen Gebrauch dem alten Herkommen vorzuziehen, so müsste die Frage stets so gestellt werden, dass der römische Hof sein Zurückkommen über neue Concessionen zuerst auszusprechen hätte; sollte er dies nicht thun, so bleibe der Kaiser ohnedies in der Ausübung des neuen Gebrauches, und sollten Anstände von seiner Seite erregt werden, so behalte der Kaiser den Weg des Vergleiches offen, und es dürfte alsdann gewöhnlich den Grundsätzen, welche ganz Europa vereint gegen die unleidlichste Usurpation glücklich behauptete, weit angemessener sein, mit dem römischen Hofe eine eigene Uebereinkunft zu schliessen als den Grundsatz aufzustellen, dass irgendeine Macht in die Rechte Bonaparte's eingetreten sei.

Gleichzeitig überreichte Metternich dem Kaiser einen Vortrag über eine Modalität, welche die Confirmation des zum Laibacher Bischof ernannten Hofrathes Gruber, welche Rom aus dem Grunde beanständete, weil Gruber das für die neuerworbenen Provinzen erlassene Ehepatent unterschrieben hatte, bewirken dürfte. Wenn in dieser Sache bestimmt nur durch die Einschlagung eines Mittelweges herauszukommen sei, so beziehe sich der Umstand des obwaltenden Zwistes mit dem päpstlichen Hofe hinsichtlich des Bischofs Gruber darauf, dass öfters Anständen, welche nach der Hand sehr schwer zu heben sind, durch einige Rücksichten, welche die Stellen denselben im Vorhinein schenken, entgegnet werden dürfte, wie dies wirklich der Fall gewesen wäre, wenn man die Publication des Ehepatentes in den italienischen Provinzen durch einen anderen Hofrath als eben durch den zu einem Bisthum bestimmten Referenten hätte contrasignieren lassen.

Ueber diese beiden Vorträge erstattete Graf Lazansky ein Gutachten vom 12. April. Es sei ihm wirklich schwer, eine Meinung abzugeben, weil er die Bemerkungen des Staatskanzlers nicht zu begreifen vermöge und auch den Zweck nicht einsehe, der durch die Aufschiebung erreicht werden wolle. Eine inländische Behörde stelle unmittelbar Forderungen an keine auswärtige Macht, also auch nicht an den römischen Hof; er vermöge daher nicht einzusehen, wie die Differenzen mit demselben derart liegen können, dass von den Be-

hörden des Inlandes Forderungen gestellt, anerkannte Rechte behauptet oder streitige Fragen zur Sprache gebracht werden. Eine inländische Behörde könne von der Staatskanzlei nicht unbedingt fordern, gegen eine auswärtige Macht dieses oder jenes Recht geltend zu machen und ebenso wenig könne sie der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Formen vorschreiben, in welchen das Ansinnen geschehen solle. Wenn die Staatskanzlei ein Ansinnen, welches an sie von inländischen Behörden zur Vertheidigung der Rechte gegen auswärtige Staaten gestellt werde, zu einer Rücksprache nicht geeignet finde, so sei es ihre Sache, das Ansinnen der inländischen Behörde zurückzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber hängt die Form der Verhandlung mit dem auswärtigen Staate ganz von ihr ab. Sollte der den inländischen Behörden gemachte Vorwurf vielleicht dahin zielen, dass sie durch Anzeigen und Anträge an den Kaiser zu Verhandlungen mit dem Auslande Anlass geben, die der geheimen Staatskanzlei nicht rätlich scheinen, so halte er auch diesen Vorwurf für höchst unbillig und unrichtig. Es sei Pflicht der Behörden, das, was sie zur zweckmässigen Administrirung der ihrer Leitung anvertrauten Zweige zu veranlassen nützlich und nothwendig glauben, zur Kenntnis des Kaisers zu bringen, und wenn hiebei Verhältnisse mit dem Auslande in mittelbarer oder unmittelbarer Berührung zur Sprache kommen, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Sie haben hiebei nichts zu würdigen, als ob die Forderungen mit Recht gestellt werden können und den Vortheil des Staates in dieser Beziehung im Auge zu behalten. Die Weisheit des Kaisers entscheidet dann allein, ob und welche Verhandlung mit dem Auslande einzutreten habe. Es könne also der Vorwurf in Hinsicht der an das Ausland gestellten Forderungen dann wieder nicht die inländischen Behörden treffen, vielmehr laste er auch in diesem Falle nur auf der Staatskanzlei, da es ihr immer freisteht, selbst gegen erhaltene höchste Befehle, wenn sie deren Ausführung nachtheilig erachtet, begründete ehrfurchtsvolle Vorstellung zu erstatten, wie es Fürst Metternich dermalen wirklich gethan habe. Ob jeder billige gerechte Wunsch des Kaisers von dem römischen Hofe auf ganz leichtem Wege erreicht werden könne, wolle er nicht beurtheilen. Das bisherige Benehmen dieses Hofes hinsichtlich der Jurisdiction der Bischöfe in Tirol, die Weisung, welche derselbe unbefugt an die Bischöfe der Lombardei und des Venetianischen erliess, die Mitglieder der unter der erloschener Regierung aufgehobenen Klöster wieder zu versammeln, die Anstände, welche er gegen die Confirmirung des Bischofs Gruber erregte, beweisen jedoch seine Bereitwilligkeit, den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, die Dank-

barkeit für denselben nicht sonderlich, Dreist und mit der reinsten vollkommenen Ueberzeugung wolle er aber, wenn es eines Beweises bedürfe, behaupten, dass der Kaiser, dem das Ansehen der Kirche ebenso heilig als sein eigenes sei, an den römischen Hofe nie eine Anforderung gestellt habe, nie eine stellen werde, durch welche die Existenz der Kirche gefährdet oder auch nur die ihr wirklich gebührenden Rechte geschmälert werden.

Ob Verhandlungen mit auswärtigen Mächten mit Berufung auf Rechte, welche Bonaparte erwarb, begründet werden sollen, gehöre zu den diplomatischen Formen, über die er kein Urtheil sich erlauben wolle. Dass aber auf diese Rechte Forderungen gegründet werden können, werde kein Publicist leugnen, solange man zulassen müsse, dass Bonaparte rechtmässiger Souverän war und dass Staaten an den neuen Herrscher, wenn nichts Besonderes stipuliert werde, mit den Rechten des vorigen Herrschers übergehen.

Eine andere Frage sei es, ob von allen von Bonaparte errungenen Rechten Gebrauch zu machen sei, und da werde die Weisheit und Gerechtigkeit des Kaisers in Fällen, wo das errungene Recht Unrecht sei, auf dessen Fortdauer gewiss nicht bestehen.

Dass Hofrath Gruber das Ehepatent contrasignierte, war eine Folge der Dienstesvorschrift, in Folge welcher Allerhöchste Patente von dem Hofrath zu contrasignieren sind, in dessen Departement der Gegenstand gehöre. Zudem war Gruber damals nicht einmal noch zum Bischof vorgeschlagen. Wäre dies aber auch wirklich der Fall gewesen, so würde er darin keinen Grund gefunden haben, von den bestehenden Vorschriften abzuweichen. Es wäre wahrlich niederschlagend, wenn ein Staat, wie der österreichische, bei seinen Verfügungen im Inneren die Meinung, er möchte fast sagen, die Launen des Auslandes berücksichtigen müsste. Er habe diese Widerlegung der Bemerkungen der geheimen Staatskanzlei aus dem Grunde niedergeschrieben, um den auf die Behörde des Inlandes geworfenen Schein eines unzumuthbaren pflichtwidrigen Benehmens abzulehnen¹⁾.

¹⁾ Am 3. April richtete Metternich an den Grafen Lazansky eine Zuschrift über Gruber. Um die kanonische Einsetzung des Bischofs Gruber nicht ins Unendliche zu verzögern, komme es auf einen Ausweg an. Jeder neue Bischof pflege bei Uebnahme seiner Diocese einen Hirtenbrief zu erlassen. Bischoff Gruber habe ohnehin in Eheangelegenheiten als Sacrament betrachtet, an seine neue Gemeinde manches zu sagen, um der während der französischen Oberherrschaft eingerissenen durch den Code Napoleon autorisierten Immoralität und Unordnung zu steuern. Bei dieser Gelegenheit soll er das Ehepatent dahin erklären, dass es weder etwas mit der Lehre der katholischen Kirche unvereinbarliches anordne, noch dem Gewissen der Gläubigen ein Zwang angethan werde.

Am 24. Juli 1816 erstattete Metternich dem Kaiser einen Vortrag, worin er auf die fortdauernde und zum grossen Nachtheil des Allerhöchsten Dienstes sich immer deutlicher aussprechende Verschiedenheit der Meinungen der Behörden über jene kirchliche Angelegenheiten, bei denen die Intervention des heil. Vaters nothwendig werde, aufmerksam machte, und dies veranlasse ihn, dem weisesten Ermessen des Kaisers zu unterziehen, ob es nicht, um Einheit in diesen Ansichten zu erzielen und den Geschäftsgang in den mit dem römischen Hofe zu verhandelnden Angelegenheiten zu beschleunigen und ebenso unangenehme als nachtheilige Discussionen und Compromittierungen zu beseitigen, angemessen sein dürfte, gewisse Grundsätze aufzustellen, von denen in derlei Fällen bei allen Behörden gleichmässig ausgegangen werden müsste, und ob nicht die Festsetzung solcher Grundsätze am füglichsten auf dem Wege einer Zusammenkunft und mündlichen Berathung bewirkt werden könne. Er schlug zu diesem Behufe eine Ministerialconferenz unter dem Vorsitze des Staats- und Conferenzministers Grafen Zichy vor und bezeichnete gleichzeitig einige Mitglieder derselben, und zwar den Obersten Kanzler Grafen Ugarte für die deutschen, Grafen Lazansky für die italienischen, den ungarischen Kanzler Grafen Erdödy für die ungarischen Provinzen, den Staats- und Conferenzminister Wallis, endlich die Staats- und Conferenzzräthe v. Pflüger, Lorenz und Hudelist. Diese Conferenz hätte sich mit einer Revision der gesetzlichen Vorschriften, welche für die Behandlung jenes Theiles der kirchlichen Angelegenheiten, bei denen die Autorität des Oberhauptes der Kirche einzutreten habe und die seit 1780 erlassen worden sind und bisher zur Richtschnur dienten, zu beschäftigen, besonders aber mit der Erörterung folgender Fragen: erstens, welche von den seit 1780 erlassenen Anordnungen beizubehalten oder allenfalls zu modificieren sein dürften; zweitens, ob es rätlich wäre, die Ausübung der landesfürstlichen Rechte noch weiter auszudehnen als es unter der Regierung Kaiser Josefs II. geschehen sei; drittens, welche Negotiationsmittel dem hiesigen Hofe in einem solchen Falle zu Gebote stünden; endlich, ob die Abschliessung eines Concordates mit dem Papste förderlich sein würde. Um jeder Missdeutung vorzubeugen und um über die Absicht des Kaisers keinen Zweifel übrig zu lassen, wäre zu erklären, dass er die Erhaltung der Eintracht und eines freundschaftlichen Einvernehmens mit dem Oberhaupte der Kirche zu jeder Zeit aufrichtig und sehnlichst gewünscht habe, was unter den

Giruber habe bei der Staatskanzlei einen Aufsatz eingereicht, welcher dem Zwecke zu entsprechen schein und dem päpstlichen Hofe wahrscheinlich genügen dürfte.

gegenwärtigen Umständen, nachdem ansehnliche Provinzen und Länder Italiens mit der Monarchie wieder vereinigt worden seien, nicht bloss in kirchlicher, sondern auch in politischer Beziehung durchaus nothwendig als eines der ersten und in ihren Folgen wichtigsten Interessen des Staates zu betrachten sein.

Als besondere Gegenstände der Berathung, über welche der Kaiser der Dringlichkeit wegen ein bestimmtes Gutachen der Commission erwarte, sollten bezeichnet werden: Die Frage wegen der Reise der lombardo-venetianischen Bischöfe nach Rom, um dort ihre Consecration zu erhalten, ferner wie die gegen die Präconisation des neu ernannten Bischofs von Laibach erhobenen Anstände im kürzesten Wege beseitigt werden könnten. Gleichzeitig legte Metternich den Entwurf eines Handschreibens an den Grafen Zichy bei.

Der Kaiser übergab diese Angelegenheit dem Staatsrathe zur Begutachtung. Der Staats- und Conferenzzath Lorenz bemerkte in seinem Votum, mit Zuversicht dürfe angenommen werden, dass die geistlichen und weltlichen Behörden der alten österreichischen Staaten in der Hauptsache über jenen Theil der kirchlichen Angelegenheiten, bei denen die Intervention des heil. Vaters zur Erhaltung der Kirchen-Union nach der Lehre Christi und seiner heiligen Apostel wirklich und nicht bloss vermeintlich nach Isidors Kram und seines Anhanges erfordert werde, dieselben Meinungen hegen und die auf die kirchlichen Angelegenheiten sich beziehenden österreichischen Verordnungen vorzüglich in Bezug auf die Schliessung des bürgerlichen Ehevertrages weder einer Reformation noch Modification, noch dormalen einer weiteren Ausdehnung bedürfen. Was aber die der österreichischen Monarchie neu zugewachsenen und darunter besonders die italienischen Provinzen betrifft, könne der heil. Vater, der gesetzlichen Einführung und Verbindlichkeit der Josefinischen Verordnungen daselbst ein Hindernis in den Weg zu legen, um so weniger berechtigt sein, als einerseits sowie sein Vorfahr in der Kirchenprimatie auch er selbst die Orthodoxie der oft gedachten Verordnungen nie angefochten oder in Zweifel gezogen habe, und andererseits solches nur vermöge der ihm zustehenden Kirchenprimatie geschehen könnte, deren Tendenz und Wirksamkeit aber in der katholischen Welt überall dieselbe und daher das, was seit dem Jahre 1780, von wo an die angerathene Revision der in geistlichen Sachen erflossenen Vorschriften beginnen soll, von Seite Roms unbestritten blieb, auch in den italienischen Provinzen erlaubt sein müsse und dort ebenso wenig als bisher in den deutschen bestritten oder als heterodox erklärt werden könne. Eine Revision werde den dabei beabsichtigten Zweck, den Geschäftsgang in den mit dem römi-

sehen Hofe zu verhandelnden Angelegenheiten zu beschleunigen und die ebenso unangenehmen als nachtheiligen Discussionen und Compromittierungen zu beseitigen, nie erreichen, im Gegentheil verzögern und diese zum Nachtheil der guten Sache ins Unendliche steigern, indem der heil. Vater diese Revision, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt, als einen untrüglichen Beweis, dass man hierorts die Rechtlichkeit der Katholicität der geistlichen Verordnungen zu bezweifeln anfangen und sonach zur Zurücknahme derselben leicht zu vermögen sei, unfehlbar ansehen und dadurch aufgemuntert nichts unversucht lassen werde, auf directem und indirectem Wege hieraus die möglichsten Vortheile für die Curie zu ziehen und so allmählig Verwirrung und Unordnung in das den eigennützigsten Absichten ebenso verhasste als von den Nachbarstaaten bewunderte, von den glorreichen Vorfahren des Kaisers mit unsäglicher Mühe und Standhaftigkeit errungene herrliche österreichische Kirchensystem zu bringen. Eine einzige Verordnung oder Vorschrift in geistlichen Dingen aus diesem System wegzulassen, reformiert oder wie immer modificiert, wird so wie der aus einer Kette gesprengte Ring das Ganze verderben und unbrauchbar machen. Rom werde diese Revision höchst erwünscht kommen, weil es dabei nie zu verlieren, sondern nur zu gewinnen, die Staatsverwaltung hingegen gerade das Gegentheil zu erwarten habe. Die seit dem Jahre 1780 getroffenen Verfügungen enthalten im Grunde nichts Neues, sondern seien lediglich eine nähere Entwicklung und Anwendung der bereits vorher auf allen österreichischen Universitäten und Lyceen gelehrt, von der Kaiserin Maria Theresia nach reiflicher Ueberlegung sanctionierten ebenso klar als richtig auf die heilige Schrift und das Beispiel der ältesten christlichen Kirche durchgängig erkannten, auf kaiserlichen Befehl erlassenen Antwortschreiben des Hof- und Staatskanzlers Fürsten v. Kaunitz auf das Billet des päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. September 1781 deutlich dargestellten Wahrheiten des allgemeinen Staatsrechtes; sie bedürfen daher keiner Revision und gestatten durchaus keine bedeutende Modification, ohne dass man Gefahr lief, die fortwährenden Absichten des römischen Hofes auf Alleinherrschaft in geistlichen Dingen und nach der Lehre Belarmin's auf eine individuelle Macht selbst über Fürsten und ihre Reiche und Länder zu unterstützen und die so schwer eroberten, dem Landesfürsten unwidersprechlich zustehenden unveräusserlichen Rechte neuerdings auf's Spiel zu setzen. Ebenso wenig werde durch Abschliessung eines Concordates mit dem Papste etwas zu erzielen sein. Ein Concordat sei ein Vergleich oder eine Unterhandlung über streitige Rechte; nun unterliegen alle kirchlichen Gegenstände, worüber die österreichische Staatsverwaltung bisher

normale Verordnungen und Vorschriften erlassen habe, auch dem Wirkungskreise des Primates der katholischen Kirche, folglich bedürfe es gar keines Concordates, ausser man wolle dem Papste Einfluss auf Dinge gestatten, die ausser dem Gebiete seiner Amtsgewalt liegen. In gleichem Sinne lauten die in dem Antwortschreiben des Fürsten v. Kaunitz aufgestellten Grundsätze, dass die Abstellung der Missbräuche, die nach und nach in der Kirchenzucht sich eingeschlichen haben und weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist noch die Seele betreffen, allein und ausschliesslich dem Landesfürsten zustehe, über die äusserliche Zucht der Clerisei, besonders der geistlichen Orden dem Landesfürsten allein und ausschliesslich die Macht zukomme; der Regent in Gegenständen, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen, nicht nur befugt, sondern auch verbunden sei, so zu handeln, wie es die Staatswohlfahrt erfordere, die landesfürstliche Machtvollkommenheit alles dasjenige ohne Ausnahme unter sich begreife, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung sei und die Entscheidung darüber allein der Einwilligung und Gutheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken habe. Wird wohl Rom diese ewigen Wahrheiten jemals anerkennen und den darauf sich gründenden Lehrsätzen in dem Concordate einen Platz einräumen lassen?

Rücksichtlich der Frage über die Reise der lombardo-venetianischen Bischöfe nach Rom, um dort ihre Präconisation und Consecration zu erhalten, habe man sich schon in einem früheren Votum für die Nichtgestattung ausgesprochen, weil die „wallenden“ bischöflichen Candidaten, wenn sie den auf den österreichischen Unterrichtsanstalten erlernten Grund- und Lehrsätzen getreu bleiben und dieselben nicht abschwören, die Präconisation nicht erhalten würden, sonst aber als römische Convertiten Heuchler oder Indifferentisten, folglich als unbrauchbare, für Kirche und Staat mehr schädliche als nützliche Oberhirten in ihre Diöcesen zurückkehren werden. Um sich von dieser Wahrheit vollends zu überzeugen, dürfe man nur in der Nähe das Unwesen sehen, das sich der hiesige Nuntius mit den neu ernannten Bischöfen bei Gelegenheit der Instruierung des nach den canonischen Satzungen freilich nicht ihn, sondern den Ortsmetropolitan betreffenden canonischen Processes zu treiben und so viele in den österreichischen Schulen erlernte theologische und canonische Gegenstände zu verletzen und öffentlich zu sagen wagt, dass in den österreichischen Staaten kein katholischer Bischof existiere. Diesem päpstlichen Gesandten gehe Alles hin, einen anderen würde man so frevelhafte Reden schwer empfinden lassen.

Was endlich die dem zum Laibacher Bischof ernannten Hofrath Gruber seit Jahr und Tag verweigerte päpstliche Bestätigung betrifft, wird auf einen früheren Vortrag hingewiesen. Mit diesem vom 30. Juli 1816 datierten Gutachten des Staatsrathes Lorenz war die Section vollkommen einverstanden und fügte nur noch zur Begründung hinzu, dass in den alten Provinzen die ohnehin in unverrückter Ausübung stehenden Vorschriften in *Publico-ecclesiasticis* so deutlich, so bestimmt, so umfassend, so erschöpfend seien, dass es einer Revision nicht bedürfe und dass der Kaiser ebenso wenig eine Beeinträchtigung seiner landesherrlichen Rechte zugeben noch eine Massregel beschliessen werde, welche nur erfolglos sein könne, sich auch als ganz überflüssig darstelle und uur dazu führen dürfte, den Wahn, als wolle der Kaiser von seinen wohl erworbenen und schwer errungenen Rechten ganz oder theilweise zurücktreten, zu begründen und hiedurch den päpstlichen Stuhl in seinen unzulässigen Anforderungen zu bestärken und hiedurch zu einer noch grösseren Zudringlichkeit Anlass zu geben. In keinem Zweige der österreichischen politischen Gesetzgebung herrsche so viel Klarheit, Umsicht, Vollständigkeit und Beharrlichkeit als in jenem Theile, welcher die *Publico-ecclesiastica* behandle. Diese Vorschriften seien jedermann genau bekannt, sie werden genau beobachtet, sie seien in mehreren Werken, als: in den Sammlungen Steinbachs, Scherlings und insbesondere in Rechbergs vortrefflichem Handbuche des österreichischen Kirchenrechtes, in Gustermanns gründlichem österreichischen Privatkirchenrechte, worin auch die Verordnungen für Ungarn und Siebenbürgen aufgenommen sind, gesammelt und geordnet. Wozu sollte es daher einer besonderen Hofcommission zu einer Revision dieser Gesetze bedürfen, zumal die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, sowie auch die ungarische Hofkanzlei mit eigenen geistlichen Referenten versehen sind, jede Abweichung von dem System vorgelegt werden muss und für die Redaction der politischen Gesetze überhaupt ohnehin eine Hofcommission in politischen Gesetzessachen bestehe, welche seinerzeit sich auch mit der Redaction der Verordnungen in *publico-ecclesiasticis* zu beschäftigen haben werde? Ebenso wenig Grund sei vorhanden, für die neuen Provinzen eine solche Commission zu bestellen, nachdem die oberste Leitung aller politischen Angelegenheiten derselben ohnehin einer eigenen Behörde, nämlich der aus sehr achtungswerten Männern zusammengesetzten Centralorganisierungscommission auvertraut sei, nachdem bei dieser Hofcommission ein eigener geistlicher Referent in der Person des diesem Werke ganz gewachsenen ausgezeichneten Hofrathes Jüstel bestehe und alle geistlichen Gegenstände daselbst gehörig verhandelt werden, nachdem alle

Systemal- und Einrichtungsgegenstände ohne Unterschied, in dieser Hofcommission durch eigene Vorträge dem Kaiser vorgelegt, diese bei dem Staatsrathe sorgfältig gewürdigt und auf diese Weise gehörig vorbereitet und vollständig beleuchtet, der Allerhöchsten Schlussfassung unterzogen werden.

In dieser auf die bestehenden Vorschriften und den vorgeschriebenen Geschäftsgang gegründeten Behandlung dürfte der Kaiser volle Beruhigung und zwar eine noch grössere als in der vom Fürsten Metternich angetragenen Hofcommission finden.

Die kaiserliche Resolution, Schönbrunn, 11. August 1816 verfügte, dieses Stück einstweilen bei dem Staatsrathe zu asservieren.

II.

Die Verhandlungen in Rom über die neuernannten Bischöfe hatten mittlerweile begonnen. Der Papst erklärte, dass er dem von dem Kaiser zum Patriarchen von Venedig ernannten Monsignor Milesi, bisherigen Bischof von Vigevano in dem nächsten Consistorium die päpstliche Bestätigung ertheilen werde, ohne dass derselbe sich persönlich nach Rom zu verfügen habe, weil es sich blos um die Uebersetzung eines wirklichen Bischofs von einem bischöflichen Sitze auf einen anderen und nicht um einen ganz neuen bischöflichen Candidaten handle, dessen Grundsätze von dem Oberhaupte der Kirche wegen Aufrechterhaltung der Einigkeit der Lehre erst geprüft werden müssten. Auch sei der Papst bereit, den zum Erzbischof von Mailand ernannten Grafen v. Gaisruk durch Ausfertigung der päpstlichen Bulle zu bestätigen, jedoch unter der Bedingung, dass derselbe, weil er bisher blos in partibus und kein wirklicher Bischof gewesen sei, sich zur vorläufigen Prüfung nach Rom verfüge. Was die Ernennung des bisherigen Bischofs von Chioggia zum Bischof von Vincenza anbelangt, wurde bemerkt, dass während des Bestandes der Republik die venetianischen Bischöfe theils von dieser, theils von dem Papste ernannt wurden, dass der päpstliche Stuhl das Ernennungsrecht auf einige Bisthümer ausgeübt habe und daher selbst, wenn man annehmen wollte, dass die der Republik zustehende Begünstigung auf den Kaiser übergegangen sei, dies doch niemals von jenen Bisthümern verstanden werden könnte, deren Ernennung dem päpstlichen Stuhle ausdrücklich vorbehalten war. Jedoch wolle der Papst dem Kaiser einen neuen Beweis seiner Willfährigkeit geben und eine freundschaftliche Uebereinkunft nach dem Beispiele jener abschliessen, durch welche am 20. Januar des Jahres 1784 das Recht der Ernennung zu allen Bisthümern der Lombardei Kaiser Josef II. zugesichert worden sei und

wodurch das Ernennungsrecht aller in dem Gebiete der ehemaligen Republik Venedig gelegenen Bisthümer mit Inbegriff derjenigen, welche der päpstlichen Ernennung vorbehalten waren, dem Kaiser zuerkannt würde. Gegen die Person des zum Bischof von Vincenza ernannten Monsignor Peruzzi wurde zwar keine Einwendung erhoben, jedoch könne die päpstliche Bestätigung erst nach Abschluss der in Antrag gebrachten freundschaftlichen Uebereinkunft erfolgen. Dieselben Ansichten wurden päptlicherseits auch bezüglich des zum Bischof von Chioggia ernannten Priesters Emanuele Lodi ausgesprochen, nur müsste sich derselbe der vorläufigen Prüfung wegen persönlich nach Rom verfügen. Das Präsentationsschreiben, wodurch Graf Zuppani zum Bischof von Belluno und Feltre ernannt worden sei, hatte in Rom ein Missverständnis veranlasst, weil der Papst glaubte, dass der Kaiser das Bisthum Belluno nicht aufgehoben, sondern nur mit jenem von Feltre vereinigt habe. Eine päpstliche Bulle befahl die Vereinigung der beiden Bisthümer. Gegen die Person des neu ernannten Bischofs wurde kein Anstand erhoben. Die päpstliche Bestätigung sollte ihm erteilt werden, sobald er sich persönlich nach Rom verfügt haben werde. Endlich erteilte auch der Papst zur Aufhebung des Erzbisthums Udine und der Uebertragung der Metropolitanrechte desselben auf den Patriarchen von Venedig seine Zustimmung¹⁾.

Der Kaiser erteilte am 20. August 1816 dem Fürsten Metternich die Weisung, die Bestätigung der neu präsentierten lombardo-venetianischen Erzbischöfe und Bischöfe in Rom zu betreiben. Metternich befürwortete in seinem Vortrage vom 26. August 1816 die Abschliesung einer freundschaftlichen Uebereinkunft mit dem Papste als das einzige Mittel, sowohl die vorliegenden als manche andere Anstände des römischen Hofes zu beseitigen und das durchaus nothwendige gute Einvernehmen mit dem Oberhaupte der Kirche zu erhalten, und erbat sich die Ermächtigung zum Abschlusse nicht eines Concordates, sondern einer Uebereinkunft in der Form jener vom Jahre 1784. Als Zweck bezeichnete er das kaiserliche Nominationsrecht der Beherrscher Oesterreichs zu allen Erzbisthümern und Bisthümern in dem ganzen Umfange des lombardo-venetianischen Königreiches auf ewige Zeiten ausser Zweifel zu setzen und Erzbischöfe und Bischöfe künftighin der Verpflichtung zu entheben, sich zur Erwirkung ihrer Confirmation nach Rom zu verfügen. Um das letztere zu erwirken, werde kein Negotiationsmittel unversucht gelassen werden, jedoch sei es unmöglich, im

¹⁾ Aus einer Zuschrift Metternichs an den Präsidenten der Centralorganisationscommission.

Voraus einen Erfolg zu verbürgen. Uebrigens habe der heil. Vater, sowie er überhaupt bei jeder Gelegenheit seinen aufrichtigsten Wunsch zu erkennen gebe, dem Kaiser in Allem, was nur immer mit seiner Pflicht als Oberhaupt der Kirche und mit der Erhaltung der Einheit der katholischen Lehre vereinbarlich sei, sich gefällig zu bezeugen, weil er nach den althergebrachten Grundsätzen des römischen Hofes, ohne sich dem Vorwurfe einer zu grossen Nachgiebigkeit auszusetzen, einem Souverän, welcher den Willen und eine weit ausgedehnte Macht besitze, das Wohl der Kirche auf manche Art zu befördern und sie zu schützen, Vorrechte zugestehen könne, welche er jedem anderen standhaft verweigern würde; er habe einen neuerlichen Beweis dieser Gesinnungen dadurch gegeben, dass er sich bereit erklärt habe, bei der bevorstehenden Promotion der Kroncardinäle dem Kaiser das Recht einräumen zu wollen, noch einen zweiten namhaft zu machen, dem die Cardinalswürde zu ertheilen sei, um dadurch über die freundschaftlichen Verhältnisse beider Höfe keinen Zweifel übrig zu lassen und die besondere Hochachtung öffentlich zu bestätigen, welche er persönlich dem Kaiser gewidmet habe.

Der Vortrag Metternichs wurde durch ein kaiserliches Handschreiben vom 3. September 1816 dem Präsidenten der Centralorganisationscommission überwiesen. In dem Gutachten vom 10. September 1816 wird bemerkt, dass der Kaiser sich im Besitze des Nominationsrechtes auf alle Erzbisthümer und Bisthümer in den neu erworbenen Provinzen befinde; zwischen dem Papste und der italienischen Republik sei im Jahre 1803 ein Concordat abgeschlossen worden, worin dem Präsidenten der Republik das Nominationsrecht eingeräumt wurde, welches auch später von dem nachmaligen König von Italien wirklich ausgeübt worden und nunmehr auf den Kaiser übergegangen sei. Mit den Decreten vom 30. März 1806 und vom 1. Mai 1806 sei Dalmatien als ein integrierender Theil dem Königreiche Italien einverleibt worden, wodurch sich das Nominationsrecht auch auf dieses Land und die damit in Verbindung stehenden Inseln des Quarnero erstreckte. Auf welchen Privilegien das Recht der ehemaligen Republik von Venedig, einige Bischöfe zu ernennen, beruhe, sei nicht bekannt, allein es sei nicht denkbar, dass dieses Privilegium so beschaffen sei, dass es gerade nur auf den Bestand der damaligen Regierungsform von Venedig beschränkt gewesen wäre und der Kaiser nunmehr, da er in die vollen Souveränitätsrechte über diesen Staat eingetreten sei, davon ausgeschlossen wäre. Diese Gründe seien rechtlich so gültig, dass sie vom Papste nicht verkannt und nicht widersprochen werden sollten. Die Centralorganisationscommission sprach sich nicht gegen eine Uebereinkunft

aus, wenn es sich nicht um eine Anerkennung, sondern nur um eine Uebertragung dieses Rechtes von Seite des Papstes handeln würde in der Zuversicht, dass diese Anerkennung auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der vormaligen Republik, folglich auch auf Dalmatien, Istrien und die quarnerischen Inseln sich erstrecke, allein dieselbe erklärte, nicht dafür stimmen zu können, dass die Bischöfe sich nach Rom begeben, um dort geprüft und confirmirt zu werden. Diese Gewohnheit beruhe auf keinem Rechte des Primats, sie könne dem Interesse des Staates leicht nachtheilig werden; diese Gewohnheit sei auch in allen übrigen Provinzen Oesterreichs nicht üblich; auch habe der Papst unter der früheren Regierung darauf nicht bestanden und habe Erzbischöfe und Bischöfe, die nicht nach Rom gegangen waren, confirmirt. Habe er damals aus Furcht und Hoffnung nachgegeben, so hoffe die Commission, dass der heil. Vater aus Dankbarkeit für das viele Gute, welches die Kirche und der Sitz des heil. Peter von der frommen Grossmuth des Kaisers bereits empfangen haben, aus Verehrung gegen die christlichen Regententugenden desselben, aus Zuversicht zur Fortdauer eines für das Beste der Religion stets thätigen Wohlwollens auf der Wiedereinführung einer dem Interesse keines Staates zusagenden Gewohnheit in dieser Beziehung nicht bestehen werde. Auf eine Uebereinkunft könne daher nicht angerathen werden, sondern nur darauf, was diesfalls besteht und was in dem Rechte, dass kein Souverän gezwungen werden kann, einem seiner Unterthanen zur Erlangung eines Amtes im Inlande den Pass zu einer Reise ins Ausland zu geben, zu beharren ¹⁾.

Dieser Vortrag wurde dem Staatsrathe überwiesen. Das Gutachten des Staatsrathes Lorenz lautet: Um Rechte zu behaupten und auszuüben, in deren Besitz man schon sei und die der Staat ohne wesentliche Nachtheile nie fahren lassen könne, sei einem Abschluss einer Uebereinkunft mit demjenigen, der diese Rechte anfechten und dem Regenten dieselben streitig machen wolle, nimmermehr stattzugeben, weil man dadurch dem Gegner schon den eigenen Zweifel des Besitzrechtes zu erkennen gebe und damit im Vorhinein den Process als halb verloren betrachte. Wenn man die Geschichte der christlichen Zeit zu Rathe ziehe, zeige sich, dass die Curie das, was sie auf einer Seite zu cedieren glaubte, auf der anderen wieder doppelt zu fordern sich berechtigt halte. Lorenz stimmte den Ansichten der Centralorganisierungscommission vollständig bei. Es bedürfe demnach nur,

¹⁾ Vortrag vom 10. September 1816; unterzeichnet: Lazausky, Vicepräsident Ritter v. Stahl und Hofrath Jüstel, letzterer augenscheinlich als Referent.

um diese Souveränitätsrechte ungehindert auszuüben, die ebenso kostspieligen und Zeit versplitternden als für die Aufrechterhaltung und Befolgung der den römischen Höflingen so verhassten, mit ihrem Interesse nicht im Einklang stehenden Allerhöchsten Verordnungen in publico-ecclesiasticis, gewissermassen höchst gefährlichen Romreisen der neu ernannten Erzbischöfe nicht zu gestatten.

Lorenz machte dem Monarchen zu empfehlen, auf den Vortrag des Hof- und Staatskanzlers vom 26. August 1816 folgende Resolution zu erlassen: Zu gleichförmiger gesetzlicher Ausübung der mir zustehenden Souveränitätsrechte in meinen Staaten bedürfe es in der gegenwärtigen Angelegenheit keiner besonderen Verhandlung und Uebereinkunft mit dem Papste, sondern nur von seiner Seite der ihm angeborenen Gerechtigkeitsliebe und apostolischen Sorgfalt für die Kirche Gottes und das Seelenheil der Gemeinde, mich in dieser Ausübung durch keinerlei Anmassungen ¹⁾ beirren zu lassen. Demgemäss haben Sie dem heil. Vater im gehörigen Wege zu eröffnen, dass ich auf dem mir zukommenden unbestreitbaren Rechte, die gesammten Erz- und Bisthümer in meinen Staaten und sohin auch die im lombardo-venetianischen Königreiche und in Dalmatien fortan zu verleihen, wie nicht minder auf der Zurückweisung der in so manchem Betracht unstatthaften Forderung, die neu ernannten Erz- und Bischöfe zur Erwirkung der kirchlichen Bestätigung nach Rom reisen zu lassen, fest und unbedingt beharren muss, dabei aber zugleich vom aufrichtigsten Wunsche beseelt bin, das gute, die Wohlfahrt der Kirche und der Staaten in demselben Verhältnisse befördernde Benehmen mit dem römischen Hofe stets ungestört zu sehen, die Freundschaft und Erkenntlichkeit Sr. Heiligkeit für das mit meinem getreuen und andächtigen Volke zur Aufrechterhaltung der katholischen Kirche und ihres apostolischen Stuhles durch die unlängst verflossenen Jahre aufgeopferte Gut und Blut in Anspruch nehmen zu können.

Nur ein Mitglied des Staatsrathes, Freiherr v. Stift, sprach sich für eine mit dem römischen Hofe in gütlichem Wege zu treffende Uebereinkunft aus. Dieselbe sei zwar nicht unumgänglich nothwendig, aber doch zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit in der Kirche erwünscht, da beide — der Staat und die Kirche — ihre vorgesteckten Grenzen haben, über welche keines hinaus soll, und man dem Gewissen keinen Zwang anthun könne. Er schlug vor, nach dem Beispiele von Frankreich und Spanien den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft

¹⁾ Statt der Worte „durch keine Anmassungen“ schlug die Mehrheit vor, lediglich das Wort „nicht“ zu setzen.

mit dem römischen Hofe zu machen, aber im Vorhinein zu erklären, dass die bereits von dem Kaiser ernannten Bischöfe bestätigt werden. Zu diesem Behufe möge an die Einsetzung einer eigenen Commission geschritten werden, um in vorläufige Ueberlegung zu nehmen und genau zu bezeichnen, über welche Punkte das Uebereinkommen zu treffen sei; für die bisher von der römischen Curie bezogenen Bestätigungs- und Ehedispentaxen soll ein Pauschale angeboten werden. Der Vorsitzende des Staatsrathes verwies jedoch auf einen Voract, worin ein ähnlicher Antrag des Fürsten Metternich von dem Staats- und Conferenzzathe Lorenz bestritten und als zweckwidrig dargestellt wurde. Der Referent Staatsrath v. Lorenz fügte hinzu, dass jedem allfälligen Versuche zu einer gütlichen Uebereinkunft mit dem römischen Hofe zur genauen Aufrechterhaltung für die geheime Hof- und Staatskanzlei auch die weitere Forderung vorausgeschickt werde, dass dabei von der etwaigen Wiederherstellung der päpstlichen Nuntiatur in geistlichen Sachen, von der Aufhebung des Ehepatents und des Placeti regii, von der Beschränkung der Erz- und Bischöfe in Ehesachen oder anderen Gegenständen zu dispensieren, wenn sie diesfalls von ihren unveräusserlichen Rechten selbst Gebrauch machen wollen, und von der Einführung der in den kaiserlichen Staaten nicht mehr bestehenden religiösen Orden gar keine Rede sein könne ¹⁾.

Der Kaiser neigte sich damals der Ansicht Metternichs zu und erliess am 18. October ein Handschreiben an den Grafen Wallis. „Beide staatsrätliche Circulanda über die Ernennung und Bestimmung der lombardo-venetianischen Bischöfe und über mehrere Anforderungen des päpstlichen Stuhles in Hinsicht der Behandlung der italienischen Bischöfe zeigen, dass in derlei Gegenständen Verhandlungen mit dem besagten Stuhle in der Rücksicht unvermeidlich sind, damit diese Gegenstände auf immerwährende Zeiten ausgemacht und gehörig bestimmt werden, da, wenn es auf dem Wege der Unterhandlungen, wie es scheint, nicht geht, nur durch ein Concordat abgeholfen werden dürfte. Da jedoch ein solches Concordat mit sehr vieler Umsicht abgefasst werden muss, um den landesfürstlichen Rechten nichts zu vergeben, so ist mein Wille, dass Sie diesen Gegenstand in reife Ueberlegung nehmen, hiezu, wenn Sie immer erachten, besonders auch staatlich bewanderte Theologen und Rechtsgelehrte beiziehen und mir dann das Resultat dieser Ueberlegung mit der Punctation zu dem abzuschliessenden Concordat unterlegen. Da es übrigens wesentlich ist, dass diese Sache ohne alle Verlautbarung verhandelt werde, so haben Sie dafür zu sorgen und jedem Individuum, welches beigezogen wird

¹⁾ Vorgetragen in der Sitzung vom 12. October 1816.

und sonst davon in die Kenntniss gelangt, die strengste Geheimhaltung bei diesem Geschäfte einzuschärfen*.

Graf Wallis erstattete am 29. October folgenden Vortrag: Der Kaiser geruhe sehr weise zu bemerken, dass im Falle ein Concordat nothwendig sein sollte, solches mit sehr viel Umsicht abgefasst werden müsse, um den landesfürstlichen Rechten in nichts zu vergeben. Dieser Gegenstand sei von der äussersten, in seinen Folgen nicht zu berechnenden Wichtigkeit. Vor allem glaube er nicht unrecht daran zu sein, wenn er dafür halte, dass das mit dem päpstlichen Stuhle abzufassende Concordat sich nur auf das lombardo-venetianische Königreich und allenfalls auf Dalmatien, auf das ehemalige venetianische Istrien und die Inseln, welche der Republik Venedig gehörten, beziehen könne, und dass der Kaiser weit entfernt sei, auch für die deutschen Provinzen, für Ungarn und Siebenbürgen ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle abschliessen lassen zu wollen und von den von der Kaiserin Königin Maria Theresia und Kaiser Josef II. mit beispielloser Anstrengung errungenen und von dem Kaiser mit der weisesten Beharrlichkeit bis zur Stunde behaupteten landesfürstlichen Rechten und Gerechtsamen auch nur das Geringste zu vergeben. Wenn aber auch das Concordat, wie er glaube, sich nur auf die obengenannten Gebiete zu beschränken hätte, so bleibe dessen Zustandebringung nicht minder wichtig und schwierig, um dabei den Hauptzweck, den landesfürstlichen Rechten in nichts zu vergeben, nicht aus den Augen zu verlieren und ihn auch gewiss durchzusetzen. Das Geschäft fordere daher die reifste Ueberlegung und es sei unerlässlich nothwendig, zur Vorbereitung und Prüfung desselben die staatlichsten Männer, in Hinsicht auf theologische und Rechtskenntnisse, auf Lauterkeit ihrer Grundsätze, auf Anhänglichkeit an den Kaiser, gereifte Erfahrung, solide Gelehrsamkeit, festen Charakter und muthvolle Beharrlichkeit bei dem anerkannten Wahren gleich bekannt und geachtet, auszuwählen.

Wallis schlug dem Kaiser zu Mitgliedern der Commission vor: den Präsidenten der Hofcommission in Justizsachen Mathias v. Haan, einen würdigen Staatsdiener, der durch seine stupende Gelehrsamkeit im Fache des Rechtes und der Gesetzgebung, durch seine geläuterten Grundsätze, durch seinen hellen Blick, seine unerschütterliche Wahrheitsliebe und seine hohe Rechtlichkeit allbekannt sei; als Präsident der Gesetzgebungscommission sei er gerade zur Prüfung eines abzufassenden Concordates am ersten berufen und vollkommen geeignet; den Staatsrath v. Lorenz, dessen geläuterte Grundsätze und muthvollen Bemühungen, die landesfürstlichen Gerechtsame aufrecht zu erhalten und jeder Beeinträchtigung derselben zu begegnen, dem Kaiser zu

sehr bekannt seien; den Hofrath v. Jüstel, als geistlicher Referent und Mann von seltenen Kenntnissen, geläuterten Grundsätzen, schätzbaren Erfahrungen, bewährter Solidität zu diesem Geschäfte berufen, der überdies die italienischen Provinzen bereist habe; den Abt von Schotten, welcher Director der theologischen Facultät an der Universität zu Wien sei und das Referat über die theologischen Studien bei der Studienhofcommission führe, ein Mann von vielen Kenntnissen und geläuterten Grundsätzen; den Grosswardener Domherrn und Burgpfarrer Frint, einen gründlichen Theologen von echten Grundsätzen, durch seine Schriften auf das Vortheilhafteste bekannt, Vorsteher der höheren theologischen Bildungsanstalt, an welcher auch Geistliche aus den italienischen Provinzen des Kaisers theilzunehmen haben, zu diesem Geschäfte ganz geeignet; den Vicedirector der Wiener theologischen Facultät Braig, einen ebenso gründlichen als aufgeklärten Theologen, welcher bei der Commission als Referent zu bestimmen wäre; den Hofrath v. Pratobevera, einen ebenso gelehrten als scharfsinnigen Juristen, zu dem Geschäfte, um welches es sich handelt, um so geeigneter, als er früher Beisitzer der Gesetzgebungscommission war und seit dem 1. Dezember 1815 zur Dienstleistung im Staatsrathe berufen ist; den Professor des römischen und Kirchenrechtes an der Wiener Universität, Dollner, einen Mann von seltener Gelehrsamkeit und einen der allerersten und gründlichsten katholischen Canonisten, den er mit der Genehmigung des Kaisers zum Coreferenten bestimmen würde; den Professor an dem Theresianum, Gustermann, als solider Jurist und Canonist von geläuterten Grundsätzen rühmlich bekannt.

Ferner stellte Wallis die Bitte, den Präsidenten der Centralorganisationshofcommission Grafen Lazansky den Verhandlungen beizuziehen, nicht bloss deshalb, weil er dazu so schicksam als nothwendig zu sein scheine, als auch, weil er wegen seiner Grundsätze, seiner gereiften Erfahrungen, seiner unbegrenzten Anhänglichkeit an den Kaiser rühmlichst bekannt sei. Auch dürfte der Kaiser ihm erlauben, den Hofrath Rinna, sofern es für Dalmatien nothwendig sein sollte, beizuziehen zu dürfen.

Allein wenn diese Commission gründlich zu Werke gehen und ein gereiftes Operat dem Kaiser vorlegen soll, müsse sie unumgänglich wissen: erstens, was bisher in geistlichen Angelegenheiten in den italienischen Provinzen geschehen sei, welche Verhandlungen vor dem Abschlusse des noch immer nicht aufgehobenen Concordates zwischen dem Papste und dem vormals bestandenen Königreiche Italien stattgefunden haben und welche Schritte seither geschehen seien; zweitens,

welche Punkte der päpstliche Stuhl bei dem neuen Concordate durchzusetzen hofft und von welchen Punkten er nicht abgehen dürfe.

Die Resolution des Kaisers auf diesen von Wallis eigenhändig geschriebenen Vertrag vom 29. October 1816 lautet: „Das abzufassende Concordat hat sich allerdings, wie Sie ganz richtig bemerken, nur auf Italien, Dalmatien, Venetianisch-Istrien und die quarnerischen Inseln zu beschränken. Auch begnehmige ich vollkommen, dass Graf Lazausky den abzuhaltenden Verhandlungen beigezogen werde, mit welchem Sie sich auch schon im Voraus hierüber zu besprechen haben. Als Mitglieder dieser Commission bestimme ich von den von Ihnen hier Vorgeschlagenen: den Präsidenten Mathias Haan, den Staatsrath Lorenz, den Hofrath Jüstel, den Vicedirector der Wiener theologischen Facultät Braig, den Hofrath Pratobevera, dann entweder den Professor Dolliner oder den Professor v. Gustermann, welchen von beiden Sie am meisten hiezu geeignet finden. Uebrigens hat diese unter Ihrem Vorsitze abzuhaltende Commission sich hauptsächlich mit der Festsetzung der Grundsätze zu beschäftigen, welche bei dem abzufassenden Concordate zu beobachten, und der Staatskanzlei zur gehörigen Verhandlung mitzutheilen sein werden und worüber derzeit noch keine Mittheilung zu geschehen hat, sondern die grösste Geheimhaltung, sowie von den Commissionsverhandlungen selbst zu beobachten ist. Von der Einberufung des Giudeici finde ich es, da es zu viel Aufsehen machen würde, abkommen zu lassen, und haben Sie nur mir jene Actenstücke, welche benöthigt werden sollten, stets anzuzeigen, um selbe unmittelbar von den Behörden abfordern und Ihnen zuschicken zu können“.

Die Commission beschäftigte sich in der nächsten Woche mit der Angelegenheit, und die Referenten Braig und Dolliner erstatteten einen ausführlichen Bericht.

„Wie aus der Geschichte der Concordate überhaupt und aus den Schicksalen der sogenannten Fürsten-Concordate in Deutschland und der pragmatischen Sanction in Frankfurt insbesondere zur Genüge bekannt sei, habe die römische Curie die Vortheile, welche sie den Fürsten in diesen mit ihnen abgeschlossenen Conventionen zugestanden, durch künstliche Deutungen und feine Wendungen und geschickte auf die Verhältnisse der Zeit und des Ortes und auf das mit demselben wechselnde, sich mannigfach durchkreuzende Interesse einzelner Staaten wohlberechnete Negotiationen in der Folge zu vereiteln und die eingeräumten Rechte wieder an sich zu ziehen gewusst. Förmliche zwischen den Regierungen und dem Papste in Bezug auf die kirchlichen Gegenstände abgeschlossene Verträge, so günstig ihr Inhalt auch für die ersteren lauten mag, waren immer nur im Grunde ge-

nommen ein Gewinn für die römische Curie; denn alle mit dem römischen Hofe in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten, theils schon gepflogene theils neuerdings mit denselben angeknüpfte Verhandlungen betrafen lauter menschliche, zufällige, weder mit der Wesenheit der katholischen Religion noch mit der Absicht des von Christus eingesetzten kirchlichen Primats in Berührung stehende Einrichtungen und Gebräuche.

„Wenn man sich nun über Gegenstände, worauf der Papst eigentlich gar kein Recht hat, dennoch in Unterhandlungen mit ihm einlässt, wenn man förmliche Verträge darüber errichtet, so mögen die Worte, womit der päpstliche Beitritt zu denselben bezeichnet wird, mit noch so viel Vor- und Umsicht, Kunst und Feinheit gewählt sein, so enthalten sie doch das öffentliche Geständnis, dass man die Nothwendigkeit einer päpstlichen Dazwischenkunft anerkenne, ein Geständnis, welches der römischen Curie und ihrem Anhange genügt, um alle durch dieselben den Regenten eingeräumten Rechte und Vortheile für blosse Ausflüsse der päpstlichen Machtvollkommenheit, für blosse päpstliche Concessionen und Privilegien zu erklären.

„Diese Besorgnis sei um so gegründeter, da der Stil, in welchem die auf die Concordate folgenden päpstlichen Bullen abgefasst sind, den Ausprüchen des römischen Hofes einen grossen Spielraum offen lassen und die Fülle der apostolischen Macht darin gewöhnlich auf eine Art entwickelt werde, womit weder die Unabhängigkeit der Staatsgewalt noch die den Bischöfen kraft ihrer göttlichen Einsetzung zukommenden Rechte bestehen können.

„Auch fehle es bei Abschliessung eines Concordates der römischen Curie selbst dann, wenn der Widerspruch, den eine unumwundene Eröffnung ihrer Principien unfehlbar erregen würde, Ausdrücke und Wendungen räthlich mache, welche sich wohl auch auf die Ansichten der anderen Partei beziehen liessen, nicht an Gelegenheit, noch etwas anzubringen, was die wahre römische Ansicht deutlich genug verrathe und worauf man sich in der Folge berufen könne. So durfte der Papst in dem mit der französischen Regierung im J. 1801 geschlossenen Concordate die in Frankreich am meisten bestrittenen Principien des römisch-curialistischen Systems freilich nicht ganz offen darlegen, aber wenn er es bei dem Schlusse dieses Concordates zugleich über sich nahm, die sämtlichen damaligen französischen Bischöfe, sowohl die emigrierten als die constitutionellen zu der Niederlegung ihrer Aemter durch seine Vorstellungen oder durch sein Ansehen nicht nur zu disponieren, sondern die Einwilligung derjenigen, welche sie verweigerten durch seine Autorität zu supplieren, wodurch konnte er sich dazu berechtigt halten, und was konnte ihn dazu berechtigen, als die Grundsätze jenes Systems? Indem er sich

aber mit der Partei, mit welcher er bei dieser Gelegenheit contrahierte, in dem Concordate selbst dazu verpflichten liess, so lockte er ihr eben damit eine sehr bestimmte, wenn auch nur indirecte Anordnung eines Grundsatzes ab, dem sich gerade die gallicanische Kirche von jeher unter dem Schutze der Regierung mit einer unerschütterlichen Festigkeit und Beharrlichkeit widersetzt hatte.

„Concordate mit dem römischen Hofe wurden daher zu allen Zeiten lediglich als Nothmittel angesehen, wozu man nur dann seine Zuflucht nahm, wenn kein anderer Weg mehr offen stand, zu ungestörter Ausübung seiner Gerechtsame zu gelangen und sie vor künftigen Verletzungen zu bewahren.

„Die Würde und das Ansehen eines geistlichen Oberhirten in Verbindung mit den ihm obliegenden Verrichtungen wirken zu vielfach und zu mächtig auf die Denkart, die Gesinnung und die Sitten des Volkes, auf dessen intellectuelle, moralische und religiöse Cultur, als dass eine weise Regierung die bischöfliche Amtsgewalt in den Händen solcher Individuen wissen wollte, deren Charakter, Grundsätze, Treue und Anhänglichkeit ihr nicht genug bekannt sind. In Erwägung dieses grossen, durch die Erfahrung so oft und so sichtbar bestätigten, die Absichten des Staates bald unterstützenden und befördernden, bald hemmenden und zerstörenden Einflusses haben alle Regenten im Oriente wie im Occidente von der Zeit an, als die christliche Religion Staatsreligion geworden war, an der Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer thätigen Antheil genommen und die Subjecte hiezu entweder selbst ernannt oder wenigstens dafür gesorgt, dass kein Individuum gewählt würde, welches sie ihres Zutraumes für unwürdig erachteten.

„Die römische Curie halte noch immer an den heutzutage allgemein für unterschoben erkannten Isidor'schen Decretalen fest, welche in der Absicht, die den Bischöfen lästige Metropolitan-Jurisdiction zu unterdrücken, dem Papste eine unumschränkte Gewalt, eine höchste und allgemeine, über die gesammte katholische Kirche sich erstreckende Oberherrschaft beilegen und sämmtliche Metropolitanbischöfe sowohl als Bischöfe in blosse Stellvertreter und Werkzeuge des römischen Stuhles umwandeln und die Wiederbesetzung aller Erzbisthümer und Bisthümer der ganzen katholischen Kirche für ein dem Papste als Statthalter Christi ausschliesslich zuständiges Recht halten. Infolge dieses Grundsatzes betrachte der Papst das den Regenten gebührende Ernennungsrecht lediglich als einen Ausfluss seiner Machtfülle, als ein von ihm den Landesfürsten ertheiltes Privilegium. Diese Ansicht widerspreche aber offenbar sowohl dem Begriffe des kirchlichen Primats, wie ihn die heil. Schrift, die heil. Väter und die Beschlüsse der

ältesten allgemeinen Kirchenversammlungen beurkunden, als den aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes hervorgehenden Verhältnissen der Kirche zum Staate. Bei Abschliessung des Concordates dürfte demnach in dem Artikel von der Ernennung der Bischöfe die Vorsicht gebraucht werden, dass mit gänzlicher Umgehung der Quelle und der Beweggründe das Recht selbst allein ausgedrückt werde. Sollte aber eine derartige Formel wider alles Vermuthen auf römischer Seite aus dem Grunde einigen Widerstand finden, dass darin einer päpstlichen Concession mit keinem Worte erwähnt wird, so könnte man der römischen Curie deutlicher zu erkennen geben, dass man der Meinung sei, das Ernennungsrecht hänge so wenig von einer päpstlichen Bewilligung ab, dass vielmehr der Papst keines ohne landesherrliche Bewilligung ausser seinen Staaten haben könne. Denn ursprünglich war das Recht, einen Bischof zu wählen, bei der Geistlichkeit und der christlichen Gemeinde des erledigten Bischofsitzes, in der Folge zogen es die Domcapitel an sich, öfters behielten sich dasselbe die Fürsten bei Stiftung eines Bisthums vor oder erhielten es durch Abtretung von Seiten derjenigen, die sich im Besitze desselben befanden. Kein Canonist habe es noch gewagt, dasselbe als ein wesentliches oder auch nur als ein allgemein anerkanntes zufälliges Recht des Primats aufzustellen; höchstens wurde es für ein streitiges Recht des Papstes angesehen, welches ihm bloss dort zukäme, wo er es durch besondere Titel erworben hat.

„Es gebe schlechterdings keinen Grund, der einen Staatsbürger berechtigen könnte, sich ohne Bewilligung des Landesherrn in ein fremdes Territorium zu begeben; die Verpflichtung hiezu ist ohne Beistimmung des Souveräns an und für sich null und nichtig. Die Sitte, dass neu ernannte Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom reisen, um die päpstliche Bestätigung daselbst persönlich abzuholen, könnte demnach, wenn sie wirklich noch in Uebung wäre, nur so lange statthaben, als der Kaiser es für gut befände, sie bestehen zu lassen. Sie sei aber in dem Königreiche bereits seit dem Jahre 1807 erloschen, der frühere Regent habe sie gesetzlich aufgehoben und Se. Heiligkeit haben ihre Aufhebung factisch anerkannt; sie steht überdies mit dem von Gott eingesetzten, auf die Erhaltung der Einigkeit in der Glaubens- und Sittenlehre einzig abzielenden kirchlichen Primat in gar keiner Berührung, sie läuft sogar dem neuesten, alle älteren päpstlichen Decretalen derogierenden Kirchenrechte zuwider. Als Beleg wird auf die Bestimmungen des tridentinischen Concils hingewiesen. Da sich nun kein Grund finde, woraus Se. Heiligkeit die Wiedereinführung dieser abgekommenen Gewohnheit neuerdings

fordern könnte, so wäre es überflüssig, ihrer im Concordate besonders zu erwähnen, sondern es bliebe lediglich der Geschicklichkeit der Negotiation überlassen, die Gerechtigkeit, Billigkeit und freundschaftliche Gesinnung des Papstes dergestalt anzusprechen, dass die mit gänzlicher Verzichtleistung auf eine bereits aufgehobene, in Ausehung der Religion nichts fruchtende, dem canonischen Rechte zuwiderlaufende, den Bischöfen sehr beschwerlichen Verlust an Zeit und Geld verursachende, allen übrigen katholischen Ländern fremde, mit den von allen europäischen Mächten anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr zu vereinigende Verpflichtung beseitigt werde und die von dem Kaiser ernannten oder künftig zu ernennenden Bischöfen, wenn sie mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, sowie es unter der früheren Regierung üblich war, ohne Widerspruch bestätigt würden.

„Dass die Prüfung des ernannten Bischofs oder Erzbischofs von dem Metropolitanbischöfe der Provinz vorgenommen wird, stimmt mit der Absicht des Informativprocesses ganz überein, denn der Metropolitanbischöf sei vorzüglich in der Lage, sich von den erforderlichen canonischen Eigenschaften des ernannten Bischofs, von seiner Rechtgläubigkeit und von der Untadelhaftigkeit seiner Sitten vollständig zu überzeugen. Da aber nach der Ansicht der römischen Curie der Metropolitanbischöf in diesem Geschäfte lediglich die Stelle des Papstes vertritt, so dürfte Rom vielleicht darauf bestehen, dass diese Stellvertretung in der Uebereinkunft ausgedrückt werde. Die österreichische Staatsverwaltung sollte jedoch dem päpstlichen Ansinnen nur insoweit willfahren, und dies wäre der höchste Grad von Nachgiebigkeit, dass man einen Ausdruck wählte, der sich auf Beide, nämlich auf den Metropolitanbischöf sowohl als den päpstlichen Nuntius bezöge.

„Concordate mit dem römischen Hofe sind immer eine missliche Sache. Es handle sich jedesmal um Rechte, welche dem Landesfürsten oder den inländischen Erzbischöfen und Bischöfen an und für sich zustehen, die aber der römische Hof nach den dort herrschenden Ansichten und Grundsätzen sich zueignet und sie entweder durch sich selbst oder durch seine Legaten und Nuntien oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens nur in der Form päpstlicher Concessionen und Privilegien von den Regenten, Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt wissen will.

„Um nun nicht in die Lage versetzt zu werden, wo man genöthigt ist, dergleichen den landesfürstlichen oder bischöflichen Rechten nachtheilige Prätionen entweder ausdrücklich oder folgerungsweise (per consequentiam) anzuerkennen, scheint es räthlich zu sein, sich mit der römischen Curie in keine förmlichen Verträge darüber einzu-

lassen, sondern so lange zu verziehen, bis sich die Curie ohne Uebereinkunft zur factischen Nachgiebigkeit bequemt.

„Eine solche factische Nachgiebigkeit lässt sich von Seite der römischen Curie allezeit erwarten, sobald man durch Worte und That den festen und beharrlichen Entschluss an den Tag legt, römischen Prätionen wohlgegründete Rechte nicht aufopfern zu wollen. Die römischen Curialisten wissen es ganz wohl, dass das Gehässige auf sie zurückfällt, wenn erledigte Bisthümer durch längere Zeit deswegen unbesetzt bleiben, weil die Regenten aus rechtmässigen Ursachen die Erfüllung der von ihnen gesetzten Bedingungen, z. B. nach Rom zu reisen, um dort geprüft, bestätigt und geweiht zu werden, nicht gestatten. Man hat es in Frankreich gesehen, wie willfährig Rom gegen dasselbe sich zeigte, sobald die Regierung Miene machte, die Besetzung der erledigten Bisthümer nicht mehr zu betreiben. Werden doch viele Bisthümer aus anderen erheblichen Ursachen ohne einen für das Seelenheil der Gläubigen daraus entspringenden Nachtheil Jahre lang durch Generalvicare vertreten. Warum sollte dasselbe nicht auch in Italien geschehen können, wo die Bezirke der Bisthümer so klein und der Bischöfe so viele sind? Lasse der Staat den von ihm ernannten Bischöfen auch ohne päpstliche Bestätigung den Genuss der bischöflichen Einkünfte, so werden sich diese nicht beschweren und die römische Curie wird sich überzeugen, dass es Ernst ist, solange zu warten, bis sie von ihren Prätionen von selbst absteht. Es wird auf ihrem Gewissen liegen, dass fructus beneficii Jahre hindurch sine officio verzehrt werden“¹⁾.

III.

Metternich's Antrag, eine Uebereinkunft mit Rom abzuschliessen, war beseitigt. Durch Unterhandlungen über die schwebenden Fragen sollte die Zustimmung der Curie erlangt werden. Die Bestätigung der ernannten Bischöfe sowie die Abgrenzung der Diöcesen stiessen jedoch auf Schwierigkeiten. Der Papst und sein Staatssecretär Consalvi beklagten sich bitter über die von der österreichischen Regierung getroffenen Massnahmen, namentlich über die eherechtlichen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches und über ein Circular, welches den italienischen Bischöfen die Reise nach Rom untersagte. Unter Gregor den Grossen, sagte der heil. Vater zu Lebzeltern, seien die Bischöfe nach Rom gekommen, auch unter Josef II. sei das Recht des päpstlichen Stuhles, eine Prüfung der Bischöfe in Rom vorzunehmen, nicht bestritten worden, nur unter Napoleon habe man die Bischöfe von der Reise gegen gewährte Concessionen befreit. Consalvi bemängelte

¹⁾ Beilage zu dem Votum vom 19. Dezember 1816 von Braig und Dolliner.

die Ernennung eines Priesters zum Erzbischofe von Mailand, der mit den Sitten und Gewohnheiten des Landes nicht bekannt sei, er bestritt das Recht des Kaisers, Bischöfe für das venetianische Gebiet zu ernennen, da auch die Republik hiezu nicht durchweg berechtigt war. Rom werde jedoch in dieser Frage keine Anstände erheben, aber wenn der Kaiser seine Prärogative erweitern wolle, warum erstrebe man nicht eine Vereinbarung durch Abschluss eines Concordats? Drei Zeilen würden genügen, die Angelegenheit ins Reine zu bringen.

Bei Uebergabe des kaiserlichen Präsentationsschreibens für den Priester Morandi als neu ernannten Bischof von Mantua gab der Papst sein Bedauern zu erkennen, dass ungeachtet seines lebhaften Verlangens, den Wünschen des Kaisers bei jeder Gelegenheit zu entsprechen, er sich als Oberhaupt der Kirche ohne Verletzung seiner heiligsten Pflichten ausser Stand sehe, diesem Candidaten die apostolische Confirmation zu ertheilen, weil nach allen über ihn aus sicheren Quellen eingezogenen Nachrichten dessen Lehre, Grundsätze und sittliches Betragen gleich wenig geeignet seien, ihn zur bischöflichen Würde zu empfehlen ¹⁾. Der Staatssecretär Cardinal Consalvi sprach sich in dem nämlichen Sinne gegen den österreichischen Gesandten in Rom aus und übergab demselben ein Promemoria, worin die angeführten Thatsachen begründet sein sollten, die allerdings auf den Priester Morandi ein nachtheiliges Licht warfen.

Metternich brachte diese Thatsache zur Kenntniss des Monarchen durch Vortrag vom 27. September 1816, worauf eine kaiserliche Entschliessung am 29. December 1816 erfolgte: „Da nach dem Resultate der auf Meinen Befehl von den betreffenden Behörden mit der möglichsten Pünktlichkeit und mit aller Unbefangenheit und Unparteilichkeit gepflogenen Untersuchung die von dem römischen Staatssecretär Cardinal Consalvi im Namen des heil. Vaters bei meiner Gesandtschaft

¹⁾ Rom, 10. Sept. 1816 Apponyi. Ueber Morandi. Les informations que la cour de Rome s'est procurées sur l'individu en question, ne parlent rien moins qu'en sa faveur. Il a été depeint comme un homme professant des principes de religion tres suspecte, comme Janseniste prononcée, et élève tres zélé du fameux professeur Tamburini. On le dit généralement détesté à Mantoue, et le Cardinal Consalvi m'a tenuigné sa surprise de ce que Sa Maj. avoit donné son agrément à cette nomination.

Les reseignemens, que j'ai eus sur Morandi sout bien differens de ceux dont je viens de faire mention. On me l'a recommandé comme un tres digne ecclesiastique, et on m'a prévenu qu'en consideration de la médiocrité de la fortune il desirait dispensé de l'obligation de se rendre à Rome pour y être examiné et consacré. Il est tres possible que des intrigans et des envieux aient cherché à dénigrer sa reputation pour empêcher sa préconisation.

in Rom gegen die Grundsätze und Sitten des zum Bischof von Mantua ernannten Priesters Dominik Morandi angebrachten Klagen durchgängig unwahr befunden worden sind und daher die volle Ueberzeugung und Beruhigung vorhanden ist, dass Morandi als Oberhirt meiner und Sr. päpstlichen Heiligkeit Erwartung ganz entsprechen werde, so muss auf der Präsentation des Morandi zum Bischof von Mantua und resp. auf der kirchlichen Bestätigung desselben bestanden werden. Hiernach werden Sie dem Cardinal Consalvi Meine Gesinnungen zu eröffnen und den Erfolg hievon Mir bald thunlichst anzuzeigen haben*.

Diesem Auftrage kam Metternich nach¹⁾. Graf Apponyi, damals Gesandter in Rom, sendete in Folge davon einen Bericht ein, wonach der heil. Vater, weil die von ihm gegen Morandi angegebenen, auf Thatfachen gegründeten Bedenken weder widerlegt noch durch Anführung entgegengesetzter Beweise behoben worden sind, keineswegs beruhigt sei, dass er von der Schädlichkeit der Grundsätze und den feindseligen Gesinnungen dieses Priesters gegen den heil. Stuhl fest überzeugt, ihm die Bestätigung in der bischöflichen Würde fortwährend verweigert und erklärt, so sehr er bereit sei und selbst mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreife, den Wünschen des Kaisers zuvorzukommen, gebieten ihm doch Religion und Gewissen auf seiner Weigerung zu beharren, weil es sich um den Oberhirten einer sehr ausgedehnten Diocese handelt, für dessen Lehre und Benchmen Se. Heiligkeit sich als vor Gott verantwortlich betrachte. Metternich sprach sich in dem Vortrage vom 12. Februar 1817 dahin aus: Da jeder weitere Versuch im gewöhnlichen Negotiationswege wenig Hoffnung durch diese ganz bestimmte Erklärung übrig lasse, so dürfte seinem Dafürhalten nach die Sache einstweilen auf sich beruhen, bis man sich über den Punkt der Reise der italienischen Bischöfe nach Rom mit dem päpstlichen Stuhle einverstanden haben werde.

Der Kaiser stimmte dem Staatskanzler nicht bei. Die kaiserliche Entschliessung vom 27. April 1817 besagt: Da ich keinen aus meinen Unterthanen ohne durch eine gehörige Untersuchung erkannte Schuld bestrafen will, wie es mit Morandi der Fall wäre, um dessen künftiges Glück und Ehre es sich hier handelt, so ist bei dem heil. Vater mit Anführung dieser Ursachen darauf zu bestehen, dass das Betragen und die Grundsätze des Beschuldigten in dem für solche Fälle vorgeschriebenen Wege durch den canonischen, in Ermangelung des Mailänder Metropolitens von den zweien ältesten Bischöfen der Lombardei

¹⁾ An Apponyi 11. Januar 1817.

abzuführenden Process genau untersucht werde. Das Resultat hievon ist mir bald thunlichst vorzulegen. Diesem gemäss werden Sie dem Cardinal Consalvi das Nöthige eröffnen zu lassen und den diesfälligen Erfolg mir anzuzeigen haben.

Den bisherigen Vertretern Oesterreichs beim Vatican war es nicht gelungen die Curie zu bewegen, den Wünschen und Forderungen Rechnung zu tragen. Lebzelter machte sich zum Anwalt der römischen Ansichten und Apponyi scheint in demselben Sinne gewirkt zu haben. Die Ernennung des Fürsten Kaunitz zum Botschafter erfolgte.

Die Instruction vom Mai 1817 wies denselben an, dem Papste darzulegen, dass, wenn ein freundschaftlich vertrauliches Verhältniss mit dem Oberhaupte der Kirche dem wohlverstandenen Interesse jedes katholischen Fürsten überhaupt angemessen sei, der Kaiser besonders unter den gegenwärtigen Umständen, wo jede Uneinigkeit zwischen Kirche und Staat unausbleiblich von Uebelgesinnten zur Erreichung ihrer Absichten benützt werden würde, aus voller Ueberzeugung die Aufrechterhaltung der Religion und Einigkeit mit dem Oberhaupte der Kirche als eines der ersten und wichtigsten Interessen der Monarchie betrachte. Der Botschafter sollte aber nicht minder auf die Gefahren aufmerksam machen, welche dem römischen Hofe bevorstünden, wenn er auf den bisherigen Behauptungen unabänderlich beharren und nicht vielmehr, wie der Kaiser von dessen Weisheit und Zuversicht erwarte, zur Vereitelung der Pläne der Uebelgesinnten durch eine den Zeitumständen angemessene kluge Nachgiebigkeit die Hand bieten wollte, um sich über kirchliche Disciplinaranordnungen einzuverstehen, welche ihrer Natur nach nicht zum Dogma gehören und bezüglich deren eben darum in der Kirche von jeher nach Verschiedenheit der Zeiten eine verschiedene Observanz stattgefunden habe. Die Hauptpunkte, auf die es ankomme, seien das Recht der Ernennung der Bischöfe in dem Gebiete der ehemaligen Republiken Venedig und Ragusa und zweitens die Verbindlichkeit derselben sowie der lombardischen Bischöfe, sich nach Rom zu verfügen, um dort die päpstliche Bestätigung zu erhalten. Es solle weder von einem Concordate, noch überhaupt von irgendeiner die ganze österreichische Monarchie umfassenden Stipulation die Rede sein, sondern es komme darauf an, dass das allerhöchste Nominationsrecht zu allen Bisthümern in dem gesammten Umfange der ehemaligen republikanischen venetianischen und ragusanischen Gebiete ausnahmslos und ohne Unterschied, ob dieses Ernennungsrecht vormals von der Republik oder von dem Papste ausgeübt worden sei, auf immerwährende Zeiten sicher gestellt werde. Hiedurch wären die Bedenken gehoben, welche bisher der päpstlichen

Confirmation des Monsignore Peruzzi als Bischof von Vicenza und des Conte Zuppani als Bischof von Belluno und Feltre entgegenstanden.

Die Verbindlichkeit der lombardischen Bischöfe, sowie der in den nunmehr mit der österreichischen Monarchie vereinigten neuen Gebieten Venedig und Ragusa ernannten Bischöfe, sich nach Rom zu verfügen, um dort die päpstliche Confirmation zu erhalten, sei auf altem Herkommen gegründet, welches für die lombardischen Bischöfe durch die zwischen Pius VI. und Kaiser Josef II. im Jahre 1784 abgeschlossene freundschaftliche Uebereinkunft noch ausdrücklich bestätigt worden sei. Alle Vorstellungen aber, welche bisher in Rom gemacht worden sind, haben den erwünschten Erfolg nicht hervorgebracht, theils weil die Päpste von jeher die italienischen Bischöfe als unter ihre unmittelbare Primatie gestellt betrachten und aus dieser Ursache auf deren Lehre und Benehmen besonders aufsichtig sind, theils weil dermalen, wo Italien durch längere Zeit allen Irrlehren und Irrthümern eines revolutionären Zustandes mehr als jedes andere Land preisgegeben war, diese besondere Aufsicht dem päpstlichen Hofe notwendiger und dringlicher als je erscheint. Die Negociation wird ausserdem noch durch den Umstand erschwert, dass einerseits eine Nachgiebigkeit von Seite des Papstes zweifellos auch die übrigen italienischen Regierungen: Piemont, Toscana, den König beider Sicilien u. s. w., welche sich in dem nämlichen Falle befinden, veranlassen würde, eine gleiche Begünstigung anzusprechen, und dass es anderseits, wenn dieser Umstand etwa benützt werden wollte, diese Regierungen gleich jetzt zu einem gleichzeitigen Schritte in Rom zu bewegen, um auf solche Art des Erfolges gewisser zu sein und das Gehässige nicht ganz allein auf Oesterreich zu belassen, schwerlich eine derselben sich dazu herbeilassen würde, sondern jede von ihnen lieber den Ausgang der Verhandlung mit Oesterreich abwarten werde, um sich darnach zu richten. Es werde daher darauf ankommen, dass vorerst noch einmal Alles aufgeboten werde, um den Zweck durch angemessene Vorstellungen zu erreichen, wenn aber dies abermals fruchtlos bleiben sollte, dem römischen Hofe einen anderen Vortheil, wie z. B. die Zurückziehung der österreichischen Garnisonen aus Ferrara und Comacchio anzubieten. Der Botschafter wurde für diesen Fall dazu ermächtigt mit der Bemerkung, dass Seine Heiligkeit dadurch in den Stand gesetzt werde, seine Nachgiebigkeit gegen Oesterreich bei den übrigen italienischen Fürsten auf eine Art zu rechtfertigen, welche denselben jede Hoffnung auf gleiche Behandlung benehmen würde. Der Papst würde sich durch eine Stipulation verpflichten, allen in dem lombardo-venetianischen Königreiche

sowie in den übrigen mit der österreichischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen der vormaligen Republiken Venedig und Ragusa von dem Kaiser neu ernannten und künftig zu ernennenden Erz- und Bischöfen ausnahmslos die päpstliche Confirmation, ohne sich deswegen nach Rom zu verfügen, in der bei allen übrigen Erz- und Bischöfen der österreichischen Monarchie üblichen Form zu ertheilen. Die unmittelbare Folge hievon wäre, dass alle Bedenken beseitigt würden, welche bisher der päpstlichen Confirmation des Grafen Gaisruck als Erzbischof von Mailand, des Don Emanuele Lodi als Bischof von Chiogga, des Priesters Pagani als Bischof von Lodi und selbst des Priesters Morandi als Bischof von Mantua entgegenstanden, insoweit sich der Letztere vorläufig über dasjenige, was ihm von päpstlicher Seite in Bezug auf Lehre, Gesinnungen und Wandel persönlich zur Last gelegt werden will, ausgewiesen haben werde. Wäre über diese beiden Punkte einmal mit dem päpstlichen Hofe eine Verständigung herbeigeführt, so hätte der Botschafter nach reiflicher Erwägung aller Umstände mit gehöriger Umsicht zu erforschen, ob der Papst nicht etwa geneigt sein dürfte, statt einer darüber in gewöhnlicher diplomatischer Form abzuschliessenden Uebereinkunft die Sache durch eine an den Kaiser zu erlassenden Bulle zu erledigen.

Ein anderer sehr wichtiger in Rom zu verhandelnder Gegenstand sei, die aus dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie für Bullen, Breven, Dispensen jährlich nach Rom gehenden Taxen, bezüglich deren die kaiserliche Willensmeinung dahin geht, dass hiefür ein jährlich zu entrichtendes Aversalquantum ausgemittelt würde. Da jedoch dieser Gegenstand die ganze Monarchie umfasst und es an einem Anhaltspunkte fehlt, um auch nur den beiläufigen Betrag dieser Taxen zu beurtheilen, so werde der Botschafter erst in der Folge mit den nöthigen Weisungen hierüber versehen werden.

Weitere Gegenstände, die in Rom zu betreiben sind, sind folgende: Die päpstliche Sanction der neuen Diöcesan-Eintheilung in der Lombardei und Venedig, die Neuregulierung der Diöcesen in Tirol und Vorarlberg, die Präconisation des neu ernannten Erzbischofs von Salzburg mit Beibehaltung aller jener Vorrechte und Auszeichnungen, welche die Vorfahren desselben genossen haben. Der römische Hof scheint an der Bestätigung dieser letzteren vorzüglich deshalb Anstand zu nehmen, weil der neue Erzbischof nicht mehr wie vormals vom Capitel gewählt werde, kein regierender Fürst wie seine Vorfahren sei und mit einer sehr beschränkten Dotation nicht mehr im Stande sei, das erforderliche äussere Ansehen zu behaupten.

Fürst Kaunitz wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die in den mit der österreichischen Monarchie wieder vereinigten italienischen Provinzen erst neulich erfolgte Publication des in den übrigen Ländern der Monarchie bereits seit 1784 bestehenden Ehepatentes am römischen Hofe Aufsehen und Unzufriedenheit erregt habe, dass es aber in dieser Hinsicht am angemessensten sei, vorderhand jede im Grunde zwecklose Discussion über diesen heiklichen Gegenstand zu vermeiden. Bei näherer Bekanntschaft mit den dortigen Geschäftsmännern werde er sich überzeugen, dass bei so grosser Verschiedenheit der Grundsätze es ebenso schwer sei, sich darüber zu einigen, als leicht, in der practischen Anwendung wenn nicht Alles, doch das Meiste zu erreichen, so lange nicht Dogmen, Glaubenslehren und Materien berührt werden, in welchen der Papst nicht nachgeben könne, ohne die Einigkeit der seiner Obhut anvertrauten Lehre der katholischen Kirche zu gefährden.

Eine schwierige Aufgabe wurde einem Manne anvertraut, der auf diesem Gebiete ein Neuling war und sich erst allmählig mit dem Complex der in Verhandlung stehenden Fragen vertraut machen musste. Nach seiner Ankunft in Rom übergab Fürst Kaunitz dem Cardinal Consalvi eine Note, worin die ihm ertheilten Weisungen in fünf Punkten zusammengefasst waren. Der Cardinal bemerkte, die Note komme unerwartet, sie sei ausserordentlich dem Inhalte und der Form nach, der Gegenstand erheische eine Zusammenberufung eines Consistoriums und reifliche Ueberlegung; er sei nicht in der Lage, eine improvisierte Antwort zu geben und müsse es bedauern, dass die vom Papste seit Jahren erhobenen Klagen nicht mit einem Worte berührt seien, der heil. Vater sei indess bereit, in Verhandlung zu treten, da er freundschaftliche Beziehungen zu Oesterreich aufrecht erhalten wolle. Kaunitz erwiderte, er sei überrascht, dass Rom Schwierigkeiten mache; Oesterreich sei bereit, im Falle der römische Hof einwillige, einzelne Commissäre für Commacchio und Ferrara zu ernennen statt Garnisonen hinzuschicken, wozu es nach der Congressacte berechtigt sei; beharre der Papst auf seinem Widerstande, so könne dies zu einem Schisma zwischen Oesterreich und Rom führen. Hierauf Consalvi: Oesterreich biete eine eigenthümliche Compensation; der Papst könne nur auf sein Gewissen und die Gesetze der Kirche Rücksicht nehmen; man sei zur Verhandlung bereit, aber Rom könne sich einem *sic volo, sic jubeo* nicht unterwerfen; die Drohung eines Schismas erschrecke nicht, bloss tiefe Bekümmernis darob; Oesterreich möge viele Missbräuche beseitigen, die seit Josef II. sich eingeschlichen, so das Ehepatent, wogegen Pius VI. und Pius VII. nie aufgehört haben zu protestieren; den schäd-

lichen Doctrinen, die man auf den Universitäten lehre, entgegengetreten; die Schwierigkeiten, welche einer Verbindung des Papstes mit den Bischöfen in den Weg gelegt werden, beheben; die Extension des Placets gewähren¹⁾.

Kaunitz war dem Cardinal nicht gewachsen. Er trat, wie in einem Schriftstücke bemerkt wurde, den Rückzug an und verlangte einige Concessionen für die Lebenszeit des Kaisers, Consalvi antwortete kühl. Nach mühseligen Verhandlungen gelang es jedoch dem Botschafter die Ausfertigung einer Bulle zu erlangen, worin das landesherrliche Recht des jeweiligen Herrschers von Oesterreich, den Patriarchen von Venedig, sowie sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe im gesammten Umfange der ehemaligen Republiken von Venedig und Ragusa, soweit sie der österreichischen Monarchie einverleibt sind, zu ernennen, von Seite des päpstlichen Hofes anerkannt wird²⁾.

In Wien begrüßte man das Zugeständnis als einen Erfolg. Hatte doch Josef II. während der Anwesenheit des Papstes Pius VI. für die damaligen lombardischen Gebiete die Erfüllung einer gleichen Forderung nicht erlangen können und sich deshalb zur Reise nach Rom entschlossen, wo es erst gelang, die *Conventio amicabile* am 20. Januar 1785 abzuschliessen, welche als ein so wichtiges Werk angesehen wurde, dass beide Souveräne die Uebereinkunft eigenhändig unterzeichneten. Allein die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle wurde nicht angezeigt gehalten, da die Ausdrücke mit dem stets behaupteten Grundsatz, dass das Nominationsrecht auf alle Bisthümer der Monarchie unter die Majestätsrechte gehöre, nicht im Einklange standen. Die Bulle sollte, sowie die josefinische Uebereinkunft den Acten beigelegt werden und bei einer etwaigen Nomination, ohne derselben Erwähnung zu machen, vorgegangen werden. Kaunitz erhielt den Auftrag, dem Papste die „Danknehmigkeit“ des Kaisers zu erkennen zu geben, ein Cabinetsschreiben an den Papst sollte jedoch nicht erlassen werden, weil man nicht vermeiden könnte, die bemängelten Ausdrücke der Bulle zu er-

¹⁾ Précis des négociations qui ont eu lieu aux mois de Juin et de Juillet 1847 entre la Cour de Vienne et celle de Rome (von Gentz). Am 13. Juli schrieb Kaunitz nach Wien: — j'ai acquis l'intime conviction que pour réussir à cette Cour — çà il faut sacrifier infiniment plus que ne vaut ce que l'obtient. On n'a pas oublié un seul des principes du moyen âge; ils sont immuables et c'est là pour les Romains le rocher de la foi sur lequel l'église repose. On se tait quelques fois, mais dès que l'occasion s'en présente, on cherche à en profiter pour affermir l'autorité papale et pour reprimer les droits temporels des Souverains.

²⁾ Bericht vom 4. October 1817.

wähnen, was nur unangenehme Discussionen über Grundsätze herbeiführen würde, über welche es schwer sein dürfte, sich jemals mit dem päpstlichen Hofe zu vereinigen¹⁾. Auch wurde als ein Mangel der Bulle bezeichnet, dass über die Ernennung der Mitglieder des Dom-Kapitels nichts gesagt war, da es in der österreichischen Monarchie nicht üblich sei, dass, wenn der Landesherr die Bischöfe ernenne, die Domherren vom Papste ernannt werden. Dagegen gelang es trotz aller Anstrengungen nicht, für die venetianischen Bischöfe den Dispens von der Reise nach Rom zu erlangen. Kaunitz entschuldigte sich nicht mehr erreicht zu haben.

Rome, 17 Janvier 1818.

Je regrette infiniment que la teneur de la Bulle n'ait pas été telle qu'on auroit pu la deviner; je puis avoir l'honneur d'assurer Votre Altesse qu'elle est pour le principe et pour la forme tellement contraire à ma façon de voir et à tout ce qui j'ai entendu enseigner lorsque je faisais mes études à l'Université de Vienne, que s'il y avoit eu moyen de l'obtenir d'une autre façon et dans d'autres termes, j'en aurois été infiniment charmé, mais on a déjà tant de peines à emporter les questions de fait à cette cour-ci, qu'il faut nécessairement abandonner les formes que les curialistes Romains regardent comme la sauve garde des droits du pape, et dont le souverain se tire toujours en modifiant le placet Regium comme on vient de le faire in casu.

La teneur originaire de la Bulle étoit encore bien plus contraire aux droits inhérent de la Couronne, et je dois uniquement au Cardinal Consalvi que l'obligation des Evêques à nommer de se rendre à la ville sainte n'y ait pas été nouvellement énoncée, comme elle de voit l'être dans le projet de rédaction dressé par la daterie.

Il ne m'a pas échappé qu'il auroit été opportun de faire entrer dans cette même Bulle le droit de nomination aux dignités capitales des sièges en question, et bien que l'ordre exprès ne m'en fut pas parvenu encore j'en parlai au Cardinal Consalvi dans le tems, mais sans en obtenir autre chose qu'un refus positif, et je fus si aise d'obtenir la Bulle principale que je ne crus pas devoir insister à cet égard, d'autant plus que je savois par monsieur le conseiller de Justel, que sa Majesté Imp. exercoit le droit de fait dans toutes les eglises en question, je n'aurois même fait aucune démarche à cet égard d'après l'avis du dit conseiller, si la dépêche du 1. Sept. n'en avoit point porté l'enjonction positive.

¹⁾ An Kaunitz 26. December 1817 und ein undatiertes Vortrag.

Die Verhandlungen schritten langsam vor. Rom erhob die Forderung, dass noch neue Präsentationsbriefe für die venetianischen Bischöfe ausgefertigt und mit einem späteren Datum als jenem der Bulle versehen werden sollten. In Wien wünschte man, dass der Papst ohne Präjudiz für die Zukunft darauf verzichte. Endlich gelang es dem Fürsten Kaunitz, dieses Zugeständniss zu erringen; Consalvi willigte ein und sagte nur aus Rücksicht für Metternich zu¹⁾. Es scheint, dass es Consalvi nicht leicht wurde, die Zustimmung des heil. Vaters zu erlangen²⁾. Auch eine Herabminderung der Taxen gestand die Curie von 10.000 auf 2000 Écus zu³⁾. Kaunitz erhielt die Weisung, da jede weitere Discussion mit dem römischen Hofe über die Frage wegen der Reise der neu ernannten lombardisch-venetianischen Bischöfe nach Rom, zwecklos und überflüssig sein würde, sich künftig darauf zu beschränken, dem heiligen Vater sowohl als dem Cardinal Consalvi, wenn sich hiezu von selbst eine schickliche Gelegenheit darbiete, auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus der fortwährenden Behauptung des Römischen Hofes, den vom Kaiser seit langer Zeit ernannten lombardisch-venetianischen Bischöfen die Apostolische Bestätigung nicht eher zu ertheilen, als bis sich selbe eigens dazu nach Rom verfügen, nothwendig entstehen müssen und entstehen werden, und worüber die Verantwortlichkeit sowohl in Ansehung der Gewissensfrage, als des zeitlichen daraus nothwendig entstehenden Aufsehens auf Se. Päpstliche Heiligkeit zurückfalle. Dass die letztere Betrachtung in dem gegenwärtigen Augenblick von grösster Wichtigkeit sei, könne dem einsichtsvollen Ermessen des Cardinals Consalvi unmöglich entgehen⁴⁾. Die Curie blieb unerbittlich, und man musste sich schliesslich nach langwierigen Verhandlungen begnügen, dass der H. Vater einwilligte, einzelnen Bischöfen unter besonderen Verhältnissen die Reise nach Rom zu erlassen⁵⁾.

1) Kaunitz an Metternich 17. Januar 1818.

2) In einer Zuschrift Consalvi an Kaunitz, welche dieser am 7. Feb. 1818 nach Wien sendete heisst es: che per un particolare riguardo verso l' augusta Persona della Maesta sua non exige una nuova spedizione delle lettere.

3) 21. Februar 1818 Kaunitz an Metternich.

4) An Kaunitz 18. Mai 1818.

5) Eine kaiserl. Resolution, Florenz, 11. Juli 1819, besagte:

Nachdem ich mich entschlossen habe, die vermög der Conventio amicabilis zwischen dem Kaiser Josef und dem heiligen Stuhl zugestandene Reise der italienischen Bischöfe zur Confirmation nach Rom ebenfalls zu gestatten, so ist von nun an den folgenden Grundsätzen gemäss zu handeln.

1. Die ernannten lombardischen Bischöfe haben in thesi ihre Confirmation in Rom zu erhalten. Sollten sich unter selben alte, gebrechliche, unbe-

Zwischen Metternich und dem Staatssecretär Consalvi fand ein lebhafter Briefwechsel statt, der die brennenden politischen Fragen des Tages und die zwischen Oesterreich und Rom schwebenden kirchlichen Angelegenheiten zum Inhalte hatte. Beide Männer waren bestrebt, eine Begleichung herbeizuführen, allein Metternich drang, wie wir gesehen, mit seinen Ansichten nicht durch. Der Kaiser war an und für sich nicht geneigt, von seinen landesfürstlichen Rechten, die er als ein anvertrautes Gut seiner Ueberzeugung nach überkommen hatte, abzulassen, und seine Rathgeber bestärkten ihn in seiner Haltung den Ansichten des Staatskanzlers gegenüber, und wenn Consalvi persönlich geneigt sein mochte, manchem Wunsche Oesterreichs Rechnung zu tragen, er war nicht mächtig genug, den Widerstand der Gegner zu besiegen. Cardinal Consalvi konnte in einem Briefe an Metternich mit vollem Rechte sagen, dass er Oesterreich so sehr ergeben sei, als es der Chef des Ministeriums des päpstlichen Stuhles seinem Amte nach sein kann, und gewiss hätte er nicht minder aufrichtig gewünscht, die Hindernisse zu beheben, die dem Botschafter Kaunitz entgegen gestellt wurden, weil er die Meinung theilte, dass die vollkommene Eintracht zwischen dem römischen und österreichischen Hofe zur Erhaltung der Ruhe in Italien und zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Regierung selbst wesentlich nothwendig sei ¹⁾,

Es war die Absicht des Staatskanzlers bereits 1817 nach Rom zu gehen, um durch seine persönliche Intervention die noch schwebenden kirchlichen Angelegenheiten zu bereinigen. Während seiner Anwesenheit in Florenz entschloss er sich jedoch von der ihm ertheilten kaiserlichen Erlaubnis keinen Gebrauch zu machen. Consalvi bedauerte es, dass der österreichische Staatsmann seine Rückreise antrat und auf den Besuch Roms verzichtete. Auch der Papst wünschte lebhaft den

mittelte oder solche befinden, denen aus anderen Ursachen oder wegen ihrer Gesundheit die Reise nach Rom unmöglich seyn oder schwer fiele, so haben sie sich nach Rom zu wenden, um die Dispensation für die Reise nachzusuchen, zugleich aber die Landesstelle davon zu verständigen, damit ihr Gesuch durch meine Botschaft in Rom unterstützt werde.

2. Dieselbe Regel gilt für jene Bischöfe, welche zur Zeit der Republik der Reise nach Rom ebenfalls unterlagen.

3. In den oben erwähnten Verhinderungsfällen sind daher dieselben stets meiner Botschaft in Rom anzuzeigen, damit sie das Dispensationsgesuch der Bischöfe auf das zweckmässigste unterstütze. Die gesperrt gedruckten Worte sind dem von Metternich abgefassten Schriftstücke vom Kaiser eigenhändig beigelegt.

¹⁾ Nachgelassene Schriften III, 79.

Besuch des österreichischen Staatsmannes¹⁾. Ein Jahr später machte Metternich dem Cardinal die Anzeige, dass der Kaiser im nächsten Jahre Rom zu besuchen gedenke, um ein bereits früher gegebenes Versprechen einzulösen²⁾.

In einem Briefe von Gentz wird die Ursache der Verzögerung in Rom dem Einflusse einer antikatholisch gesinnten Partei zugeschrieben, und um diesen Verdacht zu zerstreuen wurde die Reise beschlossen. In Wien, bemerkt Gentz weiter, habe der Entschluss des Kaisers Unzufriedenheit erregt; Metternich würde dieselbe gehindert haben, wenn es in seiner Macht gestanden hätte³⁾.

Ueber den Inhalt der Besprechungen zwischen dem Kaiser und dem Papste sind wir nicht unterrichtet. Gentz bemerkt in einem Schreiben an Caradja, zwischen Consalvi und Metternich sei im vorhinein festgestellt worden, dass während der Anwesenheit des Kaisers von politischen Geschäften nicht gesprochen werden dürfe. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten wurde wohl verhandelt, der Papst konnte aber damals von dem Kaiser das Versprechen, in der Ehegesetzgebung eine Aenderung vorzunehmen, wie es scheint, nicht erlangen, und was Morandi anbelangt, erwartete man in Wien, dass es dem Einflusse des Monarchen gelingen dürfte, die Zustimmung des Papstes zum Bischof zu erlangen⁴⁾. Hierin hatte man sich getäuscht. Nach der Rückkehr

¹⁾ Consalvi an Metternich, 14. Juli 1817. Kaunitz berichtet am 13. Juli 1817: que Sa Sainteté vivement peiné que l'arrivée de Votre Altesse ici tient à des difficultés hors de la portée du S. Siège ne pouvait point nous accorder la concession relative à l'appel des évêques italiens à Rome et s'en remettoit pour les suites à l'aide de tout puissant.

²⁾ Metternich an Consalvi, Aachen 17. October 1818.

³⁾ In einem Schreiben von Gentz an Caradja heisst es: Les hommes plus éclairés de la Monarchie étoient persuadés que non seulement la bonne politique, mais encore des motifs du ordre bien supérieur, des motifs très puissans dans une époque de démoralisation générale et de licence effréné préscrivoient à la Cour d'Autriche, de témoigner au Pape des sentimens d'amitié, de confiance et de respect, de les montrer même à découvert toutes les fois que l'occasion s'en présentoit.

⁴⁾ Bezüglich der Präconisierung des Morandi als Bischof von Mantua heisst es in einem Schriftstücke vom Jahre 1819, betitelt: Gegenstände, welche während der Allerhöchsten Anwesenheit in Rom zu verhandeln sein dürften: „Der Heilige Vater kann nicht zweifeln, dass Euere Majestät nie auf der Präconisierung eines Bischofes bestehen werden, dessen Unwürdigkeit erwiesen worden. Da dies jedoch bei Morandi nicht der Fall ist, die Würde Eurer Majestät aber nicht zulässt, eine mit Gewissenhaftigkeit vorgenommene Nomination zurückzunehmen, so dürften Allerhöchstdieselben mit dem Heiligen Vater hierüber persönliche Rücksprache zu pflegen geruhen und dem Papste als Conciliationsmittel die Ver-

des Monarchen verhandelte Apponyi mit der Curie ohne Erfolg. Die mit der strengsten Unparteilichkeit vorgenommene Ernennung fand nicht die Zustimmung des Papstes. Auch des Ernennung Jopelli's zum Bischof wurde beanständet¹⁾. Morandi begab sich im Jahre 1821 nach Rom, um dort Rede und Antwort zu stehen, der Papst wurde nicht andern Sinnes, da man ihn des Jansenismus und der Simonie beschuldigte. Morandi wendete sich mit der Bitte an den Kaiser, ihm eine Abtei zu gewähren und auf seinen bischöflichen Sitz verzichten zu dürfen.

Auch über die Besetzung einiger bischöflichen Stühle scheinen zwischen dem Kaiser und dem Papste Besprechungen stattgefunden zu haben. So über Brünn und Munkács. Am wichtigsten war die Salzburger Frage. Nachdem die Aufstellung des Grafen v. Firmian als Administrator des Erzbisthums Salzburg die päpstliche Sanction erhalten hatte, waren die Verhandlungen über die Aufrechterhaltung der alten Privilegien des Salzburger Erzbisthums dahin gediehen, dass der Heil. Vater erklärte, alle Vorrechte und Privilegien ohne Ausnahme anerkennen zu wollen, wenn die Wahl des Erzbischofes wie bisher dem Capitel, die Ernennung seiner Suffragane, der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant aber dem Erzbischofe überlassen würde. Wollte aber der Kaiser sich für die Zukunft das Recht, den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane zu ernennen, vorbehalten, so könnten die alten Privilegien nicht weiter fortbestehen. „Da nun die wichtigsten Gründe dafür sprechen, dass der Alternative der Aufrechterhaltung der Prärogative des Erzbisthums der Vorzug gegeben werde, so soll der Kaiser dem Heiligen Vater eröffnen, heisst es in einer für den Kaiser ausgearbeiteten Denkschrift, in der Ueberzeugung, dass diese Wahl auch Seiner päpstlichen Heiligkeit die angenehmere sein dürfte, dass der Kaiser in die Aufrechterhaltung gedachter Alternative zu willigen geruhe, nur fände er es für nothwendig, hinsichtlich der Besetzung des Capitels jene Abänderungen zu treffen, welche die veränderten Umstände unumgänglich erheischen, und sich daher als

setzung des Morandi auf ein anderes erledigtes Bisthum der lombardisch-venetianischen Provinzen vorschlagen. Dadurch würde einerseits die Ernennung Eurer Majestät aufrecht erhalten, andererseits aber für die besonderen Rücksichten, welche der Abneigung des Heiligen Vaters, den Morandi als Bischof von Mantua zu confirmieren, zu Grunde liegen können, die thunliche Deferenz gezeigt, zugleich würde auf diese Weise Morandi selbst, dessen persönliches Ansehen durch die bisherigen Vorgänge in den Augen der Diöcesanen von Mantua compromittirt worden, geschont.

¹⁾ Instruction an Apponyi Sept. 1820.

Wiederhersteller des Capitels durch grossmüthige Dotierung desselben die Ernennung der Mitglieder vorzubehalten.

Alle Versuche, um dem Kaiser das Ernennungsrecht des Erzbischofs von Salzburg sowohl als seiner Suffragane zu erwirken, ohne auf alle alten Privilegien des Erzbischofs Verzicht zu leisten, waren bisher fruchtlos geblieben. Politische Rücksichten von Wichtigkeit waren ausschlaggebend, hiorauf zu beharren und nur im äussersten Falle nachzugeben. Da das Erzbisthum Salzburg durch die Säcularisation und durch seine Vereinigung mit Oesterreich aufgehört, einen unabhängigen Staat zu bilden, so wurde dasselbe durch Ueberlassung des Ernennungsrechtes an den Kaiser den übrigen Erzbisthümern gleichgestellt, wo dieses Recht ausschliesslich dem Landesherrn zustand. Das Capitel selbst konnte die Wahlbefugnis nicht ansprechen, indem es durch die Säcularisation aufgelöst worden und eine neue Stiftung und Dotierung erforderlich war. Wenn dem Domcapitel das Recht blieb, den Erzbischof zu wählen, so war anzunehmen, dass die Wahl jederzeit auf ein Mitglied des Domcapitels fallen und die Gelegenheit, verdiente Bischöfe aus dem ganzen Umfange der Monarchie auf das Erzbisthum zu befördern, verloren gehen würde. Auch wurde befürchtet, dass der römische Hof diese Wahlbefugnis als ein Mittel zur Erlangung eines grösseren Einflusses auf das Capitel und somit auf die Wahl selbst zu benützen suchen werde.

Besonderes Gewicht wurde auf die Privilegien des Salzburger Erzbisthums gelegt. Diese Privilegien bestanden nämlich ausser einer sehr ausgedehnten Metropolitanjurisdiction und der in ihrer Art einzigen Prärogative, drei Suffragane nicht nur zu ernennen, sondern auch ohne alle Intervention des päpstlichen Stuhles zu confirmieren, in dem Titel eines Primas von ganz Deutschland, in der Würde eines päpstlichen Legaten, welche ihm ebenfalls grosse Vorrechte vor anderen Metropolitengibt, endlich in der Cardinalskleidung. Das seit den ältesten Zeiten von den Erzbischöfen von Salzburg mit Beistimmung des päpstlichen Stuhles ausgeübte Recht, drei Suffragane selbst zu confirmieren, gewährte der Salzburger Kirche dadurch, dass es ihr ein von jeher ausschliesslich des Papste vorbehaltenes Vorrecht einräumte, den Vorrang vor allen übrigen Metropolitankirchen der ganzen katholischen Christenheit und es wurde lebhaft gewünscht, das einzige überbleibende Denkmal der ursprünglich sämmtlichen Metropolitengestandenen Rechte aufrechtzuhalten. Diesen höheren Rücksichten sollte daher auch der Grundsatz der Gleichstellung des Erzbisthumes Salzburg hinsichtlich der Ernennung seines Erzbischofs mit den übrigen Erz- und Bisthümern der Monarchie untergeordnet werden; besonders,

da es sich hier nicht um die Einführung einer Neuerung, sondern um die Fortdauer mehrerer seit Jahrhunderten bestehender Vorrechte handelte. „Die Ueberlassung des Wahlrechtes an das Capitel, welche der römische Hof zur Bedingung der Fortdauer seiner Prärogative macht, wäre zwar eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, allein sie ist nicht die einzige, denn es besteht schon seit langer Zeit in dem österreichischen Staate ein mit dem Wahlrechte seines Erzbischofs versehenes Capitel, nämlich jenes von Olmütz. Durch die Vorsichten, mit welchen bei den Wahlen durch die landesfürstliche Hofcommission das Jus supremæ inspectionis et advocatiæ ausgeübt wird, werden bei denselben die von Seiten des Capitels zu besorgenden Missbräuche nicht minder als der unziemliche Einfluss, welchen der päpstliche Hof auf die Wahl zu nehmen geneigt sein könnte, kräftig hintangehalten. Auch habe die Erfahrung bei dem Erzbisthume Olmütz bewiesen, dass keine Ursache vorhanden war, die Ueberlassung des Wahlrechtes an das Capitel zu bedauern, welches stets würdige und dem Allerhöchsten Hofe ergebene Prälaten auf diesen erzbischöflichen Sitz berufen hat“.

IV.

Die Frage, inwieferne Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken stattfinden können, wurde im Jahre 1761 zum ersten Male zur Sprache gebracht, als sich akatholische preussische Kriegsgefangene in Ungarn ansiedelten, und durch Hofdecret vom 12. December 1761 wurde denselben gegen Ausstellung schriftlicher Reverse über die Kindererziehung in der katholischen Religion gestattet, katholische Frauenspersonen zu heiraten¹⁾. Trotz der Einwendungen des Prager und Königgrätzer Ordinariates erging am 8. Dezember 1770 an das böhmische Gubernium eine Weisung, dass den in Böhmen angesiedelten ausländischen akatholischen Fabrikanten gestattet werde, katholische Frauen zu heiraten, indem, wie es in dem Vortrage vom 24. November 1770 heisst, solche Heiraten in dem grössten Theile Deutschlands nach den bestehenden Religions- und westphälischen Friedensschlüssen und selbst auch in dem österreichischen Antheile von Schlesien auf Grund der Altranstädter Convention ohne Widerrede der Geistlichkeit gestattet werde. In demselben Vortrage wurde hervorgehoben, dass „das kirchliche Recht je nach den Erfordernissen der Staatsumstände, dann in Fällen, welche res merae disciplinae betreffen und auf die Grundsätze der Religion keinen Einfluss haben, von der weltlichen Macht jene

¹⁾ Das Hofdecret werde erlassen in Kärnten, Krain, Steiermark, Görz und Oesterreich ob d. Enns.

Bestimmung und nöthigenfalls auch nöthige Einschränkung erhalten müsse“.

Am 20. März 1770 legte die niederösterreichische Regierung einen Bericht des Passauischen Consistoriums über die in der Cottonfabrik zu Friedau befindlichen akatholischen Arbeiter vor. Der niederösterreich. Regierung sei zu bemerken, lautet die Erledigung vom 27. April 1770, dass die Kaiserin bewilligt, dass, sowie es bereits im Königreiche Böhmen beobachtet werde, auch hierlands den geduldeten akatholischen Fabrikanten, Professionisten, Handelsleuten und ihren Factoren zwar nicht generaliter, aber pro casibus specificis und auf jedesmaliges Einschreiten des n.-ö. Commerzconsesses die Erlaubnis, katholische Weibspersonen ehelichen zu dürfen, unter nachstehenden Modalitäten ertheilt werde. Sie müssten sich verpflichten durch Handunterschrift und Petschaft, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ferner mit Hand und Mund angeloben, sich gegen die katholische Religion ganz unanstössig aufzuführen, daher die katholische Ehegattin und die Kinder in der Ausübung der katholischen Religion keineszu hindern, noch beschwerlich zu machen, noch weniger, dieselben zu verführen und zur Annahme einer anderen Religion oder der eigenen zu verleiten. Ein solcher A catholicus sei zu verhalten, vorher bei dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit, welcher die katholische Weibsperson untergeben ist, eine seinem Vermögen angemessene und auf alle Fälle zur Unterhaltung seines künftigen Eheweibes und seiner Kinder hinreichende Realcautiou und Sicherheit auszustellen und in Ermanglung einer Schrift mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen, dass er sein Eheweib und die mit demselbem erzeugten Kinder unter keinerlei Vorwand aus den Erblanden hinwegführen, dass er dieselbe nicht verlassen und noch weniger sich bei einem unkatolischen Consistorio von derselben scheiden lassen werde, noch auch, so lange sie lebe, in eine andere Ehe treten wolle. Die katholischen Seelsorger haben auf derartige Eheleute eine wachsame Aufsicht zu führen, damit das katholische Eheweib mit ihren Kindern von den katholischen Religionsübungen durch den akatholischen Mann, resp. Vater nicht abgehalten werde. Im Dezember 1779 befahl die Kaiserin Maria Theresia, dass die Länderstellen die Bewilligung zu derlei Ehen, auch wenn die gewöhnlichen Reversalien beigebracht werden, zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen haben ¹⁾.

¹⁾ Vorträge vom 17. und 22. Dezember 1779, allerh. Entschliessung rep. 17. und 25. Dezember 1779. — Die Verordnung wurde in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Tirol, Vorderösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassen.

An dieser Bestimmung wurde bis zum Jahre 1781 festgehalten. Durch Entschliessung auf den Vortrag vom 25. August 1781 wurde verfügt, dass von nun an dergleichen Reverse einzustellen sind. In dem Vortrage vom 26. September 1781 erbat sich die Hofkanzlei Erläuterungen und Befehle in Betreff der Toleranz und stellte dem Monarchen vor, dass der Inhalt dieser Reverse weder einen Regierungszwang noch eine Erschwerung der Ehe zu Folge habe und dadurch die Anstände der Copulation vermieden würden. Hierauf erfolgte die am 14. October reproducirte kaiserliche Entschliessung: „Bei den aufgehobenen Reversalien hat es sein Verbleiben und ist Meiner erklärten Willensmeinung gemäss die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion der freiwilligen Einvernehmung und dem Vergleich der Heiratenden und künftigen Eltern zu überlassen“. Infolge dessen wurde an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Vorderösterreich, Tirol, Galizien, Oesterreich ob der Enns in dem am 13. October 1781 erlassenen Toleranzpatente die Bestimmung aufgenommen: „Es hat von der Aussetzung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heiraten von Seite der Aatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlichem als weiblichem Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wohingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben“. Diese Vorschrift fand einen solchen Anklang, dass sie zu dem Gerüchte Anlass gab, man könne sich durch Abfall von der katholischen Religion des höchsten Wohlgefallens und anderer Vorzüge und zeitlicher Vortheile theilhaftig machen. Zur Widerlegung dieser Ansicht erschien im April 1782 in Böhmen auf Grund eines Vortrages vom 15. April auf Allerhöchsten Befehl ein Circulare, worin es hiess: „Gleichwie die Aufrechterhaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion, deren Aufnahme und Verbreitung, die nur durch Unterricht und wahre Ueberzeugung am sichersten erreicht werden mag, unveränderlich Sr. Majestät theuerste Pflicht und angelegentlichste Sorgfalt bleibt, also würde auch Allerhöchstdero landesväterlicher Wunsch gewiss immer dahin gerichtet sein, dass ohne Ausnahme dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Sr. Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freiwilliger Ueberzeugung anhängen und auf diesem sichersten Wege ihr Heil wirken möchten“ 1).

1) Dieses Circulare wurde auch in den übrigen Provinzen auf Grund des Vortrages vom 20., rep. 26. April 1782 erlassen.

Bei Anwesenheit des Papstes Pius VI. in Wien hatten bekanntlich zwischen demselben und dem Kaiser Verhandlungen stattgefunden. Eine Aenderung der Ehegesetzgebung erfolgte nicht. Die Allerh. Entschliessung vom 9. Mai 1782 besagte, dass bei den schon bestehenden Anordnungen keine weitere Verfügung nothwendig sei¹⁾. Im Jahre 1783 wurde in dem Vortrage vom 3. Juli (rep. am 12. Juli 1783) mit Hinweis auf das Concilium von Trient, wornach kein akatholischer Pastor eine katholische Person mit einer protestantischen bei der Trauung einsegnen soll, es als ein Vorzug der herrschenden katholischen Religion geltend gemacht, dass bei den Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken die Copulation durch den katholischen Pfarrer zu verrichten sei, weil aber die Verkündigung solcher Ehen von den Seelsorgern beider Theile geschehe, so wäre auf Verlangen des akatholischen Theiles zu gestatten, dass der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig sei, soferne der akatholische Theil sich damit nicht begnügen und von dem Contracte abstehe wolle, solches zuzulassen sei, da dem Staate und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgiltig sei, ob ein Unterthan mit dieser oder jener Unterthanin sich vereheliche, und am 17. Juli 1783 wurde an die Regierung in Oesterreich ob der Enns und am 25. September 1783 an die übrigen Länderstellen das Nöthige zur genauen Darnachachtung hinausgegeben. Als später einige Anstände bei Trauungen wegen Ehehindernissen sich herausstellten, wurde dem Clerus zur Pflicht gemacht, wenn kein Anstand vorhanden sei, die Trauung unweigerlich vorzunehmen.

Kaiser Leopold II. liess am 9. April 1790 sämtliche Bischöfe auffordern, ihre allfälligen Beschwerden und Vorschläge in Bezug auf die in Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen vorzulegen. So zahlreich und verschieden auch diese Vorstellungen das Toleranzwesen und die Ehe-

¹⁾ Auf Vollzug der kaiserlichen Entschliessungen in Toleranzsachen wurde strenge gewacht, und als der Cardinal Erzbischof von Wien die Veröffentlichung der Vorschrift über den allgemeinen Gebrauch der Bibel erschweren wollte, wurde in Folge Allerh. Entschliessung die unterlassene Publication gehörig gehandelt und ihm zur Kundmachung ein Termin von drei Tagen anberaunt mit dem Bedeuten, dass nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins mit Sperrung der Temporalien vorgegangen werden werde. Vortrag vom 19., rep. 30. Mai 1782. Durch Hofdecret vom 13. Mai 1782 an alle Länderstellen wurde festgesetzt, „dass sich alle Ordinariate über die an den Clerus gehörig kundgemachten allerh. Verordnungen in publico = ecclesiasticis von Fall zu Fall mit den von allen Klöstern und geistlichen Personen gehörig recepissirten Originalcurrenden bei der Landesstelle ausweisen müssen“.

gesetze betreffend waren, vornehmlich wurde die Aufhebung der Sponsalien und der Civilgerichtsbarkeit in Ehesachen gefordert. Gegen die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Personen erhob nur der Bischof von Gradisca und Triest, Philipp Graf Inzaghi, Auanstand und stellte die Bitte, diese Ehen zu untersagen, wenn nicht ganz besonders wichtige, von Seiten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit untersuchte und anerkannte Beweggründe vorliegen. Cardinal Migazzi wies darauf hin, dass man von dem zwischen Josef II. und dem Papste geschlossenen Verträge willkürlich abgegangen sei, Befehle kreuzten sich mit Befehlen und die Bischöfe nicht selten in Verlegenheit gerietten denselben Folge zu leisten. Diese Beschwerden wurden von der geistlichen Hofcommission in Erwägung gezogen und das Protokoll vom 18. Dezember 1790 mit dem Vortrage des Obersten Kanzlers vom 31. Dezember dem Monarchen vorgelegt¹⁾. Die am 8. Februar 1791 herabgelangte kaiserliche Entschliessung ordnete an, dass, nachdem über das Ehepatent überhaupt so viele Klagen eingelaugt seien, dasselbe mit allen dazu gehörigen Artikeln von der geistlichen und Compilationscommission zu untersuchen und eine Modification desselben vorzuschlagen sei. Der Artikel über die Giltigkeit und Aufhebung der Sponsalien sei besonders zu untersuchen sowie jener, der von den Dispensen handelt, und festzusetzen, wann und wie solche statt haben sollen. In dem Vortrage vom 26. Juni 1791 wurde dargelegt, dass es überhaupt wichtig sei, den Geschäftskreis der Geistlichkeit einzig und allein auf die Verwaltung des Hirtenamtes nach seiner ursprünglichen Bestimmung zu beschränken und ihr alle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten zu entziehen, damit sie sich allmählig überzeuge, dass ihr Amt sich allein auf den Religionsunterricht, die Ausspendung der Geheimnisse und die Abhaltung des Gottesdienstes beziehe, keineswegs aber zu irgendeiner äusserlichen Gewalt oder Gerichtsbarkeit berechtige. Wichtiger seien jedoch die Eheangelegenheiten, welche von der Geistlichkeit ganz unabhängig zu machen und ihrer natürlichen Behörde, nämlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, zuzuführen unumgänglich nothwendig sei. Der Vertrag, welcher das Sacrament der Ehe voraussetze, sei ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung und erhalte seine volle Giltigkeit lediglich von den bürgerlichen Gesetzen, ehe noch das Sacrament hinzukommt, falle folglich in keiner Beziehung unter die geistliche Gewalt des Hirtenamtes. Der Ehevertrag sei immer wesentlich vom Sacramente unterschieden und müsse jedenfalls gesetzliche Giltigkeit haben und in seinen bür-

¹⁾ Vergl. Wolfsgruber Card. Migazzi S. 752.

gerlichen Folgen an und für sich allemal gültig bleiben, wenn auch durch die kirchliche Einsegnung das Sacrament nicht dazukomme. Die Kirche habe dies selbst früher durch langjährige Uebung bestätigt, indem sie die zweite, dritte und fernere Ehe, welche von dem Priester nicht eingesegnet wurde, sowie die *matrimonia clandestina*, ungeachtet sie von der Kirche verboten, folglich keine Sakramente waren, für gültig gehalten und dieses erklärt habe. Ist nun der Ehevertrag an sich selbst von dem Sacramente ganz unterschieden und ein wesentlicher Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, so müsse nothwendig auch die Bestimmung der erforderlichen Vorbereitungen und Bedingungen, der Sponsalien, Verkündigungen und Hindernisse ganz von dieser Gerichtsbarkeit abhängen. Wenn in dem canonischen Rechte den Kirchenhierarchen Befugnisse in Bezug auf den Ehevertrag eingeräumt werden, so seien dies willkürliche Annassungen, welche bloss ihren Grund in den Isidorischen Decretalen haben. Die Entscheidungen der Concilien in Angelegenheiten der Ehe, soferne dieselbe ein bürgerlicher Vertrag ist, können für die Geistlichen ebenso wenig ein Recht begründen als dem Landesfürsten ein ihm zustehendes Recht entziehen, da bürgerliche Verträge nicht Gegenstände des Glaubens sind, über welche allein den Concilien Urtheil und Entscheidung zukomme. Zur Gerichtsbarkeit der Kirche gehöre die Ehe lediglich, soferne sie ein Sacrament ist, daher erhalte auch das geistliche Hirtenamt erst dann seine Anwendung dabei, wenn der bürgerliche Vertrag schon geschlossen ist und die Partei von der Priesterschaft durch erforderliche Anleitung des Sacramentes und der damit verbundenen Gnade empfänglich gemacht werde. Dies seien die Grundsätze, über welche die Hofkanzlei im J. 1782 mit der damaligen Gesetzessammlungs-Hofcommission bei Bearbeitung des Ehegesetzes übereingekommen und welche die Grenzen der politischen und geistlichen Macht in Eheangelegenheiten ebenso richtig bestimmen, als sie die einerseits dem Staate, anderseits der Kirche zuständigen Rechte vollkommen wahren und allen gegenseitigen Eingriffen und daraus entstehenden Unordnungen steuern. Hienach hänge die Bestimmung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages lediglich von der politischen Macht ab, welche daher auch allein über Sponsalien und Aufgebote, über verbietende oder trennende Ehehindernisse die Normen festsetzen kann, sowie der Kirche und dem geistlichen Hirtenamte das Recht, den Gläubigen, welche einen Ehevertrag eingegangen, die Vorbereitung und Anleitung zum würdigen Empfange des Sacramentes vorzuschreiben unbenommen und unbeschränkt bleibt. In einer Note der in Gesetzes-sachen aufgestellten Hofcommission, welche dem Vortrage vom 30. April

1791 beilag, wird ausdrücklich bemerkt, „dass neben jenen Hindernissen, welche gegen den Ehevertrag durch die politische Gesetzgebung bestimmt werden, durchaus kein weiteres aus einer anderen Gesetzgebung hergeleitetes Hindernis bestehen könne, weil sonst die Gesetzgebung selbst in Widersprüche zerfallen würde“. Auch wurde hinzugefügt, dass man früher den Zweifel gehabt habe, ob nicht etwa wegen eines zwischen dem Kaiser Josef II. und dem Papste geschlossenen Vertrages eine allfällige Aenderung in Bezug auf die verbotenen Grade und die nachzusuchende Dispens erforderlich sein dürfte. Nachdem aber durch die von der geheimen Hof- und Staatskanzlei mitgetheilten Actenstücke keine solche Verbindung zu entnehmen gewesen, so sei auch keine Ursache von den Grundsätzen abzuweichen vorhanden. Durch die Allerh. Entschliessung vom 5. August 1791 wurde das Einrathen der beiden Hofcommissionen genehmigt und sämtlichen Länderstellen am 6. September 1791 bedeutet, dass es bei den für die Eheangelegenheiten bestehenden Gesetzen im Wesentlichen sein unabänderliches Verbleiben haben müsse. Die Länderstellen erhielten den Auftrag, diese Allerh. Entschliessung ohne weitere Kundmachung einem jeden Bischöfe durch ein Decret bekannt zu machen.

Eine Beschwerde erfolgte in den nächsten Jahren nicht. Im J. 1801 stellte die oberkärntnerische Geistlichkeit die Bitte, dass die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken nur unter 4 Bedingungen zugestanden werden mögen, nämlich a) wenn die Gefahr des Abfalles des katholischen Theiles möglichst entfernt werde, b) wenn alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, c) wenn der katholische Theil verspricht, alles aufzubieten, den akatholischen Theil der katholischen Kirche zuzuführen, u. d.) wenn nothwendige oder sehr wichtige Umstände die Ehe erheischen. Die vereinigte Hofkanzlei beantragte Zurückweisung, da, nachdem kein Kirchenspruch besteht, welcher diese Ehe verbietet, die Seelsorger die schon seit vielen Jahren bestehenden landesfürstlichen Gesetze mit schuldigem Gehorsam befolgen und fortan derlei Verbindungen segnen sollen¹⁾. Durch Allerh. Entschliessung vom 19. März 1802 wurde dieses Gesuch ein für alle Mal abgewiesen und der Geistlichkeit über diesen ohne Vorwissen des Ordinariates und der Landesstelle gewagten Schritt das höchste Missfallen mit dem Beisatze ausgedrückt, „dass es zur Verhütung der gemischten Ehen und des hieraus entstehenden Abfalles vom katholischen Glauben nur auf sie ankomme, unter Anleitung und thätigen Mitwirkung des Ordinariates über die grosse Gefahr der Ver-

¹⁾ Vortrag 16. Dezember 1801.

führung, welcher bei gemischten Ehen der katholische Theil mit seinen Kindern ausgesetzt sei, ihre Pfarrgenossen zweckmässig zu belehren und ihnen derlei Ehen vorzüglich im Beichtstuhl abzurathen, diejenigen aber, welche sich schon darin befinden, bei jeder Gelegenheit durch einen gründlichen und kraftvollen Unterricht vor dem wirklichen Abfalle sicherzustellen und zu bewahren, indem derlei Abfälle in Kärnten nur dem Mangel eines echten und hinlänglichen Unterrichtes in der katholischen Religion zugeschrieben werden müssten*.

Aus dem Jahre 1811 liegt eine Verhandlung zwischen der vereinigten Hofkanzlei und der Hof- und Staatskanzlei vor, worin die den Bischöfen ertheilten päpstlichen Facultäten zum Behufe der Dispensen bei Verwandten besprochen wurden und auch eine Beschränkung von Seite Roms wegen der Ehen zwischen Katholiken und Akatkoliken zur Sprache kam. Durch die Note vom 10. Januar 1811 wurde der geheimen Hof- und Staatskanzlei erklärt, dass eine derartige Beschränkung mit der österreichischen Gesetzgebung im Widerspruche stehe; Verweigerung der Dispensen von Seite der Regierung, weil die Kirche die gemischten Ehen detestiert, wäre ein Eingriff in die Toleranzgesetze und die Bischöfe würden dadurch über die Zulässigkeit solcher Ehen in Zweifel gesetzt werden; es sei daher dem Nuntius zu erwidern, dass die angetragene Beschränkung nicht zulässig sei.

Am 1. Januar 1812 trat das neue bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit und bald darauf langte ein Einschreiten des Wiener fürsterzbischöflichen Consistoriums ein, damit das von dem Eherechte handelnde zweite Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besonders der verschiedenen Abweichungen wegen, welche durch dieses neue Gesetz von den früheren Ehegesetzen veranlasst worden, eigens in Druck gelegt werde. Dem wurde Folge gegeben und durch Hofdecret vom 13. October 1812 alle Seelsorger in Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns mit Exemplaren unentgeltlich theilhaft. In den neu erworbenen Provinzen wurde dieses Ehegesetz durch das Patent vom 20. April 1815 eingeführt.

Die Curie führte hierüber Klage und Cardinal Consalvi berührte in den Verhandlungen, welche seit 1816 über die Besetzung der bischöflichen Sitze in den lombardisch-venetianischen Gebieten stattfanden, zu wiederholten Malen diesen Gegenstand. In der Staatskanzlei wurde eine Vereinbarung mit Rom angestrebt, wobei auch die Eheangelegenheiten geregelt werden sollen.

„Wenn man nicht gewagte Sätze“, heisst es in einem wahrscheinlich 1819 abgefassten Schriftstücke „wie sie hie und da von Professoren auf Universitäten gelehrt werden, als Grundlagen des *juris principis circa sacra* anerkennen will, so sollte sich dieses Recht in der gegenwärtigen Lage der Dinge eigentlich auf Rechte beschränken, welche dem Regenten entweder von dem päpstlichen Stuhle freiwillig zugestanden oder aber durch Verträge und Decretalen erworben worden sind. Am allerwenigsten scheint der Augenblick für eine willkürliche Ausdehnung dieser Rechte in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welches auch in dieser Hinsicht, wie in so vielen anderen noch lange Zeit eine eigene Behandlung räthlich machen wird, günstig zu sein. Es wird indessen von des Kaisers Gutbefinden abhängen, mittelst freundschaftlicher Unterhandlung mit dem Oberhaupte der Kirche den grössten Theil der Befugnisse zu erhalten, welche nothwendig sein dürften, um die österreichische Gesetzgebung mit der katholischen Kirche in Einklang zu bringen und hiedurch jedes von allen Gutgesinnten stets beklagte Missverhältnis zwischen Thron und Altar zu beseitigen“.

„Die aufgestellten Lehren von dem Rechte der Landesfürsten in Ehesachen möchten mehr oder weniger ihre Anwendung finden, wenn sich die Regierung begnügt, das Band der Ehe bloss auf den bürgerlichen Vertrag zu beschränken. Sobald man aber fordert, dass dieses Band durch ein Sacrament geheiligt werde, müssen die näheren Bestimmungen hierüber, wenn anders die Einheit der Lehre aufrecht erhalten werden und die Kirche katholisch bleiben soll, von dem Oberhaupte der Kirche sanctioniert sein. Der Kaiser gestatte jedem Unterthan, dessen Gewissen sich bei dergleichen Anlässen beschwert findet, nach Rom zu recurririen. Es könne also nicht in seiner Absicht liegen, das Oberhaupt der Kirche zwingen zu wollen, gegen eigene Ueberzeugung und Gewissen zu handeln. Es werden alle Begriffe verwirrt, wenn behauptet wird, dass die römische Curie sich das Recht anmasse, in fremden Staaten die Erfordernisse zur Eingehung des bürgerlichen Ehevertrages zu bestimmen und die Rechte der Regenten zu bestreiten, da weder der Papst noch seine Curie sich je anmassen werden, hierüber etwas zu bestimmen, solange man wie vor nicht gar langer Zeit in Frankreich nichts Weiteres fordert und beim bürgerlichen Ehevertrag stehen bleiben will. Soll aber die Ehe ein Sacrament werden und die Kirche zu dessen Verwirklichung durch ihre Diener concurririen, so gibt es nur zwei Wege: entweder sich nach den allgemeinen Vorschriften zu richten oder aber, wenn von diesen abgegangen werden

will, darüber die besondere Sanction des Oberhauptes der Kirche nachzusehen.

„Was das schwere für Ehedispensen nach Rom gehende Geld betrifft, ist bereits bei anderen Gelegenheiten bemerkt worden, dass die Armen gar nichts, die Reichen im Verhältnisse ihrer Wohlhabenheit, alle überhaupt aber nur einen Theil der festgesetzten zum Unterhalte der römischen Behörden und Kanzleien bestimmten Taxen bezahlen, weil der Papst eine Auslage, welche aus den in die ganze katholische Welt zu expedierenden Bullen und Breven entsteht, nicht auf seine Unterthanen legen kann.

„Es ist kaum möglich, mehr Gehässigkeiten in wenigen Zeilen zusammenzudrängen, als hier geschieht, wo jeder Schritt des heiligen Vaters als eine Intrigue, jede Aeusserung desselben ohne Ausnahme als durchaus unstatthaft, das gute Einvernehmen der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche als ein gefährliches Complot gegen den Souverän dargestellt und derselbe aufgefordert wird, ja nicht die mindeste Nachgiebigkeit jemals eintreten zu lassen“¹⁾.

Die Vertreter dieser Ansichten wünschten, dass während der Anwesenheit des Kaisers in Rom eine Verständigung mit dem römischen Stuhle stattfinden solle. Es scheint, dass zwischen Kaiser und Papst diese Angelegenheit berührt wurde. Ob und welche Zusagen dem Papst gemacht wurden, ist nicht bekannt. Die Gesetzgebung erfuhr in den nächsten Jahrzehnten keinerlei Aenderungen.

Seit den Dreissigerjahren mehrten sich die Fälle, dass von Seiten der Bischöfe gemischte Ehen erschwert wurden. Die Trauung von Akatholischen mit katholischen Bräuten wurde verweigert, weil der Bräutigam sich zur Ausstellung eines Reverses nicht herbeiliess, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat wurde von der Behörde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausstellung von Reversen durch das Toleranzpatent abgestellt sei, daher eine Weigerung von Seite des Brautpaares als ein Ehehindernis nicht angesehen werden könne. Hierauf erwiderte das Ordinariat, gemischte Ehen seien für das Seelenheil des katholischen Theiles sehr gefährlich, die Kirche gestatte solche Ehen nur in ganz besonderen Fällen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Das Ordinariat fand sich verpflichtet, den Fall dem Kaiser zur Kenntniss zu bringen mit der Bitte, die Vorschriften

¹⁾ Aus einem Schriftstücke, die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

vom 13. October 1781, wodurch die Ausstellung von Reversen abgestellt wurde, aufzuheben, und verweigerte gleichzeitig jede Einflussnahme auf die Pfarrgeistlichkeit. Die vereinigte Hofkanzlei erbat sich die kaiserliche Entschliessung mit dem Bemerkten, es handle sich um Aufrechthaltung und Vollziehung einer klar bestehenden Allerhöchsten Vorschrift. Dieser Vortrag vom 18. September 1834 blieb unerledigt. Da im folgenden Jahre in einem ähnlichen Falle das Seckauer Ordinariat seine Mitwirkung versagte, erbat die vereinigte Hofkanzlei eine kaiserliche Entschliessung. Auch dieser Vortrag vom 10. September 1835 blieb in dem Cabinet liegen. In Oberösterreich verweigerte die Geistlichkeit den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Anzeige wurde dem Monarchen mit der Bitte, eine Entschliessung herabgelangen zu lassen, erstattet; ohne Erfolg. Im Februar 1839 berichtete das mährisch-schlesische Gubernium, dass der Administrator der Vorstadt-pfarre St. Magdalena in Brünn ungeachtet eines bereits stattgefundenen dreimaligen Aufgebotes die priesterliche Einsegnung eines Brautpaares verweigere, weil der protestantische Bräutigam sich nicht durch Revers verpflichten wolle, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Die Brautleute führten Beschwerde bei der Landesstelle mit Hinweis auf die bestehenden Gesetze; der Bräutigam, Sohn eines protestantischen Pastors und erzogen in den Lehren des protestantischen Glaubens, könne sich zur Unterfertigung eines Reverses nicht herbeilassen, bei der Redlichkeit und Offenheit seines Charakters könne und wolle er nicht eine Verpflichtung simulieren und hinterher davon abgehen, auch nicht zugeben, dass seine Braut zum akatholischen Glauben übertrete. In Prag erliess der Fürsterzbischof, wahrscheinlich unterrichtet von den Zögerungen der massgebenden Kreise, eine Currende am 30. November 1839 des Inhaltes, die Einsegnung einer Ehe sei ein rein kirchlicher Gegenstand, bei dessen Behandlung die kirchlichen Vorschriften nicht minder beobachtet werden müssen als die bürgerlichen Gesetze; obschon die Verfügungen des Toleranzpatentes hinsichtlich der Erziehung der Kinder in gemischten Ehen noch nicht ausdrücklich aufgehoben sind, habe die Kirche sich bereits zu deutlich ausgesprochen, dass sie solche den religiösen Indifferentismus befördernde Ehen verabscheue und ihre kirchliche Einsegnung nur unter der Bedingung zugeben könnte, wenn es verbürgt sei, dass dem katholischen Brauttheile keine sichtbare Gefahr der Verführung drohe und alle anzuheffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Da nun die hohe Regierung die von der Kirche gesetzten Bedingungen durch ihr Stillschweigen ehrt und jeden bisher erhobenen Anstand der kirchlichen Amtshandlung überlassen hat, so

sei kein Grund vorhanden, nur im geringsten von den kirchlich festgesetzten Bedingungen abzugehen ¹⁾).

Da die Regierung vergebens eine principielle Entscheidung des Monarchen seit Jahren erbeten hatte, die Fälle, dass die Geistlichkeit gemischten Ehen gegenüber sich weigerte, den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, sich mehrten, fanden seit dem Frühjahr 1839 bei der vereinigten Hofkanzlei eingehende Berathungen statt, auf welche Weise die unlängbaren Schwierigkeiten zu beheben seien. In einer Conferenz am 6. Mai standen einander zwei Richtungen schroff gegenüber. Eine Denkschrift lag vor, worin dargelegt wurde, dass man in allem, was Religion und Kirche betrifft, niemandem in seinem Gewissen Gewalt anthue, woraus zwei Sätze abgeleitet wurden:

a) dass man keine kirchliche Gemeinschaft, sei sie katholisch, protestantisch, jüdisch oder wie immer, von Staatswegen zur Vornahme einer Segnung, eines Gebetes oder eines rituellen Actes irgendeiner Art direct oder indirect nöthigen könne, sobald die geistlichen Oberen erklären, dass derselbe überhaupt oder unter gewissen Umständen oder ohne gewisse Bedingungen den Glaubensgrundsätzen dieser Gemeinschaft widerspreche;

b) dass keine weltliche Gewalt den Mitgliedern einer oder der anderen im Lande recipierten Glaubensgenossenschaft, die in gemischter Ehe zusammenleben, befehlen kann, in welcher Religion sie ihre Kinder ganz oder theilweise erziehen sollen, weil dies die Staatsgewalt nicht, sondern allein und ausschliesslich das Gewissen der Eltern betreffe.

Diesen Ansichten wurde von einem Mitgliede der Conferenz entschieden widersprochen. Völlige Freiheit der Religionsbekenntnisse und Religionsausübung sei nach der Lehre der Geschichte aller Zeiten vielleicht in keinem Staate ganz ausführbar. In einem monarchischen Staate, wo der Regent sich zu einer positiven Religion und Kirche bekennt und wo die positive Religion mit allen geistigen Bewegungen und Richtungen der Gesellschaft und der Regierung auf das innigste verschmolzen ist, kann Religionsfreiheit in ihrer vollen Ausdehnung nicht platzgreifen, ohne die Grundlagen des Staates, worauf das gesellschaftliche Gebäude beruht, früher oder später zu verrücken.

Selbst in der katholischen Kirche kommen dem Regenten nach dem Kirchenrechte mehrere Rechte circa sacra zu, welche in Beziehung auf ihren Umfang Gegenstände des Zweifels und der Bestreitung sein können, aber absolut und unbedingt von der Kirche selbst nie als

¹⁾ Der Darstellung liegen die Berichte der Statthaltereii zu Grunde.

unverträglich erklärt worden sind. Noch weniger kann die Richtigkeit des zweiten Satzes zugegeben werden, da keiner Regierung, welche einer positiven Religion angehört, die religiöse und kirchliche Erziehung der keimenden Generation gleichgiltig bleiben kann. Es gehört vielmehr zu den Pflichten einer Regierung, nicht allein die Wahrung der materiellen Interessen sich angelegen zu halten, sondern auch in höherem Grade zur Sicherung der entsprechenden geistigen und religiösen Richtung der Gesellschaft insbesondere durch die Erziehung der Jugend einzuwirken. Es sei weder rätlich noch nothwendig, für die vorliegende Aufgabe sich zu theoretischen und abstracten Grundsätzen zu erheben. Nicht rätlich, weil alle Theorien in Religions-sachen mit Zweifeln und Anständen durchdrungen sind und ihre Ausführung mit solchen Hindernissen umgeben ist, die ebenso oft unübersteiglich werden, als sie selten oder nie ganz berechnet werden können. Nicht nothwendig, weil es sich hoffentlich nicht um eine neue Gesetzgebung oder um eine wesentliche Reform der bestehenden, sondern nur um die Lösung einer bestimmten, genau begrenzten Schwierigkeit handelt, welche sich aus dem wirklichen oder scheinbaren Conflict der weltlichen und katholisch-kirchlichen Gesetze ergibt.

Der gegenwärtige Zustand sei überhaupt das Ergebnis einer Aufregung. In solchen Augenblicken sei es gefährlich, die positive Grundlage eines lange bestehenden gesetzlichen Zustandes mit Philosophemen in Frage zu bringen und dadurch von allen Seiten Ansprüche und Forderungen hervorzurufen, deren Befriedigung in einseitiger Richtung höchst bedenklich und in allgemeiner Anwendung wenigstens für Oesterreich ganz unmöglich ist.

Dieses sind entscheidende Gründe, in der gegenwärtigen Angelegenheit einen rein positiven Ausgangspunkt zu nehmen und sich darauf zu beschränken, die Thatsache der Conflict der weltlichen und der katholisch-kirchlichen Gesetzgebung klar herauszuheben, ihre Grundhaltigkeit zu untersuchen, und nur die als unerlässlich sich ergebenden Abänderungen oder Modificationen der Gesetzgebung abzuleiten, sich daher von dem positiven und praktischen Felde nicht zu entfernen.

Bekannte Ereignisse des Auslandes und Erklärungen des sichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche bestimmen den katholischen Clerus, seit einiger Zeit bei gemischten Ehen von der von ihm durch ein halbes Jahrhundert beobachteten Praxis abzugehen und als Bedingung der Trauung und Einsegnung der Ehe das schriftliche Versprechen zu fordern, dass die aus einer solchen Ehe zu hoffenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion

erzogen werden. Wenn dieses Versprechen nicht geleistet werden will, wird die Trauung und Einsegnung verweigert. Die Ansicht vieler Kirchenvorsteher der beteiligten Parteien und selbst der Behörden ist, dass dieses Verfahren mit den weltlichen positiven Gesetzen in Widerspruch stehe.

Die Kirchenvorsteher wenigstens wenden sich an die Regierung um Aenderung der weltlichen Gesetze, in der Tendenz, sie mit dem Kirchenrechte in Uebereinstimmung zu bringen und den Clerus aus der Pflichtencollision zwischen Staat und Kirche zu bringen. Die beteiligten Parteien anderseits wenden sich an die weltlichen Behörden und rufen den Schutz der, wie sie glauben, für sie sprechenden Gesetze an.

Mit Ausnahme vereinzelter ohne Folgen gebliebener Fälle ist bis nun die Amtshandlung der Behörden suspendiert erhalten worden. Es fragt sich: Sind die Gesetze mit dem neueren Verfahren der Geistlichkeit wirklich in Widerspruch, und insbesondere, ist der katholischen Geistlichkeit durch weltliche Gesetze verboten, den Brautleuten Bedingungen über die religiöse Kindererziehung aufzuerlegen und darüber mündliche oder schriftliche Zusagen abzufordern? Ferner, verbinden die weltlichen Gesetze überhaupt die katholische Geistlichkeit zur Trauung und Einsegnung gemischter Ehen und in welcher Art?

Die Fragen sind zu verneinen.

Das Toleranz-Edict ist ein rein weltliches Gesetz, welches die katholische Kirche als solche gar nicht berührt. Dass es auch zur Zeit des Erlasses von dem Gesetzgeber nur als ein rein weltliches Gesetz angesehen wurde, erhellt aus der Geschichte dieses Gesetzes und aus den Umständen seiner Bekanntmachung. Zuerst ward es den weltlichen Behörden und durch diese den Unterthanen oder Staatsbürgern verbindend kundgemacht. Der Geistlichkeit wurde es erst später, am 24. October 1781 mitgetheilt mit nachstehender Aufforderung: „Es sei den Ordinariis beizufügen, damit sie die unterstehende Geistlichkeit und vornehmlich die bestellten Seelsorger zur bescheidenen Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen und ihnen sonderheitlich wohl einzubinden, dass sie allen Anlass zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden und nach dem wahren Sinne der christlichen Toleranz auch gegen Irrende liebevoll und mit aller Sanftmuth sich benehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder Glaubenslästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten, umsomehr aber durch deutlichen und erspriesslichen Unterricht, durch Ueberzeugung und gute Beispiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelsorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren allein seligmachenden Religion zu stärken oder Irrende zurückzuführen sich bestreben sollen“.

Dieses Circulare enthält zwei Theile: In dem ersten wird das Toleranz-Edict der Geistlichkeit bloss officiell mitgetheilt und bekannt gemacht, und ohne dass eine Silbe von einer daraus abgeleiteten Verbindlichkeit für die katholische Geistlichkeit als solche darin zu finden ist; in dem zweiten Theile wird nur eine Admonition gegeben, deren Inhalt theils aus der Stellung des Clerus, insoferne er auch weltliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, theils aus der Sorge eines katholischen Fürsten entspringt, der die Wahrheiten seiner Kirche auf dem Wege, den auch die Kirche nach der Lehre ihres göttlichen Stifters allein zu verfolgen hat, zu verbreiten und zu sichern sucht.

Das Toleranzgesetz könne die katholische nicht berühren, welche die Bekenner einer anderen Lehre in sich nicht aufnehmen oder als ihre Mitglieder dulden kann. In diesem Sinne ist weder der katholischen noch einer anderen Kirche eine Duldung möglich, denn sie wäre ein Widerspruch in terminis und in der Sache, da nach der Voraussetzung jeder Kirche ihre Wahrheit sich nicht mit dem Irrthume befreunden und verbinden kann. Nur der Staat in seiner weltlichen Richtung kann nach Umständen in seine Mitte verschiedene Kirchenthümer aufnehmen.

Vor dem Toleranzgesetze waren in den österreichischen Staaten keine akatholischen Kirchen geduldet. Einzelne Akatholiken wurden aufgenommen, und wenn sie ein Ehebündnis mit einem Katholiken eingehen wollten, so konnte dies nur mit specieller Erlaubnis der Regierung geschehen, ohne welche eine gemischte Ehe gar nicht gestattet war. Diese Erlaubnis wurde aber nur gegen Revers des akatholischen Theiles *de educandis prolibus in religione catholica et de non seducendo* gegeben. Von diesen Reversen ist also die Rede, von diesen hat es abzukommen. Von denjenigen Bedingungen, welche die katholische Kirche zum Behufe der Trauung und Einsegnung gemischter Ehen fordern zu sollen glaubt, ist gar nicht die Rede.

Der Paragraph 77 des bürgerlichen Gesetzbuches legt nur eine Verbindlichkeit den sich verhelichenden Personen verschiedener christlicher Bekenntnisse auf, nicht aber dem katholischen Pfarrer. Wenn es in dem P. 79 heisst: Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen, so ist darin nichts anderes enthalten, als die Anzeige der Competenz einer Behörde zur Entscheidung vorkommender Beschwerden, keineswegs aber eine Anweisung, dass diese Behörden den katholischen Pfarrer zu verhalten berechtigt sind, eine gemischte Ehe

auch dann zu trauen, wenn die Verlobten katholisch-kirchlichen Forderungen nicht Genüge leisten wollen.

Es besteht also in Oesterreich für den katholischen Clerus durchaus kein gesetzlicher Zwang der weltlichen Regierung, in dieser Angelegenheit anders vorzugehen, als die katholischen Kirchengesetze fordern. Es besteht auch kein wirklicher Conflict zwischen der weltlichen Macht und der katholischen Kirche, wohl aber eine Undeutlichkeit und ein Missverständnis. Beide erklären sich aus dem Alter der Gesetze, deren Geschichte und Tendenz durch die Länge der Zeit in den Hintergrund getreten ist, und aus einer langen ungestörten Praxis des katholischen Clerus, die er nun nach fast 60 Jahren verlässt. Sowie die Thatfachen in der neuesten Zeit sich gestaltet haben, bedarf es auch nur einer authentischen Erklärung der weltlichen Regierung über den wahren Sinn und den Zweck ihrer Gesetze, nämlich, dass die bestehenden Gesetze nach ihrem wahren Sinne dem katholischen Clerus keinen Zwang auferlegen, bei gemischten Ehebündnissen auch dann zu intervenieren oder die Trauung und Einsegnung vorzunehmen, wenn die Verlobten den Forderungen der katholischen Kirche zum Behufe solcher Trauung sich zu unterziehen weigern ¹⁾.

Während der nächsten Monate wurden Gutachten der Mitglieder der vereinigten Hofkanzlei abgefordert. Der Referent, Ritter von Nadherny, lieferte eine umfassende Arbeit, worin er seine Ansicht eingehend begründet.

„Wären die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken an und für sich nicht zulässig“, heisst es in dem Vortrage, „so hätten sie in der Art, wie sie bisher seit dem Toleranzgesetze abgeschlossen und von katholischen Priestern eingesegnet worden sind, gar nicht stattfinden sollen. Hat aber der Curatclerus und haben die Bischöfe, nachdem die Einsegnung solcher Ehen durch katholische Priester als ein Vorrecht der herrschenden Kirche angesehen wurde, solche Ehen priesterlich eingesegnet, so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, diese Ehen nun zu hindern oder mindestens von Bedingungen abhängig machen zu wollen, welche gegen das Toleranzgesetz streiten“. Wenn nun die Bischöfe von Brünn und St. Pölten um die Bewilligung, sich die Facultäten zur Einsegnung aus Rom zu verschaffen, an die Regierung wenden, so muss bemerkt werden, dass durch die Allerh. Vorschrift auf den Vortrag vom 31. März, rep. am 14. August 1811,

¹⁾ Aus einem Schriftstück zur Conferenz vom 6. Mai 1839. Der Verfasser ist der spätere Hofkammerpräsident Kübeck. Wie es scheint neigte sich Metternich, der die Zusammenkunft veranlasste, damals der freisinnigen Ansicht zu.

den Bischöfen im Allgemeinen allerdings gestattet worden ist, Facultäten in Rom anzusuchen, wenn sie solche nöthig zu haben glauben, „allein es ist darin nicht festgesetzt, dass die Regierung alle Einschreiten der Bischöfe nach Rom zugestehen muss. Es waren jedoch immer nur Facultäten gemeint, welche von den österreichischen Bischöfen zu ihrer kirchlichen Amtsführung von Rom aus als nothwendig angesehen werden, darunter jedoch die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken kirchlich einsegnen zu lassen nicht gezählt. Das gegenwärtige Einschreiten der Bischöfe streitet also gegen die noch immer in Kraft stehenden Gesetze und gegen die kraft dieser Gesetze sich eingebürgerte Uebung.“ Die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken von einer Facultät in Rom abhängig zu machen, hiesse diese Ehen erschweren, sie an Bedingungen knüpfen, welche bisher durch kein Gesetz sanctioniert sind. Wohl suchen die Bischöfe Facultäten in Rom bei dem Ehehindernisse der Verwandtschaft an, allein die Verschiedenheit der Religion der Brautleute ist kein Ehehindernis. Auch darf nicht übersehen werden, dass bei Zugestehung der Facultäten die Parteien zur Entrichtung von Taxen nach Rom verpflichtet würden. Die Klagen über die Taxen für die päpstlichen Dispensen von Ehehindernissen sind nur zu bekannt, auch sind bisher alle Verhandlungen im diplomatischen Wege wegen Verminderung der Taxen ohne Erfolg geblieben. Rom lässt sich nämlich zu keinem fixen Taxenttarife herbei, die Taxen werden von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der in den Gesuchen angeführten Beweggründe und der von Seiten der Ordinariate abgegebenen Gutachten bemessen. Bei mittellosen Personen muss wegen der Taxnachsicht immer erst die Verwendung im ministeriellen Wege eintreten“.

Aus diesen Gründen wurde die Zurückweisung der Gesuche der Bischöfe beauftragt, aber hinzugefügt, dass dadurch in der Sache nichts gethan sei, es müsse vielmehr bei den immer mehr un sich greifenden Vorstellungen des Clerus und der Bischöfe die Frage in Erwägung gezogen werden, wie diesfalls abzuhelpen sei. Bereits in dem Vortrage vom 22. Dezember 1779 sei die Ansicht ausgesprochen worden, dass durch Verweigerung solcher Ehen die grössten Unordnungen im Staate und in der Kirche entstehen könnten, welche der Landesfürst durch seine Macht vermitteln und unterdrücken könne und müsse. Damals habe aber kein Toleranzgesetz bestanden. Um so nachtheiliger wären die Folgen einer allgemeinen Verweigerung solcher Ehen, da seit dem Jahre 1781 solche Ehen unbeanstandet eingegangen worden sind. Schon 1779 wurden der bürgerliche Ehe-

vertrag und die kirchliche Function als zwei wesentliche Momente einer Ehe angesehen. Wird auf die zweite verzichtet, so ist die Realisierung der Ehe ohne Einfluss des Clerus sanctioniert. Der Code Napoléon, welcher in einem grossen Theile der nunmehr zu Oesterreich gehörigen Provinzen galt, nahm auf das religiöse Verhältnis der Ehe gar keine Rücksicht und überliess es dem freien Willen der Unterthanen, ausser den bürgerlichen Vorschriften die kirchlichen Gebräuche zu beobachten oder nicht. Dies war den Völkern, welche die Ehe von religiöser Seite allein betrachteten, und besonders den Katholiken anstössig und verhasst. Da das Gesetz bloss eine zweimalige Verkündigung vor der Mairie, dann die Abschliessung der Ehe oder die Trauung ebenfalls vor dem Maire anordnete, so sah das Volk, welches überdies auch die kirchlichen Gesetze des dreimaligen Aufgebotes in der Kirche und der priesterlichen Einsegnung beobachtete, jene bürgerlichen Förmlichkeiten als unnütz an. Der kleine Theil der Landesbewohner, welcher die priesterliche Einsegnung unterliess, diente zum Aergernisse und die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Auflösbarkeit der Ehe waren anstössig. Als es sich daher um die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht in jenen Provinzen handelte, wurde in dem Vortrage vom 31. October 1814 der Umstand zur Sprache gebracht, dass die Ehe auch unter religiösen Beziehungen betrachtet werden müsse, und in dem Allerh. Patente vom 20. April 1815 wurde daher festgesetzt: „Die nach den bisherigen Gesetzen gültig eingegangenen Eheverträge werden in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen fortan als gültig anerkannt. Dabei hegt aber Se. Majestät das volle Vertrauen zu den Gesinnungen ihrer Unterthanen, dass die verschiedenen Religionsgenossen bei dieser wichtigen Angelegenheit des Lebens auch die Pflichten der Religion und des Gewissens entweder schon erfüllt haben oder die Erfüllung nachzuholen nicht vernachlässigen werden“.

Im Jahre 1822 wurde in dem Vortrage vom 28. März die Frage erörtert, ob die Ehe zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person, wenn der akatholische Seelsorger die Trauung verrichtet, gültig sei. Einverständlich mit der Justizgesetzgebungs-Hofcommission wurde die Ansicht ausgesprochen, dass lediglich der bürgerliche Vertrag zu berücksichtigen komme. Die religiöse Seite dieses Actes nehme auf die Beantwortung dieser Frage um so weniger einen entscheidenden Einfluss, als es nicht nur in der katholischen Theologie nicht entschieden sei, dass die Ehe eines Katholiken mit einem Akatholiken die Natur eines Sacramentes haben könne, sondern die Curie von Rom sich sogar ausdrücklich dagegen erklärt, dass derlei Ehen von katho-

lischen Pfarrern eingesegnet werden. Der Seelsorger, der die Erklärung der Einwilligung der beiden Brautleute nach der Anweisung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufnehme, handle als ein Besteller der Regierung. Das protestantische Glaubensbekenntnis mache ihn an und für sich nicht unfähig, die Erklärung der beiden Theile, deren einer katholisch, der andere nichtkatholisch sei, aufzunehmen. Die vereinigte Hofkanzlei erklärte daher im Einverständnisse mit der Justizgesetzgebungs-Hofcommission, dass die nachträgliche Einsegnung durch den katholischen Pfarrer weder zur Giltigkeit der nach ihrem Ermessen nicht ungiltigen Ehe, noch um des Empfanges des Sacramentes willen von Seiten des katholischen Theiles nothwendig sei. Wohl aber hielt man für angemessen, dass diese Einsegnung durch den katholischen Pfarrer geschehe, weil das Unterlassen einer gesetzlichen Vorschrift nicht bloss bestraft, sondern wenn sie ohne Anstand nachgetragen werden kann, nachgetragen werden soll, was mit Entschliessung vom 17. Juni 1824 genehmigt wurde.

In einem Vortrage vom 18. September 1828, der in Folge des Cabinettschreibens vom 8. September 1827 erstattet wurde, äusserte sich die vereinigte Hofkanzlei über denselben Gegenstand, dass nämlich die Ungiltigkeit einer solchen Ehe nicht behauptet, noch weniger darüber von Amtswegen verhandelt werden könne, dass aber dieses Benehmen doch gesetzwidrig und sträflich und dass die nachträgliche Copulation durch den gesetzlich dazu berufenen katholischen Pfarrer sowohl rathsam als in der Regel leicht zu erhalten sei, und die Allerh. Entschliessung vom 13. April 1829 sprach sich für die ausdrückliche Sanction dieser Grundsätze aus.

Eine Anfrage des Lemberger erzbischöflichen Consistoriums lateinischen Ritus in Bezug auf den Vollzug der Allerh. Vorschrift vom 16. März 1782, wornach der katholische Seelsorger in Ermangelung eines Pastors auch akatholische Brautpaare trauen sollte, sodann eine Vorstellung des Königrätzer Bischofs in Bezug auf die Taufe akatholischer Kinder von der katholischen Geistlichkeit nach protestantischer Art gaben abermals Veranlassung zu Erörterung der Frage. Kaiser Franz hatte in Folge des Vortrages vom 1. März 1827 unter dem 1. Mai 1827 erklärt, dass es sein Wille sei, dass in Religions-sachen nichts vorgeschrieben oder ausgeübt werde, was zu einem Indifferentismus führen könne, daher das Gutachten zu erstatten wäre, wie jene Trauungen abgestellt, und bei den Taufen der Akatholiken, wenn diese auch nicht ganz abgestellt werden, solche Vorsichten zu treffen seien, dass der katholische Priester nicht etwas verrichte oder zu etwas verhalten werde, was dem katholischen Glauben oder den

Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider sei. In dem hierauf erstatteten Vortrage vom 17. April 1828 wurde die Stellung des katholischen Seelsorgers in Bezug auf seine Eigenschaft als Priester und auf jene als Beamteter des Staates genau erörtert und der Antrag gestellt, dass der katholische Seelsorger zwar diese Trauungen vornehmen könne, hiebei aber alle kirchliche Ceremonien zu unterbleiben haben, und die zur Unterstützung dieses Antrages angeführten Gründe unterschieden auch die feierliche Erklärung zur Einwilligung der Ehe, durch welche die Ehe eigentlich als Vertrag geschlossen werde, von der religiösen Einsegnung derselben. Die erstere sei ein civiler, die zweite ein kirchlicher Act; letzteren schreibe zwar das bürgerliche Gesetzbuch nicht vor, er höre aber nicht auf, Pflicht für den Katholiken zu sein. In einem Staate, wo, wie in Oesterreich, die katholische Kirche die herrschende ist, wurde der Grundsatz immer festgehalten, selbst bei Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken den religiösen Act von dem bürgerlichen Vertrage nicht zu trennen und die priesterliche Einsegnung durch den katholischen Seelsorger vollziehen zu lassen. Allein die bisherigen Vorgänge und Verhandlungen zeigen, dass der Clerus solche Ehen, wo nicht ganz hindern und vereiteln, doch möglichst erschweren wolle. Die Seelsorger finden unter der Aegide der Bischöfe in den von Seite Roms in der neuesten Zeit über die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ausgesprochenen und durch die öffentlichen Blätter kundgewordenen Ansichten und Grundsätzen Anstoss, solche Ehen priesterlich einzusegnen, und die Bischöfe haben förmlich den Gehorsam für das Toleranzgesetz gekündigt. Nach den bisher gehandhabten Gesetzen sollten zwar die durch solche Proclame ausgesprochene Ansichten des römischen Hofes nicht als verbindliche Normen aufgefasst werden, da sie Oesterreich gar nicht betreffen. Denn die für Oesterreich bestimmten Bullen sind nach dem Patente vom 26. März 1781 nur daun gültig, wenn sie das Placetum regium erhalten haben. Dasselbe gilt auch von den Bestimmungen des Papstes Benedict XIV., auf welche die Bischöfe sich jetzt berufen. Jene Bischöfe, aus deren Diöcesen bereits Verhandlungen wegen solcher Ehen vorgekommen sind, sprechen sich nur zu klar aus, dass sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbarlich finden, gegen die Gesinnungen des römischen Hofes zu handeln, und sie werden in diesen Ansichten bestärkt, wenn die Regierung dieses Widerstreben gegen die Toleranzgesetze dulde. Im Innern vieler Familien werden Conflictte und Verlegenheiten hervorgerufen werden, welche auf die öffentliche Stimmung im Staate keinen vortheilhaften Einfluss haben.

Häufig haben schon Uebertritte katholischer Brautleute zu akatholischen Glaubensconfessionen stattgefunden, um Ehen mit Akatholiken eingehen zu können. Indem der Clerus durch die Hintanhaltung der Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken dem Indifferentismus steuern zu können glaubt, wird derselbe vielmehr befördert, und indem man durch Reverse Kinder, die aus solchen Ehen zu gewärtigen sind, der katholischen Kirche zu gewinnen hofft, gehen durch vorläufigen Uebertritt schon vorhandene Geschöpfe der katholischen Kirche verloren. Es wäre bedenklich, eine Aenderung oder eine Beschränkung der Toleranzgesetze eintreten zu lassen, nachdem die einzelnen Bestimmungen derselben bereits feste Wurzeln gefasst und für den Staat die gedeihlichsten Folgen gehabt haben. Eine derartige Beschränkung entsprach auch nicht der Absicht der Monarchen Leopold und Franz. So verfügt eine kais. Entschliessung vom 22. Sept. 1831 dem Fürstbischof von Seckau zu bedeuten, dass sich fortan lediglich und genau nach den Vorschriften der Toleranzgesetze zu benehmen sei.

Der Referent beantragte schliesslich, zur Pacification des Clerus eine allgemeine Erklärung des heiligen Vaters zu erwirken, dass derselbe ebenso wie der Kaiser die Aufrechterhaltung der in Oesterreich seit dem Jahre 1781 ohne Gefährde für die katholische Kirche bestehenden Toleranzgesetze gehandhabt wissen wolle und dass die Seelsorger die landesfürstlichen Gesetze mit schuldigem Gehorsam befolgen und fortan auch derlei vorkommende Vereinigungen segnen mögen.

Die Ansichten gingen weit auseinander. Dem Antrage des Freiherrn von Nadherny schlossen sich Hofrath Freiherr von Münch undebing, die Hofräthe Ritter v. Fradeneck, Edler v. Fölsch, Freiherr v. Kübeck (Bruder des Hofkammerpräsidenten) mit einer Modification an, welche die Modalität der Verwendung bei dem päpstlichen Stuhle betraf. Ihrer Meinung nach wäre der päpstliche Stuhl von dem Erscheinen der neueren Ansichten der österreichischen Geistlichkeit bloss in Kenntnis zu setzen mit dem Vertrauen, „dass der heilige Vater sich allerdings bewogen finden dürfte, die österreichische Geistlichkeit über die irrige Meinung von der Absicht Sr. Heiligkeit hinsichtlich Oesterreichs zu belehren und hiedurch ihre Gewissensängstlichkeit zu beheben“. Wenn diese Verwendung bei dem Papste ohne Erfolg bleiben sollte, würde es immer noch der Machtvollkommenheit des Kaisers vorbehalten bleiben, solche gesetzliche Massregeln berathen zu lassen und zu verfügen, welche geeignet wären, ohne dem Ge-

wissen der katholischen Geistlichkeit einen Zwang anzuthun, den Geist und Zweck der Landesgesetze aufrecht zu erhalten.

Hofrath Graf Brandis hielt eine Verständigung mit dem römischen Stuhle für wünschenswert. Um aber die Regierung einer abschlägigen Antwort nicht auszusetzen, hielt er es für gerathen, dass dem Ansuchen der Bischöfe, sich nach Rom wenden zu dürfen, zu willfahren und abzuwarten wäre, unter welchen Bedingungen sie die erbetenen Facultäten von dem päpstlichen Stuhle erlangen, und insoferne die Bedingungen, unter welchen Rom die Facultäten ertheilt, der österreichischen Regierung nicht entsprechend scheinen, daraus den Anlass zu einer weiteren Verhandlung zu nehmen.

Freiherr v. Türkheim und ihm beistimmend Hofrath Freiherr v. Buol waren der Meinung, dass die Gesuche der Ordinariate um Bewilligung, sich nach Rom wenden zu dürfen, sich allerdings zur Zurückweisung eignen, dass aber hiedurch den bestehenden Uebelständen nicht abgeholfen wäre, weil die Bischöfe sich angeblich in ihrem Gewissen beunruhigt finden und den Anordnungen der Regierung nicht Folge leisten zu können glauben, ein zwangsweises Verfahren gegen dieselben jedoch z. B. durch Sperrung der Temporalien nicht wohl ausführbar oder räthlich wäre. Eine Verwendung der österreichischen Regierung bei dem päpstlichen Stuhl in der vom Referenten angedeuteten Art würde ganz gewiss ohne Erfolg sein, da der heil. Vater über diesen Gegenstand die kirchlichen Grundsätze zu bestimmt ausgesprochen habe und eine Abweichung davon zu Gunsten Oesterreichs nicht wohl erwartet werden könne, obgleich bisher von Seite des apostolischen Stuhles noch kein positives Verbot der Einsegnung der gemischten Ehen an den Clerus in Oesterreich erlassen worden ist. Eine Verwendung bei dem päpstlichen Stuhle im diplomatischen Wege wäre daher gewiss vergebens und könnte zu neuen Verwicklungen führen, allein da einerseits die Zurückweisung der Bischöfe die Verlegenheiten nicht beheben würde, ein Zwang gegen den Clerus nicht wohl räthlich wäre, eine Beschränkung des Toleranzpatentes aber unzulässig erscheint, so könnte ein Ausweg nur darin gefunden werden, dass, um dem Gewissen der Geistlichkeit keinen Zwang anzulegen, nicht darauf bestanden werde, dass ein Priester, der Anstand nimmt, eine gemischte Ehe ohne Ausstellung eines Reverses einzusegnen, diese feierliche Handlung vornehme, weil weder nach dem Kirchen- noch nach dem österreichischen Rechte das Unterbleiben der kirchlichen Einsegnung auf die Giltigkeit des Ehevertrages einen Einfluss habe. Alle Canonisten rechnen die priesterliche Einsegnung nur zu den ausserwesentlichen Feierlichkeiten, deren Unter-

lassung nach dem canonischen Rechte die Ehe nicht ungiltig mache. Man könnte einwenden, dass eine Verfügung, welche die Unterlassung der priesterlichen Einsegnung gestattet, für den katholischen Theil bei gemischten Ehen höchst kränkend sein müsse und viele Brautleute hierdurch von der Schliessung einer gemischten Ehe abgehalten werden dürften. Eine katholische Braut, welche sich entschliesst, mit einem Akatholiken eine von der Kirche gemissbilligte Ehe einzugehen, dürfte auch die priesterliche Einsegnung zu entbehren bereit sein oder diese Eheschliessung unterlassen können.

Die katholische Braut müsste sich mit der Ueberzeugung begnügen, dass Kirche und Staat eine solche Ehe auch ohne kirchliche Einsegnung als vollkommen giltig anerkennen. Dieser Massregel müsste jedoch jedenfalls eine offene Erklärung mit Angabe der Beweggründe, welche die Staatsverwaltung zu diesem Schritte bestimmten, und der unausweichlichen Nothwendigkeit derselben vorausgehen. Zwischen den Rechten der weltlichen und geistlichen Macht würde auf diese Weise die gehörige Grenzlinie gezogen, indem die erstere den Pfarrer allerdings dazu verhalten kann, bei der feierlichen Erklärung der Einwilligung gegenwärtig zu sein, da er bei diesem Acte als Beauftragter des Staates erscheint, während er als Priester von einer Handlung entbunden wird, die er als unvereinbarlich mit seinem Gewissen erkennt.

Hierdurch wird aber auch der weitere Vortheil erzielt werden, dass der Regierung eine Rücksprache mit dem päpstlichen Stuhle erspart wird, von der sich um so weniger ein Erfolg hoffen lasse, als es sich bei dem gegenwärtigen Streite zwischen den beiden Mächten nicht blos um die gemischten Ehen handelt, sondern aus allem, was in dieser Beziehung zur öffentlichen Kunde kömmt, die Tendenz des apostolischen Stuhles von der kirchlichen Gewalt, was bereits verloren schien, wieder zu gewinnen, und die Regentenrechte mehr und mehr zu beschränken, nur zu deutlich hervorleuchtet ¹⁾.

Im Wesentlichen stimmte Hofrath Baron Buol diesen Ansichten bei. Bei der Haltung des päpstlichen Stuhles in dieser Frage seit 1830 sei eine Zustimmung des heil. Vaters nicht zu erwarten. Um Irrungen vorzubeugen, welche das Eingehen der gemischten Ehen auch in Oesterreich hervorrufen könnte, und diese Frage selbst auf eine der wechselseitigen Stellung und den Rechten des Staates und der Kirche gleich zusagende Weise zu lösen, dürfte darin liegen blos die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Abschlüsse des Ehevertrages

¹⁾ Das Gutachten vom 30. April 1839.

zwischen Katholiken und Akatholiken zu handhaben, die Einsegnung dieser Ehen aber dem Ermessen der competenten kirchlichen Autorität zu überlassen. Wenn die priesterliche Einsegnung von der Staatsverwaltung nicht geradezu gefordert werden kann, so sollte dahin gewirkt werden, dass sich in dieser Beziehung in den Diöcesen gleichförmig benommen und ihre Vornahme wenigstens an keine andere Bedingung als jene der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion geknüpft werde ¹⁾.

Der Antrag Türkheims wurde von einigen Mitgliedern bedenklich gefunden. Es wurde die Besorgnis ausgesprochen, dass die Seelsorger Anstand nehmen dürften, bei der Abschliessung einer Civilehe als Civilbeamte zu fungieren, daher besondere Vorkehrungen getroffen werden müssten. Eine derartige Eheschliessung ausserhalb der Kirche ohne katholischen Ritus würde als eine Ausschliessung von der katholischen Gemeinschaft gelten, folglich einen „toleranzwidrigen Begriff veranlassen“. Ueberhaupt würden aus einer solchen Aenderung des bisherigen Verfahrens grosse Irrungen in den religiösen Begriffen des Volkes, welches auf den Segen der Kirche in den wichtigsten Handlungen des Lebens einen Wert zu legen gewohnt ist, entstehen, auf die Gemüther sehr beängstigend einwirken und solche Entfremdungen im bürgerlichen Leben oder solche Gleichgiltigkeit hervorrufen, die für Kirche und Staat gleich nachtheilige Folgen besorgen lassen. Der katholische Theil einer gemischten Ehe bleibt in vielen Beziehungen unter dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit, und man müsste nach dem Dafürhalten des Hofrathes von Salzgeber besorgen, dass dieselbe gegen die Beseitigung der Einsegnung einer gemischten Ehe fortwährend reagieren und bei allen häuslichen Draugsaleu, wo zu ihrem Troste und Beistande die Zuflucht genommen wird, diesen Mangel zum Theil als Ursache jener Unfälle bezeichnen und somit die Gemüther in einer beständigen Aufregung erhalten würden, wobei kein häuslicher Friede gedeihen könnte. Die öffentliche Erklärung der Regierung über diese neue Massregel und ihre Motive würde kaum ohne Erwiderung bleiben, welche alles Gehässige gewiss auf die Regierung schieben würde. Endlich würden diejenigen Eheleute, welche, obgleich verschiedener Confession, bisher in friedlicher Ehe lebten, durch die erst dermal mittelbar ausgesprochene Erklärung, dass solche Ehen kirchlich nicht erlaubt sind, in nicht geringe Zweifel an der Unfehlbarkeit der Kirche gerathen.

¹⁾ Vom 17. October 1839.

Das Ergebnis der eingehenden Berathungen war, dass die Ansicht des Freiherrn von Stuppan die Majorität erhielt. Hiernach sollte man sich darauf beschränken, das Einschreiten der Bischöfe von Brünn und St. Pölten zur Allerh. Kenntnis des Kaisers zu bringen, dass in Uebereinstimmung mit den stets von der Hofkanzlei in diesen Toleranzgegenständen bei früheren Anlässen geäußerten Ansichten dem Einschreiten keine Folge zu geben wäre, da bei den bereits von dem päpstlichen Stuhle ausgesprochenen Gesinnungen kein Erfolg zu erwarten, vielmehr mit Rücksicht auf die österreichische Toleranzgesetzgebung eine Compromittierung der Staatsverwaltung zu besorgen wäre. Ebenso wenig wäre von einer Verwendung der Regierung bei dem päpstlichen Stuhl im diplomatischen Wege zu erwarten, und es müsste ein solcher fruchtloser Schritt mit dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung und insbesondere mit der Würde der Regierung unverträglich erscheinen. Die Einwendungen der Bischöfe, dass sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könnten, in dieser Hinsicht den weltlichen Gesetzen Folge zu leisten, wozu sie zu zwingen wohl nicht in der Absicht der Regierung liegen kann, seien auch schon bei früheren Anlässen vorgebracht worden. Es handle sich nicht um einen Glaubenssatz, sondern um die Regelung einer der wichtigsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, bei welcher das kirchliche Einschreiten sich den allgemein gültigen Gesetzen anschließen müsse und wobei der weltlichen Macht die nothwendigen Verfügungen nicht benommen werden können. Haben die Vorgänger der jetzigen Bischöfe ihrem Gewissen unbeschadet durch so lange Zeit die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen zugegeben, so sei nicht vorauszusetzen, dass die letzteren dermal aus Gewissenszweifeln der Regierung Verlegenheiten zu bereiten beabsichtigen werden. Die Bischöfe werden vom Landesfürsten ernannt; sie leisten beim Antritte ihres Amtes den Eid des Gehorsams; sie mussten mit dem Inhalte dieser Anordnungen bekannt sein und sie waren es auch ohne Zweifel, als sie ihr Amt antraten und den Eid leisteten. Fanden sie die landesfürstlichen Gesetze mit den kirchlichen nicht im Einklange, so wäre es ihre Pflicht gewesen, einen Posten nicht anzunehmen, auf welchem sie in die Lage kommen mussten, in Ansehung der Befolgung der einen oder der anderen gegenüber ihrem Gewissen in Collision zu gerathen. Haben sie aber das bischöfliche Amt angetreten, den Eid des Gehorsams gegen den Landesfürsten abgelegt, so seien sie dem Staate Folge zu leisten verpflichtet, und sie haben sich auch schon durch die Befolgung der Gesetze und eine langjährige Uebung der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen gefügt. Es dürfe und könne nicht angenommen

werden, dass die Mehrzahl derselben in ihrem Gewissen Beunruhigung finden werde, wenn ihnen klar gemacht wird, dass sie gegen bestehende Gesetze, gegen den Willen des Gesetzgebers und gegen den geleisteten Eid handeln. Hienach erscheinen Anträge auf eine Abweichung von den seit vielen Jahren mit gutem Erfolge bestehenden Toleranzgesetzen auf keine Weise gerechtfertigt. Die vereinigte Hofkanzlei sei aber auch zu solchen Anträgen gar nicht berufen, da sie auf die strenge Handhabung der bestehenden Gesetze zu halten habe. Obgleich es sich übrigens nur um einen Disciplinargegenstand handle, wobei die kirchliche Observanz in verschiedenen Perioden verschieden war, obgleich der bisherige Stand der Dinge mit Wissen des römischen Stuhles und Zustimmung der Bischöfe bestanden habe, welche letztere unmöglich die diesfälligen Kirchenlehren ignorieren konnten, so wäre sich von dem Einschreiten um Facultäten in Rom kaum ein Erfolg zu versprechen. Zudem sei nicht zu verkennen, dass, wenn gleich auf die Giltigkeit des Ehevertrages der Mangel der kirchlichen Einsegnung keinen Einfluss nehme, doch in Oesterreich die Meinung jener Theologen vorherrschend sei, welche die priesterliche Einsegnung als ein unumgängliches Erfordernis zur Giltigkeit der Ehe geltend machen mit dem Hinweise, dass der Kirchenrath von Trient (can. 1, Sess XXIV de sac. mat.) die Ehe für ein Sacrament erklärt habe, welches durch die priesterliche Einsegnung ausgesendet werde.

Freiherr von Salzgeber trug ferner darauf an, dass den Ländern die angemessene Aufmerksamkeit auf die diesfälligen Vorgänge der Ordinariate und die Hintanhaltung aller den niederen Clerus in Befolgung der bisherigen Uebung hemmenden Anordnungen und Anforderungen zu empfehlen sei. Gewiss gebe es unter den Seelsorgern viele, welchen die Verpflichtung, ihren Gemeinden mit dem Beispiele des Gehorsams und der Dankbarkeit gegen die Regierung voranzugehen, auch etwas gilt. Diese dürften sich auch künftighin in der bisherigen Uebung, gemischte Ehen einzusegnet, um so weniger irre machen lassen, als es sich dabei um kein Dogma handelt, und es werde nur nöthig sein, diese vor den Folgen einer solchen duldsamen Ansicht gegenüber den in ängstlichen Zweifeln befangenen Bischöfen zu schützen und jenen Brautpaaren, deren ordentliche Seelsorger diese Zweifel theilen, die Trauung bei einem anderen katholischen Priester zu erleichtern.

Die Hofkanzlei stellte den Antrag, dass der Kaiser nach der Stimmenmehrheit entscheiden und den Grundsatz auszusprechen geruhe, dass das Toleranzgesetz strenge zu handhaben sei. Die vereinigte Hofkanzlei werde darin die Allerh. Aufforderung erkennen und ihrer Pflicht nach-

kommen, den Bischöfen und Seelsorgern, welche sich Handlungen oder Weisungen gegen die bestehenden Toleranzgesetze zu Schulden kommen lassen, das Ahdungswürdige eines solchen Vorganges zu Gemüthe zu führen, sie über ihren Irrthum zu belehren und nöthigenfalls durch geeignete Mittel von einem solchen Vorhaben abzuhalten. Im Widerspruche mit dem Toleranzgesetze stehen laut der bisherigen Verhandlungen die Erzbischöfe von Lemberg, Olmütz und Wien, die Bischöfe von Brünn, St. Pölten, Linz und Graz. Der Bischof von Graz soll mit dem Erzbischofe von Salzburg eine Vorstellung wegen solcher Ehen bei dem Kaiser überreicht haben ¹⁾.

Die Anträge der vereinigten Hofkanzlei erhielten die kaiserliche Genehmigung nicht. Verhandlungen mit Rom erwirkten eine von dem Cardinal Lambruschini unterzeichnete Instruction vom 22. Mai 1841.

In der Instruction für die Bischöfe und Erzbischöfe der österreichischen Monarchie wurde gesagt, die Kirche habe von jeher Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken für unerlaubt und durchaus gefährlich gehalten, theils wegen der verbrecherischen Gemeinschaft in religiösen Dingen, theils wegen der dem katholischen Ehegenossen drohenden Gefahr der Verführung und der verkehrten Kindererziehung. Wenn der päpstliche Stuhl aber von der Strenge der Kirchensatzungen abweichend zuweilen dergleichen gemischte Ehen zuließ, so habe er dies nur aus wichtigen Ursachen höchst ungern gethan, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass vor der Ehe angemessene Bürgschaften geleistet werden, nicht nur, dass der katholische Eheheil von dem nichtkatholischen nicht verführt werden könne, jener vielmehr seiner Verpflichtung nachzukommen habe, den nichtkatholischen Theil mit allen Kräften von dem Irrthume abzubringen und überdies die aus der Ehe hervorgehenden Kinder beiderlei Geschlechtes sämmtlich in der katholischen Religion zu erziehen. Es sei aber vor kurzem dem Papste zur Kenntnis gekommen, dass in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie der Missbrauch überhand genommen habe, dass Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, obgleich ohne allen kirchlichen Dispens und ohne vorherige Bürgschaften, durch die katholischen Pfarrer die Ehre der Einsegnung und des heiligen Ritus widerfare. Es sei begreiflich, wie betrübt der Papst darüber sein musste, besonders da er hiemit die vollständige Freiheit gemischter Ehen eingeführt und dadurch die bedauernswerte religiöse Gleichgiltigkeit innerhalb jenes ausgedehnten Gebietes, welches vorzugsweise den Ruhm des Katholicismus genießt, mehr und mehr befördert sah. Der Papst spendete den Bischöfen

¹⁾ Vortrag 24. April 1840.

über ihren Eifer Lob, weil sie sich bestimmt fanden, die darüber in anderen Ländern erlassenen apostolischen Bestimmungen mit oberhirtlicher Sorgfalt sich angelegen sein zu lassen und jenen Missbrauch, der den kirchlichen Grundsätzen und Vorschriften widerstrebt, nach Kräften zu heben. Sie sollen unablässig bemüht sein, die Lehre und Disciplin der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten und auf das eifrigste dafür Sorge tragen, dass der üble Gebrauch nicht wieder auflebe. Von dem Wunsche beseelt, den schwierigen Verhältnissen der Bischöfe Abhilfe zu schaffen und die daraus entstandenen Bedrängnisse zu mindern, habe der Heilige Vater, soweit er es vermöge des obersten apostolischen Amtes vermag, ohne den Grundsätzen der katholischen Kirche, wovon im geringsten nicht abgewichen werden dürfe, zu nahe zu treten, jene Nachsicht und Nachgiebigkeit durch die gegenwärtige Instruction zu beachten angeordnet, mit welcher der apostolische Stuhl die Uebel behandelt, die nicht behoben werden können oder deren Beseitigung noch grössere Uebel herbeiführen würde. Wenn daher in den Diöcesen sich der Fall ergeben sollte, dass ungeachtet pflichtschuldiger Ueberredung und Ermahnung von Seite des katholischen Seelsorgers ein Katholik oder eine Katholikin in dem Vorsatze, eine gemischte Ehe ohne die nothwendige Vorbedingung einzugehen beharrt und umgekehrt ohne die Gefahr eines grösseren Uebels und Aergernisses, das zum Nachtheil der Kirche gereichte, durchaus nicht verhindert werden, zugleich aber zum Vortheil der Kirche und dem gemeinen Wohle als förderlich erachtet werden könnte, wenn diese Ehen, so unerlaubt und verboten sie auch sind, vielmehr in Gegenwart des katholischen Pfarrers als des nichtkatholischen Wortdieners, an den sich die Betheiligten leicht wenden könnten, eingegangen werden: in diesem Falle soll es dem katholischen Pfarrer oder einem anderen Priester, der dessen Stelle vertritt, erlaubt sein, diesen Ehen nur in materieller Eigenschaft gegenwärtig zu sein, mit Ausschliessung alles kirchlichen Ritus beizuwohnen, als nehme er einzig und allein nur die Stelle eines Zeugen ein, nämlich derart, dass er berechtigt sei, nach vernommener Einwilligung beider Eheleute den geschlossenen Act in dem Trauungsbuche nach seiner Amtspflicht einzutragen zu können.

Dieser Instruction ertheilte der Kaiser das Placetum regium am 24. August 1841 ¹⁾ und am 3. Sept. ergingen die Weisungen an die Behörden und an die kirchlichen Würdeträger.

¹⁾ Lieber Graf Mittrowsky!

Die angegebene Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus enthält die Massregeln, welche Seine Mittheilungen XVIII.

Die Angelegenheit war damit nicht erledigt. In dem Hirtenbriefe des Erzbischofes von Olmütz wurden die Seelsorger angewiesen, jedem katholischen Gemeindegliede, welches sich mit einem Akatholiken ehelich verbinden will, hierüber die eindringlichsten Vorstellungen zu machen, das Bedenkliche einer solchen Ehe zu Gemüthe zu führen und von der Eingehung solcher Verbindungen abzurathen. Wenn diese Vorstellungen fruchtlos bleiben sollten, so könne die Trauung solcher Ehen nur dann stattfinden, wenn die Sicherstellung des katholischen Theiles vor Verführung zum Glaubensabfalle, dann das Versprechen der Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion vorliege. Hierüber sei ein Revers auszustellen. Ferner soll jeder Fall der Anmeldung eines Katholiken zur Eingehung einer Ehe mit einer Akatholikin sogleich im Wege des Decanates dem Ordinariate angezeigt werden, worüber die weitere Weisung nachfolgen werde. Den Seelsorgern wird gleichzeitig mit dem Hinweise auf das Hofdecret vom 16. August 1808 unter eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, die Kinder aus solchen Ehen mit allen gesetzlichen Mitteln zum Besuche des katholischen Gottesdienstes, der Schule, insbesondere der Christenlehre zu verhalten. Wenn Brautleute die Zusicherung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion verweigern und der katholische Theil vor Verführung nicht gesichert ist, so trete der Fall der passiven Assistenz, jedoch unter folgenden Modalitäten ein. Nach der Eheverkündigung sei abzuwarten, ob die Brautleute bei ihrem Entschlusse beharren; im bejahenden Falle sei dem katholischen Theile von Seite

päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in diesen Provinzen Meines Reiches willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Curat-Clerus bei Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat.

Das Wesentliche dieser Massregeln ist die, für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz. Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht nicht entgegen ist: so will Ich, dass diesem päpstlichen Erlasse das Placetum regium ertheilt werde und dass die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtigt werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Grätz, den 24. August 1841.

Ferdinand.

Die päpstliche Instruction wurde blos für die zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder erlassen, in Galizien daher blos für die Herzogthümer Auschwitz und Zator. Durch kais. Entschl. vom 28. März auf Vortrag vom 11. März 1842 wurde gestattet, dass die katholischen Erzbischöfe Galiziens wegen Ausheldung der betreffenden Instruction auf Galizien sich an den heil. Vater wenden, der auch dem Ansuchen derselben willfahrte.

des Seelsorgers zu erklären, dass er den beabsichtigten Schritt als sündhaft ansehe und daher missbilligen müsse. Wenn auch diese Erinnerung erfolglos bleibt, sei die wechselseitige Erklärung der Einwilligung der Parteien in der angegebenen Form in die Trauungsmatrikel einzutragen. Wenn über diese Erklärung ein Matrikenschein verlangt wird, so sei dieser nach einem bestimmten Formulare auszustellen. Wenn Kinder aus solcher Ehe geboren werden, so seien sie als ehelich in das Taufbuch einzutragen. Endlich wenn bei einer solchen Ehe die Brautleute in verschiedenen Pfarren wohnen, so sei in dem Verkündigungsscheine auch anzuführen, dass der katholische Theil in der Ausübung seiner Religion nicht beirrt und die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert worden sei oder nicht.

Das Pastoral Schreiben des Prager Erzbischofes enthielt folgende Weisungen: 1. Dass nach geschehener Anmeldung einer solchen Ehe von Seite der Brautleute der Seelsorger für den katholischen Brautheil um die Dispens zur Eingehung der Ehe beim Ordinariate einzuschreiten habe.

2. Dass Seelsorger bezüglich der Erziehung der sämtlichen Kinder in der katholischen Religion eine Bürgschaft, und zwar mittelst einer schriftlichen Erklärung, deren Form wörtlich vorgeschrieben wird, in bindender Art zu erwirken hätten.

3. Dass, im Falle die Brautleute den Forderungen des Seelsorgers in dieser Beziehung nicht entsprechen wollten, die Gestattung der Trauung mittelst passiver Assistenz den Ordinariaten vorbehalten bleibe, wobei zugleich für diese Art der Trauung nicht nur das Verfahren genau vorgeschrieben,

4. sondern auch das Eintragen derselben in die Matriken, sowie die Form des Trauungsscheines vorgezeichnet wird.

5. Endlich soll die Vorsegnung der katholischen Mutter eines akatholischen Knaben verweigert werden.

Das böhmische Gubernium bemängelte das Pastoral Schreiben des Erzbischofes und erklärte, dass es in der vorliegenden Form zur Publicierung nicht geeignet sei. Das Pastoral Schreiben sei in lateinischer Sprache, und nicht in der deutschen zu erlassen, weil auch die päpstliche Instruction lateinisch ist, und die Currende des Erzbischofes ohnehin nur an den, der lateinischen Sprache durchgängig kundigen Curatelerus gerichtet wird; eine Mittheilung in deutscher Sprache von Seite der Seelsorger an Nichtpriester dürfte mit Rücksicht auf diesen wichtigen und delicaten Gegenstand, nichts weniger als von Nutzen sein. Die Verschiedenheit der Religion

der Brautleute sei durch das Gesetz nicht nur nicht als Eehindernis erklärt, sondern die eheliche Verbindung eines katholischen Theiles mit einem akatholischen sei ausdrücklich geletzlich erlaubt. Die geforderte Einholung einer Dispens für den katholischen Brautheil sei somit der bestehenden Vorschrift entgegen und jedenfalls überflüssig, da sie nicht verweigert werden könne und nur eine ungegründete Verzögerung herbeigeführt würde. Das Rescript vom 13. October 1781 (Toleranz-Edict) untersage die gebräuchlich gewesene Abforderung der Reverse, und das Cabinetschreiben vom 24. August 1841, wodurch die Instruction Sr. päpstlichen Heiligkeit mit dem Placetum versehen wurde, habe nichts modificiert. Wenn daher auch dergleichen Reverse ausgestellt würden, so wären sie als unzulässig, zugleich wirkungslos, und weder kirchlich, noch politisch zu exequieren. Das Versprechen der Brautleute, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, könne sonach bloss als eine Gewissenssache vom Seelsorger behandelt werden. Wenn indessen die Seelsorger einen Ausweis ihrer erfüllten Pflicht gegen die vorgesetzten geistlichen Behörden über den von den Brautleuten zu Gunsten des katholischen Theiles ausgestellten Revers für nöthig erachten sollten, so könne derselbe niemals in einer bindenden Form, sondern bloss als ein Zeugnis über die Erklärung der Brautleute, dass sie nach ihrem Gewissen gesonnen sind, ihre Kinder katholisch erziehen lassen zu wollen, abgenommen werden, aber nie zum Grunde einer zu exequierenden Verbindlichkeit dienen.

Die Trauung mittelst passiver Assistenz bedürfe keiner besonderen Bewilligung.

Was den Vorgang bei Vornahme des Eheversprechens betrifft, so könne sich die passive Assistenz lediglich auf die kirchlichen Handlungen beziehen, folglich könne sie auf die Handlungen des Seelsorgers, bei welcher er zugleich als politischer Beamter erscheint, wie dieses bei dem Ehevertrage der Fall sei, keinen Einfluss haben. Da nun das Gesetz verordnet, dass die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger zu geschehen habe, so könne sich der Seelsorger von der Pflicht nicht entbinden, das Eheversprechen von den Brautleuten selbst abzunehmen, und zwar um so mehr, als die gesetzlich vorgeschriebene Feierlichkeit (§ 75, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), bei Ehen lediglich in seiner Intervention besteht; insoferne daher die Brautleute selbst die Formel des Eheversprechens ablesen müssten, wie dieses der Prager Erzbischof bestimmen will, so entfielen jedenfalls die Feierlichkeit des Actes, und der Priester würde sodann gegen die Anordnung der päpstlichen Instruc-

tion nichts weniger als ein *testis qualificatus*, seu *authorisabilis* erscheinen.

Durch die Verweigerung der Vorsegnung einer katholischen Wöchnerin, wenn sie von einem Knaben entbunden wurde, stehe mit Grund zu befürchten, dass ein solches Benehmen der katholischen Geistlichkeit zur Bekehrung des akatholischen Theiles kaum beitragen wird, indem hiedurch gerade der katholische, meist unschuldige Theil gestraft, von der Kirche gewissermassen ausgeschlossen, und ihm der Trost seiner Religion versagt wird.

Ueber die im Pastoral Schreiben vorkommende Andeutung, wie solche katholische Bräute oder Gattinen im Beichtstuhle zu behandeln seien, bemerkt das Gubernium, dass in Conformität mit der päpstlichen Instructio in dem *Publicandum* die diesfällige Hindeutung ganz wegbleiben dürfte.

Gegen diese Gubernial-Entscheidung richtete der Fürsterzbischof am 27. März 1842 eine „Vorstellung“ an den Monarchen, die mit Cabinet Schreiben vom 24. April 1842 an die vereinigte Hofkanzlei herablangte. In dieser Vorstellung beschwert sich der Fürsterzbischof, dass sein Pastoral Schreiben nicht in der deutschen, sondern in der lateinischen Sprache abzufassen sei; gemäss der Praxis und vor dem Gesetze sei der Bischof bei seinen Erlässen an den Clerus nicht an die lateinische Sprache gebunden. Die Besorgnis des Guberniums sei übertrieben, und könne bei einem lateinischen Erlasse nicht verhindert werden.

Die Behauptung des Guberniums, dass die Einholung der Ordinariats-Dispens für den katholischen Theil ein Uebergriff der kirchlichen Autorität sei, weil das Recht, Dispensen zu ertheilen, nur der politischen Behörde gebühre, trete den unbezweifelten Rechten der Kirche zu nahe.

Wenn nun die Kirche Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken verbietet, und das sanctionierte apostolische Breve nur von einer dispensweisen Gestattung dieser Ehen spricht, so glaube der Fürsterzbischof, dass die sie verbietenden *Canones* stets im lebendigen Andenken beim gläubigen Volke erhalten werden, wenn er den katholischen Theil verhalte, von einem kirchlichen Verbote auch die kirchliche Dispens nachzusuchen. Es liege im Interesse des Staates und der Kirche, die passive Assistenz so selten als möglich eintreten zu lassen.

Durch den Vorbehalt der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinariates zur jeweiligen Vornahme der passiven Assistenz könne die allfällige Sinnesänderung der Brautleute erzielt werden, da sie mittler-

weile zu einer ruhigeren Ueberlegung Zeit haben. Bei Vorlegung der speciellen Fälle werde dem Bischöfe zugleich Gelegenheit geboten, das amtliche Benehmen des Clerus besser zu überwachen und etwa unterlaufene Fehler noch bei Zeiten zu bemerken. Ueberdies liege diese Massregel nicht undeutlich in den Worten der päpstlichen Instruction, welche will, dass der passiven Assistenz ein wohlwogenes Urtheil vorangehe, ob dieser Schritt unumgänglich nothwendig sei und ohne grossen Nachtheil nicht noch ganz vermieden werden könne.

Die Anstände des Guberniums gegen die Art der passiven Assistenz scheinen auf einer irrigen Auffassung des Begriffes eines testis qualificatus zu beruhen. Nach dem Concilio Tridentino sei zum Wesen einer giltigen Ehe nichts weiters nothwendig, als dass der eigene Seelsorger zugegen sei, wenn die Brautleute sich zu ehelichen erklären.

Auch der § 75 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches fordere nichts anderes, als dass die Erklärung der Einwilligung vor, und nicht von dem ordentlichen Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen geschehe. Insoferne daher der Seelsorger der von der Kirche und dem Staate gleich befähigte Zeuge einer jeden gültig sein sollenden Eheschliessung ist, hiess er hier ein testis qualificatus seu auctorisabilis. Im Begriffe der befähigten Zeugen liege kein Grund vor, der eine andere seine blosser Anwesenheit überschreitende Mitwirkung von Seite des ordentlichen Seelsorgers bei der Eheschliessung nothwendig machen würde. Bei diesem Umstande und den deutlichen gesetzlichen Bestimmungen über das Wesen der passiven Assistenz dürfte daher nach Erachten des Fürsterzbischofs der vom Gubernium gemachte Unterschied zwischen dem kirchlichen und politischen Charakter des Pfarrers bei der Eheschliessung, und die Hervorhebung der Feierlichkeit in dem Wesen und der Form der passiven Assistenz keine Aenderung begründen, am wenigsten die Forderung rechtfertigen, dass der Pfarrer die Copulations-Formel selbst vorlesen, und so die passive Assistenz in eine active verwandeln solle.

Was die beanstandete Vorsegnung der katholischen Mutter, welche einen Knaben geboren hat, betrifft, so bemerkt der Fürsterzbischof, dass, wenn es auch wahr ist, dass die katholische Kirche sogar für die Bekehrung der Ketzler bete, so folge daraus keineswegs, dass sie Gott für ihre Vermehrung danken könne, ohne sich grell zu widersprechen. In diesem Widerspruche befände sich aber die Kirche bei der Vornahme einer solchen Vorsegnung, weil sich der betreffende Act nicht bloss auf die Mutter, sondern auch auf das Kind bezieht, weil dieses gewöhnlich von der Wöchnerin bei der Vorsegnung

auf den Armen gehalten, und meist auch von dem Priester Gott aufgeopfert wird. Habe es nun die Kirche für unzulässig erklärt, einem solchen Weibe bei der Trauung den kirchlichen Segen zu geben, wie könne sie ohne Widerspruch dasselbe Weib segnen, welches nun ein Kind geboren hat, welches nicht katholisch erzogen werden soll, und sie, dieses Kind auf ihren Armen haltend, zur Kirche kömmt, um Gott für ihre Leibesfrucht zu danken? Die diessfällige Kränkung einzelner Wöchnerinnen könne als eine nothwendige Folge der frei gewählten passiven Assistenz in keinen besonderen Anschlag kommen, sondern dürfte auf die Verminderung solcher Ehen und auf die Erfüllung der kirchlichen Forderungen bei denselben einen vortheilhaften Einfluss äussern. Die wohlgemeinte Ermahnung an die Beichtväter sei dem Fürsterzbischofe sogar von dem päpstlichen Breve zur Pflicht gemacht, und selbe zu beanstanden stehe dem Gubernium nicht einmal zu.

Was die vom Gubernium als unzulässig, wirkungslos erklärten und weder kirchlich noch politisch zu exequierenden Reverse betrifft, so bemüht sich der Fürsterzbischof zu beweisen, dass es sich bei Ausstellung solcher Reverse um keinen Gewissenszwang handle, dass selbst das Toleranzgesetz vom Jahre 1781 freiwillige Reverse zu Gunsten der katholischen Kirche zulasse, dass die Praxis und die Entscheidungen der Behörden dieses bestätigen, endlich dass die Kirche und der Staat solche freiwillige Reverse stets für gültige Verträge, deren Aufrechthaltung im Interesse beider liegt, angesehen und desshalb selbe auch für verbindlich und exequierbar anerkannt habe.

Der Fürsterzbischof bemüht sich in seiner Vorstellung überhaupt nachzuweisen, wie sehr die Entscheidung des Guberniums, wenn sie aufrecht erhalten werden sollte, die Rechte der Kirche gefährden und die Heiligkeit des gegebenen Wortes schwächen, und deshalb nicht bloss das Gewissen der Bischöfe bedrücken, sondern auch den besseren Theil des gläubigen Volkes betrüben müsste. Die freiwillig abgegebenen Reverse seien stets für gesetzlich zulässige Verträge angesehen worden, da, wenn dieses nicht der Fall wäre, die Kirche gegenüber den Akatholiken in einer unwürdigen Erniedrigung stehen würde, über die sich selbst besser gesinnte Laien betrüben, und der sehnlichst gewünschte Friede dürfte auf diese Art kaum gewährleistet und die rücksichtlich der gemischten Ehen beklagten Wirren kaum beseitigt sein.

Der Fürsterzbischof bittet, der Kaiser möge erklären, dass die freiwilligen Reverse gesetzlich zulässig seien und dass die po-

litischen Behörden auf die Aufrechthaltung dieser verbindlichen Verträge „stehenden“ Einfluss zu nehmen haben.

Die vereinigte Hofkanzlei erstattete am 7. October 1842 einen Vortrag. Es zeige sich die beachtenswerte Wahrnehmung, dass die Bischöfe in einer der wichtigsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, ungeachtet diese durch eine päpstliche Instruction mit Genehmigung des Landesfürsten geregelt wurde, weder übereinstimmend vorgehen, noch mit Rücksicht auf ihre Stellung und die Anordnungen des Landesfürsten Verfügungen zu treffen beabsichtigen, wodurch die gewünschte Beruhigung und Beseitigung fernerer Conflictie erzielt würde.

Der kaum beigelegte Streit zwischen den politischen Verordnungen und kirchlichen Bestimmungen erwacht dadurch neuerdings, und dazu kommt noch neuerdings die nachtheilige Folge, dass in einem Geschäft, welches alle Diözesen gleich betrifft, ungeachtet der Instruction Seiner Heiligkeit in den verschiedenen Diözesen verschiedenartig vorgegangen wird.

Vor allem sind folgende drei wichtige Fragen zu würdigen:

A) Dürfen die Bischöfe dem Clerus den Inhalt der päpstlichen Instruction vorenthalten, oder sind sie verpflichtet, diese Instruction dem Clerus mitzuthemen?

B) Sind die Bischöfe berechtigt, diese Instruction durch eigene Hirtenbriefe zu erläutern? Und

C) Sind die Bischöfe befugt, die Einsegnung der Ehen der Frage, wenn der Revers ausgestellt, und die Leistung der passiven Assistenz, wenn der Revers nicht ausgestellt wird, von ihrer Entscheidung, von ihrer Genehmigung abhängig zu machen?

Die päpstliche Instruction sei für die Seelsorger verbindlich und müsse dem Clerus zur Richtschnur seines Verfahrens von den betreffenden Ordinariaten kundgemacht werden, da dem Oberhaupte der Kirche das Recht zusteht, Anordnungen in Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten zu erlassen, an welche die Mitglieder der Kirche sich zu halten verpflichtet sind. Es wäre sonach nunmehr die Aufgabe der Bischöfe, den versöhnlichen Anordnungen des Kirchenoberhauptes zur Lösung eines aufregenden Conflictes im gleichen Geiste nachzukommen.

Insoferne diese Massregeln die Allerh. Genehmigung erhalten haben, sind sie auch zum Staatsgesetze geworden, und die vereinigte Hofkanzlei hat sie demzufolge sämtlichen politischen, Justiz-, sowie auch Militärbehörden bekannt zu machen geglaubt, wonach sich das gleiche Verfahren bezüglich des Curatclerus auch von Seite der be-

treffenden Ordinariate als nothwendige Folge darstellt. Die Bemerkung eines oder des andern Ordinariates, dass diese Instruction an die Erzbischöfe und Bischöfe und nicht an den Clerus gerichtet sei, behebt sich durch die Gepflogenheit des Curialstyles, welcher zufolge derlei Erlässe immer an die Kirchenvorsteher lauten, deren Suche es dann ist, ihren Inhalt dem Curatclerus bekannt zu machen. Nicht gleichgiltig ist daher die Bemerkung des Bregenzer Kreisamtes im Berichte vom 21. Mai 1842, dass sich der Curatclerus in Vorarlberg, dem diese Instruction auch nicht mitgetheilt wurde, darüber wundert, zumalen derselbe von der Existenz jener Instruction durch öffentliche Blätter Kenntniss erhalten hat.

Wenn der Kaiser diese Ansicht zu genehmigen geruhe, so werden hiernach die Ordinariate angewiesen werden, dem Curatclerus die fragliche Instruction im vorschriftsmässigen Wege bekannt zu geben.

Die meisten Ordinarien: Prag, Leitmeritz, Königgrätz, Salzburg, Seggau, Leoben, Lavant, Gurk, Görz, Brixen, Trient haben den Clerus verpflichtet, jede vorkommende Ehe, ehe der Seelsorger sein Amt übt, dem Ordinariate anzuzeigen.

Wenn es den Kirchenvorstehern niemals verwehrt werden kann, sich von derlei Fällen durch die Seelsorger die nöthige Evidenz zu verschaffen, und diesfalls eine Correspondenz zu führen, so darf doch dieselbe nicht zu einem Hinderungsgrunde erwachsen ¹⁾. Es verstehe sich von selbst, dass die Seelsorger in zweifelhaften Fällen sich an das Ordinariat wenden werden, sie aber hiezu aufzufordern, erscheine um so unangemessener, als dieses die Vermuthung veranlassen würde, dass die Ehen der Genehmigung der Ordinarien bedürfen, welches mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange wäre.

Unzulässig sei ferner die Ansicht jener Ordinarien, dass bei Ehen, wo der akatholische Theil den Revers wegen der Kindererziehung ausstellt, dem katholischen Theile eine Ordinariatsdispens ertheilt werden muss, um die Ehe mit dem Akatholiken einzugehen, und dass bei Ehen, wo die passive Assistenz stattzufinden hat, der Seelsorger hiezu von Fall zu Fall ermächtigt werden muss, denn die Verschiedenheit der christlichen Religion ist durch das Gesetz nicht nur nicht als ein Ehehindernis erklärt, sondern es ist vielmehr die eheliche Verbindung eines katholischen Theiles mit dem akatholischen ausdrücklich im Ge-

¹⁾ Diese Ansicht wurde am 10. Dec. 1841, als der Entwurf des Olmützer Erzbischofs vorlag, ausgesprochen, und der Hirtenbrief des Brünner Erzbischofs von der vereinigten Hofkanzlei beanstandet.

setze erlaubt, wornach das den Brautleuten durch die Bedingung einer Dispens aufzubürende Hindernis den gesetzlichen Anordnungen entgegen wäre, die Ehe nur verzögern, aber keineswegs hindern könnte; und insoferne die passive Assistenz das Staats- und Kirchenprincip vermittelt, so kann diesfalls ebensowenig von Seite des Ordinariates ein Vorbehalt, wie bezüglich des Hindernisses stattfinden.

Bei Abnahme des Eheversprechens, wenn bloss die passive Assistenz stattfindet, wolle der Fürsterzbischof von Prag nicht gestatten, dass der Seelsorger die gewöhnliche Formel vorspreche, sondern hiebei nur Zeuge sei; das Gubernium bemerkte aber dagegen, da das Gesetz verordnet, dass die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger zu geschehen habe, sich derselbe nicht von der Pflicht entbinden kann, das Eheversprechen von den Brautleuten selbst um so mehr abzunehmen, als die gesetzliche vorgeschriebene Feierlichkeit bei Ehen (§ 75 a. b. G. B. :) lediglich in seiner Intervenierung besteht. Die Stimmenmehrheit war der Ansicht, dass, da bei derlei Eheschliessungen jeder Kirchen-Ritus unterbleiben muss, und da eine Formel für diese Erklärung in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht vorgeschrieben ist, sich diesfalls lediglich an den 77. § des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu halten wäre, wornach die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden muss. Der Seelsorger hat sich sonach lediglich zu überzeugen, dass die Brautleute die Ehe eingehen wollen, zu welchem Behufe jedoch eine Formel nicht nothwendig erscheint, obwohl nicht unbemerkt bleiben dürfe, dass durch diese Beseitigung alles Rituellen der höhere Zweck, die erhabene Feier der Religionsgebräuche den wichtigsten Handlungen der Menschen nahe zu stellen und das Gemüth dadurch mehr von den Wohlthaten der Religion zu durchdringen, aufgegeben und der Lauigkeit und Gleichgültigkeit für heilige Handlungen eher Vorschub geleistet als gesteuert wird.

Es sei zu bedauern, dass der Prager Fürsterzbischof trotzdem, dass die Klugheit das Verbot des Vorsegnens der katholischen Mutter widerrathe (deren Gatte den Revers wegen der Kindererziehung nicht ausgestellt hat), wenn sie einen Knaben gebar, der akatholisch erzogen wird, dennoch auf diesem Verbote beharrt. Weder in dem Wiener, Linzer, Königgrätzer Hirtenbriefe ist dieses sanctioniert, noch erwähnt der Olmützer Erzbischof dessen. Der Referent und Hofrath Freiherr von Buol war der Ansicht, dass sich darüber nichts verfügen lasse, weil das Kind, welches die Mutter zum Vorsegnen mitnimmt, der akatholischen Kirche angehört. Alle übrigen Stimmen waren der Meinung, dass diese Bestimmung in den Hirtenbrief nicht gehört, weil sie nicht in der In-

struction enthalten ist. Dieselbe würde eine Kirchencensur constituieren, welche nicht in der Ordnung ist.

Was die im Pastoral Schreiben des Prager Fürsterzbischofs vorkommende Andeutung, wie die katholischen Bräute oder Gattinnen, wenn der Revers nicht ausgestellt wurde, im Beichtstuhle zu behandeln sind, betrifft, so wurde dem Gubernium beigestimmt, dass diese Andeutung kein Gegenstand eines Hirtenbriefes sein soll, weil sie leicht missbraucht werden kann. Es müsse wohl ein jeder Seelsolger wissen, wie er sich gegen den katholischen Theil, der die Ehe mit einem Akatholiken eingegangen hat, in dem Beichtstuhle zu benehmen habe ¹⁾.

¹⁾ Interessant sind einige Stellen des Vortrages. Was das Verfahren bei der Hinausgabe der Kurrende in der Königgrätzer Diözese anbelangt, so ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Kreishauptmann Hrdliczka das Imprimatur einer Kurrende gegeben hat, wozu die Bewilligung des Guberniums nothwendig war. Aber auch der Bischof verdient eine Rüge, dass derselbe die Bewilligung einzuholen unterlassen und den Kreishauptmann zu einer ordnungswidrigen Handlung induciert hat. Die Ordinarien holen solche Bewilligungen unmittelbar bei der Landesstelle ein, ohne sich der Kreisämter zur Vorlage der Kurrenden an die Länderstellen zu bedienen.

Dem Königgrätzer Bischofe Hanl, der längere Zeit geistlicher Referent bei dem böhmischen Gubernium war, sind die diesfälligen Vorschriften genau bekannt, und eine Ausserachtlassung derselben von seiner Seite ist um so weniger zu entschuldigen. Dieses Ereignis bewährt die Richtigkeit der schon gemachten Bemerkung, dass die Ordinarien sich ungescheut über die landesfürstlichen Anordnungen hinwegsetzen.

Die kais. Entschliessung lautet:

Die Vorsteher der Diöcesen, für welche die päpstliche Instruction bezüglich der gemischten Ehen gilt, welche dieselbe ihrem Clerus noch nicht vollständig kundgemacht haben, sind motiviert aufzufordern, es zu thun.

Dürfen von diesen Vorstehern keine der Wirksamkeit des allgem. bürgerl. Gesetzbuches abträgliche Weisungen erlassen werden.

Ein Revers vom protestantischen Bräutigam de non seducenda muliere ist nicht zu fordern, da die Proselytenmacherey ohnehin unter Strafsanction verboten ist. Für das Versprechen desselben, alle mit einem katholischen Gatten erzeugten Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, ist sich an Meine Entschliessung vom 9. Juni 1842 zu halten, und es sind für dieses Versprechen keine, Misstrauen ausprechende Formeln vorzuschreiben. Bey einer geleisteten passiven Assistenz ist vom Seelsorger nicht mehr als der § 75 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches vorschreibt, zu fordern.

Eine Belehrung über die Fälle, wann einer katholischen Mutter nach ihrer Geburt der kirchliche Segen zu ertheilen ist, gehört nicht in die Weisungen für die Schliessung gemischter Ehen.

Blosse Ermahnungen der Ordinarien, dass Beichtväter sich mit pflichtmässiger Klugheit und Liebe benehmen sollen, sind, weil sie nichts Neues anordnen und auf das Staatsleben keinen Bezug haben, kein dem placeto regio unterliegender Gegenstand.

Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch ein umfassendes Uebereinkommen mit dem römischen Stuhle wurde von dem Staatskanzler durch Vortrag vom 6. April 1844 angeregt. Der letzte Wille des verewigten Monarchen müsse vollzogen, der Zustand des Kirchenstaatsrechts in Oesterreich ohne längere Säumnis in einem Geiste geregelt werden, wie es die Lage der Dinge im 19. Jahrhundert mit jedem Tage dringender verlangt. Wenn dies nicht geschehe, so sehe er mit tiefem Schmerze Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche voraus, die ohne die geringste Hoffnung eines möglichen Gewinnes die Ehre der Monarchie zu gefährden, die Ruhe derselben auf lange hinaus zu erschüttern und in allen Sphären die traurigsten Folgen jedenfalls moralischer, späterhin auch politischer Art nach sich zu ziehen nicht verfehlen werden. Nicht der Umsturz der gesammten Gesetzgebung des Kaisers Josef II. liege in seiner Absicht; sondern nur der Frieden mit der Kirche. Denn Oesterreichs moralische Lage seit fünfzig Jahren sei die, dass es in einem geheimen Kriege gegen die Kirche und ihren Mittelpunkt und in einem öffentlichen gegen die Revolution begriffen sei. Metternich bezeichnet auch die Fragen, die einer Reform durch Verständigung mit Rom bedürfen, das Eherecht, die Wiederherstellung der Verbindung der geistlichen Orden mit ihren Obern in Rom, die Beseitigung der Erschwerungen der Correspondenz der Bischöfe und des Verbots des Collegii germanici in Rom. Diese Angelegenheiten seien seit Jahren vielfach berathen und benöthigen nur die kaiserliche Entschlussfassung, um mit dem Heiligen Stuhle in Verbindung zu treten. Die Veranlassung zu diesem Vertrage gab eine kaiserliche Entschliessung vom 25. März 1844, wornach in Ungarn die Schliessung

Ist der vom Bischof und vom Kreishauptmann zu Königgrätz begangene Fehler als durch die beiden vom Oberstburggrafen gegebene Zurechtweisung als abgethan zu behandeln.

Der übrige Inhalt dieses Vortrages dient Mir zur Wissenschaft.

In der Richtung dieser Weisungen hat die Hofkanzley bey allen Verhandlungen zum Vollzuge der päpstlichen Instruction wegen der gemischten Ehen fürzugehen.

Die, durch die bey einigen gemischten Ehen geleistete passive Assistenz in der, wegen Führung der Trauungsbücher und Ausfertigung der Trauungsscheine bestehenden Norm veranlassenden Aenderungen waren Meiner Schlussfassung zu unterziehen.

Ich finde zu verordnen, dass in der Matrikel jeder diesfällige Act von dem betreffenden Seelsorger mit Coram me N unterfertigt, und dass es im Trauungsscheine heissen soll, dass N und N in Gegenwart des Pfarrers N und der beyden Zeugen N und N die Ehe geschlossen haben.

Wien, den 16. April 1843.

Ferdinand.

von Mischehen Jedermann frei stand, bezüglich der Erziehung der Kinder durch schriftliche oder mündliche Privatübereinkunft Bestimmungen zu treffen, ohne dass deren Erfüllung weder auf gerichtlichem noch auf politischem Wege erzwungen werden darf¹⁾. Der Vortrag Metternichs scheint unerledigt geblieben zu sein.

Einige Zeit später wandte sich der Fürsterzbischof von Wien Milde an den Kaiser mit einer Vorstellung und Bitte um Aufrechterhaltung der vor dem 24. August 1841 ausgestellten Reverse zur Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion, welche der Kaiser durch Handschreiben vom 27. December 1844 der Hofkanzlei überwies²⁾. Die Meinungen bei der Hofkanzlei waren getheilt. Die Minorität sprach sich im Sinne des Erzbischofs aus, daher für die Aufrechterhaltung der von drei Akatholiken ausgestellten Reverse und für die Aufhebung der gegentheiligen Entscheidung der Regierung. Die Stimmenmehrheit, der sich auch der Hofkanzler anschloss, erklärte sich jedoch für die Aufrechterhaltung der Regierungsentscheidung und zwar aus folgenden Gründen: die Verweigerung der Trauung, ausser gegen Ausstellung von Erziehungsreversen, habe allerdings den moralischen Zwang begründet, da den Parteien vor der im Jahre 1841 erfolgten Einführung der passiven Assistenz keine Wahl übrig geblieben sei, als entweder der Ehe zu entsagen oder den verlangten Revers auszustellen, das Normale vom 9. Juni 1842 finde daher auf diese Reverse keine Anwendung, da es sich nur um Aufrechterhaltung freiwillig eingegangener Verpflichtungen handle, wozu jene vor dem Jahre 1841 geschlossenen nicht gehören.

Bei der Angelegenheit, welche die zartesten Beziehungen des Staatsrechtes, der Moral und des Gewissens so nahe berühre, können nicht gezwungene Deutungen, zweifelhalte Ausdrücke des Gesetzes am Platze sein, sondern nur der ausgesprochene Wille des Gesetzgebers; die Art, wie dieser Wille durch einen längeren Zeitraum vollzogen, und das Staatsinteresse, wodurch jener Wille modificiert werden konnte,

¹⁾ Nachgelassene Schriften Band VII. S. 32.

²⁾ Das Handschreiben lautet: Im Anschlusse beschwert sich der Fürsterzbischof von Wien, Milde, gegen den Beschluss der vereinigten Hofkanzlei vom 17. October 1844, womit sie den Reversen dreier Protestanten ihre in den von ihnen eingegangenen gemischten Ehen erzeugten Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, den Schutz verweigert hat. Die Hofkanzlei hat mir mit Anschluss aller verhandelten Acte ihr Gutachten über diese Vorstellung des Fürsterzbischofs zu erstatten, an der Berathung über diesen Gegenstand hat der geistliche Referent, welcher, wie ich aus den Sitzungsprotokollen entnommen habe, bei der Verhandlung über diesen Gegenstand nicht zugegen war, theilzunehmen.

müsse ruhig, unbefangen und auf würdige Weise ins Auge gefasst werden. Das Toleranzpatent bestimme in § 6 ausdrücklich, es habe von der Ausstellung der bisher üblich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholiken wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen. Diese Bestimmung sei so klar, bestimmt und ausdrücklich, dass ihre Auslegung keinen Zweifel übrig lassen könne. Nur das Rechtsprincip, worauf diese imperativen Aussprüche beruhen, wurde und wird noch bestritten. Durch mehrere Decennien wurden keine Reverse abverlangt, und da, wo sie doch ausgestellt wurden, bei Beschwerden dagegen als ungiltig behoben. In der neueren Zeit traten Gewissenszweifel der katholischen Geistlichkeit ein. Der römische Stuhl missbilligte das Eingehen gemischter Ehen und untersagte jede kirchliche Handlung bei denselben, wenn nicht durch Reverse die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion angelobt werde. Um Conflicten und grösseren Uebeln zu begegnen und die Seelsorger in der Ausübung kirchlicher Functionen nicht einem Zwange zu unterwerfen, wurde im Jahre 1842 die Zulässigkeit von Reversen ausgesprochen und angeordnet, nicht nur ihre Giltigkeit anzuerkennen, sondern sie auch bei Anrufung des politischen Schutzes durch Zwangsmassregeln aufrechtzuhalten. Was früher untersagt war, wurde nun zugelassen, was früher höchstens eine Gewissenspflicht bilden konnte, wurde nun zur Zwangspflicht erhoben. Das neue Gesetz muss unstreitig als Norm für die Beurtheilung künftiger Fälle dienen, allein wie lasse sich behaupten, dass eine Anordnung, welche das Gegentheil der früheren befiehlt, eine Erläuterung oder Auslegung der letzteren sei.

Zum Schlusse wandte sich der Referent der Majorität gegen die Eingabe des Erzbischofs, der an das Richteramt des Kaisers appellirte. Sind die Reverse, heisst es, wie der Erzbischof in seiner Vorstellung angibt und wie dies unstreitig die natürlichste Annahme ist, ein Vertrag mit der Kirche, so sollten nur die Mittel der Kirche zu ihrem Schutze aufgeboten und allenfalls der Civilrichter aufgerufen werden, welcher über die Giltigkeit des Vertrages und seiner rechtlichen Wirkungen zu erkennen hätte, allein auch wenn ihnen der politische Schutz zuerkannt wird, so soll dieser nicht über eine Zeit hinausreichen, wo ein politisches Gesetz die Giltigkeit und Zulässigkeit ihnen abgesprochen hat. Am wenigsten dürfte es aber der erhabenen Stellung des Kaisers entsprechen, bei der Entscheidung der einzelnen Fälle, in welchen sich Conflicten ergeben haben, durch einen Machtspruch zu intervenieren; — denn selbst wenn in Angelegenheiten, welche das Gewissen und die heiligsten Familienverhältnisse der Menschen berühren,

die Behörden in ihren Entscheidungen irren — so wird ihr Irrthum für den Frieden der Gesellschaft minder nachtheilig sein, als wenn durch Entscheidungen vom Throne die Erkenntnisse der competenten Behörden behoben werden, wodurch diese in ihrem Wirkungskreise beirrt würden, nachdem zarte Familieninteressen und Gewissensangelegenheiten durch die Gesetze geregelt worden sind¹⁾.

A n h a n g.

Einige Andeutungen über die älteren aus dem Kirchenstaate gebürtigen Kardinäle. (Den Berichten aus Rom beiliegend).

Cardinal Mattei. Kardinal-Decan. Ein abgelebter, geistesschwacher, und doch oft eigensinniger Greis. Er ist den neuen Systemen und liberalen Grundsätzen sehr abhold, und einer der heftigsten Gegner des Kardinal Staatssecretaires Consalvi. Oesterreich protegierte ihn beim letzten Conclave. Bei seinem gegenwärtigen Zustande dürfte die päpstliche Würde wenig anziehendes mehr für ihn haben. Von seiner Regierung wäre durchaus nichts zu erwarten.

Cardinal Di Pietro. Dieser fromme Greis genießt den Ruf eines ehrwürdigen Priesters, aber von seinen Geisteskräften hat das Publicum keine hohe Meinung. Er hat sich nie für oder wieder die neuen Systeme geäußert, noch sich in die politischen Angelegenheiten gemischt.

Cardinal Gabrielli. Unbedeutender, gewöhnlicher Charakter. Die öffentliche Stimmung spricht sich weder zu seinen Gunsten, noch zu seinem Nachtheile aus. Seine politischen Ansichten sind mir unbekannt. Er ist durch die Heirath des Sohnes seines Bruders mit Lucian Bonaparte verwandt.

Cardinal Galetti. Unbedeutend wie der vorhergehende, doch thätiger. Seine politischen Grundsätze haben sich bey keiner Gelegenheit bestimmt ausgesprochen.

¹⁾ Dieser Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 13. Februar 1845 langte am 17. April 1848 mit folgender kais. Entschliessung herab:

Sollte die hier gestellte Frage derzeit noch eine legislative Lösung erheischen, so ist hierüber wiederholt mit Meinem Justizminister die Verhandlung einzuleiten und Mir der Gesetzesvorschlag, wie er nöthigenfalls auch den Reichsständen mitzutheilen sein würde, zur Schlussfassung vorzulegen.

Cardinal Pacca. Charakter- und geistloser Mann; zu wiederholten Malen Staatssecretair. Er bekleidete provisorisch diese Stelle bei der Rückkehr Sr. Heiligkeit aus der Gefangenschaft, bis Kardinal Consalvi nach der Beendigung des Wiener Congresses das Portefeuille übernahm. Seinem Ministerio sind jene gehässigen Massregeln zuzuschreiben, welche leider die erste Epoche der päpstlichen Regierung bezeichneten. Ohne vielleicht selbst unliberal zu denken, liess er — als blosses Instrument seiner Umgebung — alle unseligen Verfolgungen und Ungerechtigkeiten zu. Er steht beim Publico in keinem Ansehen, und ist vielmehr seiner Trägheit und Unthätigkeit wegen verachtet.

Cardinal Brancadoro. Ist mir weniger bekannt, weil er nie in Rom war. Einen richtigen Massstab seiner Denkungsart möchte indessen der Hirtenbrief geben, den er im verflossenen Jahre in seinem Kirchsprengel erliess, und in welchem er die Besitzer ehemaliger geistlicher Güter aufforderte, dieselben unentgeltlich der Kirche zurückzustellen, im Weigerungsfalle aber ihnen mit der Vorenthaltung der Absolution drohte. Er geniesst übrigens den Ruf eines rechtschaffenen, und zugleich feinen Mannes. Er dürfte nicht ohne Ehrgeiz seyn, und demselben manchen seiner bisherigen Grundsätze aufzuopfern bereit seyn.

Cardinal Braschi. Ein rechtlich- und vernünftig denkender Mann. Durch Krankheit aber völlig gelähmt und beinahe der Sprache beraubt.

Cardinal Consalvi. Seine Talente und seine Gesinnungen sind bekannt. Er hat alle Eigenschaften eines thätigen, geschickten Staatsmanns, aber keine, welche ihn zum Papstthume eignete. Vielleicht liegt auch zu wenig Würde und Ruhe in seinem unsetzten Aeussern. Das Kardinals-Collegium und das andächtige Publicum werfen ihm insbesondere vor, in der Vertheidigung der geistlichen Rechte des heiligen Stuhls, und überhaupt in den kirchlichen Angelegenheiten von jeher zu wenig Energie und Theilnahme gezeigt zu haben.

Cardinal Albani. Ich finde ihn in Hassels Statistik unter den Eingebornen, glaube aber, dass er ein Modeneser sey. Ein Mann von vielen Talenten, und grosser Gewandtheit, aber das Andenken an seinen frühern Lebenswandel ist noch nicht ganz verwischt. Er war einer der vorzüglichsten Mitarbeiter an der neuen Staatsorganisation. Albani ist dem kaiserlichen Hofe sehr ergeben, — liberal und aufgeklärt in seinen Grundsätzen. Er ist noch rüstig und gewiss nicht ohne Ehrgeiz. Es würde vielleicht nicht schwer seyn, ihn einst zu bestimmen, den Kardinal Consalvi, mit dem er gegenwärtig auf dem freundschaftlichsten Fuss steht, als Staatssecretair zu behalten, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass sich zwey so thätige, so selbstständige Charactere neben einander vertragen würden. Auf jedem Falle aber würde er und sein Staatssecretair gewiss in dem Sinne des österreichischen Hofes handeln.

Simeoni. Le premier des Cardinaux nouvellement promu par Sa Sainteté au Consistoire Secret du 22. Juillet 1816, est Monseigneur Camillo

de Simeoni né à Benevent le 13. Decembre 1737, et depuis l'année 1780 Evêque de Sutri et Nepi. Il a toujours joui de la reputation d'un homme très versé dans les affaires ecclésiastiques, déployant beaucoup de fermeté de Caractère, et doué d'une piété exemplaire. Au reste il n'a jamais excellé en connoissances politiques et administratives et le public attribue sa promotion au Cardinalat à l'influence de Monsieur Mauri, qui s'est impressé de lui témoigner sa reconnaissance pour les services qu'il en avoit reçus pendant qu'il étoit son Secrétaire à Sutri.

Quarantotti. Le second est Monseigneur Jean Baptiste Quarantotti né à Rome le 27. Septembre 1733, en dernier lieu Secrétaire de la Propagande. Il a parcouru lentement et avec succès la carrière de Prêlat, mais sans s'y être distingué particulièrement. Il paroît qu'on l'a revêtu de la pourpre plus dans l'intention de décorer sa tombe, que de récompenser ses vertus et ses mérites.

Doria. Le troisième est Monseigneur George Doria né à Rome le 17. Novembre 1772, Maestro di Camera du Souverain Pontife. Comme aîné de sa famille il n'étoit point destiné à se vouer à l'Etat ecclésiastique. A l'âge de 26 ans il fut nommé Major des Gardes nationales de Rome durant l'Epoque de la Republique Romaine, et il se distingua dans cet emploi par le zèle et l'énergie avec lesquelles il remplissoit les devoirs de sa charge militaire. Son état physique s'opposant à ce qu'il put concevoir l'espoir d'avoir de la succession, on l'engagea en l'année 1800 de suivre la Carrière ecclésiastique dans laquelle il fut élevé après la mort de Monseigneur Altieri au poste de Maestro di Camera, dignité qu'on réserve ordinairement à un Prêlat appartenant à une famille illustre. Il suivit dans cette qualité le Saint Père dans son exil de 1809; son caractère inquiet et violent le rendit odieux au Gouvernement français qui le renvoya dans sa patrie. Il se rendit à Naples où il vécut près d'une de ses Socurs mariée à un Marquis del Vasto Avalosa. Au retour du Saint Père en l'année 1814 il alla Le rejoindre à Imola et reprit dès lors sa charge de Maestro di Camera. Il ne fit que redoubler de mauvais procédés et de l'inconduite dont il s'étoit autrefois rendu coupable. Il est entierement privé de talents et de connoissances de tout genre, et il joint à cette faiblesse d'esprit un extérieur très chetif et désagréable. Cependant il est d'un caractère honnête, d'une conduite morale irréprochable, et remplissant ses devoirs de religion par conviction.

Ercolani. Le quatrième est Monsigneur Louis Ercolani, riche patricien de Sinigallia, né à Juligno le 17. Octobre 1758, Trésorier Général de la Chambre Apostolique. Vivant à Rome avec beaucoup d'ostentation, aimant le jeu et les intrigues galantes, il n'annonça pas l'intention de vouloir parcourir la Carrière ecclésiastique. Il se rendit chaque année à la foire de Sinigallia, et il réunit dans sa maison tous les étrangers de distinction. Depuis l'année 1802 jusqu'à l'année 1806 on le vit toujours à la foire de Sinigallia où il fréquentoit les maisons de plusieurs jeunes Dames entr'autres d'une certaine Leonilda Bottoni pour laquelle il dut payer la somme de 30/m. piastres dont il s'étoit imprudemment rendu

garant. Pendant l'emprisonnement du Pape actuel, Ercolani séjourna continuellement à Rome. Il y montra un attachement si prononcé pour le parti papal, que le Gouvernement Français le fit partir de cette Capitale, et lui ordonna de se retirer à Sinigalia. Il précéda le Pape à son retour dans ses états en 1814; La réputation de probité et de connoissances en matières économiques dont il jouissoit, firent qu'on lui conféra l'emploi de Chef de la Commission provisoire des finances qu'il avoit exercé antérieurement en l'année 1799. Comme il s'agissoit alors de nommer un trésorier Général, et le choix de Sa Sainteté qui étoit tombé sur Monsieur Rivasola ayant déplu au Cardinal Consalvi, on jeta les yeux sur le Marquis Ercolani. Un soir les Prélats Cristaldi et Sala se rendirent chez lui, et usant presque de violence, ils lui coupèrent les cheveux, lui endosserent l'habit ecclésiastique, et ce fut dans cet état qu'il se présenta le lendemain au Saint Père, qui Le revêtit du mantelet de Prélat et lui conféra en même tems la dignité de trésorier Général. Depuis lors il se voua uniquement aux devoirs de sa nouvelle charge, et il se signala par une dévotion des plus exemplaires. Durant tout le tems de Son Ministère il n'a cessé de déployer un zèle toujours égal et inaltérable pour les intérêts de l'Etat, quoique les circonstances épineuses et difficiles dans les quelles il s'est trouvé, de même que l'étendue bornée des ses lumières se soient quelquefois opposées à l'effet désiré de ses bonnes intentions. Souvent il a voué ses propres fonds aux besoins argens de l'Etat. On lui reproche d'avoir fait des dépenses trop considérables à l'occasion du rétablissement des Couvens.

Sanseverino. Le cinquième est Monsieur Stanislas Sanseverino né à Naples en 1764. d'une famille illustre, et parent de la famille des Princes Pallavicini de Rome. Il réunit à un esprit très éveillé beaucoup de connoissances des lois criminelles, et d'administration politique. Il est d'un caractère franc et loyal, il a beaucoup de clareté dans ses idées et dans la manière de les exprimer, et il est très à même d'être à la tête de tout emploi quelconque, ce qu'il a démontré suffisamment par les charges d'assesseur des armes et de Gouverneur de Rome dont il a été successivement revêtu. Avant d'avoir rempli les fonctions de ces deux charges, il avoit parcouru avec succès tous les emplois qui sont confiés ordinairement aux prélats distingués, on lui reproche d'être trop obstiné et de ne pas aimer le travail.

Votum des Hofrathes Meschutar, 12. August 1839.

Es handelt sich um folgende zwei Fragen:

- a) Soll dem Einschreiten der Bischöfe von Brünn und St. Pölten, um sich die Fakultäten zur Einsegnung der vermischten Ehen aus Rom zu verschaffen, Folge gegeben werden;
- b) Was soll in dieser Beziehung vorgekehrt werden.

1) Meschutar war später Sectionsschef im Ministerium für Cultus und Unterricht und Bischof.

Was die erste Frage anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass den Bischöfen, in Folge der über den allerunterthänigsten Vertrag vom 21. März und rep. 4. August 1811 erflossenen Allerhöchsten Bestimmung gestattet ist, Fakultäten in Rom, wenn sie deren benöthigen, anzusuchen; jedoch muss ein derartiges Einschreiten bestimmt die Vollmacht bezeichnen, welche angesucht werden will.

Der Bischof von Brünn hat in dieser Beziehung ganz entsprochen, nicht so jener von St. Pölten, daher eignet sich nach der bisherigen Gepflogenheit nur das Einschreiten des Ersteren zur weiteren Vorlage.

Obgleich es sich nur um einen Disciplinar-Gegenstand handelt, worin, wie Se. Heiligkeit der dermalige Papst Gregor XVI. in seiner Encyclik vom 27. Mai 1832 an die Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche Bayern schreibt, es zur Vermeidung grösserer Aergernisse an einigen Orten nothwendig war, Nachsicht zu ertheilen und derlei unerlaubte Ehebündnisse zu dulden, und die Congregatio de propaganda fide sogar im Jahre 1638 erklärte: *in terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime si ibi catholicae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda*, und für den schlimmsten Fall, wie das niederösterreichische Landes-Präsidium bemerkt, nur der Status quo bleiben, und jede Bedingnis, welche den landesfürstlichen Anordnungen widersprechen würde, durch das Placetum beschränkt werden könnte: so ist doch die Rätlichkeit des Einschreitens durch den Umstand, dass bei der gegenwärtigen diesfalls bestehenden Spannung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht wenig Hoffnung des Erfolges vorhanden ist, in Zweifel gestellt, abgesehen davon dass unter den bisherigen 22 Fakultäten, welche die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs in Rom anzusuchen pflegten, die in Frage stehende nicht begriffen war, obgleich der bisherige Stand der Dinge, wie der Herr Referent nachgewiesen hat, mit Wissen des römischen Stuhls und Zustimmung der Bischöfe bestanden hat, welche letztere unmöglich die diessfällige Kirchenlehre ignorieren konnten. Bei dem Umstande jedoch, dass alle diesfälligen Einlagen der Bischöfe und der Seelsorger, welche bei der vereinigten Hofkanzlei zur Sprache kamen, Allerhöchsten Orts vorgelegt wurden; so bin ich der Meinung, dass auch diese Einlagen der genannten zwei Bischöfe der Allerh. Schlussfassung mit diesen Bemerkungen unterzogen werden dürften.

Was die zweite Frage anbelangt, so kann ich nicht in Abrede stellen, dass auf die Giltigkeit des Ehevertrages, wie es einige verehrte Stimmen bemerkten, nach dem Kirchenrechte das Unterbleiben der Einsegnung keinen Einfluss habe.

Es ist längst dargethan, dass die christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten, in Ansehung der Ehehindernisse, sich nach dem römischen Civilrechte richtete, und eingedenk ihrer Bestimmung, entweder die über den Ehevertrag ergangenen bürgerlichen Gesetze den Gläubigen einschärfte, oder moralische Vorschriften, die dabei zu beobachten wären, in Erinnerung brachte.

Eine priesterliche Einsegnung der Ehe war zwar nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte (Fleury hist. eocl. T. X pag. 91) seit den ältesten

Zeiten in der Kirche üblich, aber wengleich dieselbe bisweilen unterblieb, so verhängte doch die Kirche keineswegs die Ungiltigkeit des Ehevertrages.

Viele Kapitel der päpstlichen Dekretalen im *corpus juris canonici* und namentlich *cap. 8 de sponsa duo.*, *c. 9 de spons. et matrim.* setzen offenbar Ehen voraus, die ohne Gegenwart, folglich ohne Einsegnung des Pfarrers zu Stande kamen, welche wegen dieses Mangels niemals für ungiltig, sondern je nachdem ein anderes Ehehindernis vorhanden war oder nicht, bald für ungiltig bald für giltig erkannt wurden.

Nicht nur die heimlichen Ehen, die ohne Beisein, folglich auch ohne Einsegnung des Pfarrers geschlossen wurden, sondern sogar die stillschweigenden Ehen, wo die Einwilligung bloss aus dem zwischen zwei Verlobten stattgehabten Beischlafe folgte (*cap. 15. 30. 32 de spons. et matrim.*) gelten nach dem Dekretalen-Rechte.

Selbst das *Conc. Trid.* sagt ausdrücklich: *Dubitandum non est clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta rata et vera esse matrimonia quamdiu ecclesia non fecit et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant.* Aus dem Angeführten geht hervor, dass der allenfalls eintretende Mangel der priesterlichen Einsegnung oder Trauung, nach dem kanonischen Rechte, den Ehevertrag nicht ungiltig mache, folglich kein *impedimentum dirimens* sei.

Mit dem gemeinen Kirchenrechte stimmt in dieser Beziehung das österreichische Recht, welches nur die feierliche Erklärung der Einwilligung bei gemischten Ehen vor dem katholischen Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen fordert, überein.

Wenn sonach die Schliessung des Ehevertrages von der Einsegnung desselben getrennt würde; so könnten, wie der Herr Baron von Türkheim bemerkt (mit der passiven Assistenz des katholischen Seelsorgers) die erhobenen Anstände bezüglich der Einsegnung beseitigt werden. Allein, eine solche Verfügung, wie der Hr. Hofrath Ritter v. Fradeneck ganz richtig entgegnet, würde eine Neuerung sein, und keineswegs den allseitigen Anforderungen entsprechen.

Ogleich viele Theologen und Canonisten, insbesondere die römischen behaupten, dass die Brautleute durch die Einwilligung in die Ehe einander das Sakrament ertheilen, und die priesterliche Einsegnung nur ein Sakramentale sei; so ist doch in Oesterreich die Meinung vorzüglich jener Theologen vorherrschend, welche die priesterliche Einsegnung als ein unumgängliches Erforderniss zur Giltigkeit der Ehe durch die Betrachtung geltend machen, dass der Kirchenrath von Trient *can. 1 Sess. XXIV de sac. matrim.* die Ehe für ein Sakrament erklärt habe, welches, wie jene meinen, durch die priesterliche Einsegnung ausgesendet werde, wo diese fehlt, auch kein Sakrament, folglich auch keine wahre Ehe, kein vollgiltiger Ehevertrag vorhanden sei, sich stützend auch auf den § 29 des Ehepatentes, wornach der Ehevertrag nicht anders als in der kirchlichen Form, mithin als Sakrament giltig eingegangen werden kann.

Dadurch entsteht die fragliche Collision bei den gemischten Ehen, welche nach der Kirchenlehre ein *impedimentum impediens* involvieren, und die erwähnten Einlagen der Bischöfe hervorgerufen haben.

Ob aber diese Anstände entweder nach der Ansicht des Herrn Referenten mittelst einer mit dem römischen Stuhle anzuknüpfenden Verhandlung, oder durch irgend eine andere Verfügung beseitiget werden sollen, bin ich der Meinung des Herrn Hofrathes Baron v. Stuppan, dass die Hofkanzlei auf ihrem Standpunkte zu solchen Anträgen nicht berufen ist.

Wien, den 12. August 1839.

Meschutar.

Die Berechnungsart der Minuta-Servitia.

Von

K. H. Karlsson.

Auf die Frage, wie die Höhe der Minuta-Servitia der Prälaten berechnet wurde, ist bis jetzt noch keine befriedigende Antwort gegeben worden. Kirsch hat allerdings in seiner Abhandlung: Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹⁾ eine wahrscheinlich aus der Zeit Sixtus IV. stammende Kameralregel angeführt, nach welcher jedes Minutum ein Vierzehntel der Hälfte jedes Commune Servitium sein sollte, aber in seiner späteren Abhandlung: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert²⁾ hat er constatirt, dass diese Regel für ältere Zeiten nicht gilt. Unter Bonifacius VIII., als nur zwei Minuta bezahlt wurden, wechselte nämlich das Verhältnis zwischen ihnen und dem Servitium Commune von 1: 14 bis 1: 20, und später unter Clemens V. und Johannes XXII., in welcher Zeit fünf Minuta vorkommen, trifft man das Verhältniss 1: 8 bis 1: 10, welches dann in dem ganzen 14. Jahrhundert ziemlich dasselbe bleibt. Auch Mayr-Adlwang in seiner Abhandlung: Ueber Expensrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts³⁾, ist nicht zu sicheren Ergebnissen gelangt. Allerdings veröffentlicht er eine Aufzeichnung vom Jahre 1505, welche in Uebereinstimmung mit der eben genannten Kameralregel jedes Minutum zu 1: 28 des Commune Servitium ansetzt. Aber, da die von

¹⁾ Historisches Jahrbuch. 1888. s. 300—312.

²⁾ Kirchengeschichtliche Studien. Bd. 2, Heft 4. (1895).

³⁾ Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. XVII. (1896).

ihm angeführten Beispiele (zumeist gehören sie dem Jahre 1463 an) sich nicht als jener Regel entsprechend erweisen, bemerkt er (S. 85): „Die Servitia-Minuta zeigen sehr verschiedene Höhe. Im allgemeinen erscheinen sie niedriger angesetzt, als sie eigentlich betragen würden, nur in A. 3 und jedenfalls in der Trienter Konfirmation sind sie höher“. Zu erwähnen ist endlich König, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johannes XXII. (1894), welcher das Verhältnis zwischen Minuta und Commune Servitia am Anfange der Avignonesischen Periode etwa 1 zu 9 ansetzt.

Ich will es später beweisen, dass es für die Zeit Sixtus IV. und Julius II. seine Richtigkeit mit dem Verhältnisse von 1: 14 hat. Zuvor gehe ich auf die früheren zwei Jahrhunderte zurück. Zweifels- ohne muss es zu jeder Zeit eine bestimmte Regel für die Bemessung der Höhe der Minuten gegeben haben, und wenn diese Regel auch von Zeit zu Zeit modificiert worden sein mag, so werden auch diese Variationen auf irgend ein festes Princip zurückgeführt werden müssen. Diesem bin ich zuerst auf die Spur gekommen durch Prüfung aller Momente, welche einst in den betreffenden Büchern der Curie eingetragen worden sind. Bekanntlich wurden die Obligationen der Prälaten in zwei Büchern verzeichnet, deren eines für die Kammer und das andre für das Cardinalcollegium bestimmt war. In beiden finden wir nun in jedem einzelnen Falle eine bestimmte Summe für die Com. Serv. gebucht, aber nie eine Summe für die Min. Serv.; und zweitens finden wir ebenso regelmässig am Rande die Anzahl der bei der Ernennung gegenwärtigen Kardinäle vermerkt. Da drängte sich mir die Vermuthung auf, dass diese letztere Zahl in irgend einem Zusammenhange mit der Höhe der Min. Serv. stehen könnte, und ich wurde in dieser Vermuthung bestärkt, als ich bei Durchsicht der für die schwedischen Bisthümer in der früheren Zeit ausgestellten Urkunden das arithmetische Verhältnis der betreffenden Angaben genau ins Auge fasste. Um grössere Gewissheit zu erreichen, dehnte ich meine Untersuchung auf, die andere Länder berührenden Provisionen aus; so kam ich zu der Erkenntnis, dass in den meisten Fällen, in welchen der Antheil des Cardinalcollegiums respective die Hälfte der Com. Serv. durch die Zahl der beteiligten oder anwesenden Kardinäle theilbar ist, ein Minutum genau dem Antheil eines Kardinals an dem Com. Serv. entspricht. Ich führe dafür einige Beispiele an und zwar aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ländern.

1296. Ep. Terdon. bez. pro com. serv. card. (18 Kard.) 400 fl. Jeder Kard. erh. 22 fl. 2 s. 4 d. Tur. parv.; — bez. pro fam. card. 22 fl. 2 s. 4 d. Tur. parv.

1297. Archiep. Bracaren. bez. pro com. serv. card. (19 Kard.) 3000 fl. Jeder Kard. erh. 158 fl. minus 1 Tur. gr.; — bez. pro familiis card. 158 fl. minus 1 Tur. gr.
1298. Ep. Virdunen. bez. pro com. serv. card. (15 Kard.) 2000 fl. Jeder Kard. erb. $133\frac{1}{3}$ fl.; — bez. familiis card. $133\frac{1}{3}$ fl.
1307. Ep. Magalon. bez. pro com. serv. camere 2000 fl. (25 Kard. 2000:25=80); — bez. pro 4 serv. fam. 320 fl. (320:4=80).
1311. Ep. Triden. bez. pro com. serv. cam. 1000 fl. (20 Kard. 1000:20=50); — bez. pro 4 serv. fam. 200 fl. (200:4=50).
- 1312, 13. Archiep. Senon. Oblig. pro com. serv. cam. et coll. 6000 fl. (24 Kard. 3000:24=125); — bez. pro 4 serv. fam. 500 fl. (500:4=125).
1325. Ab. S. Salvi de Florencia bez. pro com. serv. card. 100 fl. (20 Kard. 100:20=5); — bez. pro min. card. 5 fl.
- 1352, 54. Ep. Lincopen. Oblig. pro com. serv. cam. et coll. 660 fl. (27 Kard. 330:27=12 fl. 5 s. 4 d.) — bez. pro 4 min. serv. 48 fl. 21 s. 4 d. (48. 21. 4:4=12. 5. 4).
- 1353—56. Ep. Arosien Obl. pro com. serv. cam. et coll. 250 fl. (25 Kard. 125:25=5); — bez. pro 4 min. serv. 20 fl. (20:4=5).
- 1356—59. Ep. Scaren. Obl. pro com. serv. 470 fl. (18 Kard. 470:18=13 fl. 1 s. 4 d.); — bez. pro 4 min. 52 fl. 5 s. 4 d. (52. 5. 4:4=13. 1. 4).
1389. Ep. Verden. bez. pro com. serv. card. 200 fl. (15 Kard. 200:15=13 fl. 16 s. 8 d.); — bez. pro 1 min. 13 fl. 16 s. 8 d.
1390. Ep. Agrien. bez. pro com. serv. card. 40 fl. (16 Kard. 40:16=2 fl. 25 s.); — bez. pro 1 min. 2 fl. 25 s.
1391. Ab. Repar. bez. pro com. serv. card. 17 fl. 25 s. (12 Kard. 17. 25:12=1 fl. 22 s. 11 d.); — bez. pro 1 min. 1 fl. 22 s. 11 d.
1413. Ep. Saonen. bez. pro com. serv. card. 67 fl. 25 s. (22 Kard. 67. 25:22=3 fl. 3 s. 5 d.); — bez. pro 1 min. 3 fl. 3 s. 5 d.
- 1414, 18. Archiep. Cantuarien. bez. pro com. serv. card. 5000 fl. (16 Kard. 5000:16=312 fl. 25 s.); — bez. pro 1 min. 315 fl. 25 s.
1415. Ep. Nouionien. bez. pro com. serv. 1500 fl. (20 Kard. 1500:20=75); — bez. pro 1 min. 75 fl.
1432. Archiep. Upsalen. Obl. pro com. serv. 1000 fl. (12 Kard. 500:12=41 fl. 33 s. 4 d.); — bez. pro 1 min. 41 fl. 33 s. 4 d.
1453. Ep. Arosien. Obl. pro com. serv. 250 fl. (10 Kard. 125:10=12 fl. 25 s.); — bez. pro 1 min. 12 fl. 25 s.
1466. Ep. Arosien. Obl. pro com. serv. 250 fl. (10 Kard. 125:10=12 fl. 25 s.); — bez. card. coll. pro com. et min. serv. 137 fl. 25 s. (also 1 min. 12 fl. 25 s.).
1466. Ep. Lincopen. Obl. pro com. serv. 660 fl. (12 Kard. 330:12=27 fl. 25 s.); — bez. card. coll. pro com. et min. serv. 357 fl. 25 s. (also 1 min. 27 fl. 25 s.).

Allerdings ergeben sich bei der Division durch die Anzahl der Kardinäle nicht immer aus ganzen Zahlen bestehende Quotienten,

sondern in vielen Fällen ganze Zahlen und Brüche. Während man sich zuweilen nicht daran gestossen hat, hat man in der Regel es vorgezogen, die Brüche dadurch zu beseitigen um ganze Zahlen zu erzielen, dass man das eine oder das andere Minutum höher oder niedriger angesetzt hat. Auch dafür führe ich einige Beispiele an:

1307. Ep. Tridentin. bezahlt pro com. serv. cam. 500 fl. (18 Kard. $500:18 = 27\frac{2}{9}$); — bez. pro 4 serv. fam. 111 fl. ($111:4 = 27\frac{3}{4}$).
1308. Ab. Vindocinen. bez. pro com. serv. cam. 1000 fl. (21 Kard. $1000:21 = 47\frac{13}{21}$); — bez. pro 4 min. serv. 190 fl. ($190:4 = 47\frac{1}{2}$).
1308. Ab. Montis Aragonum bez. pro com. serv. cam. 500 fl. (22 Kard. $500:22 = 22\frac{8}{11}$); — bez. pro 4 min. serv. 91 fl. ($91:4 = 22\frac{3}{4}$).
1421. Ep. Arosien. Oblig. pro com. serv. 250 fl. (13 Kard. $125:13 = 9$ fl. 30 sol. $9\frac{8}{13}$ den.); — bez. pro 1 min. serv. 9 fl. 30 s. 10 d.
1426. Ep. Vexionen. Obl. pro com. serv. 50 fl. (13 Kard. $25:13 = 1$ fl. 46 s. $1\frac{11}{13}$ d.); — bez. pro 1 min. serv. 1 fl. 46 s. 2 d.
1466. Ep. Aboen. Obl. pro com. serv. 200 fl. (11 Kard. $100:11 = 9$ fl. 4 s. $6\frac{6}{11}$ d.); — bez. card. coll. pro com. et min. serv. 109 fl. 4 s. 6 d. (Also 1 min. 9 fl. 4 s. 6 d.).
1470. Archiep. Upsalen. Obl. pro com. serv. 1000 fl. (18 Kard. $500:18 = 27$ fl. 38 s. $10\frac{2}{3}$ d.); — bez. card. coll. pro com. et min. serv. 527 fl. 38 s. 11 d. (Also 1 min. 27 fl. 38 s. 11 d.).

Namentlich im 15. Jahrhundert stossen wir häufig auf Urkunden, in welchen Minute von ungleicher Grösse angegeben werden, doch diese Erscheinung lässt sich daraus erklären, dass um ganze Zahlen zu erzielen, zu dem einen Minutum etwas hinzugefügt, von dem andern etwas abgezogen ist.

Ich komme nochmals auf die Hauptregel zurück, um an den Urkunden einer von mir genauer geprüften Periode ihre Allgemeingiltigkeit zu beweisen. Aus den Jahren 1305—1313 liegen mir 132 Fälle vor; in 120 derselben trifft obige Regel wenigstens in so weit zu, als der Unterschied zwischen der Höhe eines Minutum und dem Antheil eines Kardinals am Com. Serv. immer unter einem Gulden bleibt. Indem auf die übrigen 12 Fälle die Regel nicht anwendbar ist, und ich bisher die Ausnahmen nicht zu erklären weiss, muss ich allerdings zugeben, dass bei der Bestimmung der Höhe der Minute zuweilen auch willkürlich vorgegangen worden sein mag, und soweit ich bisher die Sache übersehe, scheint mir zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. eine ungleichmässige Berechnung häufiger Platz gegriffen zu haben, während vom Jahre 1420 an die Regel wieder strenger beobachtet worden ist. — Man findet also im allgemeinen den Betrag eines Minutum, indem man das halbe Com. Serv. durch die Zahl der

in dem Obligationsregister als anwesend angeführten Kardinäle theilt.

Volle Bestätigung dieses aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisses wurde mir durch ein Decret Paul II. vom 23 November 1470 (Reg. Vat. 540 fol. 106) gegeben, welches ich einige Monate nach vollendeter Durchführung dieser Berechnung fand, indem hier die bis dahin übliche Berechnung der Minuta nach der Zahl der im Consistorium gegenwärtigen Kardinäle dahin abgeändert wird, dass fortan stets von der Annahme der Anwesenheit von 14 Kardinälen ausgegangen werden soll. Hier wird es also aufs unzweideutigste gesagt, nach welcher Regel bisher die Beträge berechnet worden sind. — Dies Decret lautet:

Paulus etc. a. Ad perpetuam rei memoriam. Romani pontificis providentia circumspecta ad ea libenter intendit, per que ecclesiis et monasteriis ac personis benemeritis ad eorum regimina apostolica auctoritate assumptis, sublatis quibusvis ambiguitatum et altercationum materiis et excessivis expensarum oneribus moderatis, oportune et utiliter consulatur. Cum itaque, sicut accepimus, ex consuetudine hactenus observata minuta servitia ex provisionibus ecclesiarum cathedralium et monasteriorum provenientia, que in libro Camere apostolice taxata reperiuntur, dicte Camere et aliis sancte Sedis apostolice officialibus necnon nostris et venerabilium fratrum nostrorum Sancte Romane ecclesie Cardinalium familiaribus debita secundum numerum ipsorum Cardinalium, qui huiusmodi provisionibus in Consistorio presentialiter intersunt, pro tempore computentur; et propterea interdum, paucissimis Cardinalibus provisionibus huiusmodi interessentibus, nonnullae ecclesie et monasteria grauntur ac difficultates et altercationes inter officiales et familiares predictos ac sic promotus sepius oriantur: Nos cupientes tam ecclesiarum et monasteriorum et ad illa promovendarum personarum quam officialium et familiarium predictorum indemnitati oportune prospicere ac altercationum et discordiarum materiis huiusmodi, quantum cum Deo possumus, obviare habita super hiis cum eisdem fratribus in Consistorio nostro secreto deliberatione matura et de illorum consilio hac perpetuo valitura constitutione statuimus ordinamus atque decernimus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus minuta servitia supra dicta in quibuscunque provisionibus ecclesiarum et monasteriorum per nos vel successores nostros imposterum faciendis huiusmodi nullo habito respectu ad ipsorum Cardinalium interessentium plurium et pauciorum numerum seu personas, solum et duntaxat pro quatuordecim Cardinalium numero computentur, consuetudine supradicta ac constitutionibus et ordinationibus necnon privilegiis, indultis et litteris apostolicis super hoc forsitan editis et concessis ceterisque contrariis non obstantibus quibuscunque. Volumus tamen, quod ordinationes et statuta alias circa diuisionem et distributionem dictorum minorum servitiorum hactenus observata in suo robore immutata permaneant. Nulli ergo etc. nostre ordinationis, statuti, constitutionis et voluntatis infringere etc. Si quis

etc. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno etc. millesimo cccclxx. nono Kal. Decembris pontificatus nostri Anno Septimo.

Ich füge noch hinzu, dass dies Decret sofort in Wirksamkeit getreten ist: schon vom 26. November 1470 an findet man im Obligationsregister ohne Ausnahme die Anzahl von 14 Kardinälen am Rande vermerkt, das heisst, mögen wirklich so viele anwesend gewesen sein oder nicht, so galt 14 fortan als Divisor, und es scheint bei dieser Regel geblieben zu sein, nicht allein unter Sixtus IV., wie die von Kirsch angeführte Kameralregel beweist, sondern auch unter Julius II., wie die Aufzeichnung bei Mayr-Adlwang bezeugt.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte Kaiser Sigmunds.

Von

Wilh. Altmann.

Bei den Arbeiten für die Regesten Kaiser Sigmunds musste ich natürlich oft auf bisher unbekannte Urkunden stossen, deren vollständige Veröffentlichung wohl gerechtfertigt erschienen wäre; allein meine verhältnismässig beschränkte Zeit und meine nicht allzu reichlichen Geldmittel bewogen mich, statt mit einer umfangreichen Urkundenpublikation die Zeit zu verbringen, lieber alle Kraft auf die Vollendung des Regestenwerkes zu verwenden; doch konnte ich es nicht unterlassen die eine oder andere Urkunde zu kopieren. Im folgenden theile ich einige derselben mit und zwar ohne längeren Apparat und unter Anwendung der Weizsäcker'schen Editionsgrundsätze; dass ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Urkunden nicht besteht, sei noch ausdrücklich hervorgehoben ¹⁾).

1. *Kg. Sigmund von Ungarn bevollmächtigt den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg ihn als Markgrafen von Brandenburg auf dem Tage zu Frankfurt bei den Verhandlungen über die Königswahl und sonst zu vertreten. Ofen 1410 Aug. 5.*

Or. mb. c. sig. pend. Stuttgart Staats.-A.

Nos ²⁾) Sigismundus dei gracia Hungarie Dalmacie Croacie Rame Servie Gallicie Lodomerie Cumanie Bulgarieque rex, marchio Brandenburgensis,

¹⁾ Nr. 1—10 sind bereits in dem mittlerweile erschienenen 1. Bande der „Regesta imperii XI“ verzeichnet. Die dortige Druckangabe ist zu corrigieren.

²⁾ Von dieser Urkunde hatte man bisher nur durch ein altes Regest Kenntnis; vgl. Deutsche Reichstags-Acten, Bd. 7 Nr. 27, sowie Reg. imperii XI Nr. 7.

sacri Romani imperii archicamerarius necnon Bohemie et Lucemburgensis heres notum facimus tenore presencium universis, quod, cum electio Romanorum regis ex rationabilibus causis immineat facienda, nos (de honore et statu sacri imperii sollicitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculose subiaceat, de fide et circumspectionis industria illustris principis domini Friderici burgravii Nurmbergensis awunculi nostri carissimi ac consiliarii et fidelis obtinentes utique presumptionis indubie fiduciam singularem) ipsum omni jure modo et forma, quibus melius et efficacius possumus seu valemus, nostrum verum et legitimum procuratorem et nuncium specialem facimus constituimus et ordinamus ad tractandum ubilibet unacum aliis conprincipibus et coelectoribus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus et cum ipsis concordandum conveniendum et concludendum de persona quacumque abili et idonea in regem Romanorum eligenda et ipsis tractatibus super electione talis persone habendum pro nobis loco et nomine nostris interessendum tractandum et deliberandum necnon vice et nomine nostris eandem personam nominandum et in ipsam consociendum ac etiam in regem Romanorum eligendum et ad sacrum imperium promovendum ac in animam nostram prestandum quodcumque juramentum necessarium debitum seu consuetum circa premissa et quodlibet premissorum, alium vel alios procuratores in solidum substituendum et revocandum et omnia et singula faciendum, que in premissis et circa premissa etiam usque ad consummationem tractatum nominacionis deliberacionis et electionis hujusmodi de presenti faciende necessaria aut utilia fuerint seu etiam quomodolibet opportuna, eciamsi premissa vel eorum quodlibet mandatum exigant speciale, eciamsi majora vel magis singularia fuerint supradictis et que nosmet ipsi facere possemus, si hujusmodi tractatum deliberacionis nominacionis et electionis future negociis presentes et personaliter adessemus, gratum et ratum habentes et habere volentes et nos perpetuo habituros firmiter promittentes, quicquid per antedictum procuratorem seu nuncium nostrum necnon substitutos aut substituendos ab eo in premissis seu premissorum quolibet actum gestum seu factum fuerit aut quomodolibet ordinatum. Et in testimonium evidens et robor omnium premissorum presentes nostras patentes litteras nostri majoris sigilli appensione mandavimus communiti. Datum Bude quinta die augusti anno domini millesimo quadringentesimo decimo ¹⁾.

[In verso] R^{ta} 2).

2. *Kg. Sigmund macht dem Deutschordenshochmeister Heinrich von Plauen Vorwürfe, dass die 12500 Schock Böhmishe Groschen, welche*

¹⁾ Seine ungarischen Königsjahre zählte Sigmund vor seiner Wahl zum römischen König nicht besonders; vgl. R. T. A. VII, Nr. 7—11 mit Nr. 37 und 38.

²⁾ Dieser Registraturvermerk zeigt deutlich (vgl. auch R. T. A. VII Nr. 7, 8, 10, 11), dass Sigmund schon damals Registraturbücher geführt hat, welche leider verloren gegangen sind. Die Eintragungen in die erhaltenen Reichsregistraturbücher (Wien, H. H. u. Staatsarchiv, Bd. E) beginnen im Juli 1411. — Wie die Urkk. Nr. 7—11 im 7. Bde. der R. T. A., trägt auch diese keine Kanzleiunterfertigung.

ihm der Deutschmeister in Frankfurt zahlen sollte, nicht gezahlt worden sind; dadurch sei seine Krönung hinausgeschoben worden; ersucht nunmehr um Zahlung an Anton Front aus Florenz, von dem er diese Summe geborgt hat. Udine 1413 Mai 17.

Or. ch. c. sig. impr. Königsberg Staats-A.; vgl. J. Voigt, Gesch. Preussens VII (1836) S. 203, woselbst die erneute Mahnung Sigmunds von 1413 Juni 18 mitgeteilt ist, u. Reg. imperii XI nr. 491.

Sigmund . . . Erwürdiger lieber andechtiger. Dir ist wol indenk, wie du uns vormals zwie verschriben hast, daz uns der . . meister ¹⁾ von Tütschen landen unser bezalung eine mit namen 12 $\frac{1}{2}$ tausent schock Behemischer großen uf mittvasten ²⁾ nehst vergangen zu Franckfort tün wurde etc. Wie nu der selbe meister und etliche fürsten und herren doruf geschriben haben, das kan dir dise gegenwortige dine botschaft wol erzeln, und wir hetten dir und dem orden nicht getruet, daz wir also nach ergangen sachen nach unserer erbeit, großer koste und och bezalung, die wir uns von unserm eigen gelte ze tünd verpflichtet haben, gesümet und umbegefüret worden sin solten, wann als wir nehst die vorgeant bezalunge ze Franckfort unz nu frlichen ³⁾ bereit finden geloubten und unser sachen ze unser crönunge ⁴⁾ dömit bestalt haben wolten, do funden wir nit anders wann absangunge, als vor begriffen ist. Und uns hat das sere fremde und nimt uns unbillich. Wie uns och doran bescheben si und beschehe, mag din wisheit selber bedenken. Doch wann wir dich und den orden gern vor schaden behütten, als verre wir mochten, dorumbe haben wir mit Antoni Front von Florenz und siner gesellschaft umb die vor genant 12 $\frac{1}{2}$ tausent schock einen wechsl hie in Frül nicht mit kleinem unserm schaden gemachet; und er hat uns och die selbe summe gar bezalt und ulgericht und meint die dort von dir und dinem orden ze nemen und ze empfangen. Und begern dorumb von dir mit ganzem ernste und flisse, daz du die iz genant summe dem selben Front und siner gesellschaft oder an irr stat irem diener, der dir dißen gegenwortigen unsern brief entwert, richten geben und nach innehalt dez brief doruber gegeben bezalen wollest, als wir des dir und dinem orden noch wol getruen; das ist uns sunderlichen wol zu danke. Geben zu der Wyden in Fryaul am sibenzehenden tage des meien unser riche des Ungrischen etc. in dem 27. und des Römischen in dem dritten jaren.

[*In verso*] Dem erwürdigen Heinrich von Ad mandatum domini regis
Plawen homeister Johannes Kirchen.
Dutschen ordens unserm lieben andechtigen etc.

3. Kg. Sigmund ernennt den Herold Paul Romerich zum König⁵⁾

¹⁾ Konrad von Egloffstein.

²⁾ April 2.

³⁾ verwischt.

⁴⁾ Dieselbe erfolgte bekanntlich erst 1414 Nov. 8.

⁵⁾ Bisher war nur die Ernennung eines Spielmannkönigs durch Karl IV. und die Ernennung eines Wappenkönigs durch Friedrich III. bekannt; vgl. Gust. A. Seyler, Geschichte der Heraldik (1889) 26 f. Für diese Urk. Sigmunds

aller Herolde (Wappenkönig) im ganzen römischen Reich und ertheilt ihm gewisse Privilegien. Lodi 1413 Dez. 27.

Aus Reichsregistraturbuch E f. 67^v Wien H. H. u. St.-Arch.; vgl. Reg. imp. XI nr. 854.

Sigismundus etc. dilecto nobis Paulo Romrich ¹⁾ heraldo nostro gratiam regiam etc. Fidelis dilecte. Cum jam multo temporis tractu ad nostra te gratum reddere studueris obsequia et cottidiano virtutis affectu te promptum exhibeas et paratum, pro eo videlicet quod te omnibus terrarum finibus, ubi gentes armorum pro militarium actuum exercicio convenire solent, frequenter constituas inquirens sollerter, prout tui officii requirit condicio, qualiter a quolibet inibi opera peragantur, idcirco diuturnitate laboris et immota fidei tue constancia pensatis te veluti benemeritum, quem conversacionis morum et vite laudabilitas plurimum commendant, regem omnium heraldorum seu servorum armorum in toto sacro Romano imperio de Romane regie potestatis plenitudine statuimus facimus creamus et presentibus elevamus; decernentes, quod universi et singuli heraldi seu armorum famuli te tamquam ipsorum regem in locis singulis, quociens et dum eis convencio fuerit, debeant cum sollempnitate debita revereri tibi que in hiis, que ad tui regiminis de consuetudine vel de jure spectant officium, fideliter obedire quodque vestes equos et alia quamvis donaria, quibuscunque specialibus nominibus exprimi valeant, que tibi de regum ducum principum comitum baronum militum clientum aut quorumcunque sacri imperii fidelium, cujuscunque gradus nobilitatis seu status existant, liberalitate fuerint erogata, libere vendere possis ubique locorum absque telonei seu alterius daciai solucione, que tibi de speciali nostre celsitudinis favore presentibus relaxamus. Requiritur igitur universos et singulos nostros et imperii sacri principes . . . , quatinus te tamquam heraldum nostrum familiarem et aliorum heraldorum regem, dum ad ipsos et eorum loca declinaveris, contemplacione regia pertractent favorabiliter et amice tibi que de securo conductu per ipsorum terras et districtas provideant ad regie nostre majestatis reverentiam specialem . . . Datum Laude anno etc. 14. ²⁾ 27. die decembris etc.

Ad mandatum domini regis
Johannes Kirchen.

hat jene Karls IV. als Vorlage gedient: ein neuer Beweis für Seylers Annahme, dass die Könige der fahrenden Leute und der Spielleute im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich als Oberste der Herolde anzusehen sind. Der Urkunde Friedrichs III., durch welche Rudolf Romrich (ein Sohn des Paul Romerich?) zum Wappenkönig ernannt wird, liegt die Sigmunds völlig zu Grunde. — Uebri-gens ernannte Kg. Sigmund bereits 1412 Juli 8 auf Veranlassung des Erzbischofs Friedrich v. Köln den Johann Kunigsberg, dem er den Namen Ungerland gleich-zeitig beilegte (vgl. Seyler 29), zum Wappenkönig über alle Herolde. *RI. E f. 31^r = Reg. imp. XI nr. 265.*

¹⁾ Derselbe ist in Sigmunds Diensten noch 1424 nachweisbar; vgl. Eb. Windecke ed. Altmann S. 180 u. 113.

²⁾ Kg. Sigmund beginnt bekanntlich, was freilich noch immer vielfach nicht beachtet wird, die Incarnationsjahre bereits mit dem Nativitätstage (25. Dez.) und nicht mit dem Circuncisionstage (1. Jan.) Christi,

4. Kg. Sigmund beglückwünscht den Deutschordenshochmeister Michael Kuchmeister zu seiner Wahl, schreibt über die Aussöhnung des Ordens mit Polen und seine Absicht noch vor dem Konzil auf einem Tage den Orden und Polen zu versöhnen und verlangt, falls er diesen Tag nicht halten könnte, dass der Orden wie auch Polen Gesandte auf das Konzil senden. Seravalle bei Genua 1414 März 14.

Or. ch. c. sig. impr. Königsberg St.-A.; vgl. hiezu J. Voigt, *Gesch. Preussens VII*, 231 u. *Reg. imp. XI* nr. 967.

Sigmund etc. Erwürdiger lieber andechtiger. Dinen brief uns itzunt bi Petern Wargel dinem diener gesant, dorin du schribest, wie daz du nach manicherlei gescheften und sachen nach der entsetzunge dines vorfarn ¹⁾ von dem ganzem capitl dines ordens, das dorumb mit den . . . gebietigern von Tütschen landen ²⁾ und von Leyflant ³⁾ besammet was, zu hohmeister Tütsches ordens einmütlich gekorn und erwelet sist etc., haben wir uf gestern empfangen und wol verstanden und haben das in allem unserm gemüte und von herzen gern gehöret, wann wir genzlich getruen, daz der almechtige got dich zu solichen wirdikeiten und eren dem orden und also der kristenheit zu hilfe und ze trost versehen und fürgesetzt habe; und wünschen diner andacht dorzu vil gelückes und alles heil. Und als uns din lieb bi demselben Peter enboten und an uns begert hat dir zu raten von des tags wegen, der zwischen dem durlewchtigisten fürsten Wladislaw kunig ze Polan etc. und dir und dinem orden des fünfzigisten tags nach östern, die schierest komen, sin sol, laßen wir din lieb wissen, daz der itzgenant künig von Polan sin botschaft dorumb ouch newlich bi uns gehebt hat: und wir haben im umb ewer beder und ouch ewer lande bestes willen getrülich geraten und fließlich gebetten den tag also durch unsern willen ufzenemen und sich in allen sachen gegen dem orden und dir gelimpflich ze halden, wann wir ie gern fride und sone zwischen allen kristenmenschen sehen. Und also raten wir dir ouch in allen truen und begern von diner andacht mit ganzem ernst und flisse den tag also ouch ufzenemen ze süchen und dich ouch doruf gelimpflich ze halden, daz ir bedersit versünet und verrichtet werdet, als wir ouch dorumb unser treffliche botschaft mit namen den strengen Erkinger von Saeunshain ritter unsern rat und lieben getruen zu dir ze senden gedacht hatten, ee der vorgenant Peter zu uns kom. Und were es dann, daz ir bedersit uf demselben tag nicht genzlich und umb alle sach verichtet und vereinet werden müchtet, so begern wir, daz ir bedersit einen andern tag an gelegen stete und zit setzen und machen wollet, den wir vor dem concilium erreichen und gelangen mögen, wann din lieb und ein iglicher selber wol versteet, daz wir des conciliums durch der heiligen kirchen und der ganzen kristenheit aller grösten nottdurft willen ie mit nichte versümen mogen noch wollen in dhein wise; so wollen wir aller anderr unser selbs sachen und geschefte zeruke geslagen unser bestes tün und wie wir dann mögen zu dem selben tag eilen und mit

¹⁾ Heinrich von Plauen wurde 1413 Oct. 14 abgesetzt, Michael Kuchmeister 1414 Jan. 9. gewählt.

²⁾ Konrad von Egloffstein.

³⁾ Dietrich Tork.

unser selbs persone doruf komen. Mücht aber des ie nit gesin, so begern wir, daz du din erbere und treffliche botschaft mit voller macht zu uns uf das vorgevant concilium sendest, desgelichen wir dem von Polan ze tün ouch geschriben und emboten haben; so wollen wir uns selber durch der ganzen kristenheit des ordens und ewr bedersit bestes willen dorin erbeitten nach allem unserm vermögen und wir ie genzlich hoffen euch zu entsweren. Und was dir ouch Laurencius unser diener und lieber getruer verantworter diss briefs von unsern wegen sagen wirt, das wollest im genzlich gelouben. Geben zu Seravall bi Jenaw an mittwochen vor mittervasten unserriche des Hungrischen etc in dem sibendundzweizigsten und des Römischen in dem vierden jaren.

[*In verso*] Dem erwidrigen Micheln Kuchenmeister hohmeister Tütschs ordens unserm lieben andechtigen und gevattern.

Ad mandatum domini regis
Michael de Priest.

5. *Kg. Sigmund bescheinigt von [seinem Protonotar] Johann Kirchheim eine Anzahl Reichssteuern, Sporteln u. s. w. erhalten zu haben, welche dieser in seinem Auftrag eingezogen hatte. Konstanz [1415] März 9.*

Aus Wien H. H. u. Staats-A.: Reichsregistraturbuch E f. 97^v; vgl. Reg. imp. XI nr. 1479.

Wir Sigmund etc bekennen etc, das uns der ersam Johannes Kirchen unser lieber getruer solich geld, als er an disen nachgeschriben stüken von unsern wegen ufgehbt und ingenomen hat, widerrechent hat. Und zum ersten, das er also nach Crists geburt vierzehundert jar und dornach in dem zwelften jare emphanen hat, des mit namen gewest ist von den steuren zu Eslingen achthundert pfund, von Überling dreuhundert pfund, von Wyle zweihundert pfund, von Kutlingen vierhundert pfund, von Rotwyl hundert funf phunt, von Alin hundert pfund, von Bophingen achzig pfund, von Kempten zweihundert funfundzweizig pfund, von Gmund zweihundert sibenzig pfund und von Winsperg funzig phunt alles Swewischer haller, die in einer summe machen zweitusent funfhundert und dreissig phunt haller, die an gold brengen tusent achthundert und vierthalben und sibenzig Reinischer guldein, den guldein für sibendundzweizig schilling der vorgevant haller gerechent, doran dann zu bottenlon und zerung solich vorgevant steur inzufordern abgen vierundvierzig Rinischer guldein. Item dernach was er eingenomen hat noch Crists geburt vierzehundert jare und dornach in dem drizehendem jare, des mit namen gewest ist: von den steuren zu Eslingen aber achthundert pfund, von Buchern sechzig pfund, von Phullendorf hundert pfund, von Gmund zweihundert sibenzig pfund, von Aulün hundert pfund, von Kempten zweihundert funfundzweizig pfund, von Wangen hundert pfund, von Koufburün anderthalbhundert pfund, von Bopfingen achzig fund, von Lukirch hundert pfund und von Isny hundert pfund, alles der vorgevant haller, die in einer summe machen zweitusent und fünfundachzig pfund haller und an gold brengen tusent funfhundert und vierundvierzig guldein, den guldein gerechent

als vor; item doran geen danne ab solich stewr inzubrenge zwenund-dreissig gulden.

Item dornach hat der obgenant Johannes verrechend, das er in-
genommen hab von unser cron wegen, als er die zu Speir ver-
setzt hatt, fünftusent Rinischer gulden, item von der stewr zu Esslingen
viertusent Rinischer gulden uber die zweitusent gulden, die wir im uf
derselben stewr von erst gaben zu Meran, wann dieselb stewr umb sechs-
tusent ducaten und Unger versetzt ist, und sind doch sechstusent Rinischer
gulden herußgegeben, wann die von Esslingen sulich sechstusent guldein
an schaden nemen müsten zu Speir. Item von den von Uln ducaten vierzig
und von den von Ravenspurg ducaten fünfundzweizig, die an Rinischen
gulden machen fünfundsechzig. Item von Michel Juden von Koblenz
Rinischer guldein vierhundert, item von dem gulden oppherphenning funf-
hundert und sechsundsechzig, item von der von Gelnhusen bestetigung
Rinischer gulden vierzig, item von dem apt von Kemptün hundertund-
fünfundsechzig gulden Rinischer, item von dem abt von Murbach Rinischer
gulden dreihundert und vierzig, item zweihundert und sechsundneunzig
gulden, die er uns von burgschaft wegen an der rechnung, die zu Cremon
mit im beschach, schuldig bleib, item zu Meinz von der Juden wegen
hundert und drissig gulden, item und von den von Geilnhusen zwo ir
stewre, die gemacht haben funfhundert guldein und vierzig guldein; das
alles in einer sum machet vierzehentusent nuenhundert und vierthalben
gulden.

Wann uns nu der obgenant Johannes von den obgeschriben gelt
allem und iglichen ein ganz volkommen rechnung, doran uns wol benuget,
getan und uns das wol widerrecht und bezalt hat und uns ouch dorin
redlich erberklich und getrülich getan hat, dorumb sagen wir in und sin
erben des alles und igliches genzlich und gar quitt ledig und loße mit
disem brief und geben in den mit rechter wissen und zu urkunt der
vorgeschriben dinge versigelten mit unserm Romischen kunglichen insigel.
Geben zu Costenz nach Cristis etc des nechsten sampztags vor sand Gregorii
tag unser riche etc.

Ad mandatum domini regis
Michel de Priest.

*6. Kg. Sigmund entschuldigt sich beim Deutschordenshochmeister
Michael Kuchmeister, dass er, trotzdem derselbe seine Botschaft zu
ihm auf das Konzil gesandt hat, bisher nichts für die Aussöhnung mit
Polen gethan habe: die Sorge für die Kircheneinigung und nunmehr
die mit Hilfe des Herzogs Friedrich von Tirol bewerkstelligte Flucht
des Papstes Johann XXIII. seien schuld daran. Konstanz 1415
April 9.*

Or. ch. c. sig. imp. Königsberg Staats-A.; vgl. Reg. imp. XI nr. 1581.

Sigmund etc. Erwürdiger lieber gevatter und andechtiger, Als du
dine erbare botschaft ¹⁾ zu dem heiligen concilio und zu uns her nach

¹⁾ Die Namen der Gesandten des Hochmeisters bei J. Voigt, Geschichte
Preussens VII, 256.

unserr ermannung vordrung und begerung gesant hast umb die zweitracht und alle misbellung zwischen dir dinem orden und dem künig von Polan und sinem künigrich, die leider allzu groß gewachsen sin, zu slichten und hinzulegen, daz wir mit ganzer luterer begirde zu tund arbeiten wöllen, also ist uns dieselb din botschaft sere und vast dorümb angelegen und oft daran gemant. Wann wir aber mit des heiligen concilio [!] sachen, die die einigung der heiligen kirchen antreffend sind, so größlich bekumert gewest sin und hetten die ouch von den gnaden des almechtigen gots nu mit unserm heiligen vatter dem babst¹⁾ in ein gut redlich gefert bracht, also daz derselb unser heiliger vatter globt und swüre abzutreten, wenn der kirchen durch sin abtreten gemach und fride gegeben würde, aber dornach als herzog Fridrich von Österreich herquame, und wir westen nit anders, dann er were in guten gescheften herkomen, und als er uns fürgab, er wölde sine lehen von uns empfaben, do hilde er mit dem babst so heimliche teidingen, biß daz er in von hinne in einer nacht wegfüret, als derselb herzog Fridrich vormals ouch solicher redlicher dinge vil begangen hat, und wir haben in ouch nu mit unsern und des richs fürsten edeln getrüen und steten understanden zu strafen²⁾. Wann wir aber mit den nacion und ouch den cardinaln, die alhie sin, also von den gnaden gotes eins worden sin, daz wir hoffen, uns söll nu nichts mere hindern, wir werden ie einigüng in der heiligen cristenheit haben, als dir das alles dine rete, die dann bi den sachen teglichen sin, als wir nit zwifeln, clerlicher schriben werden. Lieber gevatter, wann wir dann einigunge haben, so meinen wir nit abzulassen, sunder wir wöllen uns getrülich erbeitten dine und dines ordens sachen zu enden, daz dann nu vil lichter dann iczunt zu tun wirt. Dorümb begeren wir von diner lieb mit ganzem ernst und flisse, daz du dinen reten das nit zuteilen wöllest, daz si sawmig oder daz si gern so lang alhie beliben wern. Das ist uns von dir sünderlich wol zu dank, wann sicher noch ni nichts anders alhie gehandelt ist dann ümb die einigung der heiligen kirchen. Ouch so meinen wir dieselbe din botschaft noch so lang bi uns in disem gemeinen concilio zu halden, biß wir alle ding geendet haben. Geben zu Costentz des nechsten dienstags nach quasimodo geniti unserer riche des Ungrischen etc in dem 29. und des Römischen in dem funften jaren.

[In verso] Dem erwidigen Michel Kuchenmeister hohmeister Tütsches ordens
unserem lieben gevatter und andechtigen.

Ad mandatum domini regis
Jodocus Röt . .

7. Kg. Sigmund söhnt sich mit Erzbischof Johann von Mainz aus und verspricht diesem und dessen Stifte Schutz. Aarberg 1415 Juli 24.
Or. mb. c. sig. pend. defic. Würzburg Kr.-A.; vgl. Reichsregistraturbuch E f. 193r. — Reg. imp. XI nr. 1880.

Wir Sigmund . . . tun kunt . . . , daz wir mit dem erwidigen Johann erzbischof zu Mentze . . . gütlich³⁾ vereinigt sin und früntlich übertragen

¹⁾ Johann XXIII.

²⁾ Hrz. Friedrich wurde am 30. März 1415 geächtet. Regesta imperii XI nr. 1542 vergl. auch nr. 1576 und 1615 ff.

³⁾ Ueber das Zerwürfnis des Erzbischofs von Mainz mit Kg. Sigmund haben

haben in der maße, als hernach geschriben stet: zum ersten sollen alle zweiunge unwillen und misshelle, wie und ob die zwischen uns beiden sein oder gewest wëren und sich bis uf disen heutigen tag, als datum diß briefs inheldet, verlouffen hetten, genzlich und zumal abe gericht geslicht und ein gruntlich luter verzig sein on alle geverde. Und wir sollen und wollen es bi solher einunge, die wir mit einander haben, genzlich und unverrukt beleiben laßen und die gen dem obgenant Johann mit allen iren püncten stucken und artikeln, als hie begriffen ist und die brief dorüber ußwisen, vollfüren und halten an allen intrag und geverde. Wir gereden ouch, daz wir, als lang wir leben, den obgenant Johann erzbischof und sein stift zu Mentze getrulich schüren und schirmen wollen, ob si imants verunrechten wolde: nemlich wer es sache, daz imants, wer der wëre, den vorgeant Johann unterstünde zu hindern oder zu irren an dem stift zu Mentz oder in davon zu dringen mit unrecht, da sollen und wollen wir getrulich vor sin an allen enden do des nôt ist und wir das getun können und vermögen und uns mit ganzer machte dowider setzen und des getrulichichen heftlichen und vesticlichen bi demselben Johann beliben, alle gevërd und argelist genzlich ußgescheiden. Wir sollen ouch den egenant Johann und die sinen bi recht und geliche laßen beliben, als verr wir mit got und eren mögen, ungevërlich. Des sind gezeugen der hochgeborn Fridrich burggraf zu Nürenberg unser lieber öheim und fürste und der wolgeborn Niclas von Gara großgrave in Ungern unser lieber getrüer. Mit urkund diß briefs versigelt mit unser küniglichen majestat insigl geben zu Arberg in Uchtlant nach Crists geburd vierzehenhundert jar dornach in dem fünfzehendistem jar an sant Jacobs abend, unserr rieche des Ungrischen etc in dem nünundzweinzigisten und des Römischen in dem fünfften jaren.

[In verso] R.

Ad mandatum domini regis
Jodocus Rot canonicus Basiliensis.

8. *Kg. Sigmund bestätigt ein Abkommen, welches die Burggrafen Johann und Friedrich v. Nürnberg über ihre fränkischen Besitzungen, die Markgrafschaft Brandenburg und die Kurwürde abgeschlossen haben. Meersburg 1417 Juli 20.*

Aus Wien H. H. u. St.-A.: Reichsregistraturbuch F. f. 46^v u. 47^r; vgl. Reg. imp. XI nr. 2480.

Wir Sigmund etc bekennen etc, wann uns furgegeben ist, das die hochgebornen Johans burggraf zu Nurnberg unser lieber swager und

wir äusserst dürftige Nachrichten; wir dürfen nicht vergessen, dass Johann erst bei der zweiten Wahl Sigmunds für diesen sich entschieden, wofür ihm dieser eine Anzahl Zusicherungen gemacht hat; vgl. R. T. A. VII. S. 106 ff. Bald nachher muss wieder eine Verschlechterung der beiderseitigen Beziehungen eingetreten sein; vgl. Windecke ed. Altmann, S. 52. Erzbischof Johann stand dann auf Seiten des Papstes Johann XXIII: Aschbach II, S. 233.

Ueber diese Aussöhnung Johans mit Sigmund hatte man bisher nur die kurze Notiz bei Joannes, rer. Mogunt. lib. I, 730; übrigens scheint Erzbischof Johann bis zu seinem Tode (23. Sept. 1419) ein Gegner Sigmunds geblieben zu sein. Windecke, S. 140.

furst und Fridrich marggraf zu Brandenburg und burggraf zu Nurnberg unser lieber oheim und kurfurst ire lande lute herscheffe stete slosse und güter wider zusammengeworfen haben und das si ouch einer ordnung und vereinung¹⁾ uberkomen und der eins worden sin, also das der vorenant unser swager die mark zu Brandenburg mitsampt der kur und allen andern eren werden nutzen rechten und renten darzu gehörenden die nehsten dri jare nach datum diß briefs kommanden innehaben und heuslich darin sitzen solle on geverde und das der vorenant Fridrich ir beider land stete sloss leut und güter mit allen zugehorungen, die si beide zu Franken und anderswo haben, dieselben drew jare innehaben und besitzen solle on geverde; und so dieselben drew jare ußkommen, so soll er die vorenant mark ouch drew jare inhaben und besitzen, und das dann der vorenant Johans die vorenant lande zu Franken und zugehorunge dieselben drew jare besitzen und inhaben solle, also das ie uber drew jare ir einer die mark und der ander die vorenant land zu Franken inhaben regieren und nutzen und niessen solle; und ob in denselben drin jaren den kurfursten ichts not zu tund wirdet, das das der vorenant Johans als ein kurfurst tun ver-treten und ubrihten und ouch als ein kurfurst von den kurfursten dorzu gerufen werden solle; moge er aber dorzü nit kommen, so soll er das dem vorenant Fridrich verschriben und dem und keinem andern sinen gewalt dorin geben; und das ouch derselb Fridrich in der zit, und er dann die vorenant mark inhat, desglichen ouch tun solle; und so wir in unser kunglicher majestate sitzen oder geen werden und derselb, der dann die itzgenant mark inhat, dabi nit were, das dann der ander, der alsdann die lande zu Franken innehat, als ein kurfurst bi uns steen und uns dienen soll, und das sich ouch ir iglicher des heiligen richs erczamrer schriben soll und moge; und gescheh ouch, das der vorenant Hans²⁾ den vorenant Fridrich uberlebe, so sol er die vorenant kur sin lebtag ganz innehalten, und darnach solle die vorenant mark mitsampt der küre und allen andern iren eren wirdikeiten herlikeiten slossen landen luten nutzen renten und zugehörungen uf den eltisten sun, der dann under ir beder sun ist, vallen und erben, und derselb sol ouch alsdann dieselbe mark mitsampt der küre und den itzgenant zugehorungen genzlich besitzen, und sollen ouch alsdann alle ding mit derselben mark und ir zugehorung hinfür gehalten werden nach inhalt der keiserlichen gesetzt, die man nennt die gulden bull, von allermenglich ungehindert. Und wann wir von den vorenant Johansen und Fridrichen gebeten sin, das wir zu den vorgeschriben ordnung und vereinung unser günt und verhengnuß zu geben gnediglich geruchen, des haben wir angesehen solich ir bete und ouch willig und getrue dienste, die si uns und dem richo langzit getan haben teglich tün und allzit zu tund willig sind, und haben dorumb mit wolbedachtem müt gutem rate und rehter wissen unser gunst und

1) Soweit ich sehe, fehlt jede sonstige Nachricht über dieses Abkommen, welches wohl vor allem der Mark Brandenburg zu Gute kommen sollte; doch hat Burggraf Johann die Verwaltung derselben während der Abwesenheit Friedrichs, welcher erst 1420 dahin zurückkehrte, nicht übernommen. Dieses Abkommen scheint überhaupt nicht realisiert worden zu sein; die Bestimmungen über die Kur standen doch wohl im Widerspruch gegen das geltende Reichsrecht.

2) Derselbe starb bereits 11. Juni 1420.

verhengnuß zu den vorgeant ordnung und vereingung gnediglich gegeben und geben in craft diß briefs und Romischer kunglicher mahtvolkommenheit. Mit urkund etc. majestat. Geben zu Mersburg am Bodemsee nach Crists etc des nehsten zinstags vor sant Marie Magdalene tag.

Per dominum Ludovicum de Otingen magistrum
curie Johannes Kirchen.

9. Kg. Sigmund schliesst mit Filippo Maria Visconti von Mailand ein Bündnis¹⁾ ab, dessen Garantie Papst Martin V. übernimmt. Konstanz 1418 April 2.

Aus Wien H. H. u. St.-A.: Reichsregistraturbuch H f. 122^b; rgl. Reg. imp. XI nr. 3086.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus etc illustri Filippo Marie Anglo duci Mediolani ac Papie et Anglerie comiti principi ac filio nostro et imperii sacri fideli dilecto gratiam regiam et omne bonum. Alti Romani regni fastigium, quo sceptri nostri decorem in augusti solis irradiato fulgore divine dispositionis ordo statuisse videtur, quamquam nos admoneat, ut univ ersis sacri Romani imperii fidelibus et subditis paccate quietis procuremus indulta, ad nostrorum tamen et ipsius sacri imperii principum honorem commodum quietem utilitatem et profectum tanto ampliori debito obligamur procurandos, quanto ex hujusmodi principum virtute pacis unitas, imperii sublimitas, Romanorum regum gloria, principum eorundem victoria et subditorum consolacio claro splendore choruscant; alti namque sanguinis dum species celse locatur, alcius ex innate refulsisse videtur instinctu claritatis, ut enim, illustris princeps, dulcedinis mansuetudinem in nobis invenisse videaris, sinceram atque compassionis affectiorem, qua afflicte Lombardie plagam intuemur, rite experiaris, sicut tandem quam seve divisionis turbo attonitam reliquit, huius felicitis unionis intercessio Lombardiam tranquillitati restituat gloriosam, ecce ad infrascripta puncta capitula et promissiones ad tuorum nominis et status exaltacionem subditorum respiracionem et patrie hujus reintegracionem animo deliberato, non per errorem aut improvide,

¹⁾ Dasselbe hat offenbar den Zweck, die Bundesgenossenschaft des Mailänders zu gewinnen. Bisher wusste man über den Vertrag vom April nichts weiter als W ind e c k e s (ed Altmann, S. 85) Aeusserung: „also zugen des koniges rete von Costenz uß gen Meigelant an dem fritag in der vasten vor invocaid (Febr. 11) in dem vierzehenden hundert und 18 jore: und worent zu Meilon biß vierzehen tag noch ostern (= c. April 10): do komen sie widerumbe und betten es slecht gemacht zwischen dem Romschen konige und dem von Meigelon“. K a g e l m a c h e r s (Filippo Maria Visconti und König Sigmund, 1413—1431, S. 17 f.) Bedenken sind nunmehr hinfällig. Die Nachricht D a v e r i o s (Memoire sulla storia dell' ex-ducatu di Milano, S. 15) von einem Vertrage von 1418 Febr. 2 beruht auf einer Verwechslung mit unserem Vertrage vom April 2. Für mich hat das Datum des Registraturbuches mehr Wert, als die Angabe D a v e r i o s. Allerdings gestattete Kg. Sigmund am 2. Februar 1418, dass Filippo Maria seinen natürlichen Bruder Anton oder den natürlichen Sohn seines † Bruders Gabriel Maria oder einen seiner illegitimen Söhne als Nachfolger im Reichsvicariat Mailand und den Grafschaften Pavia und Anghiera wählen sollte. — Vid. Sigmunds v. 1426 Juli 6: Wien, H.-H. und St.-A. RR. H 122^r = Reg. imp. XI Nr. 2871.

sed sano principum comitum baronum nobilium procerum ac fidelium nostrorum accedente consilio et ex certa nostra scientia condescendimus graciosè:

[1] Primo videlicet ut Augusti gloria in domus tue lateribus quasi oliva speciosa in campis effloruisse videatur, volumus promittimus et pollicemur verbo regio tibi supradicto Filippo Marie Anglo privilegia ducatus Mediolani ac aliorum civitatum et terrarum in privilegiis expressarum ac Lombardie comitatumque Papie et Anglerie bone memorie quondam Johanni Galeaz tuo genitori per serenissimum principem et dominum dominum Wenceslaum regem et fratrem nostrum carissimum concessa confirmabimus graciosè, sic tamen, quod apud nostros et imperii sacri principes electores pro hujus modi confirmationis consensu per te vel tuos instare illumque consensum a prefati imperii electoribus procurare debeas et habere, pro quo eciam eosdem principes electores bona fide absque dolo et fraude, ut hujusmodi consensus ita acquiratur, sollicitare vel sollicitari facere volumus ac promittimus diligenter. [2] Item ut inclita tui ortus prosapia velut aquile inventus sub trono regio renovari videatur, promittimus et pollicemur verbo prefato tibi Filippo Marie Anglo etc privilegium ducatus omnium aliarum civitatum ac Papiensis et Anglerie comitatum privilegio civitatis Mediolani dumtaxat excepto sine consensu principum electorum, si et in quantum cum honestate ac salvo nostro et imperii sacri honore ac ubi aliqua via hoc fieri poterit, velle confirmare graciosè. [3] Quicquid autem tua dilectio pro confirmatione hujus et precedentis articulorum facere debeat, si inter nos et te concordari non poterit, sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Martinus divina providencia papa quintus quid faciendum existat pronuntiabit luculenter; ac quicquid rursus per eundem dominum nostrum papam ita pronuntiabitur et conclusum fuerit, observabimus et executioni demandabimus cum effectu. [4] Item ut tua dilectio ex nostre liberalitatis gracia ad effectiorem provocetur singularem, concessionem alias per nos tibi factam super civitatibus terris castris et locis, que per te tenebantur in Lombardia, sub data Constancie provincie Maguntinensis anno domini millesimo ccccxxv septima die aprilis ¹⁾, regnorum nostrorum anno Hungarie etc xviii Romanorum electionis quinto, coronacionis vero primo ampliare volentes et tenore presentium ampliantes omnes et singulas civitates terras loca et castra tentas et possessas tentaque et possessa per prefatum quondam Johannem Galeaz genitorem tuum, quas et que a tempore juramenti ²⁾ alias per te nobis in manibus nobilium Guilielmi comitis Prate et Guilielmi Hasen domini in Zeletitz consiliariorum et fidelium nostrorum dilectorum prestiti citra acquisivisti, ac alias et alia, quas et que dumtaxat de illis per ipsum tuum genitorem in Lombardia tentas et possessas acquies et acquirere poteris in futurum, tibi in ea forma, sub qua alias tibi concessionem fecimus predictam, cuius concessionis data superius enarratur, tenore presencium de novo concedimus graciosè, volentes eciam, quod hujusmodi concessio et amplificacio ad le-

¹⁾ Auch von dieser Urkunde wusste man bisher nichts; ihr Wortlaut ist leider in den Reichsregistraturbüchern nicht erhalten; am 18. Februar 1415 hatte Filippo Maria dem Kg. Sigmund gehuldigt; vgl. Kagelmacher, S. 14.

²⁾ Am 14. Mai 1415. Kagelmacher, S. 14.

gitandos per te vigore corte alterius concessionis, quam a nobis habes vel a nobis te speras habiturum, se extendat et effectum sorciatur salvis et exceptis civitatibus castris terris et locis aliis, que per illustrem Theodorum marchionem Montisferrati principem et consanguineum nostrum carissimum in Lombardia possidentur ac Veronensi ac Vincentina civitatibus cum ipsarum districtibus et pertinenciis, in quibus magnificum Brunorium de la Scala¹⁾ nostrum et imperii sacri vicarium constituimus generalem, et marchia Trivisana demum et Astensi civitate cum omnibus pertinenciis et juribus suis, quam civitatem Astensem ac pertinencias et jura illustris Karolus dux Aurelianensis princeps et consanguineus et fidelis noster dilectus in presenciarum a nobis et imperio in feudum tenet et possidet aut ejus nomine de presenti tenentur et possidentur; non intendimus tamen tibi Philippo Marie Anglo in certis terris castris ac juribus, que in districtu Astensi per te aut tuo nomine tenentur et possidentur, aliquod prejudicium generari, in quibus eciam civitas Astensis vel eam tenens jus aliquod vel jurisdictionem aliquam habere seu habere posse pretenderet quoquomodo. [5] Ceterum ut nostre gratitudinis tibi sentias efulsisse caritatem, promittimus et pollicemur verbo regio prefato tibi Filippo Marie Anglo predicto, quod finita treuga in kalendis aprilis proximis per nos cum Venetis habita, pace treuga et contrariando, (quibus et quo nos gaudebimus cum Venetis predictis et eorum adherentibus sequacibus subditis et colligatis non tenentibus aliquas ex civitatibus terris castris et locis, que tenebantur per prefatum quondam Johannem Galeaz) tu eciam gaudebis cum effectu sic eciam, quod ipsi Veneti aliquo modo palam publice vel occulte directe vel indirecte non possint neque debeant aliquod subsidium vel favorem dare predictis tenentibus aliquas ex civitatibus terris castris et locis, que tenebantur per prefatum quondam Johannem Galeaz etc ut prefertur nec alicui eorum. [6] Similiter volumus, quod tu omni pace treuga concordia ac conveniencia tamquam fidelis noster et sacri imperii princeps et filius, quas vel quod cum quibusvis principibus dominis dominiis et communitatibus nos de cetero habere contingeret, omnibusque beneficiis predictorum pacis et treuge ac concordii ac conventio-num, quibus nos gaudebimus et utimur, omni excepcione cessante uti debeas et gaudere: nam rationi dignum arbitramur, ut hic, qui pro nobis et sacro Romano imperio voluntarie sinistrorum casuum prestolantur eventus, dum tandem pax resultat, hii ad sereni quietem cum rege redundant. [7] Item ut prefata dilectio nostre celsitudinis magnanimitatem sibi videat tempore oportuno non verborum serie sed facti congerie operosam, pollicemur duo milia equitum, prout suo tempore nos una tecum et insimul vel per nostros ac te vel tuos ad hoc deputandos deliberabimus, pro nunc mittendorum et ubi hec gentes pro nostrorum utrorumque utilitate fuerint collocande concordabimus evidenter. [8] Item ut tua dileccio augusta erga te accensum zelum conspiciat regisque in terris regum pro tui status constancia affabilitas se flexisse videatur, ut rursus nostrorum utrorumque fiducia sub animorum seduliori quiete respiret utque cuiusvis suspicionis argumenta procul a nobis ammoveantur, petere promittimus et pollicemur,

¹⁾ Dieser, sowie Bischof Georg von Passau und Graf Ludwig von Oettingen schlossen diesen Vertrag mit Filippo Maria ab. Windecke a. a. O. S. 85.

quod sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Martinus summus pontifex prefatus promittat pro nobis omnia et singula usque in presentem diem inter nos et tuam dilectionem tractata conclusa determinata diffinita et per te jurata ac sigillis et autenticis scripturis hincinde vallata ac roborata ita inviolabiliter et sine omni cautela juris vel facti pro parte nostra firma tenebimus observabimus et implebimus eciam realiter et cum effectu presencium etc. Datum Constantie provincie Moguntinensis anno etc 18 secunda die aprilis, regnorum nostrorum anno Hungariae etc 36, Romanorum vero 8.

10. *Kg. Sigmund sendet dem Deutschorden das Dokument, aus dem hervorgeht, dass in der Verschreibung der Kurmark Brandenburg, (welche an Markgraf Friedrich nicht erblich, sondern auf Wiederkauf erfolgt sei), von der Neumark nicht die Rede, demnach der Anspruch Friedrichs auf diese unberechtigt sei, und sichert Entgegenkommen bezüglich anderweitiger Regelung der Verhältnisse der Neumark zu. Ofen 1424 Nov. 23.*

Cop. chart. Königsberg St. A.; vgl. J. Voigt, Gesch. Preussens VII, 477. [Fälschl. zu 1425]; Brandenburg, K. Sigmund u. Kurf. Friedrich I. v. Brandenburg S. 187; Regesta imperii XI nr. 6015.

Sigmund . . . Erwardiger ersamer und lieben andachtigen. Als wir nechste ¹⁾ zu Cracaw waren und der ersame Walranus ²⁾ groskumpthur ouch daselbs bi uns was, ist uns wol indenck, wie uns der selb groskumpthur etwas entwarf von der Newmark wegen, wie margraf Frederich von Brandemburg furgebe, her sollt recht haben zu demselben Newmark mitsampt der mark Brandemburg, noch dem und dey selben zusammen gehören. Nw senden wir euch des ein abeschrift, wie wir dem vorgevant Frederichen die egenant mark Brandemburg vorschreiben habin, dorinne ir wol sehen mogt, das wir im sie nicht erblich sunder ufein widirkouf, als ir danne die Newnmark ³⁾ auch uf ein widirlosen von uns habt, vorschreiben haben, und das die Newnmark dorinne dem vorgevant Frederichen gar nichts vorschreiben ist. Wann abir der vorgevant Walrab uns tezwas ⁴⁾ zu vorstan gegeben hat, was euwir begerunge ist, zu der vorgevant Newnmark, so sie wir vormals, als das kuntlich ist und ir auch wol empfunden habt, euch und dem orden allezit gunstlich gewest, als wir noch sien, und haben das mit den gnaden gots mit den werken beweiset. Were euch nw zu sinne mit uns umbiss umb dey vor genanten mark teiding zu treffen, als das der vorgevant Walrabus an uns gebracht hat, so sein wir noch doran, das wir euch und dem orden willig sein gunst und furderung zu beweisen, doch also, das uns ouch ein benugen widir umb als billich ist geschee. Gegeben zu Ofen am nehesten donrstage vor sunte Kathreintage unser

¹⁾ 1424 März.

²⁾ Von Hunsbach.

³⁾ sic!

⁴⁾ sic!

reiche des Hungerischen etc in dem 38., des Romischen in dem 15. und des Behemischen in dem funften jaren.

Ad mandatum domini regis.

Michael prepositus Boleslaviensis.

[*In verso*] Dem erwidigen Pawl von Rusdorff homeister Dewtsches ordens und den ersamen seinen gebitigern unsern lieben andachtigen.

11. *Kg. Sigmund schliesst ein Bündnis* ¹⁾ *mit Filippo Maria Visconti gegen die Venetianer ab, das u. a. auch vortheilhafte Bedingungen für die Florentiner enthält. Blindenburg 1426 [Juli 6].*

Aus Wien H. H. u. St.-A.: Reichsregistraturbuch H f. 121.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus etc. Ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presencium universis ad laudem et gloriam summi cunctarum rerum opificis eterni eius excelsi geniti Jesu Christi pudicissime Marie genitricis immaculate beatissimorum Stephani regis et Ambrosii utriusque partis protectorum et divine tocuis celestis curie feliciter triumphantis, etsi maxima sint imperii jura a superna collata clemencia et secundum omnem divinam humanamque sapienciam tanta sunt apud Cesares potestatis et jurisdictionis ornamenta, ut non liceat popularia vel communitatum erigere regimina, fortune tamen instabilitas aliquorum perfidia hoc jus optimum ex improbata facti accidentia aliquando facile movet et turbat, dum sceptrum, que vel ad imperium pertinent vel ab imperio ad aliquos principes delata sunt, in manus nonnullarum communitatum superbie et temeritatis fastidia resonancium incidunt, que sub libertatis ficto colore et nomen et statum imperii labefactare et justorum principum dominia exinanire et occupare et florem et nobilitatem Italie submergere et pene extinguere moliantur, quam ob rem ut eorum cervices insolentiaque colla calcentur, nos intra nos taciti excogitantes ore proprio testamur gloriosam illam ex Vicecomitum domo prolem illustrem Mediolani ducem Filippum Mariam Anglum filium nostrum carissimum proavorum et majorum suorum exemplo, qui imperium semper coluerunt conservarunt, nunc quoque maximum ex integritate fidei imperii fundamentum esse memores, et jam et longa rerum omnium magistra experientia cernentes fideifragos Venetos et eorum communitatem contra pacem et convenciones cum sancto et pie quondam memorie Hungarie rege Ludovico firmatas per Dalmaciam et Forum Julii et per varias mundi partes multa imperii et ecclesiarum et regni jura nephandissimo ausu occupasse recolentesque detestabilem aliquorum ex domibus suis principum expulsionem, qui sacri imperii jugum profitebantur, animadvertentes execrabilem et inverecundam quam effecerunt contra memoratum illustrem Mediolani ducem incautam invasionem et seductionem, ne ex inveterato more maligno ex crescentibus eorum sceleribus pateat ulterius peccandi licencia, ad eorum nequiciam reprimendam ad tutelam et conservacionem imperii ad ducalem

¹⁾ Vgl. Kagelmacher, Filippo Maria Visconti und Kg. Sigmund 1413 bis 1431 (Diss. Greifswald 1885), S. 24 ff.; insb. 55. Der Wortlaut des Vertrages war bisher völlig unbekannt; bisher konnte man darauf nur aus Briefen und Instructionen Schlüsse ziehen.

dignitatem, que mirabili splendore Ytaliam illustravit, protegendam ad nobilitatem conservandam ad tocius rei publice salutem, et ut ea, que antedicti Veneti vel arte bellorum vel seducionis studio quesierunt, redeant ad pristinam naturam et ut iusti naturalesque principes principentur, mercatores vero in mercimoniiis versentur, nos cum prefato duce Mediolani devenimus ad infra scriptas convenciones ligas promissiones et federa sponte scienter nullo juris aut facti errore ducti sine dolo omnique fraude cessante animo plene et mature deliberato principum baronum procerum et aliorum fidelium accedente consilio. [1] Et primo nos Sigismundus Romanorum Hungarie etc rex solempniter promissimus clarissimis oratoribus legatis et procuratoribus ducalibus acceptantibus et stipulantibus nomine predicti illustris ducis Mediolani videlicet spectabili Cunrado de Careto ex marchionibus Savone et famoso juris utriusque doctore Guarnerio de Castellione, quod cum nostra potencia et juxta nostrum posse cum quanto pluribus gentibus poterimus contra Venetos et eorum territoria bellum illico movebimus et per totum mensem julii incipiemus guerram publicam et mittemus nostras gentes per Forum Julii; et ubicunque eos gravius offendere poterimus, eos offendemus. [2] Deinde per totum mensem septembris ad longius majorem numerum gentium mittere promissimus et per presenter promittimus et cum eiusdem campum tenere ita, ut maxime per Forum Julii possit infallanter castra metare, ita tamen intelligendo, quod in tempore superscripto sine excepcione mittemus campum omnino, sed ubi Veneti revolverent illas gentes, quas habent contra ducem contra gentes nostras, et si nostre gentes ipsis resistere non possent, liceat nobis retrahere gentes nostras ad terras et fortalicia, continue tamen eos offendendo. [3] Viceversa predicti oratores legati et procuratores nomine antefati illustris ducis Mediolani promiserunt, quod ipse dux cum sua potencia infallanter dictos Venetos et eorum territoria offendet, undecunque et quanto gravius poterit, maxime versus Brixiam Mantuam Veronam et ultra et non solum per terram, sed eciam per mare et aquam. Et in casu quo Veneti gentes suas, quas contra ducem habent, adversum gentes nostras converterent, ex tunc teneatur prefatus dux gentes suas mittere gentibus nostris, si fieri poterit, in succursum. Alioquin teneatur dux eas mittere ad campum contra territoria Venetorum ut prefertur vel adherencium, ex quo non habebunt obstaculum a gentibus Venetorum, et eos offendere teneatur quanto gravius et durius poterit. [4] Item nos Sigismundus etc et oratores predicti nomine dicti ducis vicissim solempniter promissimus manutene guerram et offensiones contra dictos Venetos usque ad finem impresie cum tota nostra potencia iuxta posse, ita quod una pars sine consensu alterius non faciat pacem aut treugam nec practicet alipquam concordiam cum dictis Venetis palam vel occulte, nisi de consciencia et voluntate alterius partis. [5] Item nos prelibatus Sigismundus Romanorum etc rex promissimus dictis ambassiatoribus et procuratoribus ducis Mediolani mittere dictas nostras gentes infallanter infra presentem totum mensem julii in Forum Julii et postea de mense septembris campum instituere ut supra et ulterius procedere promissimus versus Lombardiam, ubicunque melius et commodosius offendi poterunt Venetos, quanto gravius poterimus dampnificando, ita tamen ex quo nos campum instituimus et inchoabimus in kal. octobris ipsum continuare volumus et promittimus, quanto diucius

possibile erit, eundem exercitum in campis conservare; et demum, si opus fuerit eundem exercitum nostrum retrahere, etiam poterimus ad frontieras et ad loca, ubi hostes durius et forcius offendi poterunt; et superveniente postea estate tenebimur et debemus campum iteraro cum nostra potencia iuxta posse nostrum usque ad finem impresie. [6] Item nos Sigismundus rex et oratores predicti nomine dicti ducis promisimus bona fide, quod utraque pars teneatur offendere non solum Venetos, sed eorum eciam adherentes et colligatos exceptis tamen Florentinis¹⁾, quos nos Sigismundus rex offendere non obligamur, nisi ipsi nos aut nostras gentes offenderent, sicque nos offensos tenebimus, si Florentini contra nos et gentes nostras subvenirent Venetis de aliquibus gentibus aut peccuniis in campo aut in civitatibus vel terris per eos possessis et usurpatis directe vel indirecte palam vel occulte, ut per hoc eorum terras tuendo vel eis quovismodo in aliquibus terris subveniundo liberarent, eorum gentes vel partem occupatas et forciores et frequentiores redderent in obviando exercitui et gentibus nostris. [7] Item nos Sigismundus rex et oratores predicti promisimus et in hoc convenimus et resedimus, quod liceat nobis Sigismundo regi Romanorum etc tractare et concludere pacem inter illustrem ducem Mediolani et Florentinos honestam tamen et cum modis rationabilibus et justis. [8] Item convenimus, quod liceat nobis regi tractare pacem inter nos et ducem Mediolani ex una parte et Venetos pro parte alia, dum tamen faciamus cum sciencia et consensu prefati ducis Mediolani.

Que omnia et singula nos et sacri imperii nomine et predicti oratores dicti ducis Mediolani eciam nomine promisimus invicem inviolabiliter observare attendere et execucioni mandare intemerate et sine exceptione omnibus frivolis excusacionibus cessantibus; promittimus insuper, quod nos et predictus dux Mediolani predictum contractum in totum adimplebimus et eciam adimplere tenebimur et effectualiter in omnibus observare omnia supradicta singula singulis debite referendo. Et ad majorem presentis contractus roboris firmitatem nos et oratores prefati ducis Mediolani renunciavimus omni exceptioni doli mali vel metus et exceptioni, per quam dici posset hec omnia non ita acta non ita facta nec ita cogitata fuisse. Et nos rex Sigismundus in verbo regio tacto per manum nostram pectore promisimus et dicti oratores nomine dicti ducis juraverunt in simul nominibus quibus supra non contravenire premissis dolo et fraude quibuslibet procul motis. Presencium etc. [*sub*] majestate datum Wissegradi anno domini 1426.

12. K. Sigmund verspricht dem Erzbischof Raban von Trier zum Besitze dieses Erzstifts zu verhelfen²⁾ und giebt ihm gewisse Zu-

¹⁾ Die Florentiner hatten auch eine Gesandtschaft an Sigmund gerichtet. Kagemacher, S. 42.

²⁾ Diese nicht unwichtige Urkunde, welche übrigens Sigmunds Fürsorge für Luxemburg erkennen lässt und für seine Feindschaft gegen Herzog Philipp von Burgund charakteristisch ist, ist leider dem neuesten Darsteller des Kampfes um das Erzbisthum Trier (Lager: Historisches Jahrbuch, Bd. XV, S. 721 ff.) unbekannt geblieben.

sicherungen auf die von ihm gemachten Versprechungen. Basel 1434 Febr. 1.

Aus Wien H. H. u. St.-A.: Reichregistraturbuch K f. 58r.

Wir Sigmund etc bekennen etc. Als der erwidrige Raban erzbischof zu Trier etc her zu uns komen ist und uns gebeten und angeruffen hat, das wir im seine regalia lihen ¹⁾ und zu seiner gerechtikeit an derselben kirchen und erzbistumb zu Trier furdertlich und gnedlich beholten sein wolten, do haben wir angesehen. das die kirche und erzbistum zu Trier ²⁾ unser und des heiligen richs groß und merklichen gelidern und kurfurstentum eins ist, derselben und dergleichen kirchen wir besunder vor andere kirchen, der wir oberster vögt und schirmer sind, billich zu frieden gnade und recht helfen und die dabei hanthaben und schirmen soltent solchs alles und ouch sein fleissige und ernstliche bete und getreuwe willige dienste, die er *uns* und unsern vorfarn und dem heiligen riche lange zeit her schinberlich und nutzlich getan hat und auch in kunftigen zeiten tun sol, angesehen, haben wir bedacht und wollen im seine regalia leihen und im getreulich furdertlich beraten und beholten sein den egenanten stifte und erzbistum zu Trier inzugewinnen, es sei mit gebot-brievien penen achte und anders, und wir wollen ouch denselben erzbischof Raban getulich dabei hanthaben schirmen noch unserm vormogen; und umb solich unsere gnade, die wir in getan haben und tun wollen, als davor geschriben steet, so hat sich derselbe erzbischof Raban gen uns verschriben, als dann ein sein briff ³⁾ mit seinem angehangenden insigel, des datum steet etc, den wir von im innebant, inneheldet und ufweist. [1] In demselben brif ist auch nemlich geschriben ein puncte antreffende herzogen Philippen von Burgundi, das er une wider und an denselben sein erben und nachkomen sol beholflich sein etc, als dann der puncte an dem ende inheltet: wer es do, das wir mit demselben herzog Philippen seinen erben und nachkomen und auch denselben landen vor derselben sache wegen in erzbischof Raban brif begriffen zu schaffen gewonnen, und das es zu vintschaft keme oder er und sein stifte dadurch von demselben herzog Philippen seinen helfern zulegern landen und leuten der sachen halb angegriffen und beschediget wurde, so sullen und wollen wir demselben erzbischof Raban und dem stift zu Trier wieder und an den herzogen von Burgundi und sein erben ouch getreulich beholten beraten und beistendig sein mit unserer machte an alle geverde. [2] Es ist ouch in demselben erzbischof Raban brif begriffen, das er bestellen sol noch seinem vormogen, das dem lande von Luczenburg us ⁴⁾ dem stift zu Trier kein angriff noch beschedigung geschee etc, als dann der artikel ufweist. Da sollen und wollen wir schaffen und bestellen genzlich und entlich ungeverlich, das dem egenanten erzbischof Raban seinem stift und inwonern von dem lande zu Luzenburg desselben landes inwonern und undersassen

¹⁾ Die Verleihung der Regalien erfolgte erst am 20. Mai 1434; vgl. Histor. Jahrb., XV, S. 754 und die betr. Urk. RK. K 147v.

²⁾ Vgl. übrigens Windecke ed. Altmann S. 456.

³⁾ Diese Urkunde scheint nicht erhalten zu sein.

⁴⁾ Vorlage uff.

noch ouch von andern, die sich willicht in dem lande zu Luczenburg halden wollen, der wir ungeverlich mechtig sein und mechtig werden moget. kein angriff noch bescheidung widerfaren sollen. [3] Als ein punct in des mergenant erzbischof Rabans brif begriffen ußwiset, was von dem lande zu Luczenburg durch sein vorfarn an dem stift zu Trier oder des stifts undersassen von slossen und landen oder ander ligende guter wider rechte ingenomen und abgezogen worden, wer, das er das, so er zu dem stifte komet, widergeben sol etc, als der artikel an dem ende inholdet, was do von dem lande zu Luczenburg oder des landes undersassen dem stift zu Trier von slossen und landen oder andern ligenden gutern wider recht ingnomen und obgezogen worden were, sollen und wollen wir widerumb schaffen und bestellen, das das im und dem stift zu Trier ouch wider gegeben werde; was ouch redlicher pfantschaft wer, die das land von Luczenburg von slossen oder andern gutere innehet dem stift zu Trier zugehorende, do sollen und wollen wir schaffen und bestellen, das dem egenanten erzbischof Raban seinen nochkomen und dem stift zu Trier der losung alle zeit wann sie das begernt gestattet werde noch laute der pfandsbrif daruber gegeben, und uns dorinne gutig finden lassen. [4] Als ouch ein artikel in des vogenant erzbischof Rabans brif inneheltet, were sache, das iemand uß dem lande zu Luczenburg wer der were spruche hette zu dem stift zu Trier oder einchem desselben stift undersessen, das er dem, wan das an ine erfordert voret, ein unverzogenlich recht widerfarn¹⁾ laßen sol und wil etc., desgleichen sollen und wollen wir bestellen, ob jemand uß dem stift von Trier, wer der were, spruche hette zu dem lande zu Luczenburg oder einchem desselben landes undersassen, das dem oder den, wan das an uns oder an den, der dasselb land von unser enpfelhenen wegen inhalt, herfordert voret, ein unverzogenlich recht widerfaren sol und also fruntlich gen einander gehalden werden, damit man alle krige und stosse vermeid. Und alles das vorgeschrieben ist versprechen wir so verre und in mosse es uns antrifft vest stete und ganz zu halden zu schaffen und zu volfuren in allen vorgeschriebenen sachen alle geverle und arge- liste genzlich ußgescheiden.

Mit urkunt etc. datum Basilee anno etc. XXXIII in vigilia purificationis.

13. K. Sigmund verbietet, trotzdem der Prozess des Patriarchen von Aquileja gegen die Venetianer noch beim Basler Konzil und dem Papste [Eugen IV.] anhängig ist, dem Handel des Ulmer Städtebundes mit Venedig Hindernisse in den Weg zu legen. Eger 1437 Juli 30. Or. mb. Ulm Stadt-Bibl.

Wir Sigmund . . . embieten allen und iglichen fursten . . . graven freien . . . und sust allen andern unsern und des heiligen reichs untertanen und getrunen, den diser brif furkomet, unser gnad . . . Ir habt langst wol vernomen solich zwitrecht und stöß, die dann gewesen und

¹⁾ sic!

noch sein zwischen dem erwirdigen Ludwigen patriarchen zu Agley und den Venedigern als von desselben patriarchtums und des lands Friaul wegen, dorumb si dann der egenant patriarch in das heilig concilium zu Basel gezogen und mit gericht so lang umbgegangen, das er si in beswerung der heiligen kirchen bracht hat, daruf dann das heilig concilium uns und sust allermeniglich geboten hat kein gemeinschaft mit in zu haben, sündler wider si zu tün, als dann dieselben proceß clerlicher innehalten. Und wann wir nu den geboten der heiligen kirchen alzeit gern gehorsam sein, so haben wir mit der Venediger erbern botschaft, die iczund allhie¹⁾ bei uns ist, auß den sachen selber gereth und si angeweist, als uns dann notdurft gedancht hat; dieselb botschaft uns geantwort und erzelet hat, wiewol ir herschaft von Venedig mit dem egenanten patriarchen in dem heiligen concilio gerechtet hab, iedoch so meinen si sich beswert zu sein und haben darumb fur unsern heiligen vater den babst geappellirt, der dann solich appellacion aufgenommen und die mit-samlt der hauptsach etlichen cardinalen zu besehen und mit recht auszurichten bevolhen hat, und getrawt, man solt si und die iren biß zu auftrag der sach unbekümert lassen. Und wiewol uns in den sachen nicht küntlich ist auftrag zu machen und uns auch nit geburet, wann solich sach nu an dem heiligen concilio und unserm heiligen vater dem babst liget, iedoch das in der zeit unser und des heiligen reichs undertan und stette, sündlerlich die von Ulm und die mit in in einung sein und andere, die mit ir kaufmanschacz zu notdurft der lande mit den Venedigern gemeinschaft und hantirung haben, nicht verkürzet werden, so gebieten wir euch allen und ewer ieglichen von Romischer keiserlicher macht ernstlich und vestiglich mit disem brief, das ir die egenant von Ulm und die mit in in einung sind und die iren und andere unsere und des reichs undertanen nicht angreiffet beschediget oder bekümert in dhein weiß, sündler si ir handlung frei und unbekumert treiben lasset und si ouch nicht hindert in dhein weiß; das kumbt uns von ewer ieglichem sündler wol zu dank und bedunket uns auch billig und redlich. Geben zu Eger versigelt mit unserm keiserlichen anhangenden insigel nach Crists gepurd vierzehenhundert jar und dornach im sibendundrissigisten jare am nechsten dinstag nach sandt Jacobs tag des heiligen zwelfboten unser riche des Hungrischen etc im einundfünfzigisten, des Romischen im 27., des Beheimischen im 18. und des keisertums im funften jaren.

Ad mandatum domini imperatoris
Petrus Kalde.

14. K. Sigmund hebt das alte Recht, dass der Marschall von Pappenheim an dem kaiserlichen Aufenthaltsorte unter seiner Fahne

¹⁾ Am 29. Juli 1437 verlängerte Sigmund den 1433 Juni 4 abgeschlossenen Waffenstillstand mit Venedig vom 31. Aug. ab auf weitere 9 Jahre (Or. Venedig Staatsarchiv; vgl. Wien. H.-H. u. St.-A. Reichsregistraturbuch L. f. 59^v); er beabsichtigte mit Hilfe der Venetianer den Herzog Filippo Maria (Visconti) von Mailand zu bekriegen; vgl. Archiv f. schweiz. Gesch. XVIII, 381 ff., sowie RR. L. f. 46^v und 47^v.

einen Spielplatz errichten darf, auf und entschädigt ihn dafür. Eger 1437 Aug. 2.

Or. mb. c. sig. pend. Pappenheim Arch., vgl. Reichsregistraturlbuch (Wien H. H. u. St. A.) L. f. 43r.

Wir Sigmund . . . tun kunt . . . , als vor zeiten und lange weil bei unsern vorfaren Romischen keisern und kunigen herkomen und gewonheit¹⁾ gewesen ist, wo ein Romischer keiser ader kunig in steten oder zu velde gelegen ist, daz dann ein marschalk von Bappenheim, der zu der zeit das marschalkamt inne gehet und besessen hat, desselber ampts banir hat mugen aufsteken und einen plaz machen, do dann ieder man frei gewest ist zu spilen und zu topeln, als das auch bei unsern zeiten gewesen ist; es hat auch ein marschalk seine velle aufhebung und nütz davon gehabt. Wann wir aber manigmal gesehen und erfaren haben, das auf solichen pleczen und spil vil unrats und unpillicher ding gescheen sin, auch angesehen, das das grosse sünde und wider got und seine heilige gebot und unpillich ist, daz man in solichen sünden, die an manigen enden verboten sind, freiheit und urlaub gibet, und dorumb ein solichs zu understeen, so haben wir für uns genomen einen erbmarschalk von Bappenheim solicher jerlicher geniessung und ungotlichs nucztes in andere wege zu ergezzen, und das solicher spilplatz zu ewigen zeiten nimmer gehalten werd, dorzu er dann seinen willen gegeben hat. Darumb mit wolbedachtem mute gutem rat unserr fursten edeln und getrewen und mit rechter wissen so haben wir dem edeln Haupten von Bappenheim unserm und des reichs erbmarschalk rat und lieben getruen unser und des reichs halb Judenstewre zu Nuremberg und zweihundert gulden gelts uf dem ammanamt zu Nordlingen, die wir im sein lebtag gegeben und verschriben haben, nu furbaß im und seinen erben zu ewigen zeiten gegeben und verschriben, geben und verschreiben in die von keiserlicher macht in craft diß briefs und meinen und wollen, daz der vor genant Haupt und sein erben, welicher under in das marschalkamt innehat, solich halb Judenstüre zu Nuremberg und zwhundert gulden von dem ammeamt zu Nordling ewiglich innehaben gebrauchen und geniessen sullen von uns unsern nachkomen am reich und meniglich ungehindert, und sol damit der plaz des spils in steten und zu veld ganz absein zu ewigen zeiten. Und wir gebieten dorumb den burgermeistern und reten der stett Nuremberg und Nordlingen den uezigen und kunftigen ernstlich und vesticlich mit disem brief, daz si dem egenant Haupten und seinen erben, die das marschalkamt innehaben, solich halb Judenstür und zweihundert gulden von dem ammanamt aufrichten geben und bezalen alle jar zu gewonlichen zeiten und sich des nicht widern in dheim weiß; und als oft si das getan haben, so sagen wir si des quidit ledig und loß für uns und unser nachkomen mit disem brief. Mit urkund diß briefs versigelt mit unser keiserlichen majestat insigel. Geben zu Eger nach Crists geburt vierzehenhundert jar und

¹⁾ Vergebens habe ich versucht etwas, über dieses „alte“ Recht zu finden. — Diese Urkunde ist nicht bloss als Zeugnis für die Berechtigungen des Reichs-erbmarschalls, sondern auch in kulturhistorischer Hinsicht interessant.

dornach im sibenunddrissigisten jare am freitag nach sant Peters tag ad vincula unserr riche des Ungrischen etc im einundfunfzigisten, des Romischen im sibenundzweinzigisten, des Behemischen im 18. und des keiserthumbs im funften jaren.

[In verso] R^{ta}.

Ad mandatum domini imperatoris
Caspar Slick miles cancellarius.

Kleine Mittheilungen.

Nachträge zu Einharts Stil. Die neue Ausgabe der karolinischen Annalen von F. Kurze, zu deren stilistischen Noten nur Dorrs und meine Beiträge sowie einige Bemerkungen von Simson herangezogen wurden, hätte in dieser Beziehung noch etwas mehr bieten können. Vor allem durften meines Erachtens die Anklänge an die Vulgata nicht übersehen werden. Denn ohne den Vulgatastil zu berücksichtigen, erhält man kein klares Bild von dieser höchst eigenthümlichen Schriftstellerei, die sich ja unausgesetzt nach Wendungen aus der antiken Geschichtsschreibung umsieht, trotzdem ihre Sprache in letzter Linie auf der Vulgata und den Patres basiert. Etwas an sich neues bietet eigentlich der Stil von Einhart und verwandten Quellengruppen nicht; man braucht bloss an Lactanz oder Sulpicius Severus zu denken, die sich in ihren Werken fortlaufend an bestimmte Muster angelehnt haben. Aber es ist doch merkwürdig, dass dieser gesuchte und abgelassene Stil sich nur unmittelbar bei den aus den letzten Zeiten Karls und den Anfängen Ludwigs I. stammenden Quellen offenbart, seit dem Jahre 830 verschwindet und in gewissem Sinne erst in der salischen Zeit wieder einsetzt. Denn die ottonischen Geschichtsquellen, trotz eines Widukind und Liudprand, sind damit gar nicht zu vergleichen.

Aber auch anderes ist noch zu berücksichtigen. Da sich Einhart in der *Vita Karoli* an Sueton anschliesst, Sueton von den *Scriptores Hist. Augustae* fortgesetzt wird und in mittelalterlichen Handschriften mit der *Hist. Augusta* mehrfach verbunden gewesen zu sein scheint (Vgl. Rhein. Mus. Bd. 47, Suppl. S. 77 und 80), so schien es angebracht, zu untersuchen, ob Einhart sich auch an diese späteren Kaiserbiographien angelehnt hat. Den Anfang hiermit hat Schmidt in seiner Abhandlung „*De Einharto Suetonii imitatore*“ Bayreuth 1880⁴⁴

gemacht, ohne jedoch Stellen für die Annalen zu geben. Dass die *Historia Augusta* im karolingischen Reiche vorlag, beweist die Notiz im alten Murbacher Kataloge (s. Rhein. Mus. a. u. O. S. 80). Ferner untersuchte ich die historischen Romane von Dictys und Dares, die schon dem zeitigen Mittelalter imponierten, so dass man sogar eine *Historia Daretis Frigii de origine Francorum* erfand und der Fortsetzung *Fredegars* einverleibte. Handschriften beider Werke fanden sich in den meisten grossen Bibliotheken des 9. Jahrhunderts (s. Rhein. Mus. a. u. O. S. 99 und 121), und es ist daher gar nicht zu verwundern, dass beide von Einhart benutzt worden sind.

Wir beginnen mit der *Vulgata*. Ihre Benutzung tritt in der *V. Karoli* und den *Ann. Einharti* sowie in dem spätern Theile der *Ann. Laurissenses maiores* ziemlich zurück, während sie sich in den früheren Abschnitten der *Laurissenses* häufig genug zeigt.

V. Karoli praef. nulla memoria digna silentio atque oblivioni tradantur. *Ecele.* 9, 5 oblivioni tradita est memoria eorum.

ib. actus pati oblivionis tenebris aboleri. *Sap.* 17, 3 tenebroso oblivionis velamento dispersi sunt.

ib. hominum iudicia potius experiri. *Sap.* 12, 26 dei iudicium experti sunt.

c. 1 solio resideret. *Esth.* 15, 9 residebat super solium regni sui. quae erat edoctus. *Matth.* 28, 15 sicut erant edocti.

5 perfecto fine concluderet. *Jos.* 19, 47 et ipso fine concluditur.

7 non iam vicissitudinem reddere. 1 *Reg.* 24, 20 Sed Dominus reddit tibi vicissitudinem hanc.

16 ut illius potestati adscriberetur. 2 *Reg.* 12, 28 nomini meo ascribatur victoria.

22 quos pene exosos habuit. 2 *Reg.* 13, 15 Et exosam eam habuit.

27 penuriae illorum compatiens. *Job* 30, 25 et compatiebatur anima mea pauperi.

30 divinitus . . videbatur inspiratum. 2 *Tim.* 3, 16 omnis scriptura divinitus inspirata.

Ann. Lauriss. 826 illi omnis creatura in caelo et in terra subiecta est. *Apoc.* 5, 13 et omnem creaturam quae in caelo est et super terram.

827 fraudulentis machinationibus . . resisteret atque eorum temerarios conatus irritos efficeret. *Esth.* 8, 3 et machinationes eius pessimas . . iuberet irritas fieri; 9, 25 ut conatus eius . . irriti fierent.

Ann. Einh. 756 nihil de promissis opere complevit. *Prov.* 25, 14 et promissa non complens.

769 suorum pravo consilio. *Job* 5, 13 et consilium pravorum dissipat.

772 exsiccatis omnibus . . rivis ac fontibus. *Joel* 1, 20 exsiccati sunt fontes aquarum.

781 in tantum cor eius emollitum est. 2 *Par.* 34, 27 atque emollitum est cor tuum.

789 bellicosa et in sua numerositate confidens. Judic. 20, 22 et fortitudine et numero confidentes. Jud. 9, 9 qui confidunt in multitudine sua.

792 partim patibulis suspensi. Esth. 7, 10 suspensus est itaque Aman in patibulo.

Ann. Laur. 746 moram faciens. Matth. 25, 5 moram autem faciente.

750 electus est ad regem et unctus. 1 Reg. 15, 17 unxitque te Dominus in regem.

755 languebat dies multos. Dan. 8, 27 langui et aegrotavi per dies.

768 aegrotare coepit. 2 Reg. 13, 6 et quasi aegrotare coepit.

769 auxiliante Domino dissipata iniqua consilia. 2 Reg. 17, 14 Domini autem nutu dissipatum est consilium.

cum omni utensilia. Num. 3, 26 et omnia utensilia eius.

772 et fuit siccitas magna. Judic. 6, 40 et fuit siccitas.

aquae effusae sunt largissimae ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet. Num. 20, 11 egressae sunt aquae largissimae ita ut populus biberet.

773 pavore perterriti. Gen. 41, 8 pavore perterritus.

782 et nullum mandatum exinde fecerunt. Dieser Ausdruck findet sich in der Vulgata sehr häufig, z. B. Deut. 27, 10 et facies mandata.

786 locis palustribus. Gen. 41, 2 in locis palustribus.

787 obdurato corde. Hebr. 3, 8 nolite obdurare corda vestra.

788 Liutberga deo odibilis. Rom. 1, 30 deo odibiles.

794 per duas turmas. Gen. 32, 7 divisit populum . . in duas turmas. dissipavit Deus consilia eorum. 2 Esdr. 4, 15 dissipavit Deus consilium eorum.

Für die Charakteristik Karls hat Einhart mehrfach die Historia Augusta zu Rathe gezogen, aber auch in den Annalen sind jene Lebensbeschreibungen benutzt.

V. K. 17 basilica sanctae dei genetricis Aquisgrani opere mirabili constructa. Spart. Hadr. 12 in honorem Plotinae basilicam apud Nemausum opere mirabili extruxit.

17 aedes sacras ubicumque conlapsas conperit . . ut restaurarentur.

Spart. Sev. 23 aedes publicas quae vitio temporum labeantur instauravit.

18 ad interiorum et domesticam vitam pertinentia. Spart. Pesc.

Nig. 12 idque probare domesticam vitam et iuventutem.

22 Exercebatur assidue equitando ac venando. Spart. Ant. 8 armisque se gladiatoris et venatibus exercuit.

25 peregrinis linguis ediscendis operam impendit . . astronomiae ediscendae plurimum et temporis et laboris impertivit. Spart. Ant. 3 tantumque operis et laboris studiis impendit.

ut etiam dicaculus appareret. Spart. Hadr. 20 fuit etiam dicaculus.

doctores plurimum veneratus magnis adiciebat honoribus. Spart. Ant. 3 tantum autem honoris magistris suis detulit.

in discenda grammatica Petrum Pisanum . . audivit. Spart. Ant. 3 audivit et Sextum Chaeronensem.

So lehnt sich Einhart im Leben Karls mehrfach an die Biographien von Hadrian und Marc Aurel an. Aber auch in den Annalen fehlen solche Spuren nicht.

Ann. Lauriss. 817 Italiae civitates in illius verba iurasse. Spart. Sev. 5 Illyriciani exercitus . . in eius verba iurassent.

821 qui suffragio civium et praetorianorum militum studio infulas imperii suscepisse dicitur. Spart. Did. Jul. 3 suffragio praetorianorum praefectos . . fecit. Hadr. 6 praefecturae infulis ornatum; cf. Ammian. Marc. XV, 6, 3 antequam infulas susciperet principatus.

possessiones iudicio legis in fiscum redactas. Spart. Hadr. 7 damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit.

Ann. Einh. 746 meliori consilio. Spart. Did. Jul. 6 meliore consilio. 768 Rebus igitur aliquot prospere gestis. Spart. Ant. phil. 9 Gestae sunt res in Armenia prospere.

778 spem capiendarum . . civitatum haud frustra concipiens. Spart. Sev. 10 ab spe imperii quam illa conceperat.

An meisten zeigt sich jedoch Einhart mit dem Werke des Dictys Cretensis vertraut, dem er in der Vita wie in den Annalen nicht wenige Redewendungen entlehnt hat. Zuweilen findet sich auch Anlehnung an Dares Phrygius.

Vita Kar. praef. nullum ea veracius quam me scribere posse quibus ipso interfui. Dict. I, 13 quoniam ipse interfui quam verissime potero exponam.

17 aedes sacras . . vetustate conlapsas conperit. Dict. praef. conlapso per vetustatem . . sepulchro eius.

adhibens curam per legatos. Dict. II, 10 adhibentes curam vulneri.

18 Colebat . . eam cum summa reverentia. I, 2 summa religione colitur; cf. Vita Kar. 26 Religionem . . summa pietate coluit.

Ann. Lauriss. 808 cum magno copiarum suarum detrimento. II, 3 magno suorum detrimento.

809 negotio penitus infecto discessum est. I, 8 ita infectis rebus populus . . discedit.

814 rebus suis diffidens ad imperatorem venit. II, 18 diffidens rebus suis deditionem occipit.

oportunum tempus expectare. I, 23 oportunum iam tempus . . ingrueret.

815 et eos ab incepto desistere fecit . . nuntiavit. II, 5 uti ab incepto desisterent nuntiari iubet.

817 adventum illius iussit operiri. III, 13 operiens barbarorum adventum.

824 paucis post adventum illorum exactis diebus. IV, 2 dein exactis aliquot diebus.

pene usque ad internicionem. I, 6 ad internicionem usque.

Ann. Einh. 790 cum primum temporis oportunitas adridere visa est. I, 11 cum primum oportunum visum est; II, 7 de oportunitate temporis.

783 funeri . . iusta persolveret. IV, 13 iusta funeri peragunt.

784 Cumque eum ulterius progredi . . inundatio prohiberet. III, 4
nostrosque ulterius progredi . . . cohibuisset.

V. Kar. 20 Erat ei filius nomine Pippinus ex concubina editus.
Dares Phryg. 4 Erant ei etiam alii filii ex concubinis nati.

15 summa prudentia. Dares 37 summae prudentiae.

Und auch sonst finden sich noch Stellen, welche auf die römischen Autoren zurückgehen. So weist eine geographische Angabe bei Einhart V. Kar. 15 bestimmt auf Plinius. Dass Plinius damals im Frankenreiche vorhanden war, ergeben die Bibliothekskataloge von S. Riquier, Reichenau und Lorsch (s. Rhein. Mus. a. a. O. S. 59 f.) und die Kenntnis seines Werkes verrathen mehrere frühkarolingische Schriftsteller (s. Philologus Bd. 57, 381). Einhart giebt an jener Stelle die Länge Italiens an: „Italiam totam quae ab Augusta Praetoria usque in Calabriam inferiorem . . decies centum et eo amplius passuum milibus longitudine porrigitur“ nach Plin. nat. hist. III, 5, 43 (Italia) „patet longitudine ab Inalpino fine Praetoriae Augustae per urbem Capuamque cursu meante Regium . . . decies centena et viginti milia passuum“. Dagegen stammen die zwölf lateinischen Bezeichnungen der Windrose in Vita Kar. 29 wahrscheinlich aus Isidor orig. XIII, 11, wo diese Namen in etwas anderer Reihenfolge aufgezählt und erklärt werden. Einhart sagt selbst, dass vorher kaum vier Windnamen im Gebrauche gewesen seien und daher fusst die Verdeutschung ohne Zweifel auf Isidors Aufzählung. — Aus den Annalen aber habe ich noch einige weitere Stellen anzuführen, aus denen die Anlehnung des Verfassers an ältere Muster hervorgeht.

Caesar. Ann. Einh. 758 pulsus proelio propugnatoribus. B. Gall. VII, 25 a propugnatoribus. I, 44 copias a se uno proelio pulsas.

769 cum primum ad bellum gerendum tempus congruum esse videtur. B. Gall. IV, 20 si tempus anni ad bellum gerendum deficeret.

Ann. Laur. 821 nactus occasionem. Hirt. B. G. VIII, 28 nacti occasionem.

Livius. Ann. Einh. 775 dormientesque ac semisomnos adorti non molicam . . caedem fecisse dicuntur. Liv. 37, 20 sparsos per negligentiam et semisomnos prope adorti sunt; caedes fugaeque passim.

Ann. Laur. 823 Hoc anno prodigia quaedam extitisse narrantur. 21, 62 Romae . . multa ea hieme prodigia facta; cf. Suet. Cal. 57.

Velleius. Ann. Laur. 800 in ipso mari quod tunc piratis infestum erat. II, 73, 2 mare infestare piraticis sceleribus.

Suetonius. Ann. Laur. 823 domus quoque de caelo tactae. Cal. 57 Capitolium Capuae . . de caelo tactum est.

Sulpicius Severus. Ann. Laur. 814 rebus humanis excessit. Vita Mart. 7, 2 rebus humanis excederet.

Cicero. Ann. Laur. 816 conviviisque opipare celebratis. Off. 3, 14, 58 opipare a Pythio apparatus convivium.

Terentius. Ann. Einh. 788 sine suo suorumque gravi dispendio. Hec. 5, 2, 29 sine suo dispendio.

Vergilius. Ann. Einh. 741 omnia tuta dimitterent. Aen. IV, 298 omnia tuta timens.

791 secunda aqua descendere. Georg. III, 447 secundo defluit anni.

Ann. Laur. 815 negotium remansit imperfectum. Aen. VIII, 428 pars imperfecta manebat.

M. Manitius.

Zu den Vorgängen in Canossa im Januar 1077. Nicht nur die Auffassung von der geschichtlichen Bedeutung des „Ganges nach Canossa“ ist seit etwa zwei Jahrzehnten eine andere geworden; auch die rein thatsächlichen Vorgänge erscheinen heute in einem ganz anderen Lichte, als man sie bisher zu sehen gewohnt war. Mehr noch als Meyer von Knonau, der unlängst in seinen „Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich IV.“ diese Dinge behandelte¹⁾, hat Holder-Egger in seinen „Lampert-Studien“²⁾ von der bisherigen Auffassung sich losgesagt. Er hat den Beweis geliefert, dass Heinrich IV. keinesfalls drei Tage lang barfuss und im Büsserhemde vor dem verschlossenen Burghore von Canossa Busse gestanden hat. Statt dessen ist er zu der Annahme gelangt, dass Heinrich alsbald nach seiner Ankunft zu Canossa in die äussere Umwallung der Burg eingelassen worden sei und daselbst, vielleicht unter Zelten, mit seinem Gefolge die berühmten drei Tage zugebracht habe. Gegen diese letztere Annahme nun wendet sich Meyer von Knonau in einem besonderen Aufsätze³⁾, und zwar, wie mir scheint, mit vollem Recht. Holder-Egger hatte die Angabe Lamperts, die Burg Canossa sei mit einer dreifachen Mauer umgeben gewesen, für glaubwürdig gehalten, weil er der Ansicht war, dass sie durch eine Notiz in Arnulfs Gesta ep. Mediol.⁴⁾ gestützt werde, wonach Canossa vielfach ummauert und fast uneinnehmbar war. Er hat dabei übersehen, dass Arnulf ganz ausdrücklich von dem „opidum Canossa“ spricht. Darunter ist ja allerdings die Burg mitinbegriffen. Aber es ist doch denkbar, dass die wenigen Wohngebäude, die, am Fusse des Burgfelsens gelegen, dieses oppidum ausmachten, in den Bereich der Befestigungen miteinbezogen waren, so dass Lamperts Angabe auf

1) Band II, Leipzig 1894.

2) Neues Arch. 19 p. 537 ff.

3) „Heinrichs IV. Bussübung in Canossa“. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 359 ff.

4) MGSS VIII.

einem Missverständnis beruht. Auf dem Burgplateau selbst war, wie Meyer v. Kn. auf Grund eigener Anschauung wiederholt versichert, in der ost-westlichen Richtung für eine äussere und innere Burg überhaupt kein Raum vorhanden ¹⁾. Von dem oppidum Canossa aber spricht auch Gregor selbst in seinem bekannten Berichte, indem er sagt: tandem . . . ad oppidum Canusii, in quo morati sumus, cum paucis advenit. Ibi per triduum ante portam castris persistens ²⁾. Eben dieser Bericht beweist nun zugleich im Sinne Meyers von Kn., dass der König ausserhalb der Burg geblieben ist, bis die endliche Versöhnung erfolgte. Damit stimmt ja auch der Bericht des Annalisten von St. Blasien überein ³⁾. Ich glaube also Meyer v. Kn. insofern beipflichten zu müssen, als auch ich annehme, dass der König nicht sogleich in die eigentliche Burg eingelassen worden ist, sondern zunächst am Fusse des Burgfelsens Quartiere bezogen hat. Ich bin zwar nicht ganz sicher, ob ich seine Auffassung damit vollständig richtig wiedergebe. Jedenfalls ist er der Meinung, dass die Kapelle des hl. Nicolaus, wo nach dem Berichte Donizos, auf den ich noch zurückkomme, die letzten entscheidenden Verhandlungen stattgefunden haben, sich eben dort befand.

Doch Meyer v. Kn. geht noch einen Schritt weiter. Er findet, dass Holder-Egger sich zu weit von der bisherigen Auffassung entferne, dass er ohne hinreichenden Grund die herkömmlichen Berichte von dem „Bussestehen“ des Königs vollständig verwerfe. Mir will es hier umgekehrt scheinen, als ob Meyer v. Kn. noch zu sehr von der bisher herrschenden Auffassung beeinflusst sei, um der Kritik völlig freien Lauf zu lassen. Es kommt mir wenigstens wie eine Art von Compromiss vor, wenn Meyer v. Kn. zwar zugiebt, dass der König nicht volle drei Tage Busse gestanden habe, dagegen um so fester dabei bleibt, dass er an drei Tagen dies gethan, oder dass er im Verlauf von drei Tagen wiederholt in kläglichem Aufzug vor dem Burgthor sich gezeigt habe. Worauf stützt sich doch nur die Annahme dieses zeitweisen Bussestehens? Der Bericht Gregors kann doch m. E. zum Beweise dafür durchaus nicht herangezogen werden, ja nicht einmal Lampert von Hersfeld. Oder will man die Ausdrücke „persistere“ bei Gregor und „perstare“ bei Lampert mit „stehen“ übersetzen ⁴⁾? Dann

¹⁾ Siehe Jahrbücher p. 757 Note 21 und Deutsche Zeitsch. XI.

²⁾ Reg. Greg. IV, 12 (Jaffé II, 256).

³⁾ Foris extra castellum hospitabatur.

⁴⁾ Man vgl. darüber Eigenbrodt, Lampert v. H. und die Wortauslegung. Leipzig 1896, p. 28 ff.

würde immerhin der Zusatz: *per triduum* zu der Schlussfolgerung zwingen, dass Heinrich, nicht etwa an drei Tagen, sondern drei Tage lang dort gestanden habe, was doch wohl nach Holder-Eggers scharfsinnigen Erörterungen als ausgeschlossen gelten darf. Freilich könnte nun Meyer v. Kn. sich auf den Annalisten von St. Blasien berufen, der uns meldet, der König sei unmittelbar vor dem Burgthor erschienen und habe durch beharrliches Klopfen um Einlass gebeten ¹⁾. Doch sollte es sich hier nicht um eine freie Ausschmückung des Gregorianischen Berichtes handeln? Jedenfalls beruht die Mittheilung des Annalisten auf einer gänzlichen Verkennung der wirklichen Sachlage. Heinrich kam nach Canossa, um Lösung vom Banne zu finden. Dieses Ziel konnte und musste er voraussichtlich erreichen, wenn er durch freiwillige Busse aufrichtige Reue bekundete und durch gleichzeitige Verhandlungen zu einem Einverständnis mit Gregor zu gelangen suchte. Deswegen hat er jedenfalls alsbald nach seiner Ankunft zu Canossa Busskleidung angelegt, sich seiner Schuhe entledigt und vielleicht auch, wie Lampert hinzuvermuthet, freiwillige Fasten sich auferlegt ²⁾. Ist es aber wahrscheinlich, dass der König, der doch während der nachfolgenden Verhandlungen immer noch Selbstbewusstsein genug an den Tag gelegt hat, ohne den Erfolg seiner Busse und vor allem den Erfolg der gleichzeitigen Vermittelung des Abtes Hugo und der Margräfin Mathilde abzuwarten, sich der demüthigenden Eventualität ausgesetzt habe, vergebens an das Burgthor zu klopfen? Busse thun galt dem ascetisch gerichteten Zeitalter keineswegs für entehrend; hatten doch kurz zuvor geistliche Reichsfürsten gleichfalls Busse gethan. Aber als König vor verschlossener Thüre zu stehen, und zwar nicht etwa nur einmal, sondern wiederholt an drei aufeinanderfolgenden Tagen, das wäre doch auch dem mittelalterlichen Menschen als ein Uebermass von Entwürdigung erschienen. Ich möchte nur auf eines noch hinweisen. Gregor sagt, seine Umgebung habe von der Bussfertigkeit des Königs gehört und sei von Mitleid ergriffen worden ³⁾. Wenn Heinrich thatsächlich wiederholt vor der Burg sich gezeigt hätte, dann wäre den Insassen derselben doch Gelegenheit geworden, sich durch Augenschein von seiner Bussfertigkeit zu überzeugen. Wahrscheinlich hat man also innerhalb der Burg nur durch die Berichte des Abtes Hugo und der Markgräfin Mathilde, die

¹⁾ Pulsando satis, ut ingredi permitteretur, obnixè rogat.

²⁾ Man vgl. darüber Eigenbrodt a. a. O.

³⁾ Omnes, qui aderant et ad quos rumor ille pervenit.

als Augenzeugen sprechen konnten, von den wirklichen Vorgängen Kunde erhalten.

Ich möchte demnach annehmen, dass der König nicht unmittelbar vor dem Burgthor, sondern zu Füßen des Burgfelsens das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Papste abgewartet hat ¹⁾. Allerdings wird er dann nach Abschluss der Verhandlungen wiederum als Büssender, also in dem gleichen Aufzug, wie er sich während der letzten drei Tage den Augen der Unterhändler dargestellt haben mag, vor dem Papste selbst erschienen sein ²⁾. Es war nicht eigentlich eine Busse, wie H.-E. meint, sondern vielmehr eine nicht eben ungewöhnliche Demüthigung. Bei dieser Gelegenheit mag dann der unglückliche König die bittere Kälte des Winters 1076/77 besonders hart empfunden haben.

Diese meine Auffassung, die von derjenigen Holder-Eggers zunächst nur inbezug auf die Frage nach dem Aufenthaltsort des Königs abweicht, finde ich nun bestätigt durch den Bericht Donizos ³⁾. Drei Tage lang hat man vergebens über eine Aussöhnung des Königs mit dem Papste verhandelt, und der König denkt bereits daran, wieder abzuziehen. Da begiebt er sich nach der Kapelle des hl. Nicolaus, woselbst er Hugo und Mathilde antrifft. Er bittet Hugo, sich für ihn zu verbürgen, und da der Abt trotz der Bitten Mathildens sich weigert und den König an die letztere verweist, fällt der König vor der mächtigen Markgräfin auf die Kniee. Mathilde erhebt sich, verlässt die Kapelle, nachdem sie dem König Erfüllung seiner Bitte versprochen, und steigt hinauf zur Burg, während der König unten zurückbleibt.

Ich stimme vollständig mit Meyer v. Kn. überein, wenn er die Kapelle des hl. Nicolaus nicht nach dem Vorgange Holder-Eggers mit der Burgkapelle identificiert, sondern sie unten in Canossa sucht. Dagegen vermag ich Meyer v. Kn. nicht zu folgen, wenn er weiter annimmt, Donizo habe die drei Tage zu früh hereingezogen, die Verhandlungen, von denen er berichte, gehörten einem früheren Stadium an. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem diese Verhandlungen einsetzen, sind wir doch ganz genau unterrichtet. Nachdem Heinrich schon wiederholt Boten an den Papst gesandt und Genugthuung angeboten, liess er nach seiner Ankunft in Reggio den Abt Hugo und die Mark-

¹⁾ Der Ausdruck: ante portam castrī darf eben nicht im allerengsten Sinne aufgefasst werden.

²⁾ Vgl. Arnulf Gesta ep. Med.

³⁾ Vita Mathildis (MGSS XII).

gräfin Mathilde bitten, ihm entgegenzukommen. Sie trafen ihn zwischen Reggio und Canossa ¹⁾. Damit beginnen doch erst die Verhandlungen. Fortgesetzt aber wurden sie in Canossa selbst. Denn nachdem Abt Hugo und die Markgräfin Mathilde in Begleitung der Markgräfin Adelheid den König verlassen hatten und nach Canossa zurückgekehrt waren, folgte ihnen der König auf dem Fusse.

Es will mir aber auch scheinen, als ob der Bericht Donizos an andere Berichte anklänge. Der Annalist erzählt uns, Gregor habe anfangs das Begehren gestellt, dass Heinrich die ihm auferlegten Bedingungen entweder selbst beschwöre, oder (?) durch bestimmte Zeugen beschwören lasse, indem er sich den Unterhändlern gegenüber für deren Eid verbürge. Schliesslich habe man doch bei Gregor durchgesetzt, dass der König nicht selbst zu schwören brauche ²⁾. In diesen Zusammenhang scheint mir das von Donizo Erzählte hineingezugehören. Nur hat er einen zweifellos historischen Vorgang in seiner Weise motiviert. Während Heinrich in Wirklichkeit die eingegangenen Bedingungen durch Abt Hugo verbürgen und durch die Markgräfinnen Mathilde und Adelheid beschwören liess, weil er es für unköniglich hielt, selbst zu schwören, zeigt sich Donizo von der Auffassung beherrscht, als ob der Eid des Königs nicht für ausreichend erachtet worden sei. Deshalb habe er nach einander Hugo und Mathilde um ihre Bürgschaft gebeten; den Worten Mathildens habe dann Gregor Glauben geschenkt ³⁾. Es erscheint mir demnach unzweifelhaft, dass die drei Tage Donizos sich vollständig decken mit den drei Tagen der anderen Berichte. Wo bleibt da aber Raum für zeitweises Bussstehen vor dem Burghor?

Doch einem Einwand muss ich noch begegnen. Den Versen Donizos ist eine bildliche Darstellung beigegeben, die uns den Fussfall des Königs vor Mathilde vor Augen führt ⁴⁾. Der König aber trägt kein Bussgewand und erscheint auch nicht ohne Schuhe. Darauf hat Meyer v. Ku. noch besonders hingewiesen. Indessen welches war wohl der Zweck dieser bildlichen Darstellung? Wollte sie einen denkwürdigen Vorgang getreu nach der Wirklichkeit vorführen, oder so, dass dadurch neue Glorie auf das Haupt der Markgräfin fiel? Wenn schon, dann meine ich, musste es doch ein wirklicher König sein, der

¹⁾ Zu vgl. Lampert und der Annalist.

²⁾ Tandem vero, ne ipse iuraret, vix apud papam interventum est.

³⁾ Sinceris dictis dominae venerabilis iste credidit antistes.

⁴⁾ SS XII, Tafel III.

da vor Mathilde das Knie beugte, ein König vom Scheitel bis zur Zehe, nicht ein König in Sack und Asche.

Damit möge diesen Ausführungen ein Ziel gesetzt sein. Sie vermessen sich nicht, die aufgeworfenen Fragen endgiltig gelöst zu haben. Mögen sie nur wenigstens zu deren Lösung in etwas beitragen.

Cassel.

Heinrich Otto.

Maximilian II. an Ferdinand I. Linz 11. Mai (1562). Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern (Signatur I. A 2 Boehmen. 1 ex 1562, Carton 3009) findet sich bei den die böhmische Königskronung Maximilians II. betreffenden Acten das nachstehend mitgetheilte — ganz eigenhändige — Schreiben König Maximilians (II.) an seinen Vater, das mir einerseits als eine vertrauliche, von politischen Rücksichten nicht beeinflusste Aeusserung des Schreibers, anderseits auch besonders darum der Veröffentlichung wert erscheint, weil in demselben, namentlich aber in dem ganz im Sinne dankbarer Ergebenheit gehaltenen Schlusse, ein Ausdruck für die Wendung in dem zwei Jahre vorher noch recht unerquicklichen Verhältnisse beider zu einander gegeben ist.

Ich bringe den Brief als Original ganz getreu zum Abdruck, nur schreibe ich die Eigennamen gross — Maximilian schreibt alles, ausgenommen die Anfangsbuchstaben der (im Abdruck beibehaltenen) Absätze, klein — und ersetze einigemale u durch v; sonstige Aenderungen führe ich in Anmerkung an.

Der Brief lautet folgendermassen:

Allerdurchleuchtigster grosmechtigster kay(ser) allergnedigster geliebster herr und vatter, ich haw E. Kay. M^t. 2 schrauwen so sie mir mit aigner handt gethon sambt ainen andern aus der cantzlay, betreffend die frankfortische handlung, mit geburender reverentz empfangen, darauf ich dan E. Kay. M^t. auch gehorsamist beantwort und umb fuderlichen beschad bitt, nachdem die zait so gar khurtz ist.

So vil awer den hertzogen von Barn¹⁾ betrifft, halt ich noch für das beste, nachdem sain lieb²⁾ zu eren khümen will, damit wier baide mit ainander gen Prag ankhamen und zum Tabor zusammen schtosen mochten, ich halt auch dar fuer, es werde sainer lieb so vil ich gemerkht unbeschwarlich sain.

¹⁾ Jedenfalls ist Barn als Bairn (Baiern) aufzufassen.

²⁾ or (immer): l.

E. May. M^t. vermelden auch gnedigist, das sie mier aus der behaimischen kantzlei schrauiwen, so fil die behaimisch cronung¹⁾ betrifft, welches mier bissher noch nit zuekhumen ist.

Ich haw auch dem doctor Gienger E. Kay. M^t. resolucion angezaigt betreffend die erlassung der taglichen ratt, des thuet er sich gehorsamit bedankhen mit dem gehorsamen vermelden, er hette sich gleich wol versehen, E. Kay. M^t. sollten ine des bischoflichen amts erlassen hawen, derzue er sich fur gar untaugelich eracht²⁾.

Ich will auch E. Kay. M^t. genedigisten befelch nach mit dem ehisten zu mainer khinder schtat³⁾ graifen und als dan den selben⁴⁾ derselben gehorsamit uberschikhen; E. Kay. M^t. hawen mier auch ain sondere gnad erzaigt, das dem Spinola⁵⁾ das sachtalmeister amt gnedigist bewilliget hawn.

Ordinem coronationis in Bohemia haw ich empfangen, des ich mich zum unterthanigisten bedankhen thue; so fil auch die kladung darzu betrifft, die will ich machen lassen, alan⁶⁾ bitt ich diemuetigist, sie wellen mich gnadigist berichten, ob solliche kladung mier alsdan belaiBen oder awer aliquo officiali zueschuldigend saind.

Das auch E. Kay. M^t. die sachen zwischen mainen briedern auf ainen so gueten weg gericht⁷⁾, das thue ich mich zum unterthanigisten bedankhen, halts auch fur ain nottorft, das main herr bruder Carl etzlich tag vor mainen verrukhen hieher khume, damit sein lieb moge bericht werden aller handlungen⁸⁾, bitt auch dieselb wellen mich guadigist berichten, auf was tag sein lieb herkhumen werden.

So fil auch den von Hertschtain⁹⁾ und von Fels¹⁰⁾ betrifft, lass ich mier dieselwen zu raten zu gebrauchen unterthanigist wolgefallen;

1) Die böhmische Krönung Maximilians fand erst am 20. September 1562 in Prag statt. „Beschreibung der kgl. böhm. Krönung Max II. und seiner Gemahlin Maria zu Prag“ im Archive des k. k. Minist. d. Innern. I A 2. Böhmen 3 ex 1562. Carton 3009. Actenstücke betreffend den Landtag 1562 in Böhmen. Landtagsverhandlungen. III 93—158. Maximilian verliess Linz am 31. August und kam am 6. September bei Prag an, wohin ihm die Erzherzoge Ferdinand und Karl, seine Brüder von Prag aus entgegenritten.

2) Nach der Ernennung des bisherigen Bischofs von Wien Anton Brus von Müglitz zum Erzbischof von Prag (vgl. darüber Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande u. d. Enns II 97) kam der geheime Rath und frühere Hofvicekanzler Dr. Georg Gienger, vgl. Sickel Th., Zur Geschichte des Concils von Trient Wien 1870) als Candidat für das Wiener Bisthum in Betracht (freundliche Mittheilung des Herrn Dr. S. Steinherz).

3) Kindespflicht.

4) Nämlich Dr. Gienger.

5) Welcher Spinola gemeint ist, kann ich nicht feststellen; der Name kommt häufig vor (Wiedemann II 661 IV 309; Turba, Venez. Depeschen vom Kaiserhofe III 261, 440); in den Hofstaatsverzeichnissen dieser Jahre finde ich ihn nicht.

6) allein.

7) Gemeint dürften Verfügungen und Ausgleichungen sein, die Theilungsfrage betreffend.

8) „damit sein — handlungen“ am Rande nachgetragen.

9) Ein Haus Christof von Hornstein ist 1593 geheimer Rath und Hofmarschall (Wiedemann II 459); ob dieser gemeint ist freilich fraglich; die Hofstaatsverzeichnisse enthalten den Namen nicht.

10) Gemeint scheint Anselm von Fels zu sein, der 1559—1576 als Hofkammerrath in den Hofstaatsverzeichnissen erscheint (Staatsarchiv Hofstaatenfascikel).

E. Kay. Mt. werden mainem herr¹⁾ bruder auch wissen ordnung zu gewen, in was raten sie werden zu gebrauchen sain; und nachdem E. Kay. Mt. gnadigist wissen, wan man den ungerischen rat halt, das nuer Ungern derbai saind, nachdem sie awer seltsam und main herr brueder der handlung nit khindig und erforn, so schtele ich zu E. Kay. Mt. gnadigistn bedenken, ow nit guet war, das der Bihler²⁾ und noch aner auch in den ungerischen rat mochten gezogen werden, dan consciencia Ungarorum est valde ampla, so raten sie zu zaiten hinain es gehe gleich wie es welle; E. Kay. Mt. welle auch gnadigiste ordnung gewen, ow der Bihler sainem dienst wie bisher solle auswartn oder nit, wiewol ichs fur ain grosse notorft hielt, insonderhait derweil er umb alle sachen wais und gueten bericht thuen khan, und nachdem die kriegsrat fast im gebrauch hawen, das sie oft anhaims ziehen, so wirts ain grose notorft sain, damit inen E. Kay. Mt. gnadigist und ernstlich auferlegen, damit sie schtatz bai mainem herr brueder verharen und ierem dienst auswarten; wan E. Kay. Mt. auch des Taiffs³⁾ geraten khunt in ierer hofcamer, so hielt ich derfier, das er in die hieigen camer und Kriegeratn gar nutzlich⁴⁾ bai mainem herr brueder ware, dan er gueter lait wol bedarf und nachdem E. Kay. Mt. wissen, wie es umb das kriegswesen geschaffen ist, wie auch die Ungern so gar bald klainmietig werden und nit gern wait von dem vatterland khumen, so gedunkt mich das allem wesen zu guet schier besser sain sold, das main herr brueder zu Wienn sain residentiam hawn mochte, dan gott low so ist es numer der schterblaif also geschafn, das sain lieb an alle gefar wol dortn sain mögen.

Und damit awer E. Kay. Mt., wan sie ow gott wil widerumen ins land khumen werden, ain bist⁵⁾ hawen mögen, so hielt ich fur guet, das E. Kay. Mt. mainem herr brueder auferlegten, das sain liebden der gejader so nahend umb Wienn verschonet, dan sain lieb gott low so schtark saind, das sie wol die waiten gelegnen gejader jagn mogen, dan auch sonst nit fil ubrigs vorhanden und wurde sich auch die auen khaum ain wenig mit hierschn besetzen, doch werden E. Kay. Mt. in allen denselwen gnadigisten gefallen nach wissen ordnung zu gewen. Lestlich allergnedigster herr und vatter, bedankh ich mich zum unterthanigisten der gantz vatterliche und getraien auch gnadigisten bemienung, so E. Kay. Mt. von mainentwegen auf sich laden, was auch das es unmuglich ist solliche grose erzagt woltain zuverdienen; was ich awer nit khan verdienen, will ich gott troilich bitten, damit er mier sain gnad verlaich, damit ich mich gegen E. Kay. Mt. nit undankbar erzag, das er auch das so ich nit ver-

¹⁾ or.; gemeint ist Erzherzog Carl, der als zukünftiger Herr Innerösterreichs an dem Schutze der Grenze gegen die Türken besonders interessiert ist und 1578 auch die Leitung der Vertheidigung derselben übernahm. Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs. IV. 367—369.

²⁾ Der Name Bihler (Pichler, Püchler?) kommt in den Hofverzeichnissen nicht vor und ist mir auch sonst nicht begegnet.

³⁾ Georg Teufel, 1557/8 Hofkammerrath, 1559—1576 geheimer Hofkriegsrath (gleichwohl auch in der Hofkammer beschäftigt), allem Anschein nach 1576 gestorben (Staatsarchiv Hofstaatenfascikel).

⁴⁾ or. nutzli = ch.

⁵⁾ Wild.

dienen khan E. Kay. Mt. hie und dortn raichlich vergelt; ich will mich auch befaisen, das ich mich dermasen verhalt, darow dieselb ain gnadigist gefallen hawn und tragen sollen, dero ich mich gantz unterthanigist thue befehlen, bittend sie wollen wie bisher main gnadigister Kay(ser) auch herr und vatter sain und belaißen.

Gewen zu Linz den 11. maii.

E. R. Kay. Mt.

gehorsamister

son

Maximilian.

Auf der Rückseite bemerkt Kaiser Ferdinand (eighd): Praesentata et responsa 13. maii de ordine consiliariorum et consilii in secreto.

H. Kretschmayr.

Literatur.

Julius Lippert, Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. I. Band: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. 1896. 486 S.

Lippert stellt sich in dem 1. Bande dieses gross angelegten Werkes die Aufgabe, „alles das zu behandeln, was die in Böhmen sich entwickelnde slavische Gesellschaftsordnung zur Grundlage hat“; dem 2. Bande soll die Darstellung jener Verhältnisse vorbehalten bleiben, „die dem fremdartigen Einfluss des christlichen Kirchenthums und der deutschen Zuwanderung ihre Veranlassung verdanken“. Vielleicht darf man dem Verf. vorhalten, dass es für die Beurtheilung seiner Arbeit wünschenswerter gewesen wäre, das vollständige Werk vor Augen zu haben. Slavisches, deutsches und kirchliches Recht, diese drei Wirkungssphären in der socialen Entwicklung der böhmischen Länder, durchdringen einander schon in přemyslidischer Zeit so vielfach, dass es eine ernste Frage wird, wie der Verf. sich den Gang der Darstellung im 2. Bande vorstellt, nachdem bereits der vorliegende bis tief in die luxemburgische Zeit hineinreicht und bei verschiedenen Institutionen, Beamtenwesen, Gerichtsverfassung, die Einwirkungen deutscher Vorbilder stark vermissen lässt. Von diesem Bedenken der Composition wenden wir uns dem Inhalt des vorliegenden Bandes zu. L. theilt sein Buch in zwei grosse Abschnitte; der erste „Die äussere Organisation und ihre Fortschritte“ gipfelt in dem Gedanken, dass auch der böhmische Einheitsstaat, von dessen Bestand nicht vor dem Ende des 10. Jahrhunderts die Rede sein könne, nur den Gipfelpunkt einer natürlichen Entwicklungsreihe darstelle, worin dem Verf., auch abgesehen von seiner Beweisführung im einzelnen, beizupflichten ist. L. versucht demnach die Palacký-Tomeksche Annahme zu widerlegen, als ob Böhmen „von allem Anfange an einen Staat gebildet und ein genealogischer Faden zu allen Zeiten das eine Fürstenthum durchzogen haben müsse, so dass die unleugbar für bestimmte Zeiten beurkundete Vielheit von Fürsten und Herzogen immer nur einen Zustand zeitweiliger politischer Degeneration bezeichne“. Den Beweis führt er auf breitester Grundlage, indem er sehr richtig von den frühesten Zeiten der slavischen Besiedlung ausgeht, zunächst das Gebiet und die Grenzen der Landesmark, sodann die Binnenmarken, die Gaue, den Wohnsitz der einzelnen Stämme, hiebei vielfach von Palacký-Tomekschen Forschungen ausgehend, festzustellen sucht: eine mühsame und ermüdende Detailuntersuchung mit wertvollen Zusammenstellungen historischer Nachrichten, nicht minder aber mit vielen Hypothesen und willkürlichen Annahmen. Dazu rechnen wir unter anderem den Versuch einer Scheidung der „Urstämme“, die schon als solche organisiert in

Böhmen eingewandert sind und jüngerer Stämme, die sich erst im Lande selbst später bis ins 10. und 11. Jhd. hinein gebildet haben sollen.

Zum „relativ ältesten Bestand der slavischen Besiedlung“ rechnet L. die Strassen, die uralten Handelswege, mit deren Bestimmung auf Grund zahlreicher guter älterer Vorarbeiten das 3. Cap. beginnt, woran sich in diesem und im nächsten Cap. eine Darlegung des ältesten Handels in diesen Gebieten, des Marktes und des Marktzolles anschliesst. Unvermittelt geht dann die Darstellung auf die Frage nach der Entstehung und Ausbildung der slavischen Gesellschaft aus ihren „untersten Einheiten“ über. Die Hausgenossenschaft, die Sippe gleichbedeutend mit der römischen Gens, das Bratstvo entsprechend der römischen Curia und der griechischen Phratrie, und der Stamm gleich Tribus und Phyle bilden ihm die niederen Organisationsstufen, die höhere ist dann die Vereinigung der Stämme zum Staat. Der Prozess der Staatenbildung vollziehe sich nun in Böhmen von verschiedenen Centren aus, von denen eines Prag mit den umliegenden sechs Gauen ist. Der letztere Satz ist vollkommen zutreffend, dagegen der erste mit seiner Gliederung nicht unanfechtbar. — Den weiteren Prozess der böhmischen Socialgeschichte in historisch hellerer Zeit führt L. sodann in den Capiteln: „Anfänge der Geschichte und der Organisation“, „Die Bovivoisage“, „Weitere Fürstenthumbildungen“ und „Die Einheit und der «böhmische» Staat“ zu Ende. Vornehmlich diese letztere Partie bildet nicht nur in der angedeuteten Grundauffassung, sondern auch in vielen Detailfragen eine oft nicht unberechtigte Polemik gegen Palacký's Darstellung; nur muss es merkwürdig erscheinen, dass L. von den Versuchen anderer Forscher, Palacký auf dieses Gebiet kritisch zu folgen, so gar keine Kenntnis nimmt; er hätte durch den Hinweis auf diese Arbeiten seine Darstellung hier bedeutend entlasten und kürzen können.

Der zweite Theil „Die innere Organisation“ setzt mit der schon im ersten Theil vorgeführten Hauscommunion ein, aus deren innerem Wesen und Bestand L. nun die Entwicklung der grossen Grundherrschaften mit ihrem Beamtenstand, aber auch der Bauernschaft zu erklären versucht, nach unserer Auffassung sachlich die am wenigsten ansprechenden Capitel. Im einzelnen betrachtet behandelt er „Die älteste Familienform“, „Die Herrschaftsbildung“, „Das Fürstenland“, „Die Hofbeamten“, „Der Adel“, „Die Adelsunterthanen“, „Die Freisassen und ihre Belastung“, „Heimfall, Erbrecht und Lohngut“. Auf sichererem Boden steht sodann die Darlegung der „Gerichtsverfassung“ sammt den beiden folgenden zugehörigen Abschnitten „Rückstände alter Zeit im Gerichtsverfahren“, „Ordal und Eid“. Das Buch schliesst dann eigentlich mit dem Capitel über „Die Entstehung des Adelsregimentes im Lande (Die Landtage)“, dem man nicht nur in seiner Widerlegung der Palacký'schen Ansicht sondern auch in manchem positiven Ergebnis Zustimmung schenken wird. Wenig organisch schliesst sich daran noch eine Schilderung der „Kriegsverfassung und Kriegführung“ seit den ältesten Zeiten.

Dies ist in kurzer Skizze der umfassende Inhalt dieses Buches, welches nach dem interessantesten, wichtigsten und schwierigen Thema, das darin behandelt wird, den Anspruch hätte erheben dürfen, eine der bedeutendsten Erscheinungen in der historischen Literatur Böhmens darzustellen. Leider haftet der Arbeit, abgesehen von einer oft schwer verständlichen

Ausdrucksweise (s. etwa gleich die erste Seite), vor allem der Fehler an, dass der Hypothese ein viel zu grosser Spielraum gelassen wird. Ich will, da eine Kritik des Buches im einzelnen zu weit führen möchte, nur ein Beispiel anführen (S. 172/3). Aus der Geschichte H. Boleslavs in der Zeit seiner Kämpfe mit K. Otto I. ist bekannt, dass ein Subregulus, „Gaufürst“, „durch sein Festhalten am deutschen Bündnisse erst das Misstrauen, dann die Rache Boleslavs herausforderte“. Der Subregulus wurde von Boleslav besiegt, der Krieg mit Otto währte noch 14 Jahre weiter. Aus dem Umstande nun, dass beim Friedensschlusse — über den, wie L. selbst bemerkt, die Nachrichten „so beklagenswert karg“ sind, „keine böhmischen Herzöge, keine Subreguli mehr in Betracht kommen“, folgert L., dass es Boleslav in Verlaufe des 14jährigen Krieges gegen Otto „wohl gelungen ist, das Schicksal jenes Subregulus, mit dem der Kampf begann, der Reihe nach allen unsicheren Genossen im eigenen Lande zu bereiten und so mit der Unterwerfung aller alten Gaufürstenthümer einen Thatbestand zu schaffen, den der Kaiser einfach anerkennen musste“. Mit solchen willkürlichen Annahmen die Entwicklung der „weiteren Fürstenthumbildung in Böhmen“ erweisen zu wollen, geht wohl nicht an, und solche Fälle finden sich jedenfalls mehr, als in einem, wie L. am Titelblatt besonders hervorhebt, „ausschliesslich aus Quellen“ gearbeiteten Werke zulässig erscheint.

Als ein Beispiel arger Ungenauigkeit hebe ich folgenden Fall heraus. L. schreibt (S. 255): „Urkundlich erscheint für Böhmen zuerst 1312 der deutsche Name «baro». (Vereinzelt für Mähren schon 1210)“. — Dagegen ist aber zu bemerken, dass es nicht nur keine Mühe kostet, in mährischen Urkunden aus der 1. Hälfte des 13. Jhd. die «barones» ein Dutzend und mehr Male nachzuweisen, sondern dass schon in einer Urkunde c. 1180 (Erben, Reg. I, 165) zu lesen ist: „plurimisque tam Boemis quam Moravis baronibus assidentibus“.

Und noch ein Vorwurf fällt nicht minder schwer in die Waagschale. Bei einem böhmischen Geschichtsforscher die berühmte oder berüchtigte Boczek'sche Fälschung der sog. Monsé-Fragmente ohne ein Wort der Erklärung heute noch verwertet zu finden (S. 186) lediglich weil Palacký in seiner Geschichte Böhmens (1845) dieselbe für bare Münze annahm, ist wohl für ein Werk, bei dem strengste und schärfste Urkundenkritik eine unumgängliche Vorbedingung bilden muss, ein erster Fehler.

Solche Wahrnehmungen dämpften das erste Gefühl der Freude über das Erscheinen des Buches aus der Feder eines Historikers, der sich um die Geschichte Böhmens durch zahlreiche bedeutende Arbeiten unzweifelhafte Verdienste erworben hat. Es liegt diesmal sicherlich viel am spröden Stoff und an dem für solche Untersuchungen beängstigenden Quellenmangel. Man darf aber trotzdem wohl hoffen, dass Lipperts Versuch eine Socialgeschichte Böhmens in solchem Umfange und mit solchem Fleiss zu verfassen auf die weitere Forschung auf diesem Felde nur fördernd wirken wird.

Brünn.

B. Bretholz.

Ecclesiae S. Mariae in Via Lata Tabularium (921 bis 1045) edidit L. M. Hartmann. Vindobonae MDCCCXCV. Accedunt tabulae phototypae XXI.

Seit Dudik durch die Mittheilungen in seinem Iter Romanum den Forschern den Mund nach dem Kapitelarchiv von S. Maria in Via Lata in Rom gewässert hatte, versuchte mehr als einer, dort mit Musse zu arbeiten, wo Dudik nur flüchtige Umschau gehalten hatte; — stets vergebens. Wenn es Hartmann unter Beihilfe de Rossi's gelang, alle Schwierigkeiten und Bedenken glücklich zu überwinden und als erster ans Ziel zu kommen, darf er neben dem Dank der Fachgenossen auch das Lob bedeutender Gewandtheit beanspruchen.

Von den 80 Urkunden, die sich innerhalb der im Titel genannten Zeitgrenze bewegen, entfallen 24 auf das 10., die übrigen auf die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts; die meisten sind noch im Or. erhalten, nur wenige bisher ediert, zwei Umstände, die den Werth der Ausgabe gleichmässig erhöhen. Doch war H. bei der Textgestaltung nicht auf die — wie ein Blick in die Schriftproben lehrt — zum Theil ganz elend geschriebenen und auch schlecht erhaltenen Originale allein angewiesen, sondern konnte auch zwei Serien von Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrh. zurathe ziehen; insbesondere gewährten ihm die Abschriften Galletti's (Cod. Vat. lat. 8048 und 7932) eine willkommene Stütze (S. XII). Sein eigenes Verdienst um die Textgestaltung bleibt dabei noch immer erheblich genug. Mit der äusseren Anordnung der Ausgabe kann ich mich nicht befreunden; wenn man sich das Regest zu den einzelnen Urk. aus der Einleitung (S. V—IX) und Ueberlieferungs- und Druckangaben aus den Fussnoten zusammensuchen muss, so sehe ich darin keinen Fortschritt gegenüber dem guten Brauch deutscher Urkundenbücher. Den Mangel eines Registers hat bereits Kehr (GGA. 1896, 17) mit Recht beklagt. Bei zwiespältigen Datierungen fehlt wiederholt jede Erläuterung, in anderen Fällen ist sie zu knapp. Gerade in diesen Fragen aber ist der Benützer berechtigt, vom Herausgeber ausreichenden Aufschluss darüber zu verlangen, was ihn veranlasste, bei der Auflösung des Datums einer bestimmten Zeitangabe zu folgen und eine andere zu verwerfen, wie dies beispielsweise von Wartmann in seinem UB. von St. Gallen muster-giltig durchgeführt ist. Das Schema in den Datierungen dieser älteren röm. Privaturkunden ist ein im ganzen einfaches; die Jahresangaben bestehen in Pontifikatsjahr und Indiktion, letztere stets als griechische Indiktion mit der Epoche vom 1. September, eventuell noch in Kaiserjahren; es folgt die Monats- und meist auch Tagesangabe nach fortlaufender Zählung. Gerade dadurch werden diese Urkunden bei der kläglichen Lückenhaftigkeit des Liber pontificalis und dem Mangel sonstiger Nachrichten zur wichtigen Quelle für die Chronologie der Päpste des 10. und 11. Jh. S. 78 zu Nr. 61 findet sich die Fussnote: „Nota Johanni XIX die 6. m. Nov. mortuo die 12 eiusdem mensis successisse Benedictum IX. Annus imperii et indictio concordant cum anno domini 1032“. Der Benützer, der daraufhin nach der Neubearbeitung der Jafféschen Regesten greift, wo er die Bekräftigung für diese Daten am ehesten zu finden hofft, ist nicht wenig erstaunt, hier einen ganz anderen Zeitpunkt für den Pontifikatswechsel angegeben zu sehen, den Januar 1033, allerdings mit dem schüchternen Hinweis auf eine Privaturk., der zufolge Benedikt IX. bereits am 15. Nor. 1032 am Ruder gewesen sei. Nicht weiter bringt ihn Duchesne, Le Liber pontificalis 2, LXXII, während die neueste zusammen-

fassende Darstellung (Langen, Gesch. d. röm. Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII. 428 A. 2) wieder zu Hermann v. Reichenau und dem Jan. 1033 zurückkehrt. Woher also nimmt H. die bestimmten Daten? Da dämmert dem Rathlosen, dass H. selbst irgend wo in den letzten Jahren über Chronologie der Päpste geschrieben habe; er macht sich auf die Suche und findet glücklich B. 15 S. 482—486 dieser Zs. die gewünschten Aufschlüsse. Dass H. weder hier noch in der Einleitung — etwa bei Erörterung der Datierung — darauf verwies, ist eine einfache Rücksichtslosigkeit gegen den Benützer. H. gewann seine neuen bestimmten Ansätze übrigens nicht so sehr aus Urkunden als aus einem Todtenbuch des Klosters von SS. Cyriacus und Nikolaus in Rom, und das war sehr gut; denn ich werde ihm gleich aus seinen eigenen Urkunden beweisen, dass es mit der unbedingten Zuverlässigkeit der Urkunden in der genauen Einhaltung der Epochentage nicht immer gleich weit her ist. Benedikt IX. wurde nach H. gewählt zu Beginn einer ersten Indiktion (12. Nov. 1032), Indiktions- und Pontifikatsjahre schreiten daher in gleicher Höhe vor und auch ihre Epochentage liegen nur um 10 Wochen auseinander. In solchen Fällen hat man im mittelalterlichen Urkundenwesen mit Vorliebe eine conventionelle Epoche für beide Jahresangaben vorgezogen; so sicher auch hier, denn Indiktions- und Pontifikatsjahr stimmen auch für die Zeit vom 1. Sept. bis 11. Nov. überein, (Nr. 66, 71, 76), während für diese zweieinhalb Monate die Indiktionszahl um eine Einheit höher sein müsste. Es fragt sich nur, ob man beide Zahlen am 1. September oder 12. November umsetzte, ob dementsprechend Nr. 71 zum Sept. 1041 und Nr. 76 zum 11. Okt. 1043 oder zu 1042 und 1044 einzureihen sind? Die sichere Entscheidung bringt Nr. 66 durch Beifügung der Kaiserjahre Konrads II.; sie stimmen mit der Indiktion zum 29. September 1037, während das Pontifikatsjahr erst für 1038 sprechen würde. Demgemäss ist bei Nr. 71 das aufgelöste Datum beizubehalten, bei Nr. 76 von der Jahreszahl das Fragezeichen zu entfernen. Unaufgeklärt ist die Datierung von Nr. 61: Indiktion, Kaiserjahre Konrads II. und Monatsangabe stimmen zu November 1032; dazu tritt aber folgendes Pontifikatsjahr: *Tempore domini nostri Johanes sumi pontifici et universal simi papae anno primo*. H. ergänzt: *universal[i] vicesimi papae* und bemerkt: *[vice]simi potius quam [de]cimi*. (Das *s* in *vicesimi* scheint also nicht ganz sicher zu sein). Einen Papst Johann XX. gabs bekanntlich niemals! Johann XIX. wird in den Privaturkunden der Zeit stets als *nonus decimus* gezählt; es schiene daher die Ergänzung *[i noni de]cimi* wohl möglich. Allerdings ist dann mit dem 1. Pontifikatsjahr absolut nichts anzufangen. H. hat — wenn ich ihn recht verstehe — eine andere Erklärung: Am 6. Nov. war Johann XIX. gestorben, am 12. Benedikt IX. ihm gefolgt; der Notar habe, ohne den Namen des Nachfolgers noch zu kennen, ihn aufs gerathewohl Johann XX. benannt; in der Datierung mittelalterlicher Urkunden jedenfalls ein Unicum!

Die Einleitung verwertet in sorgfältiger Weise die Ergebnisse der Publikation für Rechtsgeschichte und Diplomatie. Am meisten befriedigen die Ausführungen über die Formeln der röm. Privaturkunden (S. XXIV ff.) Libelle, Emphyteusen und Kontrakte sind in ihrem schematischen Aufbau

und andererseits in ihren Verschiedenheiten von einander in abschliessender Weise klargelegt.

S. XXII ff. handelt H. von der Schrift. (Vgl. hierüber jetzt die sorgfältigen Ausführungen von Kehr, Ueber eine römische Papyrusurkunde, Abhandl. d. Götting. Ak. 1896, 10 ff.). Sie ist eine der päpstlichen Curiale engstverwandte Cursive, oder richtiger, die Curiale ist nur die bisher fast allein eingehend beachtete Zwillingschwester der allgemeinen römischen Urkundenschrift. Während aber die päpstliche Kanzlei um das J. 1120 endgiltig mit der von den ausseritalischen Urkundenempfängern längst bestgehassten Cursive brach, hielt man an ihr auf dem Gebiet der Privaturkunden noch reichlich ein Jahrhundert lang fest (vgl. Tafel IV v. J. 1221 der Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma. Studi e documenti di storia e diritto 7. B. 1886). Die päpstliche Kanzlei hat, nachdem sie einmal sich ihrer Curiale entledigt hatte, die an ihrer statt angenommene Minuskel sehr bald zu einer kaligraphischen Ausbildung gebracht, in der sie alle anderen damaligen Kanzleien überflügelte. Anders die stadtrömischen Notare: Bei ihnen erwarb die Minuskel niemals volles Heimatsrecht; so weit meine eigenen Beobachtungen an Urkunden des röm. Staatsarchivs gehen, reichen sich gegen die Mitte des 13. Jh. die Ausläufer der alten und die Anfänge der neuen Urkundenskursive unmitttelbar die Hände. Wenn H. S. XXIII im Pontifikat Clemens II. den entscheidenden Wendepunkt in der curialen Schriftentwicklung sieht, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass die Zeit Clemens II. und der deutschen Päpste hiefür lediglich eine Episode aber keine Epoche bedeutet.

S. XIII ff. ist den Urkundenschreibern gewidmet; deutlicher ausgedrückt, dem stadtrömischen Notariat und seinem Verhältnis zur päpstlichen Kanzlei. Im Zusammenhang dieser Darlegungen gibt H. S. XIV—XXI eine nicht ganz vollständige aber jedenfalls relativ vollständigste und beste Liste der römischen Notare von 949—1046, verglichen mit den aus den gleichzeitigen Papstprivilegien bekannten Scrinianen. Hier tritt H. als Verfechter einer neuen Theorie auf, die, wenn richtig, berufen wäre, der älteren Papstdiplomatik das im Verhältnis zur geringen Zahl der erhaltenen Originalbullen ungleich reichhaltigere Material der römischen Privaturkunden als wichtigstes Hilfsmittel zuzuführen. Er behauptet, dass die Anfertiger der römischen Notariatsurkunden aus dem 9., 10. und 11. Jahrh. mit den Schreibern der Papsturkunden sich einfach decken (S. XIII). Ihm stellt sich Kehr (GGA 1896, 18 ff.) mit gewichtigen Gründen entgegen. Der trügerischen Gleichheit der Namen gegenüber beruft er sich auf die wohl minder trügerische Ungleichheit der Schrift, und zwar, soweit ich durch Nachprüfung der von Kehr angeführten speciellen Beispiele feststellen konnte, durchaus mit Recht. K. verfiel dabei die ältere Theorie, dass man wohl von naher Berührung der grossen stadtrömischen Notaranzunft und der engeren der päpstlichen Notare und Scriniane, nicht aber von einer völligen Verquickung beider sprechen könne. Es fällt mir nicht bei, an dem von den beiden besten Kennern der römischen Privaturkunden jener Zeit mit ritterlicher Höflichkeit geführten bellum diplomaticum activen Antheil zu nehmen; nur zu einer späteren endgiltigen und auf weiteren Zeitraum berechneten Lösung der Frage möchte ich meinen bescheidenen Beitrag hier ablagnern, der aller-

dings erst rund ein Jahrhundert nach Hartmanns Endpunkt einsetzt und den Datierungen von im röm. Staatsarchiv verwahrten Privaturkunden (Fond SS. Cosma e Damiano) aus der Zeit der beiden durch die Doppelwahlen von 1130 und 1159 hervorgerufenen Schismen entnommen ist:

1130, Indikt. 9, Mai, temporibus domini Anacleti secundi pape. (Ego Angelus iudex complevi etc.).

1132, Indikt. 10, Jan. 22, temporibus domini Anacleti secundi pape anno pontificatus eius secundo (Johannes scriniarius SRE).

an. 7. Innocentii II. pape, Indikt. 14, April 12 (stimmt zu 1136 April 12) (Johannes scriniarius).

1137, Indikt. 15, Mai 20, temporibus Anacleti II. pape, pont. eius an. VIII. (Gregorius scriniarius SRE).

Haben Angehörige der beiden feindlichen Kanzleien zu einer Zeit, da zum Theil weder Papst noch Gegenpapst in Rom weilten, um die Wette Privaturkunden geschrieben?

Viel mannigfaltiger und darum auch instructiver sind die Beispiele aus dem zweiten Schisma:

1162, Indikt. 10, März 4, an. 3. pont. Victoris III. pape (Astaldus SRE scriniarius).

1161, Indikt. 9, März 10, temporibus domini Frederici Romanorum imperatoris.

1171, Indikt. 5, Okt. 1, temporibus domini Frederici imp. (beide ausgefertigt von Jugurtha, der sich in der ersten Urk. „a sacra sede apostolica notarius“, in der zweiten „divina favente gratia SRE notarius“ nennt; die Anwendung der in der Reichskanzlei üblichen Devotionsklausel ist beachtenswerth).

1164, Indikt. 12, Okt. 30, an. 5. pont. domini Alexandri tertii pp. (Andreas scriniarius SRE et sacri Lateranensis palatii).

1160, anno primo pontificatus domini . . (2 cm leerer Raum zur Eintragung des Papstnamens) mense Januarii die 10.

1177, Indikt. 10, Juli 3, anno vero scismatis octavo decimo. (Rainerius scriniarius SRE).

Die beiden zuletzt angeführten Beispiele sind, glaube ich, besonders lehrreich; dass der merkwürdig Unparteiische, der im Januar 1160, 4 Monate nach Ausbruch des Schismas, noch nicht wusste, welchen der beiden Päpste er als officiellen anerkennen solle, und daher freien Raum für spätere Nachtragung des Namens liess, sowie der andere, der noch im Juli 1177, als bereits der Congress zu Venedig tagte, nach Jahren des Schismas datierte, von jeder auch nur losen Zugehörigkeit zu einer der beiden päpstlichen Kanzleien freizusprechen ist, liegt auf der Hand. Aus den Datierungen der ganzen Gruppe spricht vielmehr lediglich die wechselnde Stimmung und Parteistellung der stadtrömischen Kreise. Aehnliche Beispiele notierte ich mir aber bereits für die letzten Jahre des 11. und die ersten des 12. Jahrh. (Datierung nach Clemens III.-Wibert und Heinrich IV.); auch Hartmanns Urkunden Nr. 12 und 13 (985 Jan. 9, Mai 3) sind nach dem Gegenpapst Bonifaz VII. datiert (vgl. S. XXIX. A. 3); sie sprechen nicht zu Gunsten seiner Theorie.

Zum Schluss noch einige Worte über die Schriftproben: Wir heissen sie als Beigabe zu jeder Urkundenpublikation willkommen, je besser und

reichhaltiger sie sind; umso mehr, wenn sie wie in unserem Fall einer hervorragend schwierigen Schriftart gelten und daher treffliche Uebungsstücke bilden. H. hat das Bild, dass wir von der Schriftentwicklung der ital. Privaturkunden in den letzten Jahren hauptsächlich aus den reichhaltigen Publikationen des Archivio paleografico Italiano gewonnen hatten, mehrfach erweitert und ergänzt; und ich wünschte nur, wir wären in der Kenntnis von Schrift und Ausstattung der uns denn doch näherstehenden deutschen Privaturkunden schon halb soweit. Hinter dem Ziel, das H. mit seinen Facsimiles erreichen konnte, ist er aber doch zurückgeblieben; dazu hat er, wie schon Kehr a. a. O. hervorhob, bei Auswahl der Aufnahmen auf die exakten Fragen der Schriftvergleichung und Schriftbestimmung zu wenig geachtet.

Marburg i. H.

M. Tangl.

Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. [Histor. Abhandlungen hg. v. Heigel und Grauert 4. Heft] München, 1894.

Der Verf. bespricht zuerst die über die Kaiserkrönung erhaltenen Ordines und sucht sie zeitlich zu umgrenzen (S. 9—39), vergleicht dann die Formeln der Königskrönung mit denen der Kaiserkrönung (S. 40—50) und gibt unter Heranziehung der anderen Quellen eine Darstellung des Ceremoniells der Kaiserkrönung und der Veränderungen, die es im Laufe der Zeit erfuhr (S. 51—104). Ein eigener Exkurs ist dem Krönungseid gewidmet (S. 108—123). Den Schluss bilden Beilagen S. 124 ff., darunter 4 bisher ungedruckte Ordines; der bedeutendste unter ihnen ist der aus Cod. Vat. lat. 4748, den D. auf die Krönung Ottos IV. beziehen zu können glaubt.

D. scheidet im Ceremoniell drei Perioden: die erste bis einschliesslich Heinrich V., die zweite für Friedrich I. und Heinrich VI. und eine dritte für Friedrich II. und Heinrich VII. Zweifellos hat D. in fleissiger, anspruchsloser Untersuchung die Sache gefördert; von befriedigender Lösung aller einschlägigen Fragen nicht zu träumen, ist er selbst einsichtsvoll genug; aber auch die vorläufigen Ergebnisse D.s werden, um überzeugend zu sein, m. E. ernster Ueberprüfung noch sehr bedürfen. Neues handschriftliches Material kann noch manches klären, und die von D. S. 146 zusammengestellten Ordines sind sicher nicht die einzigen ungedruckten. Mehr noch dürfte durch gründlichere Bearbeitung der bereits bekannten Ordines zu erreichen sein. Bei einer Quellengruppe, die in sich selbst so wenig greifbare Zeitangaben birgt, gewinnt die palaeographische Altersbestimmung der Hss. erhöhten Werth, müsste dementsprechend aber auch mit erhöhter Sorgfalt vorgenommen werden. In dieser Hinsicht geht es aber gerade bei den von D. neu veröffentlichten Ordines allzu gemüthlich her. Eine Hs. des 8. oder 9. Jahrh., die Cesare Paoli ins 9., Ebner aber ,wahrscheinlicher ins 10. Jahrh. setzt (Beilage II. S. 125, wahrscheinlicher ist immerhin das 10. Jahrh. als das 8.) ist ein so dehnbares Ding, dass damit überhaupt nichts rechtes anzufangen ist. Auch über den Cod. Vat. 4748, der den wichtigsten der neuen Ordines enthält, ist der

Benützer berechtigt, etwas mehr zu erfahren als „saec. XIV.“ Ist es ein Sammelband, der den Ordo ohne Beziehung zum sonstigen Inhalt bringt, dann war dies kurz zu sagen; wenn nicht, dann ist der übrige Inhalt der Hs. für die Beurtheilung des Ordo doch nicht gleichgültig. In anderen Fragen war die quellenkritische Untersuchung zu vertiefen. Mit Recht sucht D. zwischen officiellen Ordines und rein privaten Bearbeitungen streng zu scheiden. Dann musste er sich aber auch die Frage vorlegen, wo und wie in Rom diese officiellen Aufzeichnungen geführt wurden. Wenn er dies gethan hätte, würde er wohl zur Ansicht gelangt sein, dass die Antheilnahme des päpstlichen Kämmerers am Krönungsakt mit dem Halten des Kaisermantels nicht erschöpft war. Der Camerarius versah im 12. und 13. Jahrh. auch das Amt des Ceremonienmeisters, und alle das Hofceremoniell betreffenden Aufzeichnungen, der *ordo Romanus* voran, wurden in der Camera apostolica verwahrt und weitergeführt. Nicht zufällig enthält beispielsweise die Original-Hs. des Cencius und zwar in ihrem ursprünglichen Bestand (Cod. Vat. lat. 5486 f. 147) das Weisthum über den Steigbügelstreit von Viterbo! Gründliche Untersuchung dieser Quellengruppe war daher oberstes Gebot; und hier kann ich D. den ersten Vorwurf nicht ersparen, dass er, während er nach allem möglichen unedierten Material ausspähte, die sehr wesentlichen Aufschlüsse, welche die neuere Literatur hier bot, ganz ausser Acht gelassen hat. (Fabre, *Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine*, Paris 1892; derselbe, *Étude sur un manuscrit du Liber Censuum de Cencius Camerarius*, *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, 3, 328 ff.). Während Waitz, *Formeln d. deutsch. Königsu. d. röm. Kaiserkrönung*, Abhandl. d. Götting. Akad. 18, 50 ganz korrekt die Arbeit des Cencius von der des Albinus geschieden hatte, vermischte Schwarzer, die Ordines der Kaiserkrönung, *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 22, 173 die Sache, indem er Cencius das von Albinus begonnene Werk einfach fortsetzen lässt. Ihm folgt D. S. 13 (und wiederholt später) spricht er vom „*Liber Censuum des Albinus-Cencius vom J. 1192*“. Allein die Werke sind bei aller nahen Verwandtschaft denn doch streng zu scheiden; das des Albinus fällt ins J. 1189, das des Cencius 1192; nur einer der beiden bei Cencius überlieferten Ordines (Nr. 9 der Aufzählung bei D. S. 148) findet sich bei Albinus, geht hier übrigens bereits auf die *Collectio Bosonis* zurück (Fabre, *Étude* S. 16—17), der andere ungleich wichtigere (Nr. 10) ist beim Cencius allein überliefert; und gerade in die kurze Spanne Zeit zwischen beiden Werken fällt die Kaiserkrönung Heinrichs VI.! Aus Fabre hätte D. aber weiter ersehen, dass Ordo 10 zwar in der Orig. Hs. des Cencius (f. 1) steht, aber nicht dem ursprünglichen Bestand sondern dem ersten umfassenden Nachtrag angehört, den der L. *Censuum* nach F. um das Jahr 1236 erfuhr. Der Ordo steht hier überdies an der Spitze von Nachträgen, deren datierte Stücke in fast genau chronologischer Folge von 1198—1236 (und in zwei weiteren Zusätzen 1237—1247) fortschreiten. Dass dadurch allein ein strikter Beweis für das Alter des Ordo erbracht wäre, wollte ich in keiner Weise behaupten, aber dem wichtigsten und meistumstrittenen Ordo gegenüber waren diese Fragen denn doch nicht einfach zu übergehen. Noch immer wogt der Streit um die Zuweisung des Ordo zur Krönung Heinrichs III. oder VI. D. entscheidet sich für den ersteren Ansatz. M. E. ist es überhaupt nicht

möglich, alle widersprechenden Zeitmerkmale dieses Ordo auf eine bestimmte Krönung zu vereinen. Selbst die einfachsten Angaben, dass ein Kaiser, der an einem Sonntag seinen Krönungszug hielt, aus den Händen eines Papstes C. die Kaiserkrone empfang, lassen sich nicht befriedigend deuten. Der Bezug auf die Krönung Heinrichs IV. durch den Gegenpapst Clemens III.-Wibert ist in officiellen Quellen der Kurie ganz ausgeschlossen; Heinrich III. ward durch Clemens II. am Weihnachtstag 1046 (Donnerstag), Heinrich VI. durch Coelestin III. am Ostermontag 1191 gekrönt. In beiden Fällen versagt die zwangslose Deutung des „dies dominicus“, die gezwungene von D. S. 51, im „dies dominicus“ einen Sonntag oder „einen sonstigen kirchlichen Feiertag“ zu sehen, halte ich nicht für stichhältig. Bei Heinrich VI. ist aber wenigstens die Erklärung möglich, dass seine Krönung ursprünglich für einen Sonntag in Aussicht genommen war (Schwarzer a. a. O. 184). Der Kern des Ordo geht sicher weit zurück. Primicerius und Secundicerius sind bereits seit 982 gefallene Grössen, die von da an in der Geschichte der päpstlichen Verwaltung nichts oder wenig mehr bedeuten (Bresslau, Urkundenlehre 182); wenn ihnen nicht schon vor dieser Zeit hervorragender Antheil am Ceremoniell der Kaiserkrönung gewohnheitsrechtlich zukam, später wäre er ihnen sicher nicht eingeräumt worden. Für den Abschluss des Ordo in der uns vorliegenden Gestalt sind aber die jüngsten, nicht die ältesten Elemente die entscheidenden. Frühere Bestimmungen sind bei dem zähen Conservativismus der römischen Kurie einfach belassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie den tatsächlichen Verhältnissen noch entsprachen oder nicht. D. legt S. 36 gleich Schwarzer besonders Gewicht auf die Erwähnung der Siebenzahl der Kardinalbischöfe, die durch die 1119—20 erfolgte Vereinigung von Porto mit S. Rufina (Silva Candida) bleibende Herabminderung erlitt. Dem gegenüber ist zu erwägen, dass man in der Theorie an der Siebenzahl festhielt (im Provinciale zählt der Papst selbst als siebenter; vgl. auch Cencius f. 67, Fabre, Mélanges 3, 346). Eine Angabe des Ordo ist bisher nicht näher erläutert: „Prior cardinalium sancti Laurentii foris muros incipit laudes“. (vgl. D. S. 95). Die Herleitung des Collegs der Kardinalpriester aus dem Hebdomadardienst an den 4 Patriarchalkirchen Roms (S. Peter, S. Paul, S. Maria Maggiore und S. Lorenzo fuori le mura) ist frühmittelalterlichen Ursprungs; zu beachten ist aber, dass sie den Kurialen des 12. und beginnenden 13. Jahrh. nicht nur vollkommen geläufig war, sondern von ihnen gerade damals wiederholt codificiert wurde (Johannes Lateranensis, Hinschius KR. 1, 335, und das Provinciale; vgl. meine päpstl. Kanzleiordnungen S. 3).

Einer der merkwürdigsten Gebräuche bei der Kaiserkrönung ist die Weihe des deutschen Königs zum Kleriker und seine Aufnahme unter die Domherren von St. Peter und die Schmückung des Geweihten mit Tunica, Sandalen und Mitra (so auch nach Ordo 10). Was im weiteren Verlauf des Krönungsaktes mit der Mitra geschah, wird mit Stillschweigen übergangen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass sie abgenommen und durch die Kaiserkrone ersetzt wurde. Anders die Ordines des 13. Jahrh. D. S. 85: Sie betonen, dass der Papst dem Kaiser die Mitra und unmittelbar darauf über die Mitra die Kaiserkrone aufsetzte (imponit ei mitram clericalem in capite ac super mitram imperatorium dia-

dema, D. S. 130). Hier hat Schwarzer a. a. O. S. 190 in sehr verdienstvoller Weise das Zeugnis der Kaisersiegel und Miniaturen angerufen, während D. diesen Quellen ganz aus dem Wege geht. Schwarzer will bereits auf den Siegeln des 12. Jahrh. schüchterne Andeutungen der Mitra erkennen. Die Beweiskraft seiner Beobachtungen wird dadurch beeinträchtigt, dass die Hofgraveure jener Zeit, soviel ich sehe, kaum einen Versuch machten, der historischen Treue bei der Darstellung der Kaiserkrone auch nur nahezukommen. Ganz deutliche Darstellung der Verbindung von Mitra und Krone kenne ich auf Kaisersiegeln seit Karl IV. Dabei möchte ich besonders auf die höchst originelle Wandlung aufmerksam machen, die in der graphischen Darstellung dieser Verbindung seit der Kaiserkrönung Friedrichs III. eintritt, in der nächsten Zeit in rasch wechselnden Typen schneller Veränderung unterliegt und im deutschen und späteren österreichischen Reichswappen so ziemlich bis auf den heutigen Tag fortlebt. Eine Specialuntersuchung wäre sehr lohnend, könnte aber mit Erfolg allerdings nur an der Hand der in ihrer Art einzig dastehenden Posse'schen Siegelammlung, eventuell der des Wiener Instituts für österr. Geschichtsforschung unternommen werden.

Marburg i. H.

M. Tangl.

J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Paris 1897. 2. Band, 919 pp., fol.

Das Meisterwerk des hochverdienten Herrn Verf., über dessen ersten Band wir bereits in dieser Zeitschrift (16, 143) berichtet haben, führt die urkundliche Geschichte des Johanniterordens von 1201—1260 (Nr. 1130—2970) in dem vorliegenden Bande weiter, der von neuem von der Sorgfalt und umfassenden Gelehrsamkeit des Herausgebers zeugt. Die Masse des hier vereinigten Materials ist staunenswerth, steuerten doch eigentlich alle Archive und grösseren Bibliotheken Europas dazu bei. Die bereits gedruckten Briefe und Urkunden sind sämmtlich auf Grund der Handschriften neu revidiert, ein reichliches Fünftel der Materialien ist aber neu und hier zum ersten Male veröffentlicht, darunter nicht wenige päpstliche Briefe. Cabinetsstücke von sorgfältiger Edition sind (Nr. 1193) die Ordensregel des Meisters Alfons von Portugal und (Nr. 2213) die um 1239 entstandenen Jugements et coutumes. Die im Marseiller Archive erhaltenen Urkundenauszüge, welche bereits in Revue de l'Orient latin III, weil auf die Geschichte des Ordens in heiligen Lande hauptsächlich bezüglich, veröffentlicht wurden, erscheinen hier natürlich von Neuem, aber durch neue wichtige Stücke vermehrt. Jedenfalls liegt hier ein Werk von grundlegender Bedeutung vor, welches dem Herrn Verf. zur hohen Ehre gereicht und allen, die die Geschichte des Johanniterordens gründlich studieren wollen, unentbehrlich sein wird.

Berlin.

R. Röhricht.

Heinrich Hagenmeyer, *Galerii Cancellarii Bella Antiochena*. Innsbruck, Wagner, 1896, VIII, 392 SS., 8°.

Wohl Niemand kennt die ältesten Jahrzehnte der Geschichte der Kreuzzüge quellenmässig genauer als der unermüdliche und gelehrte Pfarrer von Ziegelhausen, dem wir nicht nur eine treffliche Geschichte Peters des Eremiten, sondern auch höchst werthvolle Quellenausgaben, wie des Ekkehardus, der *Gesta Francorum* und nun auch des Galtérius verdanken. Der Text des letzteren war bereits vom Grafen Riant neuerdings im *Rec. des histor. des croisades, aut. occident. V, 75—132* herausgegeben worden, doch hat ihn der Verf. mit Hülfe des von der Pariser Academie bereitwillig überlassenen kritischen Materials vielfach abweichend hergestellt und durch eine fast überreiche Fülle von philologischen und sachlichen Erklärungen erläutert, welche die bewährte Gründlichkeit und Gelehrsamkeit des Herausgebers von Neuem in's Licht setzen. Die Einleitung umfasst die Seiten 1—57, der Text reicht von da bis S. 115 und die Anmerkungen (getrennt vom Texte) gar bis S. 322, woran sich ein bibliographisches und ein chronologisches Register, endlich ein *Index rerum et Glossarium* schliessen (S. 338—392). Der Unterzeichnete, welcher diese Ausgabe für eigene Studien benutzt hat, kann sie nur als eine sehr verdienstliche Arbeit empfehlen, aber den Wunsch zugleich nicht unterdrücken, dass der Herr Verf. nach diesen tüchtigen Vorarbeiten endlich einmal uns eine „Geschichte des ersten Kreuzzuges“ schenken möge, die mit der reichen Fülle des *Détails* noch mehr abrechnet als es in Heinrich von Sybels Meisterwerke sonst geschehen ist.

Berlin.

R. Röhricht.

Friedrich Leist, *Die Notariatssignete*. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates, sowie zur Lehre von den Privaturkunden. 17 S., 25 Tafeln, fol. Leipzig, Giesecke und Devrient 1896.

Die Kritik befindet sich obiger Veröffentlichung gegenüber in einer gewissen unfreien Lage: sie ist das Werk eines inzwischen Verstorbenen, der selbst dessen Vollendung nicht mehr sah, und es ist peinlich, in mancher Hinsicht ungünstig urtheilen zu müssen über die Leistungen eines Mannes, der sich nicht mehr zu vertheidigen vermag und bei dem man nicht mit Gewissheit sagen kann, dass er selbst sein Werk so, wie es vorliegt, als völlig abgeschlossen betrachtete. Was L. hier bietet, ist einerseits ein Prachtwerk, aber leider nur in technischer Hinsicht, andererseits eine unfertige Edition in fachwissenschaftlicher Hinsicht, die mehr den Eindruck der Publikation eines fleissig sammelnden Liebhabers macht, als eines Fachhistorikers, eines Fachdiplomaters.

L. theilt aus seinen eignen Sammlungen auf 11 Tafeln 87 Signete von 1303—1655 mit knapper Angabe des Notarnamens und des Jahres mit, aus welchem das betreffende Zeichen stammt; dann folgen 14 Tafeln mit je 9, insgesamt also 126 Zeichen des 18. Jahrhunderts, die L. von dem Münchner Notar Wilhelm Ritter von Vincenti überlassen wurden. Historisch-diplomatischen Werth haben jedoch die letzteren weniger, zumal

ihre Wiedergabe mit verschwindenden Ausnahmen (wo das Zeichen selbst sie giebt wie 15, 2; 21, 9) jedweder Jahresangabe ermangelt. Der Werth dieser neueren Signete liegt eher auf kunstgeschichtlichem Gebiete; denn es handelt sich hier nicht mehr um eigenhändige Einzeichnungen des Notars oder durch Schablonendruck hergestellte Zeichen, sondern um Kupferdrucke. Der Notar liess sich ein oft allegorisch gehaltenes Bildchen in Duodez- oder Sedezformat anfertigen, das zugleich seinen Namen und Wahlspruch wiedergiebt. Unter diesen Blättchen befinden sich neben manchen künstlerisch mittelmässigen und geringwerthigen Erzeugnissen doch auch eine beträchtliche Anzahl hübsch entworfener und geschickt ausgeführter Darstellungen. Leider sind bei den meisten von ihnen die Künstlernamen nicht ersichtlich, bei einer Anzahl jedoch hat der Stecher sich angemerkt (so Tafel 13, 1; 15, 2; 16, 4; 17, 4; 18, 5; 20, 2, 3; 21, 2, 3, 5; 23, 1, 5, 7; 25, 1), unter denen ich nur die Nürnberger Ambrosius Gabler (geb. 1764), der mehrfach vertreten ist, Martin Tyroff (1705—1758), von dem ausser 25, 1 wohl auch noch das unbezeichnete Blatt 19, 7 herrührt, und seinen Sohn Hermann Jakob Tyroff (1742—1798) erwähnen will. In gewisser Hinsicht berühren sich diese Signete des 18. Jahrhunderts mit einer andern Erscheinung, deren Blüthe der gleichen Zeit angehört und der man in unseren Tagen mit grossem Eifer — vielfach freilich auch bloss mit der über einen neuen Gegenstand erfreuten Sammellust — wieder ein grösseres Interesse entgegenbringt, mit den Exlibris.

Müssen wir also für historisch-diplomatische Zwecke von dieser letzten Gruppe von 126 Signeten des 18. Jahrhunderts¹⁾ so gut wie völlig absehen, so drängt sich uns die Frage auf: welchen Werth soll, bei den Tausenden von Notariatssigneten des 13.—17. Jahrhunderts, die prächtige Reproduktion von 87 Stück? Irgend welchen praktischen Werth könnte eine solche Sammlung nur gewinnen, wenn sie die Signete eines bestimmten grösseren Gebietes in möglichster Vollständigkeit böte, obwohl dann der Nutzen, die Förderung oder Erleichterung, die diese umfassende Arbeit dem Forscher gewährte, kaum im Verhältniss zu der Mühe des Sammelns und den Kosten der Veröffentlichung stehen dürfte. Ferner müsste dann eine solche Arbeit, falls sie überhaupt nutzbar sein sollte, entweder streng chronologisch oder alphabetisch nach den Notaren geordnet sein, bei jedem Mann die nöthigen Daten über sein Auftreten zusammenstellen und die Fundorte der Urkunden angeben, vor allem aber, unbeschadet sonstiger systematischer Anordnung der Stücke selbst, genaue und übersichtliche Register über die vorkommenden Notarsnamen und die Orte ihres Herkommens (Heimath und Diözese) und Vorkommens enthalten. Von alledem hat L. nicht das mindeste, nicht einmal eine chronologische Folge der Stücke; z. B. im 15. Jahrhundert ist die Folge der Stücke auf Tafel 4: 1439, 1464, 1470, 1464, 1417, 1471, auf Tafel 5: 1400, 1431, 1467, 1406, 1425, 1448, 1467, 1450, 1431; auf Tafel 6: 1410, 1467, 1466, 1408, 1467, 1468, 1467; auf Tafel 7: 1435, 1469, 1471, 1469, 1478,

¹⁾ Ob alle lediglich diesem angehören, ist beim Fehlen aller Zeitangaben nicht so bestimmt zu sagen, es wird dies jedoch zweifelhaft, da z. B. 16, 9 nicht vor 1806 fallen kann, da es einem ‚königlich bayrischen Notar‘ angehört.

1519 (!), 1474, 1414, u. s. w., das heisst doch, zumal bei völligem Registermangel, die Uebersichtlichkeit fast gefliessenlich zerstören!

Besonders befremdlich in einer Arbeit, die fast ausschliesslich an Fachgenossen sich wendet, ist es, dass sie auf frühere Publikationen über denselben Gegenstand gar keine Rücksicht nimmt; Oesterleys Buch über das Notariat, Posses Lehre von den Privaturkunden (die in dem betreffenden kurzen Abschnitt auf Oesterley zurückgeht) und Leists eigene Urkundenlehre sind die einzigen Werke, die im Vorübergehen einmal citiert sind, während es doch unerlässlich war, zu erwähnen, dass die Helmstädter Dissertation Joh. Wilhelms von Göbel 1723 „De notariis“, die in D. E. Barings bekanntem Sammelwerke, der *Clavis diplomatica* (ed. II Hannoverae 1754), mit aufgenommen ist, in Cap. II (bei Baring S. 211—228) die öffentlichen Notare behandelt, und besonders, dass hier bereits 18 Notariatssignete von 1345—1521 abgebildet und mit ausführlichem Wortlaut ihrer Unterschrift und der Datierung des Stücks verzeichnet sind. Ferner findet sich eine ziemliche Anzahl, über 20 Stück, in den Bänden 24, 25, 26 der *Monumenta Boica* (Monachii, 1821, 1823, 1826), allerdings in gütentheils ungenügenden Abbildungen¹⁾. Noch auffälliger ist es, dass es sogar schon eine Spezialedition von Notariatszeichen giebt und L. sie nicht erwähnt, die Schrift des Breslauer Geschichtsprofessors J. G. Th. Büsching „De signis seu signetis notariorum veterum . . .“ (Vratislaviae 1820, in 4^o), der eine Zusammenstellung von 100 für das Notariatsgeschäft geltenden Formeln mit genauen Datumsangaben und Beifügung des archivalischen Fundorts — sämmtliche Stücke aus schlesischen Archiven (Breslau, Grossglogau, Sagan, Heinrichau) und deshalb im wesentlichen eine Sammlung schlesischer Notare darstellend — und dazu auf 7 Tafeln die zugehörigen 100 Abbildungen von 1289—1550 giebt, also eine grössere Zahl, als L. selbst bringt. Auch wenn L. den begleitenden Text der älteren Abhandlungen nicht berücksichtigen wollte, so konnte er doch aus Büsching das Vorbild einer systematischen Zusammenstellung entnehmen und zum wenigsten hätte er auf diese zusammen 118 Abbildungen hinweisen müssen, die das von ihm gebotene Material mehr als verdoppeln. Dann hätte er wohl auch vermieden, 7 Abbildungen mitzubringen, die in genügender Weise schon Göbel bietet; es sind dies: Leist 2, 13 von 1389 = Baring-Göbel 6 (L. Heydakinus, G. Heydekinius); L. 3, 21 von 1394 (wo übrigens nicht Rimperti, sondern in Signet und Unterschrift Reymberti steht) = BG. 7; L. 3, 22 von 1377 = BG. 3; L. 3, 23 von 1395 (wo bei Göbel Overenkerken steht, nicht Querenkerken, wie bei Leist) = BG. 8; L. 7, 51 von 1435 = BG. 9; L. 7, 53 von 1471 = BG. 14; L. 8, 60 von 1517 (Leist Cälius, Göbel Calvis) = BG. 18. Eine genaue Vergleichung dieser Göbelschen Nachbildungen mit denen Leists zeigt, dass erstere ziemlich gut gelungen und vollauf genügend für ihren Zweck sind, so dass man an ihrer Stelle bei L. lieber 7

¹⁾ Oesterley, Das deutsche Notariat I, 471 Anm. 28 erwähnt diese und noch einige andere Abbildungen, und Leist hätte deshalb mindestens die Zusammenstellung bei Oesterley anführen sollen. Die Abhandlungen und Abbildungen Göbels und Büschings werden dagegen auch von Oesterley in den betreffenden Abschnitten über die Geschichte des mittelalterlichen deutschen Notariats nicht erwähnt; nur in der Vorrede erwähnt er Göbel kurz in einer Anmerkung.

noch unveröffentlichte sähe. Für Büschings 100 Abbildungen habe ich spezielle Vergleichen mit den 87 L'schen nicht vorgenommen, bei flüchtiger Durchsicht aber keine Identität bemerkt, glaube jedoch, dass auch sie, wenn sie auch als sehr bescheidne Lithographien sich an Eleganz der Herstellung mit denen L's nicht messen können, allenfalls genügen werden, da ja für die Signete so absolut getreue Wiedergabe, wie für Siegel oder dergl., kaum nöthig ist. Denn, wie L. selbst angiebt, stimmen die eignen Zeichnungen eines und desselben Notars nachweislich nicht in allen Strichen und Massen sklavisch überein, sondern bieten, wie das bei jedesmaliger freier Neuzeichnung auf der Hand liegt, kleinere unwesentliche Abweichungen. Dies führt uns nun noch zur Besprechung des Textes und der Resultate, die L. in seinen Studien gewonnen hat.

Die Signete traten im 13. Jahrhundert vereinzelt auf (Leists erstes Bild ist von 1303, Büschings erstes von 1289), werden vom Beginn des 14. Jahrhunderts an häufig und bilden einen nothwendigen Bestandtheil des von Anfang an feststehenden Formulars der Notariatsinstrumente, deren Einrichtung mit der Institution des öffentlichen Notariats selbst aus Italien übertragen ist. Weder die Namen- und Titelmonogramme der Königs- und Kaiserdiplome, noch Rota und Benevaleta der Papsturkunden sind damit zusammenzustellen. Denn die letzteren haben ständig eine typische Gestalt, die ersteren sollen wirkliche Namensunterschrift sein und deshalb alle oder doch die wichtigsten Buchstaben des Namens bez. Titels ausdrücken, während die Signete völlig freigewählte Figuren sind. Einzelne bilden zwar ein Monogramm der Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens, bei andern sind diese Buchstaben, öfters aber nur der des Vornamens an passender Stelle, in der Mitte oder in einzelnen Feldern, eingeschrieben; manche fügen zu den Anfangsbuchstaben noch ein S. (sig.) oder S. N. (sig. not.) oder N. P. (not. publ.) hinzu, viele geben in der Zeichnung selbst keinen Buchstaben, sondern schreiben den vollen Namen in die den meisten Zeichnungen eigene stufenartige Basis der Figur ein, einige bringen ihn überhaupt gar nicht zum Ausdruck, da das Signet seinen vollen Werth als eines der Hauptstücke des Unterzeichnungsaktes behält, gleichviel ob die Namensnennung des Notars innerhalb des Zeichens sich findet oder nicht. Nicht selten soll die Figur selbst den Namen ausdrücken oder doch auf ihn anspielen, und zwar häufiger als L. meint, denn ausser den von ihm notierten Fällen 6, 46 (Wagner — ein Rad), 7, 56 (Kemmerer — 2 Schlüssel), 8, 63 (Fabri — ein Ambos) sind noch aus seiner eignen Sammlung zu nennen 7, 55 (Stigel — eine kleine Stiege), 8, 66 (Weidenthaler — ein Baum mit Weidenblättern), 9, 72 (Rosendorn — eine Rose und 2 Stacheln), 10, 77 (Heupt — ein Kopf), 11, 87 (Prunner — ein Brunnen), 11, 84 (Linden — ein Baum mit 2 Löwen). Wenn L. behauptet, dass in der dritten Entwicklungsperiode der Signete, dem 18. Jahrhundert, Beziehungen auf den Namen sich fast gar nicht mehr fänden, so ist das völlig unzutreffend; sie treten noch ebenso gut auf wie früher, denn selbst wenn ich von unsicheren Bezügen (19, 1 Wagler — eine Justitia mit Wage; 19, 7 Streng — eine Wage; 22, 2 Fischer — ein Kriegsschiff) absehe, bleiben unter L.'s eignen Bildern ziemlich viele, bei denen der Zusammenhang von Namen und Signet leicht ersichtlich ist, so 13, 1 Jäger — eine Landschaft mit Jäger und Hund,

15, 8 Neuner — ein Leuchter mit 9 Lichtern, 17, 2 Negelein — drei Nelkenblüten, 17, 9 Dorn — ein Dornbusch, 18, 6 Schmelz — ein Berg- und Hüttenwerk, 18, 8 Rosenfeld — eine Vase mit Rosenzweig in freiem Gefilde, 22, 1 Müller — eine Mühle, 22, 8 Birkner — ein Angler unter einer unverkennbaren Birke, 23, 9 Rössel — ein Rosenzweig, 24, 7 Lenz — ein Mann mit Blumenstrüssen, 25, 3 Fessel — eine gefesselte Andromeda.

Ueber das Aufkommen der Wahlsprüche auf den Signeten schweigt sich L. völlig aus; auf seinen Tafeln erscheint seit dem 16. Jahrhundert der Wahlspruch als häufige Beigabe, als erstes Vorkommen ist wohl das „bona dies“ auf dem Signet 7, 53 von 1471 zu betrachten. Unter Büschings Signeten sind dagegen bedeutend ältere mit Wahlsprüchen vorhanden: wohl schon das „meus deus“ in Nr. 21 von 1357 ist so aufzufassen ¹⁾, sicher 25 von 1363 „medium tenuere beati“, 58 von 1405 „pax huic domui“, u. a. Auf den Kupferdrucken der letzten Periode fehlt der fast ausnahmslos lateinische ²⁾ Wahlspruch niemals.

Hinsichtlich der Herstellung sind drei Entwicklungsphasen zu erkennen. Zuerst vom Beginn (13. Jahrh.) bis zum Ende des 16. Jahrhunderts herrscht freie Handzeichnung mit Feder und Tinte ohne künstlerisches Bestreben, nur mit der Absicht, das charakteristische Gepräge möglichst getreu wiederzugeben, soweit das ohne Schablone möglich war, weshalb sich wie erwähnt, bei genauester Vergleichung zusammengehöriger Stücke doch hinsichtlich der Deckung der Linien und Masse kleinere Ungleichheiten finden. Schwierigere Zeichnungen sind wahrscheinlich nicht sofort eingezeichnet, sondern der Notar nahm über den Rechtsakt nur ein Konzept auf, auf dessen Mundum er dann in Ruhe das Signet eintragen konnte, oder er hatte Blanquette in verschiedener Pergamentgröße mit schon eingezeichnetem Signet vorrätig daliegen, zumal das Signet nicht immer unmittelbar neben der notariellen Bekräftigungsformel steht.

Die zweite Periode bildet nach L. das 17. Jahrhundert ³⁾, wo die grössere Uebereinstimmung der einzelnen Zeichen desselben Notars, die gleichmässige Schattenvertheilung für Anwendung von Schablonen spricht und auch statt Tinte eine aus Kienruss und Leinöl gefertigte Schwärze gebraucht wird, die bisweilen bei zu dicker Auftragung die Figuren schmierig und verwischt herauskommen lässt und auch im Papiere manchmal fettige Randspuren verursacht. Neben Schablonen scheinen auch völlige Signetstempel angewandt zu sein.

Die dritte Art tritt im 18. Jahrhundert auf; es ist dies die Verwendung von Kupferdruckblättchen, die an Stelle der Zeichnung aufgeklebt wurden, näheres darüber schon oben. — Zu sachlichen Bemerkungen hätte dem Herausgeber sein Stoff noch verschiedentlichen Anlass geboten und in einer Spezialarbeit über Signete wäre auch nicht bloss die von L. gegebene summarische Uebersicht, sondern das Eingehen in Einzelheiten sogar am Platze gewesen. Auf einiges sei hier noch hingewiesen. Es

¹⁾ Als älter erwähne ich auf 2 Urk. des Notars „Johannes quondam Borchardi de Buechelin cler. Havelberg. dyoc.“ von 1347 (Hauptstaatsarchiv Dresden Orig. 318) in 4 Ecken einer Figur: „a. v. e. Mar.“ (ave Maria).

²⁾ Unter L.'s 126 Signeten giebt nur 20, 6 einen deutschen Wahlspruch.

³⁾ Doch schon 1574 fand ich ein sächsisches Notarszeichen (Archiv Dresden III, 113 fol. 46 Nr. 3 Bl. 317^b) durch Stempel mit Schwärze hergestellt.

besteht der schon im Mittelalter beobachtete, durch Kaiser Maximilians I. Notariatsordnung von 1512 auch gesetzlich festgelegte Grundsatz, dass ein Notar sein Zeichen nicht ändern, sondern ständig behalten soll, und in der That sehen wir z. B. auf Tafel 20, 5 und 8, beide von einem Joh. Nik. Schoapp, dass ein neugefertigtes Signetblättchen sich sowohl im Wahlspruch und Hauptbild, wie im Hintergrund und Beiwerk ganz dem älteren anschliesst. Dass aber trotzdem Abweichungen vorkommen, zeigen 14, 7 und 9, beide von einem Georg Heinrich Hartung, mit gleichem Wahlspruch und im wesentlichen gleicher Mittelfigur, aber ganz anderem Hintergrund. Andreerseits soll jeder Notar sein nur ihm eignes Zeichen haben, das nicht, wie ein Wappen, gemeinsames Geschlechtszeichen und erblich ist. So führen denn auch Angehörige derselben Familie verschiedene Zeichen, wie 16, 4 und 24, 6 Joh. und Magnus Meinberger, 15, 1 und 3 Martin Wilh. und Joh. Jak. Leffloth; gleichwohl findet sich doch auch vereinzelt innerhalb desselben Geschlechts, wenn auch keine direkte Gleichheit, so doch entschiedene Herübernahme desselben Zeichens, wie bei einem dritten Leffloth, Christoph L. 13, 9, dessen Wahlspruch zwar mit denen der beiden andern nicht übereinstimmt, dessen Zeichen aber mit dem des Martin Wilh. L. eine weitgehende Uebereinstimmung zeigt.

Das Urtheil über Leists Werk ist bereits im Eingange dieser Recension ausgesprochen; dabei sei jedoch zugegeben, dass es für Jemand, der sich über das Wesen der Signete rasch orientieren will, eine bequeme Handhabe bieten wird; und dem Diplomatiker, der seine Studien diesem bisher wenig beachteten Stoffe zuwendet, hat L. zwar nicht eine fachmännisch befriedigende, abschliessende Behandlung, aber doch zu den älteren Signetabbildungen Göbels und Büschings neues, durch seine gute Nachbildung werthvolles Material geliefert, so dass wir, von einzelnen anderwärts verstreuten Nachbildungen (wie in den *Monumenta Boica*, s. oben) abgesehen, jetzt die stattliche Anzahl von fast 200 Signeten des 13.—17. Jahrhunderts an drei Stellen (Göbel 18, Büsching 100, Leist 87 bez. 80) bequem zugänglich zusammengestellt haben, wozu dann noch die bisher lediglich von ihm beachteten Signete des 18. Jahrhunderts mit 126 Nummern kommen. Je zurückhaltender wir aber mit der Anerkennung der fachwissenschaftlichen Leistung des Herausgebers gegenüber sein müssen, umso willigere Anerkennung verdient die treffliche und vornehme Herstellung des Werkes in der hervorragenden Leipziger typographischen Anstalt von Giesecke und Devrient.

Dresden.

W. Lippert.

Novae Constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae a. d. 1375. ed. Förstemann, Lipsiae 1897, 8° 56 S.

F. veröffentlicht aus Cod. 1646 der Leipziger Universitätsbibliothek die Constitution des Auditors Contradictarum Petrus von Sortenac, Bischofs von Viviers, erlassen mit Benützung einer unvollendeten Verfügung seines Amtsvorgängers Goffred, Bischofs von Châlons-sur-Saône, die ich

S. LXII meiner „päpstlichen Kanzleiordnungen“ unter den *acta deperdita* aufgeführt hatte. Die Constitution bringt neue Aufschlüsse über den Geschäftsgang in der *Audientia*, sie lehrt uns auch bei Originalurkunden auf neue Einzelheiten achten, so auf die Vermerkung jedes Einspruchs in der *Audientia contradictarum* durch ein Zeichen auf der Rückseite der Urkunde (S. 21 und 43). Sich in der *Audientia* durch einen anderen vertreten lassen, heisst „*per substitutum sedere*“ (S. 23). Den Prokuratoren gelang es durch Kniffe und Schliche wiederholt, Unkunden auf Monate, ja selbst über Jahr und Tag in der Kanzlei festzuhalten (S. 25). S. 45 c. XVI. handelt von der Zurückstellung bullirter Urkunden an die Kanzlei zur Anfertigung einer Abschrift — wieder einer der vielen Belege, die sich für das 13. und 14. Jahrh. gegen die Diekamp-Kaindl'sche Theorie erbringen lassen, dass die Urkunden durch die Bullierung gleichzeitig verschlossen wurden. Aus S. 49—50 tritt der enge Zusammenhang zwischen *Audientia contradictarum* und *Audientia sacri palatii* deutlich hervor.

F.'s Edition gibt uns aber nicht nur die eine Urkunde, sie lehrt uns eine ganze Quellengruppe weiter suchen. In der *Audientia contradictarum* muss es eine ganze Reihe solcher normativer Verfügungen gegeben haben (S. 7: „*vari diete audientie auditores varias constitutiones ediderunt*“), die in ein eigenes Normalienbuch eingetragen wurden (S. 9: „*nec in libro audientiae aequaliter inserantur*“). Dies rechtfertigt auch in schönster Weise meine, Kanzleiordnungen S. XLVI aufgestellte Vermuthung und stellt sie nur dahin richtig, dass dieses Normalienbuch nicht in der *Audientia sacri palatii* sondern (wohl gemeinsam für beide?) in der *Audientia contradictarum* geführt wurde. Noch in anderer Hinsicht erhalte ich eine willkommene Stütze: Ich hatte S. XLVI vermuthet, dass unter dem *Regestrum cancellariae* von 1331 der spätere *Liber Cancellariae* zu verstehen sei. Diese Vermuthung, die Haller (*Hist. Zs.* 77, 119 A. 1) als „wunderlich“ bezeichnen zu müssen glaubte, wird durch F.'s Urkunde so gut wie zur Gewissheit. Wenn das „*regestrum audientiae*“ von 1331 im J. 1375 *liber audientiae* heisst, ist dann die Gleichstellung von *regestrum cancellariae* von 1331 mit dem *liber cancellariae* von 1380 gerechtfertigt oder nicht? Doch ich komme auf diese Dinge und auf weitere Antworten an Herrn Haller bei anderer Gelegenheit noch eingehend zurück.

Marburg i. H.

M. Tangl.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausg. von der Badischen histor. Kommission. Bearbeitet von Richard Fester. Innsbruck, Wagner, 1892—95.

Wenn ich noch vor Abschluss des ersten Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg — es steht noch das Schlussheft aus, das Vorrede, Register und Familientafel enthalten soll — die bis jetzt erschienenen acht Lieferungen bespreche, so hat das seinen Grund

darin, dass ich dem Herausgeber Gelegenheit geben möchte, einzelne meiner Bemerkungen in einem Nachtrag des Schlussheftes zu erledigen.

F. bietet uns die Regesten des badischen Gemalthauses und zwar hat er nach dem Vorbilde von Böhmer-Ficker ausser dem urkundlichen Material nun auch den übrigen Bestand der Geschichtsquellen zur Berücksichtigung herangezogen. Auf die Hauptlinie der Markgrafen von Baden fallen 4568 Nummern incl. Nachträge innerhalb des Zeitraums von 1050—1431; hiervon kommen nr. 1296 bis 1518 auf die Brüder Mgr. Bernhard I. und Rudolf VII. (1372—1391), nr. 1519 bis 4378 lediglich auf Mgr. Bernhard I. (1391—1430). Ausserdem betreffen auch noch die Nachträge von nr. 4228—4541, sowie von uneinreihbaren Stücken nr. 4543—4568 den letzteren, der unter den Markgrafen von Baden dieses Zeitraumes die bedeutendste Stelle einnimmt. Wenn nun von vornherein diese Regesten der Mgr. von Baden für die Geschichte der oberrheinischen Landschaften von grösster Bedeutung sind, so bedeuten sie auf der andern Seite auch für die Reichsgeschichte innerhalb der Zeit des Mgr. Bernhard von Baden eine Quellenpublikation ersten Ranges, welche die deutschen Reichstagsakten, namentlich unter Ruprecht und Sigismund, in mannigfacher Weise ergänzt.

Jedem Hefte sind am Schluss einige Bogen mit Regesten der Mgr. v. Baden-Hachberg — so schreibt Vf. anstatt des bisher üblichen Namens Hochberg; ob er aber damit die jetzt historisch gewordene Bezeichnung verdrängen wird, ist mir sehr zweifelhaft — bis zu ihrer Theilung in die Hachbergische und Sausenbergische Linie (1218—1306) mit 127 (h.) Nummern, der Mgr. von Hachberg von 1306 bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1418 mit nr. 129—575 sowie der Sausenberg-Rötelnschen Linie von 1306—1428 mit nr. 576—1133 und den Nachträgen nr. 1134—1154 beigegeben, die dann innerhalb des Gesamtbandes einen Theil für sich bilden werden. Für die Reichsgeschichte kommen die Regesten dieser beiden Seitenlinien kaum in Betracht; von um so grösserer Bedeutung sind sie hingegen für die territoriale Geschichte des „Oberlandes“ zu beiden Seiten des Rheines und also auch der ehemaligen österreichischen Vorlande.

Zusammen also 5722 Nummern! Wenn man nun erwägt, dass Fester die Hauptmasse seines Stoffes erst aus den Archiven zu heben hatte, dass er diesen Stoff uns nicht etwa in Höhe, sondern bereits zugerichtet darbietet, dass er hierfür nur sehr wenig Vorarbeiten verwerthen konnte, so wird man ermassen können, dass hier eine sehr bedeutende Leistung vorliegt. Das grosse wissenschaftliche Verdienst, das F. sich erworben hat, wird nicht geschmälert dadurch, dass er sich der Mitarbeiterschaft von A. Schulte und Fr. v. Weech, gelegentlich auch derjenigen von Obser zu erfreuen hatte. Schulte hat hauptsächlich für die erste Lieferung, v. Weech am meisten und zwar für alle acht Lieferungen beigegeben, aber die von ihnen gelieferten Regesten bilden doch nur einen kleinen Bruchtheil im Verhältnis zu der Gesamtzahl, und schliesslich trägt F. auch für die Beiträge seiner Mitarbeiter die Verantwortung.

Aus den vorhin mitgetheilten Ziffern geht schon hervor, dass für die älteren Markgrafen von Baden recht wenig übrig bleibt, wenn man die Reg. über Mgr. Bernhard abzieht. In der That führten sie ein recht be-

scheidenes Dasein und unterschieden sich nicht erheblich von den übrigen Dynasten, die am Oberrhein sassen. Bis ins 13. Jahrhundert hinein werden sie weit überstrahlt von ihren glänzenden jüngern Vettern, den Herzogen von Zähringen, und aus dieser Zeit ist die Zahl der Urkunden nur gering. Die Zeit von Mgr. Hermann I. bis Rudolf I., 1070 bis ca. 1250, umfasst 410 Nummern, meist Zeugenunterschriften; erst nr. 401 bringt eine bisher unbekannte Urkunde. Für diese Zeit hatte F. eine werthvolle Vorarbeit an Stälin's Regesten der Hz. von Zähringen und Teck sowie der Mgr. von Baden und Hochberg — 1268 sowie an Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, während Schöpflin's historia Zaringo-Badensis ihm hier so wenig wie späterhin eine nennenswerte Hilfe bieten konnte. Gleichwohl sind hier verschiedene Ausstellungen zu machen. Die nr. 1 angeführte Vermuthung Baumann's, die Heyck aufgenommen hat, bezüglich der Abstammung der Ahnfrau der Zähringer, mit Namen Richwara, der Gattin Bertolds I. des Bärtigen, von dem jüngern Salier Konrad II. v. Kärnten ist unhaltbar, aber nicht wegen der gleichfalls angeführten Bedenken Krüger's, die gänzlich hinfällig sind. Vgl. meine in den Mittheilungen erscheinenden genealog. Beitr. zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern. Die Frage der Erstgeburt des Mgr. Hermann I. v. Verona (1072) vor Bertold II., dem Abnherrn der Herzöge v. Z., ist durch nr. 4 zweifellos geworden. Deshalb musste F. auch zu 1076/77 die Nachrichten von der Verurtheilung Bertolds I. bringen; denn Heinrich IV. erkannte den Zähringern auch die Markgrafschaft Verona ab; wie ich l. c. nachweise, erhielt Liutold v. Eppenstein neben dem Herzogthum Kärnten auch die Markgrafschaft Verona. Zu nr. 5 über das Ende des Mgr. Hermann I. und die über ihn sich bildende Legende (Hüter des Klosterviehs zu Clugny, Schweinehirt bei Trithem) hat F. die Nachricht Bernolds ad a. 1083 übersehen, die bereits eine deutliche Anspielung auf den Markgrafen als Schweine hütend enthält. nr. 8, 1089 Hermannus marchio als Zeuge K. Heinrichs für die Schottenmönche in Weihensanktpeter bei Regensburg, gewährt ein Beispiel, wie sich Irrthümer fortpflanzen: Stälin bringt zuerst dies Regest; Heyck ist in grosser Verlegenheit, wie er dies Erscheinen Hermanns im Jahre 1089 in der Umgebung Heinrichs IV. und nun gar als Markgraf mit der feindseligen Haltung der Zähringer gegenüber Heinrich IV. in Einklang bringen soll, und greift daher zu allerlei Geschichtskonstruktionen, und Fester nimmt das Regest einfach hinüber. Auf die Frage, ob die Urkunde echt ist, kann ich hier nicht eingehen; die am Schluss der Urk. angefügten Zeugenunterschriften sind aber, wie schon Stumpf (2894) bemerkte, von späterer Hand geschrieben. Ich füge noch hinzu, dass der an der Spitze stehende Adalbertus Moguntinus archiepiscopus die Urkunde frühestens in das Jahr 1111 weist, und ich will doch gleich feststellen, dass die Zeugen aus der Urkunde Heinrichs V. vom 26. März 1112 (St. 3081), ebenfalls für dies Schottenkloster, einfach übernommen und der Urkunde von 1089 zugefügt sind.

Damit fallen denn auch alle Folgerungen, die der Hermannus marchio im Jahre 1089 gezeitigt hat; die betreffende Nummer kommt in Wegfall, und der markgräfliche Titel Hermanns II. rückt in das Jahr 1100 hinauf, wo er nach seinem Oheim Bertold II. Herzog von Zähringen urkundlich als marchio de Linthburch geführt wird. (Limburg bei Weilheim, O.-A. Kirchheim, Württemberg). 1101 wird er auch amtlich von Heinrich IV.

Markgraf genannt (nr. 14 St. 2318), und seitdem führen er und seine Nachkommen diesen Titel. Stutzig könnte nun allerdings machen, dass er 1112 Juni 16. (nr. 29, St. 3087) wieder als comes erscheint, aber der hier wenn auch unter Vorbehalt angezogene Hermannus comes ist auf keinen Fall der Markgraf von Baden, sondern von den beiden in dieser Urkunde angeführten Grafen Hermann ist der eine der bekannte Hermann v. Winzenburg, der andere der bei dem Rechtsakt der Urkunde amtlich beteiligte Vogt der Magdeburger Kirche, Graf Hermann v. Spanheim. (Vgl. meine Abhandlung über die ältern Grafen v. Spanheim in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. (Z. f. O.) Bd. 11, 213). Unmittelbar vorher (St. 2319 nr. 28) wird Hermann II. nun zum erstenmal als Mgr. de Baduon in der Kaiserurkunde geführt; nr. 98 St. 3638 (Urk. K. Friedr. I. vom Jahre 1152) heisst Hermann III. gar marchio de Priscowe nach seiner Grafschaft über den Breisgau. Die Bemerkungen Fester's über den Ursprung des Besitztitels über Baden (nr. 10) kann ich jedoch weder für erschöpfend noch für ganz zutreffend halten. Krüger schiesst nach seiner Gewohnheit allerdings weit über das Ziel hinaus, wenn er mit Berufung auf St. nr. 910 Baden von den Nellenburgern auf die Zähringer vererben lässt, da Otto III. lediglich praedium in loco Badon, wie Fester richtig bemerkt, an Manegold v. Nellenburg schenkte, aber ich möchte allerdings auch annehmen, dass dies praedium nebst andern elsässischen Besitz durch solchen Erbgang an die Zähringer übergegangen ist. (Vgl. meine jetzt in Z. f. O. Bd. 13 erschienene Abhandlung über den heiligen Forst und seine ältesten Besitzer). Uebersehen hat F. dabei aber St. 2771, wonach Heinrich IV. Baden an seinen miles Boto geschenkt hatte, und es wird die österreichischen Leser der Mittheilungen interessieren, dass manches dafür spricht, in diesem Boto den tapfern Aribonen Graf Boto von Botenstein zu erblicken. (Vgl. meine geneal. Beitr. unter den salischen Kaisern).

Wenn nun Hermann III. in den wirklichen Besitz der Markgrafschaft Verona eintrat, so hat dazu jedenfalls die Familienverbindung mit den Herzögen von Kärnten aus dem Geschlecht der ursprünglich rheinfränkischen Grafen von Spanheim erheblich beigetragen, und sie äussert auch in der Folgezeit einen erheblichen Einfluss. Das hat F. nicht genügend berücksichtigt, obwohl er St. nr. 3557 nr. 84 *Henricus dux de Karinthia et avunculus eius Herimannus marchio de Baden* anführt, und so fehlt auch bei nr. 54 der Name Mathilde dieser Tochter Hermanns II. und Herzogin von Kärnten, sowie ad a. 1159 die Urkunden bei Zahn CD. Austr.-Fris. 1 n. 108 und 109 übersehen sind, welche für die factische Handhabung der Markgrafschaft Verona sprechen. Ebenso ist nr. 127 über die Familienverhältnisse Hermanns III. zu ergänzen. Die handschriftliche Bemerkung des Garmans march. Badens. progen, dass Hermanns III. Gattin Berta eine Schwestertochter des Kaisers Friedrich I. und Tochter des Hz. Mathaeus, nicht Mathias wie F. schreibt, ist, findet F. nicht bei Calmet, hist. de Lorraine verzeichnet, aber Calmet genießt überhaupt eine viel zu grosse Autorität, und kein Geringerer als Otto von Freising in seinen Gest. Frider 1, 14 bringt uns die Mittheilung von der Heirat der Judith, der Tochter des Hz. Friedrich II. und Schwester K. Friedrich, mit diesem Hz. von Lothringen. Damit schliesse ich meine Bemerkungen über die Regesten der frühern Periode und will nur noch ad nr. 389 erwähnen,

dass der Pfalzgraf Rudolf IV. von Tübingen hier den Namen führt nach Asperg (Hohenasperg), und dass die Regesten über Mgr. Hermann VI. in seiner Eigenschaft als Herzog von Oesterreich etc. sowie über seine Witwe, die Babenbergerin Gertrud, und endlich über den Gefährten Konradins, Friedrich von Baden Herzog v. Oesterreich, nichts neues bringen.

Für die Folgezeit überwiegt durchaus das urkundliche Material, und es erhebt sich natürlich die Frage, ob die für die Regesten zunächst in Betracht kommenden Archive gründlich durchforscht sind. Und da muss ich doch bemerken, dass F. sich manches hat entgehen lassen. Die fortwährenden Händel, die Mgr. Bernhard und sein Hofgesinde mit der dem badischen Territorium zunächst liegenden Reichsstadt Hagenau hatte, mussten F. doch eigentlich den Weg nach dem hiesigen Stadtarchiv weisen; hier wird er ein ganz erhebliches, bisher völlig unbekanntes Material über diesen Mgr. und ausserdem eine Reihe von Nummern über seine Vorgänger finden, worüber ihm das gedruckte Inventar des Stadtarchivs nähern Aufschluss gewähren kann. F. scheint sich für das Elsass in der Hauptsache auf das Strassburger Stadtarchiv beschränkt zu haben, aus dem er ja auch das Hauptmaterial, namentlich für Mgr. Bernhard schöpfte. Was er sich dort hat entgehen lassen aus dem schier unendlichen Stoff, wird uns ja bis 1400 das Strassburger Urkundenbuch bringen; für die folgende Zeit bis 1430 würde ich aber doch eine Revision für wünschenswerth halten, z. B. bei Faszikel AA. 86, 87, 103, denn ich finde unter meinen eigenen Regesten aus dem Strassburger Stadtarchiv verschiedene Nummern, die er nicht berücksichtigt hat, und bei dieser Gelegenheit würde es doch vielleicht rathsam sein, neben dem Colmarer Bezirksarchiv auch die kleinen oberelsässischen Stadtarchive, namentlich auch das von Oberbergheim zu durchforschen; ich möchte vermuthen, dass sich dort doch noch das eine oder andere, namentlich über die Markgrafen von Hochberg finden wird. Aus dem Wiener und Innsbrucker A. hat von Weech Regesten beigezeichnet, ob das erstere systematisch durchforscht ist, vermag ich nicht zu sagen; bei letzterem ist es entschieden nicht der Fall, und ich finde unter meinen eigenen Auszügen aus dem dortigen Archiv eine Reihe von Nummern, die in den Regesten nicht verzeichnet sind. Ebenso ist es mit dem Basler Archiv der Fall. Dabei muss ich betonen, dass meine Forschungen in den betreffenden Archiven nicht den Mgr. v. Baden, sondern der elsässischen Geschichte galten. Dass ich diese Nachträge veröffentlichte, daran würde F. wenig Freude haben, und ich sehe selbst den Zweck nicht ein. Ich beschränke mich darauf, den Thatbestand festzustellen und stelle ihm gern meine Aufzeichnungen zur Einsicht. Nur möchte ich den Wunsch ausdrücken, dass diese allerdings recht erheblichen Nachträge der letzten Lieferung dieses Bandes beigegeben werden; sie auf den nächsten Band zu versparen, würde der Uebersichtlichkeit des Werkes erheblich Eintrag thun.

Ueber sein Verfahren bei Anlage der Regesten wird F. sich noch wohl in der Vorrede äussern; in der Hauptsache scheinen dieselben Gesichtspunkte wie bei der Anlage der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein massgebend gewesen zu sein, nur dass die Regesten der Markgrafen nicht ganz so knapp ausgefallen sind. Das ist gewiss ein grosser Vorzug; ich hätte allerdings recht oft noch eine grössere Vollständigkeit gewünscht.

Die Regesten sind in der Regel in modernisierter Form mitgetheilt, und ausdrücklich will ich hervorheben, dass F. durchweg in knappen Sätzen den Kern und das Wesen der Sache trifft. Insofern hat er also alles geleistet, was man nur verlangen kann, natürlich unter Berücksichtigung dessen, dass er nach vorher festgestellten Grundsätzen zu arbeiten hatte. Eine Auswahl muss bei dem ungeheuren Umfang des Stoffes getroffen werden, und es ist gewiss richtig, wenn von solchen Urkunden und Akten, in denen der Mgr. als „Hauptsächer“, wie es in jener Zeit heisst, auftritt, ein ausführlicheres Regest gegeben wird, als da, wo er gewissermassen nur Nebenpartei ist. Zuweilen verflüchtigt sich das Regest aber zu sehr, oder wichtige Angaben werden fortgelassen. So fehlt z. B. bei nr. 1830, wie ich aus einem Vergleich mit den von mir angelegten Regesten feststelle, die Hauptsache „gen der Frau von Lichtenberg“. Bei nr. 1844 stelle ich aus dem Or. im Hagenauer St. A. fest, dass vor „Hanemans des alten“ ein „desselben“ eingefügt werden musste; bei nr. 1800 musste der Graf von Salm mindestens den Zusatz „sein Oheim“ erhalten; ebenso fehlt bei nr. 2256 für den Diener des Grafen v. Spanheim der Name Hans Erbe. Ungenau, beziehungsweise unzureichend sind z. B. nr. 2206, 2271, 2294, 2300, 2549, 2610, 3230, 3539, 4026, 32, 37, 39, wobei ich noch bemerken will, dass es sich hier um bisher unbekannte Schreiben handelt.

Bei der ungemein mannigfaltigen Fülle des Stoffes werden die Regesten erst ihren rechten Werth erhalten durch ein genaues Ort- und Personenregister. Schon jetzt hat F. bei einzelnen Nummern eine Reihe von Feststellungen und Ortbestimmungen gemacht, aus denen hervorgeht, dass er gesonnen ist, auch diesen undankbarsten Theil seiner Arbeit mit Gründlichkeit zu vollenden; wir werden also endlich einmal ein aus der Fülle der Sachkenntnis und nicht etwa ein nach bekanntem Schema mit Hilfe eines Ortslexikons entworfenes Personen- und Ortsverzeichnis erhalten. Einiges darf ich wohl beisteuern. Das ihm unbekannte Kloster Lieucroissant (nr. 820) hat schon früh seinen Namen vertauscht mit dem von Trois-Rois und liegt bei L'Isle sur Doubs. nr. 907 ist der Ausstellungsort nicht Rothenburg a/d. Tauber, sondern Rothenburg-Rougemont zwischen Masmünster und Belfort. Der Herr v. Ray (nr. 1282) gehört den Baronen Burgunds an, vermuthlich Jehan de Ray, der um diese Zeit gardien de Bourgogne war. Der eben dort und nr. 1367 angeführte Peter v. Barr dürfte irreleiten; es handelt sich jedenfalls um ein Mitglied des Hauses der Grafen und Herzoge von Bar, die in jüngeren Linien lediglich den Seigneurtitel führten. nr. 1231 ist vermuthlich anstatt Gottfried von Leiningen Schaffried (-Geoffroy) zu lesen. nr. 2602 hätte F. nicht nach dem Vorgang des Chronisten Slecht den Namen Aimé (Abkürzung von Amadeus), Esme des Herrn v. Saarbrücken durch Emicho verdeutschten sollen; denn diese Verdeutschung ist falsch. Der Name Emicho hat mit Aimé nichts zu thun, sondern ist ein urdeutscher Name, der zudem im Hause Saarbrüchen gar nicht üblich ist, wohl aber zum Familiengut des Hauses Leiningen geworden ist. Danyser-Danyfer (nr. 3576) ist Deneuvre zwischen St.-Dié und Lunéville. Der von Farsey (nr. 3700) ist der mächtige burgundische Herr v. Vergy. nr. 4060 sind die Kaufleute aus Noumege nicht aus Neumagen, sondern aus Nymwegen. Schliesslich verzeichne ich noch als Druck- beziehungsweise Lesefehler nr. 1462

Keule = Kenle (Kehl), nr. 2570 den Bischof von Metz Rudolf v. Contzy = Coutzy (Coucy). Ausserdem möchte ich noch einen Zweifel äussern wegen des Heinrich v. Hohenburg in nr. 3140, ob nicht Wirich zu lesen ist. Es handelt sich um das Geschlecht der Puller v. Hohenburg, und einen Heinrich dieses Geschlechtes gibt es damals nicht. Vgl. meine Schrift: der letzte Puller v. Hohenburg, Strassburg 1893 p. 13 ff.

Endlich möchte ich noch den Wunsch äussern, dass dem hervorragenden Werk einige Sigeltafeln und eine Karte über die Besitzverhältnisse der Markgrafen von Baden beigegeben werden möge.

Hagenau.

Heinrich Witte.

Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates von Richard Fester. (Badische Neujahrsblätter, herausg. von der Badischen histor. Kommission, 6. Blatt 1896). Karlsruhe, G. Braun.

Nach Schweizer Sitte hat die Badische histor. Kommission Neujahrsblätter herausgegeben, um in den gebildeten Kreisen des badischen Volkes das Interesse für die Landesgeschichte zu wecken und zu fördern. Während aber in der Schweiz vielfach recht minderwertige Ware unter dieser Flagge segelt, hat man hier in Baden den ganz richtigen Standpunkt eingenommen, dass für diese Zwecke nur das Beste gut genug ist. So nimmt auch diese Schrift von R. Fester eine hervorragende Stelle ein: sie erfüllt nicht nur ihren nächsten Zweck in vollem Umfange, sondern sie bietet auch einen werthvollen Beitrag zur Territorial- und Reichsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts und gewinnt dem Historiker ausserlem ein erhebliches Interesse ab durch geistreiche Reflexionen und Frontmachen gegen gewisse traditionelle Anschauungen in der Reichsgeschichte. Was F. über den Charakter der Regierung des Königs Ruprecht sagt, wird ein jeder, der diesen König sich aus der Nähe angesehen hat, unterschreiben. In dieser Hinsicht war das Urtheil der Reichstagsakten noch viel zu zaghaft; der Marbacher Bund der bösen Fürsten und Städte galt nicht dem römischen König, sondern dem pfälzischen Kurfürsten, der nebenbei römischer König war. Das Wort Hauspolitik ist in der mittelalterlichen Geschichte oft missbraucht: bei Kg. Ruprecht trifft es im vollsten Umfange zu. Bei Fester ist natürlich das Verhältnis zu Mgr. Bernhard massgebend; noch weit mehr tritt diese Politik hervor bei Behandlung der elsässischen Angelegenheiten durch Kg. Ruprecht, namentlich in der Art und Weise, wie er sich zu dem elenden Strassburger Bischof Wilhelm v. Diest stellte. Auch F.'s günstigere Auffassung von Sigismunds universalhistorischer Bedeutung dürfte sich in der Hauptsache wohl als richtig erweisen; der scharfe Ausfall gegen Lamprecht in Anmerkung 118 wäre aber besser unterblieben, denn in einer Schrift von der Anlage der vorliegenden muss eine solche Polemik als zwecklos erscheinen. Bei der Darstellung des engen Verhältnisses zwischen Sigismund und Mgr. Bernhard, diesem geschworenen Städtefeind, ist nicht betont worden, wie dadurch die Versuche Sigismunds, die Städte zu sich herüberzuziehen, schon in ihren Anfängen vereitelt werden mussten. Ueberhaupt ist die Persönlichkeit Bernhards

viel zu günstig beurtheilt. Das Verdienst, den badischen Territorialstaat begründet zu haben, ist für den ausserhalb Badens Stehenden kein so grosses, dass es allerlei Bedenken über die Handlungsweise des Markgrafen hinwegzuräumen vermöchte. F. nennt ihn einmal den bestgehassten Mann am Oberrhein; ich möchte meinen, dass man ihn eher den am übelsten beleumdneten Herrn am Oberrhein nennen könnte. Sonst möchte ich noch bemerken, dass den Versuchen des Mgr., auch im Elsass mit der pfälzischen Politik in Wettbewerb zu treten nicht in ausreichendem Masse Rechnung getragen ist. Hier wie überall greift er um sich, um Land und Besitz zu erwerben.

Die Schrift ist ausserordentlich anregend geschrieben und stellt der Kunst des Vf., auch den sprödesten Stoff lesbar zu gestalten, das beste Zeugnis aus. Der Historiker wird bei ihrer Lektüre zwar mancherlei Bedenken empfinden, aber sie von Anfang bis zu Ende mit Genuss lesen.
Hagenau. Heinrich Witte.

Regesten zur Geschichte der Erzdiöcese Wien von Dr. Joseph Kopallik. I. Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Klöster Wiens. Wien 1890 IX und 429 S. II. Regesten zur Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe Wiens. Wien 1894 XIII und 700 S. in 4°.

Das Wiener Bisthum ist eine relativ junge Gründung. Erst 1469 wurde es errichtet, das jüngste in den österreichischen Alpenländern. Indem die Colonisation derselben von den bairischen Hochstiften, Passau voran, ausgieng und diese mit der Erschliessung der östlichen Gebiete hier nicht nur selbst reichen Grundbesitz gewannen, sondern auch in den neu gegründeten Klöstern eine Ausbreitung ihrer Diöcesangewalt, musste deren natürliches Interesse zu dem Bestreben führen, die Gründung eines besonderen Bisthums im Lande selbst zu verhindern. An dem Widerstande Passau's sind denn auch hauptsächlich die Versuche der österreichischen Landesfürsten gescheitert, die bereits im 13. Jahrhundert mit solcher Absicht auf eine Verselbständigung ihres Territoriums in kirchlicher Beziehung hinarbeiteten. So ist es erst am Ausgang des Mittelalters zur Gründung des Wiener Bisthums gekommen. Wie sehr jene Verhältnisse von früher auch damals noch fortwirkten, zeigt am besten der recht bescheidene Umfang der neuen Diöcese. Sie war zunächst im wesentlichen auf die Stadt Wien selbst beschränkt, einige Pfarren ausserhalb derselben gehörten noch dazu. Und das dauerte lange Zeit so fort. Erst im 18. Jahrhundert wurde unter Karl VI. nach Erhebung des Wiener Bisthums zum Erzbisthum (1722) der Bischof von Passau dazu vermocht, auf seine Diöcesangewalt im Viertel unter dem Wiener Wald zu verzichten, und noch später, erst unter Josef II. — dessen staatsrechtliche Ziele auch da zu Tage treten — erreichte die Erzdiöcese ungefähr die Landesgrenze, indem ihr auch das Viertel unter dem Manhartsberge zukam, St. Pölten aber als Suffragane die andere Landeshälfte in sich schloss. Ausserdem ward ihr das Bisthum Linz — das damalige Oberösterreich umfassend — untergeordnet.

So also stellt sich das Wiener Bisthum in die Reihe der deutschen Episcopate, ein anderes als sie. Es hat keinen Antheil an den grossen

politischen Fragen, welche das Mittelalter bewegten, es tritt am Anfange einer neuen Zeit auf, nach dem Abschlusse des Wiener Concordates (1448). Das müssen wir uns gegenwärtig halten, wenn wir die beiden vorliegenden Bände aufschlagen. Der Herausgeber, Kopallik, dem wir eine Reihe kleinerer Studien zur Kirchengeschichte Niederösterreichs verdanken, hat zudem von vornherein darauf verzichtet, die Quellen zur Geschichte der Wiener Erzdiocese in umfassender Weise zu veröffentlichen. Es sollen nur „die im fürsterzbischöflichen Consistorialarchive vorhandenen Urkunden registrirt“ werden. Man wird bedauern müssen, dass nicht auch andere Archive, welche wichtiges Material für diesen Zweck enthalten, mit herangezogen und ausgebeutet wurden. Die Publication hätte dadurch ungemein an Werth gewonnen. Allein das war, wie der Herausgeber, darüber selbst wohl unterrichtet, erklärt, unter den gegebenen Umständen nicht möglich. (Einleitung S. VIII).

Liess sich nach der früher geschilderten historischen Entwicklung im voraus nur eine Sammlung von neueren Quellen erwarten, die sich im wesentlichen auf die Kirchengeschichte von Wien selbst beschränkte, so engt sich der Kreis des gebotenen Materiales damit noch mehr ein.

Das Archiv, dessen Inhalt hier zur Veröffentlichung gelangt, kann uns seinem Charakter nach nicht die Quellen bieten, welche vornehmlich das Interesse an der kirchengeschichtlichen Forschung erwecken. Ueber die politische Stellung der Bischöfe, deren Beziehungen zur Staatsgewalt sowohl als obersten Kirchengewalt, die Stellungnahme zur Regierungspolitik dürfen wir hier im allgemeinen zusammenhängende und detaillierte Aufschlüsse kaum erwarten.

Anderseits aber bedingt die äussere Ueberlieferungsform, die Erhaltung der Archivbestände, in gleicher Weise eine Beschränkung. Im ersten Bande, der das auf die nicht mehr bestehenden Klöster Wiens sich beziehende Material bietet, tritt das bei den ältesten Urkunden ebenso zu Tage, wie im zweiten. Während dort für das 13. Jahrhundert nur jüngere Abschriften mehr vorliegen und die Reihen der Originale erst mit dem 14. Jahrhundert einsetzt, hat sich hier — der 2. Bd. bringt die Regesten zur Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe — für die vier ersten Bischöfe keine Urkunde mehr erhalten und auch für die folgende Zeit (bis 1530) ist das vorhandene Quellenmaterial noch recht spärlich.

Es ist auch innerhalb der erhaltenen Bestände vielfach lückenhaft. Aber die Herausgeber haben sich der Mühe unterzogen, da mit „Notizen und Erläuterungen“ einzugreifen, welche jedem einzelnen Abschnitt beigegeben wurden. Diese kurzen, auf Grund der gedruckten Literatur ausgearbeiteten Commentare sind für die Orientirung und bequeme Verwertung des erhaltenen Materiales sehr dankenswerth.

Immerhin enthalten die beiden Bände manch' werthvollen Beitrag zur Kirchengeschichte Wiens, besonders in der neueren Zeit. Zunächst die Quellen zur Geschichte der aufgehobenen Klöster. Das Aufkommen der verschiedenen Orden — es gelangen 23 Klöster zur Darstellung — lassen sie oft recht anschaulich hervortreten, wie deren specifische Wirksamkeit. So die Einführung der Trinitarier oder Weisspanier, welche sich der Loskaufung gefangener Christen aus der türkischen Gefangenschaft widmeten,

am Ende des 17. Jahrhunderts. Auch für die wirtschaftliche Bedeutung einzelner Klöster finden sich ganz interessante Details. Die Aufnahme älterer Laienspersonen in das Frauenkloster St. Maria Magdalena (vor dem Schottenthor) zu lebenslänglichem Unterhalt daselbst (gegen eine bestimmte Geldsumme und Zusicherung des Erbrechtes an der Hinterlassenschaft), im 16. Jahrhundert, möchte ich da hervorheben (Reg. n^o 3).

Die Stellungnahme der Comunalbehörden ferner in kirchenrechtlicher Beziehung kommt wiederholt deutlich zum Ausdruck. Dafür ist der Jurisdiktionsstreit zwischen der Stadtvertretung und dem Bischofe über die Auslegung des Patronatsrechtes (Reg. 2—8) an dem Büsserinnenkloster vom Jahre 1558 ebenso bezeichnend, wie andererseits der Process zwischen dem Kloster St. Laurenz und der Stadtgemeinde über Intestaterbe nach einer im Jahre 1582 verstorbenen Nonne (Reg. 54—59).

Im Spiegelbilde ihrer praktischen Wirksamkeit tritt uns die Kirchenpolitik einzelner Landesherrn hier vor Augen. Die Klosterreformation Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1568 und die Function des von ihm bestellten „Klosterrathes“ illustriren so mehrere Urkunden des Klosters St. Agnes zur Himmelforte. (Nr. 40, 41, 42, 46, 53, 67, 69, 70).

Endlich bieten diese Regesten ein umfangreiches Material zur Sittengeschichte der Klöster in Oesterreich (Vgl. u. A. S. 48 u. 382).

Im zweiten Bande fließen die Quellen zur Geschichte der Bischöfe, wie bereits bemerkt, erst vom 16. Jahrhunderte reichlicher. Johann Fabri, der bekannte Humanist, welcher das Bisthum von 1530—41 inne hatte, tritt da zuerst bedeutender hervor. Seine und seines Nachfolgers Friedrich Nausea's (1541—1551) Lebensgeschichte erfahren manche Bereicherung. Es ist zugleich ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Oesterreich. Auch auf die Ausbreitung der neuen Lehre, des Protestantismus, in Oesterreich fallen mancherlei Streiflichter.

Wie das 16. Jahrhundert, so sah auch das 17. bedeutende Männer auf dem bischöflichen Stuhl von Wien: Melchior Klesl, den bekannten Kardinal und einflussreichen Staatsmann unter Kaiser Mathias (1598—1630) und nach ihm Anton Wolfrath, Hofkammerpräsidenten und diplomatischen Mandatar Ferdinands II. (1631—1639).

Wenn ich schliesslich noch für das 18. Jahrhundert den Namen Migazzi nenne (1757—1803), so ist damit den in diesem Bande vereinigten Quellen ein allgemeines Interesse von vornherein gesichert. Allerdings sind dieselben, das bemerke ich früher schon einmal, ihrem Inhalte nach zum Theil weniger werthvoll, sie liefern aber gleichwohl beachtenswerthe und nützliche Beiträge im Einzelnen, in ihrem Zusammenhang mit dem ganzen zugleich eine Förderung der Gesamtaufassung.

Verschiedene Quellen, die den Herausgebern besonders interessant erschienen, werden da in extenso mitgetheilt.

Zum Schlusse noch ein Wort über die „Regesten“ selbst und ihre Behandlung im einzelnen. Sie sind meist kurz gehalten und beschränken sich auf die Hervorhebung der Hauptsache. Das ist gewiss sehr zu billigen, umso mehr als es sich nahezu durchaus um neuere Quellen handelt, die vielfach den Charakter von „Acten“ vor allem durch ihre Länge bethätigen. Man wird den Masstab streng wissenschaftlicher Kritik auch insofern nicht anwenden dürfen, als der Herausgeber auf eine Reihe von

Mitarbeitern angewiesen war, — welche als Pfarrer im geistlichen Beruf praktisch thätig — für die hier zu leistende Arbeit weder eine speciellen Schulung mitbrachten, noch ihr vermuthlich viel Zeit widmen konnten. Sie haben nach Ausweis des Inhaltsverzeichnisses die einzelnen Abschnitte bearbeitet

Immerhin. Aber wie für die älteren Urkunden im ersten Bande eine präzisere Fassung oft vermisst wird, die unter Anführung aller wesentlichen Momente uns ein sicheres Surrogat für die Urkunde selbst schafft, so hätten insbesondere bei dem Abdruck neuerer Quellen im zweiten Bande die nunmehr schon allgemein eingebürgerten Editionsgrundsätze angewendet werden sollen. Bei dem Charakter dieser Quellen (zum Theil sogar nur Copien) ist die Beibehaltung ihrer Orthographie schlechterdings unmöglich, der Herausgeber hat da wirksam einzugreifen. Vielleicht bleibt dieser Hinweis in den folgenden Bänden — es stehen deren noch drei zu erwarten -- nicht ohne Beachtung.

Der emsig thätige Herausgeber sowie seine fleissigen Mitarbeiter haben sich durch ihre ebenso selbstlose als dankenswerthe Arbeit jedenfalls um die Kirchengeschichte der Wiener Erzdiocese recht verdient gemacht.

Wien.

A. Dopsch.

J. Schwertfeger, Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigismunds zum römischen König. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Constanzer Concils. Wien 1895. In Comm. bei Konegen. (S. A. aus dem Jahresh. des ak. Ver. deutscher Historiker).

In den bisherigen Arbeiten über die Wahl Sigismunds, von denen die letzte — jene Kaufmanns — im 17. Bd. der Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen erschien, tritt die Antheilnahme Johanns XXIII. an der Wahl Sigismunds stark in den Hintergrund. Dem gegenüber erweist der Verf., dass „diese Wahl mit den kirchlichen Fragen der Zeit“, namentlich mit der Papstfrage, „auf's engste zusammenhängt; er schildert demgemäss „den Einfluss des seinem Obödienzgebiete nach bedeutendsten unter den drei Päpsten auf die Wahl Sigismunds“. Nach einer knappen Einleitung, die sich über die polit. Lage nach dem Tode König Ruprechts verbreitet, bespricht der Verf. in 7 Capiteln: 1. Die Obödienzleistung Sigismunds an Johann XXIII. 2. Die positiven Zeugnisse für das Wirken Johanns XXIII. in Angelegenheit der Wahl Sigismunds. 3. Die Wahlgesandtschaft von Mainz und Köln an Sigismund. 4. Eine Gesandtschaft Johanns XXIII. in Frankfurt. 5. Die Wahl vom 20. September 1410. 6. Die Wahl und die Päpste, und 7. Johann XXIII. und die zweite Wahl Sigismunds im Juli 1411. Am wichtigsten unter allen ist Nr. 2. Die Zeugnisse, die der Verf. vorbringt, sind wirklich überzeugend und so wird man dem Schlussergebnis zustimmen dürfen, dass „Johann XXIII. für Sigismunds Wahl in hervorragender Weise thätig war, Sigismund von Anfang an als Candidaten in Aussicht nahm, für ihn selbst bei Gregorianern Propaganda machte und die allgemeine Anerkennung

durch eine zweite Mahl durchzusetzen wusste“. Merkwürdig ist allerdings, dass sonst gut orientierte Quellen, wie Windecke und Ludolf von Sagan dieser Sache nicht gedenken und das ist vielleicht der Grund, weshalb auch neuere Darstellungen auf sie nicht genügend eingegangen sind. Im Ganzen ruht die Arbeit auf einer guten Durcharbeitung des einschlägigen Materials. Hier und da wäre eine Kürzung angezeigt gewesen. Zu bedauern ist, dass dem Verf. die Dissertation von Quidde, König Sigmund und das deutsche Reich 1410—1419. 1. Die Wahl Sigmunds, unbekannt geblieben ist. Schon bei Quidde lesen wir: Sigmund hatte einen Verbündeten in Papst Johann, der in seinem Interesse auch auf die beiden ihm anhängenden Erzbischöfe einzuwirken suchte“. Auch Finke's Arbeit: „König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410—1418“ wird nicht genannt, wiewohl auch hier schon die Papstfrage eingehender behandelt ist.

Graz. J. Loserth.

Acta concilii Constanciensis. Erster Band: Acten zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils (1410—1414). Herausgegeben von Heinrich Finke. Münster i. W. Regensberg'sche Buchhandlung 1896.

Der Herausgeber hat sich schon längst durch eine Reihe trefflicher Arbeiten zur Geschichte des Concils von Constanz als einen ausgezeichneten Kenner der hieher gehörigen gedruckten und ungedruckten Literatur erwiesen, so dass es begreiflich ist, wenn die Kritik (H. Z. 68, 106) in ihm den lange erwünschten Geschichtschreiber des Constanzer Concils erblickt; es mag hier nur auf die Arbeiten über Dietrich von Niem, das Tagebuch des Cardinals Fillastre, auf seine Quellen und Forschungen zur Geschichte des Constanzer Concils hingewiesen werden. Eine Geschichte des Concils von Constanz schreiben ist eine der schwierigsten freilich auch lohnendsten Arbeiten, die wichtigsten Vorarbeiten liegen zum Theile wenigstens vor uns: das umfangreiche Material wird gesammelt, gesichtet und soweit es noch unbekannt ist, in kritischen Ausgaben vorgelegt. Die Acta concilii Constantiensis werden vornehmlich enthalten: „Reformtraktate, Tagebücher (Fillastre, Cerretanus) und Actensammlungen etc.“ Finke schickt ihnen einen Band voraus, der die Briefe und Acten über die Unionsverhandlungen und Concilspläne in den Jahren 1410—1413, über das römische Consil 1412—1413 und die Vorgeschichte des Constanzer Concils vom Sommer 1413 bis November 1414 enthält, also bis unmittelbar an das Concil selbst heranreicht.

Der erste Abschnitt behandelt die Gesandtschaften Johanns XXIII. nach Spanien 1410—1413, Johann XXIII. und Karl Malatesta in den Jahren 1410—1411, Karl Malatestas und Gregors XII. Verhandlungen mit Benedikt XIII. 1410—1413, die neuen Verhandlungen Malatestas mit Johann XXIII. 1413, König Sigismunds Concilspläne 1411 und 1412, endlich dessen Verhältnis zu den Päpsten Gregor XII. und Johann XXIII. in den Jahren 1410—1413 Sommer.

Die Materialien, die uns hier vorgelegt werden, geben uns ein vollständiges Bild von den Verhandlungen, die zu dem Concil geführt haben.

In vielen Partien werden bisherige Ansichten berichtigt. Während man bisher auf Raynald gestützt die Sendung des Cardinals Landulf von Bari nach Spanien als eine Thatsache behandelte, wird hier der Beweis erbracht, dass die Legation nicht stattfand. Der nach Spanien bestimmte Legat wollte indess vor seiner Abreise noch jene Punkte bezw. Einwürfe beantwortet haben, die von den Anhängern Benedikts XIII. gegen dessen Verurtheilung durch das Pisaner Concil gemacht werden konnten. Das betreffende Actenstück ist aus der Handschrift XVI, 80 der Barberina abgedruckt. Die folgenden Stücke (2—20) beleuchten die hervorragende Stellung Malatestas, in dessen Hand alle Fäden der Verhandlungen für die Union zusammenliefen. In anderen treten die auch sonst schon von Zeitgenossen in allen Tonarten gepriesenen Verdienste Sigismunds um das Zustandekommen des Concils (Nr. 21—30) in das hellste Licht. Die Kirchenpolitik Sigismunds wird von F. auf Grundlage der Actenstücke in lichtvoller Weise dargelegt. Mit grosser Spannung habe ich den zweiten Abschnitt (Nr. 31—40) durchgesehen: „Das römische Concil 1412—1413; über dieses herrschte bis in die jüngste Zeit herab viel Dunkelheit. Am meisten kannte man es noch aus den Invectiven des Hus. Hier erhalten wir zum erstenmal eine actenmässige Zusammenstellung, die uns über die Zwecke der Berufung, über die der Pariser Universität vorgelegten Reformpläne für das französische National- und das römische Concil, über das angebliche französische Concordat von 1411 und die französische Gesandtschaft zum römischen Concil, die Sitzungen und Verhandlungen dieses Concils und dessen Besuch und Tagung, belehrt.

Am umfangreichsten ist der dritte Abschnitt: die Vorgeschichte des Constanzer Concils vom Sommer 1413 bis November 1414. Die Actenstücke sind hier nach folgenden Titeln gruppiert: 1. Johann XXIII. und die Vorbereitungen zum Constanzer Concil Juli 1413 bis Nov. 1414, 2. Gregors XII. Stellung zum Concil bis zu dessen Eröffnung, 3. Benedikt XIII., Spanien und das Constanzer Concil vom Herbst 1413 bis zum Herbst 1414, 4. Verhandlungen Sigismunds mit Karl VI. von Frankreich, der Pariser Universität und Heinrich V. von England und 5. Sigismund und der griechische Kaiser Manuel.

Die erste Gruppe, betreffend die Wahl des Concilsortes, der Zusammenkunft in Lodi und Johann XXIII. und das Constanzer Concil von dieser Zusammenkunft bis zur Eröffnung, umfasst 18 Nummern, denen F. wie auch in den vorhergehenden Theilen einen eingehenden sachlichen Commentar vorausschickt. Aus den Acten erweist er, dass das Zustandekommen des Concils nach dem Tode des Königs Ladislaus von Neapel eine zeitlang an einem Faden hing und dass es nur dem energischen Eingreifen des Cardinalscollegiums zu danken war, dass Johann nachgab und die ihm so unbequeme Reise zum Concil antrat. Die zweite Gruppe (15 Nummern) behandelt Gregors Briefwechsel mit dem Pfalzgrafen Ludwig, die Bestätigung des römischen Königs Sigismund durch Gregor XII., den Unionsvorschlag des Cardinals Dominici sammt Glossen und Sigismunds Verhandlungen mit Gregor XII. im Sommer 1414.

Die dritte Gruppe umfasst jene Schriftstücke, die sich auf den Plan einer französisch-spanischen neapolitanischen Allianz, auf die Gesandtschaft Sigismunds, Johanns XXIII. und Karls VI. nach Spanien im Jahre 1414,

auf die so wichtigen (bisher nicht gewürdigten) Verhandlungen von Morella und auf die Stellung Benedikts XIII. und Frankreichs von Beginn der Concils beziehen.

Die vierte Gruppe beansprucht eine besondere Beachtung. In den einleitenden Theilen werden die Beziehungen Sigismunds zu Heinrich V. von England im Wesentlichen richtiger dargestellt als von Lenz. Der Herausgeber hat die Actenstücke mit aner kennenswerthem Eifer in römischen, florentinischen und venetianischen, deutschen, österreichischen, französischen und spanischen Archiven und Bibliotheken gesammelt, die Hauptmasse ist einem Cod. der Wiener Hofbibliothek (5096) und einem Cod. der Vaticana (Pal. 701) entnommen.

Die Anordnung des Stoffes ist eine durchaus zweckentsprechende und sehr übersichtliche; zu loben sind die orientierenden Einleitungen zu den Stücken der einzelnen Gruppen. Der kritische und sachliche Commentar ist ein ausreichender. Der Abdruck ist nach den Stichproben, die ich machen konnte, ein durchaus correcter. Von Fehlern sind nur einige wenige im zweiten Abschnitt aufgefallen: sie sind übrigens nicht bedeutend: dass sich Nr. 36 und 37 auch im Cod. Lat. 160 findet, wo eine spezielle Weisung Wiclif's Bücher zu verbrennen an die Geistlichkeit der Diöcesen Prag, Olmütz und Leitomischl geht.

Im Ganzen muss die Arbeit des Herausgebers als eine treffliche bezeichnet werden.

Graz.

J. Loserth.

B. Fromme, Die spanische Nation und das Constanzer Concil. Ein Beitrag zur Geschichte des grossen abendländischen Schismas. Münster 1896, Regensberg'sche Buchhandlung.

Die vorliegende Arbeit steht mit dem vorher angezeigten Buche Finkes im engsten Zusammenhang und ruht im Wesentlichen auf Grundlage der Ergebnisse der Forschungen Finkes, dem das Buch auch gewidmet ist. Es schildert in 6 Abschnitten: 1. Spanien und das Concil vom Vertrage von Narbonne bis zur Ankunft des aragonesischen Gesandten in Constanz, 2. die Gesandten Aragoniens in Constanz bis zur Ankunft der Gesandtschaft Castiliens, 3. die Ankunft der Gesandten Castiliens, die ersten Kämpfe und die Zurücknahme des Stimmvorrechtes der Aragonier, 4. den vollständigen Bruch zwischen den Gesandten Aragoniens und Castiliens, 5. die Stellungnahme des Königs von Aragonien zur Politik seiner Gesandten und die Wahl Martins V. und 6. die neue Gesandtschaft bis zum Abschluss des Concordats. Das erste Capitel sammt Vorwort und Widmung ist bereits 1894 als Inauguraldissertation erschienen. Die Darstellung ist eine ruhige und sachgemässe, nicht in alten Punkten überzeugend. An manchen Stellen findet man neue Ergebnisse: man beachte z. B. die Stellung, die Vincenz Ferrer in der vorliegenden Schrift und bei Achbach II, 148 einnimmt.

Graz.

J. Loserth.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel herausg. mit Unterstützung der histor. und antiquar. Gesellschaft von Basel. Bd. I. Studien und Documente zur Geschichte der Jahre 1431—1437 herausg. von Johannes Haller. Basel 1896, R. Reichs Buchhandlung. — Bd. II., Die Protokolle des Concils 1431—1433. Aus dem Manuale des Notars Bruneti und einer römischen Handschrift herausg. von Johannes Haller. Ebenda. 1897

Vier Jahrzehnte sind es her, seit die Wiener Akademie die Ausgabe der Monumenta conciliorum saec. XV in Angriff nahm — eine Arbeit, ebenso schwierig als allseitig auf das lebhafteste ersehnt, bei der indess zunächst der Umstand beklagt wurde, dass die Ausgabe der einzelnen Bände in allzu ausgedehnten Zwischenräumen erfolgte: dem ersten folgte der zweite erst nach 16 Jahren, der dritte ist noch nicht beendet, so dass die Ausgabe des Johannes de Segovia fast ein Vierteljahrhundert in Anspruch nimmt. In jüngster Zeit macht sich allerdings ein rascheres Fortschreiten in erfreulicher Weise bemerkbar. Die Ausgabe als solche hat dem Herausgeber der obigen Werke Anlass zu der Klage geboten, dass sie nicht auf wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführt ist (Hist. Zeitschr. 74, 385—406 und oben Conc. Bas. I, 43 Note), dagegen hat jetzt Beer in seinen Urkundlichen Beiträgen zu Johannes de Segovia's Geschichte des Basler Concils (Sitzungsber. der Wiener Akad. 135, 10—12) Einsprache erhoben¹⁾. Für diese Arbeit fand sich eben nach Palacky's Tode nicht leicht ein Ersatz. Ihm lag die Ausgabe jener Quellen am nächsten, die wie Johannes de Ragusio, Peter von Saaz und Thomas Ebendorfer die *reductio Bohemorum* behandelten. Bei dem langsamen Vorwärtsschreiten M. M. C. und dem Umstande, dass auch sonst nur wenig neues Material über diese zu Tage gefördert wurde, wenn man von den schliesslich auch nicht sehr belangreichen Publikationen Döllingers absieht, wird man es gewiss mit lebhafter Freude begrüßen, dass ein so tüchtiger Forscher wie Haller sich frischen Muthes an die Durchforschung und kritische Bearbeitung der bisher noch ungedruckten, zum Theile sogar noch unbekanntten Acten und sonstigen Materialien zur Geschichte des Basler Concils gemacht hat, die sich in den verschiedenen deutschen, österreichischen, schweizerischen, französischen und italienischen Bibliotheken und Archiven finden. Die „Studien und Quellen“ sind, wie man nach eingehender Prüfung des dargebotenen Stoffes unbedenklich sagen darf, die Frucht eindringlicher Studien²⁾, die anfänglich auf keine Quellenpublication sondern auf eine darstellende Arbeit abzielten. Deswegen wollen wir sein Verdienst nur umso höher anschlagen, denn die grosse Mühe des

¹⁾ Auf die von Beer daselbst gemachten Aeusserungen hier einzugehen, halte ich dernalen für verfrüht; zunächst wird der Herausgeber der obigen Werke zu Worte kommen müssen.

²⁾ Der Ansicht Beers, dass Haller's Untersuchungen einen entschiedenen Rückschritt bezeichnen, vermag ich mich nicht anzuschliessen, wenn sich auch vielleicht in einem und dem anderen Punkte gegen ihre Resultate Einwendungen erheben lassen.

Sammeln, Sichtens und der kritischen Behandlung historischer Quellen wird heute nicht selten etwas geringschätzig behandelt, wiewohl sie die Wissenschaft zumeist mehr fördern, als selbst „bessere“ darstellende Werke.

In dem ersten der beiden vorliegenden Bände legt der Herausgeber „eine Auswahl von Documenten vor, die theils die bisherige bekannte Ueberlieferung zu ergänzen, theils den Zusammenhang in ein neues Licht zu rücken geeignet sind“. In den Studien behandelt er 1. die Ueberlieferung der Quellen (S. 1—53), 2. die Berichte Ulrich Stückels von Tegernsee (54—106), 3. die Reformarbeiten (107—116), 4. den ersten Konflikt mit der Curie (117—126) und 5. die Unionsverhandlungen (117—1259). Was die Ueberlieferung der Quellen betrifft, werden zunächst die Acten besprochen, dann die Gesandtschaftsberichte, die Correspondenz des Concils, Pamphlete und Flugschriften, die ältesten Sammlungen wie die Collectaneen des Cardinals Capranica (Cod. Strozianus der Laurentiana in Florenz), dann die Reste der Concilsregister und des Concilsarchivs überhaupt, der Copialbücher Brunetis, worüber der Herausg. eingehend berichtet. Er behandelt die darstellenden Werke zeitgenössischen Ursprungs: Enea Silvio, Johannes de Ragusio (über den Palackys Angaben dürftig genug sind)¹⁾ und dessen wichtige leider unvollendete Geschichte der Verhandlungen des Concils mit den Griechen (De modo, quo Greci fuerant reducendi ad ecclesiam per concilium Basiliense) erst jetzt nach einer Handschrift der Basler Univ.-Bibl. publiciert wurden, dann Johannes de Segovia, dessen Leben mit besonderer Ausführlichkeit und unter Zurückweisung zahlreicher alter und neuer Irrthümer behandelt und dessen Schriften trefflich charakterisiert sind.

Die Briefe des Ulrich (nicht Johannes wie in SB. Wien Ak. VII, 264) Stückl waren schon seinerzeit zur Herausgabe in den M. M. Concil. bestimmt. Palacky hat sie für seine böhmische Geschichte benützt und die für diese Zwecke bedeutendsten in seinen urkundlichen Beiträgen abgedruckt. Diese Stücke hätte der Herausgeber vielleicht besser bloss in Regestenform mitgetheilt; doch will ich gleich bemerken, dass der Abdruck hier ein diplomatisch genauerer ist. Im Uebrigen wird alles Bemerkenswerthe über den Autor zusammengestellt, seine Haltung in den kirchlichen Fragen charakterisiert und sodann die Briefe (1—46) mit ausreichendem kritischen und sachlichen Commentar mitgetheilt. Von den Documenten beziehen sich 12 Nummern auf die Reformarbeiten des Concils, so die Entwürfe zu einer Reform der Curie (1423, 1429/30), der Dialog über die Besetzung der Aemter (1432), ein Antrag auf Ergänzung des Wahldecrets (1433), über die Annaten, Expectanzen und Beneficienverleihung, die Reformanträge der deutschen Nation u. a.; der ganzen Gruppe geht ein

¹⁾ Der Traktat adversus errores Bohemorum factus in concilio Basiliensi findet sich (fol.) auch im landständischen Archiv zu Brünn. Cod. 217. 570 SS. perg. allerdings, soweit ich sehe, nicht vollständig. Zu S. 1 füge ich die Melker Handschriften E. 5. O. 44 und P. 32 an. Inwieweit sie für den Herausgeber wirklich belangreiches bieten, vermag ich nach meinen eigenen Notizen, die ich 1878 gemacht habe, nicht zu sagen. S. jetzt O. Holzer, die geschichtlichen Handschriften der Melker Bibliothek im 46 J. B. des k. k. Stiftsgymnasiums in Melk SS. 15, 39 und 40. Die Angabe S. 40: Schriften und Gutachten über das Basler Concil ist doch zu allgemein.

zusammenfassender erläuternder Text voraus. Die Nummern 13—39 behandeln den ersten Conflict mit der Curie, dessen Genesis und Verlauf erörtert wird. Die Unionsverhandlungen mit den Griechen sind in den letzten 35 Nummern — unter denen sich solche von bedeutendem Umfang und erheblicher Wichtigkeit befinden — behandelt. Auch hier erläutert ein guter Commentar die einzelnen Stücke und enthalten die Ausführungen in der Einleitung eine dankenswerte Ergänzung bezw. Verbesserung zu dem, was sich bei Hefele, A. Pichler u. a. O. findet. Wesentliche und besonders grobe Irrthümer (von Druckfehlern sehe ich ab) sind mir nicht aufgefallen¹⁾. Die Namen auf Seite 261, die der Herausgeber nicht zu deuten vermochte und in Folge dessen mit einem Fragezeichen versehen hat, sind schon von Palacky, Geschichte Böhmens III, 3, 155 erklärt worden. Von den auf S. 73 genannten „zween burgern“ von Pilsen heisst der eine in den Historien Tanners Fegale.

Dem ersten Band ist schon in Jahresfrist der zweite gefolgt. Dieser bietet in den aus dem sogenannten Manuale des Notars Bruneti und der Handschrift Reg. 1017 der Vat. Bibliothek genommenen Protokollen des Concils eine der reichhaltigsten Quellen für dessen Geschichte in der Zeit von 1431—1433. In der alles wesentliche zusammenfassenden lehrreichen Einleitung verbreitet sich der Herausgeber über die Protokollführung, wie sie sich seit dem 4. later. Concil, wo sie für alle gerichtlichen Vorgänge innerhalb der Kirche streng vorgeschrieben war, entwickelt hat. Nach dem Muster der geistlichen Gerichtshöfe organisierten sich die Generalconcilien des Mittelalters und sahen darauf, dass auch über die Vorgänge bei den Versammlungen genaue Aufzeichnungen gemacht werden. So würden in Pisa, Constanz und nun auch in Basel Notare ernannt: „ad scribendum acta ipsius concilii“ und ausser ihnen noch zwei besondere Beamte, „qui acta concilii universa per dictos notarios scripta aspiciant, corrigant et emendent“. Anfänglich finden wir in Basel 2 Notare, am 24. Februar 1432 wird ihnen ein dritter, und später, als die Geschäfte sich mehrten, noch mehrere beigelegt. Von den Aufzeichnungen solcher Concilsnotare waren bisher nur dürftige und spärliche Notizen bekannt. Vom Basler Concil hat sich, wenn auch kein officielles Exemplar des Protokolls selbst, die es wohl gegeben hat, doch das Handregister des Arraser Dombherrn Petrus Bruneti (über die Schreibweise s. Einl. S. XI) und das Manuale eines anderen Notars — wohl des Radulphus Sapientis, wie dies der Herausg. wahrscheinlich macht — erhalten.

Petrus Bruneti kam am 2. Februar 1432 in Basel an und wurde schon 6 Tage später (S. 29) zum Notar für die Verhandlungen im Plenum und des Ausschusses pro comunibus negotiis bestellt. Am Concil war er bis zu seiner Anfang 1438 erfolgten Abreise thätig. Seine Manuale — Palacky hat bekanntlich darin etwas anderes gesehen — ist es nun, das die Grundlage der vorliegenden trefflichen Edition bildet. Es liegt in den Handschriften 15623 und 15624 der Pariser Nationalbibliothek vor; sie sind von Alexander Maioris (Le Maire), dem Schreiber Brunetis, Dombherrn von Douai, geschrieben. Der vorliegenden Ausgabe ist eine Schriftprobe beigegeben, die uns am unteren Ende der Tafel in den letzten Zeilen

¹⁾ Einige bei Beer l. c. S. 11.

Brunetis Hand selbst zeigt. Beide Codices fassen die Zeit vom 8. Februar 1432 bis zum 6. December 1436. Der Schluss, der noch bis in den Anfang des Jahres 1438 gereicht haben muss, ist leider verloren. Was demnach Brunetis Manuale bietet, sind Protokolle¹⁾ über die Verhandlungen im Plenum und der Deputatio pro communibus negotiis: hie und da allerdings auch noch ein Stück von Concilsacten ausserhalb dieser Versammlungen, ein Protokoll über Verhandlungen der französischen Nation u. s. w. Die Aufzeichnungen Brunetis dürften, wie H. darlegt, im Ganzen und Grossen vollständig und dabei zuverlässig sein. Einige Sicherheit hierüber gewährt der Umstand, dass eben jenes zweite Manuale in Cod. Reginae 1017 in einer freilich sehr fehlerhaften Abschrift von Protokollen über die Verhandlungen von 1431—1434 vorliegt. Dieser Codex enthält auch Aufzeichnungen über die bei Bruneti fehlende Zeit bis zum 8. Februar 1432: eine knappe von einer Anzahl von Urkunden unterbrochene Erörterung über die Vorgänge vom März bis October 1431, eine Compilation, die auf chronologischen Notizen ruht. Wo Bruneti beginnt, kann man beide Texte vergleichen: man findet im Anfang starke Abweichungen, die im weiteren Verlauf schwächer werden und endlich formeller Natur sind. An eine Ableitung des Cod. Reg. etwa von dem Brunetis ist nicht zu denken, dafür sind die Verschiedenheiten doch zu erheblich. Da mehrere Notare am Concil thätig waren, deren jeder ein Manuale führte, hat H. die Aufzeichnungen, die sich im Cod. Regin. finden, auf ein solches, wie bemerkt des Radulphus Sapientis, zurückgeführt.

Der vorliegenden Edition liegt das Manuale — um bei Hallers bezeichnung zu bleiben — Brunetis zu Grunde. Der Text wird mit möglichster Treue wiedergeben; der Cod. Reg. bietet manche Verbesserungen wie denn auch im Anhang auch 5 Actenstücke mitgetheilt werden, die bisher unbekannt gewesen sind.

Die Ausgabe selbst ist, so weit man urtheilen darf, ohne in die Handschriften selbst Einblick genommen zu haben, eine vortreffliche. Ihre Einrichtung und Gestaltung befriedigt im hohen Mase. Auf jedem einzelnen Blatt macht oben an der Spitze ein P., R. oder R. P. ersichtlich, ob das Stück aus Bruneti, dem Cod. Regin. genommen oder beiden gemeinsam ist. P. tritt S. 27 ein. Wie wichtig aber R. als Ergänzung ist, wird auf derselben Seite ersichtlich: die Ankunft der savoyischen Legaten ist nämlich nur in R. vermerkt. Ueber den einzelnen Seiten findet sich Monats- und Tagesdatum — wir hätten auch das Jahr noch beigefügt. Sachliche Erläuterungen sind nicht gegeben, weil ein vollständiger Commentar den Umfang des Buches allzusehr hätte anschwellen lassen. In den Beilagen finden sich: 1. die Instruction für Johannes Pulchripatris, Gesandten des Concils, an den Papst, 2. eine wiederholte und preemptorische Einberufung des Bischofs und Clerus von Utrecht, 3. die Instruction für Jacob von Sirk und Thomas von Fiene, Gesandte des Concils an der Curie, 4. die Instruction für den Bischof von Lausanne und Decan von Utrecht, und 5. die Antwort des Erzbischofs von Rheims und La Tremoilles an das Concil. Beiden Bänden ist ein sorgfältig ausgearbeitetes Register beigegeben.

Graz im März 1897.

J. Loserth.

¹⁾ Dagegen Beer, dessen Einwendungen nicht ohne Belang sind. l. c. S. 12.

Die Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Von Theodor Ludwig. Strassburg 1894. VI. und 271 SS.

Die humanistische Geschichtschreibung in Deutschland. Von Paul Joachimsohn. Heft 1. Die Anfänge. Sigismund Meisterlin. Bonn 1895. 333 SS.

Der Hauptzweck der erstgenannten umfangreichen und eingehenden Untersuchung der Quellen zur Konstanzer Stadt- und Bisthumsgeschichte ist, was der Titel zunächst nicht vermuthen lässt, die bereits von W. Arndt (N. A. IV. 199 ff.) hypothetisch angenommene Existenz einer verlorenen Konstanzer Chronik nachzuweisen, welche seit dem 15. Jahrh. vielfach ausgeschrieben und von Compilatoren benützt worden ist. Da dieser Nachweis jedoch schon 1891 von dem Herausgeber der Chroniken der Stadt Konstanz, Ph. Ruppert erbracht worden ist, so bestehen die Resultate dieser Arbeit im wesentlichen aus allerdings zahlreichen Ergänzungen und Berichtigungen sowie einer scharfen Kritik der Ausgabe selbst, welche als eine theilweise willkürliche Zusammenstellung chronikalischer Bruchstücke bei keineswegs genauer Wiedergabe der Vorlagen allerdings nicht allen billigen Anforderungen Genüge leistet; übrigens enthält beispielsweise die Wiedergabe des Ruppertschen Druckes bei L. S. 265 f. in 22 Halbzeilen ebenfalls 3 Ungenauigkeiten.

Rupperts Ausgabe gibt, wie L. S. 242 richtig bemerkt, nicht „ein Bild der einzelnen Chroniken“, sie „behält vielmehr lediglich deren Inhalt im Auge und näherte sich so in gewisser Hinsicht dem Wesen einer Darstellung“. Im Gegensatze hiezu spielt in L's. Auseinandersetzungen der Inhalt der Quellen, der doch eigentlich das wichtigere ist, den verschiedenen Ueberlieferungsformen gegenüber eine vollständig untergeordnete Rolle. Wäre es nicht zweckentsprechender gewesen auf Grundlage der eingehenden Untersuchungen anstatt einer zweiten so umfangreichen „Darstellung“ der Chroniken den Rupperts Ausgabe ergänzenden Theil dieser selbst zu bieten?

Das wertvollste Stück der Arbeit stellt der Versuch dar, jene verlorene Chronik, welche mit Sicherheit dem urkundlich 1386—99 nachweisbaren Säckelmeister der Stadt Konstanz, Johann Stetter zugeschrieben wird, zu reconstituieren. War hiebei zu vollständig sicheren Resultaten nicht zu gelangen, so lassen sich Inhalt, Umfang und Quellen dieser wichtigen Aufzeichnungen immerhin mit einiger Deutlichkeit erkennen.

Die Erörterungen der übrigen Konstanzer Geschichtsquellen, von welchen von vornherein die noch erhaltenen vor dem 15. Jahrh. entstandenen ausgeschlossen sind, und die aus dem 17. und 18. Jahrh. stammenden eine recht summarische Behandlung erfahren, enthalten ohne übrigens „Anspruch auf Vollständigkeit“ zu erheben, auch einige Angaben über bisher noch unbenützte Handschriften des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, 5 grössere Auszüge und Bruchstücke deutscher Chroniken des 15.—18. Jahrh. enthaltend, deren Umfang und geringe Bedeutung unter NN. 2, 3, 17, 23 und 24 der Uebersicht der von L. besprochenen Geschichtswerke dargelegt werden. In einem Excursus bietet L. schliesslich

einige Berichtigungen und Nachträge zu Mone's Ausgabe der Konstanzer Chronik in der Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, I, 309 ff.

In mehrfacher Beziehung als ein Gegenstück zu dieser Untersuchung ist die an zweiter Stelle genannte Arbeit Joachimsohns zu betrachten, welche durch Beleuchtung der stofflichen Neuerungen in der Geschichtsschreibung des 15. Jahrh. weitere Ausblicke auf deren Entwicklung in Deutschland gewährt und die locale Beschränkung als ein für Quellenuntersuchungen nicht günstiges Princip erscheinen lässt. Auf Grundlage der Darstellung der ersten humanistischen Regungen in Süd-Deutschland, insbesondere in Augsburg und Nürnberg bietet J. eine eingehende Beschreibung des Lebens und der schriftstellerischen Wirksamkeit des Sigismund Meisterlin (auch Münsterlin genannt), welchen er als den bedeutendsten Vertreter des deutschen Frühhumanismus betrachtet.

Zeit und Ort der Geburt und des Todes Meisterlins festzustellen, ist zwar J. nicht gelungen, doch steht fest, dass derselbe seit seinem 15. Jahre dem Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg angehörte; nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Italien verbrachte er einige Jahre in St. Gallen und dem elsässischen Kloster Marbach, wurde Secretär des Grafen Ulrich von Oettingen (1469), gehörte später dem Benedictiner-Priorat St. Valentin in Ruffach bei Murbach an und wirkte von 1476 an als Prediger in Würzburg und bald darauf an der Sebalduskirche zu Nürnberg. Die letzte übrigen auch unsichere zeitliche Angabe über Meisterlins Leben fällt in das Jahr 1491.

Von den grösseren historischen Arbeiten Meisterlins verdanken das *Chronicon ecclesiasticum Augustanum*, der *Index monasterii SS. Ulrichi et Afrae* und die *Vita S. Sebaldi* ihre Entstehung lediglich der kirchlichen Stellung desselben, während die *Chronographia Augustensium* und das *Chronicon Norenbergense* aus allgemeinem geschichtlichen Interesse und auf Anregung der humanistischen Kreise dieser beiden Städte entstanden sind. Die 1456 vollendete Augsburger Chronik weist den bemerkenswerten Versuch auf, deutsche Verhältnisse auch der ältesten Zeiten in genetischer Entwicklung darzustellen, wobei der Polemik ein weiter Spielraum gewährt wird. Meisterlin zerstört die allgemein verbreitete trojanische Legende von der Gründung Augsburgs und setzt an ihre Stelle die Amazonen-Theorie, welche lange Zeit in Geltung geblieben ist. Es ist als eine Schattenseite der humanistischen Bestrebungen zu betrachten, dass die Theorien des grauesten Alterthums das zeitgeschichtliche Interesse oft allzusehr in den Hintergrund drängten.

Als Hauptquellen der Chronik, deren weitere Benützung und Fortsetzung ebenfalls angegeben sind, weist J. Otto von Freising und Sueton nach, sowie auch Boccaccios historische Verwertung dargestellt wird. Einen grossen Fortschritt gegenüber dieser Chronik, welche als „erster Berührungspunkt zwischen Humanismus und Geschichtsschreibung in Deutschland“ bezeichnet wird, weist die ungefähr 30 Jahre später entstandene Nürnberger Chronik auf, welche den ausserordentlich grossen Einfluss der historischen Schriften des Aeneas Sylvius Piccolomini bereits deutlich erkennen lässt. Meisterlin bekämpft mit grossem Eifer die Quaternionen-Theorie und sucht die Geschichte der Gründung Nürnbergs nach Kräften aufzuhellen. Kirchliche und patricisch-humanistische Ten-

denzen werden neben einander verfolgt. Bezüglich der „etlich Geschicht“ genannten Fortsetzung der Chronik (1488—91) ist die Autorschaft Meisterlins wohl sehr zweifelhaft. Von beiden Chroniken besorgte Meisterlin selbst eine deutsche Uebersetzung oder freie Uebertragung.

Im Anhange bringt J. einige Briefe zum Abdruck, sowie die Widmung der Augsburger Chronik, die Vorrede zur zweiten Fassung und mehrere Stücke der deutschen Ausgabe derselben, die *Descriptio Sueviae* aus dem erwähnten Index monasterii, einige Abschnitte der Nürnberger Chronik und endlich die bisher unbekannte *Vita S. Sebaldi*. Durch zu grosse Berücksichtigung graphischer Eigenthümlichkeiten und unmotivirte Auslassungen wird die Benützung der abgedruckten Stücke erschwert. Die Citate sind vielfach ungenau, der Mangel eines Registers macht sich bei der wenig übersichtlichen Anordnung der Arbeit oftmals unangenehm geltend.

Wien.

V. v. Hofmann-Wellenhof.

Arnold Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. II. Theil nebst Vorwort und Register. Bamberg, Buchner 1896.

Die an dieser Stelle bei Anzeige des I. Theiles dieser Werkes ausgesprochene Befürchtung, dass der neuzeitlichen Periode eine wesentlich kürzere Behandlung zu Theil werden könnte, hat sich als unbegründet erwiesen, von den 578 Seiten des ganzen Buches entfallen 254 auf diesen II. Theil, und insbesondere der Zeitraum von 1526 bis 1740 ist mit derselben eingehenden Sorgfalt und Gründlichkeit behandelt wie das Mittelalter; hiefür werden dem Autor alle Pfleger unseres jüngsten rechtsgeschichtlichen Lehrfaches Dank wissen.

Eingeleitet wird der II. Theil, der in eine IV. und eine V. Periode zerfällt, durch zwei sehr übersichtlich zusammengestellte Stammtafeln, welche namentlich den Studirenden gute Dienste leisten werden: die Haupttafel zeigt die 13 Geschlechterfolgen von Max I. herab bis auf Franz Josef I. und macht zugleich die Hauptphasen der territorialen Entwicklung ersichtlich; die kleinere Nebentafel bringt die unter den Nachkommen Herzog Albrechts II. († 1358) vorgenommenen Länderteilungen, sowie die endliche Wiedervereinigung des Besitzes in der Hand K. Max I. zur Anschauung.

Die IV. Periode, in welcher die Geschichte des Gesamtstaates vor Erlöschen des habsburgischen Manns-Stammes (1526—1740) zur Darstellung kommt, ist in 4 Abschnitte eingetheilt, wobei dieselbe Anordnung des Stoffes eingehalten wird, wie im I. Theil: auf einen geschichtlichen Ueberblick folgen die Rechtsquellen und sodann die Geschichte des öffentlichen Rechts und der Verwaltung. Zu den wertvollsten Capiteln des ganzen Werkes gehört meiner Ansicht nach der Abschnitt über die Geschichte der Rechtsquellen, welche allein 47 Seiten umfasst; bei der Dürftigkeit der Vorarbeiten war der Autor hier ganz besonders auf selbständige Untersuchungen angewiesen. Der Aufschwung der Landesgesetzgebung im 16. Jahrhundert, die Gründe, wodurch die Landesfürsten auf der einen,

die Landstände auf der anderen Seite zu einer lebhaften legislativen Thätigkeit gedrängt wurden, das Verhältnis dieser beiden Factoren zu einander rücksichtlich ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung, das siegreiche Vordringen der Juristen und des Juristenrechts gegenüber den auf Erhaltung des nationalen Rechtsbestandes gerichteten Bestrebungen der Landstände, die Bemühungen der Habsburger, auf legislativem Wege eine Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten in den Erbländern herbeizuführen und die in dieser Richtung seit dem 17. Jahrhundert errungenen Erfolge, im Zusammenhange mit der schwindenden Antheilnahme und Regsamkeit der Stände auf dem Gebiete der Gesetzgebung: dies sind die Hauptpunkte welche in L.s lichtvoller Darstellung in den ersten drei Paragraphen dieses Abschnittes hervortreten. Der folgende Paragraph ist der Rechtsliteratur, ihren Richtungen und Vertretern gewidmet, im Schlussparagraphen findet man eine sehr willkommene Uebersicht der Rechtsquellen, nach den einzelnen Kronländern geordnet, „weniger für Zwecke von Studirenden als für solche berechnet, die sich zu einer selbständigen Weiterforschung auf dem Boden der österr. Rechtsgeschichte angeregt fühlen sollten“; auf Vollständigkeit musste der V. dabei naturgemäss verzichten. Die Geschichte des öffentlichen Rechts und der Verwaltung in der in Rede stehenden Periode wird hauptsächlich durch folgende drei Gesichtspunkte charakterisirt: Ueberwindung des Feudalwesens, Entwicklung der absoluten Fürstengewalt auf Kosten der Stände und allmähliche Unificierung der Erbländer; diese Hauptmomente bringt der Autor in seinen Ausführungen zu voller Geltung. Besonders anregend ist das Capitel über die Landstände, obwohl sich der V. bei dem fast vollständigen Mangel an Vorarbeiten für die einzelnen Kronländer damit bescheiden musste, gleichsam die Grundlinien zu einer künftigen zusammenhängenden Geschichte der österreichischen Landstände in der neueren Zeit vorzuzeichnen; insbesondere wird hier der Zusammenhang zwischen den Schicksalen der Landstände und des Protestantismus in Oesterreich hervorgehoben und ausgeführt, wie das ständische Princip durch die protestantische Bewegung gekräftigt, durch die Gegenreformation aber erdrückt wurde. Dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche widmet L. auch für diese Periode einen eigenen ziemlich ausführlichen Paragraphen, worin er den Nachweis führt, dass die Habsburger seit Ferdinand I., trotz ihres streng katholischen Standpunkts und trotz Gegenreformation stets und mit aller Energie auf Wahrung, ja Erweiterung ihrer Hoheitsrechte gegenüber der Kirche bedacht waren, sodass der sogenannte Josephinismus eigentlich von Ferdinand I. zurückzudatiren wäre.

Die Behördenorganisation mit der bunten Mannigfaltigkeit von landesfürstlichen, landschaftlichen, communalen und patrimonialen Aemtern, die eigentliche Verwaltung in den drei Zweigen: Rechtspflege, Heerwesen und Finanz, und endlich die wirtschaftlichen und socialen Zustände bilden den Inhalt des letzten Abschnittes. Von den wirtschaftlichen Schicksalen der österreichischen Länder, dem vorübergehenden Aufschwung von Handel und Gewerbe im 16. Jahrh., dem darauffolgenden tiefen Verfall aller wirtschaftlichen Kräfte in Folge der Gegenreformation, der Kipper- und Wipperzeit und des 30jährigen Krieges, von den Verdiensten einzelner Nationalökonomien und der Landesfürsten um Hebung des Wohlstandes,

liefert der V. eine anschauliche Schilderung, welche durch Anführung manch charakteristischen Details an Interesse und Lebendigkeit gewinnt.

Die V. und letzte Periode ist der Ausbildung des heutigen Staatswesens gewidmet und reicht bis zum Jahre 1867; sie ist verhältnismässig viel kürzer behandelt, allein das Gebotene genügt n. E. vollkommen, um dem Studierenden einen Ueberblick über die inneren und äusseren Ereignisse zu geben, welche die Entwicklung der habsburgischen Erblande zur heutigen österr.-ungar. Monarchie zum Abschluss gebracht haben; für diese neueste Zeit mag die ausführlichere Behandlung wohl dem Dogmatiker überlassen bleiben. Der Stoff ist in 6 Paragraphe eingetheilt; die 4 ersten enthalten, ausser einer Darstellung der territorialen Veränderungen, die äussere Geschichte der österr. Codificationen seit Maria Theresia und eine ziemlich eingehende Würdigung der Reformen unter jener Kaiserin und Joseph II.; die beiden letzten Paragraphe geben eine summarische Uebersicht der inneren Ereignisse vor und nach dem Jahre 48 bis zum Ausgleich mit Ungarn.

Was den practischen und wissenschaftlichen Wert dieses Buches anlangt, kann sich Referent einfach auf das bei Besprechung des I. Theiles ausgesprochene Urtheil berufen; wie der V. selbst im Vorworte andeutet, ist seiner Oe. R. G. neben den beiden anderen Lehrbüchern von Huber und Bachmann schon dadurch der Platz gesichert, dass L. „vor allem die besonderen Zwecke des Juristen zu berücksichtigen suchte“ und auch die Geschichte der Rechtsquellen in die Darstellung aufnahm, während bei H. und B. vorwiegend die historisch-politische Seite zur Geltung kommt.

Für die dringendsten Bedürfnisse des Studiums und des Unterrichts wäre nun genügend gesorgt, der Einzelforschung aber sind die Stellen gewiesen, wo der Boden der österr. Rechtsgeschichte noch brach liegt.

Innsbruck 1897.

v. Sartori-Montecroce.

Beiträge zur Geschichte der niederösterr. Statthalterei. Die Landeschefs und Räthe dieser Behörde. Von 1501—1896. Mit den Wappen und zahlreichen Lichtdruckbildnissen der Landeschefs. Wien 1897. Selbstverlag der k. k. N.-Oe. Statthalterei. Druck von Friedr. Jasper in Wien. IX u. 537 SS. gr. 4°.

Der Herausgeber dieses Prachtwerkes, Statth. Erich Graf Kielmannsegg, belehrt uns in der Vorrede über Zweck und Zustandekommen desselben. Die Verwirklichung der Idee eines Statthaltereiarchivs Niederösterreichs wurde 1891 in Angriff genommen und trat seit 1893 in das Stadium der Durchführung. Bezirkscommissär Franz Kaltenbrunn leitete die ökonomischen und administrativen Arbeiten, während Dr. Albert Starzer, aus dem „Istituto austriaco di studii storici“, als Archivsofficial nach Wien berufen, die fachmännische Aufgabe der Archivsordnung zu lösen hatte. Seit 1896, 1. Juli, besteht nunmehr in Wien ein k. k. Archiv für Niederösterreich als staatliches Archiv für das ganze Kronland. Starzer, gegenwärtig Archivar und Leiter des Statthaltereiarchivs, verfasste den Text des Werkes u. zw. a) die Beiträge zur Geschichte der

nied.-österreich. Statthaltereien (S. 1—125) b) die Biographien der Landescheffen (127—404), den Haupttheil des Ganzen, und die Uebersicht der Räte der nied.-öst. Landesstelle (405—494), woran sich III Anhänge reihen, u. zw. I. a) die Kreishauptleute der vier Viertel Niederösterreichs (495 bis 497), b) die Stadthauptleute mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes (497—501); II. a) die Oberbauräte der nied.-österreich. Statthaltereien (502—503), b) die Rechnungsdirectoren derselben (503—504) und c) die Landeschulinspectoren in N.-Oe. (504—507), und endlich III. „angebliche“ Räte der n.-ö. Landesstelle (508). Ein sorgfältig durchgeführtes Register (509—537) mit Nachträgen (538) macht den Schluss.

Bei der Zusammenstellung der Regimenträthe, bezw. Regierungräthe leistete ein ehemals bei der Landesstelle selbst geführtes „Stammbuch“ (v. 1529 an bis Mitte des 18. Jahrh.) wesentliche Dienste; dasselbe befand sich s. E. des 18. Jahrh. in der Bibliothek des Ben. St. Göttweih und wurde vom gegenwärtigen Abte, Adalb. Dungal, der Statthaltereien „zurückgeschenkt“. Die zahlreichen, schön ausgeführten Lichtdruckbilder wurden unter der Leitung des Vorstandes der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, Dr. J. M. Eder, hergestellt und von dem k. und k. Hofphotographen J. Löwy vervielfältigt.

Die hier gebotene, das Ganze einleitende „Geschichte der n.-ö. Statthaltereien“ bezeichnet der Herausgeber (VIII) als einen „kurzen, vorläufigen Abriss eines grösseren Werkes über die n.-ö. polit. Verwaltungsgeschichte“, „dessen seinerzeitige Herausgabe geplant ist, um eine Lücke bezüglich dieses von der historischen Forschung bisher noch weniger gepflegten Gebietes auszufüllen. Diese zukünftige Publication, für welche Dr. Starzer, das Quellenmaterial bereits sammelt, dürfte in zweckentsprechender Weise mit jenen bisher schon von reichen Erfolgen begleiteten Forschungen in Zusammenhang gebracht werden können, welche der Präsident des Wiener Oberlandesgerichtes, Karl Graf Chorinsky, in Gemeinschaft mit einigen ihm unterstehenden Justizbeamten über die Entwicklung der österreichischen Justizverwaltung unternommen hat“.

Wir schreiten nun zur kurzen Inhaltsanzeige des vielumfassenden Werkes.

„Zur Geschichte der niederösterreichischen Statthaltereien“ nennt sich der einleitende Theil (3—125); er ist mehr als eine blosse Skizze, denn er eröffnet uns den Einblick in das Werden und Wachsen eines Organismus, der nahezu 400 Jahre hinter sich hat. Starzer schickt eine Umschau über die Gegensätze landesfürstlichen und ständischen Wesens voraus, wie sich dieselben im Verlaufe der Schlusshälfte des 15. Jahrh. ausprägen, und hebt dann mit der wichtigen Instruction Maximilians I. vom 9. März 1501 und mit dem Organisationsdecrete vom 21. April 1501 an, wodurch das n.-ö. „Landregiment“ seine Begründung und Herstellung erfuhr. Zum Schlusse der Regierung Maximilians I. (1518) tritt es uns als „der kais. Majestät Landhofmeister, Marschall, Kanzler, Statthalter und Räte in den niederösterreich. Landen“ mithin als politisch-administrative Centralbehörde einer historischen, interessenverwandten Ländergruppe vor Augen, was es schon von Hause aus war und sein sollte. Für die weitere Entwicklung erscheint zunächst die Instruction Erzherz. Ferdinands vom 8. Nov.

1524 massgebend, die bis 1545 ein Vorbild bleibt. Ihr steht, bereits 1523 von Marx Treytzsauerwein ausgearbeitet, die (vollinhaltlich 31—38 abgedruckte) Kanceliordnung des n.-ö. Regiments zur Seite. Von 1545 an bis 1625 begegnen wir den gleichen Verhältnissen in dem Wirkungskreise der Behörde, und auch die Instruction vom 4. März 1625 schliesst sich in ihren Wesen und ihrem Wortlaute an die Instructionen Ferdinands I. aufs engste an, wengleich 1564 eine Theilung der Länder eintrat, die Gruppe „Innerösterreich“ sich entwickelt, und Ferdinand II. unter „niederösterreichischen Landen“ nunmehr das „Land ob und unter der Enns“ versteht. Die Instruction vom 15. Juni 1638 hielt im Wesentlichen am früheren Gebahren fest, und blieb in Verbindung mit der vom 21. März 1724 bis zum epochemachenden Jahre 1749 massgebend. Was die Zahl der Regierungsräthe betrifft, so schwankte sie von 1527—1656, dann erscheint sie auf 18 festgesetzt. 1705—1749 gab es 18 ordentliche, besoldete Räthe, je 6 aus dem Herren-, Ritter- und Gelehrtenstande. Die Zahl der „überzähligen“ Räthe blieb schwankend. Ferdinand II. hatte 1. Juli 1620 auch einen „Vice-Statthalter“ „zur Ueberhilfe der Geschäfte“ eingesetzt.

Seit 1749, dem Jahre der Schöpfung der obersten Justizstelle und anderseits der „Landes-Deputationen“ zur Besorgung des „militare mixtum. des Contributionale und des Camerale“ als zweiten Instanzen unter der Aufsicht der Centralstelle: des „Directorium in publicis et cameralibus“, gestaltet sich (1750) die neue politisch-administrative Landesbehörde Oesterreichs u. d. E., die „Repräsentation und Kammer“ mit Präsidenten, Vicepräsidenten, Räten und 6 „ordinari“ Secretären für alle „agenda publica et politica“, und mit einer neuen Instruction v. 1733. Gleichzeitig begegnen wir dem Auftrage an die „n.-ö. Repräsentation und Kammer“, für die in Oesterreich u. d. E. zu bestellenden Kreishauptleute eine Amts- und Geschäftsordnung zu erlassen, 1759 wurde die Repräsentation und Kammer in n.-ö. „Regierung“ verwandelt, welche auch wieder die Justiz zugewiesen erhielt, hingegen mit dem Communale nichts zu thun hatte und zugleich das Land o. d. E. versah, 1776 zählte sie aus dem Herrenstande 21, aus dem Ritterstande 25 und aus dem Stande der Gelehrten 23 Regierungsräthe. Unter K. Josef II. wurde 1782 das Gerichtswesen ganz abgetrennt, so dass fortan die „politische Landesregierung“, mit dem ständischen Verordnetencollegium vereinigt, den „Landmarschall“ als Chef erhielt.

Ihr trat 1783 die neugeschaffene Landesregierung für Ober-Oesterreich, mit dem Sitze in Linz, zur Seite.

Das Institut der Kreisämter erhielt eine ausgedehntere Wirksamkeit.

1793—1803 war ein Uebergangsstadium eingetreten, dem sich 1803 eine neue Regelung in den Befugnissen der Länderstellen anschloss, 1819 bis 1832 kam es zu wechselnden Modificationen dieser Befugnisse, ebenso 1845.

Die dem J. 1848 folgende Aera gestaltet vor allem die „Statthaltereien“ zur zweiten Instanz in allen politisch-administrativen Angelegenheiten, welche dem Ressort des Ministeriums des Innern angehören. Der Statthaltereien untergeordnet sind 17 Bezirkshauptmannschaften, und das Mittelglied bilden die Kreisbehörden. Der Wirkungskreis des Statthalters er-

scheint durch die k. Entschliessung v. 14. Sept. 1852 geregelt; an das neue Uebergangsstadium s. 1859 schloss sich 1868 die neue Feststellung seines Wirkungskreises.

Die Biographien der Landescheffs in Nieder-Oesterreich (S. 127—404) heben 1. mit Wolfgang Fh. v. Polheim und Wartenburg, dem bevorzugten Gefährten Maximilians I. an. Er schloss als O.-Hauptmann des Regiments der n.-ö. Lande 1512, 11. Nov. seine Tage. Ihm folgten: 2. 1513—1521 Georg v. Rottal zu Thalberg, 3. 1521—1523 Peter Bonomo, Bischof von Triest, Grosskanzler und oberstes Haupt des Hofrathes der n.-ö. Lande*, 1523—1524, 4. Sigmund Fh. v. Dietrichstein, 5. 1524—1525 Leonhard Fh. von Harrach, 6. 1526—1527 Cyriak Fh. von Polheim, 7. 1528—1531 Georg Fh. v. Puchheim, 8. 1532—1536 Christoph von Rauber, Bischof von Laibach 9. 1537 bis 1541 Trojan von Auersperg, 10. 1542—1543 Hans Ungnad Fh. von Sonnegg, 11. 1544—1547 Christoph Fh. v. Eiczing, 12. 1552 bis 1564 Gabriel Ritt. v. Kretzler, Deutschordensritter, 13. 1565 bis 1572 Joachim Fh. zu Schönkirchen und Anger, 15. 1572—1587 als Verwalter und Vicestatthalter Oswald Fh. v. Eiczing, 15. 1587 bis 1591 Seifried Freih. v. Breuner, 16. 1592—1600 Ruprecht Freih. v. Stotzingen, 17. 1600—1601 Wolfgang Fh. v. Hofkirchen, 18. 1601 bis 1607 Ernst Fh. v. Mollart, 19. 1608—1621 Paul Sixt Trautson, Graf zu Falkenstein, 20. 1621—1626 Leonhard Helfried Graf v. Meggau, 21. 1626—1640 Seifried Christoph Fh. v. Breuner, 22. 1640—1642 Georg Teufel, Fh. zu Guntersdorf, 23. 1642—1663 Johann Franz Graf von Trautson, 24. 1663—1687 Konrad Balth. Graf v. Starhemberg, 25. 1687—1695 Joh. Quintin Reichsgraf von Jörger, 26. 1705—1711 Ferdinand Karl Graf von Welz, 27. 1711—1742 Sigmund Friedrich Reichsgraf von Khevenhüller, 28. 1742—1746 Leopold J. V. Graf von Windischgrätz, 29. 1746—1749 Joh. Ferd. Graf von Kufstein, 30. 1749—1750 Adam Philipp Graf Losy, 31. 1750—1753 Philipp Josef Graf Orsini von Rosenberg, 32. 1753—1758 Heinrich Wilhelm Fh. v. Haugwitz, 33. 1759—1770 Franz Ferd. Graf von Schratzenbach, 34. 1770—1779 Christian Aug. Graf v. Seilern, 35. 1780 bis 1782 Jos. Joh. Graf von Herberstein, 36. 1782—1790 Joh. Anton Graf v. Pergen, 37. 1790—1795 Wenzel Graf Sauer, 38. 1795—1797 als Regierungspräsident und 1809—1824 als Statthalter Franz Josef Graf von Saurau, 39. 1797—1802 Johann Reichsfh. von Wöber, 40. 1802 bis 1804 Josef Thaddeus Vogt, Fh. von Sumerau, 41. 1804—1805 Josef Karl Graf von Dietrichstein, 1805—1807 als Leiter, 42. 1816 als Regierungspräsident Ignaz Graf Chorinsky, 43. 1807—1809 Ferdinand Graf von Bissingen, 44. 1817—1828 Augustin Fh. Reichmann von Hochkirchen, 45. 1828—1829 Alois Graf von Ugarte, 46. 1829—1830 Franz Graf von Klebelsberg, 47. 1830—1848 Johann Adam Talatzko Fh. v. Gostieticz, 48. 1848 Anton Raimund Graf von Lamberg, 49. 1849 als Regierungspräsident, 1862—1868 Gustav Ignaz Graf Chorinsky, 50. 1849—1858 als Statthalter Dr. Josef Wilh. Fh. v. Eminger, 51. 1860—1862 Anton Fh. Halbhuber von Festwill, 52. 1868—1872 Phil. Fh. Weber von Ebenhof, 53. 1872—1880 Dr. Sigm. Fh. Conrad von Eybesfeld, 54. 1880—1889 Ludwig Fh.

Possinger von Choborski, und den Schluss bildet 55. Erich Graf von Kielmannsegg.

Von diesen 55 Persönlichkeiten, welche einen Zeitraum von nahezu 400 Jahren ausfüllen, gehörten die Meisten dem Adel, zwei (3. 8.) dem geistlichen und (von Hause) aus fünf (50. 51. 52. 53. 54.) dem Bürgerstande an. Das Halbhundert der andern vertritt den erblichen Adel des Erzherzogthums Oesterreichs u. u. o. E. (1, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 29, 34) Steiermarks (2, 5, 15, 21, 28, 35, 37, 38), Kärntens (4, 10, 27, 31, 41), Krains (9), Tirols (19, 23), Vorder-Oesterreichs (16, 40, 43), Böhmens (30, 47), Mährens (42, 49) und Schlesiens (32). Bei Andern, wie bei Pergen (36), Wüben (39), Hochkirchen (44), Ugarte (45), Stotzingen (16), Lamberg (48) erscheint eine Zuweisung nach verwandten aber andern Gesichtspunkten geboten.

F. v. Krones.

Gustav Turba, Verhaftung und Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. Wien Gerold 1896. 8°. 126 S. Mit urkundlichen Beilagen.

Die Geschichte der Gefangennahme Philipps von Hessen ist vielfach tendenziös zu Ungunsten Kaiser Karls V. dargestellt worden. Dem entgegen tritt Turba in der vorliegenden, umsichtig gearbeiteten Abhandlung für die Berechtigung des Vorgehens des Kaisers ein. Der Verf., dessen Zurückhalten mit subjectiven Urtheilen gegen andere dieser Sache gewidmete Arbeiten angenehm absticht, setzt mit einer etwas breiten Darstellung der Vorverhandlungen zwischen den Kurfürsten Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg mit der kaiserlichen Partei ein und gelangt s. 29 ff. zur Besprechung und Schilderung der Hauptverhandlungen zu Halle vom 2.—4. Juni 1547, an welchen die Kurfürsten, Granvelle und ‚bisweilen‘ Dr. Seld theilnahmen. Das Resultat derselben war ein Vertrag, dem ein von den Kurfürsten vorgelegter Entwurf (s. 34, 35) zugrunde lag und den der Kaiser am 11. Juni genehmigte. Von den eigentlichen Capitulationsbedingungen abgesehen sicherte er den Landgrafen vor ‚leibstraff‘ und ‚ewiger gefencknuss‘ (s. 40—42). Die Kurfürsten aber versprachen demselben ohne Wissen des Kaisers in wenig gerechtfertigter Vertrauensseligkeit Freiheit von jedem Gefängnis und dies mit Bürgschaft ihrer eigenen Personen (s. 46); der Kaiser, den dieses Versprechen nicht binden konnte, liess jedoch den Landgrafen am 17. Juni 1547 nach erfolgter Abbitte gefangen setzen, indem er von seinem Vertragsrechte Gebrauch machte; hieran vermochten alle Einsprachen nichts zu ändern und 1550 bestimmte der Kaiser die zeitliche Dauer der Haft des Gefangenen auf zehn, dann fünfzehn Jahre, ein Beschluss, der zwei Jahre später durch die Macht der Thaten allerdings hinfällig wurde. Bis hierher — dem Jahr 1552 — wäre m. E. die Abhandlung auch besser geführt worden anstatt mit 1550 abzubrechen.

Nicht also an einem Vertrags- oder Wortbruche des Kaisers, sondern zunächst an dem Leichtsinne der vermittelnden Kurfürsten lag es, wenn die Sache eine für Philipp so schlimme Wendung nahm. Das ist das

unanfechtbare Ergebnis der vorliegenden Arbeit. Wo Turba aber — ob schon den Ton einer ‚Rettings‘chrift sorgfältig vermeidend — die kaiserliche Politik auch von dem ‚Vorwurfe‘ berechnender Absichtlichkeit freisprechen will, können seine Ausführungen nicht überzeugen. Mag schon — was gleichwohl nahe liegt — in der Abfassung des Vertrages vom 4. Juni, namentlich des Artikels 21 (s. 42) nichts gefunden werden, was die Hoffnung auf sofortige Freilassung des Landgrafen nach seiner Abbitte bestärken hätte können oder mindestens eine derartige Wirkung nicht beabsichtigt worden sein, so ist doch Karl V. gewiss nicht der Mann gewesen, der bei den vielen Bitten und gewundenen Reden der Kurfürsten, den Landgrafen nicht über die Capitulation zu beschweren, darüber im Unklaren geblieben wäre, dass diese mehr von ihm erwarteten, als wozu ihn der starre Wortlaut verband: und wenn er es war, warum theilte er den Kurfürsten nicht loyal mit, dass er den Landgrafen einige Zeit gefangen halten wolle? Doch wohl nur, weil er dann fürchten musste, den Landgrafen aus der Hand zu bekommen; man lese doch den Brief, den er zwei Tage vor Philipps Gefangennahme an König Ferdinand I. schrieb (gedr. bei Issleib, Die Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Hessen, N. Archiv f. sächsische Geschichte XI. 228 A. 88); so schreibt nur ein Mann, der unbekümmert um alles andere eine günstige Situation klug ausnützen will. Dass endlich die Versöhnung mit Herzog Ernst von Braunschweig und die ehrenvolle Einladung des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich bei Herzog Alba gerade in den Tagen erfolgte, als der Landgraf Abbitte zu leisten heranzog, gibt zu denken; ganz richtig bemerkt m. E. Issleib (a. a. O. S. 228), dass hievon nicht bloss die Kurfürsten sondern auch Philipp erfahren und so über den Verlauf der Dinge beruhigt werden mussten, (dagegen Turba s. 63) und Dr. Seld selbst hat später einmal bei der Tafel des Herzogs von Bayern erzählt, dass bei diesem Bankette die Bedenken der Kurfürsten hinweggespült worden seien (Stumpf, Bayers polit. Geschichte 286 A.). Und dem berechnenden Kaiser sollte eine derartige Erwägung fern gelegen haben?

Wie schliesslich der endliche Beschluss des Kaisers, den Landgrafen bis 1565 geangen zu halten (s. 114 ff.) dem nicht bloss den Kurfürsten (s. 77), sondern auch der Landgräfin (Issleib, Die Gefangenschaft Philipps von Hessen, N. Arch. f. sächs. Gesch. XIV, 225) gegebenen Versprechen gnädiger Behandlung denn doch einigermaßen widersprach, hat Turba hervorzuheben unterlassen.

Die gewissenhafte Genauigkeit des Verf. in der Benützung seiner Quellen sei ausdrücklich hervorgehoben. Mühsamen Untersuchungen über scheinbar unwichtige, für die Beurtheilung der Sachlage aber bedeutsame Fragen — so über die Sprachkenntnisse Granvelles und des Kaisers — hat sich der Verf. mit Fleiss und Scharfsinn unterzogen. Verdienstlich sind zahlreiche Textcorrecturen namentlich der bei Lenz ‚Correspondenz Carls V.‘ gebrachten Actenstücke. Sie sind ein neuerlicher Beweis dafür wie schlimm es mit dieser wichtigen Quellenpublication bestellt ist und wie nothwendig der allfälligen Fortsetzung derselben eine Revision des bereits gedruckten Materiales voranzugehen hätte.

Wien.

H. Kretschmayr.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1896.

Von den wichtigeren Programmarbeiten der österr. Mittelschulen und verwandten Lehranstalten beruhen folgende auf ungedrucktem Materiale: Das Archiv der Stadt St. Pölten von August Herrmann (Gymnasium in St. Pölten). Druckt Urkunden der Passauer Bischöfe Albrechts II. (Zunifordnung für die Bückler von St. Pölten 1337, Verleihung eines Stadtrechtes an St. Pölten 1338 Sept. 9.) und Albrechts III. (Bestätigung der Besitzrechte des Augustinerconvents in St. Pölten 1365) und eine private Besitztauschurkunde von 1367 ab (Fortsetzung folgt). — Landstein von Jahre 1433 bis auf die Gegenwart (Schluss) von Jakob Stippel (Gymnasium in Eger). Beginnt mit dem Uebergang der Herrschaft und Feste L. an Wolfgang von Kraig (1433) und mit einer übersichtlichen Schilderung der bewegten Zeiten bis 1577. Im Jahre 1579 kam die Burg Landstein durch Kauf an Stephan v. Eizing, wechselte dann mehrmals den Besitzer, wurde 1618 von den Kaiserlichen belagert und 1620 confisciert, 1623 kam sie an die Freiherren v. Mohr, 1639 an Jakob Khuen v. Belasy, 1668 an den Statthalter Grafen Czernin, 1685 an die Herberstein und schliesslich 1854 an die Freiherren v. Sternbach. Stippel benützte einzelnes Ungedruckte aus dem Hofkammerarchiv, aus den Archiven von Wittingau und Neuhaus und bringt im Anhange Nachträge zu seinen beiden früheren Theilen der Arbeit und genealogische Excurse. — Des Ritters Hans von Hirnheim Reisetagebuch aus dem Jahre 1569 von F. Khull (II. Gymnasium in Graz), Abdruck des in Giessen befindlichen Reiseberichts dieses fränkischen Ritters (der 1569 von Hochholting aus über Augsburg, Lindau, Feldkirch und Chur nach Italien und nach Palästina zog), ohne jede Bemerkung; der Schluss des (hier nur bis 31. Aug. 1569 reichenden) Tagebuches sammt Anhang folgt nächstens anderwärts. — *Historia urbis Pilsnae Joannis Tanner manu scriptae. Cap. XXXIV—XXXVIII.* (Fortsetzung des Programms 1890, deutsches Gymnasium in Pilsen). — Die Wiedertäufer in Michelsburg im Pusterthale und deren Urgichten von Hartmann Ammann (Gymnasium der Augustiner in Brixen a. E.), ein wichtiger und interessanter Beitrag zur Geschichte des Anabaptismus in Tirol auf Grund von zwei bislang unbekanntem Fascikeln über wiedertäuferische Urgichten im Hofarchive zu Brixen 1533, 1534 und einiger anderer Acten in der dortigen Registratur. Schon Ende 1527 kamen Wiedertäufer in die Gegend von Michelsburg bei St. Lorenzen, 1529 wurden hier gefangene Anabaptisten in Brixen hingerichtet, andere eingesperrt, bis ihnen „das ungezifer hat mit gewalt ubernomen und gantz loecher im leib verzert“; die Freilassung verzögerte sich, da sowohl Brixen als die (weltliche) Regierung in Innsbruck aus den Gefangenen Vortheile ziehen wollten und sich deshalb um die Competenz stritten. Im Texte sind mehrere inhaltlich wichtige Urgichten (Bekennnisse) von Täufnern mitgetheilt. — Beiträge zur Geschichte Tirols. II. Die Autobiographie des Freiherrn Jakob v. Boimont zu Pairsberg (1527—1581) von Max Straganz (Gymnasium zu Hall i. T.). Druckt nach zwei Abschriften die im Schlossarchiv zu Trostburg liegende Selbstbiographie des bekannten tirolischen Adligen

ab, vermehrt durch Vermögensaufzeichnungen aus dem Archive zu Oberpaarsberg bei Bozen, ferner durch bisher ungedrucktes Actenmaterial aus der Ladurnerschen Sammlung, mit sehr wertvollen Stammtafeln der Familien Boimont (ausgestorben 1851, respective in männlicher Linie bereits 1791), Botsch, Breisach, Cles, Gerstl, Heyerling zu Winkel, Khuen-Auer und Khuen-Balasy, Madrutz, Niederthor, Römer zu Marötsch, Trapp und Thun. Der Abdruck dieser besonders culturhistorisch wichtigen Autobiographie wird durch reiche Anmerkungen unterstützt, in denen mancher Irrthum berichtigt wird, z. B. das Todesjahr der Königin Margareta in Hall (12. März 1567), des Hans Jakob v. Khuen-Balasy (1607, nicht 1612 wie auch noch Stippel im vorerwähnten Programm S. 14 sagt). — Eine salzburgische Visitationsreise in Steiermark und Kärnten im Jahre 1657 von F. M. Mayer (Landesrealschule in Graz) nach den bisher ungedruckten Berichten der salzburgischen Hofsecretäre G. Buchholz und J. K. Stadlmaier im Landesarchive zu Graz über ihre Commissionsreise in die erzbischöflichen Besitzungen in Steiermark und Kärnten im Frühjahr 1657, ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des wirtschaftlichen Lebens jener schlimmen Zeit nach dem grossen Kriege. — Steiermark während des österreichischen Erbfolgekrieges von A. Gubo (I. Gymnasium in Graz) auf Grund ungedruckter Acten im steierischen Landesarchive zu Graz. Nach einer klaren Darstellung der Kriegsursachen wird über den Pestcordon in Steiermark 1740—42, über Militärdurchzüge, Einquartierungen und deshalb entstandene Bauernunruhen berichtet, von S. 8 ab über die Wirren im Lande während des Erbfolgekrieges, über die Anstalten zur Vertheidigung des Landes gegen den Kurfürsten von Bayern in Nordsteiermark (durch Miliz und den FML. Freih. v. Moltke). Die „Mappa von denen erbauten gränitzposten etc.“ (zwischen Mariazell und dem Semmering) ist als Nachbildung des Originals im steierischen Landesarchive beigelegt, das k. Rescript Wien, 6. Nov. 1740, auszüglih mitgetheilt (Fortsetzung folgt). — Oesterreich im Jahre 1794. Der Verlust Belgiens, von P. Prybila (Staatsrealschule im 3. Bez. Wiens). Im Anschlusse an seine vorjährige Arbeit stellt der Verfasser kurz die diplomatischen Verhandlungen dar, die dem 3. Feldzuge (1794) vorangingen, da Oesterreich als Aequivalent für die polnischen Erwerbungen Preussens und Russlands eine entsprechende Entschädigung durch französische Gebiete anstrebte. Im Kampfe stand das erschöpfte Oesterreich den von Robespierre und Lazarus Carnot gelenkten Franzosen selbst in der Organisation der Heere bedeutend nach, doch setzte es mit Eifer (v. Sybels Ansicht entgegen) alle seine Kräfte zum Schutze der Niederlande ein. Im ganzen rückten 1794 312.000 M. ins Feld (S. 18), wozu noch die preussischen Hilfstruppen kamen, während die Franzosen fast 700.000 Mann aufstellten, die besser verpflegt waren als ihre Gegner. Es fehlte auch im Commando; Erzherzog Karl klärte den Kaiser über die Verhältnisse in der Armee auf und durchschaute bereits den Kriegsplan Carnots. Der Krieg wurde in Italien (durch Bonaparte) eröffnet und in den Niederlanden durch die Schlacht bei Fleurus (26. Juni 1794) entschieden. P. benützte zu seiner Abhandlung auch ungedruckte Acten im Kriegsarchive und im Staatsarchive zu Wien. — Die französisch-spanische Allianz in den Jahren 1796—1807 von Jul.

Mayer (Handelsacademie in Linz a. D., I. 1895, II. 1896). Hierüber wird in den Mittheilungen noch besonders berichtet werden. — Die französische Invasion in Kärnten i. J. 1809 nach den Invasionsacten von J. Hamberger (Staatsrealschule in Klagenfurt) behandelt die Lage Kärntens während der Anwesenheit der Feinde (III. Fortsetzung des Programmes von 1894, 44 S.) von der Schlacht bei Aspern und dem Zuge Macdonalds über Laibach, Marburg und Graz, und Marmonts über Kärnten (bei Völkermarkt Uebergang über die Drau!) und Obersteier nach Wien bis in den Sommer 1809 hinein, berichtet über die Verbindung Kärntens mit Tirol und die Thätigkeit Türks nach dessen Tagebuche, nach den Invasionsacten und andern ungedruckten Urkunden. Im Anhange wird eine Vollmacht an J. B. Türk (Tiroler) zur Organisation des Landsturms in Kärnten (Lienz, 19. Juli 1809, unterzeichnet: GM. v. Schmidt und A. Hofer, „Obercommandant von Pseyr“) und ein Aufruf Türks zur Bildung des Landsturms in Kärnten (Gmünd, 24. Juli 1809, mit einem Zusatze aus Spittal a. D.) abgedruckt. — Der tirolische Freiheitskrieg 1809. Neue Beiträge zur Geschichte der letzten Kämpfe von S. M. Prem (Staatsrealschule in Marburg a. D.). Gibt nach einer allgemeinen Uebersicht auf Grund der bisher ungedruckten (nur bei Hormayr, das Land Tirol und der Tiroler Krieg von 1809, 2. Aufl. Leipzig 1845 an einigen Stellen 2, 525—526 benützten, aber nicht genannten) Aufzeichnungen des Schützenofficiers Joh. Thurnwalder jun. aus Passeier und einzelner Stücke im Ferdinandeum zu Innsbruck eine mit Anmerkungen begleitete Darstellung der letzten Kämpfe der Tiroler im Salzburgischen, im Innthale und in Passeier (Sept.-Nov. 1809) und druckt zum erstenmale ein Schreiben Haspingers an Straub, Mittersill 14. Sept. 1809, und vollständig das bisher nur theilweise bekannte Schreiben Hofers an Gufler, Steinach 22. Oct. 1809, ab.

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums auf Grund des Gedruckten: Aus den Ergebnissen der orientalischen Geschichtsforschung. Die Assyrer, von Georg Rauch (Handelschule in Brünn). Der vorliegende 1. Theil enthält die Einleitung und eine politische Geschichte der Assyrer nach den Ergebnissen der neuern Forschung, dazu eine wertvolle Karte des assyrischen Reiches nach Hommel, Delitzsch, Ed. Meyer u. a., von R. entworfen, und im Anhange „Königlisten“ (Fortsetzung folgt). — Das delische Problem von A. Sturm (Gymnasium in Seitenstetten). — Studien zu den griechischen Grabinschriften von Roland Herkenrath (Privatgymnasium der Jesuiten in Feldkirch), behandeln a) den Tod im Lichte der griechischen Grabinschriften, b) die Todtenbestattung bei den Griechen. — Die Sage von Orest in der tragischen Dichtung von Camillo Huemer (Staatsgymnasium in Linz). — Ueber die grundverschiedene dramat. Verwertung des Iphigeniestoffes durch Euripides und Goethe von G. Tauber (d. Gymnasium in der Neustadt, Graben, Prag). Dieser 1. Theil der Arbeit (24 S.) ist in sagegeschichtlicher Hinsicht von einigem Werte. — Mykenisch-homerische Anschauungsmittel für den Gymnasial-Unterricht von A. Engelbrecht (Gymnasium der thesesianischen Academie in Wien). — Eine Studienreise nach Italien und Griechenland von A. Kor-

nitzer (Communal-Gymnasium im 2. Bez. Wiens). — Reiseerinnerungen aus Italien und Griechenland von W. Eymer (d. Gymnasium in Budweis). — Ἑλληνικά von G. Mair (Gymnasium in Villach) handelt auf Grund eigener Anschauung a) über das Itinerarstadium der Griechen, b) über die verbrannte Burg auf Hissarlik und die Laomedonsage. — Quintus Ennius von W. Hanus (Gymnasium in Klattau). — Zur Schullectüre der Annalen des Tacitus von A. Strobl (d. Staatsgymnasium in Prag-Kleinseite). — Bemerkungen zum archäologischen Anschauungsunterrichte mit besonderer Beziehung auf die Virgillectüre von J. Kukutsch (Gymnasium der thesesianischen Academie in Wien), 24 S. — *Variae quaestiones de M. T. Ciceronis oratione, quae pro Marcello inscribitur* von G. Girardi (it. Gymnasium in Rovereto). — Rundschau über das letztverflossene Quinquennium der antiken Numismatik (1890—94) von J. W. Kubitschek (Staatsgymnasium im 8. Bez. Wiens), Fortsetzung und Schluss, 62 S. — Die physikalischen Kenntnisse der Alten von Joh. Fegerl (Gymnasium in Mähr.-Neustadt) aus den wichtigsten Stellen der classischen Autoren geschöpft. — *De carmine panegyrico Pseudo-Tibulliano scripsit* Stephanus Ehrengruber (7. Fortsetzung, Gymnasium in Kremsmünster). — Antike und christliche Weltanschauung — eine Parallele von A. Kirschneck (Untergymnasium in Aussig).

Mittelalter und neuere Zeit, Culturgeschichte im weitern Sinn: Untersuchungen zur Jugendgeschichte Heinrichs IV. von Deutschland von Joh. Müllner (Staatsrealschule in Graz) 30 S. — Ueber den Streit des österreichischen Herzogs Friedrich II. von C. Kozak (Staatsgymnasium in Czernowitz). Nach dem Tode Leopolds des Glorreichen zu S. Germano (28. Juli 1230) folgte Friedrich II. der Streitbare als Herzog, der im Gegensatz zu seinem Vater eine antikaiserliche Politik verfolgte, die ihren vornehmsten Grund in den persönlichen Eigenschaften des ehrgeizigen Herzogs und des energischen Kaisers Friedrich II. hatte, der sich jedoch in Deutschland nur auf die landesfürstlichen Gewalten stützte und die Rechte des Reiches preisgab. Daher wollte sich auch Herzog Friedrich möglichst unabhängig machen und fand dabei zunächst eine Stütze an dem Sohne des Kaisers, dem Könige Heinrich VII., seinem Schwager. Die auf umsichtiger Benützung der gedruckten Quellen beruhende Darstellung schliesst mit einer Charakteristik des Herzogs Friedrich II., nimmt aber nirgends auf die neuesten Darstellungen von Huber und G. Juritsch Bezug. — *Apologi centum Bartholomaei Scalae, equitis aurati et secretarii florentini ex codicibus edidit C. Mueller* (Gymnasium im 17. Bez. Wiens). — Berthold von Regensburg und das bürgerliche Leben seiner Zeit (13. Jahrh.) von Joh. Paul (Privatrealschule Rainer in Wien). — Beiträge zur Geschichte der Cultur Oesterreichs am Ende des 13. Jahrhunderts nach „Seifried Helbling“ von Joh. Starey (II. Theil, Gymnasium in Knaden). — Flavio Biondos Verhältnis zu Papst Eugen IV. von August Maria Kemetter (Gymnasium im 6. Bez. Wiens). Sucht auf Grund der gedruckten älteren Literatur, des Cod. F 66 der k. öfl. Bibliothek zu Dresden und der neueren Darstellungen

von G. Voigt und L. Pastor das Verhältnis des Humanisten Fl. Biondo (geb. 1358 in Forlì) zu Eugen IV. als ein bloss persönlich freundschaftliches darzustellen und nachzuweisen, dass Eugen IV. auf die „Decaden“ seines Secretärs (Biondo) keinen literarischen Einfluss genommen, dass dieser republikanisch gesinnte Mann sein Geschichtswerk auch gar nicht zum Preise des Papstes verfasst habe. — Die Fortsetzung der Geschichte Friedrichs III. von Johannes Hinderpach von Rauschenberg. Eine kritische Studie zur Geschichte Friedrichs III. von Eduard Hawelka (Realschule in Sternberg-Mähren), unterzieht die Fortsetzung der Geschichte Friedrichs III. einer eingehenden Würdigung (Fortsetzung folgt). — Don Carlos nella storia e nel dramma di F. Schiller von C. Grätzer (it. Communalrealschule in Triest). — Die wirtschaftlichen und politischen Tendenzen des Narrenschiffes und einiger anderer Dichtungen des Seb. Brant von L. Singer (I. d. Staatsrealschule in Prag). — Das deutsche Epos des 17. Jahrhunderts von E. Stern (II. Theil, d. Oberrealschule in Budweis). — Dramatische Stoffe von 11 Theaterstücken aus der Zeit des Jesuitengymnasiums in Krems 1616—1773 von A. Baran (Gymnasium in Krems), 40 S. — Vie et oeuvres poétiques de Machiavel von J. Boscarolli (Oberrealschule in Innsbruck). — Madame de Sévigné (1626—1696). Zu ihrem 200jähr. Todestage (18. April 1896) von A. Reiniger (Landesrealschule in Brünn). — P. Simon Rettenbachers nationale Auffassung im Gegensatze zur franzosenfreundlichen Richtung seiner Zeit von Tassilo Lehner (Gymnasium in Kremsmünster). — Die Familiennamen von Leitmeritz. II. Theil: die deutschen Familiennamen der neuern Zeit von J. Blumer (Staatsrealschule in Leitmeritz), handelt in dem 1. und 2. Abschnitte von den Familiennamen, die auf altdeutsche und biblisch-christliche Personennamen zurückgehen. — Leipaeer Familiennamen von A. Tragl (Gymnasium in Böhmisch-Leipa), 30 S. — Meteorologische Nachrichten aus den Archiven der Stadt Leitmeritz. Gesammelt von W. Katzerowsky (Gymnasium in Leitmeritz), Fortsetzung, vergl. Mittheil. 17, 687. — Nobiliare Trentino von D. Reich (Staatsgymnasium in Trient) nach alten Adelsverzeichnissen.

Biographisches und Verschiedenes: Z. Werner und die Familien Grocholski und Chołoniewski von A. Zipper (II. Staatsgymnasium in Lemberg) mit ungedruckten Briefen Werners aus dem Ossolinskichischen Nationalinstitut. — Franz Eberhöfers von Martell, genannt der Lateiner. Ein Lebens- und Culturbild aus den Tirolerbergen von Adelgott Schatz (Gymnasium in Meran), 56 S. mit Porträt Eberhöfers und Abdruck seiner lat. Ansprache an den Papst. Das Leben dieses bäuerlichen Autodidakten (geb. 1801 im Martellthale, gest. 1882) wird hauptsächlich auf Grund einer Selbstbiographie desselben dargestellt. — P. Flavian Orgler von Adiut Troger (Gymnasium zu Hall in Tirol), ein warmer biographischer Nachruf für den verdienten Schulmann und Archäologen (1825—1896) mit dessen Porträt und einem poet. Gedenk von J. A. Heyl. — Filippo Sasseti geografo von G. Costantini (ital. Communalgymnasium in Triest, 36 S.). — Die geschicht-

lichen Handschriften der Melker Bibliothek von Odilo Holzer (Stiftsgymnasium in Melk), 54 S. — Die Iglauer Gymnasialbibliothek von J. Branhofer (Gymnasium in Iglau), eine histor. Skizze und Katalog der alten Jesuitenbibliothek. — Die Bibliothek der n.-ö. Landesunterrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs von F. Ruff (Realschule in Waidhofen a. Y., Schluss). — Materiali per una bibliografia Roveretana. Note del prof. G. de Cobelli (it. Staatsrealschule in Rovereto).

Schulgeschichte: Geschichte der Gumpendorfer Communal-Realschule (1854—1896, nunmehr Staatsrealschule) von Jos. Meixner (Oberrealschule im 6. Bez. Wiens). — Ein Rückblick auf die ersten 25 Jahre (1871—1896) des k. k. Maximilians-Gymnasiums von J. Loos (Staatsgymnasium im 9. Bez. Wiens) mit Tabellen. — Zur Geschichte des 25jährigen Bestandes der Anstalt von D. Isopeskul (Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz). — Zur Geschichte der beiden Anstalten von K. Jauker (Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz). — Geschichtsabriss der Anstalt von G. Knobloch (Staatsrealschule in Marburg a. D.), eine sorgfältige, mit Tabellen unterstützte Geschichte der Marburger Oberrealschule in den ersten 25 Jahren ihres Bestandes. — Zur Geschichte des Laibacher Gymnasiums von J. M. Klimesch (Gymnasium in Laibach). Die Darstellung auf Grund der Acten des Gymnasialarchives beginnt mit 1792 und reicht bis 1808, 31 S. — Geschichte des Gymnasiums in Krumau von J. Gerstendürfer (d. Gymnasium in Krumau). — Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert der Landes-Oberrealschule in Znaim. Zur Erinnerung an den 25jährigen Bestand der Anstalt von F. Skalla (Landesrealschule in Znaim), 46 S. — Chronologisch-statistischer Rückblick auf die ersten 25 Jahre des k. k. Staatsgymnasiums in Weidenau von P. A. Weese (Gymnasium in Weidenau). — Die Festfeier am 13. Juli 1895 anlässlich des 25jährigen Bestandes des k. k. Staatsgymnasiums in Mies von G. Juritsch (Gymnasium in Mies). — Festfeier des 900jährigen Jubiläums der Stadt Krems durch ehemalige Kremser Studenten am 13. Juli 1895 von A. Baran (Gymnasium in Krems).

Aus geographischen Wissenszweigen und ihrer Methodik: Der nordöstliche Theil von Niederösterreich. Eine Monographie II. (Schluss) von G. Treixler (d. Oberrealschule in Brünn). — Die Ortsnamen der Znaimer Bezirkshauptmannschaft (Schluss). Ein toponymischer Versuch von Jul. Wisnar (Gymnasium in Znaim). — Das Pruththal in Galizien und in der Bukowina von L. A. Simiginowicz (Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz). — Vorstudien zur geographischen Monographie der Julischen Alpen I. von L. Kott (Staatsrealschule in Görz), 34 S. — Der Bacher und Possruck, eine geographische Skizze von K. Ludwig (d. Oberrealschule in Olmütz). — Die Eintheilung der Alpen und die Schule von J. Bass (Staatsrealschule im 15. Bez. Wiens). — Die Bevölkerungsbewegung in Vorarlberg seit 1837 und der Stand der Bevölkerung im Jahre 1890. Eine topographisch-statistische Studie mit

Vergleichungen II. von F. Leitzinger (Staatsrealschule in Bozen), bespricht die „Bewegungsverhältnisse“ und ihre volkswirtschaftliche Begründung. Die rechtlich anwesende Bevölkerung Vorarlbergs betrug 1890 102.360 Personen, die Zunahme der rechtlichen Bevölkerung seit 1837 = 3837 Personen (3·9%). — Das geographische Relief von Julia Palitzer (Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz a. D.). — Der vergleichende geographische Unterricht von R. Bartelmus (Staatsrealschule in Troppau, auch gesondert erschienen Troppau 1896, Selbstverlag), enthält lehrreiche vergleichende Tabellen über die österr.-ungar. Monarchie, über Küstenentwicklung und geographische Analogien (Homologien). — Die Hydrographie des Nil. I. Theil: Der Flusslauf, von A. Becker (öf. Untergymnasium im 8. Bez. Wiens), 36 S. — Bemerkungen und Vorschläge zum Unterrichte in der Erdkunde von J. Miklau (I. d. Staatsgymnasium in Brünn). — Bemerkungen zu dem Unterrichte in Geographie am Untergymnasium von R. Bürgermeister (Gymnasium in Gaya, Mähren). — Ein Beitrag zur Förderung des Unterrichtes in der Astronomie an Gymnasien von F. Nábélek (d. Gymnasium in Kremsier). — Der geographische Anschauungsunterricht und das geographische Schulcabinet von R. Trampler (Oberrealschule im 2. Bez. Wiens). — Die Ausgestaltung unserer geographischen Lehrmittelsammlung von A. Wurscher (I. Staatsrealschule im 2. Bez. Wiens). — Zur Meteorologie von Oberhollabrunn von A. Stallinger (Gymnasium in Oberhollabrunn), Tabellen. — Zur Klimatologie von Mähr.-Ostrau von F. Geissler (Landesrealschule in Mähr.-Ostrau), 42 S. — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1895 von Joh. Reidinger (Gymnasium in Weidenau, Schlesien).

Endlich aus slavischen Schulprogrammen: Die delphischen Amphiktyonen von J. Svoboda (O amfiktyonii delfské, böhm. Privatgymnasium in Troppau). — Ueber die Unechtheit des Alkibiades I. (2. Theil) von P. Sesták (O podvrženosti Alkibiada I. [Část druhá], b. Gymnasium in Leitomischl). — Plutarchs Biographien im Verhältnisse zu des Aristoteles „Ἀθηναίων πολιτεία“ von W. Hahn (Żywoty Plutarcha wobec Arystotelesa „Ἀθηναίων πολιτεία“, poln. Franz Josef-Gymnasium in Lemberg). — Inwiefern weicht Diodor von Thukydides bei der Schilderung des peloponnesischen Krieges bis zum Frieden des Nikias ab? Von Al. Hubka (Jak se odchyluje Diodor od Thukydida v popisu peloponneské války až po mír Nikiův, b. Gymnasium in Jungbunzlau). — Die ethnischen und geographischen Momente in den griechischen Sprichwörtern und Sprüchen von Fr. Krsek (Ethnika a geografika v pŕislovich a pofekadlech řeckých, b. Gymnasium in Kolin). — Das Paradies und der Sündenfall der ersten Menschen in den Völkersagen von J. Rychlak (Raj i upadek pierwszych ludzi w podaniech narodów, p. St. Anna-Gymnasium in Krakau). — Das Feuer im Volksglauben von J. Košťál (Oheň v podání prastarodním, b. Realgymnasium in Neubydzow) 12 S. — Des M. T. Cicero Brief an seinen Bruder Quintus über die Verwaltung der Provinz von A.

Brejcha (M. T. Cicerona dopis bratru Quintovi o správě provincie, b. Gymnasium in Tabor). — Spaziergänge durch das alte Carnuntum von St. Rzepiński (Przechadzki po starożytnam Carnuntum, poln. Gymnasium in Wadowice). — Constantin der Grosse als Christ von Jos. Jenko (Konstantin Veliki kot kristijan, sloven. Untergymnasium in Laibach), 40 S. — Wann wurden die westlichen Gegenden von den Slaven besetzt? von J. Sloupský (Kdy osadili Slované západní krajiny? b. Gymnasium in Kremsier). — Samo und sein Reich von Fr. Nerad (Samo a jeho říše, b. Landesrealschule in Teltsch). — Ragusa zur Zeit des Kandiaschen Krieges (Fortsetzung) von A. Vučetić (Dubrovnik za Kandijskog rata II. dio., Gymnasium in Ragusa) vergl. Mitth. 17, 690. — Nikolaus Tungen. Der Streit um das Bisthum Ermeland 1467—1479 von E. Kozłowski (Mikolaj Tungen. Spór o biskupstwo warmińskie 1467—1479, poln. Gymnasium in Bochnia). — Die Genesis der „orientalischen Frage“ und ihre Entwicklung bis zur Schlacht von Mohacs 1526 von K. J. Nitman (Geneza „Kwestyi orientálney“ i jej rozwój aż do bitwy pod Mohaczem w. roku 1526, IV. poln. Gymnasium in Lemberg). — Zu den Gesetzen von Gortyn (auf Kreta), gesonderte Untersuchungen von T. Lewicki (Z praw gortyńskich, luźne kwestye, poln. Gymnasium in Stanislaw). — Geschichte des Dominikanerklosters in Pilsen (1300—1785) von J. Strnad (Dějiny kláštera dominikánského v Plzni, b. Gymnasium in Pilsen) 36 S., mit Benützung handschriftlichen Materials. — Die Kirche des hl. Johannes von Nepomuk in Kuttenberg von O. Hejnic (Chrám sv. Jana Nepomuckého v Kutní Hofe, b. Realschule in Kuttenberg) mit Benützung des Stadtarchivs. — Johann Št'astný, biogr. Skizze von Josef Vávra (Jan Št'astný, b. Oberrealschule in der Gerstengasse zu Prag). — Capri. Nach eigener Anschauung und verlässlichen Quellen von Fr. Jezdinský (Capri. Die autopsie a spolehlivých pramenů, b. Gymnasium in Deutschbrod) 44 S., Schluss des Programms von 1894. — Die Bewohner im Gödinger und Lundenburger Gebiete in den Jahren 1669 bis 1673: Die Anzahl der Häuser und Bewohner in den westlichen Bezirken der mährischen Slovakei von 1620—1890 von F. A. Slavík (Obyvatelě na Hodonínsku a Břeclavsku r. 1669—73. Počet domů a obyvatelů v západních okresech moravského Slovenska od r. 1620 až do r. 1890, b. Privatrealschule in Göding, Mähren). — Die Piaristen und ihre Schulen in Leipnik von Fr. Jansa (Piaristé a jejich školy v Lipniku, b. Privatrealschule in in Leipnik). — Geschichte des Gymnasiums in Tarnopol, 1. Theil 1820—1848 v. M. Maciszewski (Historia gimnazjum tarnopolskiego. Okres I. 1820—48, poln. Gymnasium in Tarnopol). — Geschichte der Anstalt in den ersten 25 Jahren ihres Bestandes von 1871—1896 von Fr. Patočka (Dějiny ústavu za prvních 25 let jeho trvání, t. od počátku jeho r. 1871 až do r. 1896, b. Real- und Obergymnasium in der Křemenečgasse zu Prag). — Geschichte des k. k. Staats- Real- und Obergymnasiums in Příbram in den ersten 25 Jahren seines Bestandes (1871—1896) von E. Volek (Paměti c. k. reálného a vyššího gymnasia v Příbrami za prvních 25 let jeho trvání, b. Gymnasium in

Přibram). — Nach 25 Jahren. Aus dem Stadtarchiv, dem Gedenkbuch des Gymnasiums, aus den Jahresberichten und aus den Katalogen zusammengetragen von P. J. Janda (Po 25 letech. Z městského archivu, pamětní knihy gymnasijsní a z výročních programů a katalogů vybral, b. Gymnasium in Taus). — Das erste Vierteljahrhundert unserer Anstalt von W. Petrů (První čtvrtstoletí ústavu našeho, b. Gymnasium in Pilgram), 3 Seiten. — Geschichte des 25-jährigen Bestandes des k. k. böhm. Staats-Obergymnasiums in Wallachisch-Meseritsch von 1871—96 von Fr. Píbl (Dějiny pětadvacetiletého trvání c. k. česk. stát. vyššího gymnasia ve Valašském Meziříčí, b. Gymnasium in Wall.-Meseritsch). — Die ersten 25 Jahre des Bestandes des k. k. Gymnasiums in Prerau von Paul Krippner (Prvních dvacet pět let trvání c. k. gymnasia v Přerově, b. Gymnasium in Prerau). — Das neue Gebäude der hiesigen Lehranstalt von Th. Halík (Nová budova školní zdejšího ústavu, b. Gymnasium in Königinhof a. E.). — Ueber die Körperpflege an den österreichischen Mittelschulen von J. Sallač (O tělesné výchově na středních školách v Rakousku, b. Gymnasium in Reichenau a. K.), 30 S., Fortsetzung. — Katalog der Professorenbibliothek des k. k. Staatsgymnasiums in Wittingau (Katalog knihovny professorské c. k. n. gymnasia v Třeboni, b. Gymnasium in Wittingau), Fortsetzung folgt.

Telfs in Tirol.

S. M. Prem.

Ueber die Geschichtsliteratur Ungarns im Jahre 1896.

Das verflossene Jahr brachte Ungarn eine seltene, in dem Leben der Nationen fast beispiellos dastehende Feier. Es galt die tausendste Jahreswende zu feiern, dass das Magyarenvolk festen Fuss auf dem Boden ihres jetzigen Landes fasste. Eine Reihe erhebender Festlichkeiten feierte dieses Ereignis, und auf der Millenar-Landesausstellung wurde dem Besucher nicht bloss das heutige, sondern auch das vergangene Ungarn vorgeführt. Oeffentliche und private Sammlungen erschlossen sich, um den retrospectiven, den historischen Theil der Ausstellung vollständig zu machen, um auf diese Weise ein womöglich komplettes Bild der Vergangenheit Ungarns zusammenzustellen. Und nicht bloss auf diesem Felde, auch auf literarischem Terrain herrschte das Bestreben, die Vergangenheit Ungarns zu verewigen. Diesem Bestreben verdanken wir eine stattliche Reihe verschiedener Publikationen, welche theils die ganze Geschichte Ungarns, theils die Geschichte einzelner Komitate, Städte, Orden, Korporationen usw. verewigte. Besonders gross war das Bestreben die Geschichte der ungarländischen Schulen zu skizzieren, um auf diese Weise ein umfassendes Bild der Entwicklung der ungarischen Cultur zu geben. Aus dieser grossen Menge der verschiedensten historischen Werke unternehmen wir im Nachfolgenden die wichtigsten, hervorragendsten Erscheinungen kurz zu besprechen, wobei wir bemerken, dass wir nur das hervorheben, was auf allgemeineres Interesse Anspruch erheben kann, und darauf verzichten,

Werke, welche nur einem speciellen Kreise Interesse bieten, wie z. B. die oberwähnten Geschichten der Schulen, einer Besprechung zu unterziehen.

Handbücher. Obwohl es Ungarn an einer reichen monographischen Literatur nie gebrach, litt es doch Mangel an einem grossen, die Geschichte Ungarns in ihrem ganzen Umfang behandelnden Handbuch, welches die Ergebnisse der modernen Forschung zusammenfassend dem Leser vorführte. Denn die Werke von Szalay und Horváth entsprachen trotz ihrer Vorzüge schon lange nicht dem allgemeinen Bedürfnis. Aus Anlass des Millenniums wurden auch von verschiedenen Seiten Schritte gethan, um diese Lücke auszufüllen. An erster Stelle ist das grossangelegte Werk der Verlagsanstalt Athenaeum zu nennen, welches unter der Redaktion Alexander Szilágyis kurz vor dem Millenniumsjahr zu erscheinen anfieng. Das ganze auf zehn Bänden projektierte Werk umfasst die Geschichte Ungarns von den ersten Zeiten bis zur neuesten Zeit. Von dem glänzend ausgestatteten, reich illustrierten Werk liegen bis jetzt die Bände I—IV vollständig abgeschlossen vor, während die übrigen theils schon im Erscheinen, theils demnächst zu erwarten sind. Bd. I zerfällt in zwei Theile; der erste umfasst die Geschichte des Landes bis zu der Besitzergreifung durch die Ungarn. Ursprünglich war dieser Theil dem auf Gebiete alter Geschichte allgemein bekannten Robert Fröhlich zugezadcht, doch der Tod entriss ihm die Feder. So stammt bloss das erste Buch von ihm, über Ungarn vor der römischen Eroberung. In vier Kapiteln behandelt er die ältesten geographischen Angaben über Ungarn, die Daten des Strabo und der andern Schriftsteller des ersten Jahrhunderts, ferner die Daten des Ptolomaeus und zum Schlusse spricht er über die ältesten bekannten Bewohner Ungarns. Wie ersichtlich bildet dieser Theil des Werkes eigentlich eine historische Geographie respective Ethnographie Ungarns, und es ist nur zu bedauern, dass aus technischen Gründen dem Verfasser nicht mehr Raum zur Verfügung standen, um einzelne Partien besser zu vertiefen. Buch II behandelt die Geschichte Pannoniens und Daciens unter der Herrschaft Roms. Der Verfasser Valentin Kuzsinszky theilt den grossen Stoff in acht Kapitel. Mit der eigentlichen Geschichte des Zeitraumes befassen sich drei Kapitel, in denen Verf. die römische Eroberung, die Geschichte des II.—III., und die des IV. Jahrhunderts behandelt, die übrigen sind den innern Verhältnissen, dem Gouvernement der Provinzen, den Armeeverhältnissen, dem Städtewesen, den religiösen und nationalen Verhältnissen, schliesslich den archaeologischen Baudenkmalern gewidmet. Das dritte Buch aus der Feder Géza Nagy's behandelt die Geschichte des Ungarlandes während der Völkerwanderung, und bespricht eingehend die Ausdehnung der Barbaren: Die Sarmaten und Germanen, den Anfang der germanischen Völkerwanderung, die Herrschaft der Hunnen, der Germanen und schliesst mit der Geschichte des Avarenvolkes. Damit schliesst auch der erste Theil des ersten Bandes, der auf diese Weise auf Grund der gesammten einschlägigen Forschungen eine längst entbehrte Uebersicht dieser Periode der ungarischen Geschichte bietet. Theil II des I. Bandes gibt die Geschichte des Zeitalters der Heerführer und der Begründung des Königreiches. Verf. ist Heinrich Marczali, dessen Name eben durch seine Forschungen auf dem Quellengebiete dieser Periode auch ausserhalb Ungarn genugsam be-

kannt ist. Der Stoff dieser ganzen Periode vertheilt sich auf fünf Abschnitte. Im ersten Buch behandelt der Verf. den Ursprung der Magyaren und deren ursprüngliche Heimat, das Reich der Korsaren und Lebedia, Etekköz, den Ursprung der Ungarn und deren Wanderungen nach den heimatlichen Ueberlieferungen, und die Ungarn im Zeitalter der Landesnahme. Buch II beschäftigt sich mit der Landesnahme selbst, wobei Verf. die Lage Europas anlässlich der Landnahme und Pannoniens eingehend beleuchtet, um dann an Hand der einschlägigen Quellen ein Bild der ganzen Landesnahme zu entwerfen, wobei er auch die gleichzeitigen Ansichten über die Ungarn mittheilt. Buch III befasst sich mit den Raubzügen der Ungarn sowohl gegen Westen als auch in das byzantinische Reich, und gibt ein übersichtliches Bild des ganzen Wesen und Zustandes der Nation in dem Zeitalter der Heerführer. Buch IV behandelt die Periode des Umschwunges, die Umformung Ungarns in ein Königreich und Anfänge des Christenthumes, sowie die ersten Jahre Stefans des Heiligen bis zu seiner Krönung. Buch V befasst sich insbesondere mit den Cultur- und Verfassungsverhältnissen unter König Stefan, berücksichtigt indess auch die allgemeinen geschichtlichen Ereignisse, wiewohl der Schwerpunkt der Darstellung mehr auf den erstgenannten liegt, wie denn auch Verf. sowohl in diesem als auch im II. Bd. des Werkes das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Institutionen legt.

Im II. Bande behandelt Marczali die Geschichte Ungarns unter den Königen aus dem Hause Arpáds. Den Stoff vertheilt er, wie es ihm am bequemsten kam, auf sechs Abschnitte: Kampf um die nationale Unabhängigkeit, Zeit Ladislaus des Hlg. und König Koloman, Periode des griechischen Einflusses, Anfänge der Ständevertretung, Invasion der Mongolen, Aussterben der Arpaden.

Wie erwähnt bildet auch in diesem Theil die Behandlung der Institutionen den Haupttheil des Werkes. Die Geschichte des Landes wird im Verhältniss mit der europäischen behandelt und es weht ein weltgeschichtlicher Zug durch das ganze, welches so vielen anderen Werken bei uns gebricht. M. weiss sehr gut, dass die Geschichte Ungarns nicht als ein losgerissenes Ganzes, sondern correlativ mit der Weltgeschichte behandelt werden muss.

Das Zeitalter der Anjous und Sigismunds bringt Bd. III., ersteres aus der Feder Anton Pór, letzteres von Julius Schönherr. Pór ist heute der gewiegteste Kenner des XIV. Jahrh. in Ungarn. Seine Arbeiten über die Geschichte dieser Periode bewegten sich bis jetzt zumeist in einem abgegrenzten Kreise, umfassender behandelte er bloss die Regierung Ludwig I. In dem vorliegenden Werke nun fasst er die Ergebnisse einer fast ein Menschenalter umfassenden Forschung zusammen. Dabei behandelt er die Geschichte dieses Zeitalters nicht bloss vom ungarischen Gesichtspunkt aus gesehen, sondern berücksichtigt auch gebührend die weltgeschichtlichen Ereignisse, mit denen die Geschichte Ungarns in diesem Zeitalter so eng verbunden ist. Dass er die einschlägige Literatur, sowohl die in- als auch die ausländische heranzieht, ist vielleicht kaum nothwendig zu erwähnen. Dabei verwertet er auch handschriftliches Material.

Reiches ungedrucktes Material in Verbindung mit den gedruckten Arbeiten hat Schönherr bei seiner Darstellung der Zeiten Sigismunds und

Albrechts verwendet. Ihm lag das ganze für die Urkunden Sigismunds, deren Herausgabe Prof. Fejérpataky von Seite der Akademie übertragen ist, zur Hand, was ihm ermöglichte, über die Regierung Siegmunds und Albrechts, besonders für Ungarn ein kurzes, aber doch erschöpfendes Bild zu zeichnen.

Dass das Hauptgewicht auf die ungarische Geschichte gelegt ist, wird Niemanden bei dem Charakter des Werkes, befremden. Doch sind auch die epochalen Ereignisse der allgemeinen Geschichte dieses Zeitalters entsprechend berücksichtigt. Ueber Ungarns Geschichte im Zeitalter Sigismunds lag bis jetzt sehr wenig vor, diese Partie der ungarischen Geschichte war merkwürdigerweise die am meisten vernachlässigte. Sch. gebührt das Verdienst, in diese Periode Licht gebracht zu haben, und wenn wir an seinem Werke etwas zu bemängeln haben, so ist es das, dass es im Vergleiche zu Pórs Arbeit verhältnissmässig beschränkt ist, woran freilich technische Schwierigkeiten Schuld sind.

Bd. IV. macht uns mit dem noch rückständigen Theil der mittelalterlichen ungarischen Geschichte aus der Feder Fraknói's bekannt. Der Name des Verfassers bildet schon im Voraus eine Garantie für den Wert der Arbeit. Sowie Pór für die Arpads ist Fraknói für das Zeitalter Mathias und die Jagellonen eine Autorität in Ungarn, dessen Forschungen in den letzten zehn Jahren hauptsächlich eben dieser Periode zugewendet waren. Der politischen Geschichte dieser Zeit sind vier Abschnitte des Werkes gewidmet, während der fünfte eine grossangelegte Studie über die culturellen Verhältnisse Ungarns in dieser Zeit bietet. Dass auch Fraknói nebst dem bereits gedruckten auch ungedrucktes Material reichlich zu seiner Arbeit herbeizieht, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Hauptsächlich sind es italienische Archive, welche das Material besonders für die Regierung Mathias lieferten.

Die mittelalterliche Geschichte Ungarns liegt mit diesen vier Bänden abgeschlossen vor. Im Erscheinen sind begriffen Band V., von welchem ein Theil schon vorliegt. Derselbe behandelt die Zeiten von 1526 bis 1608 verfasst von Acsádi. Bd. IX. liegt auch schon theilweise fertig vor; dasselbe gibt die Geschichte des neueren Ungarns verfasst von Géza Ballagi. Auch Band VI. das XVII. Jhrh. behandelnd ist bereits in Angriff genommen. Verfasser desselben ist D. Angyal, der Biograph Emerich Thököly's. Das Erscheinen dieser drei Bände ist für Ende dieses Jahres zu gewärtigen, bis dahin dürften auch die übrigen Bände in Angriff genommen werden. Der Schluss des ganzen Werkes dürfte in etwa zweieinhalb Jahren zu erwarten sein.

Ist dieses Werk, wenn auch für das grosse Publikum, so doch vermöge seiner Ausdehnung und des grossen wissenschaftlichen Apparates, gewissermassen in erster Reihe den Fachkreisen zugehört, so wendet sich das Werk von Baróti in erster Reihe an das grosse, gebildete Publikum, welches sich nur im allgemeinen über die Phasen der Geschichte seiner Heimat orientieren will. Das Werk Bs „Geschichte der ungarischen Nation“ sollte eigentlich eine Neubearbeitung des Werkes von Josef Szalay sein, des leider so früh durch den Tod entrissenen jungen Historikers. Doch gibt B. mehr als eine Neubearbeitung. Einzelne Partien desselben, durch die moderne Forschung schon antiquiert, hat er gänzlich neu bearbeitet, bei anderen wesentliche Zusätze beigefügt, kurz es ist kaum ein Theil

des Werkes, welcher nicht nach den Ergebnissen der neueren Forschung entsprechend modificiert wäre. Dadurch ist ihm auch der Umfang des Werkes bedeutend angewachsen. Bis jetzt liegen zwei Bände abgeschlossen vor. Bd. I. führt die Geschichte Ungarns von den ältesten Zeiten bis 1301, Bd. II gibt den zweiten Theil des Mittelalters bis 1526. Bd. III. wird bis Leopold führen und dürfte binnen kurzem abgeschlossen sein. Auch dieses Werk ist reich illustriert, wie überhaupt die Verleger beider Werke nichts gespart haben, um dieselben in einer, der Gelegenheit entsprechenden, würdigen Ausstattung den Lesern vorzuführen.

Quellenpublikationen. Spärlicher als Monographien sind die Quellenpublikationen, welche anlässlich der Millenarfeier erschienen. Eigentlich haben wir es bloss mit zwei solchen zu thun. Die eine, ein mit wahrhaft fürstlicher Munificenz ausgestattetes Werk ist der erste Band der *Monumenta Romana Episcopatus Vesprimiensis*. Der gelehrte Bischof des uralten Bisthums Vesprim, stattet mit diesem Werk eine alte Ehrenschild dem ungarischen Genius ab. Denn es wäre gleichsam Pflicht der Bischöfe Ungarns gewesen, anlässlich der tausendjährigen Feier eine Monographie, oder Codex historicus ihres Bisthums auf den Altar der Nation als Opfergabe darzubringen. Leider ist in dieser Beziehung fast gar nichts geschehen. Von den ungarischen Kirchenfürsten war es bloss Baron Hornig, der eingedenk der historischen Rolle, welche das Bisthum Vesprim in der ungarischen Geschichte spielte, ein bleibendes Denkmal der Geschichte seiner Diöcese schuf. Das Werk, dessen erster Band jetzt vorliegt, ist eigentlich kein Codex diplomaticus historicus der Diöcese, vielmehr wie schon der Titel andeutet, eine Sammlung der die Beziehungen des Bisthums mit dem heiligen Stuhl betreffenden Urkunden. Diesem Charakter entsprechend bringt das Werk nicht nur urkundliches Material aus dem vaticanischen Archiv, sondern auch aus ungarländischem, in erster Reihe aus dem des Bisthumes selbst.

Die Redaktion des Werkes ruht in den Händen des Bischofs Wilhelm Fraknoi, aus dessen Feder auch die historische Einleitung stammt. Die Urkunden dieses Bandes entstammen den Jahren 1103—1276, und bieten eine wahre Goldgrube nicht nur zur Geschichte des Bisthums, sondern auch zur Geschichte der damaligen culturellen Verhältnisse. Insbesondere ist es das Protokoll der Kommission für die Kanonisation der Königstochter Margaretha, welches in cultureller Beziehung einen wahren Schatz für das XIII. Jahrhundert bildet. Auf die Einzelheiten einzugehen gebietet uns der Raum. Die auch in lateinischer Sprache gegebene Einleitung des Herausgebers gestattet, dass auch das Ausland aus dieser Publikation Nutzen ziehe.

Das zweite nicht minder monumentale Werk ist das im Auftrage des ungarischen Landes-Forstvereins von Karl Tagányi herausgegebene *Urkundenbuch für ungarisches Forstwesen*¹⁾. Vf., dessen Forschungen sich schon seit einer Reihe von Jahren speciell der ungarischen Volkswirtschaftsgeschichte zuwenden, bietet in den drei Bänden des Urkundenbuches ein nahezu erschöpfendes Material zur Geschichte unseres

¹⁾ Magyar erdészeti oklevéltár. (Urkundenbuch des ungarischen Forstwesens). Budapest, 1896.

Forstwesens. Bd. I. umfasst die Jahre 1015—1742, Bd. II. reicht von 1743—1807, während Bd. III von 1808—1866 geht. Ausserdem bringt Bd. I. eine historische Einleitung des Editors, welche in 8 Abschnitten das gesammte Material der drei Bände verarbeitet. T. bespricht zuerst die primitiven Formen des Forstgemeinwesens, um sodann der Reihe nach die königliche Forstgebarung, die Forstkultur des Mittelalters, die Forstkultur der Bergwerke, die der Zeit bis Maria Theresia, die Entstehung der modernen Forstkultur, die Organisation des Forstunterrichtes, endlich die Forstkultur der neuesten Zeit. In anziehender Weise gibt Vf. Rechenschaft von seinen Forschungen, mit einer Exactheit und Gewissenhaftigkeit, welche überhaupt die Arbeiten Vfs. kennzeichnet. Es dürfte kaum ein wichtigeres Dokument bezüglich unseres Forstwesens geben, welches T. übersehen hätte, wobei zu bemerken ist, dass ihm für die ganze Arbeit ein verhältnismässig geringer Zeitraum — zwei Jahre — zur Verfügung stand.

Mit diesen zwei Werken ist auch die Reihe der Quellenpublikationen erschöpft. Denn das Millennarwerk der ungarischen Akademie der Wissenschaften ist technischer Hindernisse wegen noch nicht erschienen. Dasselbe wird ebenfalls eine Quellenpublikation sein, indem es die in- und ausländische, aus dem Zeitalter der Landesnahme stammenden Quellen zusammen vereinigen wird mit entsprechendem historisch-kritischem Apparat. Für den Geschichtschreiber der Landesnahme wird dasselbe von unschätzbarem Wert sein, indem es ihm das gesammte literarische Rüstzeug darbieten wird. Das Erscheinen des Werkes dürfte in ein paar Monaten zu gewärtigen sein. Vorderhand besitzen wir bloss einen Separatdruck aus diesem Werke: die Arbeit Hampels über „Die heimatlichen Denkmäler der Periode der Landesergreifung“¹⁾.

Bevor wir nun auf den dritten Abschnitt, zu den Monographien übergehen, wollen wir noch eines Werkes gedenken, welches zwar nicht zu den Quellenpublikationen direkt gehört, seiner Natur nach aber seinen Platz eher hier, als anderswo finden muss. Wir meinen das Werk des Oberbibliothekars vom Benediktinerstift Martinsberg, Victor Réceys über die Geschichte des Archivs dieser Abtei²⁾. Bekanntlich ist dieses Archiv eines der wertvollsten unter den ähnlichen Archiven. Verwahrt es ja unter andern den Stiftungsbrief des hl. König Stefan, dieses älteste diplomatische Monument Ungarns und das Chartularium „Liber ruber“ vom XIII. Jh. in diplomatischer Beziehung ebenfalls eines der wertvollsten Dokumente. Récey gibt in diesem seinem Werke eine kurze Geschichte des Archivs der Abtei selbst, und des öffentlichen Archivs. Ferner gibt er ein Verzeichnis der wertvollsten Urkunden des Hausarchivs, die alten und neuen Signaturen des Materials, und schliesslich sorgfältig gearbeitete Verzeichnisse der Personen und Orte, über welche Daten in dem archivalischen Material enthalten sind. Beigefügt sind dem Werke zwei photographische Reproduktionen der Stiftungsurkunde und der ersten Seite des Liber ruber. Réceys Werk bedeutet für die diesbezügliche Literatur einen entschiedenen

¹⁾ A honfoglalási kor hazai emlékei. Budapest, 1896.

²⁾ Brevis historia archivi archiabbatiae O. S. B. de S. Monte Pannoniae cum brevi notitia illius alterius archivi publici regnicolaris ven. conventus S. Martini de S. M. P. concinnavit Dr. Vict. Récey. 1896.

Gewinn, besitzen wir ja eben was Archive anbelangt, in Ungarn blutwenig an literarischen Handbüchern. Auch für das Ausland ist dieses Werk, weil in lateinischer Sprache verfasst, kein Buch mit sieben Siegeln.

Monographien. Wir kommen nun zu dem letzten Abschnitte dieses Berichtes, welcher der ausgedehnteste ist. Die Production war auf diesem Felde die hervorragendste. Man kann getrost sagen, dass es kaum einen Verein, kaum eine Institution in Ungarn gibt, welche aus Anlass des Milleniums seine Geschichte, und wäre es nur die einiger Jahre, nicht veröffentlicht hätte. Es ist unmöglich auf alle derartigen Werke einzugehen, nur die, welche auf allgemeines Interesse Anspruch erheben, wollen wir hier anführen. In erster Reihe kommen die Monographien der einzelnen Komitate und Städte, dann der einzelnen Institutionen, Orden, einzelne auf die Geschichte der Schulen bezügliche, endlich solche, welche einen bibliographischen oder allgemeineren Charakter haben.

In der Reihe der Komitatsmonographien ist an erster Stelle die des Komitates Békés aus der Feder Karácsonyi zu nennen¹⁾. Das Werk liegt uns abgeschlossen in drei Bänden vor. Durch Bearbeitung des Stoffes sowohl, als auch bezüglich des verarbeiteten Quellenmaterials stellt sich diese Monographie an die Spitze aller übrigen. Der erste Band bringt die allgemeine Geschichte des Komitates, gibt aber in diesem Rahmen stellenweise eine Bearbeitung der Geschichte ganz Ungarns. Die übrigen Bände bringen die eigentliche Monographie des Komitates, die der einzelnen Städte, Gemeinden etc. Das Werk ist eine Frucht jahrelang dauernder Arbeit. Was das Quellenmaterial betrifft, so durchforschte der Vf. fast sämtliche Archive Ungarns und verwertete die kleinsten Daten bei der Bearbeitung des Stoffes. Dadurch überragt das Werk die übrigen Monographien um Bedeutendes. Gleiches Lob können wir auch dem Werke Borovszkys, der Geschichte des Komitats Csanád spenden²⁾. Auch diese Arbeit fusst auf archivalischen Forschungen, und Vf. entnahm insbesondere dem ungarischen Landesarchiv den weitaus grössten Theil seiner Daten. Der vorliegende erste Band geht bis zum Jahre 1715, umfasst also den grösseren Theil der ungarischen Geschichte. In diesem ersten Bande tritt die Bemühung Vfs., die Aufhellung der Geschichte der verschiedenen Familien der Komitate, besonders hervor, Vf. scheint auf diese Seite das Hauptgewicht zu legen. Einen besonderen Abschnitt widmet Vf. der Geschichte des ersten Bischofs von Csanád, dem hl. Gerhard. Eines nachbarlichen Komitates Monographie schliesst sich an diese zwei an, der erste Band des Komitats Bács-Bodrogh³⁾. An der Abfassung des Werkes theilten sich unter Redaktion Julius Dudás mehrere Historiker. Von Dudás stammt der Abschnitt über die Geschichte des Komitates bis zur Schlacht von Mohács. Darin verdient der über die römische Zeit handelnde Abschnitt Beachtung. In diesem findet unter anderen auch die Frage über die sog. römischen Schanzen Platz. Dudás hält bloss die eine, zwischen Neusatz und Bács-Földvár sich dahinziehende Schanze für römisch,

¹⁾ Karácsonyi: Békés vármegye története. Gyula, 1896. Bd. I—III.

²⁾ Borovszky: Csanád vármegye története 1715 ig. Budapest 1896. Bd. I.

³⁾ Bács-Bodrogh vármegye egyetemes Monographiája. (Gesamt-Monographie des Komitates B. B.) Bd. I. Zombor, 1896.

die andere, zwischen Apatin und O'Bece hingegen weist er den Sarmaten zu. Die Periode der Türkenherrschaft und das XVIII. Jh. behandelt Dudás mit Iványi zusammen. Beachtenswerth ist besonders die Geschichte der Türkenherrschaft. Die Restituierung des Komitats 1792—1848 behandelt Gabriel Grosschmid hauptsächlich auf Grund des Materials des Komitatsarchivs. Die Geschichte der Jahre 1848—49 behandelt Josef Thim, einer der besten Kenner der Geschichte der südlichen Theile Ungarns speciell in dieser Zeit. Vf. veröffentlichte schon mehrere auf diese Epochen bezügliche Werke, besonders was die Geschichte der serbischen (raitzischen) Bewegungen dieser Jahre betrifft. Hier fasst er nun gleichsam sein Forschungen zusammen und gibt gewissermaessen die Darstellung des Freiheitskampfes in dem Komitate. Die neueste Zeit behandelt wiederum s. Grosschmid. Ein Nachbarkomitat, das Komitat Temes behandelt der erste Band von Lendvai's Werk: Die adeligen Familien des Temeser Komitats¹⁾. Unter den aus Anlass des Milleniums erschienenen Komitatsmonographien nimmt dieses Werk, was die Pracht der Ausstattung anbelangt, unstreitig den ersten Platz ein. Für die Familiengeschichte des Temeser Komitats ist dieses Werk unschätzbar. Auch leistet es guten Dienst in der Zusammenstellung der Gemeinden und Grundherren im Mittelalter. Vorwiegend ist das Werk heraldisch-sphragistischen Charakters und umschliesst nicht bloss die adeligen Familien des Komitats, sondern auch die Städte und einzelnen Gemeinden.

Wenn wir uns dem transdanubischen Theil Ungarns zuwenden, so finden wir diesen Theil des Landes mit Monographien im Verhältnisse besser belacht, als die übrigen. So wollen wir an erster Reihe den ersten Band der Monographie des Komitats Baranya anführen²⁾, wiewohl dieser Band streng genommen sehr wenig historische Daten enthält. Der Band enthält eigentlich den einleitenden Theil zur Geschichte des Komitates und behandelt die geographischen, geologisch-meteorologischen Verhältnisse, die Fauna, Flora, ferner die Ethnographie, Volkswirtschaft, Unterrichtswesen und Bevölkerungsverhältnisse des Komitates. Besonders werthvoll ist der Abschnitt, der sich mit den ethnographischen Verhältnissen beschäftigt. Die an der südlichen Spitze des Plattensees gelegene Stadt Keszthely erhielt anlässlich des Milleniums auch ihre eigene Monographie aus der Feder von Josef Bontz³⁾. In erster Reihe für das grosse Publikum geschrieben, enthält sie auch für den Fachgelehrten manches schätzenswerthe, indem auch urkundliches Material verarbeitet ist. Werthvoll ist der Abschnitt über die in der Stadt und Umgebung befindlichen Bibliotheken und Archive, in erster Reihe über die berühmte Bibliothek und das Archiv des Grafen Festetich. Auch der Abschnitt über das vom Grafen Georg Festetich 1797 gegründete Georgikon, die erste ungarische landwirthschaftliche Schule, verdient volle Beachtung. Die Geschichte des Komitats Stuhlweissenburg erschliesst uns die Monographie von Johann Károly⁴⁾. Der vorliegende I. Bd. enthält die

¹⁾ Lendvai: Temes vármegye nemes családai. Bd. I. Budapest, 1896.

²⁾ Baranya múltja és jelene. (Vergangenheit und Gegenwart des Komitats B.) Bd. I. Fünfkirchen, 1896.

³⁾ Bontz: Keszthelyváros monographiája. Keszthely 1896.

⁴⁾ Károly: Fejérvármegye története. Székesfehérvár, 1896. Bd. I.

allgemeine Geschichte des Komitates nebst der Schilderung der kulturellen und wirthschaftlichen Verhältnisse desselben. Aus dem dem Werke beigefügten Verzeichnisse erhellt, dass Verf. sich bemüht hat, die wichtigsten Archive für seine Arbeit auszubeuten. Die folgenden zwei Bände sollen die Geschichte der einzelnen Gemeinden bringen, und der Verf. legt wie es scheint auf diesen Theil seiner Arbeit das Hauptgewicht. Auch das Komitat Zala gab ein Gedenkbuch anlässlich des Millenniums heraus, welches die Geschichte des Komitats ebenfalls berücksichtigt¹⁾. Von der Monographie des Komitates Tolna liegt der erste Band vor aus der Feder des Archäologen Moriz Wosinszky²⁾. Verf., dessen Name durch seine Ausgrabungen und Abhandlungen archäologischen und prähistorischen Inhalts auch ausserhalb Ungarns bestens bekannt ist, fasst hier gleichsam die Geschichte seiner Ausgrabungen und die Ergebnisse seiner Forschungen zusammen. Das Werk reicht demgemäss bis zum Beginn der historischen Zeiten. Die eigentliche Geschichte des Komitats verfasst Ernst Kammerer, dieselbe steht leider noch aus. Den Werth der Arbeit Wosinszkys erhöhen die dem Texte beigegebenen Zeichnungen und Skizzen, wodurch der eigentliche archäologische Charakter des Werkes noch mehr hervorleuchtet. Endlich führen wir von den Monographien des transdanubischen Theiles die Geschichte der Stadt Raab an. Der uns vorliegende Theil führt die Geschichte der Stadt bis zu den Jahren 1848/49³⁾. Die Zeiten vor diesen Jahren sind kurz, aber sehr gut gezeichnet, besonders die Zeit der Türkenherrschaft und das siebzehnte Jahrhundert. Sehr werthvoll ist die Geschichte des 1848/49er Freiheitskampfes; es gibt die Geschichte und Antheil der Stadt an diesem Kampfe. Besonders werthvoll ist dieser Abschnitt darum, weil eine Auswahl der wichtigsten Affichen und Maueranschläge der Stadt Raab aus diesen Jahren dem Texte in verkleinerter Reproduktion beigegeben ist. Dadurch sind diese, für die Geschichte solcher Ereignisse ungemein charakteristischen Plakate auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht, denn erhalten sind solche Affichen, Proklamationen etc. heute nur mehr in wenigen Exemplaren.

Damit schliessen wir den transdanubischen Theil Ungarns ab. Wenn wir uns nun dem cisdanubischen Theil des Landes zuwenden, finden wir hier spärlichere Ausbeute. Wir können bloss die in deutscher Sprache erschienene Arbeit Webers anführen, die Geschichte der Stadt Leibitz⁴⁾. Ausserdem feierte die historische Gesellschaft des Zipsers Komitats das Millennium durch eine grössere Publikation in drei Bänden⁵⁾. Bd. I. gibt ausser der Geschichte der genannten Gesellschaft die Bibliographie der Geschichtsliteratur der Zips und die Urzeit des Komitats aus der Feder Webers respective Münnichs. Letztere Arbeit ist mehr eine

¹⁾ Zalavármegyei évkönyv. 1896.

²⁾ Tolna vármegye az őskortól a honfoglalásig. (Das Komitat Tolna von der Urzeit bis zur Landesnahme). Budapest, 1896.

³⁾ Szávay: Győr városa. (Die Stadt Raab). Ibidem, 1896.

⁴⁾ Geschichte der Stadt Leibitz mit Bezug auf die Vergangenheit Zipsens und Ungarns. Keszmark, 1896.

⁵⁾ A Szepesmegyei történeti társulat millenniumi kiadványai. (Die Millenniums-
editionen der Zipser historischen Gesellschaft. Leutschau, 1895.

blosse Zusammenstellung der verschiedenen unläugbaren Facten, die sich auf die Urzeit der Zips beziehen, als eine archaeologische Bearbeitung der bisherigen Forschungen. Seinen Werth besitzt die Arbeit darin, dass die sämmtlichen Funde, Ausgrabungen etc., die in der Zips gemacht wurden vereinigt sind. Bd. II behandelt die Geschichte der an Polen verpfändeten XIII Zipser Städte aus der Feder Friedrich Svábys. Die Arbeit fusst auch auf urkundlichem Material, leider bloss auf den Lokal-Archiven, anderwärtige Forschungen hat Verf. nicht angestellt. Das ihm zu Gebote stehende Material hat Verf. gründlich ausgenützt, für spätere Forschungen ist durch dieses Werk manch werthvoller Fingerzeig gegeben. Bd. III endlich behandelt die Geschichte der sogenannten zehn Lanzen mit andern Worten die Geschichte des sogenannten kleinen Komitats. Der Verf. Josef Hradzky befasst sich nicht bloss mit der Geschichte, sondern auch mit den socialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen. Ausserdem gibt er in einem Anhang die wichtigsten Urkunden und Ausweise. Die Redaction des ganzen Werkes besorgte in mustergiltiger Weise Koloman Demkó. In diesem Abschnitt erwähnen wir noch die Monographie der Stadt Gross-Körös, welche nach Muster der übrigen ähnlichen Monographien nicht bloss die Geschichte der Stadt gibt, sondern sämmtliche Phasen der Stadtentwicklung und Verhältnisse behandelt. Verf. des geschichtlichen Theiles ist der Redakteur des Werkes K. Galgóczy¹⁾.

Auf kriegsgeschichtlichem Gebiete führen wir zwei Werke an. Das eine, die ungarische Kriegschronik, bringt in chronologischer Reihe sämmtliche auf die Kriegsgeschichte Ungarns bezügliche Daten, und wird als bequemes Nachschlagebuch hervorragende Dienste dem Historiker leisten²⁾. Das zweite ist das Werk Szendrei's über die kriegsgeschichtlichen Denkmäler auf der ungarischen Millenniumsausstellung³⁾. Dasselbe bietet die Beschreibung des gesammten auf der Ausstellung vereinigten kriegswissenschaftlichen Materials. Die fachgemässe Arbeit wird für immer eine werthvolle Fundgrube für die Kriegswissenschaft bleiben. Die hervorragendsten Gegenstände sind auch in musterhaften Abbildungen wiedergegeben. Das Werk erschien auch in deutscher Sprache, so dass es auch ausländischen Gelehrten zugänglich ist.

Von den übrigen hervorragenderen Werken führen wir in erster Linie das Gedenkbuch des ungarischen Cistercienser-Ordens⁴⁾ an. Noch selten ist ein Orden so populär geworden, wie der im Jahre 1142 in Ungarn eingeführte Cistercienser-Orden. Die vier Abteien des Ordens, die Mutter-Abtei Zircz, Pilis, Páztó, Szt. Gotthard, sie haben ihren Namen mit unvergänglichen Buchstaben in die Geschichte Ungarns eingeschrieben. Das Gedenkbuch, welches der Orden anlässlich der Landes Millenniumsfeier zum eigenem Ruhme, der Nation zum Preis herausgab, führt uns nicht

¹⁾ Nagy-Körös város monographiája. Budapest, 1896.

²⁾ Magyar hadi krónika. (Ungarische Kriegschronik). Budapest, 1896.

³⁾ Szendrei: Magyar hadtörténelmi emlékek az ezredéves országos kiállításán. (Ungarische kriegsgeschichtliche Denkmäler auf der Landes Millenniumsausstellung). Budapest, 1896.

⁴⁾ Emlékkönyv, melyet Magyarország ezeréves fennállásának ünnepén közrebocsát a hazai ciszterci rend. Budapest, 1896. (Gedenkbuch, anlässlich der Millenniumsfeier Ungarns herausgeg. vom ung. Cistercienser-Orden).

nur die Vergangenheit, sondern auch das Jetzt des Ordens vor Augen. Mit seltener Freigebigkeit beschloss der Ordenskonvent mit dem Abte Edmund v. Vajda an der Spitze die Herausgabe des Werkes, das bereitetes Zeugniß von dem Thun und Wirken der weissen Mönche ablegt. Die Redaktion ruhte in den Händen des Ordenshistoriographen Remigius Békefi, dessen bewährter Feder wir schon eine stattliche Reihe von Publikationen, besonders die Ordensgeschichte anbelangend. (Die Geschichte der Abteien v. Pilis und Czikador), verdanken. Aus seiner Feder stammt auch der erste Abschnitt des Werkes, welcher die Geschichte des Ordens von den ältesten Zeiten bis jetzt behandelt. Seinem Artikel schliessen sich an und ergänzen ihn theilweise die Geschichten der vier Gymnasien des Ordens in Erlau, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen und Baja von D. Kassuba, A. Werner, D. Inczedy und V. Szency. Diese letztern vier Artikel, welche gleichsam den geistigen Antheil des Ordens an der Culturgeschichte Ungarns darlegen, ergänzen die Artikel von E. Piszter über die Ausbildung der ungarländischen Ordensmitglieder, von O. Szabó über die aus dem Orden herausgegangenen Schriftsteller, während uns ein Artikel A. Lövärdy's über die Thätigkeit des Ordens auf kirchlichem Gebiet unterrichtet. Endlich werden wir auch in dem Artikel eines anonymen Verfassers über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Ordens belehrt, speciell über den heutigen Stand derselben.

Im Auftrage des ungarischen Kultus- und Unterrichtsministeriums verfasste Fináczy ein Werk über die Vergangenheit und Gegenwart der ungarischen Mittelschulen¹⁾. Ebenfalls eine amtliche Arbeit ist das Werk über das Hochschulunterrichtswesen in Ungarn, welches im Auftrage des genannten Ministeriums eine Reihe hervorragender Kräfte, besonders Universitätsprofessoren, verfassten²⁾. Ebenso ist ein amtliches Werk die Arbeit Jekelfalussys über Land und Leute Ungarns, welches anlässlich des Millenniums als eigentliche amtliche Gabe ausgegeben wurde³⁾. Ueber die Landes-Millennar-Ausstellung sind gegenwärtig zwei Arbeiten in Vorbereitung. Die eine dürfte binnen kurzer Zeit zu erscheinen anfangen und wird ausschliesslich die historische Ausstellung umfassen, mit reichen Illustrationen ausgestattet. Doch wird diese Publikation nur in knappen Zügen die Ausstellung behandeln. Geplant wurde noch ein zweites auf circa 10 Bände berechnetes Werk, welches die ganze Ausstellung, sowohl die historische als auch moderne behandeln sollte, doch ist über das Erscheinen desselben bis jetzt noch nichts positiveres bekannt. Endlich führen wir noch die Geschichte der ungarischen Handel- und Gewerbekammern an, welche das hervorragendste Werk auf dem Gebiete der volkwirthschaftlichen Geschichte Ungarns ist⁴⁾. Der vorliegende Band umfasst die äussere Geschichte der Kammern und bietet in erschöpfender übersichtlicher Weise

¹⁾ Fináczy: A magyarországi középiskolák múltja és jelene. (Vergangenheit und Gegenwart der ungarischen Mittelschulen). Budapest, 896.

²⁾ Felsőoktatásügy Magyarországon. (Hochschulunterrichtswesen in Ungarn). Ibdem, 1896.

³⁾ Jekelfalussy: Az ezredéves magyarállam és népe. (Das tausendjährige ungarische Reich und seine Leute). Budapest, 1896.

⁴⁾ A magyar kereskedelmi és iparkamarák története. Budapest, 1896.

die Geschichte dieser Korporationen, mit reichem urkundlichen Apparat ausgestattet. Bd. II welcher die innere, d. h. die Wirksamkeit dieser Kammern umfassen wird, fehlt noch zur Zeit.

Noch erübrigt uns zweier grossangelegter Werke Erwähnung zu thun, welche sich auf die Universität zu Budapest beziehen. Das eine behandelt die Geschichte der medizinischen Facultät unter der Redaktion des Andreas Hügyes' und gibt sowohl die äussere Geschichte dieser Facultät, als auch den Stand der medizinischen Wissenschaften sowohl in der Vergangenheit als in der Gegenwart¹⁾. Das zweite ist ein bibliographisches Gedenkwerk, und behandelt die literarische Thätigkeit der philosophischen Facultät der Budapester Universität²⁾. Als bibliographisches Handbuch ist es von unschätzbarem Werth und lässt an Vollständigkeit und Pünktlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig.

Budapest.

A. Áldásy.

Notizen.

Unter dem Titel *Styriaca und Styriaca, Neue Folge*, (Graz, Ulrich Moser 1894 und 1896) hat J. von Zahn mehrere vor Jahren in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften erschienene Aufsätze aus der steirischen Fürsten- und Landesgeschichte in Buchform gesammelt herausgegeben. Es ist aber nicht ein blosser Neudruck der Originalaufsätze sondern eine Umarbeitung derselben u. zw. der Art, dass entweder an Stelle ihrer ursprünglichen strenger wissenschaftlichen Fassung eine „allgemeiner verständliche“ Darstellung trat, oder dass der Verfasser aus der Tiefe seiner Kenntnisse der Geschichte Steiermarks Nachträge und damit Verbesserungen oder Ergänzungen beibringt. Den Reigen eröffnet der Aufsatz „Wann Steiermark entstand“. v. Zahn räumt mit der Fabel auf, dass Markgraf Ottokar, welcher 1055 oder 1056 von der Stadt Steyer aus die obere und untere karantanische Mark verwaltete, in den Gebieten, die man heute Steiermark nennt, dauernd geblieben sei und eine Dynastie daselbst gegründet habe. Mehr noch als dieser Aufsatz interessiert auch ausserhalb Steiermarks der folgende „Vom angeblichen Turniere und Tode Herzog Leopolds II. und vom Tummelplatze in Graz“. Der Verfasser weist nach, dass Steiermarks erster Herzog aus dem Hause der Babenberger (in der Geschichte dieses Hauses gewöhnlich Leopold V. genannt) nicht an den Folgen eines Sturzes bei einem Turniere starb. Auf kulturhistorisches Gebiet führt Nummer 3 „Steiermärkische Taufnamen“. Die Vertheidigungsmassregeln Steiermarks gegen die Türkengefahr schildert in angenehmer Weise der vierte Essay „Kreidfeuer“ betitelt. Einem „der prachtvollsten

¹⁾ Emlékkönyv a budapesti kir. magy. tud. egyetem orvosi karának múltja és jelenéről. (Gedenkbuch über Vergangenheit und Gegenwart der medicinischen Facultät der kön. ung. Univ. zu Budapest). Budapest, 1896.

²⁾ Horváth: A Budapesti k. m. t. egyetem bölcsészeti karának irodalmi munkássága 1780 – 1895. Budapest, 1896.

und reizendsten Werke der Profanarchitectur in Oesterreich^c ist Nummer 6 gewidmet, Ueber den angeblichen „Herzogshof“ zu Bruck a. d. Mur^c. In die steirische Adelsgeschichte führen die „Ständereihen“. In frischer und anmuthiger Weise zeigt v. Zahn unter dem Titel „Wälsche Gäste“, wie sich italienischer Einfluss und italienisches Wesen in Steiermark Geltung verschafft haben. „Aus Wolfs Andreas von Steinach Familienchronik“ bietet die Geschichte eines einzelnen Adelshauses. Bisher ungedruckt sind die Nachrichten über Cordula von Prank („Eine steirische Laudeldelfrau“). Das ansprechendste Geschichtsbild ist die Abhandlung „Unter uns“; in anziehender Form werden die abtossenden Sitten und Gebräuche des steirischen Adels seit dem 17. Jahrhundert bis um die Mitte des achtzehnten geschildert. — Die „Neue Folge“ führt uns in ihrem ersten Aufsätze nach Friaul u. zw. in die steirischen Enclaven Ragogna, Spilimbergo und Pordenone. Mit der Darstellung „Was man von Steiermark im Mittelalter erzählte“ betreten wir wieder heimatlichen Boden und verbleiben auf demselben nun durch das ganze Buch, ausgenommen die Blätter, welche dem in Steiermark geborenen Ulmer Bürger Martin Zeiller gewidmet sind. Wir erhalten wichtige Aufschlüsse über die Adels-, Prädicate^c mancher Familien, über die Sicherheitszustände („Landprofossen“), über die Buchdruckerkunst speciell in Graz, über das Entstehen der so vielfach überschätzten „Gülthöfe“ und über „Guadengaben“ zur Zeit der Blüte des Conventitenthums. Ein besonders dankenswerthes Capitel für alle, die sich mit Topographie beschäftigen, ist das über „Spielstätten“ und der letzte Aufsatz „Ein Edelhof“.

A. St.

(Friulana.) Das unermüdliche Haupt der friaulischen Historiker V. Joppi begleitet eine hübsche Monographie (Il castello di Moruzzo ed i suoi signori Udine 1895) über das Schloss und den Ort Moruzzo mit sorgfältigen Regesten zur Geschichte der Herren von Moruzzo, der kirchlichen und weltlichen Verwaltung und Zustände des Ortes (die servi di masnada dürfen freilich nicht wie p. 36 als gente nata sul maso gedeutet werden); 48 der wichtigeren Documente des 13.—15. Jahrhunderts sind im Anhang in trefflicher Weise publizirt. Darunter mögen eine Anzahl von Kauf- und Theilungsurkunden Leibeigener, ein notariales Versprechen sich des Würfelspieles zu enthalten (nr. 42), ein Weistum von 1353 über Pflichten und Rechte der Gemeinde Moruzzo (nr. 32) und die Statuten dieser Commune von 1474 (nr. 48) hervorgehoben werden. — Eine Monographie über Guccello II. Grafen von Prata, den Parteigänger Ezzelins, welche Degani in den Schriften der Akademie zu Udine veröffentlicht hat (Guccello di Prata, memoria di Ernesto Degani, Atti dell' Accademia, Serie II, vol. 9, auch separat Udine 1895) kann trotz des Fleisses, mit welcher die Friaulischen Documente gesammelt und zum Th. im Anhang gedruckt sind, nicht befriedigen, da die wichtigsten Erscheinungen der neuern Literatur wie Fickers Forschungen zur ital. Reichs- und Rechtsgeschichte, dessen Neuausgabe der Böhmerschen Regesten V. etc. unbenutzt blieben. — F. O. Carreri hat schon seit geraumer Zeit seine Studien dem Archiv und der Geschichte der Herren von Spilimbergo gewidmet. Auch im abgelaufenen Jahr hat er wieder eine Reihe von Arbeiten publizirt, welche Vor- oder besser gesagt Nebenarbeiten zu dem von ihm

geplanten Cod. dipl. Spilimbergensis zu sein scheinen. Eine solche hat er im dritten Band der *Miscellanea*, welche die *Deputazione Veneta di Storia patria* veröffentlicht, unter dem Titel *Spilimbergensia documenta* ab a. 1200—1420 (auch separat Venedig 1895) herausgegeben, d. h. vorläufige Regesten der Spilimb. Urkunden seit 1248; für österr. Geschichte am interessantesten sind einige Documente über die Beziehungen der Spilimbergo zu Rudolf IV., so die Lehensaufsage mehrerer Schlösser durch Walterperdoldo; eine Urk. H. Leopolds 1383 steht p. 23; nicht uninteressant ist, dass 1345 der Herzog von Oesterreich seinem Hauptmann in Pordenone deutsch schreibt; der Name ist bei Carreri nicht genannt, dessen Regesten überhaupt nicht allen billigen Anforderungen entsprechen. — Auch ein Verzeichnis der Eigen- und Lehensgüter und -Gerechsamte des Johann von Zuccola, Herren von Spilimbergo, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, welches Carreri im *Archeografo Triestino* (Nuova seria 20, fasc. 1) veröffentlicht, hat ein etwas mehr als locales Interesse, weil die Zuccola auch Lehen im Görzischen besaßen und noch mehr, weil darin der deutsche Einfluss auf Friaul besonders lebhaft zu Tage tritt: da ist von *garictum* (Gericht) und von *star* (Getreidemass) die Rede, da treffen wir einen *Puocher* in Udine, einen *Vridangus*, einen *Guntiruscius* u. s. w. Der Einkünfterodel bildet nach dieser Seite eine gute Ergänzung zu den interessanten Ausführungen, die wir v. Zahn über diesen Gegenstand verdanken. Nur schade, dass ein genügender Commentar hier fehlt und dass die Editionsweise Carreris noch jene vorsintfluthliche ist, von welcher ein Theil der Italiener, wie es scheint, um keinen Preis lassen will. — Die *Regesti Friulani*, welche Carreri als Separatabdruck aus den *Pagine Friulane* (Udine *Del Bianco*) 1895 in Buchform erscheinen liess, enthalten ebenfalls allerlei interessantes aus dem Archiv von Spilimbergo, so über die Beziehungen der Görzer zu Friaul; eine Urkunde von 1294 Apr. 20 bezieht sich auf die Gefangennahme der ungarischen Prälaten von Stuhlweissenburg, Gran und Transsilvania durch die Herren v. Ragogna; ein Heiratsvertrag zwischen den Ragogna und Squarra von 1345 scheint culturhistorisch interessant zu sein. Die älteste Urkunde ist von 1005. E. v. O.

La Faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres par l'abbé C. Feret. Moyen-age. 3 vols. Paris 1894 bis 1896. 8^o. Die bisher erschienenen drei Bände des umfangreichen Werkes führen von den Anfängen der Pariser Universität, welche sich aus den schon im 12. Jhd. höchst blühenden Schulen der Hauptstadt entwickelt hat, bis gegen Ende des 14. Jhdts. Jeder Band gliedert sich in zwei Theile, von denen der erste die eigentliche Geschichte der theologischen Facultät umfasst, Organisation, Unterrichtsmethode und Prüfungswesen, die einzelnen Collegien und endlich den Antheil, welchen die Facultät als solche an allen wichtigen theologischen und kirchenpolitischen Fragen der Zeit nahm. Der zweite Theil bietet eine literarische Uebersicht, die sich in eingehender Weise über das Leben und die Schriften der hervorragenderen Mitglieder der Facultät verbreitet, welche an derselben entweder als Lehrer gewirkt oder als Schüler ihre Studien gemacht hatten. Der Verfasser hat unstreitig mit grossem Fleiss das enorme theils gedruckte, theils handschriftliche Material, welches für seine Arbeit in Betracht kam, durch-

forscht und so jedenfalls einen dankenswerthen Beitrag für die Geschichte einer hohen Schule geliefert, die wie keine andere auf die Entwicklung des geistigen Lebens in Europa während das Mittelalters Einfluss nahm. Ebenso gewiss ist aber auch, dass viele seiner Aufstellungen der Kritik nicht standzuhalten vermögen und dass manche Irrthümer, die seit Du Boulay's Zeiten sich fortgeerbt haben, auch hier wieder vorgebracht werden. Füglich können mit Rücksicht auf die Massenhaftigkeit des Stoffes die Berichtigungen nur von der Einzelforschung ausgehen und soll darum dem Werke die Anerkennung, die jeder ehrlichen Arbeit gebührt, nicht versagt werden.

A. B.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 23. Plenerversammlung der Centraldirection der Mon. Germ. wurde vom 5. bis 7. April 1897 in Berlin abgehalten. Anwesend waren Prof. Bresslau aus Strassburg, Prof. Dove aus München, Geheimerath Dümmler als Vorsitzender, Prof. Holder-Egger, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Scheffer-Boichorst und Geheimerath Wattenbach. Zu neuen Mitgliedern der Centraldirection wurden Prof. Zeumer und Privatdocent Dr. Traube in München gewählt.

Im Laufe des Jahres 1896/97 erschienen: in der Abtheilung *Auctores antiquissimi*: *Chronica minora saec. IV. V. VI. ed. Th. Mommsen III*, 3 (= A. a. VIII, 3); in der Abtheilung *Scriptores*: *Scriptores XXX, I*, Folioausgabe, *Scriptores rerum Merovingicarum ed. Krusch III*; in der Abtheilung *Leges*: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. Schwalm II*; in der Abtheilung *Antiquitates*: *Poetae latini aevi Carolini III*, 2, 2 (Schluss des 3. Bandes) ed. Traube.

In der Sammlung der *Auctores antiquissimi* sind die kleineren Chroniken zum Abschluss gelangt. Das von Dr. Lucas entworfene Register über alle 3 Bände wird im nächsten Sommer gedruckt werden. Der von Mommsen bearbeitete älteste Theil des *Liber pontificalis* bis 715 wird mit dem Ende des Jahres seiner Vollendung entgegengehen. Er soll den Anfang einer besonderen Unterabtheilung von Quellen zur Papstgeschichte (*Gesta pontificum Romanorum*) bilden.

In der Reihe der *Scriptores* konnte der 3. Band der Merovingischen Geschichtschreiber ausgegeben werden, der nach einer Anzahl älterer Heiligenleben die fränkischen nebst einigen burgundischen und westgothischen bis zum Ausgange des 6. Jahrh. enthält und nicht nur kritisch gereinigte Texte, sondern auch eindringende Untersuchungen über diese viel umstrittenen Denkmäler bringt. Unter denen, welche dem Herausgeber ihre Unterstützung liehen, ist besonders auch P. Fidel Fita in Madrid zu nennen.

Der 3. Bd. der Schriften zum *Investiturstreit* dürfte etwa bis Pfingsten vollendet werden. Nach Gerhoh und einigen anderen auf

die Kirchenspaltung unter Friedrich I. bezüglich Stücken bietet er eine grössere Zahl von Nachträgen, besonders auch zu der Streitfrage über die Priesterehe und die Priestersöhne, und es haben auch so manche Gedichte Aufnahme gefunden, in denen sich die Stimmungen der Zeitgenossen am lebhaftesten abspiegeln. Ausser Dr. Sackur hat sich namentlich Dr. H. Böhmer als Mitarbeiter um diese Partie verdient gemacht, wie ihm auch das Register des Bandes übertragen ist. Bei den mehrfach nach England hinüberreichenden Beziehungen der Schriften war die Unterstützung Prof. Liebermanns hierselbst sehr werthvoll, während Prof. Heigel in München durch seine Beihilfe zur Wiederauffindung der vermissten Hs. des Wido von Ferrara sich ein grosses Verdienst erwarb.

Bei dem 30. und letzten Foliobande der *Scriptores* hat der Herausgeber Prof. Holder-Egger es zweckmässig erachtet, die erste Hälfte vorläufig allein auszugeben, indem das Register der zweiten vorbehalten bleibt. Ausser ihm selbst haben Sackur, Dieterich und Böhmer daran mitgewirkt. In engem Zusammenhange mit den thüringischen Geschichtsquellen, deren kritisch überaus schwierige Herstellung die wichtigste Aufgabe dieses Bandes bildete, steht die von Holder-Egger veranstaltete Handausgabe der *Monumenta Erphesfurtensia*, die auch die älteren Erfurter Annalen in verbesserter Gestalt bringen soll. Die zweite Hälfte des 30. Bandes wird die Nachträge für die Zeit der sächsischen und namentlich der fränkischen Kaiser bringen. Gleichzeitig aber befinden sich die italienischen Chroniken des staufischen Zeitalters in weiterer Vorbereitung durch den neuen Mitarbeiter Dr. Eberhard. Einige Beiträge, die Faventin Chroniken des Tolosanus und Petrus Cantinelli, lieferte auch Dr. Simonfeld in München. Für eine Handausgabe des früher mit unter dem Namen Ekkehard gehenden Frutolf hat Prof. Bresslau seine Vorstudien fortgesetzt.

Von dem 3. Bande der deutschen Chroniken, den Werken Enikels, die mit Einschluss des Oesterreichischen Landbuches vollständig gedruckt sind, wird Einleitung und Register durch Prof. Strauch in Halle in diesem Jahre nachfolgen. Für den 6. Band gedenkt Prof. Seemüller die Chronik Hagens demnächst zum Abschluss zu bringen. Für die Sammlung der historischen Lieder und Sprüche unternahm Dr. Meyer eine Forschungsreise an den Oberrhein und nach Würtemberg.

In der Abtheilung *Leges*, bei welcher Dr. Werminghoff als Mitarbeiter eingetreten ist, stellte es sich als das dringendste Bedürfnis heraus, den von Dr. Krause unvollendet hinterlassenen 2. Bd. der *Capitularien* zu Ende zu führen. Die Thätigkeit von Prof. Zeumer wurde hiedurch so stark in Anspruch genommen, dass der Druck der grossen Ausgabe der Westgothischen Gesetze eine Verzögerung erleiden musste.

Prof. v. Schwind in Innsbruck wird im nächsten Herbst die Reise nach Italien für die neue Ausgabe des bairischen Volksrechtes antreten, für welche er bisher nur bairische und österreichische Handschriften vergleichen hat. Für die schon durch Prof. Hübner eingeleitete Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden (*placita*) wurde als neue Kraft Alfons Müller gewonnen. Dr. Werminghoff hat seine Kraft nebenher den karolingischen Synoden gewidmet.

Für die *Constitutiones et acta publica imperatorum* ist

Dr. Schwalm an die Sammlung des sehr zerstreuten Stoffes zum 3. Bd. gegangen, wofür er namentlich im vorigen Sommer durch einen Aufenthalt in München, dem auch wichtige Funde für das 13. Jahrh. verdankt wurden, wesentlich vorgearbeitet hat.

In der Abtheilung *Diplomata* hat Prof. Bresslau, unterstützt von den Mitarbeitern Bloch und Meyer, den Druck der Urkunden Heinrich's II. langsam doch stetig fortgesetzt.

Für die von Prof. Mühlbacher zu bearbeitenden Karolingerurkunden hat sein Mitarbeiter Dr. Dopsch, nachdem er im Frühling 1896 Venedig und Friaul besucht hatte, im Sommer eine grosse und an neuen Ergebnissen reiche Reise nach England, den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich unternommen. Zur Vervollständigung dieser umfassenden Vorstudien bleibt demnach nur noch Südfrankreich und das nördliche Spanien übrig, wohin Dr. Dopsch bereits unterwegs ist. Für einige deutsche Archive wurden seine Forschungen durch den früheren Mitarbeiter, Prof. Tangl in Marburg, ergänzt. Der Hilfsarbeiter Max Schedy in Wien wurde beauftragt, die Reichsregisterbücher des 15. und 16. Jahrh. zur Feststellung der inserierten älteren Königsurkunden durchzusehen, doch war die Ausbeute keine sehr reichhaltige.

In der Abtheilung *Epistolae* soll der Druck des 2. Bd. des *Registrum Gregorii* auf Grund der von Dr. Wenger gelieferten Vorarbeiten und mit Beihilfe desselben, nächstens wieder aufgenommen werden. Von dem 5. Bande der Briefe sind zwar umfangreiche Partien vollendet, doch wurde der Abschluss dadurch verzögert, dass der Mitarbeiter, Dr. Hampe, längere Zeit mit den Früchten seiner englischen Reise beschäftigt war und in diesem Frühling abermals nach Paris entsendet wurde. Zu jenen gehörte eine Handschrift der Briefsammlung des Ricardus de Pofis aus Durham, welche von Hampe und Dr. Schaus hieselbst abgeschrieben wurde.

In der Abtheilung *Antiquitates* förderte Prof. Herzberg-Fränkell in Czernowitz die Erläuterung der zahlreichen Namen geistlicher Würdenträger in den Salzburger Todtenbüchern durch Studien auf den Archiven von Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg, München. Mit Hilfe des Dr. Vanesa in Wien hofft derselbe in nächster Zeit zum Druck des Registers schreiten zu können. Für die Bearbeitung der weiteren bairischen Todtenbücher sind einleitende Schritte geschehen.

Der von Dr. Traube herausgegebene 3. Bd. der karolingischen Dichter erreichte nunmehr seinen Abschluss mit den Werken des Johannes Scotus und anderer irischer Dichter, des Milo von St. Amand und des Mönches Gotschalk. An dem Register betheiligte sich Dr. Neff in München. Der Druck des 4. Bandes, der Dr. v. Winterfeld übertragen ist, hat begonnen.

Fünfzehnte Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission.

Die Plenarsitzung fand am 19. und 20. Oktober 1896 statt. Anwesend waren die ord. Mitglieder Erdmannsdörffer und Schröder aus Heidelberg, v. Simson aus Freiburg, v. Weech, Wagner, Obser und Krieger

aus Karlsruhe, Wiegand aus Strassburg und Bücher aus Leipzig, ferner die ausserord. Mitglieder Maurer aus Mannheim und Wille aus Heidelberg.

Die Versammlung ehrte das Andenken ihres am 10. Februar d. J. verstorbenen Vorstandes Geh. Hofrat Professor Dr. Winkelmann, dessen hingebender, treuer und erfolgreicher Wirksamkeit, auch während der letzten sechs Jahre, in welchen seine schweren, mit bewunderungswürdiger Geduld getragenen Leiden ihn verhinderten, den Plenarsitzungen beizuwohnen, der Vorsitzende Geh. Rat v. Weech warme Worte dankbarer Anerkennung widmete, indem sie sich von ihren Sitzen erhob.

Veröffentlichungen der Kommission im Jahre 1895/96 sind:

Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II. Band 2. u. 3. Lieferung.

Obser, K., Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden IV. Band.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band, 5. Lieferung.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. XI. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 18.

Badische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt 1896. Fester, R., Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Von dem durch Archivaassessor Dr. Cartellieri bearbeiteten II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (bis 1384) wird 1897 keine neue Lieferung ausgegeben werden, da die Vorarbeiten für diesen Abschnitt erst im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden können.

Der Bearbeiter der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Dr. Fester, seit Oktober d. Js. ausserord. Professor der Geschichte in Erlangen, sieht sich durch diese Berufung verhindert, die Schlusslieferung des I. Bandes bis zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen; doch ist zu erwarten, dass die Einleitung, sowie das sehr umfangreiche Register im Laufe des Jahres 1897 werden vollendet werden können.

Prof. Dr. Schulte ist durch seine Berufung nach Breslau veranlasst, die wissenschaftliche Leitung der beabsichtigten Bearbeitung eines III. Bandes der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau“, welcher eine Geschichte der Besitzungen dieses Klosters geben soll, nicht weiter fortzuführen; doch wies er auf den in seiner Arbeit: „Ueber Freiherrliche Klöster in Baden“ entwickelten Plan hin, nach dem Muster der Ausgabe der Ada-Handschrift eine in etwa zehn selbständige Abschnitte zerfallende Geschichte der Reichenau bearbeiten zu lassen. Die Kommission nahm von dieser Anregung dankbar Kenntnis, konnte jedoch vorläufig zu einem so weit aussehenden Plane noch nicht Stellung nehmen.

Von der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte befindet sich das von Geh. Hofrat Schröder bearbeitete III. Heft unter der Presse. Dasselbe enthält nebst einem Nachtrag die Stadtrechte von Lauda, Ballenberg, Krautheim, Amorbach, Walldürn, Buchen, Kils-

heim und Tauberbischofsheim. In der schwäbischen Abtheilung ist, nachdem Prof. Dr. Cohn in Zürich ausgeschieden ist, dessen bisheriger Mitarbeiter Dr. Hoppeler in Winterthur allein mit den Stadtrechtsquellen von Ueberlingen und Dr. Beyerle in Wolfach mit einer Ausgabe der Konstanzer Stadtrechtsquellen beschäftigt. Betreffs der elsässischen Abtheilung ist nach Mitteilung Wiegands zu erwarten, dass auch dieses Unternehmen bald endgültige Gestalt erhalten werde.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zu. Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Prof. Dr. Schulte im März und im August 1896 eine Reihe von italienischen Archiven, auf der Rückreise auch Luzern und Neuchâtel besucht und eine reiche Ausbeute gewonnen. Er hofft das Werk der nächsten Plenarsitzung im Druck vorlegen zu können.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden bereitet Archivrat Obser den Druck des V. (Schluss-)Bandes vor, welcher 1898 ausgegeben werden soll. Dieser wird bis 1806 reichen und nicht nur unsere Kenntnis der badischen Geschichte fördern, sondern auch wichtige neue Aufschlüsse über die Entwicklung der europäischen Verhältnisse von 1804—1806 bringen.

Für die Bearbeitung der Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von St. Blasien hat Dr. Hauck mit der Bearbeitung des bisher gesammelten Briefwechsels begonnen. Auf seiner italienischen Reise hat Geh. Rat v. Weech in Bologna die Korrespondenz Gerberts mit Joh. Chrys. Trombelli mit und dem Musikgelehrten P. Gian Battista Martini eingesehen und kopieren lassen. Es steht zu hoffen, dass der Druck im Jahre 1898 beginnen kann.

Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges hat Dr. Immich fortgesetzt. Im Laufe derselben ergab sich die Notwendigkeit, weitere Materialien aus Wien, Paris und München heranzuziehen. Während eines vierwöchentlichen Aufenthalts in München konnte Dr. Immich den Pflizischen Akten eine grosse Zahl wichtiger Ergänzungen entnehmen. Sehr empfindliche Lücken in den früher im Vatik. Archiv in Rom gemachten Abschriften wurden durch die reichen Materialien, wenigstens zum grössten Teile, ausgefüllt, welche Geh. Rat v. Weech während seines Aufenthaltes in Italien, in Modena, Bologna und in Rom selbst zugänglich zu machen vermochte. Der Druck wird im Frühjahr 1897 beginnen.

III. Bearbeitungen.

Die 4. Lieferung des durch Archivrat Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Grossherzogtums Baden befindet sich unter der Presse, die 5. (Schluss-) Lieferung wird 1897 erscheinen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearb. durch Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch, wird 1897 mit der 5. und 6. Lieferung der I. Band zum Abschluss kommen. Für seine Arbeit hat Herr von Knobloch im Sommer d. Js. längere Zeit in den Wiener Archiven Studien gemacht.

Prof. Dr. Gothein in Bonn ist mit der Ausarbeitung des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und angrenzenden Landschaften beschäftigt und stellt in Aussicht, dass er das Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorlegen werde.

Dr. A. Rössger in Stuttgart hat versprochen, die Studien über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., welche in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. zum Abdruck kommen soll, im nächsten Jahre zu vollenden.

Dr. Franz Eulenburg in Berlin wird fortfahren für seine bevölkerungsstatistische Arbeit das sehr zerstreute Material zu sammeln und zu diesem Zwecke eine archivalische Reise im Sommer 1897 unternehmen.

Dr. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern in Marburg ist mit der Ausarbeitung der Geschichte des schwäbischen Kreises vom westphälischen Frieden bis zum Jahre 1806 beschäftigt.

Dr. Theodor Ludwig hat mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltung von 1802—1818 begonnen. Als Vorarbeit ist seine im Jahre 1896 erschienene Schrift „Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert“ zu betrachten.

Die Arbeit für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt, doch hat man sich schlüssig gemacht, zwar die Zeichnungen derselben auch fernerhin anfertigen zu lassen, vorerst aber von der Herausgabe des sehr umfangreichen Materials Umgang zu nehmen, da eine grosse Zahl von Gemeinden keine Siegel besitzt. Dagegen wurde beschlossen, die Siegel der sämtlichen (116) badischen Städte zu sammeln und deren Veröffentlichung vorzubereiten. Mit dieser Arbeit wird der Zeichner Fritz Held zunächst beschäftigt sein, der im laufenden Jahre für 22 Gemeinden neue Wappen bezw. Siegel entworfen hat.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f. Auch im Jahre 1896 haben die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Prof. Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Prof. Maurer und Prof. Dr. Wille eine Reihe von Archiven verzeichnet. Eingehender Bericht über diese Thätigkeit, sowie das Verzeichnis der Pfleger wird in Nr. 19 der „Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission“ veröffentlicht.

V. Periodische Publikationen. Mit dem Schluss des XI. Bandes der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (der ganzen Reihe 50. Band) hat Prof. Dr. Schulte die Redaktion niedergelegt. An seine Stelle treten durch Wahl der Kommission als Redakteure von XII. Band an Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe und Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand in Strassburg.

Das Neujahrsblatt für 1897, von Prof. Dr. Wille „Bruchsal, Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts“ befindet sich unter der Presse. Das Neujahrsblatt für 1898 hat Geh. Rat v. Weech übernommen. Gegenstand desselben wird die Reise sein, welche der spätere Kardinal Garampi 1764 als Uditore des Nuntius in der Schweiz, Monsignore Oddi, nach Frankfurt zur Wahl Josephs II. und von da durch Westdeutschland unternahm.

